This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 92.6.

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No [redacted]

EDUARD ROSENTHAL,

GESCHICHTE DES GERICHTSWESENS UND DER VERWALTUNGSORGANISATION BAIERNS.

I. BAND.

GESCHICHTE

DES

GERICHTSWESENS

UND DER

VERWALTUNGSORGANISATION BAIERNS.

VON

EDUARD ROSENTHAL

A. O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT JENA.

BAND I

VOM ENDE DES 12. BIS ZUM ENDE DES 16. JAHRHUNDERTS.

(1180—1598.)

MIT UNTERSTÜTZUNG DER HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER KÖNIGLICH BAIRISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN HERAUSGEGEBEN.

WÜRZBURG

A. STUBER'S VERLAGSBUCHHANDLUNG

1889.

Ger 9210.6

4607

VORWORT.

Schon vor Jahren hat L. v. Ranke den Mangel einer ausreichenden Darstellung der Geschichte der inneren Institutionen beklagt. Mit Recht erklärt er es für sonderbar, daß, während sich in unserm Vaterlande die ausgezeichnetsten Gelehrten bemühen, das Innere der ältesten römischen Republik aufzuschließen, die Staatshaushaltung der Athener bis in das Kleinste zu erörtern wir über den Fortschritt der eigenen inneren Gesetzgebung, über die Geschichte der Staatsverwaltung noch nicht genügend unterrichtet wären.

Wenn auch seitdem manche rechtshistorische Arbeiten diesen Mangel zu heben suchten, die fränkische Periode und die des Sachsenspiegels erfreuen sich doch auch heute noch unbedingter Bevorzugung seitens der Forscher, und die neuere Rechtsgeschichte ist noch immer ein relativ wenig bebautes Feld, obwohl doch gerade diese vorzugsweise die Aufgabe hat, das Seiende als ein Gewordenes verstehen zu lernen.

Wiederholt ist von hervorragenden Publizisten der Wunsch nach einer Darstellung der Geschichte der deutschen Behördenverfassung geäußert worden. Ich glaube aber, daß es auch hier noch der Spezialforschung bedarf, bevor eine befriedigende Darstellung der deutschen Entwicklung gegeben werden kann. Da der deutsche Staat der Gegenwart nicht im Reiche, sondern in den Territorien zur Ausbildung gelangte, so muß die Forschung auch hier einsetzen, um zu festen Ergebnissen zu kommen.

Eine Erforschung der inneren Institutionen Baierns dürfte besonderes Interesse in mehrfacher Hinsicht beanspruchen können. Nachdem die Geschichte der Gerichtsverfassung des Sachsen-

spiegels und die Preußens, sowie die der Verwaltungsorganisation dieses Landes mehrfache und zum Teil wertvolle monographische Bearbeitung gefunden hat, kann durch Erforschung des Entwicklungsganges dieser Institutionen in einem süddeutschen Territorium die Mannigfaltigkeit der Einzelerscheinungen neben den Hauptgrundlinien des Werdegangs erst zur vollen Klarheit gebracht werden.

Daneben wird dann ein vergleichender Blick auf die Ergebnisse der verdienstvollen Arbeit Luschins von Ebengreuth über das ältere Gerichtswesen in Österreich zeigen, wie verschieden die gerichtlichen Einrichtungen sich selbst in den stammverwandten österreichischen und bairischen Territorien im einzelnen gestalteten, ungeachtet der Gleichheit in den Hauptgrundzügen der Entwicklung.

Was die Entwicklung in Baiern namentlich zur Darstellung eignet, ist, abgesehen davon, daß wir hier ein Land vor uns haben, das mehr denn 7 Jahrhunderte hindurch unter der Herrschaft derselben Dynastie stand, der Umstand, daß in keinem andern deutschen Territorium der Strom der Gesetzgebung so ununterbrochen dahinflutet — sehen wir vom alten Volksrechte ab, so begegnen uns hier im 13. Jahrhundert die Landfrieden, im 14. die Gesetzgebung K. Ludwigs, im 15. die niederbairische L.O. 1474 neben den zahlreichen ständischen Freibriefen und endlich im 16. Jahrhundert die L.O. 1501 und L. Fr. und die reich ausgebildete Wilhelminische Gesetzgebung (L.O. 1516, Ref. Ldr. 1518, Ger.O. 1520) und endlich die L.O. 1553, der Fülle der einzelnen Ordnungen und Mandate zu geschweigen. Endlich darf noch betont werden, daß infolge der Teilungen Baiern zugleich Landesteile mit und solche ohne eine Kodifikation aufweist.

Vom Standpunkte der bairischen Staatsrechtsgeschichte aus braucht wohl vorliegende Arbeit nicht erst ihre Existenzberechtigung nachzuweisen. Hat doch schon weiland König Maximilian II. von Baiern auch zur Bearbeitung dieses Themas den Anstoß gegeben, indem er Pözl beauftragte, eine Geschichte der bairischen Staatsverwaltung zu schreiben. Leider starb dieser verdienstvolle Gelehrte, nachdem er nur die einleitenden Paragraphen fertig gestellt hatte. Ein Blick, den ich in diese werfen durfte, zeigte, daß er die Geschichte des Ämterwesens als einen wesentlichen Teil seiner Aufgabe auffaßte. Die Geschichte der bairischen

Verwaltung, für welche ich natürlich jetzt schon manche Vorarbeit machen mußte, hoffe ich nach Beendigung dieses Werks in Angriff nehmen und bei dieser die politischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse eingehend berücksichtigen zu können. Daß ich auch die Geschichte des Gerichtswesens in den Kreis meiner Darstellung zog, wird wohl keinem Widerspruch begegnen.

Während für diese manch tüchtige Vorarbeit vorlag, mußte für die Geschichte der Verwaltungsorganisation der Rohstoff zumeist aus den Archiven erst zu Tage gefördert werden. Es bedurfte dazu der hingebenden Mitwirkung der Herren Archivbeamten, die mir in reichstem Maße geworden ist. Eine Arbeit wie die vorliegende, welche ihr Material erst aus der Durchsicht von mehreren hundert den verschiedensten Sparten angehörigen Aktenfaszikeln und Kopialbüchern gewinnen kann, deren Existenz dem Archivbenutzer nicht einmal bekannt sein kann, hat eine solche rastlose Mitwirkung zur notwendigen Voraussetzung. Daß von der Masse der durchgesehenen Archivalien viele kein Ergebnis lieferten, viele mehr für die Geschichte der materiellen Verwaltung und manche erst im 2. Bande verwertet werden können, will ich nur nebenbei erwähnen. Die Benutzung des Reichsarchivs und der Kreisarchive wurde mir s. Z. seitens des Herrn Direktors v. Löher mit dankenswerter Liberalität gestattet. Weitaus das meiste Material für diese Arbeit fand sich im Reichsarchive und Kreisarchive zu München. Nicht genug rühmen kann ich die Liebenswürdigkeit der Herren Referenten, der Herren Professor Dr. Heigel (s. Z. Reichsarchivassessor) und Kreisarchivar Emil Roth zu Amberg (s. Z. Kreisarchivsekretär), die mich während eines durch 7 Monate fortgesetzten fast täglichen Archivbesuches mit unermüdlicher Bereitwilligkeit und großer Sachkenntnis unterstützten. Auch Herr R.Archiv-Assessor Neudegger und Kreisarchivar Jung haben meine letzten Nachforschungen vor der Drucklegung mit dankenswertem Eifer gefördert.

Herr Geh. Haus- u. Staatsarchivar, Geh. Hofrat Dr. von Rockinger (nun Direktor des Reichsarchivs) — dessen Jugendarbeit (Einleitung zu v. Lerchenfeld's Ausgabe der ständischen Freibriefe), noch heute die beste zusammenfassende Darstellung der bairischen Rechtsgeschichte, mir auch bei dieser Arbeit ein wertvoller, stets zuverlässiger Führer war — hatte die große

Liebenswürdigkeit, aus den Akten des Kgl. geh. Hausarchivs zu München das für meine Zwecke dienliche Material auszusuchen.

Während meiner Anwesenheit im Kreisarchive zu Landshut, wo auch manches mich interessierende Material vorhanden, wurde ich durch die Freundlichkeit der Herren Kreisarchivar Dr. Jörg und Reichsarchivassessor Kalcher gefördert. Den genannten Herren, sowie Allen, welche mich unterstützten, möchte ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aussprechen.

Die kgl. Hof- und Staatsbibliothek ermöglichte mir Dank der großen Liberalität des Herrn Direktors Dr. Laubmann die Benützung mancher unentbehrlicher Werke in der Ferne. Der Güte des Herrn Oberbibliothekars Dr. Riezler, welchem ich die Aushängebogen zur Verfügung stellte, danke ich einige Bemerkungen, die ich leider erst als „Berichtigungen und Ergänzungen" berücksichtigen konnte.

Schließlich sage ich der hochverehrlichen Historischen Kommission bei der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München zugleich im Namen meines Herrn Verlegers tiefgefühlten Dank für die Gewährung eines Druckzuschusses, welche diesem die Veröffentlichung des Buchs in anständigem Gewande ermöglichte.

Der 2. Band soll in 3 Abteilungen die Periode des Kurfürsten Maximilians I., die Reformen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und die am Anfange des 19. Jahrhunderts (unter Montgelas) bis zum Erlasse der Verfassung (1818) zur Darstellung bringen. Den Termin für das Erscheinen desselben vermag ich aus verschiedenen Gründen zur Zeit noch nicht zu bestimmen.

Jena, März 1889.

E. R.

INHALT.

Vorwort.
Abkürzungen.
Einleitung.

Erstes Buch.
Geschichte des Gerichtswesens.

Erstes Capitel.
Die Gerichtsgewalt des Herzogs.

§ 1. Die Entwicklung der herzoglichen Gerichtsherrlichkeit. S. 5.
Das bairische Stammesherzogtum 6, Gerichtsgewalt des Königs 7, priv. de non evocando 9, priv. de non appellando 12.
Exkurs: Die Gerichtsbarkeit über den Herzog. S. 15.
Fürstengericht 16, Gericht des Pfalzgrafen 20, Austräge 21, Zuständigkeit der Räte 22.
§ 2. Die Bedeutung der Vemgerichte für Baiern. S. 24.
Zuständigkeit über die Herzoge 25, über bairische Unterthanen 28, Einschreiten der Gesetzgebung gegen die Vemgerichte 31.
§ 3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit. S. 33.
Privilegium fori des Klerus 35, ausschließliche Anerkennung des forum rei sitae 36, Nichtachtung der Gerichtsstandsprivilegien des Klerus 37, sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte 38.
Die kirchliche Gerichtsbarkeit seit der Reformation 41.
Ausnahmsgerichte im Anfange der Reformationsbewegung 41, staatliche Strafgewalt über den Klerus 43, Übergriffe der geistlichen Gerichte 44.
Das Konkordat von 1583 47.

Zweites Capitel.
Die Gerichtsverfassung.

§ 4. Die Landgerichte. S. 49.
Auflösung der Gauverfassung 50, Verwandlung der Gerichtslehen in Ämter 51, Einteilung des Herzogtums 52, die Landgerichte Nachkommen der Grafschaftsgerichte, Kompetenz 53, der Landrichter (Pfleger) 54, Qualifikation 55, Unterrichter 56, Opposition des Adels gegen die persönliche Handhabung der Blutgerichtsbarkeit 56, Ernennung des Landrichters 57, Erhöhung der Anforderungen für das Richteramt 58, Indigenat 60, Richter soll Gesetzbuch bei sich haben 61, ideale Auffassung des Richterberufs 61, Gerichtsschreiber, Pflichten desselben 63, fränkische Schöffenverfassung 66, bairische Schöffen 67, Verschwinden des Schöffenstandes 68, Urteils-

finder in Niederbaiern 69, Vorsprecher des Rechtens 70, Zahl der Urteilsfinder 71, L.O. 1474 72, Urteilsfindung 73, Gutachten von Rechtsverständigen 74. Entwicklung im Gebiet des oberbair. Ldr. 74, Beisitzer fanden nur Urteil, wenn dasselbe keine Bestimmung hatte 75, Urteilssprecher im 16. Jahrhundert 77. Klagen über deren und der Richter Unwissenheit 78. Frônbote 79, Wirkungskreis 81, Fronbote als Ankläger 82, Einkünfte 83. Scharfrichter 84. Vorsprecher 85, Pflichten 86, Anstellung — Berufsstand 87, Verbot der Verwendung derselben als Urteilsfinder 89, Klagen über die Vorsprecher im 16. Jahrhundert 91. Anweiser 92. Zeit 92, Ort der Gerichtsverhandlung 93, Einkünfte des Richterpersonals 94, Beschwerden über mißbräuchliche Forderungen desselben 96, Futtersammlung 97, Forderwein, Siegelgeld 98.

§ 5. Das kaiserliche Landgericht Hirschberg. S. 100.

Erwerbung durch Baiern 100, Landrichter, Beisitzer 101, Schreiber, Exekutionspersonal 102, Kompetenz 104. Instanzenzug 107. Entwicklung zum ausschließlichen Territorialgericht 108.

§ 6. Das Hofgericht. S. 108.

Richterliche Thätigkeit der Herzoge 109, Heinrichs d. Löwen 110, Ottos I. 111, Ausübung derselben auf den Landtagen 113. Aus diesen, nicht aus Lehensgerichten entwickelt sich das Hofgericht in Baiern 114, zumeist auch in andern deutschen Territorien 115. Untergang der alten Landtage, persönliche Jurisdiktion der Herzoge, Stellvertreter derselben 118. Beispiele aus dem 13. Jahrhundert 119. Das Hofgericht forum der höheren Stände, des Adels 121, der Klöster 122. Entwicklung im 14. Jahrhundert 123, Dingen gen Hof 124, Schieben des Urteils 125, Hofgeding, Urteilsschelte, Appellation 127. Vorkommen der Berufung vor Untergrabung der volkstümlichen Justiz 128. Formalien der Appellation 128, weitere Romanisierung 129, Calumnieneid 129. Das Hofgeding im 15. Jahrhundert 130. Stadt- und Marktger.O. Heinrich d. R. 131. Verbot der Umgehung der ersten Instanz 132. L.O. 1474 133, Hofmeister (Marschall) Vorsitzender 134, Beisitzer — Räte 135, Zeugnisse für die Besetzung des Hofgerichts 136. Verdrängung der Laien durch Räte 138, Bekämpfung der Ansicht Stölzel's über Volks- und Beamtengericht und der Verlegung der Rechtsprechung außerhalb der Gerichte 139, Bildung mehrerer Behörden aus demselben Personal 140. Der erste juristische Beisitzer (1442) 142. Beschwerden der Landstände über Besetzung der Hofgerichte (Ausländer, Doctores) 143, Baiern auf italienischen Universitäten 146, R.Kammergericht als Vorbild 148. Anweiser, Warner, Redner 148, ständische Beschwerden über diese 149. Quatembersessionen des Hofgerichts 150, Geordnete Räte (1489) 151, Hofrichter 152.

§ 7. Das Stadtgericht. S. 153.

Herzoglicher Richter 155, Übertragung der Civil- und niederen Kriminalgerichtsbarkeit auf die Städte 157, Doppelstellung des Stadtrichters 158, Ausdehnung der Stadtgerichtsgewalt (Bürger 159, Juden 160, Fremde 161), Befreiung vom Stadtgerichte (Hofgesinde, Geistliche) 162, Unterrichter 162, Gerichtsschreiber, Beisitzer 163, Änderung durch K. Ludwigs Stadtrecht 164, Exekutionspersonal 165, Vorsprecher 166.

Der Stadtrat 167, der äußere Rat 168, Stadtrichter, Bürgermeister 170, Wahl des Stadtrats 171, Wirkungskreis desselben 173, Jurisdiktions- und Autonomiegewalt 175, Polizeistrafgewalt, Kriminalgerichtsbarkeit 176, ausschließliche Jurisdiktion des Stadtrats 178, Baustreitigkeiten 180, Freiwillige Gerichtsbarkeit 181.

Zünfte 182, Zunftgericht 183, Jurisdiktionelle Sonderstellung der Müller, Bierbrauer und Kaltschmiede 184.

Regensburg 185. Burggraf 186, Herzogliches Gericht 187.

§ 8. Die Patrimonialgerichtsbarkeit. S. 188.

Immunitätsprivilegien Ausgangspunkt 189, Ottonische Handfeste 189, Zuständigkeit 193, nicht für todeswürdige Verbrechen 194, nicht für Immobiliarstreitigkeiten 195, Hofmarksrichter 197, Schöffen 198, Rechtszug 199, Streitigkeiten, Kompetenzabgrenzung 201.

Dorfgericht 204, Entstehung, Zuständigkeit 205.

Ehehafttaiding 206, ungeboten 208, Verbindung mit der Grundherrlichkeit 209, Rügung 210.

§ 9. Lehengerichte. S. 211.

Zuständigkeit 212, Vorsitzender, Urteilsfinder 214, annähernde Verschmelzung des Lehen- und Hofgerichts, Verwaltung der herzoglichen Lehen 215.

§ 10. Die Bergwerksgerichtsbarkeit. S. 216.

Schlädminger Bergbrief Vorbild der Privilegien 217, Bergrichter, Zuständigkeit 220, Einrichtung des Berggerichts 221, monatliche Sitzungen 222.

§ 11. Die akademische Gerichtsbarkeit. S. 224.

Kanzler 225, Gerichtsbarkeit des Herzogs 226, Appellation 228.

§ 12. Die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls. S. 229.

Albertinischer Rezeß 1561 231, Disziplinargewalt der Hofstabchefs 232, Jurisdiktion des Hofmarschalls 232, Hofoberrichter 235.

Zweites Buch.
Geschichte der Verwaltungsorganisation.

Erstes Capitel.
Die Centralregierung.

§ 13. Die Hofbeamten und der Rat. S. 236.

Inhaber der Hofämter, zugleich Räte 237. Erzämter 238, Hofmeister 239, Vorstand der Hofhaushaltung 240, Generalstellvertreter des Herzogs 241, Landhofmeister 242, Kabinetschef und Minister 243, Disziplinarstrafgewalt und Jurisdiktion über Hofgesinde 245, Marschall 246, Funktionen 247, Kammermeister, Kanzler, andre Hofbeamte 249, andre Räte 250, Organisation des Rats 252, Geschäftskreis 254, Verpflichtung der Ratsbeiziehung 256, geschworner Rat 257, Heimliche 258, Formation des Rats in B.-München (1466) 259, Geordnete Räte in B.-Landshut (1489) 261, Organisation der L.O. 1501 262, Hofräte, Kompetenz 264.

§ 14. Der Kanzler und die Kanzlei. S. 265.

Schreiber 266, Kanzlei, Protonotar 267, Geschäftskreis 268, Aufgaben des Protonotars 269, Kanzler, Bestimmungen über Kanzlei 270, Kontrolle der Kanzleigeschäfte 272.

Das Archiv. Entstehung 272, Würdigung der Urkunden 273, Aufsicht des Kanzlers 274.

Zweites Capitel.
Die Mittelbehörden.

§ 15. Die Vitztume. S. 275.
Einteilung in Vitztumämter 275, Vitztum Repräsentant des Herzogs 278, Wirkungskreis 279, Rechtspflege 280, Handhabung des Landfriedens 282, Finanzverwaltung 284, Hauptleute 287.

§ 16. Die Rentmeister. S. 288.
Landschreiber 288, Rentmeister Finanzorgan 289, Kontrolleorgan der Rechtspflege und Verwaltung 291, Rechnungsprüfung 292, Rentmeister, höchster Kassenbeamter der Provinz 295, Visitation aller Amter (rentmeisterlicher Umritt) 297, der Finanzbeamten 300, Begnadigung, Vitztumhändel 303, Fiskal, Polizeiverwaltung 314, Religionspolitik, Militärwesen 315, Verfahren bei Umritten 316.

Drittes Capitel.
Die Unterbehörden.

§ 17. Die Pfleger (und Richter). S. 322.
Aufsicht über Burg 324, Pfleger Vertreter des Landesherrn in seinem Bezirke 327, freiwillige Gerichtsbarkeit 328, Polizei 329, Sicherheitspolizei 331, Wirtschaftspolizei 332, Kirchenhoheitsrechte 337, Finanz- 340, Militärverwaltung 341, Pfleger und Graf 343, Verpfändung der Pflegen 344, Verleihung derselben aus Gunst 346, Aufsicht über Gemeindeorgane 347.

§ 18. Der Kastner. S. 348.
Entstehung 349, Aufsicht über Domänen 350, Urbarsgüter 351, Kastengegenschreiber 353.

Viertes Capitel.
Die Regalienverwaltung.

§ 19. Die Forst- und Jagdbeamten. S. 356.
Organisation, Jägermeister 357, Forstmeister 358, Funktionen 359, Aufsicht über Korporationsforsten 361, Forststrafgerichtsbarkeit 362, Jägermeister 364, Jagdpersonal 365.

§ 20. Die Münzbeamten. S. 366.
Landstände, Münzmeister 367, ständischer Münzausschuß 368, Formen der Münzmeisterbestallung 369, Wechselrecht 370, Amtsverbrechen 372, Jurisdiktionsgewalt des Münzmeisters 373, Kontrollebeamte (Versucher, Aufzieher) 374, Präger, Münzkammerer 376, Wardein 378, Probierer 379, Reichskreise 380, Verwaltung des herzoglichen Münzregals, Hausgenossen 381.

§ 21. Die Bergbeamten. S. 384.
Aufsicht über Grubenbetrieb 384, Bergrichter, Bergschreiber 385, Bergmeister 387, Geschworene 388.

§ 22. Die Zollbeamten. S. 389.
Zollner 389, Zoll 390, Gegenschreiber 391, Verpachtung, Selbstregie 391 Zollgefälle, Kontrolle 392, Zollordnungen 393, Geleit 394.

§ 23. Die Ungelter. S. 395.
Ungeld in den Städten 395, allgemeine Einführung des Ungelds, Ungeldverwaltung in den Städten 396.

Fünftes Capitel.
Die Steuerverwaltung.

§ 24. Die Organe der ständischen Steuerverwaltung. S. 398.
Bedeutung des Privilegs von 1356 399, Erhebung, Verwaltung, Verwendung der Steuer durch Ständeausschuß 400, Steurer 401, Löwlerbund 402, landschaftlicher Vorrat 403, Opposition der Herzoge gegen das ständische Recht 404, Einrichtung der Steuerverwaltung, Funktionen der Untersteurer 405, der Obersteurer 406, Steuerjurisdiktion, Verwaltung des Aufschlags 407.

Drittes Buch.
Die Organisation der Central- und Mittelbehörden im 16. Jahrhundert.

Erstes Capitel.
Die Kollegialbehörden.

§ 25. Der Hofrat und die Regierungen. S. 409.
Verwaltungsorganisation, Mittel der Verschmelzung neuerworbener Gebiete 410, ständische Mitwirkung bei Anstellung von Räten unter Wilhelm IV. 411, Neuorganisation der Mittelbehörden 412, Regierungen 413, Hofrat Centralstelle und Mittelbehörde 414, Beiziehung von Urteilsfindern bei Rechtsstreitigkeiten 417, Unterscheidung der (hof)gerichtlichen und verwaltenden Thätigkeit 417, Hofgericht 419, gütliches Verfahren und ordentlicher Prozeß 420, Vorteile des Güteverfahrens 421, das Güteverfahren hat nicht die ihm von Stölzel für die Rezeption beigelegte Bedeutung 422, Güteversuch und Entscheidung vor derselben Stelle 423, außerprozessuale Erledigung gewisser gerichtlicher Geschäfte 424, Ziehen der Prozesse an den Hof (auch 416), Verweisung derselben dahin 425, Kompetenz des Hofgerichts als erste Instanz (bei Klagen gegen Prälaten, Adlige, Beamte, Lehensprozesse 426, Kriminalgerichtsbarkeit 427, Vitztumwändel, Kompetenzkonflikte 428), als Appellationsinstanz 429, Verbot der Umgehung des Untergerichts 430, Justizverwaltung 431, Geleite 432, nur begutachtende Behörde bezüglich einzelner Geschäfte, Kompetenz auf dem Gebiet der Verwaltung allgemein, soweit nicht die anderer Behörden gegeben ist, 433, Beispiele 434, Aufsichtsbefugnis 436. Zweite Periode seit 1550 437, Reorganisation Albrechts V. bezweckt Hebung der Rechtspflege 438, Vorsitzender (Landhofmeister, Präsident) 440, Kanzler 442, Inhaber der Hofchargen und andre Beamte zugleich Hofräte 443, Zahl der Räte 444, Gelehrte Bank 445, Referent 446, Teilung des Hofrats in Senate 449, Aufhebung dieser Teilung 450, Verweisung der Bagatellsachen an einen Nebenrat 451, Vorsprecher 453, Advokaten 454, Hofprokuratoren, Supplikationsschreiber 456.

Anhang: Die Anfänge des diplomatischen Dienstes. S. 457.
Sollicitator bei der Curie, Agent beim Kaiserhof 458, Aufgaben des diplomatischen Vertreters, Agent bei der Republik Venedig 459, in Madrid, Stellung der diplomatischen Agenten 460.

§ 26. Die Hofkammer. S. 461.
Hofrat besorgt auch Finanzverwaltung 461, Finanzkalamitäten führten zur Gründung einer Spezialbehörde (Hofkammer), Vorbild der österreichischen Hofkammer 462, Prinzipien dieser Organisation 473, Gründung 1550 464, Zusammenhang mit dem Hofrat 466, Reorganisation 1565 467, erneute Errichtung eines Kammerkollegiums 469, Kammerkanzlei 471, kollegiale Verfassung 472, Begutachtungs- und Entscheidungsbefugnis der Kammer 474, Hauptaufgabe: Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben 475, vollkommene Verwaltung des Kammerwesens 476, Leitung der Finanzpolitik und -gesetzgebung 477, der Volkswirtschaftspflege 478, Konzentrierung des Einnahmedienstes: Aufsicht über Domänen 479, Verwaltung der Lehen, Verkauf des (Kasten-)Getreides 480, Aufsicht über Regalien 481 (Zölle 481, Aufsicht über Wirtschaft der Klöster 483, vacierenden Beneficien etc. 485), Verminderung der Schulden 485, Konvertierung von Schuldforderungen 486, Aufsicht über Beamtenanstellungen 486, über Hofstäbe 489, Zahlmeister 491, Centralisation des Kassenwesens 492, Konzentrierung der Ausgaben, innere Kammer 493, finanzielles Anweisungsrecht 494, Sorge für Beschaffung des Geldbedarfs 496, Veranschlag, Gesamtrechnung 497. Rechnungskontrolle 498, Hofkammer hatte Aufgabe der Prüfung der Rechnungen des Zahlmeisters, der Hofämter und des Rentamts München 499, oberste Rechnungsrevisionsinstanz 500, Finanzrechtsprechung 501, Hofkammer Hülfsorgan des Hofrats für diese 502, finanzieller Niedergang unter Wilhelm V. 504.

§ 27. Der geistliche Rat. S. 506.
Kirchenpolitik in der Reformationszeit 507, Visitationskommission 508, Instruktion der Visitatoren (1514) 510, Religionsrat (1557) 512, Aufhebung (1559), Errichtung des geistlichen Rats (1570) 514, Aufgaben desselben 515, Neubesetzung des Kollegiums 517, Kompetenzabgrenzung gegenüber der Hofkammer (kirchliche Vermögensverwaltung) 519, Kompetenz des geistlichen Rats 521, Projekt der Aufhebung desselben 524, Rüge des geistlichen Rats durch Wilhelm V. 526.

§ 28. Die Anfänge des Kriegsrats. S. 529.
Errichtung nach dem Vorbilde des österreichischen (1583) 529, Zusammensetzung 530, Geschäftskreis 531, Sprinzenstein Land- und Feldzeugmeister 532, Aufhebung des Kollegiums 535, Übergang der Geschäfte auf den Hofrat, in welchem ob. Zeugmeister Referent in Kriegssachen 536.

§ 29. Die Anfänge des geheimen Rats. S. 537.
Entwicklungsprozeß wie in Österreich und in andern Territorien 537, kollegiale Organisation (1582) 538, Erhaltung des Zusammenhangs mit dem Hofrat, geheime Sachen 539, Kompetenz 540.

§ 30. Die Kanzleien. S. 541.
Hofkanzlei, Kanzler 541, Vicekanzler 542, innere oder geheime Kanzlei 543, Kanzleipersonal 544, Regierungskanzleien 545.
Archiv 546, Instruktion (1586) 547, Aufgaben des Archivars 548.
Bibliothek 550.

Zweites Capitel.

Staatsdienerrecht und Charakter des Beamtentums.

§ 31. Das Staatsdienerrecht. S. 552.

Quellen 552, Anstellungsvertrag 553, Inländereigenschaft 554, ständischer Kampf gegen das Ausländertum 555, Amtseid 561, Anstellungsdekret 562, Besoldung 563, Vorrechte: Steuerfreiheit, Exemtion vom Stadtgerichte 564, Pflichten der Beamten 565, Rechtsfolgen der Pflichtverletzung 566, Zuständigkeit des Hofgerichts für Klagen gegen Beamte 568, Räte von Haus aus 570.

§ 32. Der Charakter des Beamtentums. S. 573.

Kleriker, Doctores 574, schriftstellernde Räte 575 (Plieningen, Fugger, Hund, Perneder, Hörwart), Bestechlichkeit 577, Bildungsgrad 578, Landschaft und Räte 579, Pflichttreue und Freimut des Beamtentums 582, wichtige Eingabe der Hofkammer und einiger Räte an Albrecht V. über die Reform seiner Regierung 583

Schluß S. 584.

Einteilung des Herzogtums 590, Ministerialen 591, Einwirkung des Reichs 592, K. Ludwig 593, Heinrich d. Reiche, Georg d. R. (Mauerkircher) 593, Albrecht IV. (Neuhauser) 594, Wilhelms IV. Gesetzgebung, Albrecht V. 595, Wilhelm V., Dauerhaftigkeit der Grundzüge der Behördenorganisation 596, Prinzipien 597, Gründe derselben 598, Hebung der Rechtspflege durch die Herzoge 600.

Berichtigungen und Ergänzungen S. 602.

ABKÜRZUNGEN.

R. A. = Kgl. bayerisches allgemeines Reichsarchiv zu München.
H. A. = Kgl. bayerisches geheimes Hausarchiv zu München.
Kr. A. M. = Kgl. oberbayerisches Kreisarchiv zu München.
Kr. A. L. = Kgl. niederbayerisches Kreisarchiv zu Landshut.
Cod. Bav. = Codex der kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Deutscher Handschriftenkatalog s. v. Bayern).
R. B. = Regesta Boica, herausgegeben von v. Lang und von Freyberg.
M. B. = Monumenta Boica.
Qu. u. Er. = Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte.
L. Fr. = Erklärung der Landsfreyhait in obern und nidern Bairn, widerumb verneut im 1553. Jar [mit steter Rücksichtnahme auf die vorangegangenen] (v. Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. München 1853. S. 285 ff.).
Ldr. = K. Ludwigs Rechtsbuch 1346 (in v. Freyberg's Sammlung hist. Schriften u. Urkunden. Stuttgart u. Tübingen 1854. Bd. IV, S. 385 ff.).
Ref. Ldr. 1518 = Reformacion des bayrisschen Lanndrechts nach Cristi unsers Hailmachers geburde im 1518. jar aufgericht.
Ger.O. 1520 = Gerichtzordnung im fürstenthumb Obern- und NidernBayern anno 1520 aufgericht.
L.O. 1474 = Herzog Ludwigs von Landshut sog. Landes-Ordnung oder eigentlich Rechts-, Gerichts- u. Landes-Polizeyordnung (Krenner, Baierische Landtags-Handlungen Bd. VII, S. 472 ff.).
L.O. 1501 = Herzog Georgs von Landshut sog. Landes-Ordnung oder eigentlich Rechts-, Gerichts- und Landes-Polizeyordnung (Krenner a. a. O. Bd. XIII, S. 261).
L.O. 1516 = Das buech der gemeinen Landpost, Landsordnung, Satzung unnd Gebreuch des Furstenthumbs in Obern unnd Nidern Bairn im 1516. Jar aufgericht.
L.O. 1553 = Bairische Lanndtsordnung 1553.

Einleitung.

Die Darstellung der Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns erstreckt sich auf jenes „politische Gemeinwesen, welches jeweils den Namen Baiern [1]) führte“ [2]).

Die Periode, welche dieser erste Band behandelt, umfaßt zwei Hauptzeiträume: den der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt seit dem Regierungsantritte der Wittelsbacher und der Landesteilungen (1180—1506), und sodann den von der Wiedervereinigung des bairischen Landes unter Albrecht IV. bis zum Regierungsantritte Maximilians I., des ersten bairischen Kurfürsten (1506—1598).

Das volle Verständnis der folgenden rechtshistorischen Ausführungen hat zur Voraussetzung die Kenntnis der politischen Geschichte [3]), welche den Rahmen für unsere Darstellung abgibt.

1) In dieser sachlich gebotenen Begrenzung der Aufgabe sowie in der Begründung derselben stimme ich überein mit Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1878. I. S. 3 f.

2) Ich behalte mir vor, bei der Fortsetzung des Werks s. Z. durch kurze orientierende Übersichten ein Bild der Entwicklung der staatlichen Institutionen der hervorragendsten mit dem bairischen Stammlande vereinigten Territorien zu entwerfen.

3) In Bezug auf diese verweise ich namentlich auf das angeführte Werk von Riezler, das in mustergültiger Weise mit der Darstellung der politischen

Um auch den mit der Geschichte Baierns weniger Vertrauten das Verständnis der folgenden Ausführungen zu erleichtern, sei es gestattet, hier in aller Kürze ein Bild jener unheilvollen Landesteilungen zu entwerfen unter Anführung aller Herrscher der einzelnen Linien. Wir brauchen dann im Verlaufe der Darstellung auch nur da, wo es durch die Einwirkung derselben auf die politische Organisation dringend geboten ist, auf dieselbe Rücksicht zu nehmen, denn die Centralverwaltung bildete sich an den verschiedenen Höfen der selbständigen bairischen Territorien in ähnlicher Weise, und die Lokalverwaltung wurde durch die Teilungen kaum berührt, während allerdings die Mittelbehörden, wenn auch nicht in Bezug auf Kompetenz, so doch jedenfalls in Bezug auf die örtliche Abgrenzung des Vitztumamtsbezirks und die Errichtung der Behörden von diesen Teilungen in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Die erste Teilung[1]) 1255 brachte Oberbaiern (München), die Rheinpfalz nebst einigen Ämtern auf dem Nordgau an Ludwig II., Niederbaiern (Landshut) an Heinrich XIII. Durch den Vertrag von Pavia 1329 wurde die Rheinpfalz nebst dem größeren Teil der Ämter auf dem Nordgau (später Oberpfalz), die an Rudolfs I. Söhne und Enkel gelangten, von Baiern getrennt, eine Trennung, die über vier und einhalb Jahrhunderte dauerte. Oberbaiern mit einigen nordgauischen Ämtern behielt K. Ludwig († 1347). Seine 6 Söhne schritten nach 2jähriger gemeinschaftlicher Regierung 1349 zu folgender Teilung: Oberbaiern (nebst Tirol und Branden-

---

auch die der Kulturgeschichte verbindet und dabei auch das Gerichts- und Beamtenwesen einer sachkundigen und zuverlässigen Besprechung unterzieht. Hoffentlich erfreut uns der Verfasser bald mit dem 3. Bande — der 2. reicht bis 1347.

1) Über den Länderbestand der einzelnen durch die Teilungen geschaffenen selbständigen Gebiete vgl. Rockingers Einleitung zu v. Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. München 1853. S. 50 f.; über die Teilungen vgl. noch Häutle im Oberbayerischen Archiv, herausgegeben von dem histor. Verein von und für Oberbayern. Bd. XXVI. S. 1 ff.

burg) erhielten Ludwig V. der Brandenburger, Ludwig VI. der Römer und Otto V. [1]), während Niederbaiern (nebst den holländischen Provinzen) in den Besitz Stephans II. mit der Hafte, Wilhelms I. und Albrechts I. übergingen. Auch die niederbairischen Herzoge schritten 1353 zu einer Teilung, welche die Linien Baiern-Landshut (Stephan II.) und Baiern-Straubing-Holland begründete (Wilhelm I. und Albrecht I.).

Stephan II. vereinigte 1363 Baiern-Landshut mit Oberbaiern. Durch die Teilung dieses Länderkomplexes (1392) seitens seiner Söhne wurden die Linien Baiern-Ingolstadt, Baiern-Landshut und Baiern-München begründet. B.-Ingolstadt erlosch schon 1447, der größte Teil dieses Gebiets kam zu B.-Landshut. — Vorher, 1425, war schon die Linie B.-Straubing ausgestorben, dessen Länderbestand an B.-Ingolstadt, B.-Landshut und B.-München gefallen war [2]). Als mit dem Tode Georg des Reichen auch die Linie B.-Landshut 1503 ausstarb, wurde nach dem bairischen Erbfolgekriege Ober- und Niederbaiern wieder vereinigt, 1505 unter Albrecht IV. Seine staatsmännische Weisheit bewahrte Baiern vor wiederholter Zerstücklung, indem er 1506 die Unteilbarkeit des Herzogtums und die Primogeniturordnung festsetzte [3]).

---

1) 1351 übernahm Ludwig der Brandenburger allein Oberbaiern mit Tirol und überließ Brandenburg seinen Brüdern, die es 1373 an K. Karl IV verkauften. Tirol kam 1369 an Österreich.

2) Holland war an Burgund gekommen.

3) Die Regierungszeit der einzelnen Herrscher und die Art der Teilungen veranschaulicht das Schema auf S. 4.

Otto I. 1180—1183.
Ludwig I. † 1231.
Otto II. † 1253.

Oberbaiern (Pfalz).

Ludwig II. —1294.
Rudolf —1317, seit 1302 K.
Ludwig IV. d. B. Mitregent. (Durch Vertrag von Pavia scheidet Pfalz [u. Oberpfalz] aus.)

K. Ludwig d. B., seit 1341 **Alleinherrscher in Ober- u. Niederbaiern**, † 1347.

Ludwig V. der Brandenburger, † 1361 in Oberbaiern. (Bis 1351 mit Ludwig VI. und Otto V. gemeinschaftlich.)

Meinhard † 1363.

Niederbaiern.

Heinrich XIII. —1290.
Otto III. † 1312, Ludwig III. † 1296, Stephan I. † 1310.

Heinrich XV. † 1333, Heinrich XIV. † 1339, Otto IV. † 1334.

Johann 1340.

Stephan II. † 1375, erhielt 1353 B.-Landshut u. 1363 Oberbaiern.

Wilhelm I. —1358, Albrecht I. † 1404, erhielten 1353 B.-Straubing mit Holland.

Wilhelm II. † 1417, Johann III. † 1425.

Stephan III † 1413. B.-Ingolstadt.

Ludwig d. Bärtige † 1447.

Ludwig d. Höckerige † 1445.

Johann II. † 1397. B.-München.

Ernst † 1438, Wilhelm III. † 1435.

Albrecht III. 1438—1460.

Johann IV. † 1463, Sigmund † 1467.

Albrecht IV. 1465—1508, **seit 1505 Alleinherrscher im wiedervereinigten Ober- und Niederbaiern.**

Wilhelm IV. 1508-1550, gemeinschaftlich mit s. Bruder Ludwig (1516—1545).

Albrecht V. —1579.

Wilhelm V. —1598.

Friedrich † 1392. B.-Landshut.

Heinrich d. Reiche † 1450.

Ludwig d. Reiche † 1479.

Georg d. Reiche † 1503.

(Diese Dreiteilung fand 1392 statt.)

Erstes Buch.

Geschichte des Gerichtswesens.

ERSTES CAPITEL.

Die Gerichtsgewalt des Herzogs.

§ 1.

Die Entwicklung der herzoglichen Gerichtsherrlichkeit.

Wie in der fränkischen Periode, so ist auch im deutschen Mittelalter der König Träger der Justizhoheit, die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche. Aus der faktischen Unmöglichkeit einer persönlichen Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs ergab sich die Notwendigkeit der Einsetzung von Stellvertretern, von Organen, welchen die Handhabung der Rechtspflege in seinem Namen und seinem Auftrage in räumlich abgegrenzten Bezirken übertragen ward [1]). Die Grafen, königliche Beamte, waren deshalb die ordentlichen Richter der karolingischen Gerichtsverfassung geworden. Als mit der Auflösung der Gauverfassung das Grafenamt sich in ein erbliches Lehen verwandelt hatte, übten die Grafen die Gerichtsbarkeit in ihren Grafschaften aus in Folge königlicher Belehnung; aus den Beamten des Königs waren seine Vasallen geworden. Zwischen den König und die Grafen war seit dem 10. Jahrhundert eine neuerstandene territoriale Gewalt, das Stammesherzogtum [2]), eingerückt.

1) Diesen Gedanken bringt Ssp. (Sachsenspiegel) III, 52 § 1 zum Ausdruck

2) Vgl. über dasselbe Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1876. VII. S. 95 ff., über Baiern bes. S. 109 ff.

In Baiern war es des Markgrafen Luitpold Sohn, Arnulf, welcher (907) bei der drohenden Gefahr räuberischer Einfälle der Ungarn die herzogliche Gewalt in seinem Stamme wieder begründete, wahrscheinlich nach vorangegangener Wahl der Großen des Landes [1]).

Da es dem bairischem Stamme gelungen war, unter den verschiedenen Wechselfällen des geschichtlichen Lebens durch seine Zusammenschließung zu einem einheitlichen politischen Ganzen verhältnismäßig große Selbständigkeit zu behaupten, konnte die herzogliche Gewalt sich hier auch in viel kraftvollerer Weise entwickeln als bei den übrigen Stämmen [2]), so daß die bairischen (und alamannischen) Stammesherzoge in ihren Gebieten das königliche Vorrecht der Grafenernennung üben [3]). Die Hoheitsrechte des bairischen Herzogtums waren in intensiver Weise ausgebildet und die bairischen Grafen erfolgreich der Gewalt des Herzogs unterworfen worden, von dem sie später auch ihre Grafschaften zu Lehen trugen [4]). Das Herzogsamt selbst war Reichslehen, dem Herzoge wurde eine vicekönigliche Gewalt beigemessen, er wurde als Stellvertreter des Königs, welchem er untergeben war, in dem betreffenden Lande betrachtet [5]). Die Erblichkeit dieses Lehens hatte sich im Laufe der Zeit gewohnheitsmäßig herausgebildet. Aus der stark gefügten herzoglichen Gewalt sproßte so bei der immer mehr zunehmenden Unabhängigkeit von Kaiser und Reich die Landeshoheit der Herzoge hervor [6]). In einem durch politische Verhältnisse begünstigten, sich langsam vollziehenden Entwicklungsprozesse war die Landesherrlichkeit der bairischen Herzoge schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts zum Abschlusse gebracht und die Reichsgesetze Friedrichs II. und seines Sohnes

1) Riezler, Geschichte Baierns. I. S. 314.

2) Heigel-Riezler, Das Herzogtum Bayern z. Z. Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867. S. 3, 146.

3) Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung Weimar 1871. S. 246 f. Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 153 f.

4) Riezler, Die herzogl. Gewalt, bei Heigel-Riezler S. 199 ff.

5) Waitz VII, S. 122. In Froumund Epist. Pez VI, 144 schreibt ein Abt von Tegernsee an Herzog Heinrich VI. von Baiern: qui vice regis in hac patria regno potimini.

6) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1880. II. S. 6 ff.

Heinrich von 1220 und 1232 [1]) haben zum größten Teile nur den bestehenden Rechtszustand gesetzlich sanktioniert, denselben aber keineswegs erst begründet.

Die Konsolidierung des bairischen Territorialstaats nahm unter den ersten Fürsten aus dem Hause Wittelsbach einen glücklichen Fortgang, indem durch das Zusammentreffen verschiedener fördernder Ereignisse, durch Erbgang, Heirat und Kauf eine Reihe von Besitzungen alter Grafengeschlechter dem Herzogtum einverleibt werden konnten. Auf diese Weise wurde dessen Gebietsumfang nicht nur erheblich erweitert, sondern auch der Gefahr vorgebeugt, daß in diesen Grafschaften selbst eine landesherrliche Gewalt zur Entstehung gelangte [2]).

Die Gerichtsgewalt, als der Mittelpunkt aller staatlichen Gewalt, bildete das Fundament der landesherrlichen Rechte; die deutsche Territorialverfassung ist aus der Gerichtsverfassung hervorgegangen [3]). So war nun auch nach und nach die Gerichtsgewalt des Baiernherzogs, welcher schon vorher als Oberrichter der bairischen Provinz betrachtet wurde, immer mehr erstarkt.

Nach unten war dieselbe ganz abgeschlossen, der Herzog war der Gerichtsherr des Territoriums geworden, welchem sämtliche Richter desselben unterstellt waren. Er war die Quelle der Gerichtsbarkeit im ganzen Herzogtum und nur von ihm leiteten die unteren Richter ihre Ämter ab. Kraft der ihm zustehenden Justizhoheit konnte der Herzog alle Richter des Landes nach Belieben ein- und absetzen.

Die Bedeutung der königlichen Gerichtsherrlichkeit war in Süddeutschland schon dadurch etwas beschränkt, daß die Richter hier nicht, wie im Gebiete des sächsischen Rechts [4]), den Gerichtsbann vom König unmittelbar erholen mußten [5]). Der

---

1) R.Ges. 1218 (M. G. L. II, p. 229), 1220 (ib. 237); statut. in favorem princip. 1231 von Heinrich erlassen, 1232 von Friedrich bestätigt (ib. 282, 291). Vgl. über die beiden erstgenannten Reichsgesetze: Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland. München 1863. I. S. 95 ff.

2) Riezler II. S. 12.

3) Vgl. Waitz, VIII, S. 93.

4) Vgl. G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. Jena 1881. S. 2 f.

5) Vgl. über die Unterscheidung der Bannleihe von der Gerichtsleihe Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger (Sitz.-Ber. d. Wien. Ak. Phil.-hist. Kl. Bd. 47. S. 316.

Landesfürst hatte hier mit der Verleihung des höheren Gerichts auch die Übertragung des Bannes, der Gerichtsgewalt zu verbinden. In Süddeutschland ist von einer Verleihung des Königsbanns bei Übertragung eines Gerichts überhaupt nicht die Rede, wie denn der Begriff des Königsbanns den süddeutschen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts fremd ist [1]), und die Verleihung des Blutbanns durch den König nur für den von einem geistlichen, nicht aber für den von einem weltlichen Fürsten bestellten Richter gefordert wird [2]).

Obwohl nun die Richter in den Territorien ihre Amtsgewalt nicht mehr unmittelbar vom König ableiten konnten, machte sich doch die Gerichtsgewalt des Königs als die höchste des Reiches auch in den Territorien geltend. Denn vom Könige mußte sich der Herzog mit dem Herzogtum, also auch mit den die herzogliche Gewalt bildenden Hoheitsrechten belehnen lassen. Die Gerichtshoheit des bairischen Herzogs führt so zurück auf die des deutschen Königs als auf ihre Quelle. Indem der König den Herzog zum Gerichtsherrn seines Herzogtums macht, überträgt er diesem seine Stellvertretung in Ausübung der ihm im ganzen Reiche zustehenden Gerichtsbarkeit für den Umfang des Herzogtums zugleich mit dem Rechte der Einsetzung der für die Rechtspflege des Territoriums erforderlichen richterlichen Organe. Der König behält aber seine dem Herzoge übergeordnete Stellung natürlich bei, und die höchste Jurisdiktionsgewalt über Baiern blieb nach wie vor auch bei ihm, als dem Oberhaupte des Reichs, dem obersten Lehensherrn der Landesherrn, seiner Vasallen [3]).

Die Auffassung der Gerichtsbarkeit als eines Ausflusses der königlichen Gewalt tritt noch scharf zu Tag in der von den Rechtsbüchern des Mittelalters zum Ausdrucke gebrachten

1) G. Meyer, Königsbann, S. 17 ff., 22, welcher die Verleihung des Königsbanns als ein Institut des sächsischen Rechts nachweist und die Verschiedenheit, welche in dieser Beziehung der Ssp. und der sog. Schwabenspiegel (Schwsp.) aufweisen, entgegen der herrschenden Lehre nicht als eine zeitliche, sondern als eine territoriale Verschiedenheit auffaßt.

2) Schwsp. (Gengler) c. 95 § 4; c. 75 § 4.

3) Vgl. auch Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg. Berlin 1865. I. S. 76. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879. S. 20.

Rechtsregel[1]), daß das persönliche Erscheinen des Königs in einem Territorium des Reiches alle Gerichtsbarkeit in diesem suspendiere und diese nunmehr ausschließlich dem Könige, wie andere Hoheitsrechte, zustehe[2]). Aber nicht nur durch die persönliche Anwesenheit des Königs in einem Lande wird eine Konkurrenz der Gerichtsbarkeit des Königs mit der in den Territorien hervorgerufen, sondern das königliche Gericht kann auch jeden vor einem Territorialgerichte schwebenden oder vor ein solches gehörenden Rechtsstreit an sich ziehen. Zu einer solchen Evocation bedarf es nicht einmal des Antrages einer Partei[3]). Thatsächlich kamen solche Evocationen nicht häufig vor, höchstens in den Fällen von Justizverweigerung, da das königliche Hofgericht seinen Geschäftsumfang doch nicht ohne genügende Veranlassung in störender Weise vermehren wollte. Die auf eine Abschließung ihrer landesherrlichen Gewalt bedachten Fürsten begnügten sich aber nicht mit diesem faktischen Zustande, sondern ihr Streben ging dahin, ihre Gerichtshoheit gegen immerhin mögliche Eingriffe des Reichshofgerichts zu sichern, die Zulässigkeit solcher Evocationen ihrer Unterthanen durch Erwerbung von privilegia de non evocando prinzipiell auszuschließen[4]).

Als sämtliche Kurfürsten durch die goldne Bulle dieses Privileg neben anderen wichtigen ihre territoriale Selbständigkeit sichernden Vorrechten erlangt hatten, da hielten Baierns Herzoge ihre und ihres Landes Rechte durch solche Bevorzugung gefährdet[5]) und nach langen Kämpfen rangen sie der kaiserlichen Majestät eine Bestätigung aller Freiheitsrechte, insbesondere aller Regalien, welche ihnen und ihren Vorfahren je von deutschen Königen erteilt worden waren, ab. Karl IV. verlieh in demselben Privileg (Nürnberg, 15. Jan. 1362)[6]) den

---

1) Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit. S. 150.

2) Ssp. III, 60 § 2; Schwsp. (G.) c. 111 § 1.

3) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1869. II. S. 4.

4) Franklin II, S. 5.

5) Olenschlager, Neue Erläuterung der guldenen Bulle. 1766. S. 404.

6) Böhmer (ed. Huber), Regesta imperii. 1877. VIII, p. 309. Diese Datierung scheint nicht richtig zu sein, da Herzog Meinhard, welcher in dem

bairischen Herzogen Otto, Stephan II. und dessen Söhnen: Stephan III., Friedrich und Johann [1]) das Privileg, daß alle ihre Unterthanen weder an das Hofgericht, noch an ein anderes Reichs- oder Landgericht gezogen werden dürften und sich nur vor dem zuständigen bairischen Gerichte zu verantworten hätten [2]). Nur für den Fall einer Rechtsverweigerung [3]) wird eine Evocation an das königliche Hofgericht [4]) für zulässig erklärt [5]).

Privileg nicht genannt ist, erst am 13. Januar 1363 starb (Buchner, Geschichte von Bayern. München 1840. VI, S. 59) und erst nach seinem Tode Oberbaiern und Baiern-Landshut unter Stephan II. vereinigt wurde, welcher auch mit seinen im Privileg ebenfalls genannten 3 Söhnen Stephan III., Friedrich und Johann gemeinschaftlich regierte.

1) „wir haben angesehen den edlen, alten und würdigen Stammen der Fürsten von Bayern, so ain Königreich gewesen."

2) Das Privileg ist abgedruckt bei Olenschlager Urk. n. XLVI und Lori, Sammlung des baier. Bergrechts S. XXIII f.: auch keinen iren Mann, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger, Gepaur, Diener, Edl oder Unedl, oder ander, die in ihren Landen, Herrschaften, Gezirklen, und Landgerichten, oder andern Gerichten gesefsen seind, auch die, so darzu, oder in ir Landschrannen gehören, oder darinne wohnen, und auch derselben und ir jeglichs Gütter, die in ihren Landen, Herschafften, Gezirckhlen und Landgerichten oder anderen Gerichten gesefsen seind, für uns noch für kein unser und des Reichs oder ander Hofgericht, Landgericht oder Gericht fürbringen noch laden solle, wan sie und dieselben nindert anderstwo mehr dan von der genannten unser lieben Aiden und Oheimen und ihrer Erben, Nachkommen Gerichten sich um all Sachen, nichts ausgenommen, verantwortten sollen.

3) es were dan, das anderen Leuthen vor der chegenanten unser Aiden und Oheimen Gerichten gewohnlichs Recht nit widerfahren mechte und das man die Leuthe rechtlofs kundlich liefse; so megen solch Cleger ir Widersacher fur uns und unser Hofgericht ordentlich laden, und daselbst soll in dann nach defs Reichsgewohnheit Recht beschehen. — Eine solche Ausnahme ist in allen Evocationsprivilegien statuiert. Franklin II, S. 15.

4) Da bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fast alle geistliche und weltliche Fürsten die unbeschränkte Freiheit von Ladungen an auswärtige, auch Reichsgerichte erlangt hatten (Franklin II, S. 9 f.), so dürfte auch für Baiern dieses Evocationsprivileg 1362 nicht erst verliehen, sondern nur konfirmiert worden sein.

5) Zu häufigen Beschwerden der bairischen Fürsten boten besonders die Ansprüche der Burggrafen von Nürnberg Veranlassung, welche den Gerichtssprengel ihres Landgerichts auf ganz Deutschland auszudehnen trachteten mit der Begründung, der Burggraf habe als kais. Landrichter über alle richtenden Gerichte zu richten (Kluckhohn, Ludwig der Reiche. Nördlingen 1865. S. 60 f.). Sowohl Herzog Heinrich von Landshut als Ernst und Wil-

Eine Bestätigung dieses Evocationsprivilegs erfolgte durch Kaiser Sigmund 1417 [1]) (Konstanz, Mittwoch nach Georgi) für die Herzoge Ernst und Wilhelm von Ober- und Heinrich d. R. von Niederbaiern, 1443 [2]) (Mittwoch vor Pauli Bekehrung) und 1465 [3]) durch Kaiser Friedrich III., ebenfalls unter Ausnehmung des Falles protractae vel denegatae justitiae.

Der Lehnsbrief K. Maximilians I. und die Konfirmation der Regalien für Herzog Georg (d. d. Worms, 7. September 1495) [4]) enthält dann ebenfalls eine Bestätigung des Evocations-

---

helm von München erbaten sich gegen solche Tendenzen Evocationsprivilegien, welche ihre Unterthanen von der Ladung des kaiserlichen Hof- und Landgerichts befreiten, und auch Ludwig der Bärtige von Ingolstadt protestierte energisch gegen die Übergriffe des Nürnberger Gerichts. Als wiederholte Eingriffe desselben die Herzoge Ludwig (Landshut) und Albrecht (München) bewogen, die Freiheit ihres Landes von auswärtigen Gerichten durch eine Gesandtschaft an das k. Hoflager zu wahren (Buchner VI, S. 379), blieb auch dieser Protest erfolglos (vgl. Beschwerde der Straubinger Stände 1458 bei Krenner, Baierische Landtagshandlungen 1429—1513. München 1803. II. S. 179), so daß H. Ludwig die Waffen gegen K. Friedrich III. und Markgraf Albr. Achilles v. Brandenburg ergriff, um die Abhülfe seiner gerechten Beschwerden mit Waffengewalt zu erkämpfen (vgl. die eingehende Darstellung bei Kluckhohn a. a. O., S. 70 f., 78, 136 ff.). Der glänzende Sieg Ludwigs führte im Frieden zu Roth 1460 zur Anerkennung des Grundsatzes, daß kein Baier vor das Nürnberger Landgericht geladen werden dürfe, und auch der Entscheidungskampf von 1462 katte kein anderes Ergebnis, als daß diese Bestimmung durch den Prager Frieden nicht berührt wurde, so daß das Nürnberger Landgericht Baiern gegenüber für ewige Zeiten ohne jede Bedeutung blieb (Kluckhohn a. a. O., S. 148 f., 236).

1) Vidimierte Abschrift auf Perg. (durch Johann Probst zu Illmünster 1439) im R. A.-Bayr. Landschaft, XXXVII. Fasc., fast gleichlautend mit dem Privileg 1362.

2) Kreittmayr, Anmerkungen über den Codex judiciarius cap. 1, § 12 1: „es wäre dann, das anderen Leuten das Recht vor ihrem Gericht nicht widerfuhre."

3) J. J. Moser, Einl. in d. churf. bayr. Staats-Recht. 1754. S. 220.

4) . . . . . Wir haben auch dem obgenanntem vnſerm l. oheim vnd fürſten, herzog Georgn vnd ſeinen Erben, diſe beſonder gnad vnd freyhait getan vnd gegeben, tun vnd geben ine die auch von Römiſcher kunigclicher macht volkomenheit, wiſſentlich in craft diſs briefs alſo, das nu hinfur in ewig zeit niemand wer der, oder wie die weren, den jetzgemelten vnſern l. oheim vnd furſten herzog Georgn noch ſein erben noch ir graven, freien herren, ritter, knecht, räte, hofgeſind, diener, burger, pawren, noch keinen ſeine vnderſaſſn, noch zugehorigen, noch alle die ime zu verſprechn ſteen, weder ir leib, leut, hab noch güter an vnſerm vnd des reichs hofgericht zu Rotwil, noch einich ander hofgericht oder lantsgericht noch auch an die

privilegs unter ausdrücklicher Betonung, daß jede Vorladung des Herzogs und seiner Unterthanen an das Reichshofgericht zu Rotweil oder an ein andres Hof- oder Landgericht oder an die heimlichen Gerichte zu Westfalen oder ein anderes nicht bairisches Gericht ebenso wie jede von einem solchen unzuständigen Gerichte erlassene Prozeßverfügung und jedes Urteil kraftlos und rechtsunwirksam sein soll.

Da mit dem privilegium de non evocando für Baiern nicht zugleich ein privilegium de non appellando verbunden war, so konnten Rechtsstreitigkeiten aus Baiern auch ferner im Wege des Rechtszuges an das königliche Hofgericht gebracht werden, soferne nur die Parteien den Instanzenzug aller zuständigen bairischen Gerichte erschöpft hatten.

Die jurisdiktionelle Selbständigkeit des Herzogtums [1]) war aber erst dann zum vollständigen Abschlusse gebracht, wenn die Thätigkeit des königlichen Gerichtes auch in seiner Eigenschaft als Appellationsinstanz ausgeschlossen war.

Eine solche Freiheit von Appellationen an das Reichsgericht, wie sie in der goldnen Bulle den Kurfürsten eingeräumt worden war, mußten Baierns Herzoge noch Jahrhunderte lang entbehren [2]). Allmählich und auf Umwegen erreichten sie

---

heimlichen gerichte in Weſtvalen, noch ainich ander gerichte wie die genannt sein, mit fürgeheiſchen, laden, noch wider ſi ir leib, lewt, hab noch guter richten, urteiln, sprechen noch procedirn ſoll . . . (R. A. — tom. privil. No. 41 f. 36\.

1) In einem Reverse der drei kaiserlichen Commissari gegen Wilhelm V. vom 15. Okt. 1594 (R. A. Urk., Criminaljustizgegenstände, 5. Fasc.) erklären diese, daß, nachdem ein Mann bei dem für den Türkenkrieg angeworbenen Regiment standrechtlich zum Tode verurteilt und aufgehängt wurde, weil dieses Malefiz- und Kriegsrecht samt Execution oberhalb der Stadt Rain im Fürstentum Baiern vollzogen worden, er Herzog W. die hohe landesfürstliche auch niedere gerichtsbarliche Jurisdiction undisputierlich habe (inmaßen auch durch die damals anwesenden bair. Commissarios, Beamten, Diener zu Rain öffentlich bedingt und protestiert worden), daß dieser Verlauf, sowie daß eine zulässige freien Kriegsknechten gemäße (Execution) Niemanden schädlich, dem Herzog an seinen Regalien, Jurisdiction, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten jetzt und hinfür ungeschwächt, unpräjudicierlich und allerdings ohne Nachteil fürgangen sein soll.

2) Das Bestreben, die Judicatur des höchsten Reichsgerichts auszuschließen, kam schon vor Erlangung der Appellationsprivilegien erfolgreich in der Weise zur Geltung, daß das Hofgericht sich von den Parteien den Verzicht auf weitere Appellation geloben ließ. 1476 heißt es so in einem

erst dieses Ziel. Das bekannte [1]) Privileg in dieser Richtung war das den bairischen Herzogen 1480 (10. Juli) [2]) von Friedrich III. erteilte priv. de non appellando ab interlocutoriis vim definitivae non habentes [3]). Ein gutes Stück weiter dem Ziele entgegen führten die folgenden Privilegien, welche die Appellation an das Reichsgericht einschränkten auf diejenigen Prozesse, deren Klagegegenstand einen bestimmten Betrag überschritt. Zuerst setzte K. Maximilian I. diese Appellationssumme [4]) in einem Privileg (3. Aug. 1517) auf 100 fl. fest [5]), Karl V.

Gerichtsbriefe des Landshuter Hofgerichts: „was durch dy bemelten Rete oder den mereren Tail aus in zu Recht gesprochen wirdet, dabei sol es an verer Waygrung, Auszug und Appellirung beleiben (M. B. IV, p. 389). Vgl. noch: Das kgl. Hofgericht für das Unterland zu Straubing. 1808. S. 30 f.

1) Diese Datierung ist wahrscheinlich unrichtig, denn schon die Landesordnung von 1474 enthält einen Hinweis auf ein derartiges kaiserliches Privileg, in der Bestimmung: „Item der Appellationen und Beyurtheile halben" (Krenner VII, S. 511).

2) Die Ansicht Kreittmayrs (Anmerkungen z. cod. jud. c. 15 § 4 f), daß dieses Privileg keine Vergünstigung enthalte, da nur das, was schon das gemeine Recht gewähre, eingeräumt würde, ist irrig. Denn wenn auch nach römischem Rechte die Appellation gegen Interlocuta bei Strafe verboten war (Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. Leipzig 1878. S. 660), so konnte doch nach deutschen Rechtsgrundsätzen jedes Urteil angefochten werden und ebenso war durch Vorschriften des canonischen Rechts die Appellation gegen Interlocute ermöglicht (Planck, Die Lehre von dem Beweisurteil. 1848. S. 132, 154 f.). Erst nach der Reception des röm. Rechts kam auch in der deutschen R.-Gesetzgebung (Kamm. Ger. O. 1495, 1521, 1555) die durch die italienische Doktrin ausgebildete Anschauung, wonach nur in Ausnahmsfällen eine Appellation von sententiae interlocutoriae für zulässig gehalten wurde, zur Geltung (Planck, Beweisurteil 155).

3) Daß die Interpretation des Münchner Magistrats, welcher 1794 eine Urkunde des kaiserl. Hofrichters Burghart Burggrafen von Meidburg vom Jahre 1366 (M. B. XXXV b., p. 119) dahin auffaßte, als ob schon 1366 die Städte München und Landshut vom kaiserl. Hofgerichte befreit gewesen, auf einem Irrtume beruht, hat schon nachgewiesen Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München. München 1876. S. 89.

4) Über die Motive, welche zur Erbittung dieses Privilegs führten, spricht sich die dem Landtage 1514 mitgeteilte Proposition aus (Der Landtag vom Jahre 1514, S. 13).

5) Um eine Minderung der Geschäftslast des R.K.Ger. herbeizuführen, machte die R.-Gesetzgebung allgemein die Zulässigkeit der Appellation an das R.K.G von der Höhe der Klagsumme abhängig (Wetzell S. 710). Die R.K.Ger.O. (1521, Tit. XXIV § 1) fixierte diese auf 50 fl. 1570 wurde sie auf 150 fl und durch den J.R.A. (§ 132) auf 600 fl. erhöht.

erhöhte dieselbe (15. Dez. 1521) auf 200 fl. und Ferdinand I. (4. Juni 1559) auf 500 fl. [1]). Interessant ist die Motivierung, mit welcher dieses Privileg in die Gerichtsordnung von 1520 eingefügt wird, indem nur auf die wirtschaftlich so gefährlichen Nachteile hingewiesen wird, welche dem Volke aus der Sucht zu appellieren erwüchsen [2]). Endlich am 16. Mai 1620 erteilte K. Ferdinand II. dem Herzog Maximilian I. ein priv. de non appellando illimitatum, welches, nachdem unterdessen die Kurwürde auf Maximilian übertragen worden war (1620), auf die Oberpfalz und alle außerhalb der Landesgrenzen gelegenen Herrschaften ausgedehnt wurde [3]).

Nicht nur nach oben gegen Kaiser und Reich, auch nach unten gegenüber den eine Ausdehnung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit anstrebenden Landstände suchten die Fürsten jede Schmälerung ihrer Justizhoheit energisch abzuwehren, leider, wie sich noch zeigen wird, nicht gerade sehr erfolgreich [4]).

1) Lünig, Das teutsche Reichs-Archiv. 1713. P. spec. p. 674: „da der gemeine Mann etwas vermöglicher und zu der Haderey und Zanck geneigter were, die in der Freyheit gesatzte Summa Gelts der 200 G. noch etwas zu gering, also daſs die vermögliche zänckische Parteyen auch in wissentlichen und unrechtmäſsigen Sachen von S. Liebden Regimenten und Hof-Gerichten vielfältig mutwillig appelliren, dadurch die Execution und Justitien aufgehalten, ihr Gegentheil in unwiderbringlichen Schaden und Verderben geführt werden." — In demselben Privileg wurde außerdem noch die Appellation gegen alle von den bair. Regimenten erlassenen gütlichen Abschiede an das Reichskammergericht untersagt, da ein solcher Mißbrauch der Gegenpartei die 1. Instanz entziehe und dem Herkommen widerspreche.

2) c. X. a. 9. Nachdem sich auch in erfarung offennlich erfindet, das unserer untterthanen und verwannten unnsers fürstenthumbs verderben täglich entsteet, aus muetwilligem und leychtuertigem appelliren, so mer aus neyd, haſs, trütz, geuärlichem verzüg, lengerung, und ausflücht, dann der notturft und rechtem grund geschehen, unnd sonnderlich bey dem Armen gemaynen, aigenwilligem, und unuerstendigen, burger unnd paursman, der dadurch sein hauſs, hof, guetter, weyb, kinder, und arbayt verlässt und den muetwilligen appellationen anhanngen. Und aber . . . . .

3) Lünig l. c. P. gener. Contin. II. 1720. p. 1532.

4) So wurde 1516 den Ständen, welche für die Hofmarksgerichte event. auch die Zuständigkeit zur Aburteilung geringer Diebstähle beanspruchten, entgegnet, „daſs den Fürsten dadurch ihre landesfürstliche Obrigkeit und höchst Regal des hoch Malefizgerichts, das die Fürsten in sonderheit vom heil. Reich zu Lehen tragen und deshalben sonder hoch und schwerlich Pflicht thun müssen, geschmälert und gemindert würde (Landtag 1515/16. S. 378).

Diese Justizhoheit der Herzoge schloß neben dem Recht und der Pflicht der Ausübung des obersten Richteramts im Territorium auch die Organisationsgewalt, also die Einrichtung von Gerichten, die Besetzung derselben und die Oberaufsicht über die gesamte Rechtspflege des Landes in sich, also all diejenigen Funktionen, die wir unter der Bezeichnung der Justizverwaltung zusammenfassen. Daß der Herzog sich zur Durchführung der Aufgaben der Justizverwaltung seiner Räte als des Organs bediente, welches ihn in der Erledigung der Regierungsgeschäfte überhaupt unterstützte, liegt auf der Hand.

Die privatrechtliche Auffassung der in der Hand der Landesherrn vereinigten Befugnisse gestattete auch den Baiernherzogen[1]), über Regierungsrechte wie über privates Eigentum zu verfügen. Das wichtigste unter diesen, die Gerichtsbarkeit, die als eine vorzügliche Einkommensquelle betrachtet wurde, wurde deshalb bei der Geldnot der Fürsten von diesen Andern gegen Entgelt und zur Sicherung ihrer Forderung übertragen. Solche Veräußerungen und Verpfändungen von herzoglichen Gerichten kamen nicht selten vor[2]). Eine solche Preisgebung von Jurisdiktionsrechten bewirkte dann jene unheilvolle Vermehrung der Patrimonialgerichte[3]), die noch nach Jahrhunderten die herzogliche Gerichtsbarkeit lähmen und das ganze staatliche Leben zersetzen sollte und eine erhebliche Schmälerung der landesherrlichen Machtstellung im Gefolge hatte.

Excurs.

Die Gerichtsbarkeit über den Herzog.

Wenn es auch den bairischen Herzogen gelungen war die jurisdiktionelle Unabhängigkeit ihrer Territorien von Kaiser und Reich immer mehr auszubilden und zu befestigen, so blieb doch die Person des Herzogs selbst in allen causis maioribus

1) Über die Veräußerung der brandenburgischen Gerichte durch die Markgrafen vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg. Berlin 1865. I. S. 284 ff.

2) Siehe die Beispiele bei Rockinger, Einleitung, S. 165 f.; vgl. noch Qu. und Er. VI, 60, 66, 72.

3) Über diese vgl. § 7.

dem Gerichtszwange des Königs unterworfen. Diese Gerichtsbarkeit des Königs[1]) über die Fürsten des Reichs hatte sich aus der Lehengerichtsbarkeit des Lehensherrn über die Vasallen entwickelt und hatte nicht nur in den Rechtsbüchern[2]) des 13. Jahrhunderts, sondern auch in R.Gesetzen[3]) allgemeine Anerkennung gefunden. Mit der Abschließung der Reichsfürsten zu einem besonderen, von den Freien und Edlen getrennten Stande[4]) war nach dem deutschrechtlichen Grundsatze, daß Jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden solle, die Übung zum Rechtssatze erwachsen, daß über causae maiores der Fürsten nur Fürsten oder Fürstengenossen als Urteilfinder fungieren dürfen[5]). Der Kreis dieser causae maiores — Leib, Recht, Ehre, Lehen (auch Erbe) — erstreckt sich gewöhnlich auf alle peinlichen Klagen, welche eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe im Gefolge haben können, ferner auf die Rechtsstreitigkeiten, welche die Reichslehen, einschließlich der Regalien, zum Gegenstande haben[6]). Wie nun auch die Evocationsprivilegien von 1417 bezw. 1443[7]) nicht nur die Unterthanen der bairischen Herzoge, sondern auch diese selbst und ihre Güter von der Ladung zum kgl. Hofgerichte befreien,

---

1) Vgl. über die Entwicklung des Fürstengerichts die Darstellung Franklins, R.Hofger. II, S. 97 ff. und 134 ff.

2) Ssp. III, 55 § 1; Schwsp. (Gengler) c. 105 § 1.

3) z. B. Const. Mog. 1235 c. 15. Landfrieden 1281 und 1287 (M. G. L. II, p. 315, 435, 439, 451, 581).

4) Franklin II, 139, 146, 150; Ficker, Vom Reichfürstenstande, S. 58 ff.

5) Ungefähr seit 1274 wird dies als ein unstreitiges Recht der Fürsten durch den König anerkannt (Franklin II, 151). Als Herzog Ludwig von B. sich 1448 weigerte vor dem Kammergericht zu erscheinen, gab K. Friedrich III. ihm die Zusicherung, daß er nur von Fürsten „vor unserer Majestät und unsere und des Reichs fürsten, die wir zu uns seczen werden", gerichtet würde (Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs, in Sitz.-Ber. d. Wien. Ak. 1865. Bd. 49. S. 558); 1458 wahrten in einem Prozesse gegen denselben Herzog die Fürsten dieses ihr Recht in einem Schreiben an den Kaiser, indem sie ausführten, es sei anerkannten Rechtes, daß das Gericht „um leib, ere oder regalia" eines Fürsten nur mit Kurfürsten und Fürsten besetzt werden dürfe (Franklin II, 156).

6) Franklin II, 104, wo auch die Varianten der einzelnen Rechtsquellen bei Aufzählung der causae maiores angegeben sind.

7) Das von 1362 erwähnt die Herzoge nicht.

so kann sich diese Exemtion nur auf solche Klagen beziehen, welche jenseits des Kreises der causae maiores[1]) liegen. Und wirklich sehen wir auch vor wie nach Erlassung dieser Privilegien die bairischen Herzoge dem Urteilsspruche des Königs und der Fürsten unterworfen. So wurden die Ansprüche, welche Heinrich der Löwe auf Baiern machte, befriedigt[2]) und diesem 1154 dieses Herzogtum judicio principum[3]) auf dem Reichstage zu Goslar unter K. Friedrich I. zuerkannt.

Wegen Hochverrats wurden folgende Baiernherzoge vom Königsgerichte ihres Herzogtums entsetzt: 976 der Herzog Heinrich II.[4]) unter König Otto II., 1053 Herzog Konrad[5]) unter K. Heinrich III., 1138 Heinrich der Stolze[6]) unter K. Konrad III., endlich 1180 Heinrich der Löwe[7]) unter K. Friedrich I. Mit der Übertragung der bairischen Herzogswürde auf die Wittelsbacher waren es sodann die durch die unglückseligen Teilungen des Landes hervorgerufenen Zwistigkeiten unter den einzelnen Mitgliedern dieser Dynastie, welche zu wiederholten Malen die jurisdiktionelle Thätigkeit des Kaisers und der Reichsstände in Bewegung setzten. Solche wichtige staatsrechtliche Streitigkeiten, in welchen der Kaiser als oberster Lehensherr zur Entscheidung berufen war, wurden gewöhnlich erledigt auf den Reichstagen, welche dann als höchstes Reichsgericht funktionierten, indem die dort anwesenden Fürsten und Großen des Reichs in der ihnen zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsfrage das Urteil fanden[8]). Bei der eingehenden Dar-

1) Das nur vereinzelt unter diesen aufgeführte „Erbe" findet auch hier keine Stelle.

2) Franklin I, 88: Schon Konrad III. hatte versprochen, auf dem Reichstage zu Regensburg 1151 diese Ansprüche secundum principum consilia zu entscheiden.

3) Franklin I, 89.

4) Franklin I, 24; Riezler I, 363.

5) Franklin I, 30; Riezler I, 468.

6) Franklin II, 143; Riezler I, 629.

7) Franklin I, 90 ff.; Heigel bei Heigel-Riezler 52 ff., wo aus der Belehnungsurkunde des Erzbischofs Philipp v. Köln mit Westfalen Gründe, welche Heinrichs Verurteilung herbeigeführt hatten, mitgeteilt werden. Vgl. über das in mannigfacher Hinsicht interessante Rechtsverfahren noch Riezler I, 719 ff. und die daselbst citierte Litteratur.

8) Eine Unterscheidung der verschiedenen Funktionen der curia imperialis, je nachdem sie politisch als Reichstag, oder rechtsprechend als Hofgericht

stellung, welche solche Prozesse gegen bairische Fürsten bereits gefunden haben [1]), kann ich mich hier auf eine kurze Anführung derselben beschränken.

Vor allem war es der wilde Ludwig der Bärtige von Ingolstadt, gegen welchen auf Klage seines Vetters Heinrich von Landshut K. Sigismund (1417 zu Konstanz) ein verurteilendes Erkenntnis erließ, wonach Kläger im Besitze von Land und Leuten belassen wurde [2]).

Durch Friedensbrüche und Bedrückungen aller Art gab Ludwig nicht nur den Landshuter und Münchner Herzogen, andern weltlichen Fürsten und Städten, sondern auch den benachbarten Bischöfen und vielen Klöstern Grund zu gerechten Klagen, welche das Vemgericht und das Basler Concil, das den Kirchenbann über L. verhängte, zu energischem Vorgehen veranlaßten [3]), so daß K. Sigismund als Vogt des Concils und als oberster Richter der heimlichen Acht die Absetzung des unbotmäßigen Fürsten aussprechen zu wollen erklärte.

Und wirklich sprach der Kaiser gegen ihn des Reiches Acht und Bann aus, aber erst, nachdem gegen den Angeschuldigten ein den prozessualen Grundsätzen entsprechendes Verfahren beim kgl. Hofgerichte [4]) durchgeführt worden war (1434). Schon waren die benachbarten Reichsstände zur Exekution gegen L. bereit, als dieser sich unterwarf und sich durch seinen Reich-

---

thätig wurde, war im Mittelalter noch nicht durchgeführt. Vgl. auch Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen. 1882. S. 8, 77; Herm. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378. 1883. S. 4 (Hist. Studien, Heft 6 u. 9).

1) Für die Prozesse des 15. Jahrhunderts ist namentlich zu verweisen auf Franklin I, S. 276 ff.; Buchner, Gesch. von Bayern VI, S. 220 ff.

2) Buchner VI, S. 234; v. Freyberg, Gesch. d. bayerischen Landstände. Sulzbach 1828. I. S. 374.

3) Unter den Beschwerdepunkten des H. Wilhelm von München hebe ich hervor, die Räuber fänden in seinem Lande Schutz, er verweigere das Recht, bedrücke die Unterthanen, verweigere die Erteilung der Lehen u. s. w. v. Freyberg, Landst. I, S. 484; Krenner I, S. 78 ff., 89 ff.; Kluckhohn, Herzog Wilhelm III, in Forsch. z. d. deutsch. Gesch. II. S. 585 ff.

4) Franklin I, S. 286 ff., 288: K. Sigismund erklärte, er habe L. geladen „für unsern richter, dem wir dann den stab bevelhen, und unser und des reichs fursten und herrn, die wir ihm zufugen werden".

tum des Kaisers Gunst erkaufte, so daß ihn dieser aus der Reichsacht löste [1]).

Gegen Herzog Heinrich von Niederbaiern, der gelegentlich des Konstanzer Reichstags (1417) gegen seinen Vetter Ludwig den Bärtigen einen Mordanfall verübt hatte, fällte K. Sigismund erst 1431 mit den auf dem Nürnberger Reichstage versammelten Fürsten ein im Verhältnis zur Schwere des Friedensbruchs mildes Urteil [2]).

Als mit dem Erlöschen der Straubinger Linie (1425) die bairischen Herzoge über die Art der Erbteilung sich nicht einigen konnten, wurde der bekannte Straubinger Erbfolgestreit [3]) durch jenen Spruch des kgl. Hofgerichts zu Preßburg (26. April 1429) beendigt, welcher eine Teilung des Landes nicht nach Linien, sondern nach Köpfen festsetzte.

In den durch den Tod Ludwigs von Ingolstadt (1447) über die Succession in dessen Lande zwischen Heinrich (Landshut) und Albrecht (München) entstandenen Irrungen gelang es der kaiserlichen Gewalt nicht sich Geltung zu verschaffen. Heinrich besetzte trotz der begründeten Teilansprüche Albrechts das ganze Land, und das kgl. Hofgericht kam gar nicht zur Fällung eines endgültigen Rechtsspruches, da Heinrich den wiederholten Ladungen des Königs keine Folge leistete [4]).

Außer im Fürstengerichte hatte der Kaiser noch Gelegenheit die Streitigkeiten bairischer Herzoge zu schlichten, indem er von den streitenden Teilen als Schiedsrichter gewählt wurde. Es darf hier nur an den berühmten Kölner Spruch vom 30. Juli 1505 erinnert werden, durch welchen K. Maximilian I. dem Landshuter Erbfolgekriege ein Ende machte und die wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georg von Niederbaiern entstandenen Streitigkeiten beilegte [5]). Ein solcher Schiedsspruch

1) Franklin I, S. 291.

2) Buchner VI, S. 268. Das Urteil lautete auf öffentl. Abbitte, Stiftung von 3 Messen, Wallfahrten, Zahlung der ärztlichen Kosten und Stellung eines größeren Kontingents zum Hussitenzuge.

3) Vgl. über den Verlauf desselben Rockinger, Einleitung S. 251 ff.; v. Freyberg, Landst. I, S. 409 ff.; Buchner VI, S. 249 ff.

4) Krenner III, S. 240 ff.; IV, S. 127 ff.; v. Freyberg, Landst. I, S. 510 ff.; Buchner VI, S. 317 f.

5) Krenner XV, S. 111 ff.

wurde aber auch in Gegenwart der Reichsstände auf einem Reichstage gefällt, so daß faktisch bei der Fassung desselben die nämlichen Faktoren beteiligt waren, die im Fürstengerichte ein Urteil fanden, da der Kaiser auch vor Fällung des Schiedsspruchs die Ansichten der Anwesenden gehört und wohl auch berücksichtigt haben dürfte. Aber nicht nur der Kaiser, auch Fürsten und Andere wurden als Schiedsrichter zur Entscheidung von Streitigkeiten der Baiernherzoge mit Fürsten berufen [1]).

Diesen Streitigkeiten, welche zumeist politischer Natur waren, stehen gegenüber die privatrechtlichen Ansprüche gegen den Herzog. Auch in dieser Beziehung war schon frühe für einen Rechtsschutz der Unterthanen und anderer Personen gegenüber dem Herzog Fürsorge getroffen worden, ohne daß man auch für solche Fälle den Kaiser bezw. den Reichstag hätte zur Entscheidung berufen müssen.

Wegen aller nicht zu den causae maiores gehörenden Rechtsstreitigkeiten mußten die bairischen Herzoge des 13. Jahrhunderts als Beklagte Recht nehmen vor dem Pfalzgrafen vom Rotthale (dem Ortenburger), welcher diese Gerichtsbarkeit in Regensburg auszuüben hatte [2]).

Einer Ladung an ein auswärtiges Gericht braucht der Herzog nicht Folge zu leisten. Gerade dieses, Aufhebung der Verbindlichkeit des Herzogs, wegen aller gegen ihn erhobenen Klagen einen auswärtigen Richter anerkennen zu müssen, scheint Zweck dieser pfalzgräflichen Jurisdiktion gewesen zu sein [3]). Wie lange dieselbe bestand, läßt sich nicht feststellen.

---

1) Z. B. 1284 der Bischof von Passau bei einem Streite mit dem Erzbischof von Salzburg (Franklin, Beiträge z. Geschichte d. Reception des röm. Rechts in Deutschland. Hannover 1863. S. 33); 1291 kam K. Wenzel II. von Böhmen bei einem Streite mit H. Heinrich v. Baiern überein, die Entscheidung Schiedsrichtern zu überlassen (Ott, Beiträge z. Receptionsgesch. d. röm.-can. Prozesses. Leipzig 1879. S. 136).

2) M. B. XXXVI a. 350: „Ez sol auch der pfallentzgraf von dem Rottal an dez hertzogen stat sitzen in dem Latran, und sol rihten ueber dem hertzogen. Swer hintz im iht hat ze sprechen und davon mag man dem hertzogen auz dem lande niht gebieten dheine reht ze tuon." Diese von 1326 datierte Stelle muß nach Riezler (Heigel-Riezler S. 198) schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. redigiert worden sein wegen der Erwähnung des Pfalzgrafen vom Rotthal.

3) Vgl. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern. 1877. S. 73.

Im 14. Jahrhundert begegnen schon zur Entscheidung der gegen bairische Herzoge gerichteten Klagen Austräge, Schiedsgerichte, welche im späteren Mittelalter überhaupt unter den deutschen Reichsständen als erste Instanz vereinbart wurden.

In einem Bündnisse des Herzogs Stephan II. und dessen Söhnen mit Herzog Albrecht vom 7. November 1369 [1]) wird ein solches Austragsgericht eingesetzt, um jeden Akt kriegerischer Selbsthülfe abzuschneiden, zur Entscheidung von Klagen wegen Geldschulden auswärtiger Gläubiger gegen einen der Herzoge. Der Kläger wählt 2 seiner Freunde, der Beklagte Herzog 2 seiner Räte, und den Obmann ernennt der Kläger aus des Letzteren Rat — und die fünf sûllen auch gewaltig sein der minn oder dez rechten trewleich on gevärde.

In gleicher Weise und zu gleichem Zwecke wird in einem Vertrage des Herzogs Albrecht von Österreich mit H. Stephan und dessen Söhnen von Baiern ein nach denselben Grundsätzen zu konstituierendes Schiedsgericht vereinbart, nur daß der Obman erst dann bestellt wird, wenn unter den 4 keine Übereinstimmung erzielt wird — der sol denn auch bei seinem aid als recht darumb sprechen und dabei sol es beleiben [2]). Hier wird also jede Appellation gegen den Spruch ausgeschlossen, während später eine solche zum höchsten Reichsgericht allgemein zugelassen wurde.

Aus den wiederholten Vereinbarungen der Fürsten, vor einem (wenigstens teilweise) aus ihren Räten zusammengesetzten Schiedsgerichte Recht zu nehmen [3]) entwickelte sich gewohnheitsrechtlich der Satz, daß die herzoglichen Räte das ordent-

---

1) Wer der ist, er sey edlerer oder unedlerer . ., der hintz uns herrn ainen von geltz wegen ze sprechen hat und doch in desselben herrn land nicht gesefsen ist. Qu. u. Er. VI, S. 505.

2) Qu. u. Er. VI, S. 526.

3) In einem Landfrieden von 1437 versprachen die Straubinger Herzoge Ernst und Albrecht, daß sie allen denjenigen, welche redliche Sprüche zu ihnen hätten, Rechtes sein und zwar ihre geschworenen Räte entscheiden lassen wollten. Was zu Recht durch den mehreren Teil der Räte gesprochen würde, das wollten sie stät halten (Krenner II, S. 56 f.). — Ein Ratschlag der Münchner Räte und Landschaft 1444 besagt sodann: Es sollen auch unsere gn. Herrn den ihrigen, wer zu ihnen zu sprechen hat, auch fürderlich Rechtens sein und ergehen lassen vor ihren Räthen (Krenner I, S. 175; vgl. noch das. IV, S. 75).

liche Forum für die Entscheidung aller gegen den Herzog gerichteten Ansprüche bilde.

Daß es als ein Freiheitsrecht der deutschen Fürsten betrachtet wurde, in erster Instanz vor ihren Räten [1]) belangt zu werden, geht ferner aus einem Schreiben des Herzogs Georg von Baiern [2]) (1488) an den schwäbischen Bund hervor [3]). Durch die KammerGer.Ord. von 1495 bezw. 1500 [4]) wurde sodann die Austrägalinstanz zu einer ordentlichen reichsgesetzlichen ersten Instanz (als ein eigentliches Reichsuntergericht) [5]), indem festgesetzt wurde, daß Kurfürsten oder Fürsten ohne Unterschied auf den Stand des Klägers vor 9 ihrer Räte Recht zu nehmen hätten. In dem oben [6]) mitgeteilten Privileg K. Maximilians I. für Herzog Georg (1495) wird sodann in Bezug auf den Gerichtsstand desselben bei den gegen ihn erhobenen Klagen ausgesprochen: „Wer zu dem genanten . . herzog Georgen oder seinen erben zu sprechen hette oder gewünne umb was sachn

1) So hatte beispielsweise 1422 K. Sigismund auf eine Klage des K. Töringer gegen H. Heinrich verfügt, dieser solle dem T. gerecht werden um alles, was er zu ihm zu sprechen habe, auf seiner Räte 9 oder 7, die Wappengenossen sind, und was diese erkennen, dabei soll es bleiben (v. Freyberg, Landst. I, 387 f.).

2) Datt, De pace imp. publica. 1698. P. 1 c. 27 n. 79 (Landshut, Mittwoch nach u. l. Frawentag Assumpcionis 1488). So sind wir auch on das bisshero gepurlichs austrags vor der Kaiserl. May. alls unserm ordenlichen Richter oder vor unsern Räten in Krafft unserer Fürstl. freiheit und an andern zimlichen enden, nyemand in ewerm Punt verwant, der dels an uns gesonnen hett, vorgestanden.

3) In einem wegen der Pfandschaft zu Schwabeck zwischen den Herzogen Ernst und Wilhelm III. entstandenen Rechtsstreit wurde die Entscheidung des Münchner Hofgerichts (1432) angerufen, welches gebildet wurde von dem Hofmeister des beteiligten Herzogs Wilhelm III. und 13 seiner Räte. Herzog Ernst war selbst, zugleich als Bevollmächtigter seines Bruders Wilh., bei der Verhandlung zugegen und ließ „fürbringen, wie Recht und Urteil vormalen . . geben hab, wen daz ist, daz sy mein Herrn (die Herzoge) vordern, so sollen sy In darumb Rechtens sein vor Irn gesworn Räten, und soll da beschehen, was Recht sey." Die Urteilsfällung wurde auf eine folgende Hofgerichtssitzung vertagt, die Sache aber schließlich entschieden durch den Schiedsspruch eines herzogl. Rats, des Ritters Heinr. Nothaft (Lori, Geschichte des Lechrains. II. S. 123, 127).

4) a. 28 u. 30; K.G.O. 1500, tit. 11; K.G.O. 1555, II tit. II.

5) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. Braunschweig 1872. II. S. 406.

6) S. 10.

das were, der oder dieselbn sollen das rechte darumb vor uns oder unser nachkhomen am reiche röm. kaisern und kunigen oder vor iren reten, wie sich dann nach gelegenheit ainer jeden sachen gebüret und nindert anderswo suchen und nemen.“ — Für Criminalsachen wird also die Gerichtsbarkeit des Kaisers festgehalten, für privatrechtliche Ansprüche gegen den Herzog aber die der herzoglichen Räte anerkannt. Auf dieser Grundlage ruht auch L. Fr. I a. 11, welcher vorschreibt, daß alle Klagen gegen den Baiernherzog bei dessen Räten, also bei seinem Hofgerichte, anzubringen seien, während die Appellation gegen diese Erkenntnisse an das Reichskammergericht gehen müssen [1]).

Für alle Prozesse, in welchen der Herzog als Kläger auftritt, wurde selbstredend an dem ordentlichen Forum des Beklagten festgehalten [2]).

So sehen wir trotz der sich immer mehr befestigenden landesherrlichen Gewalt den Herzog in steter Unterordnung unter die Jurisdiktionsgewalt von Kaiser und Reich in Bezug auf alle staatsrechtlichen Streitigkeiten sowie in Bezug auf alle Klagen krimineller Natur. Auf der andern Seite hatte aber die immer mehr erstarkende Gerichtsherrlichkeit des Herzogs doch selbst den Unterthanen ihm gegenüber den Rechtsschutz nicht versagt. Indem der Herzog sich der Gerichtsbarkeit seiner eignen Beamten unterwarf, erschloß er Jedermann die Möglichkeit unbeschränkter Rechtsverfolgung selbst gegen den Landesherrn.

---

1) Umb des undterthans ansprach zue seinem landsfürsten. Wurde yemand zue uns, unsern erben und nachkhomen zue sprechen oder zue clagen haben, der sol das thuen vor unsern räthen. Vor den sollen wir auch gerecht werden lautt des articls in des heil. reichs ordnung defshalben gesetzt, mit vorbehalltung uns, auch unserm widertail die appellation wie sich gebuert und recht ist (v. Lerchenfeld S. 221). Vgl. den landschaftlichen Entwurf von 1507 bei Krenner XVI, S. 136.

2) L. Fr. I. a. 10 ibid.: — vor ains yeden derselben sachen ordenlichem gericht und richter.

§ 2.

Die Bedeutung der Vemgerichte für Baiern.

Die erstarkende Landeshoheit der Fürsten konnte ihren Sieg erst mit der Anerkennung ihrer ausschließlichen Gerichtsherrlichkeit als errungen betrachten. Ihr erfolgreiches Streben suchte daher, wie gezeigt, nicht nur Ausschließung jeder fremden jurisdiktionellen Gewalt, sondern auch Unabhängigkeit von der Gerichtsgewalt des Kaisers zu erlangen. Den ersten Markstein in diesem Prozesse der sich abschließenden Gerichtsherrlichkeit der bairischen Herzoge bezeichnen die Evocations-, den zweiten die Appellationsprivilegien. Nicht berührt durch diese Privilegien wurden aber, wie ausdrücklich in denselben hervorgehoben wurde, die Fälle der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Hier sollte die Macht des Königs als Hort des Rechts im ganzen Reiche vollkräftig sich entfalten, sein oberstes Richteramt mußte der Gerechtigkeit in den entferntesten Gauen des zersplitterten Vaterlandes zum Siege verhelfen.

In jenen trübsten Tagen der deutschen Vergangenheit, in der Periode des Faustrechts, als ohnmächtige Könige ihrer schönsten Regentenpflicht, des höchsten Richteramts, nicht zu walten vermochten[1]), als die Territorialgerichte zu schwach waren, um mächtige Übelthäter ihrer Gewalt zu unterwerfen, traten die Vemgerichte an ihrer statt auf als energische Hüter des Rechts. Die Volksgerichte auf roter Erde boten in jener trostlosen Zeit allgemeiner Rechtsunsicherheit, in welcher die gerechte Sache des Schwachen der Herrschaft roher Gewalt preisgegeben war, dem Wehrlosen eine Zuflucht, indem sie selbst den mächtigsten Übelthäter ihrem Richterspruch unterwarfen und vom Meere bis zu den Alpen die Vollziehung desselben sicherten.

---

1) Doch bedienten sich auch wiederum einzelne Kaiser des mächtigen Einflusses der Vemgerichte zur Vernichtung fürstlicher Friedensstörer, indem sie als oberste Richter des heimlichen Gerichts Urteile derselben zur Vollstreckung bringen ließen.

Selbst bairische Herzoge beugten sich der Macht der westfälischen Gerichte. Das Recht der Freistühle, ihre Gerichtsgewalt auch auf Fürsten zu erstrecken, folgte aus der Anschauung, daß sie in des Königs Namen und an seiner Stelle richteten [1]), eine Auffassung, die sie mit Entschiedenheit zur Anerkennung brachten, wie denn auch die bairischen Herzoge die Zuständigkeit der Veme über sie nicht anfochten. Die Freigrafen, im stolzen Gefühle ihrer Macht, baten den König, als sie ihm die Vervemung Herzog Heinrichs von Baiern mitteilten, ausdrücklich, ein Exempel zu statuieren [2]), „op dat eyn ander dar an gedenke und deme rechten gehorsam sy, op dat sey deme hilgen Ryke to smaheit und to hone dey hemelike achte und dat recht nicht underdrucken, na deme als gy wol weten, wu juwer koningliker ere dat bevolen is, wante eyn iderman geseten under dem hilgen Romischen Rike, dey sy groet eder kleyne, edel, wolgeboren eder unedel, solke grote sware ordele billike vorchten sal“ [3]).

Die Herzoge Heinrich und Ludwig entgingen übrigens der Vollstreckung der über sie verhängten Vervemung [4]).

Als die Ritterschaft Baiern-Landshuts 1416 zum Schutze ihrer Freiheiten einen Bund geschlossen, dem 1420 Herzog Ludwig von Ingolstadt und dessen Stände sich angeschlossen hatten [5]), zog Heinrich wutentbrannt gegen Caspar den Törringer, den Hauptmann des Bundes, zu Felde und zerstörte dessen Stammburg. Der Törringer klagte wegen dieser Gewaltthat den Herzog vor dem Freistuhle der Veme an [6]). Die Sache wurde vor mehreren Freistühlen verhandelt [7]); der Herzog, welcher sich auf das Zeugnis mehrerer bairischer Freischöffen berufen konnte, er-

---

1) Lindner, Die Veme. Münster und Paderborn 1888. S. 554.

2) Lindner S. 554.

3) Thiersch, Vervemung des Herzogs Heinrich d. R. von Baiern. Essen 1835. S. 86 f.

4) Lindner S. 554.

5) Siehe 26.—29. Freibrief (v. Lerchenfeld, S. 59 ff.).

6) Vorher hatte der Kaiser, an den er sich gewandt hatte, ein Gericht von 7—9 herzoglichen Räten angeordnet; doch führte dies nicht zum Ziele.

7) Eine Schilderung dieser Prozeßgeschichte bei v. Freyberg, Landst. I. S. 392 ff.

reichte des Törringer Vervemung, als dieser einmal ausgeblieben war. Der Törringer focht diese Vervemung als ungerechtfertigt mit Erfolg an und nach wiederholten Verhandlungen [1]) wurde die Vervemung Heinrichs von dem Limburger Freistuhl erkannt, doch wurde auch diese [2]) 1430 als ein „Ungericht", das nicht zu Recht bestehen könne [3]) (wegen eines Formfehlers: Nichtvorladung des Beklagten) aufgehoben [4]). Ein Nachspiel zu diesem Prozesse bildet die Klage L. von Santizells gegen Herzog Heinrich (was dieser an C. und L. dem Törringer gefrevelt habe) vor dem westfälischen Gericht. Hervorragendes Interesse bietet dieser Prozess dadurch, daß ein Akt desselben sich auf bairischem Boden abspielte. Nachdem nämlich H. Heinrich, weil er der Ladung keine Folge geleistet hatte, vervemt worden war, erschien er (1433) auf dem Zollhause zu Landshut vor den bairischen Rittern, die Schöffen waren der heimlichen Acht, und erklärte, der Santizeller sei früher mit seiner Klage abgewiesen worden, eine neue Ladung habe er nicht erhalten, er appel-

1) Als auf Vermittlung H. Ludwigs ein Austrag zur Erledigung des Streits in Aussicht genommen war, erklärten die Freigrafen urkundlich, sie rieten dem Herzog, daß ein Vergleich erwirkt werde mit dem T., denn geschähe das nicht, so besorgten sie, daß ihm die Sache und das schwere Gericht so nahe kommen werde, als sie bei einem Fürsten und guten Manne nicht gerne sähen, daß ein so hochgeborner Name so vermindert werde und in Schwachheit käme (v. Freyberg, I, S. 402).

2) In der Vervemung heißt es: der Freigraf habe Heinrich, der sich schreibe Herzog in Baiern, von königlicher Gewalt genommen, verfehmet und vervortet aus dem echten Tall in den unechten, aus dem obern in den niedern, von allen Rechten ausgeschieden und gewiesen von den 4 Elementen, die Gott dem Menschen zum Trost gegeben, daß sein Leichnam nimmer dazu vermengt werde und sein Hals und sein Lehen sei dem Reiche und Könige verfallen; er sei geweiset echtlos und machtlos, friedelos und leiblos, daß man mit ihm verfahren möge als mit einem verfehmten Manne und ihn ausrichten nach dem Gesetze des Rechts (ibid. S. 402). Die Vervemungsurkunde ist abgedruckt bei Thiersch, S. 65 ff. (Urkunden No. 1 a).

3) „und dem Herzog unschädlich sei an Würde, Glimpf, Leib und Ehre, da er nicht verboten worden, wie sich gebührt (ibid. S. 406).

4) Kluckhohn, Wilhelm III. (Forschungen z. deutschen Gesch. II. S. 530). Als Heinrich sich auf dem Nürnberger Reichstage 1431 wegen des Mordanfalls auf Ludwig d. Bärtigen (zu Konstanz) verantworten sollte, bat er um Aufschub, weil er, von dem Vemgerichte verklagt, eiligst nach Westfalen reisen müsse.

liere deshalb gegen die Verurteilung an den Kaiser [1]). Zum endgültigen Austrage scheint die Sache nicht gekommen zu sein.

Welch gewaltiges Ansehen sich das Vemgericht selbst bei mächtigen Fürsten zu verschaffen wußte und wie oft in Streitigkeiten selbst der Fürsten die heilige Veme als letzte Zuflucht betrachtet wurde, dafür bieten die Beschwerden der Herzoge Wilhelm III. und Ernst von München gegen Heinrich einen anschaulichen Beleg. Die Klage vor dem Hofgerichte führte nicht zum Ziele. Ein vertrauter Rat, den Wilhelm zum Herzog von Berg geschickt hatte, kam mit der Botschaft wieder, die besten Freunde meinten, daß man den Landshuter auf keine andere Weise zu nützlichem Austrage verbringen möchte, denn mit dem heimlichen Gerichte [2]). Und wirklich machte Wilhelm seine Klage vor dem Freistuhle zu Lüdenscheid anhängig, doch kam es nicht zu einem Endurteil, da Heinrich die Macht der Veme fürchtend nachgab und sich dem Spruche K. Sigismunds (1434) unterwarf [3]). Diese Nachgiebigkeit Heinrichs mag wohl durch das Schicksal veranlaßt worden sein, welches die heimliche Acht einem andern Wittelsbacher bereitet hatte. Ludwig der Bärtige war von mehreren Edlen vor dem westfälischen Gerichte verklagt und verurteilt worden, wie K. Sigismund in einer Urkunde 1433 sagt — mit dem heil. heimlichen gericht redlichen verfürt und uns und mäniglich sein leib und gut und sunderlich uns als einem röm. keiser seine Lehen erlaubt sein [4]). Auf Grund dieser Vervemung betrachtete sich der Kaiser als Herr des Ingolstädter Landes, dessen Verwaltung Wilhelm von München führen solle, bis nach des Kaisers Tod der Ingolstädter mit dem Münchner Landesteile vereinigt werden könnte. Dass aber der Kaiser im Begriffe mit kriegerischem Aufgebot den Urteilsspruch in Vollzug zu setzen, sich mit Ludwig aussöhnte, wurde schon erwähnt [5]).

Nachdem die Landesherren selbst sich der Macht der Vemgerichte nicht zu entziehen vermocht, kann es nicht

---

1) v. Freyberg, Landst. I, S. 522 ff.
2) Kluckhohn, Wilhelm III. S. 582.
3) Franklin, R.H.Ger. I, S. 284; v. Freyberg, Landst. I, S. 519 ff.
4) Franklin I, S. 286 ff.
5) Ebendas.

Wunder nehmen, daß auch bairische Unterthanen und bairische Städte[1]) vor den westfälischen Freistühlen Recht nehmen mußten.

Vor dem 15. Jahrhundert scheint die Machtsphäre der sog. heimlichen Acht sich nicht soweit nach Süden erstreckt zu haben, denn nur aus dieser Periode sind uns urkundliche Berichte aus Baiern über Vemgerichtsprozesse erhalten. Jetzt aber, nachdem selbst bairische Herzoge (Heinrich d. R., Wilhelm III. von München) es für wünschenswert erachtet hatten, unter die Glieder des heimlichen Gerichts aufgenommen zu werden[2]), finden sich Freischöffen im Kreise der bairischen Beamten, ja selbst im herzoglichen Rate. Die Landesherren begünstigten die Aufnahme ihrer Beamten unter die Wissenden, um eventuell an ihnen einen wirksamen Schutz und eine Erleichterung bei Ladungen der Vemgerichte zu gewinnen[3]).

Voll ergreifender Tragik ist der Kampf, welchen Ulrich Erhart, der sogenannte Bauer von Bruck[4]), um sein Recht und seine Existenz kämpft[5]). Nachdem dem Bauern zu seinem Recht gegen das Kloster Fürstenfeld von Westfalen aus verholfen worden war, wandte er sich, als ihm zum zweiten Male sein Eigentum durch eine unglückliche Verkettung von Umständen in Folge Richterspruchs entzogen wurde, an einen westfälischen Freistuhl, verklagte wiederholt Richter und Gemeinde Möring, den Abt von Fürstenfeld und sogar

---

1) Daß gegen viele bairische Städte und Stadtbürger und auch gegen bairische Klöster vemgerichtliche Prozesse angestrengt wurden, bezeugt Lindner S. 517, 557.

2) Lindner S. 509 f. führt unter den deutschen Fürsten eine größere Zahl von Freischöffen auf.

3) Erst seit dem Ende des 14. Jahrh. wurden die außerhalb Westfalens wohnenden Freischöffen in größerer Zahl aufgenommen. Diesem Umstande verdankt die Veme ihre gefürchtete Machtstellung im 15. Jahrh. Bairische Freischöffen kommen erst seit 1424 vor. Vgl. Lindner S. 506 f. Viele der angesehensten Männer des Baierlandes, die Preysinger, Closner, Seyboltsdorfer, Taufkircher u. A., erscheinen im 15. Jahrhundert unter den Freischöffen (v. Freyberg I. S. 390 f.).

4) M. B. IX, 275 ff., 285 ff.

5) Eine ausführliche Darstellung dieses interessanten Rechtsfalles gibt Geiss, Beiträge zur Gesch. d. westpfäl. Gerichte in Bayern (Oberb. Arch. XII, S. 188 ff.).

Herzog Albrecht[1]), der die Klage des Bauern auf dessen Verlangen dann vor seinem Hofgericht zur Entscheidung brachte, nachdem mancherlei Hindernisse sich einer endgültigen Erledigung hindernd in den Weg gestellt hatten. Daß in Prozessen bairischer Parteien, die vor einem westfälischen Vemgericht angestrengt wurden, auch vor dem Freigrafen ein Kompromiß auf bairische Freischöffen vereinbart ward, bezeugt der unten auszugsweise mitgeteilte Ingolstädter Spruchbrief[2]).

Schon die Furcht vor den westfälischen Gerichten wirkte heilsam und schon allein die Thatsache der Vorladung bahnte dem Siege des Rechts den Weg, da wo man auf gewöhnlichem Wege eine Rechtshülfe nicht erwarten konnte, auch wenn die Sache nicht auf roter Erde urteilsmäßig erledigt wurde[3]). Als z. B. 2 Münchner Bürger einen Prozeß, den sie vor dem Wiener Stadtgerichte anstrengen mußten, nicht zu Ende zu bringen vermochten, verklagten sie den Wiener Magistrat in Westfalen und erklärten auf Vermittlung Herzog Albrechts (1441) von dieser Vorladung abstehen zu wollen, wenn das Wiener Stadtgericht schleunige

---

1) Eine Vorstellung von der Angst, die selbst mächtige Herren vor einem Konflikte mit der Veme beschlich, gewinnt man, wenn man erwägt, daß der Herzog selbst bei dem Ritter K. von Freyberg, der der westfalischen Sachen fast kundig und wissent, anfrug, wie er sich verhalten und ob er die Sache des Bauern, da er es verlange, vor seinem Gerichte annehmen solle (Geiss S. 191).

2) „Wir (1 aus Ofensteten, 2 aus Abensberg und 2 Ingolstadter Bürger) Als die spruchman Bekennen all aindrachtigklichn Als die gewärten und geschworn freyschöpffen und wissendt des Heyl. Rom. reichs haymlicher rechten" in einer Irrung, wegen welcher H. aus Neuenkirchen den Richter, Stadtkammerer und Rat der Stadt Abensberg „für das haymlich gericht zue den freyen han unter den linden geladen. und haben die partheyen vor dem freyengrafen zu den freyen han verwilligt der sache auf 4 wissendt zu verhorung komen nach lawt einer Compermiſsion von dem freien graven darumb ausgangen und haben die partheyen nicht geainigt mügen werden. Und umb der ursach willen, auch damit die zwo partheyen mer unradts mue und schaden vertragen beleiben, Nu haben wir mit den partheyen sovil geredt . . . das alles seyen die partheyen auf uns obgemelt spruchman zue ainem stäten gantzen und unzebrochen hintergangk eingangen und des bey uns beliben" . . . Ingolstadt 1463 (Verhandl. d. histor. Vereins f. Niederbayern. Landshut 1868 XIII. S. 22 f.).

3) Vgl. den Prozeß eines Münchner Kürschners gegen den Abt von Fürstenfeld (1465), wo der Kläger in Folge der Anrufung der Veme eine beträchtliche Entschädigung erwirkte (Geiss, Beitr. S. 199).

Ausrichtung gewähren würde[1]). Immer erreichte eine Klage beim Gerichte auf roter Erde den Zweck — Gewährung von Rechtshülfe. Als Ludwig der Reiche 1465 zweimal Freigrafen um Zurücknahme ihrer Ladungen[2]) ersuchte, konnte er sich auf das Zeugnis dreier herzoglicher Pfleger berufen, welche alle drei als rechte und ächte Schöffen sich verbürgten, daß dem Kläger des Rechtes Tröstung werde.

Ein Mittel gab es für die gen Westfalen geladene Partei, sich der Folgeleistung zu entziehen, darin bestehend, daß sie die Sache vor das kgl. Hofgericht brachte, wo dann durch den Urteilsspruch die Entbindung von der Ladung ausgesprochen wurde[3]). Eine Verweisung eines vor der Veme Beklagten vor das herzogliche Hofgericht konnte nur vor der Vervemung geschehen. Als die Räte der Herzoge Ernst und Wilhelm verlangten, dass ein bereits Vervemter vor sie gewiesen würde, schlug dies K. Sigismund 1429 ab mit den Worten: „Kein Kurfürst, Fürst, Herr, noch Niemand anders mag vor solchem Gericht gefreit sein und das ist auch unmöglich, nur vor offenbaren mögen sie gefreit sein. Zwar könne sich ein Herr für seine Unterthanen zu Ehren und Recht erbieten, aber das müsse vor der Vervemung erfolgen; ist diese erfolgt, kann keine Freiheit gegen das heimliche Gericht helfen“[4]).

Natürlich führte dieses Anrufen der Vemgerichte auch zu großen Mißbräuchen und veranlaßte Beschwerden der Unterthanen, die durch solche Ladungen zu kostspieligen Reisen gezwungen wurden. So wohlthätig sich der Schutz der Vemgerichte bei mangelhafter Rechtspflege erwiesen hatte, so wenig war für ihre Jurisdiktion ein rechtfertigender Grund vorhanden, sobald die Landesgerichte ordentlich ihres Amtes walteten und jedem Rechtsuchenden sich pflichtgemäß behilflich erwiesen. So kam es, daß eine auf Verbot bezw. Beschränkung der Vemgerichte abzielende Agitation aus den Kreisen des Publikums nur bei einer allen Anforderungen entsprechenden Re-

1) Geiss, Beitr. S. 187.

2) Einmal war die Stadt Ingolstadt, ein anderes Mal ein Brucker Bürger geladen (Geiss, Beitr. S. 201).

3) Zweimal erreichte dies z. B. die Stadt Wasserburg (Heiserer, Beitrag z. Gesch. d. westfäl. Ger. in Bayern: Ob. Arch. XXI, 150 f.).

4) Lindner S. 434.

form des Gerichtswesens einen segensreichen Erfolg haben konnte.

In dieser Richtung bewegen sich denn auch die Vorschläge der herzoglichen Räte und der Landstände[1]) bei Beratung eines Landgebots (für den Münchner Teil 1444), indem ein Einschreiten nur gegen diejenigen gebilligt wird, welche gen Westfalen ziehen, obwohl sie im Lande Recht bekämen. Zugleich bitten sie den Herzog, er möchte Jedem, der Rechtens begehre, ein billiger Richter sein und Recht nicht verziehen. „Deßgleichen, daß sein Gnad in allen Gerichten und mit allen Richtern in Städten und Märkten ordnet, daß einem jeden, armen und reichen, Gästen und Landleuten Recht nicht verzogen, noch abgeschlagen und niemand rechtlos gelassen werde, wann das also gesetzt und geordnet ist“[2]). Wer dann darüber gen Westfalen lädt, der soll mit Strafe nebst Kostenersatzpflicht büßen. Der praktische Antrag zielt nun nicht etwa auf ein gänzliches Verbot des Rechtszugs auf die rote Erde, denn für Prozesse der Freischöffen unter sich soll er zulässig bleiben[3]), bei anderen Personen aber von dem Nachweise abhängig sein, daß sie von dem Landrichter und von dem Landesfürsten rechtlos gelassen wären. Damit war für den Herzog ein Sporn gegeben nach besten Kräften für eine gute Rechtspflege zu sorgen, denn Niemandem dürfte das Dingen gen Westfalen verhaßter gewesen sein als den bairischen Landesfürsten, die nicht nur persönlich in höchst peinlicher Weise durch den Machtbereich der westfälischen Gerichte zu leiden hatten, sondern diese auch als einen schweren Eingriff in ihre Gerichtsherrlichkeit empfanden. Für die Machtstellung der Vemgerichte ist es aber bezeichnend, daß sich die Fürsten solange diese Eingriffe in ihre landesherrliche Gewalt gefallen ließen[4]).

---

1) Auch in Brandenburg tritt eine starke Opposition der Bevölkerung, bes. der Städte gegen die Vemgerichte hervor. Dieselbe kommt sogar zum Ausdrucke in einem Bündnisse der altmärk. Städte (Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. in d. M. Brandenburg. I. S. 91).

2) Krenner I, S. 163.

3) Krenner I, S. 175 f.: Hätte ein wisender mit einem andern, der auch wisend wäre, etwas zu rechten, das für das wisende Recht gehört, darum soll daselbst beschehen, was dann daselbst recht ist.

4) Vgl. Lindner, S. 525; Kühns I, S. 88 ff.

Ein energisches Landgebot wegen der Anrufung der westfälischen Gerichte [1]) erging durch die Herzoge Albrecht und Sigmund 1468 [2]). Die Herzoge motivieren die Erlassung des Verbots damit, daß, obwohl sie ordentlichen Gerichtszwang und über Leib, Ehre und Gut zu richten hätten und jedem an ihren Gerichten Recht Suchenden solches gewährten, sie und ihre Unterthanen doch mit den westfälischen Gerichten beschwert und ihre auf Grund der königlichen Reformation [3]) und ihrer Privilegien ergangenen Abforderungen nicht beachtet würden.

Nicht schlechthin untersagt wurde die Ladung gen Westfalen, sondern darauf wurde Gewicht gelegt, daß die nach der königlichen Reformation dem Herzoge zustehende Abberufung einer solchen Ladung vom Freistuhle respektiert würde. Im Falle der Nichtbeachtung sollten die auf roter Erde ergangenen Urteile in Baiern nicht gebraucht, von einem inländischen Gericht auf sie kein Urteil gegründet, sondern sie für kraftlos und nichtig gehalten werden. Mit denjenigen, welche trotz der Abforderung ein Urteil in Westfalen erlangt hatten, sollten die bairischen Beamten im Betretungsfalle wie mit des Reiches Achtern und Überächtern verfahren, und ebenso sollte es den Boten ergehen, die solche Urteile bairischen Unterthanen verkünden würden [4]). Auf dieses Landgebot wurde dann in der L.O.

---

1) Die Herzoge kamen überein ein gemeinsames Verbot zu thun von deren wegen, die gen Westfalen laufen, und die ihrigen wider landläufige Rechte mit denselben fremden Gerichten fürnehmen und treiben, zu Mühe und Schaden bringen unbilliger Dinge, das zu fürkommen, zu wehren und zu straffen (Krenner V, S. 374).

2) Ein gleiches Verbot Albrechts und Ludwigs aus dem Jahre 1456 erwähnt Geiss, Beitr. S. 199; 1461 bitten die Landshuter Stände um Schutz gegen Appellierung an fremde Gerichte (v. Freyberg, Landst. I, S. 539).

3) Vgl. die sog. Reformation K. Friedrichs III. von 1442 § 14 (N. Samml. d. R.Absch. I. S. 173).

4) Krenner V, S. 374 ff. Ferner soll kein Beamter Einen, der solches Fürnehmen mit westfälischen Gerichten thut, Sicherheit und Geleit geben, wie auch der Herzog Keinem, der seine Unterthanen in dieser Weise belästigt, seine Landeshuld zu geben verspricht. Vgl. auch M.B. XXV, p. 372, wo L., weil er 1477 Jemand auf fremde westfälische Gerichte geladen und sich nicht mit dem einheimischen Gerichte begnügen wollte, was als Treubruch gegen seinen Herrn, den Abt v. Michelfeld, betrachtet ward, hierwegen ins Gefängnis wandern und bei seiner Entlassung Urfehde schwören mußte.

von 1474 einfach zurückgewiesen und dasselbe den Amtleuten zur Darnachachtung wiederholt eingeschärft[1]). Das ist die letzte Spur einer Reaktion der bairischen Gesetzgebung gegen mißbräuchliche Ladungen vor die westfälischen Gerichte. Als dann Kaiser Maximilian I. 1495 durch die Errichtung des R.Kammergerichts eine Instanz geschaffen hatte, welche jedem Reichsangehörigen in Fällen der Rechtsverweigerung oder -verzögerung Hülfe gewährte, war der Ausdehnung der Thätigkeit der Vemgerichte auf ganz Deutschland jede Berechtigung entzogen und sie fristeten ihr Dasein auch fernerhin nur noch als Territorialgerichte. In Baiern[2]) war vorher schon das Einschreiten der Gesetzgebung vom Erfolge gekrönt, denn seit dem 7. Dezennium des 15. Jahrhunderts fehlt jede Kunde einer Beziehung bairischer Unterthanen zur Veme.

§ 3.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Geistliche uud weltliche Jurisdiktion haben so vielfache, oft zu Konflikten der beiden Gewalten führende Berührungspunkte, daß einer erschöpfenden Darstellung der Verfassung und des Wirkungskreises der staatlichen Gerichte auch eine Erörterung der Kompetenz der geistlichen Gerichte ergänzend zur Seite treten muß[3]). Da für diese der Standpunkt des kanonischen

---

1) Krenner VII, S. 496. Im Stadium der Vorberatung der L.O. hatten die Landstände proponiert, daß eine Kommission von Landleuten und Räten, die wissend wären, über die Sache sitzen und wegen der Abforderung halben mit unterschiedlichen Dingen, dadurch ein jeder abgefordert würde, fürnehmen (ibid. S. 422, vgl. auch S. 307), doch ist von dem Resultate einer derartigen Kommissionsberatung später nicht mehr die Rede.

2) In dem oben S. 12 mitgeteilten Privileg K. Maximilians I. für Herzog Georg 1495 war diesem und seinen Unterthanen die Befreiung von jedem fremden Gerichtszwange (noch auch an die heimlichen gerichte in Westvalen) verheißen.

3) Auf die reiches Quellenmateriel für ganz Deutschland bietende Schrift von Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Lipsiae 1861, sei hier besonders verwiesen.

Rechts[1]) in der Praxis des Staatslebens nicht unbedingte Anerkennung gefunden hatte, so handelt es sich hier darum, die Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung, soweit sie diese Materie im Einklange oder im Widerstreit mit den kanonischen Satzungen regelte, zu verfolgen.

In Baiern[2]) waren für die Abgrenzung der beiden Jurisdiktionsgewalten im allgemeinen jene Grundsätze maßgebend, welche im Schwabenspiegel zum Ausdrucke kamen, welche weniger eine scharfe Grenzabsteckung enthielten, sondern mehr ein Zusammenwirken der beiden Gerichtsgewalten zu ihrer gegenseitigen Kräftigung betonten: Wan ein gerihte sol dem andern gerihtes helfen: so sint si beidiu deste vester[3]).

Dieses ideale Zusammenwirken im Dienste der allgemeinen Rechtssicherheit erkennen schon die älteren Landfrieden[4]) an, wenn sie bestimmen, daß nicht nur richterliche Ächtung, sondern auch bischöfliche Exkommunikation den des Raubes Beschuldigten treffen soll, welcher der ersten gerichtlichen Ladung nicht Folge leistet.

Die Abgrenzung der beiden Jurisdiktionssphären ist sowohl eine sachliche, als eine persönliche. Einerseits wird sie bestimmt durch den geistlichen oder weltlichen Stand der Parteien oder des Angeschuldigten, anderseits durch den Gegenstand des Rechtsstreits und die Natur des Delikts.

Das dem Klerus reichsgesetzlich[5]) bestätigte Privileg, daß seine Mitglieder nur vor dem geistlichen Gerichte Recht nehmen

---

1) Über die Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiktion über die Laienwelt auf Grund des kanonischen Rechts vgl. Zorn, Lehrb. des Kirchenrechts. Stuttgart 1888. S. 114 f., 479.

2) Auch in Österreich vgl. Luschin, S. 259 f.; über den Rechtszustand im Norden vgl. Planck, Gerichtsverfahren, I, S. 1 ff.; in Brandenburg speziell Kühns I, S. 272 ff.

3) c. 140 § 3 (Gengler).

4) Landfrieden 1244 a. 13; 1255 a. 15 (Qu. und Er. V, S. 80, 143).

5) Auth. Frid. II. Statuimus (l. 33 de episc. et cler. C. I, 3. bestätigt nur das schon seit der fränkischen Periode geltende Recht. Vgl. hierüber Sohm (Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, S. 248 ff.); Ed. Löning, Geschichte der deutschen Kirchenrechts. Straßburg 1876. II. S. 516 ff., 527.

mußten [1]), vermochte nicht allgemeine Anerkennung zu erringen. Zwar hat der älteste bairische Landfrieden (1244) das privilegium fori der Geistlichen unbedingt adoptiert, indem c. 25 [2]) bestimmt: Item nullus iudex secularis violenter de clerico [quantum ad personam vel spiritualia] [3]) iudicet, nisi prius a suo episcopo fuerit degradatus. Postea sententia dictante iudex circa ipsum procedat. Allein schon der Schwabenspiegel, ein sicher nicht kirchenfeindlichen Tendenzen huldigendes Rechtsbuch, hat das Prinzip, daß der weltliche Richter nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe [4]), durchbrochen [5]) und gestattet (c. 77 Gengler) [6]) den Geistlichen vor dem weltlichen Richter umbe gulte zu belangen. Der bairische Landfrieden von 1300, dessen § 41 [7]) die erwähnte Bestimmung von 1244 wiederholt, macht der geistlichen Gewalt noch mehr Konzessionen als der Schwabenspiegel, indem er nur den Geistlichen, welcher einen Laien vor dem weltlichen Richter verklagt, verpflichtet, sich auf eine Widerklage vor diesem einzulassen — aber nur um Schuld. Diese von der staatlichen Gewalt anerkannte immunitas personalis des Klerus scheint aber in der bairischen Gerichtspraxis wenig beachtet worden zu sein. Gerade in Baiern scheint die Neigung vorgeherrscht zu haben,

---

1) Gleich den Geistlichen genosssen dieses privilegium fori die geweihten Schüler, „so in gefreyten Schulen lernten“ (v. Freyberg, Über das altdeutsche öffentliche Gerichts-Verfahren. Landshut 1824. S. 139).

2) Qu. und Er. V, S. 82; wiederholt im Landfr. 1255 (a. 30), 1281 (a. 47), 1300 (a. 41). — Qu. und Er. V, S. 146, 347; VI, S. 118.

3) [ ] Späterer Zusatz zwischen 1244—1256 vgl. Rockinger, Zur äuß. Gesch. d. älteren baierischen Landfrieden (Abh. d. Münchner Akad. Hist. Kl. 1867. Bd. X. S. 449).

4) Friedberg, De finium p. 140.

5) Daß die bairischen Landfrieden sich enger an die kanonischen Anschauungen anschließen als der Schwsp., erklärt sich wohl daraus, daß der 1. Landfrieden 1244, die Grundlage der folgenden (Rockinger, Landfrieden, S. 434 f., 448 f.), einer Vereinbarung Herzogs Otto mit dem Erzbischof von Salzburg und dessen Suffraganen, sowie mit den Bischöfen von Eichstädt und Bamberg entsprungen ist.

6) Ebenso Ruprecht von Freysing ed. Maurer, I c. 67.

7) Qu. und Er. VI, S. 118: — ob ein pfaffe einen laien ansprichet vor werltlichem geriht, der sol im da daz recht hinwider tûn niht wan umb gûlt, und anders niht.

Geistliche vor dem weltlichen Gerichte zu belangen[1]), da K. Ludwig in Bestätigung alter, der Geistlichkeit von Kaisern und Päpsten verliehenen Privilegien in einer Urkunde vom 19. Dezember 1322 sagt: „Es[2]) sol auch niemant dehainen pfaffen noch sein gût bechlagen vor dem richter, dan vor ir richter, es sei umb gûlt oder umb swelher lay sach daz ist. Und swas gewonheit wider diu vorgenanten vreiheit der pfaffen und wider unser vorgenant bestaetigung in allem unserm lande ze Bayren aufgestanden sint, diu nemen wir ab und wellen si nicht chraft haben[3]).

Aber noch im Laufe des 14. Jahrhunderts macht sich gegen diese schrankenlose Ausdehnung des privilegium fori eine Reaktion geltend. K. Ludwig selbst hat durch sein oberbairisches Stadtrecht[4]) eine Bresche in dasselbe gelegt durch die Statuierung des forum rei sitae als des ausschließlichen Gerichtsstandes für alle innerhalb des Burgfriedens gelegenen Grundstücke[5]). Mit welcher Energie die Landesherren jeder Umgehung dieser Kompetenzbestimmung entgegentraten, dafür legt das Schreiben der Herzoge Stephan, Friedrich und Johann Zeugnis ab, in welchem sie mit scharfen Worten dem Unterfangen eines Augustiners begegneten, welcher 1372 den Propst von Pollingen wegen eines Streits um ein Münchner Haus nach Avignon geladen hatte und alle Beamten aufforderten dem Propst behülflich zu sein und ihn zu beschirmen[6]). Das deutschrechtliche

1) Friedberg, De fin. p. 145.

2) Qu. und Er. VI, S. 277; Bestätigung dieses Privilegs 1334 und 1366 (Lori, Gesch. d. Lechrains, II, S. 52, 67; M. B. II, S. 144).

3) Hiermit stimmt auch überein K. Ludwigs Ordnung für das Landgericht Hirschberg 1320, welche geistliche Leute dem Gerichtszwange desselben nicht unterwirft. Daß bei Immobiliarklagen die Zuständigkeit des Landgerichts anerkannt wurde, ist aus den Protokollen zu beweisen.

4) Münchner Stadtr. a. 271 (Auer); vgl. noch Rain bei Lori, Lechrain, S. 51. Auch in Niederbaiern beherrschte dieses Prinzip die Stadtrechte, z. B. Landshut (Rosenthal, Beiträge z. d. Stadtrechtsgesch., S. 84), Dingolfing (Gengler, Codex juris municip. Germ. Erlangen 1865. I. S. 776).

5) Vorher war schon durch den oben erwähnten Zusatz des Landfriedens (vor 1256) „quantum ad personam vel spiritualia" eine Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Streitigkeiten um Erb und Eigen zugestanden worden.

6) M. B. XXXV, 2, p. 128.

Prinzip von der Ausschließlichkeit des forum rei sitae hatte also gegen Ende des 14. Jahrhunderts die unbedingte Herrschaft in Baiern derart gewonnen, daß auch bei Immobiliarstreitigkeiten [1]), in welchen beide Parteien Geistliche waren, von demselben nicht abgewichen wurde, während im allgemeinen solche Streitigkeiten dem weltlichen Richter entzogen waren [2]). Den besten Beweis für den Sieg des Dinglichkeitsprinzips bezüglich des Forums bietet ein Weistum des Landgerichts Nabburg, welches (1359) auf die Frage eines Kirchherrn, wo er Recht nehmen soll um Seelgerät, da man Vigil und Jahrtäg, Seelmesse und Gedächtnis mitgemacht habe, erkannte: Waz auf erb und aygen geschaft ist, daz schul er anvertigen auf dem Lantgericht; waz aber sust geschaft wirt oder Gatergelt haist, do mag er umb wol anvertigen in seiner Chirchen oder auf geistleichen Rechten [3]). Also trotz der hier gegebenen innigen Beziehung zu kirchlichen Verrichtungen wird das forum rei sitae für zuständig erklärt. Einzelnen Klerikern in hervorragender Stellung wurde eine Bevorzugung in der Richtung zu Teil, daß ihnen durch landesherrliche Privilegien ein eximierter Gerichtsstand vor dem Fürsten resp. dem Hofgerichte eingeräumt wurde. Selbstverständlich wurde aber auch da, wo geistliche Personen oder Vertreter geistlicher Institute als Partei vor einem weltlichen Gericht erschienen, hierauf weder bei der Besetzung des Gerichts noch im Verfahren irgend eine Rücksicht genommen [4]).

Daß überhaupt im 15. Jahrhundert die Gerichtsstandsprivilegien des Klerus vielfach nicht beachtet wurden, beweist jene Urkunde K. Sigismunds (1418) für Salzburg, in welcher betont wird, „daz die Bischoff, Prelaten und ander geystlich personen fur gevordert und furgewendet werden sich vor weltlichen gerichten in den Landtschrannen ze verantwurtten, daz sy auch willig wären und gern täten. In denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht steen".

---

1) Für Lehensstreitigkeiten wurde von der Kirche selbst die Zuständigkeit des weltlichen Lehensherrn für Geistliche anerkannt (Friedberg, De fin. p. 142).

2) Vgl. Luschin S. 261.

3) Ried, Codex chron.-dipl. episcopatus Ratisbonensis II, S. 890.

4) Vgl. die Beispiele bei Franklin, Beitr. S. 31 f.

Trotz aller Beschwerden des Bischofs erhielt sich dieser Zustand [1]).

Aber auch anderwärts macht die weltliche Gewalt Versuche die Kleriker ihrem Gerichtszwange zu unterwerfen, wenigstens für bestimmte Kategorien von Delikten. So, wenn das Stadtrecht Ruprechts von Freising [2]) dem weltlichen Richter gestattet, auf Anklage eines Geistlichen gegen einen andern einzuschreiten bei vorliegender Genehmigung der geistlichen Oberen, oder wenn die Anklage auf Hochverrat oder Friedbruch lautet. Die Tendenz der Rechtsentwicklung geht also auf Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Güter.

Wichtiger als diese immunitas personalis war für den Staat die Trennung der kirchlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ratione causarum [3]), denn hier war es der ersteren möglich, unter dem Gesichtspunkte der kirchlichen Natur einer Rechtssache eine sich weit erstreckende Gewalt über Laien für sich in Anspruch zu nehmen. Konflikte zwischen den beiden Gewalten konnten hier beim Fehlen einer scharfen Grenzabsteckung nicht ausbleiben.

Zu keiner Zeit bestritten wurde die kirchliche Jurisdiktion bezüglich der causae mere spirituales, zu welchen seit Ausbildung der Sacramentsnatur der Ehe namentlich alle Ehesachen gerechnet wurden.

Alle mit diesen rein kirchlichen Sachen irgendwie in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse wurden gleichfalls als causae spiritualibus connexae dem kirchlichen Forum unterstellt. Zu dieser Kategorie gehören auch die Sponsalien, mit welchen sich die bairische Gesetzgebung 1501 beschäftigte, indem Herzog Georg in der Landesordnung auf Grund landständischer Beschwerden festsetzte, daß (clandestina) sponsalia

1) Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. I, S. 111.

2) 1328 verfaßt (Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsquellen. I, S. 436). II c. 107 Do zwee briefster kommennt für weltlichs gerichtt es sein ewangelier oder letzner den sol der richter nicht richttnn es sy im dann bevolhnn von jr maisterschafft oder das er wider den lanndtsherrn ist oder solich ding das tzu dem frid gehörtt. Unter diesem Friedbruch ist nur grober Unfug, „Rumor", zu verstehen (vgl. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884. S. 12).

3) Vgl. für das Folgende Friedberg, De fin. p. 87 ff.

und Versprechungen der Ehe in geistlichen Gerichten berechtet werden dürften [1]). Nichtsdestoweniger soll später nach den vor dem geistlichen Richter gepflogenen Verhandlungen gegen die Schuldigen wegen Übertretung eines Landgebots Strafe verhängt werden. Zu dieser Gattung rechnete das bairische Recht wegen des vorherrschenden kirchlichen Interesses auch die Kirchengüter, so daß alle diese berührenden Prozesse der Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts unterworfen wurden, wie schon der Landfriede 1281 besagt: Ez ensol nieman rihten uber dhein widem [2]) denne der bischof [3]).

Nicht in gleichem Maße anerkannt blieb die kirchliche Kompetenz in Zehntstreitigkeiten, denn während diese im 13. Jahrhundert [4]) noch fortdauert, läßt das 14. Jahrhundert solche Prozesse vor dem weltlichen Forum entscheiden [5]). Patronatsstreitigkeiten werden auch der Kognition beider Gerichte unterstellt [6]). Zu dieser Kategorie zählen auch diejenigen Rechtssachen, welche mit einer religiösen Handlung, wie Eid oder Gelübde, in Verbindung gesetzt werden. Deshalb nahm das Münchner Stadtrecht (a. 371) auch eine Konkurrenz des geistlichen und weltlichen Richters an in Streitigkeiten, welche aus den durch Gelübde bekräftigten Kaufverträgen entstanden waren, machte aber das Anrufen des kirchlichen Richters von einer vorherigen Genehmigung des Stadtrats abhängig.

Eine Ausdehnung der kirchlichen Strafgewalt über Laien wurde hervorgerufen durch die Ausbildung des Begriffs der delicta mixti fori [7]), Vergehungen, welche wegen ihrer Beziehung zur kirchlichen Lehre das Einschreiten der geistlichen Gewalt zulässig erscheinen ließen. Die kirchlichen Ansprüche

1) „ob sie der Ehe halben binden oder nicht" (Krenner XIII, S. 306, 185).

2) Widem, die zu einer Pfarrkirche gestifteten nutzbaren Gründe (Schmeller-Frommann II, S. 859), dos ecclesiae.

3) Landfrieden 1281 § 2; 1293 § 1; 1300 § 2 (Qu. und Er. V, S. 339; VI, S. 23, 111).

4) z. B. 1216, 1266 bei Ried I, S. 315, 487; Meichelbeck, Hist. Frising. p. 108.

5) 1351, 1361 bei Ried II, S. 875, 891.

6) 1210 R. B. II, p. 44; 1243 Ried I, S. 401.

7) Vgl. über diese Richter-Dove, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts. Leipzig 1874. 7. Aufl. S. 676 f.

fanden aber in dieser Richtung vielfach keine Anerkennung, so daß sich die weltliche Macht die Aburteilung einiger mit der sittlichen Aufgabe der Kirche enge zusammenhängenden Delikte, wie Blasphemie [1]), Sacrileg [2]) und Übertretung der zur Heilighaltung der Feiertage erlassenen Vorschriften [3]) vorbehielt und auch den Wucherer zur Verantwortung zog [4]).

Bei Vergehen gegen die eheliche Treue war nach dem Schwabenspiegel (c. 173 § 13 Gengler) das weltliche Gericht kompetent, sobald auf Todesstrafe erkannt wurde. Die Zuständigkeit des geistlichen Richters war gegeben da, wo eine mildere Strafe angedroht war [5]). Das bairische Recht unterstellte aber die Bestrafung des Ehebruchs dem herzoglichen Richter [6]).

Um Übergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche Jurisdiktionssphäre zu vermeiden, ließ man sogar päpstlicherseits den Grundsatz bestätigen, daß man keinen Bürger um weltliche Sachen vor das geistliche Gericht ziehen soll. Als aber Papst Nicolaus dies in einer Urkunde 1276 [7]) aussprach, fügte er bei super illis quaestionibus civilibus, quas decanus Monacensis decernit esse civiles. Hier war also noch der Geistlichkeit die Befugnis eingeräumt, über die streitige Kompetenz selbst zu entscheiden; doch scheint dieselbe praktisch nicht bedeutsam geworden zu sein. Daß aber Übergriffe bei den schwankenden Grenzbestimmungen immer noch vorkamen, geht daraus hervor, daß 1497 bei den Anfangsverhandlungen über die L.O. von 1501 seitens der herzoglichen Räte der Standpunkt betont wird [8]), daß dem Herzog sein Gerichtszwang gehandhabt und den Geistlichen nicht gestattet werden soll, die armen Leute wegen weltlicher Sprüche für geistliche Gerichte fürzunehmen.

---

1) L.O. 1501 (Krenner XIII, S. 264).

2) Landrecht a. 177.

3) Münchner Stadtrecht a. 231 (Auer S. 90).

4) Ruprecht von Freising. II c. 74 (Maurer S. 322).

5) Vgl. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs. Würzburg 1880. S. 36 f.

6) Der Ehebruch sollte nicht als Vitztumhandel, das von Alters nicht also Herkommen sei, bestraft werden, sondern durch Pfleger, Landschreiber oder jemand andern, den Strafe zu thun gebührt und zusteht. So L.O. 1501 (Krenner XIII, S. 309).

7) M. B. XXXV, 2 p. 9.

8) Krenner XIII, S. 49 f.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit seit der Reformation.

Als die Baiernherzoge einer Ausbreitung der Lehre Luthers, welche Eingang in die Gemüter vieler ihrer Unterthanen gefunden hatte, mit Gewalt entgegenzutreten entschlossen waren, glaubten sie sich im Interesse der Erhaltung des alten Glaubens Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktionsgewalt gestatten zu können. Die erschütterte Glaubenseinheit konnte nur durch Gewährung eines erweiterten Einflusses auf die Kirche an die am Katholizismus festhaltenden Fürsten bewahrt werden. „Hatten schon früher die Fürsten", wie Hinschius [1]) bemerkt, mehrfach ihrerseits mit ihrer reformierenden Thätigkeit in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen, so wurde eine solche jetzt durch die sich immer weiter verbreitende Auflösung der kirchlichen Disziplin und die Verwilderung des Klerus geradezu herausgefordert". Bei der Lauheit, mit welcher die Bischöfe dem Eindringen des Protestantismus selbst unter dem Klerus zusahen [2]), erschienen außergewöhnliche Maßnahmen angezeigt. Auf Grund der Regensburger Reformation wurde eine herzogliche Kommission zur Aburteilung häretischer Laien und Geistlichen bestellt [3]). Obwohl die Häresie stets zu den kirchlichen Verbrechen gezählt wurde, hat man sich hier, der Not der Zeit gehorchend, dazu verstanden, dieses Verbrechen durch staatliche Kommissäre (Laien) aburteilen zu lassen, und hat selbst Kleriker der Gewalt dieser Kommission unterworfen [4]). Durch päpstliches Indult wurde 1526 sogar gestattet, daß diese von den Herzogen eingesetzte Kommission ohne Rücksicht auf die Ordinarien funktionieren dürfe. Allerdings war diese Kommission aus Äbten gebildet [5]), aber das privilegium fori der Kleriker war schon durch das Religionsmandat von 1522 [6]) durchbrochen, welches den herzoglichen Beamten befahl, alle Übertreter desselben, Geistliche wie

1) Staat und Kirche, in Marquardsen, Handb. d. öff. Rechts. 1883. I, S. 204.

2) Wiedemann, Dr. Johann Eck. Regensburg 1865. S. 85.

3) Siehe über diese unten („Geistlicher Rat").

4) Beispiele bei Winter, Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern. Landshut 1809. I, S. 200 ff.

5) Siehe unten („Geistlicher Rat").

6) Winter a. a. O., I, S. 310 ff.

Laien gefangen zu nehmen und dem Herzoge behufs weiteren Einschreitens Meldung zu erstatten. Solche Maßnahmen stellten sich allerdings als außerordentliche, gleichsam im Kriegszustande notwendige dar, da die Herzoge als Vorkämpfer „des wahren christlichen und ihrer Voreltern Glaubens“ entschlossen waren, die Lutherischen Meinungen, „damit die Einigkeit der christlichen Kirche getrennt würde, auszurotten und in ihrem Fürstentum nicht einwurzeln zu lassen“. Das kirchliche Polizeiregiment [1]) gestaltete sich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer dauernden, in vielfachen Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten hervortretenden Einrichtung [2]). Die Staatsgewalt, das eine Ziel, Aufrechthaltung des alten Glaubens, rücksichtslos verfolgend, griff in das innere kirchliche Leben reglementierend ein, indem sie die Beobachtung gewisser Glaubenssatzungen bei Strafe gebot, alle den neuen Lehrmeinungen huldigenden Unterthanen durch die herzoglichen Beamten bestrafen resp. aus dem Lande jagen ließ [3]). Mandate, welche ein Verbot des Genusses des heiligen Abendmahls sub utraque statierten [4]), berühren, wenn auch im Interesse der Erhaltung des Katholizismus erlassen, das Gebiet der Spiritualia, enthalten also immerhin einen Eingriff in die kirchliche Sphäre [5]).

1) Vgl. besonders Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Baiern unter Wilhelm V. und Max I. 1596—1651. München 1876.

2) „Selbst die religiösen Übungen der Unterthanen, der Empfang der Sacramente zur österlichen Zeit, die Einhaltung des Fastengebotes, die Verrichtung des Türkengebetes, die Teilnahme am Gottesdienste und an Processionen, insbesondere von Seite der landesherrlichen Beamten und der Stadträte, wurden von Polizei wegen geregelt und überwacht (v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. München 1874. S. 3).

3) So wurde z. B. 1569 unter der Leitung des Landhofmeisters Grafen von Schwarzenberg von Albrecht V. eine Inquisition des Glaubenszustandes im Herzogtum anberaumt. Die Instruktion für die Räte und Bevollmächtigten (Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände. 1849. I, S. 80) verlangt eine genaue Untersuchung des religiösen Verhaltens der Beamten und Unterthanen (Besuch des Gottesdienstes, Kommunion, Lesen sektischer Bücher u. s. w.) und fordert die Räte auf, dahin zu arbeiten, daß die eingesäten verführerischen Meinungen aus dem Herzen der Unsrigen weggenommen und sie zum heilsamen Gehorsam der christlichen Kirche angewiesen würden.

4) Sugenheim S. 86.

5) So behielt sich der Herzog auch eine Aufsichtsbefugnis über die Seelsorge vor, ordnete Verhaftung wegen verführerischer Predigt an, drohte Amts-

Gegenüber dem Klerus machte sich die staatliche Strafgewalt energisch geltend. Amtsentsetzung, Landesverweisung und Gefängnis werden von weltlichen Behörden erkannt, die auch gegen die Ordensgeistlichen wegen Verfehlungen gegen die Klosterzucht strafend einschritten [1]). Auch da, wo die geistliche Obrigkeit die Strafgewalt über ihre Untergebenen ausübte, glaubte der Staat noch ein Kontrollerecht in Anspruch nehmen zu sollen [2]).

Den klerikalen Beschwerden gegenüber berief man sich auf die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Bischöfe [3]) und auf das Wesen der landesherrlichen Gewalt [4]). Als Eingriffe in die kirchliche Jurisdiktion wurden besonders heftig beklagt die Ausübung einer staatlichen Strafgewalt über die Polizeivergehen der Geistlichen [5]), sog. Rumorsachen. Man hielt aber an diesem „unvordenklichen Gebrauche bei den weltlichen Gerichten", rumorende Priester mit Geldbussen, Waffenkonfiskation zu ahnden [6]), fest.

Großen Anstoß erregte sodann bei den Bischöfen die Art der Verhaftung Geistlicher und deren Einlieferung an den Ordinarius. Nicht das Recht der vorläufigen Festnahme, welches dem Staate schon in der fränkischen Zeit eingeräumt war, wurde bestritten, sondern die Art des Vollzugs, z. B. Überschickung auf einem Karren, sowie die Gewaltthätigkeit der Vollzugsbeamten wurde als eine die Würde des Klerus verletzende

---

entsetzung wegen Unfleißes beim Gottesdienste an. Beispiele bei Friedberg, Gränzen. I, S. 195 f. Bericht der Regierung zu Burghausen „von der Priestere Fleiß und Andacht in Verrichtung des Gottesdienstes" (1583) Sugenheim S. 553.

1) Vgl. die vielen aus Loris' Sammlung mitgeteilten Beispiele aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Friedberg, Gränzen, I, S. 191 ff. In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts begnügen sich die herzoglichen Behörden mit Verweisung der schuldigen Kleriker an ihre geistlichen Oberen.

2) Friedberg I, S. 194.

3) So ruft ein Bericht der Regierung zu Burghausen aus: Und wem ist die ergerliche conniventia der Offizialen unverborgen? (Friedberg I, S. 199); vgl. Sugenheim S. 555 f.

4) v. Sicherer a. a. O. S. 5.

5) Über die Gerichtsbarkeit über Kleriker überhaupt vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte, S. 36 ff.

6) Vgl. Bericht der Regierung Burghausen 1583.

gerügt [1]). Aus der Untersuchungshaft war eine Strafhaft geworden [2]).

Umgekehrt hatten sich aber die Herzoge schon 1523 bei der Kurie darüber beschwert, daß die Geistlichen in ihre, der Fürsten Jurisdiktion gewältiglich eingriffen, indem sie Laien um persönliche Sprüche und Geldschulden und andere geringe Sachen vor das geistliche Gericht citierten [3]). Die Civilgerichtsbarkeit über Geistliche stand aber nach wie vor dem staatlichen Richter zu [4]).

So herrschte in beiden Lagern Unzufriedenheit. Die glaubenseifrigen Herzoge führten mit Strammheit und Energie die Zügel des Kirchenregiments, und da sie in der Verfolgung des einzigen ihnen vorschwebenden Zieles allerdings die gesetzten Schranken nicht immer innehielten, hallte das 16. Jahrhundert wieder von Beschwerden der einzelnen Bischöfe über staatliche Eingriffe in ihre Jurisdiktion. Als nun in Folge einer in Salzburg 1576 abgehaltenen Provinzialsynode der Erzbischof von Salzburg in einem Schreiben an den Papst die Behauptung aufstellte, daß er und seine Suffragane nur durch die ungebührliche Einmischung der weltlichen Macht an der Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten, an der Ausführung der zur Reform des Klerus beschlossenen Maßnahmen verhindert würden [5]), wurde der Nuntius Fel. Ninguarda von Gregor XIII. beauftragt, Albrecht V. eine Schrift, die 28 gravamina der Ordinarien enthaltend, zu überreichen (1578) [6]).

Damit nahmen die Konkordatsverhandlungen ihren Anfang, die endlich nach 5 Jahren zu einem gedeihlichen Abschlusse führten [7]). Über die verschiedenen Stadien der Unterhand-

---

1) Gravamina 1583 c. III a. 4 (Friedberg II, S. 202).

2) Vgl. E. Mayer S. 37, wo auch aus Lori's Sammlung ein Beleg dafür mitgeteilt wird, daß die Straubinger Regierung einen unpriesterlichen Religiosen dem Bischof auf einem Karren zur Strafe zuführen mußte. Mit der Zuführung an den Bischof war auch oft Landesverweisung und Entsetzung von der Pfründe verknüpft.

3) Vgl. Instruction für Eck bei Friedberg I, S. 186 (Wiedemann S. 685).

4) Arg. wenigstens für Prälaten L. Fr. I a. 7.

5) Sugenheim S. 232.

6) E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte, S. 42 ff.

7) Über den Gang der Verhandlung berichtet unter Mitteilung des Inhalts einiger höchst interessanter Aktenstücke Friedberg I, S. 200 ff. Vgl.

lungen, die bereits mehrfach dargestellt wurden, kann hier unter Verweisung auf diese hinweggegangen und zu einer Erörterung des durch das Konkordat geschaffenen Rechtszustands geschritten werden.

Das Konkordat 1583 [1]).

In einem wichtigen Punkte bekundet das Konkordat von 1583 [1]) eine weitgehende Konzession an die Kirche, wenigstens in Hinblick auf die Entwicklung des 16. Jahrhunderts, indem die Staatsgewalt die unbedingte Unterstellung geitstlicher Verbrecher unter das geistliche Gericht anerkannte [2]) (c. III quod clerici delinquentes ad ordinarium — remittantur). Bei der Verhaftung, zu welcher die staatlichen Beamten bei schweren Verbrechen befugt waren, und bei Überschickung des Delinquenten sollte mit der dem priesterlichen Stande gebührenden Rücksicht verfahren werden — ordinis irreverentia vitabitur. In der Praxis gestaltete sich die Sachlage so, daß die Staatsgewalt sich zu einem Kontrollorgan [3]) der geistlichen Oberen ausbildete, jede Nachlässigkeit derselben in Bestrafung der Untergebenen rügte, Abhülfe verlangte und außerdem für den Fall des Ungehorsams auch ein Einschreiten ihrerseits androhte und unter Umständen einen schuldigen Geistlichen mit Landesverweisung [4]) bestrafte [5]).

Es wäre Unrecht, die Rückkehr zu den Grundsätzen des kanonischen Rechts in diesem Punkte einzig der Frömmigkeit Wilhelms V. beizumessen. Schon Albrecht V. hat in einem De-

außer E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte, S. 42 ff., Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Baiern. München 1884. S. 21 ff.

1) Abgedruckt bei v. Freyberg, Pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Leipzig 1858. III, S. 575 ff.

2) Bei Verhängung von Geldstrafen war den Gerichtsschreibern und -dienern ihr Anspruch auf eine entsprechende Quote gewahrt.

3) Den Herzogen wurde am 20. April 1583 vom Nuntius die Befugnis eingeräumt, bei Nachlässigkeit der Bischöfe konkubinarische Geistliche selbst mit Freiheitsstrafe zu bestrafen (E. Mayer S. 55).

4) Beispiele bei Friedberg I, S. 221 ff., 228 ff.

5) Der Nuntius hatte, wie E. Mayer a. a. O. S. 55 berichtet, dem Herzog 1583 das Recht eingeräumt, Geistliche wegen Konkubinats mit Freiheitsstrafe zu belegen.

kret an den Vitztum zu Straubing 1572 den Standpunkt vertreten, daß der Klerus mit Fürforderung und Strafen von den Beamten nicht wie die gemeinen Laien und Landesleute behandelt werden dürften, und betont, er wolle den Ordinarien hierin nicht entgegen sein und sähe es viel lieber, daß diese ihre geistliche Gewalt und Jurisdiktion ungeschmälert in Händen hätten, dadurch auch der Klerus etwas besser bei priesterlicher Zucht könnte gehalten werden [1]).

Wilhelm V. verbeschied dann eine Beschwerde des Ritterstandes (1583), daß die rumorenden Geistlichen nur ihren Ordinarien unterworfen sein wollten, unter Verweisung auf das Konkordat dahin: Ist auch allen Rechten und Vernunft zuwider, daß die Geistlichen den Paurn gleich gehalten werden sollen [2]).

Bezüglich der Civilgerichtsbarkeit über Kleriker war eine Einigung nicht zu erzielen, weshalb eine dahin gerichtete Bestimmung keine Aufnahme im Konkordate fand. Man setzte protokollarisch fest, daß in dieser Beziehung der status quo aufrecht erhalten werden soll, da der Herzog auf die Civiljurisdiktion über Prälaten überhaupt nicht, auf die über die andern Geistlichen erst nach Aufstellung von Dekanen verzichten wolle [3]).

Dieses Zugeständnis stimmt allerdings wenig zu dem Berichte der Regierung Burghausen, welche den Beschwerden der Ordinarien gegenüber ausführte [4]): „Und weil die Schuldsachen sowohl ratione hypothecae als executionis für realisch zu halten, ist nit allein dies Rentamts, sondern im ganzen Land von urfürdenklichen Zeiten Herkommen, daß von Schulden wegen zu den Priestern ihren Gütern und Einkommen bey weltlicher Obrigkeit geklagt . . . darwider vor alten Zeiten die Ordinarii den Gerichten einigen Eintrag nie gethan.“ Wie dieser Bericht, weist auch eine Beschwerde der Ritterschaft (1583) [2]) auf den Übelstand hin, daß ein Unterthan einen Geistlichen wegen geringer Schulden bei einem Ordinarius außer Landes verklagen, daselbst Citation erlangen, wiederum dorthin ziehen und langsamer Expedition gewarten müsse, wobei er mehr verzehre als

1) R. A. Decr. Albrechts V. Bd. II (1572, Febr. 6.).
2) Kr. A. M. Beschreibung des Landtags 1583.
3) Vgl. E. Mayer S. 51 f.
4) Friedberg I, S. 210.

seine Schuld sei. Dies gereiche auch der Geistlichkeit zum Nachteil, da bald Niemand mehr aus Furcht vor späteren Unkosten mit ihnen handeln und ihnen in der Not zu Hülfe kommen wolle. Auf des Herzogs Antwort, die Ordinarien hätten sich erboten, an mehreren Orten des Landes archidiaconos zu ordnen, damit die Unterthanen nicht mehr dem Beklagten mit schweren Unkosten außer Landes nachreisen müßten, replicierten die Ritter: Wenn von dem archidiaconus Abschied geweigert, müsse man doch dem ordinario nachziehen und Unkosten aufwenden, und wenn es bei dem Abschied besteht, wird die Exekution noch beschwerlicher. Auch auf diesen Punkt bezog sich der oben erwähnte ablehnende herzogliche Bescheid.

In Ansehung des Nachlasses von Geistlichen ermächtigte das Konkordat [1]), falls kein Testament vorhanden, die geistliche oder weltliche Behörde nach dem Präventionsprinzip zur einseitigen Vornahme der Obsignation, verlangte aber gemeinschaftliches Handeln bei der Inventarerrichtung und Regulierung der Nachlaßschulden.

Den gerechten Beschwerden der Ordinarien darüber, daß weltliche Gerichte Ehestreitigkeiten vor ihr Forum ziehen [2]), schaffte das Konkordat (c. 7) Abhülfe durch die Aufstellung des Satzes: Causae matrimoniales aeque ac aliae liquido consistoriales foro Ecclesiastico libere committuntur. Für Prozesse um Zehnten erklärte das Konkordat (c. 5) im allgemeinen das geistliche Gericht für zuständig, erkannte aber daneben für gewisse Fälle die Kompetenz des weltlichen Richters an, z. B. bei Rechtsstreitigkeiten um den Laienzehnten, um einzelne Leistungen und bei possessorischen Prozessen.

So hatte also das Konkordat bezüglich der Jurisdiktion in einigen Punkten eine Einengung der staatlichen Macht durch Rückkehr zum kanonischen Standpunkte fixiert, andere streitige Fragen unentschieden und damit einer ferneren gewohnheitsrechtlichen Entwicklung freie Bahn gelassen.

---

1) c. 6 (v. Freyberg a. a. O. III, S. 382) wiederholt die Bestimmung eines 1539 mit dem Bischof von Regensburg abgeschlossenen Rezesses, welche eine Reihe streitiger Fragen unentschieden läßt.

2) Schon die Salzburger Synode beschwerte sich 1537 über diesen Eingriff. Übrigens wurden im Erzstifte Salzburg selbst bis 1527 sogar Ehescheidungen vom weltlichen Richter ausgesprochen (Sugenheim S. 258 f.).

Das Konkordat vermochte aber nicht eine Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments herbeizuführen. Es war unter Max I. ein Staatskirchentum zur Ausbildung gelangt, welches sich nicht nur in einer intensiven gesetzgeberischen Regelung aller Verhältnisse des kirchlichen Lebens, sondern auch in einer Überwachung der Geistlichen und ihrer Amtsführung, sowie der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung geltend machte. Das Konkordat hatte also keineswegs das Ziel erreicht, eine vollständige Grenzabsteckung zwischen der Machtsphäre der Kirche und des Staats herbeizuführen.

ZWEITES CAPITEL.

Die Gerichtsverfassung.

§ 4.

Die Landgerichte.

Die Landgerichte Baierns unter den Wittelsbachern [1]) führen ihren Ursprung zurück auf die Grafschaftsgerichte der karolingischen Verfassung [2]). Wie diese war auch das Landgericht jetzt schlechtweg das Gericht der öffentlichen Gerichtsverfassung [3]), das Volksgericht.

An die Stelle der alten Gaue waren die Grafschaften [4]) getreten, deren Feudalisierung auch in Baiern seit dem 11. Jahrhundert vollendet war. Die Inhaber des Grafenamts befanden sich also auch im erblichen Besitze der gräflichen Gerichtsbarkeit, die sie persönlich oder durch Stellvertreter an den alten Dingstätten zur Ausübung brachten.

Die Ausbildung der Landeshoheit wurde in Baiern wesentlich befördert durch den glücklichen Erwerb der Besitzungen [5])

---

1) Über das Gerichtswesen Baierns bis 1180 vgl. Riezler I, S. 127, 266 ff., 748 ff.

2) Ebenso wie die anderer Territorien, z. B. in Österreich (Luschin Gesch. d. Gerichtswesens in Österreich, S. 112), im Gebiete des Sachsenspiegels (R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Ssp., in Zeitschr. der Savigny-Stiftung. German. Abt. V, S. 2 ff.).

3) Sohm S. 150 ff.

4) Diese neuen Verwaltungs- und Jurisdiktionsbezirke werden gewöhnlich nach dem Grafen oder aber auch nach einer seiner Burgen genannt (vgl. Riezler I, S. 750).

5) Rockinger, Einleitung, S. 46 ff.; Riezler II, S. 12 f.

alter Grafengeschlechter seitens der ersten Herzoge[1]) aus dem Hause Wittelsbach. Durch diese Ausdehnung des Territoriums wurde die landesherrliche Gewalt auch intensiv gesteigert und die Herzoge in den Stand gesetzt, den alten Grafschaftsgerichten Richter eigner Wahl vorzusetzen. An Stelle der alten vom König belehnten Grafen und ihrer richterlichen Organe leiteten jetzt die vom Landesherrn ernannten Richter die Verhandlungen im Landgerichte, welchen Namen nun die alten Grafschaftsgerichte[2]) angenommen[3]) hatten.

Die Auflösung der alten Gauverfassung[4]), welche in Baiern schon seit dem 10. Jahrhunderte eintrat, bestand zumeist in einer Teilung der alten Gaue. Für die so verkleinerten Amtsbezirke wird teilweise die alte Bezeichnung Gau beibehalten, teilweise kommt schon die später ausschließlich herrschende: Grafschaft (comitatus) vor[5]).

Die historische Anknüpfung zeigt sich darin, daß noch bis ins 15. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter[6]), Grafschaft und Landgericht[7]) als identische gebraucht wurden.

---

1) Alle Grafschaften waren in Lehensabhängigkeit vom Herzoge geraten (Heigel-Riezler S. 153).

2) Für Grafengericht kommen z. B. im Codex Falkenstein (ed. Petz) gegen 1180 folgende Bezeichnungen vor: generale concilium, der grascephti lantegedingi, publicum placitum, offin lantagiding, apertum placitum et judicium, generale placitum vel concilium. Vgl. Drei bayerische Traditionsbücher, herausgegeben von Petz, Grauert, Mayerhofer. 1880. p. XII.

3) Über die Identität von Grafschaft und Landgericht auch in anderen Territorien vgl. Thudichum, Die Gau- und markverfassung in Deutschland. Gießen 1860. S. 12.

4) Über die Gaue Baierns vgl. Riezler I, S. 841 ff.

5) Riezler I, S. 848 hebt hervor, daß in Schwaben noch im 13. Jahrhundert die meisten Grafschaften einem alten Gau entsprechen, während für Baiern schon im vorausgehenden Jahrhundert das Gegenteil gelte.

6) So heißt es im Landfrieden 1244 a. 29 iudex vel comes, in cuius sunt comitia; a. 49 comes vel iudex in suo iudicio; Landfrieden 1256 a. 42, 70 in swelher grafschaft gebrest ist der schepfen, da sol der graf oder rihter (Qu. und Er. V, S. 82, 85, 147, 151).

7) Z. B. Privileg für München 1294 § 15 — umb aigen oder um Lehen, daz in der Grafscheft uzzerhalb der Stat lit (Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 295), iudicio comitie 1197, als des Landes und der Grafschaft Recht ist 1350, 1355, 1357, 1383, 1415; als der Schrannen und der Graf-

Das lose Aggregat von Besitzungen, welche unter den verschiedensten Rechtstiteln neben den Stammlanden in der Hand der Wittelsbacher vereinigt war, zu innerer Einheit zu verschmelzen, darauf mußte staatsmännisches Streben gerichtet sein. Diesem Ziele, der Begründung einer wahren Staatsgewalt, steuerte Ottos I. Sohn, Ludwig I., der Kelheimer, zu, indem er eine planvolle Organisation des Territoriums unter Berücksichtigung der historischen Elemente vornahm. Baiern war so dasjenige deutsche Land, in welchem dieser wichtigste Schritt zur Begründung eines modernen Staatswesens wohl am frühesten gethan wurde[1]), indem an die Spitze eines jeden dieser neugeschaffenen Gerichte oder Ämter ein vom Herzog ein- und absetzbarer besoldeter Beamter gestellt wurde.

Nachdem die Feudalisierung der Ämter als ein für die Ausbildung der Landeshoheit wertvoller Faktor sich bewährt hatte, schritt nun der Fürst innerhalb des Territoriums zu einer Durchbrechung des Lehenswesens, indem er die Gerichtslehen wieder in wirkliche Ämter verwandelte[2]) unter Hinwegsetzung über jenen Grundsatz des Lehensrechts, welcher den Inhaber eines Gerichtslehens zur Weiterverleihung der in demselben enthaltenen Untergerichte als Afterlehen verpflichtete[3]). Für die weitere Umbildung der Landeshoheit in eine wirkliche Staatsgewalt bildete die Verwandlung des Richter-Vasallen in einen Richter-Beamten einen wesentlichen Faktor. Der Kreislauf der Geschichte hatte so jenes Prinzip des karolingischen Verfassungsrechts wieder zur Anerkennung gebracht, welches in dem Richter (Grafen) lediglich einen Beamten und nicht einen Vasallen erblickte, nur daß er jetzt nicht mehr königlicher, sondern landesfürstlicher Beamter war.

---

schaft Recht ist 1400, 1466. (M. B. IX, p. 475; II, p. 5, 9; VI, p. 429; XVI, p. 468; II, p. 41, 83; IX, p. 291; vgl. noch XIII, p. 438, 449). Auch Ldr. a. 189 besagt: Ez sol auch nieman sein aigen noch sein lehen verantworten, dann in der grafschaft, da ez inne gelegen ist.

1) Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881. I, S. 286.

2) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. I, S. 235.

3) Ibid.

Nach dem ältesten wittelsbachischen Salbuche [1]), zwischen 1221 und 1228, war so das Herzogtum in 34 Ämter eingeteilt, deren größte wieder in Schergenämter zerfielen. Diese Organisation wurde noch im Laufe des 13. Jahrhunderts den territorialen Veränderungen entsprechend weitergebildet, wie ein jüngeres Urbar (circa 1280) bezeugt, das schon die Einteilung in 4 Vitztumämter [2]) kennt. Im 16. Jahrhundert [3]) finden wir unter den Landgerichten [4]) nur wenige von diesen Ämtern wieder.

Als Gerichte oder Landgerichte werden diese Verwaltungssprengel bezeichnet, eine Bezeichnung, welche sich in diesem Sinne in Baiern bis in die neueste Zeit erhalten hat [5]). Seit dem 14. Jahrhundert kommt dann auch der Ausdruck Pflege für einen solchen Bezirk vor [6]).

Die bairischen Landgerichte hatten einen ziemlich großen räumlichen Umfang im Gegensatze zum benachbarten Österreich, wo eine starke Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit die Landgerichtssprengel wesentlich verkleinert hat [7]). Doch kommt auch in Baiern die Umwandlung vormaliger Grafschaftsgerichte in Hofmarksgerichte [8]) und so eine Verminderung der Landgerichtsbezirke vor.

---

1) M. B. XXXVI, 1, p. 1 ff.; ib. p. 135 ff. (Urbar 1280); Riezler II, S. 178 f. zählt die einzelnen Ämter auf.

2) Rockinger, Einleitung S. 53 ff. verzeichnet die Einteilung nach dem jüngern Urbar. Eine genaue Aufzeichnung des Ämterbestands der einzelnen Teile Baierns 1347—1506 findet man in den statistischen Übersichten bei Buchner VI, S. 4 ff., 150 ff., 321 ff.

3) Etwa 17 von diesen 34 Ämtern kommen noch in Apians Topographie von Baiern, vollendet 1589, vor. Vgl. die Edition v. Oefele's im Oberbayerischen Archiv, herausgegeben vom historischen Verein für Oberbayern, XXXIX. 1880. Die Inhaltsübersicht, p. XV f, enthält eine genaue Aufzählung sämtlicher Gerichte eines jeden der 4 Rentämter.

4) „Landgericht oder Gericht" in L.O. 1474 (Kronner VII, S. 484).

5) Nachdem 1862 durch Schaffung besonderer Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) die Landgerichte auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt wurden, führen diese erstinstanziellen Gerichte seit 1879 den Titel: Amtsgerichte (R.Ger.Verf.Ges. 3. Titel).

6) Vgl. unten.

7) Luschin, S. 114.

8) So verkaufen z. B. die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan 1295 an den Bischof von Regensburg judicia sive jurisdictiones ad comecias spectantes,

Die Einteilung des Herzogtums in Landgerichte blieb stets die Grundlage der territorialen Organisation, auch nachdem die städtischen Gemeinwesen von der Jurisdiktion des Landgerichts eximiert und mit eigner Gerichtsbarkeit (Stadtgericht) begnadet worden waren. Zwar waren die Landgerichtssprengel durch die zahlreichen Verleihungen der Hofmarksgerichtsbarkeit an die Stände durch eine Menge von Patrimonialgerichten durchbrochen, doch waren diese nur mit der Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit betraut, während für die Aburteilung aller causae maiores auch aus den Hofmarken die Zuständigkeit der Landgerichte gegeben war. Diese bildete überhaupt die Regel und erstreckte sich im Zweifel auf Klagen aller Art [1]), da das Landgericht eben das Gericht ist. Alle Personen und Sachen desselben unterliegen prinzipiell der Gerichtsgewalt desselben [2]), soferne nicht durch Gesetz und Herkommen die Kompetenz eines anderen Gerichts festgesetzt ist, wie dies z. B. bezüglich der Hofmarks- und Dorfgerichte, oder bezüglich der Ritterbürtigen, die vor dem Hofgerichte ihren Gerichtsstand haben, der Fall ist.

So zeigt sich auch darin das Landgericht des spätern Mittelalters als ein rechter Sprößling des fränkischen Grafengerichts, des echten Dings, daß seine Kompetenz sich hauptsächlich erstreckt auf Prozesse um peinliche Sachen, Freiheit und Grundbesitz [3]).

Insbesondere blieb das Land- (und ihm entsprechend das Stadt-)Gericht [4]) ausschließlich zuständig für die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit, an welcher die Hofgerichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts keinerlei Anteil hatten.

Auf die Erhaltung der Landgerichte und der ihnen koordinierten Stadtgerichte legte die Landschaft solches Gewicht, daß sie von den Fürsten eine dahinzielende Verheißung verlangten.

---

que wlgariter grafschaft geriht vocantur in hofmarchiis (Qu. u. Er. VI, p. 72, 89).

1) Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig 1878. I, S. 5.

2) Auch heute bildet die Gerichtsgewalt der Landgerichte die Regel. Vgl. Planck, Lehrbuch des deutschen Civilproceßrechts. Nördlingen 1887. I, S. 34.

3) Sohm S. 419 ff.

4) Nur wenige Patrimonialgerichte waren als Halsgerichte privilegiert.

So mußten die Herzoge Stephan, Friedrich, Johann 1392 ausdrücklich garantieren, „das alle unsere landgericht und andere unsere gericht in steten und mergkten zu obern und nidern Bairn bei irer wirdigkait und rechten bleiben, als das von alter und bey unsern vordern herkomen ist und sonderlich als in dem land zu obern Bairn unser rechtpuech sagt“ [1]).

Als Vorstand eines Landgerichts fungierte ein Pfleger [2]), als landesherrlicher Beamter mit Wahrnehmung der Geschäfte der Justiz und Verwaltung im Bezirke betraut. Bei dem großen Umfange dieser Funktionen konnte er nicht persönlich allen Anforderungen des Dienstes gerecht werden, weshalb ihm gewöhnlich ein Landrichter, auch nur Richter genannt, beigegeben ward, welcher als sein Stellvertreter [3]) die Verhandlungen des Landgerichts leitete [4]), während er sich gewöhnlich auf die Verwaltungsgeschäfte seines Amtes beschränkte. Wenn der Pfleger selbst den Vorsitz im Gerichte führte, wird er häufig in den Gerichtsbriefen als Pfleger und Landrichter [5]) bezeichnet [6]).

Dieser Richter (Landrichter) ist wie früher Stellvertreter des Grafen, nun der des Pflegers, also der Abkömmling des fränkischen Centenars. Er kommt nach Einführung des

---

1) 13. Freibrief (v. Lerchenfeld, Die altbayerischen landständischen Freibriefe. S. 31.

2) Pfleger kommen in Baiern seit Beginn des 14. Jahrhunderts häufiger vor. Vgl. Geiss, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns, im Oberbayerischen Archiv XXVI. und XXVIII.

3) In den Gerichtsbriefen geschieht gewöhnlich dieses Stellvertretungsverhältnisses nicht Erwähnung, nur ausnahmsweise mit der Formel: Ich Landrichter zu X., da ich an offner Schranne an dem Landrechten (von Gerichts) anstatt und von wegen meines Herrn des Pflegers zu X. saß, z. B. M. B. XXVI, p. 340, 377 (1417), M. B. XII, p. 217, 228 (1416, 1422); IX, p. 268 (1446); I, p. 245 (1452).

4) In den meisten Landgerichten gab es außer dem Pfleger noch Landrichter oder Richter. Vgl. die Zusammenstellung bei Geiss a. a. O.

5) z. B. M. B. XXIV, p. 181 (1411); XV, p. 348 (1456); II, p. 96 (1475); XXI, p. 459; VI, p. 294 (1416, 1441: Pfleger und Richter).

6) Urteile des Hofgerichts werden auch adressiert an den Pfleger und an den Landrichter des Gerichts, welches das angefochtene Urteil gefällt hatte, z. B. M. B. IV, p. 384 (1474).

karolingischen Gerichtsverfassung in bairischen Urkunden [1]) als Schultheiß oder Vicar [2]) vor. Seit dem 12. Jahrhundert tritt an Stelle dieser Amtsbezeichnungen die des judex oder Richters [3]). Dieser besorgt der Regel nach die Rechtspflege des Landgerichtsbezirks im Namen des Pflegers, und es gehört zu den Ausnahmen, wenn der Pfleger selbst die Leitung einer Gerichtsverhandlung übernimmt [4]).

Der Richter wurde zumeist vom Pfleger selbst bestellt, mußte aber die erforderliche Qualifikation zum Richteramte haben [5]). Dessenungeachtet verstummen die Klagen der Landstände nicht, daß manche Pfleger, die das Gericht ganz gut selbst verwalten könnten [6]), schlechte Knechte, die je kleiner Vernunft und nicht Wappengenossen seien, als Unterrichter annehmen [7]), welche den armen Leuten unnötige Kosten und Beschwerden verursachten. Die Landesordnung 1501 bestrebt die persönliche Jurisdiktion des Pflegers zu befördern

---

1) Auf deutschem Boden kommt zuerst in Baiern Schultheiß seit dem 8. Jahrhundert als Amtstitel des Centenars vor. Vgl. Sohm S. 262.

2) Nach den Ranshofener Gesetzen zwischen 985 und 995 (M. G. L. III, p 484), welche dem Centurio Verlust des Lehens als Strafe androhen, scheint das Schultheißenamt damals als Lehen behandelt worden zu sein, während im 12 Jahrhundert wieder der Amtscharakter desselben zum Durchbruch gekommen war. Viel früher war bereits die Feudalisierung der Grafschaft vollzogen. Auf diese interessante, aber noch eingehender Untersuchung bedürftige Entwicklung des Schultheißentums im Gegensatze zur Grafschaft weist hin Riezler I, S. 752.

3) Belege bei Riezler, Über die Bedeutung des Wortes Judex in Baiern, (Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, S. 528): — 1130 Arbo judex comitis Ekkeberti; vor 1180 F. de Pruroe, judex ducis in R. (M. B. VI, p. 521; III, p. 499); 1131 kommt aber noch vor: coram comite vel eo presente qui vicem eius teneret scultheizen nomine M. (M. B. XXII, p. 61).

4) Vereinzelt wurde es nämlich dem Pfleger bei seiner Ernennung zur Pflicht gemacht, daß er das Landgericht selbst besetzen soll, z. B. 1452 dem Pfleger zu Rotenburg (R. A. Bestandbuch des Rentamts Landshut 1452), ebenso dem Pfleger zu Ried.

5) L.O. 1474 (Krenner VII, S. 290): ehelich geboren, edel und Wappengenosse.

6) Die Schrift „Ain laysche Anzaigung" sagt: Erstlich ist wol nit allweg ain klaine purd neben den pflegen auch gerichtlich verwaltung zehaben. Darumb wo die pflegen on die gericht erlangt werden, darbey mögen die wol in mehr rhue und in mynder arbait leben etc.

7) Krenner XIII, S. 184.

schärfte deshalb demjenigen, der einen Unterrichter haben wolle, ein, daß er nur einen tauglichen und verständigen, doch allein auf seine Kosten und andern Leuten unbeschwerlich und ohne Schaden halten dürfe. Nur einer qualificierten Person werde der Herzog künftig den Bann leihen oder leihen lassen [1]).

Eine eigentümliche Opposition gegen die Mandate, welche einschärften, daß Pfleger und Richter alle Amtsobliegenheiten, also auch das Malefizrecht in eigner Person zu versehen hätten, erhob sich seitens der Ritterschaft auf dem Landtage 1583. Diese Opposition setzt die Auffassung der Zeit über die Kriminalgerichtsbarkeit in scharfe Beleuchtung. Es gilt in den Kreisen des Adels [2]) nicht für anständig, ja geradezu für entwürdigend, das Malefizrecht selbst zu besitzen [3]). Namentlich in andern Ländern würde den bairischen Adligen dies zum Schimpfe gereichen und ihnen sogar bei Heiraten hinderlich sein. Die Ritterschaft beantragte deshalb, daß jedem adligen Pfleger, der das Malefiz zu verwalten habe, ein ordentliches Deputat (Geldentschädigung) nach Gelegenheit des Gerichts auferlegt werde, damit in jedem Rentamt eine im Rechten und sonder-

1) Krenner XIII, S. 305.

2) Beschwerden der Ritterschaft auf dem Landtage 1583 (Manuskript — Kr. A. M.): Nun betreffen aber solche Befehle (eigner Person auch die Kriminalgerichtsbarkeit zu handhaben) nicht allein die jetzigen Pfleger, sondern den ganzen Stand des Adels, weil Jeder über kurz oder lang durch E. f. Gn. zu solcher Verwaltung oder Pflege kommen mag und sind deshalb Allen vom Adel beschwerlich, denn wenn dieses auch nicht zu des Standes und der Nachkommen Verkleinerung, sondern allein zur Beförderung der Justitien gemeint, so muß man besorgen, . . . es werde Solches denen vom Adel und ihren Kindern besonders in andern Ländern, da solche Besitzung der Malefiz nicht allein in keinem Gebrauch, sondern auch sehr verhaßt ist, in Heiraten und in anderm Wege schimpflich sein, so haben sie bisher nicht erfahren, daß in andern Fürstentümern des deutschen Reichs den Landsassen vom Adel die Malefiz aufgedrungen worden und obwohl nicht ohne sein möchte, daß vielleicht an einigen Orten durch Aufnehmung der Blutrichter nicht jeder Zeit auf die Qualität der Person der Notdurft nach Acht genommen, so sind doch Mittel vorhanden, dadurch dies fürkommen und recht qualificierte Richter über das Blut geordnet werden.

3) Jede Beschäftigung mit der Kriminalgerichtsbarkeit erschien etwas anrüchig. Deshalb untersagte auch die Landesordnung 1474 den Vorsprechern, welche über das Blut redeten, vor einem Hofgericht als Vorsprecher aufzutreten.

lich in peinlichen Sachen erfahrene und wohl qualificierte Person zu einem Bann- oder Blutrichter aufgenommen und aus solchem Deputat unterhalten werde.

Dieser Vorschlag, welcher nicht neu, sondern im Erzstift Salzburg und im Erzherzogtum Österreich in steter Übung sei, liege auch im Interesse der Kriminalrechtspflege selbst [1]). Der Herzog erklärte zwar, daß die Verpflichtung zur persönlichen Verwaltung der Blutgerichtsbarkeit auch bei seinen Vorfahren bestanden habe und daß es seltsam wäre, daß die geringen Sachen, Geld und Gut betreffend, ansehnlichen, geschickten und ehrsamen Adelspersonen befohlen, aber des Menschen Leben und Blut, so das Höchste auf dieser Welt, Leuten schlechten, oft unbekannten Herkommens anvertraut werden soll. Nichtsdestoweniger genehmigte er aber den ritterschaftlichen Antrag, allerdings nur auf Widerruf.

Die Erteilung des Blutbanns erfolgte durch den Herzog [2]) oder in seinem Namen durch die Regierung [3]), nachdem der Empfänger den Eid geleistet hatte. Über die Erteilung des Blutbanns wird ein Bannbrief ausgefertigt.

Der Richter ist, wie erwähnt, landesherrlicher Beamter und nicht Vasall des Landesherrn [4]). Seine Ernennung erfolgt durch den Herzog. Dem Richter wurde wie den übrigen Beamten ein mit herzoglichem Secrete versehenes Anstellungsdecret [5]) ausgefertigt [6]),

1) Die vom Adel tragen Fürsorge, so heißt es weiter, daß, wenn dies nicht angenommen würde, nicht Jeder, dem solch Malefizrecht befohlen, hierzu tauglich und qualificiert sein werde, besonders bei den ungeübten, unerfahrenen Urteilsprechern, Beisitzern und Procuratoren, welche sich auf peinliche Sachen und derselben Proceß gar nicht oder doch wenig verstehen, die Sachen confundieren und einen Pfleger oder Landrichter darin verwirren.

2) Vgl. Rockinger, Einleitung S. 314.

3) Derjenige, welchem der Blutbann erteilt wird, mußte nach Ableistung des Eides niederknieen. Darauf gab ihm der Vitztum (oder Präsident) das Schwert in die bloße Hand ungefähr mit den Worten: „Hierauf soll von .. unsers Fürsten wegen Euch der Bann über das Menschenblut zu richten gegeben sein“ (Eidbuch des Rentamts Landshut — Kr. A. L. Civilakten Fasc. 419, XVII).

4) Der sächsische Landrichter ist noch Vasall des Fürsten, von dem er das Gericht zu Lehen empfängt. Vgl. R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. R. G. Germ. Abt. 1884. V, S. 47, 49 f.

5) Auch der Hofmarksrichter mußte eine Anstellungsurkunde erhalten.

6) L. Fr. IV a. 21.

welches zu seiner Legitimation in der ersten, nach seinem Amtsantritte von ihm geleiteten Gerichtsverhandlung öffentlich verlesen wurde. Das Decret erhält er nach Ableistung des Amtseides. Dieses Erfordernis für die Ausübung des Richteramts wird nicht nur durch das Landrecht [1]), sondern auch durch Freibriefe aufgestellt.

Ableistung des Richtereids [2]) und Mitbringung der Bestallungsurkunde [3]) in die erste Gerichtssitzung sind Bedingungen rechtswirksamer Ausübung von Richterfunktionen, wovon unten bei Darstellung des Staatsdienerrechts zu handeln sein wird.

Unter den Erfordernissen, welche für die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramts aufgestellt werden, findet sich schon bald die Inländerqualität, welche sowohl allgemein für alle Beamten [4]), als auch speziell für die Besetzung der Gerichte hervorgehoben und in den ständischen Freiheitsbriefen stets aufs neue als eine von dem Landesherrn der Landschaft gewährleistete Verpflichtung wiederholt wird.

Unregelmäßigkeiten in der Handhabung der Rechtspflege gaben aber den Landständen Anlaß, durch ihre Beschwerden erfolgreich auf eine Erhöhung der Anforderungen für die Qualifikation zum Richteramt hinzuwirken. Namentlich in Oberbaiern, wo die Rechtsprechung nach dem Landrechte ein intelligenteres Richtertum erheischte, erscheint die Bitte der zur Vereinbarung einer Polizei- und Gerichtsordnung vereinigten herzoglichen Räte und Landschaft (1444) [5]) begreiflich, der Herzog möchte künftig Richter einsetzen, die das Recht verstehen [6]), und sich dessen be-

1) Vorrede: Davor gepieten wir . . allen unsern richtern und amptlaeuten . ., daz si die selben recht also behalten pey irem ayde, den si uns oder unserm vicztumb darumb swern müzzen und daz si darnach von wort ze wort von stuk ze stuk armen und reichen ungevaerlich richten sullen.

2) Dies allein fordert L. Fr. IV a. 20.

3) Diese Bedingung setzt erst die Gerichtsordnung 1520. I a. 3: „Wo aber ain Richter . . nit schwören, noch des glaubwirdig urkhundt unnd schreyben für gericht, wie in disem Gesatz verordent ist, bringen würde, alsdan soll nyemanndt schuldig sein, auf desselben erforderung in der guetigkait oder rechtlich vor jme zuerscheinen, noch zehanndlen." — Vgl. auch noch Cod. judic. 1753 c. 2 § 4.

4) Vgl. unten den Abschnitt über das Staatsdienerrecht.

5) Kronner I, S. 164.

6) Schon im 11. Jahrhundert ertönen Klagen über die Vernachlässigung der Rechtsausbildung seitens des Adels. Chron. Ebensperg. (Oefele, Re-

fleißigten, nach Inhalt des Buches, auf welches sie vereidigt würden.

Die Justiz lag aber im 15. Jahrhundert derart im Argen, daß in den verschiedenen Teilen Baierns das Verlangen nach einer solchen Besetzung der Richterposten laut wurde, die eine unparteiische Rechtspflege garantierte. Man strebte eine Erhöhung der Qualifikation zum Richteramt an, indem man tüchtige sittliche und geistige Eigenschaften forderte. Die Anerkennung der hierauf gerichteten ständischen Anträge erfolgte in den verschiedenen selbständigen Gebieten Baierns mit den Worten: Wir wollen auch unsere gerichte mit erbern geleumbten leuten, besetzen [2]) — die wappengenoss sein, setzten die Herzoge Johann II. und Sigmund im 44. Freibrief (1463) [3]) hinzu [4]) und führten damit das Erfordernis der Siegelmäßigkeit für die Richter ein.

Diese Bestrebungen, eine Garantie für die Ernennung nur geeigneter Richter dauernd festzustellen, führte bei den Verhandlungen [5]) über die L. Fr. 1508 zur Aufnahme folgenden

---

rum Boicarum Scriptores. Aug. Vind. 1763. II, p. 10 anno 1013) si quis potens ac nobilis legere ignoraret ignominiosus videbatur, sicut in me coaevisque meis apparet, qui jura didicimus. Moderni vero filios suos negligunt jura docere.

1) Mit den Klagen über die Richter gingen die über die Urteiler Hand in Hand. Wiederholt beantragten so die Landstände des Straubinger Landanteils eine bessere Besetzung der Gerichte 1437, 1438 (daſs die Pfleggerichte und alle Aemter mit redlichen ehrbaren Landsleuten nach Inhaltung der Freyheiten besetzt und gehalten werden) und 1458 (daſs unser gnädiger Herr seine Gerichte allenthalben im Niederlande mit ehrbaren, leumdigen Leuten, die Wappengenoſs sind, besetze . . . damit das Recht aufrichtiglich gefördert werde) bei Krenner II, S. 75, 89, 178.

2) Albrecht III. München 1458. 42. Freibrief (v. Lerchenfeld S. 105).

3) Mit diesem den Ständen des Straubinger Teils ausgestellten 44. Freibriefe (v. Lerchenfeld S. 111) stimmt überein die ebenfalls 1463 den Ständen des Münchner Teils erteilte Freiheitsbestätigung bei Krenner V, S. 96.

4) Entsprechend den Wünschen der Straubinger Stände vom 30. Januar 1463 (Krenner VI, S. 54).

5) Vgl. über diese Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863. S. 26. Der 1. landschaftliche Entwurf verlangte nur, daſs die Gerichte mit ehrbaren Landleuten, die angeborne Siegel haben, versehen würden (Krenner XVI, S. 11; vgl. noch daselbst S. 21 und 32 f.).

Artikels [1]): Es soll [2]) auch der lanndtssfürst hinfüran seine gericht allenthalben jn seinen landen mit richtern besetzen, die edel oder erber, redlich, eelicher geburd unnd verständig sind und angeborne sigel haben [3]).

An dem Erfordernisse des Indigenats hielt die L. Fr. nur für die höheren Beamten und die Inhaber namhafter Pflegen etc. fest, verzichtete aber auf die ausdrückliche Festsetzung desselben für die Richter (Kastner und Mautner), wohl weil diese Ämter ohnehin mit Inländern besetzt zu werden pflegten und weil die Ritterschaft nur ein Interesse daran hatte, die höheren Stellen mit Personen aus ihrem Kreise zu besetzen.

Der Richter, und zwar nicht nur der Land-, sondern auch der Stadt- und Hofmarksrichter führten als Zeichen ihrer richterlichen Würde einen Stab. Mit dem Stab in der Hand saßen sie zu Gericht, wie in unzähligen Gerichtsbriefen der M. B. [5]) ausdrücklich hervorgehoben wird.

---

1) v. Lerchenfeld S. 218 (die Fassung des Artikels in der L. Fr. 1514 stimmt wörtlich mit der von 1508 überein).

2) Diese Reglung entspricht ungefähr den Wünschen der Landshut-Ingolstadter Stände (vgl. Franklin, Beiträge S. 22), z. B. 1471: „Item gem. Landschafft ruft Ew. Gnad an die Pflegen und Gerichte mit vernünftigen redlichen Pflegern und Richtern die Wappengenofs und Landleute seyen zu besetzen, die dann wifsen zu richten, Ew. Gnaden und das Land bey ihren Freyheiten und Gewohnheiten wifsen zu halten (Krenner VII, S. 269). Vgl. noch die Petitionen 1460, 1461, sowie die Ratschläge der Räte 1471 (Krenner VII, S. 66, 104, 290). In die L.O. von 1474 war aber eine dieser Bitte entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen worden, dagegen bestimmte die L.O. 1501, nachdem die Stände sich beklagt hatten, daß einige Pfleger ungeschickte, schlechte und unverständige Richter aufnähmen, daß künftig nur taugliche und verständige bestellt werden dürfen, und verhieß nur solchen den Bann zu leihen oder leihen zu lassen, die ehrlich, erbar und Wappengenossen seien (Krenner XIII, S. 184, 305).

3) Dieselben Erfordernisse für das Richteramt stellt auf die bairische Gerichtsordnung 1520 (Tit. I a. 1, auch für die Ernennung der Patrimonialrichter) und auch der Codex juris Bavarici judiciarii 1753 nimmt (Cap. 2 § 1) auf die L. Fr. Bezug.

4) L. Fr. I a. 1, 2.

5) z. B. 1441: K., Pfleger und Richter zu R., da ich safs zu Reichenhall an offner Schrann mit dem Stab als ein gewaltiger Richter; 1436: V., Richter zu Rosenheim, da ich in dem Markt daselben an dem Landrechten safs und den Stab in der Hand hett (M. B. III, p. 574; II, p. 77).

Gerechte, unparteiische Amtsausübung war den Richtern streng zur Pflicht gemacht [1]). Ohne Ansehen der Person, unzugänglich jeder Art von Bestechung [2]), sollten sie nach bestem Wissen und Gewissen richten, keiner Rechtsverzögerung sich schuldig machen und allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben [3]).

Damit der Richter ein gerechtes, den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechendes Urteil fälle, sollte er stets das Gesetzbuch bei sich haben. Rechtsaufzeichnungen erfreuten sich im bairischen Stamme stets eines besonders hohen Ansehens [4]), und so wird diese Vorschrift, die zuerst im alten Volksrecht [5]) auftritt, wiederholt bezüglich der Landfriedensurkunden [6]), des Landrechts K. Ludwigs [7]) und der ständischen Freibriefe [8]). Die L. Fr. gebietet endlich (IVa. 18) die Niederlegung einer Kopie derselben in jedem Landgerichte zur Darnachachtung für alle Beamte.

Die ideale Auffassung, welche K. Ludwig vom Berufe des Richters hatte, tritt nicht nur in der erwähnten Instruktion für Niederbaiern von 1340, sondern auch in seinem Landrecht hervor. Der Richter sollte in seinem Sprengel die Rechtsordnung zu verwirklichen helfen und jede Ungerechtigkeit mit aller Kraft

---

1) In einer Instruktion K. Ludwigs als Vormund seines Sohnes Herzogs Johann 1340 (Qu. und Er. VI, p. 360 a. 10) wird als des Kaisers Wille erklärt, daz unser richter fürbaz richten und handeln, daz si ze recht richten sullen von unsers . . suns wegen und yedem mann seiner recht gunnen, di er ze recht haben sol.

2) Ldr. a. 30, 46.

3) Gerichtsordnung 1520 t. I a. 20.

4) Franklin, Beiträge S. 4.

5) L. Bajuvariorum t. II, c. 14 (M. G. L. III, p. 288) Comis vero secum habeat . . librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent.

6) Landfrieden 1244—1300 (Qu. und Er. V, p. 83, 146, 347; VI, p. 124, [z. B. 1255 c. 32: Ez sol chain richter an dem gerihte sitzen, er habe den frid teusche bi ime gescriben, oder er muz dem herzog funf phunt geben]).

7) a. 3 und 6.

8) z. B. 1347: Es sol auch yeder richter in seinem gericht der grofsen hantvest da unsere recht ansteend ain notl bey im haben under unser herschaft insigl, das er uns wifse unsere recht zu halten, und land und leuten auch ire recht, als an derselben hantvest ist verschriben. Vgl. auch 1322 (v. Lerchenfeld S. 11, 17).

unterdrücken. Schon der erste Artikel des Landrechts [1]) bringt diese Tendenz zum Ausdruck. Dieser verbietet jeglichem Richter und Amtmann irgend Jemand zu einer Klage zu nötigen. Wenn aber Jemand gegen den Angehörigen eines höheren Standes (Übergenossen) etwas zu klagen hätte und aus Furcht nicht wagte, Klage zu erheben, soll ihn der Richter hierzu auffordern und dem armen Manne des Rechtes helfen, wenn er klagen will und ihn darum bittet.

Stets bewährte sich der Landesherr als ein Hort des Rechts und alle Klagen der Unterthanen über Rechtsverweigerung der Richter fanden hier ein offnes Ohr und einen zur Abhülfe bereiten Willen. So sah sich auf Grund solcher Beschwerden H. Sigmund (München) 1464 [2]) veranlaßt, ernstlich mit den Richtern zu schaffen, daß sie die Klagen der Unterthanen, damit diese nicht gezwungen würden, stets gen Hof zu laufen, immer hören und von des Herzogs wegen darin zu handeln, damit einem jeglichen widerfahre, was gleich und billig sei. Der Richter solle jedermann, wer vor ihm zu rechten habe, gleiche, förderliche Recht ergehen und widerfahren lassen [3]) „nach des Landes Recht und des Buches Sage, als Recht ist, damit unsre Landgerichte gefördert werden".

Alle seine Verpflichtungen faßt zusammen der Eid, welchen er bei seinem Amtsantritt zu leisten hat [4]).

---

1) Gleichlautend: Ref. Landrecht t. VII a. 9.

2) Kronner V, S. 103.

3) Nachhaltige Wirkung hatte diese Verordnung nicht, denn was sie dem Richter einschärfte, figuriert in einer Petition der Landschaft von 1468 noch als frommer Wunsch. Albrecht IV. vermochte daher nur das Gebot seines Vorgängers zu wiederholen (Kronner V, S. 326, 336).

4) „Der Pfleger Eid, so Gerichtsverwaltung haben, dergleichen Landrichter Eid" (R. A.-Pflichtbuch 1512—1678) — „einem Jeden des Rechten und der Billigkeit zu verhelfen und zu gestatten, gleiche förderliche Recht zu halten dem Armen als dem Reichen . ., fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit treu zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, davon Nichts entziehen zu lassen, sondern f. Gn. Rechten, dergleichen den Unterthanen Eures Amts zu ihren Rechten und Gerechtigkeiten [der Polizei- und Landgerichts und andern publicierten Ordnungen gemäß zu procedieren — späterer Zusatz] zu richten und darwider nicht zu handeln und nicht zu thun, item die Vitztumwändel s. Gn. Rentmeister zu verthädingen, anzubringen und die Verbrecher derhalben im Umreiten für ihn zu weisen, aber die andern gemeinen Gerichtswändel im Beiwesen des Gerichtsschreibers und der Amtleut abzu-

Gerichtliche Urkunden wurden während der fränkischen Periode von den für den einzelnen Fall zugezogenen Notaren abgefaßt, denn ständige Gerichtsschreiber gab es auch in Baiern[1]) zu jener Zeit nicht[2]). Der geschworne Gerichtsschreiber wurde hier, früher[3]) als in andern deutschen Territorien[4]), erst durch K. Ludwigs Landrecht[5]) als ein notwendiges Glied der Gerichtsbesetzung anerkannt.

In Niederbaiern wurde die Anstellung eines Gerichtsschreibers durch die Instruktion K. Ludwigs von 1340[6]) und dann durch die Landesordnung 1474 vorgeschrieben, bis endlich das ref. Landrecht t. I a. 2 und die Gerichtsordnung 1520 (t. I a. 6) sodann das Institut des Gerichtsschreibers dauernd in die Gerichtsverfassung des vereinigten Baierns einfügten.

Unabhängig von den fremden Rechten hatte man schon früh die Nachteile des rein mündlichen Verfahrens[7]) eingesehen. Die Einreihung des Gerichtsschreibers in die Gerichtsbesetzung legt dafür ein gewichtiges Zeugnis ab. Während man lange Zeit nur das Resultat der gerichtlichen Verhandlungen, das

---

thädingen und keinen Wandel gevärlich zu verhalten, sondern bei klein und groß dem Hofkammerpräsidenten und Räten in Euren Amtsrechnungen anzuzeigen und zu verrechnen".

1) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Berlin 1880. I, S. 252.

2) Das Amt des Gerichtsschreibers, welches sich im 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts in Franken und Alamannien schon auf einer höheren Stufe der Entwicklung befand, hat in Baiern keine Bedeutung erlangt (vgl. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887. S. 167).

3) Über die Entwicklung des Gerichtsschreibers vgl. Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. S. 142 ff.

4) Nach Sachsenspiegel III, 61 § 1 gehörte der Gerichtsschreiber noch nicht zur Gerichtsbesetzung. Beim Reichshofgericht war ein Hofgerichtsschreiber seit 1235 bestellt (Franklin, Reichshofgericht II, S. 120).

5) a. 3. Ez sol auch ain iglich richter, swenn er ze gericht siczt, der nach dem puoch richtet, nicht richten, er hab dann ainen gesworn schreiber pey dem puoch. Ez sol auch der richter den schreiber besorgen mit chost und mit andern sachen, daz er die recht gesuochen mûg.

6) a. 5 (Qu. und Er. VI, p. 359): yeder richter (soll verrechnen) nach eines gesworen schreibers wizzen und sol auch der schreiber an merkchen und schreiben den schuld von yedem mann, dar umb er ze wondel und ze peſserung chûmt.

7) Vgl. Maurer a. a. O. S. 295 ff.

Endurteil, durch Ausstellung eines Gerichtsbriefs schriftlich fixiert hatte, ging man dazu über, auch andere rechtlich wichtige Thatsachen aufzuzeichnen, z. B. die Auflassung von Grundstücken. Die Eintragung solcher Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien in die Stadt- oder Gerichtsbücher bildete in den Städten eine der Hauptaufgaben des Gerichtsschreibers[1]) neben der Abfassung von Gerichtsbriefen[2]), welche[3]) die Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens fixierten und deren Erteilung häufig von den Parteien beansprucht wurde[4]).

Die Verlesung von Stellen des Landrechts, die oft von den Fürsprechern beantragt wurde, gehörte gleichfalls zu den Funktionen des Schreibers[5]). — Das Bedürfnis, die Mängel des rein mündlichen Verfahrens durch ergiebigere Anwendung des Unterstützungsmittels der Schrift auszugleichen, führte Ende des 15. Jahrhunderts in Niederbaiern auf Anregung der Landstände zu verschiedenen Prozeßreformen[6]). Die Landesordnung 1474[7])

---

1) z. B. Münchner Stadtrecht a. 31, 32, 270 (der Gerichtsschreiber hatte auch durch Einsichtnahme des Buches festzustellen, ob das aufzulassende Grundstück schon verpfändet war).

2) Vgl. die vielen Gerichtsbriefe in M. B.

3) Eine ordentliche und förmliche Aufschreibung des Urteils sowie des Urteilsvorschlags der Minderheit, sowie eine Verlesung vor den Urteilsprechern behufs Kontrolle ihrer Richtigkeit („damit sie mit ihrem Wissen und nicht anders, dann wie sie geurteilt haben, auf Rede und Widerrede und beyder Theile Fürbringen, ordentlich ausgehen") vor der Publikation ordnet an ein Landgebot H. Georgs 1491 (Krenner XII, S. 339).

4) Der Richter ließ, wenn der dem Urteil zu Grunde liegende Artikel die Erteilung eines Gerichtsbriefs nicht vorschrieb, durch die Beisitzer die Frage der Ausstellung eines solchen entscheiden (Also fragt ich Richter an der Schranne 5 [6] auf ihren Eid, ob man deß ihm Brief von Gerichts wegen schuldig sei), z. B. 1378, 1430, 1484 (M. B. XVII, p. 139; IX, p. 261; XVIII, p. 578, 593). Vgl. noch v. d. Pfordten, Studien zu K. Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte. München 1875. S. 309, 311.

5) Mit der Formel: „Da sagt meines Herrn Buch" werden die betreffenden Gesetzesstellen wörtlich in den Urteilsbrief aufgenommen.

6) Vgl. Maurer a. a. O. S. 335.

7) Krenner VII, S. 484 ff. Aus der Eidesformel ergeben sich noch als Funktionen des Gerichtsschreibers: Aufbewahrung der zu Gerichtshanden übergebenen Urkunden, getreuliche Aufschreibung der Urteile und Gerichtsbriefe, die vor ihrer Aushändigung an die Parteien vom Richter, den Fürsprechern beider Parteien und den von der Schranne dazu gegebenen Überhörern verhört, also auf ihre Übereinstimmung mit dem gefällten Urteile

machte es daher dem Gerichtsschreiber zur Pflicht, „wie die Partheyen die Sachen in das Recht fürbringen oder fürbringen lassen nach seiner besten Verständniß und Vernunft eigentlich zu verschreiben". Auch die Aufzeichnung der Zeugenaussagen wird in derselben erwähnt. Auf Grund der wahrgenommenen Mängel, welche dem Hofgerichte die Entscheidung in Berufungssachen erschwerten, erließ Albrecht IV. von München 1489[1]) eine detaillierte Vorschrift über die Art der Zeugenvernehmung[2]). Gleichzeitig erging auch ein Landgebot, welches den Mißbrauch der Schreibtage[3]) beseitigte und anordnete, daß für die Zukunft der Richter nebst dem Gerichtsschreiber Klage, Antwort, Rede und Widerrede, so ihm von beiden Parteien überantwortet würden, ersehen sollten, was darin zu viel, das im Recht nicht gebraucht, geschrieben abzuthun und mit dem ergangenen Urteil besiegelt an den Hof zu fertigen[4]). Ein Schritt in der Richtung der Schriftlichkeit des Verfahrens war hier wenigstens für die Appellationsinstanz gethan, indem die Parteien selbst ihre in 1. Instanz mündlich abgegebenen Anträge und Erklärungen schriftlich einreichten. Wie sehr aber dessenungeachtet das Mündlichkeitsprinzip den Prozeß beherrschte, bezeugt jene Vorschrift der Landesordnung 1501[5]), welche bei Klagen gegen Beamte nur Personen, welche aus Armut oder aus andern Ursachen einen Redner nicht bekamen, gestattete, Klage und Gegenrede vor dem Hofgericht in Schrift einzulegen. Damit ward eine Ausnahme statuiert lediglich zu dem Zwecke, daß Niemand

---

geprüft werden mußten. — Nach der L.O. 1491 hat der Gerichtsschreiber die Urteile vor der Publikation den Urteilsprechern vorzulesen, „damit sie mit ihrem Wissen und nicht anders dann wie sie geurteilt haben . . ordentlich ausgehen"; er hat sie auch öffentlich vor Gericht zu verlesen, „damit sie durch mündliches Aussprechen unverkehrt bleiben" (Krenner XII, S. 339 f.).

1) Krenner IX, S. 5 f.

2) Schon viel früher findet sich die Aufzeichnung von Zeugenverhören, z. B. 1367, 1449, 1457 (Lori, Geschichte des Lechrains II, S. 69, 160, 170 f.).

3) Es war das ein neuer Kosten verursachender Termin, in welchem die Parteivorträge der Verhandlung schriftlich festgesetzt wurden. Oft stritten sich die Fürsprecher erst um das, was sie vormalen im Rechten geredet haben (vgl. Krenner XVI, S. 380).

4) Krenner IX, S. 4. Es wurde in dem nur an 7 Gerichte ergangenen Landgebot darauf hingewiesen, daß es so schon in den Landgerichten vor dem Gebirge gehalten würde.

5) Krenner XIII, S. 275.

in Vorbringung seiner Sache Mangel habe, denn an Stelle der schriftlichen Klage konnte in solchem Falle auch Zuordnung eines Redners ex officio durch das Hofgericht erfolgen[1]).

Die Gerichtsbücher, in welchen Auflassungen von Grundeigentum u. dgl. eingetragen wurden, waren in Oberbaiern schon durch die Ludwigsche Gesetzgebung eingeführt und auch in Niederbaiern sind Gerichtsbücher, in welchen alle Gerichtsverhandlungen, Parteivorträge und Urteile verzeichnet wurden, im 15. Jahrhundert verbreitet, so daß die Gerichtsordnung 1520 (t. I a. 3.)[2]) diese Gerichtsbücher, in welche auch Klagen eingetragen wurden, als allgemeines Institut voraussetzen konnte.

Sowohl das ref. Landrecht 1518, als die Gerichtsordnung 1520[3]) hielten im allgemeinen an dem Prinzip der Mündlichkeit fest, wenn sie auch vielfach die Schriftlichkeit wenigstens fakultativ einführten[4]). Sogar für das Appellationsverfahren ging man nicht vollständig zur Schriftlichkeit über[5]), sondern die Gerichtsordnung überließ, wiewohl die kayserl. geschrieben Recht schriftliche Appellation gegen Beiurteile forderten, in Kraft des alten Gebrauchs und Herkommens dem Appellanten seine Appellation gen Hof schriftlich oder mündlich zu thun[6]).

Die fränkische Schöffenverfassung[7]) gelangte auch in Baiern zur Einführung[8]) und verdrängte hier das alte Stammesinstitut

---

1) Bei den Beratungen über die L. Fr. 1506 wurde ständischerseits unter Hinweis auf die päpstliche Kurie und das k. Kammergericht schriftliches Verfahren empfohlen für diejenigen Prozesse, welche aus den Vitztumämtern zum Hofrate gezogen wurden (Krenner XVI, S. 37). Der Vorschlag fand aber keine Annahme. Vgl. unten „Hofrat".

2) t. I a. 9 bestimmte, daß der Richter, wenn er zu Gericht sitze, stets die Gerichtsordnung und das Gerichtsbuch, aber auch einen Gerichtsschreiber und Fronboten bei sich haben solle.

3) Vgl. Maurer S. 341 f.

4) So konnte die Ladung sowohl schriftlich als mündlich ergehen, die Klage schriftlich oder mündlich erhoben werden, in welch letzterem Falle allerdings eine Protokollierung derselben stattfand u. s. w.

5) Die entgegengesetzte Behauptung Maurer's S. 338 steht in Widerspruch mit tit. X a. 6 Abs. 2 der Gerichtsordnung.

6) Daß übrigens der Geschäftskreis des Gerichtsschreibers kein kleiner war, ersieht man aus der Gebührenordnung für Gerichtsschreiber in Landesordnung 1516 S. 21.

7) Vgl. über diese Sohm S. 372 ff.

8) Beseler, Der Judex im bairischen Volksrechte (Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX), S. 255 f. hebt dies mit Recht gegen Merkel, Der

der „Richter“. Diese werden nun zu Schöffen ernannt und iudex und Schöffe sind in der Karolingerzeit für Baiern identisch [1]), wie auch in Frankreich der alte Namen „Rachimburgen“ auf die Scabinen [2]) übergegangen ist. Als ein Nachklang dieser Entwicklung ist es zu betrachten, wenn noch im 14. Jahrhundert vereinzelt „Richter“ für Schöffen gebraucht wird [3]).

Seit dem 10. Jahrhundert kommen in bairischen Gerichtsbriefen für Schöffen die Bezeichnungen scabinus, scabineus, scabinio, Scheffe, arbiter, causidicus vor [4]). Gegen Ende dieses Jahrhunderts scheint das Schöffeninstitut bei den Baiern, wenn auch nicht allgemein durchgedrungen [5]), in Aufnahme gekommen zu sein, denn in den Gesetzen des Ranshofener Landtags [6]) geschieht in den Strafbestimmungen gegen Gerichtsbeamte auch der scabini Erwähnung [7]).

Judex im bairischen Volksrechte (ibid. I, S. 144 f.) hervor. Die von Letzterem selbst angeführte Urkunde von 825: dijudicaverunt populi et Scabini constituti (Meichelbeck, Hist. Frising. I n. 487) bezeugt schon diese Einführung.

1) Riezler, Über die Bedeutung des Wortes judex in Baiern (Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, S. 526 f.) weist auf das Vorkommen einer Mehrzahl von judices in einer Gerichtssitzung hin, z. B. 7 (829 bei Hundt, Urkunden des Bistums Freising n. 14)

2) Sohm S. 383 weist darauf hin, daß in Südfrankreich judices die stehende Bezeichnung für Scabinen ist.

3) z. B. 1333 — do fragt ich die richter, die ertailten auf ir ayde (M. B. XVII, p. 309, 312).

4) Riezler a. a. O. (auch Merkel S. 145) mit vielen Belegen, z. B. um 1180 sententia scabinorum in placito legitimo in Reichenhall (Qu. u. Er. I, S. 320); gegen 1180 nobiles viri, shefen scilicet et dinclute audientibus viris, qui dicuntur skeffen et aliis iudicialibus et questoribus et censoribus viris (Drei bayerische Traditionsbücher S. 3, 25); 1131 judices illius comitatus, qui vulgo scepphhen vocantur (M. B. XXII, p. 61).

5) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. S. 168 f.; ebenso Brunner, Die Herkunft der Schöffen (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 1887. Bd. VIII, S. 185, 187), welcher glaubt, daß das Schöffeninstitut wahrscheinlich nur im Bereiche der missatischen Gerichtsgewalt zur Herrschaft gelangt sei.

6) Wahrscheinlich unter Herzog Heinrich II. zwischen 985 — 995 (Riezler, Geschichte Baierns, I, S. 374).

7) c. Si scabinus fecerit; c. 6. quando vero dux comites aut scabinos impetierit (M. G. L. III, p. 484 f.).

Erscheint nach diesen Zeugnissen auch die Ansicht[1]), daß das Schöffeninstitut in Baiern gar nicht Wurzel gefaßt habe, nicht haltbar, so ist doch zuzugeben, daß dasselbe schon im Laufe des 13. Jahrhunderts wieder im Absterben begriffen war[2]). Zwar möchte ich hierfür nicht den Gegensatz anführen zwischen dem Schwabenspiegel[3]), der sein beschränkendes „swa schephen sind" setzt, da wo das sächsische Rechtsbuch, sein Vorbild, unbedingt von Schöffen spricht[4]), vielmehr möchte ich in den Bestimmungen der bairischen Landfrieden von 1244 und 1255 ein Spiegelbild dieses Auflösungsprozesses erblicken. In dem „De schepfen" überschriebenen Art. 70[5]) des letzteren heißt es: In swelher grafschaft gebrest ist der schepfen, da sol der graf oder rihter vier der eltisten und der beschaidensten nemen und suln di erziugen umb eigen und umb ander dinch an der schepfen stat, an daz dem man an den lip get, daz sullen die schergen sagen. Die vier suln auch warten, daz der rihter an dem gerihte iht sitze an den fridbrif, und swen der graf oder rihter dazu erwelt, wil er sin niht tuon, so sol er dem herzogen 20 pfunt geben.

Allmählich war der Schöffenstand[6]) auf bairischem Boden ganz verschwunden, denn die späteren Landfrieden haben diesen Artikel nicht übernommen, von Schöffen ist in bairischen Rechtsdenkmälern seit Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr die Rede.

Seit der Publikation der Gesetzgebung K. Ludwigs ist deren Geltungsgebiet scharf von Niederbaiern und der Oberpfalz zu

---

1) Merkel S. 146.

2) Brunner, Schöffen, S. 185 f.

3) Darauf legt Gewicht Luschin S. 136.

4) Schwabenspiegel (Gengler) c. 162; 124; 237 § 2. Sachsenspiegel II, 22 § 2; III, 69 § 1, 2. Dieser einschränkende Zusatz des Schwabenspiegels steht im Einklang mit den thatsächlichen Zuständen.

5) Qu. u. Er. V, S. 151. — Die Vorlage (Landfrieden 1244 a. 91 ib. S. 91) lautet: In qualibet cometia, ubi deffectus fuerit liberorum, qui dicuntur schepfen, eligantur quatuor meliores et discretiores a iudice vel comite, qui loco schepfen . .

6) Die homines judiciariae dignitatis, welche Merkel S. 144 und Beseler S. 256 aus Arnoldus de S. Emmerammo in einem Rechtsstreite des 11. Jahrhunderts anführen, lassen auf die Ausbildung eines Schöffenstandes schließen. Ob derselbe erblich, ob er sich mit dem Stammgute vererbte, läßt sich beim Mangel aller quellenmäßigen Anhaltspunkte nicht entscheiden.

scheiden. Hier blieb nach wie vor jener Dualismus der altdeutschen Gerichtsverfassung in Kraft, wonach dem Richter Vorsitz und Leitung der Verhandlung gebührte, die Urteilsfällung aber der Gerichtsgemeinde [1]) resp. einem Ausschusse derselben, den Schöffen zustand. Der Richter war nur ein „Frager des Rechts“ [2]). „Da fragt ich Richter was nun Recht war“, ist die in Gerichtbriefen nicht nur in Bezug auf das Endurteil, sondern auch bei andern Parteianträgen wiederkehrende Formel, welcher noch folgende sich oft wiederholende Wendungen entsprechen: „Da gab Folge, Frage und das Recht“ [3]), „da sagt Frag mit Urteil“ [4]), da sagt ihm Frag, Urteil und Recht [5]), „da gab das Recht an offner Schranne mit voller Urteil“ [6]), „an der Schrannen und an den Rechten sind gesessen . . ., die darüber verfolgt und erteilt haben [7])“, „da erteilten die Vorsprechen und die Biederleute, die des Tags an der Schrannen saßen bei ihrem starken Eide“ [8]), „da ward mit dem Rechten erteilt [9]), daran sind gesessen und haben auf ihren Eid Recht gesprochen und verfolgt“ [10]).

In noch mannigfacher Variation erscheinen in den Gerichtsbriefen die Wendungen, welche die Antwort der Urteilsfinder auf die Frage des Richters um das Recht in concreto einleiten.

---

1) Siehe S. 67 A. 4 shefen et dinclute; skeffen et aliis iudicialibus.

2) M. B. II, p. 240.

3) 1378 (M. B. V, p. 266), 1414 (M. B. II, p. 67), 1412 (M. B. XXI, p. 455); 1404—87 (Oberbayer. Archiv des histor. Vereins XXIV, S. 157, 175, 186, 196, 199; XXV, S. 142), als volg und frag seit 1331. M. XXII, p. 274 da erteilt Folg, Frag, Urteil und das Recht 1417. M. XXVI, p. 340.

4) 1293, 1307, 1343, 1360, 1388, 1397 (M. B. III, p. 196, 353; XXVI, p. 129, 169, 229, 251. Mit volg und mit urteil und mit dem rechten 1312 (XVII, p. 312), darnach fragt ich an die schrannen was recht wär, da ward ertailt und gab auch volg, frag, urtail und recht M. B. XXVI, p. 377 (1424), da fragt ich an daz geding, was recht wär, da gab frag, volg und das recht M. B. XXI, p. 461 (1416).

5) z. B. M. B. XII, p. 204 (1383).

6) M. B. XXI, p. 118 (1442).

7) z. B. M. B. XXI, p. 455 (1412).

8) M. B. XI, p. 407 (1377).

9) M. B. VII, p. 405 (1329).

10) M. B. XXI, p. 546 (1467); daz ez volg und vrag sagt an di eltisten und an di pesten, daz di darumb sagen solten und di sagten auf irem ait. M. B. XXVI, p. 156 (1355).

Nun erhebt sich noch die Frage: Welche Gerichtsinsassen waren eigentlich berechtigt und verpflichtet, an der Urteilsfindung teilzunehmen? Nach dem Inhalte der Gerichtsbriefe [1]) ist eine Dingpflicht aller Gerichtsinsassen [2]) nicht anzunehmen. Alle zufällig erschienenen Mitglieder der Gerichtsgemeinde beteiligten sich aber an der Fällung des Urteils, regelmäßig beschränkte sich diese Teilnahme wohl auf die Zustimmung zum Urteilsvorschlage der Vorsprecher, welche für jede Verhandlung aus dem Kreise der Urteiler vom Richter besonders ernannt wurden [3]).

Diese Vorsprecher des Rechtens dürfen nicht mit den eigentlichen Vorsprechern, den Anwälten verwechselt werden, sie sind nur Urteilsvorschlager. „Des Rechtens sind Vorsprecher gewesen" ist die stereotyp wiederkehrende Wendung, welche ihren Namen in den Gerichtsbriefen vorgesetzt ist [4]). Die Zahl der in einer Gerichtsverhandlung anwesenden Urteilsfinder [5]) war keine bestimmte, sondern sehr schwankend [6]). Nur die Namen der angesehensten Urteilsfinder werden in den Gerichtsbriefen aufgeführt und dann hinzugefügt „und andere ehrbare Leute genug" oder „ein michel Teil ehrbarer Leute genug",

1) Vgl. v. d. Pfordten, Studien zu K. Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte. München 1875. S. 303 ff.

2) Auch die L.O. 1474 spricht von den Landsassen, so ungefährlich zu der Schrannen kommen (Krenner VII, S. 480).

3) „Da fragt ich den Ä., was ihm recht däucht, der erteilt auf seinen Eid. Der wird verfolgt auf der Schranne, M. XI, p. 411 (1382).

4) 1—5 Vorsprecher kommen vor: 1 (1382 M. B. XI, p. 411; 1420—63 Oberbayerisches Archiv XXIV, S. 186 ff.); 2 (1414, 1442 M. B. II, p. 67; XXI, p. 118); 3 (1436 M. B. VI, p. 451); 4 (1435 Oberbayerisches Archiv XXIV, S. 244); 5 (1467 M. B. XXI, p. 546).

5) Sie werden auch Urteiler genannt, z. B. 1377 (M. B. XI, p. 407). Des Rechtens sind Vorsprecher und Urteiler gewesen 5, 9, 10, 14, 17, 18, 20, 25 und andere ehrbare Leute genug.

6) z. B. des Rechtens Vorsprecher 2, bei der Schrannen sind gesessen 9 (Namen) und andere ehrbare Leute genug, 3 Vorsprecher, 9 an der Schranne, 8 und ein michel Teil ehrbarer Leute genug; bei dem Rechten und an der Schranne sind gesessen 7 und sonst Biederleute genug, M. B. II, p. 67 (1414), VI, p. 451 (1436), XI, p. 411 (1382); 21, XXI, p. 474 (1425); 17 und andere ehrbare Leute genug X, p. 305 (1455); 7 und andere ehrbare Leute genug XXI, p. 118 (1442). Da fragt ich an die Vorsprecher und an das erbar Geding, was darüber recht wäre; die ertailten einträchtiglich auf ihren Eid. 1416, 1467 (M. B. XXI, p. 459, 546).

u. dgl.[1]), die es außer Zweifel stellen, daß alle Gerichtsanwesende als Urteiler fungierten. Dies ging um so leichter, als es selten vorgekommen sein dürfte, daß dem Urteilsvorschlage der Vorsprecher die Zustimmung der Menge versagt worden wäre.

An der Nennung einzelner Urteilsfinder[2]) hielt man aber fest wegen des Gerichtszeugnisses, „denn ursprünglich war die Wirkung des Gerichtsbriefs nur die eines Unterstützungsmittels für das künftig etwa begehrte persönlich-mündliche Zeugnis der Gerichtspersonen“[3]).

Daß eine Vereidigung der Urteilsfinder stattfand, ergiebt sich aus der häufig wiederkehrenden Wendung, daß diese auf ihren Eid erteilten.

An der Begrenzung der Zahl der Urteiler und an ihrer Ernennung durch den Richter[4]) setzte die Reform an, welche den Beschwerden der niederbairischen Landstände[5]) über die mangelhafte Besetzung der Landschrannen Abhülfe schaffen sollte. Der herzogliche Vorschlag der Erwählung von 24 Urteilern, die allein Recht sprechen sollten, also das karolingische Schöffengericht in vergrößertem Maßstab wieder aufleben zu lassen, fand nicht den Beifall der ständischen Verordneten, welche beantragten, die Maximalzahl der Rechtsprecher auf 41 Gerichtsinsassen zu bemessen, die aus den ungefähr zu den

---

1) Siehe S. 70 Anmerkung 6.

2) Diese Sitte knüpft auch an an die Übung, Zeugen im Gerichtsbriefe zu nennen, z. B. und daſs der Red also seit, des sind Zeug 2 und ander erbarig Zeug genug, M. III, p. 196 (1307); deſsen sind Zeugen 20 und mehr Biederleut, die des Tags an dem Rechten gesessen sind und darum erteilt und verfolgt haben, M. II, p. 245 (1438).

3) Planck, Deutsches Gerichtsverfahren im M. A. II, S. 198.

4) 1437 hatte bereits die Straubinger Landschaft Klage geführt über die Gebrechen der Gerichte und über die große Schädigung, welche die Unterthanen dadurch erführen, daß die Gerichte mit Urteilern, Vorsprechern und anderm Personal nicht ordentlich besetzt seien. Um dem abzuhelfen, beantragten sie, damit jeder Mann zu seinen Rechten gleich kommen möchte, daß die herzoglichen Räte Gericht und Schrannen mit ehrbaren Urteilern besetzen sollten, „die dazu gut und tauglich wären und allwegen zu der Schrannen kämen und deren warteten, und das wären solche Leute, die zu derselben Schrannen gehörten, und welche man also dazu fordert, daß sie dessen willig wären“. Sie sollten Entschädigung für die Zehrung erhalten (Krenner II, S. 75 f., 89).

5) Krenner VII, S. 271.

Schrannen kommenden Gerichtsangehörigen vom Richter erwählt würden. Nur diese, so also niedergesetzt, nicht aber die so auswendig an den Schrannen oder dem Ring stünden, dürften zu Recht gefragt werden [1]); auch sollten die Richter durch ihren Amtseid verpflichtet werden, nur die Trefflichsten und Vernünftigsten unter den Anwesenden zu ernennen, bei der Auswahl also nicht dolos zu verfahren [2]).

Diese Vorschläge fanden gesetzliche Anerkennung in der Landesordnung 1474. Diese setzte nur noch die Minimalgrenze auf 15 fest: auch sollte der Richter 1—3 Edelleute oder Bürger, die zufällig an der Schranne anwesend wären, in den Kreis der Rechtsprecher aufnehmen, falls diese nicht parteiisch oder von einer Partei geworben wären [3]). Diese Modifikation, welche wohl nebenbei bezweckte, das intelligente Element auf der Gerichtsbank zu verstärken, sobald sich hierzu Gelegenheit bieten würde, war doch wieder durch den Sondergeist der Stände hervorgerufen, welche nicht wollten, daß ein einfacher Richter ihre zufällig anwesenden Genossen von der Urteilsfindung ausschlösse. Allerdings ihr Streben [4]), ihren Genossen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig vom richterlichen Befehl, wenn es ihnen gefiele, sich an der Urteilsfindung beteiligen zu können, fand nicht die Billigung des Herzogs. Dieser hielt in der Landesordnung daran fest, daß ein Urteil nur von den vom Richter ernannten Urteilsfindern und sonst von Niemand gefällt

1) Krenner VII, S. 308, 422 f.

2) Des Herzogs Vorschlag ging dahin, 24 Rechtsprecher zu erwählen. Eine solche Ernennung bestimmter Schöffen fand aber nicht den Beifall der Landschaft, welcher es besser dünkte, wenn von den ungefähr zur Schranne Kommenden jedes Mal durch den Richter 41 oder weniger für die betreffende Gerichtssitzung als Urteiler bestellt würden (ibid. S. 308).

3) „Zu erst so wollen wir, daſs ein jeder unser Pfleger oder Richter die ehrbaresten Landseſsen und Landsiedler, so ungefährlich zu der Schrannen kommen, auf das meiste 41 Personen, in das Landgericht gehörend zu Urtheilern und Rechtsprechern niedersetze und keine Gefährlichkeit darinn halte. Und ob nicht so viel Landseſsen und Landsiedler zu der Schrannen kommen, so sollen doch derselben zum mindesten 15 und nicht minder seyn. Dieselben, soviel ihrer sind, sollen, sobald sie also niedergesetzt werden, um das für sie in Recht gebracht wird, Recht sprechen“ (Krenner VII, S. 480).

4) Ihr Antrag ging nämlich dahin: „die (Edelleute oder Bürger) hätten noch Macht außerhalb des Landrichters Geschäfft und Heiſſen niederzusitzen und Urtheil zu sprechen“ (Krenner VII, S. 423).

werden dürfe. Mit solcher Entschiedenheit verfolgte man diese Tendenz, einen vom Richter nicht Ernannten von der Urteilsfindung auszuschließen, daß man sogar den Schiedsspruch für unzulässig erklärte: „Und . . . so wollen wir . . ., daß das Überleuten so etwa lange Zeit beschehen ist ganz ab seyn, und füran nicht mehr gebraucht, noch zu gebrauchen gestattet werde. Es soll auch niemand anders Macht haben an einem jeden Landgericht oder Gericht Urtheil und Recht zu sprechen, dann die, so wie vorsteht, Recht zu sprechen niedergesetzt werden“ [1]).

Über den Hergang bei der Urteilsfindung gibt ein Landgebot H. Georgs von 1491 [2]) Auskunft. Nach demselben kann der um das Urteil vom Richter gefragte Urteilsfinder, sobald er mit seiner Meinung über den Rechtsfall nicht fertig ist, sich mit seinen Kollegen [3]) unterreden, „damit die Urteilsprecher einander frei erinnern mögen, wie ein jeglicher der Parteien Fürbringen gemerkt habe, und darauf ein göttlich gerecht und förmlich Urteil, Rede und Widerrede gemäß zu schöpfen und zu geben wisse“. War der Rechtsfall derart gelagert, daß eine längere Bedenkfrist geboten erschien, so durfte die Urteilsfällung bis zum nächsten Gerichtstermin vertagt werden [4]), damit in der Zwischenzeit ein Gutachten Rechtsverständiger erholt werden konnte — „in Meinung dazwischen in derselben Sache des Urteiles von den Verständigen der Rechten und löblichen hergebrachten Gebrauches und Gewohnheit Rates zu pflegen. Denn viel besser ist eine ziemliche Zeit des Urteiles halben Geduld zu haben, denn ungöttlich, unrechtlich, falsch und unförmlich Urteil zu sprechen, dardurch die Partheyen wider Gott und Recht beschwert werden, und die Urteiler ihr

---

1) Krenner VII, S. 481. Sollte doch in Vergessenheit oder in anderm Wege ein Schiedsspruch gefällt worden sein, so entbehrt derselbe jeder rechtlichen Wirkung.

2) Krenner XII, S. 339.

3) Nur Richter und Gerichtsschreiber, nicht aber Fürsprecher der Partei durften bei dieser Beratung zugegen sein.

4) „Und ob zu Zeiten an den Sachen der Rechtfertigung so merkliches gelegen, daß Nothdurft wäre einen längern Bedacht der Urtheile zu haben, das soll ihnen auch bis zum nächsten Gericht ungefährlich zugelassen werden“ . .

Gewissen durch ihr Unwissen vermailigen [1]); daraus ihnen dann von Gott dem Allmächtigen Plage und Verdammniß ihrer Seele folgen möchte".

Hier wird also zum ersten Male eine gesetzliche Ermächtigung für ein Volksgericht ausgesprochen, sich für die von ihm zu fällenden Urteile des Gutachtens der Rechtsverständigen zu bedienen. Hierbei hatte man wohl hauptsächlich die Lehrer des Rechts [2]) an der jungen Ingolstadter Landesuniversität im Auge. Damit war ein Zugang eröffnet, auf welchem die fremden Rechte in die bairische Rechtssprechung eindringen konnten.

Die Gerichtsordnung 1520 (t. VIII a. 5) gestattete dann den Parteien nach Beschließung der Sache, insbesondere aber vor den Hofgerichten schriftliche Ratschläge von bewährten Doctoren oder andern Schriften, darin die Recht angezeigt werden, den Richtern zu einer Unterricht (damit sie desto gewisser und rechtmäßiger Urtel schöpfen und Recht sprechen mögen) zu überantworten. Daß auch auf solchem Umwege dem fremden Rechte, für welches die Gesetzgebung Baierns im 16. Jahrhundert die Bahn erschlossen hatte, ein immer weiteres Gebiet der Anwendung eröffnet wurde, liegt auf der Hand.

Ganz anders dagegen vollzog sich die Entwicklung in Oberbaiern. In Folge der Publikation des Landrechts [3]) wurde das Recht jetzt nicht mehr gefunden durch die an der Schranne Anwesenden; nicht an sie wandte sich künftig der Richter mit der Frage, was Recht wäre, sondern aus dem Gesetze suchte er den Inhalt des Urteils zu gewinnen, das er selbst fällte nach des Buchs Sage [4]). Fortan bestand also ein Gegensatz zwischen

1) beschädigen, bemakeln (Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., I, S. 1585).

2) Unter diesen befanden sich gleich bei der Gründung neben Canonisten auch Romanisten (Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilian-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. 1872. I, S. 33 f.).

3) Das alte Landrecht wurde wahrscheinlich 1336, das neue (verbesserte) 1346, das Stadtrecht 1334 publiciert nach den Untersuchungen v. d. Pfordten's S. 9, 282 ff.

4) In der Vorrede zum Landrechte wurde den Richtern und Amtleuten geboten, daz si die selben recht also behalten pey irem ayde . . . und daz si darnach von wort ze wort, von stuk ze stuk armen und reichen ungevaerlich richten sullen.

„dem Richten nach Urteil“ [1]) und „dem Richten nach Inhaltung des Buchs“ [2]). Doch saß auch in Oberbaiern der Richter nicht etwa allein mit dem Gerichtsschreiber an der Schranne [3]), sondern auch jetzt hatte er noch Gerichtsinsassen als Beisitzer bei sich. Diese fungierten in den Fällen, wo der Richter nach dem Buche entscheiden konnte und bei Auflassungen von Grundstücken nur als Zeugen des Rechtes [4]) und werden als solche in den Gerichtsbriefen aufgeführt. Diese (gewöhnlich 5) Beisitzer fungieren auch da, wo der Richter in der Hauptsache allein entscheidet, über eine Frage, nämlich über die, ob dem Parteiantrag auf Erteilung des Gerichtsbriefs stattzugeben sei [5]).

Ganz wie vor der Publikation des Landrechts fanden aber die Beisitzer und nicht der Richter das Urteil in denjenigen Fällen, in welchen das Buch keine Bestimmung darbot, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnte.

Allerdings war dies nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen und der Vorschlag, wie er in dem Entwurf zum revidierten Landrecht zum Ausdruck kam, dies zu statuieren [6]), fand

---

1) So in dem Ratschlag der Räte und der Landschaft 1444 (Krenner I, S. 165).

2) 1393 gebietet Herzog Johann dem Abt zu Scheiern, betonend, daß in seinem Kloster „das Recht bisher mit der Frag beschehen und nicht nach unserm Rechtpuch“, künftig „nach unsers Puchs Sag“ den Klosterleuten das Recht zu thun (M. B. X, p. 525).

3) Über die bei diesem Verfahren in Betracht kommenden Detailfragen verweise ich auf die lichtvollen Untersuchungen v. d. Pfordten's S. 307 ff.

4) „Des Rechtens Gezeug“ (M. B. IX, p. 184; X, p. 153). v. d. Pfordten stellt S. 310 f. die Gerichtsbriefe zusammen, in welchen der Richter allein handelt, aber die Beisitzer erwähnt („Bei den Rechten waren . . . und ander erber Leut genug“). Daselbst S. 309 Zusammenstellung der Gerichtsbriefe, in welchen nur des Richters, nicht aber der Beisitzer Erwähnung geschieht.

5) Dies war erforderlich dann, wenn der der Entscheidung zu Grunde liegende Landrechtsartikel keine Bestimmung über die Erteilung des Gerichtsbriefs enthielt. Vgl. v. d. Pfordten S. 309, daselbst S. 311 f. sind die einschlägigen Gerichtsbriefe aufgezählt.

6) Die Efferdinger Handschrift des Landrechts, welche v. d. Pfordten S. 208 ff. aus gewichtigen Gründen nur für einen Entwurf des Landrechts von 1346 hält, hat folgenden a. 197: „Umb die funf. Waz fur reht kumpt daz das puech niht hat, da sol der rihter an der schrannen funf nemen die besten die da sein dez tagez und die sullen also stille sitzen und sullen sich dar um niht besprechen und sol si der rihter fragen auf ir ayd waz si reht darum dunch nach enz anclag und enz wider antwort. Und werdent die funf

nicht des Kaisers Billigung und fehlt so im Landrechte von 1346 [1]). Doch läßt sich eine konstante Praxis in dieser Richtung nachweisen. Dieselbe wurde zuerst von den Münchner Herzogen Ernst und Wilhelm 1409 [2]) und später durch Ludwig den Bärtigen von Ingolstadt in einer Verordnung ausdrücklich anerkannt. Wir wellen, sagt K. Ludwig [3]), daz chain unser richter wo der zu recht sitzet nicht urtailen süll, er sol ain verhörer sein des rechtens und waz daz puoch nicht enhat oder zwen artickel mit ainander chriegen darumb sol der richter fünf gesworen und geleumter man an der schrannen dargeben die mit den Sachen unverwont sein, die daz auf ir aide entscheiden.

Die Frage, ob das Gesetz eine für den Rechtsstreit geeignete Bestimmung enthielte, oder ob durch die Beisitzer das Urteil zu finden sei, war durch den Richter zu entscheiden. Waren die Beisitzer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so war diese Streitfrage nur durch Erkenntnis des Hofgerichts zu schlichten [4]).

---

en ayn mit ir urtailn da mit hat der behabt dem daz reht gevellet so sol der rihter haben ein laerz puech und sol an daz selbe buech haizzen schreiben die ansprach und die antwurt und waz dar uber ertailt sei" (Rockinger, Über die Handschrift von K. Ludwigs altem oberbaier. Landr. zu Efferding, in Sitzungsber. d. hist. Kl. d. bair. Ak. 1873. S. 426; vgl. noch v. d. Pfordten S. 322 f., daß dieser Artikel [als Anhangsartikel 451] mit Unrecht von Auer als dem Münchner Stadtrecht angehörig bezeichnet wurde).

1) v. d. Pfordten S. 208 vermutet, daß der Vorschlag abgelehnt worden, weil er das Rechtfinden an der Schranne wenigstens formell mit dem landesherrlichen Gesetze gleichgestellt und so gleichsam den Richtern und Geschworenen gesetzgebende Gewalt einzuräumen scheine.

2) In einer Entscheidung einer Streitigkeit des Abts zu Ettal heißt es, daß der Richter des Klosters „wes aber das Buch nicht hiet" an der Landschrannen 5 oder 7 der Besten niedersetzen und auf ihren Eiden fragen soll. Was die oder die Mehrheit derselben erkennen würde, dabei sollte es bleiben (M. B. VII, p. 269).

3) v. d. Pfordten S. 324, der auf Variationen dieses Textes in späteren Handschriften hinweist.

4) Ein interessantes Beispiel eines solchen negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Richter und Beisitzer teilt aus einem Codex des Münchner Stadtarchivs mit v. d. Pfordten S. 326. Des Kämmerers Ansicht, „das ich der urtail nit schuldig pin ze geben wan ir seytt ain richter und habt gesworn zu dem puech und ir solt richten nach des puechs sag und nicht nach andern worten" fand die Billigung der übrigen Stadtgerichtsbeisitzer. Das Hofgericht

Auch nach der Vereinigung Baierns blieb der Dualismus der richterlichen Entscheidung nach des Buchs Sage und der Findung des Urteils durch die anwesenden Gerichtsinsassen in Kraft. Die Gerichtsordnung 1520 (t. I a. 2) formulierte den Amtseid anders für den Richter, „der nit Beysitzer, Rechtsprecher oder urtayller bey im hat und allain urttl spricht, wie dann in Obern Bayrnlannd an vil ortten der brauch ist", und wieder anders für den Richter, welcher allein der Urteil anfragt, aber Beisitzer, Rechtsprecher und Urteiler bei sich hat. Für das Rechtsgebiet, in welchem die Institution der Urteiler weiter bestand (wie dann der ennden allda das Lanndtpuech nit liegt der geprauch ist), wurde deren Zahl auf 13 in maximo beschränkt. Der Richter wählte sie aus [1]) den Gerichtseingesessenen, und zwar hatte er die besten, rechtlichsten und verständigsten, welche an dem Orte zu haben waren, hierzu zu ernennen [2]). Dem Mißbrauche, der an manchen Orten eingerissen war, daß die Schergen nach ihrem Gefallen und ihrer Gunst die Urteilssprecher auswählten, trat die Landesordnung von 1553 (B. II a. 2) entgegen, indem sie in Hinweis auf die Gerichtsordnung 1520 die Auswahl derselben durch die Pfleger und Richter „auf gute Erfahrung ihrer Geschicklichkeit" einschärfte und die Zahl derselben auf 7—9 ermäßigte, da wo mehr geschickte Urteilsprecher nicht aufzutreiben wären [3]).

Nachdem die Maximilianeische Gerichtsordnung von 1614 (t. I a. 4, 5) die Grundsätze der von 1520 wiederholt hatte, blieb es dem Codex judic. 1753 (c. 2 § 4) vorbehalten, die Beisitzer ihrer Funktionen als Mitrichter und Urteilsprecher zu entklei-

---

entschied — die Schuld war zweifellos — daß der Richter und nicht die Beisitzer entscheiden müsse, ob der Schuldige den Tod verdient habe.

1) Gerichtsordnung 1520 t. I a. 4.

2) Der zum Urteiler Ernannte hatte in öffentlicher Gerichtssitzung die getreue Erfüllung der Rechtsprecherfunktionen eidlich zu geloben, daher „die geschwornen Urteilsprecher" (vgl. Eidesformel in Gerichtsordnung 1520 t. I a. 5).

3) „Auff das auch dieselben nit für und für mit solcher purden beladen und an jrer narung verhindert oder gesaumbt werden", sollte eine Ablösung im Schöffendienste in der Weise stattfinden, daß jährlich die Hälfte der Beisitzer ihrer Funktionen enthoben und durch andre ersetzt würden, doch war der Obrigkeit anheim gegeben, diese Ablösung im Bedarfsfalle zu sistieren oder einzuschränken (L.O. 1553 t. II a. 2).

den und zu einfachen Gezeugen der Gerichtsverhandlung zu degradieren; sie mußte aber wenigstens in Städten und Märkten und da, wo es bisher üblich gewesen, den Beisitzern die Fällung des Urteils gemeinschaftlich mit dem Richter belassen [1]).

Schon im 16. Jahrhundert [2]) zeigt sich aber in den Kreisen der berufsmäßigen Richter eine starke Opposition gegen die Beteiligung des Laienelements an der Rechtssprechung.

In den Klagen über die Unwissenheit der Richter und Rechtsprecher, die sie der Rabulisterei der halbgelehrten Sachwalter preisgab und als schweres Gebrechen der Rechtspflege empfunden ward, stimmten die Einsichtigsten der Nation überein [3]). Die Praxis strebt dahin, die ganz Ungelehrten vom Richter- und Schöffenamt auszuschließen. Damit verbindet sich eine Strömung, welche überhaupt den niedern Bürgerstand aus den Gerichten verdrängen will [4]). In der zur Unterweisung der Pfleger verfaßten „Layschen Anzaigung“ [5]) (1532) tritt diese Tendenz höchst charakteristisch hervor in folgenden Worten: „So bedeucht mich nit pöß, man ließe den Armen Pawrsman im Niderlannd bey seiner veldarbait, darzu er on zweifel nutzer und geschickter wäre dann zum urtelnsprechen, sonnderlich in peinlichen sachen, da es leib und leben antrifft und daß der Richter allain urtln“.

Übrigens bringt die Gesetzgebung selbst das Mißtrauen, welches man der Qualifikation der Urteiler entgegenbrachte, un-

1) Nach c. 2 § 4 sollten Beisitzer, wenigstens 2 dort, wo sie bisher üblich, besonders aber, wenn Richter keinen Gerichtsschreiber bei sich hat, beigezogen werden. Wobei jedoch dieselben nicht als Mitrichter und Urteilsprecher, sondern nur als Gezeugen dessen, was bey Gericht vorgeht, zu brauchen und daher auch ihre Stimmen und Meynungen abzugeben weder schuldig noch befugt seynd.

2) Unter den Gerichtsgebrechen geschieht auch des Umstands Erwähnung, daß sich oft begibt, daß Richter und Gerichtsschreiber gesessen sind, und allererst auf die Rechtsprecher harren müssen, bis dieselben kommen, einer vom Pflug, der andre vom Mad (Mähen), der dritte von seinem Handwerk und dergleichen viele andre Nachteile mehr, daraus den Parteien Kosten und Schäden erstehen (Krenner XVI, S. 381).

3) Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland. Leipzig 1867. S. XXXIV ff.

4) a. a. O. S. XXXVI.

5) Vgl. über diese Schrift Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. II, S. 153.

verhüllt zum Ausdruck. Die Gerichtsordnung 1520 (t. X a. 6) dehnt es sogar auf die Richter aus, indem sie die Zulässigkeit der Appellabilität von Beiurteilen (entgegen dem gemeinen kaiserlichen Recht) damit begründet — „dieweil die Richter und Rechtsprecher auf dem Land, auch in Städten und Märkten nit allzeit genugsam Erfahrung und Schicklichkeit mögen haben zu erkennen, was Recht ist und insbes. ihr Entschied und Beiurteil nit allweg stattlich und wol erwegen mögen". —

Nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Landgerichts wie in Sachsen [1]) gehörte in Baiern der Fronbote, der aber auch hier bei keinem Land- und Stadtgerichte als Vollzugsorgan des Richters fehlte.

Praeco [2]), Scherge [3]), Fronbote [4]), Amtmann [5]), auch Unteramtmann [6]), Büttel [7]) sind die verschiedenen für dieses Amt des Gerichtsdieners gebräuchlichen Titel [8]). Daß diese Schergen mit der niedern Gerichtsbarkeit betraut waren [9]), kann ich nicht

---

1) R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, a. a. O. V, S. 51.

2) Um 1160 (M. B. I, p. 30). Schon vor 1174 Cod. Falkenst. precones, qui in eadem comitia positi sunt (Drei bayerische Traditionsbücher S. 24.)

3) Vor 1183 Udalrich scherige (ib. S. 59); Landfrieden 1244 a. 78: preco = Landfrieden 1281 a. 59: scherig (Qu. u. Er. V, S. 90, 348); scheriones M. B. V, p. 135 f.

4) Seit dem 13. Jahrhundert z. B. Landfrieden 1244 a. 9 und ff. Landscherge 1332 (M. B. XI, p. 392, und L. Fr. III a. 8); geschworner Fron- oder Gerichtsbote (Gerichtsordnung 1520, tit. II a. 1).

5) z. B. 1340 scherge und amtmann (Qu. u. Er. VI, S. 360).

6) L.O. 1553 S.38; Gerichtsamtmann (Ref. Landrecht, t. II a. 5).

7) L. F. I a. 4.

8) L. F. I a. 4 spricht von fronpotn, püttln, schergen oder ambtknechtn. Wo in L. Fr. 1553 (III a. 8) fronpoten, stand in L. Fr. 1508 und 1514 Schergen.

9) So Riezler II, S. 177. Der Satz des Schwabenspiegels (c. 84 G.): Ein Richter soll ein Richter sein und nicht ein Fronbote, ist nicht mit Riezler auf eine Anmaßung höherer Gerichtsbarkeit durch den Schergen zu deuten. Der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satze: Dehein rihter mac nieman für gebieten, ez ist niht sines amptes, ergibt den Sinn, daß der Richter nur Funktionen des Richters, nicht solche des Fronboten, wie das Fürbieten, versehen, also nicht in den Geschäftskreis des Schergen übergreifen soll, nicht aber umgekehrt.

finden. Der Scherge war ein verfassungsmäßiges niederes, zu dauerndem Dienste beim Gericht angestelltes und vereidigtes [1]) Organ, nicht ein privater Diener des Richters, konnte also auch nicht von diesem, sondern nur von dem Vitztum [2]), später von der Regierung [3]), nicht aber vom Rentmeister allein [4]) angestellt werden.

Schon K. Ludwig war bestrebt, Garantieen für eine ordentliche Amtsverrichtung der Schergen zu schaffen, und schärfte den Vitztumen angemessene Ahndung jeder Ordnungswidrigkeit ein [5]).

Die Klagen, daß oft seltsame, übelbeleumundete Personen zu Schergen ernannt würden, verstummten nicht; sie riefen bei der Möglichkeit, in solch amtlicher Stellung die Unterthanen in vielfacher Weise zu drücken, die Anordnung hervor, daß nur ehrbare und taugliche Leute [6]), und zwar nicht von Zustands und Gelds wegen, sondern nur von Frömmigkeit und guten Wandels wegen [7]) zu diesem Amte bestellt werden dürfen [8]).

---

1) L.O. 1474 (Krenner VII, S. 482); Gerichtsordnung 1520, I a. 7.

2) Landfrieden 1281 a. 3 (Qu. u. Er. V, S. 340); Instruktion K. Ludwigs für Vitztum etc. in Niederbaiern 1340 a. 8 (ibid. VI, S. 360).

3) L. Fr. I a. 5.

4) Rentmeister-Instruktion 1574.

5) Instruktion 1340 a. 8 (Qu. u. Er. VI, S. 360) — daz die vitztum in allen gerichten schergen und amptlaeut setzen, di in darzu gevallen und sullen in di ampt lazzen und enpfelhen an alle pfenning und auch in dar zů ir nutz umb ir arbait beschaiden, daz si ez erleiden mugen, und daz si ein wohrhait und ein rechtichait treiben und handeln an allen sachen.

6) L.O. 1501 (Krenner XIII, S. 166, 281).

7) L. Fr. I a. 5.

8) Ein Vorschlag der Münchner Stände 1468, fromme geleumde Schergen nach Rat der ältesten und besten der Gerichtsleute desselben Gerichts zu setzen (Krenner V, S. 327), fand keine Beachtung. Auch bei den Vorberatungen zur niederbairischen L.O. von 1474 stellten die Stände dem Herzoge vor, er möge von den Schergen keine Zustände mehr nehmen, woraus Landen und Leuten merklicher Schaden entstünde, sondern ehrbare und vermögende Landsassen zu solchen Ämtern befördern, wodurch viele Beschwerden behoben würden. Durch die Reglung der Futtersammlung würden die Schergen keine Zustände mehr geben, meinte der Herzog (Krenner VII, S. 315, 541). — Diesem Gesichtspunkte war schon die Instruktion K. Ludwigs von 1340 a. 8 gefolgt.

Wie die Schergen wurden auch ihre Knechte vom Vitztum bestellt. Die Zahl dieser einmal ernannten Knechte durfte nicht überschritten werden [1]). Im Gegensatz zu diesen, zur Unterstützung in seinen amtlichen Verrichtungen bestellten Unterknechten hieß der Scherge dann der oberste Scherge [2]).

Die Wirksamkeit des Fronboten hat die Ausführung der vom Richter befohlenen prozessualen und exekutorischen Akte zum Gegenstand. Nur auf Grund eines richterlichen Gebots oder eines Urteils [3]), nicht aber nur auf Antrag einer Partei tritt er in Thätigkeit.

Ladung der Beklagten [4]) und Zeugen [5]) hatte der Fronbote zu bethätigen. In den Gerichtsverhandlungen besorgte er den Aufruf der Parteien und Zeugen und alle erforderlichen Ausrufungen [6]). Bei Auflassungen von Liegenschaften hatte der Fronbote die Überantwortung [7]) an den Erwerber an Ort und Stelle zu vollziehen [8]), während der Richter in der Schranne mit dem Stabe die symbolische Besitzeinweisung vornahm.

Unter den dem Fronboten zugewiesenen Vollstreckungshandlungen tauchte schon früh die Mobiliarpfändung auf, indem

---

1) K. Ludwigs Instruktion 1340 a. 9.

2) L.O. 1474 (Krenner VII, S. 406); L. Fr. III a. 8.

3) Ldr. a. 258. Ez sol fronbot nieman nichtz verbieten, noch dhain pfant antwurten von nieman, ez ge dann von der schrannen her und daz ez mit dem rechten gevallen sey nach des puochs sag . . . Vgl. auch a. 5 und Eidesformel der Ger.O. 1520 t. I a. 7.

4) Ldr. a. 8; Ger.O. 1520 t. II a. 1. Daß die geschwornen Amtleute selbst und nicht ihre Knechte die Ladungen besorgten, wurde 1444 beantragt (Krenner I, S. 166).

5) Ldr. a. 319, 330. Der Scherge selbst war im allgemeinen unfähig Zeuge zu sein wegen seines Anteils an der Buße (a. 265).

6) Ldr. a. 10, a. 30.

7) Ldr. a. 257; z. B. 1382 da sollte der Richter in die Gewere setzen mit dem Stab und Amtleute mit dem Wasen; 1412 man sollte wältigen in der Schranne mit dem Stab und mit dem Amtmann auf dem Grund und Boden; 1436 man sollte ihm einantworten hier mit dem Stab und der Amtmann dort zu Haus und Hof mit dem Thürnagel (M. B. XI, p. 411; XXI, p. 455; II, p. 77).

8) Landfr. 1244 a. 9 und die folgenden Landfrieden (vgl. Rockinger, Zur äußern Geschichte der älteren baierischen Landfrieden, Abh. d. bayer. Akad., hist. Kl. X, 1867, S. 461).

die Landfrieden [1]) jede ohne Fronboten vorgenommene Pfändung als Friedbruch ahndeten. Ebenso war auch die Beschlagnahme von Fahrnis und Liegenschaften, das Verbieten [2]) und das Fürbann thun [3]) seines Amtes. Seine Amtshandlungen bezeugt er bei seinem Diensteide [4]).

Auch als öffentlicher Ankläger kann der Fronbote fungieren, und zwar als Vertreter des Landesherrn [5]), welcher da, wo kein Kläger vorhanden [6]), die Rechtfertigung thun lassen sollte [7]).

Mit dieser Funktion als Ankläger, die nicht zu den Amtspflichten des Fronboten gehörte, sondern ihm nur kraft spezieller Vollmacht übertragen [8]) wurde, darf nicht verwechselt werden die ihm obliegende Verpflichtung, alle zu seiner Kenntnis ge-

1) Landfr. 1300 a. 76 (Qu. u. Er. VI, S. 122) Swer den andern pfendet an vronboten, der ist fridbraech. In der spätern Praxis konnte diese Vorschrift nicht durchdringen. Vgl. v. Amira, Die Form der Verhaftung in den oberbayer. Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts (Oberbayer. Arch. XXXII, S. 273).

2) Ldr. a. 258, 282.

3) Fürbann bezeichnet nach Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. I, S. 147) den Frieden, der einem Grundstücke gewirkt wird, um das Jemand vergeblich angesprochen worden ist; Ldr. a. 30, 197, 262.

4) Ldr. a. 8, 242, 252.

5) Ldr. a. 256. Ez sol dhain scherg nieman sein chlag füren, dann seinem rechten lantzherrn oder dez lantzherren vitztuom. Ref. Ldr. t. V a. 8

6) Vgl. Vorberatung zur L.O. 1474 (Krenner VII, S. 314).

7) z. B. 1455 Amtmann in Ingolstadt (Oberb. Arch. IV, S. 144); 1513 wird der Amtmann zu Perlach als Ankläger vom Herzog bevollmächtigt (Lipowsky, Geschichte des baierischen Kriminalrechts. München 1803. S. 173); 1509 erschien vor dem Richter des Herrn von Gumpenberg des Herzogs Wolfgang und seines Vormunds Herzog Wilhelm Anwalt und Gewaltträger M., Amtmann zu Rain. und ließ durch seinen zu Recht erlaubten Fürsprechen in angedingten Rechten als strengen Gerichts Recht anbringen, ich Richter hätte 2 (O. und Sch.) in Fronvest, die des Herzogs Land und Leuten schädlich gewesen, und bat . . . (R. A., Urk., Crim.).

8) Formulare für solche Vollmachten enthalten mehrfach Formularbücher aus dem 16. Jahrhundert, z. B. Gewalt über schädliche Leute (Cod. Bav. 2520) Von Gottes Gn. Wir Wilhelm [V.] bekennen mit diesem offenen Briefe, als N. von schädlicher Sachen und Übelthat wegen zu N. in Fronvest kommen ist, und wenn wir aber das Recht zu fürdern und das Unrecht zu strafen schuldig und geneigt sind, so haben wir unserm Amtmann N. zu N. unsere ganz vollkommen Gewalt gegeben und geben ihm den in Kraft dieses Briefs gegen N. um seine Übelthaten und Verhandlung in Recht Recht

langenden Malefiz-, Vitztum- und Gerichtsfälle dem Pfleger oder Richter oder andern obristen Amtleuten treulich anzusagen und nichts zu verschweigen.

Häufig wurde der Fronbote in den Gerichtsverhandlungen gefragt um das Herkommen [1]), dessen Kenntnis man namentlich bei ihm voraussetzen konnte; öfters noch mußte er die Vornahme der Ladung und das Nichterscheinen einer Partei im Termin konstatieren [2]), damit man zu deren Kontumazierung schreiten konnte.

Die Einkünfte der Schergen setzten sich zusammeu aus Gebühren für einzelne Akte [3]), Anteil an Bußen [4]) (Nachrecht) und Erträgen gewisser Güter [5]) und Reichnissen einiger Gerichtsunterthanen, sog. Brodbauern [6]). Die L.Fr., welche die Nachrechte für die Richter abschaffte, ließ sie in der Höhe von 10 %

---

zu stehen, laut seiner Urgicht zu klagen und des Rechtens zu begehren, dem nachzufolgen und Alles das zu thun und zu handeln, das sich nach Ordnung Malefizrechtens gebühren und not sein würde und was er also darin handlet, thuet und läßt, ist unser guter Will und wir sollen das stet halten zu Gewinn, Verlust und allem Rechten treulich ohne Gefährde.

1) So erteilten 1377 die Altesten und Besten an der Schranne zu Loch, man sollte dem Amtmann auf seinen Eid darum zusprechen (M. B. XI, p. 407).

2) z. B. 1412 da gab das Recht, ich (Richter) sollte den Amtleuten zusprechen, ob sie des Rechtens wohl gewartet hätten etc. (M. B. XXI, p. 455, vgl. ibid. X, p. 536).

3) Stadtr. a. 168; L.O. 1474: Fürbot 2 ß (= Pfennig) Landsh. und pro Meile 6 ß (Krenner VII, S. 482); Landpot 1516, S. 22 (Der fronpoten und schergen lon) enthält Tarif: für Fürbot 4, Pfändung 12, über Land dazu per Meile 8, Gefangennahme und Entlassung aus dem Gefängnisse je 12, Verpflegung eines Gefangenen 13 ß oberländ. Währung; einen Gebührentarif enthält auch: Ref. Ldr. t. IV.

4) Nach Ldr. a. 264. Von einer Buße von 72 ß erhielt Richter 60, Scherge 12 ß; vgl. noch Ldr. a. 260.

5) Die in den frühsten Salbüchern angeführten Schergenämter (siehe S. 52) sind Dörferkomplexe, deren Erträgnisse den Schergen zugewiesen wurden.

6) Die Leistungen dieser Brodbauern waren jährliche Geld- (z. B. 2 fl.) und Getreidereichnisse; sie bestanden auch in der unentgeltlichen Verpflegung der Schergen bei ihrem Amtsreisen. Viele Klagen über diese Einrichtung (z. B. Krenner IX, S. 227), deren Ausdehnung besonders durch Vermehrung der Unterknechte versucht ward, führten zu einer Einschränkung in der L. Fr. (III a. 8) auf diejenigen Orte, wo Brodbauern bisher üblich waren, und auf die vom Rentmeister bestimmte Zahl (nicht über 8). Erneute Klagen führten 1573 zu dem Vorschlage der vollständigen Abschaffung der Brodbauern, doch verblieb es bei der Bestimmung der L. Fr.

des Wandels den Fronboten, da wo sie dieselben aus altem Gebrauche hatten [1]).

Die Klagen über die bösen unfrommen Schergen, welche durch Überforderungen der verschiedensten Art, durch unwahre Anzeigen, durch parteiische, eigennützige Bevorzugung der reichen, sie beschenkenden vor den ärmeren Unterthanen diese härtiglich bedrückten, kehrten immer aufs neue wieder. Deshalb schärft der Verfasser der „Laijschen Anzaigung" dem Pfleger (Richter) strenge Beaufsichtigung der Fronboten ein, denn es sei nötig, ihnen ins Spiel zu sehen und auch nicht zu gestatten, daß die ihm zur Mithandlung Amtshalben Unterworfenen den Leuten Unrecht thun.

Zu dem gerichtlichen Hülfspersonal gehörte auch noch der Freimann [2]), (Henker [3]), Züchtiger [4]), Scharfrichter), welcher die über die Verbrecher verhängten Leibes- und Lebensstrafen zu vollziehen hatte. Diese hatten in Städten ihren Amtssitz und begaben sich zur Vornahme ihrer dienstlichen Verrichtungen an diejenigen Orte, wo man ihrer gerade bedurfte. Als eine Eigentümlichkeit des bairischen Rechts erscheint es, daß hier der Freimann gefragt wurde, welche Art der Todesstrafe der Verbrecher [6]) verdient [7]) hätte [8]), worauf dieser in Form eines

---

1) Damit uns sölich wänndl, verprechen und straffen, so uns oder unsern ambtleuten zuesteen, anbracht und nit verhallten werden (L. Fr. I a. 4, 17).

2) Krenner VII, S. 493; Ref. Ldr. t. 19 a. 6 (dem freyen man das ist dem Züchtiger). — Die Bezeichnung Nachrichter finde ich in Baiern nicht für Scharfrichter. Den 1265 erwähnten Nachrichter (M. B. VIII, p. 508) halte ich eher für einen Unterrichter.

3) Landshut 1345, Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Würzburg 1883. S. 98.

4) München (Westenrieder, Beiträge VI, S. 184), Straubing, Rosenthal, Beiträge S. 273.

5) Auch in Österreich kommen zuerst in den Städten bleibend angestellte Scharfrichter vor (Luschin S. 132).

6) so sol der richter ainem freyen man zuo sprechen, welchen tot er verdient hab. Ldr. a. 35, 36, 37, 39, 48; Lipowsky S. 152.

7) Diese Erklärung des Freimanns war nur eine Formalität, denn dieser kannte die für jedes Verbrechen übliche Todesart. Vgl. Osenbrüggen, Das Strafrecht in K. Ludwigs Landrechtsbuch von 1346 (Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868. S. 199).

8) Vgl. über diese Übung noch Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886. S. 405.

Urteils antwortete. Die Ger.O. 1520 (t. 19 a. 6) beseitigte diese Übung; jetzt wurde dem Scharfrichter nur befohlen, des Richters Urteil zu vollziehen nach der durch Recht und Gebrauch dieses Landes für bestimmte Verbrechen angedrohten bestimmten Todesstrafe.

Bei dem Formalismus des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens[1]) drohte den desselben nicht ganz kundigen Parteien vielfacher Nachteil. Um diesem zu entgehen, wurde es üblich, daß die Parteien durch Vorsprecher[2]), welche statt ihrer vor Gericht ihr Wort sprachen, ihren Rechtsstreit führen ließen[3]). Bestand auch kein Fürsprecherzwang, und konnte Jeder, wenn er wollte, sein Wort vor Gericht selbst reden, so verlangte doch das eigene Interesse der Partei diese Verbeistandung durch eine rechtserfahrene Person so gebieterisch, daß die Übung, sich vor Gericht der Unterstützung eines Vorsprechers[5]) zu bedienen, eine allgemeine ward, wie die Gerichtsbriefe ergeben, welche regelmäßig den Vorsprecher als neben der Partei erschienen aufführen[6]).

Mit Vorsprecher gleichbedeutend werden gebraucht die Bezeichnungen Fürsprecher[7]), Fürleger[8]), Redner[9]). Seit dem 16. Jahrhundert kommen dann noch vor Anwälte[10]), Advocaten[11]) und Procuratoren[12]).

---

1) Siegel a. a. O. S. 435 f.

2) Vgl. über diese besonders Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens. S. 123 ff.; Planck, Lehrbuch der Civilprozesse. I, S. 147 f.

3) Siehe Ssp. I, 60 § 1; Schwsp. (G.) c. 76.

4) Ldr. a. 15; L.O. 1491 (Krenner XII, S. 341); vgl. Rosenthal, Beitr. S. 99.

5) Als den ältesten bairischen Vorsprecher weist Riezler II, S. 546 nach den 1196 in Österreich vorkommenden Ortwinus prolocutor, vorsprech (M. B. XII, p. 362, 364).

6) Dieser vertrat die im Gerichte mit anwesende, nicht die abwesende Partei. Beispiele bei Maurer S. 129.

7) Vgl. Beispiele bei Nietzsche S. 10. Fürsprecher oder Redner (L.O. 1491 bei Krenner XII, S. 338); Vorsprecher und Redner (Ger.O. 1520 I a. 4).

8) 1332, 1382, 1433, 1474 M. B. XVII, p. 372; IX, p. 286; X, p. 160; VIII, p. 570. Über die begriffliche Scheidung von Fürleger, Vorsprecher und Redner in Landshut vgl. Rosenthal, Beiträge S. 100.

9) z. B. 1444, 1464 klagt mit angedingtem Redner 1476 M. B. XII, p. 449; III, p. 578; IV, p. 386; L.O. 1501 (Krenner XIII, S. 160, 273).

10) Anwälte oder Redner (Ger.O. 1520 I. a. 11).

11) Die bestellten Advocaten und Redner (L.O. 1516 S. 27).

12) Redner und Procuratoren (L.O. 1516 S. 27).

Einer Partei vor Gericht das Wort zu reden galt als Dingpflicht; Kläger und Beklagter konnten namentlich jeden Gerichtsanwesenden [1]) zum Fürsprecher wählen und vom Richter dessen Ernennung erbitten. Der Richter durfte diese Ernennung nicht verweigern, aber erst durch sie wurde die Fürsprecherpflicht [2]) für den Erwählten existent, wenn ihm nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe [3]) zur Seite traten. Lehnte er ohne solche ab, so verfiel er in eine Geldbuße, nach Münchner Stadtrecht [4]) wurde ihm sogar noch der Rechtsschutz entzogen.

Nicht nur in Civilrechtsstreitigkeiten, sondern auch bei peinlichen Klagen traten Vorsprecher mit den Anklägern und Angeklagten auf [5]).

Der Vorsprecher hatte die Partei zu beraten über die beste Art der Führung des Rechtsstreits, hatte die gerichtlichen Anträge zu stellen, besonders alle Vorträge für sie zu halten und den Eid ihr vorzusagen [6]). Fehler des Vorsprechers präjudizieren seinem Mandanten nicht und schädigen denselben nicht, wenn sie von ihm gerügt werden [7]).

---

1) Das Recht, Vorsprecher zu sein, geht im wesentlichen parallel mit dem Rechte, Urteiler und Zeuge zu sein, es kann also Jeder als Vorsprecher bestellt werden, der in der betreffenden Gerichtsversammlung vollberechtigt aufzutreten befugt ist. Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverf. I, S. 197; Maurer S. 127.

2) Ldr. a. 12. Ez sol auch ain iglich chlager, wann er fur gericht chumt und ainen ansprechen wil, von erst ainen vorsprechen nemen und vodern an den richter, welchen er wil oder wez er begert, oder welher an dem ring oder an der schrannen stet oder siczt oder da hinder also daz man im errueffen mag und den sol im der richter geben und demselben gebieten pey 5 Pfd. ℔ daz er ez tuo. (Ssp. I, 60 § 2; Schwsp. G. 76 § 3.)

3) Beredet dann derselb mit seinem ayde, daz er ez emaln mit gelertem ayde versworn hab oder daz er ez nie getan hab (a. 12)... Ger.O. 1520 I a. 4 spricht von „genugsamen Ursachen", den Fall hervorhebend, daß der Vorsprecher schon von der Gegenpartei instruiert worden war.

4) a. 272 und die zeit er das wort nicht spricht, tuot man im chain recht. Da nach Anh. VII a. 55 (Auer, Das Stadtrecht von München. 1840. S. 281) demjenigen, welchem der richter nicht richtete, Niemand ein Recht zu thun brauchte und er auch des Bürgerrechts verlustig wurde, sehen wir auch hier diese zeitweilige Rechtlosigkeit als psychisches Zwangsmittel wirken (vgl. v. Amira, Die Form der Verfestung a. a. O. S. 274).

5) L.O. 1474 (Kronner VII, S. 493); Lipowsky S. 152.

6) Ldr. a. 21, 19.

7) Ldr. a. 14.

Der Vorsprecher war verpflichtet, den übernommenen Prozeß zu Ende zu führen [1]) und für den durch sein unentschuldbares Ausbleiben vor Gericht der Partei, deren Vertretung er übernommen hatte, zugefügten Schaden aufzukommen [2]). Das Verbot der Prävarication findet sich nur vereinzelt [3]).

Die Anstellung von Vorsprechern bei den einzelnen Gerichten durch die Obrigkeit kommt zuerst in Niederbaiern vor. Hier betrachtete die Instruktion K. Ludwigs 1340 diese Bestellung als eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung. a. 11 [4]): Wir wellen und schaffen auch mit gantzem ernst, daz unser vitztum deu gericht besetzen und besorgen von ir trewen, als si aller pest mugen mit vorsprechen, da mit arm und reych besorgt sein, daz ye dem mann recht und redleichen recht widervaren, und daz auch di vorsprechen umb ir mu und arbeit von den laeuten nemen, daz beschaiden und leidleich ist.

Hier erscheint also schon der Berufsstand der Fürsprecher zur Ausbildung gelangt [5]), was 1300 [6]) noch nicht der Fall war. Zum ersten Male wird hier wohl in Deutschland das Institut der Fürsprecher in der Weise in die Gerichtsverfassung eingefügt, daß die Staatsgewalt im Interesse der Förderung der Rechtspflege geradezu die Anstellung von Fürsprechern bei jedem Gerichte anordnet. Für die Anstellung war der Lokalisierungszwang maßgebend [7]); sie erfolgte nur für ein bestimmtes Gericht, bis die L.O. 1474 die Verwendung vereidigter Fürsprecher vor jedem Gerichte des Landes, auch wenn sie nicht gerade

---

1) L.O. 1474 (Krenner VII, S. 483).

2) Ldr. a. 13. Ref. Ldr. t. VI a. 6.

3) Münchner Stadtrecht a. 63; Schwsp. G. c. 72 § 5, dann Erdinger Ref. des Ldr. (Krenner XII, S. 181). Vgl. dagegen Rosenthal, Beiträge S. 102.

4) Qu. u. Er. VI, S. 360.

5) Also nicht erst mit Eindringen der fremden Rechte. So Wetzell, Syst. d. Civilprozesses. S. 59. Vgl. auch Stintzing, Geschichte der populären Literatur des röm.-kan. Rechts. XXXII.

6) Nach dem Landfrieden 1300 a. 96 (Qu. u. Er. VI, S. 125) scheint die Fürsprecherthätigkeit damals noch nicht berufsmäßig geübt worden zu sein, denn dem Fürsprecher ward die Annahme einer verabredeten Belohnung — gedingten pfenning — bei Strafe untersagt.

7) Vgl. Roth, Zur Geschichte des bayerischen Volksrechts. 1869. S. 19.

demselben verpflichtet wären [1]), gestattete [2]). Nach dieser L.O., welche die Bestellung von 2 Vorsprechern bei jeder Schranne durch den Pfleger (Richter) und die Urteiler verfügte, war die Vereidigung zur Vorbedingung der Berufsausübung gemacht. Auf dieser Grundlage regelte auch die Ger.O. 1520, nachdem ein Landgebot 1480 [3]) auch in Oberbaiern die Bestellung von 2 Vorsprechern bei jeder Schranne verfügt hatte, die Rechtsstellung der Vorsprecher [4]).

Ein Fürsprecherzwang existierte nicht, es konnte auch Jeder selbst das Wort im Recht thun, wie das schon erwähnte niederbairische Landgebot 1491 besagte [5]). Ebenso war auch die Partei nicht auf die Personen der angestellten Fürsprecher beschränkt, sondern konnte auch einen Andern aus dem Ring des Gerichts nehmen, der ihr reden wollte.

---

1) Krenner VII, S. 484, entsprechend dem Ratschlage (ibid. S. 308): und ob einer einen andern Vorsprecher zu der Schrannen brächte, dann den, der zu der Landschrannen gedingt wäre, derselbe Fürsprecher mag ihm das Wort thun zum Rechten. — Auch die Ger.O. 1520 (I a. 12) gestattete die Zulassung fremder Anwälte und Redner, die zu dieser Gerichtzordnung oder dem Gericht nit geschworen sind. Vgl. auch die niederb. Stadtger.O. bei Rosenthal, Beiträge S. 103 (Schwsp. G. c. 76 § 5).

2) Indirekt übte das Landgebot 1480, wenn es auch grundsätzlich auswendige Vorsprecher zuließ, einen Zwang zur Verwendung der bei jedem Gerichte bestellten aus, indem diesen der gesetzte Vorsprecherlohn auch dann bezahlt werden mußte, wenn man sich eines fremden bediente (Krenner VIII, S. 347).

3) Krenner VIII, S. 347. — Schon 1444 hatten Räte und Landschaft hier vorgeschlagen, daß ein jedes Landgericht besetzt würde mit zwei oder mehr Vorsprechern, die das Recht verstünden und das Buch wüßten, und daß auch die Herrschaft ihnen darum eine Besserung thäte, damit sie den Landgerichten und den Rechten abwarten möchten und zu einen jeden Rechten kommen und dem also warten müsten und ihrer keiner ohne Urlaub eines Richters nicht ausbleiben (Krenner I, S. 165 f.). So weit, daß man die Fürsprecher zu wirklichen Beamten gemacht hätte, ging man allerdings 1480 nicht.

4) Ger.O. 1520 (I a. 10) Es sollen bey ainem yeden Gericht ain anzal und zum wenigisten zwen geschworn Vorsprechen verordennt sein und Erber verstendig person dartzu auffgenomen werden . . . Diese Fassung stimmt im wesentlichen überein mit dem Erdinger Protokoll über die Revision des Landrechts von 1487 (Krenner XII, S. 89). — Vgl. auch Ref. Ldr. 1518 t. VI a. 1.

5) Krenner XII, S. 341. Ref. Ldr. t. VI a. 1.

Hatte die Instruktion K. Ludwigs von 1340 sich noch damit begnügt, den Vorsprechern nur die Forderung eines bescheidenen und leidlichen Lohns unter Androhung schwerer Strafe bei Zuwiderhandlung einzuschärfen, so führten doch schlimme Erfahrungen[1]) seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zur Aufstellung eines gesetzlichen Gebührentarifs[2]), dessen Übertretung mit strenger Strafe, sogar mit der Untersagung fernerer Ausübung des Fürsprecherberufs bedroht war[3]). Die L.O. 1516[4]) legte sodann, damit Niemand Armut halber rechtlos gelassen würde, dem Redner oder Advocaten, welchem von der Obrigkeit die Verbeistandung einer armen Partei übertragen wurde, die Verpflichtung auf, dieselbe pey der peene entsetzung seins ambts unentgeltlich durchzuführen.

Aus der Übung der Parteien, sich aus dem Kreise der gerade an der Schranne zur Urteilfindung Anwesenden den Fürsprecher zu wählen, hatte sich der Mißbrauch entwickelt, daß dieser, obwohl im Dienste einer Partei, also befangen, doch an der Urteilfindung teilnahm[5]). Diese Einrichtung kennt schon die altfränkische Gerichtspraxis[6]), sie ist durchaus keine spezifisch bairische[7]), und es ist deshalb irrig, wenn Merkel[8])

1) Beschwerden: 1437, 1458, 1468, 1471, 1499 (Krenner II, S. 75, 178; V, S. 334; VII, S. 272; XIII, S. 9); vgl. auch 1463 (Rockinger, Einl. S. 283).

2) Oberb. Landgebot 1480: Von der 1. Klage 20, von der andern Klage 40 und von jedem Rechten 40 ß; L.O. 1474: von jedem Rechten 32 ß Landsh., dem fremden Vorsprecher außerdem pro Meile 15 ß Vergütung (Krenner VIII, S. 347; VII, S. 483).

3) Die Vorsprecher durften in keiner Weise an dem Rechtsstreite pekuniär beteiligt werden, also keine Quote der Prozeßsumme beziehen. Überhaupt war ihnen die vertragsmäßige Vereinbarung von Deserviten untersagt (Ger.O. 1520 I a. 4).

4) S. 31 sind die Voraussetzungen der Zulassung einer Partei zum Armenrecht geregelt. Vgl. auch Krenner XVI, S. 376 f.

5) Die Ausdrücke „des behabten rechts vorsprecher ist gewesen", welche Merkel, Judex a. a. O., unter den Beispielen anführt, gehören nicht hierher. Des Rechtens Vorsprecher bedeutet nicht den berufsmäßigen Vorsprecher, sondern denjenigen, welcher zuerst vom Richter des Urteils gefragt wird, also den oder die Urteilsvorschlager.

6) Sohm S. 447.

7) Vgl. Nietzsche, Comm. de prolocutoribus. Lipsiae 1831. p. 72 ff.

8) Judex I, S. 149 ff. Merkel stimmt zu Roth, Volksrecht, S. 20 f. — Gegen Merkel's Ansicht polemisiert mit Recht Beseler, Judex, IX, S. 255 ff., v. d. Pfordten S. 318 ff. und Brunner, Schöffen, S. 185.

in dem Fürsprecher, der die Funktionen des Anwalts und Rechtfinders verbindet, eine Fortsetzung des judex des bairischen Volksrechts erblickt.

Daß der Richter die Vorsprecher um das Urteil frage, war ihm durch das Stadtrecht sogar geboten [1]), wie auch der 9. Freibrief (1358) dieses Verfahren als üblich voraussetzte [2]). Wenn die Vorsprecher beider Parteien [3]) vom Richter um das Urteil gefragt wurden, so war dies unbedenklich, die Antworten waren nichts anderes als die Parteianträge, wie sie im heutigen Prozesse von den Anwälten formuliert werden. Hier lagen die beiderseitigen Urteilsvorschläge zur Auswahl vor. Gefährlicher dagegen war es, wenn nur der Fürsprecher der einen Partei das Urteil mitfand [4]). Daß dieser, nachdem er eben das einseitige Interesse seines Klienten vor dem Gerichte vertreten, plötzlich bei der Urteilsfindung auf den idealen Standpunkt objektiver Gerechtigkeit sich aufschwingen würde, ließ sich nicht annehmen. Die Gefahr lag nahe, daß die Gewandtheit des Fürsprechers seinen Kollegen, den übrigen Urteilern die Fällung eines parteiischen, seinem Klienten günstigen Urteils abringen würde, wenn diese natürlich auch nicht gezwungen waren, seinen Urteilsvorschlag zu acceptieren.

Es dauerte lange, bis die Gesetzgebung diesem anstoßerregenden Zustande [5]) ein Ende bereitete. Erst 1491 schloß

1) Anh. VII a. 34 (Auer S. 277) und swenne die vorsprechen paidenthalben die sache fürgelegent, so sol der rihter der urtail des ersten vragen zwen, die in witzich tunchent. und darnach die vorsprechen.

2) v. Lerchenfeld S. 21. Und wer, das ain vorsprech oder yemant an ainer schrann wer der wer darwider icht tet, und ertailet anders dann der brief saget . . . Ebenso auch die citierte Instruktion 1340 a. 11.

3) z. B. M. B. XII, p. 228 (1422): Also fragt ich des hern vorsprechern von Altach (Beklagten), der ertailt auf seinen ayd . . . also fragt ich des Ch. (Klägers) vorsprechern, der ertailt . . . Der urtail ward verfolgt des Herrn Vorsprechen von Altach . . .

4) z. B. M. B. XII, p. 207.

5) 1471 hatten die Landshuter Stände erklärt: Wer im selbst in seinen eigenen Sachen im Rechten redet, der soll darum kein Urtheil sprechen; wer aber einem andern im Rechten redet, der mag in derselben Sache wohl Recht sprechen (Krenner VII, S. 309). — Ähnlich unterscheidet die niederbairische Stadtger.O. zwischen dem berufsmäßigen Fürsprecher und dem Stadtgerichtsbeisitzer, der einmal für eine Partei auftritt. Während Letzterer an

ein Landgebot Herzog Georgs [1]) die Fürsprecher von der Urteilsfindung aus, indem es festsetzte: „Und so einiger Rechtssatz, es sey zu endlicher oder unterredlicher Urtheil geschieht, so sollen nicht die Fürsprecher oder Redner, von den Partheyen geworben oder besoldet, als bisher geschehen ist, angesehen daß sie ungerechte und falsche Urtheil und ihrer jeder gemeiniglich nicht anders bisher gesprochen haben, dann was seiner Parthey gedient hat, sondern der vernünftigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an dasselbe Gericht gesetzt ist, durch den Richter der Urtheil angefragt werden".

Für ganz Baiern wurde sodann dieser Mißbrauch aufgehoben durch die Ger.O. 1520 [2]).

Die rechtliche Stellung des Vorsprechers [3]) läßt sich schon in dieser Periode charakterisieren wie die des heutigen Rechtsanwalts. Er ist keine Gerichtsperson, kein Staatsdiener, aber ein öffentlicher Diener der seine Hülfe Begehrenden [4]).

Die Fürsprecher am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert gehörten der Klasse der Halbgebildeten an, welche nach Stintzing [5]) in der Schreiberstube herangebildet oder mit einer flüchtigen Universitätsbildung übertüncht waren, da den Doctoribus ehrenvollere und einträglichere Stellen offen standen. Ihre Rabulisterei und Geldgier, welche ihre Klienten zu ruinieren drohte, machte sie zum Gegenstande eines allgemeinen und erbitterten Hasses, der sich in höchst drastischen Äußerungen angesehener Zeitgenossen Luft machte [6]).

der Urteilsfindung sich beteiligen darf, wird dies Ersterem untersagt. Vgl. Rosenthal, Beiträge S. 104, 203.

1) Krenner XII, S. 338. — Gang analog bestimmte die L.O. 1501 auf eine Beschwerde der Stände, daß kein Redner in einer Sache, darin er redet, bei den Räten im Rate sitzen soll (Krenner XIII, S. 160. 273).

2) I a. 4: Auch (sollen) füran die Vorsprecher und Redner der urtail nit mer angefragt werden, sonnder die anfrag allein an die geschwornen Urtailsprecher beschehen Übereinstimmend Ger.O. 1616 (I a. 4).

3) Von dem Bildungszustande der Vorsprecher erhält man eine Vorstellung, wenn man in einer Aufzeichnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts liest: Gar wenige Redner werden der Enden auf dem Lande gefunden, die schreiben und lesen können (Krenner XVI, S. 380).

4) Planck, Civilprozeßrecht. I, S. 150.

5) Geschichte der populären Literatur, S. XXXII.

6) Siehe die Citate bei Stintzing a. a. O. Melanchthon (Oratio de legibus ed. Muther, p. 21) schildert die Sachwalter als die fadesten Rabulisten,

Von den Vorsprechern zu unterscheiden sind die Anweiser [1]), welche Witwen, Unmündigen und kirchlichen Personen auf ihr Verlangen vom Richter gegeben werden. Sie sind also gesetzliche Vertreter namentlich solcher Kategorien von Personen, bei welchen ein Mangel an Rechtserfahrenheit anzunehmen ist — den sol der richter anweiser geben, das sie zuo irn rechten dester paz chömen [2]). Diese Anweiser, den sächsischen Gerichtsvormündern [3]) vergleichbar, berechtigten und verpflichteten durch ihre Reden und Handlungen die von ihnen vertretene mitanwesende Partei unmittelbar und bedienten sich gewöhnlich noch der Unterstützung eines Vorsprechers [4]).

Nach dieser Darstellung der Zusammensetzung des Landgerichts ist jetzt noch kurz von den Einrichtungen und der Thätigkeit desselben zu handeln.

Die fränkische Einrichtung des echten und gebotnen Dinges, also die Trennung des gräflichen Landgerichts von dem Niedergericht des Centenars, war bei den Baiern nicht zur Einführung gelangt [5]). Nach der L. Baiuvar. II c. 14 gab es nur eine Gerichtsversammlung (placitum), die monatlich oder alle 15 Tage abgehalten wurde. Auch im späteren Mittelalter kannte die bairische Gerichtsorganisation nur eine landgerichtliche Verhandlung, die wahrscheinlich regelmäßig alle 14 Tage stattfand [6]). Es fand also eine besondere Ankündigung des Sitzungstags nicht statt.

die aus einem Prozesse den andern herleiten, ihre Klienten schinden, die Städte plündern und die unwissenden Richter mit immer neuen Kniffen zum Spott machten. Und Zasius sagt von diesen Leuten, daß sie die Gerichte vergiften, der Richter spotten, die Ruhe stören, den Staat zu verwirren suchen und Göttern und Menschen verhaßt seien.

1) Landr. a. 9, 150.

2) Münchner Stadtr. a. 120.

3) Über diese vgl. Planck I, S. 177 ff.

4) 1422 Abt von Oberaltach mit Vorsprechen und Anweisern. 1438 da kam mit Anweiser der Chorherr von Baumburg und brachte vor durch Fürsprechen; 1441 da verantwortet Anna B. mit Vorsprechen und Anweiser (M. B. XII, p. 228; II, p. 245; XXVI, p. 417).

5) R. Schröder, R.G. S. 169.

6) Die Vertagungsfristen in den Gerichtsbriefen weisen darauf hin, z. B. 1441 also wart das Recht aufgeschlagen auf 14 Tag, M. B. VI, p. 295. Vgl. Maurer, Gerichtsverfahren, S. 158.

Wilhelm V. verordnete erst [1]), daß Pfleger und Landrichter zu bestimmter Zeit alle 8, 14 Tage und 3 Wochen nach Größe und Gelegenheit des Gerichts Verhör halten [2]) sollten, außer wenn unaufschiebbare Sachen vorfielen, die sofortige Verhandlung erheischten.

Die Gerichtsverhandlungen fanden nicht nur am Sitze [3]) des Landgerichts (Pflege), sondern auch an andern innerhalb dieses Landgerichtssprengels gelegenen Schrannen [4]) statt; es waren das wohl die alten Hundertschaftsmalstätten, so daß in dieser Richtung die Hundertschaft noch im späten Mittelalter für die Gerichtsverfassung bedeutsam blieb. Der Landrichter mit dem Gerichtsschreiber reiste herum, um an den einzelnen Schrannen Gericht zu halten [5]), ganz wie der fränkische Graf verpflichtet war, circumire pagum. Die verschiedenen Schrannen desselben Landgerichtsbezirks gelten deshalb wie die fränkischen

---

1) Undatiertes Konzept — Kr. A. M. — Rechnungswesen.

2) Diese Verordnung war hervorgerufen durch die Wahrnehmung, daß einige Pfleger und Landrichter sich unterstehen, keine Ordnung mit den Verhörstagen zu halten, sondern täglich, was vorkommt, auszurichten, was den Gerichtsschreibern, Amtleuten und Procuratoren, besonders den nicht am Amtssitze wohnhaften, beschwerlich, da sie von eines jeden Handels wegen zu dem Pfleger reisen sollen, darauf auch den Parteien viel Unkosten und Zehrung laufen thut. Dagegen unterfingen sich auch einige Pfleger, die Erledigung ihrer Händel gar zu lange anzustellen.

3) Ständige Gerichtsstätten in Baiern erst spät nachweisbar, Riezler I, S. 269 führt erst einen Beleg von 1003 an. Vgl. Luschin S. 50.

4) z. B. 1376 Richter zu Pfaffenhofen, da ich saß an offnem Rechten zu Hohenwart; 1406 Richter zu Inchofen, daß für mich kam auf das Recht zu Nandelstadt; 1377 da ich saß an offner Schranne zu Loch von wegen meines Herrn . . Pflegers zu Naternberg; 1384 Schranne Ergolding (Landgericht Rotenburg); 1425 Weilhard (Mauerkirchen); 1351 Weilheim (Päl); 1465 Wolfrathausen (Perlach), M. B. XVII, p. 139; X, p. 536; XI, p. 407; XV, p. 321; X, p. 103; VIII, p. 570. Das Landgericht Hirschberg hatte Schrannen in Forchheim, Dietfurt, Schafshüll, Dollingen; Schrannen des Land- und Stadtgerichts Straubing: Salching, Teuting; des Landgerichts Sulzbach zu Roßlautern, Schnatterbruck, Laufen (Buchner, Das öff. Gerichtsverfahren, S. 137).

5) Die Ortschaften, welche herkömmlich Schrannen hatten, hielten darauf, daß das Gericht bei ihnen gehalten würde. So beschwerte sich 1453 der Markt Grafing (Gericht Schwaben), daß es Herkommen, daß das 3. Landrecht zu Grafing gewesen und daß sie jetzt gen Schwaben zur Verhandlung geboten würden (Krenner I, S. 228).

Hundertschaftsgerichte als identische Gerichte [1]). Für denselben Rechtsstreit kamen die an den verschiedenen Schrannen abgehaltenen Verhandlungen als Verhandlungen desselben Gerichts in Betracht [2]).

Das Gericht wurde ursprünglich unter freiem Himmel gehalten. Dann scheint man in den fehdereichen Zeiten zur größern Sicherheit das Gericht in die geweihten Räume der Kirche verlegt zu haben. Nachdem kirchlicherseits das Verbot, Kirchen und Kirchhöfe als weltliche Gerichtsplätze zu benützen, erneuert worden war [3]), schafften auch die Landfrieden [4]) die „Kirchgerichte" ab und verfügten, daß man wieder auf den alten Schrannen und Dingstätten richten solle. Fanden nun die Gerichtsverhandlungen vielfach wieder im Freien [5]) statt, so ziehen sie sich doch seit dem 15. Jahrhundert schon in geschlossene Räume [6]).

Der eigentliche Gerichtsplatz war durch ein Geländer, eine Schranke (daher Schranne) abgeschlossen. Außerhalb derselben war der Ring, der Umstand [7]), da in unsrer Periode noch die unbeschränkte Öffentlichkeit des Verfahrens durchgeführt war. Innerhalb der Schranken saß der Richter „mit gewaltigem Stab" [8]), wie es in den Gerichtsbriefen heißt, dem Zeichen seiner Würde, neben ihm einige Urteilsfinder [9]). Parteien und Zeugen standen

1) Sohm S. 330.

2) Vgl. Maurer S. 166. Dies bezieht sich auch auf die 3 Vorladungen vor Erlaß eines Kontumazialurteils, z. B. 1416 also klagt er nach einander von Schranen zu Schranen bis auf die Schranen ze Steinga (M. B. II, p. 72).

3) 1274 Concil. Lugdun. (c. 2 de immun. eccles. in VI°): omnis in eis (ecclesiis earumque coemeteriis) saecularium iudiciorum strepitus conquiescat.

4) 1293 a. 16 und 1300 a. 18 (Qu. u. Er. VI, S. 29, 114).

5) z. B. 1324 an der Thorsäulen, an der eichenen Staude bei Amberg, M. B. XVI, p. 345, auf der Wiese bei Burghausen (Huber, Geschichte der Stadt Burghausen, S. 48).

6) Vgl. v. Freyberg, Über das altdeutsche öffentl. Gerichtsverfahren. S. 149.

7) Bei Vorberatung der L.O. 1474, welche die Zahl der Urteilsfinder einschränkte, wurde vorgeschlagen, daß höchstens 41 von den gerade Anwesenden zu Recht niedergesetzt und daß allein dieselben so also niedergesetzt und nicht die, so auswendig an den Schrannen oder dem Ring stehen, zu Recht gefragt werden sollten (Krenner VII, S. 308).

8) Vgl. S. 60.

9) Deshalb schließen die Gerichtsbriefe: „An dem Rechten sind gesessen" etc.

außerhalb und begaben sich erst nach Aufrufung durch den Fronboten in den eingeschrankten Raum.

Ein höherer Friede umschwebte das Gericht. Alles, was einer Verletzung desselben vorbeugen konnte, wurde vorgesehen. So wurde in den Landfrieden [1]) die alte karolingische Satzung wiederholt eingeschärft, daß Niemand bewaffnet vor Gericht erscheinen soll [2]). Das Ldr. a. 174 [3]) begnügt sich, Schwert- oder Messerzücken, überhaupt jedes Delict, das vor Gericht begangen wurde, mit der doppelten Buße zu bedrohen.

Über die Einkünfte des Gerichts hatte der Richter dem Rentmeister Rechnung zu stellen und ihm den nach Abzug der Besoldungen des Gerichtspersonals und der Anteile an den Bußen verbleibenden Restbetrag abzuliefern.

Der Gehalt des Gerichtspersonals war wie der der Beamten überhaupt aus Geld und Naturalien zusammengesetzt. Dazu kommen aber noch Tantiemen, Anteil an den Bußen für den Richter und Schergen, sowie feste Sporteln, welche die Parteien für bestimmte Amtshandlungen dem Gerichtsschreiber und dem Fronboten schuldeten.

Schon die Landfrieden suchten, um das Publikum vor der Willkür der Richter zu sichern, die Höhe der dem Gerichte zufallenden Bußen zu fixieren. Die große Gerichtsbuße [4]) von 5 Pfd. 60 ß, wird durch den Landfrieden [5]) auf wenige Fälle beschränkt, dagegen blieb eine Buße von 5 Pfd. ß; mehrfach kommt dann eine solche von 1 Pfd., von 72, auch von 12 ß vor.

Das Ldr. K. Ludwigs regelt sehr genau die dem Gericht und die der verletzten Partei zufallenden Bußen und verbietet diesem, andere und höhere als die im Ldr. normierten Bußen zu beanspruchen [6]). Die Höhe der Buße schwankt zwischen

---

1) 1244 a. 47; 1255 a. 11; 1281 a. 53; 1300 a. 97 (Qu. u. Er. V, S. 85, 147, 347; VI, S. 125).

2) Cap. Aquis. 806 c. 1 (M. G. L. I, p. 146 ed. Pertz): vgl. auch R.Ges. de pace ten. 1156 § 15 (M. G. L. IV, p. 102).

3) Ref. Ldr. t. XVI a. 6.

4) Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 184 f. (1 Pfd. = 240 ß).

5) Landfrieden 1281 § 3; 1293 § 11; 1300 § 11 (Qu. u. Er. V, S. 339; VI, S. 28, 112).

6) a. 6. Nur wenn fremdes Recht an die Schrannen käme, über welches das Buch nichts habe, soll man es an den Herrn bringen. Man darf in

10 Pfd. ℔, 5 Pfd. 60 ℔, 3 Pfd. 60 ℔ [1]), 1 Pfd. ℔, 72 und 36 ℔ [2]). Der a. 264 stellt das Prinzip auf, daß, wo der Richter 72 ℔ Buße bekomme, dem Schergen 12 ℔ hiervon zu verabfolgen seien [3]).

Je nach dem abzuschätzenden Wert des gestohlenen Objekts hatte der Eigentümer, welchem es durch den Richter wieder zugestellt wurde, diesem eine bestimmte Quote als „Fürfang“ [4]) zu geben.

Bei Einziehung des Vermögens eines zum Tode Verurteilten war der Anspruch des Richters auf die fahrende Habe beschränkt, da der Immobiliarnachlaß der Familie verbleiben sollte — Eigen und Lehen ist der nächsten Erben [5]).

Mannigfach waren die Beschwerden der Gerichtsunterthanen gegen ungerechtfertigte Forderungen des Richterpersonals. Der Kampf gegen die eigennützige Ausbeutung des Publikums durchzieht die landständische Geschichte und trotz des energischen Willens der Fürsten, solch grelle Mißstände zu beseitigen, gewannen die darauf gerichteten gesetzlichen Bestrebungen nur langsam Erfolg. Am frühesten begegnen die Landfrieden den durch ungerechtfertigte Ausnutzung der Naturalleistungspflicht der Unterthanen hervorgerufenen Bedrückungen. Der Landfrieden von 1244 [6]) befahl deshalb, daß kein Graf oder Richter in seinem Gerichtssprengel öfter als dreimal im Jahre

dieser Satzung wohl mit Osenbrüggen S. 184 einen Nachklang des Prinzips der persönlichen Rechte erblicken.

1) Diese mittlere Buße von 3 Pfd. 60 ℔ scheint im älteren Landrechte häufiger vorgekommen zu sein (Rockinger, Zur äuß. Geschichte von K. Ludwigs Land- und Stadtrecht, S. 22).

2) z. B. Ldr a. 47, 165, 35, 103, 63, 23, 60, 137, 65, 67, 86—89, 71, 62, 68. Vgl. noch: Ref. Ldr. besonders t. XIX, XXII.

3) Der Richter hatte die Buße ex officio zu beanspruchen, er brauchte nicht als Kläger diese prozessualisch geltend zu machen (Ldr. a. 261, vgl. auch Stadtrecht a. 282 bei Auer S. 109).

4) Ldr. a. 37.

5) Ldr. a. 50 (44). Vgl. Osenbrüggen S. 186; L.O. 1474 (Krenner VII, S. 495). Ref. Ldr. t. XX, t. VII a. 7.

6) a. 49, Landfr. 1255 a. 42; 1281 a. 31; 1300 a. 64 (Qu. u. Er. V, S. 85, 147, 343; VI, S. 121).

gegen den Willen der Gerichtseingesessenen [1]) übernachten [2]) dürfe [3]).

Eine zu vielen Klagen Anlaß gebende — vielleicht aus der Vogtei über einzelne Güter herrührende, dann durch Mißbrauch auf alle Güter des Gerichtsbezirks verallgemeinerte — Abgabe war die von Futter, welche sowohl Richter und Schergen, als Kastner und Gerichtsschreiber forderten (sog. Futtersammlung). K. Ludwig brach allen Beschwerden die Spitze ab, indem er in seinem Ldr. (a. 267) allen Beamten unterschiedslos die Futtersammlung bei Strafe verbot. Das Verbot reichte nicht aus, um solchem eingewurzeltem Mißbrauche ein Ende zu machen; die Beschwerden [4]) und die Einschärfung des Verbots [5]) wiederholten sich, bis endlich die L.Fr. (III a. 7) [6]) nach dem Vorbilde der L.O. 1474 [7]) für das Geltungsgebiet des Landrechts das unbedingte Verbot des Futtersammelns bestätigte, für das übrige Baiern dasselbe nur in denjenigen Sprengeln gestattete, in welchen solche Futtersammlung schon mindestens seit über 30 Jahren [8]) in Übung war; aber auch hier stand dieses Recht des Futtersammelns, welches auf eine einmalige jährliche Sammlung von Hafer beschränkt war, nur denjenigen Pflegern zu, welche zu-

---

1) Eine solches unentgeltliches Beherbergungsrecht, sog. Nachtzil, hat sich nur für Jäger und Falkner mit Rossen und Hunden (für 3—4 Tage alljährlich) erhalten. Sie konnten es nur von solchen Klöstern, welche im Laufe der letzten 10 Jahre (vor 1508) in dieser Weise heimgesucht wurden, beanspruchen (L.Fr. III a. 6). Andern Beamten war dies Recht ausdrücklich entzogen (Ref. Ldr. t. I a. 7).

2) Über die Herbergepflicht und ihre teilweise Verwandlung in eine Herbergsteuer vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum 1. landständischen Freibriefe 1311. Diss. Marburg 1888. S. 49.

3) Derselben Tendenz entsprangen auch die Verbote, daß kein Richter bei Strafe mehr als 6 bezw. 8 Pferde und kein Scherge mehr als 1 Pferd haben dürfe (Landfr. 1293 a. 12, 1300 a. 12 — Qu. u. Er. VI, S. 28, 113).

4) Beschwerden der oberb. Landschaft 1468, der niederb. 1460, der ober-niederb. 1501 (Krenner V, S. 327; VII, S. 60; XIII, S. 172).

5) 42. Freibrief Albrechts III. 1458; 44. Freibrief Johanns und Sigmunds 1463 (v. Lerchenfeld S. 105, 112); Verordnung Albrechts IV. 1468 (Krenner V, S. 337; vgl. auch I, S. 164 f. — 1444).

6) Ebenso auch Ref. Ldr. t. I a. 7.

7) Krenner VII, S. 489 f.

8) also mindestens vor 1478. — Die L.O. 1474 hatte statt 30 nur 10 Jahre.

gleich Gerichtsverwaltung hatten, sowie den Landrichtern und dem obersten Fronboten.

In die Kategorie dieser den Gerichtsunterthanen höchst [1]) beschwerlichen richterlichen Accidentalien gehörte auch die Unsitte des sog. Forderweins. An vielen Orten mußten beide Parteien bei jeder gerichtlichen Vorladung dem Richter Geld für ein Viertel Wein zahlen. Natürlich hatte diese Unsitte eine Häufung ganz überflüssiger Ladungen zur Folge, lediglich um dieses Reichnis des öfteren fordern zu können. Auf die auf den Landtagen hiergegen geäußerten Beschwerden [2]) erfolgte ein mehrfach wiederholtes strenges Verbot [3]) dieser Unsitte [4]). Damit im Zusammenhang steht auch jene landschaftliche Beschwerde, daß die Pfleger, welche herzogliche Tafernen haben, den Wein teurer als in andern Wirtshäusern verschenken und die armen Leute zwingen, nur bei ihnen zu kneipen, widrigenfalls man ihnen dieses in andern Handlungen entgelten lasse [5]). Die L.O. 1501 verbot dies nicht nur den fürstlichen Pflegern bei schwerer Ahndung, sondern dehnte das Verbot auch auf die Tafernen der Stände aus [6]).

Pfleger und Richter maßten sich auch das ausschließliche Recht der Sieglung von Urkunden an, während dieses Recht dem Herkommen gemäß allen siegelmäßigen Personen zustand. Dabei verlangten sie solch hohes Siegelgeld (7 fl. für einen Spruchbrief), daß die Unterthanen durch solche exorbitante For-

1) Strenge war Richtern und Amtleuten auch untersagt, die Unterthanen zu irgend welchen landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten für sich zu zwingen (Ldr. a. 268. Ref. Ldr. I a. 8).

2) z. B. 1460, 1501 (Krenner VII, S. 62; XIII, S. 187).

3) L.O. 1474, 1501, Landgebot Albrechts IV. 1493 (Krenner VII, S. 491; XIII, S. 308 f.; IX, S. 241); limitatio 1510 (v. Lerchenfeld S. 227); besonders L.O. 1516 S. 20 f.; Ref. Ldr. t. I a. 6; L.O. 1553 B. II, t. 2 a. 1.

4) Da die Beamten wegen Mangels eines geeigneten Lokals genötigt waren, Verhöre und andre Amtshandlungen in den Wirtshäusern vorzunehmen, entwickelte sich der Unfug, bei den Verhandlungen Zechgelage zu veranstalten. Die L.O. 1553 B. II, t. 2 a. 5 stellte solches Zechen ab, das „zu verklainerung der Obrigkait, auch verhinderung der sachen und gebürlichen außrichtung mit der Partheien nachtail, manicherlay unordnung und ungeschickligkait ervolgt".

5) Krenner XIII, S. 12, 165, 203 (vgl. auch I, S. 235 [1453]).

6) Das. S. 280.

derungen vom Verkaufe ihrer Güter abgehalten wurden [1]). Die Landesordnungen [2]) mußten deshalb wiederholt durch Tarifierung des Siegel-, Abschied- und Beschaugelds der Pfleger und Richter, sowie der Sporteln der Gerichtsschreiber und Fronboten die Interessen der Rechtsuchenden wahren. Die L.O. 1553 brachte durchweg eine Erhöhung der 1516 festgesetzten Taxen. In den Vorverhandlungen [3]) wurde das Für und Wider einer solchen Erhöhung in einer Weise erörtert, die sich so ziemlich mit dem in den parlamentarischen Verhandlungen unsrer Tage bei Beratung der Anträge auf Herabsetzung der Gerichtskosten geltend gemachten Argumente deckt.

---

1) Krenner VII, S. 429; XIII, S. 13, 203.

2) L.O. 1474, 1501 (Krenner VII, S. 508; XIII, S. 281); L.O. 1516 S. 20 f.; L.O. 1553 B. II, t. 2 a. 1; t. 3 a. 1, 2; t. 4 a. 1 ff.

3) Seitens der herzoglichen Räte wurde bemerkt: . . . „ist bedacht, wie jetzt fast alles das, so man zur notdürftigen Unterhaltung haben mag, mehr dann um noch soviel teurer ist, dann es zu der Zeit dieser aufgerichten L.O. (1516) gewest und daß die Amtleut solcher Zustände bei weitem soviel nit genießen mögen als zur bemelten Zeit geschehen. Darzu so würden gar viel unruhig Personen, die zu täglichem Hader und Kriegen geneigt sind, wo eine so gering Tax von ihnen genommen werden mußte, noch mehr die fürstlichen Regierungen, auch Unterobrigkeiten mit ihren mutwilligen Ansprachen täglich anzulaufen und ihre Gegenteil ganz unbilliger Weise in Mühe und Kosten zu bringen verursacht, wie denn zu diesen Zeiten lauter gespürt würde, daß von Tag zu Tag je länger je mehr das mutwillige Klagen, auch Zank und Hader vor den Obrigkeiten zunimmt und sich der weniger Teil billiger, rechtmäßiger Entschieden will begnügen lassen. Demnach und damit auch die Ämter mit geschickten, tauglichen Personen besetzt werden mögen und aus andern beweglichen Ursachen ist rätlich und eine billige Notdurft angesehen nach Gestalt der jetzigen Läufe diese Tax also zu mehren." Die Verordneten der Landschaft entgegneten hierauf, sie trügen Bedenken, es werde den Pflegern und andern Amtleuten damit nicht geholfen, dagegen der arme Mann sehr beschwert und „Manchem etwa dahin reichen, daß er eine gerechte gute Sachen und deren er zum besten befugt von Abschechung wegen des übermäßigen Unkostens gar fallen lassen müßte, bevoran dieweil sonst allerlei Beschwerung auf dem armen Mann liegen. Sie besorgen auch daneben, daß Einer, so sonst zu Hader und Krieg geneigt, werde sich durch diese Höherung des Unkostens nit lassen abschrecken. Aus diesen und andern beweglichen Ursachen sieht sie für gut an, daß hierin des gemeinen Mannes soviel immer möglich verschont und die fürstlichen Pfleger und Amtleut in anderm Wege mit Gnaden bedacht würden" (R. A. — Bayer. Ldr. 21). — Die Erhöhung der Taxen fand aber doch Aufnahme in die L.O. 1553 B. II, t. 4 a. 1 u. 2.

§ 5.

Das kaiserliche Landgericht Hirschberg.

Auf bairischem Boden befand sich auch eines jener kaiserlichen Landgerichte, welche noch nach der Entwicklung der Landeshoheit ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich bewahrt hatten und daher ihre Gerichtsgewalt über die Grenzen des Territoriums, in dem ihr Sitz war, ausdehnten, teilweise auch ihre Jurisdiktion auf das ganze Reichsgebiet erstreckten [1]).

Wenn auch das kaiserliche Landgericht Hirschberg [2]) im Laufe der Zeit den Charakter eines Territorialgerichts angenommen hat, verdient seine eigenartige Organisation doch eine spezielle Darstellung.

Nach dem Tode des Grafen Gebhard von Hirschberg (1305), eines Verwandten der Wittelsbacher [3]), entstand zwischen dem Bistum Eichstädt und den bairischen Herzogen über die Verlassenschaft Streit, welcher durch einen schiedsrichterlichen Spruch [4]) zu Ungunsten der letzteren entschieden ward, indem ihnen nur die Hirschbergischen Grafschaftsrechte zuerkannt wurden, während Eichstädt 122 Ortschaften erhielt. Auf diese Weise kam das Landgericht Hirschberg an Baiern, nachdem Graf Gebhard kurz vor seinem Ableben (1304) zur Abwehr der Eingriffe benachbarter Hof- und Landgerichte in seine Gerichtsgewalt von K. Albrecht I. ein privilegium de non evocando erhalten hatte, demzufolge die Bewohner der Grafschaften Hirschberg und Graisbach, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, vor keinem

---

1) Vgl. Wetzell, System des ord. Civilprozesses. S. 380.

2) Gelegentlich des Streites über die fortdauernde Ausdehnung des Gerichtszwangs des Landgerichts Hirschberg über das zum Bistum Eichstädt gehörige Gebiet erschien eine Sammlung aller wichtigen, auf die Jurisdiktionsverhältnisse des Landgerichts bezüglichen Urkunden: [v. Ickstatt] Geschicht- und Aktenmäßiger Unterricht von dem Landgericht und Grafschafft Hirschberg. 1751. Auf diese mit einer gut orientierenden Einleitung versehenen Urkundensammlung stützt sich die folgende Darstellung.

3) Riezler II, S. 267 f.

4) 1305, 19. Oktober zu Gaimersheim. Qu. u. Er. VI, S. 134 ff.

anderen Gerichte[1]) zu Recht zu stehen brauchten[2]). Dieses Privileg bildet den Grundstein des kaiserlichen gefreiten Landgerichts[3]).

Da ein Teil nicht zu Baiern gehöriger Gebiete dem Gerichtszwange des Landgerichts Hirschberg unterworfen blieben, ohne dadurch zu den bairischen Herzogen in ein Unterthanenverhältnis zu treten, so waren diese nur Gerichtsherren, keineswegs aber Landesherren über den Sprengel des Landgerichtsbezirks[4]).

An der Spitze des Landgerichts stand nach der für Organisation und Wirkungskreis desselben grundlegenden Bestätigungsurkunde K. Ludwigs (1320)[5]) ein vom Herzoge von Baiern zu bestellender Landrichter, welcher jeden volljährigen Freiherrn mit seiner Vertretung betrauen konnte. Nur Achtserklärungen und Aufhebung der Acht mußte ausschließlich durch den Landrichter erfolgen.

Mindestens 7 Beisitzer vom Ritter- oder dem höheren Bürgerstande waren als Rechtsprecher[6]) für die Urteilsfindung[7]) erforderlich. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden sich schon Geistliche, Doctores juris als assessores, welche die bürgerlichen Beisitzer zurückdrängen[8]); auch den benachbarten Pflegern wurde im

---

1) Unterricht S. 4; Beilage S. 1. Dieses Evocationsprivileg wurde den bairischen Fürsten von 1362 an 5 Jahrhunderte hindurch von sämtlichen deutschen Kaisern bestätigt. Vgl. die Unterricht S. 17 ff. mitgeteilten Auszüge.

2) Ein Urteilsbrief des Landrichters von 1418 enthält ein in Folge der Ladungen Hirschbergischer Unterthanen an das kaiserliche Landgericht Nürnberg gefälltes Urteil dahingehend („do sagt Folg, Frag und ward ertailt mit dem Rechten) — dieselbig Clag, Recht und Fürladung sol den oder demselben an iren Leib, Eren und Gütern gar und genzlichen unschädlich seyn" (Unterricht Beilagen S. 96 f.).

3) Über die Grenzen des kaiserlichen Landgerichtssprengels vgl. die alte Urkunde, das Bereitungsprotokoll 1551 und das Verzeichnis der Vesten und Edelmannssitze in demselben. Unterricht S. 23, Beilagen S. 71 ff.

4) v. d. Pfordten S. 270. Sie konnten daher nur Gerichtsordnungen, aber kein Landrecht für diesen Sprengel erteilen und so erklärt sich die Nichteinführung des oberbairischen Landrechts in diesem Gebiete.

5) Unterricht Beilagen S. 12.

6) Es soll auch nyemands Urtail sprechen auf der Land-Schrannen dann Ritter und des Reichs Erb-Burger, die mit der Elln und mit der Waag nit verkauffen.

7) Es wurden 20—30 Urteiler ernannt, um die erforderliche Besetzung stets zu ermöglichen (Unterricht S. 27).

8) Unterricht S. 27.

16. Jahrhundert, als das Landgericht in Abnehmen geraten war, die Pflicht, als Beisitzer dem kaiserlichen Landgerichte beizuwohnen, bei ihrer Bestallung auferlegt, bis endlich wie bei allen höheren Gerichten die 2 Bänke für Laien und Rechtsgelehrte auch hier auftauchen [1]).

Natürlich fehlte bei der Besetzung des Gerichts auch der (Land-)Schreiber nicht, welcher am Tage nach der Sitzung des Landgerichts, dem sog. Beschreibtage, den Parteien die Gerichtsbriefe auszufertigen, außerdem aber noch das Landgerichtssiegel sorgfältig aufzubewahren und nur vorschriftsmäßig zu gebrauchen hatte. Bei besonders verwickelten Prozessen können dem Schreiber auf seinen Antrag vom Landrichter 2—3 Urteiler beigegeben werden, welche ihn bei der Abfassung der Urteilsbriefe unterstützen [2]).

Zur Erledigung der gewöhnlichen Schreibegeschäfte, insbesondere zur Reinschrift der vom Landschreiber konzipierten Urteile, war ein Unterschreiber bestellt [3]). Den Schreibern war die Übernahme von Parteivertretungen untersagt, nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landrichters durfte der Unterschreiber „raten oder Beistand tun".

Der Grundsatz, daß Jeder in eigner Person sich zu verantworten habe, bildete die Regel, so daß Parteivertreter nur ausnahmsweise zugelassen wurden, so für Gemeinden, für Fürsten, Grafen, Prälaten und Ritter, die im Landgerichtssprengel nicht angesessen waren. Die Vertreter mußten aber Edle oder Rittermäßige des Bezirks sein. Dagegen war für die hier Ansässigen der letzten Kategorieen eine Parteivertretung ausgeschlossen, damit durch ihr persönliches Erscheinen stets für die ordnungsmäßige Besetzung des Landgerichts gesorgt war [4]).

Zum Exekutionspersonal gehörten Anlaiter [5]), der nur auf schriftlichen Befehl des Landschreibers die Immission in die

1) In den Protokollen von 1607—1609 werden Prälaten, Ritter und Doctores, unter letzteren mehrere Ingolstadter Professoren angeführt (Beil. S. 79 f.). Bei der Reorganisation von 1749 wird die Bank der Prälaten und Adligen und die der gelehrten Assessores geschaffen (Beil. S. 79).

2) Von den Pflichten des Oberschreibers handelt eingehend die Eydsformul Beil. S. 75 f.; vgl. auch Verordnung von 1518, Beil. S. 106.

3) Seinen Eid siehe Beil. S. 80.

4) L.Ger.O. 1518 a. IV (Beil. S. 109).

5) Seinen Eid siehe Beil. S. 77.

Güter des Verurteilten zu bethätigen hatte, und Amtsknechte, welche vom Landrichter bestellt werden konnten, während für alle übrigen Organe landesherrliche Ernennung vorgeschrieben war [1]). Ferner darf man dem Exekutionspersonal noch beizählen die sog. Galgenhübler; früher gab es deren 17—18, im 16. Jahrhundert nur noch 4. Die Galgenhuben sind dem Landrichter lehen- und zinsbar, die Besitzer derselben entrichten den Handlohn und 1 Pfd. ℔ jährlicher Stift [2]). Die mit denselben Belehnten haben die Verpflichtung, den in ihrer Nähe gefangenen Delinquenten in Verwahrung zu nehmen, „demselben bis zu seiner Erledigung, er werde gericht oder ausgelassen, auf sein aigen Costung in der Gefenckhnuß zu verwachen", wie ein Bericht des Landrichters 1560 besagt, der ausdrücklich dies nicht als eine Neuerung, sondern als ein Herkommen vor vil uralten Jahren bezeichnet [3]). Die Galgenhuben sind dann zugleich die alten Malstätten, an welchen das Landgericht abgehalten wurde.

Feste Gerichtsorte und -tage gab es nicht; der Landrichter konnte Ort und Zeit anberaumen, mußte dies nur im ganzen Bezirk durch den Anlaiter ausrufen lassen [4]). Damit in der Erledigung aller zur Kompetenz des Landgerichts gehörigen Prozesse keine Verzögerung der Rechtsprechung eintrete, sollte

---

1) Über die Besoldungen des Personals vgl. den Bericht des Landrichters R. v. Hasslang 1574: Landrichter bezieht jährlich 100 fl. und von 3 Galgenhuben je 1 Pfd. ℔; der Oberlandschreiber ein Fixum von 42 fl. und die Hälfte der Schreibgebühren, die andre Hälfte fällt dem Unterschreiber nebst 20 fl. Besoldung zu (Beil. S. 80 ff.). Die Beisitzer erhalten keine Remuneration, müssen auf eigne Kosten ihrer Gerichtspflicht entsprechen (vgl. Verordnung 1508, Beil. S. 83); erst seit Maximilian I. werden ihnen Diäten bewilligt (Unterricht S. 29).

2) Unterricht S. 31, Beil. S. 87 ff.

3) Beil. S. 88. Früher war auf jeder Hube auch ein Galgen errichtet (Das Land-Gericht H. hat auf dem Land 17 Stuel und Stet . . und zu jeglichem Stuell gehört ein Galgen und ein Galgen-Hub [Beil. S. 87]). Der Galgen als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit spielt eine große Rolle, wie denn auch in der citierten Urkunde K. Ludwigs 1320 dem Landrichter die Befugnis eingeräumt wird, „daß er Holz nehmen soll, aus welchem Holz er will, zu dem Galgen und zu der Schrannen".

4) Unterricht S. 33; seit dem 17. Jahrhundert durch gedruckte Patente publiciert (Beil. S. 93 f.).

das Landgericht allmonatlich in der vorgeschriebenen Besetzung abgehalten werden [1]).

Schon 1434 war durch ein Privileg K. Sigismunds die Verlängerung einer Landgerichtssitzung auf 2 Tage genehmigt, damit nicht in Folge einer Menge vorliegender Rechtsstreitigkeiten eine Vertagung der an einem Tage nicht zu bewältigenden Prozesse bis zur nächsten Sitzung notwendig würde, „daraus den leuten ... großer Schad verziehen ... und sunderlich den, die zu solichem Gericht gehören, große müe, kost und arbeit entstet“ [2]). Das Landgericht wurde an 17 verschiedenen Malstätten, vorzugsweise aber an einigen derselben abgehalten [3]).

Erst bei der Reorganisation 1749 wurde die Zahl der ordentlichen Gerichtssitzungen auf 2 beschränkt (Anfang Mai und Oktober), jedoch wurden hier nur noch die Endurteile auf Relation und Umfrage abgefaßt und publiziert, als nur eine dem endlichen Rechtstage analoge Komödie aufgeführt, während alle laufenden Prozeßhandlungen, die vollständige Instruktion des Hauptprozesses in der wöchentlich zu Ingolstadt abgehaltenen Schranne vorgenommen wurden [4]).

Die Kompetenz des Landgerichts war prinzipiell eine ziemlich unbeschränkte. Das Privileg von 1320 stellt den Grundsatz auf, daß der Landrichter alle Sachen richten mag, die für ihn auf die Landschrannen mit Klagen kommen, nur Geistliche durften ihrer Spezialjurisdiktion nicht entzogen werden [5]), doch bezog sich diese Exemtion nicht auf dingliche Klagen [6]). Die Zuständigkeit des Landgerichts in der von diesem Privileg betonten Ausdehnung wurde aber durch das Herkommen auf die causae maiores [7]) eingeschränkt. Vor allem war es die Kriminalgerichtsbarkeit, welche schon obiges Privileg dem Landgerichte

1) Noch in einem Patent 1606 wiederholt (Beil. S. 91).

2) Beil. S. 17.

3) Freystatt, Hilpoltstein, Rietenburg, Dietfurt, Beilngries und Gaimersheim (Unterricht S. 32).

4) Beil. S. 92.

5) on allein Gaistliche Leute, wöllent die darumb vor dem Landgericht recht thun, das mügen sy woll thun, wöllen sy aber des nit thun, so soll man sy für jren Richter schicken (Beil. S. 13).

6) Vgl. Unterricht S. 37.

7) Vgl. S. 53.

zuspricht, indem es hervorhebt die Jurisdiktion über Notnunfter, Mörder, Todschläger, Mordbrenner, Diebe, Räuber [1]); ein Landgerichtsbrief von 1416 fügt noch hinzu: Ketzerei, Haimsuchen und alle unrechte Gewalt [2]). Die Landger.O. von 1518 bestätigt den Kreis dieser Malefizfälle und gibt nur eine Interpretation des Begriffes unrechter Gewalt [3]), da dieser mißverstanden worden und unter dem Scheine einer ungerechten Gewalt noch viele andere als die oben aufgezählten Delikte für Landgerichtshändel angezogen worden seien. Ferner [4]) sollten alle „Inzicht“ [5]) vor dem Landgericht gerechtfertigt und der halben mit Purgacion und anderm, wie Recht ist, procediert werden [6]).

Auch in Civilstreitigkeiten wird die landgerichtliche Kompetenz beschränkt auf Grundeigentumsprozesse (Klagen um Erb und Eigen) [7]), doch konnten die Parteien auch bei einem Rechtsstreite, zu dessen Aburteilung das Landgericht nicht kompetent war, sich diesem als forum prorogatum unterwerfen. Andernfalls mußte das Landgericht selbst die Parteien an das zuständige Gericht verweisen, konnte aber, wenn dieses eine Entscheidung ablehnte, also im Falle einer Rechtsverweigerung, nach wiederholtem Antrag des Klägers doch in der Sache erkennen.

---

1) Beil. S. 13.

2) Beil. S. 95.

3) Unrechter Gewalt solle dermafs verstanden werden: Wo ainer mit der That und Gwalt seiner Güter entsetzt, entwert, beraubt, oder darinnen turbiert, oder betruebt, oder ob ainer, zu was Sachen das wäre, durch Gewalt gedrungen oder benöthigt wurde, und in Gemain, wo sich ainer thätlich unterstünde, durch sich selbs zu erhalten, oder innzehaben oder andern zuzefügen, oder abzewenden, dafs sich on Erlaubnufs der Obrigkait nit zethun gepürt (Beil. S. 110).

4) Daselbst a. V (Beil. S. 110).

5) Vgl. R. Löning (Der Reinigungseid im deutschen Mittelalter. 1880. S. 187), welcher hervorhebt, daß im bairischen Rechte die auf bloßen Verdacht und nicht auf bestimmtes Wissen des Klägers erhobenen Klagen als „Inzicht“ bezeichnet wurden.

6) Vgl. über Beweis bei Inzicht Ref. Ldr. 1518 t. 18 a. 2.

7) Landgerichtsbrief 1416 (Beil. S. 95). Vgl. L.Ger.O. 1518 a. V: Und wiewol K. Ludwigs Satzung . . . anzaigt, dafs der Landrichter all Sachen richten mag, die für ine auf die Land-Schrannen kommen . . ., so ist doch mit löblichem Gebrauch und alter Gewohnheit bishero gehalten worden, dafs all persöndlich Sprüch, auch ander Sachen aufserhalb oberzellter Artigkl von dem Landgericht für der beclagten ordenlich Richter gewisen worden sein.

Abhülfe gegen Rechtsverweigerung bildet stets einen Grund für die Ausdehnung der Jurisdiktion des Landgerichts über die Grenzen seiner Kompetenz [1]), wie ja auch die den Landesherren vom Kaiser erteilten Justizprivilegien Justizverweigerung ausnahmen. Es zeigt sich eben hier der Ursprung des Landgerichts als eines kaiserlichen, das für ungehemmte Rechtspflege zu sorgen berufen war.

In persönlicher Beziehung unterstanden dem landgerichtlichen Gerichtszwange alle im Gebiete desselben Domizilierten ohne Unterschied des Standes („die in dem Landgericht gesessen sein und die aygen Rauch in dem Land-Gericht haben, wie die genannt seyn").

Nicht nur richterliche, sondern auch polizeiliche Befugnisse hatte der Landrichter auszuüben, da wie bei den übrigen Landgerichten eine Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht durchgeführt war. So war die Errichtung von Brücken, Mühlen und Tafernen im Landgerichtssprengel von seiner Genehmigung abhängig gemacht [2]). Ebenso war der Landrichter befugt, die Ausfuhr von Getreide, Fischen und anderen Gegenständen zu untersagen [3]). Als ein Ausfluß der Polizeigewalt wurde auch die Fürsorge für die Sicherheit der Strassen des Landgerichtssprengels betrachtet. In Verbindung damit stand die ausschließliche Befugnis des Landrichters, Schirmbriefe und sicheres Geleit durch den ganzen Bezirk, insbesondere vom und zum Landgerichte zu erteilen [4]).

Das kaiserliche Landgericht war, wie sich aus der bisherigen Darstellung ergibt, nicht nur erstinstanzielles Gericht, sondern hatte bezüglich all derjenigen Rechtsachen, welche zur Kompetenz der niederen, im Landgerichtsbezirke gelegenen Gerichte gehörten, den Charakter eines übergeordneten zweitinstanziellen Gerichtshofs, an welchen die Prozesse im Appellationswege gebracht werden mußten [5]).

---

1) Nach dem Privileg von 1320 sind Städte und Märkte der Jurisdiktion des Landgerichts entzogen mit Ausnahme des Falles der Rechtsverweigerung.

2) Privileg 1320 (Beil. S. 14)

3) Landgerichtsbrief 1377 (Beil. S. 127).

4) Unterricht S. 41; Beil. S. 120 ff.; von 1370—1537 war das Geleitsrecht an die von Absberg zu Rumburg verpfändet.

5) K. Sigmund weist 1437 eine an das kaiserliche Hofgericht gegangene Appellation an das Landgericht Hirschberg zurück, „da das Gericht zu Soltz-

Gegen erstinstanzielle Urteile des Landgerichts scheint früher der Rechtszug direkt an das k. Hofgericht gegangen zu sein. K. Friedrich III. ordnete deshalb in einem Privileg 1447 an[1]), daß jeder, der sich künftighin durch ein Urteil des Landgerichts Hirschberg beschwert erachte und appellieren wolle, ohne Mittel an das Hofgericht des bairischen Herzogs Albrecht und seiner Nachkommen wenden solle. Damit aber den Parteien das Recht der 3 Instanzen nicht geschmälert werde, sollte gegen die Urteile des herzoglichen Hofgerichts noch der Rechtszug zum kgl. Hofgericht offen stehen[2]). Die Herzoge wachten eifersüchtig auf die Einhaltung dieses durch erwähntes Privileg festgesetzten Appellationszuges und suchten sich gegen jeden Eingriff in dieselbe durch energische Reklamationen zu schützen[3]).

Die Bedeutung des kaiserlichen Landgerichts Hirschberg bestand darin, daß es seine Gerichtsgewalt über eine Reihe von Reichsgebieten erstreckte, was die bairischen Herzoge noch 1523 betonen, indem sie ausführen, daß das Landgericht „in etlicher vil Churfürsten, Fürsten und ander Stennde Lender und Gebüet zu richten und sollchs mit langem beruhigem Gebrauch biß an-

---

bürg (das in 1. Instanz in der Sache erkannt hatte) in dem Krayfs des Landt-Gerichts zu H. lige und darunter on Mitl gehör, . . . nach kays. Rechten alle Beruffung an den negsten Obern beschehen solln . . ." (Beil. S. 133).

1) Beil. S. 21 f., bestätigt durch Karl V. 1550 (Beil. S. 30).

2) Wär aber, dafs der, der also appellirt hette oder der Widertail sich vor unserm Oheim (Herzog Albrecht) oder seinen Erben bedeucht beschwärt ze sein, derselb mag denn . . sich an Uns oder Unser Nachkommen Römischer Kayser oder Könige auch berueffen, und seiner Appellacion nachkommen nach ordnung des Rechtens.

3) So sagen die Herzoge Wilhelm und Ludwig in einer solchen 1523 durch 2 Räte an K. Ferdinand I. überschickten Beschwerde: „Was in dem . . Lannt-Gericht zu Recht und Urtl erkennt, und von demselben appelliert werde, müsse erstlich für unser Hof-Gericht gen München, und nachmahls und von dannen allererst an das K. Chammer-Gericht gedingt und gezogen, wie dann Unsere Vorfordere und Wir on Mennigklichs widersprechen und on das, dafs sich yemands anderer Gestallte ze appellieren nit unterstanden hat, in offen wahren Gebrauch sey." Die Herzoge schließen ihre Beschwerde mit dem Hinweis, daß, wenn Appellant sich beschwert erachtet hätte durch das Urteil des Landgerichts, „wollten wir jnen fürderliche und rechtliche Hilff nit verzigen oder versagt haben, dann on Rum ze melden, achten Wir von allen Liebhabennden dergestalten in dem Heiligen Reich berechtiget ze seyn, dafs sich in Unserm Fürstenthumb Unrechtens und Gewalts nit zu besorgen, noch gestatt oder zugesehen wirdet (Beil. S. 136).

her gebracht“ [1]). Im 17. Jahrhundert sank das Landgericht zu einem gewöhnlichen Territorialgericht herab [2]), während andere kaiserliche Landgerichte bis zum Untergange des Reichs ihren Charakter als Reichsuntergerichte bewahrt hatten [3]).

Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts war die Jurisdiktion des Landgerichts über Eichstädtisches Gebiet unbedingt anerkannt [4]). Die Eichstädtischen Unterthanen suchten sich dann diesem Gerichtszwange überhaupt zu entziehen; 1654 kam es hierüber zum Prozesse beim Reichskammergericht. Baiern suchte 1749, nachdem in Folge der kriegerischen Ereignisse das Landgericht außer Thätigkeit getreten war, diesen Gerichtszwang aufs neue geltend zu machen, leistete aber 1767 durch Vergleich, welcher später vom Kaiser bestätigt wurde, bedingungsweise Verzicht auf die Jurisdiktionsausübung über Eichstädtische Unterthanen.

Damit war auch der letzte Rest eines über die territorialen Grenzen hinausreichenden Gerichtszwangs beseitigt.

§ 6.

Das Hofgericht.

Das bedeutendste Element der herzoglichen Gewalt bildet neben dem Heerführeramt die Gerichtshoheit. Der Herzog war, wie gezeigt wurde, der oberste Gerichtsherr in seinem Herzogtum geworden und sein Gericht hatte sich als Mittelglied eingefügt in den Organismus der Gerichtsverfassung zwischen das Gericht des deutschen Königs und die Land- und Stadtgerichte seines Territoriums. Je weniger die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs, der mit seinem Hofe auf ruhelosem Wanderzuge durch die fernsten Gaue dahineilte, im Stande war,

1) Beil. S. 135.

2) Roth, Bayrisches Civilrecht. Tübingen 1871. I, S. 54 f.

3) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. II, S. 407 f.

4) Jeder neugewählte Bischof von Eichstädt mußte persönlich auf der Schranne des Landgerichts erscheinen, um die Bestätigung seiner Privilegien zu erlangen. Zum letzten Male geschah dies 1643 (vgl. v. Kreittmayr, Grundriß des . . bayr. Staatsrechts S. 290 ff., und über den Streit mit Eichstädt die ausführliche Darstellung in Unterricht S. 48—143; Moser, Von der teutschen Justiz-Verfassung. 1774. II, S. 1011 ff.

die Rechtsschutzbedürfnisse der Deutschen zu befriedigen, um so dringender trat die Notwendigkeit nach einer Ausfüllung der Lücke durch Ausgestaltung des Gerichts des Landesherrn hervor.

Wie der König im ganzen Reiche, so darf der Herzog als höchster Richter des Landes — als princeps et judex provinciae [1]) wird Heinrich der Löwe bezeichnet — neben und über den ordentlichen Richtern desselben Recht sprechen. Denn in der deutschen Gerichtsverfassung herrschte der Grundsatz, daß der höhere Richter stets die Funktionen des niederen übernehmen, also konkurrierend mit ihm die Gerichtsbarkeit ausüben dürfe.

Welche große Bedeutung einer strengen unparteiischen Handhabung des Rechts beigemessen wurde, ersieht man daraus, daß unter den Anklagepunkten, welche die Absetzung des Baiernherzogs Konrad herbeiführten, hauptsächlich die von ihm an den Tag gelegte Ungerechtigkeit in der Rechtspflege ins Gewicht fiel [2]). Als die vorzüglichste Aufgabe des herzoglichen Richteramtes wurde die Beschützung der Wittwen und Waisen, sowie der Kirchen und kirchlichen Institute betrachtet. Zur Handhabung dieser Schutzgewalt sei dem Richter das Schwert überantwortet, sagt Herzog Ludwig I. in einer für das Kloster Schönau ausgestellten Urkunde [3]).

Die Herzoge ziehen im ganzen Lande mit ihrem Gefolge umher, um ihres Richteramtes zu walten. Heinrich der Löwe schlichtete so als Richter viele ihm zur Entscheidung vorgelegte Rechtsstreitigkeiten. Namentlich aber Otto von Wittelsbach hatte, nachdem er die Huldigung des Volkes entgegengenommen [4]), mit unermüdlichem Eifer sich der Handhabung der Rechtspflege hingegeben, hierin die vorzüglichste Aufgabe seines Herrscherberufes erkennend. Auch sein Sohn Ludwig I. wandelte in den-

---

1) M. B. III, p. 462 (a. 1177).

2) Injusta judicia, quae pridem in populo fecerat: Waitz VII, S. 125 (Annal. Altah. 1053: Mon. Germ. Scr. XVII, p. 806).

3) Qu. u. Er. V, S. 19 (1214): Cum non sine causa iudex gladium portet, scire nos convenit, qui gladio cingimur, quod illum ad militandum summo regi in defensione viduarum et pupillorum et precipue in protectione sancte dei ecclesie et religiosarum domorum accepimus.

4) Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. 1880. S. 1.

selben Bahnen. Allen Ständen seines Volkes bewährte er sich als energischer Wahrer des Rechts[1]) und viele urkundliche Nachrichten bezeugen, daß er an den verschiedensten Orten des Landes zu Gericht gesessen[2]) und Rechtsstreitigkeiten mannigfacher Art entschieden habe[3]).

Auch über die Gebiete der Bischöfe, welche zum Besuche der herzoglichen Landtage verpflichtet sind, erstreckt sich die Gerichtsgewalt des Herzogs, welcher sogar innerhalb dieser Sprengel selbst zu Gericht sitzt[4]), wie auch der Herzog die Rechtsstreitigkeiten der Bischöfe (von Bamberg, Salzburg, Freising, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Passau, Brixen), welche auf seinen Landtagen erscheinen müssen, zu Regensburg entscheidet[5]). Aus dem Gesagten erhellt, dass die Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten sofort dem Herzoge zur Entscheidung vorlegten, da sie ihn als den höheren Richter unmittelbar angehen konnten und nicht vorher erst ein Urteil des Landgerichts erwirken mußten. Von der richterlichen Thätigkeit Heinrichs des Löwen können folgende Beispiele angeführt werden[6]): 1162 schlichtete er auf dem Landtage zu Karpfenheim den wegen des Gutes Münster zwischen dem Grafen von Bogen und

1) Turmairs gen. Aventin, Annales Ducum Boiariae ed. Riezler Bd. II, S. 243 (l. VII c. 1). München 1884. Jus saepius in asylo porticibusque templorum, in frequenti populi corona civibus, agricolis, sacerdotibus et nobilitati dixit.

2) Vgl. Riezler bei Heigel-Riezler S. 153 und die daselbst angeführten Belegstellen.

3) Heinrich X. hatte zwar schon 1126 einen ständigen Hofrichter zu Regensburg eingesetzt: Praetorem qui praesidendo juridicundo intentus vice sua fungeretur, Reginsburgio imponit (Hochwarti episc. Ratisb. cat. II, 23 apud Oefele I, p. 188), doch scheint die Thätigkeit dieses Hofrichters nur eine vorübergehende gewesen zu sein, wenn die Nachricht überhaupt verlässig ist.

4) Riezler I, S. 734: Der Konvent von S. Peter in Salzburg wird 1174 vor das Gericht Heinrichs des Löwen als seines weltlichen Richters geladen. Vgl. auch Pez, Thesaurus anecd. t. I, P. III, p. 181, über eine Gerichtsverhandlung vor Otto I. zu Eichstädt.

5) Den (diesen Bischöfen) sol der herzog da richten, swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hinz in richten allen den recht di der chung von Rom gewalt hat ze richten hinz andern bischolfen, heißt es in einer die Rechte der baierischen Herzoge in Regensburg festsetzenden Urkunde von 1278 (Westenrieder, Glossarium germanico-latinum vocum . . inprimis Bavaricarum. Monachii 1816. p. XIII).

6) Riezler (Heigel-Riezler) S. 155.

dem Abte von Reichersberg schwebenden Streit[1]), 1171 auf dem Landtage zu Moosburg einen Rechtsstreit des Grafen von Abensberg mit dem Kloster Admont[2]), 1174 (in Gegenwart des Kaisers) zu Seon einen Streit des Abt S. von Seon[3]) mit dem Kloster S. Zeno[4]).

Unter den von Herzog Otto von Wittelsbach entschiedenen Streitigkeiten[5]) sind folgende hervorzuheben: 1180 trifft er auf dem Landtage zu Regensburg eine Entscheidung in einem Streite zwischen dem Kloster S. Emmeran und Werner von der Laber[6]); ungefähr 1181 judiziert er auf dem Tage zu Pleinting auf eine Klage, welche Graf Sigboto von Falkenstein, dessen Frau und Söhne wegen einiger Güter erhoben hatten[7]). Auf 3 Tagen zu Breitenwiesen (L.G. Dachau), Pfatter (L.G. Regensburg) und Regensburg verhörte und entschied er sodann eine Klage des Klosters Weihenstephan gegen Konrad von Lugburg[8]). Vor Herzog Otto erhebt ferner Klage Richardis von Nußdorf wegen eines Grundstücks[9]).

Ungefähr 1182 hält Herzog Otto einen Landtag zu Amberg ab, auf welchem ihm Frau Juta die Güter Herrenstein und

---

1) M. B. III, p. 457 (hier irrtümlich in das Jahr 1177 gesetzt): Dux Bawarie Heinricus, convocatis Bawarie principibus, habuit curiam triduanam in loco qui dicitur Chorpheim. Ibi . . . prepositus G. in audientia publico interpellavit. Auf dem Tage zu Ens (1176) entschied Heinrich der Löwe diesen Prozeß endgültig in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Österreich. Vgl. v. Freyberg, Geschichte der Landstände I, S. 104.

2) Pez, Thesaur. anecd. t. III, P. 3, p. 780: curiam apud M. indicens plurimos principum Bavaricorum et nobilium convocavit.

3) R. B. I, p. 284.

4) Über die Verhandlung zu Ens (1177) vgl. M. B. III, p. 463 v. (in audientia ducis . . . principum liberorum, ministerialium).

5) Vgl. Riezler (Heigel-Riezler) S. 153.

6) Pez, Thesaur. t. I, P. III, p. 181 (vgl. Heigel bei Heigel-Riezler S. 132).

7) M. B. VII, p. 487: quod comes S. . . querimoniam fecerunt in curia domini ducis Ottonis Pittingen super . . . (Heigel a. a. O. S. 133). Vgl. noch die Verhandlung in curia apud Evingen in praesentia ducis (Qu. u. Er. I, S. 336).

8) M. B. IX, p. 468 f.: fratres querimoniam de predio et de puero moventes coram domino duce Ottone in tribus curiis suis puerum cum predio productis testibus retinuerunt. Testes omnes qui audierunt hoc in tribus ipsis curiis que fuerunt Pratenwise, Pheteres, Ratispone . . .

9) M. B. VI, p. 133: adiit curiam ducis Ottonis ferens coram eo querimoniam.

Falkenstein übergibt [1]). In Teungen (L.G. Kelheim) wird hierauf dieser Vertrag wieder aufgehoben [2]).

In Gegenwart des unmündigen Herzogs Ludwig I. und seiner Großen erfolgte sodann in Wernhersmut (am Mangfall) die Tradition eines Grundstücks, welches der Abt des Klosters Ebersberg von dem Grafen R. von Vallei gekauft hatte [3]).

1207 übertrug Graf Albert von Bogen dem Kloster Niederaltaich als Ersatz für den diesem zugefügten Schaden 3 Höfe, und zwar auf einem zu Straubing unter Vorsitz des Herzogs [4]) Ludwig abgehaltenen Landtage. 1209 entschied Herzog Ludwig auf einem Landtage zu Regensburg (bezw. Peitlingen) die Klagen des Klosters Niederaltaich [5]) gegen die Grafen von Bogen [6]).

Die generelle Zuständigkeit der herzoglichen Jurisdiktion, von der hier einige Proben gegeben wurden, erlitt allerdings eine Einschränkung, und zwar in Hinsicht auf alle Immobiliarstreitigkeiten [7]), die ebenso, wie die Auflassungen von Grundstücken, nur vor dem Gerichte der Grafschaft, in welchem dieselben gelegen waren, rechtsgültig vorgenommen werden

---

1) M. B. VII, p. 485: delegavit tale ius quod habere potuit in urbibus. V. et H. in manus domini ducis Ottonis . . . Post hanc delegationem Otto dux sedens in iudicio in Orro suo Ammenperch . . . concessit.

2) Ib. p. 486: Ch. rogavit eum (ducem, ut legationem hanc daret in manus domini . . . quod ipse concessit in Cimiterio Tigingen sedens pro tribunali.

3) Cod. trad. Ebersp. (Oefele II, p. 43). traditio . . et confirmatio consumata fuit et confirmata in vico W. in praesentia ducis Ludovici eo existente adhuc parvulo et coram principibus et comitibus et ministerialibus, qui pro diversis causis illic convenerant.

4) M. B. XI, p. 177: presentibus mediantibusque terre Baronibus ante placitum, quod habiturus erat dux L. in Str. — presentibus terre primoribus manu . . . altari . . . delegari.

5) M. B. XI, p. 182: dum dux in civitate ratispon. celebrem ageret curiam, causa nostra coram principibus et primatibus terre nostre . . . innotuit et diu ventilatam quid per sententiam de nobis commissum haberet divulgavit.

6) Herzog Ludwig tritt ferner noch als Richter auf 1202 zu Illmünster (M. B. X, p. 47: ad presentiam . . . ducis . . . presentibus multis viris nobilibus), 1224 (Qu. u. Er. V, S. 35: me presidente iudicio in Perchaim . . .). Vgl. noch M. B. X, p. 430 (circa 1220).

7) Riezler bei Heigel-Riezler S. 153, z. B. M. B. VIII, p. 108; IX, p. 474.

konnten [1]). Das forum des belegenen Grundstücks, welches den zweiten allgemeinen Gerichtsstand [2]) des fränkischen Rechts (neben dem forum domicilii) begründete, hatte seit dem 12. Jahrhundert [3]) den Charakter der Ausschließlichkeit für alle auf Grundstücke bezügliche Rechtsangelegenheiten angenommen.

Diese persönliche richterliche Thätigkeit des Herzogs wurde, wie die angeführten Beispiele darthun, ausgeübt auf den Landtagen, auf welchen die geistlichen und weltlichen Großen des Landes über alle wichtigen Regierungsangelegenheiten mit dem Herzoge berieten und die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten, namentlich wenn solche zwischen den Angehörigen der höheren Stände ausgebrochen waren, schlichteten, denn „die Stellung als Gericht war und blieb der Kern jeder germanischen Verfassungsbildung; gerichtliche Verhandlungen bildeten die laufenden Geschäfte jeder Landesversammlung“ [4]). Deshalb sehen wir, daß Prozesse, in welchen Äbte, Klöster und Grafen als Parteien auftraten, mit Vorliebe auf solchen Landtagen [5]) unter Vorsitz des Herzogs geschlichtet werden.

---

1) Ebenso durfte der König bei Klagen um Eigen nur in dem Lande, in welchem es gelegen, richten: Franklin, Reichshofgericht II, S. 67 (Ssp. III, 33 § 4).

2) Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 308.

3) M. B. XXII, p. 60. Eine vor Heinrich dem Löwen in Baiern vollzogene Vergabung eines Grundstücks wurde vor dem Gerichte des Grafen von Andechs wiederholt, quia hoc idem predium in comitatu B. de Anedehsen situm est. Nach Sohm, S. 304, ist diese bairische Urkunde das älteste, die beginnende Ausschließlichkeit der Kompetenz der belegenen Sache für Grundstücke andeutende Zeugnis.

4) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882. S. 209.

5) Es genügt, einen Blick auf die bei einem solchen Tage Anwesenden zu werfen, um sich davon zu überzeugen, daß diese Rechtssachen auf Landtagen verhandelt wurden. Auf einem Landtage zu Regensburg, wo der Verzicht auf ein streitiges Grundstück vollzogen wurde (1161), werden so als anwesend aufgeführt (in generali curia ducis Heinrici Ratisbone, presentibus his principibus): der Bischof von Eichstädt, Markgraf von Vohburg, Graf von Hall und Sohn, die Grafen von Liebenau, Möglingen, Valley und Schauenburg. (De ministerialibus:) R. und U. von Kelheim et aliis quam pluribus (M. B. III, p. 109). Auf dem Landtage in Breitenwiesen waren anwesend (in curia quam dominus dux habuit in Pr.): die Pfalzgrafen Friedrich und Otto, Graf von Dachau, Graf von Neunburg, B. von Stein, H. von Altdorf, A. von

Die älteren Landtage [1]), nicht die Lehensgerichte und nicht das an den Hof des Herzogs gezogene (gräfliche) Landgericht bilden den Ausgangspunkt der Entwicklung des bairischen Hofgerichts.

Hier sind die Keime des Instituts zu suchen, welches erst im Verlaufe der Jahrhunderte immer festere Gestalt annahm und sich sodann im 15. bezw. 16. Jahrhundert zur ständigen höchsten Gerichtsbehörde des Landes herausgebildet hatte.

Der Entwicklungsprozeß läßt sich im Einzelnen bis in die karolingische Periode zurückverfolgen. In dieser hatten die missi dominici in der missatischen Provinz einen Landtag, eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Beamten und der königlichen Vasallen [2]) abzuhalten. Wenn diese Landtage auch ihrer Natur nach Versammlungen sind, welche zur Erfüllung von Regierungszwecken eingesetzt sind, so kommen doch auch Rechtssachen auf denselben zur Entscheidung [3]). Gerade auch aus Baiern sind urkundliche Zeugnisse aus dieser Zeit erhalten, welche belegen [4]), daß solche Landtagsversammlungen unter dem Vorsitze kaiserlicher missi, obwohl nicht zu Gerichtszwecken berufen, doch die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erledigt haben [4]). Mit dem Untergange des Instituts der missi ging nun ein großer Teil ihrer Befugnisse auf die Herzoge über [5]). Und so ist es erklärlich, daß auf den Landtagen, zu welchen die bairischen Herzoge die Großen des Territoriums beriefen, welche in gewissem Sinne eine Fortsetzung der missatischen Landtage bilden, nicht nur

---

Abensberg u. A. (M. B. VII, p. 470). Wegen der Präsenzlisten auf andern Landtagen ist zu vergleichen M. B. VI, p. 135; v. Freyberg, Gesch. der Landstände I, S. 101 ff.; Cod. trad. Ebersperg. (Oefele II, S. 43. Testes qui judicaverunt et audiverunt . . .).

1) Diese verschwanden seit Mitte des 13. Jahrhunderts, und nach kurzer Unterbrechung im Beginn des 14. Jahrhunderts trat eine neue landständische Verfassung an ihre Stelle. Vgl. Riezler II, S. 11, 507; K. Maurer, Landstände, in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Stuttgart und Leipzig 1861. VI, S. 253.

2) R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 134.

3) Sohm, S. 488.

4) 802 wurden auf einem Landtage zu Regensburg, 806 auf einem solchen zu Öttingen Prozesse um Grundstücke entschieden (Meichelbeck I, p. 90, 93, n. 118, 122).

5) K. Maurer, Landstände a. a. O. S. 252.

allgemeine Landesangelegenheiten beraten, Gesetze gemacht, Privilegien erteilt werden, über Krieg und Frieden Beschluß gefaßt, über die Aufrechthaltug des Landfriedens gewacht wird, sondern auch Streitigkeiten geschlichtet und Vergabungen von Grundstücken bestätigt werden [1]).

Auf diesen Versammlungen, welche der Herzog mit den Großen der Provinz sowohl in der Hauptstadt Regensburg als an anderen Orten abhielt [2]), war es also, wo der Herzog die ihm zustehende höchste Gerichtsgewalt über das Herzogtum ausübte.

Man dürfte auch nicht fehlgehen, wenn man die bestrittene Frage nach dem Ursprunge der Hofgerichte in den deutschen Territorien im allgemeinen in dem hier für Baiern gegebenen Sinne zu lösen versucht. Wenn auch zugegeben ist, daß die Entwicklung sich nicht in allen Territorien auf gleiche Weise vollzogen hat [3]), so dürfte doch die Annahme gerecht-

---

1) Vgl. K. Sanftl, Von den Land- und Hoftagen in Baiern (Neue hist. Abh. d. churf. baier. Ak. d. Wiss. IV, S. 439—461).

2) Waitz VII, S. 127.

3) Wenn ich daher auf Grund der obigen Ausführungen der Meinung G. Meyer's (Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1885. S. 285 f.), welcher in den Hofgerichten an den Hof des Landesherrn gezogene Landgerichte erblickt, in dieser Allgemeinheit nicht beipflichten kann, so muß ich doch die Annahme eines solchen Entwicklungsgangs in einzelnen Ländern als begründet zugeben. Dagegen stimme ich vollständig mit G. Meyer überein in seiner Bekämpfung der sehr verbreiteten Ansicht, welche die Hofgerichte aus den Lehensgerichten hervorgehen läßt. Diese haben sich, was G. Meyer mit Recht hervorhebt, als Spezialgerichtshöfe neben den Hofgerichten bis in das vorige Jahrhundert erhalten, und wo später Hofkanzleien neben den Hofgerichten als Oberinstanzen fungierten, wurden erstere mit der Entscheidung der Lehensstreitigkeiten betraut (Wetzell S. 459, u. a. Struben, Rechtl. Bedenken 1758, III, S. 94). Auch der Ausdruck curia darf nicht im Sinne von Lehenhof verstanden werden, da curia ganz allgemein den Hof, die Umgebung des Landesherrn bezeichnet und mit Vorliebe für die Hof- und Landtage gebraucht wird. Die Gerichtsbarkeit des Landesherrn erstreckte sich dagegen, wie auch die Darstellung im Texte beweist, auf alle Rechtsstreitigkeiten, und wenn auch besonders die Großen des Territoriums vor dem Landesherrn Recht nahmen, so war diese Jurisdiktion keineswegs auf Lehensstreitigkeiten beschränkt, ja diese waren nicht einmal in großer Zahl vertreten. Man hat daher den alten Landesversammlungen mit Recht die Stellung des höchsten Gerichts zuerkannt. Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 566.

fertigt erscheinen, daß die persönliche Jurisdiktion des Landesherrn in der Regel ausgeübt wurde mit den Großen des Landes auf den Landtagen, und daß die Geschichte der Hofgerichte so zumeist von den Landtagen ihren Ausgangspunkt nimmt.

Wie der Kaiser als höchster Gerichtsherr des Reiches mit den Fürsten des Reiches (besonders in Rechtssachen derselben) auf den Reichstagen zu Gericht saß[1]), so kam auch die Jurisdiktionsgewalt des Landesherrn ursprünglich in derselben Form auf den Landtagen[2]) zur Erscheinung, bis dann überall

---

1) Schon in karolingischer Zeit werden auf den Reichstagen Rechtssachen entschieden (Waitz IV, S. 422), und auch im späteren Mittelalter sehen wir den König seines höchsten Richteramtes im Reiche walten auf den Reichstagen, wo die versammelten Großen des Reichs ihm als Urteilsfinder zur Seite stehen. Vgl. Franklin, Reichshofgericht II, S. 88; Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125 S. 87; Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen S. 77 f.; H. Ehrenberg, Der Reichstag in den Jahren 1273—1378 S. 83 (Historische Studien, herausgegeben von Arndt u. A., Heft 12, 6 und 9. Leipzig 1884, 1882, 1883).

2) Diese landesherrliche Jurisdiktion auf den Landtagen tritt uns in den verschiedensten deutschen Ländern entgegen. In Österreich sind es im 12. und 13. Jahrhundert die Landtaidinge, „Notabelnversammlungen, in welchen alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes zur Sprache kamen", auf welchen der Herzog die oberste Gerichtsbarkeit ausübt (Luschin S. 48). Für Böhmen bestimmte ein königliches Privileg (1222), daß Äbte und Prälaten vor dem Könige auf den Landtagen ihre Rechtsstreitigkeiten zum Austrage bringen sollten (Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des röm.-canon. Prozesses S. 168). Daß auch das Tribunal maius comitatus Hassiae, das höchste Gericht des Landgrafen von Hessen, von diesem auf den Landtagen abgehalten wurde, dürfte nach den Berichten von Kopp (Nachricht v. d. geistlichen und Civilgerichten in den Hessen-Casselischen Landen. Cassel 1769. S. 255, 261 f.) keinem Zweifel unterliegen. In Braunschweig-Lüneburg (Grupen, Disceptationes forenses. Goettingae 1740. p. 560, 572) hat sich die Jurisdiktion der Landstände bis ins 15. Jahrhundert erhalten, und das Calenbergische Hofgericht war noch 1555 mit Deputierten der Stände besetzt. Von den bei Unger (Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844. I, S. 239; II, S. 167 ff.) angeführten Beispielen der Ausübung einer höchsten Jurisdiktion durch die Versammlung der Landstände fallen hauptsächlich Köln, Bremen, Hadeln und Schleswig-Holstein ins Gewicht. Wenn Unger sodann (II, S. 180) meint, die Landstände hätten mehr im nördlichen als im südlichen Deutschland die Funktion eines obersten Landgerichts ausgeübt, so dürfte die Ansicht nach den obigen Belegen unhaltbar erscheinen. Was nun die Mark

in Folge der sich mehrenden Geschäftslast des obersten Gerichtsherrn des Landes sich allmählich aus der in seiner Person konzentrierten Jurisdiktion eine ständige kollegiale Gerichtsbehörde entwickelte.

In Baiern waren die beiden ersten Wittelsbacher die letzten Landesfürsten, welche in umfassender Weise sich noch in eigener

---

Brandenburg anlangt, so fehlen uns über die Art der Handhabung der Jurisdiktion durch den Markgrafen, vor welchem alle Ritterbürtigen ihr Forum hatten (Kühns I, S. 201 f.), urkundliche Nachrichten. Es ist auch hier der Vermutung Raum geboten, daß der Markgraf auf den Landtagen mit den Landständen dieser Gerichtspflicht entsprochen habe. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß auch in Brandenburg der Kreis der von den Landtagen zu bewältigenden Aufgaben kein fest begrenzter war, und durch das seit dem 15. Jahrhundert urkundlich nachweisbare Vorkommen einer Jurisdiktion der Landstände neben der der Hofgerichte, an deren Spitze Hofrichter als Stellvertreter des Markgrafen standen (Kühns II, S. 334 ff.). In Schleswig-Holstein bildete der Landtag noch lange das höchstinstanzielle Gericht für alle Klassen der Unterthanen, an welche der Rechtszug von den Oberamtsgerichten ausging. 1524 wird der Gebrauch gesetzlich sanktioniert, daß regelmäßig Landtage nur zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit abgehalten werden. In Schleswig wurde erst 1564 ein aus Räten bestehendes höchstes Landgericht eingesetzt (Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. Altona 1835. III, S. 226 ff.). Auch in der Markgrafschaft Meißen dürfte das Landding, eine Versammlung der freien Herren, Schöffenbarfreien und Ministerialen, unter dem Vorsitze des Markgrafen zu Colm abgehalten, den Landtagen anderer Territorien entsprochen haben. Auf diesen Landtagen macht sich nämlich eine tiefe Anteilnahme der Erschienenen an allen das Land betreffenden Regierungsangelegenheiten, z. B. Wahl des Landesherrn, geltend, wenn es auch vorzugsweise als höchstes Landgericht in Betracht kam (v. Posern Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen. Leipzig 1863. S. 30 ff., 39). Als dann hier die Landdinge (analog den alten Landtagen anderer Territorien) verschwanden, trat die persönliche Jurisdiktion des Markgrafen mit seinen Ministerialen hervor, bis seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ein judex curiae den Markgrafen im Vorsitze des Hofgerichts vertrat (v. Posern Klett S. 54, 58 f.). — Für die von uns vertretene Auffassung über den Ursprung der Hofgerichte spricht auch die Darstellung Hausmann's (Beiträge zur Kenntniß der chursächsischen Landesversammlungen. Leipzig 1798. I, S. 7, 17), wenn er sagt, daß das placitum provinciale, das Landding oft nichts mehr als ein Gerichtstag gewesen, auf welchem aber auch über andere als Privatangelegenheiten Einzelner beratschlagt worden sei, und fortfährt, in den Ländern Dietrichs des Bedrängten seien jährlich wenigstens 2 placita provincialia gehalten worden, beide seien für die Provinzen, was der Reichstag für Deutschland gewesen, beide placita provincialia seien aber auch die obersten Gerichte des Landes gewesen.

Person der Pflege des Rechts an verschiedenen Orten des Landes unterzogen. Unter den folgenden Herzogen[1]) gehörte es zu den Seltenheiten, wenn ein Gericht unter dem Vorsitze des Landesherrn abgehalten wurde[2]). Nachdem nun die alten Landtage seit Mitte des 13. Jahrhunderts verschwunden waren, wandten sich die Parteien vielfach an den Herzog persönlich mit ihren Prozessen, um von diesem eine Entscheidung zu erlangen, und zwar vornehmlich diejenigen Stände, welche auch bislang vor dem Herzog (auf den Landtagen) Recht zu nehmen pflegten.

Als mit der Ausdehnung des Landes sich eine Anhäufung von Regierungsgeschäften für den Herzog ergab, mußte dieser zur Bewältigung derselben Gehülfen herbeiziehen. Diese hatten seine Stellvertretung zu übernehmen sowohl in der Verwaltung als in der Rechtsprechung. Diese zur Vertretung des Herzogs berufenen Beamten waren in Baiern die Vitztume. Zur Rechtsprechung an des Herzogs statt bedurften sie aber eines ausdrücklichen Befehls. Derselbe wird gewöhnlich in den einzelnen Gerichtsbriefen als für den konkreten Fall erteilt besonders hervorgehoben.

Der Charakter der Institution als der einer persönlichen Jurisdiktion des Herzogs tritt auch darin hervor, daß die Parteien sich stets an die Person des Herzogs behufs Entscheidung dieser ihrer Rechtsstreitigkeiten wenden und dieser aber immer nur ad hoc einen Stellvertreter ernennt. Als daher Baiern durch die Landesteilung in mehrere selbständige Territorien geschieden war, wurde selbstverständlich die höchste landesherrliche Jurisdiktion in jedem Territorium durch dessen Herrscher resp. seinen Stellvertreter geübt.

Daß der Herzog persönlich noch den Vorsitz im Hofgericht führt, kommt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kaum noch

---

1) Otto II. hatte zuvor noch die Absicht gehabt, an verschiedenen Orten des Landes Gericht zu halten („an belichen steten wir in gerichtes weis werden sein", Qu. u. Er. V, S. 51), scheint aber diese Absicht nicht durchgeführt zu haben. 1254 erlassen die Herzöge Ludwig und Heinrich auf einem Landtage ein Weistum (judicio in oppido Noppurg cum comitibus et liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae praesidentes . . . edicunt. M. B. III, p. 50).

2) Riezler II, S. 175.

vor[1]). So bildete sich, ohne daß es eines ausdrücklichen Verbots der sogenannten Kabinetsjustiz bedurft hätte, gewohnheitsrechtlich die Anschauung aus, daß der Herzog sich nicht persönlich an der Ausübung der Rechtspflege beteilige, sondern auf diese nur durch die Zusammensetzung des Gerichts ad hoc einen Einfluß gewinne.

Diese gerichtlichen Verhandlungen fanden, solange die Landesherren noch keine festen Residenzen hatten[2]), nicht an dem jeweiligen Aufenthalte des Herzogs statt, sondern während des 13. Jahrhunderts sehen wir den Stellvertreter des Herzogs im Gericht in Thätigkeit an verschiedenen Schrannen des Landes, wo er umgeben von einer Reihe angesehener Personen (Geistliche, Ritter, Richter), welche das Urteil fanden, zu Gericht saß.

Aus dem 13. Jahrhundert[3]) seien folgende Beispiele hier angeführt:

1253 entscheidet Herzog Otto selbst in Landshut einen Streit des Klosters Buren gegen O. von Hornstein zu Gunsten der Klägerin, nachdem der Herzog zur Augenscheineinnahme und

---

1) 1319 führt noch K. Ludwig den Vorsitz, als er „von unserm Rat und vor Ritern und Chnechten in unserm Hof einer Urteil fragten (M. B. IX, p. 142).

2) Die niederbairischen Herzoge hatten schon seit 1255 dauernde Residenzen. Vgl. den Eingang zum Landshuter Stadtrecht 1279 (Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 233): Cum ex jure scripto ac consuetudine approbata domicilia principum emunitatibus et libertatibus majoribus et pluribus, quam communia oppida, gaudere sit consentaneum, ut propter excellentiam manentis mansio debeat honestari; hinc est, quod cum progenitores nostri, pater et avus, suum praecipuum in Landshuet habuerint domicilium, et nos ibidem enutriti simus, ac . . inibi requiescere cogitemus . . In der Hofordnung der niederbairischen Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von 1293 (Qu. u. Er. VI, S. 13) wird gesagt: Ez sol auch besonderlich daz Lantshůt, daz Straubing, und daz Purchawsen, da der herzog aller meist wonen sol mit dem hof — diese 3 Städte also als Residenzen bestimmt. München wurde etwas später Residenz der oberbairischen Herzoge und 1504 Hauptstadt des ganzen Landes (Riezler II, S. 204). Auch nachdem es feste Residenzen gab, zogen die Herzoge natürlich noch im Lande vielfach umher und hielten an verschiedenen Orten Hoflager, wo sie auch Regierungsgeschäfte erledigten.

3) Die folgenden Gerichtsbriefe setzen ungefähr um die Zeit des Absterbens der alten Landtage ein.

Zeugenvernehmung seinen Notar an Ort und Stelle delegiert hatte[1]).

1276 erhielt der Abt von Oberaltaich vor Otto von Straubing (Heinrici ducis procurator — coram me ex iussu ducis Bavarie tunc presidente iudicio) ein obsiegendes Urteil wegen eines seinem Kloster zustehenden Fischereirechtes[2]).

1280 saß W. von Cresburg, Vitztum Herzog Ludwigs, zu Gericht in einem Streite des Abts von Roth und der Herren von Halichau pro quibusdam alpibus. L. dux Bavarie — me iudicem et decisorem huiusmodi litis — statuit et prefecit. Habito igitur iudicio apud Walsepach utramque partem stare feci iudicio et utrobique de iustitia respondere. Der Streit wurde dann durch Schiedsrichter entschieden[3]).

1286 entschied Albert von Straubing, ducis vicedominus, einen Streit des Klosters Oberaltaich mit den Fischern zu R. als Schiedsrichter, — accepto mandato domini ducis, ut dictam questionem aut per formam iuris sive per arbitrii et compositionis amicabiliter terminarem[4]).

Konnte früher bei einfachen Verhältnissen Jedermann aus dem Volke seinen Rechtsstreit vor dem Herzog zum Austrag bringen, so schien dies bei einer durch die steigende Kultur bedingten Mehrung der Prozesse nicht mehr möglich und bei der fortschreitenden Ausgestaltung der Gerichtsverfassung nicht mehr nötig. Vorschriften über die Abgrenzung der Kompetenz in Rücksicht auf den Stand der Parteien sind zwar vor dem 14. Jahrhundert nicht gegeben, aber die Organisation durch die Gesetzgebung war überhaupt im Mittelalter nicht allzu sehr beliebt, wo die meisten Institutionen sich allmählich auf dem Wege des Herkommens ausbildeten.

So läßt sich auch hier verfolgen, wie die Hofgerichte, also die Gerichte des Gerichtsherrn, sich entwickelten einerseits zu einem forum der höheren Stände und anderseits zu einer obern Instanz über dem Landgerichte, da der Rechtszug nach

---

1) v. Freyberg, Über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren S. 122 (Meichelbeck, Hist. Fris., P. I, p. 76, n. 91).

2) M. B. XII, p. 140.

3) M. B. I, p. 405.

4) M. B. XII, p. 146.

deutschem Landrecht von dem Gericht an den Gerichtsherrn ging [1]).

Der altdeutsche Grundsatz des judicium parium forderte für die Angehörigen der höheren Stände ein besonderes Gericht, in welchem nur ihre Standesgenossen das Urteil fanden. Eine Umbildung der Standesverhältnisse hatte sich aber vornehmlich seit dem 13. Jahrhundert vollzogen [2]), die schroffe Gliederung der Geburtsstände war durch Berücksichtigung des Berufs, durch das Emporkommen des Ritterstandes gelockert worden. Der Glanz des Waffenhandwerks hatte den sich aus Ministerialen und Vasallen zusammensetzenden Ritterbürtigen ebenso wie den unfreien Rittern und Knechten [3]) ein Ansehen verliehen, welches sie weit über ihren Geburtsstand emporhob, die Ritterbürtigen schlechthin als Genossen des Adels erscheinen ließ, also den Geburtsunterschied zwischen dem freien und ehemals unfreien Adel vollständig ausgeglichen hatte. Da nun nach germanischer Anschauung die Wertschätzung des Standes in einem bevorzugten Gerichtsstande zum Ausdruck kam, hatten alle Angeseheneren (Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter, Knechte [4]) und Prälaten) ihr privilegiertes Forum vor dem Landesherrn selbst [5]) oder vor dem Hofgerichte, dem an seiner statt und in seinem Auftrage ein Vitztum oder ein Hofbeamter präsidierte.

Das Herkommen, welches für Adlige das Hofgericht als erste Instanz ausbildete, findet jetzt auch gesetzlichen Ausdruck. So in der Ottonischen Handfeste 1311, welche alle von Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern oder edlen Knechten begangenen Totschläge (ebenso Notzucht und Straßenraub) dem Herzoge zur Aburteilung zuweist in allem dem recht als es her von alten rechten ist gestanden. Ebenso wird auch für alle Rechtsstreitigkeiten dieser Adligen unter sich die Kompetenz

---

1) Sohm in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. Wien 1880. VII, S. 421.

2) Über die Standesverhältnisse in Baiern vgl. v. Zallinger, Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878. S. 21 ff.

3) Als niedern Ritterstand bezeichnet ihn v. Zallinger a. a. O. S. 29.

4) Vgl. die Aufzählung der einzelnen Klassen des Adels in bairischen Urkunden des 14. Jahrhunderts bei v. Zallinger S. 30.

5) Dieselbe Entwicklung läßt sich in Brandenburg (Kühns I, S. 200 f.) und Österreich (Luschin S. 63) nachweisen.

des Herzogs oder des von ihm zu delegierenden Vitztums anerkannt [1]). Außerdem wird das Hofgericht (Gericht des Vitztums) für zuständig erklärt zur Aburteilung aller Klagen gegen Richter und Amtleute — Klagen gegen den Vitztum sind vor dem Herzog unmittelbar anzubringen — wegen Übertretung der Handfeste [2]).

Den Klöstern war jedoch dieser privilegierte Gerichtsstand nicht generell zugestanden, sondern einzelnen Klöstern wurde das Recht des Gerichtsstands vor dem Landesherrn durch Privilegien speziell verliehen [3]). Solche Gerichtsstandsprivilegien erteilte z. B. 1313 K. Ludwig dem Kloster S. Veit — wer hintz in oder iren Leuten oder Gütern ichts zu sprechen hat, das wellen wir selbe hören und richten [4]); 1315 Herzog Rudolf dem Kloster Scheiern — das er (Abt) das recht vor nieman tun sol, umb swelcher laye Sache er angesprochen wurt, von dez vorgenanten Gotshaus wegen von Leuten und Guot, danne vor uns oder vor unsern [5]) Obristen Schreiber [6]). Wenn hier auch ein Stellvertreter des Herzogs ausdrücklich genannt ist, so ist doch bei allen derartigen Privilegien, auch wo ein solcher nicht erwähnt ist, nicht an eine persönliche Jurisdiktion des Landesherrn im wörtlichen Sinne zu denken, denn es soll stets nur das Hofgericht als ordentliches forum gesetzt werden.

Obwohl der persönliche Vorsitz des Herzogs überhaupt nur selten noch vorkommt [7]), wird doch die Fiktion von der Regel-

1) v. Lerchenfeld S. 2: Wir behalten auch uns selben ze richten, was unser graven, freien, dinstman, ritter oder knecht mit einander ze kriegen habent, wellen wir das unser vitzdomb das richten oder wen wir darzu schaffen yedem herrn.

2) v. Lerchenfeld S. 6.

3) Solche privilegia fori erhielten auch z. B. 1271 das Kloster Fürstenfeld (M. B. IX, p. 99), das Kloster Fürstenzell — causas contingentes dictam ecclesiam personaliter terminare (M. B. V, p. 20).

4) M. B. V, p. 251.

5) M. B. X, p. 486.

6) 1341 erhält auch das Kloster Seligenthal bei Landshut ein solches Privileg durch K. Ludwig. — Kein andrer Richter soll über des Klosters Leute, Gut und Urbar richten, „wan wir die klag selb verhörn und richten wellen“ (Kalcher, Die Wittelsbacher Fürstenurkunden des Stadtarchivs Landshut, in Verh. d. Hist. Ver. f. Niederbayern. Landshut 1880. XX, S. 48).

7) Vgl. S. 118.

mäßigkeit [1]) des persönlichen Vorsitzes des Landesherrn aufrecht erhalten, und in der Instruktion, welche K. Ludwig 1340 für seinen Mündel Johann in Niederbaiern erläßt, wird nur als Wille des Kaisers angegeben: swenn wir selb bei dem land nicht sein, daz di selb unser vitztûm alle urtail verhôren, ye der vitztûm ûberal in seinem vitztumampt und auch mit dem ernst und vleizz verhôren, daz alle laeut damit besorgt sein [2]). Zugleich wird dem Vitztum zur Pflicht gemacht, Urteilsfinder, die einem Urteil gefolgt, den in nicht rechtleich deucht, samt dem Urteile dem Könige anzuzeigen.

Im allgemeinen bewegt sich die Entwicklung des Hofgerichts im 14. Jahrhundert in derselben Richtung wie im 13. Die Hofgerichtsbriefe aus dieser Periode bekunden weder in der Verfassung, noch in der Kompetenz einen Fortschritt gegenüber den oben angeführten [3]).

Das Institut des Dingens gen Hof zum Zwecke der Abänderung des erstinstanziellen Urteils wird in dem 1. niederbairischen Freibriefe 1311 schon als ein in allgemeiner Übung stehendes vorausgesetzt und anerkannt.

Nachdem man sich gewöhnt hatte, den Herzog als den Schirmer des Rechts im Territorium zu betrachten [4]), ergab es sich von selbst, daß man sich, wie früher an den Kaiser, nun sich beschwerend an ihn wandte, wenn man sich in seinem Rechte durch ein ungerechtes Urteil verletzt erachtete, um durch ihn eine Aufhebung der vermeintlichen oder wirklichen Rechtskränkung, also ein besseres Urteil zu erlangen.

Was die Kompetenz anlangt, so bleibt das Hofgericht erstinstanzielles Gericht für alle privilegierten Personen und wird Berufungsgericht für alle Parteien, ohne Rücksicht auf den Stand, welche durch das Urteil eines niederen Gerichts (Land-, Stadt-, Hofmarksgericht) sich beschwert fühlen.

1) Vgl. Münchner Stadtrecht a. 310 (Auer S. 119).

2) Qu. u. Er. VI, S. 358 a. 3.

3) z. B. Hofgerichtsbriefe von 1334, 1344, 1348, 1366, 1386, 1394; M. B. IX, p. 170, 181, 184; XII, p. 201; R. B. X, p. 172; M. B. XVII, p. 159.

4) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M. A. Leipzig 1886. I, 2, S. 1326: „Jetzt gewöhnen sich die niederen Territorialeingesessenen daran, gegen vermeintliche Rechtsvergewaltigungen von irgendwelcher Seite, nicht bloß von seiten der gegnerischen Partei, sondern auch von seiten des Richters Hilfe beim Landesherrn zu suchen."

K. Ludwigs Landrecht trifft zwar über das Hofgericht als erste Instanz keine Bestimmung, erwähnt aber das „Dingen gen Hof". Das Hofgericht wird also schon als Gericht höherer Ordnung anerkannt, an das man sich wenden konnte, falls man sich durch das von dem Stadt- oder Landgericht gefällte Urteil beschwert erachtete. Auch in Niederbaiern erkennt der erste Freibrief 1311 das Institut des Dingens als ein althergebrachtes an: Was urtail auch ze krieg wirt, wellen wir, das man der dinge in allem dem rechten als vor[1]).

Wenn auch das Institut der Appellation noch nicht in der durch die fremden Rechte ausgebildeten Gestalt im 14. Jahrhundert in Baiern bekannt war, so liegen doch schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Zeugnisse darüber vor, daß in Folge der Unterordnung der Stadt- und Landgerichte unter das Hofgericht dieses als höchste Instanz des Landes berufen war, einen vor einem der ersterwähnten Gerichte abgeurteilten Rechtsstreit auf Verlangen einer Partei einer wiederholten Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen, welche nur noch durch ein Urteil des königlichen Hofgerichts abgeändert werden konnte.

1293 entschied so Fr. der Siegenhaimer, Vitztum bei der Rot, einen Streit eines Bürgers von Braunau mit einem Burghauser, in welchem bereits auf der Schranne von Puchkirch ein Urteil gefällt worden war: Da sait N. vor meinem Herren Herzogen Otten, im wer nich wol geschen an sholichen Sachhen. Da gepot mir mein Herr der Herzog O . ., daz ich in einen anderen gemessen Tag gaeb hintz Purchhausen und die Sach ze ent ausrichtet . . . und wart A. mit Frag und mit Urtail desselben Guetes gesaetzet in nutz und in gwer[2]).

An den Herzog als den höchsten Richter des Landes wendet sich die Partei auch hier, aber der Herzog verweist die Sache an den Vitztum, der an des Herzogs Stelle eine Entscheidung treffen soll. Ebenso erkennt auch das Münchner Stadtr. (a. 310)

---

1) v. Lerchenfeld S. 3. — Der 3. Freiartikel bemerkt dazu: Item wann ain urtel zu krieg kombt sol man die dingen wie vor auch geschehen ist. Das ist also zu versteen, wo es an mittel an des fürsten hof geschehen, dabey sol es besteen. Wo aber ander gewonhaitn, nemblich für minder oberherrn zu dingen verhanden, daselbsthin sol es allermas geschehen (also z. B. vom Hofmarksrichter zum Hofmarksherrn).

2) M. B. III, p. 153.

den Herzog prinzipiell als diejenige Instanz, an welche das Geding zu richten ist, indem die Frist zur Erholung des Gedings (14 Tage) von der Anwesenheit des Herzogs im Lande an bemessen wird bezw. von seiner Rückkehr ins Land zu laufen beginnt. Gleichwohl wird aber eine Stellvertretung des Herzogs als zulässig vorausgesetzt in der Bestimmung, daß das Urteil ergehen soll unter des Herzogs Siegel oder dem Siegel desjenigen, „dem der herzog gewalt geit, der den urtail höret an seiner stat".

Aber nicht nur behufs Reformierung eines schon gefällten Urteils konnte die Partei gen Hof dingen, sondern, wie der Richter selbst ein Urteil an einen höheren Richter schieben konnte, wenn er sich die Entscheidung wegen der Schwierigkeit des vorliegenden Rechtsstreits nicht zutraute, so konnte auch eine Partei vor der Fällung eines Urteils, um diese zu verhüten [1]), sich an das Hofgericht wenden. Aber nur die erste Art des Gedings entspricht der Appellation und sie allein kommt nach Einführung des Landrechts hauptsächlich noch in Betracht. Das Dingen vor Fällung des Urteils verschwindet und das Schieben des Urteils durch den Richter wird auf Ausnahmefälle beschränkt [2]), da das Schieben des Urteils seitens des Richters seine Begründung nur fand in dem Bedürfnis nach einer Rechtsbelehrung, also nach der Weisung eines Rechtssatzes, unter welchen das concrete Rechtsverhältnis zu subsumieren sei. Die Notwendigkeit des Schiebens war hinweggefallen mit der Schaffung des Gesetzbuchs, welches dem Richter als Entscheidungsnorm dienen sollte. Es war daher folgerichtig, wenn Stadtrecht [3]) und Landrecht [4]) ein Verbot des Schiebens von Urteilen statuierten, die sich auf einen in dem Gesetzbuch enthaltenen Rechtssatz bezogen.

---

1) v. d. Pfordten S. 316 (M. B. XXIV, p. 380).

2) In den Landesteilen, in welchen die Ludwigsche Gesetzgebung nicht eingeführt ward, findet sich noch im 15. Jahrhundert ein Ziehen des Urteils seitens des Gerichts an einen Stadtrat, z. B. für den Rat in Höchstädt 1403; in Neumarkt 1480 (v. d. Pfordten S. 315). In Niederbaiern kennt noch die L.O. 1474 ein Schieben des Urteils gen Hof neben dem Ziehen mit Appellationen (Krenner VII, S. 501).

3) a. 237 (Auer S. 92).

4) v. d. Pfordten S. 315: Swaz das puech hat, das sol niemant dingen.

Dagegen sollte, wenn das Buch keine Bestimmung enthielt, der Richter 5 der Besten von der Schranne nehmen und die auf ihren Eid fragen, was sie darum dünke. Konnten die 5 sich nicht vereinigen — daz ainz oder zwair urtail besunder stuenden — so konnte Einer die Minderheit gen Hof vor den Vitztum dingen[1]), also vom Hofgericht eine Rechtsbelehrung erbitten. In dieser Art des Gedings gen Hof hat man daher kein Rechtsmittel zu erblicken. Die Funktion des Hofgerichts war in diesem Falle nur eine der Thätigkeit der Oberhöfe[2]) analoge; Ausfüllung der Lücken der Gesetzgebung war ihre Aufgabe. Weil man nun die Urteilsfinder im Hofgericht für besonders rechtskundig hielt, wandte man sich bei schwierigen Fragen an sie, damit sie ihrer Überzeugung gemäß das Recht fänden, also das geschriebne Recht durch Weistum ergänzten.

In Baiern, wo Oberhöfe nicht existierten, übernahm also das Hofgericht (in höchster Instanz) schon früh jene Funktionen[3]), welche in andern Ländern erst seit dem Verschwinden der Oberhöfe im 16. Jahrhundert auf die neu organisierten Hofgerichte[4]) und Juristenfakultäten übergingen.

Ganz anders verhielt es sich dagegen mit dem Geding gen Hof, welches in dem Antrag einer Partei bestand, das Hofgericht möge das beschwerliche untergerichtliche Urteil abändern. Diese Art des Gedings war schon, wie erwähnt, im a. 310 des Münchner Stadtrechts geregelt und fand, wie die große Anzahl der überlieferten Hofgerichtsurteile beweist, immer größere Verbreitung. Sie hat zwar manche Ähnlichkeit mit der

---

1) Waer aber daz die funf sich niht verainten, daz ainz oder zwair urtail besunder stuenden, so mag ener der minner urtail wol gaen hof dingen fur den vitztuem und da sol man im dann anclag antwurt und urtail geschriben geben und sol daz der rihter an sein buech niht haizzen schreiben. Vgl. Rockinger, Sitzungsber. d. hist. Kl. d. bair. Ak. 1873, S. 426. Der Artikel ist späterer Zusatz, findet sich nur in wenigen Handschriften (v. d. Pfordten S. 322).

2) Über diese vgl. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß. I, S. 132 ff.

3) Das Hofgericht hat hier die gleiche Stellung wie die städtischen Oberhöfe, die Gerichtsbarkeit haben. Das Hofgericht gibt nicht nur eine Auskunft, sondern sein Ausspruch ist ein mit dem Rechtsbefehl versehenes Urteil. A. S. Schultze S. 129 f.

4) Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen II, S. 64.

Urteilsschelte des Sachsenspiegels (II, 12 § 4 ff.) und dem Widerwerfen des Urteils des Schwabenspiegels (Gengler, c. 95 § 1, 2), unterscheidet sich aber doch wieder scharf von diesen Rechtsmitteln.

Alle diese Rechtsmittel haben die gleiche Wirkung, Ermöglichung der Abänderung des erstrichterlichen, also Erzielung eines besseren Urteils. Der das Urteil Scheltende greift dasselbe nicht nur objektiv an, sondern erhebt zugleich gegen Finder und Folger desselben den Vorwurf, daß sie ein ungerechtes Urteil gefunden, also den einer Verletzung ihrer Amtspflicht.

In den Prozeß zwischen die ursprünglichen Parteien schiebt sich ein neuer zwischen dem Schelter und den Urteilsfindern [1]) und das übergeordnete Gericht hat die Frage zu entscheiden, ob das Urteil des Urteilsfinders oder der Urteilsvorschlag des Scheltenden als das bessere Rechtskraft gewinnen sollte [2]).

Das bairische Geding gen Hof stellt sich dagegen dar als ein wahres Rechtsmittel, welches mit der Appellation nahezu identisch ist.

Das Hofgericht ist als das Gericht des Gerichtsherrn das höhere, welches dem Gerichte des vom Herzog in seiner Eigenschaft als Gerichtsherrn eingesetzten niederen Richters (Landrichters etc.) übergeordnet ist. Der Rechtsstreit wird zwischen den ursprünglichen Parteien vor dem höhern Richter (Hofgericht) fortgesetzt. Auch darin unterscheidet sich das Hofgeding von der Urteilsschelte, daß es nicht wie diese sich unmittelbar an die Urteilsverkündigung anreiht, sondern erst innerhalb 14 Tagen an den Hof gebracht werden mußte. Die Ähnlichkeit mit der 10tägigen Appellationsfrist liegt auf der Hand und doch geht aus der Fassung des a. 310 Stadtr. die Unabhängigkeit von der römischen Interpositionsfrist hervor. Es besteht also gegenüber der gemeinrechtlichen Appellation kein so überaus wesentlicher Unterschied, da ja auch der Zweck, Erlangung eines bessern Urteils, der gleiche ist.

Und doch ist die Gesetzgebung K. Ludwigs von echt germanischem Geiste durchweht, eine Beeinflussung durch die

1) Planck, Gerichtsverf. i. M.A. I, S. 268, 281, 296.

2) Planck, Beweisurteil S. 22, weist darauf hin, daß in Süddeutschland schon früher eine Art Instanzenzug bestanden habe (Schwsp. 95 § 2, 3 Gengler). Über den 5fachen Rechtszug in der Mark vgl. Homeyer, Der Richtsteig des Landrechts. 1857. S. 510 ff.; Kühns II, S. 533 ff.

fremden Rechte in diesem Punkte erscheint fast ausgeschlossen; zudem war das Hofgeding in Baiern schon Ende des 13. Jahrhunderts bekannt.

Ich komme daher zu einem ganz andern Ergebnisse als Stölzel[1]), welcher allgemein den Anfang einer Appellation von den niedern Gerichten an die Gerichtsherrn erst in das 16. Jahrhundert setzt, indem er sich der von Maurer (Gesch. der Markenverfassung S. 364) aufgestellten Behauptung, dieselbe generalisierend, anschließt, „daß erst seitdem die volkstümliche Justiz mehr und mehr untergraben wurde, Streitigkeiten im Wege der Appellation an den Landesherrn gebracht werden durften". Schon im 14. Jahrhundert sehen wir in Baiern die Appellation in vollster Blüte, während von einem Niedergange der volkstümlichen Rechtssprechung noch Jahrhunderte lang nicht die Rede ist. Es kann das nicht allzu auffällig erscheinen, nachdem schon das fränkische Reichsrecht in der reclamatio ad regis definitivam sententiam[2]) ein der römischen Appellation analoges Rechtsmittel ausgebildet hatte. Die diesem fränkischen Prozeßinstitute zu Grunde liegende Idee trat nach Jahrhunderten in anderer Gestalt hervor. Die Bedürfnisse des Verkehrs einer späteren Zeit entwickelten so ein im einheimischen Rechtsboden wurzelndes triebkräftiges Institut fort, ohne gezwungen zu sein, sich eine Befriedigung dieses Rechtsbedürfnisses erst durch das fremde Recht zu verschaffen[3]).

Die Formalien der Appellation sickern im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich in das bairische Rechtsleben ein, und zwar wahrscheinlich durch Vermittlung der die Urkunden vielfach abfassenden[4]) Notare[5]). Ein Ratschlag der (Münchner) Räte

1) Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 174.

2) Vgl. über diese Brunner, Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872. S. 73.

3) Selbstverständlich ist darauf kein Gewicht zu legen, daß schon 1288 in einem Hofgerichtsbriefe H. Heinrichs von Landshut der Ausdruck Appellation vorkommt (Sed facta apud nos appellatione intentum minime potuit obtinere: M. B. IV, p. 353), denn die Urkunde ist offenbar von einem des kanonischen Rechts kundigen Kleriker abgefaßt.

4) Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München S. 87.

5) z. B. 1449 M. B. XXXV, 2, p. 341. Über das Aufkommen des Notariats in Deutschland vgl. Oesterley, Das deutsche Notariat. Hannover 1842. I, S. 402 ff.

und Landschaft spricht 1444 schon aus, daß kein Laie mit einem Notare oder offnem Schreiber dingen, noch mit Instrumenten umgehen, sondern Gerichtsbriefe nehmen und auf solchen dem Geding nachgehen soll, als Appellierens Rechtens sei [1]).

Einzelne Gesetzgebungsakte [2]) aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nehmen dann unter Fortführung des Ausdrucks „Appellation" auch einige Bestimmungen dieses Instituts, wie Apostel, 10tägige Fatale u. s. w., an und ebnen so die Bahn für die Ger.O. 1520, welche die Appellation vollständig (tit. X) den Anforderungen der fremden Rechte entsprechend regelte, denn die Terminologie zieht mit den Begriffen allmählich auch die Einführung der Institute nach sich [3]). Es zeigt sich also in diesem Punkte auch in Baiern die Richtigkeit der Ansicht Stölzel's [4]), daß der Aufnahme römisch-materieller Rechtssätze überall die Aufnahme des römisch-kanonischen Prozesses vorangeht.

Wie in Baiern scheint nach einer Deutung Luschins (S. 102) auch in Österreich schon im 14. Jahrhundert das Hofgericht als Appellationsinstanz fungiert zu haben [5]). Im Norden Deutschlands hat sich einerseits die altdeutsche Urteilsschelte wohl auf Grund der Regelung des Sachsenspiegels lange erhalten, anderseits kam hier eine große Zahl von Oberhöfen den Bedürfnissen des rechtsuchenden Publikums bezüglich der Erlangung eines besseren Urteils entgegen, so daß hier erst in der Receptionszeit die römisch-kanonische Appellation eingeführt wurde [6]).

Doch kehren wir nochmals zu dem mehrerwähnten a. 310 des (Münchner) Stadtrechts zurück, welcher für die Ausbildung der Appellation in Baiern von grundlegender Bedeutung war. Die Partei mußte nach dessen Bestimmung, bevor sie dingte, den Calumnieneid schwören: Swer ain urtail dingt gen hof, der sol swern, daz er durch chainer lengrung noch durch chain

1) Krenner I, S. 174.

2) z. B. L.O. 1474, Landgebot 1489 (Krenner VII, S. 511; IX, S. 3); Münchner BauO. 1489 a. 45 (Auer S. 215).

3) Vgl. Ott, Beiträge zur Receptions-Geschichte S. 143.

4) Entwicklung des gel. Richtertums I, S. 23.

5) Die Casseler Ratsordnung hat auch schon 1384 eine Berufung an den Landgrafen und seinen Rat angeordnet (Stölzel I, S. 168 begründet diese Bestimmung mit der Absicht des Landgrafen, die Stadtfreiheit zu brechen).

6) Stölzel I, S. 169 ff.

verziehen der urtail nicht ding, neur darumb, daz er seins rechtes bechöm, als unser herr der herzog gesetzet hat[1]). Die Partei mußte sodann das gedingte Urteil wieder zum Erstrichter zurückbringen, welcher die Publikation des verschlossen überbrachten mit dem Siegel des Herzogs oder seines Vertreters versehenen Hofgerichtsurteils vorzunehmen hatte, ein Verfahren, an welchem in der Folgezeit festgehalten wurde.

In Niederbaiern war durch die Ottonische Handfeste 1311 das Prinzip aufgestellt worden: Was urtail auch ze krieg wirt, wellen wir, das man der dinge in allem dem rechte als vor[2]). Es sollte bezüglich des Dingens keinerlei Änderung eintreten, das Instanzenverhältnis nicht geändert werden, also nach der authentischen Erklärung des 3. Freiartikels sollte, wo man bisher unmittelbar an des Fürsten Hof dingte, auch künftig der Rechtszug direkt zum Hofgericht führen. Wo aber andere Gewohnheiten, nämlich „vor einem mindern Oberherrn zu dingen", sollte es auch hierbei sein Bewenden haben, z. B. in Städten vom Stadtgericht zum Stadtrat, in den Hofmarken vom Gerichte des Hofmarksherrn zum Landgericht und von da erst zum herzoglichen Hofgericht.

Schreiten wir zum 15. Jahrhundert fort, so bezeugt uns die Menge der aus diesem erhaltenen Hofgerichtsbriefe[3]), welch großer Beliebtheit sich das Hofgedinge erfreut hat, und wie stattlich die Anzahl der Rechtsuchenden war, welche von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben.

Der Charakter der staatsrechtlichen Überordnung des Hofgerichts gegenüber den Stadt- und Landgerichten tritt nun auch in den Urteilsbriefen immer stärker hervor, indem die dingende, sich über das erstinstanzielle Urteil beschwerende Partei oft erklärt, daß sie sich zu einem „pessern und hoherem Rechten" berufe oder daß sie an den Herzog und seine Räte „als für höheres und besseres Gericht" sich beschwere[4]).

---

1) Das Erfordernis des Calumnieneids stellt schon auf das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing ed. Maurer II, c. 102, welcher Artikel überhaupt den Bestimmungen des Stadtrechts zu Grunde lag.

2) v. Lerchenfeld S. 3.

3) Vgl. v. d. Pfordten S. 317 f.

4) z. B. 1437 des dinget der . . . durch pessers rechtn willn (M. B. XIII, p. 440); 1445 beruefft sich der . . . solichen Urtail und Rechtens . . .

Das Verfahren beim Dingen erfuhr auch keine bemerkenswerte Änderung, wie man aus der Stadt- und Marktsgerichtsordnung Heinrich des Reichen für Niederbaiern ersieht. Diese verlangt, falls das erstinstanzielle Urteil nicht einhellig gefunden wurde, Vorlage des Urteils und des Urteilsvorschlags der Minderheit der Urteilsfinder. Aber auch gegen ein einmütig gefundenes Urteil konnte die unterliegende Partei gen Hof dingen, jedoch nur unter Angabe der Beschwerdepunkte. Die Parteivorträge, das Urteil und die Beschwerdepunkte wurden aufgezeichnet und vom Richter[1]), der das Urteil gefällt hatte, an das Hofgericht abgeschickt[2]). Neu ist das Erfordernis der Angabe der Beschwerdepunkte[3]). Man merkt, wie, gerade durch die Appellation gefördert, die Schriftlichkeit in das deutsche Gerichtsverfahren eindringt, unabhängig von den fremden Rechten.

Das Requisit des Calumnieneides des Appellanten, welches sich in Niederbaiern gewohnheitsrechtlich ausgebildet hatte, bestätigte H. Heinrich in einem Landgebot von 1440[4]), nur beschränkte er das Herkommen in der Richtung, daß der Appellat nicht mehr befugt sein sollte, dem Appellanten diesen

---

für ain Beswerung und erdingt das hocher Gerichte gen Hof (M. B. IX, p. 311); 1455 beruff sich und dinget mein urtail gen hof . . . zu einem pesseren und hoheren rechten (M. B. XX, p. 472); 1481 von merer und Pessers rechtens wegen (M. B. XVIII, p. 582); 1485 . . gedingt und geappellirt für H. Albrecht und seine Räte als zu mererm höherem und pesserem Rechten (M. B. XX, p. 673); 1485 beruefft und gedingt und appellirt für Höchers und merers gericht für H. Albrecht und Räte (M. B. XXI, p. 374); 1496 er hat von merers Rechtens wegen geappelliert (M. B. IX, p. 272).

1) Nur ausnahmsweise durfte nach der Ger.O. 1520 (X a. 3) die Appellation durch einen Notar erfolgen, wenn der judex a quo nicht leicht zu erreichen war oder wenn „der, so appellirt, aus forcht vor demselben richter nit erscheinen dörfft". — Eine Beiziehung der erstinstanziellen Gerichtsbeisitzer war für die Einlegung der Berufung nicht geboten.

2) Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte S. 121, 204. Das Hofgericht konnte das Urteil bekräftigen oder läutern, mußte stets sein Urteil dem judex a quo zur Publikation und Vollstreckung zuschicken.

3) In einem Ratschlage der herzoglichen Räte und der Landschaft zu München 1444 findet sich auch die Bestimmung, daß Jeder, der ein Urteil dingt, wissentlich machen und benennen solle, in wem er beschwert sei (Krenner I, S. 174).

4) Krenner IV, S. 103.

Eid nachzulassen; der Richter hatte darauf zu achten, daß dieser geleistet würde, als Recht und Urteil gesetzt haben [1]).

Einer Beschwerde der Straubinger Stände 1437 [2]) über die großen Kosten des Dingens wurde keine Beachtung geschenkt, obwohl ihre Motivierung darauf hinwies, daß, bevor Jemand (einen Gerichtsbrief erlangt oder) ein Urteil gen Hof gedingt habe, das Gut, darum er gerechtet, halbs oder das mehrere Teil verzehrt hätte, mit Richtern, Vorsprechern und anderen, darum müsse oft ein armer Mann sein Recht unter wegen lassen [3]).

Als sich viele Parteien mit ihren Klagen direkt an das Hofgericht wandten, ohne zuvor den Prozeß bei dem Gerichte 1. Instanz anhängig zu machen, und so eine übermäßige Belastung des Hofgerichts herbeigeführt wurde, sah sich H. Sigmund (Ober- und Niederbaiern) veranlaßt, 1464 den Pflegern und Richtern eine gerechte Handhabung der Jurisdiktion einzuschärfen, damit einem Jeden sein Recht widerfahre und nicht Jeder darum gen Hof laufen müsse. Die Appellationsinstanz des Hofgerichts sollte durch die Verordnung den Unterthanen keineswegs entzogen oder geschmälert werden, denn wenn die angeordnete dreimalige Vorlesung dieser Verordnung auch damit begründet wird, daß kein armer Mann mehr mit keiner Klagzettel für uns gen Hof laufe, so fügt der Herzog gleich einschränkend hinzu, „dann was er Beschwerung von unsern Amtleuten hätte", wie ja überhaupt die Existenz des Instituts des Dingens die Voraussetzung dieser Verordnung bildet: „Wo sich

1) Bestätigt in der L.O. 1491 (Krenner XII, S. 341 f.).

2) Krenner II, S. 75, 89: Die Stände fordern Fixierung der Gebühren der Gerichtsbeamten bei Hofgedingen resp. Einschärfung der früher in diesem Betreffe erlassenen Verordnungen.

3) Krenner V, S. 102: „Nachdem Wir . . große Klagen . . gehört haben von wegen solcher Beschwerung . . ., daß unsre Unterthanen um ihre anliegende Gebrechen von unsern Pflegern, Richtern und Amtleuten, so sie darum an sie gelangen, nicht gehört werden, deshalb Wir und unsre Räthe mit stättem Nachlaufen von ihnen beladen sind." Albrecht III. tritt sodann durch ein Landgebot für Oberbaiern 1489 einer Beschwerung der Parteien durch zu hohe Appellationstaxen entgegen und stellt den Mißbrauch der sogenannten Schreibtage (Anberaumung von Terminen zur Fertigung aller für das Geding erforderlichen Schreibereien, daraus den Parteien Kostungen entstanden sind) ab. Krenner IX, S. 3 f.

aber einer im Rechten von dir beschwert bedünkt zu seyn und von dir dinget als Recht ist, dem oder denselben ihr Geding gebest und gehen lassest, als Recht ist“ [1]).

Solchen von Fall zu Fall fortschreitenden, durch landständische Beschwerden hervorgerufenen Reformen gegenüber suchte die L.O. von 1474 das Gerichtswesen und speziell das Hofgedinge einer eingehenden Regelung zu unterwerfen, nachdem vorher die Stände mit ihren Wünschen und gutachtlichen Äußerungen über die Bedürfnisse der Rechtspflege gehört worden waren. Den Klagen wegen der großen Kosten wurde Rechnung getragen durch Festsetzung der Gebühren der Gerichtsschreiber und anderer bei solchen Hofgedingen mitwirkenden Organe (Überhörer, Redner) [2]). Dagegen wurde der Vorschlag auf provisorische Einführung einer Succumbenzbuße, welche der eine Appellation oder Geding Verlierende teils an den Herzog, teils an den Prozeßgegner zu zahlen gehabt hätte, nicht acceptiert. Der Herzog glaubte denselben Zweck, „auf daß auch die überflüssigen Appellationen, so aus den Gerichten und Landgerichten gen Hof geschehen, desto mehr vermieden bleiben“, durch die Vorschrift der L.O. zu erreichen, daß der unterliegende Appellant dem Sieger Gerichtskosten und Schäden ersetzen müsse [3]).

Ferner wurde, um der Verzögerung der Rechtspflege entgegenzutreten, welche dem Hofgericht zum Vorwurfe gemacht wurde, die Erledigung aller zu Hof gelangenden Urteile innerhalb 4—6 Wochen und die Aufzeichnung der Namen der bei der Urteilsfindung beteiligten Räte angeordnet [4]).

---

1) Krenner V, S. 103.

2) Krenner VII, S. 488, 511. Die Höhe des einem vor dem Hofgericht auftretenden Redner gebührenden Lohnes wurde der Vereinbarung mit der Partei überlassen. Falls eine solche nicht erzielt wurde, sollte eine Kommission, bestehend aus dem Hofrichter und 2 bei der betreffenden Verhandlung im Hofgericht anwesenden Beisitzer, den Lohn des Redners festsetzen.

3) Krenner VII, S. 488 (ibid. S. 288 Antrag der Stände). Für das Geltungsgebiet des Landrechts blieben dessen Bestimmungen in Kraft.

4) Die Stelle der L.O. (Krenner VII, S. 511): „Item die unförmlichen Urtheile, so gen Hof kommen, berührend, lassen Wir geschehen, daß keine andre Urtheile gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werde“, hängt wohl mit einer Bestimmung der Stadt- und Marktgerichtsordnung Herzog Heinrichs zusammen. Nach dieser sollte bei zwiespältigem Urteile auch der Urteilsvorschlag der Minderheit nebst dem von der Mehrheit ge-

Eine Erweiterung der Kompetenz des Hofgerichts trat gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein, indem es für zuständig erklärt wurde zur Entscheidung der von den Unterthanen gegen die herzoglichen Beamten gerichteten Beschwerden [1]).

Im 15. Jahrhundert war es gewöhnlich nicht mehr der Vitztum [2]), sondern einer der höchsten Hofbeamten, Hofmeister oder Marschall, welcher auf speziellen Befehl des Herzogs in der Hauptstadt [3]) des betreffenden Landesteils den Vorsitz im Hofgericht führte [4]). Die Regel bildete der Vorsitz des Hofmeisters [5]), welcher als oberster Hofbeamter auch am ehesten zur Stellvertretung des Landesherrn berufen wurde. Dieses Hofgerichtspräsidium gehört wohl zu den ständigen Funktionen des Hofmeisters [6]), und nur, wenn dessen Stelle nicht besetzt oder er anderweitig verhindert war, dürfte der Marschall [7]) oder ein anderer hoher Beamter [8]) an seiner statt präsidiert haben.

Nur am Hofe H. Georgs führte der Marschall gewöhnlich den Vorsitz im Hofgericht. Da er häufig durch andere dienstliche Verrichtungen in Anspruch genommen war, so wird die Quatembersession des Hofgerichts manchmal ausgefallen sein.

---

fundenen Urteile, falls eine Partei dingte, an den Hof gelangen. Rosenthal, Beiträge S. 203. Das Hofgericht mußte in einem solchen Falle kein neues Urteil concipieren, sondern durfte sich einfach einem der beiden eingeschickten Urteile durch Annahme desselben anschließen.

1) Hiervon wird bei der Erörterung des Staatsdienerrechts gehandelt werden.

2) Über den Vitztum als Vorsitzenden im 13. Jahrhundert vgl. S. 122, 124; im 14. Jahrhundert erscheint er z. B. 1334, 1344, 1366 (M. B. IX, p. 170, 181; XII, p. 201). Im 15. Jahrhundert vereinzelt vgl. S. 136, 141.

3) Als 1429 das Straubinger Gebiet an die Münchner Herzoge gekommen war, wurden besondere Hofgerichte in München und in Straubing abgehalten. Vgl. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt. Innsbruck 1885. S. 51 f.

4) Auch in Österreich war im 15. Jahrhundert gewöhnlich nicht der Herzog, sondern ein für jeden Fall ernannter Stellvertreter Vorsitzender des Hofgerichts (Luschin S. 98 f.).

5) Vgl. die Beispiele S. 36 f.

6) Vgl. Seeliger S. 51 f.

7) z. B. 1428, 1433 (R. B. XIII, p. 120; M. B. X, p. 159).

8) 1430 hat E. v. Preysing, Hauptmann von Burghausen, „als ein Frager des Rechts“ ein Hofrecht besessen (M. B. II, p. 240); 1442 ein Vitztum in Niederbaiern. Ganz vereinzelt wird 1315 der „obriste Schreiber“ des Herzogs als dessen Stellvertreter im Hofgericht bezeichnet (M. B. X, p. 486).

Deshalb erbaten die ständischen Verordneten [1]) die Ernennung eines eigenen Hofrichters. Der Herzog sagt aber in der L.O. 1501 nur die Bestellung eines Hofrichters von Fall zu Fall zu, nämlich wenn der Marschall gerade beim Hofgerichtstermin nicht anwesend wäre [2]).

Der Kreis der Beisitzer war auch jetzt noch kein fest abgeschlossener. Ein beständiger Wechsel der Urteilsfinder läßt sich aus den Gerichtsbriefen konstatieren. Zumeist waren es natürlich Leute aus der Umgebung des Herzogs, welche das „Hofrecht besaßen". Diejenigen, welche in allen wichtigen Angelegenheiten [3]) den Landesherrn berieten, wurden von diesem auch mit Vorliebe zu den Funktionen eines Urteilsfinders im Hofgerichte beigezogen.

Die herzoglichen Räte sind es also vorzugsweise [4]), jedoch nicht ausschließlich, welche den Herzog oder seinen Stellvertreter in Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit unterstützten. Neben den Räten sind es andere Angehörige der höheren Stände, „Ritter und Knechte", die namentlich im 13. Jahrhundert als Urteilfinder aufgeführt werden [5]), doch kommen auch Bürger als Beisitzer im Hofgericht vor [6]), wie ja oft neben den Räten ganz im allgemeinen „andere Piderleute" in den Hofgerichtsbriefen angeführt werden [7]). So läßt sich vom herzoglichen Hofgericht ebenso wie vom königlichen Hofgericht behaupten, daß das Gericht in jedem einzelnen Falle besetzt wurde, wie

1) „Dieweil auch ein Marschalk seines Amtes und Schickenshalber selten und nicht allweg vorhanden seyn mag, so ist von aller Stände wegen unser Bitten, daß ein sonderer Hofrichter allhier E. Gn. Hofgerichts, auch darzu Rechtsitzer von Landleuten zusamt den Räthen am Hof zu täglichen Rath und Hofgericht geordnet und gesetzt . . . (Krenner XIII, S. 159).

2) Siehe unten.

3) Vgl. den Abschnitt über Hof und Rat.

4) Schon 1366 bekennt A. v. T., Vitztum zu Straubing, daß er mitsamt seines Herrn . . Räten übereingekommen (M. B. IX, p. 202).

5) z. B. 1319 bezeugt K. Ludwig, daß wir vor unserm Rat und vor Rittern und Knechten in unserm Hof ein Urteil fragten, 1334 H. v. N., Vitztum zu München, daß das vor uns erfunden und ertailt ist von Rittern und von Knechten (M. B. IX, p. 142, 181).

6) So verhört H. von Gumpenberg, Vitztum in Oberbaiern, an des Kaisers statt mit Rittern, Knechten und Bürgern eine Streitsache (M. B. IX, p. 170).

7) z. B. M. B. II, p. 240 (1438); XVIII, p. 321 (1415).

Zeit und Umstände es gestatteten, und daß Urteiler diejenigen waren, welche in Folge ausdrücklicher Berufung anwesend waren oder ihren dauernden Aufenthalt am Hofe hatten [1]).

Wie im königlichen Hofgericht bezw. königlichen Kammergericht unter dem Präsidium eines hohen Hofbeamten meist Mitglieder des königlichen Rats als Rechtssprecher beigezogen wurden [2]), so war dies auch beim herzoglichen Hofgerichte der Fall. Dort wie hier sind es die Räte [3]), welche das Erkenntnis fällen.

1) Franklin, Reichshofgericht II, S. 127.

2) Vgl. Franklin, Reichshofgericht I, S. 337; 341 ff. über den Zusammenhang des Kammergerichts mit dem königlichen Rat.

3) Zur Veranschaulichung des im Texte über die Besetzung des Hofgerichts Gesagten mögen folgende Beispiele aus den Gerichtsbriefen des 15. Jahrhunderts dienen: 1415 saß J. von Reichen, des Herzogs Wilhelm Hofmeister, an offnem Hofgericht — und an dem Hofrechten sind gesessen und sind auch Rechtsprecher gewesen die weisen und vesten Ritter Herr Sw. von Gundelfingen, A. Turndl Hofmeister, J. von Rorbach die Zeit Richter zu München, P. Aresinger und H. Sluder zu Weilbach und ander erber läwt genug — M. B. XVIII, p. 321. 1416 saß derselbe Hofmeister (der Herzoge Ernst und Wilhelm) J. v. R. an offnem Hofrechten zu München von beider seiner Herrn, der Herzoge wegen, mit samt ihren hernachgeschriebenen Räten: Sw. v. Gundolfingen, C. d. Moracher Hofmeister, V. Ahaimer Kammermeister, Gr. der Hausner Richter zu München, P. d. Aresinger — M. B. IX, p. 250. 1430 Er. v. Preysing, H. Heinrichs Hauptmann zu Burghausen, hat nach seines Herrn haifsen und geschäffte als ain Frager des Rechtens ain Hofrecht besetzt mit seinen Räten und andern Piderleuten — J. Ahaimer, C. Waller der Herzogin Hofmeister, E. Ahaimer, H. Trenbeck Landschreiber, Ph. und C. Warlich Kuchenmeister, P. Lenperger, O. Tattenpeck und H. Kemnater — M. B. II, p. 240. 1432 M. v. Kamer, Herzog Wilhelms Hofmeister, besaß auf Befehl der Herzoge Ernst und Wilhelm Hofrecht mit (13) Räten. Bei den verschiedenen Urteilen in dieser Verhandlung wurde stets an einen Anderen das Recht gefragt, der sich mit den andern Räten beriet und auf seinen Eid zu Recht erteilte .... Interessant ist der bei Vertagung der Endurteilsfällung beigefügte Beschluß, daß derjenige der Räte, welcher an diesem Termine am Erscheinen verhindert sei, „sein Urteil auf seinen Aid unter seinem Insigl in Geschrifft versloſsen übergeben sol und di selben Urtail sol aufgebrochen werden, als man die Urtail öffnen würdet" — Lori, Geschichte des Lechrains II, S. 123, 126. — 1438 besaß A. Closner, Herzog Heinrichs Hofmeister, nach Geschäfft seines Herrn ein Hofrecht mit den Räten: E. Preisinger Kammermeister, M. Grans Hofmeister, Os. Torringer Ritter, Marschall, L. und Fr. v. Wolfstein, C. Ahaimer und O. Mautner — M. B. XXXI, 2, p. 334. — 1442 besaß H. Nothaft, Vitztum

Und wie in den offiziellen Aktenstücken stets nur von dem Rechte, daß vor den Räten [1]) ergehen soll, und in ähnlichen

---

in Niederbaiern, von Befehl wegen Herzog Albrechts Hofrecht mit den . . Räten: Graf zu Ortenberg, Conr. v. Eglofstein Kammermeister, H. H., H. P., J. S., O. Pinzenauer Hofmeister, Fr. R., St. S., P. R., S. Einbeck Rentmeister — R. A. Gericht Abach I, S. 2, 47, Bd. II. — 1448 besaß O. Pinzenauer Hofmeister auf Befehl H. Albrechts mit nachbenannten Räten Hofrecht: J. v. Gundolfing, Conrad Propst des Stifts Illmünster, Meister Thom. Pirkheimer, Lehrer beider Rechten, P. v. Freyberg, J. v. Waldeck, U. W., W. M., H. P., W. Sch. und P. R. — M. B. XXXIV, 1, p. 412. — 1456 besaß St. v. Smiehen Hofmeister nach Befehl Herzog Albrechts Hofgericht mit nachgeschriebenen s. Gnaden Räten: U. A. Domherr zu Freising; Conr. Propst des Stifts Illmünster, Cr. v. P., J. M. Ritter, C. v. Egl. Kammermeister, U. E., A. S., E. T., S. P., V. v. E., W. v. R., H. P., W. Sch., F. A., P. R. und H. Rosler Kanzler — M. B. IX, p. 285. — 1465 ergeht an U. Spiegel, Landrichter zu Wolfrathausen, folgender Hofgerichtsbrief: Von Gottes Gnaden Sigmund und Albrecht Gebrüder, Herzoge in Ober- und Niederbaiern. Als sich S. E. einer Urteil als beschwert von Dir und unserm Gericht Wolfrathausen wider Kaplan U. d. W. für Uns und unsre Räte gedingt und geappellieret hat, dasselbe Geding haben unsre Räte auf heute aufgebrochen und gehört und ist durch sie einhelliglich zu Recht auf ihren Eid erkannt worden, daß Du recht gericht habest. Darnach wisse Dich im Rechten füran zu richten. Datum München Pfinzt. vor s. Lucientag . . 65. M. B. XX, p. 595. — 1478: Wir Herz. Albr. Als unser Rat V. vom Eglofstein nach unserm Befehl heute unser Hofger. mit unsern Räten besessen . . . Deß hat unser Hofrichter gefragt an J. A., der hat sich mit den andern unsern Räten unterredet und erteilt, auf Rede und Widerrede spreche er zu Recht auf seinen Eid . . . Deß haben ihm die andern Räte alle verfolgt auf ihren Eid — M. B. XVIII, p. 571. — 1478, 1481, 1484, 1485, 1487 erließ H. Albrecht Hofgerichtsbriefe in derselben Form — M. B. XXXV, 2, p. 430; XVIII, p. 583; XXI, p. 355; XXXV, 2, p 417; XX, p. 673; XXI, p. 374; XXV, p. 459. — 1490 bekennt Herzog Albrecht, daß, als sein Hofmeister G. v. Eysenhoven Hofgericht besessen habe, vor ihm und andern Räten erschienen sei . . . Und als beide Teile ihr Rechtsatz gethan, haben die Räte einhelliglich zu Recht gesprochen — M. B. X, p. 567. — 1497 heißt es: Von dieser (des Vogts zu Rain) Urteil habe sich S. berufet und die für . . des Herzogs Georg Hofgericht und Rät im Oberland von mehrerers Rechtens wegen geappelliert, das Hofurteil lautet also: Unsers gn. Herrn Herz. Georigen . . . Rat und Beysizer, so auf hut . . anno . .97, seiner Gn. Hofgericht zu Neuburg in s. Gn. Oberland besessen, haben des Vogts Urtail ab und zu Recht erkannt, daß . . . — M. B. IX, p. 311.

1) z. B. 1442 schreibt H. Albrecht III. an H. Ludwig, er wolle Einem einen Rechttag für unsern Rat verschaffen; 1444 wird in einem Ratschlag

Redewendungen gesprochen wird, wo das Hofgericht gemeint ist, so ist besonders in den Gerichtsbriefen fast mit stereotyper Regelmäßigkeit nur die Rede vom Hofmeister und den Räten, die das Hofrecht besessen haben, oder in öffentlichen Akten „von unsrer Räte Erkenntnis[1])", es wird also das Hofgericht mit dem Herzog und seinen Räten identifiziert.

Anfangs kommen neben den Räten wohl noch „andere ehrbare Leute" vor, doch werden diese seit dem 3. Dezennium des 15. Jahrhunderts vollständig von der Hofgerichtsbank durch das Beamtenelement verdrängt. Man kann eben deshalb doch nicht von einer Vermischung der Justiz und Verwaltung sprechen[2]), denn diese hofgerichtliche Thätigkeit der Räte wird als eine besondere Sphäre behandelt, wird zumeist eignen Normen unterworfen und stets von den eigentlichen Regierungsgeschäften getrennt. So wird auch in dem Vertrage der oberbairischen Herzoge Sigmund und Albrecht III. wegen gemeinschaftlicher Regierung 1466 zwischen den allgemeinen Regierungsgeschäften, welchen sich die aufgestellten Hofmeister und 6 Räte zu unterziehen hätten, und ihren Funktionen, wenn sie ein Hofgericht besetzen, unterschieden[3]).

---

gefordert, daß die Herzoge bei Klagen gegen sich vor ihren Räten Recht ergehen lassen sollen; 1467 erklärt H. Sigmund, indem er auf die Regierung verzichtet, daß gewisse Verhandlungen vor H. Albrecht und seine Räte kommen und verhört werden sollen. In einer landschaftlichen Petition an Ludwig (Landshut) 1460 wird von Urteilen, die für E. Gn. Räte gedingt werden, gesprochen. Es sei nach Erkenntnis der Räte gestanden, heißt es in den Beschwerden der Landshut-Ingolstadter Ritterschaft 1499 (Krenner I, S. 145 f., 175; V, S. 227; VII, S. 62; XIII, S. 9).

1) z. B. Landfr. 1444 (Krenner II, S. 111 ff.).

2) Das thut v. Below (Histor. Zeitschr. Bd. 57, S. 285), dem aber beizustimmen ist, wenn er sich gegen Adler, Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I. Leipzig 1886. S. 169, wendet, der hier von der Bestellung eines besonderen Beamtengerichts neben dem Rate spricht.

3) Nachdem ausgesprochen war, daß die das gemeine Regiment betreffenden Angelegenheiten mit dem Hofmeister und den 6 Räten geratschlagt und gehandelt werden und diese auch Macht haben sollten, an der Herzoge statt zu handeln zwischen den Parteien von Sachen wegen, die nur diese berühren, wird noch besonders hervorgehoben, daß der Hofmeister und die 6 Räte in der gewöhnlichen Ratstube Hofgericht besitzen sollen ... (Krenner V, S. 180 f.).

Auf Grund der bisherigen Darlegungen vermag ich mich nicht der Anschauung Stölzel's [1]) anzuschließen, welcher den Gegensatz der Volks- und Beamtengerichte übertreibend erklärt: „Was sie (die Beamten, die Räte) entscheiden, entscheiden sie von „Amtswegen", was die Gerichte entscheiden, entscheiden sie von „Rechtswegen". Die angeführten Quellenstellen zeigen, daß seitdem landesherrliche Räte im Hofgericht thätig sind, sie auch das Urteilfinden ganz ebenso besorgen, wie das in früherer Zeit die nichtbeamteten Beisitzer des Hofgerichts thaten, und wie es auch jetzt und künftig die Schöffen in den erstinstanziellen Gerichten thun. Also auch die Räte entscheiden „von Rechts wegen" [2]), sobald sie das Hofgericht besitzen. Ein Unterschied in der gerichtlichen Thätigkeit zwischen der Periode, in welcher Nichtbeamte, und jener, in welcher vorzugsweise oder ausschließlich beamtete Räte als Hofgerichtsbeisitzer funktionierten, ist nicht nachweisbar.

Wenn Stölzel [3]) ferner aus dem Überwiegen der Kanzlei (bezw. des Hofrats) über das Hofgericht folgert, daß die Jurisdiktion Verwaltungssache geworden, und daß die Gerichte selbst der obern Instanzen sich zur Aufnahme des gelehrten Elements wenig tauglich erwiesen hätten, und deshalb die Rechtsprechung außerhalb der Gerichte hätte verlegt werden müssen, so stimmt auch diese Behauptung nicht mit dem Ergebnisse unsrer Untersuchungen überein, denn schon seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts sind es die Räte, also die Beamten, welche in ihrer Zusammenfassung im 16. Jahrhundert den Hofrat ausmachen, die zugleich das Hofgericht bilden.

Die Gelehrten fanden, wie wir gesehen haben, leicht Eingang in das Hofgericht und selbst seitens der ständischen Opposition war man mit der Zulassung einiger Doctoren in das Hofgericht einverstanden. Daß die Jurisdiktion von den Verwaltungs-

---

1) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, S. 31.

2) Diese Auffassung Stölzel's hängt zusammen mit der großen Bedeutung, welche dieser verdienstvolle Forscher dem Kompromisse, dem Schiedsspruche für die Reception des römischen Rechts beimißt. Ich vermag dieser Lehre Stölzel's, welche heute communis opinio ist, nicht beizupflichten und hoffe bald an andrer Stelle diesen meinen Widerspruch eingehender begründen zu können (vgl. auch unten den Abschnitt über den Hofrat und die Regierungen.

3) Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 247.

sachen getrennt blieb, ergibt sich aus dem, was über die Selbständigkeit der Hofgerichtssachen im 16. Jahrhundert dargelegt werden wird.

Wir haben es hier nur mit einer Erscheinung zu thun, die sich im Werdegang des Behördenwesens in den verschiedenen Staaten [1]) wiederholt, dem Prinzip der Bildung einer Mehrheit von Behörden aus demselben Personal. Dieses Prinzip fand eben auf die Institution des Hofgerichts analoge [2]) Anwendung, indem die Räte am Hofe des Herzogs auch als Hofgericht, wie wiederholt betont ward, formiert wurden.

Nach meiner Überzeugung ist der hier geschilderte Entwicklungsgang der typische. Es bildet die Regel und nicht, wie Stölzel [3]) behauptet, die Ausnahme, daß der Gelehrtenstand im Schoße des Gerichts Wurzel faßt und nicht neben dem Gerichte. Ich glaube, man kann von den deutschen Gerichten im allgemeinen und nicht, wie Stölzel meint, nur von einigen Ausnahmen sagen, daß sie allmählich zu gelehrten Gerichten umgewandelt wurden. —

Die Zahl der Beisitzer schwankt auch zwischen 4 und 16 (7 und 8 sind oft anwesend), der Zufall mag hier stark mitgespielt haben, da eben oft nur die in der Residenz oder in deren Nähe gegenwärtigen, von andern Geschäften freien Beamten zugezogen wurden. Daß, wenn auch die Inhaber der Hofchargen, die ja zu den Räten gehörten, am häufigsten unter den Urteilern vorkommen, auch andere Beamte, z. B. Kanzler, Rentmeister, Land- und Stadtrichter, unter diesen nicht fehlen, sehen wir aus den Gerichtsbriefen.

Der Kreis der Urteilsfinder scheint sich im Laufe des 15. Jahrhunderts immer fester abgeschlossen zu haben. Seit dem 4. Dezennium desselben fehlt der Gerichtsumstand, die andern Biederleute verschwinden. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt die Tendenz einer strafferen Organisation immer deutlicher her-

1) Dieses Verhältnis besteht auch heute noch teilweise in der Behördenorganisation Englands fort. Vgl. Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 229. Ebenso zeigt es sich in der Behördengeschichte Frankreichs. Vgl. Aubert, Le parlement de Paris. Paris 1887. p. X, XIII.

2) Das Hofgericht war nicht eine besondere Behörde, sondern, solange die Ständigkeit noch nicht durchgedrungen war, eine flüssige Kommission.

3) Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 242.

vor. Das alte Herkommen, die Namen der Urteilsfinder im Urteilsbriefe zu erwähnen, schwindet. Die Kanzlei Albrechts IV. bildet stehende Formeln für die Hofgerichtsbriefe aus, in denen nur vom Dingen an den „Herzog und seine Räte“ die Rede ist. Vermutlich ist ein weiterer Schritt zur Ständigkeit erfolgt, indem sich regelmäßig dieselben Räte an der Urteilsfindung beteiligten, ohne daß der Kreis dieser Räte ein absolut fest begrenzter war. Übrigens wird das Weglassen der Namen der Beisitzer in den Urteilsbriefen von den Landständen als ein die Justiz schädigender Mißbrauch gerügt, wahrscheinlich weil man glaubte, daß durch die Anonymität der Urteilsfinder deren Verantwortlichkeit gegenüber den Parteien schwinde und so eine Garantie für sorgfältige und unparteiische Handhabung der Rechtspflege in Wegfall geraten würde [1]).

Man muß dies Weglassen der Namen der Hofgerichtsbeisitzer gerade in dieser Periode um so mehr bedauern, als

---

1) In Niederbaiern, wo die Landstände diesen Mißbrauch rügten, werden auch wirklich die Beisitzer des Hofgerichts wieder aufgeführt. So werden in einem Hofgerichtsbriefe, d. d. Landshut 1468, genannt: Ich G. von Törring zum Stam Herzog Ludwigs Marschall, daß ich nach Befehl und Heissen meines Herrn ein Hofrecht besessen habe mit s. Gn. hernachgeschriebenen Räten Herr M. Riedrer, Dompropst zu Regensburg, Kanzler Conrad Herr zu Haideck, Dr. Martin Mair, G. Ahamer, H. Seiboltstorffer, W. Truchtlinger, H. Layminger, P. und L. den Aichbergern, W. Weichs, S. Layminger, P. Haunberger, H. Ebron, Cr. Dorner Kanzler, L. Hohenecker Rentmeister und K. Kargl Landschreiber (Ostermaier, Sammelblatt des hist. Vereins für Ingolstadt, Heft V, S. 141). Ferner kommen in einem Landshuter Hofgerichtsbriefe 1492 vor die herzoglichen Räte: S. v. Frauenberg, Marschalk, Th. Frauenhofer Ritter, S. v. Layminger, G. Polner und P. Ettmiller Doctoren, H. Fabri Licentiat, L. Hohenecker, W. Magersreuter Landschreiber, J. Kärgel und J. Renetzhauser Kastner zu Landshut. In demselben Jahre fand zu Straubing eine Hofgerichtssitzung statt unter dem Vorsitze von B. T. L. v. Steinach, Vitztum von Niederbaiern, mit den Räten J. v. Tutzisau, Propst zu S. Peter, Domherr zu Augsburg und 1. Pfarrer zu Straubing, H. Pfeffenhauser Ritter, Pfleger zu Pfaffenhofen, W. v. Maxlrein Hofmeister, J. Sandizeller zu S., H. v. Paulstorf Oberrichter zu Straubing, H. v. Fuchstein zu G., H. Westendorfer zu S., Mautner zu Straubing, M. Han Kanzler (Oberb. Arch. XXXVII, S. 121 f.). — In dem landschaftlichen Gedächtniszettel über einige Gegenstände der Landespolizeiordnung (etwa 1510) heißt es u. A.: Es sollen auch unsre Räthe die bey Erledigung der Gedinge sind, mit Namen aufgeschrieben . . werden (Krenner XVI, S. 378).

uns durch die Formel Hofmeister „und andere unsere Räte", die z. B. 1478, 1490 in Urteilsbriefen vorkommt, die Möglichkeit benommen ist, genau das Jahr des Eindringens der Doctoren in den Rat und in das Hofgericht zu bestimmen.

Der erste mir bekannte juristische Beisitzer des Hofgerichts ist der unter Albrecht III. 1448 in einem Gerichtsbriefe vorkommende Meister Thom.[1]) Pirckheimer, Lehrer beider Rechten. Vor Gründung der Universität Ingolstadt erscheinen gelehrte Juristen nur vereinzelt, während Geistliche stets unter den Räten zu finden waren.

Die Beschwerden der Landstände[2]) bezüglich der Besetzung der Ämter überhaupt richteten sich zuerst nur gegen die Anstellung der Ausländer. Sie führten zu dem Versprechen der Herzoge Johann und Sigismund 1463[3]): „Wir gehaißen auch, das wir sy mit vitzdomb, retn und ambtleuten besetzen wollen die landleut in nidern Bairn sein, domit die hofgericht und hofgeding fürgang gewynnen, als von alter herkommen ist"[4]).

Sodann beschwert sich 1497 die Ritterschaft in einer Eingabe an H. Georg über die Besetzung des Hofgerichts mit Juristen: „Item[5]) zum andern, so haben Wir merkliche Beschwerung an unsern gemeinen Landsrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung, wie von Alter, nicht besetzt sind, sondern viel der gelehrten, und gering Landleut vom Adel, sonderlich im Oberland je zu Zeiten kaum ein Landmann oder zwen [vorhanden sind, und der ende das buch ligt][6]) wornach

---

1) Vermutlich ist Johann P. gemeint, welcher als Rat beim Bischof von Eichstädt, dann bei H. Albrecht von Baiern und endlich bei H. Sigmund von Österreich vorkommt. Johann ist der Vater des berühmteren Wilibald (Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswiss. S. 61).

2) Vgl. Franklin, Beiträge S. 23 ff.

3) 11. Freibrief (v. Lerchenfeld S. 111).

4) Eine dankenswerte Zusammenstellung der diesen Gegenstand betreffenden Stellen der bairischen Landtagsverhandlungen und Gesetze gibt Franklin, Beiträge S. 20—27; vgl. auch Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen II, S. 95 f.

5) Krenner XIII, S. 8.

6) Die durch [] eingeschlossenen Worte sind nach Rockinger's, Einleitung S. 299, Vorgang zur Ergänzung des mangelhaften Textes aus der gleichlautenden Beschwerde von 1501 hier eingerückt.

gerichtet soll werden, dessen die Ausländer nicht Wissen haben, noch davor halten wollen; daraus neue Rechte erstehen, die bey unsern Vorvordern nicht gehört, und gemeinen unsern Landsrechten und Gebrauch widerwärtig sind".

Statthalter und Räte [1]) ließen sich über diese Petition also aus: „Zuerst [2]) der Hofgericht halben, sonders im Oberlande, daß die wohl und ehrbarlich besetzt werden, sonders mit den Landleuten des mehreren Theiles, dazu man zween oder drey Doctores und andere auch ordnen mag, doch daß der Landleute der mehrere Theil seyn sollen. Ist dabei gerathen, daß die, so also beschieden werden, und nicht Räthe sind, zum Hofgericht Rathspflicht thun sollen". Nach diesem Vorschlag kam also der Sieg des Beamtenelements im Hofgericht auch formell zum Ausdruck. Die zu Beisitzern Berufenen sollen als Räte vereidigt werden und so den Beamtencharakter erwerben.

Eine Entfernung der Juristen aus dem Hofgericht vermochten die Landstände also nicht mehr zu erreichen. Ihr Ausschuß war auch mit diesem Zugeständnisse der Regierung, nur 2—3 Gelehrte aufzunehmen, zufrieden. Auf eine Wiederholung obiger Beschwerde von 1497 im Jahre 1501 schlugen die Räte dem Herzoge vor, zu antworten, „daß E. Gn. es der Landleute und Doctoren halben ungefährlich bisher gehalten habe; will es füran auch thun. Daß aber der Doctoren an den Hofgerichten so viel, ist die Ursache, nachdem sie der Rechten mehr, dann die Layen, verständig sind, daß desto förmlicher und rechtmäßiger Urtheil gesprochen, und die Leute mit ungebührlichen Urtheilen, und wann die an das Kammergericht wuchsen, nicht beschwert, zu Schaden gebracht werden" [3]). Der Ausschuß wiederholte hierauf nochmals seine Bitte [4]), „daß die Hofgerichte treffentlich von Landleuten zusamt den Doctoren und Räthen im Hofe besetzt werden. Denn daß E. f. Gn. Doctores haben, haben Wir nicht sondere Beschwerung, achten es auch gar löblich"; er legte

---

1) Franklin, Beiträge S. 23, betont mit Recht, daß unter diesen schon 3 Doctoren und 1 Licentiat genannt waren.

2) Krenner XIII, S. 38.

3) Krenner XIII, S. 191.

4) Ibid. S. 197.

das Hauptgewicht darauf, daß der Landschaft ihr altes Herkommen, gemeines Landrecht und Gebräuche bewahrt werden müßten. Beide Parteien hatten das punctum saliens richtig erfaßt. Die Landstände hatten die Gefahr der Einschmugglung des fremden Rechts als eine Konsequenz der Ernennung der Doctoren geahnt und bald erkannt, daß der Schutz des vaterländischen Rechts ein Zurückdrängen des gelehrten Elements aus dem Hofgerichte erheische. Auf der andern Seite war aber das Argument, welches die Räte für die Notwendigkeit der Doctoren hervorhoben, sehr beachtenswert, denn solange der Instanzengang von dem bairischen Hofgericht zum mit Doctoren besetzten Reichskammergericht ging, war die Befürchtung nur zu begründet, daß die ohne Hülfe der Juristen und ohne Beachtung des fremden Rechts abgefaßten Urteile regelmäßig von der höchsten Instanz abgeändert würden. Daß aber gerade dieses Moment zu einer Judicatur nach fremden Rechten und zu einer Verdrängung des Landesrechts führen müsse, das sahen die Landstände ebensowenig voraus, wie das Übergewicht, welches die paar Juristen vermöge ihrer fachwissenschaftlichen Vorbildung und Geschäftsgewandtheit bald über die Mehrheit der Laienmitglieder des Hofgerichts erlangen würden.

Die Landschaft, welche wohl auch von der Wahrheit des Ausspruches Melch. v. Ossa's [1]) überzeugt sein mochte, „daß Rechts-, Gerichts- und Justitien-Sachen ohne gelehrte, geübte Leute, notdürftiglich und nützlich nicht können bestellt werden", stand von weiterem Widerspruche ab, und die Entwicklung führte mit Notwendigkeit zur Reformation des bairischen Landrechts (1518) [2]), von welcher schon 1531 behauptet wurde, daß sie den mehreren Teil nach den kaiserlichen geschriebnen Rechten gesetzt sei [3]).

Die bisher geschilderten Verhandlungen aber fanden ihren

1) Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen II, S. 91 ff.

2) Franklin, Beiträge S. 27, weist mit Recht darauf hin, daß in Baiern fast unmittelbar nach der Aufnahme gelehrter Juristen in den Rat der Herzoge und in die Hofgerichte eine Reformation des bairischen Landrechts im Geiste des römischen Rechts erfolgte.

3) Laysche anzaigung S. 3.

Abschluß in der L.O. von 1501, welche bestimmte [1]), „daß es mit Besetzung unserer Hofgerichte unserer Landleute vom Adel, auch der Doctoren halber ungefährlich gehalten werden soll, daß allweg mehr Landleute dann Doctores, wie sich dann je zu Zeiten nach Gelegenheit oder Nothdurft der Sachen, die im Hofgerichte sollen gehandelt werden, gebühren will, zu solchen Hofgerichten von Unsern wegen geordnet werden sollen".

Als nach Vereinigung des Landes unter Albrecht IV. die Erklärung der Freiheiten des Landes geplant wurde, proponierten die Stände [2]) nur die Aufnahme der Bestimmung, daß die Gerichte mit Inländern besetzt werden sollten. Der Kampf ist also wieder auf die Ausländer beschränkt, von den Doctoren ist gar nicht die Rede.

In der L.Fr. 1508 (I a. 1) verspricht dann der Herzog nicht nur die Besetzung seiner Hofämter mit Inländern, sondern auch bei Bildung seines Rats „allweg mehr geschickte Landleute, so Layen sind, dann Gelehrte" aufzunehmen [3]).

Nur die Mehrheit des Rats mußte also aus Laien bestehen, dagegen wurde die Existenz einer Minderheit juristischer Ratsmitglieder als berechtigt anerkannt. Daß man damit die ständischerseits verfolgte Tendenz, Schutz des einheimischen Rechts gegenüber dem andringenden fremden, nicht erreichen konnte, liegt auf der Hand, denn diese Minderheit mußte vermöge ihrer überlegenen Bildung, die auch eine erhöhte Gewandtheit in der formellen Behandlung der Geschäfte gewährte, bald die ausschlaggebende Position innerhalb des Ratskollegiums erlangen. Wenn jetzt die ständische Opposition sich nicht mehr gegen die Ausländer, sondern gegen die Juristen als solche wendete, so lag der Grund hierfür wohl darin, daß jetzt, bald nach Gründung der Universität Ingolstadt nun das Studium der Jurisprudenz unter den Inländern so zugenommen hatte, daß auch aus dem Kreise der Landesangehörigen eine stattliche Zahl von Doctores zur Anstellung verfügbar war.

---

1) Krenner XIII, S. 269.
2) Vgl. über die Verhandlungen Franklin, Beiträge S. 27.
3) Krenner XVI, S. 296.

Es kann hier noch darauf hingewiesen werden, daß unter den Deutschen [1]), welche im Laufe des 14. und 15. und auch noch während des 16. Jahrhunderts an italienischen Universitäten, namentlich in Bologna, Padua, Pavia [2]), Perugia [3]), Siena dem Studium des römischen und kanonischen Rechts oblagen, sich viele bairische Landeskinder befunden haben [2]).

Das alte Genossenschaftsprinzip der deutschen Gerichtsverfassung wird durch die Zulassung der Gelehrten zum Hofgericht durchbrochen [4]), in ihr kommt eine wesentliche Abweichung von diesem Prinzip mittelalterlicher Gerichtsbildung, das Standesgenossen als Urteiler forderte, zur Erscheinung. Daß nun

---

1) Ich versuche hier einige Daten über die an italienischen Universitäten Rechtswissenschaft studierenden Baiern zusammenzustellen. Daß schon im 13. Jahrhundert Baiern in Bologna, Padua, Orleans und Montpellier neben kanonischem Recht römisches Civilrecht studierten, bezeugt Riezler II, S. 170. In Bologna werden nach den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Friedländer et Malagola, Berolini 1887 Folgende de Bawaria erwähnt: 1309 Gotfridus, 1310 Hermannus, 1321 Nicolaus prep. Monasteriens., 1332 Conradus, canonicus Frising., 1333 Ortlinus et Ulricus de Massenhusen, 1335 Henricus de Egra, Ratispon. dyocesis, 1341 Otto et Hildebr. fratres, 1343 Ludowicus, rector ecclesie in Verdern (Verden). 1465 ist immatrikuliert Wolfgang, Pfalzgraf, Herzog in Ober- und Niederbaiern, mit Gefolge: magister Caspar Smidhauser, canonicus Frising., decretorum doctor, pedagogus suus; magister Leon Newfarer, Paul Talhaymer, Cristofer Cottenawer, Ganered Pütreich, Seyboltzdorffer, principis familiares; 1475 Joh. Paulstoffer, 1486 Ulricus, 1497 Leon de Egck, lector ac consiliarius ducis Wilhelmi de B. Ferner sind zwischen 1540 und 1561 ungefähr 18 Baiern in die Matrikel eingetragen worden, darunter: Casp. Eysenreich, Erasm. und Joh. Cristoph a Laymingen, Wilh. a Freyberg, Crist. a Rorbach. — In der matricula doctorum findet sich u. A.: 1451 Frid. Mawrkircher de Brawna Pat. dyocesis, canonicus kathedralis ecclesie Frising., iuris canonici licentiatus ac legum doctor (episcopus Pataviensis, Ludowici ducis Bawarie cancellarius). Bologna hatte im 15. Jahrhundert eine bairische Nation neben einer sächsisch-schwäbischen und fränkischen. Eine solche Scholarenverbindung umfaßte aber auch die aus benachbarten Gegenden kommenden Studierenden.

2) Der Zug der bairischen, schwäbischen, fränkischen und böhmischen Juristen geht, wie Aeneas Sylvius für die Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugt, nach Padua und Pavia. Vgl. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 49.

3) In Perugia wurden zwischen 1511 und 1656 immatrikuliert: 8 aus München, je 1 aus Landshut und Scherding (Stölzel a. a. O. S. 55).

4) Vgl. für Österreich Luschin S. 99.

neben den adligen Räten Gelehrte bürgerlicher Abkunft im Hofgericht sitzen konnten, wurde ermöglicht durch die seit Mitte des 14. Jahrhunderts auftauchende Anschauung, welche die Doctores als milites legalis militiae dem niedern Adel gleichstellte [1]).

Nicht gegen die Ausländer als solche, sondern gegen die Doctores als Hofgerichtsbeisitzer wendete sich zum ersten Male 1493 der oberländische Landtag [2]), indem er in einer Beschwerde über die Gebrechen der Rechtspflege an den Herzog die Bitte richtete, die Räte, so Hofgericht gehalten werde, mit Landleuten oder Laien zu besetzen, soviel möglich sei.

Derselbe Entwicklungsgang, der in Baiern durch Besetzung des Hofgerichts mit Gelehrten einer Reception des römischen Rechts die Wege geebnet hatte, zeigt sich auch in der Organisation der Hofgerichte anderer Territorien, und kann hier auf die Darstellungen von Stobbe [3]) und Stölzel [4]) verwiesen werden. Für diese Organisation mag das königliche Kammergericht, welches zuerst neben, seit 1442 an Stelle des königlichen Hofgerichts [5]) auftritt, vorbildlich gewirkt haben, da in diesem neben den königlichen Räten auch Gelehrte zur Urteilsfindung beigezogen wurden, welche dann ihre Urteile vielfach auf die fremden Rechte [6]) stützten [7]).

Noch nachhaltiger wirkte natürlich, wie schon erwähnt wurde, auf die Gestaltung der territorialen Hofgerichte, die Grün-

---

1) Stölzel I, S. 139, 250; Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft I, S. 61.

2) Krenner IX, S. 227.

3) Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 97 ff.

4) Entwicklung des gelehrten Richtertums I, S. 256 ff. Vgl. auch Karlowa, Über die Reception des römischen Rechts in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz. Heidelberg 1878. S. 37 f.

5) Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495. Berlin 1871. S. 1.

6) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 87 (I, S. 623 f.), weist darauf hin, daß K. Albrecht II. schon im Landfrieden 1438 angeordnet hatte, daß in den Reichsgerichten nach gemeinen Rechten und guter Gewohnheit judiciert werden sollte.

7) Franklin, Kammergericht S. 3; Franklin, Reichshofgericht I, S. 338.

dung des Reichskammergerichts 1495, dessen erste Ordnung nicht nur die Bildung dieses Gerichtshofs zur Hälfte aus Gelehrten vorschrieb, sondern auch die gemeinen Rechte als Entscheidungsnorm anerkannte [1]). —

Neben den Vorsprechern fungierten als deren Gehülfen noch andere Parteivertreter im Hofgericht, die sogenannten Warner und Anweiser [2]). Es war ein Recht der Fürsten und fürstenmäßigen Personen [3]), wenn auch kein ihnen ausschließliches, sich dieser zur Vertretung ihrer Rechtssache zu bedienen. So erschien 1432 [4]) im Münchner Hofgericht Herzog Ernst als Partei und begehrte eines Fürlegers mit Namen P. R., der ihm erlaubt ward und zugedinget, was Fürsten Recht ist, zu Anweiser Johann, Propst zu Illmünster, und zu Warner C. Egloffstainer. „Also", schreibt der präsidierende Hofmeister, „han ich Im vergunt alls das Hofgerichts Recht ist". In einer Klagsache gegen den Abt von Fürstenfeld (1456) [5]) begehrten auch dessen Bevollmächtigte von dem Vorsitzenden einen Fürleger und zugedingten Anweiser, Warner und alles, das eines gefürsteten Prälaten und geistlicher Leute und Hofgerichts Recht ist. Es wird also ausdrücklich konstatiert, daß die Zugesellung von Anweisern und Warnern zum Fürsprecher [6]) als ein Standesprivileg zu betrachten sei, das auch nur vor dem forum privilegiatum in Anspruch genommen werde.

Zu den Punkten, welche nach den Klagen der Stände auch eine gesetzgeberische Regelung erheischten, gehörten die Redner (Vorsprecher) an den Hofgerichten. Es könne niemand vor dem Hofgericht die Redner erschwingen, da sie überschwenglichen Lohn von den Leuten nähmen [7]), so ertönt der Klageruf, den die L.O.

---

1) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 86.

2) Vgl. Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens S. 135 f.; Nietzsche, Comm. de prolocutoribus p. 63 ff., und Schröder in Zeitschrift der Savigny-Stiftung. German. Abt. VII, S. 119.

3) Eine entsprechende Begründung dieses Rechts der Fürsten bei Franklin, Reichshofgericht II, S. 185.

4) Lori, Geschichte des Lechrains II, S. 123.

5) M. B. IX, p. 285.

6) Vgl. noch Beispiele aus dem 15. Jahrhundert bei Maurer a. a. O.; M. B. XII, p. 256; XIII, p. 449; XXXI, 2, p. 334; nur Fürleger und Anweiser M. B. II, p. 240; IX, p. 41; XII, p. 256.

7) Kronner VII, S. 272 (313, 431 ff.).

1474 zum Schweigen zu bringen sucht durch die Vorschrift, daß die Höhe des Lohns von einer gütlichen Vereinbarung zwischen Partei und Redner, eventuell von der Entscheidung einer Kommission (Hofrichter und 2 Räte) abhängig zu machen sei. Des Weiteren bestimmte die Landesordnung[1]: Die Fähigkeit, als Redner im Hofgericht aufzutreten, steht jedem freien Manne zu, ausgenommen sind nur die in den untern Instanzen als Verteidiger von Verbrechern fungierenden Fürsprecher — „kein gemeiner Vorsprecher, der über das Blut redet". Von denjenigen, welche aus besonderer Rücksicht, aus Gefälligkeit für eine Partei deren Sache vertraten, wurden diejenigen unterschieden, welche das Fürsprechen berufsmäßig — dieselben so um Geld reden, auch andere des Hofgerichts gemeine Redner — unterschieden. Nur diese Kategorie hat eine Beobachtung ihrer gesetzlichen Pflichten zu beschwören. Sie sind verpflichtet zur treuen Beratung und Durchführung der Sache der Partei bis zu Ende, sowie zur Geheimhaltung der ihnen von derselben gemachten Mitteilungen. Ihre Dienste haben sie derjenigen Partei zu widmen, welche sie zuerst darum angeht, eine Ablehnungsbefugnis steht ihnen nur mit herzoglicher Genehmigung zu. Sie können nur als Spezial- und nicht als Generalvertreter einer Partei bestellt werden — nicht in der Gemein in aller derselben Partheyen Sachen —, müssen mit dem vereinbarten oder festgesetzten Lohn zufrieden sein und dürfen auf keinen Fall in der Sache mit den Parteien Teil haben[2].

Kaum waren 2 Dezennien verflossen, als dieselben Klagen, welche zu der eben geschilderten Ordnung den Anstoß gegeben hatten, aufs neue erschollen. Aus einer Petition der Ritterschaft an H. Georg 1499 geht hervor, daß die Vorschriften der Landesordnung bald wieder außer Acht gelassen worden waren, denn sie hoben hervor, daß sie und der gemeine Mann durch die Procuratores oder Redner bei Hof hoch beschwert, daß großes Geld von dem Redner genommen würde, dessen zu Zeiten die Hauptsache nicht wert und vor Alters nach Erkenntnis der Räte gestanden wäre. Als neues Moment tritt in der Beschwerde hervor die Meinung der Petenten, daß die Procuratores und

1) Krenner VII, S. 509 ff.
2) Krenner VII, S. 510.

darum die Gelehrten nicht in den Räten sitzen sollen[1]). Während die Klage, daß Fürsprecher nicht zugleich Urteilsfinder sein sollen, uns schon begegnete, erscheint doch der Hinweis auf die juristische Bildung der Fürsprecher als Novum[2]).

Die Landesordnung von 1501 bestimmte, daß kein Redner in der Sache, in welcher er redet oder reden wolle, bei den Räten im Rate sitzen dürfe.

Die Rechtsprechung des Hofgerichts, welche sich anfangs nur von Fall zu Fall, also je nach vorhandenem Bedürfnisse fortbewegte, genügte bei Mehrung der Rechtsstreitigkeiten nicht mehr, und es bezeichnet einen großen Fortschritt in dem Entwicklungsgange des Hofgerichts, daß man bestimmte Termine ein für allemal festsetzte, an welchen das Hofgericht für die Bedürfnisse der Rechtsuchenden zur Verfügung stand. Es wurde deshalb in Baiern wie in andern deutschen Ländern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Einrichtung von Quartalsessionen begonnen, zuerst in Oberbaiern[3]) und dann im Straubinger Teil[4]). Erst bei den Vorberatungen für die L.O. 1474 wurde auch für Niederbaiern-Landshut eine derartige Einrichtung, Abhaltung der Hofgerichte zu 4 Zeiten im Jahre, seitens der Stände vorgeschlagen[5]). Es lag ja im allseitigen Interesse, daß man feste Termine für diese Gerichtssitzungen bestimmte, damit die Parteien im voraus wußten, wann sie sich bei Hof einzufinden hatten behufs Erledigung ihrer Rechtsangelegenheiten. Der Herzog entsprach dieser Bitte, und so enthielt die L.O. 1474 folgende Ordnung der Hofgerichte[6]): „Zu erst wollen Wir unser Hofgericht nun fürbas halten lassen zu 4 Zeiten im Jahre, an den Enden, da Wir dann zu

1) Krenner XIII, S. 9, 160.

2) Vgl. über das Aufkommen rechtskundiger Procuratoren Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 68.

3) Schon 1432 besagt ein Hofgerichtsbrief, Herzog Ernst habe ihn heißen fordern zu dem Quatember-Recht (Oberb. Archiv XXIV, S. 232).

4) Albrecht III. von München schreibt an die Landshuter Landschaft 1433, er könne an dem Tage der Werbung nicht in München sein, „wann Wir im Niederlande (Straubing) auch angefangen haben alle Quatember der gemeinen Landschafft Hofrecht zu halten“ (Krenner IV, S. 15).

5) Krenner VII, S. 310 — auf daß sich ein jeder darnach wisse zu richten.

6) Krenner VII, S. 509 (vgl. ib. S. 431).

einer jeden Zeit seyn werden. Das 1. auf den nächstfolgenden Gerichtstag nach s. Antonientag (17. Januar). Das andere nach dem Sonntag Misericordia Domini (2. Sonntag nach Ostern). Das 3. nach s. Lorenzentag (10. August). Das 4. nach s. Martinstag (11. November)". Der Herzog behielt sich aber das Recht einer Verlegung des Termins vor für den Fall, daß er durch anderweitige Geschäfte verhindert wäre. Sind nun auch in diesen periodischen Gerichten die Anfänge zu einer Ständigkeit des Hofgerichts gegeben, so ist diese Ordnung von einer Stabilisierung des Gerichts doch weit entfernt. Nicht nur fehlt ein fester Sitz für das Gericht, welches dem Hofe des Landesherrn folgt [1]), sondern der fluktuierende Charakter des Gerichts zeigt sich auch darin, daß je nach dem Vorhandensein anderer Geschäfte eine Verlegung des Termins angeordnet werden kann.

Ohne nachhaltigen Einfluß auf die Geschichte des Hofgerichts ist die Verordnung H. Georgs 1489, welche das Institut der geordneten Räte [2]) ins Leben rief. Diesen geordneten Räten, welche hauptsächlich die laufenden Regierungs- bezw. Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hatten, wird nämlich die Macht eingeräumt, „gütliche und Rechttage, doch auf gebührliche Zeit und um Sachen willen, die sich in unserm Hofe zu handeln und auszutragen gebühren zu setzen". Diese Ratskommission ist also ermächtigt, als pars pro toto sich als Hofgericht zu konstituieren, sofern für den betreffenden Gegenstand sachlich die Zuständigkeit des Hofgerichts gegeben ist. Es war mithin Gelegenheit geboten, auch außerhalb der regelmäßigen Quartal-Hofgerichtssitzungen eine Sache zur Hofgerichtsverhandlung zu bringen, sobald den geordneten Räten ein Bedürfnis hierfür in concreto vorzuliegen schien. Von dieser Möglichkeit scheint übrigens seitens der Räte nicht allzu reichlich Gebrauch gemacht worden zu sein, denn schon nach 2 Jahren bringen die Stände die Bitte um Anstellung eines Hofrichters und Recht-

1) Diese Reglung bekundet sogar einen Rückschritt gegenüber einer allerdings durch die gemeinschaftliche Regierung Sigmunds und Albrechts hervorgerufenen Anordnung (für München-Straubing 1466), daß gewöhnlich ein Hofmeister und 6 Räte im alten Schlosse in der gewöhnlichen Ratstuben des Schlosses Hofgericht besetzen sollen (Krenner V, S. 181). Siehe „Hof und Rat" S. 55 b.

2) Vgl. den Abschnitt über Hof und Rat S. 56 ff.

sitzern von Landleuten nebst Räten am Hof vor, damit die Hofgerichte alle Quatember fürgenommen und gehalten und ohne merkliche Ursache nicht verzogen würden, damit die darin hangen oder zu thun haben gefördert und Unkosten zu vermeiden nicht lange aufgehalten würden [1]). Den Wünschen der Stände wurde wenigstens teilweise Erfüllung in der L.O. 1501, welche folgende Bestimmung erteilt:

„Hofrichters halben.

Item wenn auch je zu Zeiten unser Marschalk nicht bey den Hofgerichten hier seyn mag, wollen Wir, oder in unserm Abwesen unsere Anwälde hier allweg einen andern treflichen unsern Landmann zu Hofrichter an des Marschalks Statt ordnen, und es aber der Landleute halben zu täglichem Rathe und den Hofgerichten zu gebrauchen ungefährlich halten, versehen Uns allweg mehr Landleute als Ausländer dabey zu seyn. — Dazu auch die Hofgerichte hier zu Landshut zu 4 Zeiten im Innhalt berührter Landesordnung [2]) halten, so ferne solches andere unsere Geschäfte je zu Zeiten erleiden mögen; oder die Sachen, die am Hofgerichte gehandelt werden sollten, darnach gestaltet sind, auch noch ainen Redner zum Hofgerichte bestellen, und, durch unsern Kanzler berichtet, Gerichtschreiber zum Hofgericht ordnen lassen, so ferne man sie anders gehaben mag, ungefährlich“ [3]).

Auf die Klagen, daß die aus den Gerichten für die Räte am Hofe einlaufenden Gedinge so langsam erledigt würden, folgte die Anordnung, daß dieselben in den durch die L.O. 1474 bestimmten Zwischenräumen, also quartaliter zur Entscheidung gebracht werden müßten.

Der wesentliche Fortschritt, welchen diese L.-O. 1501 [4]) für die Ausbildung des Hofgerichts darstellt, besteht darin, daß nun prinzipiell das Präsidium des Hofgerichts dem Mar-

1) Krenner XIII, S. 159 (S. 197).

2) Siehe S. 151.

3) Krenner XIII, S. 272 f.

4) Eine nicht nur für das Hofgericht, sondern auch für wichtige Ratsbeschlüsse eingeführte Neuerung bildet die Vorschrift, daß Gerichtsurteil, Abschied u. dgl. des Hofgerichts erst hinausgehen sollten, nachdem sie wenigstens durch die Majorität der in der Sache beschäftigten Räte verhört waren (Krenner XIII, S. 274; vgl. noch XII, S. 339).

schall zuerkannt wird. Wenn auch schon seit Jahrhunderten gewöhnlich der Hofmeister den Vorsitz führte, so ist doch nun erst verfassungsmäßig das Präsidium eines Andern als des Herzogs anerkannt. Damit ist das Hofgericht von der Person des Monarchen losgelöst, jede Einwirkung desselben auf die gerichtliche Thätigkeit des Hofgerichts erscheint ausgeschlossen; nur soweit sie organisatorischer Natur ist, also auf dem Gebiet der Justizverwaltung bleibt sie in Kraft.

Das Hofgericht folgt nun nicht mehr, wie dies nach der L.O. 1474 der Fall war, dem jeweiligen Aufenthalt des Herzogs, sondern hat nun, wie schon früher das oberbairische zu München, seinen festen gesetzlichen Sitz zu Landshut erhalten. Damit war ein wichtiger Schritt in der Richtung der Stabilisierung des Hofgerichts [1]) gethan [2]).

§ 7.

Das Stadtgericht.

Die Existenz einer Stadt im Rechtssinne hatte zur Voraussetzung die Exemtion des Stadtbezirks, des sogenannten Burgfriedens, von der Jurisdiktion des Landgerichts, in dessen Sprengel der Ort gegründet bezw. gelegen war, und die Konstituierung der Stadt zu einem besondern Stadtgerichtsbezirk. Erst ihre Exemtion vom Gau machte die Städte zu selbständigen Gliedern des Staatsorganismus [3]). Die Stadt bildete notwendig ihren eigenen Gerichtsbezirk [4]).

---

1) Die letzte Bestimmung über Hofgerichte aus der Periode bis zur Wiedervereinigung des Landes ist die Stelle aus dem berühmten Vertrage über den angefallenen Landshuter Teil und die Primogenitur von 1506. H. Albrecht verspricht den Appellationen und Hofgedingen, die an H. Wolfgangs Hofgericht kommen, keinen Eintrag zu thun, doch soll dieser sein Hofgericht ordentlich mit Hofmeister, Kanzler und Räten besetzen, wie sich, seinen Unterthanen dem Rechte zu gut und Förderung zu thun gebührt (Rockinger, Einleitung S. 314).

2) Die weitere Entwicklung des Hofgerichts im 16. Jahrhundert wird uns unten im 3. Buch (Hofrat und Regierungen) beschäftigen.

3) R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 125.

4) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (v. Sybel, Histor. Zeitschrift 1888, Bd. 59, S. 201).

Unter den im bairischen Territorium gelegenen Städten sind, abgesehen von den Bischofsstädten, nahezu alle — nur Regensburg ist Reichsstadt — herzogliche Städte [1]). Von diesen haben die Wittelsbacher einzig München von den Welfen überkommen, alle [2]) übrigen danken einem Schöpfungsakte von Herrschern dieser Dynastie ihr Dasein. Dieser stellte sie sogleich auf eine bestimmte Höhe der Entwicklung, welche ältere Städte erst in langen Kämpfen hatten erringen müssen [3]).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde so ein Kranz bairischer Landstädte [4]) gegründet [5]) und mit Privilegien reichlich ausgestattet, welche einer blühenden Entwicklung dieser städtischen Gemeinwesen die Bahn ebneten.

Die Verfassung und die Gerichtsorganisation der Städte und der diesen gleichgestellten [6]) (gefreiten oder gebannten) Märkte war nicht durch eine einheitliche Gesetzgebung geregelt, sondern für dieselbe war der Inhalt der einer jeden Stadt- oder Marktgemeinde verliehenen landesherrlichen Privilegien [7]) maßgebend, doch waren die Grundzüge derselben, namentlich in der Klasse der Hauptstädte [8]), im wesentlichen übereinstimmend, trotz vieler Verschiedenheiten im Einzelnen.

---

1) Über die verwickelten Verhältnisse Straubings dessen Neustadt, an die hofrechtliche Gemeinde Altstraubings angegliedert, auf dem Grundherrn (Domkapitel Augsburg) Altstraubings gehörigen Boden errichtet wurde, und über die grundherrlichen Rechte des Domkapitels vgl. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft I und II: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg 1883. S. 213 ff.

2) Vgl. Riezler II, S. 197 ff.

3) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I, S. 282.

4) Landshut 1204, Neustadt-Straubing 1218, Landau 1224, Dingolfing 1251, Friedberg 1264, Rain 1257, Neustadt a. D. 1273, Privileg für München 1294, für Amberg 1294, Nabburg 1296. Im 14. Jahrhundert erhielten Privilegien Landsberg 1315, Ingolstadt 1312, Rain 1323, Schongau 1331, Ötting 1340, Aichach 1347. Vgl Riezler II, S. 197; Rockinger, Einleitung S. 119. 168. Die Städte und Märkte, in welchen das Stadtrechtsbuch K. Ludwigs eingeführt war, zählt auf v. d. Pfordten S. 236 ff.

5) Über die die Fürsten bei solchen Städtegründungen leitenden Tendenzen vgl. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872. S. 234.

6) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. München 1884. I, S. 82.

7) Vgl. Anmerkung 4.

8) München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt.

Die Organisation der städtischen Gerichtsbarkeit stand mit der Kommunalverfassung in engem Zusammenhange. Erst nach Ausbildung der Ratsverfassung [1]) erhielt die Gemeinde einen Einfluß auf die Besetzung des Stadtrichteramts, welchen sie durch ihr Organ, den Rat, ausübte.

Ursprünglich war in jeder Stadt vom Herzog ein Richter bestellt, der sich aber in nichts von den Landrichtern unterschied. Von jener eigentümlichen Stellung des Gerichts in der Stadt, von einem Stadtgerichte konnte erst die Rede sein seit Erteilung jener Privilegien, welche den Bürgern auch eine jurisdiktionelle Selbständigkeit verlieh.

Einen herzoglichen judex finden wir in den Städten lange vor Begründung der städtischen Verfassung [2]). Die Entwicklung vollzieht sich dann in allen Städten Baierns in der Weise, daß in der einen früher, in der andern später die Selbständigkeit des Stadtrichteramts darin zum Ausdrucke kommt, daß der Stadt nicht nur die Ernennung eines eignen Stadtrichters [3]) verheißen, sonden ihr auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird — ez habent ouch die Burgaer und die stat diu Genad von uns, daz wir in dehainen Stat Rihter wan nach ir Rat und ir bet setzzen und geben suelen, sagt das Rudolfinische Privileg (§ 2) für München [4]). War es auch nur ein Präsentationsrecht,

---

1) Über den Fortschritt, welchen die Entstehung des Rats als eines für die Stadtfreiheit charakteristischen Instituts bedeutet, vgl. Gierke I, S. 276 f.

2) In München seit 1170, also mehr als ein Jahrhundert vor dem Rudolfinum 1294 (Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München. 1876. S. 5 f.), in Landshut 1256, also vor dem Stadtrecht von 1279, in Straubing 1242 (Rosenthal, Beiträge S. 76, 259), in Ingolstadt seit 1275 (Ostermaier: Sammelblatt des Histor. Vereins für Ingolstadt. III, S. 146).

3) Der Stadtrichter gehörte gewöhnlich dem niedern Adel an (Rosenthal S. 77; Instruktion für den Stadtoberrichter von Ingolstadt 1582 Cod. Bav. 2614: Es ist von Alter Herkommen, daß der Rat einen redlichen, tapferen und verständigen vom Adel aufgenommen). — Den Münchnern war durch K. Ludwig das Privileg erteilt, daß keiner ihrer Bürger Vitztum oder Richter werden müsse. Stadtrecht a. 481 bedrohte deshalb die Bewerbung eines Bürgers um den Richterposten mit Strafe.

4) Vgl. noch Dingolfing 1274 a, Deggendorf 1438 (Gengler, Codex juris municipalis I, S. 775. 732), Rain 1392 (R. B. X, p. 307), Ingolstadt 1312 (Qu. u. Er. VI, S. 205) und 1507 (Ostermaier III, S. 110). Nach einem Privileg K. Ludwigs für Cham 1341 § 13 (Gengler ib. S. 484) hat die Ge-

welches die Städte[1]) erlangt hatten, so kam dieses doch in Wirklichkeit einem Ernennungsrecht durch die Stadt gleich, da der Herzog regelmäßig den Präsentierten die Bestallung nicht versagt haben wird. Jedenfalls lassen die dieses Recht bestätigenden Privilegien eine Einschränkung des landesherrlichen Ernennungsrechts insofern erkennen, als der Herzog sich so weit bindet, daß er nur eine der Stadt genehme Persönlichkeit[2]) zu ernennen verheißt[3]). Man darf hier wohl an ein süddeutsches, vom Schwabenspiegel[4]) zum Ausdruck gebrachtes Gewohnheitsrecht erinnern, welches den Gerichtsherrn verpflichtet, bei der Einsetzung eines Richters den Willen der Gerichtsunterthanen zu berücksichtigen, ein Gewohnheitsrecht, welches als eine Institution des Stadtrechts zu neuer Geltung erweckt ward[5]).

Die staatsrechtliche Stellung des Stadtrichters tritt erst deutlich hervor auf dem Hintergrunde der städtischen Gerichtsprivilegien. Der Stadtherr überträgt überall Teile seiner gerichts-

---

meinde dem Fürsten oder seinem Vitztum 3 Männer für das Amt vorzuschlagen. — Ein solches Vorschlagsrecht stand auch den österreichischen Städten zu (Luschin S. 203).

1) Der Rat übte dieses Präsentationsrecht aus, nur vorübergehend wurde in München neben den beiden Räten auch der Gemeinde Anteil am Präsentationsrechte eingeräumt (Wehner S. 9), auch in Straubing ist die Beteiligung der Gemeinde nur eine formelle (Rosenthal S. 260).

2) 1307 verspricht so Herzog Stephan den Straubingern, ihnen einen Richter zu geben nach ir pet, der uns und in fueg. 1341 bestätigt K. Ludwig den Landshutern dieses Privileg mit den Worten: einen Richter . ., der in fügt und darumb si uns ze biten habent. — Gleichzeitig behält sich aber der Herzog das Recht vor, einen untauglichen Richter abzusetzen, z. B. 1417 Privileg für Wasserburg: der Herzog wolle den Stadtrichter verkehren mit einem andern, wenn er nicht rechtlich handle nach des Buchs Sage (v. d. Pfordten S. 238); Ingolstadt 1312, aber hier nach der Bürger Bitte (Ostermaier III, S. 66); ebenso Rain 1392 (R. B. X, p. 308); Kelheim 1335 (Träger, Geschichte der Stadt Kelheim. Passau 1823. S. 159).

3) Vgl. Luschin S. 203 und v. Below a. a. O. S. 223 f.

4) c. II § 1 (Gengler): Jegelich werltlich gerichte hat begin von kur. Daz ist also gesprochen, daz dehein herre den leuten keinen rihter geben sol, wan den si welent (vgl. aber Ssp. I, 55 § 1).

5) Thudichum (Die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. Gießen 1860) S. 50 f. weist an der Hand süddeutscher Weistümer den Fortbestand eines Wahl- und Vorschlagsrechts des Volks bis ins 15. und 16. Jahrhundert auch in andern Rechtskreisen nach.

herrlichen Gewalt auf die Gemeinde; damit erscheint die Selbständigkeit des Stadtgerichts angebahnt. Denn vorerst ist es nur die Civilgerichts- und die niedere Kriminalgerichtsbarkeit, zu deren Aburteilung die herzoglichen Privilegien das Stadtgericht für zuständig erklären. Dagegen behält sich der Landesfürst die höhere Kriminalgerichtsbarkeit vor: Swenn och wir hingelazzen unser geriht, so haben wir selb uber nicht ze rihten, wann uber den totslack [1]), verheißt H. Rudolf 1294 (§ 9) [2]) den Münchnern, nachdem Heinrich I. im Landshuter Privileg 1279 (§ 7) [3]) die Kompetenz des Stadtrichters dahin begrenzt hatte: Judex civitatis praefata omnia, scilicet contractus et maleficia judicabit extra ea, quae inferunt causam mortis. Der Landesherr reservierte sich also nur die Bestrafung der todeswürdigen Verbrechen, denn auch die alleinige Hervorhebung des Totschlags im Rudolfinum [4]) ist so extendierend zu interpretieren, wie auch die in den spätern Gerichtsprivilegien regelmäßig der landesherrlichen Jurisdiktionsgewalt vorbehaltenen drei Sachen, die zu dem Tode ziehen, das ist Diebstahl, Notnunft und Totschlag [5]). Nicht nur in den den Städten und Märkten [6]) verliehenen, sondern auch in andern Gerichtsprivilegien erscheint diese Dreizahl so regelmäßig, daß sie einen ganz formelhaften Charakter annimmt [7]). Auch diese drei Verbrechen werden nur als Repräsentanten der Kapitalverbrechen

---

1) Das Ingolstädter Stadtrecht 1312 a. 5 hat statt „totslack" — (an uber den) tot. Qu. u. Er. VI, S. 205.

2) Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866. S. 295.

3) Ibid. S. 234; vgl. Konfirmation 1364 (Rosenthal S. 82).

4) Totschlag ist wohl hier im Sinne des § 29 des Rudolfinum als „ein grozzez dinck, daz uf den tot geziuht" zu verstehen. 1347 bestätigt K. Ludwig es als eine alte Gewohnheit, daß weder der herzogliche Vitztum noch ein andrer Beamter mit den Münchner Bürgern nichts zu thun haben sollen dann um die drei Sachen, die an den Tod gehen und rühren (M. B. XXXV, 2, p. 89).

5) Vgl. § 8.

6) Rain 1322 (Gengler, Stadtrecht S. 366), Kufstein 1339 (v. d. Pfordten S. 239); 1321 Markt Aibling, 1374 Moosburg (R. B. VI, p. 31; IX, p. 117).

7) Vgl. Osenbrüggen, Das Strafrecht in K. Ludwigs Landrecht 1346 (Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868. S. 191).

betrachtet, wie denn geradezu die Auffassung, daß unter diesen die Vitztumhändel [1]) überhaupt zu begreifen seien, Bestätigung findet [2]).

Der Stadtrichter [3]) hat gewöhnlich eine Doppelstellung [4]). Einerseits ist er richterliches Organ der Stadtgemeinde, soweit die Gerichtsherrlichkeit vom Landesherrn auf die Stadt übertragen wird. Er ist dem Stadtrat, welcher Instruktionen für seine Amtsführung erläßt, untergeben, wie ja auch eine Berufung gegen die Urteile des Stadtgerichts zum Stadtrat mehrfach anerkannt ist. Auf der andern Seite war der Stadtrichter Organ des Herzogs, von dem er bestellt und mit dem Blutbann belehnt worden, zur Ausübung der ihm reservierten Blutgerichtsbarkeit [5]). Eine Änderung erfuhr diese doppelseitige Natur des Stadtrichteramts erst, als auch die Kriminalgerichtsbarkeit aufhörte, herzogliches Reservatrecht zu sein, und auf die Stadt übertragen wurde. Während für München schon der Albertinische Rezeß 1561 die peinliche Gerichtsbarkeit bestätigte [6]), wurde andern Städten erst am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts von Maximilian I. die Kriminaljurisdiktion gegen ein Äquivalent [7]) von 50—500 fl. jährlich eingeräumt [8]).

1) Vgl. über diese den Abschnitt über den Rentmeister.

2) Vgl. für Landshut (1408) und Straubing (1497) Rosenthal S. 82 f, 262, für München Wehner S. 18.

3) Eine Kumulierung des Postens eines Stadtrichters mit dem eines Landrichters (für den umliegenden Bezirk) findet sich auch vereinzelt. Der Richter bezeichnet sich dann als Stadt- und Landrichter, doch wird dann in den Gerichtsbriefen Stadt- oder Landgerichtsverhandlung genau unterschieden (z. B. M. B. VII, p. 201; XX, p. 249).

4) Diese Doppelstellung kommt zum Ausdrucke im Eide, indem der Stadtrichter dem Landesfürsten zu seinen Freiheiten und Rechten, desgleichen gemeiner Stadt . . . auch zu ihren Rechten und Freiheiten getreu zu sein schwört.

5) So in München und Landshut (Wehner S. 17, 22, Rosenthal S. 78), während in andern Städten, z. B. in Straubing (ibid. S. 262), das für die Kriminaljurisdiktion zuständige Organ die herzogliche Regierung war, doch war der Stadtrichter auch in München gehalten, von jedem peinlichen Falle an den Hofrat Bericht zu erstatten.

6) Wehner S. 22.

7) Burghausen 1581 (Huber, Geschichte der Stadt Burghausen. 1862. S. 206), Landshut 1601, Straubing 1602 (Rosenthal S. 79, 265).

8) Über die Einnahmen und Ausgaben des Oberrichteramts geben die Bestallungsbriefe Aufschluß. Der Oberrichter von Ingoldstadt z. B. erhält

Die räumliche Ausdehnung der Jurisdiktion des Stadtgerichts fiel im allgemeinen zusammen mit den Grenzen des städtischen Weichbilds, des Burgfriedens. Ausnahmsweise wurden die Grenzen der Gerichtsgewalt erweitert, indem der aus dem Marktfrieden [1]) hervorgegangene Stadtfrieden im Interesse einer förderlichen Entwicklung des Verkehrs auf die nächste Umgebung der Stadtmarkung ausgedehnt wurde [2]).

Der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts waren innerhalb des Burgfriedens alle Bürger der Stadt unterworfen [3]). Wohnsitz und daneben Grundbesitz bildeten den allgemeinen persönlichen Kompetenzgrund auch in den Städten [4]). Die Befreiung der Bürger von auswärtigem Gerichtszwange war der Eckstein städtischer Freiheitsrechte. In allen Stadtrechten wird es wiederholt, daß kein Bürger, ausgenommen bei Klagen um Eigen und Lehen [5]), an ein auswärtiges Stadt- oder Landgericht geladen

(1560) jährlich: für Hauszins 15, für Salzzoll 8 fl. Ferner folgende Sporteln: von jedem Vertragsbriefe 24 ß, Sieglung $^1/_2$ Pfd. ß, Pfändung 16 ß, von jedem Wirt zu den 3 Quatembern 40 ß, von jedem Bäcker 16 ß, von den Schuhmachern 2 Pfd. ß, von jedem Metzger 15 ß, vom Kornmesser $5^1/_2$ Viertel Haber, von allen Fischern 12 sh. ß + 60 ß (oder ein Essenfisch), von den Brauern von jedem Sud von Bartholomä bis Pfingsten 25 ß, von da bis Bartholomä die Hälfte und Strafe für einen verhaltenen Sud 5 Pfd. 60 ß, von jedem Zeugen bei Gericht 72 ß, von Jedem, der Recht erlangt, 72 ß, vom Stadthirten 2 Pfd. ß. Die Strafen werden während der Dulten verdoppelt. Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber: dem Landesherrn jährlich 59 Pfd. ß, dem Bischof zu Freising 40 Pfd., dem Unterrichter Kostgeld 12 Pfd., Weihnachten dem Stadtknecht 1 Zopf und 1 Käse oder 20 Kreuzer dafür; jedem der 8 Knechte 15 Kreuzer. Der Richter muß 2 gerüstete Pferde halten, dazu 1 Knecht und 1 Buben. Er soll einen eignen Schreiber halten. Jedem der 4 Richtersknechte wöchentlich 20 Kreuzer für die Kost, dem Blutschergen die 3 Quatember 16 ß (Gerstner, Geschichte der Stadt Ingolstadt. München 1853. S 211).

1) v. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland. Erlangen 1870. III, S. 339.

2) So bestimmte z. B. § 3 des Landshuter Stadtrechts 1279, daß jede Verletzung an Handelsleuten im Umkreise von 2 Meilen durch den Stadtrichter geahndet werden soll.

3) Über den besondern Gerichtsstand der Juden und der Hofdiener vgl. S. 160 f.

4) Vgl. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts. Leipzig 1885. I, S. 399, 435.

5) Münchner Stadtrecht 1294 § 15: Ez habent och unser Burgaer die genad und daz reht, daz dchain Auzman dchainen Burgaer uz der Stat uf

werden dürfe. Nur wenn ein Bürger in einem andern Gerichtssprengel ein Verbrechen begeht und auf handhafter That ergriffen wird, darf er vom privilegium de non evocando cive keinen Gebrauch machen; er verliert den Gerichtsstand an seinem Domizil und das forum delicti commissi, zusammenfallend mit dem forum deprehensionis, tritt an seine Stelle. Dieses Prinzip des deutschen Rechts [1]) findet wie die übrigen über Gerichtsstand auch im bairischen Stadtrecht Anerkennung [2]).

Dem Stadtgerichte waren in allen Prozessen mit Christen und in Malefizsachen [3]) auch die Juden unterworfen [4]). In Baiern-Landshut machte sich das Judenschutzrecht [5]) der Herzoge in einer Privilegierung der Juden in Bezug auf den Gerichtsstand geltend. Unter Verleihung einiger prozessualer Vorrechte gestattete Herzog Friedrich 13. Dezember 1380 den Juden nur vor seinem Hofmeister, oder wohin er das Recht schaffe, Recht

---

dchain Lantgeriht umb dchainer hand sache geladen oder gedingen mack, ez si dann umb aigen oder umb Lehen, daz in der Grafscheft uzzerhalb der Stat lit; ez si dann daz man dem auzman in der Stat geriht verziehe und daz bringen mug (Gengler, Stadtrechte S. 295), vgl. noch Münchner Stadtrecht a. 402 (Auer S. 154). Dies Privileg wurde noch eingeräumt 1274 Dingolfing (Gengler, Codex I, p. 776 t), Landshut1 279, 1341 (Rosenthal S. 85), Deggendorf 1316, Amberg 1325, Cham 1341 (Gengler, Codex I, p. 729, 35, 483), Öttingen 1340 (Reg. Bav. VII, p. 289).

1) Stobbe, Grundsätze der deutschen Rechtsquellen über den Gerichtsstand, in Jahrb. d. gem. deutschen Rechts I, S. 450.

2) Die L. Fr. II a. 18, 19 (27) ordnet an, daß eine auswärts delinquierende bekannte und wohlangesessene Person am Thatort nur abgeurteilt werden dürfe, nachdem der Richter des Domizils um Auslieferung angegangen worden ist. Behauptet der Delinquent seine Unschuld, so hat er sie binnen Jahresfrist darzuthun, nachdem er das Recht verbürgt. Für Städte und Märkte sollten diese Vorschriften nur insoweit Geltung haben, als bei ihnen nicht ein andres Herkommen bestände. Vgl. Rosenthal S. 86.

3) Gotthelf, Histor.-dogmat. Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Baiern. München 1851. S. 38.

4) Es ist auch unser statrecht, swaz ein jud mit einem christen in der stat ze schaffen hat, darum sol er recht nemen vor unserm richter an der schrann und nindert anderswo — das bezeichnet ein Eintrag im Landshuter Stadtbuch aus dem 14. Jahrhundert als altes städtisches Herkommen. Vgl. Rosenthal S. 87, 198.

5) Ende des 12. Jahrhunderts besaßen die bairischen Herzoge schon das Judenschutzrecht. Vgl. Gotthelf S. 23.

zu nehmen [1]). So stand es also im Belieben der jüdischen Prozeßpartei, das Stadtgericht abzulehnen und sich der Aburteilung durch das herzogliche Hofgericht oder desjenigen Gerichts, an welches der Herzog den Rechtsstreit zur Entschedung verweisen würde, zu unterwerfen. Für Rechtsstreitigkeiten der Juden unter sich war, was für Oberbaiern durch eine Urkunde K. Ludwigs 1315 [2]), welche den Juden in seinen Landen die Rechte der Juden von Augsburg [3]) einräumte, bezeugt wird, der Judenmeister [4]) der zuständige Richter. Dieses Rechtes schiedsrichterlicher [5]) Entscheidung erfreuten sich die Juden schon im fränkischen Reiche [6]).

Der Jurisdiktion des Stadtgerichts waren auch unterstellt die innerhalb des Burgfriedens sich aufhaltenden Fremden, und zwar sowohl als Kläger wie als Beklagte [7]), besonders wenn ein Bürger dem Gast gerichtlich Arrest anlegen läßt. Dem Fremden wurde beschleunigte Rechtshülfe [8]), namentlich in Abkürzung der Termine bestehend, gewährt im Interesse eines ungehinderten Fremdenverkehrs, damit der Gast am nächsten Tag seiner Tagwaid (= Tagreise) nicht versäumt sei. In München wurde sogar dem Stellvertreter des Oberrichters,

1) R. B. IX, p. 64. Dieses Privileg wurde bestätigt durch Herzog Heinrich am 8. Januar 1417 (ibid. XII, p. 243).

2) M. B. XXXV, 2, p 46. 1316 erteilt K. Ludwig den Ingolstadter Juden die Rechte der Juden von Augsburg. Vgl. Ostermaier I, S. 6.

3) Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. S. 144 f. Das gemischte, aus Christen und Juden bestehende Gericht für Streitigkeiten zwischen Juden und Christen wurde 1436 aufgehoben.

4) Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. 53, 56 a. 19 § 1, 3, 7.

5) Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 275, weist darauf hin, daß sich die rechtliche Behandlung der Juden in der fränkischen Monarchie an die Zustände des römischen Reichs angeschlossen habe.

6) Über Regensburg vgl. S. 187 f.

7) Der Gast konnte Ortsfremder (Inländer) oder Ausländer sein. Auch Klagen eines Gastes gegen den andern konnten vor dem Gastrichter geltend gemacht werden. Vgl. Stoixner, Das Gastrecht der Hauptstadt München. 1784. S. 26 f. Nach Ruprecht v. Freysing II c. 69 (Maurer S. 309 ff.), der sehr ausführlich hier vom Gastrechte handelt, war dies nur zulässig, wenn dem einen Gaste daheim das Recht verweigert ward.

8) Münchner Stadtr. (Auer) a. 15, 60, 260 (294) und 395; Ldr. a. 297; Landshut (Rosenthal S. 188, Anh. VII n. 1), Deggendorf 1316 a. 35 (Gengler, Cod. I, S. 730).

dem Unterrichter das Gastrichteramt besonders übertragen, welcher allwöchentlich am Mittwoch Gastgerichtssitzung abhalten mußte [1]). Die Berufung gegen das Urteil des Gastrichters ging zum Hofrat [2]). Wie in München hielt auch in Ingolstadt der Unterrichter jeden Mittwoch Gastrecht [3]). In Rain [4]) war die Beschleunigung der Rechtshülfe für Gäste durch die Anordnung gesichert, daß, falls der Vogt nicht zu haben sei, der Büttel statt seiner den Gast richten solle, als Gastes Recht sei.

Von den Einwohnern der Städte waren von der städtischen Gerichtsgewalt eximiert [5]) das herzogliche Hofgesinde, die Hofschutzverwandten [6]) und die höheren Beamten (Räte, Secretäre etc. nebst Ehefrauen und Witwen), während die fürstlichen Kanzlisten, Advokaten, Prokuratoren, Stuhlschreiber etc. nur in Bezug auf ihre Amtsdienste eximiert waren. Ferner erstreckte sich die Exemtion auch auf die Geistlichen, aber nur soweit diese der kirchlichen Jurisdiktion unterstellt waren [7]).

Kehren wir nun zur Besetzung des Stadtgerichts zurück, so interessiert uns vor allem der Unterrichter, welcher uns in München und Ingolstadt bereits in seiner Funktion als Gastrichter begegnet ist. Der Unterrichter [8]) erscheint als Stellvertreter des Stadtrichters, der nicht mehr im Stande war, die mannigfaltigen richterlichen Geschäfte persönlich zu besorgen,

---

1) Wehner S. 62.

2) Stoixner S. 17.

3) Gerstner S. 211.

4) 1332 § 5 (Lori, Lechrain II, S. 51).

5) Fehlt es auch für die frühere Zeit an urkundlichen Belegen für diese Exemtion, so kann doch an deren Existenz nicht gezweifelt werden, da die Jurisdiktion des Hofmeisters und Hofmarschalls über das Hofgesinde schon eine sehr alte ist. Zu einer Aufzeichnung kam es erst, als die entstandenen Kompetenzkonflikte eine feste Grundlage als wünschenswert erscheinen ließen. So fanden in München die Streitigkeiten durch den sogenannten Albertinischen Rezeß 1561 ihren Abschluß (Wehner S. 67 f.). In andern Städten, z. B. Landshut und Straubing, wurden bei der Übertragung der gesamten Jurisdiktionsgewalt auf die Stadt 1601 und 1602 auch die eximierten Personenkategorien urkundlich fixiert (Rosenthal S. 79, 266).

6) Anm. ad cod. civ. pars V c. 27 § 23.

7) Vgl. S. 34 f.

8) In München wahrscheinlich aus dem Amte des Gerichtsschreibers hervorgegangen. Vgl. Wehner S. 15.

seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts [1]). Bald nach dem Auftreten dieses Stellvertreters und wohl infolge desselben nimmt der Stadtrichter den Titel eines Stadtoberrichters [2]) an. Erwählt wird der Unterrichter durch den Oberrichter und den Stadtrat gemeinschaftlich [3]); er wird auf die Wahrung der Rechte des Landesfürsten und der Stadt, sowie auf Gehorsam gegen den Stadtoberrichter vereidigt. Seine Hauptfunktion bildet der Vorsitz im Stadtgericht [4]) an Stelle des Oberrichters und die regelmäßige Abhaltung der Gastgerichtssitzungen.

Der Gerichtsschreiber im Stadtgericht ist in Oberbaiern seit K. Ludwigs Gesetzgebung ein unentbehrliches Glied der Gerichtsbesetzung. In Niederbaiern dagegen begegnet er erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seine Funktionen entsprechen denen des Landgerichtsschreibers [5]). Häufig versieht der Stadtschreiber zugleich die Geschäfte des Stadtgerichtsschreibers.

Das Urteil wurde am Stadtgerichte wie im Landgerichte gefunden [6]) von den anwesenden Mitgliedern der Gerichtsgemeinde. Es war diese Funktion keineswegs auf die Mitglieder des Stadtrats beschränkt. Diese bildeten nicht ein abgeschlossenes Schöffenkollegium. Zwar werden unter den Urteilfindern die Mitglieder des Rats [7]) in den Gerichtsbriefen stets an erster

---

1) In München gegen 1410, in Landshut 1422, in Straubing gegen 1390, in Ingolstadt gegen 1505. Vgl. Geiss (Oberbayr. Archiv XXI, S. 47; XXVIII, S. 51, 91; XXVI, S. 73).

2) In Landshut seit 1458, in München und Ingolstadt erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

3) Vgl. Rosenthal S. 313.

4) Der Unterrichter von Landshut wurde auch von der Regierung mit dem Blutbann in benachbarten niederbairischen Landgerichten beliehen. So z. B. 1584 dem von Plapphart der Blutbann in 11 Landgerichten. Vgl. Rosenthal S. 78.

5) Vgl. Münchner Stadtr. a. 259, 270 (Auer S. 100, 104); Rosenthal S. 94 f., 269 f.

6) Vgl. Rosenthal S. 62 f., 92 f., 257, 268.

7) Beispiele: 1362 Kelheim: Die Geschwornen von der Stadt K. und andere ehrbare Leute ein michel Teil; 1398 Abensberg: An dem Rechten sind gewesen die geschwornen Bürger zu A. und andere ehrbare Leute ein michel Teil; 1425, 1430 Landsberg: Bei dem Rechten sind gewesen 8 Bürger und andere ehrbare Leute genug; 1441 Reichenhall: Die Weisen des Rats 5 und von der Gemeinde 1 (M. B. XIII, p. 398, 416; VII, p. 201; XX, p. 249; III, p. 574).

Stelle[1]) genannt, aber es wird regelmäßig hinzugesetzt „und andere ehrbare Leute genug".

Mit der Einführung des Ludwigschen Stadtrechts wird auch die Aufgabe des Stadtrichters in dessen Geltungsgebiet eine andere. Wie der Landrichter ist jetzt der Stadtrichter nur ein Frager des Rechts, denn er und nicht die Gerichtsbeisitzer entscheiden den Rechtsstreit nach Maßgabe des Inhalts des Stadtrechts. War dieser dunkel oder bot das Stadtrecht keine Entscheidungsnorm dar, so hatte entweder der Richter die Meinung des Stadtrats zu erholen, der in diesem Falle die Entscheidung fällte[2]), oder der Richter hatte die 5 Besten an der Schranne zu fragen[3]) auf ihren Eid, was sie recht darum dünke[4]). Nur wenn diese 5 sich nicht einigen konnten, erwuchs der Rechtsstreit zur Entscheidung an das Hofgericht.

Da, wo das Ludwigsche Stadtrecht nicht Geltung erlangte[5]), blieb die Thätigkeit der Beisitzer im Stadtgericht unverändert die alte. Der Richter, welcher einen der Beisitzer um das Urteil fragte, sollte sich mit der Urteilsfrage nicht nur an den Kammerer, Bürgermeister oder Redner wenden, sondern nach seinem Gutdünken auch unter den übrigen Beisitzern zuerst Umfrage halten. Der um das Urteil Befragte bespricht sich mit den andern Beisitzern. Wurde keine Übereinstimmung erzielt, so ward das Urteil der Mehrheit und der Urteilsvorschlag der Minderheit aufgezeichnet, damit bei einer Berufung beide Anschauungen dem Hofgericht vorgelegt werden konnten[6]).

---

1) In der Stadt- und Marktgerichtsordnung Heinrichs d. R. heißt es: So sullen alle burger in steten und märkten, wann recht sein soll, furderlichen zu dem rechten gen und sunder der rate (Rosenthal S. 204 n. 10).

2) So in München. Vgl. Wehner S. 35 (Stadtrecht a. 308, Auer S. 118).

3) So in Ingolstadt und Neustadt; wenigstens finden sich in den auf diese Städte lautenden Handschriften die von Auer (a. 419, 451) irrtümlich dem Münchner Stadtrecht zugewiesenen Bestimmungen. Vgl. v. d. Pfordten S. 322.

4) Siehe S. 75 f.

5) In Friedberg hatten bei den Rechtssachen, die an Leib und Ehre gingen, alle anwesenden Biederleute, sonst nur 5 oder 6, wahrscheinlich Ratsmitglieder, das Urteil zu finden (Priv. 1383 § 6 bei v. d. Pfordten S. 244).

6) Stadt- und Marktgerichtsordnung Herzog Heinrichs (Rosenthal S. 202, XIX n. 2, 4, 8).

Für Ladungen und Exekutionshandlungen waren auch dem Stadtgerichte ein oder mehrere Fronboten[1]) beigegeben, deren Wirkungskreis[2]) sich im allgemeinen mit dem des landgerichtlichen Schergen[3]) deckt[4]). Richtersknechte waren zu ihrer Unterstützung bestellt, während Gerichtsboten dem Publikum zur Verschickung nach auswärts in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung standen. Der Fronbote verpflichtete sich beim Dienstantritte eidlich sowohl dem Stadtrate, als dem Stadtrichter zum Gehorsam.

Ein besonderes städtisches Vollstreckungsorgan war der Pfänder. Die Städte hatten das Privileg erlangt, unter gewissen Voraussetzungen[5]) wegen Forderungen der Stadtgemeinde oder der Bürger deren auswärtige Schuldner[6]) zuerst nur in einzelnen Gerichten, dann im ganzen Gebiet des Herzogtums mit alleiniger Ausnahme der Städte und Märkte pfänden zu lassen[7]). Diese

---

1) Auch Scherge, Büttel, apparitor, preco, Amtmann genannt.

2) Vgl. Stadtrecht (Auer) a. 4, 14, 174, 88, 89, 267; Rosenthal S. 95 ff., 270 ff.

3) Vgl. S. 79 ff. Nur wurde der Fronbote in den Städten vielfach als polizeiliches Vollzugsorgan verwendet. Vgl. z. B. die Dienstesinstruktion für den Stadtamtmann von Burghausen 1577 (Huber S. 203 f.), der neben den Richtersknechten den Markt zu beaufsichtigen, die Beobachtung der Vorschriften seitens der Metzger, Fragner zu überwachen, die an Fasttagen Fleisch Essenden, die während des sonntäglichen Gottesdienstes Speisen und Getränke Verabreichenden und die Fluchenden und Scheltenden anzuzeigen hatte. Vgl. auch Traunsteiner Stadt.O. 1375 (Westenrieder, Glossarium Germanico-Latin. Monachii 1816. p. XXVI, XXIX).

4) Daß der Fronbote an Stelle des Richters richterliche Funktionen ausübt, wie der Büttel in Rain bei Verhinderung des Unterrichters Gastrecht besitzt, gehört zu den Ausnahmen. In Landshut konnte der Scherge den abwesenden Richter bei Vornahme von Immobiliarverpfändungen vertreten (Rosenthal S. 70).

5) Vorhergängige Mahnung des Gläubigers unter Androhung der Pfändung nach 14 Tagen.

6) Landshut 1279 § 2, München 1294 § 19, Rain 1363 das Privileg einen Pfänder zu haben in aller Maß und Weiz als die von München (Lori, Lechrain S. 66), ebenso Kufstein 1339 (v. d. Pfordten S. 239), Straubing 1307 als altes Herkommen bestätigt, Ingolstadt 1471 bestätigt. Noch andre Städte führt an v. d. Pfordten S. 174.

7) Für München 1345 auf das Vitztumamt München ausgedehnt, nach einer Ratsordnung von 1540 auf Ober- und Niederbaiern erstreckt (Wehner S. 81). Landshut erteilte K. Ludwig die Freiheit, daz si mit irem fronboten umb ir gelt und schulde pfenden sülln und mügen als verre und als weit

Pfändungen hatten die Pfänder auf Ersuchen der Parteien gegen entsprechende Gebühren vorzunehmen, mußten aber die Genehmigung des Bürgermeisters zur Vornahme dieser Amtshandlung einholen [1]).

Den Reigen des gerichtlichen Hülfspersonals schließt der Züchtiger oder Nachrichter, der, wie unten gezeigt wurde [2]), von der Stadt aus [3]) zur Vollziehung von Todes- und Leibesstrafen [4]) in die benachbarten Landgerichtsbezirke requiriert wurde. Für Amtshandlungen in der Stadt bezog er aus der Stadtkasse die festgesetzte Gebühr.

Die Vorsprecher, deren Wirkungskreis wir schon bei Erörterung dieses Instituts [5]) kennen lernten, standen im städtischen Dienste [6]), d. h. sie wurden vom Stadtrate ernannt [7]) und bezogen neben dem von der verbeistandeten Partei bezogenen Honorar eine fixe Besoldung aus der Stadtkasse. Sie unterstanden der Disziplin des Stadtrats und ihre Stellung wurde durch autonome Satzungen geregelt, die sich namentlich auch auf Festsetzung des Honorars für die einzelnen Dienstleistungen [8]) erstreckte. Wenn auch die Vorsprecher für die Vertretung der

---

unser herschaft ze Bayrn ist (Rosenthal S. 128). In Landshut gab es also keinen besondern Pfänder.

1) So Straubing (vgl. aber Stadtrecht [Auer] a. 201), wo auch ein Unterkäufel bestellt war zur Mitwirkung bei Vergantung von Immobilien und Feilbietung von Mobiliarpfändern.

2) Landger. S. 84.

3) Nach der niederbairischen L.O. 1474 saßen Nachrichter in Landshut, Ingolstadt und Burghausen. Die Gebühren, welche er für Vollziehung einer Hinrichtung, Ohrenabschneiden, Augenausbrechen, Brennen durch die Stirne und Backen, sowie für Ausstreichen zu beanspruchen hatte, erhöhten sich, wenn er außerhalb des Amtssitzes thätig wurde; außerdem bezog er dann noch Zehrung (Krenner VII, S. 493 f.).

4) Auch die Vollziehung der Schuldhaft lag ihm ob (Stadtrecht a. 29, Auer). Dann war ihm auch die Aufsicht über das Frauenhaus übertragen z. B. in Landshut.

5) S. 84.

6) Über die Unterscheidung von Fürsprechern, Rednern, Fürlegern und Beratern, sowie über die ausführliche Reglung der Dienstverhältnisse der Vorsprecher in Landshut vgl. Rosenthal S. 99 ff.

7) Auch vom Richter, aber nur mit Genehmigung des Rats. Vgl. Privileg für Ingolstadt 1312 bei Ostermaier III, S. 66.

8) Stadtrecht (Auer) a. 414–417, welche die früher festgesetzte Unentgeltlichkeit (a. 273) aufheben.

Parteien vor dem Stadtgerichte resp. vor dem Stadtrate bestellt waren, so war es ihnen doch gestattet, auch auswärts Parteiverbeistandungen zu übernehmen. Den Interessen der Bürger zu dienen war ihre vornehmste Aufgabe, und darum war es ihnen auch untersagt, vor einem auswärtigen Gerichte die Vertretung eines Fremden gegen einen Bürger ihrer Stadt zu übernehmen [1]). Auch die Beiziehung eines auswärtigen Vorsprechers war zulässig, aber nicht in Prozessen, in welchen beide Parteien Bürger waren [2]).

Der Stadtrat.

Neben und über dem Stadtgerichte war auch der Stadtrat als gerichtliches Organ thätig. Der Darstellung dieser Funktion des Stadtrats sei eine kurze Skizze der Ratsverfassung bairischer Städte vorausgeschickt.

Die Thatsache der fürstlichen Gründung der bairischen Städte enthebt uns einer Untersuchung über die Entwicklung des Rats in denselben. Wie andere Institute wurde auch das des Stadtrats, welcher sich in andern freien und bischöflichen Städten erst in langsamer Entwicklung, oft im Kampfe mit widerstreitenden historischen Mächten hatte herausbilden müssen, alsbald als ein fertiges Gebilde in das Rechtsfundament der neugegründeten Stadt eingefügt [3]). Nach dem Vorbilde älterer Städte schufen die bairischen Herzoge bald nach der Gründung der Städte den Rat, als ein zur Selbstverwaltung der Stadt aus Bürgern gebildetes Organ, das Hauptinstitut der städtischen Verfassung.

Der Zeitpunkt der Einsetzung des Rats läßt sich nicht genau bestimmen, da er gewöhnlich schon lange existierte, ehe

---

1) So z. B. in Straubing.

2) Niederbairische Stadt- und Marktgerichtsordnung (Rosenthal S. 202, Anh. XIX n. 1).

3) Vgl. Rosenthal S. 12.

4) In kleineren Städten kommt der Rat unter der Bezeichnung die Geschworenen („die geschworenen Bürger", die „Geschworenen der Stadt", die „Geschworenen des Rats") vor, z. B. M. B. XIII, p. 416, 398, 438. Diese Bezeichnung findet sich vorzugsweise im bairisch-österreichischen und im schwäbischen Gebiete. Vgl. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889. S. 94.

seines Daseins in den Stadtrechtsprivilegien urkundlich Erwähnung geschieht. Die Zahl der Mitglieder des Stadtrats ist in den einzelnen Städten eine verschiedene; gewöhnlich sind es 12 [1]), doch kommen auch Stadtratskollegien von 10 [2]), 8 [3]) und 6 [4]) Mitgliedern vor, während in Märkten die Mitgliedschaft auf 4 beschränkt ist [5]).

Im Laufe des 14. bezw. am Anfange des 15. Jahrhunderts tritt zum Rate, der fortan der innere Rat genannt wird, ein 2. Kollegium, der äußere Rat, hinzu [6]). Seine Errichtung geht aus dem Bedürfnisse nach einem Vertretungsorgane der Gemeinde hervor, damit in solchen Fragen, wo bisher der schwerfällige Apparat der Gemeindeversammlung in Bewegung gesetzt werden mußte, künftig in vielen Angelegenheiten nur ein Gemeindeausschuß vom Rate beigezogen werden konnte [7]). Im allgemeinen dürfte analog dem heutigen Dualismus unsrer städtischen Kollegien (Magistrat und Kollegium der Gemeindebevollmächtigten) der äußere Rat mehr als beratendes und kontrollierendes, als das die Gesamtgemeinde vertretende Organ fungiert, der innere Rat dagegen als die mit obrigkeitlichem Charakter bekleidete Gemeindebehörde die eigentliche Stadtverwaltung, das ganze Stadtregiment geführt haben [8]), wenn auch die Kompetenz-

---

1) 12 (provisores) rectores civitatis kommen vor in Landshut (1256, 1279), München (Priv. 1294 § 1, 3, 5, 6, 7, Gengler, Stadtrechte S. 294), Burghausen (1307 § 4, Gengler, Codex S. 450).

2) 10 oder 12 in Ingolstadt (Rockinger in d. Bavaria. München 1860. I, S. 795).

3) 8—10 in Amberg (1294 § 22, Gengler, Codex I, S. 34), 8 in Straubing, Wasserburg.

4) 6 in Traunstein (1510, Wagner, Geschichte der Stadt Traunstein, im Oberbayr. Archiv XIX, S. 193); ferner in Abensberg, Neustadt, Friedberg, Rain, Kelheim.

5) z. B. Markt Kötzing 1344 (M. B. I. p. 447).

6) In München seit 1318, und zwar aus 24, in Landshut, Straubing, Ingolstadt, Kelheim, Wasserburg aus 12 Mitgliedern, in Rain aus 8 bestehend.

7) So besagt das Straubinger Stadtbuch: die vom innern rat (sullen) 12 aus der gemain zu ainen außern rat . . welen . ., die von einer gemain wegen bei in sitzen umb des willen, das man nit albeg ein gemain bedörf vordern (Rosenthal S. 228).

8) Seydel a. a. O. III, S. 158, 161, unterscheidet für das heutige Recht Gemeindebehörden (Bürgermeister und Magistrat) als die für die Gemeinde mit Rechtswirkung nach außen thätig werdenden Organe und Gemeinde-

abgrenzung sich nicht scharf auf dieser Linie fortbewegte, indem es dem äußern Rat allmählich gelang, auch auf die Verwaltungsgeschäfte aktiven Einfluß zu gewinnen. Auch nach der Errichtung des äußern Rats blieb eine beschränkte Teilnahme der Gemeinde, besonders bei Erlassung autonomischer Satzungen und bei Wahlen zu städtischen Ämtern erhalten. Nicht das Plenum der Bürger, sondern nur ein großer Teil derselben, 80—300, bildeten die Gemein, in welcher namentlich die Zunftgenossen [1]) ihren Einfluß bethätigten.

In kleineren Städten, wo das Bedürfnis nach einem 2. Ratskollegium nicht vorlag, blieb es bei dem Erfordernis der Einberufung der ganzen Gemeinde bei allen wichtigen Angelegenheiten. Da aber die Häufigkeit solcher Gemeindeversammlungen der Eintracht in der Gemeinde nicht förderlich war, ließ man auch hier 8 Verordnete aus der Gemeinde durch den Rat wählen, welche die Funktion der bisherigen Gemeindeversammlung übernahm. Die Stellung und der Wirkungskreis dieser Verordneten entspricht dem des äußern Rats, wenn auch dessen Name fehlt [2]).

---

vertretung (Gemeindebevollmächtigten), das Organ, welches, ohne nach außen für die Gemeinde zu handeln, den Gemeindebehörden beschränkend hinzutritt.

1) In München bestand ein „großer Rat" aus 300 Bürgern. Durch den die inneren Kämpfe abschließenden sogenannten Wahlbrief von 1403 wurden die Angelegenheiten fixiert, zu deren Beratung eine Gemeindeversammlung einberufen werden mußte. Vgl. Rockinger in d. Bavaria I, S. 660 f., 761, 763. In Landshut werden vorübergehend die Zünfte als besonderes Organ angeführt, z. B. 1403 waren meine herren inner und außer rat, die zünft, darzu die wägsten und die pesten 200 man pey einander; zur gemain wurden 2—300, seit 1410 nur 100 Bürger berufen (Rosenthal S. 55 f.). In Ingolstadt wurde die Zahl der Geschworenen 1403 auf 80 festgesetzt, „die dem Rath hilflich und gerathen seyn sollen in allen Sachen, wo dem Rath Noth geschicht und auch den äußern Rath zu wählen hatten". Niemand durfte zu diesen 80 gewählt werden, der nicht mindestens $^1/_2$ Pfd. ℔ von seinem Erb und Eigen Steuer entrichtete (Gerstner, Geschichte der Stadt Ingolstadt S. 70).

2) In einer Verordnung Wilhelms IV. für Abensberg und Neustadt 1513 (Kr. A. M. Cassawesen F $^4/_{18}$ der Städte und Märkte): und nachdem . . . unser stat A. und N. an in selbs nit gros sind und aine klaine burgerschaft da ist, deshalb bei ine kain außer rat bisher gewest, sonder anstat des außern rats ist durch si albeg ain gemain erfordert worden, und wann aber in den steten und märkten vil gemain zehalten und die oft zu beruefen aus vil ursachen schedlich und swer ist, auf das vil zwitracht, aufruer und unainigkait

An der Spitze des städtischen Gemeinwesens stand ursprünglich der Stadtrichter, welcher mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattet war. Richter, Rat und Gemeinde werden in den Urkunden häufig als handelnde Subjekte aufgeführt, doch war der Richter keineswegs Mitglied des Stadtrats [1]). Einen Fortschritt in der Entwicklung der städtischen Verfassung bekundete die Ausbildung eines Stadtvorstandes, der, aus dem Rate herausgewachsen, an dessen Spitze trat. Ursprünglich war dies der Kammerer und später der Bürgermeister. Damit hatte die Stadtgemeinde aus ihrer Mitte ein Haupt ihrer Genossenschaft geschaffen. Erst mit der Zurückdrängung des Richters aus dem Stadtregiment, erst wenn er auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt wird und der Bürgermeister als Vorstand des Stadtrats auftritt, erscheint die Stadt als ein vollständig abgeschlossener bürgerlicher Verband [2]).

Der Bürgermeister [3]) war, wie früher der mit Erhebung und Verrechnung der Einkünfte, überhaupt mit Führung der städtischen Wirtschaft betraute Kammerer, nur ein primus inter pares. Gewöhnlich dem innern Rate entnommen, war ihm der Vorsitz und die Leitung der Ratsgeschäfte, sowie die Überwachung der

---

zwischen rat und gemain daraus entstet, solhs zufurkomen und das dannoch ainer gemain notturft an ainich zusamforderung ganzer gemain von ainem rate gehandlt betracht werden mög, so ordnen und setzen wir hiemit verer und wellen, das die 6 des indern rats, so si bestät sind, verer 8 angesessen erber burger aus der gemain erkiesen und welen sullen, die ires achtens die verstendigisten und tuglichisten seien. — Und so ain gemain also geschworn hat, alsdann sullen ain gemain den acht personen an irer stat volkomen macht und gewalt geben, also wo ain rat dieselben 8 von wegen ainer gemain zu ine erfordern, das si alsdann von ganzer gemain wegen alles und jedes dasselb jar hinumb helfen, handln und beslüßen, das zu gemainem nutz der herrschaft und gemainer stat dient, in aller maß wie das ain vollige versamelte gemain aus billicheit thun sollten oder möchten. — Auch in Rain wurde 1510 die Gemeindeversammlung abgeschafft und als Ersatz ein Ausschuß von 8 Bürgern bestellt (Fischer, Topogr. Geschichte der Stadt Rain, im Oberb. Archiv XIX, S. 63).

1) Nach dem Rudolfinum 1294 § 3 durfte der Stadtrichter in München an den Sitzungen des Stadtrats nur teilnehmen, wenn er besonders hierzu aufgefordert wurde.

2) Vgl. Gierke II, S. 599.

3) Gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts taucht das Bürgermeisteramt in Baiern auf.

Vollziehung derselben übertragen. Die Zahl der Bürgermeister wechselte. In München z. B. führte jeder der 12 innern Räte in einem Monat das Bürgermeisteramt, erst seit 1580 wurde ihre Zahl auf 4 beschränkt [1]), jeder blieb ein Quartal im Amte [2]). In München und Ingolstadt wurden außerdem noch 2 Stadtredner bestellt, welche besonders in den Ratssitzungen die Beschwerden der Gemeinde [3]) vortragen sollten [4]). Zu Pfändungen hatte der Stadtredner in München seine Genehmigung zu erteilen und die Exekution gerichtlicher Urteile im Namen des Rats betreiben [5]) zu lassen [6]).

Für die Wahl des Stadtrats war das indirekte Wahlsystem eingeführt; sie erfolgte überall durch Wahlmänner. In München wurden 4 Wahlmänner vom innern und äußern Rat und der Gemeinde ernannt, welche den innern Rat wählten. Dieser wählte sodann den äußern Rat. Eine Änderung des Wahlmodus führte nach den Kämpfen mit den Herzogen ein der Wahlbrief von 1403. Jetzt wählte der innere Rat ein Mitglied des äußern [7]), dieser einen vom äußern Rat, und diese beiden wieder einen aus der Gemeinde, und diese 3 Wahlmänner wurden beeidigt und

---

1) Rockinger in Bavaria I, S. 669. Der zum Bürgermeister Erwählte war zur Annahme der Wahl bei Strafe verpflichtet (Auer a. 464; a. 465 ebenso Steurer oder Kammerer).

2) In Landshut wechselten 2 Bürgermeister im halbjährigen, seit Ende des 16. Jahrhunderts 4 im Quartalsturnus; in Straubing fungiert nur einer (Rosenthal S. 17, 229), dagegen fungieren in Burghausen auch 4, und zwar jeder $^1/_4$ Jahr (Huber S. 174).

3) In Ingolstadt durch Privileg der Herzoge Ernst und Wilhelm 1402 „und der in Notdurft red und sprech, wann ain Gemein ihr Notdurft durch sie selbst nicht geredeu noch gesprechen mag" (Gerstner S. 69). Auch in Reichenhall wurde ein Redner zu diesem Zwecke gewählt.

4) In Burghausen steht 1401 an der Spitze des Rats „der ältere Redner" („Anwalt und Räte"), der ungefähr 1483 dem Bürgermeister weichen muß (Huber S. 148).

5) Auer a. 201, 499; der Stadtredner kann auch bei Feuersbrunst Häuserteile abbrechen lassen, a. 360, vgl. noch a. 273, Anh. VII a. 90.

6) In München wurde das Institut der Stadtredner schon 1403 wieder aufgehoben; der Bürgermeister des äußern Rats sollte künftig in der Gemeindeversammlung den Vorsitz führen (Rockinger in der Bavaria I, S. 764).

7) Derselbe Wahlmodus, wie in München, wurde durch Verordnung 1529 (5. April) auch für Burghausen eingeführt. Vom innern Rat wurden 12 aus der Gemeinde gewählt, die wir wohl als äußern Rat betrachten dürfen. Vgl. Huber S. 173 f.

wählten dann den innern Rat, welcher sodann die Wahl des äußern Rats vornahm [1]). In Straubing [2]) ernannte der innere Rat 7 Wahlmänner (2 aus dem äußern Rat, 2 aus der Gemeinde und 3 Handwerker), welche die treue Erfüllung ihrer Wählerpflichten eidlich gelobten und dann den innern Rat wählten. Natürlich mußte dieser Wahlmodus eine Kliquenwirtschaft sondergleichen groß ziehen, denn es lag auf der Hand, daß der innere Rat nur seine Kreaturen, die seine Wiederwahl verbürgten, zu Wahlmännern erkieste.

Tiefgreifender als die Kämpfe der Münchner mit ihren Herzogen waren die Folgen des Landshuter Bürgeraufruhrs 1410 [3]) für die Entwicklung der städtischen Verfassung, die nun eine Umgestaltung in reaktionärer Richtung erfuhr, indem Herzog Heinrich der Reiche für sich und seine Nachkommen das Ein- und Absetzungsrecht des innern und äußern Rats [4]) in Anspruch nahm [5]).

Wenig entwickelt war die Kommunalfreiheit in Reichenhall, wo nach einem Spruchbriefe Heinrichs des Reichen die Siedherren erbliche Räte waren, an deren Spitze der herzogliche

1) Rockinger in der Bavaria I, S. 761, 763 (762 Wahlmodus von 1377).

2) Rosenthal S. 230 f., der weler aid S. 304. Vgl. daselbst S. 230 die herzogliche Verordnung für Abensberg und Neustadt (1513), wonach die 6 des Rats und die 8 von der Gemain je einen Wahlmann aus dem andern Kollegium, beide Kollegien gemeinschaftlich einen 3. Wahlmann aus der Gemeinde verordneten, welche 3 Wähler, nachdem sie geschworen, die besten und nützlichsten zu einem Rat zu erkiesen, diesen erwählten. Der Rat wählte sodann die 8 verständigsten und tauglichsten Bürger aus der Gemeinde (als Gemeindeausschuß). Auch in Traunstein wurden seit 1510 so 3 Ratswähler ernannt (Wagner, Top. Geschichte der Stadt Traunstein, im Oberb. Arch. XIX, S. 193).

3) Heigel, Die Wittelsbacher S. 22, betrachtet das Verlangen nach einer freieren städtischen Verfassung als die tiefere Ursache dieser Aufstände, die allerdings zunächst durch äußere Zwistigkeiten veranlaßt wurden.

4) In Wirklichkeit gewann der Rat doch ein Kooptationsrecht, indem der Bürgermeister mit einigen Räten ein Verzeichnis der für vakante Ratsstellen tauglichen Bürger jährlich dem Herzoge einreichte, welcher sein Ernennungsrecht im Einklang mit dieser Präsentation auszuüben pflegte (vgl. Rosenthal S. 19 ff., 23 f., woselbst auch die 1551 von Albrecht V. versuchte, aber nach 2 Jahren wieder aufgegebene Abänderung des Wahlmodus erwähnt ist).

5) Ein Bestätigungsrecht der gewählten Räte stand dem Herzog auch in andern Städten zu.

Pfleger, später der Salzmaier stand. Nachdem 1495 alle Sieden in die Hände des Herzogs übergegangen waren, ernannte seit 1521 der Pfleger und Salzmaier von landesfürstlicher Obrigkeit wegen aus den Bürgern, denen also jede Anteilnahme an der Wahl versagt blieb, 8 zum Rate, nur den Redner, welcher ihre Anliegen im Rate vortragen sollte, durfte die Gemeinde aus dem Rate wählen [1]).

In eigentümlicher Weise war das Wahlrecht der Gemeinde und das herzogliche Ernennungsrecht kombiniert in Friedberg, wo die Gemeinde 4 Ratsmitglieder aus ihrer Mitte erwählte, während die übrigen 2 durch den Herzog oder seinen Pfleger [2]) ernannt wurden [3]).

Nach vollzogner Wahl erfolgte die Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder [4]), welche den Eid in die Hände eines Mitglieds der Regierung oder des Pflegers [5]) ablegten, indem sie gelobten, des Landesherrn und der Stadt Rechte zu fördern [6]). Unter Albrecht V. wird die Wahl durch einen landesherrlichen Bestätbrief ausdrücklich konfirmiert. Die Bestätigung wurde namentlich den der neuen Lehre zuneigenden Bürgern versagt [7]).

Indem wir zu einer Betrachtung des Wirkungskreises des Stadtrats übergehen, sehen wir ab von der Handhabung der

---

1) Hermann, Top. Geschichte der Stadt Reichenhall (Oberb. Archiv XIX, S. 107).

2) Stadtrecht 1404 (Lori, Lechrain S. 95) § 2. Wan nun ain yeglich Statt oder Marckht ains gesworn Rate wol bedarff, der ir Sachen nach dem Besten ausrichte, so haben . . .

3) Über die Erfordernisse der Wahlfähigkeit vgl. Rockinger in Bavaria I, S. 763, Rosenthal S. 24 ff.

4) Eine eidliche Verpflichtung der ganzen Gemeinde zum Gehorsam gegen den neugewählten Stadtrat fand in mehreren Städten statt.

5) Cod. Bav. 2520 Kopien der zur Vornahme der Vereidigung ermächtigenden Dekrete.

6) Von dieser Vereidigung (früher auch vereinzelt Handgelöbnis) kommt die Bezeichnung: der geschworne Rat oder die Geschworenen des Rats.

7) Cod. Bav. 2520. An Pfleger zu Schrobenhausen: Sofern nun dieselben (Erwählten) zum Ratsitz tauglich und sonderlichen der Religion halben in kein Verdacht seind, sollst du den Wählern beiliegenden Bestätbrief zustellen . . . Wieder andern Pflegern und Richtern wird vor der Confirmierung um Bericht geschrieben.

ihm übertragenen Polizei- und Finanzgewalt [1]), als deren Organ der innere Rat erscheint, und wenden uns zu einer Besprechung der gerichtlichen Thätigkeit dieser Gemeindebehörde.

Lange bevor das Stadtgericht ganz auf die Stadt übergegangen war, hatte der Stadtrat [2]) Elemente der Gerichtsherrlichkeit in sich aufgenommen und sich zu einem Aufsichtsorgan des Stadtrichters aufgeschwungen. Eine Reihe von Amtshandlungen konnte der Stadtrichter nicht vornehmen ohne Zustimmung des Rats [3]).

In München [4]) hatte schon das Rudolfinum 1294 (§ 6) [5]) dem Stadtrat die Entscheidung über Beschwerden wegen Rechts-

---

1) Ich darf hier auf die ausführliche Darstellung der Verwaltungsthätigkeit des Rats von Landshut und Straubing (Rosenthal S. 26 ff., S. 232 ff.) verweisen, die im großen und ganzen auch den Zustand in den übrigen Städten Baierns schildert.

2) Unter Stadtrat wird hier für die Zeit nach Errichtung des äußern Rats stets der innere Rat verstanden.

3) Geleit und Friede darf der Richter nicht geben ohne Genehmigung des Rats (oder des betreffenden Gläubigers). Vgl. Münchner Stadtr. a. 309. Nach der Oberrichterinstruktion von 1582 (Cod. Bav. 2614) soll dieser nicht Macht haben, einer Person ohne des Rats Vorwissen die Stadt oder das Burggeding zu versagen oder sie daraus zu verschaffen. Zustimmung des Stadtrats zur Verhaftung von Bürgern verlangen Priv. für Cham 1341 (Gengler, Codex I, S. 483), Genehmigung des Bürgermeisters die Ingolstadter Instruktion 1582. In Landshut (Stadtr. 1279 § 7) wieder hatte der Stadtrat nur über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu entscheiden.

4) Besonders charakteristisch für diese Subordination ist die Erlassung von Stadtrichterinstruktionen durch den Stadtrat, welcher also dem Richter bindende Vorschriften für seine Amtsführung geben konnte. Aus der von 1560 hebe ich nur die Stelle hervor: So auch sonnsten sachen und handlungen für Ine khaemen, die nit für den Richter sonnder Burgermaister oder Rhat gehören, soll Er sich nit understeen das wenigist darinn ze hanndlen oder zu verbeschiden, Sonnder für seine Ordentliche Obrigkhait einen Ersamen Rhat abweisen (Wehner S. 11, 12 A. 22).

5) Vgl. auch Auer Anh. VII a. 41, 77; die Stadtger.O. 1586 bei Wehner S. 13, nach welcher der Stadtrichter ohne des Rats Vergonnen nicht über Nacht außer der Stadt sein darf und Parteien wegen ungebührlichen Benehmens vor dem Stadtgericht durch den Bürgermeister zu strafen, eventuell beim 3. Wiederholungsfalle die contumacia vor den Rat abgewiesen werden soll. — Diese Unterordnung des Stadtrichters unter den Rat ergeben auch die Bestimmungen der Instruktion für den Stadtoberrichter von Ingolstadt 1582 (Cod. Bav. 2614), z. B.: Jeder Oberrichter soll Alles, was der Rat statuiert, vollziehen helfen.

verweigerung und Rechtsverzögerung des Stadtrichters übertragen. Erscheint der Stadtrichter hier auch nur der Disziplinargewalt des Stadtrats unterworfen, so sehen wir doch auch diesen wieder als reine gerichtliche Behörde thätig über und neben dem Stadtgericht. Die Intensität der Gerichtsgewalt des Stadtrats tritt in aller Schärfe hervor in seiner Stellung als Berufungsinstanz [1]), indem gegen die vom Stadtgerichte ergangenen Urteile Berufung zum Stadtrat erhoben werden konnte. Damit war ein bedeutungsvoller Schritt in der Ausbildung kommunaler Selbständigkeit gethan. Der Stadtrat war, wenigstens in einigen Städten Baierns, als eine gerichtliche Berufungsinstanz eingeschoben zwischen dem herzoglichen Hofgericht und dem Stadtgerichte [2]). Hatte der Stadtrat auch nur in wenigen Städten den Charakter einer Berufungsinstanz [3]) über dem Stadtgerichte [4]), so hatte er doch überall neben diesem eine teils ausschließliche, teils konkurrierende gerichtliche Kompetenz.

Wie in andern deutschen Städten die Gerichtsgewalt des Rats sich auf all diejenigen Angelegenheiten erstreckte, für welche ihm eine Gesetzgebungsbefugnis oder Verwaltungskompetenz [5]) zustand [6]), so geht auch in Baiern vielfach die Jurisdiktion des Rats parallel [7]) seiner Autonomiegewalt [8]). Der Rat

---

1) Ein Eintrag im Landshuter Stadtbuch besagt: 1403 — daz die alten stat recht wärn, das ein iegleich man . . wol dingen müg, das wider der stat recht nicht wär und dann dasselb ding fürn für mein herrn in iren rat (Rosenthal S. 189 IX; siehe noch das. S. 74 ff.). Wahrscheinlich bestand dieses Herkommen auch in andern Städten. Vgl. Deggendorf 1316 § 8, Cham 1341 § 10 (Gengler, Codex I, S. 729, 484).

2) Vgl. über die Entwicklung der Stadtgerichte zu städtischen Untergerichten in einigen Städten Maurer, Gesch. der Stadtverf. III, S. 757 ff.

3) Der Rat konnte die vom Stadtrichter erkannte Buße ermäßigen. So Stadtr. von Landshut 1279 § 7, 12; Deggendorf 1316 a. 23 (Gengler, Codex I, S. 729; vgl. auch Rosenthal S. 74 f.); Kelheim 1413 (Träger S. 148).

4) Zumeist ging der Rechtszug vom Stadtgericht direkt zum herzoglichen Hofgericht.

5) Vgl. die Beispiele bei v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 75 f.

6) Vgl. auch Planck, Gerichtsverf. I, S. 36.

7) So in Landshut (Rosenthal S. 65 f.; vgl. noch Privileg 1423 § 13 bei Gengler, Stadtr. S. 239).

8) Entstanden Zweifel über städtische Satzungen, so hatte der Richter die Entscheidung des Rats über den Inhalt unbedingt zu befolgen — und

als Hort der städtischen Verfassung war sodann mit einer Strafgewalt gegen alle Übertreter des Stadtrechts ausgerüstet [1]). Die Polizeigewalt des Rats erheischte zur Sicherung der Erfüllung der als ein Ausfluß derselben sich darstellenden Anordnungen eine Strafgewalt, die auch in seine Hände gelegt war. Bei der nahen Berührung der polizeilichen und kriminellen Strafgerichtsbarkeit waren Kompetenzkonflikte unvermeidlich, deren Schlichtung denn auch die Unterscheidung zwischen den polizeilichen und kriminellen Delikten zu Grunde gelegt ward, indem jene der Jurisdiktion des Rats, diese der gerichtlichen Kognition bezw. der des Vitztums überwiesen wurden [2]).

Aber nicht nur mit Wahrnehmung einer Polizeistrafgewalt, sondern auch mit der einer Kriminalgerichtsbarkeit war der Stadtrat betraut, die ihm sehr weitgehende Befugnisse verlieh und teilweise wieder mit seiner Aufgabe als Beschützer der Sicherheit der Bürger zusammenhing. Daher genügte beispielsweise in Straubing schon der Verdacht der Gemeingefährlichkeit eines Individuums, um den Rat zur Strafeinschreitung zu berechtigen [3]),

---

swaz der rat darüber spricht, daz recht sey, daz sol man gelauben und staet behalten (München a. 308, Auer). — Ausnahmsweise war auch der Rat einer Stadt als Oberhof eines benachbarten Marktes anerkannt. So konnten die von Riedenburg, welchen die Rechte derer von Ingolstadt verliehen waren, nach einem Privileg 1373 sich an den Rat von Ingolstadt wenden, „ob si dheiner sache fürbaz irr werden daz si ietzet nicht besorgt habent . ., daz si in irn Rat mit tayln daz si dez selben im fals auzgericht werden nach irrer Stat recht" (v. d. Pfordten S. 259). — Dem Markt Kötzing war 1344 das Recht erteilt worden, daß, wenn Jemand an der Schranne zu Krieg würde, sie das an die Schranne zu Cham dingen dürfen (M. B. I, p. 445).

1) z. B. in Landshut (Rosenthal S. 72).

2) Ein solcher Kompetenzstreit wurde durch herzogliche Verordnung 1497 für Straubing (Lipowsky, Geschichte des baierschen Kriminalrechts. S. 153 ff.) entschieden, die das Prinzip der Jurisdiktionsteilung an konkreten Fällen veranschaulicht. Der Rat wird für zuständig erklärt zur Bestrafung der Polizeifrevel der Müller (Übertretung der städtischen Ordnung, z. B. Verkauf von unbeschautem Mehl), der Oberrichter, als Organ der herzoglichen Gerichtsgewalt von unrecht und betrüglich Maß wegen beim Mehlverkauf (nachdem dies . . . zu Diebstahl zeucht). Außer den Vitztumhändeln hat nämlich der Oberrichter die Malefizhändel, die mit Leibesstrafe bedrohten, zu entscheiden, im Gegensatze zu den niedern Delikten, den sog. bürgerlichen Händeln. Rosenthal S. 263.

3) In einem herzoglichen Privileg 1338 (Rosenthal S. 312) heißt es: Wir haben auch unsern gesworn burgern von derselben stat zu Str. den ge-

wie ja auch die Verhaftung der sog. schädlichen Leute auf bloßen Verdacht hin dem Landshuter Rate übertragen war. Überhaupt hatte der Rat auf dem Gebiete der Voruntersuchung verschiedene Funktionen wahrzunehmen. Nur der Stadtrat entscheidet nach dem Landshuter Stadtrecht 1279[1]) über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft eines angesessenen Bürgers, der Rat erscheint also hier als Wahrer der städtischen Habeas-Corpusakte.

Eigenartig ist die Stellung, welche dem inneren Rate in Straubing im Vorverfahren eingeräumt ist, er konstituiert sich nemlich unter Zuziehung des Oberrichters gewissermaßen als Anklagekammer zur Beschlußfassung darüber, ob gegen den wegen eines Kapitalverbrechens Angeklagten das öffentliche Verfahren durchzuführen sei[2]) — und ertailt vor des in ainem rate als in ainem haimlichen gericht[3]) . . . Handelt es sich um nicht todeswürdige Delikte, so steht die Aburteilung dem Unterrichter und dem Rate gemeinschaftlich zu.

Als eine durch die Not der Zeit hervorgerufene vorübergehende Maßnahme stellt sich jene Ausdehnung der städtischen Gerichtsgewalt im 14. Jahrhundert dar, welche die Städte, die sich überall als mächtige Schützer des Landfriedens bewährten, in den Dienst des Landes als Organe zur Unterdrückung des sich in erschreckendem Maße verbreitenden Verbrechertums[4]) stellte.

---

walt gegeben, ob ir burger ainer sich gen dem andern vergäß mit ungezogen worten oder werchen oder ob ir ainer wider den rat und wider die stat da sein wollt, da sie sich schadens von versahen, das si den noch iren trewen darumb pessern mügen und sulln.

1) § 7 . . Judex . . nullum . . civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi poenam meruerit capitalem, si mansio valeat poenam pro maleficio debitam et condignam. Quod quando sit vel non . . per rectores civitatis, cives scilicet, volumus definiri.

2) R. Löning (Litteraturbericht, in Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 1884, S. 215) stellt im Anschlusse an diese Stelle die Vermutung auf, daß das inquisitorische Verfahren in seinem Ursprunge kein Teil des gerichtlichen Prozesses sei, sondern ein der Klage vorangehendes polizeiliches Vorverfahren, gehandhabt von derjenigen obrigkeitlichen Behörde, welche den Verdächtigen durch die Verhaftung in ihrer Gewalt habe.

3) Straubinger Stadtbuch (Rosenthal S. 311, XII n. 1).

4) Vgl. R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im d. M.-A. Heidelberg 1880. S. 70 f.

K. Ludwig war es, der zuerst verschiedenen bairischen Städten [1]) das Privileg erteilte, schädliche Leute [2]) im ganzen Lande zu fangen und abzuurteilen. Später wurde sogar die Inappellabilität solcher stadträtlichen Kriminalurteile anerkannt [3]).

Nicht richterliche Funktionen, sondern nur die Aufgabe von Urkundspersonen hatten die 2 Ratsmitglieder zu erfüllen, welche nach der L.O. 1474 in Städten und Märkten zu den Verhören von Delinquenten beigezogen werden mußten [4]).

Bei Statuierung einer speziellen Polizeistrafgewalt des Rats findet auch noch der Gesichtspunkt Berücksichtigung, daß dieser vorzugsweise als Hüter der Interessen der Gemeinde berufen sei und ihm also eine Ahndung der Verletzung derselben zufalle [5]).

In die Interessensphäre der Stadt fiel auch die Aufrechthaltung des Bestandes der mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunden. Alle auf die Anfechtung solcher Urkunden gerichteten Klagen waren deshalb in München einzig und allein der Kognition des Stadtrats unterstellt [6]).

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß, so oft wir hier den Stadtrat als einziges Entscheidungsorgan bezeichnen, dies nur mit einer Einschränkung zu verstehen ist, indem der Rechtszug zu den Reichsgerichten nicht ausgeschlossen werden

---

1) Die Münchner Privilegien (das erste von 1315) bei Wehner S. 19 f.; Landshuter Privilegien von 1316 und 1364 bei Kalcher, Die Wittelsbacher Fürstenurkunden, in Verh. d. Hist. Ver. f. Niederb. 1880. XXI, S. 6 u. 71; Privilegien für Ingolstadt 1368 bei Ostermaier I, S. 31.

2) Schedleich lewt, ez sy rauber, prenner, mordrar oder dewb, sagt der Landfriede 1352 (Qu. u. Er. VI, S. 421 a. 1). Ähnlich in einem Privileg für Landshut 1361 (Kalcher S. 65).

3) Privileg Herzog Stephans für München 1371 (M. B. XXXV, 2, p. 126): swaz si über den (schedlichen man) . . . ervindent in irm Rat . . dabey sol ez beleiben. — Die 1363 dem Rate von München (ibid. p. 112) eingeräumte Befugnis, mit 7 Rittern alle seit dem Tode H. Meinhards begangenen Verbrechen zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen, ist nur eine außerordentliche Maßregel, die Einsetzung eines Standgerichts.

4) Krenner VII, S. 493.

5) Durch ein Statut 1453 ward so der Landshuter Rat ermächtigt, Schuldner, welche, ohne ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, ein verschwenderisches Leben führten, nach fruchtloser Verwarnung zu bestrafen, damit die stat von solher pöser gelter wegen nicht nachred habe (Rosenthal S. 193, XII n. 5).

6) a. 232 (Auer).

konnte, solange die Landesherren ein privilegium de non appellando [1]) vom Kaiser noch nicht erlangt hatten [2]).

Wie für diese Kategorie von Rechtsstreitigkeiten jede Appellation gegen das Erkenntnis des Stadtrats ausgeschlossen war, so war der Münchner Stadtrat auch noch für einige andere Materien alleiniges Entscheidungsorgan. Der Stadt war ein solches Appellationsprivileg erteilt für alle Ewiggeldprozesse [3]). Ebenso bestätigte das Albertinische Privileg 1500 die alte Gewohnheit des Erbrechts des überlebenden in den Nachlaß des kinderlos verstorbenen Gatten [4]) und übertrug die hieraus sowie die zwischen Ascendenten und Descendenten entstehenden Streitigkeiten der alleinigen Entscheidung des Stadtrats [5]). Handelte es sich bei der ersten Gattung um solche Gegenstände, welche vorzugsweise durch städtische Satzungen geregelt wurden, wo auch in andern Städten parallel der Autonomiebefugnis die stadträtliche Kompetenz gegeben war [6]), so sollten bei den Streitigkeiten der letzten Art die innigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Parteien geschont und deshalb der langwierigere und immerhin gefährlichere Prozeßweg abgeschnitten werden [7]). Denn wenn wir auch hier von einer gerichtlichen Thätigkeit des Rats handeln, so dürfte doch immerhin bei dieser Kompetenzabgrenzung auch das Moment mitbestimmend gewirkt

1) Vgl. S. 12 ff.

2) Vgl. Wehner S. 96.

3) was derselb unser rat zwischen in darumb ervindet und ausspricht, da sol es denn gentzlich bei beleiben. Obwohl die Privilegien von 1391, 1418 und 1453 nur die Zuständigkeit des Stadtrats in Streitigkeiten über Ablösung von Ewiggeldern statuierten, wurde doch eine Kompetenz in allen Ewiggeldsachen seitens des Stadtrats mit Erfolg in Anspruch genommen und durch kurfürstliches Reskript 1756 bestätigt (Auer p. CCI).

4) sofern die Gatten Bürger waren und kein Ehevertrag existierte. Auer, Anh. I, S. 195.

5) Auer, Anh. I, S. 196: ob auch solcher span für unnsern statrichter in recht wuechse, so solle doch der darinn rechtlich nit erkennen noch hannheln, sonnder den für ainen rat alspald weysen und schieben. S. 199: — und wollen, das solch hievor gemelt fäll, händndel und sache vor itzgemeltem rat alhie on all verrer waigerung und appellation ausgetragen und durch ine entlich entschiden werden sollen.

6) So in Landshut: ob was todgeschäft, heirat und der stat recht antrift oder von toden leuten herget, das gehört für meine herren in iren rat, die sullen das richten (Rosenthal S. 65).

7) Vgl. Wehner S. 92.

haben, daß an die Stelle des an die strengen prozessualen Formvorschriften bei der Rechtsprechung gebundenen Stadtgerichts die freiere, nicht durch den Formalismus des Rechtsgangs eingeengte Jurisdiktion des Stadtrats treten sollte [1]), welche gemäß dessen Charakter als Verwaltungsbehörde auch diese jurisdiktionelle Thätigkeit in ähnlicher Weise wie die übrigen ihm obliegenden Funktionen versah. Wenn auch diese Vermutung aus dem mir zugänglichen Quellenmaterial nicht erhärtet werden kann, so dürfte es doch als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die dem Stadtrat zur Entscheidung überwiesenen Streitigkeiten im allgemeinen nicht nach prozeßrechtlichen Formen, sondern mehr als Verwaltungssachen behandelt wurden.

In gerichtlichen Formen bewegte sich das Verfahren in Baustreitigkeiten, welche der Rat als Appellationsinstanz [2]) ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels entschied, obwohl diese Zuständigkeit des Rats sich als Ausfluß seiner Baupolizeigewalt entwickelte [3]). Allerdings wurde hier im summarischen Prozesse verhandelt, der von Alters her für Kundschaftssachen üblich war, „darinn etliche rechtliche Weitläufigkeiten als unvonnöten abgeschnitten seien“ [4]).

Solch summarisches Verfahren bei den durch Neubauten entstandenen nachbarlichen Irrungen mit Abschneidung der Appellation war auch in Landshut eingeführt, nur daß hier das

1) Ein Privileg, welches Ulrich d. Alte von Abensberg und seine Söhne 1366 den Bürgern von A. erteilten, gestattet diesen die Wahl eines Rates (4—6 Bürger), die Gewalt haben sollen, alle Sachen [ausgenommen die 3] ohne Recht und ohne unsere Richter abzutragen oder zu bessern, je die Schuld ist (Dollinger und Stark, Urk. B. z. Gesch. d. Stadt Abensberg, in Verh. d. Hist. Ver. v. Niederbayern XII, S. 283). Ebenso Privileg 1484 für Neustadt a. D., daß Rat die Bürger wohl richten möge außerhalb unsers Richters (Dollinger, Urk. B. z. Gesch. von Neustadt, ib. XIX, S. 379).

2) Im Kundschaftsrecht wegen Baustreitigkeiten entscheidet der Stadtrichter und einige Baumeister in erster Instanz (Auer a. 151, Anh. I [S. 196], Anh. II a. 45). Für andere Bauprozesse, welche nicht nach dem Kundschaftsrechte der Bau-O. 1489 zu entscheiden waren (vgl. Anm. ad cod. jud. c. 1 § 21 lit. f), war der Rat alleinige Instanz. — Später bildeten in Kundschaftssachen die Baumeister die 1., das Stadtgericht die 2., der Rat die 3. und letzte Instanz. Vgl. Wehner S. 93.

3) Eine Verordnung K. Ludwigs 1342, welche für die Häuser Ziegelbedachung vorschrieb, ermächtigte den Rat zu allen in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen (M. B. XXXV, p. 81).

4) Auer, Anh. II a. 47, S. 216.

Stadtgericht zur Entscheidung aller Baustreitigkeit zuständig war, bis sich auch hier allmählich ein besonderes Beschau-, Kundschafts- oder Grundrecht[1]) entwickelte. Auch in Straubing wurde seit 1494[2]) eine vom innern Rat aus 5 Mitgliedern der beiden Räte und den 2 Stadtbaumeistern gebildete Kommission (die 7 Baumeister) zur inappellabelen Entscheidung aller Baustreitigkeiten eingesetzt.

Außer dieser Zuständigkeit auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit war dem Stadtrate überall in den verschiedenen Akten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ja ihrem Wesen nach durchaus nicht den Gerichten zufällt, ein reiches Feld der praktischen Thätigkeit erschlossen. Zu den Hauptaufgaben dieser freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche der Herstellung, Veränderung und Fortentwicklung neuer Rechtsverhältnisse[3]) gewidmet ist, gehört die obrigkeitliche Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr, die zuerst in den Städten zur Ausbildung gelangt und hier dem Stadtrate übertragen wird. Während die Auflassung und Verpfändung von Grundbesitz nur vereinzelt vor dem Stadtrate[4]), zumeist vor dem Stadtgerichte[5]) erfolgte, war der Stadtrat mit weitgehenden Befugnissen bei

1) Gebildet wurde dasselbe aus den von der Stadt verordneten Geschau- oder Kundschaftsherrn nebst den geschwornen Stadt- und Werkmeistern. Auf dem Landtage 1583 beschwerten sich die Vertreter der Stadt darüber, daß gegen die von diesen erlassenen Beschaubriefe zur Regierung appelliert werde, und bitten, nur einen Rechtszug zum Stadtrat gegen das Erkenntnis der Beschauherrn zuzulassen unter Verweisung auf die gleiche Einrichtung in München. Vgl. Rosenthal S. 143 ff.

2) Diese Verordnung Albrechts IV. war hervorgerufen durch die Wahrnehmung, daß aus geringfügigen Ursachen oft langwierige Bauprozesse entstünden und daß darum in der Stadt um soviel weniger gebaut würde. Die 7 Baumeister sollten zuerst die Herbeiführung eines Vergleichs zwischen den Parteien anstreben. Vgl. Rosenthal S. 244.

3) Vgl. Wach, Handb. d. Civilprozeßrechts I, S. 53, 61.

4) In Landshut wirkten Richter und Rat bei solchen Auflassungen zusammen. Vgl. Rosenthal S. 68 ff.

5) So in den oberbairischen Städten (Auer a. 30, 32, 205, 270). In München trat später an Stelle der Auflassung die Errichtung der Kauf- und Ewiggeldbriefe durch Stadtschreiber und Unterrichter (Grundbuchsordnung 1572, Auer, Anh. IV a. 1). — In Straubing stand der Stadt ein Besieglungsrecht aller Immobiliarveräußerungsverträge zu. Dasselbe wurde durch den städtischen Kastner, gewöhnlich einem Mitgliede des innern Rats, ausgeübt (Rosenthal S. 258).

Reglung des Verlassenschaftswesens ausgestattet, welche ihn sogar bei Ausübung seines Kontrollerechts der von Bürgern errichteten Testamente zur Abänderung derselben ermächtigte und die Verteilung des Nachlasses der ohne letztwillige Verfügung und ohne direkte Leibeserben verstorbenen Personen unter deren Verwandten dem Ermessen des Stadtrats anheimstellte [1]). Einzelne Funktionen des Nachlaßregulierungsgeschäftes wurden durch 2 deputierte Ratsmitglieder besorgt [2]).

Neben dem Verlassenschaftswesen sind es Akte der Obervormundschaft [3]), die sich zuerst in den Städten entwickelt, welche den Stadtrat in Anspruch nehmen, insbesondere fällt ihm die Bestallung von Vormündern (Pflegern) für Witwen und unmündige Kinder zu, deren Geschäftsführung er zu überwachen hatte [4]).

Die Zünfte.

Der Stadtrat als Träger der Polizeigewalt wendete der Reglung der Handwerkspolizei seine besondere Fürsorge zu, indem er außer allgemeinen verkehrspolizeilichen Vorschriften Ordnungen für einzelne Zünfte erließ. Der Autonomie dieser gewerblichen Korporationen war nur ein geringer Spielraum gelassen [5]). Auch

---

1) So in Landshut. Vgl. Rosenthal S. 67; vgl. noch über die Genehmigung von Todgeschäften durch den Rat a. 401 (Auer) des Münchner Stadtrechts.

2) z. B. Inventarisierung, Besitzergreifung nur in Gegenwart zweier Ratsherren (Landshut), Verteilung des Nachlasses etc. (Straubing). Vgl. Rosenthal S. 67, 258.

3) z. B. durch ein herzogliches Privileg für Ingolstadt wurde 1395 bestimmt, daß ledige Minderjährige ihren Grundbesitz nicht versetzen, verkaufen noch verschaffen dürfen ohne Zustimmung des Stadtrats und 2—3 ihrer nächsten Verwandten. Vgl. Rockinger in Bavaria I, S. 795.

4) Rosenthal S. 67 f., 258.

5) In München waren „alle Einung unter den Handwerkern" verboten (Auer a. 366). Der Rat bestellte für die einzelnen Handwerke geschworne Pfleger, welche periodische Besichtigung der Handwerke vornahmen und dem Stadtrat und dem Stadtrichter über das hierbei gefundene Strafbare Meldung machten. (Ähnlich in Österreich. Vgl. Luschin S. 236.) Diese Pfleger verwandelten sich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Zunftvorsteher, deren Ernennung sich die Zünfte selbst anmaßten. Vgl. Sutner, Über die Verf. der ältern städtischen Gewerbs-Polizey in München (Histor. Abh. d. k. bayr. Akad. d. W. II, S. 521).

hier gilt das Prinzip, daß die Jurisdiktion des Rats sich seiner Autonomiebefugnis entsprechend entfalte, indem ihm die Strafgewalt auch über die Übertreter seiner Handwerkspolizeisatzungen zufällt. Delegationsweise übertrug der Rat die Handhabung der Zunftpolizei und Zunftgerichtsbarkeit auch den Organen der Zunft [1]), den Zunftmeistern [2]), die hier nur als Organe des Rats fungieren [3]). Mitunter scheinen sie hierin mit großer Rigorosität vorgegangen zu sein, denn in Landshut zeitigte die allgemeine Mißstimmung 1399 ein Gemeindestatut, welches die Strafbefugnis der Zunftmeister in engere Grenzen bannte unter Festsetzung des Bußmaximums auf 24 ß, außerdem durften sie aber noch auf Einstellung des Gewerbebetriebs erkennen. Bei schwereren Strafhändeln mußte der Rat beigezogen werden, der dann mit der Zunft gemeinschaftlich ein Urteil fand [4]).

Die Kompetenz des Zunftgerichts erstreckte sich regelmäßig nur auf Zunftangehörige; für Nichtzunftangehörige hatte das Erkenntnis des Zunftgerichts nicht die Bedeutung eines Urteils, sondern nur die eines Schiedsspruchs; ihnen stand es frei, sich an das ordentliche Gericht zu wenden unter Ablehnung des Zunftgerichts [5]).

1) Größere Zünfte hatten 4, kleinere nur 2—1 Meister an ihrer Spitze. Vgl. Huber S. 143, Rosenthal S. 40, 240.

2) In einer herzoglichen Entscheidung des Kompetenzstreites zwischen Oberrichter und Rat zu Straubing 1497 heißt es: sol solichs durch ainen Rat oder wo aus Zuegebung ains Rats, das den Hanntwerche oder anndern zuestet (Lipowsky, Gesch. des bair. Kriminalrechts S. 158).

3) Die Verfassung der Zünfte scheint in den bairischen Städten nicht zu einem hohen Grade freier Selbständigkeit gediehen zu sein, denn abgesehen von der beschränkten Autonomie hatte die Zunft nicht einmal das Recht der Vorsteherwahl, sondern der Rat ernannte, z. B. in Straubing, für jedes Handwerk 4 oder 2 geschworne Meister, welchen die Prüfung der Arbeitserzeugnisse, der periodische Beschau der Werkstätten und die Strafgerichtsbarkeit betreffs der gewerbepolizeilichen Übertretungen zufiel, Funktionen, deren treue Erfüllung sie dem Rate eidlich gelobten. Rosenthal S. 240, 39. Wenn gelegentlich der jährlichen Meistersetzung Verhör über die Geschäftsführung der geschwornen Meister und das Verhalten der Zunftmitglieder Uneinigkeit an den Tag brachte, erklärte der Rat, daß er bei fortdauernden Zwieträchtigkeiten und Stöß das Strafrecht selbst ausüben würde (vgl. Kolb, Geschichte des Gewerbewesens und Handels der Stadt Straubing. Passau 1867. S. 33).

4) Rosenthal S. 40 f.

5) z. B. Rosenthal S. 41.

Eine privilegierte Stellung in jurisdiktioneller Beziehung hatten die 3 Gewerbe der Müller, Bierbrauer und Kupfer-(Kalt-) schmiede erlangt [1]). Allen Kaltschmieden im Lande sicherte ein Privileg K. Ludwigs 1331 [2]) zu, daß die niedere Gerichtsbarkeit über sie ausschließlich dem Münchner Kaltschmied Ulrich zustehen sollte. Nach einem (Ingolstadter) herzoglichen Privileg 1416 war dem Bürger Konrad dem Neyffer zu Ingolstadt die niedere Gerichtsbarkeit über alle Kaltschmiede dieses Landes eingeräumt, wogegen sie unentgeltlich alle Kessel, Pfannen und Kühlbecken für die Weine zu Hofe liefern mußten [3]).

Bis 1561 dauerte diese Sondergerichtsbarkeit der Kaltschmiede, wie die der Bierbrauer [4]) in München fort, über welche bis dahin das herzogliche Brauamt die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte.

Während Bierbrauer und Kaltschmiede fortan wie die übrigen Bürger den Gerichtsbehörden der Stadt unterstanden, blieb für die Müller auch nach dem Albertinischen Rezesse 1561 ein eignes Mühlrichteramt in Thätigkeit [5]), welches jetzt nicht mehr vom Landesherrn, sondern vom Stadtrate besetzt wurde [6]). Nicht nur in München, sondern auch in andern Städten war dem Stadtrat neben Handhabung der Mühlenpolizei auch die

---

1) Vgl. die Ausführungen bei Wehner S. 69 ff., welcher in dem Umstande, daß diese 3 Gewerbe ihre Gerechtigkeiten von der Landesherrschaft zu Lehen trugen, den Grund ihrer Sonderstellung erblickt.

2) Ibid. S. 71.

3) Ostermaier IV, S. 148. 1508 beschwert sich die Stadt Landsberg über einen Eingriff des S. Richters des Handwerks der Keßler in ihre Privilegien (R. A., Fürstensachen II, G fasc. 26).

4) Wehner S. 69 f.

5) Von Alters her übte der herzogliche Kastner die niedere Gerichtsbarkeit über die Münchner Müller. An dessen Stelle trat dann — seit 1456 nachweisbar — ein vom Herzoge ernannter Mühlrichter. — Wasserrechtsstreitigkeiten der Müller sollen durch einen Schiedsspruch von 5 unbeteiligten Männern entschieden werden (Auer a. 186; L.O. 1516 f. 54), später durch die verordneten Wassergrafen (Mühlbeschauer). Vgl. Wehner S. 73, 71.

6) (1561) Über Müller ist denen von München alle niedergerichtliche Obrigkeit sowohl in der Müllerordnung und Beschau als andere bürgerlichen Sachen, als Frais, Frevel, Inventur, Vormundschaft, Satzung oder in Anderem zugelassen. Sie sollen jeder Zeit einen eigenen Richter haben, den sie in dessen Aufnehmung dem Landesfürsten um seine Konfirmierung präsentieren sollen (R. A. München Ger. I, 64. 1).

Jurisdiktion über die Müller wegen Übertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften eingeräumt [1]).

Regensburg.

Im Anschlusse an diese Darstellung des Stadtgerichts ist noch kurz der Jurisdiktionsrechte der bairischen Herzoge in Regensburg Erwähnung zu thun, ohne daß ein Eingehen auf die verwickelten Verfassungsverhältnisse Regensburgs [2]) geboten erscheint.

In Regensburg, der alten Hauptstadt [3]) der Baiernherzoge, waren diese selbst (die Luitpoldinger) Inhaber des Grafenamts. Nachdem diese es verloren hatten, wurde das Burggrafenamt zu einem erblichen Reichslehen. Nach dem Aussterben des Burggrafengeschlechts der Rietenburger 1185 gingen die burggräflichen Rechte auf den Baiernherzog über [4]).

Von der Amtsgewalt des Burggrafen war in der Stadt eximiert der bischöfliche Grundbesitz. Hier übte der Bischof durch seine Vögte die Gerichtsbarkeit aus [5]).

Nachdem der Herzog in den Besitz der Burggrafenrechte [6]) gekommen war, brachen zwischen Herzog Ludwig und dem Bischofe Konrad ernste Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte aus. 1205 machte ein Vergleich [7]) der heftigen Fehde ein Ende, der gemeinschaftliche Verwaltung des Gebiets, des

1) Auf dem Landtage 1579 beklagten sich die Vertreter Ingolstadts über Eingriffe in diese ihre Gerechtsame (Kr. A. Landtag 1579).

2) Vgl. über diese besonders Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854. I, S. 94 ff., 372 ff., II, S. 396 ff., und Gfrörer, Verfassungsgeschichte von Regensburg bis 1256. Stadtamhof 1882.

3) Riezler I, S. 366; daselbst S. 871 ff. Verzeichnis der Burggrafen.

4) Riezler und Heigel S. 216.

5) Gfrörer S. 21 f. Im Freiheitsbrief 1230 § 10 (Gengler, Stadtr. S. 374) erscheint noch der major advocatus, qui Tumbvogt vulgariter appellatur et potestatem habet judicandi ex parte episcopi, et ex parte ducis burggravius.

6) Die Herzoge bezogen schon vor der Erwerbung der Burggrafschaft alle königlichen Nutzungen in der Stadt als Zölle und Münze, soweit sie nicht an den Bischof abgetreten waren. Vgl. Langoth, Skizze einer Entwicklungsgeschichte der freistädtischen Verfassung Regensburgs (Regensburger Gymnasialprogramm 1866 S. 7).

7) Qu. u. Er. V, S. 4 ff.; modificiert 1213, ibid. S. 14 ff.

Besteuerungs-, Münz-, des Marktrechts, des Gerichtsgefälles u. s. w. festsetzte.

Wie der Stellvertreter des Bischofs in Verwaltung seines Anteils der Hoheitsrechte der Domvogt war, so hatte auch der Herzog einen Stellvertreter, den Burggrafen [1]), später den Schultheißen. Beide hielten nach altem Herkommen dreimal jährlich [2]) das echte Ding (placitum legitimum) ab [3]). In beiden Gerichten waren Bürger als Urteilsfinder thätig [4]).

Durch die Pfandverträge, welche seit 1279 [5]) die geldbedürftigen Herzoge mit der Stadt wiederholt abgeschlossen

---

1) Vgl. Riezler II, S. 30.

2) Siehe S. 185 Anm. 5.

3) Die Ansicht Gfrörer's S. 55 f., daß es nur ein Gericht in Regensburg gegeben habe und nicht, wie Arnold I, S. 379 meint, drei, nämlich ein bischöfliches, ein herzogliches und eines der Bürger, das Stadtfriedensgericht, erscheint nicht überzeugend, wenn wir auch mit Maurer (Gesch. d. Städteverfass. I, S. 213) unter letzterem, dem judicium civitatis, den Stadtrat verstehen, da die Funktionen, welche ihm das Privileg 1230 zuweist, solche sind, die auch in andern Städten dem Rate übertragen waren. Die Kombinierung der beiden Gerichte (des Propstes und des Schultheißen), welche nach einer Gerichtsordnung 1390 bestimmt wurde, indem die aus dem Rate und den 45 ernannten Urteilfindern schwören mußten, von beiden Rechten Hausgenossen zu sein, als eine Einrichtung aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts hinzustellen, dazu fehlt es an einem ausreichenden Grunde. Viel mehr für sich hat doch die Auffassung Gemeiner's (Reichsstadt Regensburgische Chronik II, S. 282), der die Bestimmungen der Ger.O. 1390 in Verbindung bringt mit der 1390 erlangten pfandweisen Erwerbung des bischöflichen Friedgerichts durch die Stadt. Die von Gfrörer S. 56 angezogene Urkunde von 1244 (Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden V, S. 89 ff) erscheint nicht beweiskräftig, da die Reglung der Abgaben der Handwerker, um die es sich hier handelte, nach dem Vertrage von 1205 in den gemeinschaftlichen Interessenkreis des Herzogs und des Bischofs fiel (vgl. Gfrörer S. 59).

4) Gemeiner I, S. 229; II, S. 115, 282. Auch wenn der Herzog von Baiern Hoftag in R. hält und als Gerichtsherr selbst dem Gerichte präsidiert, finden nur Bürger das Urteil (Privileg 1230 § 9 — nec contra cives procedet nisi per sententiam suorum concivium).

5) Ferner 1359, 1366, 1384 (Riezler II, S. 198); 1409, 1419 (R. B. XII, p. 33, 328), z. B. 1419 Herzoge Ernst und Wilhelm verpfänden dem Rat und der Bürgerschaft von R. das Schultheißenamt samt dem Friedensgericht und dem Kammereramt um 11 000 fl. ungar. Die Pfandschaft darf in den nächsten 15 Jahren nicht abgelöst werden. Über diese verpfändeten Rechte vgl. die Deduktionen des Herzogs 1492 bei Krenner X, S. 529 ff.

hatten, kam diese in den Besitz der herzoglichen Gerichtsbarkeit. Mit der Erwerbung des Pfandbesitzes war die Verwaltung des herzoglichen Gerichts ganz in die Hände der Stadt übergegangen [1]). Denn wenn auch die Gerichtsgefälle samt den Einkünften aus dem Kammereramt den Gegenstand der Verpfändung bildeten, so überließen die Herzoge doch die Handhabung der Rechtspflege wohl dem Belieben der Regensburger [2]), zumal auch schon vorher gegen die Urteile des herzoglichen Gerichts der Rechtszug nicht zum Herzog, sondern nur zum Stadtrat ging, welcher als Berufungsinstanz fungierte [3]), wie ja auch der Schultheiß selbst und die Beisitzer von Alters her Regensburger Bürger sein mußten. Nur in einer Beziehung dauerte noch der gerichtsherrliche Einfluß der Baiernherzoge fort, indem jeder Schultheiß von ihnen mit dem Blutbann beliehen werden mußte. Dieses Recht gehörte zu den wenigen [4]), welche Albrecht IV., nachdem sein Versuch, die Landeshoheit über Regensburg herzustellen [5]), gescheitert war, für Baierns Landesherren gerettet hatte [6]).

---

1) Die bischöfliche Gerichtsbarkeit war 1257 durch Kauf von der Stadt erworben worden (Riezler II, S. 198).

2) 1362 wurde durch Beschluß des Rats und der Gemeinde bestimmt, daß der Verweser des Schultheißenamts stets auf 2 Jahre bestellt werden sollte, und der Besetzungsmodus unter Zusammenwirken von Rat und Gemeinde festgesetzt (Gemeiner II, S. 127, 187). Der Rat behält sich vor, einen untauglichen Schultheißen abzusetzen, wie der Schultheiß durchweg den Befehlen des Stadtrats Gehorsam zu leisten hatte (Gemeiner II, S. 127, 187, 113).

3) Gemeiner II, S. 160, 114.

4) In einem Formularbuch (Cod. Bav. 2520) findet sich folgender Eintrag von 1581: Wir Wilhelm bekennen . ., daß wir dem hochgelehrten unsern J. Holpecken der Rechten Doctor, den Bann zum Halsgericht und Leibstraf in der Stadt R. zu richten auf seine Pflicht und geschwornen Eid, so er uns deshalb anheut dato gethan, verleihen als regierender Landesfürst in Baiern in Kraft des Briefs . .

5) 1486—1492. Vgl. über die den Baiernherzogen gewahrten Gerechtsame und die hieraus entstandenen Streitigkeiten Kreittmayr, Bayrisches Staatsrecht S. 335 ff. Der Spruch K. Maximilians (Augsburg, 25. Mai 1492), durch welchen die gelegentlich der Unterwerfung Regensburgs über Albrecht und die Stadt R. verhängte Acht aufgehoben und die Streitigkeiten geschlichtet wurden, bei Krenner X, S. 588 ff.

6) Eigenartig waren die Rechtsverhältnisse der Juden in Regensburg gelagert. Sie brauchten nur vor dem Richter, welchen sie aus ihrer eigenen

§ 8.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit[1]).

Neben den öffentlichen, den staatlichen Gerichten stehen die privaten. Die Gerichtsgewalt Privater erwuchs in einem langsamen Entwicklungsprozesse[2]) aus der Disziplinargewalt

Mitte wählten, Recht zu nehmen und genossen auch Prozeßprivilegien (R. B. VI, p. 156; XII, p. 169). K. Ludwig hatte den niederbairischen Herzogen mit den Steuern die Judengerichtsbarkeit, d. h. die Erträge aus derselben, verpfändet. Die Juden, welchen schon ein Privileg K. Heinrichs 1230 eigne Gerichtsbarkeit verliehen hatte, besaßen zwei Richter, von welchen einen nun die Herzoge, den andern die Juden selbst bestellten (Stobbe, Die Juden S. 81). 1459 bestellte Herzog Ludwig einen dritten Judenrichter, welchem die Bestrafung der fremden nach Regensburg kommenden Juden zufiel. Die Strafgefälle, von welchen er den 10. Pfennig bezog, mußte er quartaliter dem Herzog verrechnen (R. B. XIII, p. 148, 149 — 1429 erneuerte der Herzog auch den Vertrag des Herzogs Johann von Straubing mit den Bürgern über die Verpfändung der Juden an diese, kraft dessen die Erträge der Gerichtswändel bei Totschlägen und andern Sachen der Juden zwischen beiden Kontrahenten getheilt wurden). Nach einem Aktenstücke von 1476 hatten die Juden 2 Richter, den einen setzten die Herzoge, den andern die Juden, welche die niedere Gerichtsbarkeit im Judenschulhof ausübten. Für die peinliche Gerichtsbarkeit hatten die Herzoge einen besondern Richter ernannt, später aber dieselbe dem Stadtschultheißen übertragen (Stobbe, Die Juden S. 82). 1488 entzog der Rat den Juden das bislang ausgeübte Recht, ein eignes Judengericht zu halten (Train, Geschichte der Juden in Regensburg, in Ilgen's Zeitschrift f. hist. Theologie 1837. N. F. I, S. 121).

1) Die Geschichte der Hofmarksgerichtsbarkeit in Baiern war so vielfach Gegenstand umfassender und gründlicher monographischer Bearbeitung, daß die folgende Darstellung unter Verweisung auf diese Spezialuntersuchungen diese wichtige Materie ziemlich kurz behandeln konnte. Ich hebe folgende Erscheinungen hervor: Chlingensperg, Tractatus juridicus de hofmarchiali jure. Ingolstadt 1731. (Seyfried) Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Teil I, Pest 1791; Teil II, Leipzig 1793. J. N. v. Krenner, Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. München 1795. Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837. Vgl. auch noch Rockinger, Einleitung S. 137 ff., und v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1863. III, S. 68 ff.

2) Über diesen vgl. G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Freie und Hintersassen nach ältestem Rechte (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XV, S. 83 ff.; XVI, S. 102 ff.).

der Grundherren [1]). Gab es in karolingischer Zeit auch noch keine grundherrliche Gerichtsbarkeit, so bot doch die Entstehung größerer Grundherrschaften und die Organisation einer grundherrlichen Verwaltung die Elemente für die Ausbildung einer solchen [2]).

In den Immunitätsprivilegien muß der Ausgangspunkt für die Hofmarksgerichtsbarkeit gesucht werden [3]). Der Vogt, welcher nicht nur mit der Vertretung der Hintersassen im Landgerichte betraut war, sondern auch in dem Immunitätsbezirk über diese die niedere Gerichtsbarkeit zu handhaben hatte, ist der älteste Patrimonialrichter [4]).

Die königlichen und landesherrlichen Privilegien, welche seit dem 11. und 12. Jahrhundert häufiger erfließen, enthalten gewöhnlich nicht erst die Verleihung einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit, sondern nur die rechtliche Anerkennung und Bestätigung des Zustandes [5]), wie er sich seit Alters [6]) herausgebildet hatte. Eine solche Anerkennung bezweckte wohl zumeist die gegenseitige Abgrenzung der Rechtssphären der Grundherrschaft und des Landesherrn, indem namentlich erstere gegen jeden Eingriff der öffentlichen Beamten sichergestellt [7]), gleichzeitig aber auch die hohe Gerichtsbarkeit in der Grundherrschaft dem Landesherrn gewahrt werden sollte.

Eine wichtige Etappe in der Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit bildete die sog. Ottonische Handfeste 1311, in welcher der niederbairische Herzog (und König der Ungarn) Otto III. den Ständen gegen die Gewährung einer Steuer die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern einräumte [8]).

---

1) Über die Patrimonialgerichtsbarkeit in Österreich vgl. Luschin S. 174 ff.

2) G. Meyer a. a. O. S. 107, 119.

3) Vgl. Wirschinger S. 50 ff., 54 ff.; Krenner S. 29 ff.

4) R. Schröder, R.Gesch. S. 176, 194 („der Vogt war der Patrimonialrichter der Immunität").

5) G. Meyer S. 124; v. Maurer, Fronhöfe III, S. 70 f.

6) z. B. 1180 die Hofmarchgericht . ., so er von alters hergebracht habe zu der Veste Raittenbuch (Seyfried I, S. 227).

7) Vgl. Maurer, Fronhöfe III, S. 72 f. (1140, 1229, 1263, 1283, 1298: M. B. XIII. p. 167; VIII, p. 174, 34; V, p. 386; IX, p. 114).

8) das wir . . durch die fürdrung, die wir ze disen zeiten empfahen von bischoven, chorherren, clöstern, allen andern pfaffen, graven, freien, dinst-

Vielbestritten ist die Bedeutung dieses als die Handfeste um den Kauf der Gerichte bezeichneten Privilegiums. Daß wir es hier wenigstens teilweise mit einer Verleihung neuer und nicht lediglich mit einer Anerkennung bereits früher erworbener grundherrlicher Gerichtsbarkeit[1]) zu thun haben, dürfte mit Fug nicht mehr bestritten werden. Allerdings in der Hauptsache sanktioniert auch diese berühmte Handfeste, die man lange irrtümlich als die Grundlage der bairischen Hofmarksgerichtsbarkeit aufgefaßt hat, nur einen bestehenden Rechtszustand. Denn in Betreff der Klöster, und von ihnen handeln die in den vorhergehenden Jahrhunderten erlassenen Gerichtsprivilegien fast ausschließlich[2]), ist wohl zumeist nur eine Anerkennung und Fixierung bereits erworbener Befugnisse durch die Handfeste erfolgt, obwohl auch in Niederbaiern manches Kloster bislang dieses Gerichtsprivilegs entbehrt haben wird. Jedenfalls enthält diese generelle Verleihung eine Erweiterung der Hofmarksgerichtsbarkeit, indem diese auf alle Güter der Privilegierten erstreckt ward.

Dagegen war durch diesen 1. Freiheitsbrief der Mehrzahl der weltlichen Grundherren, der Ritter, ebenso aber auch allen Städten für ihre Güter diese niedere Gerichtsbarkeit erst verliehen worden[3]). In dieser Handfeste war zwar eine generelle Basis für die künftige Entwicklung der Patrimonialgerichtsbarkeit

mannen, ritteren, knechten und gemainleich gen allen leuten, an allen den steten die diser sach trager sind, wir sein uber sy vogt oder nicht, es sein arm oder reich in unserm land wie sy genant sind die uns so getan fürdrung thunt, es sein gaistlich oder weltlich, lande und leuten die genad getan haben, das wir von allen den gerichten steen, und wir und auch unser erben und alle unser nachkomen in die geben ewigkleich, ir erben und allen ir nachkomen durch frid, gemach und genad landes und leuten, an die drey gerichte die zu dem tode ziehent; teuf, todsleg, notnunft, straßraub (v. Lerchenfeld S. 1).

1) Vgl. v. Maurer, Fronhöfe III, S. 74.

2) Das älteste bairische Gerichtsprivileg dürfte das aus Thassilos Zeit stammende für das Kloster Frauenchiemsee (1077 erneuert) sein: cum judicio in insula que Nunnenwerd dicitur, et in omnibus hofmarchiis suis, rite et legitime habendo (M. B. II, p. 445). Ein Verzeichnis von Jurisdiktionsprivilegien (vom 11. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts) für Klöster gibt Rockinger, Einleitung S. 132 ff.

3) Vgl. über die Bedeutung und die Folgen der Handfeste besonders Wirschinger S. 90 ff.

geschaffen, aber Spezialverleihungen resp. -bestätigungen kommen doch auch in der Folgezeit vor. Immer und immer wieder wird in den Privilegien der Folgezeit auf diese Handfeste um den Kauf der Gerichte, als das Fundament der Patrimonialgerichtsbarkeit, Bezug genommen. — In Oberbaiern hatte K. Ludwig 1326 an 18 Abteien und Klöster solche Jurisdiktionsprivilegien verliehen resp. bestätigt [1]).

In welch erstaunlichen Umfange sich die Patrimonialjurisdiktionsbezirke vermehrten, ersieht man daraus, daß am Ende des 15. Jahrhunderts Albrecht IV. allein in Niederbaiern die Zahl der Hofmarken auf 600 schätzte [2]). In dieser massenweisen Vergabung der niederen Gerichtsbarkeit, die dann als ein Privatrecht, gewissermaßen als ein Zubehör des Grund und Bodens behandelt, mit demselben verkauft, vertauscht und zu Lehen gegeben ward [3]), lag eine wesentliche Schmälerung der fürstlichen Justizhoheit, denn weite Gebiete des Territoriums waren so, wenigstens teilweise, dem Gerichtszwange des Herzogs entzogen [4]).

Diese grundherrliche oder Hofmarksgerichtsbarkeit [5]), welche

---

1) M. B. VI, p. 248 (I, p. 431).

2) Krenner IX, S. 329.

3) Sie war also ein dingliches Recht, das mit dem Gute auf den neuen Erwerber überging, was bei den sogenannten einschichtigen Gütern, welche nur auf den adligen Besitzer übergingen, nicht der Fall war. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe III, S. 77; Wirschinger S. 147.

4) Bezeichnend, wenn auch etwas übertreibend ist die Äußerung Albrechts IV., daß, wenn er den Rittern, wie sie wollten, die Hofmarkgerichte auf allen Gründen, so in ihre Hofmark gehörten, ließe, er in allem Niederlande an einem Richter genug hätte (Krenner IX, S. 329). Vgl. auch die herzogliche Deduktion gegen die angestrebte Erweiterung der Hofmarksgerichtsbarkeit, Landtagshandlung 1515 S. 168 ff., z. B S. 169: So ist .. nicht möglich, daß die 3 Stände der Landschaft sich solcher Freiheit möchten gebrauchen, wo anderst die Fürsten Fürstenstand wollten halten und Fürsten bleiben.

5) Unter Hofmark verstand man einen Inbegriff von Grundstücken und Gebäuden, die gegen einen dem Eigentümer des Herrenhofs zu leistenden Zins ausgethan und diesem in Dingen der niedern Gerichtsbarkeit unterworfen sind (vgl. Schmeller-Frommann I, S. 1060). — Hofmark kommt schon seit dem 11. Jahrhundert vor, z. B. 1077 in omnibus hofmarchiis, 1143 cum plena Hofmarchie et venationis jurisdictione (M. B. II, p. 445; IX, p. 498); 1331 (1180) Hofmarchgericht (Seyfried I, S. 227). Das Element der nie-

später einen Bestandteil des Hofmarksrechts [1]) bildete, stand dem Eigentümer der Hofmark über alle zu dieser gehörigen allodialen und lehnbaren Grundstücke und Gebäude und alle in derselben wohnhaften Hintersassen, Eigen- und Vogteileute derselben zu.

Wir wellen auch, sagt die Ottonische Handveste 1311 [2]), das yeder herre selber uber sein leut und seiner leut guet richte, die er mit thuer und mit thor hat besloßen, sy sitzen auf pfantschaften, vogteyen [3]) oder urbar. Ohne Rücksicht auf die Qualität des Gutes erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit des Grundherrn auf alle seine Holden und alle in der Hofmark ansässigen Personen. Das Streben des Adels nach Ausdehnung seiner Jurisdiktion über die Grenzen des Hofmarkdistrikts [4])

---

deren Gerichtsbarkeit wurde erst später mit dem Begriff Hofmark in Verbindung gebracht.

1) Der Adel genoß auch auf seinen Vogteigütern, wie auf den ihm mit Eigentum oder Stift zugehörigen, Freiheit von den aus der landesherrlichen Vogtei stammenden Scharwerken (Diensten), aus welcher Freiheit er das Recht für sich in Anspruch nahm, diese selbst von den Grundholden und Vogteileuten zu fordern. So begriff das Hofmarksrecht oder die Hofmarksfreiheit außer diesem Scharwerksrecht das Recht der Besteuerung und Musterung. Die Gerichtsbarkeit, ursprünglich noch nicht damit verbunden, wenn sie nicht hergebracht war, wurde dann 1557 vom Adel auch bezüglich der außerhalb der Hofmark gelegenen Güter erlangt. Diese Hofmarksgerechtigkeit, als ein persönliches Privileg des Adels, das unterging beim Übergang des Edelmannguts in den Besitz eines Prälaten oder Bürgers, bezeichnete man deshalb als Edelmannsfreiheit. Vgl. über diese Rockinger, Einleitung S. 382 ff.; Wirschinger S. 142 ff., 157 ff.; Nibler, Abh. über Edelmannsfreiheit. München 1803.

2) Vgl. Wirschinger S. 116 ff.

3) Der Vogt der Immunität war Beamter der Immunitätsherrschaft und verwandelte das Amt in ein erbliches Lehen, bis es ihm endlich gelang, sich zum Herrn des Klosters aufzuschwingen (Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in Sitzungsber. d. hist. Kl. d. Wiener Akad. 1864. Bd. 47, S. 39 f.). Fürsten und Adlige erlangten die Vogtei über Stifter und Klöster, die wegen der von diesen zu entrichtenden Abgaben (Vogteirecht) besonders erstrebt wurden. In diesen Leistungen, welche die einzelnen zu dem bevogteten kirchlichen Institute gehörigen Güter (Vogteigüter) schuldeten, erschöpfte sich schließlich der Inhalt dieses Schutzverhältnisses — Über die Vogteigüter vgl. Wirschinger S. 109 ff.; über die Vögte Waitz VII, S. 320 ff. und Sohm in d. Jenaer Literaturzeitung 1876 S. 467 f.

4) Die Irrungen des Fürsten mit den Ständen über den Umfang des Hofmarksbezirks beseitigte die L. Fr. II a. 1. Durch die Erklärung, „das

hinaus führte endlich zum Siege, indem der 60. Freibrief 1557 [1]) diese allen vom Adel und von der Ritterschaft einräumte auf allen einzelnen in den Landgerichten zerstreut liegenden einem Hofmarksbesitzer gehörigen Gütern — die hofmarchsfreyhait und oberkait auf allen ihren landgerichtischen sitzen, sedlhöfen, tafernen und allen andern ihren ainschichtigen guetern [2]).

Was nun die sachliche Zuständigkeit der Hofmarksgerichte betrifft, so erstreckte sich diese in Bezug auf die Kriminaljurisdiktion auf alle Vergehen, im Gegensatze zu den todeswürdigen Verbrechen und den Vitztumhändeln [3]). Regelmäßig wurde diese in den Privilegien negativ umschrieben in dem Sinne, daß dem Grundherrn die gesamte Gerichtsbarkeit zustehen soll ân die drey gerichte [4]) die zu dem tode ziehent: teuf, todsleg, notnunft, straßraub [5]).

---

solch hofmarch sein sollen in den etthern (d. i. innerhalb der eingezäunten Hoffluг) und außerhalb auf allen eckhern, veldern, wisen, ängern, egärtn, höltzern, holtzgründtn, wegen, stegen, paungärtn, heckhn, trattn (d. i. Brachfeld) und wassern, so in die hofmarch gehören". Vgl. noch v. Chlingensberg (c. 4) S. 15 ff.

1) v. Lerchenfeld S. 158: das wir ihnen den vom adel und ritterschaft die wir für rittermeßig und adelspersonen halten und erkennen, auch hinfür halten und erkennen — sonderlich denen, die es hievor nicht gehebt — also einige Adlige hatten schon vor 1557 die Obrigkeit auf ihren außerhalb der Hofmark gelegenen Gütern erlangt, doch war dies Recht nur ein persönliches, weshalb die Gerichtsbarkeit an den Staat überging bei Veräußerung des Gutes an einen Nichtadligen.

2) Jetzt ward die Edelmannsfreiheit generell allen Rittern für diese sogenannten einschichtigen Güter zugestanden. Vgl. Wirschinger S. 115.

3) L. Fr. I, a. 16.

4) Über diese Dreizahl als Repräsentanten der Kapitalverbrechen siehe S. 157 f.

5) So 1. Freibrief 1311. — Diese Dreizahl der dem Landesherrn zur Aburteilung vorbehaltenen Verbrechen (hier sogar bei der Aufzählung von 4 Delikten angewandt, während Straßenraub gewöhnlich fehlt) kehrt regelmäßig wieder in fast allen Jurisdiktionsprivilegien, z. B. Qu. u. Er. V, S. 161, 213; VI, S. 66, 125; M. B. II, p. 143; IV, p. 164; V, p. 16, 42, 242, 470, 478; V, p. 471; VI, p. 243, 416; VII, p. 160. Ursprünglich ward nur Totschlag ausgenommen, z. B. 1140 (M. B. XIII, p. 167) solo excepto homicidii reatu, aber 1298 (M. B. IX, p. 114) exceptis causis criminalibus, ut de homicidio et similibus, que sine omni exceptione condempnationem mortis demonstrare valeant evidenter. Auch heißt es allgemein „ohne die Sachen, die zu dem Tod ziehen", casus sanguinis. Vgl. noch die bei Rockinger, Einleitung S. 132 ff. n. 338, angeführten Jurisdiktionsprivilegien.

Die peinliche Strafgerichtsbarkeit, den Blutbann, das wesentliche Element der Gerichtsgewalt, reservierte sich der Landesherr. Nur ganz vereinzelt wird auch diese an adlige Grundherren verliehen. So erteilt Ludwig d. Brandenburger 1348 dem U. von Abensberg Halsgericht und Blutbann im Markte A.[1]). Ebenso erhält auch Heinrich von Gumppenberg für das Dorf Pöttmes[2]), Konrad von Preysing für Au[3]) ein solches Halsgericht zu rechtem Erblehen, und selbst Klöster, wie Chiemsee[4]), erfreuten sich dieses Privilegs.

Die Zuständigkeit des Hofmarksgerichts erscheint also positiv gegeben für die Aburteilung aller Vergehen[5]) im Gegensatze zu den todeswürdigen Verbrechen oder, wie L.Fr. (II a. 2) sagt, nachdem sie Feldfrevel und leichtere Körperverletzungen aufgezählt hatte[6]) — und alles annders das nit vitzdomb und malefitzisch händnl sind. Was sich auch, fährt a. 3 fort, annder persöndlich sprüch und frävel die nit vitzdomb oder malefitzisch händnl sind in denselben hofmarchen zwischen jrer inwonenden personen und anndern auch auf den gründtn und guetern darzue

1) Auch haben wir dem von A. und sinen erben stöcke und galgen und ein fries halsgericht do selben geben und verleihen in und iren amptlewten, den si daz gericht enphelhent, den ban mit disem . . brief also, daz sie fürbaz ewiklich über alle schedlich lewt . . . rihten sülen (Qu. u. Er. V, S. 405).

2) 1310 hatte Heinrich v. G. diese Exemtion von jeglicher landgerichtlichen Jurisdiktion erlangt. Die Exekution von Todesurteilen hatte aber durch das Landgericht Rain, an welches die Abgeurteilten ausgeliefert wurden, zu geschehen. Halsgericht, Stock und Galgen wurde zu rechtem Lehen empfangen. Der von der Herrschaft bestellte Richter mußte Bann und Acht vom Herzog empfangen (v. Gumppenberg, Gesch. der Familie von Gumppenberg. Würzburg 1856. S. 64 f., 140).

3) Lipowsky, Gesch. d. bair. Criminalrechts S. 148.

4) Grimm, Weistümer. Göttingen 1842. III, S. 611 f.

5) z. B. 1318 Fürstenzell: nur Gült, Baurecht, Scheltwort und Schwertzücken und um allen Unfug (M. B. V, p. 42); Hofmark von Rot (15. Jahrhundert): sein richter hat zu richten, wändlen und zu straffen einen jeden frevel, der hie geschicht, es sei rauffen, schlagen, stoßen, scheltwort oder unzucht, daß alles mag er wandlen und straffen nach gestalt eines jeden handels und frevels (Grimm, Weistümer III, S. 669).

6) L. Fr. II a. 2: In und auf den allen (Hofmarken) soll der hofmarchherr ze richten und zue straffen haben, alls umb uberetzen, ubermäen, uberschneiden, uberzeinen, ubergraben, ubermaißen (d. i. auf einem angrenzenden Grunde Holz hauen) und uberackhern, auch umb rauffen, schlahen, werffen und verwunden und alles anders das nit vitzdomb und malefitzisch händnl sind.

gehörig begeben soll der hofmarchrichter auch ze richtn und ze straffen haben.

In Bezug auf die Civiljurisdiktion war auch die Kompetenz eine allgemeine mit der allerdings einschneidenden Ausnahme, daß die Rechtsstreitigkeiten um Grund und Boden dem Landgerichte vorbehalten blieben, wie dies in den Privilegien [1]) und in der L.Fr.[2]) vielfach ausdrücklich hervorgehoben ward. Nur ganz vereinzelt, wie dies auch in Hinsicht auf die Kriminalgerichtsbarkeit der Fall war, ging die Privilegierung einiger Herrschaften noch weit weiter, so daß man ihnen auch eine Gerichtsbarkeit über die in der Hofmark liegenden Immobilien zugestand [3]). Das lockte auch die übrigen Hofmarksherren zur Ausübung einer solchen ausgedehnten Jurisdiktion, die sich Viele anmaßten, so daß die Streitigkeiten über diese mit dem Landesherrn nicht aufhörten [4]), bis die L.Fr. einen Vergleich herbeiführte, indem sie [5]) wohl das Prinzip aufstellte, daß Immobiliarprozesse — umb grundt und poden, auch umb gannt derselben sachen — der Kognition des Landgerichts, als dem eigentlichen forum rei sitae, unterstellt werden, zugleich aber auch festsetzte, daß, falls die Jurisdiktionsgewalt über das konkrete Grundstück strittig wäre, die Einleitung des Prozesses dem Hofmarksrichter überlassen werden solle, der dann die Sache zur Fällung des Urteils ans Landgericht zu überweisen [6]) habe.

---

1) z. B. M. B. II, p. 140; IV, p. 45; V, p. 375; XVIII, p. 67. 1331 Wir sollen auch richten um Eigen und Lehen, was aber um Erbrecht oder um andre Sachen ist, das soll man auf den Gütern richten (Oefele, Rer. Boic. Scriptores II, p. 154).

2) II a. 7. Wer hofmarch hat, der soll wie obsteet in denselben alle sachen so nit vitzdomb oder malefitzhänndl sind ze richten haben; hindan gesetzt und ausgenomen umb grund und poden, auch umb gannt derselben sachen, die sollen in unsern fürstlichen landgerichten berecht werden. Vgl. die Variante in der Fassung der L. Fr. von 1514 bei v. Lerchenfeld S. 231.

3) z. B. M. B. VI, p. 145; VII, p. 299; Hofmark von Rot: es hat das gotshaus in der hofmark zu richten umb grund und poden, erb und eigen, was darein und darzu gehört, so ver und weitt der pflueg und die sänsen derselben hofmark gründ und poden raicht, darzu allen frevel, der auf solchen gründen beschicht, an des malefiz (Grimm, Weistümer III, S. 670).

4) Wirschinger S. 132 f.

5) II a. 7 Abs. 1 u. 2.

6) Die erforderliche Besitzeinweisung erfolgt auf Aufforderung des Landrichters durch den Hofmarksrichter. Nur wenn dieser innerhalb 14 Tagen

Im allgemeinen sehen wir also für die Kompetenzabgrenzung zwischen dem Land- und dem Hofmarksgericht das Prinzip der fränkischen Gerichtsverfassung nachwirken, welches alle causae maiores, also alle Strafsachen, die an das Leben gingen, alle Prozesse um Freiheit und Eigen dem ordentlichen Gerichte des Grafen, alle causae minores aber, Prozesse um Schuld und Fahrnis dem Gericht des Centenars zur Aburteilung überwiesen hat [1]). Das Hofmarksgericht ist also der Nachkomme des alten Schultheißengerichts im Gegensatz zum Grafen-(Land-)gericht, welch letzteres eben das Gericht ist. In gewissem Umfange entwickelte sich aber die Hofmarksgerichtsbarkeit zu einer der landgerichtlichen adäquaten obrigkeitlichen Gewalt [2]), indem sie nicht nur die Ausübung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (Inventarisierung, Nachlaßregulierung, Bestellung und Überwachung der Vormundschaft u. dgl.) [3]), sondern auch die Handhabung der Polizeigewalt [4]) auf ihren Gütern in sich schloß. Alle Aufgaben, welche auf dem Gebiete der Verwaltung und besonders auf dem der Polizei dem Pfleger in den Landgerichten zufielen [5]), waren in den Hofmarken von der Hofmarksobrigkeit (in den Städten vom Stadtrat) zu erledigen. Wo namentlich die Polizei-Ordnungen des 16. Jahrhunderts von der Obrigkeit oder Gerichtsobrigkeit sprechen, schließen sie regelmäßig auch die Hofmarksobrigkeit in sich [6]).

---

der Aufforderung nicht entspricht, übernimmt jener die Durchführung der Exekution. — Aber die gannt umb varends guet sollen in den hofmarchen, die dann umb die schuld ze richten haben bleiben; dann wer umb schuld ze richten, der hat auch bezallung derselben zu verhelffen, das ist durch mittl ainer rechtlichen gannt (L. Fr. II a. 7 Abs. 4).

1) Schröder, Rechtsgeschichte S. 164 f.; Sohm, Fränk. Reichs- und Ger.-Verf. S. 419 ff.

2) Für die mißbräuchliche Ausdehnung der Hofmarksjurisdiktion sind die Beschwerden H. Ludwigs gegen die Landstände (1471) von Interesse (Krenner VII, S. 339 ff.).

3) z. B. L. Fr. II a. 21—23.

4) Vgl. noch Wirschinger S. 135 f.

5) Vgl. die Darstellung in § 17.

6) z. B. L.O. 1516 S. 15 — daß in Städten und Märkten, auch in Landgerichten all und jeglich unser Amtleut und Landsässen, die Gerichtsverwaltung haben, verfügen (Anmeldung der unbekannten argwöhnigen Leute); S. 17 Bettler soll Urkunde von seiner Herrschaft haben. Ist er unter uns von unsern Pflegern, ist er aber unter einem Prälaten, Edelmann, Stadt oder

Die Jurisdiktion in den Hofmarken wurde gewöhnlich nicht durch die Herren selbst, sondern durch einen von ihnen bestellten und besoldeten[1]) Richter[2]) (Hofmarksverwalter, Schaffner, Vogt) gehandhabt, der mit dem Stabe in der Hand dem Gerichte vorsitzt. Für dessen Ernennung waren dieselben Qualifikationsbedingungen wie für die landesherrlichen Richter aufgestellt[3]). Doch ist er mitunter an ein Vorschlagsrecht der Hofmarksgenossen gebunden (nach der nachpaurn rat der merern menig)[4]), ja diesen ist sogar zuweilen selbst das Ernennungsrecht zugestanden[5]). Häufig waren fürstliche Beamte zugleich als Patrimonialrichter, besonders bei Klöstern bestellt. Wegen der durch diese Kumulierung der Ämter bedingten Unzuträglichkeiten wurde dieselbe durch ein herzogliches Dekret 1573[6]) untersagt und den Klöstern aufgegeben, eigne Richter zu bestellen.

Markt, daß er von denselben auch eine solche Urkunde habe; S. 23 die Obrigkeit, dem die Kinder von Gerichts wegen unterworfen sind, sollen Vormund bestellen; und an vielen andern Stellen. Ebenso auch L.O. 1553, z. B. B. II t. 1 a. 1. Jeder soll zuerst seine Klage seinem geordneten Pfleger, Hofmark- oder andern Gerichtsherrn und Obrigkeiten vorbringen. Sodann wird manchmal noch in besondern Artikeln bestimmt, daß die Landsassen in ihren Hofmarken und Gerichten diese (Sportel- etc.) Ordnung auch halten sollen (B. II t. 2 a. 4; t. 6 a. 3) u. dgl. m.

1) L. Fr. II a. 8; Ger.O. 1520 I a. 13.

2) Bei der Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter (60. Freibrief bei v. Lerchenfeld S. 160) wurde im Interesse der Rechtsuchenden bezüglich des Richters angeordnet, daß derselbe in 3 Meilen Wegs zum weitisten mit seiner häuslichen Wohnung zu finden sein müsse. Geschieht das nicht und ist auch der Hofmarksherr weiter entfernt, so kann die Klage im Landgerichte erhoben werden.

3) Ger.O. 1520 t. I a. 1.

4) z. B. Grimm, Weistümer VI, S. 118 § 1.

5) z. B. Ibid. S. 122 § 1.

6) (Kr. A. M. — Hofkammer Gen. Acta, Kopie). Die Maßregel wurde damit motiviert, daß dardurch beider Orten die Dienste vielfältig versäumt würden, also da man unsre Sachen soll abwarten, so ist man in des Klosters Geschäft oder da des Klosters halben was fürfällt, so kann man von unserm Dienst so bald nit abkommen und es derhalben beider Orten nit thunlich, sondern uns und den Klöstern in mehr viel nutzbarer, sie haben ihre Richter bei ihnen. Die Klöster remonstrierten gegen diese Verfügung, indem sie den Kostenpunkt betonten, denn keiner würde um ein Geringes oder Schlechtes dienen, meinte Schäftlarn, der ein wenig einen Verstand zu Gerichtssachen hätte.

Die Findung des Urteils lag in den Händen von (12)[1]) Schöffen (Rechtsprechern), die aus den tüchtigsten Insassen der Hofmark vom Hofmarksherrn oder Richter[2]) bestellt und vereidigt wurden. Fand er solch qualifizierte Leute nicht in genügender Anzahl in seiner Hofmark, so soll er sich ehrbare Nachbarn aus dem Landgerichte oder andern Hofmarken als Gerichtsbeisitzer erbitten[3]) und dieselben vereidigen[4]). Der Hofmarksherr kann auch, falls er das Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzen kann oder will, den Rechtsstreit zur Aburteilung an das Landgericht, in dessen Sprengel die Hofmark liegt, oder an das Hofgericht verweisen. Ist er nach dieser Richtung hin säumig, so soll seitens des Landrichters oder Hofgerichts den Parteien Recht ergehen, ohne daß diese Devolution in dem Einzelfalle der Gerichtsbarkeit des Hofmarksherrn präjudiziert[5]). Das Prinzip, daß bei vorliegender Rechtsverweigerung in der Hofmark die Sache an das zuständige landesherrliche Gericht gebracht werden soll, findet schon sehr bald[6]) Anwendung[7]).

Der Hofmarksherr ist verpflichtet, das Gericht auf eigne Kosten zu unterhalten, und darf nicht für die Bestreitung dieser Unterhaltungskosten besondere Gebühren von den Parteien beanspruchen, „angesehen, daß der, so der Hofmarch mit Wändln und andern Sachen genießt in dem Fall die Hofmarch- und Ehaftrecht ohne Kostung der Parteien auch billig entgelten soll“[8]).

1) z. B. Hofmark Pillersee: Die 12 geschwornen Rechtsprecher, die zu der Schrannen geschworen gesetzt sein (M. B. II, p. 102). Hofmark Raitenbuch (M. B. VIII, p. 113). Vgl. auch Krenner XVI, S. 359 f.

2) Ger.O. 1520 t. I a. 4.

3) L. Fr. II a. 11; Ger.O. 1520 t. I a. 14.

4) Die Hofmarksherren waren auch innerhalb des Geltungsgebiets des Landrechts nicht zu dessen Anwendung verpflichtet. In der Einleitung der Reformation des bairischen Landrechts 1518 wird aber den Landsassen die Einführung derselben nahe gelegt (vgl. v. d. Pfordten S. 271 ff.).

5) Ger.O. 1520 I a. 14 Abs. 2—4.

6) z. B. 1288 (M. B. III, p. 348): Si per prepositum et Conventum in Ranshoven eisdem colonis sive hominibus justitia negata fuerit, tunc iidem coram judice competente suas poterint persequi questiones.

7) Auch für die Bestellung des Hülfspersonals (Fronboten, Amtleute) durch den Hofmarksherrn war Vorsorge getroffen, hie und da auch für Fürsprecher, doch wurden dieselben zumeist von den Parteien mitgebracht.

8) Ger.O. 1520 I a. 13.

Aus der Pflicht des Herzogs für die ordentliche Handhabung der Justiz im ganzen Lande zu sorgen, ergab sich die Notwendigkeit für die herzoglichen Gerichte, da ergänzend einzutreten, wo diejenigen, welchen die Gerichtsbarkeit zur Ausübung delegiert war, ihre Pflicht nicht erfüllten, also bei jeder Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der Hofmarksgerichte [1]).

Die Berufung gegen ein Urteil des Hofmarksgerichts ging zum Hofgericht bezw. zur vorgesetzten Regierung [2]). Daß insbesondere gegen die von den Hofmarksgerichten gefällten Strafurteile Berufung zu diesen Stellen eingelegt werden könne, wird von der L.Fr. (II a. 3) ausdrücklich betont. Sie waren auch zuständig zur Entscheidung der zwischen einer Hofmark und einem Landgericht entstandenen Kompetenzkonflikte [3]).

Der Rechtszug vom Hofmarksgericht zum Hofmarksherrn mußte durch Privileg besonders eingeräumt sein [4]) und scheint von vielen ohne rechtfertigenden Grund in Anspruch genommen worden zu sein [5]).

Bei den sich vielfach berührenden Kompetenzen des Land- und des Hofmarksgerichts war eine eingehende Normierung der

1) z. B. L. Fr. II a. 27, 28.

2) Krenner VII, S. 359. Verantwortung der Landschaft auf die kaiserliche Instruktion hin (Landtag 1514 S. 342): und wan Urtl von dem Dorff- oder Hofmarch-Richter gefahlen, so appellirt der Beschwert für den fürstl. Hof, — von dannen wirdt an das k. Cammer-Gericht geappelliert, Da mag niemand sagen, daß kayserl. oder Fürstl. Obrigkhait oder den Regalien etwas entzogen werd, dan das Obergericht oder Gerechtigkhait der Regalien seint dem Fürstenthumb auch der kays. Mt. unbenomen.

3) L. Fr. II a. 4,

4) z. B. Privileg K. Ludwigs für die Klöster in Oberbaiern: Wir haben ihn auch die Gnade gethan, das man fürbas dingen soll für dieselbe Prelaten und nit für uns noch unser Amptleut (M. B. I, p. 297); vgl. noch ib. V, p. 218; II, p. 109.

5) Bei den Vorberatungen über die L.O. 1474 forderte H. Ludwig noch über einige Punkte Bericht von den Landrichtern, besonders über einzelne Eingriffe der Landstände in seine Justizhoheit. — So u. A.: „So einer darin beschwert, für wen geappelliret, und ob der Appellationen gestattet werde . ., dann Wir verstehen, das etliche das appelliren nicht haben und sonders den ihren in keinen Weg für Uns gestatten wollen." Ferner: „daß auch die Gedinge, so von den Urtheilen in den Hofmarchen beschehen, nicht an Uns als Landesfürsten, sondern an den, dessen die Hofmarch ist, gethan werden" (Krenner VII, S. 355, 367).

amtlichen Beziehungen geboten. Namentlich hatte die Auslieferung der eines schweren Verbrechens Schuldigen — das forum delicti commissi resp. deprehensionis war das anerkannte — an das zur Aburteilung zuständige Landgericht eine detaillierte Regelung erfahren stets in dem Sinne, daß der Delinquent, als er mit gürtl [1]) ist umbfangen [2]) — so lautet die mit stereotyper Regelmäßigkeit wiederkehrende Formel — also so wie er geht und steht, d. h. bis aufs Hemd entkleidet, innerhalb 3 Tagen auszuliefern sei. Das gestohlene Gut verblieb also dem Hofmarksherrn [3]), und nur an der Person wurde seitens des Landgerichts die peinliche Strafe vollzogen, wie dies für den Dieb insbesondere häufig bestimmt ist [4]).

Die L.Fr. (IV a. 3) ordnete eine Verwahrung der in einer Hofmark ergriffenen Verbrecher bis zum 3. Tage an, wo dann die Auslieferung der gebundenen Gefangenen an den Landrichter erfolgen sollte [5]).

Bei allen rechtlichen Beziehungen zwischen den im Landgerichts- und im Hofmarksbezirk Ansässigen konnte eine Einwir-

---

1) Eine alte Formel. Vgl. über sie und andere Gebräuche bei der Auslieferung die Beispiele bei Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, S. 157; II, S. 875; Westenrieder, Glossarium S. 222 ff. Vgl. noch 1. Freibrief 1311, Privileg für die oberbairischen Klöster 1330 (M. B. I, p. 297); Grimm, Weistümer III, S. 637, 670; VI, S. 116, 127, 135, 178, 191.

2) In humoristischer Weise werden oft Direktiven für die Auslieferung gegeben, z. B. in der Hofmark von Rot: in 3 tagen soll er (des Gotteshauses Richter) den schedlichen menschen dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfangen ist, an die außer felterseul mit einem seiden oder zwirinen faden binden und das gut, das er herein bracht hat, soll hinner der hofmarch dem gotshaus beleiben; ferner in der Hofmark zu T. a. 6: Am 3. tag . . aus der hofmarch ins landgericht . . antworten, ihn an eine fallthorsäule mit einem strohband anbinden und der amtmann drei schrei thuen: wer zu ihm zu sprechen hat, der findet den armen hier angebunden. Vgl. noch Rechte von Chiemsee (Grimm, Weistümer III, S. 669, 640, 671). Vgl. über diese Scheinerfüllung einer Verbindlichkeit Gierke, Der Humor im deutschen Recht. Berlin 1871. S. 37.

3) L. Fr. IV a. 4. Natürlich nur soweit nicht Ansprüche des Eigentümers geltend gemacht wurden.

4) Die Beschwerde des Herzogs Ludwig 1471 (Krenner VII, S. 339), so Dieb und andere Übelthäter in die Hofmarken kämen, würde das Gut, so sie mit ihnen hinein bringen, darin behalten und sie fürder hinweg geschoben, mag zur Festsetzung obiger Bestimmungen in L. Fr. geführt haben.

5) z. B. Grimm, Weistümer III, S. 640, a. 5.

kung auf einen solchen nicht direkt [1]), sondern lediglich durch Requisition seiner Obrigkeit erfolgen [2]). Auch die Hofmark ward als besonderer Jurisdiktionsbezirk geachtet, gefreit gegen jedes amtliche Eingreifen einer andern als der eigenen Obrigkeit. Nur falls die Hofmarksobrigkeit der Requisition keine Folge gab, konnte das Landgericht unmittelbar gegen den Hofmarksmann eine Amtshandlung vornehmen (L.Fr. II a. 27).

Daß der Hofmarksherr oder sein Verwalter nicht eine Amtsgewalt über die landgerichtischen oder die eignen im Landgerichtssprengel wohnenden Unterthanen auszuüben befugt war, liegt auf der Hand. Wurde ein Eigen- oder Vogtmann zur Verantwortung vor das landesfürstliche Gericht gezogen. so konnte der Herr oder sein Beamter als sein Beistand auftreten [3]).

Bei der Kompliziertheit der Kompetenzabgrenzung war es oft beim besten Willen der landesherrlichen und Hofmarksbeamten recht schwierig, ein Hinübergreifen in die Amtssphäre des andern Teils zu vermeiden. Da es aber bei dem eigennützigen Gebahren vieler Beamten auf der einen und dem rastlosen Streben nach Gewalterweiterung auf der andern Seite recht häufig an diesem guten Willen fehlte, so kann man sich nicht wundern, daß die Beschwerden über Kompetenzverletzungen auf den Landtagen nicht verstummen wollten.

Die gleichen Klagen wie am Ende des 15. [4]) ertönten auch noch gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts seitens der Landstände über die Irrungen und Kränkungen, welche die Pfleger,

1) So hatten Pfleger und Richter die landgerichtischen Unterthanen denen vom Adel und andern Hofmarksherrn als Vormünder zu verschaffen und ebenso diese und ihre Verwalter wieder die Hofmarksleute in die Landgerichte (L. Fr. II a. 24). Die in Landgerichten wohnenden Hintersassen, Eigen- oder Vogtleute der Landschaft mußten, wenn sie eines bürgerlichen Verbrechens oder Handels, außer um Malefiz, geziehen wurden, auf schriftliche Requisition des Landrichters diesem zum Gerichtstermin verschafft werden (L. Fr. II a. 25; vgl. auch II a. 27).

2) z. B. Hofmark zu T. § 2: erstlich hat kein landamtmann in der hofmark T. nicht ze handeln noch ze schaffen; wo er aber von eines gerichts wegen in der hofmarch ze thuen hett, das soll er zuvor anbringen, die werden ihm alle billigkeit verhelfen und ihm verschaffen (Grimm, Weistümer III, S. 640).

3) Ldr. a. 149; L. Fr. II a. 26; Grimm, Weistümer III, S. 642, a. 19.

4) z. B. 1471, 1494, 1497 (Kronner VII, S. 63 f.; IX, S. 318 ff.; XIII, S. 15 f.).

Richter und Amtleute ihnen in ihren Hofmarken zufügten und so ihre Privilegien verletzten. Solchen ständischen Klagen gegenüber beschwert sich der Herzog dann seinerseits wieder über Beeinträchtigung seiner Obrigkeit, wirft den Hofmarksherren vor, daß sie Übelthätern in Malefizsachen das Geleite erteilt hätten u. dgl. m., und ordnete über die verschiedenartigsten, zu seiner Kenntnis gebrachten Übergriffe Recherchen an [1]). Gegenüber den von der Ritterschaft und den Prälaten auf dem Landtage 1583 [2]) erhobenen allgemeinen Beschwerden im alten Stile antwortet der Herzog nur, daß spezielle Fälle solcher Beamtenübergriffe aufgeführt werden mögen. Denn es war ja, wie bereits hervorgehoben wurde, im 16. Jahrhundert durch die L. Fr. eine eingehende Normierung der Kompetenzverhältnisse erfolgt, so daß es sich lediglich um Nichtachtung bestehender Vorschriften handeln konnte.

Ragten die Hunderte von Patrimonialherrschaften schon als ebensoviele Keile in die fürstliche Machtsphäre hinein, die

1) Krenner VII, S. 349 ff.

2) Manuskript im Kr. A. M.: Die Ritterschaft beklagte, daß der Bauer, wenn er gegen seinen Hofmarksherrn Klage zu haben vermeinte, gleich gegen Hof liefe und Tagsatzung ausbrächte, welche er mit einem Stück Brot, der Herr aber mit besonderen Unkosten besuchen müsse. Ergebe sich nun im Verhöre, daß der Bauer mutwillig und ohne Grund klage, so werden doch dem Herrn einige Unkosten nicht erkannt, noch der Bauer seines Frevels halber bestraft; damit werde der Hofmarksherr von einem nach dem andern tribuliert und zu Unkosten gebracht, und sei der Bauern Gezänk kein Ende. Der Herzog verhieß Erfüllung der Bitte (Bestrafung und Kostenersatzpflicht des mutwillig Klagenden und Unterliegenden an den Gegner). Ferner beschwerte sich der Adel darüber, daß die Bauern gar nicht das Urteil des Hofmarksgerichts in den von ihnen angestrengten Prozessen abwarteten, sondern gleich gegen Hof liefen, Commissiones auf die fürstlichen Pfleger etc. ausbrächten, dadurch würde die Handlung nicht allein aus den Hofmarken in die Landgerichte gezogen, sondern auch die Hofmarksherren verkleinert und hätten bei ihren Unterthanen selbst keinen Gehorsam, weshalb man ihnen auferladen solle, ihre Sachen vor ihrem Hofmarksherrn bis zu dem Abschiede auszuwarten Würden sie durch diesen beschwert, dann erst sollte ihnen das gegen Hof Laufen unbenommen sein. Der Herzog verlangt hier in specie Anzeige, wem solches passiert wäre. Ferner erklärte der Adel, daß es ihm zu besonderm Eingriff gereiche, daß die Landgerichte ihre Jurisdiktion geltend machten bezüglich der auf den durch Hofmarken hindurchgehenden Privatwegen verübten Delikte, eine gesuchte Neuerung, welche L. Fr. II a. 1 widerspreche, so daß später ihr eigner Grund vielleicht auch wolle streitig gemacht werden.

landesherrliche Gerichtsgewalt verdrängend, so war nun vollends seit 1557 der Zustand ein unleidlicher, die Interessen des Herzogs und die der Unterthanen gleich schädigender geworden. „Dieser Verkauf Albrechts", sagt Rudhart [1]), „war gleich schmählich, aber noch nachteiliger, als jener weiland K. Ottos, denn die Bezirke der Jurisdiktion wurden, da man sogar für ein einzelnes Haus eine Gerichtsbarkeit haben konnte, äußerst zerstückelt, durch die Verwirrung der Grenzen derselben unzählige Streitigkeiten veranlaßt und die Unterthanen gezwungen, der richterlichen Hülfe mehrere Meilen nachzulaufen, um, von dem langen Wege müde, noch müder durch die längere Justizverwaltung zu werden."

Welch beklagenswerte Erscheinung, daß gerade in der Periode, in welcher die Entwicklung der Gesetzgebung, die Reformen der Verwaltung und die Organisation des Behördenwesens den Bau des modernen Staats immer fester zusammenfügten, die durch die ständischen Gerichtsprivilegien in die fürstliche Souveränität gelegte Bresche noch erweitert wurde! Es ist wahrhaft trostlos zu sehen, wie die Herzoge, die traurigen Folgen einer Nachgiebigkeit gegen die begehrlichen Ansprüche des ständischen Egoismus klar voraussehend [2]), doch nicht die Kraft besaßen, denselben mit zäher Energie Widerstand zu leisten. Aber nicht nur der Staat wurde durch diese Ausdehnung der Patrimonialgerichtsbarkeit geschädigt, die Interessen der Unterthanen nicht minder.

Das Richterpersonal war in den Hofmarken naturgemäß ein schlechteres als in den Landgerichten, und die Zerstücklung der Gerichtsbezirke mußte schon jede Beschleunigung der Prozeßerledigung hemmen. Von einer straffen einheitlichen Vollziehung der polizeilichen Anordnungen in den Hunderten von Hofmarken konnte nun vollends nicht die Rede sein, zumal hier oft der gute Wille der Hofmarksherren fehlte, unbequeme und lästige

1) Geschichte der Landstände in Bayern. Heidelberg 1816. II, S. 199.

2) Bei den Verhandlungen über die L. Fr. 1515 wurde seitens der herzoglichen Vertreter in Bezug auf den Artikel wegen der Hofmarksgerichtsbarkeit erklärt: „So ist nach Gelegenheit des Lands nicht möglich, daß die drey Stände der Landschaft sich solcher Freyheit möchten gebrauchen, wo anderst die Fürsten Fürstenstand wollen halten und Fürsten bleiben" (Landtag 1515 S. 169).

Befehle und Gesetze durchzuführen. So war es immerhin noch ein trostreicher Gedanke, daß wenigstens die höhere Gerichtsbarkeit den Landgerichten nicht entzogen war, und daß den staatlichen Organen solche Aufsichtsbefugnisse zustanden, die wenigstens die gröbsten Mißbräuche abzustellen gestatteten und es ermöglichten, daß diese Privatgerichtsbarkeit als morsche Trümmer einer längstvergangenen Zeit selbst in den modernen Verfassungsstaat herüberragte und erst durch die Stürme von 1848 [1]) von unserm Rechtsboden weggefegt wurde.

Das Dorfgericht.

In tiefes Dunkel gehüllt ist der Ursprung der bairischen Dorfgerichte [2]). Man darf wohl vermuten, daß auch hier die Dorfgemeinden anfänglich genossenschaftliche Dorfgerichte für ihre Angelegenheiten besessen [3]), welche sich erst später zum größten Teile in grundherrliche verwandelt haben, indem Dörfer zu Lehen [4]) ausgethan oder auch veräußert wurden und damit auch das früher genossenschaftliche Dorfgericht feudalisiert [5]) ward [6]). Doch wurde auch dann der Unterschied zwischen Dorf- und Hofmarksgericht nicht etwa vollständig verwischt, denn einige nicht patrimoniale (Gemeinde-) Dorfgerichte existierten fort [7]). Durch K. Ludwigs Landrecht wird sodann die Kompetenzgrenze der Dorfgerichte [8]) enger gezogen, so daß

---

1) Gesetz vom 4. Juni 1848.

2) Über die österreichischen und märkischen Dorfgerichte vgl. Luschin S. 159 ff.; Kühns I, S. 156 ff.; II, S. 145 ff.

3) Vgl. v. Maurer, Gesch. der Dorfverfassung. Erlangen 1866. II, S. 122 f. — Die Ableitung der Dorfgerichte von den alten Centgerichten (Krenner a. a. O. S. 2 ff.) entbehrt jeder Begründung.

4) Vgl. z. B. die bei Rockinger, Einleitung S. 112 f. u. 295, angeführten Lehnsverleihungen von Dorfgerichten.

5) Vgl. Rockinger, Einleitung S. 381.

6) Auch in der Mark Brandenburg waren die Dorfgerichte zumeist patrimoniale, ebenso in Österreich (Kühns II, S. 145; Luschin S. 161).

7) Spuren einer fortdauernden Dorfmarksgerichtsbarkeit, besonders bei Streitigkeiten zweier Dörfer um eine gemeine Mark u. dgl. Ldr. a. 136 (137, 140), 142. Siehe v. Maurer, Dorfverfassung II, S. 123.

8) Dorffgericht ist nit so vil alß Hofmarchgericht, welliches die Nidere Gerichtbarkeit durchauß begreifft, sagt W. Hund 1598 (Bayrisch Stammen Buch. Ingolstadt. II, S. 401).

diese sich fortan durch ihre verminderte Zuständigkeit qualitativ von den Hofmarksgerichten unterschieden. Weitaus die meisten Dorfgerichte waren aber zu Hofmarksgerichten erhoben worden, während wieder andere die Eigenschaft der letzteren durch Verjährung erworben hatten.

Die Existenz der Dorfgerichte läßt sich vor dem 13. Jahrhundert [1]) nicht nachweisen, doch ist ihre frühere Entstehung wahrscheinlich. In dem 1. Freibriefe 1311 erklärt Otto III. ausdrücklich, daß er den Privilegierten dadurch nicht ringern wolle an ihren Grafschaften, Hofmarken und Dorfgerichten; diese werden also nicht nur als eine schon allgemein bekannte Einrichtung vorausgesetzt, sondern auch in ihrer Besonderheit von den Hofmarken geschieden. Und noch L. Fr. II a. 13 sprach es aus, daß die Dorfgerichte und Ehafte in ihrem Gebrauche bleiben sollten gemäß den alten Freiheiten.

Über die Zuständigkeit des Dorfgerichts bestimmt Ldr. a. 139: Wir wellen und gebieten, daz vestichlichen, daz man in dhainem dorf gericht hoeher richte weder umb gelt noch umb dhainerlay sache, dann umb 72 ß, und auch dhain höhere puozz nem, dann 12 ß. Diese Stelle will aber nicht die Grenzen der Civiljurisdiktion bestimmen in dem Sinne, daß nur Prozesse, deren Objekt den Betrag von 72 ß nicht übersteigt, vor das dorfgerichtliche Forum gehören [2]), sondern es soll nur die Kriminalzuständigkeit begrenzt werden so [3]), daß das Dorfgericht

1) Wenn auch jetzt erst die Bezeichnung Dorfgericht vorkommt, so tritt uns doch die Institution als eine seit langem bestehende entgegen: 1269 Wernhardus comes de Leweberc judicium villae in Marchelchoven (praef. Vilsbiburg) quod vulgariter Dorfgericht sive Chirchgericht nuncupatur, resignat in manus L. episcopi Ratispon. (R. B. III, p. 332). 1285 verlieh H. Ludwig dem U. v. Wellenberch in feudum judicium villae Vorchaim vulgariter dorfgericht appellatum reservato sibi judicio comitiae (R. B. IV, p. 284). Sodann heißt es im Landfrieden der Herzoge Ludwig und Otto 1293 (a. 16 — Qu. u. Er. VI, S. 30; Landfr. 1300 a. 18, ibid. p. 114): den gotshausen, graven, freyen und dinstmannen iriu reht beleiben an ir dorfgerihten, und swer diu ze reht hat von alter gewonhait. Diese Zeugnisse sind etwas älter als die von Seyfried I, S. 145 als die frühesten Belege für das Vorkommen der Dorfgerichte angeführten (Privileg für Kloster Diessen 1300 — M. B. IV, p. 197, und 1. Freibrief von 1311).

2) Der Wortlaut des Artikels scheint allerdings dieser Auslegung nicht günstig, wenn auch mit derselben allenfalls vereinbar zu sein.

3) Vgl. hierüber bes. v. Krenner, Dorfgericht S 12 contra Seyfried.

nur diejenigen Vergehen, welche das Landrecht mit der kleinen Gerichtsbuße von 72 ß[1]) bedrohte, aburteilen konnte. Über die Bedeutung dieses a. 139 des Landrechts gibt den besten Aufschluß Ref. Ldr. 1518 (I a 5)[2]), welches von dieser Buße von 72 ß 60 dem Landrichter und 12 dem Dorfrichter zuerkennt[3]), also die Stelle auch nur auf die Strafgerichtsbarkeit bezieht. Für diese Auffassung sprechen auch zwei Kundschaften[4]) von 1467 und 1486, welche 72 ß als das zulässige Strafmaximum anerkennen, und eine Stelle der herzoglichen Deduction bei Beratung der L.Fr. 1515[5]).

In Bezug auf Civiljurisdiktion war der Wirkungskreis des Dorfgerichts ein viel umfassender. Nur die Immobiliarstreitigkeiten blieben ihm entzogen[6]).

Die Dorfgerichte waren wie alle Hofmarksgerichte dem Landgerichte ihres Bezirks untergeordnet[7]), und so ging auch der Rechtszug von ihnen zu diesem[8]).

Ehafttaiding.

Mit den Hofmarks- und Dorfgerichten[9]) fallen vielfach zusammen, ohne sich mit diesen vollständig zu decken, die Ehaft-

---

1) Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 184.

2) „das man in den Dorffgerichten, umb wölcherlai sachen das ist, höher nit gepiete dann umb 72 ß, darinn söllen unserm landrichter 60 ß und dem Dorffrichter 12 ß verfolgen. Es sol auch der Dorffrichter nit höher zu pueßen haben, dann umb 12 ß."

3) Nach Ldr. a. 264 empfängt der Scherge stets 12 ß da, wo der Richter eine Buße von 72 ß verhängt.

4) v. Krenner, Dorfgericht S. 12, 55 f.

5) Landtag 1515 S. 179: dann ein Dorfgericht hat über 72 ß nicht zu strafen.

6) So heißt es in der Teilungsurkunde zwischen dem Bischof von Eichstädt und den Herzogen Rudolf und Ludwig 1305 (Qu. u. Er. VI, S. 138: In den vorgenanten dörfern allen hat derselbe bischof behabt leut, gut und geriht mit allem reht an daz lantgeriht).

7) Ldr. a. 139 Schlußsatz; Ref. Ldr. 1518 I a. 5.

8) Bei patrimonialen Dorfgerichten auch an den Herrn des Dorfs, z. B. Essenbach (Grimm, Weistümer VI, S. 118, § 6).

9) L. Fr. II a. 8. Es sollen auch die hofmarchherrn auf jr selbs cosstung und darlegen die eehafft und hofmarchrecht hallten und besetzen. II a. 13 — sollen die dorfgericht und eehafft in jrem gebrauch beleiben alls in den allten freyhaitn auch begriffen ist. Die Verbindung von Ehaftrecht und

taidinge. Es sind das die alljährlich 2—3mal wiederkehrenden Versammlungen der Dorf- bezw. Hofmarksinsassen unter Vorsitz des Richters sowohl zur gerichtlichen Aburteilung von Straffällen als auch zur Verlesung [1]) der Dorf- und Hofmarksstatuten und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere polizeilicher und wirtschaftlicher Natur [2]). In diesen Ehafttaidingen haben sich die letzten Reste der karolingischen Gerichtsverfassung erhalten [3]).

Wie die echten Dinge sind auch sie ungeboten, Zahl [4]) und Zeit [5]) der Abhaltung [6]) ist gewohnheitsrechtlich fixiert. Ferner erstreckt sich auch hier die Dingpflicht nicht nur auf wenige,

---

Dorfgericht wird verschiedentlich betont, z. B. Grimm, Weistümer III, S. 639; Seyfried I, S. 230 (Verzeichnis einer Ehehaft oder eines Dorfrechtens); Landtag 1515 S. 179 (dann ein Dorfgericht hat über 72 ℔ nicht zu strafen und allein, soviel die Ehehaft-Täding antrifft, zu erkennen).

1) Vgl. über die Aufgaben derselben de Chlingensperg p. 9; v. Vacchiery, Über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern. München 1798. S. 17 ff.

2) Ehehafft Recht oder Gericht, sagt W. Hund 1598 a. a. O. S. 401, ist vast deßgleichen (Dorfgericht), Sonderlich aber werden im Ehehafft Recht Järlich den Underthonen etliche und die fürnembste an jedes Ort taugliche und nöttigiste Articul auß der Pollicey Ordnung, und was sonst zur Zucht, Erbarkeit, Frid und Einigkeit, auch zu Befridung der Velder, Trib, Besuch etc. dienstlich, mit ernst und bey der Straff fürgehalten und aufferlegt etc.

3) Luschin S. 162.

4) z. B. zwei Mai-, Herbstrecht oder zu Lichtmeß (Mosen), eines bei dem Gras, das andere bei dem Heu (Vogteireut), ebenso Essenbach, Greilsberg; drei ehaft taidinch z. B. Harbach, Mosheim, Geroltsbach (Grimm, Weistümer III, S. 655, 666; VI, S. 119; Seyfried I, S. 230; Grimm III, S. 115; VI, S. 657; III, S. 117.

5) Luschin S. 163 betont mit Recht, daß wie die karolingischen echten Dinge in dem Sinn gebotene Dinge gewesen, daß nur ungefähr die Zeiträume für deren Abhaltung angegeben gewesen wären, ebenso auch 8 bis 14 Tage vor Abhaltung der Bautaidinge dies den Gerichtsinsassen kundgegeben wurde. Dies zeigt sich auch bei den bairischen Ehafttaidingen. Das Nichterscheinen der Pflichtigen war mit Strafe bedroht, z. B. Greilsberg (Seyfried I, S. 231).

6) Was den Ort der Abhaltung der Ehafttaidinge anlangt, so waren dies bis 1583 gewöhnlich Pfarrhöfe. In diesem Jahre setzte das Konkordat fest: cum . . annui celebrantur rusticorum conventus, quos Ehehaft appellamus . . ut tales conventus in parochialibus aedibus non amplius celebrentur (v. Freyberg, Pragm. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Leipzig 1838. III, S. 381 f.).

sondern auf sämtliche Dorfgenossen. Namentlich aber, und dies bildete einen Hauptbestandteil der vorzulesenden Ehaftrechte, wurden die von den Einzelnen der Grundherrschaft geschuldeten Reichnisse (Zinse, Dienste etc.), dann überhaupt die Rechte derselben [1]) so dem Gedächtnisse eingeprägt, damit nicht das Maß und Umfang derselben durch eigennützige Vögte und Amtleute zu Ungunsten der Holden ausgedehnt, auf der andern Seite aber auch nicht die rechtmäßigen Ansprüche der Herrschaft beeinträchtigt würden. In der Grundherrlichkeit, in dem Streben der Wahrung der herrschaftlichen Rechte dürfte man wohl den Haupthebel für die Ausbildung dieser Einrichtung erblicken. Es wurden die fälligen Zinsen von den Pflichtigen gleich an diesen Ehaftdingen entrichtet [2]). So erklärt es sich, daß die Ehafttaidinge auch häufig zusammenfielen mit den sogenannten Baudingen [3]), den Versammlungen der Bauleute, also derjenigen Bauern, welche von einem Gutsherrn Grundstücke in Pacht oder Stift hatten, bei welchen an den Beamten des Grundherrn oder diesen selbst die geschuldeten Reichnisse entrichtet wurden und diesen zugleich über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses sowie über die Ansprüche der Herrschaft und die Rechte der Bauern [4]) Mitteilung [5]) gemacht wurde [6]).

---

1) Das bezeugt der Inhalt der verschiedenen Weistümer bei Grimm, Weist. III, S. 625 ff.; VI, S. 106 ff. Als charakteristisch hebe ich hervor folgende Stelle aus dem Ehaftding zu Kösching (das. III, S. 631) . . . wie des tags recht wär, das . . abtissin . . ire gulten und schulden het macht aus zue tragen; auch was ihre guetter und hintersassen fur alt herkomen, hette sy macht auff disem rechttag zu eröffnen. Darauf legt bemelter anwaldt ain schultzettl ein, und begert dieselb zu verlesen; die auff sein begern verlesen war, bekhennet ain jedlicher sein schuld laut derselben bekhantnis . .

2) z. B. Grimm, Weistümer VI, S. 117 § 12.

3) z. B. die ehafft und recht ertaillt man alle jar in der grafschafft zu Peytigo in dem pauding aim herrn oder vogt; (Mosen) zu liechtmeß im päugeding ist das drit recht (Grimm, Weistümer III, S. 646, 656).

4) Vgl. z. B. Rechte von Chiemsee 1393, 1462 (Grimm, Weistümer III, S. 673 ff.); 1314 befehlen, daß die Bürger von Erdingen, qui hortos et agros monasterii tenent singulis annis vocati ab abbate et conventu . . monasterii ad placitum veniant, quod vulgariter dicitur Pautaeding (R. B. V, p. 284).

5) Schmeller-Frommann I, S. 186; vgl. auch über Stift das. II, S. 738 f.

6) Die einzelnen geschichtlichen Entwicklungsstadien der Ehaftgerichte lassen sich nicht verfolgen, da die meisten erhaltenen Ehaftsordnungen dem

Die Verbindung der Ehafttaidinge mit der Grundherrlichkeit erhellt auch aus der ältesten ihre Existenz bezeugenden Urkunde des Klosters S. Mang von 1156: praepositus dictae ecclesiae habiturus et singulis annis in tribus terminis colloquium generale, quod vulgariter Ehehafftdeyding dicitur cum omnibus et singulis, qui in foro residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes [1]).

Die Ehafttaidinge bewegen sich durchaus in gerichtlichen Formen. Sie werden geleitet von einem herrschaftlichen Richter, welcher über jeden einzelnen Gegenstand die Urteilsprecher, einen Ausschuß der Gemeinde, fragte, die dann zu Recht sprachen, während die übrigen Anwesenden den Umstand bildeten. Ferner finden wir [2]) bald Fürsprecher der Grundherrschaft [3]), bald solche der Bauerschaft oder einzelner Bauern [4]), welche von der Gemeinde besoldet waren und ihre Rechte im Dinge vorzutragen hatten, d. h. sie setzten jede einzelne Prästation der Pflichtigen sowie die verschiedensten Rechtsverhältnisse auseinander und ließen über jeden einzelnen Punkt die Urteilsprecher befragen, die dann stets zu Urteil und Recht erkannten, daß es so gewesen und so bleiben soll. Das ganze Verfahren bewegte sich also in formeller Weise im Urteilsfragen und Antworten fort [5]). Eingeleitet wurde es häufig durch die alten Hegungsformeln, ob es nu an weil und zeit sei, das man richt und hör des gotshaus rechten [6]).

---

15. und 16. Jahrhundert angehören. Da man aber in dieser Zeit nur zu einer schriftlichen Redaktion der althergebrachten Gewohnheiten der Ehaftgerichte geschritten war, so spiegeln sie den Zustand längstvergangener Zeiten wieder.

1) Hund, Metropol. Salisburg. II, f. 451. Seyfried I, S. 199 f.

2) Wie in Österreich. Vgl. Luschin S. 164.

3) z. B. Kösching (Grimm, Weistümer III, S. 631).

4) z. B. Hofmark T., Werdenfels (Grimm, Weistümer III, S. 639, 658): ain redner — der in öffnen sol mit wordtn oder das puech lesen, die altn recht und gwonhait der herrschaft . . . So muß (1542) der Kastner zu Natternberg, so das Eehaftrecht zu W. durch das Gericht von N. im Jahre besessen wird, den Bauern vor Gericht ihre Notdurft reden, darum halten sie ihn mit der Zehrung frei (R. A. — Bestallungen b. Beamter F. 1).

5) Vgl. z. B. Ehehaftding zu Kösching 1527, Aspach, Winhering (Grimm, Weistümer III, S. 631 ff.; VI, S. 127 ff., 138).

6) Vgl. z. B. Grimm, Weist. VI, S. 138 f.: frog ich euch N. als procuratorn rechtens, ob es sei an weil, zeit und stund des tags, das ich als

Auf solchem Ehaftding wurden sodann alle Civilrechtsstreitigkeiten und Straffälle entschieden, soweit sie zur Kompetenz der Hofmarks- bezw. Dorfgerichte gehörten. Namentlich fand hier auch die sog. Rügung [1]) statt [2]). Dieses Rügeverfahren, welches auch Ldr. a. 266 vornehmlich mit den Ehaftdingen in Verbindung bringt, bestand in der Verpflichtung sämtlicher erschienenen Gerichtsinsassen, eidlich auszusagen, „was einer von dem andern gehört und gesehen hätte, das an das Gericht gehört"; Jeder sollte also alle von Andern begangenen Delikte, die zu seiner Kenntnis gekommen waren, rügen. Dieses Rügeverfahren war die durch die karolingische Gesetzgebung eingeführte inquisitio [3]), durch welche der königliche Beamte aus den Anzeigen der vereidigten Gemeindegenossen die Kenntnis derjenigen Vergehen zu erlangen suchte, welche mangels einer erhobenen Privatklage nicht zur richterlichen Kognition gebracht worden wären. Diese Institution war von den geistlichen Sendgerichten auf die weltlichen Gerichte (seit dem 13. Jahrhundert) übergegangen [4]) und hatte sich auch in den Gerichten Baierns [5]) erhalten. Nachdem der Landfriede von 1300 [6]) seine Anwendung auf die 3 todeswürdigen Verbrechen, Diebstahl, Notzucht und Todschlag, eingeengt hatte,

---

richter anstat und im namen . . ietzmals den stab in die hend nemen und die gewendlichen ehaft und landrecht nach altem gebrauch und herkumen besitzen und halten möge? darauf antwurt procurator . . . weil ir mich rechtens fragt, so spruch ich zu recht, das es sei an weil, zeit . . . u. s. w.

1) Der Zusammenhang zwischen Rügung und Ehaftding wird verschiedentlich betont, z. B. Hofmarksrecht von Harbach (Grimm, Weistümer VI, S. 115 § 4): die sueln dreu ehaft taidinch suochen . . . und sueln ruegen dreu dinch di zu dem tod gehoerent . . Abt v. Weltenburg hat in seinem Dorfe H. ruegung mit sampt ehafter teyding abgenomen. M. B. . . ., XV, p. 30.

2) Doch kommt die Rügung auch in den Städten vor. Vgl. Rosenthal, Beiträge S. 267.

3) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (Sitzungsber. d. Wiener Akad. LI, S. 216).

4) Vgl. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 369 ff. über Rügegerichte.

5) Auch in Österreich kannte man diese Institution als Landfrage, Geräunen. Vgl. Luschin S. 170.

6) a. 100 (Qu. u. Er. VI, S. 125). Vgl. auch Privileg für Kloster N.-Altaich 1299 — 3 ehafte Taiding man soll da nicht rügen dann 3 Dinge, die an den Tod gehen (M. B. XV, p. 30). Siehe auch Anm. 1.

stellte sich bald heraus, daß die Institution auch in dieser Beschränkung nicht aufrecht zu erhalten war.

Haß und Feindschaft wurden durch diese Denuntiationspflicht, deren Unpopularität dadurch, daß sie gegen Geld ablösbar war, nicht gemindert ward, in solchem Maße unter den Gemeindegenossen erregt, daß K. Ludwig sich genötigt sah, auch den letzten Rest dieser Institution in seinem Landrecht [1]) zu beseitigen, welchem Beispiele Albrecht I. von Straubing 1365 [2]) auch für sein Land folgte. Damit war das Accusationsprinzip wieder zur unbedingten Anerkennung gebracht [3]).

§ 9.

Lehengerichte.

Daß die Lehengerichtsbarkeit nicht als Ausfluß der Staatsgewalt zu betrachten [4]), sondern privatrechtlicher Gewalt entstammt und eine aus Privatgewalt entstandene Herrschaft realisiert [5]), dürfte heute nicht mehr bestritten werden [6]). Schon nach der bekannten Konstitution Konrads II. von 1037

---

1) a. 266. Ez sint auch etlichew taeding an etlicher stat in dem gericht vor dem puoche gewesen, daz alle laeut, die in dem gericht gesezzen sint, mit gelerten ayden muozten sagen und swern, waz ainer von dem andern gehört und gesechen hiet, daz an daz gericht gehört; die rügung haben wir abgenomen, wann da von grozzer unwille und hazz under den laeuten gewesen ist, und habent auch grozzen schaden da von genomen, wann si iarlichen mit den richtern ab dingen muozten, daz si si dez swerns überhüben; ez sol auch der richter seinew ehaftew taeding haben, alz er si vor gehabt hat an die rügung, die ist abgenomen und swer unbetwungenlichen mit vorsprechen für recht chämt, dem sol der richter richten alz ehaftz taedings recht ist. — Die Aufhebung ward wiederholt in Ref. Ldr. 1518 t. VII a. 10.

2) 11. Freibrief (v. Lerchenfeld S. 25).

3) Vgl. v. d. Pfordten, Die Beweisführung nach K. Ludwigs Ldr. (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII, S. 347).

4) Vgl. auch Luschin S. 192.

5) Heusler Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885. I, S. 27.

6) Über die Gründe der Ausbildung der Lehnsgerichtsbarkeit vgl. Albrecht, Die Gewere. Königsberg 1828. S. 290 ff.; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen 1843. II, S. 448 f.

erschien die Gerichtsbarkeit des Lehensherrn [1]) in Lehensachen vollständig ausgebildet. In Baiern bewegt sich die Lehnsgerichtsbarkeit in denselben Formen und hat dieselbe sachliche Begrenzung wie anderwärts [2]). Der Lehensherr selbst oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, fungiert als Richter, während die Vasallen das Urteil fällen.

K. Ludwig sanktioniert in dieser Beziehung das geltende Gewohnheitsrecht in seinem Landrecht.

Nach diesem sind der Gerichtsgewalt des Lehensherrn auch nur seine Vasallen unterworfen. Namentlich die Streitigkeiten dieser unter sich über das Recht am Lehen wurden vor dem Lehengerichtshof abgehandelt. Das Lehengericht wurde nicht an bestimmten Tagen regelmäßig abgehalten, sondern je nach Bedürfnis [3]) wurden von den Mannen, welche beide Parteien zusammenzuberufen hatten, die von ihnen vorgeschlagenen vom Lehensherrn zu Urteilsfindern in der anhängigen Sache bestellt. Vor Beendigung [4]) des Prozesses durfte die Sache weder gedingt, noch geschoben werden. Dem Sieger im Rechtsstreite erteilte der Lehensherr eine schriftliche, mit seinem Siegel versehene Urkunde für das Landgericht, welches auf Grund derselben einen Urteilsbrief ausstellte und die Vollstreckung des Urteils vollzog [5]), also eine Executionsgewalt stand diesen Privatgerichten nicht zu; diese blieb ausschließlich Sache des öffentlichen Gerichts, des Landgerichts. Die Möglichkeit einer Appellation

1) In fränkischer Zeit stand dem Senior noch keine Gerichtsbarkeit über seine Vasallen zu. Vgl. Roth, Feudalität u. Unterthanenverband. Weimar 1863. S. 224.

2) Vgl. Luschin S. 192 f.; Planck, Gerichtsverfahren I, S. 15 ff.

3) Ldr. a. 209: Spricht ainer den andern an umb lehen, dez si ped von ainem herren iehent, die sol man betagen für iren herren und sol in der tag geben für sein man alz vil er seiner man gehaben mag und wen si ped darzuo werven auz den allen sol er nach ir peder rat zuo dem rechten seczen und seiner mann recht geben alz lang uncz sich daz recht verget.

4) Ldr. a. 210: Ez sol auch daz recht pey dem lehenherren beleiben, und von im nicht gedingt noch gezogen werden, biz daz recht ain ende nimt, und wer also behabt daz sol der herr geschribens auf die schrannen senten under seinem insigel und da sol man in ze fürban tuon, und dez gerichtz brief darumb geben und dem, an dem rechten pruch geschicht, der sol ez pezzern und den schaden abtuon alz vorgeschriben stet umb aigen und lehen. Vgl. auch Ref. Ldr. 1518 t. 26 a. 6.

5) Ldr. a. 211, 213, 214: Ref. Ldr. 1518 t. 26. Vgl. ferner Planck, Gerichtsverf. I, S. 15 f.

gegen das Urteil des Lehengerichts geht aus diesem Art.[1]) hervor, ohne daß über die höhere Instanz, an welche ein solcher Lehensprozeß in appellatorio zu richten, etwas gesagt wäre. Der Instanzenzug dürfte gegen Urteile eines privaten Lehensherrn an den Herzog und gegen das Erkenntnis eines herzoglichen Lehengerichts an den König als den obersten Lehensherrn gegangen sein[2]).

Nur Streitigkeiten zwischen den Mannen desselben Herrn unterstehen der Kompetenz des Lehengerichts, andere, auch wenn sie sich auf Lehengut beziehen, gehören vor das forum ordinarium, das Landgericht.

Ein Unterschied in Bezug auf Zusammensetzung, Verfahren und Kompetenz bestand zwischen dem herzoglichen und einem privaten Lehengerichte nicht[3]). An des Herzogs Stelle präsidierte der Marschall oder Hofmeister, der mit den Lehenmannen, auch mit Lehenmannen und Räten Lehenrecht besaß[4]). Ebenso ließ auch z. B. der Abt von Tegernsee durch seinen Marschall „ein Mannenrecht mit des Gotteshauses Mannen besitzen“[5]).

Was das herzogliche Lehengericht anlangt, so dürfte dessen Einrichtung von der eines gewöhnlichen Hofgerichts nur dadurch sich unterschieden haben, daß die Urteilsfinder aus dem Kreise der herzoglichen Vasallen genommen wurden. Da aber neben diesen auch herzogliche Räte im Lehengerichte erscheinen[6]), hatte man wahrscheinlich im Laufe der Zeit Lehensprozesse überhaupt vor das Hofgericht, das ja auch stets aufs neue zusammengesetzt wurde, gezogen.

---

1) Deutlicher noch aus dem korrespondierenden a. 6 (t. 26) des Ref. Ldr. 1518 („wo allßdann davon nit geappellirt wirdet“).

2) Vgl. Planck, Gerichtsverf. I, S. 17.

3) Vgl. auch Luschin S. 195.

4) z. B. 1433 J. v. Gundelfingen, Hofmeister des Herzogs Ernst, bekenne, als ich mit den Lehenmannen . . . Lehenrecht besessen hab (M. B. XIX, p. 338).

5) M. B. VI. p. 298 (1448).

6) So erklärt 1433 C. Torer, Marschalk der Herzoge Ernst und Wilhelm: Als ich auf heut — von Befehlnus wegen meines gn. Herrn H. Ernst Hofrecht besessen habe mit den nachgeschriebenen Räten und Lehenmannen . . . begehrt Fürleger, der ihm erlaubt ward und zudinget als Lehensrecht ist. Obwohl es sich also um einen Lehensprozeß handelt, obwohl Lehenmannen ausdrücklich als Urteilfinder bezeichnet werden, wird nur von Hofgericht (= Hofrecht) und nicht von einem Lehengericht gesprochen (M. B. X, p. 159).

Auf eine landschaftliche Petition hin verordnete deshalb Herzog Georg 1489: „Der Lehenrecht halben wollen Wir bestellen, daß die mit Lehenmannen besetzt werden sollen“ [1]).

1501 trug dann der Landshut-Ingolstädter landschaftliche Ausschuß dem Herzog wiederholt die Bitte vor: „Wo aber je (in Lehenssachen) eine Rechtfertigung geschehen wollte oder sollte, daß dann solches vor den Lehenmannen tapferlich und nicht in andern Gerichten geschehe[2])“. Die L.O. 1501 willfahrte diesem Wunsche und bestimmte, daß „solche Rechtfertigungen vor unsern Lehenmannen dem Lehen gemäß und nicht anderswo beschehen“ [3]).

Das Ref. Ldr. 1518 (t. 26 a. 5) bestätigte im wesentlichen nur a. 209 von K. Ludwigs Ldr. und bestimmte nur, daß das Gericht vom Lehensherrn mit seinen Mannen nach ziemlicher Anzahl besetzt werden soll.

Nach der Organisation des Hofrats und der 3 Regierungen wurden die Lehengerichte von diesen abgehalten, aber auch kaum unterscheidbar von den Hofgerichten. Die ritterlichen Räte, die zugleich Lehenleute waren, mußten zugezogen werden [4]), und der Herzog bestimmte, nachdem ihm über das Ergebnis der Verhandlung Bericht erstattet war, wie zu Beschluß und Öffnung solcher Urteile das Lehengericht jeder Zeit ordentlich besetzt werden soll.

Das kam im ganzen einer Verschmelzung des Lehengerichts mit dem Hofgericht ziemlich nahe in Fortbildung der Praxis, wie sie schon im 15. Jahrhundert angebahnt war. Von der

---

1) Krenner XII, S. 277.

2) Krenner XIII, S. 201.

3) Das. S. 277.

4) Bescheid der Hofräte auf eine Anfrage von Vitztum und Räten zu Landshut 1545 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Oberster Lehenhof): 1) Es soll ein jedes Lehen vor dem Regiment des Rentamts, darin sich die Rechtfertigung begibt oder fürfällt, gerechtfertigt werden. 2) Zu Landshut soll Herr Vitztum Lehenrichter sein und samt den Räten daselbst, darunter etliche vom Adel, so auch Lehenleut seien, sollen die Schriften von den Parteien .... annehmen und so ein Bei- oder Endurteil beschlossen, dasselbe samt der vom Adel Tauf- und Zunamen, so unter ihnen Lehenleute sind und das Lehenrecht mitbesessen haben, unserm gn. Herrn gen München berichten. Alsdann sollen s. f. Gn. Befehl geben, wie zu Beschluß und Öffnung solcher Urteile jeder Zeit das Lehengericht ordentlich besetzt werden soll.

Bildung eines speziellen Lehengerichts war jetzt so wenig mehr die Rede, daß die zur Lehenberatschlagung erforderten Räte[1]) die Ansicht vertraten, man achte auf Grund der Erfahrung in Betreff der Neuburgischen Lehengerichte, „solche Anstellung eines Lehengerichts in diesem Fürstentum für eine Unnotturft, zudem in seiner f. Gn. Land dergleichen Lehengerichte anzustellen unbreuchig, auch s. f. Gn. ein merklich Unkosten darauf gehen würde". In Wirklichkeit werden jetzt auch die Lehensprozesse einfach vor dem Hofgericht angestrengt, und sofern es sich um herzogliche Lehen handelte, hatte der Kammerprokurator Namens des Fiskus die Klage zu erheben und den Prozeß zu führen[2]).

Im Anschlusse an die Lehengerichtsbarkeit mag hier noch kurz von der Verwaltung der herzoglichen Lehen gehandelt werden, die ja ohnehin auch als ein Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen werden darf. Die Leitung der Verwaltung der Lehen war für jedes Rentamt dem Kanzler als Lehenpropst übertragen[3]). Derselbe hatte die Führung der Lehenbücher[4]), Verzeichnisse aller Beutel-, Ritter- und geistlichen Lehen seines Bezirks und die Evidenthaltung derselben durch einen Sekretär zu überwachen[5]). Die Oberaufsicht über das Lehenwesen stand der Hofkammer[6]) (neben dem Lehen-

1) Etwa in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts (Kr. A. M. — a. a. O.).

2) Ein solcher Lehenprozeß wurde z. B. 1578 gegen Anna von Preysing geführt. Sie wurde als Besitzerin des losgestorbenen Lehens vor das Hofgericht mit ordentlichen Rechten zu klagen citiert. In der Vollmacht erklärt Albrecht V., daß Wir unserm Kammerprocurator Dr. J. Pfrondtner Gewalt gegeben haben, vor unsern Hofrichtern und Räten jedes uns verwirkte Lehen fürzuwenden (R. A. — Ldr. n. 93).

3) Lehenordnung vom 15. Nov. 1550 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Lehenwesen. Kopie). Nach dieser war für das Rentamt München ein besonderer Lehenpropst verordnet.

4) Ein Hauptbuch, in welchem alle Lehen des Herzogtums und jede Veränderung derselben verzeichnet wurden, war bei der Hofkammer zu führen.

5) Die Gebühren für Lehenbriefe (Reverse) u. dgl. waren genau fixiert. Man unterschied die Taxe, das Siegel- und Schreibgeld.

6) Dieweiln .. unser lehenschaft nicht weniger unter unserm aigenthumb und fur unsere camergueter zuversteen, so sollo unser camer neben und sambt unserm ... verordneten lehenbrobst ganzer unser lehenschaft bei clein und groß guete acht geben — sagt die Hofkammerordnung 1591 (Stieve in Sitzungsber. d. Münchner Akad., histor. Kl., 1881, S. 44).

propst) zu. Die Verleihung der Ritter- und Prälatenlehen erfolgte bei der Hofkammer zu München [1]), nach Vereinbarung mit den eigens hierzu deputierten Hofräten [2]).

In jedem Landgerichtssprengel wurde ein Lehenknecht [3]) (Unterlehenpropst) mit der Aufsicht über die in demselben belegenen Lehengüter betraut, nur wenn in einem Gerichte sehr wenig Lehen vorhanden waren, hatte der Lehenknecht des angrenzenden Gerichts die Beaufsichtigung jener noch mit zu übernehmen.

Diese Lehenunterpröpste hatten bei Irrungen auf Lehengütern wegen Übermarchen, Überzeinen u. dgl. Beschau zu halten und andere gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Wo aber andere als Lehengüter mit in Frage kamen, mußte auch der Pfleger oder Landrichter zugezogen werden. Da durch diese gesteigerten Kosten die Lehenleute beschwert, auch die Lehenverwalter mehr als nötig belästigt wurden, übertrug man den Pflegern oder Landrichtern [4]) die ausschließliche Vornahme solcher Amtshandlungen auch auf den in ihren Bezirken gelegenen Lehengütern.

§ 10.

Die Bergwerksgerichtsbarkeit.

Wenn auch die innerhalb des bairischen Herzogtums betriebenen Bergwerke zu den ältesten gehören, welche sich auf deutschem Boden fanden [5]), so fehlen uns doch urkundliche

1) Zur Verleihung der Beutellehen konnte sie einen ihrer Räte delegieren (Lehen-O. 1550).

2) Hofkammer-O. 1565.

3) Sie traten 1550 an die Stelle der an einigen Orten bestellten Unterlehenbereiter.

4) Da sie „uns als ihrem Herrn und Landesfürsten nicht minder als unsre Lehenpröpste verpflichtet" sind.

5) Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764. Einleitung S. III. Lori hat dieser verdienstvollen Sammlung aller auf das bairische Bergrecht bezüglichen Urkunden eine dankenswerte Einleitung vorausgeschickt, die wir leider bei seiner Sammlung des Münzrechts vermissen. — Nach Lori waren die Eisen- und Stahlwerke von Steyer schon 712 bekannt. Dem Salzwerk zu Reichenhall widmete schon Herzog Theodo († 717) seine Aufmerksamkeit.

Nachrichten über die Bergwerksverfassung bis zum 14. Jahrhundert.

Salz- und Bergwerke gehörten zu den königlichen Regalien [1]), wie die zahlreichen bairischen Klöstern verliehenen, das Recht der Gewinnung von Salz und Metallen auf ihrem Grundbesitz gewährenden königlichen Privilegien bezeugen [2]).

Erst K. Friedrich II. übertrug dem Herzog Ludwig I. für sich und seine Nachfolger das Bergregal in seinem Lande (1219), das fortan einen Bestandteil der herzoglichen Gewalt bildete [3]).

In Baiern waren die Landesherren bestrebt, durch zweckmäßige Ordnungen und Freiheiten den Bergbau zu fördern. Ihre Tendenz war daher wie die andrer Fürsten darauf gerichtet, die bergrechtlichen Gewohnheiten, welche sich an den ältesten Sitzen des Bergbaues erprobt hatten, an andere Orte zu verpflanzen, um neuen Bergwerken auf diese Weise zur Blüte zu verhelfen. Der Schlädminger Bergbrief (1308), die älteste Aufzeichnung steirischer Berggebräuche, enthält so die Grundlage [4]) der späteren bairischen, tirolischen und österreichischen [5]) Bergordnungen. Namentlich durch Vermittlung der auf ihm fußenden Bergordnung [6]) für Rattenberg [7]) (1463) beherrschte die Schlädminger Ordnung das bairische Bergrecht [8]). In hervor-

1) Über die Entwicklung des Bergregals vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 343, und die daselbst Citierten.

2) Diese führt an Riezler bei Heigel-Riezler S. 164 f.

3) Qu. u. Er. V, S. 23.

4) Der in späteren Privilegien häufig wiederkehrende Ausdruck „als Bergwerks Recht ist“ enthält nur einen Hinweis auf diesen Bergbrief (vgl. Lori, Einleitung S. 27).

5) Lori, Einleitung S. 18.

6) Wenn der Schladminger Bergbrief keine Entscheidungsnorm für den konkreten Fall darbot, berief man sich in den bairischen Bergwerken auf die Bestimmungen der alten Knappschaftssynoden der Werke zu Trient. Vgl. Peetz, Volkswissenschaftliche Studien. München 1880. S. 13.

7) Über die korrespondierenden Artikel dieser beiden Bergordnungen vgl. Peetz S. 25.

8) So verlieh Albrecht IV. 1469 für alle Bergwerke in seinem Lande einem Regensburger Bürger nebst seiner Gesellschaft „alle die Freyhait und Recht, als Perkwerchs Recht ist“ auf H. Ludwigs Bergwerk bei Rattenberg; 1470 erteilt derselbe Fürst auf 10 Jahre das Privileg, daß Jedermann in den Gerichten Landsberg, Päl und Schongau Bergwerk und Erz mit allen Freiheiten und Gnaden suchen und arbeiten soll als das Erz zu Rattenberg ge-

ragendem Maße nimmt diese Rattenberger Ordnung unser Interesse in Anspruch durch ihre eingehende Reglung der Jurisdiktionsverhältnisse.

Eines der wichtigsten und ältesten [1]) Privilegien der Bergleute bildete ihre Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ihre Unterstellung [2]) unter einen besondern [3]) Bergrichter [4]).

Das Streben nach korporativer Abschließung mit eigner Jurisdiktion war der mittelalterlichen Gesellschaft eigen. Sie kommt überhaupt bei den durch die Gleichheit des Berufs Verbundenen zur Erscheinung, namentlich aber dann, wenn die Eigenartigkeit des Berufs zu einer innigeren Zusammenschließung unter den Berufgenossen hindrängte. Diese Eigenartigkeit des Berufs forderte auch einen Berufskundigen als Richter für alle in demselben erwachsenen Streitigkeiten. Daneben ist es dann die Rücksicht auf die Bergleute, welche diese Spezialjurisdiktion [5]) hervorrief, indem durch diese eine Aburteilung

freit ist (Lori S. 97, 99; vgl. auch Einleitung S. 47). Die Herzoge Johann und Siegmund hatten schon 1463 die Rattenberger Freiheiten für das Bergwerk zu Lam verliehen (Lori S. 64).

1) Der Verfasser des Schlädminger Bergbriefs ist ein Bergrichter. Das Bergrichteramt tritt also hier schon als eine ausgebildete Einrichtung mit festen Kompetenzen hervor (Lori S. 4 ff., § 1, 8, 10).

2) Besondere Berggerichte (Bergmeister und Berggeschworene) gab es aller Orten. Vgl. Biener, De jurisd. metallicis. (Opuscula acad.) Lipsiae 1830. I, p. 381 ff.

3) Mit dieser war häufig verbunden die Einräumung eines freien Geleites, welches Alle genießen sollten — die das Perkwerch und Aerzt in .. unsern Herschafften und Landtgerichten suechen und arbaiten werden — fur all, so sy außerhalb unsers Landes begangen haben (Lori S. 53 § 3).

4) Über andere den Bergleuten einzelner Bergwerke verliehenen Freiheiten, wie freie Beholzung, Steuer-, Gült-, Scharwerksfreiheit vgl. Lori S. 185, Einleitung S. 46 (Bergfreiheit zu Bodenmais und vor dem Böhmerwald 1522, 1524).

5) Karsten (Grundriß der deutschen Bergrechtslehre. 1828. S. 11) führt das Institut der Berggerichtsbarkeit zurück auf einen Vertrag der Bergbautreibenden, sich in allen Bergstreitigkeiten dem Urteile eines Schiedsrichters zu unterwerfen. Diese Vollmacht des Schiedsrichters sei durch den Schutz des Landesherrn bestätigt und bekräftigt worden, und so sei aus diesem ursprünglich gewählten Schiedsrichter nach und nach ein vom Fürsten ernannter geworden. Zeugnisse für diese Vermutung bringt K. nicht bei. Dieselbe erscheint auch unhaltbar, denn seitdem Bergrichter auftreten, erscheinen

an Ort und Stelle ermöglicht wurde und so die Bergleute Zeit und Geld sparten [1]).

---

sie nicht nur zur Schlichtung von Streitigkeiten berufen, sondern sie haben als Verwalter des Regals im weitesten Umfange für die vorschriftsgemäße Durchführung aller den Bergbau berührenden Anordnungen, besonders bezüglich der Verleihung und technischen Ausbeute, sowie der Wahrung der finanziellen Interessen der landesherrlichen Kammer zu sorgen.

1) In einem Berichte des Zollners und der Berggeschworenen an die Regierung zu Landshut (1498) werden als Gründe der Exemtion aus der Schwatzer Ordnung mit dem Bemerken, „daß sie auch dem Bergwerk hier noch mehr als ihnen dürftig", folgende hervorgehoben: a) So die Pfleger und Landrichter über die Berggesellen, bes. die Landleute, so sich in das Bergwerk begeben, was ihre Lehen und das sie unter Landgericht haben, berührt, zu bieten hätten, so möchten sie ihrer Arbeit und den Schichten am Berg nicht gewarten als andere zulaufende Berggesellen und wäre den Gewerken unleidenlich, denn solche Berggesellen müssen täglich der Landschrannen, auch der Pfleger und Landrichter Forderung nach Ordnung und Gewohnheit der Landgerichte warten zu Zeiten von Kundschaftgebung wegen, dann um Schulden und andere mancherlei Sachen halben, die sich unter den Gerichtsleuten stets begeben, das aber in den Berggerichten nicht also gehalten würde wegen des Bergwerks Förderung, damit man es also fürsehen und freien muß. b) Welche Berggesellen oder Jemand hinz ihnen zu sprechen habe, um was Sachen das sei, so werde ihr keiner von der Arbeit vom Berge gefordert, sondern sie müssen einander an den Feiertagen oder, wo es so not thut, so sie des Nachts vom Berg oder morgens in der Frühe, ehe sie wieder hinangehen, fürwenden, darauf dann ein Bergrichter sein besonderes Wort in dem verordneten Gerichtshause haben muß. c) Wenn die Gesellen um tägliche Händel der Schrannen Ordnung warten und der Pfleger Forderung nachkommen sollten, so würden den Gewerken ihre Schichten nicht gearbeitet und das Bergwerk mit langer Weile gebaut, weshalb den Pflegern und Landrichtern ihres Fürnehmens in der Sache (d. h. Eingriffe in die Bergwerkjurisdiktion) nicht zu gestatten. d) Daraus ist noch zu ermessen, daß solche Mittel der Strafen den Pflegern nicht zu Widerwärtigkeit noch auch den Bergrichtern zu gut, sondern allein dem Bergwerke zur Förderung und um Verhütung willen solchen Verlustes, den die Gewerken der Pfleger Straf und Handlung halben also nehmen möchten, gehalten würde. e) Zu dem allem würden die Berggesellen, bes. die zuziehenden, selbst nicht zu gut nehmen, daß die Pfleger und Landrichter mit ihnen dermaßen handeln sollen, denn sie achten sich in dem Gebrauch und Herkommen, daß ihr keiner vor den Landgerichten fürgenommen werden soll, es seien denn Sachen die Artikel in diesen Freibrief aufgenommen oder gelegen Stücke, Erb und Eigen berührend, und wollen ihnen auch sonst in nichts unterworfen sein denn ihren geordneten Bergrichtern (R. A. Finanz-Gegenstände No. 21 1/2, Rattenberg und Kitzbühl Bergwerkssachen).

Man war bestrebt, durch Gewährung dieses, ihre Berufsstellung auszeichnenden Privilegs Bergleute aus allen Ländern herbeizuziehen, um auch hiedurch das Gedeihen des einheimischen Bergbaues zu befördern. — In dem Amt des Bergrichters hatte sich aber nicht ein Organ der Selbstverwaltung der Korporation entwickelt, sondern es war nur ein herrschaftliches Element mit der Regalität des Bergbaues zur Entstehung gelangt, da der Bergrichter ja stets vom Landesherrn bestellt ward. Nur in den Geschworenen des Berggerichts hatte der die Berufsgleichen zusammenschließende Trieb des Mittelalters sich fortwirkend bethätigt.

Einen Hauptfaktor der raschen und gedeihlichen Entwicklung des Bergbaues bildete die planmäßige Thätigkeit des Bergrichters und der aus dem Kreise der Genossen hervorgegangenen Geschworenen, die stolz auf ihre Privilegien darüber wachten, „daß nicht unehrlich Arbeiterpack sich eindränge“ [1]).

Ursprünglich ward für jedes Bergwerk ein besonderer Bergrichter bestellt, welcher auch mit die Verwaltung des Bergregals zu besorgen hatte.

Nur die niedere Gerichtsbarkeit über die Bergleute [2]) stand dem Bergrichter zu, die höhere, besonders die Kriminaljurisdiktion, blieb dem Landgerichte gewahrt. „Was sich hierunter geben wurden unter den Gesellen kunffticlich darumb, so sol sy ain yeder Richter, den wir dann zu Zeiten geben werden, zu richten haben gutlich oder rechtlich nach Rechten und Gewohnhaiten Perkwerks und Aerzt ungeverlichen ausgenomen Dieb, Mörder, Notzug, Velscherey oder Verräter, und was Leyb und Leben antrifft, das sullen unser Pfleger und Lanndrichter straffen [3]).

1) Peetz S. 12.

2) Nach der Bergfreiheit Albrechts III. für die Gewerkschaft zu Fischbachau (§ 8, Lori S. 32) hatte Vergehen und Rechtsstreitigkeiten unter den Knappen der Bergmeister selbst zu richten. „Was sich aber soleicher Sach begaben zwischen der Perkknaben und ander Lawt und was auch Sach wärn, die das Leben antraffen, darumb haben wir und unser Richter und die unsern ze straffen und ze püßen.“

3) Bergfreiheiten für Küzbühel, Rattenberg und Kufstein 1459 § 4; vgl. auch Bergfreiheit für Lam 1463 § 3; für die Gerichte Landsberg, Päl- und Schongau 1470; Bergfreiheiten in Niederbaiern zwischen den böhmischen Grenzen und der Donau 1485 § 5, 6; für das Gericht Praitenstein (Gericht

Die Grenzen der Kompetenz des Land- und des Berggerichts wurden genau durch landesherrliche Verordnung geregelt [1]). Nach der Schwazer Ordnung sollte z. B. jeder Bauer, der das Bergwerk mit der Hand arbeitete, dem Berggerichte mit allen Sachen gerichtbar sein. Allein was die Artikel in dem Freibrief begreift und sein Lehen, Erb und Eigen berührt, damit ist er seinem Pfleger oder Landrichter unterworfen [2]). Es ward also durchweg an dem alten Prinzipe festgehalten, daß über Leben, Freiheit und Grundeigentum des freien Mannes nur in dem Gerichte, d. h. im Landgerichte [3]) geurteilt werden darf. Die Strafmittel, welche der Bergrichter verhängen konnte, waren: Geldbußen, eventuell Körperstrafe [4]). Später kam noch die Gefängnisstrafe hinzu [5]).

Für die Einrichtung des Berggerichts waren die allgemeinen Grundsätze der deutschen Gerichtsverfassung maßgebend. Auch der Bergrichter war nur der Leiter der Gerichtsverhandlung, das Urteil wurde gefunden von den Berggeschworenen [6]). Im Geltungsbereiche des Landrechts K. Ludwigs fiel das Befragen der Geschworenen auch im Berggerichte hinweg, nachdem hier jetzt nur der Richter nach des Buches Sag zu urteilen hatte. Die Geschworenen hatten mit dem Richter aber nicht nur Rechtsentscheidungen zu fällen, sondern auch Schiedsprüche konnten von ihnen gemeinschaftlich erlassen werden. Sie mußten, wenn dies zur Entscheidung des vorliegenden Streites notwendig erschien, mit dem Richter in die Grube zur Augenscheinnahme ein-

---

Kelheim) § 4 (Lori S. 53, 64, 100, 122, 129); Oberpfälz. O. 1540 § 183 ff. (Lori S. 266 f.).

1) § 61 der Perckrichter sol umb die Henndl zu rechten haben Innhalt der Ordnung zwischen dem Lanndtrichter und seind dieselb insonderhait begriffen (Lori S. 63).

2) Vgl. S. 219 Anm. 1.

3) Vgl. S. 219 Anm. 1.

4) z. B. Bergordnung zu Ammergau 1464 § 17 (Lori S. 92).

5) Vgl. unten S. 224.

6) Berggeschworene werden schon 1354 erwähnt in einem Verpachtbrief Ludwigs des Brandenburgers (Lori S. 15 § 6); der Richter soll strafen nach Erkenntnis der Geschworenen (Ordnung zu Ammergau § 14, Lori S. 92); Bergrichter und Schöpfen gehören zum Berggerichte nach der oberpfälz. Bergordnung 1548 (§ 183, Lori S. 266).

fahren [1]). Auch zu Verwaltungsfunktionen wurden die Geschworenen vom Richter beigezogen, wie z. B. die Eichung der für die Teilung des Erzes vorgeschriebenen Maße (durch Aufbrennen eines Zeichens) in Gegenwart von 4 Geschwornen des Bergwerks und des Berggerichtsschreibers geschehen mußte [2]). Die Geschwornen waren dem Bergrichter oder Bergmeister unterstellt mit der Verpflichtung, sich zu allen Bergsachen williglich brauchen zu lassen [3]).

Die Sitzungen des Berggerichts wurden allmonatlich oder quartaliter [4]) abgehalten unter Vermeidung einer Konkurrenz mit dem Landgerichte — der Perckrichter sol auch all 4 Wochen auf einen genannten Tag, daran des gemein Landsrecht nit ist, das Perckgericht mit den Geswornen besitzen [5]). Den Parteien, welche diesen ordentlichen Gerichtstermin nicht abwarten wollten, war aber die Möglichkeit geboten, in raschester Weise die gerichtliche Erledigung ihrer Rechtsangelegenheiten zu erreichen, indem auf Verlangen der Partei schon 3 Tage nach Erhebung der Klage die Sache zur Verhandlung gebracht werden mußte [6]). Richter und Geschworene konnten dann von der den außerordentlichen Gerichtstermin beantragenden Partei eine Extravergütung beanspruchen [7]). Solche außerordentliche Gerichts-

1) Rattenberger O. § 30. Die Größe der Entschädigung, welche ein Grundeigentümer für den ihm durch die mit dem Bergbau zusammenhängenden Schaden beanspruchen kann, wird durch den Rat des Richters und der Geschworenen bestimmt (§ 35).

2) § 51.

3) Über ihre Funktionen verbreitet sich die oberpfälzische Bergordnung 1548 § 59 ff. (Lori S. 252 f.).

4) Vgl. den S. 219 Anm. 1 angeführten Bericht über die Schwatzer Ordnung: Es werden auch um solches, daß die Gesellen den Schichten also warten mögen und das Bergwerk gefördert werde in dem Jahre 4 gemeine Bergrecht gehalten, „auf tege, daran das landrecht nicht besessen wird" und daselbst die Unzucht, Rumor und andre Händel, so sich unter den Berggesellen begeben und die das Bergwerk nicht berühren, gerichtet und entschieden.

5) § 60 (Lori S. 62).

6) § 61 wer aber besonder gefrumbts Recht haben, und des Perckgerichtstag . . zu 4 Wochen obgemellter Maß nit erwartten wolt; dem oder denselben sol der Perckrichter mit den Gesworn nach seinen oder irm Begern am 3. Tag nechst darnach volgendt eins Rechtens behelffen.

7) doch so soll derselb, der also daz Recht frumbt, dem Richter, auch den Geswornen, darumb thun nach Perckwerchsrecht, als von alter Herkumen ist (Lori S. 63).

sitzungen werden nach der Schwatzer Ordnung für alle das Bergwerk berührenden Streitigkeiten gehalten, welche an einem der 4 ordentlichen Berggerichtstage nicht entschieden werden konnten — dardurch die gesellen der arbeit nicht gehindert sind [1]). Für das Verfahren im Berggerichte sind die allgemeinen prozessualen Vorschriften [2]) maßgebend [3]). Gegen das Urteil des Berggerichts konnte ebenso wie gegen das des Landgerichts Berufung zum Hofgericht erhoben werden [4]).

Von der Übung, für jedes Bergwerk einen besonderen Bergrichter [5]) aufzustellen, ging zuerst Albrecht IV. ab, indem er 1478 einen Richter für alle Bergwerke des Fürstentums vor dem Gebirge aufstellte [6]). Nach der Vereinigung der einzelnen Teile Baierns wurde 1511 für ganz Ober- und Niederbaiern ein gemeinsamer Bergrichter ernannt [7]). Diesem war die Aufsicht über sämtliche Bergwerke übertragen, seine Machtbefugnis so weit ausgedehnt, daß er die Bediensteten eines jeden Bergwerks nach Gutdünken ein- und absetzen konnte [8]). Nach dieser Erweiterung des Jurisdiktionssprengels [9]) war eine erfolg-

1) Vgl. den Bericht S. 219 Anm. 1.

2) Genaue Vorschriften über den Prozeß im Berggerichte enthält die Oberpfälz. Bergordnung §§ 187 ff. (Lori S. 267).

3) Aus einem Gerichtsbriefe des Bergrichters zu Rattenberg (R. A.) sieht man, daß die Formalitäten des Berggerichtsverfahrens von dem des Landgerichts nicht abweichen.

4) L. c. Herzog Ludwig sendet 1465 „die appellation so die gewerken der s. Gilgergruben gegen die zu unser frauen gruben getan in unser camer“ an den Bergrichter zu Rattenberg, von dem das erstinstanzielle Urteil gefällt worden war, zurück: „und ist in unserm camergericht die urteil würdig und kräftig und die appellation unwürdig und unkräftig gesprochen“.

5) Das Bergrichteramt konnte als Nebenamt einem andern Beamten übertragen werden. 1477 wurde so ein Rentmeister zum Richter für ein Bergwerk bei Regensburg ernannt (Lori S. 113).

6) Lori S. 117.

7) In Mittenwald wurde, so oft ein Bergrichter vor dem Gebirg nicht bestellt war, ein besonderer Bergrichter für die Grafschaft Werdenfels ernannt (Lori, Einleitung S. 31).

8) Bestallungsbrief 1511 und 1525 (Lori S. 142, 187): — ime bevolchen haben auf die Perkwerch mit allem Vleiß zusehen und alles und jedes zum pesten und treuisten zuhandlen . ., das sich nach Perkwerchsordnung und Freyhait zu tun gebürt.

9) Albrecht V. verordnete 1551 einen Tölzer Bürger anstatt eines Bergrichters, „also, welche in unserm Fuerstenthumb zu pauen Vorhabens, Auf-

reiche Erfüllung der bergrichterlichen Obliegenheiten nur durch Unterstützung aller Richter und Beamten des Landes möglich. Diesen und auch den Inhabern der Hofmarksgerichtsbarkeit wurde diese Unterstützung und besonders die Verpflichtung, erforderlichen Falls ihre Gefängnisse dem Bergrichter zu überlassen, eingeschärft [1]).

Von der Specialgerichtsbarkeit des Forst- und Münzmeisters wird erst unten im Zusammenhang gehandelt werden, da nur wenige Bemerkungen über diese zu machen sind.

§ 11.

Die akademische Gerichtsbarkeit [2]).

Als Ludwig der Reiche 1472 die Universität Ingolstadt gründete, da mag neben dem im Zeitalter des Humanismus begreiflichen allgemeinen ruhmverheißenden Streben, der Pflege der Wissenschaft eine Heimstätte in seinem Lande zu schaffen, wohl hauptsächlich der Mangel an einheimischen juristisch gebildeten Personen für die Bedürfnisse des Staatsdienstes maßgebend gewesen sein. Nur so ließ sich der Abneigung der Stände gegen die „Gäste" im fürstlichen Ratsdienste Rechnung tragen, wenn man den Inländern selbst die Möglichkeit bot, sich in der Heimat jene gelehrte Bildung zu erwerben [3]), welche der werdende moderne Staat von seinen höheren Beamten zu fordern gezwungen war.

Als Papst Pius II. (1459) auf Antrag des Baiernherzogs die Stiftung eines studium generale zu Ingolstadt anordnete, gewährte er gleichzeitig allen an demselben Lehrenden und Lernenden die an der Wiener Universität geltenden Privilegien und Ehren [4]). Mittelbar war damit wie für die übrigen deutschen Universitäten nicht die Verfassung der Bologneser, sondern die

schleg und Grueben empfahen woellen; daß sye demselben . . von unsern wegen ersuechen und die Grueben wie sich gebuehrt empfahen.

1) Bergfreiheit 1510, Bestallungsbrief des Bergrichters 1525 (Lori S. 143, 187).

2) Über diese vgl. Wetzell S. 443 ff.

3) Vgl. Kluckhohn, Ludwig der Reiche. Nördlingen 1865. S. 337.

4) Vgl. Prantl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. München 1872. I, S. 13.

der Pariser [1]) Universität als Vorbild aufgestellt, wo der Korporation der Lehrer das Recht der Rektorswahl zustand, doch gestaltete der herzogliche Stifter seine Schöpfung über das Vorbild hinaus und lenkte sie in die Bahn einer reinen universitas doctorum [2]), indem der Rektor hier aus der Wahl der Lehrer, ohne Beteiligung der Studierenden hervorging.

Da Ingolstadt wie alle übrigen älteren Universitäten Deutschlands aus kirchlichen Mitteln dotiert ward [3]), so kam hier ebenfalls der kirchliche Charakter der Hochschule zur Geltung, indem auch hier ein geistlicher Würdenträger, der Bischof von Eichstädt, zum Kanzler [4]) derselben bestellt ward. Dieser hatte nicht nur die Promotionen zu überwachen [5]), sondern auch jurisdiktionelle Befugnisse auszuüben. Seine Gerichtsgewalt wurde sogar viel weiter erstreckt als die der Kanzler der übrigen Hochschulen, indem im Stiftungsbriefe [6]) ihm ausschließlich die Kriminalgerichtsbarkeit über die Studenten eingeräumt ward. Diese Preisgebung der herzoglichen Justizhoheit bekundet einen

---

1) Über diese vgl. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Heidelberg 1822. III, S. 314 ff.; über die Stellung des Rektors noch Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885. S. 106 ff.

2) Während Bologna mehr eine universitas scholarium war. Vgl. über die verschiedenen Redaktionen des Stiftungsbriefs Prantl I, S. 25 f.; das. S. 36 über die Wahl des Rektors durch das consilium der Lehrer, aber nach dem Modus, daß die Mitglieder jeder der 4 Fakultäten zusammen je Eine Stimme hatten. Bei Stimmengleichheit entschied der Herzog die Wahl unter den Candidaten.

3) Vgl. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaften und der Universitäten. Jena 1876. S. 255 f.

4) Ein vom Herzog präsentierter Theologe wurde vom Bischof zum Vicekanzler ernannt, welches Amt mit der Eichstädter Dompräbende in Verbindung stand (Prantl I, S. 287, 294 f.). — Seit 1560 erscheint auch ein Superintendent zur Überwachung und Aufrechthaltung der Ordnung der Universität. 1570 wird der Vicekanzler Eisengrein mit dieser „Inspection" betraut. Er soll die Person des Herzogs bei der Universität vertreten, „weil unsere räthe, denen die schuelhandlung bevolchen, anderer unser geschefft halben wenig khinden bei euch sein", er hat also im wesentlichen die Funktionen der heutigen Universitätskuratoren wahrzunehmen (Prantl II, S. 302, Urk. n. 98).

5) Prantl I, S. 27.

6) Berürten dan die sach des studenten leyb und leben, so sollt derselb student von des rectors und der universitet wegen dem bischove zw Eystet . . zurechtfertigen überantwurt werden (Prantl II, S. 28, Urk. n. 3).

entschiedenen Rückschritt hinter die älteren Redaktionen[1]) des Stiftungsbriefs, welche die Kompetenz nur für geistliche Verbrecher anerkannte, während weltliche dem Pfleger zu Ingolstadt überantwortet werden sollten[2]), welcher — nach notdurfft verhörn und furtter in den sachen nach landssrecht und puchsag urtailn und sprechen sollte[3]). Aus welchen Gründen der Herzog hier zurückwich, ist unerfindlich, zumal nicht nur in Wien[4]), dessen Privilegien für Ingolstadt vorbildlich sein sollten, sondern auch an andern Hochschulen Deutschlands der Universität selbst die Kriminalgerichtsbarkeit eingeräumt war. In Ingolstadt aber stand der Universität nur eine Strafgewalt zu, sofern es sich nicht um peinliche[5]) Sachen handelte[6]).

Jedenfalls[7]) war der Rektor[8]) auch zur Entscheidung der gegen Studenten angestrengten Civilprozesse berufen, was in

---

1) Wer er dann, so heißt es hier, ein geistlich geweichte person, nach dem dan der rector innhallt geschriber rechten über sach, die den leyb und er berürend und criminales haißen, terminaliter nicht zerichten hat, so sollt derselb rector solch gefanngen dem bischove zu E. alls ainem ordenlichn geistlichem richter der genennten universitet zurechtfertigen überantwurten, und darinn sollt im unnser pfleger zu J. hüllf und beystand tun.

2) Der Überantwortung ging, sei es daß der Angeschuldigte gefangen war oder nicht, ein Vorbereitungsverfahren voraus, in welchem Rektor (und Senat) die präjudicielle Frage, ob ein peinliches Delikt vorliege, entschieden — rector mitsambt dem gantzen rat der universitet macht haben und auch in recht erkennen, ob die sach solicher fennkhnuß criminalis wäre und criminaliter fürgenomen würde . . (Prantl II, S. 29; vgl. auch das. S. 30).

3) aber sonnst sol der pfleger, die von Ingolstat, noch ymand annders von weltlichs gerichts wegen kainerlay obrigkeit, gerichtzwanng noch macht uber di studentn haben noch üben in dhainer weg (a. a. O. S. 30).

4) Luschin S. 256.

5) berürt aber die sach desselb studenten leyb und leben nicht, so sollt der rector und rat der universitet gen denselben studenten vor in selbs recht ergeen laſsen und nit schuldig sein, den studenten alsdann weyter zeantwurten (ibid. S. 29).

6) So verhängt z. B. 1528 der Rector über einen Professor und mehrere adlige Studenten Geld- und Gefängnisstrafen wegen Übertretung des Fastengebots (Prantl I, S. 161).

7) In den erneuerten Statuten von 1522 wird der Rektor als das Oberhaupt in der Jurisdiktion bezeichnet — apud quem summa rerum existat, quae iurisdictionem et meliorem ordinem universitatis respiciunt.

8) Man hielt an dem Herkommen fest, daß nur ein Kleriker das Rektorat bekleiden könne, da er eine Jurisdiktion über Kleriker auszuüben habe. Der Herzog strebte 1568 eine Änderung an wegen der geringen Anzahl der zum

der Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber doch vorausgesetzt wird bei Aufstellung des Prinzips, daß bei Klagen von Bürgern gegen Studenten und umgekehrt „der Kläger dem Antworter nachfahren soll in das Gericht, darein die Sache gehöre".

Endlich hatte der Rektor noch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, indem ihm die Regulierung des Nachlasses eines verstorbenen Studenten (Inventarerrichtung, Benachrichtigung der Intestaterben, Verteilung der Verlassenschaft und Vollstreckung letztwilliger Verfügungen) übertragen [1]) war[2]). Streitigkeiten, welche hierbei entstanden, hatte der Rektor wohl unter Zuziehung einiger Professoren zu entscheiden[1]).

Der Pfleger und die städtische Obrigkeit waren verpflichtet, auf Requisition des Rektors diesem sowohl in gerichtlichen als in andern amtlichen Angelegenheiten mit ihren Untergebenen die erforderliche Beihülfe zu leisten [3]).

Bei der 1522 vorgenommenen Revision der Universitätsstatuten [4]) erfuhr die Civilrechtspflege des Rektors eine eingehende Reglung. In Bagatellsachen (bis zum Betrag von 20 Gulden) wurde summarisch mündlich prozediert [5]), während in bedeutenderen Civil- und Strafprozessen schriftliches Verfahren platz greifen sollte [6]). Die prozessierenden Studenten durften sich, wenn sie ihre Rechtssache nicht persönlich vertreten wollten, eines Prokurators bedienen. Für studentische Prozeßparteien wurden ausschließlich Prokuratoren aus der Zahl

Rektorate Befähigten. Papst Sixtus V. wies aber den Antrag ab, obwohl in Freiburg und Wien schon lange auch Nichtkleriker das Rektorat bekleideten. Vgl. Prantl I, S. 277 ff.

1) Prantl II, S. 35, Urk. n. 3.

2) Über die Behandlung des Nachlasses von Geistlichen vgl. das Konkordat 1584 ibid. S. 318, Urk. n. 107.

3) Über die einen erhöhten Rechtsschutz der Universitätsangehörigen bezweckenden Bestimmungen des Statuts vgl. Prantl II, S. 27 ff.; I, S. 30 f.

4) Vgl. Prantl I, S. 170; die folgenden Citate sind den Statuten von 1556 (Prantl II, S. 226 f., Urk. n. 72) entnommen.

5) Permittimus etiam, ut studiosus quilibet negotium suum et causam per se proponat seque de simplici et plano, ut loquuntur, defendat . .

6) Sin causa, quae vertitur, 20 aureorum valorem superet aut statum hominis sive iniuriam aliquam attingat, libellus scriptus offeratur, quem tabellio ad acta referat, et sic in causa solemniter procedatur, tamen semper frivolae et impertinentes dilationes amputentur.

erfahrener Rechtskandidaten bestellt[1]) und vereidigt, andere nicht zur Vertretung zugelassen.

Das Universitätsgericht war (seit 1556) gebildet aus dem Rektor und den 4 Dekanen, während die Disziplinarstrafgewalt vom Rektor allein gehandhabt wurde. Jetzt ward auch die Justizgewalt des Herzogs wieder hergestellt, indem er sich selbst, d. h. wohl seinem Hofrate die Aburteilung schwerer Kriminalfälle der Studenten vorbehielt[2]). Damit war die Kriminalgerichtsbarkeit dem Eichstädter Bischof entwunden.

Eine Reaktion gegen diese unbedingte Anerkennung der Justizhoheit des Landesherrn zeigt sich in dem die Jurisdiktionsstreitigkeiten des Bischofs von Eichstädt und der Universität abschließenden Konkordat von 1584[3]), das aber nicht zur Durchführung gelangte[4]). Nach diesem wurde unter Hinweis auf den Stiftungsbrief festgesetzt, daß über Laien und die einer fremden Diöcese angehörigen Kleriker der Universität die Jurisdiktion wegen Vergehen, wegen schwerer Verbrechen hingegen die des Bischofs platz greifen solle, welchem natürlich auch die Diöcesangeistlichen in jurisdiktioneller Beziehung unterstanden[5]).

1522 ward sodann neu eingeführt das Rechtsmittel der Appellation gegen Anordnungen und Strafen des Rektors. Der Rechtszug ging zunächst an den Senat (consilium)[6]). Eine Succumbenzbuße im Falle des Unterliegens in appellatorio sollte

---

1) Diesen waren alle prozeßverschleppenden Manipulationen untersagt — ut rector et assessores litigiis nimium protrahendis defatigentur et partes diutius vexentur.

2) in omnibus delictis actionibus negotiis contractibus rectorem competentem iudicem esse decernimus, exceptis enormibus et atrocioribus criminibus, quae omnia ad illustrissimum principem nostrum referri debent desuper pro qualitate maleficii ac personarum statuendi, ut in exemplum aliorum eiusmodi enormia delicta debito modo puniantur (Prantl II, S. 229).

3) Prantl II, S. 318, Urk. n. 106.

4) Vgl. Prantl I, S. 297.

5) Ein Begnadigungs- bezw. Strafumwandlungsrecht steht dem Bischof zu. Verwandelt er eine Todesstrafe in eine Geldbuße, so soll deren Betrag abzüglich der Kosten nach Verfügung des Bischofs zu Universitätszwecken verwendet werden.

6) Dieser war zusammengesetzt aus dem Rektor, allen ordentlichen Lehrern der drei höheren Fakultäten, dem Dekane und drei hervorragenderen Mitgliedern der Artisten-Fakultät, welche von dieser gewählt werden (Prantl I, S. 165).

vor unbegründeter Einlegung des Rechtsmittels abschrecken [1]). Gegen das Appellationsurteil des Senats war noch eine weitere Berufung wohl zum Herzog bezw. Hofrat möglich, doch sollte bei Konstatierung einer Frivolität in Weiterführung der Berufung Ahndung erfolgen [2]).

Wie jede Korporation wachte auch die Universität eifersüchtig über die Wahrung ihrer Privilegien. In den Statuten ließ sie sich darum die Befugnis zusichern, daß sie jeden Studenten, der seinen Prozeß gegen einen Kommilitonen nicht vor dem Rektor, sondern vor einem andern Richter anstrengte, mit Strafe belegen dürfe.

Die steigende Einflußnahme der Jesuiten auf die Universitätsverhältnisse [3]) ließ sie den Versuch wagen, die Befreiung ihrer Ordensangehörigen vom Gerichtszwange der Universität anzustreben. 1571 formulierten sie ihre Forderungen nach dieser Richtung, indem sie beantragten [4]), die Strafjurisdiktion über Ordensmitglieder den Ordensobern zu überlassen und ihnen eine Coercitiv-Jurisdiktion zu übertragen, dann würden sie bei geringen Fällen den Rektor nicht belästigen. Trotz heftiger Opposition seitens der Universität gewährte der Herzog die von den Jesuiten verlangten Konzessionen (1572) [5]).

§ 12.

Die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls.

Diejenigen, welche durch den Dienst in der Umgebung des Fürsten in eine höhere soziale Sphäre gerückt waren, bildeten eine durch diesen gemeinsamen Mittelpunkt zusammengehaltene Genossenschaft, welche sich durch mannigfache Privilegien von den übrigen Klassen der Bevölkerung auszeichnete. Zu diesen zählt auch ein privilegierter Gerichtsstand, welchen diese vor

1) Bei Erhebung der Appellation ist 1 fl. zu deponieren, der nur zurückerstattet wird, falls der Appellant obsiegt (Statut 1556).

2) cum quis a sententia tam interlocutoria quam definitiva in consilio prolata appellat, cuius appellantis protervia et temeritas si fuerit probata, gravius ab eodem consilio puniatur.

3) Vgl. Prantl I, S. 219 ff.

4) Über die Anträge und Verhandlungen vgl. Prantl I, S. 238 ff. (ad 6—8).

5) Prantl II, S. 278, Urk. n. 92 (n. 6—8).

ihrem Herrn oder seinem Stellvertreter hatten. Als solchen deutet schon die Hofordnung 1293 den Marschall[1]) an.

Es ist die Disziplinargewalt des Herrschers, als des Hausherrn, über die für den unmittelbaren Dienst seiner Person bestimmten Leute, über die ihm untergebenen Hausgenossen, welche den Ausgangspunkt dieser Spezialgerichtsbarkeit bildete. Als ein privates herrschaftliches Gericht[2]) möchte ich das Gericht des Hofmarschalls nicht bezeichnen, denn es ist doch immer der Herzog als der Träger der öffentlichen Gewalt, welcher den Hofmarschall, der nicht ausschließlich mit Hofdiensten, sondern auch mit staatlichen Funktionen betraut ist, also einen Hofbeamten, der mitunter auch in seinem Auftrage den Vorsitz im Hofgericht führt, als seinen Stellvertreter mit der Handhabung dieser Hofgerichtsbarkeit bestellt.

Geben auch erst die Instruktionen des 16. Jahrhunderts näheren Aufschluß über diese Jurisdiktion des Marschalls, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Spezialgerichtsbarkeit sich im Verlaufe der 3 Jahrhunderte stetig auf der gleichen Grundlage fortentwickelt hat.

Daß die Landesfürsten bei Erteilung ihrer Gerichtsprivilegien an die Städte nicht ihre Beamten und Hofbeamten der

---

1) Ist hier auch (Geschaech aber, daz ieman dhein unzuht in dem hof taet . . .) direkt nur die Rede von Verbrechen, die am Hofe begangen werden, also von der Verletzung des Friedens des Hofes, und ist der Marschall als Schützer dieses Friedens zur Ahndung besonders berufen, so sind doch wohl auch Delikte der Hofleute ins Auge gefaßt. — Chöment aber si geflohen in eines rat kebn hauz, so sol man si umb einen todslah, umb ein lem . . . her uz antwurten dem herzogen oder sinem marschalch und sol man hintz in richten als reht ist (Qu. u. Er. VI, S. 14). — Der Hof genoß einen besondern Frieden, so daß jedes am Herzogshofe begangene Verbrechen besonders scharf geahndet wurde (Landfriede 1293 a. 4, 1300 a. 5; Qu. u. Er. VI, S. 24, 111). — Als Wilhelm IV. den Bergleuten zu Bodenmais 1524 zu ihrer Sicherheit den erhöhten Schutz des herzoglichen Hofs verlieh, drückte er dies also aus: so haben wir, damit dieselben Gewercken . . . deß sicherer auch unbeleidigt sein mögen, . . . geordnet, daß . . fürstliche Freyheit seyn und gehalten werden soll der Gestalt und Mas, wie daß bey unsern fürstl. Hofhaltungen und Wohnungen, darinn wir persondlich sind, bisher gebraucht und herkommen ist. Und wer solcher maßen ainiges Verbrechens halben . . . (Lori, Bergrecht, Einleitung S. 46).

2) So Sohm bei Grünhut, Zeitschr. VII, S. 421.

eigenen Jurisdiktion entziehen und dem Bürgergerichte unterwerfen wollten, liegt auf der Hand. Die Kompetenzkonflikte, die mangels einer gesetzlichen Reglung dieser Frage entstehen mußten, schlichtete für München der sog. Albertinische Rezeß 1561 [1]), welcher bestimmte, daß „alles Hofgesinde, edel oder unedel, so lange es im fürstlichen Dienste steht, samt dessen Hausfrauen, Kindern und Dienern und Hausgesinde auch in Zukunft wie bisher von der bürgerlichen Obrigkeit exemt und frei sein und bleiben" sollen [2]). Dieses Privileg stellt also negativ fest die Exemtion der Räte und des Hofgesindes von den städtischen Lasten (Steuern) und dem Gerichtszwange des Stadtgerichts, enthält sich aber der Ausfüllung der Lücke in positiver Richtung. Vorher hatte nämlich schon (1508) die L.Fr. bezüglich der Jurisdiktion über Hofdiener die Regel aufgestellt [3]), daß Klagen gegen Hofdiener vor dem Herzog, Hofmeister, Marschall und Räten anzubringen seien. Das Hofgericht wird also hier als gefreites Standesgericht bestimmt, nur daß nicht wie gewöhnlich der Hofmeister ausschließlich, sondern neben demselben auch der Marschall als Vorsitzender dieses aus Räten gebildeten Gerichts bezeichnet wird. Die Frage, wem die Jurisdiktion über Hofdiener in Kriminalsachen zusteht, ist in der L. Fr. noch nicht geregelt.

Erst die Instruktionen für die Inhaber der obersten Hofchargen aus der Zeit Wilhelms V. verbreiten sich eingehender über diese Jurisdiktionsverhältnisse. Der oberste Hofmarschall erscheint in denselben als Richter über das Hofgesinde [4]). Nur über die höchsten Hof- und Staatsbeamten ist dem obersten

1) Vgl. Wehner S. 67.

2) Über detaillierte Anwendungsbestimmungen dieses Prinzips vgl. Wehner S. 67.

3) L. Fr. I a. 13: Wo aber die oder derselben unser ambtleut oder diener ainer in khainem vitzdombambt gesessen, sonder dem regiment unsers gemainen hofhalltens undterworffen wär, so mag er allßdann denselben unsern ambtman oder diener on mittl vor uns, unserm hofmaister oder marschalckh und räthn daselbs fürnemen, beclagen und rechtvertigen.

4) Über die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls im Allgemeinen vgl. C. F. v. Moser, Teutsches Hof-Recht. 1755. II, S. 809 ff.

5) Auch in andern Ländern war dem Marschall die Gerichtsbarkeit über die Hofbeamten übertragen. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe II, S. 288; Luschin S. 251 ff. (§ 24 Das Hofmarschall-Gericht). Vgl. noch Kopp, Von den Gerichten in den Hessen-Cassel-Landen S. 266 ff.

Hofmeister als dem Chef des ganzen Hofs eine Jurisdiktionsgewalt eingeräumt. Ihm steht die Befugnis zu, Klagen und Beschwerden [1]) dieser hohen und vornehmen Offiziere [2]), so in unsern Hofstaat einverleibt sind, unter sich sowohl als Klagen Fremder gegen solche zu verbescheiden. Gelingt es ihm nicht, eine gütliche Vereinbarung unter den streitenden Parteien zu erzielen, oder hat er Bedenken, wegen der Schwierigkeit oder Wichtigeit der Sache selbst die Entscheidung zu fällen, so referiert er die Sache dem Herzog, eröffnet dessen Resolution den Parteien und bethätigt die Exekution derselben [3]).

Neben einer Disziplinargewalt üben die Chefs der einzelnen Hofstäbe, insbesondere der ob. Stallmeister, der Küchen- und Jägermeister [4]) eine wirkliche Jurisdiktion sowohl wegen geringfügiger Delikte, als auch wegen Forderungen über die ihnen untergebenen Hofbediensteten aus.

Die Jurisdiktionsgewalt des Hofmarschalls ist dagegen begründet über das gesamte Hofgesinde, soweit nicht die Zuständigkeit des ob. Hofmeisters oder des Chefs eines Hofstabs gegeben ist [5]), in allen minder bedeutenden Civil- und Straf-

1) Undatierter Entwurf einer Instruktion für den obigen Hofmeister aus der Zeit Wilhelms V. (H. A. — D n. 4).

2) Diese Kategorie ist keine starr abgegrenzte. Es gehören dazu vornehmlich die Chefs von Hofstäben (Geh. Räte) u. s. w.

3) Der o. Hofmeister hat auch von denjenigen adligen Personen (Grafen, Herren und vom Adel), die dem Hofstaate nicht einverleibt sind, das Gelübde ritterlichen Gefängnisses oder Nichtentweichens anzunehmen.

4) Der Entwurf einer Hofmarschallinstruktion von 1580 (H. A. — E fasc. 2, S. 567 ff.), auf welcher die folgende Darstellung basiert, besagt: da in nachfolgenden . . . als Stall-, Kuchen-, Jägermeister und ihr jeder derselben zugehörigen Personen einer oder mehr ihrer dienstlichen Verrichtungen halben Verbrechen oder um Schulden und dergleichen gemeine, doch außerhalb Rumor-Sachen halben beklagt werden, daß dann eines jeden Amtes vorgesetzte Obrigkeit die Billigkeit vornehme und handle — ohne Irrung unsers Marschalls. — Auch dem ob. Kammerer ist die Jurisdiktion über Kammerer, Kammerdiener und andere Kammerpersonen ausdrücklich eingeräumt durch die Instruktion für d. ob. Kämmerer 1589 (H. A. — E fasc. 2, S. 353). Ein Disziplinarstrafmittel war die Radierung eines Tag-, Wochen- oder Monatssolds.

5) Alles Hofgesinde, so nicht sonderbare Instruktion oder unter andre Amter gehörig, ist ihm (Hofmarschall) zu guter Zucht und Gehorsam, auch im Falle des Verbrechens zur Strafe untergeben (Hofmarschallinstruktion 1583 — H. A. — E fasc. 2, S. 386).

fällen. Ausschließlich ohne Exemtion irgend einer Kategorie des Hofgesindes ist aber seine Zuständigkeit begründet zur Aburteilung aller schwereren Delikte [1]).

Die Verhängung der Untersuchungshaft soll im allgemeinen nur auf Befehl des Hofmarschalls durch den Profosen erfolgen. Nur bei Begehung schwerer Verbrechen, wo Gefahr auf Verzug, kann dieser selbst oder auf Antrag eines Andern zur Haftnahme schreiten.

Der Hofmarschall muß auch der Examinierung oder Frage solcher Untersuchungsgefangenen anwohnen und den Prozeß unter seinem Titel aufrichten lassen. Wo Untersuchungshaft nicht angezeigt ist [2]), hat er von einem Mitgliede des Hofgesindes, das strafmäßig befunden würde, das Gelübde ritterlichen Gefängnisses oder Nichtentweichens, also das Versprechen, sich auf Aufforderung zur Strafprozedur zu stellen, abzunehmen.

Sowohl bezüglich des Disziplinarverfahrens als auch der eigentlichen Jurisdiktion des Marschalls fehlt es an festen Normen für die Ausübung derselben. Die Handhabung der Justiz in Bezug auf die Hofdiener entbehrt der verfassungsmäßigen Grundlagen, deren sich sonst die Rechtspflege dieser Periode zu erfreuen hat. Vieles ist dem Ermessen des Marschalls anheimgegeben. Denn wenn er bei bedeutenden Streitigkeiten einige Räte beiziehen sollte, so hatte doch nur er zu bestimmen, wann ein Handel als ein ansehnlicher zu betrachten, und schließlich hatten auch diese Räte nur eine begutachtende Stimme. Die Entscheidung stand dem Marschall zu [3]). Die Räte hatten

---

1) „Die Rumorshandlungen sollen insgemein nichts ausgenommen sowohl als die malefizischen Verbrechen für den Marschall gehören (1580).

2) Diese Vorschriften stimmen nahezu wörtlich mit der Instruktion für die österreichischen Hofämter vom 1. Januar 1537 überein (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien).

3) „Der Hofmarschall soll auch, wer zu unserm Hofgesind zu klagen hat, Verhör, Entschied, Recht und Straf ergehen lassen. So mag er nach Gelegenheit der Händel, wo sie ansehnlich sein würden, etliche unsere (geheime und fürnehme) Räte erfordern, die ihm in dem rätlich und beistehen sollen. Nach solcher Beratschlagung weiß er dann unter den erforderten Personen „die Gebühr vorzunehmen". Auch diese Bestimmung lehnt sich an an die citierte österreichische Hofämterinstruktion von 1537: dazu, so mag er (Hofmarschall) nach Gelegenheit der Händel, wo sie ihm so beschwerlich oder ansehnlich sein würden, etliche der Räte erfordern . . .

also hier nicht die Stellung von Gerichtsbeisitzern, ein Anteil an der Festsetzung des Urteils stand ihnen nur insoweit zu, als der Marschall ihre Meinung[1]) zu berücksichtigen für gut fand.

Nicht anders verhielt es sich in den Fällen, wo sich ein einem andern Hofstabe (z. B. ob. Stallmeisteramt) untergebener Hofbediensteter eines zur Kognition des Hofmarschalls gehörigen Deliktes schuldig machte. Hier mußte dieser dem betreffenden Chef nicht nur von der Verhängung der Untersuchungshaft in Kenntnis setzen, sondern er war auch verpflichtet, die Sache im Beisein und mit Wissen des Oberoffiziers zu verhören und abzuhandeln[2]). Eine Einwirkung auf die Strafausmessung stand aber den Hofstabschefs nicht zu[3]). Diese hatten aber über ihre Untergebenen eine Disziplinarstrafgewalt auszuüben. Schwere Delikte waren aber stets zur Aburteilung an den Hofmarschall zu überweisen[4]).

Daneben hatte der Marschall noch eine ausgedehnte Polizeigewalt, da ihm die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung

---

1) Ein Gutachten der Räte erwähnt die Instruktion 1580 noch an folgender Stelle: „Wenn sich zwischen Grafen, Herren vom Adel und Anderen, auch ihren Knechten, Buben und Gesind und andern Hofpersonen und insgemein von allen Dienern, die Futter und Mahl von unserm Hofe haben, Irrungen, Widerwillen, Scheltworte oder Rumoren zutragen, so daß gütliche Handlung, Unterweisung oder Strafe nötig, soll er es thun und wo nötig an uns (Herzog), in unsrer Abwesenheit an unsre Räte um ihr Gutachten gelangen lassen."

2) Instruktion 1580.

3) Die Hofmarschall-Instruktion 1589 (H. A. — E fasc. 2 nach S. 597 — S. 19) hebt noch hervor, „daß, wenn zwischen denjenigen, so unter einer andern Jurisdiktion sind, und denen, so unter sein Hofmarschallamt gehörig, Rumoren oder dergleichen sich zutragen, soll er solche Händel neben und im Beisein der andern Obrigkeit abhandeln", also auch hier wird nur Anwesenheit des Chefs bei der Verhandlung, keineswegs aber eine positive mitentscheidende Anteilnahme gefordert.

4) z. B. Instruktion für den Kuchenmeister 1589 (Oberb. Archiv IX, S. 131): Da sich zwischen des Kuchenmeisters Personen von Kuchen, Keller oder andern Irrungen zutragen, daß darin Unterweisung und Straf nötig, darin soll er jeder Zeit die Billigkeit handeln. Wenn ihm dann hierin etwas zu beschwerlich oder sich solche rumorische sträfliche und dergleichen mutwillige, bevorab aber malefizische Sachen oder gefährliche Veruntreuung und Verbrechen unter seinen zugehörigen und untergebenen Gesind zutrügen . ., die soll er um mehreren Bescheid jeder Zeit an unsern Hofmarschall, auch im Fall der Not an uns selbst gelangen lassen.

am Hofe zufiel und ihn verpflichtete, wegen Übertretung der Verbote der Gotteslästerung, Völlerei und Spiel strafend einzuschreiten und Kundschaft darüber zu haben, daß Keiner sich der Sectirerei durch Disputieren, Lesen fremder Bücher u. s. w. verdächtig mache.

Wurde auch die Kompetenz des Marschalls bei allen Klagen wegen Forderungen gegen Mitglieder des Hofgesindes schon hervorgehoben [1]), so ist hier zu erwähnen, daß er bei solchen auf Ansuchen der Gläubiger auch die Beschlagnahme der Besoldung [1]) beim Hofzahlmeister („inhibirt und verpeutt") anzuordnen hatte [2]).

Seit 1589 begegnet ein Hofoberrichter, welchem namentlich die Aufsicht über den Falkenthurm (Münchner Gefängnis) übertragen war. Er hatte vermutlich die Jurisdiktion über das Hofgesinde stets dann auszuüben, wenn der Hofmarschall oder der Chef eines Hofstabs an der Ausübung verhindert war, daneben aber auch für die Exekution der von diesen gefällten Urteile zu sorgen [3]).

---

1) Die Hofmarschallinstruktion von 1583 (H. A. — E fasc. 2, S. 386): Wer auch zu derselben (Hofgesinde) einem Schuldforderung, persönlichen Sprüchen oder sonst zu klagen, das soll vor ihm geschehen. Er soll Jedermann gleiches Recht erteilen.

2) Der Passus stimmt fast wörtlich mit einem der österreich. Hofämterinstruktion von 1537 überein.

3) Über die Jurisdiktion des Hofmeisters siehe S. 239.

Zweites Buch.

Geschichte der Verwaltungsorganisation.

ERSTES CAPITEL.

Die Centralregierung.

§ 13.

Die Hofbeamten und der Rat.

In der Person des Fürsten konzentrierten sich alle Befugnisse der sich immer mehr befestigenden landesherrlichen Gewalt. Nachdem zur Gerichts- und Kriegshoheit, die den Kern der Gewalt der alten Stammesherzoge gebildet hatten, neue Machtelemente dem aufstrebenden Territorialfürstentum zugewachsen waren, namentlich die Finanz- und Verwaltungshoheit, und nachdem die Tendenz der Abrundung und Vergrößerung des Landes bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gestellt hatte, ergab sich bei der Fülle der auftauchenden wichtigen Fragen für die Landesherrn die Notwendigkeit, solche mit Männern ihres Vertrauens zu beraten. Außerdem war auch durch die quantitative Zunahme der Regierungsgeschäfte, welche die Erledigung durch den Fürsten allein ausschloß, für diesen das Bedürfnis gegeben, sich immer mehr Gehülfen beizugesellen, welche ihn bei Bewältigung derselben unterstützten oder ihm diese ganz abnahmen.

Ganz nach Belieben wählte sich der Fürst diese seine Berater und Gehülfen vornehmlich aus dem Kreise seiner Ministerialen je

nach Bedürfnis, ohne daß bei der relativen Einfachheit staatlicher Verhältnisse im Mittelalter von Anbeginn an hierbei eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit beobachtet worden wäre. Entschied auch lediglich der Wille des Herrschers, wen er von Fall zu Fall zur Beratung herbeiziehen wollte, so mußte doch wenigstens stets eine Anzahl qualifizierter Personen in seiner Nähe vorhanden sein, die zu solchen Funktionen verwendet werden konnten. Wie in andern Territorien finden wir deshalb auch in Baiern Räte (consiliarii) am herzoglichen Hofe stets bereit, auf einen Wink des Herrn sich zu allen Geschäften verwenden zu lassen.

Bei dem rein persönlichen Charakter des landesherrlichen Regiments machte es sich von selbst, daß die mit dem Dienste bei der Person des Fürsten Betrauten, also die Inhaber der Hofämter, gerade wegen ihrer steten persönlichen Beziehungen zum Herrscher auch sein besonderes Vertrauen genossen und deshalb vorzugsweise zur Erledigung staatlicher Geschäfte benutzt wurden und unter den Räten die erste Stelle einnahmen. Wenn es auch außerhalb des Bereichs unsrer Aufgabe liegt, eine Darstellung der einzelnen Hofämter zu entwerfen, so wollen wir doch einige der angesehensten Hofämter, deren Inhaber regelmäßig durch die Jahrhunderte hindurch zugleich staatliche Funktionen zu versehen hatten, kurz betrachten.

Wir lernen so das Personal kennen, aus welchem die Centralverwaltung, besonders der Rat, vorzugsweise gebildet war. Es wiederholt sich hier eine Erscheinung, die seit der Merovingerzeit[1]) in allen Staatswesen hervortritt, die häufige Verwendung von Hofbeamten zu einzelnen staatlichen Funktionen und die dauernde Verbindung der angesehensten Hofchargen mit dem staatlichen Verwaltungsorganismus. Der Charakter des Hofamts überwiegt derart, daß noch der Hofstaat (Verzeichnis aller Hofbeamten) Ende des 16. Jahrhunderts neben den reinen Hofchargen die Mitglieder der Centralbehörden nebeneinander aufführt. Alle Mitglieder der Centralstellen wurden also im weiteren Sinne zum Hofe gerechnet, indem sie als un-

1) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 135 f. Schon bei den Merovingern gab es 4 Hofämter — Seneschalk, Marschall, Schatzmeister, Schenk — die dann am deutschen Kaiserhofe und an den Höfen der geistlichen und weltlichen Fürsten wiederkehrten (Schwsp. G. c. 57 § 4; Rupr. v. Freising [Maurer] I c. 48).

mittelbare Gehülfen des Fürsten in der Regierung des ganzen Landes betrachtet wurden. Wie man aber in diesen Hofstaatsverzeichnissen die Mitglieder der Centralstellen in besondern Rubriken, also geschieden von den eigentlichen Hofleuten vortrug, so hatte man sich in der L. Fr. schon zu der prinzipiellen Scheidung zwischen dem Hofbeamtentum („die dem regiment unsers gmainen hofhallten undterworffen") [1]) und dem Staatsbeamtentum („ambtleut, die mit verwalltung des lands regiment umbgeen") [2]) durchgerungen.

Im engeren Sinne unterschied man aber stets das Hofgesinde von den übrigen Beamten. Dies erhellt z. B. deutlich aus dem 42. Freibrief 1458 [3]), in welchem Albrecht III. von München verspricht, „mit keinem Gast unsern Rat, Pflege noch Amt" zu besetzen, ausdrücklich aber hinzufügt: „Aber zu Hofgesind mögen wir Gäste wohl aufnehmen [4]) und haben" [5]).

Wie sich schon die bairischen Stammesherzoge nach dem Vorbilde der Karolinger mit einem Hofstaate umgeben hatten, so fehlten diese 4 obersten Hof-(Erz-)Ämter auch am Hofe der Wittelsbacher nicht, zu welchen noch zahlreiche andere Hofbeamte zur Erhöhung des Glanzes der herzoglichen Hofhaltung hinzutraten.

Die 4 Erzämter waren seit Otto I. im erblichen Lehnsbesitze des Pfalzgrafen (Truchseß), des Grafen von Wasserburg (Kämmerer), des von Hirschberg (Schenk) und des von Ortenburg (Marschall) [6]). Diese hochangesehenen, mit dem Herzogshause verwandten und verschwägerten Grafen [7]) verrichten aber

1) L. Fr. I a. 13.

2) L. Fr. IV a. 20.

3) v. Lerchenfeld S. 105. Der Herzog lehnte also das Begehren der Stände ab, der Herrschafft gefürstete Amt als Hofmeisteramt, Kammermeister, Marschalk und Jägermeisteramt fürbas nicht besetzen mit Gästen, sondern mit gebornen Landleuten als von Alters herkommen ist (Krenner I, S. 279).

4) Der niederbairische Herzog Stephan II. hatte dagegen schon 1355 (7. Freibrief bei v. Lerchenfeld S. 18) für sich und seine Erben versprochen, er wolle „unsern hof und alle unser ambt besetzen mit den unsern, die zu dem land gehörnt, und mit kainem gaste".

5) Die L. Fr. (I a. 1) spricht, die Inländerqualität für die Ämterbesetzung fordernd, ganz allgemein von „unsere ambt, nemlich vitzdomb, hofmaister, marschalckh, camermaister, khuchen-, jägermeisterambt, auch die pfleg".

6) Riezler I, S. 732.

7) Riezler II, S. 171; vgl. auch den Auszug aus einem Salbuche 1278 bei Westenrieder, Glossarium p. XV.

nur bei feierlichen Gelegenheiten gewisse Ceremonieen, sie sind Erzbeamte des Herzogtums [1]) im Gegensatze zu den gewöhnlich dem Kreise der herzoglichen Ministerialen [2]) entnommenen mit der Leitung des täglichen Hofdienstes betrauten obersten Hofbeamten [3]), die uns hier ausschließlich interessieren.

Ursprünglich bildete wohl die Ministerialität die Basis des Hofdienstes so, daß zumeist Mitglieder herzoglicher Ministerialenfamilien als Hofbeamte bestellt wurden, aber bald sehen wir doch einige Hofämter in den erblichen Lehnsbesitz gräflicher und Ministerialengeschlechter übergehen. Für die meisten Hofämter dagegen war der reine Amtscharakter jedenfalls schon im 14. Jahrhundert zur Geltung gekommen, indem die Inhaber derselben vom Herzoge nach Belieben ein- und abgesetzt werden.

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts begegnet ein neues Hofamt, das des Hofmeisters [4]), des angesehensten und auch für die Landesregierung bedeutsamsten Hofbeamten. Die Leitung des ganzen Hofwesens [5]), die Aufsicht über alle Hofbediensteten war ihm übertragen. In der niederbairischen Hofordnung von 1293 und 1294 erscheint diese seine hervorragende Stellung schon ganz deutlich, wenn auch hier dem obersten Schreiber noch ein höherer Rang zuerkannt worden zu sein scheint [6]). Er war neben anderen an der wöchentlichen Rechnungsrevision beteiligt [7]). Ferner stand ihm und dem Hofmarschall eine Jurisdiktionsgewalt über das Hofgesinde zu [8]).

1) Es sind die Erbhofämter, zu welchen später noch das Erblandjägermeisteramt hinzukommt (Kreittmayr, Staatsrecht S. 210) und die heute als Kronämter und zwar als „oberste Würden des (bairischen) Reichs“ fortleben. Vgl. Seydel I, S. 362.

2) Auch der Besitz dieser Erzämter geht auf Ministerialenfamilien über. Vgl. Riezler II, S. 530.

3) Über die brandenburgischen Hofbeamten vgl. Isaacsohn I, S. 4 ff.

4) Eine Monographie über das Hofmeisteramt verdanken wir Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, auf dessen ausführliche Darstellung auch des bairischen Hofmeisteramts wir bezüglich aller Details verweisen. In Baiern kommen Hofmeister seit 1249 bezw. 1273 vor (Seeliger S. 12).

5) Der fürstliche Hofmeister ist nach Seeliger S. 11 der Nachkomme des klösterlichen, des Aufsehers über das Wirtschaftspersonal des Klosters.

6) Der Hofmeister sollte 5 Pferde, der oberste Schreiber 6, der gerade am Hofe anwesende Vitztum sogar 12 Pferde haben (Qu. u. Er. VI, S. 53).

7) Hofordnung 1293 (Qu. u. Er. VI, S. 14).

8) Ibid. S. 57. Ebenso auch in Tirol; vgl. Adler, Centralverwaltung S. 321.

Da der Hofmeister als Vorstand der Hofhaushaltung fungierte, so gab es bei gemeinschaftlicher Regierung mehrerer Herzoge, die einen gemeinschaftlichen Haushalt führten, nur einen fürstlichen Hofmeister [1]), während für den Haushalt der Gemahlin des Herzogs [2]) und auch für die Erziehung der Prinzen ein besonderer Hofmeister [3]) bestellt zu werden pflegte [4]).

Eine Teilung des Hofmeisteramts in ein inneres und in ein äußeres war in Niederbaiern im Beginne des 14. Jahrhunderts erfolgt. Diese Trennung tritt uns urkundlich entgegen 1329, wo die 3 Herzoge denen von Degenberg das äußere Hofmeisteramt zu rechtem Lehen verleihen mit der Bestimmung, daß jeweils der Älteste der Familie das Amt bekleiden soll [5]). Wahrscheinlich hatte der äußere (Erb-)Hofmeister seine Thätigkeit den Aufgaben der Landesregierung zu widmen, während der innere als Haushofmeister in unserm Sinne funktionierte [6]).

In Folge der Teilungen bildete sich auch an den andern bairischen Höfen das Hofmeisteramt aus [7]), während das Erbhofmeisteramt der Degenberge natürlich hierdurch wesentliche Kompetenzveränderung erfuhr [8]).

Wenn ich oben den Hofmeister als den für die Landesregierung wichtigsten Hofbeamten bezeichnet habe, so erklärt

---

1) Vgl. Seeliger S. 13.

2) z. B. 1271 magister curie domine ducisse (Qu. u. Er. V, S. 244). 1401 Hofmeister der Gemahlin des Herzogs Ernst, 1410 der des Herzogs Stephan, 1429 der Herzogin Elisabeth in Baiern. R. B. XI, p. 234; XII, p. 69; XIII, p. 146. Auch Hofmeisterinnen als Aufseherinnen des Frauenzimmers, der Hofjungfrauen kommen vor. Vgl. z. B. Kluckhohn, Ludwig der Reiche. S. 314 f.

3) Seeliger S. 39 f.

4) Auch solche Frauenhofmeister wurden zugleich für Regierungszwecke verwendet. So bestimmt eine Instruktion 1552, daß, nachdem der Hofmeister auf unser Gemahl und derselben Frauenzimmer zu warten und in solchem Allem gute Ordnung und Zucht halten, er nichtsdestoweniger, wenn er dieses Dienstes halber Gelegenheit habe, unsern Hofrat fleißig besuchen und neben andern unsern Räten die fürfallenden Händel ausrichten helfen soll. (Kr. A. M., Hofmeisterstab F $1^1/_2$.)

5) M. B. VI, p. 246 f.

6) Seeliger S. 19, 35 ff.

7) Sowohl in Ober- als in Niederbaiern finden wir nun Hofmeister.

8) Über die Modifikationen in Folge der Landesteilungen vgl. Seeliger S. 35 f.

sich dies daraus, daß dieser Inhaber der höchsten Hofcharge als der Nächste nach dem Herzog, als dessen Generalstellvertreter [1]) betrachtet wurde. Überall, wo der Herrscher berufen war, handelnd einzugreifen in die Geschicke des Landes, konnte statt seiner der Hofmeister in Thätigkeit treten. Bei den verschiedenartigsten Regierungsgeschäften sehen wir ihn beteiligt [2]). Am häufigsten vertritt er aber in Baiern seit dem 15. Jahrhundert seinen Herzog im Vorsitze des Hofgerichts [3]). Dieses Hofgerichtspräsidium zählt zu seinen ordentlichen Aufgaben [4]), wie die regelmäßig wiederkehrende Formel der Hofgerichtsbriefe, daß Hofmeister und Räte das Hofgericht besessen [5]), bezeugt. Selbstverständlich spielte der Hofmeister auch unter den Räten des Herzogs als der Erste derselben vor und nach Konsolidierung des Ratskollegiums eine hervorragende Rolle. Er wirkte also bei Erledigung der Regierungsgeschäfte mit, welche dem Rate zufielen, wenn er sich nicht als Hofgericht konstituiert hatte [6]), und zwar auch als Vorsitzender desselben.

Die Thatsache, daß im Hofmeisteramt, dessen Ausgangspunkt der Dienst bei der Person des Herrschers gewesen, allmählich die rein staatlichen Funktionen das Übergewicht erlangten gegenüber dem eigentlichen Hofdienste, fand ihren

1) Ebenso in der Oberpfalz. Vgl. Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisation, des Raths- und Beamtenwesens. München 1888. I (Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. . . als Regierender zu Amberg 1525), S. 17 f. (Art. 1).

2) Vgl. Seeliger S. 43 f.; Heigel, Landshuter Rathschronik (Chroniken der deutschen Städte XV) S. 515 Anm.

3) Vgl. S. 134.

4) Auch in andern Ländern, z. B. Württemberg, Böhmen, Oberpfalz (Seeliger S. 50, 55; Neudegger I, S. 33).

5) Vgl. S. 136 Anm. 3.

6) Über die analoge Wirksamkeit des Hofmeisters am königlichen Hofe vgl. Seeliger S. 85 ff. Die siegreiche ständische Reformbewegung im Reich hatte auch die Ernennung Herzogs Georg von Baiern zum Hofmeister des Königs und des Reichs (1497) bewirkt. Ihm war seit 1502 Eitelfr. v. Zollern in dieser Würde gefolgt (vgl. Ulmann, K. Maximilian I. Stuttgart 1884. I, S. 807, 825). Nach diesem ward die Hofmeisterstelle wieder mit einem königlichen Beamten besetzt (Seeliger S. 75). Über die ähnliche Stellung des Hofmeisters in Tirol vgl. Adler S. 319.

Ausdruck in dem Titel Landhofmeister[1]), der in Baiern seit dem 16. Jahrhundert[2]) vorkommt[3]).

Die Stellung des Landhofmeisters im 16. Jahrhundert ist im wesentlichen die gleiche, wie die der älteren Hofmeister[4]), nur daß jetzt in der Periode allgemeiner Amtsorganisation, wo jedes Amt den flüssigen Charakter vergangener Zeiten abstreifte, auch das Hofmeisteramt fest umgrenzte Formen annimmt. Die Formierung des Hofrats und später des Geheimratskollegiums mußte auch ihn in ihre Kreise ziehen. In dem Pflichtbuch[5]) figuriert deshalb an erster Stelle „des Landhofmeisters oder Hofratspräsidenten Eid" und die Hofratsordnung von 1551 bezeichnet ihn als das Haupt in unserm Hofrate. Bald hatte es sich aber gezeigt, daß er bei der Fülle der ihm obliegenden Ge-

1) In andern Territorien, z. B. Württemberg und Baden, kommt Landhofmeister schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vor (Seeliger S. 49), in Österreich seit 1500 (Adler S. 499).

2) Als erster dieses Titels kommt Wolf von Ahaim zu Wildenau 1514 im 50. Freibrief (v. Lerchenfeld S. 136) vor.

3) Ein Haushofmeister kommt vereinzelt vor z. B. in Baiern-Ingolstadt 1418 (R. B. XII, p. 276, 367); unter Albrecht V. öfters ein Haushofmeister in der neuen Veste, dem namentlich die Aufsicht über Küche und Keller übertragen war. Dieselben Funktionen hatte der Haushofmeister auch in der Oberpfalz zu versehen (Neudegger I, S. 22).

4) Über die Stellung des Hofmeisters vgl. die interessanten Mitteilungen über den gegen H. von Stauf, Hofmeister Wilhelms IV. von Baiern, eingeleiteten Hochverratsprozeß, welcher mit der Hinrichtung des Angeklagten seinen Abschluß fand (1516 S. 330 ff.).

5) (R. A. Altes Hofkammer-Pflichtbuch 1512—1678). Freiherr Christoph zu Schwarzenberg, der Begründer der bairischen Linie der Schwarzenberg, ältester Sohn des Freiherrn Johann II., des Verfassers der Bambergensis, erscheint 1521 als Landhofmeister (von 1512—1517 war er Pfleger zu Wasserburg, 1519 begegnet er als Hofrichter). Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem am 9. Januar 1538 erfolgten Tode. — In dem Pflichtbuch ist als erster Landhofmeister (1549) verzeichnet Christophs älterer Sohn Wolf Wilhelm zu Schwarzenberg, † 1552. Nachdem H. von Trenbach das Landhofmeisteramt bekleidet hatte, folgte 1562 der jüngere Bruder Wolf Wilhelms — Otto Heinrich. 1576 trat er in kaiserliche Dienste, wurde aber 1581 durch Wilhelm V. wieder in bairische Dienste berufen und zum geh. Rat, Land- und Großhofmeister und obersten Kämmerer ernannt, welche Würden er bis zu seinem Tode (1590, 11. August) bekleidete. (Freundliche Mitteilung des Herrn Schwarzenbergischen Archivars Mörath in Wien.) Sein Gehalt betrug 1000 fl. 1593 wurde Rudolf Graf zu Helfenstein geh. Rat und Landhofmeister (Gehalt einschließlich Nebenbezüge 2200 fl.).

schäfte unmöglich regelmäßig diese Präsidialfunktionen zu versehen im Stande war, und deshalb wird seit 1573 ein eigner Hofratspräsident bestellt.

Der Landhofmeister führte jetzt, wohl in Anlehnung an den nach burgundischem Muster eingerichteten österreichischen Hof, zugleich den Titel eines obersten Hofmeisters, wie überhaupt unter Wilhelm V. alle Chefs der Hofämter (Hofmarschall u. s. w.; siehe S. 245, Anm. 1) vor diesem ihrem Titel das Prädikat „oberster" zu führen begannen. Unter Wilhelm V. präsidiert er im geheimen Rat, wenn der Herzog oder sein Sohn Maximilian am Vorsitz verhindert ist, stets aber führt er die Direktion in dieser höchsten Centralstelle[1]), denn er ist der Erste nach dem Landesherrn. Alle Einläufe an diesen gehen durch seine Hand[2]), und je nach dem Inhalte übermittelt er dieselben dem Kanzler, einer der Kollegialbehörden oder einem Hofbeamten zur Begutachtung oder er übernimmt auch selbst das Referat beim Herzog, entscheidet minder wichtige Angelegenheiten auch aus eigner Machtvollkommenheit.

In dieser seiner Stellung als Kabinetschef und Minister[3]) κατ' ἐξοχήν erschöpft sich aber die Bedeutung seines Amts keineswegs. Den Ehrendienst bei der Person des Herzogs hat er bei feierlichen Gelegenheiten immer noch selbst zu verrichten[4]).

---

1) Konzept einer Hofmeister-Instruktion. (H. A.—D. n. 4).

2) Ein anschauliches Bild von der allumfassenden Thätigkeit des obr. Hofmeisters geben die Protokolle, das obr. Hofmeisteramt betreffend (ad 1582, Kr. A. M., Verz. 19, F. 10 ad 618). Dieselben sind halbbrüchig geschrieben, auf der einen Hälfte steht der Inhalt der Eingabe, auf der andern bei jedem Gegenstande der Bescheid, z. B. referieren, ist abgewiesen worden, fiat, ist Herrn Kanzler zugestellt, Herr obr. Stallmeister, soll Gutachten der Kammer erholt werden, in Hofrat, in den geistl. Rat u. s. w.

3) Insbesondere sind ihm Funktionen unsres heutigen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Wenn der Herzog eine Person des Hofs Legations-, Botschaftsweise oder sonst in fürnehmen Sachen außer Lands verschickt, soll ihr, so oft dies nötig erscheint, durch den ob. Hofmeister die Instruktion behändigt und sonst Bescheid gegeben werden (Konzept einer Hofmeister-Instruktion (H. A.—D. n. 4).

4) Zu allen Solennitäten, wo wir eigner Person gegenwärtig, es sei zu Kirchen, Einreitungen, Ladschaften, Banquetten oder andern dergleichen offnen Akten soll er o. Hofmeister seinem Amte bei uns persönlich, ansehnlich und stattlich vorstehen, auf all unser Hofgesind sein fleißig Acht haben, allem Hofgesind wie auch dem Hofrat- und Kammerpräsidenten für ihre unter-

Er fungiert als Ceremonienmeister für die fremden Botschafter und Gesandten, welche sich bei ihm anzumelden haben und durch ihn beim Herzog Audienz erlangen, die in seiner Gegenwart stattfindet. Ihm fällt dann auch die Sorge für ihre Verpflegung während ihres Aufenthalts am Hoflager und ihre Expedierung zu.

Ihm war die Obhut über den ganzen Hofhalt übertragen, für dessen sparsame Führung er zu sorgen hatte. Bei der Errichtung des geheimen Rats war er neben dem Landesherrn bezw. dem Erbprinzen zu einer leitenden Stellung in dieser höchsten Behörde berufen [1]).

Dabei dauerte seine Stellung als Chef aller Hofbeamten fort [2]). Nicht nur hatte er die Verhandlungen über ihre Anstellung zu führen [3]), sondern er mußte auch den angenommenen

gebenen Räten zu jeder solcher Solennität ansagen lassen und darüber wachen, daß dieselben erscheinen und ihren Dienst verrichten.

1) In einem Gutachten der geheimen Räte wegen Anstellung eines neuen Hofstaats 1594 wird von dem o. Hofmeister gesagt, daß dieser eine solche qualificierte Person sein soll, der, so der Herzog dem geheimen Rat beiwohne, bei demselben das Directorium halte, auch des Haushaltens verständig und auf dasselbe stets gute Achtung geben könnte, mit der Kammer gute Korrespondenz, auch auf alle Offiziere sein Aufmerken hätte, wie daselbst gehaust, daß nichts verschwendet werde. Diesem sollen alle Offiziere Rechnung stellen und da kein o. Hofmeister, daß dann ein Andrer bei der Stelle sei, so gleicher Gestalt Solches administrieren und verwalten sollte und könnte (R. A. — Fürstensachen).

2) Daher der ganze Staat unsres Hofs auf ihn als obr. Hofmeister sein Aufsehen und er dagegen über alle Offizier der Obrist und bei denselben darob sein soll, damit ihre officia bei guten Würden bleiben und durch jeden solchen Offizier verricht werden, was ihm doch seines Dienstes halben billig angelegen und darzu ihn insonderheit seine Instruction weist (Konz.).

3) Über die Besoldungsfrage wurde die Hofkammer gutachtlich gehört und dieser von der erfolgten Anstellung Kenntnis durch den Ordonanzzettel (Anweisung auf Besoldung) gegeben. Überhaupt sollte der o. Hofmeister und die Hofkammer gegenseitig vertraulich gute Korrespondenz pflegen und darüber wachen, daß aller Orten im Hofwesen zum besten gehaust werde und jeder Hofbedienstete treulich seines Amtes warte, sowie gemeinschaftlich Verbesserungen ins Werk setzen. — Wöchentlich oder wenigstens monatlich sollte der o. Hofmeister mit andern dazu verordneten (Kammer-) Räten der Revision der Hofrechnungen (über Küche, Keller und Stall) beiwohnen und die bei dieser Gelegenheit gefundenen Mißstände, eventuell mit dem dazu deputierten Kammermitglied, abzustellen suchen.

Diener „im Beisein dessen, so hernach über ihn und seine Verrichtungen zu gebieten hat und derer, so sonst zu seiner Verrichtung neben ihm gehörig sein und sonderlich aber die Räte in jedes Rats gewöhnlichen Ratsstuben, daß alle demselben Rat zugethane Personen gegenwärtig sein, mit gewöhnlichen Pflichten beladen“ [1]). In Abwesenheit des ob. Hofmeisters darf der Präsident des betreffenden Kollegiums von dem neuen Rat die Ratspflicht aufnehmen [2]).

Erst 1592 wurden die neu aufgenommenen Hofdiener zur Leistung des Diensteides an den Hofmarschall gewiesen [3]).

Außer einer ausgedehnten Disziplinarstrafgewalt steht dem ob. Hofmeister auch eine wirkliche Gerichtsbarkeit über alle zum Hofstaat gehörigen Personen zu. Von dieser wird unten im Zusammenhange die Rede sein.

Die Bedeutung des Amtes wird am besten charakterisiert durch den Vortrag bei Vorstellung des Otto Heinrich Grafen zu Schwarzenberg [4]): „So wollen ihre fürstl. Gnaden ihn hiermit Euch Allen vorgestellt als nach derselben für die erste Person

---

1) Wie die Anstellung, so geschah auch die Entlassung durch den o. Hofmeister mit Genehmigung des Herzogs. Dem ob. Hofmeisteramt waren unterstellt: die geh. Räte, Hofratspräsident und Räte, Hofmarschall, Hofmeister der Herzogin und Prinzen, ob. Stall-, ob. Jäger-, Küchenmeister, Kammermeister und Räte. Ferner Schloß- und Guardihauptmann, ob. Zeugmeister, Mundschenken, Vorschneider, Truchsessen (diese 3 auch unter Marschallamt), Silberkammerer, Hofdiener, Hofkapläne, Kantorei, Bibliothekarius, Antiquarius u. A. Ebenso waren dem Hofmeister der Herzogin (Hofmeisterin, Kammerfrau, Kammerdiener, Kindsfrauen etc.); ob. Stallmeister (Futter-, Harnischmeister, Roßbereiter, Edelknaben, Instrumentisten etc.); ob. Jägermeister (Jaidsküchenschreiber, Jäger, Jägerbuben, Netzknecht, Vogler etc.); ob. Küchenmeister (Küchenschreiber, Köche und Jungen, Kellermeister etc.) eine Anzahl von Hofbediensteten unterstellt. Über die Verteilung der Hofbediensteten unter die einzelnen Hofstäbe im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Anm. z. Cod. Bav. judic. c. 1 § 11 d.

2) Wenn dem ob. Hofmeister auch die Anstellung und die Oberaufsicht über den ganzen Hof zustand, so hatte er sich doch einer jeden Einmischung in die Verrichtung des speziellen Dienstes zu enthalten. Für diese bildete die Instruktion, sofern eine solche erlassen war, bindende Norm und daneben galt der Grundsatz, „daß Jeder bei währendem Dienst unter dem Amt, dahin er mit seiner Dienstverrichtung gehört, und unter die zu demselben Amt verordnete Obrigkeit verbleiben soll“.

3) R. A. — Dekrete Wilhelms V.

4) H. A. (E fasc. 2).

und dero andre Hand publiciert und daneben männiglich befohlen haben ihn dafür zu erkennen und zu respektieren“ [1]).

Der zweite wichtigste Hofbeamte ist der Marschall [2]). In Folge der Teilungen erscheint an jedem Hofe auch ein Inhaber dieser Hofcharge [3]), bei gemeinschaftlicher Regierung kommen auch mehrere Marschälle vor, von denen einer als oberster Marschall bezeichnet wird [4]). Wie das Hofmeisteramt ward auch das Marschallamt [5]) Erblehen einer Familie, so daß dem Erbhofmeister ein Erbmarschall [6]) gegenüberstand. Als zweit-

1) Für die eingehende Reglung des ob. Hofmeisteramts, wie sie in Baiern gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfolgt war, dürfte auch die Hofämterorganisation Ferdinands I. von Österreich als Vorbild benutzt worden sein, wie aus folgender Stelle „der röm. k. mt. ordnung und instruction derselben hohen und nidern hofembter 1. Januar 1537 (Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien) erhellt: Der Hofmeister soll als erste Person bei uns geachtet werden . . . und am ersten soll ein Hofmeister am Hofe in Abwesen unsrer Person in Räten, bei andern Fürsten, zu Kirchen, Land, Landschaftsversammlungen . . ordinarie representieren und vertreten . . . . Er Hofmeister soll auch zu allen Solennitäten, da unsre eigne Person gegenwärtig, mit eigner Person und dem Hofmeisterstab sein Amt versehen. Der Staat des ganzen Hofes außerhalb unsrer Kammer Procedierung, der Kanzlei und Hofkammerordnung sollen ihr Gehorsam und Aufsehen auf ihn haben, darob er halten soll, damit in allen Ämtern die Hofordnung ordentlich gehandelt werde.

2) Seit 1224, wo Ulricus marscalcus de Scrovenhusen in einer Urkunde Herzog Ludwigs als Zeuge vorkommt (Qu. u. Er. V, S. 32), ist dieser Hofbeamte häufig nachweisbar (vgl. Qu. u. Er. V, S. 494; VI, S. 215 f. Register); ferner 1239 Fridericus marscalcus ducis de Chemenaten (R. B. II, p. 290).

3) So kommen Marschälle in Ober- und Niederbaiern vor, z. B. 1324 Heinr. der Paulstorfer, Marschall in Oberbaiern (R. B. VI, p. 137), 1343 Arnold von Massenhausen, Marschall in Niederbaiern (R. B. VII, p. 380), 1375 Wilhelm der Massenhauser, Marschall in Oberbaiern (Qu. u. Er. VI, S. 525).

4) z. B. 1310 ff. Albrecht der Judmann „obrister Marschall in Baiern“ während der gemeinschaftlichen Regierung Rudolfs und Ludwigs, dann seit der Teilung 1310 (Qu. u. Er. VI, S. 159, 198, 232).

5) In dem Sühnevertrag K. Ludwigs und Rudolfs 1315 wird zugesichert: Ez sol auch unser entwederr A. den Judeman unsern obristen marschalch in Bayeren an sinem marschalchampt nicht irren mit dehainerlai sachen, in noch sein erben, und sülen in daz lazzen mit allen den eren, rechten, gewonheit und nützen, als er ez untzher inne gehabet hat (Qu. u. Er. VI, S. 238).

6) Auch nach der Vereinigung Baierns gab es z. B. 1514 einen Erbmarschall in Oberbaiern (Crist. v. Gumppenberg der Ältere) und zwei in Niederbaiern (Degenhart Pfäffinger zu Salbeneck [Landshut] und Wilh. von

oberster Hofbeamter zählt er zu den vornehmsten Räten des Herzogs, ist Mitglied des Rats und später des Hofrats, dessen Sitzungen er regelmäßig beizuwohnen verpflichtet ist, soweit er durch die Funktionen des Marschallamts nicht in Anspruch genommen ist, und führt wohl in Abwesenheit des Hofmeisters[1]) den Vorsitz in diesem Kollegium[2]). Nach Gründung des geh. Rats gehört er auch diesem Kollegium vermöge seiner Stellung an.

Die Thätigkeit[3]) des Marschalls hat ihren Ausgangspunkt in der Aufsicht über den Marstall, die berittenen Knechte und das Gefolge des Fürsten. Daraus entwickelt sich eine Oberaufsicht über die alle dem Herzoge zum Reiterdienste Verpflichteten. „Er soll ob allem Hofgesind, Räten, Grafen, Herren vom Adel und andern Dienern sein, so Rüstung und Pferde zu halten schuldig sind, damit Jeder nach seiner Gebühr seine Rüstung an guten Knechten, Pferden, Harnisch, Wehren, Hofkleidungen und andern Zugehörungen jeder Zeit wohl versehen und in guten Bereitschaft sei“[4]) und sich quartaliter durch eine Musterung[5]) überzeugen, ob Jeder die erforderliche Anzahl von Pferden halte, und wegen konstatierter Abgänge Strafe verhängen.

Die gesamte Kriegsmannschaft war seinem Oberbefehl unterstellt. Nicht nur für die Einexerzierung[6]) der Mannschaften

Nusberg [Straubing]). Vgl. Rockinger, Einleitung S. 331, 333, 335; auch 50. Freibrief (v. Lerchenfeld S. 136 [Anm.], 137).

1) Vgl. S. 134 f.

2) „Weil der Landhofmeister zur Zeit nicht beim Dienste, wäre dem Herrn Marschall die Presidenz im Hofrat zu befehlen“ (Gutachten 1573 — R. A. Fürstensachen).

3) Vgl. v. Maurer, Fronhöfe II, S. 269 ff.; Isaacsohn I, S. 13 f.; Luschin S. 82; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886. I, 2, S. 1440.

4) Entwurf einer Hofmarschall-Instruktion 1580. (H. A.—E fasc. 2 S. 567 ff.).

5) Aber gar zu keiner gewissen Zeit, sondern unfürsehens, befiehlt eine Instruktion von 1589 (H. A. — E fasc. 2, S. 29). Mit 2 andern Kriegsräten soll der Hofmarschall Musterung vornehmen, die sich auf alle mit herzoglichen Pferden Versehenen erstreckte, ohne Unterschied, ob sie seiner Jurisdiktion unterstanden oder nicht. Ein Verzeichnis der Pferde, Reisigen und Knechte, welche der Herzog ordinarie hatte, und wie viele jeder vom Hofgesinde zu halten schuldig, bildete die Grundlage der Musterung.

6) Instruktion 1589: Und weil bes. in jetziger Zeit die in Kriegsläufen erfahrenen Knechte wenig zu bekommen, wollen wir, daß Hofmarschall für die

hatte er zu sorgen, auch die Aufsicht über das von einem Zeugmeister verwaltete Zeughaus war ihm übertragen. Seines Amtes war es sodann, in den Feldzügen bei Ein- und Auszügen im Felde die hierfür erforderlichen Anordnungen zu erlassen [1]), daß des Herzogs Person gut verwahrt werde.

Auch bei allen Reisen [2]) des Herzogs hatte er alles Notwendige ins Werk zu richten bezüglich der Quartiere, der Pferde, Wagen [3]) und des Trains. Alle Beschwerden des Hofgesindes über Herbergen waren an ihn zu richten.

Bei allen Solennitäten verrichtet er wie der Hofmeister, als dessen Stellvertreter er betrachtet wird, persönlich den Ehrendienst beim Herrscher [4]). Das Hofgesinde ist auch ihm unterstellt, er hat darauf zu achten, daß Jeder seinen Dienst pünktlich versieht [5]). Bei allen Ämtern, hohen und niedern Offizieren soll er zusehen, damit recht und ordentlich gehaust werde, und Mängel abstellen lassen. Also auch der Hofmarschall ist neben dem Hofmeister mit der Aufsicht über den Hofstaat betraut [6]).

Aus diesem Aufsichtsrechte entsteht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, über die treue Erfüllung der Amtspflichten der Untergebenen zu wachen und jede Verletzung derselben zu bestrafen. Von dieser ausgedehnten Jurisdiktionsgewalt des Hofmarschalls über das Hofgesinde wurde bereits [7]) im Zusammenhange gehandelt.

---

reisigen Knechte und der Reiterei zugethanen Personen eine solche Übung anstelle und continuiere, dadurch sie doch soviel abgerichtet werden, damit sie im Fall der Not diejenige Rüstung, so wir einem Jeden zu haben auferladen werden, desto fruchtbarlicher brauchen und wir uns dann etwas mehr darauf verlassen mögen. — Nach der Musterung soll er Jeden in den Exercitien probieren, eventuell besser unterweisen lassen und beim Verharren in der Ungeschicklichkeit strafen und sogar entlassen.

1) Instr. 1580—1583. (H. A.—E fasc. 2 S. 567 ff.; S. 386).

2) Diese Obliegenheiten eines Reisemarschalls begegnen häufig. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe II, S. 274.

3) Im Einvernehmen mit dem ob. Stallmeister.

4) Da wir es befohlen, soll er mit dem Stab selbst dienen (Instr. 1583). Über die Bedeutung des Marschallstabes vgl. v. Maurer, Fronhöfe II, S. 287.

5) Die Prüfung der Wochenrechnungen für Küche und Keller nimmt er mit einem Kammerrat und dem Kuchenmeister vor (Instr. 1580).

6) H. A. — E fasc. 2 S. 723.

7) Vgl. S. 229 ff. § 12.

Als drittes wichtiges Hofamt begegnet uns das des Kammermeisters. Diesem war ursprünglich die Obsorge für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten, die Aufsicht über Garderobe, Ausrüstungsgegenstände und über den Schatz übertragen. Er war der Verwalter aller landesherrlichen Einkünfte, die, in seiner Hand vereinigt, von ihm zur Bestreitung des für den Herzog, seinen Hof und die Regierung erforderlichen Aufwandes verwendet wurden.

Während er die übrigen hofdienstlichen Funktionen an andere, ihm unterstellte Hofbeamte, die Kämmerer, abgab, beschränkte er sich auf die finanziellen, und schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts konzentriert sich hierin seine Amtswirksamkeit, für welche ihm ein Kammerschreiber beigegeben war[1]). Er wird am Hofe des Landesherrn das Centralorgan des gesamten Finanzwesens des Territoriums und so der Ausgangspunkt einer hochbedeutsamen Amtsorganisation, die uns unten bei Besprechung der Centralfinanzverwaltung näher beschäftigen wird.

Eine sehr einflußreiche Persönlichkeit in der Umgebung des Herzogs war sodann der Kanzler, dem vermöge seiner Bildung — zuerst wurde er dem Stande der Kleriker, dann dem gelehrten Juristenstande entnommen — die formelle Erledigung aller wichtigsten Regierungsgeschäfte zufiel, so daß er nebst dem Hofmeister[2]) auch materiell auf die Leitung des Staatswesens den tiefgreifendsten Einfluß im Rate und außerhalb desselben ausübte. Auch von ihm ist unten noch eingehend zu handeln.

Unter dem übrigen Hofpersonal[3]), das sich stetig vergrößerte[4]), ragen durch Ansehen hervor der Kuchenmeister, der Jägermeister[5])

1) Nach der Hof-O. 1294 hatten die 3 Herzoge einen gemeinschaftlichen Kammermeister (Tauschnicht) und einen Kammerschreiber (Qu. u. Er. VI, S. 53).

2) Hofmeister und Kanzler erscheinen auch anderwärts, so z. B. in der Oberpfalz als die geschäftsleitenden Beamten (Neudegger I, S. 32 a. 20).

3) Vgl. über das Hofpersonal des 13. und 14. Jahrhunderts Qu. u. Er. V, S. 493 f.; VI, S. 215 f.

4) Verschiedene Hofstaatsverzeichnisse des 16. Jahrhunderts sind abgedruckt (bes. nach den Publikationen Westenrieders) bei Vehse, Gesch. d. deutschen Höfe Bd. 23 (Abt. 4, Teil I). Hamburg 1853. S. 75 ff.; das von 1588 bei v. Freyberg, Gesch d. Landstände II, S. 451 ff.

5) Diese beiden Ämter werden neben denen des Hofmeisters, Marschalls und Kammermeisters aufgeführt in L. Fr. I a. 1.

und der Hofkaplan [1]), die neben ihrem Hofdienste auch als Räte des Herzogs Verwendung fanden.

Daneben gab es stets eine große Anzahl von Personen (Räte), welche sich am Hofe ohne bestimmte Funktionen aufhielten [2]). Diese(Räte) hatten die Verpflichtung, dem Herzoge, so oft er es wünschte, Rat zu erteilen und diejenigen Aufgaben, die ihnen derselbe zur Besorgung auftrug, zu erledigen. Insbesondere die laufenden Regierungsgeschäfte wurden durch solche Räte besorgt.

Der Zudrang war aus den verschiedenen Ständen ein so starker, daß die Hofordnung 1293 [3]) wegen der großen Kosten, welche die Verpflegung solcher durch den Glanz des Hoflebens angelockten Personen erheischte, ausdrücklich anordnete, daß solche unaufgefordert Erscheinenden nicht zum Hofgesinde gehörten und auf eigne Kosten sich unterhalten müßten [4]).

In dieser niederbairischen Hofordnung von 1293 tritt uns der Rat ebenso wie in der Taidigung der 2 Herzoge schon als eine fertige Institution entgegen, und auch in Oberbaiern erscheint sie als solche [5]), denn diese selbst wird als „mit ir (der Herzoge) besundern rates rat“ gesetzt eingeführt [6]). Räte (consules) des Herzogs kommen in Niederbaiern schon 1258 vor [7]).

---

1) Vgl. über die angesehene Stellung der bairischen Hofkapläne v. Maurer, Fronhöfe II, S. 312 f. Der oberste Hofkaplan ist zugleich Großalmosenier, z. B. 1231, der jeweilige Propst des Stifts Osterhofen soll der erste Hofkaplan sein (Qu. u. Er. V, S. 50).

2) Solche Räte ohne bestimmte Amtsfunktionen lebten an fast allen Höfen.

3) Diese fixierte die Zahl der Hofbeamten und ihrer Pferde.

4) daz graven, freyn und dinstman sich selben und allez lantvolch von dem hof geschaiden habnt, also, daz si niht hofgesinde mer heizzent (Qu. u. Er. VI, S. 13).

5) In dieser Taidigung wird bestimmt, daß die eidliche Verpflichtung der Marchleute auf diese Taidigung event. zu München vor Herzog Ludwig (und sol dabi sin einer aus des hertzog Otten rat) und zu Landshut vor Herzog Otto (und sol einer aus hertzoge Ludwiges rat auch dabi sin) erfolgen soll (Qu. u. Er. VI, S. 27).

6) Aus demselben Jahre stammt auch ein Verbot des Bierbrauens, welches Otto III. und Ludwig III. mit unsers rates rat erlassen haben (Qu. u. Er. VI, S. 22).

7) Heinrich XIII. von Niederbaiern befreit 1258 auf Bitte aller seiner Räte (consulum) Leute und Güter des Klosters Nieder-Altaich auf 1 Jahr von Vogteiabgaben (Böhmer, Wittelsbachische Regesten. Stuttgart 1854 S. 77).

Auch 1281 [1]) werden sodann Ratgeber des Herzogs erwähnt, wie auch schon 1287 Heinrich XIII. einen Vertrag mit der Stadt Regensburg über die Münze [2]) als iuxta consiliariorum nostrorum consilium vereinbart bezeichnet.

Besonders charakteristisch für das Institut des Rats ist aber die erwähnte Hofordnung 1293, weil in derselben deutlich jene zwei Elemente zur Erscheinung kommen [3]), welche überall in den Anfängen fürstlicher Ratsbildung als zusammenwirkende Kräfte auftauchen [4]), das ständische und das Beamtenelement, bis die gefestigte landesherrliche Gewalt das erste vollständig aus dem Rate beseitigt hat und gerade durch das Beamtentum die Macht der Stände überwindet.

Nach den Hofordnungen von 1293 und 1294 waren eine Anzahl von Landherren [5]) bestimmt, welche abwechselnd den Ratsdienst (im 14tägigen Turnus) bei Hofe zu leisten hatten.

Der Landesherr benutzt in diesen Anfangsstadien der sich entwickelnden Territorialgewalt den Rat all' derjenigen Personen, welche ihm hierfür zur Verfügung stehen, erwähnt in den Ur-

---

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, S. 532.

2) Qu. u. Er. V, S. 408.

3) Hof-O. 1293: Ez suln ouch zwen ratkebn staetichlich 14 tag daz hof sin; auch diejenigen, welche der Herzog bei seinen Reisen durch das Land aus seinem Rate zu sich fordert (swenn er dann uz sinem rat zu im vodert durch die chonschaft an der gegent . .), dürften der Kategorie der Landherren zuzurechnen sein. 1294: Swelher under den lantheren üz den ratgeben daz hof ist, der allezit einer dabi suln sin. (Auch 2 Dienstmannen sollten stets am Hofe sein; ferner 2 Hofritter, „die wir dazu benennen nach unsers Rates Rat".)

4) In einer Urkunde über den Verkauf von Hofmarken erklären die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan 1295: maturo consilio et provida deliberatione prehabita cum baronibus sive comitibus, fidelibus et consulibus terre nostre . . (Qu. u. Er. VI, S. 72). — Als die Herzoge Stephan II. und Stephan III., Friedrich und Hans 1358 zur Erhebung und Verwendung einer von den Ständen bewilligten Steuer einsetzen, heißt es: dar über wir 15 genomen haben nach rat land laewt . . . Bey dem ersten us unserm rat (folgen 4 Namen), von rittern und chnechten (folgen 11). — 1384 — nach rat unsers rates und unser lanntherren (Qu. u. Er. VI, S. 462, 534).

5) Landherren: Grafen, Freie, Dienstmannen (Qu. u. Er. VI, S. 13). So interpungiert richtig Riezler II, S. 513.

kunden ausdrücklich dieser Ratserholung unter Scheidung der beamteten Ratgeber von den ständischen.

Haben wir nun auch den Rat in den beiden bairischen Herzogtümern am Ende des 13. Jahrhunderts als eine vollständig ausgebildete Institution kennen gelernt, so sind wir doch nicht durch die Quellen genauer über Gestalt und Einrichtung dieser neuen Schöpfung unterrichtet. Es liegt jedoch kein Grund zur Annahme vor, daß diese Organisation der Centralregierung in Baiern eine andere als in den übrigen Territorien gewesen sei. Der Fortschritt der Organisation bestand darin, daß die disjecta membra, die einzelnen Räte, mit denen der Fürst Regierungsangelegenheiten wahlweise zu beraten pflegte, zusammengefaßt wurden zu einer Einheit, daß also eine Mehrheit von Räten einen gemeinsamen Beratungskörper bildeten, dessen Zusammensetzung keine feste und dauernde war. Von einer kollegialen Gestaltung dieses Rats kann keine Rede sein, denn es fehlte vor allem die Ständigkeit der Behörde. Es war aber einmal das Prinzip der Beratung durch eine Mehrheit von Räten anerkannt und im großen und ganzen doch der Kreis von Personen bestimmt, welche in ihrer totalen oder partiellen Zusammenfassung den „Rat" zu bilden pflegten, wenn auch die Zusammensetzung der Behörde von Fall zu Fall dem Ermessen des Herrschers anheimgegeben war, indem er einzelne der Räte zuziehen, andere wieder von der konkreten Beratung ausschließen konnte. Dabei wurden nach wie vor während unsrer ganzen Periode einzelne Räte vom Herzog je nach Bedürfnis und Laune zu den verschiedenartigsten staatlichen Funktionen verwendet. So sehr auch allmählich Behörden mit abgegrenzten Ressorts die Aufgaben der Centralregierung in festeren Formen zu erledigen suchten, das Bedürfnis nach Verwendung eines oder mehrerer Räte für bestimmte Funktionen war stets vorhanden.

Wohin sich unser Blick auch wenden mag, überall begegnet er der gleichen Erscheinung eines sich aus losen Anfängen zu immer festeren Formen entwickelnden landesherrlichen Rats. Überall zeigte sich von Anbeginn an wohl das Bedürfnis einer steten Beratung des Herrschers, und je mehr die Aufgaben eines Territoriums intensiv und extensiv wuchsen, um so rascher trat auch die Notwendigkeit einer formellen Organisation der zur Verfügung stehenden Beratungskräfte hervor.

So hatte sich in England [1]) und Frankreich [2]) schon früh aus der feudalen curia regis ein consilium regis, ein conseil du roi herausgebildet, und auch am Hofe des deutschen Königs existierte schon bald ein solcher Rat [3]). Ungefähr um dieselbe Zeit wie in Baiern wurde in Österreich ein Rat eingerichtet, indem der Herzog einer Anzahl von Landherren die Aufgabe zuwies, ihm den erforderlichen Rat zu erteilen [4]).

Ein solcher formloser und vielfachem Wechsel unterworfener Rat, der vornehmlich die ersten Hofbeamten in sich schloß, findet sich in nahezu allen größeren und kleineren Territorien Deutschlands seit dem 13. bezw. 14. Jahrhundert [5]).

Das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts weisen keine wesentlichen Veränderungen in der Formierung des Rats in Ober- und in Niederbaiern auf. Nur fällt in diese Periode die Ausbildung der landständischen Verfassung, die korporative Zusammenschließung der Stände in den einzelnen bairischen Herzogtümern. Damit tritt auch der Gegensatz [6]) des Rats, also des vom Fürsten abhängigen Beamtentums und der im Bewußt-

---

1) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 215.

2) Der französische conseil du roi ist schon im 13. Jahrhundert vollständig organisiert. Vgl. Pardessus, Essai historique sur l'organisation judiciaire. Paris 1851. p. 143; E. Löning, Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hartmann's Zeitschr. f. Ges. u. Praxis V, S. 343 f.).

3) Tomaschek, Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. phil.-hist. Kl., Bd. 49, S.A. S. 21 f.).

4) Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich (Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., Bd. 52, S. 21 ff.). Die Existenz eines Rats wird vermutlich schon 1251, sicher 1281 erwähnt. Über den österreichischen Rat im 15. Jahrhundert vgl. Adler S. 165 ff.

5) z. B. Cöln (Walter, Erzstift Cöln S. 76 f.), Mainz (v. Maurer, Fronhöfe II, S. 237), Trier (Lamprecht I, 2, S. 1427 f.), Kursachsen (Posse, Lehre v. d. Privaturkunden S. 169 f.), Brandenburg (Kühns I, S. 230 f.), Pfalz (v. Maurer, Fronhöfe II, S. 240), Württemberg (Fricker und v. Gessler, Gesch. d. Verfassung Württembergs S. 98 f.), Landgrafschaft Hessen (Kopp I, S. 288), in den Grafschaften Jülich und Berg (v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. Düsseldorf 1885. I, S. 81 f.).

6) Beispiele: 1369 (Verordnung der 4 Herzoge in München): Nach Rat unsres Rates und nach unsrer Land und Leute Rat (Qu. u. Er. VI, S. 497); 1374 (12. Freibrief — Landshut): Nach Rat unsres Rats, nach Rat unser Grafen, Freien, Dienstleut, Ritter und Knechten, Städten und Märkten; 1392 (13. Freibrief — München): Nach unserer Räte und Landherren Rat; 1402

sein einer selbständigen Machtstellung dem Landesherrn gegenübertretenden und von diesem anerkannten Landstände immer deutlicher in die Erscheinung. Das schließt aber keineswegs aus, daß einzelne Mitglieder des landständischen Körpers für ihre Person höhere Amtsstellungen bekleiden, also sich in direkte Abhängigkeit vom Fürsten begeben.

Die Zuziehung des Rats zu den verschiedenartigsten Staatsgeschäften wird in zahllosen Urkunden hervorgehoben durch die Formel „nach unsers Rates Rat“ oder „nach unsers ganzen Rates Rat“ u. dgl. So finden wir, um nur einiges herauszugreifen, z. B. eine Mitwirkung des Rates erwähnt bei Erteilung und Bestätigung von Privilegien für Städte[1]) und Klöster[2]), bei Ausgleichung der unter einzelnen Herzogen schwebenden Zerwürfnisse[3]) auch in der Weise, daß einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern die Entscheidung aller künftigen Streitigkeiten übertragen wird[4]).

Vorzugsweise wurde die Thätigkeit der Räte aber in Anspruch genommen, seitdem sie ausschließlich[5]) im Hofgericht

(23. Freibrief): Nach unserer Rät und Landschaft Rat (v. Lerchenfeld S. 26, 31, 51). Weitere Beispiele aus dem 15. Jahrhundert bei Krenner I, S. 159, 449; IV, S. 62, 103, 129; V, S. 17, 31, 198, 335.

1) Bestätigung alter und Erteilung neuer Privilegien für Landshut 1335, 1362, 1392, 1405 (Kalcher S. 29, 68, 94, 111); 1384 Privileg für Reichenhall (Lori, Bergrecht S. 16).

2) z. B. 1318 Bestätigung des Jurisdiktionsprivilegs für das Kloster Raitenhaslach; 1320 Bestätigung aller früheren Privilegien des Klosters S. Nicolas; 1320 dasselbe wird von der Baupflicht in Vilshofen befreit; 1332 Bestätigung der Privilegien für Kloster Ranshofen (M. B. VI, p. 375; IV, p. 356 f.; III, p. 365; V, p. 258, 534, 204); 1333 partielle Zollfreiheit für Kloster Aldersbach; 1365 Bestätigung der Privilegien desselben; 1404 Befreiung des Klosters Asbach von Gastung.

3) z. B. 1384 werfen die Herzoge Stephan und Friedrich ihre Lande zusammen und sein nach unsers ratz rat aintrachtichleich uberain worden. In dem Vertrage wurde auch ausgemacht, daß sie beiderseits haben sollen einen gemainen rat (Qu. u. Er. VI, S. 530 f.).

4) z. B. 1324 Vertaidigung der Streitigkeiten zwischen den Herzogen Heinrich, Ott und Heinrich a. 2. wer under uns clager ist, der sol in 14 tagen all unsern rat besenden und sol aus denn nemen 15 unsers eltisten rat und süllen dy unser red gein einander verhörn und wer dann schuldig beleibt, der sol nach ir rat di sach ablegen und pessern. Vgl. auch 1329, 1369, 1384 — Qu. u. Er. VI, S. 282, 297, 505, 532, 534.

5) Unter den Hofgerichtsbeisitzern befanden sich natürlich stets einzelne Räte neben Andern.

Verwendung gefunden hatten [1]). Doch wurde schon hervorgehoben, daß diese Thätigkeit von Hofmeister und Räten stets von den übrigen Funktionen geschieden war [2]).

Daß auch in Fragen der auswärtigen Politik [3]), bei Erledigung der laufenden Geschäfte der Centralregierung auf dem Gebiete der innern, besonders aber der Regalienverwaltung [4]), keine herzogliche Anordnung ohne „des Rates Rat" erlassen wurde [5]), würde auch ohne die zahllosen dies bekundenden Zeugnisse einem Zweifel nicht unterzogen werden können.

Es gibt kein Gebiet staatlicher Thätigkeit, welches dem Wirkungskreise des herzoglichen Rats entrückt geblieben wäre.

Bei den Verhandlungen mit den Landständen [6]) insbesondere sehen wir die herzoglichen Räte ganz in der gleichen Weise funktionieren wie die Regierungsvertreter im modernen Landtag, stets bestrebt, die fürstliche Autorität zu wahren und durch Zusammenarbeiten mit den ständischen Vertretern die Interessen des Landes zu fördern. Namentlich bei den großen legislatorischen Aufgaben, die am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts ihrer Lösung harrten, sehen wir durch dieses mehrjährige Zusammenwirken der Räte und der von der Landschaft Verordneten das große Werk der niederbairischen

1) Siehe S. 136 ff.

2) Auch Schiedssprüche fällte der Herzog unter Zuziehung seiner Räte, z. B. 1371 (Kalcher S. 81); 1437 (M. B. VI, p. 285).

3) z. B. 1319 geloben die 3 niederbairischen Herzoge, dem K. Ludwig zu dienen haben auch im . . . nach unsers rates rat gesworen ze dinen . . . mit aller unser macht ze rozzen und ze füzzen . . (Qu. u. Er. VI, S. 269).

4) Vgl. besonders die vielen Zeugnisse bei Lori, Münzrecht, und Lori, Bergrecht.

5) Als charakteristisch führe ich folgende Stelle aus einem Schreiben Albrechts III. von München an Heinrich d. R. von Landshut 1442 an: Euer Schreiben der Münz und des Wechsels wegen haben wir wohl vernommen, wir sind aber seitdem nicht nach München noch bei unsern Räten gewesen. Sobald wir zu ihnen kommen, wollen wir ihres Rats in den Sachen pflegen und Euch dann unsre Antwort wissen lassen (Kr. A. M. — G. R. Münzwesen F. 14).

6) In der Verbescheidung landständischer Beschwerden durch den Herzog weist dieser auf die vorhergegangene Beratung mit den Räten ausdrücklich hin, z. B. H. Georg 1489: etliche Artikel für Beschwerung durch unsre Landleute schriftlich übergeben . ., die Wir dann in unserm Rate gewogen und gemäßiget (Krenner XII, S. 274).

Landesordnung von 1474 und die von 1501 [1]) einem gedeihlichen Abschlusse entgegengeführt, wie auch die folgenden Gesetze des 16. Jahrhunderts solchen gemeinschaftlichen Beratungen ihre Entstehung verdankten.

Manchmal übertrug der Herzog auch seine Regierungsgewalt zur Ausübung auf die Räte, die dann nicht neben ihm, sondern statt seiner thätig werden, kraft des ihnen von ihm erteilten Auftrags handeln unter Ausübung der ihm zustehenden Zwangsgewalt [2]). Auch zur Vornahme einzelner Regierungsakte werden die Räte vom Herzog delegiert [3]).

Grundsätzlich war es dem Ermessen des Herzogs anheimgestellt, ob er in concreto eine Angelegenheit der Beratschlagung seiner Räte unterwerfen wollte oder nicht. In den politischen Wirren, deren Schauplatz im späten Mittelalter die bairischen Lande waren, bei den sich stets wiederholenden blutigen Zwistigkeiten der einzelnen Glieder der Herrscherfamilie, wurde der Rat in Folge des hiedurch sich steigernden ständischen Einflusses öfters, wenn auch nur vorübergehend, zu einer verfassungsmäßigen [4]) Behörde erhoben, an deren Zustimmung der Herzog bei verschiedenen Regierungshandlungen gebunden war [5]).

1) Ein Blick in Krenner VII, S. 264 ff.; XIII, S. 156 ff. bietet ein anschauliches Bild der einzelnen Stadien (Replik, Duplik etc.) dieses Gesetzgebungsprozesses, der in seinen einzelnen Formen (Antrag der Stände, Abänderungsvorschläge der Räte, gemeinschaftliche Beratung dieser und des Ständeausschusses u. s. w.) der Geschäftsbehandlung in modernen Parlamenten auffallend ähnelt.

2) So bestimmt Heinrich d. R. 1335 bei Bestätigung der Privilegien der Stadt Landshut: swaz wir dann mit In ze taydingen oder ze reden haben dar umb süllen wir unsern Rat zu In senden und süllen si dem an unser stat volgen und gehorsam sein in allem dem rechten als uns selben (Kalcher S. 31).

3) Die Herzoge Johann und Sigmund geben z. B. 1461 ihren Räten Gewaltbriefe zur Einnahme der Erbhuldigung im Nordgau (Krenner V, S. 81).

4) d. h. der Herzog ward zur Einsetzung eines Rats verpflichtet, z. B. Stephan II. verspricht im 10. Freibrief 1363: Wir sullen auch ainen rat haben und nemen von dem obern land die darin gesessen sind und die darzu gehörent, und den sullen wir nemen nach rat land und leut, stet und mergkt ze obern Bairn. Vgl. noch 16. Freibrief 1393 (v. Lerchenfeld S. 24, 37).

5) z. B. 1324 bei der Vertaidigung der 3 H. Heinrich, Ott und Heinrich versprachen diese kein Bündnis zu schließen an unsers gantzen rates rat; dem Rat ward auch die Befugnis eingeräumt, die den Vertragsbestimmungen zuwiderhandelnden Herzoge zur Rede zu stellen. Ohne des Rates Zustimmung sollte auch kein neues Ratsmitglied und kein Vitztum ernannt werden (Qu.

Zumeist ging eine solche verfassungsmäßige Beschränkung der Fürsten, wenigstens formell, aus ihrem eignen Willensentschlusse hervor, indem sie in einer Taidigungsurkunde, welche die unter sich oder mit den Landständen schwebenden Irrungen zum Abschlusse brachte, vereinbart wurde. Diese Selbstbeschränkung des Herzogs geht zuweilen so weit, daß er selbst im voraus verspricht, den Mehrheitsbeschlüssen des Rats sich zu unterwerfen [1]).

Eine solche Beschränkung der fürstlichen Machtvollkommenheit bedeutete einen Sieg des ständischen über das monarchische Prinzip. Der Einfluß der Stände gedieh sogar zu solcher Höhe, daß diesen selbst ein Mitwirkungsrecht bei der Zusammensetzung des Rats, zu dessen Bildung sich der Herzog verpflichtete, eingeräumt ward [2]).

Die in den landesherrlichen Rat Aufgenommenen leisteten beim Dienstantritte einen Amtseid, weshalb der Rat auch als „geschworner Rat“ [3]) bezeichnet wird. Stellten auch die Hof-

---

u. Er. VI, S. 283 ff. a. 3, 4, 12). — Auffallend und nicht verständlich nach den Motiven des Herzogs ist der Vertrag H. Rudolfs mit seinem Schwiegervater K. Adolf 1294 (über den Inhalt siehe Riezler II, S. 264), in welchem jener sich verpflichtete, nichts Wichtiges ohne Zustimmung des von K. Adolf bestellten Rates vorzunehmen. Diesem sollten auch die Vitztume gehorchen (Qu. u. Er. VI, S 36 f.).

1) So verspricht H. Stephan 1358, die zur Hülfe bewilligte Steuer nicht zu andern Zwecken zu verwenden — wie uns dar nach da mit aber unser Rat der mer tayl hin für besorgt, daz sullen wir In getrewlichen stät haben und mit dhainen sachen niht widersprechen (Kalcher S. 64).

2) Stephan d. Ä. 1363 (10. Freibrief — v. Lerchenfeld S. 24): Wír sullen auch ainen rat haben und nemen von dem obern land die darin gesessen sind und die darzu gehörent, und den sullen wir nemen nach rat land und leut, stet und mergkt ze obern Bairn. — Ebenso H. Johann und Ernst — München 1393 (16. Freibrief — v. Lerchenfeld S. 37): Wir sullen auch ainen rat alzeit setzen und nemen nach rat ritter und knecht und unser stet. Im 42. Freibrief 1458 behält sich Albrecht III. - München (v. Lerchenfeld S. 105), nachdem er das Erfordernis der Inländerqualität auch für die Ratsanstellung grundsätzlich anerkannt hatte, vor: Würden wir aber zwaier oder dreier (Ausländer) notturftig zu unserm rate, die muegen wir bestellen und aufnemen nach unser landherrn und rate rat, doch das land und leut mit inen und durch sy nicht geregirt werden. — Eine Ernennung von Hofmeister und 6 Räten für die Herzoge Albrecht IV. und Sigmund erfolgt durch H. Ludwig und die Stände, als Kompromissare 1466 (Krenner V, S. 179).

3) Beispiele: In einer Taidigung der Herzoge Ludwig und Otto 1293 wird der „geschworen Rat“ Beider erwähnt, so daß dieser um diese Zeit so-

beamten, wie erwähnt, ein großes Kontingent zu den Ratsmitgliedern, so finden wir doch auch Geistliche und andere Beamte[1]), z. B. Vitztume, Landschreiber, Stadtrichter, Pfleger, Mautner, die zugleich als Räte fungieren[2]), während der größte Teil der Mitglieder ausschließlich Ratsdienst versahen, ohne noch ein anderes Amt gleichzeitig zu bekleiden. Als ein engerer Kreis hebt sich von dem Gros der Räte ab die Kategorie der „Heimlichen“[3]), jener des besondern Vertrauens des Herrschers gewürdigten Räte, welche vorzugsweise zur Beratung der intimsten Fragen herangezogen wurden. Diese Kategorie der

---

wohl in Ober- als in Niederbaiern existierte (Qu. u. Er. VI, S. 23, 26 f.). Nach einem Privileg der Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich 1322 soll jeder Vitztum, Richter oder Scherge, welcher die Bestimmungen des 1. Freibriefs 1311 übertritt, sich vor dem Rate darob verantworten: Swelicher . . dez über wärt wirt von unserm Rat, der je ze dem Ministen 3 suln sein, und süln auch di unser Gesworn Rat sein . . . (Kalcher S. 19); vgl. noch 1324 (Qu. u. Er. VI, S. 285); 2. Freibrief 1392 (v. Lerchenfeld S. 12); Freibrief der Herzoge Stephan und Ludwig 1404 (Rockinger, Einleitung S. 243).

1) Beispiele: 1329 werden als Räte der niederbairischen Herzoge aufgeführt: 1 Hofmeister, 2 Vitztume und der Mautner von Burghausen (Qu. u. Er. VI, S. 297); 1405 Nach unsers (H. Heinrichs) Vitztum, Hofmeisters, Kammermeisters und andrer unsrer Räte Rat (Kalcher S. 111); 1411 E. Preysinger, Pfleger zu I., Rat H. Heinrichs (R. B. XII, p. 96); 1417 N., Vitztum in Niederbaiern; N., Abt zu Windberg: E., Landschreiber, Räte; 1429 H. Heinrich ordnet zur Teilung der Niederlande seine Räte: B., Lehrer der geistlichen Rechte und Pfarrer zu S. Martin in L., und andere, darunter Rentmeister und Dechant zu Moosburg (R. B. XII, p. 96, 248; XIII, p. 147).

2) Siehe die S. 136 f. angeführten Räte. Vgl. auch z. B. die Übereinkunft der Adligen und Städte Niederbaierns 1347 (Rockinger, Einleitung S. 191), wo unter den Adligen figurieren: A. v. Massenhausen, Marschall in B.; U. v. Leubolfing, Truchseß in B.; P. Ecker, Vitztum zu Straubing, Albr. v. Staudach, Vitztum bei der Rot, und die statistischen Übersichten in Buchner, Geschichte VI, z. B. S. 165 f.).

3) Ich glaube, daß man sich unter Heimlichen doch wohl einen engern Kreis von Räten vorzustellen hat, denn bei der Seltenheit dieser Bezeichnung ist es nicht wahrscheinlich, daß man Heimlicher einfach mit Rat identifizieren darf, wie dies Riezler II, S. 536 zu thun geneigt ist, wo er die Heimlichen K. Ludwigs anführt. Als Heimliche werden genannt z. B. 1331 (unter K. Ludwig) B. Graf zu Graisbach und Marstetten, genannt v. Nyffen (R. B. VI, p. 356); 1333 Nikolaus, Propst zu Illmünster (unter H. Heinrich), Oefele II, S. 173; 1384 Joh. v. Abensberg (unter H. Stephan und Friedrich von Niederbaiern, Qu. u. Er. VI, S. 533); 1394 Johann Landgraf zum Leuchtenberg (unter Albrecht von Straubing, 18. Freibrief bei v. Lerchenfeld S. 41).

Heimlichen erscheint erst seit den Tagen K. Ludwigs, so daß an eine Herübernahme dieser höheren Rangstufe der Räte aus der Beamtenhierarchie des Reichs[1]), wo wir diese Kategorie schon frühe finden, zu denken ist[2]).

In allen durch die verschiedenen Teilungen geschaffenen selbständigen bairischen Territorien gab es einen Rat. Wo ein Herzog die Zügel der Regierung lenkte, bedurfte er auch der thätigen Beihülfe persönlicher Ratgeber, die von Fall zu Fall auf Befehl des Herrschers zu gemeinschaftlicher Thätigkeit zusammentraten. Das ist ja das dem älteren Rat im Gegensatz zum Hofrat der Neuzeit eigentümliche Moment, daß jener sowohl in Bezug auf seine Zusammensetzung wie Thätigkeit im einzelnen Falle vom herzoglichen Befehle abhängig war, dieser hingegen auf einer festen Grundlage als organische Institution eine dauernde Wirksamkeit entfaltete, indem seine Verfassung und Zuständigkeit ein für alle Mal durch Verordnung festgesetzt war. Die Zahl der Ratgeber, die jeweils an einem Hofe zur Verfügung standen, war eine höchst verschiedene[3]), sie schwankte[4]) zwischen 7 und 50. Auch über die Anzahl der Räte, die zu einer Einzelberatung zuzuziehen sind, entscheidet lediglich des Herrschers Ermessen. Nur ausnahmsweise wird bei gemeinschaftlicher Regierung mehrerer Fürsten diese Zahl verfassungsmäßig festgelegt, z. B. 1466 auf 7 (Hofmeister und 6 Räte) für die Regierung H. Sigmunds und Albrechts IV. (München)[5]).

In den Bestimmungen dieses Vertrags von 1466 tritt uns überhaupt zum ersten Mal eine festere Formation des Rats ent-

1) Waitz, Verfassungsgeschichte VI, S. 292 f.

2) Heimliche, secretarii kommen auch in andern Territorien vor. Vgl. v. Maurer, Fronhöfe II, S. 237; Kopp, Hess. I, S. 288; Lamprecht I, 2, S. 1429; v. Below, Die landständ. Verf. v. Jülich I, S. 82, welche ebenfalls „Heimliche" und „Räte" für synonyme Begriffe halten. Die Frage bedarf noch einer eingehenderen Untersuchung.

3) Ludwig der Reiche von Landshut hatte bei seinem Regierungsantritte, sowohl um den Glanz des Hofes zu erhöhen als um für die Bewältigung der Regierungsgeschäfte genügendes Personal zu haben, 38 neue Räte zu den von seinem Vater überkommenen hinzugefügt (Kluckhohn, Ludwig d. R. S. 34 f.).

4) Vgl. die Aufzählung der Hofräte der einzelnen Teile in den statistischen Übersichten bei Buchner, Geschichte VII (vor jedem der 3 Abschnitte).

5) Krenner V, S. 180.

gegen. Sie sind von grundlegender Bedeutung für dessen kollegiale Organisation, wie denn überhaupt solche unter ständischer Mitwirkung vereinbarten Festsetzungen über gemeinschaftliche Regierung am meisten zur Ausbildung der Kollegialverfassung des Rats beigetragen haben.

Auch hier bildete die Einsetzung des Rats eine vereinbarte Schranke für die Regierungsgewalt, denn diese oder der eine in München anwesende Herrscher waren verpflichtet, in den das gemeine Regiment der Herrn, Land und Leute berührenden Sachen mit dem Hofmeister und den 6 Räten zu beratschlagen und zu handeln — „was sie dann alle oder der mehrere Teil beschließen, dem soll nachgegangen werden“ [1]). Hier wird also das für die Kollegialverfassung zumeist maßgebende Majoritätsprinzip anerkannt. Den Herzogen war die Befugnis eingeräumt, ihre andern Räte — außer dem Hofmeister und den 6 zu sich zu fordern, so oft es ihnen notwendig erschien — diese sollten dann im Rate ihre Stimme auch haben, als sie dann bisher gehabt haben [2]). Der Kreis der Kollegialmitglieder war also kein fest abgeschlossener.

In dem Vertrage werden sodann die Kompetenzverhältnisse der Behörde durch die Abgrenzung der einzelnen zu ihnen ressortierenden Materien in bestimmten Gruppen eingehend geregelt.

Neben den erwähnten, die gemeinschaftliche Regierung betreffenden Gegenständen, bei deren Beratung die Herzoge persönlich teilnehmen müssen, steht dann die Gruppe von Angelegenheiten (Regalia, Veräußerung von Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Gerechtigkeit, Gilt, Rent, Zins oder Nutzung berührend), über welche der Rat beschließen kann, welche Beschlüsse aber der herzoglichen Genehmigung bedürfen. Ganz selbständige Entscheidungsgewalt hatte [3]) der Rat in Abwesenheit der Herzoge in Sachen, die nicht die Herren, sondern die Parteien allein gegeneinander berührten. Während bisher der Rat nur konsultatives Organ war, die Entscheidung aber stets dem Landesherrn zustand, überträgt dieser jetzt seine Ent-

1) Krenner V, S. 180.

2) Ib. S. 181.

3) Hofmeister und 6 Räte sollten an der Herren Statt Macht haben zu handeln zwischen den Parteien von Sachen wegen . . . (ibid.).

scheidungsbefugnis im voraus für eine bestimmte Kategorie von Sachen an den Rat. Zu dieser Kategorie zählen hier wohl hauptsächlich Verwaltungsbeschwerden und alle Entscheidungen, die nicht auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens erfolgten. Denn in Bezug auf die Hofgerichtssachen selbst findet sich die Anordnung, daß Hofmeister und 6 Räte im alten Schlosse Hofgericht und Verhörung halten sollten [1]). Während es also bislang eines besondern herzoglichen Auftrags, gewöhnlich an den Hofmeister gerichtet, bedurfte, wurde hier diese Einrichtung zu einer organischen gemacht im Gegensatze zu der Anordnung von Fall zu Fall.

Daß aber nicht jetzt erst etwa gemeinschaftliche Sitzungen der Räte eingeführt wurden, beweist die Erwähnung der gewöhnlichen Ratstube im alten Schlosse [2]). Nur bei einer gewissen regelmäßigen Wiederkehr der Sitzungen empfindet man das Bedürfnis nach einem Sitzungslokal, welches am besten das Element der Ständigkeit des Kollegiums veranschaulicht.

Ein wichtiges Stadium im Entwicklungsprozeß des Hofrats als Kollegialbehörde bildet das Institut der „geordneten Räte", welches H. Georg 1489, Beschwerden der Landstände Abhülfe gewährend, ins Leben rief für die Bewältigung der laufenden Geschäfte. Er verordnete [3]): „Der täglichen Händel und Ausrichtung halben, wollen Wir etliche Räthe ordnen, die alle Werktage auf eine bestimmte Stunde, nämlich um 7 Vorm. zusammen auf die Kanzley kommen, und daselbst in Beywesen unsers Kanzlers, und ob er andrer unsrer Geschäfte halben zu Zeiten nicht dabey sein möchte, eines oder zweyer Kanzelschreiber einen jeden der alsdann in unserm Hofe zu thun hat, und was sonst gemeiner Sachen sind, verhören und darinn förderliche und ziemliche Ausrichtung zu thun Macht haben sollen, wie sich dann nach Gestalt einer jeden Sache gebührt, ungefährlich. Doch was unser Wändel und Straffen berührt, und dazu sondere

1) Wenn H. Sigmund in München ist, sonst soll H. Albrecht sie in seinen Hof oder Herberg fordern und daselbst Ausrichtung thun in aller Maß in der Ratstuben im alten Schlosse beschehen möchte (ibid.).

2) Es ist das die schon seit 1396 als „alte Veste" bezeichnete alte Residenz, welche später der Sitz aller Centralstellen war (Haeutle, Gesch. der Residenz in München. Leipzig 1883. S. 2, 3 f.).

3) Krenner XII, S. 275 f.

Sachen vorhanden seyn werden, daran merkliches gelegen ist, und die an Uns zu bringen Nothdurft seyn will, darinn mögen sie ihr Gutbedünken und Rath auch zu erkennen geben. Dieselben sondere Sachen sollen alsdann mit samt unsrer Räthe Gutbedünken an Uns gebracht und nach Gelegenheit der Sachen auf unsrer Räte Gutbedünken durch unser Geschäft ziemlich und förderlich abgefertigt werden."

Diese geordneten Räte waren auch berechtigt, gütliche und Rechttage anzuberaumen [1]). In wichtigen Fragen wurden sie persönlich vom Herzog zur Berichterstattung und Besprechung empfangen.

Es wird also eine Hofratskommission zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt. Sie wird teils mit definitiver Entscheidungsgewalt ausgestattet, zum Teil ist sie nur begutachtende Behörde. Auch diese teilweise Loslösung von der Person des Herrschers, diese unbedingte Selbständigkeit der Amtsführung, zu welcher diese geordneten Räte ermächtigt werden, bilden, wie gezeigt wurde, kein Novum mehr. Was aber dieser Institution ihre große Bedeutung für die Geschichte des Behördenwesens verleiht, das ist die Permanenz. Wir haben hier zum ersten Mal eine Behörde im modernen Sinne, eine Behörde, welche täglich zur bestimmten Zeit im bestimmten Lokal ihre Sitzungen abhält und die ihr übertragenen Aufgaben erledigt.

Den Abschluß der Entwicklung dieser Periode stellt wie für das Hofgericht auch für den Rat die L.O. 1501 dar. Den Impuls zu dieser Organisation gab offenbar die Einrichtung des Hofrats [2]), welchen K. Maximilian I. 1497 bezw. 1498 als höchste Gerichts- und Regierungsbehörde für das Reich und die Erblande ins Leben gerufen hatte. Über die Vorgänge am Kaiserhofe, die man in den Herrscherhäusern der deutschen Territorien mit Eifer verfolgte, wurden die Fürsten durch ihre Agenten, welche sie dort zeitweise unterhielten, auf dem Laufenden erhalten. Ein solch eingehender Bericht über die Behördenorganisation

1) Über die hofgerichtliche Thätigkeit dieser „geordneten Räte" vgl. S. 151.

2) Über diesen vgl. Adler S. 43 ff; Rosenthal, Die Behördenorganisation K. Ferdinands I. (S.A. aus Arch. für österr. Gesch. Bd. LXIX). Wien 1887. S. 6 ff.

K. Maximilians I. von 1498, welcher für den oberbairischen Herzog Albrecht IV. verfaßt war, ist erhalten [1]).

Einen ganz genauen Einblick in das Räderwerk des von Max geschaffenen Apparats der Centralstellen mußte aber Herzog Georg (Landshut) [2]) gewinnen, welcher berufen war, dabei eine aktive Rolle zu übernehmen, indem er zum Hofmeister des k. Hofrats ernannt wurde. Die reichsständische Reformbewegung im Beginne der Maximilianeischen Regierungsepoche hatte die Würde eines Reichshofmeisters wieder zu neuem Leben erweckt, aber nur für wenige Jahre. Denn bald wurde diese Charge wieder zu der eines königlichen Regierungsbeamten herabgedrückt [3]).

Georg nun führte nach der Rückkehr in sein Erbherzogtum in diesem eine Organisation des Hofrats durch, bei welcher allerdings nicht an eine getreue Nachbildung des österreichischen und Reichshofrats zu denken ist, sondern für welche die Erfahrungen am Hofe des Reichsoberhaupts nur die allgemeine Anregung gegeben und nur im großen und ganzen richtunggebend gewesen sein dürfte, denn die Initiative ging von den Ständen [4]) aus, aber auch in diesen Kreisen mögen die Maximilianeischen Reformen den Anstoß zu solchem Verlangen gegeben haben,

1) An herrn Albrechten . . pfaltzgrafen bei Rhein, herzog in Ob. und Nidern Baiern (sein fürstl. gnaden zu eygen handen). — Durchl. hochgeborner fürst . . . aus inligender schrift wirdet eur f. gnaden ettlich artickl der neuen ordnungen halben, die itz eröffendt sind, bericht, was gstalt furohin gehandlt werden sollt und wer dieselben sein und so dieselb ordnung gar eröffnet, das wil ich eurn f. gn. von stund an verkünden. (Folgt ein Bericht über ein Turnier) . . von herrn und botschaftern sind hie . . herzog Friedrich und Johann von Sachsen, herzog Georg von Baiern . . sonst weiß ich eur f. gn. dies zeit nichts neues zu künden. Innsbruck freitag vor Invocavit . . 98. Mathes Schmidl. In der Anlage werden alle Mitglieder des Hofrats (an 1. Stelle der Kurfürst Friedrich v. Sachsen, an 2. Herzog Georg v. Baiern als Hofmeister . .), der Hofkammer und der Innsbrucker Schatzkammer aufgeführt und einige mehr Nebensächliches behandelnde Stellen aus der Hofordnung mitgeteilt (Münchner Staats-Archiv — Reichstagshandlungen de anno 1495 bis 1504 S. 169 f.).

2) Ulmann, K. Maximilian I. I, S. 825.

3) Herzog Georg führt den Titel: der Rö. Kö. Majestät und des Reichs Hofmeister. Schon 1502 ist Eitelfriedrich von Zollern sein Nachfolger, † 1512. Dann erfolgt erst die Umwandlung des Charakters dieser Würde. Vgl. Seeliger S. 74.

4) Krenner XIII, S. 161.

indem sie nach dem Vorbilde des deutschen Königs auch von ihrem Landesherrn eine geordnete, auf fester Grundlage ruhende und wenigstens in engen Grenzen in ihrer Wirksamkeit von seiner Person losgelöste Regierungsbehörde erstrebten.

Daß in dieser Landesordnung zum ersten Male der Titel „Hofräte" gebraucht wird, schon diese Äußerlichkeit weist auf das österreichische Vorbild hin [1]). „Durch den Kanzler und die anwesenden Hofräte", sagt die Landesordnung, „sollten die in der Kanzlei einlaufenden Supplikationen und Anbringen, wie bisher ungefährlich beschehen, mit Geschäften förderlich abgefertigt werden" [2]). Auf die Anknüpfung dieses „täglichen Rats" an die „geordneten Räte" von 1489 ist hier direkt Bezug genommen. Beide Institute sind ihrer Bildung und ihrem Wirkungskreise nach im wesentlichen identisch; die Mitglieder des Rats, der höchsten Regierungs- und Verwaltungsbehörde, sind zugleich Beisitzer des Hofgerichts.

Der tägliche Rat ist wie sein Vorgänger teils mit selbständiger Entscheidungsgewalt ausgerüstet, teils ist er nur begutachtende Behörde, so daß seine Beschlüsse auf diesem Gebiete zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Herrschers bedurften.

Da der Geschäftskreis des Hofrats ein sehr ausgedehnter war und sich prinzipiell auf alles erstreckte, was ihm nicht ausdrücklich entzogen war, so blieb der Kreis der Aufgaben, welche ihm zur selbständigen Erledigung zugewiesen waren, ein sehr weiter. Jene zweite Kategorie von Geschäften, welche der Herzog dem Hofrat nur zur Begutachtung überließ, wurde nun vom Herzog Georg viel schärfer umschrieben, als dies 1489 der Fall [3]) war und als dies K. Maximilian in Österreich gethan hatte [4]), denn die L.O. 1501 sagt ausdrücklich: „Doch ausgenommen, was unser Gut, oder merkliche unsere Obrigkeit antrift, oder

---

1) In Brandenburg begegnet der Titel Hofrat auch ungefähr um diese Zeit (1515) zum ersten Male. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, S. 129.

2) Krenner XIII, S. 274.

3) Vgl. S. 57.

4) Hofordnung 1497: doch was gros und swer hendel sein, sollen si zuvor uns anbringen, unsern beslus und willen darauf zu empfahen (K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien).

darinn Wir vorhin selbst geschafft hätten; In denselben Sachen sollen die Räthe außer unsers Willens und Wissens nicht endlich schaffen; aber sie mögen uns allweg Ihren Rath oder Gutbedünken darinn anzeigen, so wollen Wir alsdann darauf ziemliche Geschäfte thun, und ausgehen lassen, und Uns darinn gnädiglich und gebührlich halten“[1]).

Die weitere Ausbildung des Hofrats auf dieser Grundlage wird uns unten im 3. Buche beschäftigen.

§ 14.

Der Kanzler und die Kanzlei.

Nach dem Vorbilde[2]) am Kaiserhofe[3]) bedienten sich auch die Fürsten, als mit Ausbildung der Landeshoheit das Schreibewerk an den Höfen zunahm, eines besonderen Beamten, welchem die Ausfertigung aller fürstlichen Urkunden zufiel.

Mit dem 14. Jahrhundert wird das Schreibewerk immer mehr in die Verwaltung eingeführt[4]) und nimmt im 15. Jahrhundert immer größere Dimensionen an. In diesem Schrifttum war das wesentlichste Werkzeug des modernen Beamtenstandes geschaffen, und auf ihm beruht zum großen Teile die moderne Verwaltung[5]). Dieses Überhandnehmen des Schreibewerks in der Verwaltung hatte natürlich eine steigende Bedeutung des Kanzleramts zur Folge.

Da die Kunst des Lesens und Schreibens nur von Klerikern betrieben wurde, so konnte das Schreiberamt an den fürstlichen Höfen auch nur einem Geistlichen übertragen werden[6]). Zudem wurden die Urkunden in lateinischer Sprache abgefaßt[7]),

1) Krenner XIII, S. 274 f.

2) An den Kaiserhof war der Kanzler von Italien aus eingedrungen. Vgl. Stölzel, Gel. Richtertum I, S. 253.

3) Über den „Reichskanzler und die Reichskanzlei in Deutschland“ siehe O. Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik S. 52 ff., über das Kanzleramt in Frankreich das. S. 75 f. und in England S. 77 f.

4) Vgl. Lamprecht II, S. 667.

5) Schmoller, Straßburg z. Z. der Zunftkämpfe. Straßburg 1875. S. 72.

6) Vgl. Stölzel, Brandenb. Rechtsverw. S. 33 f.

7) Seit Mitte des 13. Jahrhunderts bediente sich die bairische Kanzlei der deutschen Sprache bei Abfassung von Urkunden. Während der Land-

so daß für den Schreiberdienst die Kenntnis des Lateinischen unumgänglich notwendig war, und nur die Kleriker waren desselben mächtig.

Seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, also unter der Herrschaft des zweiten Wittelsbachers (Ludwigs I.), finden wir am bairischen Herzogshofe Schreiber [1]) angestellt, wie auch im Laufe des 13. Jahrhunderts in andern deutschen Territorien fürstliche Schreiber auftreten [2]). Selbstverständlich wurden

---

frieden von 1244 (Qu. u. Er. V, S. 77 ff.) noch lateinisch abgefaßt ist, erscheint der ihm nachgebildete von 1255 schon in deutscher Sprache (ibid. S. 140 ff.).

1) Als solche erscheinen im 13. Jahrhundert (das Verzeichnis will kein erschöpfendes sein) und zwar als protonotarii des Herzogs Ludwig I. (1220) Ulrich Losenaph; Ottos II. (1247) Henricus, prepositus monasteriensis; Ludwigs II. (1259, 1262) Aerbo, archidiaconus eistetensis und (1266) Albertus, prepositus de Illenmunster; Heinrichs XIII. (1284) magister Fridericus, nostre curie prothonotarius; der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan (1294) meister Gund. der oberist schreiber, (1295) Wernher der oberst Schreiber, und aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts H. Rudolf und Ludwig (1309) familiaris et prothonotarius, Chunradus decanus ratisponensis ecclesie (Qu. u. Er. V, S. 45, 97, 166 [186], 214; M. B. IX, p. 93; Qu. u. Er. VI, S. 53, 157; R. B. IV, p. 618). — Als Schreiber kommen im 13. Jahrhundert vor: Ludwigs I. (1204) Berhtoldus scriptor et notarius, (1213) Geroldus, notarius ducis; Ottos I. (1231) Chunrat unser notari von Haidelberckh, (1230, 1237) Heinricus scriba ducis, (1240, 41) Ulricus notarius, canonicus s. Andree de Frisinga, (1244) Hainricus et Snikerus, notarii ducis [qui hanc notulam scripserunt], (1251) Erbo, notarius ducis et Nycolaus notarius domine ducisse; Ludwigs II. (1266) Bertholdus, (1272) Hartradus, Fridericus et Perhtoldus, notarii domini nostri ducis, (1272) Eberhardus et Heinricus notarii curie domini ducis, (1284) magister Chunradus, notarius ducis, canonicus s. Andreae Frising., (1286) Fridericus de Staufe, notarius domini mei ducis, (1288, 1292) Chunrad d. erzbriester ze Eistet unsern schriber, (1294) Heinricus notarius noster, canonicus veteris capelle ratisponensis, der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan (1295) [Magister Ulr. Charglo] Sifridus et Ditericus clerici et notarii curie supradictorum dominorum nostrorum ducum (Qu. u. Er. V, S. 4, 18, 52; M. B. XII, p. 387, 380; Qu. u. Er. V, S. 65, 72 [73]; M. B. XIV, p. 51; XVI, p. 124; Qu. u. Er. V, S. 112 [110]; M. B. III, p. 168; Qu. u. Er. V, S. 214, 244 [254], 258, 400, 467; R. B. IV, p. 244; M. B. XVIII, p. 6; Qu. u. Er. VI, S. 35, 82; R. B. IV, p. 582). Über die Kanzler der folgenden Jahrhunderte vgl. noch Riezler II, S. 174, 532 f.; Buchner, Gesch. VI, S. 150, 156, 164, 335, 348; Neudegger, Gesch. d. bayer. Archive (S.A. aus v. Löher's Arch. Zeitschr. VII) S. 59 f.

2) So in Hessen (Stölzel, Gel. Richtertum I, S. 401). In Trier tritt der Kanzler erst in den Quellen des 14. Jahrhunderts mehr hervor (Lamprecht I, 2, S. 1433), ebenso in Brandenburg (Stölzel, Brandenb. S. XXXIII). Schon früher sind nachweisbar Notare der Markgrafen von

auch schon früher Urkunden von Fürsten ausgestellt, aber man hatte für die Ausfertigung derselben noch nicht besondere Beamte aufgestellt, sondern wohl zumeist Geistliche aus benachbarten Klöstern und Stiftern von Fall zu Fall mit der Konzipierung und Ausfertigung solcher beauftragt.

Noch unter Ludwig I. ist wohl die Organisation der Kanzlei erfolgt, denn unter ihm erscheint zum ersten Male 1228 Ulrich Losenaph als sein protonotarius [1]). Mit der Erweiterung des Kreises der Regierungsgeschäfte genügte nicht mehr eine Person zur Erledigung der schriftlichen Ausfertigungen, die vom Hofe auszugehen hatten, es mußten jetzt mehrere Schreiber [2]) (notarius ist die gewöhnliche Bezeichnung, daneben kommen noch vor scriptor und scriba) herangezogen werden, von welchen einer, der protonotarius, den übrigen übergeordnet wird. Dieser protonotarius („oberster Schreiber") gewinnt den größten Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten; seine gelehrte Bildung, seine Kenntnis des kanonischen Rechts hebt ihn ja auf diesen Posten und macht ihn zum einflußreichsten Ratgeber des Fürsten, dessen Beschlüssen er erst die formelle Gestaltung gibt resp. geben läßt.

Der Protonotar leitete als Vorstand alle Geschäfte der Kanzlei, die Notare hatten seine Befehle zu vollziehen. Ob neben den Notaren noch untergeordnete Schreiber, welche etwa das Mundieren der vom Protonotar bezw. den Notaren gefertigten Konzepte zu besorgen hatten, angestellt waren, entzieht sich unsrer Kenntnis, wie die Einrichtung der Kanzlei überhaupt [3]).

Auch für die bairische Hofkanzlei dürfte die Schilderung zutreffen, welche Posse [4]) von den Funktionen der Hofnotare

Meißen (circa 1156) und der Landgrafen von Thüringen seit 1076 (Posse S. 177, 183).

1) Qu. u. Er. V, S. 45. In derselben Urkunde Ottos II., des Sohnes Ludwigs I., welcher mit der Pfalzgrafschaft belehnt worden war, kommt neben dem protonotarius des Vaters auch sein eigner vor — Datum Heidelberc per manus Cunradi prothonotarii nostri.

2) Herzog und Herzogin haben auch ihren besondern Schreiber, z. B. 1251 Erbo notarius ducis (Ottos II.) et Nycolaus notarius domine ducisse (Qu. u. Er. V, S. 112). Vgl. noch R. B. IV, p. 492 (1291), und Riezler II, S. 174.

3) Über Notariat und Kanzlei vgl. Posse S. 166 ff.

4) S. 171.

bezw. Protonotare auf Grund meissenscher und thüringischer Kanzleistudien entwirft. „Zunächst", sagt Posse, „war es ihre Hauptaufgabe, den Fürsten vor den Folgen der Fälschung zu schützen und das Gewicht älterer Rechtstitel zu prüfen, sowie darüber zu wachen, daß durch die Urkunde nicht mehr oder weniger, als was der Fürst gewollt, bewilligt wurde. Faßte der Fürst keinen Beschluß ohne ihren Rat, so war es ihre Aufgabe, diesen schriftlich so zu fixieren, daß er später nicht angefochten werden konnte. Gerade in älterer Zeit war das von ganz besonderer Wichtigkeit. Wissen wir, daß man eine feste Kanzleiordnung erst spät einführte, daß vor dieser Zeit die Urkunden zumeist vom Empfänger hergestellt wurden, so galt es vor Vollziehung derselben den Inhalt zu prüfen, damit nicht der Empfänger nachträglich für sich Rechte vindizierte, die ihm in der Vorverhandlung nicht zugebilligt waren oder die nach bereits verbrieften Rechtstiteln von ihm nicht beansprucht werden konnten. Für den Inhalt der Urkunde trat er aber auch dadurch ein, daß er als Zeuge dieser garantirt [1])". Das ist auch in vielen bairischen Urkunden der Fall.

Das Siegel des Herzogs war dem obersten Schreiber anvertraut [2]). Für gewissenhafte Verwahrung und Benutzung desselben hatte er Sorge zu tragen. Durch Aufdrückung des herzoglichen Siegels [3]) vollzog er jede der Kanzlei entstammende Urkunde und übte, da ohne Siegel der Urkunde die Glaubwürdigkeit fehlte, so auch die Kontrolle über die Richtigkeit und die dem herzoglichen Befehle entsprechende Abfassung derselben.

Nur der Chef der Kanzlei, der Protonotar und später der Kanzler, übt dadurch, daß alle wichtigen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, nachdem er vorher dem Herzog Vortrag gehalten und dessen Genehmigung erholt hatte [4]), nach seinem

1) Posse S. 172.

2) Vgl. Vertaidigung der 3 Herzoge 1324: Wir wellen auch, das Fridreich der schreiber di tzeit und dy püend weren, unser insigel nicht mer pflege, noch inn haben und sol auch an unsern rat nicht gen (Qu. u. Er. VI, S. 286 a. 12).

3) Posse S. 175.

4) Selbständig, ohne Vorwissen des Fürsten konnte er nur die allereinfachsten Sachen erledigen (Posse S. 175; Rockinger, Briefsteller des 11. und 14. Jahrhunderts, in Qu. u. Er. IX, S. 475).

Befehle urkundlich fixiert werden, auch auf den materiellen Inhalt der Urkunden Einfluß und wird so neben dem Hofmeister der hervorragendste Beamte am fürstlichen Hofe.

So sagt der päpstliche Legat Albert von Behaim in einem Schreiben 1246 [1]), welches Herzog Otto II. Vorschläge in Betreff des Anschlusses an den Papst unterbreitet — vos exoro[2]), ut hec secreta nullus legat, nisi dominus Henricus, prepositus monasteriensis, protonotarius vester, also nur dieser darf außer dem Herzog von diesem hochwichtigen Aktenstücke Kenntnis erlangen.

Der obriste Schreiber soll auch mit dem Hofmeister und 2 Räten nach der niederbairischen Hofordnung von 1293 [3]) allwöchentlich die Rechnungen (der Vitztume) prüfen, wahrend nach der Hofordnung von 1294 diese Beiden ohne die Räte die Prüfung dieser Rechnungen des Vitztums jährlich vornehmen können [4]). Im fürstlichen Rate übte der Protonotar als das einzig gelehrte Mitglied desselben tiefgreifenden Einfluß auf die Entscheidungen aus. Mit ihm konnte sich nur noch der Hofmeister an Einfluß messen [5]), doch blieb er diesem überlegen durch seine gelehrte Bildung — zuerst wurde das Kanzleramt mit Klerikern und später mit Rechtsgelehrten besetzt — und seine reichen Kenntnisse, die ihn ausschließlich zur Abwicklung gewisser, eine technische Schulung erfordernder Geschäfte befähigten. Wenn der Hofmeister, welcher dem Kreise der Adligen entnommen ward, auch größeres Ansehen genoß und als Präsident des Rats und des Hofgerichts auch einen höheren Rang als der Kanzler in der Amtshierarchie bekleidete, so waren diese Vorzüge doch mehr repräsentativer Natur. Die formelle Leitung der Regierungsgeschäfte durch den Hofmeister konnte es doch nicht verhindern, daß der kenntnisreichere Kanzler auf die materielle Entscheidung derselben einen tieferen, bestimmenden Einfluß auszuüben vermochte. Erst als die Landhofmeister des 16. Jahrhunderts mit dem Adel ihrer Geburt juri-

1) Vgl. Riezler II, S. 82.
2) Qu. u. Er. V, S. 97.
3) Qu. u. Er. VI, S. 14.
4) Ibid. S. 57.
5) Über die Rivalität von Hofmeister und Kanzler im Reiche vgl. Seeliger S. 108 f.

stische Gelehrsamkeit verbanden, war das Übergewicht der Autorität auf ihrer Seite. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß für die Größe des Einflusses bei dieser Rivalität zu allen Zeiten die Bedeutung der Persönlichkeit maßgebend war. So blieb z. B. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Kanzler Dr. Leonhard v. Eck die Seele der bairischen Politik [1]), während wieder unter Albrecht V. und Wilhelm V. der Landhofmeister Ottheinrich von Schwarzenberg als die allmächtige leitende Persönlichkeit des bairischen Staatswesens erscheint.

In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts [2]) kommt für den obersten Schreiber auch in Baiern der Amtstitel Kanzler [3]) auf, ohne daß damit an seiner Stellung als Vorstand der Kanzlei irgend etwas geändert wurde.

Bestimmungen, welche einen Einblick in den Geschäftskreis der Kanzlei gewähren, begegnen erst 1464 in dem die Differenzen der gemeinschaftlichen Regierung zwischen den Herzogen Sigmund und Albrecht beilegenden Schiedsspruch. Der Kanzler hat nach diesem zu geloben [4]), die Entschließungen der Herzoge und des Hofrats (Hofmeisters und 6 Räte) zu vollziehen, also was ihm zu schreiben oder zu fertigen befohlen wird, dem nachzukommen, wie es einem Kanzler gebührt. Nur darf er Befehlen des einen Herrschers, die ohne Verwilligung des andern erteilt werden, nicht entsprechen, sondern hat sich nach den Bestimmungen der Ordnung, des Vergleichs zu richten. Ferner fungiert der Kanzler zugleich als Archivar und ist verpflichtet, den Herzogen auf Verlangen „Briefe, Register oder Geschriften von Sachen wegen beider Herren oder das gemeine Regiment, ihre Land und Leute antreffend", zur Einsicht vorzulegen oder vorzulesen und sie dann wieder in die Kanzlei (Registratur) oder in das Gewölbe (Archiv) abzuliefern, falls

1) W. Vogt, Die bairische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. L. v. Eck. Nördlingen 1883. S. 12.

2) Der älteste mir bekannte Kanzler (Herzog Stephans d. Ä.) ist Erhart der Möringer 1367 (R. B. IX, p. 186).

3) Über die Bedeutung desselben (Kanzel-er oder Kanzel-Herr) vgl. Stölzel, Brandenb. I, S. 35.

4) Krenner V, S. 184; gleichlautend der Schiedsspruch, welcher die Streitigkeiten der Herzoge Albrecht IV. und Christoph beilegte 1468 (Krenner V, S. 295).

sie, weil nicht mehr für die laufenden Geschäfte erforderlich, daselbst reponiert sind. Jeder der beiden Herzoge hatte sein eignes Secret[1]), welches er dem Kanzler anvertraute, der mit demselben die aus der Kanzlei ausgehenden Urkunden zu vollziehen hatte und durch diese Versecretierung die Verantwortung für den der Vereinbarung gemäßen Inhalt derselben übernahm. Dem Kanzler waren die Kanzleischreiber zu Gehorsam verpflichtet.

Daß man in den Kreisen der Landstände wußte, welchen Wert eine ordentliche Kanzlei für die Regierung des Landes habe, bezeugen die Beschwerden, welche sie dem Herzog Georg 1501 vortrugen. Sie baten vor allem um Festsetzung bestimmter Kanzleitaxen für Gerichtsbriefe, Urteil, Posseß, Präsentation, Geschäft, Spruch, Entscheid und andern Briefen, so daß keine Partei ferner beschwert würde[2]). In Folge einer energischen Opposition des Kanzlers[3]) erließ die L.O. 1501[4]) keine Taxordnung, da man die nicht machen könne, angesehen daß eine Sache der andern nicht gleiche, bestimmte aber, daß künftig Beschwerden wegen der Kanzleitaxen durch das Hofgericht entschieden werden sollten.

Eine andere landständische Bitte fand Erfüllung durch die L.O. 1501 und ward so wichtig für die Fortbildung des Kanzleirechts. Sie bezweckte eine Kontrolle aller in der Kanzlei ausgefertigten Beschlüsse, und die L.O. 1501 erklärte wenigstens

1) Das kleine Secret, welches gewöhnlich aufgedrückt ward im Gegensatze zu dem großen anhängenden Insiegel (vgl. Rockinger, Einleitung bezw. Register S. 380; v. Lerchenfeld S. 50). Jeder der Herzoge bewahrte das Insiegel selbst.

2) Krenner XIII, S. 159.

3) Der Kanzler erklärte, der Rat der Räte möge sein, wie er wolle, „ist mir doch nicht gemeynt mir und der Kanzley wider mein Vermögen und Verschreibung mehr Beschwerung dann ich vor habe, aufladen zu lassen, deren meine Vorfahren, die viel minder in E. Gn. Sachen Fleiß und Arbeit, als ich selbst gesehen, dann ich bisher, auch E. Gn. und des Landes Sachen nicht als viel Wissens als ich gehabt haben, vertragen gewesen". Da sich die Landschaftsverordneten beruhigten, ließ es der Herzog beim Herkommen bewenden und erklärte in der L.O., daß sich der Kanzler dahin verantwortet habe, daß er nicht Wissen trage, daß Jemand, so lange er die Kanzlei verwaltet, sich beschwert habe (Krenner XIII, S. 192 f.).

4) Krenner XIII, S. 271.

für die trefflichen und merklichen Geschäfte eine Revision durch Kanzler und Hofräte, die zu dem betreffenden Beschlusse mitgewirkt [1]) hätten. Wenn sie auf Grund der Prüfung für richtig befunden ausgehen durften, sollten sie registriert und Abschriften in der Kanzlei zurückbehalten werden. Dies schien angezeigt, damit nicht einander widersprechende Entscheidungen ergingen und damit man durch Einsichtnahme der Abschriften stets von den früher in derselben Sache erlassenen Verfügungen Kenntnis nehmen könnte.

Die Kanzlei war die Schreibstube des Herzogs, des Rats und des Hofgerichts und hatte überhaupt alle Schreibegeschäfte der Centralregierung zu verrichten. Sie hatte durchaus nicht die Bedeutung einer selbständigen Regierungsbehörde und war nichts anderes als das technische Hülfsorgan der Centralstellen. Die Verbindung mit diesen wurde nur durch das Medium ihres Vorstands, des Kanzlers, hergestellt.

Das Archiv.

Im Anschlusse an die Kanzlei haben wir hier der Entwicklung des Archivs zu gedenken, denn dieses war ursprünglich nur ein Annex der Kanzlei, wie auch später noch räumlich diese Verbindung von Kanzlei und Archiv hervortrat [2]).

Reichtum und Bedeutung der heutigen bairischen Archive stützen sich auf eine vielhundertjährige eifrige Pflege des Archivwesens durch Landesfürsten, welche schon frühe den Wert der Urkunden für das Staats- und Rechtsleben ihres Landes und Volkes zu würdigen verstanden.

Bis ins 14. Jahrhundert können wir die Entwicklung des bairischen Archivwesens zurückverfolgen. Bei den Teilungen des Landes wurde nämlich gewöhnlich eine Scheidung der auf die nunmehr getrennten Gebietsteile bezüglichen Urkunden vorgenommen oder wenigstens eine Vereinbarung wegen der Auf-

1) Krenner XIII, S. 161, 274.

2) Im Erdgeschosse der alten Veste in München befand sich die Hofkanzlei, aus welcher man durch eine eiserne Thüre in die hinter einander liegenden Briefgewölbe trat (vgl. Neudegger, Geschichte der bayerischen Archive neuerer Zeit, S.A. aus v. Löher's Archivalischer Zeitschrift VI, S. 3 u. 8).

bewahrung der gemeinschaftlichen an Einem Orte getroffen. Bei der am 1. Oktober 1310 von H. Ludwig und Rudolf durchgeführten Teilung wurde so ausgemacht [1]), daß beiden Herzogen die je ihr Gebiet berührenden Urkunden übergeben und die das gemeinschaftliche Gut betreffenden nach Vereinbarung an einer gemeinsamen Stätte aufbewahrt werden sollten.

Bei den folgenden Teilungen tritt uns sodann ein erfreuliches Zeichen der Würdigung der Urkunden entgegen, indem man strittige Ansprüche nicht mehr durch die Schärfe des Schwerts, sondern durch den Inhalt der Urkunden zur Entscheidung bringen wollte, also die Archive als ein Fundament für die geltend zu machenden Rechtsansprüche anerkannte. Als daher die niederbairischen Herzoge Heinrich d. Ä., Heinrich d. J. und Otto sich über ihre gemeinschaftliche Regierung verständigten [2]), vereinbarten sie auch, ihre Handfesten und Urbarbücher an einem Ort zusammenzubringen, „das man uns allen geleich davon wart, das einen als recht geschech sam dem andern“ [3]). Als bei der Teilung von 1392 die neuen Gebiete München, Landshut und Ingolstadt gebildet wurden, bot auch das Archiv einen Gegenstand des Streits [4]), der durch Schiedsspruch dahin erledigt wurde [5]), daß dem Herzog Stephan die seinen Anteil allein berührenden Urkunden ausgehändigt, die den Fürsten gemeinschaftlichen oder das ganze Land betreffenden ihm geliehen werden sollten. Ähnlich entschied auch Kaiser Sigismund am 1. Januar 1434 die Klagen der Herzoge Ernst und Wilhelm gegen Ludwig von Ingolstadt und Heinrich von Landshut [6]).

1) Vgl. überhaupt Muffat, Grundzüge zur älteren Geschichte der bayerischen Landesarchive (Gelehrte Anzeigen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 1855, Bd. 40, S. 84 ff., 86); v. Löher, Das bayerische Archivwesen, in seiner „Archivalischen Zeitschrift“ 1876, Bd. I, S. 77.

2) Muffat S. 86.

3) Oefele, Script. II, p. 145 sq.; vgl. auch ibid. II, p. 160.

4) Muffat S. 88.

5) R. B. XI, p 13. Umb die Zwayung von der brief wegen in dem Gewelb.

6) Krenner I, S. 100: Item was jeder Herr Briefe innen hat, die dem andern allein zustünden . ., die soll er ihm übergeben, ohne Verziehen; was sie aber Briefe, die ihnen zu beyderseits zustünden, derselben Briefe soll ein Theil dem andern Vidimus geben. Würde aber ein Herr solcher Briefe zu seiner Nothdurft bedürfen, die soll man ihm leihen, doch daß er Gewißheit

Die Aufsicht über die Urkunden war wie das Schreibwesen überhaupt dem Kanzler anvertraut. Wo die neuen Urkunden ausgestellt [1]), da sollten auch die alten aufbewahrt werden, und so war also eine Verbindung von Kanzlei und Briefgewölbe, wie das Archiv in früherer Zeit genannt wurde, die Regel. Auch räumlich stand Kanzlei und Gewölbe, wie bereits hervorgehoben wurde, im engsten Zusammenhang [2]). Die Urkunden waren schon im 15. Jahrhundert [3]) in Kästen und Schubladen systematisch eingeteilt. Auf der Außenseite einer jeden Urkunde war ihr Inhalt summarisch verzeichnet, so daß die Auffindung eines gesuchten Stückes auch ohne Entfaltung des Pergaments möglich war [4]).

---

und Versorgniß thue, solche Briefe wieder an die Stätte zu legen und zu antworten, da sie ihm sind geantwortet worden, ohne Gefährde.

1) Die Verbindung von Archiv und Kanzlei zeigt sich auch in dem Schiedsspruche zur Beilegung der Differenzen zwischen Herzog Albrecht IV. und Christoph von München bei Krenner V, S. 295 f.: „Ob auch der regierenden Fürsten einer oder mehr Briefe Register oder Schrifft zu sehen oder zu hören an ihm begehren würde, von Sachen wegen ihr gemeines Regiment Land und Leute antreffend, dieselben soll ihm der Kanzler zubringen, ihm und sie die hören sehen und lesen lassen, so oft der und die dies begehren. Und so das beschehen ist, soll der Kanzler solche Briefe Register oder Schrifften wiederum in die Kanzley oder in das Gewölbe an die Stätte antworten, da dann es genommen ist.

2) Vgl. S. 272 Anm. 2.

3) Krenner V, S. 46 (1460): Vermerckt was ich H. Rößler . . aus der fünften Lade, darinn Taidung und Theilung des obern Landes liegt, genommen habe.

4) Über die weitere Entwicklung des Archivs wird im 3. Buch im Anschlusse an die Darstellung der Kanzleien des 16. Jahrhunderts gehandelt werden.

ZWEITES CAPITEL.

Die Mittelbehörden.

§ 15.

Die Vitztume.

In Folge der territorialen Vergrößerungen Baierns unter den ersten Wittelsbachern ergab sich die Unmöglichkeit, daß der Landesherr ferner wie in den früheren einfachen Verhältnissen mit einigen Räten den Regierungsaufgaben in dem ganzen außerordentlich erweiterten Territorium genügen könne. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, für eine regelmäßige Stellvertretung des Herzogs zu sorgen, führte zu einer Einteilung des Herzogtums in einzelne Verwaltungsbezirke. In jedem derselben ward vom Herzog ein Beamter bestellt, ein vicedominus [1]) (auch procurator) [2]), Vitztum, der, wie der Name besagt, als ständiger Stellvertreter seines Herrn zur Ausübung aller Hoheitsrechte berufen war, und zwar, da eine Teilung in räumlich abgegrenzte Sprengel erst der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, ursprünglich im ganzen Gebiete des Herzogtums.

Wie das Amt des vicedominus in kirchlichen Verhältnissen in fränkischer Zeit zuerst ausgebildet ward, so erscheint es auch

1) Der vicedominus spielt in der kirchlichen Verfassung frühe eine große Rolle. Bischöfe und Stifte haben einen solchen Beamten zur Besorgung der weltlichen Geschäfte (Du Cange, Gloss. mediae et infimae latinitatis, ed. Henschel. Paris 1848. VI, S. 811 ff.). In karolingischer Zeit ist vicedominus allgemein für Stellvertreter gebräuchlich (Sohm S. 514 f.) und wird vielfach mit vicecomes identifiziert (Waitz III, S. 397).

2) z. B. 1271 Otto de Strubing Henrici ducis procurator (R. B. III, p. 364, 446).

im späteren Mittelalter vornehmlich in geistlichen Territorien[1]) entwickelt.

1204 begegnet in Baiern zum ersten Male ein solcher vicedominus ducis Bavariae (Ulrich von S. Cassian)[2]). Zumeist gehören diese Vitztume dem Kreise der Ministerialen bezw. dem Stande der Ritterbürtigen an, nur ein einziges Mal erscheint ein Graf[3]) in dieser Stellung. —

Erst nach der ersten Teilung (1255)[4]) scheint eine förmliche Einteilung des Landes in solche Verwaltungssprengel stattgefunden zu haben.

Anfänglich wurden die Vitztumamtssprengel nicht nach ihrer geographischen Lage, sondern nach dem Namen des jeweiligen Vitztums bezeichnet, wohl in Erinnerung an die Benennung der feudalisierten Grafschaften nach dem Grafengeschlechte, wenn auch der Amtscharakter des Vitztums nie in Frage stand. Wenigstens ist dies der Fall in der mir bekannten ältesten Urkunde (Waffenstillstand der H. Heinrich und Ludwig 1280)[5]), in welcher von Vitztumen die Rede ist.

Nach einem Salbuche aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (1280)[6]) war nämlich Oberbaiern schon geteilt in das obere

1) z. B. seit 10., 11. und 12. Jahrhundert in Köln, Mainz (Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln S. XXIII, von Mainz S. 31), Trier (Lamprecht I, 2, S. 824), Straßburg, Salzburg, Regensburg (v. Maurer, Fronhöfe II, S. 231; M. B. XIII, 4, p. 1490); im 14. Jahrhundert in Bamberg, Eichstädt, Augsburg (R. B. V, p. 193, 290; VII, p. 382). — Über das rein finanzielle Amt des Vitztums in Nieder-Österreich unter Ferdinand I. vgl. Rosenthal, Behördenorganisation S. 132.

2) M. B. I, p. 275; XII, p. 62.

3) Otto II. sagt 1240 (Qu. u. Er. V, S. 73): eo tempore, quo avunculus noster illustris Chunr. comes de Wazzerburch terre nostre vicedominatus curam tenuit a nobis. Vgl. über ihn Riezler II, S. 88, 173.

4) Noch 1264 wird von H. Ludwig vel vicedominus suus generalis gesprochen (R. B. III, p. 236).

5) Qu. u. Er. V, S. 321 f.: Im Lande H. Heinrichs (N.-B.) in vicedominatu Ottonis de Strubinga vel eius, qui pro tempore successerit; in vicedominatu Alberonis (d. i. an der Rott). Im Lande H. Ludwigs (O.-B.): in districtu Dietrici de Wildenstain vicedomini vel qui pro tempore vicedominus fuerit (d. i. Lengenfeld); in vicedominatu Wichnandi (d. i. Wign. de Iringsburg, München); vel qui pro tempore vicedominus fuerit.

6) M. B. XXXVI, 1, p. 135 ff. Vgl. oben S. 52. Eine genaue Inhaltsangabe, welche die Bestandteile der einzelnen Vitztumämter ersichtlich macht, bei Rockinger, Einleitung S. 53 ff.

Vitztumamt (München) — inter alvum Danubii et montana, und in das untere, auf dem Nordgau (Lengenfeld)[1]) — ex altera parte Danubii (nördlich der Donau). Niederbaiern zerfiel in das untere Vitztumamt, an der Donau (Straubing), und in das obere, das Vitztumamt an der Rott (Pfarrkirchen)[2]). Die Rheinpfalz bildete ein besonderes Vitztumamt[3]).

Durch den Vertrag von Pavia 1329[4]) kam der größere Teil des Nordgaus (die spätere obere Pfalz) mit der Rheinpfalz (der sog. unteren Pfalz) an die Rudolfinische Linie[5]), während K. Ludwig den kleineren Teil (Burglengenfeld, Kalmünz, die Vorstadt zu Regensburg u. s. w.)[6]) mit Oberbaiern vereinigte. Die Pfalzgrafen bei Rhein ließen das ihnen angefallene Gebiet auf dem Nordgau, die neuentstandene Oberpfalz, durch einen Vitztum regieren, der zu Amberg[7]) seinen Sitz hatte.

Bei der Teilung von 1353 kam der größte Teil des Straubinger Vitztumamts an die Straubinger-Holländer Linie, während

---

1) Vgl. über dieses Fessmaier, Diplomatische Skizze von dem alten Vitztumamte Lengenfeld, 1800. Der erste Vitztum von Lengenfeld kommt 1272 vor (ibid. S. 7).

2) In der Taidigung zwischen H. Ludwig und H. Heinrich 1287 (Qu. u. Er. V, S. 414) werden angeführt: Von H. Ludwigs wegen Ulr. v. Rorenmos, unser vitztum in dem obern vitztumampt und in dem nidern O. der Chrandorfer, unser vitztum. Von H. Heinrichs wegen in dem obern vitztumampt Alber von Pfarrechirchen, unser vitztum und in dem nidern vitztumampt Albrecht von Straubingen.

3) in swelhem vitztumampt das geschiht, ez sei ze München, ze Lengenvelt oder an dem Rine (1315); 1313 wird angeführt G. der Paeuler, unser vitztüm ze Bayern und an dem Rein. — Nach dem Vertrag von Pavia kommt Ritter E. v. Hirschhorn als oberster Amtmann und Vitztum bei der Pfalz 1342 vor (Qu. u. Er. VI, S. 236, 219, 378).

4) Qu. u. Er. VI, S. 298 ff.

5) Amberg, Auerburg, Nabburg, Sulzbach, Weiden u. s. w.

6) Ein Teil des heutigen Regierungsbezirks Oberpfalz blieb also bei Oberbaiern — dieser bildete vorübergehend das Vitztumamt „jenseit der Donau" mit dem Sitz in Lengenfeld (M. B. XXIV, p. 83; vgl. Riezler II, S. 529) — ein zweiter bei Niederbaiern, während der dritte und größte an die pfälzische Linie kam. Über die einzelnen Bestandteile und die Gebietsveränderungen vgl. Muffat in der Bavaria II, S. 430 ff.

7) Vorübergehend (1353—1410) war ein Vitztumamt Nabburg gebildet worden. Nabburg war übrigens schon früher vorübergehend Sitz eines Vitztums (z. B. 1300 — Qu. u. Er. VI, S. 126). Vgl. v. Fink, Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg. München 1819. S. 7.

ein kleinerer Teil, mit dem Landshuter Gebiet vereinigt, ein Vitztumamt bildete. Auch nachdem das Straubinger Gebiet 1429 unter die 3 Linien Baiern-Ingolstadt, Baiern-München und Baiern-Landshut geteilt worden war, blieb in Straubing, das nie aufgehört hatte, Sitz eines Vitztums zu sein [1]), das zweite niederbairische [2]) Vitztumamt [3]).

In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt die Bezeichnung Rentmeisterämter an die Stelle der Vitztumämter, ohne daß der Vitztum aufgehört hätte, Haupt dieses Verwaltungsbezirks zu sein.

Im Herzogtum Landshut-Ingolstadt können wir folgende 5 Rentmeisterämter unterscheiden: Landshut [4]), Burghausen, Wasserburg, Ingolstadt (im Oberland) und Weiden (am Nordgau) [5]). Neben Landshut spielte namentlich Burghausen auch fernerhin eine Rolle als Sitz einer der 4 Regierungen des Landes. Ein Vitztum ist in Burghausen etwa seit 1392 [6]) nachweisbar. Wahrscheinlich ist unter Herzog Friedrich der Sitz des Vitztumamts an der Rott von Pfarrkirchen nach Burghausen verlegt worden [7]). Der Vorstand dieses Vitztumamts führte etwa seit 1425 den Titel Hauptmann [8]). In München-Straubing blieben München sowohl als Straubing Hauptstädte der Rentmeisterämter.

Die Stellung des Vitztums als eines unmittelbaren Repräsentanten des Herzogs tritt in vielen Bestimmungen hervor, die

---

1) Siehe das Verzeichniss der Straubinger Vitztume bei Geiss (Oberb. Archiv XXVIII, S. 87 f.).

2) Sowohl die Straubinger als die Landshuter Vitztume werden als Vitztume in Niederbaiern, die Münchner dagegen als solche von Oberbaiern bezeichnet.

3) Die Ausbildung des Vitztumamts zu einer selbständigen Behörde zeigt sich auch darin, daß der Vitztum (oder Landschreiber) bei der Sieglung von Urkunden nicht sein eignes, sondern des Vitztumamts Insiegel anhing, z. B. (1394, 1434, 1488 Vitztum in Niederbaiern) M. B. XV, p. 489; II, p. 242; IV, p. 201.

4) Ein Vitztum begegnet in Landshut erst 1506, seitdem Landshut aufgehört hat Sitz der herzoglichen Regierung zu sein.

5) Siehe die Steuerrechnung 1464 bei Krenner VII, S. 116 ff., die einzelnen Hauptbestandteile auch bei Kluckhohn, Ludwig d. R. S. 13.

6) In diesem Jahre wird Conrad der Preisinger von Wollentsach als Vitztum von Burghausen aufgeführt (R. B. X, p. 314). Der letzte mir bekannte Vitztum an der Rott kommt 1362 vor (R. B. IX, p. 60).

7) Huber, Gesch. d. Stadt Burghausen S. 137.

8) Erst seit 1641 wird er wieder als Vitztum bezeichnet (Geiss, Oberb. Archiv XXVI, S. 39 f.).

Beide in gleicher Weise zur Vornahme gewisser Funktionen berechtigt erscheinen lassen[1]). Man geht darin so weit, daß selbst Herzoge einen andern Herzog oder dessen Vitztum als Schiedsrichter[2]) anerkennen. — Wie der Herzog erteilt auch der Vitztum statt seiner Privilegien[3]) und hat die landesherrlichen Schutzpflichten über die Klöster wahrzunehmen, indem er diese vor Bedrückungen jeglicher Art beschirmt[4]). Ihm als dem Vorstande des Vitztumamts waren dann alle Beamten desselben (Pfleger, Richter, Schergen, Kastner) unterschiedslos untergeordnet; alle schuldeten seinen Anordnungen Gehorsam.

Wenden wir uns zum Wirkungskreise des Vitztums im einzelnen, so tritt uns an erster Stelle seine Thätigkeit in der Justiz[5]) entgegen. Als Stellvertreter des Herzogs vertritt er diesen, wie an anderer Stelle gezeigt ward, bis zum 15. Jahrhundert im Präsidium des Hofgerichts[6]), wo dieses auf den Hofmeister übergeht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß Jeder in erster Instanz vor dem Gerichte, darin er Haus und Hof hat und selbst sitzet, Recht zu nehmen habe. Erst wenn das zuständige Gericht ihm das Recht verzögert, darf er sich an den Vitztum wenden[7]).

---

1) z. B. 1290 Taidigung zwischen H. Ludwig und Otto: Wenn H. Ludwig mahnt oder sein Vitztum; 1330 erklärt K. Ludwig, daß nur ihm oder seinem Vitztume zustehe, über das Kloster Fürstenfeld zu richten (R. B. VI, p. 341). In der Vorrede zum Ldr. wird so gesprochen von dem Eide, den sie (Richter etc.) uns oder unserm Vitztum darum schwören müssen. Nach Ldr. a. 139 darf der Herr oder sein Vitztum den Landrichter bessern. Vgl. noch 1. Freibrief 1311 (v. Lerchenfeld S. 4): sullen wir oder unser vitztum ainen tag geben.

2) z. B. als die oberpfälzischen und bairischen Fürsten 1444 einen Landfriedensbund errichten, unterwerfen sie sich vorkommenden Falls dem Schiedsspruch des dritten Fürsten (unter den Kontrahenten) oder seines Vitztums (Krenner II, S. 115).

3) z. B. M. B. IX, p. 195 (1367).

4) z. B. M. B. VII, p. 162 (1329); XIII, p. 260 (1358); IV, p. 494 (1406).

5) Als Schiedsrichter werden die Vitztume auch häufig bestellt, z. B. 1400 ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Herzog und 6 Mitgliedern, darunter 3 Vitztume (Kalcher S. 101).

6) Siehe S. 134 (im 15. Jahrhundert nur vereinzelt; vgl. S. 136, 141).

7) Oberbair. und niederbair. Landfrieden 1300 a. 25 (Qu. u. Er. VI, S. 115): Waer aber, daz man in des gerihtes verzig, so sol er anderswa ninder daz reht suchen, dann vor dem vitztum an den steten, da si gemain taeg hin nement.

Der erste Freibrief 1311 setzt dann den Vitztum als den regelmäßigen Stellvertreter des Herzogs im Hofgerichte ein [1]) und in einigen Handschriften des oberbairischen Landrechts wird ganz allgemein von einem „gaen hof dingen fur den vitztuem“ [2]) gesprochen.

Die Instruktion, welche K. Ludwig als Pfleger Johanns I. von Niederbaiern 1340 [3]) für Vitztume und Richter erlassen hat, stellt ausführliche Vorschriften über den Pflichtenkreis dieser Beamten auf und gewährt ein erfreuliches Bild von der edlen Fürsorge des Kaisers für eine gedeihliche Handhabung der Rechtspflege. Sie schreibt vor, daß bei Abwesenheit des Kaisers jeder Vitztum in seinem Sprengel die Urteile verhören soll [4]), und zwar mit dem Ernst und Fleiße [5]), daß alle Leute damit versorgt seien. Den Richtern ward eingeschärft, alle Handlungen an den Vitztum zu bringen, „die er zu Recht handeln soll“, und außerdem alles, was ihm zu schwer wäre. Konstatiert er hierbei eine Ungerechtigkeit in der Amtsführung des Richters, so hat er ihn und eventuell auch den Gerichtsschreiber an Leib und Gut zu strafen (a. 6). Diese Aufsichtsbefugnis, verbunden mit einer Strafgewalt über die ihm untergebenen Beamten, steht dem Vitztum auch in Oberbaiern zu [6]).

Jede Verletzung der den Ständen durch den 1. Freibrief 1311 gewährleisteten Privilegien seitens eines Beamten untersteht auch der Kognition des Vitztums, der im Wege des gerichtlichen Verfahrens die Sache zu untersuchen hat und event.

1) Wir behalten auch uns selben ze richten, was unser graven, freien, dinstman, ritter oder knecht mit einander ze kriegen habent, wellen wir das unser vitzdomb das richten oder wen wir darzu schaffen (v. Lerchenfeld S. 2).

2) v. d. Pfordten S. 322; Münchner Stadtrecht a. 451 (Auer S. 172).

3) a. 1. Des ersten wellen wir und setzen, daz unser . . vitztum all ir handelung, di si ze handeln habent in ir ampten von unsern wegen recht und redleich handeln gein allen laeuten, daz si weder durch lieb noch durch laid, noch durch dhainerlaye sach willen, icht handeln, wan des si sich von ir trewen versten, daz recht und redleich sei (Qu. u. Er. VI, S. 358 ff.).

4) Siehe S. 123.

5) a. 3. Der Vitztum darf nur das von den Urteilsfindern gefällte Urteil verkünden – wir wellen, swann sich der vitztum verstünd, daz einer urtail gevolgt waer, den in nicht rechtleich deucht, daz er uns den selben urtail und auch die volger an merkch untz an uns.

6) Vgl. Ldr. a. 267.

Abhülfe eintreten läßt. Hier tritt aber der Herzog scharf als eine Instanz über dem Vitztum hervor, indem er selbst entscheidet, falls der Vitztum selbst sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht oder auf erhobene Beschwerde nicht pflichtmäßig vorgegangen ist[1]).

Auch Geschäfte der Justizverwaltung, insbesondere die Aufsicht über die Gerichte, waren ihm zugewiesen, für deren Ausübung einige Direktiven an die Hand gegeben wurden. Die Ernennung[2]) und Absetzung der Richter stand in seiner Macht, nur sollte das Richteramt nicht verpachtet werden gegen eine bestimmte Summe und auch nur solchen Personen verliehen werden, die es persönlich verwalteten[3]). Ferner sollte der Vitztum auch darauf seine Aufmerksamkeit richten, daß die Gerichte mit Vorsprechern wohl versehen seien (da mit arm und reych besorgt sein, daz yedem mann recht und redleichen recht widervaren), ihre Geschäftsgebahrung beaufsichtigen und sie wegen Honorarüberforderungen zur Verantwortung ziehen (a. 11). Ebenso hat er auch bei jedem Gerichte Schergen und Amtsknechte zu ernennen[4]), die seiner Disziplinargewalt unterworfen sind (a. 8).

Noch ist jener Thätigkeit des Vitztums auf dem Gebiete der Kriminaljurisdiktion Erwähnung zu thun, welche ihm erwuchs aus der ihm erteilten Ermächtigung, bei Begnadigung von abgeurteilten Delinquenten die Lösungssumme zu bestimmen, welche der Begnadigte als Äquivalent für die erlassene Todes-, Leibes- oder Freiheitsstrafe entrichten mußte[5]).

1) Tet es unser vitztum nicht, oder ob er die sach selb hiet getan oder uberfaren, so sol er (der Verletzte) für uns komen, und sullen wir im ze 14 tagen einen tag geben (v. Lerchenfeld S. 6).

2) In dem Vergleiche H. Rudolfs und K. Ludwigs a. 14 (Qu. u. Er. VI, S. 250) heißt es: Wir suln auch alle baenne lihen den, den unser brüder der chünich den ampt lat, oder sin vitztuem . . . K. Ludwig sagt dann in einer Instruktion für die beiden niederbairischen Vitztume von 1347 (ibid. S. 388): Wär auch daz in ein richter, ir einer oder mer nicht gevielen und die vercheren wolten, es sei in steten oder auf dem lande, so süllen und mügen si ander richter setzzen, di in darzu gevallent und uns, und auch in nützz und güt sein. — Richter, die dem Kaiser nicht gefielen, hatten sie auf seinen Befehl aus ihren Ämtern zu entfernen und durch andre zu ersetzen.

3) Instruktion 1340 a. 5.

4) Nach dem Landfrieden 1281 a. 3 (Qu. u. Er. V, S. 340) darf der Richter nur mit des Vitztums Rat einen Schergen setzen.

5) L.O. 1474 (Krenner VII, S. 479).

Man faßte deshalb eine ganze Kategorie von Delikten als Vitztumhändel zusammen, eine Bezeichnung, welche sich, wie unten gezeigt werden wird, erhielt, auch nachdem diese Befugnis vom Vitztum auf den Rentmeister übergegangen war [1]).

Eine wichtige Aufgabe hatte die unheilvolle Periode einer trostlosen Rechtsverwirrung vornehmlich im 14. Jahrhundert [2]) den Vitztumen übertragen, indem sie als Schirmer des Landfriedens [3]) bestellt wurden. Dieses Wächteramt ergab sich aus dem allgemeinen Berufe der Vitztume „unsrer Landes Notdurft auszurichten, als sich dann gebührt". Die Gerichtsherrlichkeit der Landesherren umschloß auch Recht und Pflicht der Friedensbewahrung und diese Funktionen hatte der Vitztum als ihr Stellvertreter zu übernehmen. Die Instruktion 1340 bringt dies sehr deutlich zum Ausdrucke in den Worten (a. 2): Dar zů wellen wir und gebieten unsern vitztůmen vestichleichen, daz si alle laeut ůberal in unsern vitztumampten, edel und unedel, arm und reych, gaistleich und werltleich schermen vor gewalt und vor unrechter handelung, und auch in rechtes geholffen sein ye ainem von dem andern, als recht sei, von ir trewen, als si aller pest chůnnen und můgen [4]).

Im Gegensatze zu andern Territorien, wo eigne Kommissionen für die Wahrung und Durchführung der Landfrieden gewöhnlich gebildet werden, ist dies in Baiern nur ausnahmsweise der Fall [5]). Die vortreffliche Ämterorganisation des Landes bot die für die Exekutive des Landfriedens geeigneten Organe dar, welche die Herzoge in ihrem fürstlichen Berufe als Schirmer des Landfriedens unterstützen und jeden Bruch desselben ahnden [6]) konnten.

1) Über die Vitztumhändel vgl. S. 303 ff.

2) Selbst noch im 15. Jahrhundert, z. B. 1444 im Straubinger Teil (Krenner II, S. 91 ff.).

3) In dem von K. Ludwig in Schwaben und Oberbaiern errichteten Landfr. 1330 wird der Vitztum Heinrich von Gumppenberg ermächtigt, diejenigen bairischen Dienstmannen und Städte, deren Dienste er für die Beschirmung des Friedens nützlich hält, auf denselben zu vereidigen (Qu. u. Er. VI, S. 317).

4) Qu. u. Er. VI, S. 358.

5) z. B. im Landfrieden 1362 werden dem Vitztum 12 beigesellt, um quartaliter die Klagen des Landes zu hören; 1365 werden 13 Mann als Schirmer des Friedens genannt, ohne daß Genaueres über ihre Zuständigkeit erhellt (E Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Göttingen 1883. S. 40).

6) z. B. 1352 a. 7, 9, 11 (Qu. u. Er. VI, S. 423 f.); 1365 (R. B. IX, p. 132).

Den Landfrieden 1300 beschwören so die 2 oberbairischen und die 2 niederbairischen Vitztume, die sich gegenseitig zur Bekämpfung jeder Verletzung des Landfriedens unterstützen sollten[1]). Diese gegenseitige Unterstützungspflicht[2]) mit der Befugnis, Räuber, Brandstifter, Diebe oder Mörder von einem Vitztumamte in das andere zu verfolgen, statuierte für Vitztume und Richter der Landfriede 1352 (a. 4)[3]). Diese Gestattung der wechselseitigen Rechtshülfe ist bei den sich vielfach berührenden, die Flucht der Verfolgten begünstigenden Grenzen der benachbarten Territorien ein wirksames Mittel für die Unterdrückung des Verbrechertums.

Auch auf militärischem Gebiete ist der Vitztum Vertreter des Herzogs und als solcher oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht[4]). Ihm wird auch die Fürsorge für die Anstalten zur Verteidigung des Landes übertragen[5]).

Eine die Erhaltung der Ordnung und die Beruhigung des Landes bezweckende Thätigkeit hatten die Vitztume auch zu entfalten, nachdem einer der blutigen Kriegszüge, mit denen die einzelnen Glieder der Dynastie sich heimsuchten und ihre Länder verheerten, beendigt war. In den verschiedensten Formen hatten sie hier in Thätigkeit zu treten. Sie mahnen die Bürger zum Einlager, lassen einen des Bruchs des Waffenstillstands Verdächtigen vor sich reinigen, dämmen die Privat-

1) Qu. u. Er. VI, S. 126. Die Vitztume durften auch die Grafen, Freien, Dienstmannen und jeden Andern zur Hülfe auffordern. Der Aufgeforderte war dann zur Hülfeleistung verpflichtet. — Die Herzoge selbst verpflichteten sich (a. 14), mit ihren Vitztumen und Räten dem Aufenthalte schädlicher Leute nachzuspüren. Vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Hannover 1887. S. 60 f.

2) Eine solche ist auch in der Taidigung Rudolfs und Ludwigs 1311 ausgesprochen (Qu. u. Er. VI, S. 196).

3) der Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm (Qu. u. Er. VI, S. 422).

4) Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern . . . von 1347—1506. München 1868. II, S. 330. — In der Bestallung des Vitztums Joh. v. Haideck zu Ingolstadt (1418) wird diesem zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß Pfleger, Richter, Amtleute gehörig bewaffnet und zum Dienste bereit seien. Er sollte auch den Landfrieden aufrecht erhalten und zu diesem Zwecke die notwendige Hülfe und das Aufgebot veranlassen.

5) So lag ihm die Überwachung des Vollzugs der für die Neubefestigung Ingolstadts erlassenen herzoglichen Anordnungen ob (1362, 1375). Vgl. Kleemann, Geschichte der Festung Ingolstadt. München 1883. S. 7, 9.

fehden ein, berechnen mit den übrigen Kollegen den Schadensbetrag und gleichen ihn aus u. dgl. mehr [1]). Dabei werden die Vitztume gerade in ihrer amtlichen Eigenschaft neben Andern als Bürgen bestellt [2]).

Die Trennung der verschiedenen Zweige der Regierung nach bestimmten Ressorts gehört erst einer vorgeschritteneren Stufe staatlicher Kultur an. Es begreift sich daher leicht, daß wir etwa bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts in dem Vitztum, dem höchsten Beamten der Provinz, auch das Organ der gesamten Finanzverwaltung derselben zu erblicken haben. In seiner Hand fließen alle landesherrlichen Einnahmen eines Sprengels, auf welchem Titel immer sie beruhen mögen, zusammen. Man war seit der Stauferzeit von der Natural- zur Geldwirtschaft übergegangen. Diese wirtschaftliche Revolution machte eine relativ befriedigende staatliche Finanzverwaltung möglich, wenn auch nach wie vor einige Abgaben stets in Naturalien geleistet und auch staatliche Prästationen an Beamte fortdauernd noch in Naturalien geliefert wurden.

Über die Finanzgebahrung des Vitztums klärt uns auf ein erhaltenes Rechnungsbuch [3]) eines oberbairischen Vitztums über die Rechnungsperiode von 1291—94, das uns wertvolle Aufschlüsse über die staatlichen Finanzzustände dieses Zeitalters gewährt. In 3- und 2jährigen Perioden pflegten die Vitztume über die Einnahmen und Ausgaben ihres Sprengels Rechnung zu legen, auf Grund deren sodann der Saldo zu Gunsten des Rechnungslegers oder des Landesherrn fixiert wurde, indem dieser seinem Beamten Decharge erteilte und über den empfangenen Rest quittierte oder ein Schuldbekenntnis für den Saldoposten, falls derselbe dem Vitztum geschuldet ward, ausstellte [4]).

1) z. B. Waffenstillstand H. Heinrichs und Ludwigs 1280, Vergleich der Beiden 1284, Taidigung der Beiden 1291 (Qu. u. Er. V, S. 322 ff., 372 ff., 453 ff.).

2) z. B. 1291: Wurd aber der schade niht abgetan, so suln darumb laisten von h. Ludwiges wegen auz dem obern vitztumambt . . H. von W. der vitztum oder swer vitztum ist; 1309 Rudolf und Ludwig für eine Schuld u. A. et vicedominum nostrum, qui nunc est, vel pro tempore fuerit, quos ei fideiussores . . (Qu. u. Er. VI, S. 158).

3) ediert und erläutert von v. Oefele (Oberb. Arch. XXVI, S. 272 ff.).

4) z. B. 1334 raitet H. Heinrich mit C. dem R., seinem Vitztum zu Straubing, über Alles, was dieser im Vitztumamt eingenommen, gehandelt, ge-

An erster Stelle werden in der Rechnung 1294 vorgetragen Conquisiciones, also ständige und unständige Einnahmen [1]), wie Gefälle von Richtern und Schergen, Vogtei- und grundherrliche Abgaben, Zehnten, Zoll-, Münz- und Kastenamtserträgnisse, sodann werden Amtspachtgelder und Geschenke für den Vitztum erwähnt. Es folgen [2]) die Mai- [3]) und Herbststeuern [4]), welche von Städten und Märkten, sowie von den Ortschaften der einzelnen Gerichte und von Klöstern, nicht regelmäßig von allen Pflichtigen und auch nicht stets in gleicher Höhe, sondern manchmal zur Hälfte [5]) entrichtet wurden. Eine herzogliche Einnahmequelle bildete auch die Steuer, welche die Juden für die Gewährung des landesherrlichen Schutzes entrichteten. — Der Vitztum selbst war dann auch zu bestimmten Leistungen an den Herzog verpflichtet [6]).

---

wunnen, auch verdient hat von dem nächsten Mathiastag an bis auf den heutigen, und bleibt ihm darnach 70 Pfd. 84 ß schuldig (R. B. VII, p. 88). Vgl. noch die Abrechnungen 1325 und 1423 bei Oefele, Scriptores I, p. 750; II, p. 178.

1) 1376 bekennen die 4 Herzoge, daß J. von Abensberg, Vitztum in Oberbaiern, von diesem Vitztumamt verrechnet von 74—76 alles, was er von Vitztumamts wegen eingenommen hat, es sei von Bußen, Ehrung, Schankung, gewöhnlicher Gült und von allem andern Einnehmen und quittieren . . . (R. A. Urk. Abensberg Fasc. 13).

2) Über die Entwicklung des Steuerwesens in Deutschland vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 195 f.; Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. Stuttgart 1887. S. 167 ff.

3) Über diese Steuern vgl. v. Oefele a. a. O. S. 273 ff.

4) A. Wagner, Finanzwissenschaft III, S. 68, nimmt mit Recht die Ansicht Eichhorn's an, sie modifizierend, indem er als häufigsten Entstehungsgrund der Beden die Übernahme des Reichsdienstes von den Schultern der Unterthanen durch den Landesherrn und seine Mannen ansieht. Als Äquivalent für diese übernommene Landesverteidigung erhob der Landesherr kraft Landeshoheit eine Abgabe.

5) stiura media. Vgl. Riezler II, S. 180.

6) Nach der niederbairischen Hof-O. 1294 (Qu. u. Er. VI, S. 57) war der Vitztum, in dessen Sprengel einer der Herzoge kam, schuldig, demselben Opfer- und Badpfennige zu entrichten, d. s. Ehrungen (über Opfergeld im Sinne von Geschenken für Diener und Badgeld als Geschenke für Gesellen vgl. Westenrieder, Glossarium S. 400; Schmeller-Frommann I, S. 208). Unter den Ausgaben, welche der Landschreiber 1392 verrechnet, gibt es auch eine Kategorie: Opfergeld, spilgeld und Padgelt und was ich sust meinem Herrn zu Ainitzen gegeben han (v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften und Urkunden V, S. 36).

In dieser Rechnung wird gleich bei jedem Einnahmeposten die spezielle Verwendung desselben beigefügt. Innerhalb der einzelnen Rubriken ist auch nicht nur dahin Gehöriges vorgetragen. — Ein Jahrhundert später hatte man in der formalen Anordnung des Rechnungswesens schon große Fortschritte gemacht, denn die erwähnte Rechnung des niederbairischen Landschreibers von 1392 nähert sich schon etwas unserer heutigen Rechnungstechnik. Zuerst werden die Einnahmen in der Reihenfolge der einzelnen Gerichte aufgeführt und summiert und dann die Ausgaben nach bestimmten Kategorien und für jede die Summe gezogen [1]).

Zur Prüfung der Vitztumamtsrechnungen wurde gewöhnlich vom Herzog eine besondere Kommission aus herzoglichen Räten und Anderen gebildet [2]). — Die von den Vitztumen geschuldeten Reste waren an den Kammermeister abzuliefern. Der Vitztum bezog von gewissen Gefällen einen bestimmten prozentual abgestuften Betrag [3]). Diese Tantieme bildete einen Bestandteil seiner Besoldung.

Dem Vitztum, als dem höchsten Beamten des Sprengels, war, wie die Aufsicht über alle richterlichen, ursprünglich auch die über die mit der Perzipierung von Gefällen betrauten Beamten, wie Kastner [4]) und Zollner [5]), übertragen, welche seine Befehle zu vollziehen hatten. Nach Einführung des Rentmeisteramts ging die Kontrolle dieser Beamten auf den Rentmeister über.

Bei der hervorragenden Bedeutung des Vitztumamts für das Staatswesen wird bei gemeinsamer Regierung gewöhnlich den Mitherrschern das gemeinschaftliche Ernennungsrecht vor-

---

1) Vgl. v. Freyberg a. a. O. S. 86 ff.

2) z. B. 1363 bestellte Stephan I. 3 Münchner Stadträte und 2 fürstliche Räte (v. Muffat in den Chroniken deutscher Städte XV, S. 436); 1324 bei der Vertaidigung der Streitigkeiten der 3 niederbairischen Herzoge ward die Taidigungskommission (12) unter Hinzutritt von 4 herzoglichen Räten auch zur Revision der Rechnung des Vitztums und andrer Beamter (a. 14, Qu. u. Er. VI, S. 286).

3) z. B. M. B. XI, p. 285 (1341).

4) z. B. 1344 K. Ludwig befiehlt seinem Vitztum bei der Rott A. v. N. an seiner Stelle und von seinetwegen mit allen Kastnern in den Vitztumämtern zu raiten und diese nach seinem Willen und des Kaisers Frommen zu be- und zu entsetzen (R. B. VIII, p. 7).

5) M. B. IX, p. 185 (1348).

behalten [1]). Der Ernannte hatte dann sämmtlichen Mitherrschern den Amtseid zu leisten.

Nicht in den Rahmen des ordentlichen Beamtenorganismus fallen die Hauptleute oder Verweser der Herzogtümer, welche bei besondern politischen Anlässen bestellt wurden, namentlich dann, wenn die Herrscher genötigt waren, längere Zeit außerhalb der Grenzen des Landes zu weilen. Natürlich mußten hier, wo der Hauptmann nicht nur zur Unterstützung des anwesenden, sondern zumeist zur vollständigen Ersetzung des abwesenden Fürsten bestellt ward, die Grenzen seiner Vollmacht viel weiter gesteckt werden.

K. Ludwig, welchen die Aufgaben seines kaiserlichen Berufes viel häufiger aus seinem Stammlande entfernt hielten, ernannte so 1331 [2]) den Grafen Berthold von Graisbach und Marstetten gen. von Neifen zum Hauptmann in Oberbaiern mit der Befugnis, an seiner statt Anordnungen zu treffen, und dem Rechte der Beamtenernennung und -entlassung. Nach ihm erscheint der Marschall Arnold der Mässenhauser [3]) · 1343 als Pfleger in Baiern [4]).

Auch für die Herzoge der Linie Straubing-Holland trat das Bedürfnis hervor, während ihres Aufenthalts in den fernen Niederlanden für solch umfassende Stellvertretung Sorge zu tragen. So erscheint unter Albrecht I. (1380) als Pfleger seines Landes zu Baiern der Landgraf Joh. zu Leuchtenberg [5]).

1) Konnten sich die Mitherrscher nicht einigen über die Person des Vitztums, so devolvierte das Ernennungrecht auf die Schiedsleute oder auch auf Hofmeister und Räte, z. B. 1315 Sühnevertrag Rudolfs und Ludwigs (Qu. u. Er. VI, S. 237) und 1468 schiedsrichterlicher Ausspruch zwischen H. Albrecht IV. und Christoph von München (Krenner V, S. 289 — nachdem das Vizedomamt Straubing höher denn eine Pflege zu achten und der Vitztum daselbst als ein Statthalter des Fürsten gehalten ist, so sollen . . .).

2) R. B. VI, p. 390; v. Oefele I, S. 765. Schon 1319 begegnet er in dieser Stellung (R. B. V, p. 409).

3) M. B. XII, p. 177; XV, p. 286. Im Gebiete H. Rudolfs hatte schon 1313 Graf Alram von Hals eine ähnliche Stellung eingenommen (Riezler II, S. 528)

4) Unter Ludwig dem Brandenburger begegnet als Hauptmann in Oberbaiern Hiltpolt von Stein 1355 (R. B. VIII, p. 323); 1415 kommt dann noch ein Hauptmann in Oberbaiern vor (L.Graf zu Öttingen), R. B. XII, p. 183.

5) z. B. 1380 (R. B. X, p. 52); 1358 (M. B. XIV, p. 321) und 1370—85. — Auch Yvan v. Kortenbach fungierte in diesem Landesteile als Statthalter H. Johanns 1424 (Buchner, Gesch. VI, S. 7, 172; Rockinger, Einl. S. 251).

§ 16.

Die Rentmeister.

Eine Decentralisation der gesamten Regierungsthätigkeit war durch die Schaffung der Vitztumämter durchgeführt worden. Den Vitztumen, welche, wie wir gesehen haben, als Stellvertreter des Landesherrn zur Überwachung und Besorgung aller Justiz- und Verwaltungsgeschäfte eingesetzt waren, war anfangs auch die Vereinnahmung und Verrechnung aller in die landesherrliche Kasse fließenden Einkünfte übertragen.

Die Steigerung der Staatsbedürfnisse führte zu einer Reglung aller das Finanzwesen berührenden Einrichtungen, und so zweigte sich zuerst in allen Territorien die Finanzverwaltung ab von der allgemeinen Staatsverwaltung[1]). Die Ernennung eigner Finanzbeamter stellt so überall das erste Stadium einer Gliederung der Verwaltung in sachlicher Beziehung dar.

In Baiern ist es seit dem 14. Jahrhundert der Landschreiber[2]), welcher dem Vitztum zur Seite tritt und ihm die finanziellen Geschäfte abnimmt[3]). Zu diesen gehörte die Vereinnahmung von Renten, Gülten, Natural- und Geldnutzungen und die Verausgabung dieser vereinnahmten Gefälle. Über die gesamte Geschäftsführung stellte der Landschreiber, wahrscheinlich in 3jährigen Perioden, dem Herzoge Rechnung und erhielt von diesem das Absolutorium[4]). Bis dahin haftete der Landschreiber mit seinem Vermögen für jedes Defizit[5]).

1) Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft I, S. 197.

2) Zum ersten Male kommt ein solcher Landschreiber im Vitztumamt Straubing 1330 vor (R. B. VI, p. 348).

3) Eine Rechnung, welche der Landschreiber W. dem Herzog Albrecht I. (Straubing) für die Periode 1389—92 stellt, ist abgedruckt bei v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden II, S. 85 ff.

4) z. B. „Über alles Einnehmen und Ausgeben, das sie in unsern Landen gethan haben, haben sie Rechnung gestellt und sagen wir sie dessen los".

5) Nach dem Tode Herzog Johanns von Straubing suchten die landständischen Verweser des Landes den bisherigen Inhaber des Landschreiberamts K. zur Weiterführung desselben zu bewegen. Sie versprachen, für seine Geschäftsführung besonders gegen unsern Herrn von Baiern seine Fürstand sein zu wollen, so lang bis das im daz mit rechnung volkumenlichen gerechent, abgezogen und genzlichen darumb quittirt und ledig gesagt ist und

Als sich im Anfang des 15. Jahrhunderts[1]) das Prinzip Bahn gebrochen hatte, allen zur Percipierung von Einkünften bestellten Beamten ein Kontrolleorgan zur Seite zu stellen, erfolgte eine Umgestaltung des Landschreiberamts in der Weise, daß nun ein Rentmeister zur Wahrnehmung der bisher vom Landschreiber versehenen Geschäfte eingesetzt, dieser aber zumeist auf die Thätigkeit der Rechnungsführung, der Erledigung der Finanzschreibgeschäfte beschränkt wurde, so daß der Rentmeister mehr als der vollziehende, die Gefälleeinziehung und Verrechnung bethätigende, der Landschreiber hingegen als der dem Rentmeister untergeordnete, mehr zur Kontrolle aller Finanzmanipulationen berufene Beamte erscheint. Jener begegnet auch unter der Bezeichnung Rentschreiber.

Die Rentmeister entstammten gewöhnlich dem Bürgerstande, denn zur Lösung ihrer Amtsaufgaben, welche Gewandtheit im Schreiben und Geschicklichkeit im Rechnen erforderten, war der ohnehin Schreibgeschäften nicht zugethane Adel weniger geeignet[2]).

---

ob das wer, das er icht auf sich genomen, auspracht und dargelegt hiet, mer dann sein einnemen wer, das er des an verzog widerumb ausgericht und bezalt soll werden . . . (R. A. — Bair. Landschaft, Urk. Fasc. XXXIX, Urk. v. Donnerstag nach Ostern 1425).

1) In einem Gutachten 1497 wird darauf hingewiesen, daß zuerst Heinrich der Reiche (1393—1450), dann Ludwig der Reiche das Rentmeister- und Landschreiberamt mit besondern Beamten besetzt habe (Krenner XIII, S. 41). Nach Geiss (a. a. O. Bd. 28, S. 49, 90; Bd. 26, S. 39, 45) kommen Rentmeister zum ersten Male vor 1424 in Landshut, 1431 in Straubing, 1425 in Burghausen und 1442 in München.

In dem mehrerwähnten Schiedsspruch (1466) wurde bestimmt, daß die beiden Herzoge 2 Rentmeister zu München und 2 zu Straubing, also jeder einen besondern, ihm allein verpflichteten haben sollte. Keiner durfte ohne seinen Kollegen etwas vereinnahmen und jeder vereinnahmte für seinen Herrn die Hälfte des eingegangenen Betrags. Auf dem Nordgau und zu Lengenfeld sollten beide Herren wegen der geringfügigen Erträgnisse nur einen gemeinschaftlichen Rentmeister haben (Krenner V, S. 171 ff.). In dem Schiedsspruche in den Differenzen zwischen H. Albrecht IV. und Christoph von München (1468) wurde bestimmt, daß diese und Herzog Sigmund Einen Rentmeister zu München haben sollten zur Vereinnahmung aller Nutzungen und Verrechnung unter den 3 Herzogen (Krenner V, S. 286).

2) Vgl. Stölzel, Gel. Richtertum I, S. 155.

Dieser Dualismus in der Organisation der Provinzialfinanzverwaltung wurde aber nicht in voller Schärfe durchgeführt, denn häufig werden auch die beiden Stellen in einer Person vereinigt. Gegen solche Kumulierung richten sich aber die Beschwerden der Ritterschaft. Namens der Armen, besonders der Urbarsleute, beklagen sie sich darüber, daß diese jetzt in Händeln, darin sie billig ein Rentmeister beschützen sollte, zu diesem nicht mehr ihre Zuflucht nehmen könnten, dieweil jetzt die Rentmeister auch Landschreiber seien und sie deshalb ihren Nutzen in den den armen Mann hoch beschwerenden Wändeln hätten [1]). Statthalter und Räte erklärten sich darauf gutachtlich gegen eine derartige Verbindung als gegen das Interesse des Herzogs und des Dienstes verstoßend. Durch die Abstellung des Mißstandes gewinne der Herzog einige Räte mehr, die er im Hofgerichte, im Rat und zu andern Verrichtungen verwenden könne. Außerdem könne aber der Landschreiber nicht so frei in Zehrungen, Wändeln und Rechnungen handeln, wenn er nicht selbst Rentmeister wäre, sondern einen Rentmeister über sich hätte, „dazu dann die armen Leute Zuflucht haben möchten, so die Landschreiber anders handelten, dann billig wäre“ [2]). Sodann erscheine es nicht thunlich, daß eine Person sich mit den Verrichtungen zweier so großer und schwerer Ämter belade, das übersteige die Leistungsfähigkeit Eines Mannes, da jedes derselben die Arbeitskraft Einer Person ganz ausfülle, wenn er allen Anforderungen des Dienstes vollauf gerecht werden wolle [3]).

Dieser begründeten Beschwerde wurde auch Abhülfe, denn die Einrichtung des Land- oder Rentschreiberpostens verfolgte doch neben Gewährung einer Hülfskraft für die buchhalterischen Verrichtungen, wie schon hervorgehoben wurde, den Zweck, dem Rentmeister, diesem Hauptverwalter des staatlichen Vermögens, ein Kontrolleorgan zur Seite zu stellen. So wird denn auch ausdrücklich das Prinzip aufgestellt, daß der Rentmeister ohne Zuziehung des Rentschreibers keine Amtshand-

1) Rittertag des Landshut-Ingolstädter Landanteils zu Landshut 1497 (Krenner XIII, S. 12).

2) Krenner XIII, S. 41.

3) Ibid.

lung, insbesondere keine solche auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vornehmen dürfe [1]).

Allmählich rückte der Rentmeister in den Mittelpunkt der gesamten Verwaltung. Die Finanzen, der Hauptnerv des Staatswesens, verliehen ihm eine Bedeutung, welche die Grenzen der ihm ursprünglich übertragenen Funktionen weit überstieg. Da jeder Zweig staatlicher Verwaltung in einer Verbindung mit dem Finanzwesen steht, so gab dies den Anlaß zu jener hervorragenden Stellung des Rentmeisters im bairischen Verwaltungsorganismus, die er vom Ende des 15. bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts sich erhalten hat. Das wachsende Ansehen dieses Amtes tritt schon darin zu Tage, daß jetzt die Provinzen nicht mehr wie früher Vitztumämter, sondern Rentmeisterämter [2]) und zuletzt Rentämter genannt werden.

Der Rentmeister war zu einem Kontrolleorgan aller Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung geworden. Jährliche Visitationsreisen, die sog. rentmeisterlichen Umritte waren das Mittel, durch welches er die Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung und die Aufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten ausübte. Den Ausgangspunkt für diese Umritte bildete die Rechnungsrevision [3]), welche der Rentmeister alljährlich mit den Beamten der Provinz unter Zuziehung einiger hierzu ernannter Bürger vorzunehmen hatte [4]). Es erscheint hier zum ersten Male (1470) das Element der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Finanzwesens, eine Erscheinung, die einige Dezennien später in der Finanzkontrolle Österreichs wieder begegnet [5]).

1) So z. B. Hofkammer-Ordnung 1572 (Kr. A. M.): Es solle auch unsern rentmaistern bevolchen und auferlegt werden, dieweil si rentschreiber haben, welche inen alle sachen aufzeschreiben und zu verrichten in unserm namen aus beweglichen ursachen zuegeorndt werden, das si one dieselben in ambtssachen, es scie mit strafen oder in ander weg nichts sonderbars handlen.

2) Vgl. S. 278.

3) Rechnungsrevisionen der Rentmeister kommen schon frühe vor, z. B. 1457 (Krenner II, S. 171).

4) Nach der Instruktion Herzog Ludwigs für die Rechnungsaufnahme (1470) werden dem Rentmeister 3 Wasserburger Bürger beigegeben (Krenner VII, S. 245); „Beisitzer zu der Amtleute Rechnung verordnet" heißt es in der Instruktion 1512 (Krenner XVIII, S. 316).

5) In der Schatzkammer-Ordnung Maximilians I. 1498 und dann in der Finanzverwaltung unter Ferdinand I. Vgl. Adler S. 520; Rosenthal, Behördenorganisation S. 151.

Die älteste uns erhaltene Instruktion für Rechnungsprüfung ist die von H. Ludwig von Landshut-Ingolstadt 1470[1]) für das Rentmeisteramt Wasserburg erteilte. Diese Rechnungsrevisionen bezweckten am letzten Ende eine Erhöhung der Einnahmen. Es sollte durch diese Kontrolle der Finanzgebahrung seitens der Rentmeister die höchstmögliche Anspannung aller Finanzkräfte des Landes gewährleistet und alle bei den Finanzbeamten vorkommenden Gebrechen beseitigt werden. Als deshalb Wilhelm IV. bei Übernahme der Regierung (1511) durch Vormünder und Regenten über den Stand des Staatshaushalts[2]) unterrichtet ward, veranlaßte ihn das große Defizit zur Anordnung der sofortigen Ausarbeitung einer Rentmeisterinstruktion[3]), deren Erlaß eine seiner ersten Regierungshandlungen bildete (1512, 16. Febr.)[4]).

Nach der angeführten Instruktion von 1470 waren alle Beamten des Bezirks, welche irgendwelche landesherrliche Einkünfte zu vereinnahmen hatten (Pfleger, Richter, Kastner, Mautner, Zollner, Gegenschreiber), verpflichtet, persönlich vor dem Rentmeister und der Kommission zur Rechnungslegung zu erscheinen. Es galt also schon im 15. Jahrhundert jener Grundsatz des heutigen Finanzverwaltungsrechts[5]), daß jede Behörde, welche Staatsvermögen verwalte, schuldig sei, über ihre Geschäftsführung Rechnung zu legen.

---

1) a. a. O. Fast gleichlautend ist die Instruktion für die Rechnungsaufnahme der Amtleute, welche H. Georg 1482 für Mistelbeck Rentmeister, U. A. Rentschreiber im Oberland, St. R. Kastner, P. H. Gerichtsschreiber und K. Bürger zu Neuburg erlassen hatte (Kopie im Kr. A. M., Landes-Administr.-Sachen Fasc. 1 n. 1). Ebenso deckt sich der Inhalt der von H. Georg 1485 für die Rechnungsaufnahme im Oberlande erlassene Instruktion (Krenner XII, S. 53 ff.) nahezu vollständig mit dem der Instruktion von 1570.

2) Krenner XVIII, S. 309 ff. Wilhelm IV., eifrig auf Hebung der Finanzen bedacht, ließ sich über die Steuerverhältnisse in andern Ländern (Pfalz, Württemberg, Wälschland und Nürnberg) informieren. Der Berichterstatter, Dr. Dietrich Reysacher (Worms, 1513) empfiehlt große Vorsicht bei der Verhandlung mit der Landschaft über eine neue Steuer und schließt seinen Bericht mit folgenden charakteristischen Worten: „K. Tiberius pflog zu sagen, man soll die Schäflein, d. i. die Unterthanen, zu gebührender Zeit scheeren, aber nicht häuten“ (Krenner XVIII, S. 475 ff.).

3) z. B. Buchner VII, S. 8.

4) Krenner XVIII, S. 316 ff.

5) Pözl, Lehrbuch des bayrischen Verwaltungsrechts. München 1870. S. 632.

Die Grundlage für die Prüfung der Amtsrechnungen bildeten die Bestandzettel, welche jedem Beamten bei seinem Amtsantritte übergeben wurden. In diesen waren nämlich alle dem Amtsinhaber zustehenden Geld- und Naturalbezüge, Gehalt, Sporteln, Dienste u. s. w. verzeichnet. Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Rest der Einnahmen des Amtes war dem Rentmeister auszuzahlen. Erst nach dieser Abrechnung und Zahlung [1]) durfte der Rentmeister Quittung oder Rechenbrief ausstellen. Kein Ausgabeposten, kein Bau [2]), keine Zehrung sollte in der Rechnung anerkannt werden, wenn er nicht durch den Bestandzettel oder durch besondern herzoglichen Befehl seine Rechtfertigung fände [3]). Eine solche Rechnungsrevision hatte überhaupt eine, wenn auch nur rohe, Buchführung zur Voraussetzung [4]).

Eine wesentliche Änderung in dieser Funktion der Rechnungsprüfung der Beamten trat für den Rentmeister auch mit der Gründung der Hofkammer 1550 nicht ein, höchstens für das Rentamt München. Für die demselben angehörigen Beamten übernahm nun die Hofkammer die Rechnungsprüfung, während sie in den 3 übrigen Rentämtern nach wie vor durch die Rentmeister bethätigt wurde. Wenn nun auch die Hofkammerordnung 1558 bestimmte [5]), daß dem Rentmeister für das Rechnungs-

---

1) Item wollet keinen unsern Pfleger noch Amtmann, wer die seyen niemand ausgenommen aus der Rechnung lassen, Rechenbriefe noch Quittung geben, er thue dann ganze vollkommne Rechnung und Zahlung von seinem Amt (Krenner VII, S. 246; auch XVIII, S. 336).

2) 1512 wurde darauf hingewiesen, daß Pfleger oft unnötige (Lust-) Gebäude errichteten. Dem sollte entgegengewirkt werden. Dagegen waren notwendige Reparaturen, die aber wenigstens die Genehmigung des Rentmeisters haben mußten, als zulässig anerkannt (Krenner XVIII, S. 337).

3) Krenner VII, S. 246 f.: er habe dann unser besonderes Geschäfft darum, unter unserm Sekret, das er euch in Rechnung fürbringe.

4) Daß ein jeder aller seiner Handlungen, es seyen Händel, Reichniß und Wändel oder anders in der Rechnung zwey Bücher übergebe, wie und warum das gehandelt sey (Krenner VII, S. 251).

5) — auch in den andern unsern dreien rentambten allwegen ainer aus inen unsern chamer rätn neben dem rentmaister, vitzdomb oder haubtman und etlicher anderer beisitzer, die wir jeder zeit zu benennen vorbehalten, von den ambten gleicher weis rechnung aufnemen. — Hofkammer-Ordnung 1565: Dann der ambtsrechnungen in unsern andern rentambten gedenken wir hinfuran unsern rentmeistern jedes orts zu bevelhen und inen järlich

revisionswerk ein Rat der Hofkammer beigegeben werden sollte und, daß dasselbe in Gegenwart des Vitztums oder Hauptmanns und anderer etwa dazu verordneter Beisitzer zu erfolgen habe, so kann man auch hierin keine hemmende Vervielfältigung des Kontrolleapparates erblicken. Denn in Wirklichkeit ward eine mehrgliedrige Revisionskommission vom Herzog zu allen Zeiten bestellt. Neu ist nur die regelmäßige Zuordnung eines Hofkammerrats, die außerordentlich zweckentsprechend war, indem durch diese unmittelbare Berührung desselben mit den äußern Finanzbeamten der Centralfinanzstelle Gelegenheit geboten war, die Verhältnisse der äußern Ämter noch unmittelbarer und eindringlicher kennen zu lernen, als dies aus den Berichten des Rentmeisters hätte geschehen können. Der zur Rechnungsabnahme abgeordnete Kammerrat konnte dann über seine unmittelbaren Eindrücke über die Verhältnisse der einzelnen Ämter dem Kollegium die wünschenswerten Aufklärungen geben, was für die Beurteilung vieler Fragen der laufenden Verwaltungsgeschäfte von nicht unerheblichem Nutzen war.

Die rechnunglegenden Beamten hatten persönlich vor der Rechnungsrevisionskommission zu erscheinen. Diese befragte die Erschienenen über alle für die Kenntnis des Zustandes des Amts in Betracht kommenden Momente, um Unregelmäßigkeiten in Erfahrung zu bringen und das Geeignete für die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten anzuordnen [1]).

Bei der Rechnungsabnahme wurde vom Rentschreiber ein Protokoll geführt, in welchem alle in den Rechnungen befun-

---

von hie aus und aus unserm regiment daselbst etliche räte zuzeordnen, an welche dann die bevelch also steen sollen, damit si gleichfalls den sachen vleißig nachgeen und uns was zu wenden und zu bessern not ist, underthenigklich berichten, wie man inen dann deshalben auch ein instruction aufs kunftig zueschicken und mittler zeit darauf gedacht sein solle und zweifels one hievor breuchig gewesen ist. Ähnlich auch Hofkammer-O. 1572.

1) Instruktion für Rechenräte 1551 (Kr. A. M.): die rechnungen sollen auch in beisein der pfleger, richter, mautner, zollner, gerichtschreiber und der ambtleut wie es die gelegenhait jedes orts gibt und die notturft ervordert, aufgenommen, auch inen in gmain und besonder wie es von nöten zugesprochen werden, auf das man, so es mit recht zueging, den betrug erfarn und darauf die billigkait und notturft handln möcht, in dem werdet ir euch sonders zweifls als die underthenigen und getreuen diener, denen es vertraut und bevolhen, wol zuehalten wissen.

denen Mängel, die in der Amtsverwaltung konstatierten Gebrechen, die von den einzelnen Beamten gegen diese Anstände vorgebrachten Erinnerungen, sowie der hierauf ergangene Bescheid der Rechnungsrevisionskommission verzeichnet wurden [1]). Nur über minder wichtige Bedenken entschied die Kommission in kollegialer Beratung, während sie namhafte Fragen der Entscheidung der Hofkammer überließ. Das Protokoll wurde nach Beendigung der Abhör einer Amtsrechnung verlesen.

Der Rentmeister war der höchste Kassenbeamte der Provinz [2]) und fungierte zugleich als Mitglied der Provinzialbehörde der Regierung [3]). Alle Geldüberschüsse, welche sich aus den Amtsrechnungen ergaben, wurden von den Beamten quartaliter an ihn abgeliefert; in seinen Händen konzentrierten sich also die Überschüsse aus den landesherrlichen Einkünften des Rentamts und wurden von ihm an die Hofkammer eingeschickt, während im Rentamt München die Erträge direkt an die Hofkammer resp. an das bei dieser errichtete Zahlamt abgeführt wurden. Die Hofkammerordnungen (1565 und 1572) drangen darauf, daß das quartaliter geschehe, und wiesen, um die Kontrahierung neuer Schulden zu vermeiden, alle Mautner, Ungelter und Kastner an, die von ihnen zu percipierenden Gefälle

1) Instruktion für Rechenräte 1577 und die der folgenden Jahre (Kr. A. M.) — Erstlich sollen si die rechenret aller und jeder unserer ambtsdiener raitungen vleißig abhörn, legen und examinirn, daneben auch ein ordenlich protocol halten, was dann für mangl oder beschwerden in raitungen findig oder sonsten eines jeden verwaltungen verhanden seien, desgleichen was die ambtsdiener hergegen schriftlich oder mündlich für- und anzebringen haben, was inen auch darauf für bschaid von den rechenreten erfolgt, das alles soll durch den rentschreiber ordenlich in bemelt protocol gebracht und nach ainer jeden beschlossenen ambtsraitung wider verlesen werden, was dann für gmaine sachen fürkommen, die sollen si unsere rechenret mit einander beratschlagen, auch dieselben verabschieden und entledigen, doch nichts weniger dasselb alles in das protocol unsers wissens und konftiger nachrichtung halber einkomen lassen.

2) Daß der Rentmeister mit dem Landschreiber mit der Verteilung (Anlage) und Percipierung der Steuern betraut ward, wie dies im Oberlande 1450 der Fall war, gehört zu den Ausnahmen (Krenner III, S. 330 ff.).

3) Er soll unsern Rat neben andern unsern Räten fleißig besuchen, wenn er zu L. ist, heißt es in der Instruktion 1574. Er soll seine Amtssachen Nachmittag verrichten, um Vormittag den Rat besuchen zu können, besagt eine Bestallung von 1555.

stets förderlichst von den Pflichtigen einzuziehen, keinen Ausstand zu gewähren, aber auch die Einkünfte nicht zu eignem Nutzen zu verwenden. Alle Reste an Geld oder Getreide mußte der Rentmeister von den sie schuldenden Beamten ohne Verziehen eintreiben.

Wir sehen in diesen Kassenfunktionen der Rentmeister eine systematische Gliederung des Kassenwesens in einer dem modernen System sehr nahekommenden Gestalt. Ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Ursprung und die Wesensverschiedenheit sammeln sich alle rechnungsmäßigen Überschüsse der äußern Ämter[1]) des Rentamts beim Rentmeister, welche durch ihn dann wieder an das Hofzahlamt abgeführt werden. Wirkungskreis und Stellung[2]) der Rentmeister entspricht der unsrer heutigen Kreiskassen, die ja auch die Dotation der Staatskasse vermitteln, nachdem sie die Kassenüberschüsse der äußern Ämter gesammelt haben[3]).

Die Rentmeister hatten über ihre Kassengeschäfte, die sich auf Vereinnahmungen beschränkten, alljährlich Rechnung zu stellen, ursprünglich dem Herzoge[4]) und der von ihm mit der Rechnungsprüfung betrauten Kommission von Hofbeamten und Räten, später der Hofkammer. Diese hatte zuerst alljährlich die Prüfung der Rechnungen der Hofämter und aller äußern Ämter des Rentamts München direkt, ohne Vermittlung des Rentmeisters, in Angriff zu nehmen und bestimmte sodann den 3 Rentmeistern Termin für die Revision ihrer Gesamtabrechnung, mit welchem die zum persönlichen Erscheinen und gleichzeitiger Einlieferung der Überschüsse verpflichteten Rentmeister auf Erfordern der Hofkammer eine Berichterstattung über ihre Geschäftsführung verbinden mußten[5]). Waren bei dieser Gelegenheit geheime Mitteilungen zu machen, welche die Rent-

1) Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft I, S. 272.

2) Hier, wie dort zeigt sich eine Verbindung der Kasse mit der Regierung. Während der Rentmeister als Mitglied der Regierung fungierte, ist die Kreiskasse heute der Kreisregierung (Kammer der Finanzen) unmittelbar untergeordnet.

3) Pözl, Verwaltungsrecht S. 65.

4) Die Rentmeister-Instruktion 1470 und 1512 spornt den Rentmeister zur schleunigern Fertigstellung seiner Jahresrechnung an, damit er, wenn er nach Ostern vom Herzoge zur Rechnungsabnahme berufen würde, hierzu bereit sei (Krenner VII, S. 256; XVIII, S. 344).

5) Hofkammer-O. 1558, 1572.

meister dem Kammerkollegium vorzutragen Anstand nahmen, so konnten sie diese in einer Audienz oder durch Spezialbericht zur Kenntnis des Herzogs bringen.

Für die Ausbildung des Rentmeisteramts gab auch die L. Fr. Maß und Richtung.

Während bisher eine Visitation der Ämter durch den Rentmeister gelegentlich der jährlichen Revision der Amtsrechnungen erfolgte, wurde nun die allgemeine Amtskontrolle in den Mittelpunkt der Funktionen des Rentmeisters gerückt.

Bei den Beratungen über die L. Fr. 1514 [1]) beantragten die Stände Abschaffung des rentmeisterlichen Umritts. Daß eine solche scharfe Beaufsichtigung namentlich den Hofmarksherren ungelegen gewesen sein wird, kann man begreifen. Der Herzog gab aber diesem Verlangen nicht nach [2]), sondern ließ durch seine Räte die Ansicht vertreten, daß das Umreiten, wenn es nur so, wie unter Albrecht IV. betrieben, fortgesetzt würde, „keine Beschwarung, sondern mehr Nutzen auf ihme tragen“ könne, und so enthält die L.Fr. 1516 zuerst [3]) Vorschriften [4]) über diese allgemeine Verwaltungskontrolle seitens des Rentmeisters [5]). Der rentmeisterliche Umritt wurde nun eine ver-

---

1) Landtag 1514 S. 123.

2) Die herzoglichen Räte betonten (Landtag 1515 S. 195 f.): „In diesem Kapitel ist ein neuer Artikel gesetzt, daß der Rentmeister Umreiten gar abnimmt, darinn doch ein Landschaft dem Fürsten kein Maß hat zu setzen, sonder des Fürsten Nothdurft erfordert, daß Er seinen Fiscal, das ist seinen Rentmeister, in die Amt laß reiten, die die Malefiz erfahren und Vitzdomhändel abtädingen und sich daneben erfahren, wie sich die Pfleger, Richter, Amtleut, Schergen und Büttel halten, ob sie die Leut nicht beschweren oder wider die Landsordnung, Landboth und Landsfreyheit handeln. Item zu besehen, daß den Fürsten ihr Obrigkeit nicht werd entzogen, und ob mit Unfleiß, nachlässiglich, oder eigennutziglich in den Amten werd gehandelt. Item die Schloß- und Kastenhäuser, auch das liegend Treid, und die Urbarsgüter zu besichten.“

3) Die von 1508 und 1514 hatten noch keinen entsprechenden Artikel.

4) I a. 2 (v. Lerchenfeld S. 217) bestimmte, daß nur taugliche Inländer zum Rentmeister ernannt werden sollen.

5) L. Fr. I a. 3: Wo unser renntmaister und landschreiber füran umbreiten, sollen sy das mit unserm vorwissen thuen, sich frembder henndl und sachen on unser und unser hofräthe, auch unser vitzdomb und räthe haissen und jnen zue sonnderm nutz nit beladen, sonnder allain zue unser notdurfft sehen, wie es in yedem ambt umb unser pfleg, gericht, zol meut, casstn und

fassungsmäßige organische Einrichtung. Diese periodisch wiederkehrenden Amtsvisitationen, eine Eigentümlichkeit der bairischen Verwaltung, ermöglichten eine stete Aufsicht über den gesamten Zustand des Landes[1]), über die Administration und die Handhabung der Rechtspflege und namentlich über die Qualifikation, Amtsführung und Charakter der Beamten. Kein Zweig der Regierungsthätigkeit blieb dem prüfenden Auge dieses Generalkontrolleurs[2]) entrückt, wie dies aus den umfangreichen Instruktionen für den rentmeisterlichen Umritt seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erhellt.

Nur in allgemeinen Umrissen entwirft die L. Fr. (I a. 3)[3]) ein Bild von der weitumfassenden Revisionsthätigkeit, welche der Rentmeister bei seinem Umritte in allen Städten und Gerichten, bei den verschiedensten Ämtern der Provinz zu entfalten hatte unter besonderer Rücksichtnahme auf den Stand der landesfürstlichen Einnahmequellen, die Beobachtung[4]) der

---

vorstambt, auch schloß, stet, märckht und annder unser heuser, auch unser getraid, urbar und alle anndere ligende und varente gueter, rennt, güllt, fäll, ambtnutzung, scharwerch, gericht und obrigkait gestallt hab, auch wie sich ain yeder ambtman merers und minders stannds in seinem ambt hallt, ob er uns auf unser obrigkait, herrligkait und gerechtigkait, die er in seiner ambtsverwaltung hab mit vleis sehe, dise erclärung und annder unser landpot und landsordnung hallt, die armen leut nit beschwäre, und zuem ambt geschickht sey, oder nachlässigklich oder aigennützlich hanndl oder nit, damit wir und sy uns in den ambtrechnungen und allen anndern unsern notdurfften allenthalb darnach verrer wissen ze richten.

1) Eine ähnliche Einrichtung bildete sich in Frankreich seit dem 16. Jahrhundert aus. Die maîtres des requêtes, die Beamten des Staatsrats, welchen die Berichterstattung über die in den Sitzungen zu beratenden Sachen zufiel, hatten hier die einzelnen Provinzen, später nur die zu Zwecken der Finanzverwaltung abgegrenzten généralités zu bereisen und über die Zustände in diesen zu berichten (E. Löning, Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Hartmann's Zeitschr. V, S. 348).

2) „Was die visitatores in spiritualibus et ecclesiasticis sind, das sind unsere Rentmeister in temporalibus", sagt Kreittmayr, Grundriß des bayr. Staatsrechts S. 213.

3) Vgl. S. 297 Anm. 5.

4) „Und damit man auch habetem argwohn nach gründlich auf den poden keme, wie bei ainem und andern gricht gehaust und in was fählu etwo die underthonen durch die ämbtler wider die gebur betrangt werden, were ich gedacht bei allen grichten aus jeder obmanschaft ainen obman sambt ainem seinem nachtpern für mich zu erfordern und die ad partem un-

Gesetze und das Verhalten der Beamten. Die Beschützung der armen Unterthanen gegen Übergriffe pflichtwidriger Beamten bildete eine Hauptaufgabe rentmeisterlicher Kontrollethätigkeit. Diese bewegte sich in doppeltem Geleise fort. Einmal wurde sie bei der Rechnungsabnahme am Amtssitze des Rentmeisters vorgenommen, welchem ja hierbei überhaupt die Hauptthätigkeit zufiel. Noch eingehender auf die Details der Administration gerichtet war jene Form der Verwaltungskontrolle, welche an Ort und Stelle, am Amtssitze der einzelnen Beamten, in den Städten und Märkten selbst vom Rentmeister bethätigt wurde, also beim sog. rentmeisterlichen Umritte. Die allgemeinen Direktiven, welche die Instruktionen aufstellen, weichen für beide Formen der Kontrolle nicht wesentlich von einander ab [1]).

Wenn nun die ausführliche Rentmeisterinstruktion von 1512 auch für eine Rechnungsaufnahme erlassen wurde, so bilden doch allgemeine Grundsätze für die Ämtervisitation den Kernpunkt derselben. Erst aus dem Jahre 1574[2]) ist uns wieder eine Rentmeisterinstruktion erhalten, die, in Hauptgrundzügen mit der von 1512 übereinstimmend, doch auch wesentliche Modifikationen enthält [3]). Der Anfang der Instruktion von 1512 [4])

---

vermerkt der grichtspersonen fleißig auf alle notwendige puncten zu befragen zweifels one wo das wenigist unrecht in grichten fürgangen, es sol durch angedeuten weeg in kundschaft gebracht .. werden", so schlägt ein Rentmeister 1581 dem Herzoge vor, welcher den Modus der Visitation in das Ermessen des Rentmeisters stellte (Kr. A M. — Rentamt Landshut, Fasc. 99).

1) In der Hofkammer-O. 1565 wird deshalb, nachdem zuerst die Punkte aufgezählt werden, auf welche bei den Umritten die Aufmerksamkeit hingelenkt werden soll (soll unsern rentmeistern bevolhen werden, das si in irem umbreiten vleißige inquisition halten . . .), fortgefahren: solche inquisition und nachforsch solle auch in den ambtsrechnungen beschehen, wie wir achten, solches hievor auch also gebreuchig gewesen sei und wer guet, das auf der chamer deshalben sondere fragstuk gemacht, damit sich die rentmeister in amtsrechnungen darnach zerichten hetten.

2) Für den Rentmeister zu Landshut H. Ainkhürn (Kr. A. L. — Civilakten Fasc. 419, XVII); gleichlautend ist die Instruktion für den Rentmeister zu Straubing L. Nußler (Kr. A. M. — Regierung Straubing, 1. Fasc.).

3) In gleicher Weise fußt die Instruktion von 1512 auf dem Inhalte ihrer Vorgängerin, der erwähnten Instruktion von 1470, mit der sie in ihrer Hauptanlage übereinstimmt.

4) Wo nichts anderes bemerkt ist, stützt sich die Darstellung im Texte auf den Inhalt der Instruktion von 1512.

zeigt den finanziellen Ausgangspunkt derselben. Des Herzogs merkliche Notdurft erheische es, so wird hier betont, Gebrechen und Mängel, so in der Amtleute Rechnungen in den Rentmeisterämtern erscheinen, fleißig zu erforschen und Abstellung der Mißstände zu erzielen. Zu diesem Zwecke sei die Instruktion den Rentmeistern erteilt als eine Richtschnur ihres Handelns.

Bei der schon hervorgehobenen Bedeutung der Bestandzettel der Beamten als der wichtigsten urkundlichen Belege der Rechnungsrevision begreift sich die Anordnung einer Abfassung derselben für solche Beamte, welche dieselben bislang noch entbehrten. Auf Grund der gelegentlich der Umritte gepflogenen Erkundigungen über Größe und Art der Amtsnutzungen, und auf Grund der von den Beamten bei ihrer Amtspflicht gemachten Angaben sollten erforderlichen Falls solche Bestandzettel aufgerichtet werden. Auch eine Evidenthaltung der vorhandenen Bestandzettel sollte durchgeführt werden, da ein großer Teil der Amtleute nicht verzeichnete Nutzungen glaubhaften Berichten nach einnähmen. Mit ernstem Nachdruck sollte also durch diese rentmeisterliche Kontrolle auf Ordnung im Finanzgebahren hingewirkt werden.

Große Sorgsamkeit sollte bei den Umritten auf eine geregelte Buchführung der Finanzbeamten gerichtet werden, denn in dieser erblickte man mit Recht das Fundament einer geordneten Staatswirtschaft. Wo sich Unregelmäßigkeiten zeigten, war eine gute Ordnung zu machen.

Eindringlich Aufmerksamkeit hatte der kontrollierende Rentmeister der Amtsführung der Finanzbeamten zuzuwenden. Diese — Kastner, Mautner, Zollner, Ungelter — hatten die von ihnen vereinnahmten Renten, Gülten und Zölle quartaliter an den Rentmeister abzuliefern, welcher keine Verzögerung in dieser Einlieferung gestatten durfte.

Den Kastnern war unter wiederholter Einschärfung alter Verordnungen die Pflicht der Rechnungsstellung in 3—4jähriger Periode auferlegt, wobei eine genaue Beschreibung der Natural- und Geldgülten der Urbarsleute mit Angabe der Fälligkeitstermine, sowie unter Aufzählung aller übrigen vereinnahmten Gefälle und Renten verlangt wurde. Einmal jährlich hatte der Rentmeister die Kasten zu revidieren und falls er bei oberflächlicher Durchsicht über die Übereinstimmung des „Ist"-Standes

mit dem „Soll"-Stande Zweifel hegte, ordnete er einen Umschlag des Getreides an, um sich über Dasein und Höhe eines Fehlbetrags zu vergewissern [1]).

Anlangend die Einkünfte aus Zoll und Ungeld, so sollten diese in einem ordentlichen Register verzeichnet werden, um da, wo hierin bislang keine Ordnung gewesen war, solche zu schaffen. Auch die herkömmliche Wiedererstattung oder Nachlässe von Zoll und Ungeld waren in Rechnung zu setzen und dann erst vom Ertrag abzuziehen, damit vollständige Klarheit über die Nachlässe gegeben und Begünstigungen Einzelner vor Andern vorgebeugt würde [2]). Auf die Instandhaltung der Brücken, Wege und Stege durch die Zollbeamten sollte bei der Revision geachtet und die hierfür verrechneten Beträge anerkannt werden [3]).

In den für einen Kammerrat und mehrere Beisitzer erlassenen Instruktionen 1577 [4]) wird auch eine Durchsicht der Urbar-, Zoll- und Mautbücher [5]) angeordnet. Erwiesen sich dieselben als veraltet oder als nicht in ordentlichem Zustande befindlich, so hatten die Kastner, Zollner und Mautner nebst ihren Gegenschreibern dieselben neu zu konzipieren. Diese Entwürfe waren mit den alten Registern und Ordnungen und einem Berichte an den Rentmeister einzusenden, welcher sie sorgfältig prüfen und mit seinem Gutachten versehen an die Hofkammer einschicken mußte [6]). — Die Instruktion 1581 spornte

1) Krenner XVIII, S. 329.

2) Krenner XVIII, S. 332. Bei den Kasten-, Maut- und Zollämtern sollten richtige Salbücher gemacht und erneuert werden.

3) Die hierin nachlässigen Zollbeamten konnten event. zu Reparaturen auf eigne Kosten angehalten und dazu noch gestraft werden.

4) Kr. A. M. (Hofkammerordnungen etc. 1551—1821) Instructionen für die Aufnehmung der Raitungen 1577—1592.

5) Eine Instruktion von 1592 befahl den Mautnern und Zollnern, Vorschläge über Hebung der Zolleinnahmen, besonders über Zolltarifierung der bisher zollfreien Waren an den Rentmeister zu erstatten, der dieselben mit seinem Gutachten an die Hofkammer einzusenden hatte.

6) Eine Instruktion von 1582 wies darauf hin, daß noch einige unverfertigte Salbücher und Scharwerksregister ausständig seien, und mahnte den Rentmeister, dieselben unverzüglich mit den jetzigen Amtsrechnungen an die Hofkammer abzuliefern. — Die erneuten Salbücher wurden den Urbarsunterthanen um mehrerer Gewißheit und Sicherheit willen vorgelesen.

zur vollständigen Durchführung der angeordneten Erneuerung der Urbarbücher an und betonte den an den Rentmeister ergangenen Befehl, etwaige Irrtümer und Ordnungswidrigkeiten in denselben zu bereinigen, dem dieser, soweit dies noch nicht geschehen, endlich entsprechen sollte [1]).

Einen beträchtlichen Bestandteil des Kammerguts bildeten die Forsten. Die Verwaltung derselben war daher von nicht geringer finanzieller Tragweite und deshalb der eindringlichen Aufsicht des Rentmeisters empfohlen. Bei seinen Umritten sollte er daher auf die Beobachtung der in seiner Instruktion aufgeführten, vom Geiste einer bewundernswert rationellen Forstpolitik [2]) getragenen, die Erhaltung des Waldbestandes bezweckenden Vorschriften [3]) seitens des Forstpersonals sein Augenmerk richten, zur Befolgung derselben ermahnen und die Zuwiderhandelnden zur Anzeige bringen. Sache des Rentmeisters war es auch bis zur Errichtung der Hofkammer, seine Zustimmung zu Holzverkäufen zu erteilen, wie auch an ihn alle aus den Forsten erflossenen Einkünfte (Strafgelder, Forstzinsen u. dgl.) durch die Forstbeamten abgeliefert werden mußten, welche über ihre Einnahmen und Ausgaben alljährlich dem Rentmeister Rechnung stellten [2]). Die Einträge in den Forstbüchern dienten dieser zur Basis [4]). Man war nämlich durchweg bestrebt, für die Abrechnungen feste urkundliche Grundlagen zu beschaffen. Darum sollten überhaupt bei jedem Amtswechsel alle zum Amte gehörigen Gegenstände laut einem Inventarium dem Amtsnachfolger übergeben, eine Abschrift desselben aber vom Rentmeister behalten werden [5]).

Von hervorragender Wichtigkeit war die Stellung des Rentmeisters auf dem Gebiete der Rechtspflege. Namentlich die Strafgerichtsbarkeit bot demselben ein weites Feld eingreifender Thätigkeit, indem ein Zusammenhang der Finanzverwaltung mit diesem Zweige der Jurisdiktion hergestellt war durch jenes Institut des deutschen Strafrechts im Mittelalter, welches dem

1) Siehe Anm. 5 auf S. 301.
2) Vgl. § 19.
3) Vgl. Krenner VII, S. 249 f.; XVIII, S. 334 ff.
4) Krenner XVIII, S. 335.
5) Ibid. S. 343.

Schuldigen eine Ledigung der Leibesstrafe mit Geld ermöglichte [1]), wenn der Richter mit Zustimmung des Klägers Gnade erteilte. Denn „das deutsche Begnadigungsrecht ist", wie R. Löning [2]) ausführt, „seinem Ursprunge nach nichts anderes als das Recht des zur Strafe oder zur Rache Berechtigten, über seine Straf- oder Rachebefugnis zu disponieren, darauf zu verzichten oder sie durch Vertrag gegen eine andere Leistung abzulösen und hierdurch dann den durch das Verbrechen gestörten oder aufgehobenen Friedenszustand mit dem Verbrecher wieder herzustellen". Mit der schärferen Betonung der öffentlichen Natur der Strafe fiel das Erfordernis der Einwilligung des Klägers zur Ledigung der Strafe hinweg, sie wurde nur durch den Richter ausgesprochen und stellte sich dar als Milderung der peinlichen Strafe [3]). Diese Auffassung des Rechts der Begnadigung als eines mit dem Blutbann verknüpften [4]) Attributs der Gerichtsbarkeit verschwand mit der Erstarkung der Landeshoheit. Zu den dem Landesfürsten vorbehaltenen Hoheitsrechten gehörte nun auch das Begnadigungsrecht [5]).

Im bairischen Rechte wurde, wie erwähnt, eine Gruppe von Delikten als Vitztumhändel zusammengefaßt [6]). Man verstand hierunter diejenigen todeswürdigen Verbrechen, bei welchen eine Ledigung der angedrohten Todesstrafe erfolgte. Diese Strafumwandlung wurde ursprünglich durch den Vitztum [7]) vorgenommen — daher die Bezeichnung Vitztumhändel [8]) — seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch den Rentmeister [9]), welcher die Höhe

1) Ssp. I, 38 § 1; I, 65 § 2. Schwsp. (Gengler) c. 268 § 9.

2) in v. Liszt und v. Lilienthal, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft (1885) V, S. 228.

3) Hälschner, Gesch. des brandenburgisch-preußischen Strafrechts. Bonn 1855. S. 51.

4) Wahlberg, Zur Geschichte des Begnadigungsrechts in Österreich (Ges. kleine Schriften. Wien 1877. II, S. 123).

5) R. Löning a. a. O. S. 232.

6) Vgl. S. 282 — Vitztum- und malefitzhandel sind identische Begriffe (L. Fr. I, 16 Z. 16; II, 2, 3, 14).

7) Vgl. Krenner VII, S. 479.

8) Die für die Vitztumhändel bestimmten Strafen wurden Vitztumwändel genannt.

9) Die L.O. 1474 hält noch prinzipiell an dem älteren Zustande fest, indem sie in erster Linie den Vitztum als das zur Strafumwandlung zuständige Organ betrachtet („Wo aber einer von obgeschriebenen Artikel [Vitztum-

der Geldbuße je nach der Schwere des Verbrechens verschieden festzusetzen hatte. Interessant ist die Erscheinung, daß ein Organ der fürstlichen Finanzverwaltung, der Rentmeister, mit der Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts delegationsweise betraut wurde. Darin zeigt sich aufs schlagendste der finanzielle Schwerpunkt des Begnadigungsrechts. Daß aber der Fortschritt einer Trennung der Gerichtsbarkeit und des Begnadigungsrechts vollzogen war [1]), tritt hier schon verhältnismäßig frühe in der Übertragung des Begnadigungsrechts zur Ausübung an ein besonderes nichtrichterliches Organ hervor. Man war sich auch dieses Gegensatzes des richterlichen Strafaktes und des rentmeisterlichen Begnadigungsaktes bewußt, wie aus der erwähnten Verordnung H. Ludwigs (1474) [2]) an die Rentmeister der Oberlande hervorgeht: „Wer aber einer der obgeschriebenen Händel (d. s. Vitztumhändel) halber, einem oder mehr mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, die wollet also als um Vizedomhändel von Unsern wegen nach Gestalt eines jeden Handels straffen, oder wandeln“ [3]). Der Be-

händel] . . . mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, das wollen Wir alsdann durch Uns selbst, oder unsern Vizedom, oder wem Wir das befohlen zu thun, strafen lassen“). Daß aber die angedeutete Stellvertretung des Vitztums hier regelmäßig dem Rentmeister übertragen war, besagt deutlich ein herzogliches Ausschreiben an die Rentmeister im Oberland vom 17. Juni 1474 („Wer aber . . . mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, die wollet also als um Vizedomhändel von Unsern wegen nach Gestalt eines jeden Handels straffen oder wandeln“). Krenner VII, S. 477, 449. — Viel früher scheint diese Strafumwandlung in Oberbaiern zur Kompetenz des Rentmeisters und Landschreibers gehört zu haben, wie die Bestallung eines Pflegers zu Ingolstadt 1457 ergibt (was aber Vitzthumbhandel gefallen; die soll unser Rentmeister und Landschreiber im Oberland handeln und abteydingen und Uns die verrechnen als von Alters herkhommen ist (Kleemann, Gesch. der Festung Ingolstadt S. 14).

1) Vgl. über diese Entwicklung Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg 1884. S. 116.

2) Krenner VII, S. 449.

3) Auch die folgende Stelle der L.O. 1474 (Krenner VII, S. 479), welche noch den ursprünglichen Zustand der Abwandlung durch den Vitztum vor Augen hat, bezeugt dies: So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwert, Strang, oder andrer Straffe am Leib. Würde er aber von uns begnadet, so soll aber unser Vizedom solchen Handel zu strafen und um das Wandel zu thaidingen und nicht der Richter zu wandeln haben.

gnadigungsakt erfolgte nicht nach Fällung eines richterlichen Urteils, sondern er trat an die Stelle desselben. Es mußte also ein, wenn auch nur summarisches, Verfahren in all den Fällen, wo die Thätigkeit des Gerichts durch die des Rentmeisters ersetzt ward, Platz greifen, da die Begnadigung sich als eine die konkreten Thatumstände berücksichtigende Strafumwandlung darstellte. Man könnte vielleicht von einem freien Verwaltungsverfahren im heutigen Sinne sprechen im Gegensatze zum strengen Formalismus des gerichtlichen Prozesses. Natürlich führte das zu Mißbräuchen, und so ertönten Beschwerden seitens der Landstände [1]) darüber, daß viele Unschuldige in solchen Vitztumhändeln gebüßt würden. Um diesem Übel zu steuern, ward verfügt, daß die rentmeisterliche Begnadigungsinstanz zur Wirksamkeit nur zu kommen habe bei vorliegendem Geständnisse und Notorietät — wo gichtiger Mund und wahre That vorhanden sind, daß ihr dann die Wandel außerhalb Rechten nehmet und thuet [2]). Fehlte eine dieser beiden Voraussetzungen, so mußte die Sache auf den Rechtsweg geleitet und zu urteilsmäßiger Erledigung vor dem zuständigen Gerichte gebracht werden.

In diesem Sinne sagt auch L. Fr. I. a. 16 nach Aufzählung der einzelnen Vitztumhändel, daß sie nicht gestraft werden sollen, „es hab sich dann zue den beschuldigten erstlich warlichen und gleublichen erfunden". Der Schlußsatz, daß es in den obgemeldeten Fällen nach Buchs Sage gehalten werden soll, wo das Landbuch liegt, ist von einschneidender Bedeutung, indem das Geltungsgebiet des Landrechts, also hauptsächlich Oberbaiern [3]), von dieser Strafumwandlungsthätigkeit des Rentmeisters eximiert war. Da die L. Fr. für die als Vitztumhändel qualifizierten Delikte eine Strafe nicht fixierte, sondern das Ausmaß der Buße dem zur Begnadung kompetenten Rentmeister anheimstellte, waren durch die Verweisung auf das Landbuch in

1) Krenner VII, S. 402.

2) Wo aber gichtiger Mund und wahre That nicht vorhanden wäre, so wollet dieselben Händel mit Recht einbringen; Nämlich, wann die Sache einen Edelmann berührt, vor Uns und unsern Räthen; Wann sie aber einen Burger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht, darein er gehört (Krenner VII, S. 450; vgl. auch L.O. 1474 — ibid. S. 477).

3) Vgl. hierüber v. d. Pfordten S. 222 ff.

dem Geltungsbereiche desselben die von demselben für die gleichen Verbrechen angedrohten Strafen zu erkennen. Obwohl nun hier für einige der als Vitztumhändel (in der L. Fr.) qualifizierten Delikte bestimmte Strafen angedroht waren, konnte doch auch von ihrer Vollziehung Umgang genommen werden und auf dem Gnadenwege eine Umwandlung derselben in Geldbußen erfolgen.

Die Selbständigkeit des Rentmeisters wird im 16. Jahrhundert in engere Grenzen gebannt, die scharfe Trennung der Begnadigungs- und Gerichtsinstanz beseitigt und eine Verbindung beider Organe angebahnt. Die L. Fr. 1508 [1]) erschließt zuerst den durch den Rentmeister um Vitztumhändel Abgewandelten den Beschwerdeweg zum Hofrat bezw. zur Regierung, welche Behörden aber nur unter Beiziehung des betreffenden Rentmeisters die Beschwerdesache erledigen können, und wo vitzdomb und räte darjnn mäßigung fürnemen, darein der ränntmaister von des landesfürsten wegen nit gehen wolt, so sol alsdann derselb ränntmeister das an den lanndßfürsten bringen. Gleichfalls sollte aber auch das Kollegium sich mit einem Gutachten über den Fall an den Herzog wenden, um seine Entschließung zu erholen.

Auch hier tritt also der Rentmeister als das zur Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts berufene Organ beson-

---

1) v. Lerchenfeld S. 222 (Anm. zu I a. 14). Der Artikel, der seit 1514 fehlt, lautet: Begäbe sich aber, daß ainer durch die ränntmeister umb ainen vitzdombhanndel gestrafft unnd derselb darumb tzue clag für die hofräte und vitzdomb komen wurde, bey sölher verhör sol der ränntmeister desselben orts auch sitzen unnd nachmals samentlich in der sach hanndeln, und wo vitzdomb und räte darjnn mäßigung fürnemen, darein der ränntmeister von des landsfürsten wegen nit gehelen wolt, so sol alßdann derselb ränntmeister das an den lanndßfürsten bringen. Dergleich söllen hofmaister und hofräte und in den vitzdombambten die vitzdomb und räte sölichs auch an den lanndsfürsten gelanngen lassen, jme jre guet beduncken jm hanndel eröffnen und darauf verrer sein geschäfft unnd maynung vernemen.'— Bei den Verhandlungen (Landtag 1515 S. 197) meinten die Räte, dieser Artikel solle billig stehen bleiben, der Rentmeister solle, wo er beschwert zu sein vermeine, dies an den Landesfürsten bringen, dieweil es Sr. Gnaden Kammergut und Oberkeit antrifft. Der Ausschuß hielt dies aber für eine Verkleinerung von Vitztum und Räten, zumal, auch wenn der Artikel ausgelassen würde, es doch den Rentmeistern unbenommen bleibe, den Handel an den Fürsten zu bringen. Deshalb entschied sich der Herzog auch für die Weglassung.

ders hervor. Sein Dissens gegenüber der Meinung der Majorität des Kollegiums, dessen Mitglied er ist, benimmt dieser die Rechtskraft und genügt, um die Entscheidung in die Hände des Inhabers des Hoheitsrechts, des Herzogs, zurückzubringen. — In dieser Richtung bewegte sich der Inhalt der Instruktion 1512, welche den Rentmeister verpflichtete, künftig in allen peinlichen Sachen[1]) nur mit Genehmigung des Herzogs oder der Regierung zu handeln, deren Majoritätsbeschlüsse er zu vollziehen hatte[2]).

Noch 1514 betonten die Landstände diesen Punkt, indem sie beantragten, daß der Rentmeister die Vitztumhändel nur vor und mit dem Regiment bestrafen solle, auf daß mit guter Gerechtigkeit umgegangen, Niemand nach seinem Vermögen, sondern Jeder nach seiner Verschuldung bestraft werde[3]). Durch die L. Fr. 1516 wurde dann das Prinzip zur verfassungsmäßigen Anerkennung gebracht, daß Rentmeister und Landschreiber die Vitztumwändel nur nach Beschluß des Hofrats resp. der Regierung abwandeln dürfen[4]). Gelegentlich des Umritts hatten die beiden Beamten zwar die vorgekommenen Vitztumhändel in

1) Auch bei Erteilung des Geleits oder der Landeshuld.

2) Krenner XVIII, S. 341 f. Wiewol in etlichen unsern Vizedomämtern der Gebrauch bisher gewesen ist, daß ihr, Rentmeister, in peinlichen Sachen und mit Gebung der Geleite und Landeshuld ohne unserm und unsrer Vizedom und Räthe Rat und Wissen bisher gehandelt habt, werden Wir doch aus billigen und rechtmäßigen Ursachen bewegt, solchen Gebrauch aufzuheben und ist darauf unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr nun füran keinen Gefangenen zu gichtigen und mit der Strenge zu fragen oder mit peinlichen Rechten zu rechtfertigen verschaffet, noch ledig lasset; dazu keinen Übelthäter oder jemand andern in malefizischen Sachen zu Recht oder freyes Geleit gebet, ihr habet dann vor Gestalt und Herkommen des Handels Uns oder unserm Vizedom und Räthen eigentlich berichtet, und unsers oder ihres Rathes darauf gepflogen, und was darnach durch Uns oder die mehrere Folge von unserm Vizedom und Räthen samt euch im Rath beschlossen wird, demselben sollet ihr darnach Folge thun, und für euch selbst künftiglich aus eigenem Gewalt ohne Rat in vorberührten Sachen allein nicht handeln.

3) Landtag 1514 S. 123.

4) L. Fr. I a. 15: Es sollen auch unser renntmaister und landsschreiber die vitzdombwändl, was sy der in jrem umbreiten oder sonst erfarn, nun füran mit unserm und unserer hofräthe und in unsern vitzdombambten mit unserer vitzdomb und räthe willen und wissen und nach derselben mäßigung abtädingen, und die noch annder wänndl zue vertädingen on sonnder bevelh auf jr umbreiten nit mer aufschieben.

Erfahrung zu bringen, die selbständige Abwandlung derselben war ihnen aber entzogen.

Dieses Prinzip wurde aber nach Errichtung der Hofkammer wieder aufgegeben. Die Rentmeisterinstruktion 1574 bestimmt nämlich, daß der Rentmeister die Strafe, welche er in Anwesenheit des Rentschreibers nach Gelegenheit der Person und des Verbrechens erkannt habe, nicht willkürlich wieder abändern dürfe [1]). Die wegen Vitztumhändel abgewandelten Personen brauchten sich aber bei dem Ausspruche des Rentmeisters nicht zu beruhigen, sondern sie konnten sich mit einer Beschwerde an die Hofkammer wenden, welche eine Ermäßigung der verhängten Buße erkennen durfte.

Alle wichtigen Vitztumhändel sollten durch Vermittlung der Hofkammer an den Herzog berichtet und die Strafe nur mit dessen Genehmigung fixiert werden.

Wenn jetzt auch der Ausdruck Begnadigung in den Quellen nicht mehr vorkommt, sondern stets nur von einer Bestrafung der Vitztumhändel die Rede ist [2]), so hat sich doch die Natur dieser rentmeisterlichen Funktion nicht geändert, sie steht auch jetzt noch in direktem Gegensatze zu der Thätigkeit der richterlichen Organe [3]). Auch zeigt die Reglung des Instanzenzugs und der Vorbehalt der wichtigsten Fälle für den Herzog selbst, daß es sich bei dieser Strafumwandlung um ein von den Gerichten losgelöstes Begnadigungsrecht handelt, dessen Ausübung dem Rentmeister delegationsweise übertragen war. Die Ein-

1) Er (der rentmaister) soll auch hinfuron fur sich selbs ainiche straf nit ändern, mildern, mindern oder mehren, sonder es bei der straf, so er nach glegenhait der personen und verbrechens in beisein unsers rentschreibers furnimbt, bleiben lassen und da sich jemand derhalben zubeclagen, sollen unsere camerrät darin zu moderirn haben. Aber die wichtigen sachen sollen si nit on unser vorwissen fürnemen, sondern alle auf unser camer dieselben uns zu berichten schreiben und dergleichen nichts one unser vorwissen abstrafen.

2) z. B. L. Fr. I a. 16 Eingang: Es mögen die nachvolgenden fäll und mißhandlung füran alls malefitzisch und vitzdombhenndl gestrafft werden. Ebenso am Schlusse dieses Artikels und Instruktion 1574.

3) Dieser Gegensatz hat sich auch fernerhin erhalten. So befiehlt eine Instruktion Max I. ungefähr 1629 (R. A. — Oberpfälz. Ordnungen) dem Rentmeister, im Rate Achtung darauf zu haben, daß in den Strafen gute Discretion gehalten, daß nicht, was rentmeisterisch gerichtlich oder contra abgestraft werde.

setzung der Hofkammer als Revisionsbegnadigungsinstanz weist darauf hin, daß das finanzielle Moment, die Preisgabe des Strafrechts gegen Geldleistung [1]), als das ausschlaggebende betrachtet wurde.

Als mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts Maximilian I. den Städten das Oberrichteramt mit allen Rechten, also auch die Kriminalgerichtsbarkeit zur unbeschränkten Ausübung übertrug, behielt er sich das Begnadigungsrecht ausdrücklich vor und schärfte der Stadt ein, jeden Verbrecher nach den Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung und dem gemeinen geschriebnen Malefizrecht zu bestrafen und nicht gnadenweise eine Strafmilderung eintreten zu lassen [2]).

Ursprünglich war der Kreis der Vitztumhändel, von denen nun noch kurz zu handeln ist, ein sehr reger, er erstreckte sich auf die todeswürdigen Verbrechen. Als Repräsentanten dieser Kategorie wurden im bairischen Rechte [3]), wie oben [4]) hervorgehoben wurde, stets die 3 Hauptverbrechen (diuf, notnumft und todsleg) aufgezählt. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl dieser Vitztumhändel vermehrt und hiedurch vielfach Irrungen hervorgerufen. Deshalb ging die Bitte der Landstände [5]) auf Abstellung dieser Neuerung. Sie verlangten, daß es damit gehalten werde nach Inhalt der Freiheit, deren doch nur 3 sind [6]). Die aus herzoglichen Räten und Verordneten der Landschaft zur Beratung der landständischen Beschwerden gebildete Kommission [7]) einigte sich über eine Aufzählung der einzelnen als Vitztumhändel [8]) zu qualifizierenden Verbrechen, welche alle unter

1) Diese Preisgabe ward den Gerichten ohne landesherrliche Genehmigung untersagt durch Bamberger Halsgerichtsordnung a. 272 und P.G.O. Karls V. a. 158 . . . (vgl. R. Löning a. a. O. S. 233).

2) Rosenthal, Beiträge S. 265 f. (vgl. auch S. 79): Die von Straubing sollen sich . . ainicher begnadung, welche wür uns per expressum vorbehalten, nit understeen.

3) Ebenso im österreichischen Rechte. Vgl. Osenbrüggen a. a. O. S. 190.

4) S. 157 und 193.

5) 1460 und 1471 (Krenner VII, S. 60, 265).

6) Man dachte hierbei an den ersten Freibrief 1311 ân die drey gerichte die zu dem tode ziehent.

7) Krenner VII, S. 279 ff.

8) Als Kriterium wurde gelegentlich der Landtagsverhandlungen 1515 (Rockinger, Einleitung S. 355) die Todeswürdigkeit des Verbrechens her-

diese 3 Kapitalverbrechen subsumiert werden konnten, und führte noch eine Anzahl von Delikten auf, welche bisher mit Unrecht als Vitztumhändel betrachtet wurden, was künftig abgestellt werden sollte [1]). Als Ergebnis weiterer Verhandlungen [2]) wurden die vorgeschlagenen Artikel [3]) als Vitztumhändel in H. Ludwigs L.O. 1474 aufgenommen. Diese gesetzliche Fixierung der Vitztumhändel bildete die Grundlage aller weiteren, wie sie uns in den Landesfreiheitserklärungen entgegentreten, wenn auch der Katalog in Folge weiterer Verhandlungen mit den Ständen [4]) mancherlei Änderungen erfahren hatte [5]). Die L.Fr. 1553 hatte so nicht nur die Zahl der Vitztumhändel stark vermehrt [6]), sondern wie schon die von 1508 viel ausführlicher als die L.O. 1474 die Thatbestandsmerkmale der einzelnen Delikte beschrieben, während man sich früher mit einer einfachen Aufzählung der Verbrechen begnügt hatte.

Durch die Aufstellung des Katalogs der Vitztumhändel erreichte man aber nicht den erstrebten Zweck, denn nach wie vor [7]) ertönten unablässig auf den Landtagen die Klagen, daß die Rentmeister oft gewöhnliche Vergehen, die sog. Gerichts-

---

vorgehoben: — auch jr der vitzdombhenndl nit mer sein noch anders in den weg gelltn söllen, dann so der thätter darumb mit gegründtm lautterm rechten vom leben zum tod gericht mög werden.

1) und nachdem dieselben Artikel die drey Sachen nicht berühren, auch nicht daran hangen, so sollen sie hinfür nicht in die Vizedomhändel gezogen seyn (Rockinger, Einl. S. 281 ff.).

2) Krenner VII, S. 319 ff., 373 ff., 400 ff.

3) Folgende Vitztumhändel führt die L.O. auf: Tötung des Herrn, der Gatten, der Eltern, Selbstmord, Verwirkung des Geleits, Austreten und Befehdung, freventlicher Friedbruch, Verrat, Totschlag, Urkunden- und Münzfälschung, Notzucht, Meineid, Verläugnung des Herrn, Fund- und Schatzdiebstahl (die beiden vorletzten Verbrechen fehlten im 1. Vorschlage).

4) Landtäge 1515—16, S. 183 ff., 368 ff., 373, 377.

5) Vgl. über die Fassungsänderungen dieses Artikels in den verschiedenen Landesfreiheitserklärungen v. Lerchenfeld S. 208 n. 5.

6) 20 Händel gegen 15 (1474). Neu aufgenommen wurden: Zauberei, großer Diebstahl, Raub, Kirchenraub, Entführung von Frau und Verwandten, Auflauern und Schadenszufügung bei Nacht, Verrückung der Grenzsteine. Dagegen fehlen aus dem Verzeichnisse 1474: Verläugnung des Herrn und Fund- und Schatzdiebstahl.

7) Schon 1497 und 1501 wurde besonders gerügt, daß die Rentmeister auch den Ehebruch als Vitztumhandel bestraften (Krenner XIII, S. 30, 188, 256).

händel, als Vitztumhändel bestraften [1]). Die herzogliche Antwort versprach dann stets Abhülfe dieser Beschwerden und wies die Rentmeister zur genauen Beobachtung der Vorschriften der Landesfreiheiten an. In diesen war immerhin eine Basis geschaffen, von welcher aus stets aufs neue der Kampf gegen derartige Pflichtverletzungen erfolgreich geführt werden konnte.

Über den Kreis der Vitztumhändel hinaus erstreckte sich aber auch die Thätigkeit des Rentmeisters in Begnadigungssachen, sofern die Delinquenten „reiche oder hohe Personen" waren. Die Strafumwandlung fiel hier jedoch dem Herzog oder der Hofkammer zu, die aber nur nach gutachtlicher Äußerung des Rentmeisters entschieden [2]).

Den Rentmeistern ward sorgsame Erforschung der Vitztumhändel zur Pflicht gemacht, ihnen dabei aber eingeschärft, unparteiisch ihres Amtes zu walten [3]), niemanden aus Freundschaft oder Bestechung halber zu schonen, ebensowenig aber einen Unschuldigen aus Haß oder andern Beweggründen zu denunzieren. Sie sollten bei Meidung ernstlicher Strafe und Amtsentsetzung dafür sorgen, daß dem Fiskus nichts eigennütziger Weise entzogen, daß aber auch anderseits niemand unbillig beschwert würde. Sie sollten sich nicht unterstehen, die einmal

1) z. B. 1489, 1501, 1514, 1526, 1543, 1593 (Krenner XII, S. 279; XIII, S. 187, 308; Landtag 1514 S. 213; ibid. 1543 S. 38).

2) Instruktion 1574: Do er auch in erfarung bringen wurde, das sich reiche oder hoche personen mit dem eebruch, mit unbillicher beschwerung der armen oder mit muetwillen, rumorn, verbotnen conträcten oder andern mißhandlungen vergiengen, dieselben strafen soll er rentmaister fur sich selbs nit taxiren, sondern uns oder unser camer zuvor underthenigklich mit allen umbständen gründlich berichten und dabei sein underthenig guetachten, wie er vermaint, daß die strafen zumeßigen sein auch vermelden und also darauf unser oder unserer camern resolution erwarten.

3) Hofkammer-O. 1572:. — das si auch auf die vitzdomb und andere händl, so ire ämbter und bevelch anlangen, ain fleißigs aufmerken und nachfrag haben, niemands von freundschaft, verwandtnus, schankung, neid oder haß übertragen, nachzusetzen oder ichts dissimuliern, es treffe wen es wölle, sonder die sachen dahin richten, das uns dis orts ires aignen genies halber nichts entzogen noch jemand unbillicher weis beschwerd werde bei verlierung des ambts und ernstlicher straff, wie sich auch kain rentmaister hinfüran untersteen sollt ainiche straff zu endern, miltern, mindern oder meren, sondern es bei der straff, so er nach gelegenhait der person und versprechens in beisein unsers rentschreibers fürnimbt, beleiben lassen.

verhängte Strafe zu ändern, denn dieses Recht stand auf erhobne Beschwerde hin nur der Hofkammer, eventuell dem Hofrat zu.

Große Mißbräuche ließen sich die Richter und Pfleger bei Handhabung der Strafrechtspflege zu schulden kommen. Auf ihre Abstellung hatte der Rentmeister energisch zu dringen und den Beamten größern Fleiß bei Erfüllung dieser wichtigen Amtspflichten einzuschärfen, „als sie dann das gegen Gott am jüngsten Tage verantworten wollen".

So wären die Gefangenen sehr nachlässig gefragt und ihnen die Umstände, wo, wie und wann die That beschehen, nicht vorgehalten worden, wodurch ihr Urgicht verdunkelt und oft mit andern als des Angeklagten Worten in das gen Hof geschickte Protokoll aufgenommen [1]). Auch würde die Untersuchung über die Thatumstände sehr nachlässig geführt und dies im Volksmund auf Bestechung zurückgeführt. Deshalb sollte den Gerichtsverwaltern auf das nachdrücklichste eingeschärft werden, sich sofort nach Einbringung eines Delinquenten zu erkundigen „der Inzicht oder Thaten halben, so auf ihn geht, ob die also wissentlich und kundlich wahr seien", und darüber an den Hofrat oder die Regierung zu berichten. Wurde auf deren Befehl zur strengen Frage geschritten, so hatten sie unverzüglich Nachforschungen anzustellen in Betreff der Richtigkeit der einzelnen Angaben der Urgicht „und also in den peinlichen Sachen mehreren Fleiß, dann bisher geschehen ist, fürzukehren" [2]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts [3]) ward den Rentmeistern aufgetragen, bei ihrem Umritte sich durch fleißige Nachfrage zu vergewissern, ob die Beamten geeignete Präventivmaßnahmen gegen Verbrechen durchführten und die begangenen Verbrechen gehörig erkundschafteten und bestraften und die nachlässigen Beamten zur Abstrafung solcher negligentia anzeigten.

Als einer der vorzüglichsten Zwecke der segensreichen Institution der Umritte ward die Erreichung einer geregelten,

---

1) Ferner wurde geklagt, daß die um Malefiz eingebrachten Delinquenten ohne Genehmigung des Herzogs oder der Regierung freigelassen würden.

2) Krenner XVIII, S. 321 f.

3) Entwurf einer Hofrats-(Kriminal-)Ordnung, wahrscheinlich gegen 1590 (H. A. — En. 1 S. 97 ff.).

pflichtgemäßen Geschäftsführung der Beamten ins Auge gefaßt, insbesondere sollte durch sie ein Schutz der armen Unterthanen gegen Bedrückungen durch pflichtvergessene Beamten gewährt werden. Nirgends aber ertönten Klagen der armen Leute gegen Beamte greller als im Gerichtswesen, wo die Korruption üppig ins Kraut schoß. Wiederholt ward deshalb den Rentmeistern eingeschärft, solchen Mißständen mit Strenge entgegenzutreten[1]) und die Gerichtseingesessenen gegen solche Ausbeutungen durch die Hüter der Rechtsordnung wirksam zu schützen.

Die einzelnen immer wiederkehrenden Beschwerdepunkte werfen dunkle Schatten auf das Gebahren der damaligen Justizorgane. Unter den Amtsdelikten, deren Aufspürung und Bestrafung von den Rentmeistern erwartet wurde, werden folgende hervorgehoben: die Beschwerung der Gerichtseingesessenen mit unbilligen Wändeln, Verlangen von Forderkandeln Weins, die gemeinsam in Tafernen verzecht wurden [2]). Dreimal und öfters wurden arme Parteien in ein und derselben Sache vorgeladen, auch Verhöre und Verhandlungen auf Tage hinaus hingeschleppt, um für jede Tagfahrt ein Viertel Wein zu beanspruchen. Schwere Strafe und Ungnade wurde denen angedroht, welche trotz wiederholter Mahnung von solchem eigennützigen Vornehmen nicht abließen. In ähnlicher Weise wurden die Unterthanen auch mit dem Siegelgeld in eigennütziger Weise übernommen, und ganz frivol stachelte das Gerichtspersonal um seines Eigennutzes willen arme Leute geringfügiger Sachen halber zu kostspieligen Prozessen an, zogen dieselben in die Länge und saugten sie durch Gebühren und sonst aus [3]). Dies abzustellen und geringe leichtfertige Händel kurz außer Rechtens zu entscheiden, sollte der Rentmeister den Richtern nachdrücklich zur Pflicht machen und die genaue Erfüllung derselben überwachen.

---

1) Wir vernehmen, das viel und großes Geschrey in unserm Lande ist von den armen Leuten, wie die fast beschwert und übernommen werden von allen Amtleuten . . . (Krenner VII, S. 250; XVIII, S. 320); vgl. noch S. 96 ff.

2) Krenner VII, S. 250. Trotz wiederholter Verbote wurde von jeder Partei ein Viertel Wein beansprucht, da Verhandlungen in den Wirtshäusern abgehalten wurden (ibid. XVIII, S. 320).

3) Krenner XVIII, S. 324.

Der Rentmeister war Fiskal [1]) des Herzogs und hatte als solcher die Verpflichtung, jede Schmälerung der Einkünfte, welche die Justiz als Finanzquelle abwerfen sollte, hintanzuhalten und über die pünktliche Einbringung aller Geldbußen durch die mit der Gerichtsverwaltung betrauten Beamten zu wachen.

Der finanzielle Gesichtspunkt wird auch betont, wenn der Rentmeister angewiesen wird, den Unfug abzustellen, daß die Verbrecher fortan nicht mehr aus Nachlässigkeit der Beamten zu lange im Gefängnisse behalten, sondern fürderlich procediert würden, wodurch unnötige Unkosten und andre Inconvenientia verhütet würden [2]). Als sich im Herzogtum die mutwilligen Totschläge [3]) in bedrohlicher Weise mehrten, da war es wieder der Rentmeister, welcher Mittelspersonen zu bestellen hatte, die insgeheim die Thäter auskundschaften [4]) und ihre Ergreifung bewirken mußten [5]).

Auch auf dem Gebiete des Polizeiwesens war der Rentmeister zu umfassender Thätigkeit berufen, die allerdings mehr anspornender und kontrollierender als ausführender Natur war. So sollte er auf dem Umritte die Amtsverweser ermahnen, besonders an den Grenzen auf fremde verdächtige Personen zu

1) und weil er rentmaister unser fiscal ist, so soll er auf das fiscalisch gelt guete achtung geben, wie auch auf die wuecherischen contrăct, inner und außer lands, daß auch die strafparn händl von den pflegern und richtern nicht fur sich selbs in iren peutel gestraft und verrer verdruckt und vertuscht werden, sonder do er dergleichen erfarn, solches unsern camerräten anzaigen, welche dieselben erfordern, inen das verweisen und baide tail nach glegenhait ernstlich darumben strafen, wie auch er rentmaister nit gestatten solle, das die ambtleut und schergen umb geschenk und gaben die strafen verschweigen, sonder davon sein, auf das dieselben vleißig eingebracht und verrait werden (Instruktion 1574).

2) Instruktion 1574.

3) Instruktion 1512 gebot, diejenigen, welche den Totschlägern Beihülfe gewährten, dem Rentmeister (oder Herzog) zur Bestrafung anzuzeigen (Krenner XVIII, S. 327).

4) Der Rentmeister hatte wegen der für diese Kundschafter aufzuwendenden Unkosten das Erforderliche anzuordnen (Verfügung an die Regierung zu Landshut 1550 — Kr. A. M.).

5) Wenn ein Totschläger aus dem Lande geflohen, dann aber vom Herzog freie Sicherheit und Landeshuld erhalten hatte, ward ihm die Verpflichtung auferlegt, sich dem Rentmeister bei seinem nächsten Umreiten zu stellen und um sein Verbrechen an unser statt mit ihm abzukommen (Formularbuch 1565, Cod. Bav. 2520).

fahnden, den Wirten zu befehlen, auf argwöhnige Gäste ein Auge zu haben. Die Unterhaltung der Landstrassen durch die hierzu Verpflichteten, die Befolgung der Landgebote wegen Hochzeiten etc. den Beamten einzuschärfen [1]), ward dem Rentmeister besonders zur Aufgabe gemacht.

Die Politik der Gegenreformation bediente sich wie der übrigen Beamten auch des Rentmeisters als eines geeigneten Organs, das in seinem Umritte Nachfrage nach der Befolgung der Religionsmandate halten, jede Nachlässigkeit strafen und über den Vollzug der Mandate seitens des Adels und der Hofmarksherrn mehrmals im Jahre an den Herzog berichten mußte. Auch den Prälaten und Administratoren der Klöster sollte er zusprechen, die diesbezüglichen Befehle zu vollziehen [2]). Alles Unziemliche und Leichtfertige hat der Rentmeister an den Herzog zu berichten, damit jedes Ärgernis abgestellt und das, was zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der katholischen Religion dienlich, fürgenommen werden kann. Deshalb sollten die Beamten auf die Unterthanen an sektischen Orten fleißig sehen und alle heimlichen Versammlungen derselben melden.

Auf dem Gebiete der Militärverwaltung hatte der Rentmeister beim Umritte sich zu überzeugen, ob seinen Mahnungen an die Beamten entsprochen würde, Pferde und Knechte stets gemäß der Bestallung in guter Rüstung zu halten, damit im Falle eines plötzlichen Aufgebots alles in Ordnung befunden würde [3]), wie es um die Heer- und Raiswagen stehe, ob die in gehöriger Anzahl in den einzelnen Obmannschaften vorhanden seien [4]).

So sehen wir, wie die Beaufsichtigungsfunktionen des Rentmeisters sich auf alle Gebiete staatlicher Thätigkeit erstrecken. Die angeführten Detailvorschriften wollten seine Amtswirksamkeit keineswegs erschöpfen, denn L. Fr. I a. 3 zieht in einer Generalklausel die Grenzen derselben sehr weit, indem der Rentmeister zur Prüfung der Amtsführung eines jeden Beamten

1) Den Amtsverwaltern sollte der Rentmeister befehlen, daß sie fremde und geringhaltige verbotne Münzsorten in ihre Verwaltungen nicht eindringen lassen, auch die Unterthanen vor der Annahme verwarnten.

2) Instruktion 1574.

3) Instruktion 1512 (Krenner XVIII, S. 341) und 1574.

4) Instruktion 1581

und zwar nach jeglicher Richtung hin verpflichtet wird. Durch das Medium der Beamteninquisition sollte dann auch der Zustand des Bezirks, der Unterthanen in Rücksicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Anordnungen und staatlichen Pflichten einer Prüfung unterzogen werden. Insbesondere war zu untersuchen, ob den fürstlichen Hoheitsrechten [1]) in keiner Beziehung Abbruch geschehe, ob nicht Unberechtigte die Landesfreiheit gebrauchten (also sich Patrimonialgerichtsbarkeit anmaßten) oder Berechtigte dieselbe mißbrauchten.

Mit welch peinlicher Sorgsamkeit bei diesem Geschäfte des Umritts vorgegangen wurde, darüber geben außer den Instruktionen die sehr detaillierten Protokolle und Relationen [2]) der Rentmeister über den vollzogenen Umritt Aufschluß.

Die Instruktion faßte die Fragepunkte in mehrere Gruppen zusammen. Pfleger, Richter und Gerichtsschreiber betreffend, was den Kastnern zu vermelden, der bürgerlichen Obrigkeit einzubinden, in geistlichen Sachen zu erkundigen und insgemein zu erfahren, so lauten die Titel der 5 Hauptgruppen [3]). Die Fragestücke der beiden ersten Kategorien bewegten sich in der Bahn der oben berührten Fragen des Gerichtswesens und der allgemeinen und speziell der Finanzverwaltung. Die Bürgermeister und Räte der Städte und Märkte sollten Auskunft geben über die strenge Handhabung der Polizeiordnung und Mandate,

---

1) Hofkammer-O. 1565: — soll unsern 4 rentmaistern bevolhen werden das si in irem umbreiten insonderheit vleißige inquisition halten und deßhalben nit allein die pfleger und landrichter, sonder gerichtschreiber, landambtleut, schergen und gerichtsdiener fragen, als nemlich, ob uns unser jurisdiction, hochheit und obrigkeit, vogtei, scharberch, rais, hörwagen vleißig gehandhabt werde, ob sich nit etlich understeen der landsfreiheit zugebrauchen, denen es nicht geburt, ob sich auch diejenigen, dies haben, derselben nit mißbrauchen, ob sis nit auch auf die gueter ziehen, die inen mit dem rechten aigenthumb nit gehorig seind, als lehengueter, oder darauf si allein erb oder leibrecht oder pfandschaft haben, und was si also erfaren, sollen si uns mündlich oder schriftlich zuwissen machen, damit wir bei zeiten einsehung thun mügen So auch Hofkammer-O. 1572, Instruktion 1574.

2) Die einzelnen Punkte der Instruktion, welche den Beamten vorgelesen wurden, bildeten die Grundlage der Inspektion. Sie stehen deshalb am Eingange der Relation, worauf dann erst der Spezialbericht über den Befund eines jeden Gerichts folgt.

3) Relation über verrichtetes Umreiten des Rentamts Landshut 1586 (Kr. A. L. Rep. XXVI, Verz. II F. 1).

der Handwerkspolizei, wobei auf die Einhaltung der Tarifsätze gebührend Rücksicht zu nehmen war. Ferner sollte die getreuliche Führung des Gemeindehaushalts und desjenigen der Stiftungen empfohlen und die Rechnungen deshalb zur Durchsicht vorgelegt werden [1]). Der über das Geistliche mußte etwa seit 1584 von der übrigen Relation getrennt in einem besondern Libell vorgetragen werden [2]). Die Erkundigung erstreckte sich hier darauf, wie der Gottesdienst bestellt und ob bei den geistlichen Verrichtungen desselben nichts mangle, ob der Gottesdienst von der Obrigkeit und der Gemeinde emsig besucht und die befohlenen Opfer samt dem Pfinztagsumgange verrichtet werden. Die Beamten selbst hatten über solche das kirchliche Gebiet berührenden Vorgänge Rede zu stehen, da ihnen die Vollziehung der kirchenpolizeilichen Vorschriften übertragen war [3]). Bis in die Details des kirchlichen Lebens erstreckte sich die Inquisition der Geistlichen. Nichts beleuchtet das stramme kirchliche Polizeiregiment, welches die landesfürstliche Gewalt in Baiern seit Wilhelm V. erfolgreich ausübte, besser als ein Blick in ein solches rentmeisterliches Visitationsprotokoll in geistlichen Sachen [4]). Der Rentmeister also, ein welt-

1) Mit gemeinem Säckel, auch der Spitäler und armen Leute Häuser und Einkommen sollen sie gewahrsam, getreulich und solcher gestalt umgehen und hausen, daß der gemeine und nicht eigne Nutzen erbaut und den Armen die gebührliche Notdurft widerfahre. — In einer Relation 1582 bestätigt so z. B. der Rentmeister die Durchsicht der Kammerrechnung des Markts Rosenheim mit dem Bemerken, daß er in demselben keine größere unnötige Ausgabe gefunden habe.

2) Dieses wurde wohl gleich an den geistlichen Rat zur weiteren Amtshandlung überantwortet.

3) Fragen, wie die, ob sektische Personen im Gerichtsbezirk, ob das Verbot des Fleischessens an verbotenen Tagen gehalten würde, waren zu beantworten.

4) Ein Protokoll über den rentmeisterlichen Umritt des Rentamts München 1584, geistliche Sachen betreffend (Kr. A. L. Rep. XXX, V. X Fasc. 2), verbreitet sich z B. unter Rain über folgende Punkte: Herr Pfarrer zu Rain und 4 Priester antworten auf die Artikel: Pfarrer ist 9 Jahre hier, derzeit kein Beneficiat, der Ort U. wird von hier aus versehen, der Gottesdient fleißig verrichtet; die Kirche sei so enge, daß man am Pfinztage keinen Himmel tragen kann, Pfleger führe den Priester, habe einen bes. Prediger; Weibspersonen gehen viel zum Opfer, ist allein eine superstitio, Kreuzgang und Prozessionen werden fleißig verrichtet, sub utraque specie werde Niemand kommuniziert, Niemand Sektischer ist in der Stadt oder Landgericht, man

licher Beamter, ist das Organ des Landesherrn, durch welches dieser sein Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Kirchenämter nach den verschiedensten Richtungen hin zur Ausübung bringt. Allerdings ist der Rentmeister nur zur Kenntnisnahme der Amtsführung der Geistlichen ermächtigt, während das Recht, Anordnungen zur Abstellung vorgefundener Mißbräuche zu treffen, dem geistlichen Rate zusteht.

Die Inspektion [1]) spielte sich in der Weise ab, daß der Rentmeister in jedem Gerichte allen Beamten, in Städten und Märkten Bürgermeister und Rat die einzelnen Punkte seiner Instruktion vorlas, ihnen dieselben zur Beobachtung einschärfte und nach den Mängeln befragte, welche sich in Beziehung auf dieselben in ihren Bezirken zeigten. Sodann wurde jeder einzelne Beamte ad partem inquiriert [2]), hierbei aber die Autorität

---

ist hier mit einem fleißigen Schulmeister versehen, Kinder werden an sektische Orte nicht verschickt, aber an solche verheiratet; auf die Personen, so die Kinder hinaus verheiraten, sei gute Achtung zu geben, sektische Bücher lasse man nicht feil haben, eine Meß ist zwischen der Frau Äbtissin und denen von Rain strittig und bereits anhängig. — J. K. decanus zu Pötmes: Da ein Priester einen Exceß begehe, werde er dem ordinario überschickt, Pfarrer habe eine Messe s. Wolfgangi, in der Fasten werde wöchentlich 3mal gepredigt, haben keine concubinas, sind zum exemplarischen Leben ermahnt, Gotteslästerer sein auf der Kanzel mit Worten zu strafen .., unter dem Gottesdienst werde an Feiertagen Niemanden in Wirtshäusern zu essen und zu trinken gegeben. — In diesem Rahmen halten sich auch die Aussagen der Kleriker in den übrigen Gerichtsbezirken, auch über anstößige Lebenshaltung des einen oder andern Amtsbruders wird gesprochen und Vorschläge geäußert über wünschenswerte Maßnahmen, z. B. in Aichach: Die Buchführer würden an den Jahrmärkten visitiert, es wäre gut, auch in den Häusern der Bücher halber zu visitieren.

1) Ein Plan über die Austeilung des Umreitens ist erhalten, welchen ein Rentmeister 1580 an den Herzog einschickt unter Bezeichnung der Visitationstermine der einzelnen Gerichte. Von den Städten und Märkten wurden die kleineren nicht aufgesucht, sondern ihre Organe zum nächsten Gerichtssitze beschieden ebenso wie die Pfarrer.

2) So heißt es z. B. in dem Protokolle über den Umritt im Rentamt München 1582 (Kr. A. L. a. a. O.) unter der Rubrik „Gericht Aibling": Kastner ad partem weiß bei Gericht keinen Unfleiß oder dergleichen, davon Schaden erfolge; Gerichtsschreiber sei fleißig, Richter noch nicht lange hier, nur der Stuhlschreiber sei etwas unfleißig, sonst aber wahrhaft. Der Gerichtsschreiber ad partem erklärt sodann, der Pfleger beschwere niemanden, Scharwerk, Vormundschaft werde bei Gericht ordentlich gehalten, das Amtshaus bedürfe der Ausbesserung, in den Hofmarken werden immer noch große

der Vorgesetzten den Subalternbeamten gegenüber erschüttert, indem beispielsweise Gerichtsschreiber und Schergen veranlaßt wurden, sich über die Mängel der Geschäftsführung des Pflegers oder Richters zu äußern oder das Nichtvorhandensein solcher ausdrücklich zu konstatieren. Auch die Prokuratoren wurden zu dieser Untersuchung der Gerichtsverhältnisse herangezogen, da sie über die Amtsführung des Gerichtspersonals, über die Zahl der abgehaltenen Verhöre am besten Auskunft erteilen konnten. Sie wurden dann auch ihres officii ermahnt [1]).

Durch diese separate wechselseitige Befragung der einzelnen Beamten konnte der Rentmeister sich Gewißheit über die Punkte verschaffen, welche er „insgemein zu erfahren" verpflichtet war, nämlich wie sich die Beamten in ihren Verrichtungen halten, ob sie die Unterthanen nicht beschwerten, besonders durch Siegel-, Schreib-, Beschau-, Inventur-, Vormundschaft- und Abschiedgelder, ob sie zur rechten Zeit Verhör hielten, die Unterthanen dabei wider die Gebühr nicht aufzögen und zu unbilligen Unkosten brächten [2]). Dem Rentmeister blieb es unbenommen, sich über diesen wichtigsten Teil seiner Inspektionsthätigkeit auch auf anderm Wege Kenntnis zu verschaffen, sei es im außeramtlichen Verkehr mit den Gerichtseingesessenen,

---

Hochzeiten gehalten; Amtmann P. sei fleißig, aber dem Trunke ergeben, mit den Prokuratoren sei man ziemlich wohl versehen. Der Richter ad partem (der Pfleger war in Amtsgeschäften verreist) will keinen Mangel wissen, Pfleger könne wegen Podagra oft dem Verhöre nicht beiwohnen; Kastner sei bescheiden, fleißig; Amtmann fleißig, aber dem Trunke ergeben. Bürgermeister und Räte wurden hierauf erfordert, ihnen die Artikel vorgelesen, daß sie mit Eifer darüber halten sollen, die Verbrecher zu strafen, daß es an Rüstung mangle. Besonders ward ihnen der Artikel, der Bäcker, Wein- und Bierwirte halber, eingebunden, bei Entsetzung ihrer Freiheit hierauf mit mehr Ernst zu achten, damit dem gemeinen Mann sein Pfennig vergolten und er nicht also betrogen werde. Endlich wurde Amtmann N. an seine Pflicht erinnert, weiß nicht, daß Pfleger Schenkung nehme; von 14 zu 14 Tagen werde gewöhnlich Verhör gehalten, Richter und Gerichtsschreiber wohnen demselben bei, alles werde, wie er sehe, aufgeschrieben, Pfleger beschwere niemanden wider die Polizeiordnung. Die übrigen Amtleute wurden dann ähnlich befragt.

1) Sie sollen den Parteien ihre Notdurft ordentlich vorbringen, hitziger Worte und aller Eigennützigkeit sich enthalten.

2) Relation . . 1586.

sei es durch amtliche Vernehmung einzelner zu solcher Vernehmung vorgeladener Unterthanen.

Die Rentmeister hatten, wie erwähnt, von dem Ergebnisse ihrer Revision dem Herzog schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten, was bei ihrem Aufenthalt in der Residenz gelegentlich der Rechnungsablage vor der Hofkammer geschehen konnte. Hatte ein Rentmeister irgend etwas, dessen Vortrag auf der Kammer ihm Bedenken erregen wollte, zu berichten, so wurde das in einer vom Herzog erteilten Audienz vorgetragen, oder, wenn eine solche nicht erteilt werden konnte, so wurden einige oder alle Räte vom Herzoge ermächtigt, diesen Vortrag statt seiner entgegenzunehmen [1]), doch konnten sie dem Herzoge auch schriftlichen Bericht zu eigenen Händen über Derartiges erstatten.

Diese organische Einrichtung der rentmeisterlichen Umritte erhielt sich Jahrhunderte hindurch, und noch 1774 wurde eine neue Instruktion für die Rentmeister erlassen [2]). Sie erinnert an das Institut der königlichen Gewaltboten [3]), wie es Karl der Große in der fränkischen Verfassung ausgestaltet hatte. Wie diese stellten die Rentmeister ein Mittelglied zwischen der Central- und Lokalregierung dar, sie haben gleich den karolingischen missi dominici ihre Sprengel „zu bereisen und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner zu unterrichten und sich möglichst mit allen vorhandenen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung bekannt zu machen“ [4]). Selbst die Mittel, welcher sich die Rentmeister zur Erreichung dieses ihres Ziels zu bedienen haben, Befragung der Beamten [5])

---

1) Hofkammer-O. 1565, 1572.

2) Über den Inhalt der Instruktionen von 1669 und 1774 vgl. Seydel I, S. 65 f.

3) Über diese vgl. Sohm S. 480 ff.

4) R. Schröder, Rechtsgesch. S. 133, 135.

5) Wenn so Sohm, S. 487, von den behufs Kontrolle der Amtsführung seitens des missus angewandten Mitteln handelnd, sagt: „Die sämtlichen Beamten sind förmlich über einander zu befragen, um zu konstatieren, in welchem Maße Jeder seiner Amtspflicht nachkommt, und die Reichsregierung hat sich zu dem Mittel genötigt gesehen, von Amtswegen Amtsunterthanen zum Landtag zu entbieten . . als Rügezeugen, um sie . . über die Amtsführung der Beamten zu inquirieren,“ so paßt diese Schilderung, wie sich aus der

und Inquisition der Amtseingesessenen, weichen von denen, welche in fränkischer Zeit zur Anwendung gebracht wurden, nicht ab.

So haben Baierns Herzoge am Ende des Mittelalters im Verwaltungsorganismus ihres Landes aus eigener Initiative eine Einrichtung zum Segen ihrer Unterthanen ins Leben gerufen, welche schon Karls organisatorisches Genie als ein erfolgreiches Mittel für die Festigung und Förderung der inneren Zustände seines Reiches erkannt hatte.

---

obigen Darstellung ergibt, teils wörtlich, teils modifiziert auch auf die Inspektionsthätigkeit der bairischen Rentmeister. Auch daran kann erinnert werden, daß diese, wie die missi dominici, für ihre Inspektionsreisen spezielle Instruktionen erhielten, welchen die Berichte über die Ergebnisse der letzten Inspektion zu Grunde gelegt wurden.

DRITTES CAPITEL.

Die Unterbehörden.

§ 17.

Die Pfleger (und Richter).

Durch die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchgeführte planvolle Einteilung des Herzogtums in Verwaltungsbezirke (Ämter) [1]) war ein wirksames Mittel der Verschmelzung der alten und neuerworbenen Gebietsteile des Landes zu einem einheitlichen Ganzen geschaffen, ein festes Fundament für den Bau des modernen Staates gelegt. Die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, welche immer mehr Rechte in sich aufnahm, zu deren Wahrung sie eines kräftigen, ausreichenden Beamtentums bedurfte, hatte ebenso wie die wirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert zu einer Umgestaltung der Verwaltungsorganisation geführt [2]).

Diese Verwaltungsorganisation hat in ihren Grundzügen die Probe auf ihre Zweckmäßigkeit durch eine mehr als 600jährige Dauer geliefert. Mit ihr beginnt eine neue Epoche staatlicher Entwicklung. Der Herzog delegiert dem Vorstand des neugeschaffenen Verwaltungsbezirks, dem Landrichter, später dem Pfleger, alle öffentlichen Funktionen in dem räumlich abgegrenzten Sprengel und begründet so die Einheit der Verwaltung, indem er durch dieses sein Organ die in ihm als dem Träger

1) Vgl. S. 52.
2) Vgl. auch Seeliger S. 1.

der Staatsgewalt vereinigten Hoheitsrechte in allen Teilen des Herzogtums in gleichmäßiger Weise zur Ausübung bringen läßt.

Wir haben diesen Beamten bereits oben, als wir die Verhältnisse des Landgerichts erörterten, kennen gelernt, und es darf hier vor allem zurückverwiesen werden auf das an jener Stelle über die richterlichen Funktionen des Landrichters Gesagte[1]). Daß erst an dieser Stelle von dem übrigen, nichtrichterlichen Wirkungskreise desselben gehandelt wird, erscheint nur darum geboten, weil oben der Zusammenhang der Darstellung der gesamten Gerichtsverfassung nicht unterbrochen werden sollte. Man muß sich vergegenwärtigen, daß der Schwerpunkt staatlicher Thätigkeit schon seit der germanischen und fränkischen Periode auf dem Richteramt lag, daß aber alle Zweige der Staatsgewalt, der finanzielle, administrative und militärische, ungeschieden in seiner Hand vereinigt waren, daß also der Richter der Beamte schlechthin war, der mit der Wahrnehmung aller staatlichen Hoheitsrechte in seinem lokalen Bezirke betraut war.

Das Vorbild dieses mittelalterlichen Beamten ist der Graf der fränkischen Zeit[2]), welcher auch die Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen zu leiten hatte. Alle diese Funktionen des Grafen waren nach Auflösung der Gauverfassung auch in Baiern auf den Landrichter übergegangen[3]). Neben diesen trat seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als der wachsende Umfang der Geschäfte die Arbeitskraft eines einzigen Beamten überstieg, der Pfleger[4]). Dieser errang bald den Vorrang vor dem Landrichter. Zwar waren beide berechtigt, die Funktionen des Amtes in gleicher Weise wahrzunehmen, aber es setzte sich doch das Herkommen fest, daß der Landrichter im allgemeinen auf den gerichtlichen Teil der Amtsgeschäfte beschränkt blieb, während der Pfleger zumeist die übrigen, also hauptsächlich die Verwaltungsthätigkeit übernahm.

Seltener war es, daß ein Bezirk nur einen Beamten, den Pfleger oder den Richter, hatte, welcher dann alle verschiedenen

1) S. 54 ff.

2) Vgl. über diesen R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 128 f.

3) In Brandenburg auf den Vogt. Vgl. Isaacsohn I, S. 36 ff.; Bornhak, Gesch. des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1884. I, S. 25 ff.

4) Siehe S. 54.

Funktionen des Amtes besorgte. Das Amt des Pflegers kommt in den verschiedensten Kombinationen vor. Die Regel bildete es zwar, daß der Pfleger die Gerichtsverwaltung dem Richter überließ, aber man unterschied doch „Pfleger, so Gerichtsverwaltung haben", und „Pfleger, so keine Gerichtsverwaltung, sondern allein Schloß und bloße Pflegamt haben" [1]).

Am frühesten wurden auch auf der untersten Stufe der Verwaltung die finanziellen von den übrigen Funktionen abgezweigt und besondern Beamten (Kastnern) [2]) übertragen. Nur ausnahmsweise behielt der Pfleger auch diese Funktionen bei, wenn die Anstellung eines eignen Finanzbeamten wegen Kleinheit des Bezirks oder aus andern Gründen nicht zweckmäßig erschien. Deshalb wird noch eine besondere Eidesformel erwähnt für „Pfleger, so neben ihren Gerichtsverwaltungen, Kasten oder Ungeltamt haben".

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Amts eines Pflegers dürfte die Aufsicht, der Oberbefehl über eine Burg abgegeben haben [3]), denn die Hut und Fürsehung eines Schlosses erscheint stets als eine der vorzüglichsten Amtspflichten in den Pflegerbestallungen.

In die Periode von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, fällt ein großer Aufschwung des Burgenbaues [4]) und so liegt die Annahme nahe, daß die Landesherren denjenigen, welchen sie ein Schloß zur Bewachung und Verteidigung anvertrauten, den Pflegern, zugleich die gesamte Jurisdiktion und Verwaltung des umliegenden Landgerichtsprengels übertrugen. Seit dem 15. Jahrhunderte werden diese Bezirke regelmäßig als Pflegen, nur ausnahmsweise fernerhin als Landgerichte bezeichnet. Diese Pfleger absorbieren da, wo landesherrliche Vogtei bestand, die Funktionen der

1) Diese schwören, Schloß, Haus und Pflegeamt . . zu warten, das Schloß bei Tag und Nacht in guter Hut und Fürsehung zu haben, keinen Krieg daraus noch darein zu treiben, noch Jemanden darin zu halten wider s. Gn. Willen und Wissen . . . (R. A. — Pflichtbuch).

2) Siehe § 18.

3) Noch in L. Fr. I a. 1 verspricht der Herzog, „die pfleg unser ort und namhaffter stet und schlöß mit tapfern, edeln und geschickten Landleuten zu besetzen".

4) Vgl. Lamprecht I, S. 1306.

Vögte, deren Amtstitel seit dem 13. Jahrhundert verschwunden sind [1]).

Während der Regierung K. Ludwigs scheint dieser Prozeß zum Abschluß gekommen zu sein, denn seine Söhne Ludwig der Brandenburger, Stephan und Ludwig der Römer verheißen im 6. Freibriefe [2]) 1347, das Land nur mit Räten und Pflegern, die niederbairische Landleute seien, zu besetzen, und auch der 11. Freibrief Albrechts I. von 1365 [3]) gebietet den Amtleuten: Vitztumen, Pflegern, Richtern, Schergen u. andern. Hier ist also den Pflegern jene Rangstufe in der Hierarchie des Beamtentums zuerkannt, welche dieselben für die Folgezeit stets innehatten.

Die Bewachung der Burg, des Schlosses stand im Vordergrunde der Pflichten des Pflegers, welcher gewöhnlich dem Ritterstande angehörte. Um dieselbe in verteidigungsfähigem Zustande zu erhalten, bedurfte es einer ständigen Besatzung, deren Werbung und Unterhaltung aus den Amtseinkünften er übernehmen mußte. Dieselbe war zumeist eine sehr kleine und beschränkte sich auf einige Thorwärter.

Jeder Pfleger übernahm aber auch die Verpflichtung, als Äquivalent für seine Bezüge dem Herzoge zu dienen mit einigen (2—20) wohlgerüsteten Pferden [4]) und Knechten (Stuhlknappen). Diese Mannschaft wurde nicht nur für die Verteidigung der Burgen

---

1) Der Ansicht Riezler's (II, S. 529), daß die Pfleger nichts anderes als die alten Vögte seien, schließe ich mich nur mit der im Texte gegebenen Modifikation an, denn Pfleger wurden auch da bestellt, wo vorher keine Vögte existierten. Riezler weist zur Begründung seiner Ansicht auf die Formeln in Urkunden K. Ludwigs hin — Amtleute: Vitztume, Richter, Vögte, Schergen und Amtleute: Vitztume, Richter, Pfleger, Schergen (M. B. II, p. 145; III, p. 370; IV, p. 366; X, p. 337). Ich möchte noch hinzufügen, daß unter den Einkünften der Pfleger einige nur in der Vogtei ihren Ursprung haben (z. B. Verpflichtung von Klöstern zur jährlichen Lieferung von Wächterpelzen) und daß vereinzelt in den Bestandbüchern unter den Einkünften der Pfleger auch der Posten „aus der Vogtei" vorkommt.

2) v. Lerchenfeld S. 17; vgl. auch die gleichzeitige Übereinkunft der Städte und des Adels Niederbaierns bei Rockinger, Einleitung S. 193.

3) v. Lerchenfeld S. 26 (vgl. auch 36. Freibrief — 1393, das. S. 37).

4) z. B. Bestallung 1538: „und von solchem Amte und ihm zustehenden Nutzungen und Einkommen soll er uns mit 2 reisigen Pferden und Knechten wohlgerüstet gehorsam sein und so er in unsern Dienst erfordert wird, sollen wir es mit Kost und Futter und redlichem Schaden, ob er einigen darin empfange, mit ihm halten wie mit andern unsern Pflegern und Amtleuten."

verwendet [1]), sondern auch außerhalb in den Feldzügen, denn aus solchen kleinen Kontingenten, welche von Pflegern und andern Beamten und Rittern vertragsmäßig gestellt wurden, setzte sich das Heer des Herzogs zusammen [2]).

Dieses Schloß bildete als Sitz des leitenden Beamten den Mittelpunkt der ganzen Verwaltung des Bezirks. In den Bestallungen für die Pfleger wird so gesagt, daß ihm übertragen werde „Schloß, Herrschaft und Gericht“ oder „Schloß, Herrschaft und Pfleg X. mitsamt dem Gericht, so dazu gehört“, oder „Schloß und Landgericht“. Nur vereinzelt ist lediglich von „Pfleg und Gericht“ die Rede. Mit der weiteren Ausbildung der Verwaltungsbezirkseinteilung werden eben auch solche Plätze zu Hauptorten des Bezirks, welche keine Burg besitzen. In den Ämterverzeichnissen werden denn auch, wie erwähnt, einzelne Bezirke nicht als Pflegen, sondern nur als Landgerichte oder Gerichte bezeichnet [3]).

Aus der Thatsache, daß in den Bestandbriefen von einer Übertragung von „Pflege und Gericht“ u. dgl. gesprochen wird, sehen wir schon, daß das Gericht stets als ein selbständiges und wichtiges Element der Amtsverwaltung des Pflegers betrachtet wurde. Für die gerichtlichen Funktionen des Amtes, welche der Pfleger gewöhnlich nicht selbst wahrnahm [4]), bestellte [5]) er einen Richter als Stellvertreter, welcher die vor-

1) Für diese mußte der Pfleger gemäß seiner Bestallung besondere Wächter und Thorwärter unterhalten.

2) Siehe das Verzeichnis der von den Beamten des Landshuter Teiles zu stellenden Pferde (1446) bei Buchner VI, S. 165 f.

3) So werden in einem Bestandbuch des Rentamts Landshut 1452 nur als Gerichte aufgeführt: Pfarrkirchen, Eggenfelden, Vilsbiburg. Doch verwischt sich selbst diese nur formelle Unterscheidung vollständig, und in einem offiziellen Aktenstücke von 1600 werden z. B. Osterhofen und Natternberg, die 1452 als Pflegen aufgeführt wurden, Gerichte genannt, und Apian spricht in seiner Topographie (vgl. oben S. 52 A. 3) unterschiedslos nur von praefecturae.

4) Es ward ihm auch vereinzelt eingebunden, das Landgericht „selbst zu besitzen mit sein selbs Leib und keinen andern Richter zu haben“, es wäre denn in seiner Abwesenheit, dann mag er in dieser Zeit einen Andern an seiner statt setzen. So z. B. in der Bestallung des Pflegers zu Ried circa 1440 (R. A.).

5) Ausnahmsweise behielt sich der Herzog das Recht der Richterbestallung vor, z. B. 1453 Pflege Ärding: Einen Richter haben Wir selbst zu setzen.

geschriebene Qualifikation besitzen mußte [1]). Er hatte [2]) diesen auf seine Kosten zu unterhalten [3]). Wiederholt wird eingeschärft, daß weder der Pfleger noch sein Richter von Gerichtshändeln außer des Gerichtsschreibers nichts handle noch teidinge, auf daß dieser alles aufschreibe und alles dem Herzog in Rechnung fürgebracht werde.

In den Bestallungsbriefen wird dem Pfleger ans Herz gelegt, daß er die armen Leut und Unterthanen seiner Amtsverwaltung wider Recht und Billigkeit nicht beschwere, noch zu beschweren gestatte, sondern denen treulich seines besten Verständnisses und Vermögens vor sein soll [4]). Er soll auch sonderlich, heißt es weiter, auf unsre landesfürstliche Hoch- und Obrigkeit mit der Musterung, Harnasch, Beschau, Scharwerk, Rais (= Heerfahrt), Steuer und allem Andern seiner Amtsverwaltung fleißig Aufsehen haben und thun lassen, uns dieselbe unsre Obrigkeit und getreulich stracks handhaben, nichts davon entziehen noch Andere thun lassen, alle Verordnungen und Befehle vollziehen [5]) und sich im Zweifel stets an die nächstvorgesetzte Behörde, die Regierung wenden, um deren Entschließung einzuholen.

In dieser dem 16. Jahrhundert angehörigen Bestallungsformel tritt uns der Pfleger als der Stellvertreter des Landesherrn in seinem Bezirke entgegen, berufen zur Ausübung aller diesem zustehenden Hoheitsrechte. Fassen wir seine Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen staatlicher Verwaltung näher ins Auge, nachdem die gerichtliche Thätigkeit, die früher eingehend erörtert ward [6]), hier nur gestreift werden konnte.

---

1) Vgl. S. 54.

2) In denjenigen Bezirken, in welchen kein Pfleger, sondern nur ein Richter bestellt war, wurden diesem „die Nachrechte von den Gerichts- und Vitztumwändeln wie andern Pflegern und Richtern“ zugesichert.

3) Auch die Verpflichtung des Pflegers, dem Gerichtsschreiber den Tisch zu geben, wird erwähnt.

4) R. A. — Bestallungen b. Beamter F. 1 (1538).

5) „allen Landpoten, Satzungen, Ordnungen, Erklärungen, die von uns oder unserm Bruder H. Wilhelm ergangen sind und ausgehen werden, desgleichen alle andern Hofgeschäfte und Mandate und Befehle, die ihm von uns oder unserm Regiment zu L. und obersten Amtleuten daselbst zukommen, Vollziehung zu thun“ . .

6) Vgl. S. 54 ff.

An dieser Stelle möchte ich vor allem nur jener Verwaltungsthätigkeit gedenken, welche wir heute als einen Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachten, nämlich die Führung der Obervormundschaft, welche, nachdem sie zuerst in den Städten[1]) ausgebildet worden, auch unter die Pflichten der landesherrlichen Obrigkeit aufgenommen wurde. Nachdem die L.O. 1501[2]) das Prinzip ausgesprochen, daß der Herzog „als Landesfürst und oberster Gerhab" den Waisen taugliche Vormünder bestellen soll, sofern deren Verwandte dies nicht gethan hätten, präzisierte die L.O. 1516 (S. 23) dies dahin, daß die Obrigkeit, der die Kinder von Gerichtswegen unterworfen, also Pfleger oder Richter, einen Vormund aus dem Kreise der hierzu tauglichen Verwandten zu ernennen habe. Zugleich führte die L.O. die Pflicht des Vormunds zur jährlichen Rechnungsablage, wenigstens fakultativ, ein[3]). Ausführlicher regelte dann die L.O. 1553[4]) nach dem Vorgange der Reichspolizeiordnung von 1548 (t. XXXI)[5]) die Aufgaben der Pfleger als Obervormundschaftsorgane. Nach dieser braucht der Vormund einen besondern Befehl der Obrigkeit zur Übernahme der Vormundschaft und mußte sofort ein Inventar über das Mündelvermögen errichten. Ferner hatte er eidlich treue Erfüllung seiner Pflichten zu geloben und zu versprechen, daß er keine Immobilien ohne Vorwissen und Erkenntnis der Obrigkeit veräußere oder verpfände[6]). Eine weitere Kontrolle der obervormundschaftlichen Geschäftsführung der Pfleger, die für jeden durch ihre Schuld dem Mündelvermögen zugefügten Schaden aufzukommen hatten[7]), lag merkwürdiger Weise der

1) z. B. im 14. Jahrhundert in Landshut. Vgl. Rosenthal, Beiträge S. 67 f.

2) Krenner XIII, S. 279.

3) Es sollen auch die gerhaben und vormünder, so es die obrigkait oder die freunde für nutz und not ansicht, alle jar jres einnemens und außgebens der obrigkait desselben orts oder allain den nächsten fründen mit wissenn der obrigkait wie sich gepurt rechnung thun. Gleichlautend L.O. 1553 B. II t. 1 a. 2.

4) B. III t. 1.

5) Über diese vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1884. IV, S. 446 f.

6) Die Pflicht der jährlichen Rechnungsablage blieb unter den früheren Voraussetzungen bestehen.

7) Hofkammer-Ordnung 1591 (Stieve, Sitz.-Ber. der Münchner Akad. d. Wiss. 1881, S. 45): im fal durch iren (pflegern und gerichten) als der

Hofkammer ob, welcher die Pfleger und Gerichte über die bei ihnen geführten Vormundschaften, die Art der Führung derselben, Vermögensstand und Kapitalanlage unter Hervorhebung der von ihnen hierbei wahrgenommenen Mängel Bericht erstatten mußten.

Wenden wir uns zu der polizeilichen Sphäre der Pfleger, so stoßen wir zuerst auf die Landfriedensordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Diese bezweckten der allgemeinen Rechtsunsicherheit zu steuern und suchten einen gesicherten Zustand auf den Landstrassen durch Abwehr und Gefangennahme [1]) des verbrecherischen Gesindels, das auf denselben sein unsauberes Handwerk trieb, durch die Richter der einzelnen Bezirke herzustellen. Diesen wurde die Verpflichtung auferlegt, allen schädlichen Leuten [2]) (Räubern, Brennern, Mordbrennern oder Dieben) nachzueilen und dieselben der gerichtlichen Bestrafung zu überliefern [3]). Es galt als allgemeine Unterthanenpflicht für Jeden, der das Geschrei hörte [4]), sich an der Verfolgung zu beteiligen. Keine kleinlichen Kompetenzstreitigkeiten sollten die Erreichung des Zwecks verhindern. Aus einem Gerichte in das andre und aus einem Vitztumamte in das andre sollte die Verfolgung ununterbrochen fortgesetzt werden, und alle Beamten der einzelnen Bezirke waren zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet [5]),

---

obrigkeit unfleiß und ubel zusehen an die vormundschaft schaden geschehen solte, das si solchen werden erstatten muessen.

1) Benachbarte Fürsten schlossen Verträge, welche eine Sicherung der Straßen, besonders durch die Beamten, bezwecken. So die Herzoge von Baiern mit denen von Österreich 1375 (Qu. u. Er. VI, S. 523): Davon gepieten und enphelichen wir ernstlich allen unsern herren, rittern und knechten, dartzu allen unsern amptlauten, vitztumen, pflegern, richtern und allen andern, di wir in unsern landen ye ze der zeit haben, vestichlich bei unsern gnaden und hulden, daz si di strazzen uberal also beschirmen und sichern wider aller menichlich niement auz genomen und nimer gestatten und undervaren, daz di chauf laut oder arbaitter, wer oder von wan di seinn, ynndert gewalt oder unrecht geschech.— Vgl. noch Verordnung 1369 (Qu. u. Er. VI, S. 498).

2) Über die durch die Landfrieden den Städten eingeräumte Mitwirkung bei der Unterdrückung des Verbrechertums, der schädlichen Leute vgl. Rosenthal, Beiträge S. 89 f.

3) Landfrieden 1281 a. 4; 1300 a. 65; 1352 a. 3; Bündnis 1369 a. 7 (Qu. u. Er. V, S. 340; VI, S. 121. 422, 507).

4) Vgl. Brandbrief der bair. Herzoge 1374 a. 6 (das. VI, S. 519).

5) Landfrieden 1352 a. 4 (Qu. u. Er. VI, S. 422), 1361 (Kalcher S. 65).

eine Verpflichtung, die sich auch auf die verschiedenen bairischen Herzogtümer erstreckte, indem die Herzoge sich gegenseitige Hülfe durch ihre Beamten zusicherten [1]). Solche Maßnahmen zur Unterdrückung der Straßenräuberei erwiesen sich auch noch im 15. und 16.[2]) Jahrhundert als notwendig.

Noch 1498, also 3 Jahre nach Errichtung des ewigen Landfriedens, führten Statthalter und Räte Herzog Georgs in seinem Namen Klage über die Häufigkeit der Verbrechen und die Unsicherheit der Landstrassen, daß die Unterthanen in Abnehmen und Verderben gebracht und die Straßen durch die Kaufleute gemieden würden, wodurch nicht nur des Herzogs Zölle, sondern auch der gemeine Nutzen merklich gemindert und verhindert würde. Deshalb wurden in einem Landgebote [3]) an Pfleger und Landrichter die alten Anordnungen wegen der Streifen zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, die Abhaltung von mindestens 2 Streifen in der Woche im Bezirke, eventuell in Verbindung mit benachbarten Pflegern eingeschärft. Dieses Landgebot enthält auch nach dem Vorgange einer Verordnung H. Ludwigs von 1461 [4]) Anfänge einer Fremdenpolizei, indem es den Pflegern aufgibt, darüber zu wachen, daß niemand Verdächtlicher oder Unerkannter in der Pflege beherbergt werde, man wisse dann von ihnen zu antworten und daß sie Landen und Leuten unschädlich seien [5]).

Außer der allgemeinen Verfolgung, an der sich auch die Unterthanen zu beteiligen hatten, wurde durch das Landgebot von 1512 die Aufstellung einer Anzahl gerüsteten Volks zu Roß

---

1) Brandbrief der 6 bairischen Herzoge 1374 a. 7, 8 (Qu. u. Er. VI, S. 520); vgl. auch L.O. 1516 S. 12 Bündnis, „damit dieser Ordnung desto stattlicher Vollziehung beschehen möge", mit den verwandten Herrschern der Pfalz (Oberpfalz) und Neuburg.

2) Vgl. z B. Entwurf eines Landgebots wegen des Landfriedens 1444 (Krenner II, S. 96); Landgebot Albrechts III. von München 1470 (Krenner VIII, S. 4). Sehr eingehende Vorschriften über die Organisation der Streifen zur Verfolgung der Verbrecher, über die Pflicht zur Nacheile beim Läuten der Sturmglocke gibt das Landgebot in Betreff der Mörder etc. 1512 (Krenner XVIII, S. 388 ff., 404) und L.O. 1553 B. VI t. 9.

3) Krenner XIII, S. 66 ff.

4) Krenner VII, S. 106 f.

5) Krenner XIII, S. 68; L.O. 1553 Bd. VI t. 3 a. 2 verlangt sofortige Meldung der Beherbergung eines Verdächtigen bei der Obrigkeit.

und Fuß in Städten, Gerichten und Schlössern angeordnet. Diese sollten zu jeder Zeit zur Niederkämpfung eines jeden Aufruhrs und jeder Beschädigung im Lande bereit sein [1]). Zugleich erging Befehl an die Pfleger, die waffenfähigen Personen ihres Bezirks auszuwählen, und die so Ausgemusterten mit Waffen zu versehen. Ein Register der Ausgemusterten [2]) wurde angelegt und mußte unter Aufzeichnung jeder Veränderung evident erhalten werden.

Sehr ausführlich regeln die L.O. 1516 [3]) und 1553 [4]) Streifen gegen die Straßenräuber, Landfriedensbrecher und andere Übelthäter, indem sie neben den Vitztumen, Pflegern und Richtern auch die andern Beamten, wie Zollner und Kastner, namentlich zur Unterstützung der in erster Linie für die Verfolgung organisierten streifenden Rotten und der Beamten aus andern Bezirken verpflichten.

Da die öffentliche Sicherheit durch die dienstlos herumziehenden Landsknechte aufs höchste gefährdet war, wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts unzählige Mandate [5]) gegen sie erlassen und die Beamten auf das nachdrücklichste zur Gefangennahme derselben, der sog. gartenden Knechte aufgefordert. Aber obwohl die Beamten mit ihren Pferden und Amtsknechten in ihren Landgerichten beständig hin und wieder reiten mußten, um die Verdächtigen zu ergreifen, gelang es doch nicht, dieser für den Wohlstand der Bevölkerung höchst verderblichen Landplage Herr zu werden. Der Herzog sah sich deshalb veranlaßt, den Beamten, welche in Bezug auf ihre Streifverpflichtungen sich einer Nachlässigkeit schuldig machten, eine Geldstrafe bis 500 fl. anzudrohen, sondern erklärte sie auch für schadensersatzpflichtig [6]).

Die Landplage des in großer Menge sich herumtreibenden Gesindels war es auch, die im 16. Jahrhundert [7]) die Maßregeln

1) Krenner XVIII, S. 407.

2) Das. S. 409, 431 (Musterung durch Verordnete des Herzogs), 449 f.

3) S. 9 ff. Dieselbe wird begründet mit den in neuerer Zeit an den Grenzplätzen sowohl wie an andern Orten vorgekommenen Räubereien.

4) B. VI t. 9.

5) Reichspolizei-Ordnung 1548 S. 14 (vorgedruckt der bair. L.O. 1553), dann letztere S. 169 ff., ferner Mandate von 1519, 1554, 1585, 1589.

6) Mandat vom 10. Juni 1589.

7) Gegen Bettler überhaupt wenden sich Ende des 15. Jahrhunderts schon einige Landgebote. So befahl Albrecht IV. 1483 den Pflegern und

gegen Bettler hervorrief [1]). Nachdem die L.O. 1501 [2]) allgemein ein Verbot des Bettelns aufgestellt und nur die Gebrechlichen davon ausgenommen hatte, verlangte ein Zusatz zu dieser L.O.[3]) auch für die Ausnahmen eine besondere Konzession. Jeder Bettler hatte eine Urkunde vom Pfleger oder Richter zu zeigen, daß ihm zu betteln Not und er dazu zugelassen sei. Die Existenz dieser Voraussetzung ernstlich zu prüfen, war dann Sache des zuständigen Beamten. Diese Urkunde berechtigte ihn aber nur zum Betteln innerhalb des Landgerichts oder Stadtbezirks seiner Heimat [4]).

Neben den Maßnahmen der Sicherheitspolizei waren es sodann die wirtschaftlichen Interessen des Landes, welche die Thätigkeit der äußern Beamten vielfach in Anspruch nahmen. Sehr häufig begegnen die Verbote des Fürkaufs. Um eine Verteuerung der Lebensmittel für die Konsumenten hintanzuhalten, sollten dieselben dem allgemeinen Verkaufe auf den Märkten unterstellt werden [5]), damit durch reichliches, der Nachfrage entsprechendes Angebot eine Regulierung der Preise eintrete. Deshalb [6]) mußte dafür gesorgt werden, daß dem Markte nicht Material durch vorherige Käufe (Vor-, Fürkäufe) im Hause des

---

Richtern Gefangennehmung der arbeitsfähigen Bettler, verordnete aber zugleich, die mit Alter oder sichtiger Krankheit des Leibes Beladenen, dadurch sie zur Arbeit nicht geschickt, sondern des Almosens notdürftig wären, an ihrer Besuchung des Almosens ungeirrt zu belassen. Dieses Landgebot wurde 1489 wieder eingeschärft (Krenner VIII, S. 392 f.; IX, S. 7 f.).

1) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 149.

2) Krenner XIII, S. 266.

3) wahrscheinlich 1507 (Krenner XVI, S. 383).

4) So L.O. 1516 S. 17; L.O. 1553 B. VI t. 5 a. 3, 6. Diese L.O. legten der Obrigkeit auch die Verpflichtung auf, die erwerbsfähigen Bettlerkinder ihren Eltern zu entziehen und sie zur Arbeit erziehen zu lassen, damit sie nicht auch dem Laster des Bettels zum Opfer fielen.

5) Die Haupttendenz dieser Wirtschaftspolitik ging dahin, den Handelsverkehr auf die offenen Wochen- und Jahrmärkte zu beschränken. Nur der Einkauf für den Hausbedarf sollte sich außerhalb derselben abspielen dürfen.

6) z. B. Befehl Albrechts III. 1442 an das Landgericht Pfaffenhofen: Wir schaffen ernstlich mit euch . ., daß ihr darob seyet und verbietet, daß man in dem obgenannten unserm Landgericht keinerley Vieh, noch Käß, Eyer, Schmalz, dazu Garn und Flachs und all andre Sach . . auf dem Lande niemand nichts verkaufe, sondern Wir wollen, daß solches alles zu allen unsern offnen gewohnlichen Märkten gebracht werden sollen (Krenner I, S. 143).

Produzenten zum Zwecke der nicht marktmäßigen Weiterveräußerung entzogen würde. Namentlich ging die Tendenz dieser Wirtschaftspolitik dahin, eine Schädigung der inländischen Konsumtion infolge der Ausfuhr der Landeserzeugnisse zu verhindern. Die Erfahrung, daß das Fleisch aufgekauft und aus dem Lande getrieben, dadurch das Fleisch hoch verteuert würde, so daß im Inlande großer Mangel und kein gutes Fleisch zu haben[1]), wurde wiederholt gemacht. Sie drängte ebenso wie die Beschwerden der Stände und die Beobachtung, daß auch Viktualien und Getreide aus dem Lande verführt oder zu Spekulationswegen aufgehäuft würden („und ob ihrer etliche solchen Getreid gleichwohl nicht aus dem Land verführen, so schütten und verhalten sie den doch auf ihren Kästen zu künftiger und großer Teuerung")[2]) zu stets erneuter Einschärfung der gegen den Fürkauf erlassenen Landgebote, da die Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit einzelner Pfleger und Richter die von einer gesunden wirtschaftspolitischen Anschauung zeugenden „von eines gemeinen Nutzens wegen ergriffenen" Maßnahmen vereitelte[4]).

Man war bestrebt, diese mit der Vollziehung der Verordnung betrauten Beamten zu erhöhter Aufmerksamkeit anzuspornen, dadurch daß man ihnen einen Anteil (Hälfte) der der Konfiskation[5]) unterworfenen aufgekauften Vorräte zusicherte.

---

1) z. B. 1467 (Krenner V, S. 213).

2) z. B. 1501 (H. Georg), Krenner XIII, S. 333.

3) Landgebote von 1442, 1460, 1461, 1466, 1470, 1474, 1476, 1478, 1501 (Krenner I, S. 143; VII, S. 104; V, S. 71, 198; VII, S. 392, 408; VIII, S. 151, 235, 281; XIII, S. 151, 332). Die Wiederholung war auch im Laufe des 16. Jahrhunderts notwendig, z. B. Landgebote von 1534, 1544, 1580, nachdem die L.O. 1516 S. 46 ff. und die L.O. 1553 B. III t. 5—14 durch sehr detaillierte Verbotsvorschriften den Fürkauf geregelt hatten.

4) 1544 wurde darüber geklagt, daß heimliche Praktiken und Fürgeding des Viehkaufs so überhand genommen haben sollen, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit und Amtleute dies nicht geschehen könne und also hübschlich zugesehen und je zu Zeiten Paßporten gegeben würden. Deshalb sollten die Rentmeister bei ihren Umritten derohalb sondere geheime Erfahrung fürnehmen, auf daß solche eigennützige Obrigkeit und Amtleute Anderen zu Ebenbild nach Ungnade gestraft würden (R. A. — Polizeisachen 1544).

5) Die L.O. 1516 S. 47 und 1553 B. III t. 6 a. 14 droht nicht Konfiskation, sondern nur eine Strafe von 1 Pfd. ℔ für jedes Stück Vieh an, sichert dem Beamten auch hiervon die Hälfte zu.

Wie wenig diese in Aussicht gestellten Belohnungen und die angedrohten Strafen die Beamten zu einer energischen Unterdrückung des Fürkaufs zu bringen vermochten, bezeugen die Landesordnungen von 1516 [1]) und 1553, welche den Beamten ausdrücklich untersagen, niemandem den Fürkauf zu gestatten, wie dies bisher an etlichen Orten dem gemeinen Nutzen zu merklichem Nachteil und Schaden geschehen sei [2]). Den Beamten und Amtsknechten, welche selbst Fürkauf treiben oder die Fürkäufer „schieben und nit niederwerfen", sollte dies unnachsichtlich mit Leibesstrafe geahndet werden [3]).

Sollten diese zum Wohle der Bevölkerung eingeführten Vorschriften nicht gegenteilig wirken, so mußte bei den von Naturereignissen (Ausfall der Ernte u. dgl.) und den sich ändernden Maßnahmen in den Nachbarländern abhängigen wechselnden Konjunkturen, welche die Grenzbezirke stark berührten, eine gewisse Beweglichkeit der wirtschaftspolitischen Anordnungen ermöglicht werden [4]), um den neu auftretenden Bedürfnissen leicht Rechnung tragen zu können. Deshalb wurde dem Herzog die Befugnis eingeräumt, auch ohne Genehmigung der Landschaft mit seinen Räten jeder Zeit eine Aufhebung und Änderung der in Bezug auf den Fürkauf ergangenen Bestimmungen, wenn dies nötig erscheint, zu beschließen.

Der staatliche Einfluß auf das wirtschaftliche Leben machte sich zu allen Zeiten geltend in der Überwachung des Gewerbewesens, die allerdings mehr die Handwerkerverhältnisse in den Städten als auf dem flachen Lande betraf.

Von Interesse dürfte die Wahrnehmung sein, daß die Strikes nicht etwa ein Produkt der industriellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts sind, sondern daß schon 1516 [5]) die bairische

---

1) S. 51.

2) L.O. 1553 B. III t. 14 a. 4 beseitigte auch den alten Mißbrauch, einzelnen Fürkäuflern den Fürkauf gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr (Kaufgeld) an den Beamten des Bezirks zu gestatten.

3) L.O. 1553 B. III t. 14 a. 5.

4) L.O. 1516 S. 52 — so merckhlich beschwärung fürfielen, darauß gemaynem nutz nachtail unnd schad, das offennlich wäre, ervolgt, wie dann die zeit unnd jargenng, auch die gegent unnd Rifirn von wegen der anstoßennden lanndt ungleich sind, darjnn . . . Vgl. auch L.O. 1553 B. III t. 14 a. 6.

5) S. 58 f. (ebenso L.O. 1553 B. V t. 1 a. 4). Alls sich die Hanndtwerchßknecht in unnsern Stetten und Märckhten zuzeyten unndersteen aus

L.O. Veranlassung hatte, Bürgermeistern und Stadträten, aber auch den herzoglichen Beamten zu befehlen, solche gemeinsamen Arbeitseinstellungen zu unterdrücken, die Rädelsführer zu bestrafen und die andern zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen.

Mit der Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen in den Handwerkszünften befaßt sich die L.O. 1553 (B. V t. 1 a. 1), indem sie die Schattenseiten des Zunftwesens scharf geißelt und die Obrigkeiten auffordert, namentlich dem Mißbrauch entgegenzutreten, Handwerksgenossen in chicanöser Weise die Aufnahme in die Zunft unmöglich zu machen [1]), indem die Zünfte sich unterstehen, sie „mit übermäßiger Schatzung und Zehrung und auch mit Auflag und Anmutung ungewöhnlicher, vergebner und unnutzer Meisterstücke also zu beschweren und zu beladen, daß dieselben, ob sie ihrer Geschicklichkeit halber der Meisterschaft gleich würdig, dennoch derselben allein darum, daß sie solche überflüssige, ungebührliche Zehrung zu erschwingen nit vermögen oder gedachter unnützer Meisterstück unkundig seind, mangeln, auch etwa mit sonderm Spott und Nachteil davon ausgeschlossen sein müssen".

Es sollte nun, nachdem das alte löbliche Herkommen allenthalben im Lande bei den Handwerkern gräßlich mißbraucht wirdet (L.O. 1553), eine Ordnung und Satzung vorgenommen werden, die gemeinem Nutzen förderlich, guter Polizei dienstlich und dem armen Handwerksmann erträglich und leidlich sein möge. Schon im Landfrieden 1255 [2]) war dem Richter die Aufgabe gestellt worden, mit 8 der Besten Arbeitslöhne und Preise der Erzeugnisse verschiedener Handwerker festzusetzen [3]). Später beschränkte sich dann die Aufgabe des Pflegers auf die Be-

---

aignen fürnemen und muetwillen gemainklich all in ainem handtwerch aufzusteen in maynung jren Maystern weytter nit zearbaiten. Es werd dann in dem das sy fürnemen davor nach jrem begern gehandelt und vermainen also on der obrigkait erlauben in den sachen jr selbs Richter sesein deßhalben zu dickermals in den hanndtwerchen zwischen jnen vil irrung und versaumnuß der handtwerchsarbait ersteen . . .

1) Als Mißbrauch war auch erwähnt, daß die Zünfte unziemliche, ungebührliche Strafen ohne Vorwissen der Obrigkeit vornehmen.

2) a. 75; Ldfr. 1281 a. 66; 1300 a. 84 (Qu. u. Er. V, S. 151, 349; VI, S. 123).

3) Einzelne Landgebote des 15. und die L.O. des 16. Jahrhunderts lassen dann eine gesetzliche Tarifierung eintreten.

stellung von Beschauern[1]) für seinen Verwaltungssprengel, welche namentlich die vorschriftsmäßige Qualität der Nahrungsmittel zu prüfen hatten. Insbesondere wurden Bier- und Fleischbeschauer ernannt. Die Thätigkeit der letzteren fiel zugleich in das Gebiet der Gesundheitspolizei, denn sie hatten zu verhüten, daß ungesundes Fleisch in den Verkehr kam.

Eine Revision und Eichung von Gewicht, Ellen und Maß hatte der Richter jährlich einmal mit 2—3 Bürgern vorzunehmen[2]). Diese für die Verkehrspolizei wichtige Revision war schon durch K. Ludwigs Landrecht vorgesehen[3]).

Einen wichtigen Zweig der Wirtschaftspolizei bildete das Münzwesen. Auch hier bediente man sich der Pfleger als der allgemeinen Polizeiorgane zur Durchführung der ergangenen Münzmandate (Verbot des Umlaufs geringhaltiger Münzen, Verbot, Münzen zu einem höhern als dem bestimmten Kurse anzunehmen)[4]). Bei der großen Wichtigkeit der Sache für die Volkswohlfahrt und der Schwierigkeit der Verwirklichung des gesetzlichen Zustandes sicherte man den Beamten, um ihren Eifer und ihre Wachsamkeit zu schärfen, einen Teil der zu konfiszierenden Münzen zu und befahl ihnen auch die Aufstellung besonderer Aufseher zur Aufspürung der Übertreter dieser Mandate.

Daß die Erfüllung der Pflichten des Gesindes gegen seine Herrschaft vielfach als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse angesehen wird[5]), ist eine nicht erst in der Gesetzgebung unsrer Zeit hervortretende Auffassung. Eingehend regeln die bairischen Landesordnungen des 16. Jahrhunderts das Verhältnis von Herrschaft und Gesinde[6]), indem sie auch bestimmen, inwiefern die Obrigkeit zur Erzwingung der vertragsmäßig

1) z. B. in Niederbaiern 1437 (Krenner IV, S. 94); L.O. 1553 B. IV t. 2 a. 10; B. V t. 6 a. 1.

2) L.O. 1516 S. 56; L.O. 1553 B. V t. 8 a. 16.

3) Nach Münchner Stadtrecht a. 329 (Auer S. 218) fand diese Beschau vierteljährlich statt.

4) z. B. 1469 (Lori, Sammlung des baier. Münzrechts I, S. 86), 1497 (Krenner XIII, S. 57 ff.), 1510, 1511 (Lori II, S. 139, 147), 1567, 1568 (gedr. Mandate).

5) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 429.

6) Über die Eigenart des Gesindeverhältnisses vgl. R. Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen. Straßburg 1876. S. 460 ff.

übernommenen Verpflichtungen ihren Arm zu leihen habe. Bei Nichtantritt oder Nichtaushalten des Dienstes ohne hinreichende Gründe, über deren Vorhandensein der Pfleger zu erkennen hatte, sollte dieser den Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Verpflichtung [1]) anhalten [2]). Den heimlich entlaufenen Dienstboten hatte er auf Ersuchen der Herrschaft zwangsweise in den Dienst zurückzuschaffen. Strenge Strafe, sogar dreijährige Landesverweisung traf den unbotmäßigen Dienstboten [3]).

Bedeutungsvolle Aufgaben hatten die Pfleger in Wahrnehmung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte zu erfüllen. Als Vollzugsorgane der Regierungen waren auch sie berufen, an dem Werke der Gegenreformation mitzuwirken [4]) und die das kirchliche Leben der Laien [5]) und die Verwaltung der Kirchenämter [6]) und die Lebensführung der Geistlichen [7]) regulierenden, häufig wiederholten herzoglichen Religionsmandate, welche der Abwehr des Protestantismus [8]) und der Abstellung der diesem förderlichen Mißbräuche galten, zur Ausführung zu

---

1) Eventuell zum Schadensersatz oder zum Stellen eines andern Dienstboten.

2) L.O. 1501 (Krenner XIII, S. 302 f.); L.O. 1516 S. 57 f.; 1553 B. V t. 12 a. 1, 2.

3) L.O. 1553 B. V t. 12 a. 8 verbot bei schwerer Strafe den Pflegern und Richtern, die ihrer Gerichtsobrigkeit unterworfenen Knechte und Dirnen zu zwingen, bei den herzoglichen Schlössern und Hofgebäuden um geringen Lohn zu dienen.

4) Schon eine Verordnung Herzogs Otto II. circa 1233 befahl den herzoglichen Beamten (judices nec non officiales), die Minoriten in Ausrottung der Ketzerei zu unterstützen (Qu. u. Er. V, S. 55).

5) Die Pfleger sollten keine Neuerung in Glaubenssachen, keine Veränderung in Ceremonien und Sakramenten, keine Winkelschulen, auch nicht das heimliche Lesen und Predigen in Häusern noch sonst, auch nicht den Auslauf zu den sectischen Prädicanten dulden.

6) Sie hatten Erkundigung zu thun, wie es die Pfarrer oder ihre Gesellpriester mit Predigen und andern alten, wohlhergebrachten Ceremonien halten, ob sie nicht Neuerung einführen.

7) Über die wiederholten Mandate wegen der Concubinen der Geistlichen und einzelne hierwegen an die Pfleger ergangene Befehle vgl. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. I, S. 190 f.

8) So hatte z. B. nach einem Mandat von 1569 der Pfleger wegen des Schadens, den das Lesen der sektischen Bücher bei den Bewohnern des Bezirks verursachte, dergleichen Bücher sich aushändigen zu lassen, um sie an die Kanzlei seines Rentamts einzuhändigen. Er sollte dann mit dem Pfarrer bei den ansässigen und den auf Jahrmärkten herumziehenden Buchführern

bringen durch strenge Überwachung der Verdächtigen und durch Bestrafung der Schuldigen. Monatlich hatten die Pfleger an ihre vorgesetzte Regierung einen Religionsbericht zu erstatten[1]) unter Beilegung der von den Pfarrern des Bezirks über den Zustand ihrer Pfarrkinder eingelaufenen Schreiben.

Das Resultat einer allgemeinen, durch einige Jesuiten abgehaltenen Religionsvisitation war ein derartiges, daß der Herzog den Pflegern von Eggenfelden, Griesbach, Haidau, Biburg und dem Richter zu Dorfen wegen ihres Unfleißes in Religionssachen (1565) den Dienst kündigte und nur auf eindringliche Bitten und Entschuldigung[2]) sie weiter im Amte beließ[3]).

Durch den Pfleger erfolgt auch die Installation eines Pfarrers in seine neue Pfründe, sog. Possessgebung[4]). Da

Visitation abhalten und nach solchen Büchern fahnden. Vgl. Kluckhohn, Beitr. z. Gesch. des Schulwesen in B. (Abh. d. Münchner Akad., phil.-hist. Abt., Bd. XII, S. 361 f.).

1) Außerdem wurden noch hie und da Verzeichnisse der landgerichtischen Unterthanen, die im verflossenen Jahre der Religion halber gestraft wurden, angelegt und der Regierung eingeschickt.

2) So brachte z. B. der Pfleger zu Haidau H. vor, er habe in seiner Pflegverwaltung 54 Hofmarken, aus denen der meiste Unrat in Religionssachen hergeflossen, zudem sei sein ganzes Amt mit sectischer Nachbarschaft beschlossen, so daß es trotz großer Streifen nicht möglich, den Hofmarksunterthanen den Auslauf zu verwehren, „dieweil der nit durch ordentliche gemeine und offne Straßen, sondern meistenteils durch Abwege und Schlupfwinkel, auch unter dem Schein der genachbarten freien Wochen- und Jahrmärkten beschicht und fürnemlich, so ist je in so wichtigen Sachen bei des gemeinen Bauersmannes arglistigem Wesen mit 2 Pferden, darauf er bestellt, wenig auszurichten". — Der Absetzungsbefehl wird zurückgenommen und ihm das Halten von noch 2 Pferden aufgetragen.

3) In dem Dekret vom 9. August 1565 versprach der Herzog, aus Gnaden und auf ferneres Versuchen der Bitte zu entsprechen mit dem Befehl, daß du sowohl in Religion als in andern Sachen allen schuldigen Gehorsam leistest, die Kirchen und den Gottesdienst samt denen, so dir zugehörig, mit allem Fleiß jeder Zeit besuchest und also unsern Unterthanen in Glaubens- und andern Sachen ein gut christlich Exempel vorträgst, gegen den Ungehorsamen mit unablässiger Strafe verfahrest, auch deshalb gute Kundschaft bestellest, sonderlich aber sollst du gut Aufmerken haben, da sich die vom Adel oder Andere in Religionssachen Änderungen vorzunehmen unterstehen oder die Priesterschaft sich in der Lehr oder im Leben übel und ungebührlich halten würde, daß du uns dessen jeder Zeit berichtest . . . (Kr. A. M. — Gen. Reg. Rep. 1 Beamte).

4) Vgl. über diese E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 20 f.

diese auch eine Einwilligung des Landesherrn zu der konkreten Besetzung des Kirchenamts enthielt[1]), auch an gewisse Bedingungen geknüpft werden konnte, so durfte sie der Pfleger nur auf Grund eines Beschlusses des geistlichen Rats vornehmen.

Eine staatliche Oberaufsicht über das Kirchengut wurde zuerst durch ein Landgebot im Münchner Anteil 1488[2]) eingeführt und entwickelte sich dann auf dieser Grundlage im 16. Jahrhundert weiter. Die Zechleute der Pfarr- und anderen Kirchen[3]) sollten jährlich ihres Einnehmens, Ausgebens und Handlung halber von dem ihnen zur Verwaltung anvertrauten Kirchengut (nicht nur Fabrikgut)[4]) dem Pfarrer in Gegenwart des Pflegers und einiger der trefflichsten Pfarrleute Rechnung thun, die schuldigen Restbeträge bezahlen oder verbürgen. Für die Verwaltung des Kirchenguts wurden genaue Vorschriften gegeben[5]).

---

1) Vgl. A. Mayer a. a. O. S. 33 f. und die Anhang S. 279 aus Lori mitgeteilten Beschlüsse des geistlichen Rats, z. B. 1556, daß ungeachtet der erzbischöflichen Investitur einem im Examen nicht bestandenen Priester die Possession der Pfarr nicht gegeben werden soll; 1574 an Pfleger zu M., einem Pfarror die Possession zu geben mit Bedrohung der Entsetzung, falls er den Gottesdienst nicht fleißig verrichten werde.

2) Krenner VIII, S. 529. Auch in Niederbaiern war die Aufsicht über das Rechnungswesen geregelt, wie die Beschwerden der Ritterschaft 1497 darthun (Krenner XIII, S. 56); L.O. 1516 S. 37 ff.; L.O. 1553 B. II t. 10.

3) Eine Beaufsichtigung der Spitäler und Abnahme der von deren Verwaltern alljährlich zu stellenden Rechnungen verlangte L.O. 1553 (B. VI t. 5 a. 7), während die L.O. 1578 S. 30 letzteres auch auf die Rechnungen der Seuchen-, Bruder- und Blatternhäuser ausdehnt.

4) So E. Mayer S. 21.

5) Der Gotteshäuser Geld, Kleinode und Urkunden sollten in einer Truhe mit 3 Schlössern verwahrt werden. Einen Schlüssel sollte die Obrigkeit, den 2. der Pfarrer, den 3. die Zechleute oder Kirchpröbste haben (L.O. 1516; 1553 B. II t. 10 a. 3). Die Beamten hatten die Urkunden, Fahrnis und alle Einkünfte inventarisieren zu lassen, ein Register bei sich, das zweite bei der Kirchenverwaltung aufzubewahren (1553 a. 1). Die Kirchpröbste hatten alle Außenstände der Kirchen einzubringen mit Hülfe der Beamten (a. 12). Über alle Einnahmen, Ausgaben und Baufälle sollten Pfleger, Pfarrer und Zechleute gemeinschaftlich beschließen; bei Auslagen von 10 oder 20 fl. war sogar die Genehmigung der Regierung erforderlich. Für jede Kapitalanlage, ebenso für Veräußerung, Verpfändung, Verleihung und Verstiftung der Kirchengüter, Verkauf des Zehnten war Zustimmung der Pfleger zu erholen (1553 a. 14—17).

Unaufhörlich ertönten Klagen über die großen Zehrungen der Beamten bei Aufnahme der Kirchenrechnungen, welche den Kirchensäckel stark belasteten. Durch stets erneute Verbote trat man dem Mißbrauche entgegen und begrenzte den für Zehrungen zulässigen Aufwand [1]).

Gelegentlich der Aufnahme der Kirchenrechnungen war auch seitens der Beamten eine Besichtigung der Pfarrhöfe und Widemgüter vorzunehmen. Diese hatten bei der Wahrnehmung von Baufällen die Pfarrer oder Vikare zur Wendung derselben aufzufordern, eventuell die Säumigen der Regierung anzuzeigen [2]).

Eine tiefgreifende Veränderung in der Revision der Kirchenrechnungen trat nach Errichtung des geistlichen Rats ein, indem diese seit 1573 einer aus Mitgliedern dieses Kollegiums und der Hofkammer zusammengesetzten Kommission übertragen wurde.

Wenn auch die Finanzverwaltung schon früh besondern Beamten (Kastnern) übertragen worden war, so sehen wir doch die Pfleger andauernd als Organe der Steuerverwaltung beschäftigt. Seitdem eine herzogliche Steuer in Baiern erhoben wird, sind es hauptsächlich die Richter mit ihren Schergen, vereinzelt auch die Kastner, welche mit der Einbringung derselben befaßt werden, wie dies viele Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert [3]) darthun [4]). In den folgenden Jahrhunderten wurden den Pflegern und Richtern [5]) diese Funktionen als „Steuerer und Einbringer“ nicht ent-

---

Vgl. noch E. Mayer S. 40 f. — Klagen, daß selbst Beamte von den Kirchen Geld auf Nimmerwiedergeben entlehnen, was ihnen die Kirchpröbste nicht versagen dürfen, wurde Abhülfe durch die L.O. 1578 S. 3, welche verbot, Beamten, Pfarrherren und Kirchpröbsten irgend ein zinsloses und verzinsliches Darlehen aus dem Kirchengut zu gewähren.

1) L.O. 1516 S. 39; L.O. 1553 B. II t. 10 a. 6, 7, 10 (die Rechnungen der armen Gotteshäuser eines Bezirks sollten zusammengelegt werden behufs einer Verminderung der Kosten).

2) L.O. 1553 (a. 8).

3) Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311), Diss. Marburg 1888, S. 32 ff., gibt eine dankenswerte Zusammenstellung derselben.

4) Die Vitztume leiten dann das Steuergeschäft im Rentamt.

5) Siehe z. B. 1429, 1448 (Ingolstadter Teil), 1468, 1476, 1480, 1485, 1493 (Münchner Teil). Krenner III, S. 30 f., 303 f.; V, S. 349 ff.; VIII, S. 214 ff., 321 ff., 435 ff.; IX, S. 255 ff.

zogen[1]). Diese hatten die landgerichtischen Unterthanen selbst anzulegen, und nach Ausbildung der landständischen Steuerverwaltung[2]) werden die herzoglichen Beamten stets zur Unterstützung der ständischen Steuerorgane herangezogen und ausdrücklich vom Herzog aufgefordert, zur Einbringung der Steuer Schirm und Schutz zu thun[3]). Sie hatten das Vermögen der Unterthanen den ständigen Steuerern behufs Veranlagen anzugeben, und später wurde der Kostenersparnis halber ihnen sogar die Einbringung der von diesen veranlagten Steuerbeträge übertragen.

Außerordentlich eingreifend war die Rolle, welche der Pfleger als Organ der Militärhoheit zu spielen berufen war. Da das herzogliche Heer sich zu einem Teil, wie bereits betont wurde, zusammensetzte aus den von den herzoglichen Beamten auf Grund des Dienstvertrags zu stellenden Mannschaften, so waren auch die Pfleger auf Grund ihrer Bestallung entweder zur Verteidigung einer Burg oder zur Stellung einer Anzahl von Kriegern (mit Pferden) für den Landkrieg verpflichtet. Um sich von dem kriegstüchtigen Zustande der dienstpflichtigen Unterthanen des Gerichtsbezirks, insbesondere von dem Vorhandensein der erforderlichen Waffen (Harnische und Wehre) zu überzeugen, hielt der Pfleger jährlich im Frühjahr eine Musterung[4]), die sog. Harnischbeschau[5]), ab[6]).

1) Die Pfleger standen gewöhnlich an der Spitze der Steuerkommission des Landgerichts und leiteten das Steuergeschäft in demselben. Neben ihnen fungierten als Steuerer sowohl Bauern als andere herzogliche Beamte (Kastner, Ungelter). Der Gerichtsschreiber war zugleich als Steuerschreiber thätig.

2) Vgl. § 24.

3) Steuerinstruktion 1493 bei Seyfried, Zur Geschichte bairischer Landschaft und Steuern. München 1800. S. 338.

4) Kronner V, S. 196.

5) Eine Inspektion der Pfleger verband Wilhelm V. 1580 mit der Fronleichnamsprozession: „So wäre es gleich I. f. dt. für eine jährliche Musterung, dadurch dieselbe sehen möchte, wie die Reiterei in dero Landen auf den Notfall beschaffen und von den Beamten ihrer Pflicht gemäß gehalten werde, dann einmal gewiß, daß fast die Pfleger, Landrichter u. dgl. gewöhnlich ohnedieß den Umgang besichtigen, auf ihre eignen Kosten hierherkommen, deßhalb ihnen anders nichts als allein, daß sie ihre Rüstungen mit hierher bringen wollten, zugeschrieben werde. Welches dann die Pfleger und Richter einer Sorge erhalten wird, auf daß sie jederzeit mit ihren Dienern und Pferden wohl gestafirt erscheinen möchten (Heilmann, Kriegsgesch. von Bayern . . von 1506—1651. München 1868. I, S. 261).

6) Die Register der Wehrpflichtigen, Musterbücher entsprachen unsern

Bei drohender Kriegsgefahr erging an jeden Pfleger eine Bereitschaftsordre, welche ihn aufforderte, sich zum Kriegszug wohlgerüstet bereit zu halten, um auf erneuten Einberufungsbefehl hin sich mit seiner Mannschaft an dem Sammelplatz einzufinden [1]). Er hatte dann seinerseits die Unterthanen des Gerichts aufzubieten.

Eine Mobilisierungsordre befahl dem Pfleger [2]), wie viele Bewaffnete [3]) und wie viele Arbeiter (für Befestigungsarbeiten) er in seinem Bezirke auszuheben und wieviele Heerwagen zur Wagenburg oder für das Mitführen von Proviant u. dgl. er zu schicken habe. Diese Ordre wurde auf Grund eines nach den Musterregistern oder speziellen Berichten aufgestellten Anschlags der in jedem Gericht zur Verfügung stehenden Mannschaft, Bewaffnung und Wagenparks erlassen [4]). Die aufgebotene Mannschaft sammelte sich an dem vom Pfleger bestimmten Platz und wurde dann von diesem an den Hauptsammelort geführt und unter das Kommando des Vitztums oder Hauptmanns gestellt [5]).

Ich habe im Vorhergehenden versucht, einen kurzen Überblick zu geben über die geradezu staunenswerte Mannigfaltigkeit der Aufgaben, welche von den Pflegern und Richtern zu bewältigen waren. Daß im allgemeinen die gleiche Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung in den Städten Bürgermeister und Rat und in den Hofmarken der Hofmarksrichter hatte, daß also die angeführten Funktionen der Pfleger und Richter auch die der erwähnten ständischen Organe waren, soll hier nochmals besonders hervorgehoben werden.

Stammrollen und mußten durch den Gerichtsschreiber, der sie zu führen hatte, evident erhalten werden (Krenner XVIII, S. 449 f.).

1) z. B. 1467, 1471 (Straubinger Teil), 1472, 1485, 1488, 1491 (München), 1494, 1500, 1501, 1502 (Ober-Niederland). Krenner VI, S. 112; X, S. 15; VIII, S. 42, 406 f., 535; IX, S. 122, 301; XIII, S. 139, 154, 348 f.

2) Krenner VII, S. 238 (1468); VIII, S. 465 (1485).

3) Über die Art der Bewaffnung, sowie über den Proviant (z. B. für 14 Tage), den jeder mitzuführen hatte, wurde gleichfalls Bestimmung getroffen (Krenner VII, S. 238). Öfters wurde der 8. Mann eines jeden Bezirks aufgeboten, z. B. 1491 (Krenner X, S. 487).

4) z. B. 1468 (Landshut-Ingolstadt), 1479 (München); Krenner VII, S. 227; VIII, S. 306.

5) Würdinger a. a. O. II, S. 206; über die Befehlshaber das. S. 330 f.

Das Bild, welches ich von der Thätigkeit der Lokalbeamten zu entwerfen versuchte, darf, obwohl keineswegs eine erschöpfende Darstellung aller Funktionen beabsichtigt war, sondern mehr exemplifikativ die Thätigkeit der Beamten der Lokalverwaltung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zur Anschauung gebracht werden sollte, wohl als ein höchst buntscheckiges bezeichnet werden, zumal wenn wir erwägen, daß doch auch die gerichtliche Thätigkeit neben der übrigen von einem einzigen Beamten versehen wurde, wenn gewöhnlich auch Pfleger und Richter sich in die beiden Sphären ihres Amtskreises teilten — dieser als Unterbeamte des Pflegers.

Der Inhalt der Amtsgewalt dieser bairischen Pfleger des Mittelalters und der Neuzeit deckt sich im großen und ganzen mit der des karolingischen Grafen. Wie dieser ist er der Beamte κατ' ἐξοχήν. Und so mächtig offenbart sich die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung, daß die Amtsgewalt dieses Beamten im Laufe der Jahrhunderte ihren Inhalt wohl extensiv erweitert, stets aber unverändert ihre Grundlagen und die Hauptgrenzen ihrer Sphäre behauptet. Wie uns als Vorfahr des bairischen Pflegers oder Landrichters des Mittelalters der fränkische Graf entgegengetreten ist, so ist nicht nur der Pfleger oder der Pflegeverwalter des 17. und 18., sondern auch der Landrichter des 19. Jahrhunderts der unmittelbare Sprößling desselben. Wenn auch die fortschreitende Ausbildung des Staatswesens zum Kulturstaate der Staatsgewalt und also auch den äußeren Vollzugsorganen immer zahlreichere und bedeutendere Aufgaben stellte, so wechselt der Kern der dienstlichen Sphäre der Landgerichte nicht merklich zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert; die alten Landgerichte[1]), wie sie bis zu der 1862 durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung auf der alten Grundlage weiter funktionierten, boten das gleiche abwechslungsreiche Bild einer die heterogensten Gegenstände umfassenden Amts-

1) Man vergleiche nur die Aufzählung der zum Geschäftskreise der Landgerichte als Administrativbehörden gehörigen Gegenstände bei W. H. Puchta, Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform, Erlangen 1834, S. 25 ff., besonders aber das. S. 27 ff. die Aufzählung des Sachkenners in der Kammer der Reichsräte 1831. Das. S. 31 wird die Schrift eines ehemaligen Landrichters erwähnt, die im Anfange unsres Jahrhunderts die Arbeiten eines Landgerichts unter nicht weniger als 200 Rubriken gebracht hat.

thätigkeit. Nachdem dann 1862 in den Bezirksämtern eigne Behörden der innern Verwaltung geschaffen worden waren, sehen wir auch in ihrer vielgestaltigen Thätigkeit im wesentlichen doch nur die alten Pflegeämter fortleben, nur daß die gerichtliche Kompetenz nunmehr ganz bei den Landgerichten, den heutigen Amtsgerichten, ruhte.

Hatte in der karolingischen Zeit schon die Ämterorganisation (Grafschaftsverfassung) nicht wenig zur Festigung der Monarchie Karls des Großen beigetragen, indem sie es ermöglichte, daß an jedem Punkte der Peripherie des großen Reichs der Wille des Kaisers zur Geltung gebracht wurde, also die Regierung des ganzen Staats nach einheitlichen Grundsätzen herbeigeführt, so war auch die Amtsorganisation des bairischen Territoriums im 13. Jahrhundert ein Hauptfaktor für die Ausbildung und für die Befestigung der landesherrlichen Gewalt. Sie legte in Baiern schon zu einer Zeit die Grundlagen des modernen Staatswesens, wo andere Territorien noch tief in den Fesseln des den Staatsausbau hemmenden Feudalismus steckten und die privatrechtlichen Momente auch im Ämterwesen die öffentlichrechtlichen überwucherten.

Um so bedauerlicher ist die Wahrnehmung, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts infolge der aufs höchste gestiegenen Finanzkalamität auch hier ein Rückschlag nach der privatrechtlichen Seite hin erfolgte. Man betrachtete wieder die Einkünfte, namentlich die gerichtlichen Sporteln u. dgl., aus dem Amte als die Hauptsache und übergab ein solches einem Gläubiger des Herzogs, damit sich derselbe aus den Erträgnissen desselben für seine Schuldforderungen bezahlt mache. Eine solche pflegweise Überlassung eines Landgerichts [1]) fand statt entweder auf eine

1) Die näheren Modalitäten einer solchen Amtsübertragung erhellen am besten aus folgenden Beispielen der „Registratur aller Amts-, Leibgedings-, Diensts-, Kaufsbriefe des Rentamts Landshut“ (R. A.): — 1539 hat Herzog Ludwig dem Joh. Freiherrn zu Degenberg das Landgericht Regen mit seiner Zugehörung zu verwalten verlassen. D. soll das Landgericht aufs künftige Jahr und so oft es die Notdurft erfordert, mit Richter, Gerichtsschreiber und Amtleuten zu besetzen und zu entsetzen gute Fug und Macht haben, doch daß dieselben redliche, fromme und verständige Personen seien, die dem Gericht wohl vorstehen können und unsre Gerichtsleute wider das Herkommen mit nichten beschwerten, auch uns von demselben Gericht nichts schmälern, entziehen noch Andern zu thun gestatten. Dieselben Amtleute

bestimmte Anzahl von Jahren oder bis nach Bezahlung der Schuldsumme statt, auch unter Stipulierung des Übergangs des

---

sollen auch, sobald sie von D. aufgenommen, bevor sie in die Amtshandlung greifen, nämlich Richter ihm, dem v. D. selbst als sein Diener und die Andern, Gerichtsschreiber und Amtleute sich zu dem jetzigen und jedem nachkommenden unserm Rat und Rentmeister zu Straubing begeben und ihm daselbst von unsertwegen wie andere unsre Amtleute gebührliche Amtspflicht thun soll. Nachdem uns D. 1000 fl. aus diesem Gericht geliehen, haben wir ihm dagegen bewilligt, für die Abnutzung der 1000 fl. auch um das er Richter, Gerichtschreiber und Amtleute uns ohne allen Entgelt besolden soll, die Gerichtswändel und andere richterliche Amtsnutzung folgen und zustehen zu lassen. Doch daß derselbe Richter samt dem Gerichtschreiber und Amtmann auf eines jeden unsres Rentmeisters zu Straubing Begehren jährlich in unserm Renthause daselbst erscheinen und ihm Rentmeister in Gegenwart der verordneten Beisitzer von aller Einnahme der Gerichtswändel eine aufrichtige Rechnung thun . . Der Vitztumhändel halber, daß dieselben soviel der im Gericht anfallen und begeben jährlich für unsern Rentmeister auf sein Ersuchen verschafft, durch ihn gestraft, eingebracht und uns wie von andern Gerichten verrechnet und bezahlt werden. Entgegen wollen wir auch, was übers Malefiz gehen würde, dem v. D. ohne Entgelt abrichten und wann dieselben Personen, so malefizisch verbrochen, einkommen, so soll derselben Mißhandlung jeder Zeit unserm Vitztum und Räten zu Straubing zugeschrieben und derselben Befehl nach mit ihm gehandelt werden. Wir behalten uns vor alle Hoheit, Scharwerk, Rais, Steuer, den Schmalzkauf und alles Andere, wie wir das altem Herkommen nach in diesem Gerichte inne haben, vor. Wenn D. gestorben ist, haben wir und unsre Nachkommen unser Gericht wieder ledig zu machen Fug und Macht. — (S. 55) Herzog Ludwig für Wilhelm hat dem G. Schad zu M. und seinen Erben wegen seiner Dienste unser Pfleggericht und Kastenamt Wolnzach 5 Jahre lang pflegweise inne zu haben verlassen. Er und seine Erben soll desselben nicht entsetzt werden, im Schlosse wohnen, dasselbe gut bewachen, Niemand mit unbilliger Steuerung, Scharwerk etc. beschweren. Er solle alle Vitztum- und Gerichtswändel, auch alle Nachrecht einem jeden Rentmeister ansagen, keinen Gerichtswandel ohne den Gerichtsschreiber und Amtmann strafen. Sie sind nicht schuldig in diesen 5 Jahren Rechnung abzulegen, doch sollen sie jährlich 100 fl. bezahlen, mit 4 Pferden dienen etc. Er soll auch diese Pflege mit einem geschickten oder tauglichen Richter oder Verwalter versehen lassen. Und nachdem sein Bruder Ph. Schad 5000 fl. in Gold und 6000 fl. in Münz auf Verzinsung und Wiederlosung bei uns liegen hat, können wir, wenn wir diese bezahlen, die Pflege wieder aufschreiben, aber erst nach den 5 Jahren; aber auch nach diesen können wir sie erst aufschreiben, wenn wir die Summe bezahlt haben. — 1543 Herzog Ludwig (und für Wilhelm) geben unserm Küchenmeister und Rat Aurberger wegen seiner treuen Dienste von Jugend auf an unserm Hofe bewiesen, unsre Pflege samt dem Landgericht Rottenburg. Er soll uns mit 4 Pferden und Knechten dienen, von diesem

Amtes nach dessen Ableben auf die Erben. Eine solche rein privatrechtliche Übertragung eines Amtes an den Gläubiger unterschied sich immerhin wesentlich von der früheren Feudalisierung der Ämter, denn der Landesherr konnte in jedem Augenblick oder wenigstens nach kurzer Zeit das Amt durch Tilgung seiner Schuld wieder an sich bringen, während der Lehensherr genötigt war, das Amtslehen an die Erben des Vasallen stets weiter zu verleihen. Außerdem forderte in einer wichtigen Beziehung der erstarkte Staatsgedanke doch sein Recht. Man vermochte die Erfüllung der Aufgaben des Amtes, die Pflichten des Beamten doch nicht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen, und deshalb wurde bei Überlassung des Amtes dem Gläubiger auferlegt, dasselbe stets „mit Richtern, Gerichtsschreibern und Amtleuten zu besetzen, doch daß dieselben redliche, fromme und verständige Personen seien, die dem Gerichte wohl vorstehen können und unsre Gerichtsleute wider das Herkommen nicht beschwerten".

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts riß auch die alte[1]) Unsitte immer mehr ein, daß die Herzoge verdienten Hofbeamten und Räten, überhaupt solchen Personen, welchen sie eine Gunst erweisen wollten, eine Pflege verliehen, d. h. diese bezogen die Einkünfte des Amtes und hatten nur den Pflegverwalter zu bestellen und zu besolden, ohne daß ihnen die Innehabung einer solchen Sinecure weitere Unbequemlichkeiten verursachte. Die Hofkammer warnt in einem Berichte 1588[2])

Amt jährlich uns oder unsrer Kammer und Rentmeister Verantwortung thun. Wenn A. solches mit eingenommen, soll er nicht weniger für unsern Rat gleich wie jetzt gehalten, erkannt und versprochen werden, und nachdem er 4000 fl. Hauptgut bei uns liegen hat, haben wir ihm verwilligt, daß bei seinem Tod seine Erben Pfleg und Gericht nicht abtreten müssen, wenn ihnen nicht die 4000 fl. mit Zinsen bezahlt sind.

1) Im 15. Jahrhundert wird so schon verschiedentlich eine Pflegerin angeführt, z. B. 1423 Anne die Mächselrainerin, Pflegerin zu Tölz (R. B. XIII, p. 24); 1448 Amalie v. d. Laitern, Pflegerin zu Kelheim (Verh. d. hist. Ver. f. Niederb. VI, S. 18); 1464 die Sattlbogerin, Pflegerin zu Offenberg (Krenner VI, S. 68).

2) Die Verleihung einer Pflege wurde auch als Modus der Gehaltsaufbesserung für verdiente Beamte gewählt. Die Hofkammer schlägt aber vor, dem Straubinger Kanzler Lutz eine Gehaltserhöhung von 100 fl. zu bewilligen — „mit den Pflegen aber hat es bei uns, zumal bei dergleichen Dienern diese Meinung, daß und wo sie die mit Nebenämtern versehen, die alsdann bei ihren ordinari Diensten mehr Verabsaumung als Nutz verschaffen,

den Herzog, es mit der Ersetzung der Pfleger durch Verwalter nicht zu weit kommen zu lassen [1]).

Vom staatlichen Gesichtspunkte aus ist es jedenfalls eine unerfreuliche Erscheinung, daß diejenigen Beamten, von deren Tüchtigkeit so unendlich viel für das Volkswohl abhing, die unmittelbar mit den Unterthanen in Beziehung kamen und denen in letzter Linie die pünktliche Vollziehung aller staatlichen Anordnungen oblag, nicht vom Landesherrn, sondern von Unterthanen desselben ernannt wurden. Allerdings war jetzt die Gefahr einer egoistischen Ausbeutung des Amtes, welche in der Periode des Feudalismus so staatszersetzend gewirkt hatte, bedeutend beschränkt, indem jetzt durch die Organisation der Mittel- und Centralbehörden, durch die Herstellung eines geordneten Instanzenzugs eine durchgreifende Kontrolle des äußern Beamtentums hergestellt war, so daß der Schaden der durch solche Rückbildung des Ämterwesens dem Staate drohte, doch auch wieder durch die Organisation des höheren Behördenwesens wenigstens zum großen Teile paralysiert und vermindert wurde [2]).

Den Pflegern waren insbesondere unterstellt die Vorsteher der Dorfgemeinden, die Vierer [3]), Ob- und Hauptleute, welche

---

so soll auch sonsten E. f. Gn. die Pflegen durch Verwalter zu ersetzen nit zu weit kommen lassen" (Kr. A. M. — Regierung Straubing).

1) So erhielt z. B. 1586 der Vitztum zu Landshut aus Gnaden die Pflege Vilshofen; geh. Rat R. v. Haßlang war zugleich Pfleger zu Abensberg, der Hauptmann von Burghausen war zugleich Pfleger von Schärding (1590); Rud. Freiherr zu Polweiler, geh. Rat und Statthalter zu Ingolstadt, Pfleger zu Bernstein (1594).

2) Zur Veranschaulichung der verschiedenen Elemente der Diensteinkünfte der Pfleger folgt hier beispielsweise ein Auszug aus einer Beamtenbeschreibung (R. A) Pflege Krantsberg 1448: Th. Preysinger, Schloß und Landgericht wird pflegweise übertragen Burghut 60 Pfd. ℔, Hofbau, den muß man mit 2 Pflügen bauen; 70 Tagewerk Wismad (Wiese), auch das Gerichtsfutter zusammen bei 60 Säcken. Der von Indersdorf und der von Scheyern geben jährlich auf das Schloß einen Wächterpelz und 2 Filzschuhe, der von Weihenstephan und der vom neuen Stift gibt jährlich einen Wächterpelz. Er hat auch die Nachrechte aus den Gerichts- und Vitztumhändeln als andere Pfleger in unserm Lande, auch Tafern und Zoll, beide angeschlagen für 10 Pfd. ℔, 4 Fischer (Reichnisse von diesen), angeschlagen für 12 Pfd. ℔, allen kleinen Dienst (Gänse, Hühner, Eier, Hasen), angeschlagen für 7 Pfd. ℔, einen Baumgarten und Siegelgeld.

3) Über diese vgl. Schmeller-Frommann I, S. 843 f.

ihnen als Organe zur Vollziehung der herzoglichen Befehle innerhalb der Dorfmarkung dienten [1]).

§ 18.
Der Kastner.

Das Prinzip der Arbeitsteilung in der staatlichen Verwaltung kommt sowohl im Centrum als in den untern Verwaltungsbezirken zum Ausdruck durch eine Loslösung des Finanzdienstes aus dem Rahmen des allgemeinen Verwaltungsdienstes, also durch Bestellung besonderer Finanzorgane [2]). In den Landgerichtsbezirken tritt uns als ein solches entgegen der Kastner. Er ist in seiner Amtssphäre selbständiger Beamter, dem Pfleger nicht untergeordnet, sondern koordiniert. Sein Vorgesetzter ist anfangs wohl auch der Vitztum, dann aber mit der fortschreitenden Arbeitsgliederung in der Staatsverwaltung wird er dem Rentmeister unterstellt.

Gerade dieses Amt zeigt noch deutlich die große Bedeutung der Grundherrschaft für die Ausbildung der Landeshoheit. Die Kastenämter sind mit der Verwaltung des Kammerguts betraut, das in Baiern, wie in andern Territorien, aus den verschiedensten Rechtstiteln erworben, im Eigentum der landesherrlichen Familie stand; seine Erträgnisse wurden für die Bedürfnisse des Landes verwendet [3]). In specie hatte das Kastenamt die Verwaltung des Kastens, des Speichers, in welchem alle von den Unterthanen des Bezirks, insbesondere von den Pächtern der zum Kammergut gehörigen Grundstücke geschuldeten Prästationen, die Natural(Getreide)-Abgaben zusammenflossen.

Da aber in diesen Naturalleistungen nicht nur in der Periode der Naturalwirtschaft, sondern auch im Anfange der Geldwirtschaft, wo diese noch fortdauerten und nur eine Ergänzung in

1) z. B. L.O. 1516 S. 11 f. und in vielen herzoglichen Verordnungen; Steuerinstruktion 1507 (Krenner XVI, S. 245).

2) Über den Kastner in Brandenburg vgl. Isaacsohn I, S. 63 ff. In andern Territorien hatte der untere Finanzbeamte den Titel Rentmeister, z. B. in der Neumark (ibid. S. 63), in Hessen (Stölzel, Gel. Richtertum I, S. 154 ff.), wieder in andern Kellner, z. B. Trier (Lamprecht I, 2, S. 1410).

3) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 90.

den neu aufkommenden Geldleistungen der Unterthanen fanden, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Kräfte des Territorialfürstentums lag, so war eine sachgemäße Verwendung und Einziehung dieser Machtmittel des Herzogs nicht von geringer Bedeutung.

In dem Rechnungsbuch des oberen Vitztumamts 1291—1294[1]) erscheint der granator schon so häufig, daß das Amt des Kastners jedenfalls im Laufe des 13. Jahrhunderts[2]) vollständig ausgebildet war[3]). Erst die L. Fr. (I a. 4)[4]) von 1516 stellte auch für Kastner und Zollner diejenigen Qualifikationsbedingungen auf, welche die von 1508 und 1514 nur für Richter gefordert hatten. Häufiger kann man ihn erst seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen.

Nicht nur an einem Landgerichtssitze, aber auch nicht an jedem war ein Kastenamt, sondern nur da[5]), wo in Rücksicht auf die Domänen und die grundherrlichen Intraden das Be-

1) herausgegeben von v. Oefele im Oberb. Arch. XXVI, S. 281 ff.

2) Auch das Münchner Stadtr. 1294 a. 1 (ebenso das Ingolstadter 1312 a. 33) kennt diesen Beamten.

3) In dieser Vitztumrechnung findet sich noch das System der Spezialverwendung, indem jeder einzelne Einnahmeposten unmittelbar zur Deckung eines bestimmten Schuldpostens verwendet, also nicht in die herzogliche Kammer abgeführt wird, z. B. granator de Chufstain V. dedit 27 lib. Dati sunt Laimerio in credito vino ad curiam; granator de Dachawe dedit 30 lib. vicedomino 3 lib. Quae date sunt pro pfantlosa domino Rudolv duci (v. Oefele a. a. O. S. 282).

4) v. Lerchenfeld S. 218 Anm.

5) In der Urkunde über die Teilung Niederbaierns 1353 (Rockinger, Einleitung S. 73 f.) wird im Landshuter Teil (Stephans II.) häufig der Kasten erwähnt. Nach dieser Urkunde hatten folgende Ortschaften ein Kastenamt: Landshut, Pfarrkirchen und Eggenfelden. — Bei der Teilung des Straubinger Gebiets 1429 (Rockinger, Einleitung S. 85 f.) werden folgende Kastenämter erwähnt: Schärding, Dingolfing, Kirchberg, Straubing, Haidau, Kelheim und Deggendorf. Außerdem kommen solche noch an folgenden niederbairischen Orten vor: Abbach, Abensberg, Altmanstein, Griesbach; in Oberbaiern sodann: München, Ingolstadt, Burghausen, Aibling, Aichach, Cling, Dachau, Friedberg, Haimhausen, Krandsberg, Landsberg, Mehring, Neumarkt a. d. Rott, Neuötting, Päl bei Weilheim, Pfaffenhofen, Rain, Reichenhall, Rauchenlechsberg, Riedenburg, Rosenheim, Schongau, Schwaben, Starnberg, Taufkirchen, Tölz, Traunstein, Trostberg, Vohburg, Wasserburg, Weilheim, Wembding und Wolfratshausen (vgl. Geiss im Oberb. Arch. Bd. XXVI und XXVIII; Hofzahlamtsrechnung 1554 [Kr. A. M.]).

dürfnis nach einem solchen gegeben war [1]). An andern Orten hatte es beim früheren Zustand sein Verbleiben, indem einige sonst dem Kastner übertragenen Verrichtungen von dem Pfleger besorgt wurden [2]). Daneben findet sich dann auch die Kumulierung des Kastenamts mit dem des Richters und Gerichtsschreibers.

Aus der Andeutung über den Zweck der Kastenämter ergibt sich, daß die Kastner vorzugsweise mit der Aufsicht über die herzoglichen Domänen betraut waren, da aus ihnen ja hauptsächlich die Naturaleinnahmen flossen. Diese wurden nicht in eigner Regie bewirtschaftet, sondern auf Zeit- (auch Lebenszeit) und Erbpacht an die Bauern gegen bestimmte Zinsen und Dienste ausgethan (sog. Urbargüter) [3]). Die Grundlage dieses Domanialbesitzstandes bildete das (Sal-)Urbarbuch, welches zugleich die Basis abgab für die Besitztitel der Urbarsleute und Rechtsverhältnisse der Kastengüter, wie solche Urbarsgüter auch genannt wurden [4]), und für den Umfang der von ihnen geschuldeten Prästationen. Außerdem wurden auch die Vogtgüter hier eingetragen, also jene Güter, deren Besitzer infolge der dem Landesherrn zustehenden Vogtei zur Entrichtung jährlicher Abgaben verpflichtet waren. Anlage [5]) und Evidenthaltung dieser

---

1) Die Erscheinung, daß die Entwicklung der Lokalfinanzverwaltung sich nicht vollständig der Organisation der allgemeinen Verwaltung angeschlossen hat, begegnet auch anderwärts. Vgl. Lamprecht I, 2, S. 1410.

2) z. B. Krenner XVIII, S. 338.

3) urbar zunächst von Grund und Boden, zinsgebend, Lehensabgaben entrichtend; Urbargüter bes. die dem Landesfürsten gehörigen (Schmeller-Frommann I, S. 254).

4) z. B. L. Fr. II a. 32.

5) Über diese sind wir durch verschiedene Verordnungen unterrichtet, die, wenn auch erst dem 16. Jahrhundert angehörig, doch einen Rückschluß auf die vorhergehende Zeit gestatten. Einer solchen von 1578 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Das Saal- und Urbarwesen F 1/1) waren, wie das heute bei Einrichtung von Grund- und Hypothekenbüchern geschieht, Formulare mit Mustereinträgen (Form und Bericht des neuen Urbarbuchs) beigegeben. Die Urbarsgüter einer jeden Dorfschaft waren nach diesen unter einander verzeichnet, z. B.: H. Mayr hat Erbgerechtigkeit oder Leibding auf sie N., seine Hausfrau auf dem Huf, Lehen oder Sölden vermög eines fürstlichen Erb- oder Leibdingsbriefs weil. Herzog Ludwigs 1525 ausgegangen. Nach dieser Beschreibung der Person des Besitzers, der Qualität und Zustände des Guts etc. folgt die Aufzählung der Pertinenzen, der Gült und Dienste (z. B. Gült 1, Stiftgeld

Grundbücher, deren Wichtigkeit einleuchtet, war Sache der Kastner, resp. der Kastengegenschreiber unter ihrer Leitung, denen häufig diese Aufgabe eingeschärft ward mit detaillierten Vorschriften über die Einrichtung dieser Register. Wiederholt wurde behufs Nachtragung der Veränderungen und Verbesserung etwaiger Irrtümer ein neues Verhör der Beteiligten unter Vorlage ihrer Beweisurkunden angeordnet [1]).

Neben diesen außergewöhnlichen Revisionen und Erneuerungen des Urbarbuchs sollte dann der Kastner jährlich die Veränderungen der Urbarsstücke [2]) nachtragen und bei Neueinrichtung des Buchs die Urbarsgüter selbst besichtigen oder durch seine Untergebenen besichtigen lassen, um zu verhüten, daß Unrichtiges, Zweifelhaftes und Irriges eingetragen würde [3]). Da dem Kastenamt überhaupt die Aufsicht über diese Güter übertragen war, so hatten Beamte desselben wenigstens einmal im Jahre solche Güter, bei denen eine Benachteiligung der herzoglichen Kammer zu befürchten war, zu bereiten, um sich zu überzeugen, ob solche auch ordentlich bewirtschaftet und die zu ihnen ge-

---

4 Pfd. Reg. S., mehr an Küchendienst (1 Schwein, 1 Lamm, 4 Gänse, 1 Henne, 2 Käse, 100 Eier . . event. bei jeder Leistung der entsprechende Geldwert), an Getreid (1 Schaff Weizen, 2 Korn, 1 Gerste, 4 Haber). Sodann werden in einer besonderen Rubrik die Vogtzinsen etc. und wo sonst von Immobilien dem Kastenamt gedient wird, Zehnten etc. aufgeführt. — Außerdem hatten die Kastner oder in den Gerichten, wo es solche nicht gab, Richter oder Pfleger Register der armen Leute und Güter, die dem Herzog scharwerkspflichtig waren, anzufertigen (Krenner XVIII, S. 338).

1) So z. B. 1341 von K. Ludwig (Rockinger, Einleitung S. 68 n. 171).

2) Der Inhaber eines Erbrechtsgutes konnte dasselbe an einen Verwandten veräußern oder verheiraten; es bedurfte in diesem Falle nur einer Besieglung der Verkaufsurkunde durch den Kastner. Veräußerungen von Erbrechtsgütern an Nichtverwandte oder Nichtverschwägerte konnten nur mit herzoglicher Genehmigung vorgenommen werden (1473 — R. A. Verlaßne Pfleg etc. . . ämter 1464—89).

3) Diese Erneuerung der Urbarbücher war, wie die Bereinigung unsrer Hypothekenbücher, oftmals geboten, „da die Namen durch Länge der Zeit und täglich Absterben der Urbarsleute viel verändert". Gleichzeitig wurde eine solche Revision aber auch zur Mehrung der Gülten (in Folge Anbaues von bisher unbebautem Land) ohne Beschwerung der armen Leute benutzt (Dekret Albrechts V. an Regierung Landshut 1550 in Kr. A. M. — Gen. Reg. Landesadmin.-Sachen F. 1 n. 1).

hörigen Waldungen nicht ungebührlich gerodet würden [1]). Eventuell sollten sie gegen den untauglichen und verschwenderischen Meier mit Einziehung der Erbgerechtigkeit oder mit Abstiftung der Freistifter [2]) vorgehen. Diese Maßregel wurde bestimmt durch die Wahrnehmung eines starken Rückgangs der Kastenamtseinkünfte infolge Verödung der Güter [3]). Diese Befugnis der Kastner, alle dem Inhalte ihres Erbrechtsbriefs zuwiderhandelnden Urbarsleute sofort zu entsetzen, entsprach einem alten Landesbrauch [4]). Der Kastner erschien eben für diese sog. Kastenleute als die ordentliche Obrigkeit.

Nach einem ihnen im fiskalischen Interesse erteilten Privilegium [5]) waren sie, um sie den Beschwerungen mit Schar-

1) Kastenordnung für Landshut 1531 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Kastenamt No. 2). Diese mahnte auch die Kastner zur Wachsamkeit in Bezug auf den Verkauf von Urbargütern und Gerechtigkeiten an Landstände, wodurch dem Landesfürsten Anleit und Stift, auch Scharwerk, Reise, Steuer und anderer Obrigkeiten halber Nachteil erfolge und im Verlaufe der Zeit die Urbargüter dem Fürsten oft ganz entzogen würden. Solche Veräußerungen oder Verpfändungen durften im Interesse der gerade notleidenden Bauern nur mit herzoglicher Genehmigung vom Kastner gestattet werden.

2) d. s. diejenigen, die jährlich nach Gutdünken der Herrschaft vom Gute entfernt werden können.

3) Diesem Übelstande sollte abgeholfen werden durch Verpachtung unter Gewährung einiger ödrecht Jahre (Krenner VII, S. 248; XVIII, S. 330).

4) Cod. Bav. 2522 S. 107 (Verordnung 1527).

5) Verordnung Albrechts IV. (Straubing 17. Dez. 1496 bei Krenner XI, S. 482 ff.): Wir Albrecht bekennen . ., daß Uns mehrmals angelangt hat, wie unsre arme Leute, so auf unsern eigenen Gütern sitzen, und Uns auf unsern Kästen mit Stifft und Gilt verpflichtet sind, von unsern Pflegern, Richtern und Amtleuten, auch etlichen unsern Landsessen, Rittern und Knechten, die in unserm Fürstenthum Niederbaiern Herrschaften, Hofmarchen, Voggtey oder Gericht haben, darinn etliche derselben unsrer Güter gelegen, und die armen Leute seßhaft seyen, mit Scharwerchen und andern Geboten groslich beschwert werden, daraus ihnen Verderben auch Uns Ertödung derselben unsrer Güter, auch Abbruch unsrer Gilten entstehe, und künftiglich noch mehr geschehen mag. Das zu vorkommen haben Wir ihnen die Freyheit unsrer Vorfahren, Herzogen in B., dazumal ihren und nun unsern Kastenleuten für solche Beschwerung gegeben .. gesehen und darauf dieselbe unsre Kastenleute .. gleicherweise . . gefreyet. Schaffen darauf ernstlich und wollen, daß nun füran kein unsrer Pfleger, Richter, Amtmann, Ritter oder Knecht, edel oder unedel in unserm Fürstenthum Niedernbaiern keinem armen Mann, auf unsern Gütern sitzend weder von Gerichts, Scharwerks, noch keinerley

werken und andern Geboten, welchen sie fortwährend ausgesetzt waren, zu entziehen, von jeder Gewalt der Landgerichte und Hofmarken, in deren Bezirken die Urbarialgüter lagen, eximiert. Nur der Kastner sollte die niedere Gerichtsbarkeit über sie ausüben [1]); in schweren Straffällen (Händel, die zu dem Tod oder Leibesstrafe reichen) allein war das ordentliche Gericht, das mit Wissen des Kastners einschritt, zuständig.

Die Hauptaufgabe des Kastners bestand in der pünktlichen Perzeption [2]) der aus den Urbarbüchern sich ergebenden Geld- und Naturalbezüge [3]), von welchen die Getreidegülten hauptsächlich ins Gewicht fielen [4]). Ihre sorgsame Aufbewahrung ward ihm wiederholt eingeschärft, damit bei den durch die Rentmeister vorzunehmenden Revisionen das laut der Rechnung per Restat dem Herzog geschuldete Quantum, also das nach Abzug der nach Anweisung an einzelne Beamte als Besoldung und für Naturalverpflegung verabfolgte vorgefunden würde [5]). Nur Ge-

Sache wegen ichts gebiete noch zu gebieten haben solle. Sondern ob jemand außerhalb der Händel, die zu dem Tode oder Leibsstrafe reichen, ichts zu ihnen zu sprechen oder zu fordern hätte, der oder dieselben sollen sie ninderst anders, dann vor unserm Rentmeister in Niederbaiern (wo der unser Kastner dazu mal auch ist) oder vor einem andern, der unser Kastenamt dieselbe Zeit von Uns hat, fürnehmen und beklagen.

1) Deshalb ist vereinzelt auch von einem Kastengericht die Rede.

2) Zu den Kastenamtseinkünften gehörten auch die Ab- und Auffahrt, sog. Anleit, die beim Antritt und Verlassen des Guts fälligen Gebühren, die sog. Todfälle und Wändel.

3) So verzeichnet beispielsweise das Landshuter Urbarbuch von 1439 (Heigel in Chroniken deutscher Städte XV, S. 259) 400 fl. Einnahmen der Jüdischhait von ganz Niederbaiern. Daneben waren noch die Juden, sowie einzelne Zünfte zu unerheblichen Naturalleistungen verpflichtet. — Jährlich um Michaeli wurden die Urbar- und alle Zinsleute eines jeden Kastenbereitersamt in die Stift zur Bezahlung der Pfenniggült vorgeladen. Bei dieser Gelegenheit wurde denselben eingeschärft, das Dienst- oder Vogtgetreide vor Martini auf dem Kasten abzuliefern (Landshuter Kasten-O. 1531).

4) Wie alle Beamte, welche Mai-, Herbstgült und andre Gefälle einzunehmen hatten, durften auch die Kastner nicht langen Ausstand gewähren, da die armen Leute sonst durch die Einforderung der angehäuften Gülten nur um so schwerer gedrückt würden (Krenner VII, S. 274; XVIII, S. 328; Landshuter Kasten-O. 1531). Ein Nachlaß oder eine Stundung der Gülten infolge von Elementarereignissen bedurfte der Genehmigung des Rentmeisters.

5) Ohne speziellen Auftrag durfte der Kastner Getreide weder verkaufen noch hinleihen.

treide in guter Qualität sollte von den Pflichtigen angenommen werden bei Meidung etwaigen Schadensersatzes seitens des Kastners. Eine Umwandlung der von den Urbarsleuten geschuldeten Getreidegülten, wie überhaupt aller Getreidereichnisse in Geld konnte nur auf Grund spezieller herzoglicher „Geschäfte“ erfolgen[1]), ohne daß in den Hebungsorganen deshalb eine Änderung eintrat[2]).

Dem Kastner wurde erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ein Hülfsbeamter, der Kastengegenschreiber, beigegeben, der dieses Amt gewöhnlich als Nebenamt — zumeist war er noch Gerichtsschreiber — bekleidete. Da seine Stellung die eines Kontrollorgans des Kastenamtsvorstands war, so mußte er zu allen Amtshandlungen desselben beigezogen werden, behufs Beurkundung derselben[3]). Seine Aufzeichnungen bildeten als Basis der Kastenamtsrechnungen die wirksamste Kontrolle der Amtsverrichtungen des Kastners, mit dessen Register sie übereinstimmen mußten.

Größere Kastenamtssprengel, z. B. Landshut, waren in mehrere Kastenbereiterämter geteilt. In diesen hatte je ein Kastenbereiter die Kastenzinse, Gülten und Schulden einzubringen[4]), insbesondere von den säumigen Pflichtigen, welche ihre Zehrungskosten zahlen mußten. Das Kastenamt hatte außerdem noch Kastenstreicher, welche das Aus- und Einmessen des Getreides zu bethätigen und für dessen gute Verwahrung zu sorgen hatten.

Die Kontinuität auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation zeigt sich auch hier, indem bei Einrichtung der Rentämter als äußere Vollzugsorgane der Finanzverwaltung 1802[5]) die bisherigen Kastner vielfach zu Rentbeamten ernannt wurden.

---

1) 1473 (R. A. — Verlaßne Pfleg . . . ämter 1464—89).

2) In Zeiten großer Teuerung und Hungersnot wurde aus den herzoglichen Kästen Getreide an die Notleidenden verteilt (z. B. 1501 — Kronner XIII, S. 150).

3) (R. A. — Bestandbuch des Rentamts Landshut 1452). Kastengegenschreiber zu L. — „es soll auch der Kastner ohne ihn noch er ohne den Kastner nichts handeln noch ausrichten und alle Sachen treulich verschreiben, damit ein Buch sag und laute als das andere“.

4) Mindestens jährlich mußten die Kastenbereiter das von ihnen eingeforderte Getreide an das Kastenamt abliefern.

5) Vgl. Pözl, Lehrbuch d. bayer. Verwaltungsrechts S. 65.

Noch heute sind zumeist die Orte Sitze eines Rentamts, welche früher ein Kastenamt hatten. Daß nun der Schwerpunkt der Funktionen des Rentamts nicht mehr in der Perception von Naturalgefällen, sondern in der von Geldleistungen der Unterthanen liegt, war durch die Umwandlung der volkswirtschaftlichen und politischen Zustände der letzten Jahrhunderte, insbesondere aber durch die Ausbildung der Steuerverfassung bedingt. Die letzten Überbleibsel der dem Staate geschuldeten Naturalreichnisse beseitigte erst das Gesetz über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848.

Bis dahin hatten die Rentämter in der That noch zum Teile dieselben Funktionen der Aufbewahrung und der Getreidereichnisse, wie ehedem ihre Vorgänger, die Kastenämter [1]).

1) Der Kastner bezog eine feste Geldbesoldung, außerdem Naturalaccidentien und bei Vornahme gewisser Amtshandlungen Sporteln. So z. B. der Kastner von Landshut 1448 40 Pfd. Landsh. ℔ und Naturalien; wenn er Briefe von der Urbarsleute wegen siegelt, 32 ℔, bei Verkauf des Erbrechts, vom Verkaufe eines Hauses in einigen Dörfern von jedem Kontrahenten 12 ℔; Gerichtsschreiber erhält 12 Pfd. ℔, von Wändeln und Anleiten die Nachrechte von je 1 Pfd. — 16 ℔; Kastenbereiter und Kastenmesser je 12 Pfd. ℔, letzterer von jedem Schaff Getreide, das er in den Kasten mißt, 4 ℔, von jedem aus demselben verkauften 2 ℔. Jeder der Kastenbeamten bezog noch Naturalaccidentien.

VIERTES CAPITEL.

Die Regalienverwaltung.

§ 19.

Die Forst- und Jagdbeamten [1]).

In der fränkischen Zeit und lange darüber hinaus bildete die Forstverwaltung nur einen Zweig der allgemeinen Domanialverwaltung, während für den Jagdbetrieb schon ein eignes Personal zur Verfügung des Königs stand [2]). Die persönliche Liebhaberei, welche die Herzoge für die Jagd hegten, ließ sie dann ebenfalls in ausgiebiger Weise für die Anstellung eines den Jagdbetrieb leitenden und dessen Verrichtungen bethätigenden Personals Fürsorge treffen. Da es sich hier um Dienste, welche der Person des Herrschers gewidmet waren, handelte, so entwickelte sich die Zugehörigkeit dieses Jagdpersonals zum Hofstaate des Herrschers. Wie Karl d. Gr. [3]) hatten auch die deutschen Könige ihre oberten Jägermeister [4]), und ihrem Vorbilde folgten die dem Jagdvergnügen ebenso eifrig huldigenden Landesherren. So erwähnt auch die niederbairische Hofordnung 1294 [5]) den Jägermeister mit seinen 8 laufenden Jägern und

1) Über die Forst- und Jagdverwaltung in Brandenburg vgl. Isaacsohn I, S. 132 ff.

2) Vgl. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1885. I, S. 77 ff., 242.

3) Waitz III, S. 508.

4) Vgl. über die Reichs- und Erzjägermeister Schwappach S. 243.

5) Qu. u. Er. VI, S. 54.

den Falkner. Seitdem verschwindet der Jägermeister mit dem ihm unterstellten zahlreichen Jagdpersonal nicht mehr aus dem Hofstaate der bairischen Herzoge, und die Kosten des Jagdbetriebs steigern den Aufwand des Hofs außerordentlich[1]).

Allmählich war aber nicht mehr das Interesse für das Jagdvergnügen, sondern die Erzeugung und Verwertung der Forstprodukte[2]) der für die Pflege der Waldungen maßgebende Gesichtspunkt geworden. Wie es auf den untern Stufen schon längst besondere Forstbedienstete gegeben hatte, so wurde auch als Chef der gesamten Forstverwaltung des Landes ein oberster Forstmeister[3]) bestellt. Außerdem zerfiel das Land je nach dem Waldreichtum einzelner Gegenden in eine Reihe von Forstmeisterämtern, für deren Organisation die allgemeine Gerichtseinteilung die geeignete Grundlage bot. Jedes Forstmeisteramt umfaßte entweder den Sprengel eines Rentmeisteramts oder wenigstens eine größere Anzahl von Landgerichten[4]).

Sodann wurde auch dem Jägermeister neben der Leitung des fürstlichen Jagdwesens gleichzeitig die Aufsicht über die Forstverwaltung des Landes oder eines bestimmten Bezirks übertragen[5]). Im ausgehenden 15. Jahrhundert werden die Bezeichnungen Forst- und Jägermeisteramt promiscue gebraucht[6]),

---

1) Wie mannigfaltig das niedere Hofjagdpersonal war, bezeugt das Salbuch des Jägermeisteramts von Bayern-Ingolstadt, welches eine aus 57 Personen bestehende Hofjägerei Ludwigs d. Gebarteten (15. Jahrh.) aufweist: einen Jägermeister an der Spitze, 2 berittne Hirschjäger mit 10 Knechten zu Fuß, einen Bären-, einen Wolfsjäger u. s. w. (Schwappach S. 245).

2) Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft I, S. 570.

3) Das obriste Forstmeisteramt zu Landshut wird zum ersten Male 1491 genannt, der obriste Forstmeister im Oberland 1499 (R. A. — Verlaßne Pfleg . . . ämter 1464—89).

4) Sitze solcher Forstmeisterämter waren z. B. Landshut, Burghausen, Neuötting, Wolfratshausen, Mauerkirchen. Für den Hönheimer Forst (Ldger. Kelheim) war auch ein besonderer Forstmeister bestellt.

5) Neben Jägermeistern des Herzogs Albrecht, Johann etc. kommen so Jägermeister in Oberbaiern, in Landshut (Jägermeisteramt unsres Rentmeisteramts L.) vor.

6) So stimmt die Stelle der Rentmeisterinstruktion 1470 (Krenner VII, S. 249), welche von den Pflichten des Jägermeisters handelt, fast wörtlich überein mit der die Pflichten der Forstmeister erörternden Bestimmungen der von 1482 (Kr. A. M. — Landes-Admin.-Sachen f. 1 n. 1) und 1512 (Krenner XVIII, S. 334).

während im 16. Jahrhundert eine Personalunion des obersten Forst-[1]) und Jägermeisters durchgeführt war. Nur der oberste Jägermeister, nicht aber der oberste Forstmeister wird in den Hofzahlamtsrechnungen erwähnt.

Der oberste Forstmeister, von welchem die Forstordnung 1568 eingehend handelt, dürfte, wie diese selbst hauptsächlich für das Rentmeisteramt München und den Ingolstädter Bezirk erlassen war[2]), auch für diesen Teil des Herzogtums bestellt gewesen sein, daneben aber in seiner Stellung am Centrum der Regierung, als technischer Beirat der Hofkammer in Forstsachen, die Oberaufsicht über die Forstverwaltung des ganzen Landes geführt haben. In Landshut und Burghausen waren wieder besondere Forstmeister ernannt, welche zugleich als Räte der betreffenden Regierung fungierten und mit der Leitung des Forstwesens in diesen Rentämtern betraut waren.

Dem Forstmeister waren alle Forstbediensteten des Bezirks — Überreiter, Förster, Holzmeister, Hutleute — zum Gehorsam[3]) verpflichtet, ebenso die Pfleger, Kastner oder Zollner[4]), welchen da, wo nicht eigene Forstbeamte notwendig erschienen, die Verwaltung der Waldungen übertragen war. Die Überreiter, welche ungefähr unsern Revierförstern entsprachen[5]), sollten die Waldungen bereiten und hier die zum Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anordnungen treffen und die Zuwiderhandelnden zur Bestrafung anzeigen. Die Förster[6]), welche anfangs den

1) Das obriste Forstmeisteramt zu Landshut kommt zuerst 1491 vor (R. A. — l. c.).

2) f. 47°.

3) Die Forstordnung 1568 f. 2° sah sich veranlaßt, diese Gehorsamspflicht scharf zu betonen in Hinblick darauf, daß etliche sich bisher ungehorsam, widersässig und trutzig erwiesen (unter Androhung von Gefängnis- und andrer Strafen).

4) Diese und die Förster mußten die ihnen unterstellten Waldungen vierteljährlich inspizieren und die vorgefundenen Mängel zur Anzeige bringen (Forstordnung 1568 f. 6°).

5) Vgl. Schwappach S. 508, über Besoldung eines Überreiters S. 517.

6) Während die Überreiter vom Herzog ernannt wurden, hatte der Forstmeister nur die Förster zu bestellen. Nach der Forst-O. 1568 wurden auch die Förster vom Herzog und nur die Unterknechte vom Forst- oder Kammermeister ernannt („dann da der unnderknecht vom Vorster auffgenommen wird, sicht er allain auff des Vorsters nutz, damit er bey dem dienst beleiben mög" f. 3°). Da die Accidentien, welche die Förster von den Bauern be-

Überreitern untergeordnet waren, erhielten allmählich eine diesen gleiche Stellung, und die Überreiter traten immer mehr zurück [1]).

Die Funktionen der Forstmeister, wie sie sich aus den Bestallungsurkunden des 15. Jahrhunderts ergeben, weisen die Grundzüge einer höchst rationellen Forstpolitik auf.

Den Ausgangspunkt für die Thätigkeit des Forstmeisters bildete schon damals die Ermittlung des forstlichen Thatbestandes [2]), d. h. der Lage, Größe des Holzbestandes, insbesondere die Bezeichnung und Sicherung der Waldgrenzen. Über die laufende Evidenthaltung derselben durch Grenzbegänge, welche Form von den mittelalterlichen Markwaldungen übernommen wurde [3]), enthielt die Forst-O. 1568 [4]) genaue Vorschriften.

Die Verwaltung der Staatsforsten als eines staatlichen Vermögensobjektes [5]) bildete von jeher einen Teil der staatlichen Finanzverwaltung. Deshalb ward das Forstbeamtenpersonal auch in innige Verbindung zu den Organen der Finanzverwaltung, zum Rentmeister [6]) und später zur Hofkammer

---

zogen, der Unredlichkeit Vorschub leisteten, wurden dieselben in feste Getreide- und Geldbezüge umgewandelt, während die pflichtigen Bauern ihren Forsthaber und Forstzins ferner nur mehr an die herzoglichen Kasten bezw. an die Kammer einbrachten (f. 5°).

1) In der Forst-O. 1568 ist fast nur von den Förstern als den in Unterordnung unter den ob. Forstmeister mit der Bewirtschaftung und dem Schutze ihres Waldreviers betrauten Forstbediensteten, ganz vereinzelt nur von Überreitern, die Rede.

2) Vgl. A. Wagner I, S. 590.

3) Vgl. Schwappach S. 340, 145.

4) f. 7° ff.: In 10jährigen Perioden sollten Wälder, Gehölze, Grenzen und Markungen durch den ob. Forstmeister oder einen Beauftragten besichtigt werden unter Zuziehung von 30—40 älteren und jungen Insassen der benachbarten Ortschaften; die jungen wurden zur besonderen Aufmerksamkeit in Hinblick auf künftige Grenzbesichtigungen ermahnt. Über die Grenzen jeder Gemarkung wurde ein Protokoll durch Gerichtsschreiber aufgenommen, es wurde bei Gericht deponiert und bildete die Grundlage für die folgenden Grenzbesichtigungen. „Den armen mitgehenden Leuten sollte von ihrer gehabten Mühe wegen ein Suppen bezalt oder in ander Weg Ergetzlichkeit gethan werden."

5) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 330.

6) In der Hönheimer Forst-O. 1508 (Krenner XVII, S. 177) wurden die Forstbeamten in Betreff aller Dinge, die ihnen zu schwierig wären, an den Rentmeister verwiesen.

gebracht. In den Instruktionen von 1470, 1482 und 1512 [1]) ward den Rentmeistern, welche bei ihren Umritten auch eine Inspektion der Forstbeamten vorzunehmen hatten, eingeschärft, ihr Augenmerk auf die ungeschmälerte Erhaltung des Waldbestandes zu richten. Jegliche Devastation sollte verhütet werden, denn schon seit dem Ende des Mittelalters ward die Erhaltung des Waldareals für die forstliche Produktion als [2]) leitender Gesichtspunkt für die Forstpolitik aufgestellt.

Die Verwertung des Holzes erfolgte, soweit den Beamten nicht herkömmlich oder auf Grund ihrer Bestallung ein Anspruch auf Beholzung für ihren Bedarf zustand [3]), durch Verkauf, welchen die Forstmeister [4]) im Beisein der betreffenden Förster oder Überreiter vornahmen, aber erst nach vorgängiger Genehmigung des Rentmeisters. Zu der Kontrolle des höheren Forstbeamten durch die niedern kam also noch eine Kontrolle seitens der Finanzverwaltung, lediglich eine Folge des allgemeinen Verwaltungsprinzips, daß eine Veräußerung von Staatsvermögen nur unter Zustimmung der als Hüter desselben bestellten höheren Finanzbeamten stattfinden dürfe. Da diese Vorschriften wenig Beachtung fanden und die Waldverwüstung infolge pflichtwidrigen Gebahrens der Forstbediensteten immer größere Fortschritte machte, schärfte die F.O. 1568 die Vorschrift ein, daß Holz nur auf Befehl oder nach der an Ort und Stelle durch den obersten Forstmeister vorgenommenen Besichtigung an Ort und Stelle verkauft werden dürfe.

---

1) Siehe S. 357 Anm. 6: daß er mit Fleiß darob sei, damit Uns die Wälder nicht geschwendet werden.

2) Vgl. Schwappach S. 349.

3) Eine große Gefahr für den Waldbestand bildete die Willkür und Planlosigkeit, mit welcher Pfleger, Richter und andere Beamte ihr Beholzungsrecht selbst realisierten, indem sie sich nach Gutdünken ein solches Quantum fällen ließen, daß sie selbst davon verkaufen konnten. Diesem unheilvollen Mißbrauche trat die F.O. 1568 (f. 13°) entgegen durch die Anordnung, daß „wo unnsere Diener (denen inn ihren bestallungen die behültzung ab unnsern Wäldern zugesagt, oder ihren Vorfarn von alter her bewilligt unnd geben worden) prennholtz bedürfftig, sollen die Vorster und Knecht ainem jeden dasselb auff sein ansuchen an enden, es den wäldern am wenigisten schädlich . . . außzaigen"; auch die Förster und Forstknechte sollten sich ihren Holzbedarf nicht selbst fällen, sondern durch den ob. Forstmeister, und wenn dieser zu weit entfernt, durch den Kastner auszeigen lassen.

4) Er bezog eine Tantième von 10 % des Erlöses.

An Stelle des Rentmeisters war dann später bei der Hofkammer Genehmigung zu erholen [1]). Dieser, als der höchsten Finanzstelle des Territoriums, waren auch seitens des Jäger- und Forstmeisters, sowie der gemeinen Jäger alle den Forsten nachteiligen Erscheinungen zur Anzeige zu bringen [2]).

Über den Erlös aus den Holzverkäufen, sowie über die andern von ihm vereinnahmten Gefälle, wie Strafgelder und Forstzinsen, hatte der Forstmeister jährlich, und zwar in Gegenwart der Förster und Überreiter Rechnung zu stellen. Eine Anderung trat 1568 ein, indem jetzt die einzelnen Förster (bezw. Kastner) selbst, aber in Gegenwart des obersten Forstmeisters der Hofkammer Rechnung ablegten. Um eine brauchbare Grundlage für die Rechnungen zu gewinnen, sollten die Rentmeister [3]) den Forstmeistern und Förstern [4]), sofern dies noch nicht geschehen, die Anlegung von Forstbüchern befehlen, in welchen alle in ihr Amt eingeforsteten Güter beschrieben werden sollten mit der Angabe, welchen Forstzins oder welches Forstrecht dieselben schuldeten.

Außer der Verwaltung der Staatsforsten führte die Forstverwaltung wie heute [5]) auch die Aufsicht über die Forsten von Korporationen, besonders von Gemeinden, Klöstern und Kirchen, auch von Privaten. Kraft der dem Herzoge zustehenden Forsthoheit [6]) wurden die zum Schutze der Waldungen erlassenen Vorschriften [7]) auch für die Bewirtschaftung dieser Waldungen maßgebend. Die Gemeinden sollten bei größerem Waldbesitze eigne Forstknechte bestellen, sonst die Bewirtschaftung durch die Führer der Dörfer besorgen lassen; sie wurden durch den

---

1) Diesen Befehl der Hofkammer (oder des Herzogs) hatte der ob. Forstmeister seiner Jahresrechnung „zu verificierung" beizulegen (Forst-O. 1568 f. 3°, 4°).

2) Ibid. f. 6°.

3) Instruktion 1512 (Krenner XVIII, S. 334 f.).

4) oder sollte ihnen einen Qualificierten hierfür beiordnen.

5) Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 329; E. Löning, Verwaltungsrecht S. 441.

6) Weil wir auch an der gmain höltzern nichts als den Wildpan und die Obrigkait haben (F.O. f. 44°).

7) Diese wurden auch den Landständen für ihre Waldungen empfohlen (F.O. f. 42°).

obersten Forstmeister auf Beobachtung der F.O. verpflichtet[1]). Er führte die Aufsicht über die Amtsführung der nichtstaatlichen Förster[2]), wie er auch pflichtwidriges Verhalten derselben zu bestrafen hatte.

Dem Forstmeister war eine Strafgewalt eingeräumt, die sich auf alle Forstfrevel, Forstdiebstahl, -beschädigung, Übertretung aller forstpolizeilichen Bestimmungen, erstreckte. Für die Ausübung derselben fehlte es im allgemeinen an grundlegenden Normen; dem freien Ermessen war ein großer Spielraum gelassen, was um so unbedenklicher erschien, als die Strafen gewöhnlich in Geldbußen[3]) bestanden. „Er sollte nur alle Wändel nach Handlung der Sache und Verschulden nehmen, also daß er unsre armen Leute nicht unbilliger Weise beschwere“[4]). Gleiches fürderliches Recht, so gelobte er in seinem Diensteide[5]), wolle er ergehen lassen dem Armen als dem Reichen, dem Gast als dem Landmann.

Die Rigorosität bei Handhabung dieser Strafgerichtsbarkeit durch die Forstmeister veranlaßte lebhafte Beschwerden der Landstände (1501). Die herzoglichen Räte schlugen mit Rücksicht auf das große Geschrei vor, eine Mäßigung solcher Strafen festzustellen und zu verbieten, daß jemand zweifach mit Ge-

---

1) F.O. f. 43°, 44°. Für die größeren Gemeinden, die um herzogliche Bannforsten lagen, sollten, nachdem sich hier unleidenliche Abtreibungen des Holzes begaben, Forstknechte vom ob. Forstmeister bestellt werden, welche in den Dörfern, die ihren Holzschlag dorten hatten, nicht wohnen durften; sie wurden von der Gemeinde besoldet.

2) F.O. f. 42°. Insonderhait ist bey der Clöster gehültz gute ordnung fürzunemen und soll unserm Vorstmaister inn bedenckhung das die Prelaten nit füglich darauff sehen können, auch bey ihren Holtzhayen etwo wenig gehorsam haben, umb des willen inn den gehültzen, zu den Clöstern gehörig große erödigung und ungebürliche abschwendung entsteht, hiemit eingebunden sein, auff dieselben gehültz mit fleiß zusehen, damit der holtzordnung . . volziehung gethan, auch die, so darwider handlen, fürnemblich der Prelaten geordnete Vorster durch unnsern o. Jäger: oder Vorstmaister, nach gelegenheit ires versprechens gestrafft werden. Vgl. noch f. 43°.

3) $^1/_2$ der Geldbuße bezieht der Forstmeister; auch Förster und Übereiter hatten Anteil, sog. Nachrecht. Dieser Anteil sollte nach der F.O. 1568 f. 9° ein Sporn zur scharfen Aufsicht sein ($^1/_2$ der Buße kam an die Kammer, $^1/_2$ erhielt der Forstmeister und $^1/_3$ der Denunziant).

4) Bestallung 1479 (R. A. — Bestandbuch Rentamts Landshut 1452).

5) Pflichtbuch der Regierung Burghausen (Kr. A. M.).

fängnis und dann außerdem noch um Geld gestraft würde, da solche Strafe auch wider Gott und das Gewissen sei, damit auch nicht die Forstbeamten infolge der ihnen zufallenden Tantièmen reich und die Unterthanen arm würden [1]).

Eine Organisation der Forststrafgerichtsbargeit führte erst die F.O. 1568 durch, indem sie die Abhaltung ordentlicher Straftage an den verschiedenen, in der Nähe der Forsten gelegenen Orten anordnete [2]). Der oberste Forstmeister nahm die Strafabwandlung vor im Beisein der für jeden Wald bestellten Förster und Forstknechte, welche die Anklage gegen den Angeschuldigten zu begründen und die verhängten Bußen einzuziehen und dem obersten Forstmeister abzuliefern hatten, welcher diese bei seiner Abrechnung der Hofkammer bezw. dem Hofzahlamte erlegte.

Diese Jurisdiktion des Forstmeisters bildet eine Abweichung von der allgemeinen Gerichtsverfassung und schließt für alle Forstfrevel die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus. Pfleger und Richter [3]) mußten nur Rechtshülfe leisten und die wegen Forstfrevel angeschuldigten Amtseingesessenen auf Requisition des Forstmeisters an den von diesem bezeichneten Ort

---

1) Krenner XIII, S. 194 f.

2) f. 46°. An denen Orten, da wir unsere Vörst und Wäld, auch andere große Wäld und gehültz, so unsern Clöstern zugehörig, Dergleichen die gemain höltzer, wo die in unserm Fürstenthumb ligen, darin die paurn und dorff menigen von alter her jrn holtzschlag . . . sollen die abtädigung der straffen durch unsern obristen Vorstmaister zu ordenlichen straff tägen inn beysein unserer uber jeden Wald gesetzten Vorster und Vorstknecht geschehen, die straffen und verprechen, auch auff was tag und ort dieselben abgestrafft worden, in ain sonderbar Register oder verzaichnuß underschiedlich einschreiben, die Vorster und Knecht davon gleichlauttende verzaichnussen bey jhren handen biß zu des Vorstmaisters rechnung in gewarsam behalten . . . Die Verpflichtung, die Wändel zu beschreiben und in ein Geschrift zu bringen und bes. jeden Handel mit Namen, darum man die Wandel genommen, war den Forstmeistern schon 1491 auferlegt worden. — Ähnliche Forstrügeverzeichnisse haben sich bis heute in Übung erhalten, ebenso auch die Einrichtung der Forstrügetage (Bayr. Ausführ.-Ges. z. R.-Strafprozeßordn. 1879, a. 38 Z. 10, 2).

3) Sie konnten wohl Gebote zum Schutze der Waldungen von Kirchen erlassen, durften aber die gegen diese ihre Befehle Ungehorsamen nicht selbst aburteilen, sondern mußten sie dem ob. Forstmeister zur Bestrafung zuweisen (Forst-O. 43°).

zur Aburteilung verschaffen. Erst 1789 ging die Rechtssprechung in Forststrafsachen auf die ordentlichen Gerichte über [1]), während sich ein besonderes Verfahren in Forstrügesachen noch in unsern Tagen erhalten hat [2]).

Bei Civilprozessen, welche sich als Konsequenz der herzoglichen Forsthoheit ergaben, wurde der Herzog auch durch Forstbedienstete vertreten. So (1585)[3]) durch einen Überreiter, „welcher dieses Orts als der Diener und wie ihm anders nicht gebührt unser ius und Gerechtigkeit zu erhalten und zu verteidigen vermeint".

Was nun die Jagd anlangt, so war die Aufsicht über das Jagdwesen dem obersten Jägermeister, natürlich auch, wo die Verbindung mit dem obersten Forstmeisteramt bestand, den einzelnen Forstmeistern für ihren Sprengel übertragen [4]). Diese hatten die früher den Jägermeistern obliegenden Maßnahmen zur Handhabung des Jagdregals [5]) zu treffen. Dieses hatte sich in Baiern schon früh entwickelt, doch ward der Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd ausgebildet und diese den Landständen überlassen. Sache der Forstmeister

---

1) Schwappach S. 531.

2) Das Amtsgericht verhandelt und entscheidet heute über Forstrügen ohne Zuziehung von Schöffen; der Forstmeister oder dessen Stellvertreter übernimmt die Rolle des Staatsanwalts (Bayr. Ausf.-Ges. z. R.-Strafprozeßordn. a. 36 Z. 1, 37 Z. 1, und 38 Z. 4).

3) In einem Rechtsstreite des Magistrats zu Ingolstadt gegen den Fiskus, welcher den aus der Verpachtung eines Vogelherdes erzielten Erlös beanspruchte (R. A. — Dekrete Wilhelms V. Bd. III).

4) 1571 – Item und nachdem vorstaat, daß die notturfft ervordert zu Landshuet ein geschickter, ansehnlicher und taugenlicher Vorstmeister zehalten, wellicher in dem Pezirk, so hiervor ein Jegermeister zu L. in Verwaltung gehabt über alle Vörst, Höltzer und Wildpan, dessgleichen seine untergebenen Vörster und Über-Reitter, auff die gejhaid vlayssig seeh, auf das unnserm gn. fürsten und Herrn zu schaden in Irer fürstl. gnaden vörsten, Höltzern und Wildpannen Niemandts jag, pirsch oder annder Waidwerch treib, darzue so man im Unterland zu Bayern jagt, derselb Vorstmeister sambt seinen unttergebenen Vörstern und Überreittern einen jegermeister von München das gejhaid errichten helff (R. A., abgedruckt bei Schwappach S. 511).

5) In einem Rechtsstreite gegen den Bischof L. von Passau 1435 machte der Vertreter H. Ludwigs geltend, „wie der wildpann ein solich herlichkeit wer, die in als einem lanndfürsten billich zugehört in seinem lannd (M. B. XXXI, 2, p. 280). Vgl. Schwappach S. 202.

war es nun, darüber zu wachen, daß kein Unberechtigter das Jagdrecht ausübe. Zu diesem Behufe[1]) sollte er die Namen derjenigen, welchen in seinem Bezirke Jagdgerechtigkeit verliehen, erkunden, die Grenzen des von ihnen in Anspruch genommenen Wildbannes beschreiben und niemandem ohne speziellen Befehl des Herzogs die Jagdausübung gestatten, wenn er nicht seinen Anspruch auf einen besondern Besitztitel (herzogliches Privileg, altes Herkommen) stützen kann, namentlich sollte er darauf wachen, daß die niedere Jagd nur von den Berechtigten, also von den Edelleuten und seit 1508[2]) auch von den Prälaten und Patriziern, ausgeübt werde.

Für den eigentlichen Jagdbetrieb existierte am Hofe wie in den Bannforsten ein besonderes Personal (Falkner, Jäger, Wildmeister)[3]), das auch für die Beobachtung der Forstordnung zu sorgen verpflichtet war; außerdem waren aber die Forstmeister mit den ihnen untergebenen Forstunterbeamten verpflichtet, bei der Abhaltung von Hofjagden in ihren Revieren dem mit der Leitung derselben betrauten obersten Jägermeister ihre Unterstützung zu gewähren[4]).

---

1) Bestallung 1491 (R. A. — Verlaßne Pfleg . . . ämter 1464—89). Er soll Keinem, der nicht Edelmannsstand, den kleinen Wildbann weder Fuchs, Hasen, Hühner . . zu schießen, zu fangen oder zu jagen außer unsers Befehls erlauben. — Eine scharfe Handhabung dieser Aufsichtsbefugnisse gab der Landshuter Ritterschaft 1497 Veranlassung zu einer Beschwerde über Eingriffe in ihre Jagdrechtssphäre mit dem Hinweise, Jäger-, Forstmeister- und dergleichen andere Amt wären mit Gästen und schlechten Leuten besetzt, dadurch würde gemeiner Adel von ihrem Inhaben gedruckt und beschwert ohne Recht . . . In der L.O. 1501 sicherte sodann H. Georg zu: Welches vom Adel Vorfahren, darnach er auch das Gejaid des Wildpräts bey unserm bemelten Anherrn Vattern und uns in Gewähr oder in ununterbrüchlichem Gebrauche hergebracht, oder Briefe und Siegel darum hätten, die wollen Wir noch gnädiglich dabey bleiben lassen" (Krenner XIII, S. 21, 287 f.).

2) L. Fr. III a. 14—16; die dem Herzoge vorbehaltne Jagd in den Bannforsten oder überhaupt die hohe Jagd wurde auch Andern verliehen und sogar verpachtet. Vgl. die bei Schwappach S. 599 angeführten Pachtsummen.

3) Diese hatten Anspruch auf Nachtzil (unentgeltliche Beherbergung) und Verköstigung für sich, Roß und Hund, bei Klöstern aber nur einmal jährlich auf 3—4 Tage (L. Fr. III a. 6).

4) S. 364 Anm. 4.

Die Aburteilung der Jagdvergehen bildete nicht einen Bestandteil der Forststrafgerichtsbarkeit, noch begründete sie eine besondere Jurisdiktion der Jägermeister, sondern sie gehörte zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte[1]).

§ 20.

Die Münzbeamten[2]).

Als die Wiege der deutschen Münze hat man Baiern bezeichnet[3]). Mag dies auch nicht ganz zutreffend sein[4]), so steht doch fest, daß schon Herzog Arnulf (907—937) Münzen mit seinem eignen Namen prägen ließ[5]) — als einer der Ersten unter den deutschen Herzogen. Seit dieser Zeit läßt sich eine nahezu ununterbrochene Ausübung des Münzregals durch die Baiernherzoge nachweisen, ohne daß es gelungen wäre, eine kaiserliche Verleihungsurkunde aufzufinden.

Die im Mittelalter beliebte Ausbeutung des Münzregals zur Füllung der leeren landesherrlichen Kassen ward auch von Baierns Herrschern geübt. Gewöhnlich beim Regierungsantritt, manchmal auch während der Regierungszeit ward die Einführung

---

1) Als die Plage der Wilddieberei trotz strenger Strafandrohung überhand nahm — Albrecht V. hatte nicht nur Wilddiebstahl und Hehlerei mit dem Strange bedroht, sondern sogar das Büchsentragen über Land unter Strafe gestellt — verordnete Wilhelm, der schon 1581 eine Streife auf Wilddiebe befohlen hatte, 1585 den Forst- und Jägermeistern, daneben aber auch den andern Beamten, die Vornahme von (jährlich mindestens 2) Streifen verdächtiger Wildpretschützen an, welches Mandat quartaliter verlesen werden sollte; von Max I. wurde dasselbe 1598 aufs neue eingeschärft (Mandate).

2) Eine höchst dankenswerte dreibändige Sammlung der das bairische Münzwesen betreffenden Urkunden hat veranstaltet: Lori, Sammlung des baierischen Münzrechts.

3) So der Pole Lelewel (Numismatique du moyen age p. 122) bei Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Leipzig 1879 (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 5), S. 24.

4) Die angeblichen Denare Liutpolds beruhen auf Irrtum. Vgl. Waitz VIII, S. 322.

5) Er prägte zu Regensburg und Salzburg (Riezler I, S. 780).

einer neuen Münze[1]) in Verbindung mit der Herabsetzung der alten ins Werk gesetzt[2]).

Die Stände suchten, wie es scheint, diesem Unwesen zu steuern, und so kam es zu jenem Vertrage von 1307, in welchem die beiden Herzoge den Ständen ihre Münzen zu München und Ingolstadt für die Bewilligung von Steuern verkauften[3]). Mit dem Erstarken der Macht der Stände trat auch ihr Einfluß bei Reglung des Münzwesens immer von neuem hervor. Mehrfach wurde von den Fürsten der Landschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, die Münze nicht zu ändern[4]), eine Verpflichtung, welche 1373 auf dem Landtage zu Burghausen von Stephan II. und seinen drei Söhnen wiederholt wurde unter dem Hinweis, daß der derzeitige Münzmeister Wilhelm von Babenberg geschworen habe, während seiner Amtsdauer das beschriebne Korn, die Aufzal und das Gepräge weder verändern noch verkehren zu wollen, durch keinerlei Sach willen. Denselben Schwur sollten alle künftigen Münzmeister vor ihrem Amtsantritte der Landschaft von Oberbaiern leisten. So weit erstreckte sich also der Einfluß der Stände, daß die Münzmeister nicht den Herzogen, sondern ihnen den Amtseid leisten mußten, also gleichsam als ständische Beamte betrachtet wurden.

Der Münzmeister als der oberste Münzbeamte war wohl früher mit ausgedehnten Privilegien begnadet worden, welche die Rechte der Stände beeinträchtigt haben dürften. Denn in der angeführten Urkunde von 1373[5]) versprechen die Herzoge ausdrücklich für sich und ihre Erben, keinem Münzmeister fernerhin besondere Rechte noch Freiungen zu gewähren, die wider des Landes oder der Städte Recht und Gewohnheit seien.

---

1) Nachdem schon Otto II. durch eine solche Münzerneuerung 1253 große Unzufriedenheit erregt hatte (vgl. Riezler II, S. 181), führte eine Münzverrufung 1294 in München zu einer Revolte. Das Volk, empört über die rasch auf einander folgenden Münzverrufungen — erst 1292 hatte Ludwig II. die Münze erneuert — fiel über die Münzstätte her und zerstörte dieselbe. M. B. XXXV, 2, p. 20. Vgl. Eheberg S. 86.

2) Vgl. Riezler II, S. 181.

3) Rockinger, Einleitung S. 130 f.

4) 1331 durch die drei Söhne Ludwigs des Baiern, 1367 durch Herzog Stephan allein (Lori I, S. 17, 19).

5) Lori I, S. 19.

Alle diese Versprechungen kehren wieder in der zu München 1391 erlassenen Münzordnung für Oberbaiern [1]). Wichtig ist diese Münzordnung namentlich wegen der in ihr hervortretenden steigenden Anteilnahme der Stände an der Verwaltung des Münzregals. Nicht nur der Münzmeister, auch die ihm untergeordneten Beamten (Aufzieher, Versuecher, Eisengäber und Präger) haben dem Fürsten und der Landschaft die genaue Befolgung der Münzordnung eidlich zu geloben. Außerdem wurde ein 13-gliedriger Ausschuß aus Vertretern der verschiedenen Stände [2]) mit der Beaufsichtigung der Münze, insbesondere mit der Überwachung der ordnungsmäßigen Amtsführung aller Münzbeamten betraut. Diese haben bei etwaigen Anständen den Beschlüssen des Ausschusses Folge zu leisten, und nur in sehr wichtigen Angelegenheiten hat der Ausschuß die landesherrliche Entscheidung anzurufen.

Auch eine jurisdiktionelle Gewalt übt dieser ständische Münzausschuß aus, indem er berufen ist, ein Urteil zu fällen in Streitigkeiten, welche durch eine Münzänderung hervorgerufen wurden, also bei Darlehen und Rentenkäufen, wo über den Kurs der Schuldsumme am Fälligkeitstermine eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht erzielt wird. Dem Ausschusse wird noch das Recht der Kooptation für die durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder eingeräumt unter ausdrücklicher Verpflichtung der Kooptierten zur Annahme des Mandats [3]).

In einer mit der Münchner gleichlautenden niederbairischen Münzordnung aus demselben Jahre wird ebenfalls ein aus 13 Mitgliedern bestehender ständischer Ausschuß mit denselben Kompetenzen niedergesetzt.

Der ständische Einfluß zeigt sich sodann noch einmal in alter Stärke in Wiederholung des Versprechens in der von den 4 Herzogen Stephan, Ernst, Wilhelm und Heinrich 1406 erlassenen Verordnung [4]), daß ohne Wissen und Willen der Stände eine Änderung der Münze nicht ins Werk gesetzt werden soll. Doch tritt jene

---

1) Lori I, S. 21.
2) Vgl. Rockinger, Einleitung S. 212.
3) Lori I, S. 22 f.
4) Rockinger, Einleitung S. 241 ff.; Lori I, S. 29 ff.

ständische Beteiligung an der Münzverwaltung selbst durch Beiziehung von Verordneten der Landschaft immer mehr zurück.

Das bei den verschiedenen bairischen Herzogen in gleicher Weise sich geltend machende Bedürfnis nach einheitlicher Reglung des Münzwesens veranlaßte dieselben wiederholt zu vertragsmäßiger Schaffung gleicher Münzgebote.

Die zur Herstellung der Münzen erforderlichen technischen Arbeiten wurden durch eine größere Anzahl von Personen [1]) verrichtet, an deren Spitze der Münzmeister stand [2]), dem die Leitung und Überwachung aller zur Prägung erforderlichen Verrichtungen anvertraut war.

Der Münzmeister und die ihm untergebenen Münzbediensteten sind landesfürstliche Beamte und werden vom Herzoge bestellt. Sie haben nicht nur diesem, sondern auch der Landschaft eidlich zu geloben, daß sie das vorgeschriebne Korn, die Aufzahl (Schrot) und das Gepräg nicht verändern, noch verkehren wollen[1]). In ihre Hand war die sorgsame Durchführung der Münzordnung gelegt. Der Münzmeister war haftbar für alle Unregelmäßigkeiten und jede vorschriftswidrige Behandlung des Prägegeschäfts; seine alleinige Verantwortlichkeit für richtige Prägung hörte erst auf in dem Augenblicke, wo Versucher und Aufzieher das neugeprägte Geld für richtig erklärt hatten — so sind die vorgesezten unser münzmaister darüber empresten und haben genug getan. Etwaige Klagen über die Münze hat dann nicht der Münzmeister, der die neugeprägten Geldstücke erst nach ihrer Approbierung durch den Versucher und Aufzieher verausgaben darf, sondern nur dieser zu verantworten [3]).

Zwei Formen sind es, in welchen die Bestallung der Münzmeister sich bewegt. Nach der ersten übernehmen die Münzmeister die Prägung der Münze unter genauer Fixierung des Feingehalts, unter detaillierter Festsetzung der Anzahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, die sie aus einer Mark Metall prägen dürfen, auf eigne Rechnung. Sie verpflichten sich lediglich zur Entrichtung eines Schlagschatzes an den Landesfürsten [4]).

1) Über die brandenburgischen Münzbeamten vgl. Isaacsohn I, S. 142 ff.
2) Münzordnung 1391 bei Lori I, S. 22, 24.
3) Lori I, S. 54; R. A. — Münzwesen Fasc. 2 (Bestallung 1442).
4) Lori I, S. 28, 74, 66, 135 ff.

Es findet eine Verpachtung des Münzregals statt. Der Münzmeister, dem die Ausübung des Regals, also die Prägung von Münzen unter Normierung von Schrot und Korn samt der wirtschaftlichen Nutzung überlassen ist, hat als Entgelt den verschiedenartig fixierten Schlagschatz zu bezahlen.

Die zweite Form war die, daß die Landesfürsten die Münze selbst verlegen und dem Münzmeister das zur Prägung erforderliche Material liefern, wogegen dieser verpflichtet ist, bestimmte Münzsorten nach den im Bestallungsbriefe festgesetzten Mischungsverhältnissen zu prägen. Er erhält nicht etwa eine feste Besoldung, sondern eine bestimmte Quote von der Mark des ausgeprägten Silbers. In dieser Tantieme liegt dann zugleich das Äquivalent für die vom Münzmeister zu bestreitenden Unkosten, wie Besoldung der Münzbediensteten, welche der Münzmeister aus seiner Tasche zu leisten hat.

Um der Münze Bedarf an Prägematerial zu decken, durfte niemand mit ungemünztem Silber Handel treiben, ohne dasselbe dem Münzmeister zum Kaufe angeboten zu haben. Dieser war mit diesem Wechselrecht[1]), das eine seiner Hauptfunktionen bildete, betraut. Dieses Monopol des Wechsels war für die Münzmeister sehr einträglich, da es nicht nur den Ankauf von Edelmetall, sondern auch den Umtausch fremder[2]) Münzen gegen einheimische und alter (verrufener) gegen neue umfaßte. Mit aller Entschiedenheit wollten die Herzoge in ihren Ländern die Einheitlichkeit des Münzsystems durchführen, weshalb sie bei Strafe anordneten, daß im Verkehre nur die neuen Münzen gebraucht werden dürfen[3]).

Neben den Münzmeistern waren noch geschworene Wechsler zum Betriebe des Wechselgeschäfts privilegiert. Die Wechselkurse, die für die einzelnen Münzsorten zu zahlenden Beträge waren durch

1) Vgl. über dieses Eheberg S. 59.

2) Dieses eigentliche Geldwechselgeschäft wurde wesentlich gefördert durch die Verordnung K. Friedrichs II. von 1232 (M. B. XXXI, 1, p. 551), wonach Handel und Wandel in den Münzstätten nur in den dort einheimischen Münzsorten getrieben werden dürfe. Dadurch war ein Wechselzwang für alle fremden Münzsorten geschaffen.

3) Wer fremde Geldstücke ins Land brachte, mußte dieselben eben in die Münze geben und dort verkaufen bei Strafe der Einziehung der betreffenden Münze (Münzordnung 1406 — Lori I, S. 30).

herzogliche Verordnung tarifiert[1]), um das Publikum gegen Übervorteilung seitens der Privilegierten zu schützen. Die Wechsler verschwinden im 15. Jahrhundert, um den Münzmeistern ausschließlich das Wechselgeschäft zu überlassen[2]).

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts werden aber diese Wechslerfunktionen den Münzmeistern entzogen und besondere Wechselbänke in den Hauptstädten des Landes[3]) für die Bedürfnisse des Verkehrs errichtet. Albrecht IV. erließ 1506 für diese eine förmliche Wechselordnung[4]). Nach dieser wurden die Wechsler gleich herzoglichen Beamten vereidigt, nur wurde ihnen gestattet, ihre Wechselbank bei ihren Goldschmiedläden zu halten. Keineswegs aber wurde ihnen, wie dies in nichtbairischen Städten der Fall war[5]), die Verpflichtung auferlegt, alles eingewechselte Silber und Gold an die Münze abzuliefern, sondern sie konnten, unabhängig vom Wechsleramt, in ihrem privaten Handwerksbetrieb das aus ihren Mitteln erkaufte Edelmetall ohne Beeinträchtigung des herzoglichen Wechsleramts verarbeiten. Sie hatten ja geschworen, den Wechsel ordnungsgemäß zu versehen und sich neben ihrem Solde[6]) keinen unerlaubten Gewinn in Ausübung ihres Amtes anzueignen. Alle erkauften Münzen waren sofort an den Münzkammerer abzuliefern, welchem auf Grund genauer Aufzeichnungen über den Stand des Wechselgeschäftes Bericht erstattet werden mußte. Falsche Münzen, welche dem Wechsler angeboten wurden, mußte er sofort zerschneiden und die Stücke dem Anbietenden zurückstellen. Geringhaltige Münzen sollten zu ihrem wahren Wert unter Abrechnung einer besondern Gebühr für die erforderliche

1) Die Überschreitung dieser tarifierten Sätze war mit Verlust des 4. Teils der Wechselsumme bedroht (Qu. u. Er. VI, S. 583 — 1397). Vgl. noch Tarif 1458 bei Lori I, S. 66.

2) In einem Bestallungsbriefe von 1435 wird hervorgehoben, daß nur die Münzmeister, solange sie münzen, und sonst niemand den Wechsel in der Stadt München innehaben sollten (Lori I, S. 34).

3) München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen (Lori I, S. 132.

4) Lori I, S. 114 ff.

5) Eheberg S. 144.

6) Dieser wurde nicht fixiert, sondern sollte nach Gelegenheit des Fleißes, der Mühe und Arbeit, welche auf das Wechsleramt verwendet wurden, bestimmt werden; dazu wurde die Lieferung eines Hofkleides versprochen.

Umprägung eingelöst werden [1]). Schon im folgenden Jahre (1507) war die Erlassung einer neuen Wechselordnung [2]) für die Münchner Jakobimesse notwendig, namentlich wegen des massenhaften Eindringens verbotner und falscher Münzen. Deswegen wurde den Wechslern ein obrigkeitlich geprüftes Normalgewicht überantwortet, nach dem sie den Umtausch von Gold und Silber vollziehen sollten.

Auch nachdem das Münzwesen zur Kompetenz der Kreise gehörte, nahmen sich diese auch der Ordnung der mit dem Münzwesen verbundenen Wechselstätten an. In dem bairischen Kreisabschied von 1559 [3]) wurde so die Errichtung bezw. Fortführung von Wechselbänken durch die einzelnen Kreisstände angeordnet, so daß das Publikum Gelegenheit fände, die verbotenen und ungangbaren Münzen gegen gangbare umzutauschen. Die eingelösten Stücke bildeten passendes Prägematerial für die Münzstätten.

Bei der verantwortungsvollen Aufgabe des Münzmeisters und der naheliegenden Versuchung verbrecherischer Ausbeutung des Amts durften natürlich Sicherungsmittel zur Abwendung einer solchen Gefahr nicht fehlen. Man wendete nicht etwa die wirksamste Repressivmaßregel, Festsetzung einer möglichst hohen Besoldung, durch welche jede Versuchung einer Verletzung der Amtspflichten im Keime wäre unterdrückt worden, an, sondern man suchte außer durch den Diensteid namentlich durch Androhung hoher Strafen vor der Begehung eines Amtsverbrechens abzuschrecken. Wiederholt wird Münzmeistern, Münzern und andern Personen das Verbot der Münzersaigerung [4]) unter An-

---

1) Ein Ratschlag der Wechselbänk halber 1507 (Lori I, S. 129 f.) scheint nur Entwurf geblieben zu sein. Hier wurde vorgeschlagen, nur in München und Landshut je eine Wechselbank zu errichten, jede derselben mit je 2 Wechslern und einem Probierer zu besetzen.

2) Lori I, S. 131.

3) Lori I, S. 285.

4) Schmeller-Frommann II, S. 237, bringt dieses Saigern oder Ersaigern der Münze mit der unvollkommnen Technik der Prägung in älterer Zeit in Zusammenhang. Diese habe es noch nicht ermöglicht, alle Stücke einer Münzsorte an Gehalt einander vollkommen gleich zu achten, weshalb man die an Gehalt bessern Stücke einer kursierenden Münzsorte mit Hülfe der Wage ausgesucht und dem Umlauf entzogen habe, wodurch die im Kurs bleibende Masse an Wert und Kredit verloren habe. In dieser Manipulation habe das „Saigern" bestanden. Vgl. Eheberg S. 159.

drohung der Strafe des Fälschers eingeschärft [1]). Ebenso war auch das Verbrennen der Münze und jede andere Münzverschlechterung — noch sonst dainerlai andere gevårde darinen suchen — verpönt.

Eine große Rolle spielt die Strafe des Brands in Herzog Ludwig des Reichen Vorschlag eines neuen Münzfußes mit den Ratschlägen der Münzverständigen 1457, denn nicht nur jeder Münzmeister und Amtmann, der mit der Münze vorschriftswidrig umging, sondern jeder Rat, wie jede Person, die das Verbrechen abzuschwächen und etwas zu Gunsten des Verbrechers vorbrächten, sollten mit dem prant und sonst mit kainer andern peen gestraft werden [2]).

Selbstverständlich enthebt ein solches Amtsverbrechen des Münzmeisters die Fürsten von der Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, und zum Überfluß wird dies in einem Bestallungsbrief ausdrücklich hervorgehoben [3]).

Nicht nur die Münzmeister, auch die ihnen unterstellten Beamten wurden mit Privilegien begnadet [4]) (Befreiung von der Steuer und Wachtpflicht).

Dem Münzmeister und seinen Gesellen wird auch herzogliche Sicherheit und Geleit für alle auswärts begangnen Handlungen zugesagt, und selbst nach Aufkündigung dieses Geleits genießen sie dessen Wirkungen noch 4 Wochen hindurch. Geleit und Sicherheit wird ausgedehnt auf alle Ausländer und Gäste, welche zum Münzmeister gehen und Silber in die Münze bringen; ihr Leib und Gut darf wegen alter Schulden im ganzen Lande nicht arretiert werden.

Die hervorragende Stellung des Münzmeisters tritt uns namentlich entgegen in der ihm zuerkannten Jurisdiktionsgewalt über alle Münzverwandte. Ihm allein steht die Befugnis zur Ahndung aller von Dienern und Werkleuten der Münze begangenen Delikte mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen zu [5]). In Civilstreitigkeiten dagegen sind der Münzmeister und die ihm untergebenen Bediensteten vom gewöhnlichen Gerichts-

1) 1391, 1395 (Lori I, S. 22, 26, 31, 60).
2) Ibid. S. 43.
3) Lori I, S. 61 (1458).
4) Ibid. S. 29, 34, 75 f.
5) Ibid. S. 29, 66 (1400, 1458), S. 75, 78 (1460).

stande eximiert, denn nur der Herzog und seine Räte, also nur das Hofgericht ist zur Entscheidung von Civilprozessen der Münzbediensteten kompetent [1]).

Im 16. Jahrhundert [2]) erscheint jedoch der Münzmeister und nach ihm der Wardein zuständig zur richterlichen Entscheidung aller „persönlichen Sprüche und Sachen" der Münzverwandten. Während ihrer Zugehörigkeit zum Münzwerke hat der ordentliche Richter keinerlei Gewalt über sie, die privilegierte Gerichtsbarkeit des Münzmeisters tritt statt dieser in Kraft. Als Appellationsinstanz fungiert der Hofmeister gegen Urteile des Münchner Münzmeisters (1506) [2]), während gegen Urteile des Münzmeisters an der neu errichteten Münzstätte zu Straubing Appellation nur zum Oberrichter von Straubing eingelegt werden kann [3]).

Daß wir aber in dieser ausgedehnten Privilegierung der Münzbediensteten bezüglich des Gerichtsstandes und der Strafgewalt des Münzmeisters nur das Produkt einer späteren Rechtsentwicklung zu erblicken haben, bezeugt eine den Münchner Stadtrechtsätzen von 1347 angehörige Bestimmung [4]), wonach der Münzmeister über die Münzer lediglich in Schuldsachen zu richten hat. Erst wenn auf dreimalige Erhebung der Klage der Münzmeister nicht eingreift, darf der ordentliche Richter mit der Klage angegangen werden. Von einer Strafgewalt des Münzmeisters ist hier also noch nicht die Rede [5]).

Zur Herstellung und Überwachung der Richtigkeit des Prägewerks waren eine Anzahl von Kontrollebeamten ernannt. Zu diesen gehörten Versucher, Aufzieher, Eisengraber und Präger.

Ende des 14. Jahrhunderts war außer den technischen Kontrollebeamten noch eine Anzahl von Bürgern der Stadt, in

---

1) Es sollen auch die münzmaister und ir gesellen, dieweil si in unser stat München münzen, nindert zu recht steen denn bei uns und unsern räten.

2) Lori I, S. 122.

3) Ibid. S. 137.

4) Auer, Stadtr. VII a. 85 (S. 287).

5) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Herzog und dem Münzmeister entspinnen würden, findet sich auch vereinbart Unterwerfung unter den Spruch eines Schiedsgerichts, bestehend aus 2—3 von beiden Parteien berufenen herzoglichen Räten (Lori I, S. 75).

welcher sich die Münzstätte befand, als Überwachungsorgane bestellt. In dem Münzverein von 1395 [1]) ordneten die bairischen Herzoge an, daß aus dem innern Rate der Münzstadt je 3 Mitglieder abgeordnet werden sollten, welche, ohne an dem Münzgeschäft beteiligt zu sein, nicht nur Prägeeisen, Wage und Gewicht versorgen, sondern auch, sobald der Münzmeister das Geld bis zur Prägung fertig gestellt hatte, unter Beiziehung eines Versuchers und Eisengrabers das Geld an Schrot und Korn prüfen mußten. Für den Fall des Richtigbefunds hatten sodann diese 5 mit ihren eignen Leuten die Prägung selbst vorzunehmen unter Ausschließung der Münzmeister und ihrer Knechte. Schon 1400 [2]) ist von dieser Fünferkommission nicht mehr die Rede, und die ganze Kontrolle ist einem Versucher anvertraut, welcher darüber wachen mußte, daß kein Geld vom Münzmeister ausgegeben wird, bevor es probiert und gerechtfertigt ist. Eingehender wird die Prüfung der neugeprägten Münzen bereits geregelt in der Münzordnung der vier Herzoge von 1406 [3]). Neben den Versuchern und Eisengrabern werden auch 2 Aufzieher bei der Münze angestellt — frum erberg piderläwt den zu glauben und zu trawen ist [4]) und damit wir und land und läwt besorgt sein, und der ir yettweder tail an der münzz weder gemain noch tail haben. Die 2 Aufzieher sollen Prägeeisen, Wage und Gewicht innehaben und besorgen; sie sind also in die oben den 3 Ratsmitgliedern angewiesenen Funktionen eingetreten, während im Landshuter Münzverein von 1458 [5]) wieder ein herzoglicher Rat und 2 Mitglieder des Rats der betreffenden Münzstadt zu diesem Geschäfte delegiert werden [6]).

---

1) Lori I, S. 25.

2) Bestallungsbrief für den Münchner Münzmeister: Lori I, S. 28.

3) Rockinger, Einleitung S. 239 ff. (Lori I, S. 29 ff.).

4) „und sich des versteen" wird im Münzverein 1458 hinzugefügt (Lori I, S. 59).

5) Lori I, S. 58; vgl. auch Protokoll des Münztags zu Landshut (ibid. S. 57).

6) Als Ausnahme muß das dem Landshuter Stadtrate 1458 vom Herzog Ludwig eingeräumte Präsentationsrecht der Münzbediensteten betrachtet werden. Für das Amt des Versuchers, Eisengrabers und Prägers werden je 2, für das doppelt zu besetzende Aufzieheramt je 4 Personen vom Stadtrat in Vorschlag gebracht; aus den Vorgeschlagen erwählt nun der Herzog die erforderliche Anzahl, also die Hälfte (Kr. A. M. — G. R. Münzwesen Fasc. 14)

Den beiden Aufziehern wird das bis zur Prägung fertig gestellte Geld von dem Münzmeister übergeben. Einer von ihnen, der das von dem andern versiegelte Prägeeisen unter sich behält, muß bei dem Präger bis nach Vollendung der Prägung sitzen bleiben. Die Aufzieher prüfen das geprägte Geld in Rücksicht auf die Aufzahl (Schrot), ziehen dann den Versucher und Eisengraber zu, welch ersterer das Korn untersucht. Das approbierte Geld wird sodann dem Münzmeister überantwortet.

Diese detaillierten Vorschriften über Münzprüfung bilden die Grundlage auch der späteren Instruktionen, in welchen sie, wenn auch unter Modifikationen, wiederkehren. Namentlich wird fortan fast regelmäßig das sog. Passiergewicht festgesetzt, daß, wenn bei Prüfung des Prägungswerks die Mark nur um $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ zu gering befunden wird, man dies durchgehen lassen soll, aber nur, wenn dies nicht zu oft vorkomme [1]).

Um eine sichere Grundlage für diese Münzprüfung [2]) zu haben, wurde dem Münzmeister und dem Aufzieher ein Normalgewicht [3]) — ain gerechtes Lot Gewicht daran man die Münz aufziehe, so sich das gebürt — übergeben [4]). Die Aufzieher und Versucher haben das von ihnen approbierte Geld zu beschreiben, also die Quantität und den Tag des Aufziehens aufzuzeichnen, und auf Grund dieser Aufschreibung hat dann der Münzmeister den vereinbarten Schlagschatz in die herzogliche Kammer abzuliefern [5]).

Der Umfang des Geschäftskreises des Prägers ergibt sich schon aus dem Namen.

Ganz neu erscheint im 16. Jahrhundert das Amt des Münzkammerers, von welchem zuerst 1506 die Rede ist [6]). Dem Münzkammerer wird die ganze Verwaltung der Münze anver-

---

1) Lori I, S. 38 (1454).

2) Über Münzprüfungen überhaupt vgl. Eheberg S. 133 ff.

3) Lori I, S. 34, 39, 66.

4) Aufzieher und Präger hatten sich gegenseitig zu kontrollieren. Sowohl das vom Münzmeister empfangene Prägungsmaterial wurde in einer Truhe mit 2 Schlössern verwahrt, zu welchen jeder einen Schlüssel besaß (Lori I, S. 59).

5) Lori I, S. 34, 39.

6) Lori I, S. 105: Ratschlag wegen Aufstellung der Münzbedienten.

traut; ihm sind alle Münzbeamten, deren pflichtmäßige Amtsführung er zu überwachen hat, untergeordnet, insbesondere der Münzmeister, welchen er genau kontrollieren und jedes an ihm wahrgenommene Mißtrauen erweckende Anzeichen alsbald zur Kenntnis des Herzogs bringen soll [1]). Er hat namentlich für Herbeischaffung des zur Prägung erforderlichen Edelmetalls Sorge zu tragen, also Gold und Silber sowohl in den Bergwerken, als von den Schmelzern und Kaufleuten zu kaufen und das neu erkaufte Gold und Silber ebenso wie die Edelmetallvorräte seiner Kammer in die Münze führen zu lassen, damit es hier nie an Prägematerial gebricht.

Die geprägten Münzstücke sind vom Münzmeister wieder an den Münzkammerer abzuliefern. Dieser darf sie jedoch nur in Empfang nehmen, nachdem sie „an der Prob, Gehallt, Aufzal und Gewicht gerecht erfunden“ wurden. Die bei der Prüfung als nicht probehaltig verworfnen Münzen soll der Münzkammerer dem Münzmeister zurückgeben, der ihre wiederholte Münzung auf seine Kosten vorzunehmen hat.

Auch das Zahleramt in der Münze war dem Münzkammerer übertragen; nachdem ihm vom Münzmeister und Wardein das gemünzte Werk nach erfolgter Prüfung auf der Wage übergeben worden war, hatte er die einzelnen Stücke zu zählen, jeden Gulden besonders aufzuziehen und zu wiegen und die einen Kreuzer zu wenig haltenden Stücke zu zerschneiden [2]). Der Herzog behält sich aber vor, ihm für diese Prüfungsarbeiten noch eine andre Person beizugeben [3]).

Im Zusammenhang mit der Münzstätte sind ihm auch die Wechselbanken in den verschiedenen Städten des Landes unter-

---

1) Bestallungsbrief für den Münzkammerer K. Gienger (1507) bei Lori I, S. 132 f.

2) In einem Werk von 1000—1500 fl. sollte er über 50 fl. nicht zulassen, den Überschuß zerschneiden. Die silbernen und goldenen Münzen, welche er bei der Besichtigung für untauglich hielt, sollte er ausschießen und wieder ausmünzen lassen.

3) Alljährlich hat der Münzkammerer dem Herzog bezw. der Hofkammer Rechnung zu stellen und Zahlung zu leisten. In der Rechnung war genau anzuführen das Quantum des für die Münzen angekauften Edelmetalles, Anzahl der hieraus geprägten Stücke und Sorten, Kosten des Prägewerks, Gewinn und Verlust der einzelnen Positionen, sowohl des Silber- und Goldankaufs als der Prägung.

stellt. Er soll die Durchführung der für die Wechsler aufgestellten Ordnungen überwachen, insbesondere auf ihre Redlichkeit im Ein- und Verkauf und auf Anwendung richtigen Gewichts sein Augenmerk richten. Es wird ausdrücklich der volkswirtschaftliche gegenüber dem fiskalischen Standpunkt betont, nicht großer Gewinn, sondern Förderung der Ehre und des Wohls des Landes und Fürsorge für dessen Bedürfnisse sollen bei diesem Verwaltungszweige ins Auge gefaßt werden[1]).

Die in dem Münzkammerer geschaffene höhere Kontrollinstanz wurde nicht dauernd in den Organismus des Münzbeamtentums aufgenommen. Plötzlich, wie das Amt aufgetaucht war, verschwand es auch wieder von der Oberfläche, da ein Bedürfnis für eine solche Zwischenbildung um so weniger gegeben war, als dem höchsten Finanzbeamten, dem Kammermeister, und später der Hofkammer das ganze Münzwesen unterstellt blieb.

Als neues Amt in der Münzverwaltung tritt uns ferner noch das des Wardeins entgegen. Der Wardein ist nach dem Münzmeister der höchste Beamte der Münzstätte und vertritt ihn in seiner Abwesenheit[2]).

Der Geschäftskreis dieses Beamten ist nicht scharf abgegrenzt und wird oft mit anderen Amtsfunktionen kumuliert[3]).

Über alle seine Verrichtungen, über das Gewicht des Edelmetalls, das er dem Münzmeister vorwiegt, über das Aufziehen der Münze soll er Buch führen, um durch seine Aufschreibungen die des Münzmeisters kontrollieren zu können.

Die Aufstellung eines geschwornen Wardeins wird allen Städten und Märkten zur Pflicht gemacht (1539)[4]). Dem betrügerischen Treiben, die Münzen zu verderben und zu kürnen, soll mit Entschiedenheit gesteuert werden. Deshalb müssen auch diejenigen Personen, welche gemünztes Silber zu ihrem

---

1) Lori I, S. 132: dann wir sonders groß Gewünß oder Vortails daraus nit begern, sonder welchen, unser und gemains unsers Landes Ere und Nutz und Notturfft zu betrachten, zefürdern und zuhandeln ime hiemit wollen bevolhen haben.

2) Lori I, S. 123.

3) Vgl. Lori I, S. 136. Er fungiert auch zugleich als Aufzieher, Münzwieger und Eisenhüter (Aufbewahrer der Prägeeisen).

4) Lori I, S. 219 (Herzogliche Verordnung).

Privatbedarf oder, wie die Goldschmiede beim vorhandenen Mangel an Edelmetall, in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten wollen, dies der Obrigkeit anzeigen. Wenn der Verdacht einer betrügerischen Absicht nicht gegeben ist, erteilt diese die Erlaubnis, die Münzen durch den Wardein kürnen zu lassen. Der Wardein in dieser Gestalt hat demnach eine andere Stellung als der uns bis dahin unter diesem Namen bekannte Münzbeamte. Er ist nicht herzoglicher Beamter, sondern nur Kommunalbeamter. Auch seine Funktionen sind andere, denn er hat nicht die Überwachung ordnungsgemäßer Prägung in einer bestimmten Münzstätte zu besorgen, sondern fungiert als Organ kommunaler Münzpolizeiverwaltung.

Dem Probierer endlich ist der Wirkungskreis des früheren Versuchers im wesentlichen zugefallen. Eine Neuerung besteht darin, daß der Probierer nicht nur für die Prüfung der neugeprägten Münzen in der Münzstätte angestellt ist, sondern daß er dem gesamten Publikum seine Probierdienste gegen eine fest abgestufte Probetaxe zu widmen hat, auch eine Wiederholung der Probe nicht abschlagen darf. Wenn der Münzmeister mit der Probe unzufrieden ist, den Ausspruch des Probierers nicht anerkennen will, so soll entweder das Urteil andrer beigezogner Sachverständigen entscheiden, oder beide Parteien sollen das Gutachten irgend eines Schiedsrichters, auch einer auswärtigen geschwornen Beschau als für sie bindend anerkennen[1]). Unter allen Umständen, auch wenn der Münzmeister gegen den Ausfall der Probe keine Erinnerungen erhebt, steht dem Wardein immer die Befugnis der Vornahme einer Nachprüfung zu.

Der Hofkammer, als der das staats- und volkswirtschaftliche Leben des Landes leitenden Behörde, war auch die Aufsicht über das Münzwesen übertragen. Sie hatte nicht nur für die

---

1) In dem angeführten Bestallungsbriefe für den Straubinger Münzmeister (1508 — Lori I, S. 136) wird für den Fall eines Streits wegen der Münzproben bestimmt, daß die strittigen Proben, sofern man nicht auf die Münchner Probe kompromittieren will, nach Hall im Innthal, nach Salzburg oder Nürnberg oder an einen sonst mit der herzoglichen Regierung zu vereinbarenden geschwornen Beschau auf Regierungskosten geschickt werden sollen. Der Münzmeister hat, wenn seine Beschwerde nicht für begründet erachtet wird, den Schaden der Regierung zu ersetzen.

Beobachtung der Münzverordnungen Sorge zu tragen[1]), sondern auch die Geschäftsgebahrung der Münzbeamten zu beaufsichtigen, Streitigkeiten der Probe halber zwischen denselben zu entscheiden und die Rechnungen der Münzmeister zu prüfen.

Das Prinzip des Egoismus, welches das mittelalterliche Staatsleben beherrschte und öffentliche Anordnungen und Einrichtungen ohne irgend welche Rücksichtnahme auf benachbarte Länder zur Durchführung brachte, konnte für manche Gebiete des Verkehrslebens doch nicht ohne Schädigung der Interessen des eignen Territoriums rücksichtslos verfolgt werden. Kein Zweig der Wirtschaftsverwaltung vertrug ein solches System vollständiger Abschließung weniger als das Münzwesen. Schon frühe[2]) trat daher das Bedürfnis der Vereinigung verschiedener benachbarter Territorien behufs Erlassung und energischer Durchführung gemeinsamer münzpolizeilicher Vorschriften hervor, und während schon seit dem 14. Jahrhundert die Herzoge der verschiedenen bairischen Linien sich zu Münzvereinen zusammenschlossen, zeigt uns ein Blick in Lori's Sammlung des bairischen Münzrechts (Bd. I), wie häufig sich namentlich während des 16. Jahrhunderts Baierns Landesfürsten mit andern geistlichen und weltlichen Fürsten und Reichsstädten in Münzvereinen zur Erlassung gemeinschaftlicher Münzordnungen verbanden. Die münzverwandten Stände ließen dann öfters durch Gesandte Beratung über den geeigneten Vollzug der Münzordnungen pflegen und verkündigten das Resultat solcher Beratungen als „Münztags-Abschied"[3]).

Als Maximilian I. das deutsche Reich in 10 Kreise eingeteilt, war in diesen Reichskreisen ein geeignetes Exekutivorgan der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Polizeinormen,

1) Hofkammer-O. 1572 (Kr. A. M.) — sollen si (Kammerräte) auch guete kundschaften bestellen auf ausfuerung der gueten und einfürung der bösen münz, damit ob unser münzordnung desto stattlicher mög gehalten werden und trachten, das nit der arm man mit ainem geringen griffen, sonder auch diejenigen so haimblicher weis mit disen sachen gleich ain handtierung treiben, nit übertragen werden.

2) Über eine Zusammenkunft bairischer und österreichischer Gesandten zum Zwecke einer einheitlichen besseren Gestaltung des Münzwesens (1455) vgl. Eheberg S. 58 f.

3) Münztagsabschied der münzverwandten Fürsten und Stände 1535 1536, 1539 bei Lori I, S. 194, 202, 209, 213 und 216.

gegeben. Als daher das Reich auch der Ordnung des Münzwesens seine gesetzgeberische Thätigkeit widmete, knüpfte es sogleich an diese Reichskreisverfassung an. Im Reichstagsabschied zu Augsburg vom 14. Februar 1551 (§ 40) wird daher den einzelnen Reichskreisen auferlegt[1]), in einer Versammlung der Kreisstände einen Wardein oder Probierer anzustellen und diesen aus Kreismitteln zu besolden.

In eigentümlicher Weise mußten die bairischen Herzoge, früher allein im Besitze des Münzhoheitsrechts in Regensburg[2]), dasselbe später mit den dortigen Bischöfen teilen[3]).

Die Ausübung des Münzregals war in Regensburg, wie in andern Städten, den „Hausgenossen“[4]), einer Korporation freier Geschlechter[5]) übertragen[6]), welche, als selbständige Unternehmer auf eigne Rechnung[7]) die Ausmünzung übernahmen, und denen der Ertrag oft seitens der Fürsten für die diesen gemachte Darlehen verpfändet war, so daß sie den Schlagschatz, der als Äquivalent für die Verzinsung der Schuldsumme betrachtet wurde, nicht abzuliefern[8]) brauchten; durch den Überschuß wurde das Kapital selbst getilgt[9]). An ihrer Spitze stand der von den Fürsten ernannte Münzmeister[10]). Die Hausgenossen konnten

---

1) Lori I, S. 234, 269 (R.Münz-O. 1569), S. 274 ff. (R.Probations-O.). — Der bairische Kreis beschloß die Abhaltung von jährlichen Probationstagen am 1. Mai und 1. Oktober; 1571 wurde sodann die Aufstellung eines Kreismünzmeisters neben dem Kreiswardein beschlossen (Lori I, S. 285; II, S. 29).

2) Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens (Abh. d. baier. Akademie III. Cl. XI. I. Abth.) S. 211; vgl. auch den Vertrag Bischof Conrads zu Regensburgs mit Herzog Ludwig (Qu. u. Er. V, S. 4 u. 14); ferner Auszug aus dem Original-Saalbuch Herzog Heinrichs in Niederbaiern 1285 (Lori I, S. 11).

3) Vgl. über die weiteren Schicksale des herzoglichen Münzrechts zu R. Muffat a. a. O. S. 215 ff.

4) monetarii, qui dicuntur husgenosze (1295). Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, p. 688.

5) Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854) I, S. 272.

6) Über Wesen und Stellung der Hausgenossen vgl. Eheberg S. 97 ff.

7) Muffat S. 222 (R. B. VIII, p. 50).

8) Eheberg a. a. O. S. 137 (M. B. XXXVI, 2, p. 464; R. B. V, p. 371; VIII, p. 357).

9) Muffat a. a. O. S. 218.

10) Herzog Albrechts I Bestallungsbrief für den Münzmeister in Regensburg 1339 (Lori I, S. 18).

ihre ehelichen Söhne und Enkel in ihre Genossenschaft aufnehmen, Fremde nur mit Zustimmung der Fürsten [1]). Letztere durften aber auch der Genossenschaft keine Mitglieder gegen ihren Willen aufdrängen. Zu diesem Zugeständnisse ließen sich die Fürsten herbei, nachdem mannigfache Versuche, neue, ihnen genehme Elemente der Hausgenossenschaft zuzuführen, Reibereien veranlaßt hatten [2]).

Die Prüfung der neugeprägten Münzen erfolgte durch den Münzmeister, welchem sie von den Hausgenossen zu überbringen waren.

Die den bairischen Münzbeamten eingeräumten Jurisdiktionsprivilegien waren in Regensburg schon durch die Existenz der Hausgenossen modifiziert. Zur Aburteilung aller auf die Münze oder den Wechsel bezüglichen Verbrechen oder zur Bestrafung anderer, von den Hausgenossen oder ihren Dienern verübten Delikte sollte nach einem herzoglichen Privilege von 1295 ein besonderes Münzgericht konstituiert werden, bei welchem der Herzog selbst oder ein von ihm ernannter Richter als Vorsitzender fungierte, während die Hausgenossen das Urteil fanden [3]). Doch wurde durch diese Spezialjurisdiktion die Blutgerichtsbarkeit in keiner Weise berührt, denn die Aburteilung der todeswürdigen Verbrechen sollte der Jurisdiktion des Herzogs nicht entzogen werden.

Auch über die von den in der Münze beschäftigten Handwerkern verübten Münzverbrechen steht den Münzmeistern die Jurisdiktionsgewalt zu [4]). Wie in andern Städten, so fiel auch

1) Qu. u. Er. V, S. 261 (1272); VI, S. 78 (1295); ibid. S. 357 (1339).

2) Eheberg a. a. O. S. 147 (Gemeiner I, S. 400 u. 442).

3) Qu. u. Er. V, S. 78 — per nos (Herzog) aut iudices nostros ad hoc a nobis specialiter deputandos iuxta .. monetariorium sententiam, ut iuris ordo et delicti qualitas exegerit, iuxta vulgare in dem geding sententialiter decidantur. — Qu. u. Er. VI, S. 357: Wär auch, ob dheinerlaye unfüg und unzucht under den munßärn oder in der münß oder an dem wechsel geschäch, daz wär umb unrechtes gelöt und gewäg, daz süllen wir richten nach der hausgenozzen volig und urtail in dem gedinge.

4) Man sol auch kainen ploßen pfening slahen, in haben die münszmaister gesehen und versucht mit wag und mit fewr, er sey hausgenoß, seczer oder slaher. Wer damit begriffen wurd, das sullen dy münszmaister richten; dem seczer so slecht man den dawm ab auf dem stockch in der münsz an der rechten hand, und dem slaher dasselb (Muffat S. 268). Diese Jurisdiktion des Münzmeisters wird in Muffat's Darstellung (S. 220) ignoriert.

in Regensburg dem Münzmeister und den Hausgenossen die Aufgabe zu, nach Falschmünzern zu fahnden, die ergriffenen vor den ordentlichen Richter zur Aburteilung zu bringen, wobei dann dem Münzmeister teilweise die Rolle des Anklägers zugewiesen war [1]).

Unter den Münzprivilegien ist noch hervorzuheben der besondere Friede, mit welchem auch das Regensburger Münzhaus begnadet war [2]). Wer an dieser Stätte ein Verbrechen begeht, hat außer der Buße an den Verletzten noch an den Fürsten wegen der Verletzung der Immunität des Thatorts Sühne zu leisten [3]).

Das Monopol des Wechselrechts mit dem Vorrecht des Silberkaufs [4]) war auch den Regensburger Hausgenossen eingeräumt [5]). Als die Hausgenossen im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrmals [6]) die Prägung, welche beim Steigen des Silberwerts und der Prägungskosten unrentabel erschien, eingestellt und 1392 der Rat selbst die Prägung mit Erlaubnis des Herzog Albrechts I. auf 4 Jahre übernommen hatte, um den Ruf und den schon erschütterten Kredit der Stadt nicht noch mehr zu gefährden [7]), übertrug er das Recht des Wechsels zweien aus seiner Mitte und zweien aus den Fünfundvierzigern, was auch 1395 geschah [8]), als der Rat, nachdem die Hausgenossen noch immer auf Prägung verzichteten, von Albrecht I. und Bischof Johann wiederholt zur Prägung auf 4 Jahre ermächtigt wurde [9]).

Die wiederholte zeitweise Überlassung der Ausübung des Münzrechts an den Rat bewirkte den vollständigen Übergang

1) Muffat S. 268; Eheberg S. 157.

2) Schon 1295 sichert Otto III. diesen Frieden zu: ut quicumque in .. loco monete vel concambii fuerit aut illuc supervenerit auctoritate nostra principali plena in persona sua, quamdiu in eisdem locis manserit, immunitate, securitate gaudeat atque pace (Qu. u. Er. VI, S. 78 — 1295; vgl. auch S. 357 — 1339).

3) Qu. u. Er. VI, S. 78 — 1295.

4) Lori I, S. 11.

5) Muffat S. 224 ff.; Eheberg S. 142 f.

6) 1355 und 1391 (Muffat S. 225).

7) Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik II, S. 278; R. B. VIII, p. 50.

8) Muffat S. 226.

9) R. B. XI, p. 58; Gemeiner II, S. 234.

des Regals an diesen [1]). Im Jahre 1500 befahlen die der Stadt vorgesetzten Kommissäre derselben die Ausübung des Münzrechts an, welchem Befehle die Stadt entsprach. 1510 verpachtete sie das Münzregal auf 10 Jahre an den Münzmeister Martin Lerch und entgegnete den Beschwerden der vormundschaftlichen Regierung zu München, kraft kaiserlicher Privilegien besitze sie seit undenklicher Zeit das Münzrecht [1]). Erst 1512 erteilte Kaiser Maximilian der Stadt das Privilegium, neben den silbernen auch goldne Münzen schlagen zu dürfen [2]).

§ 21.

Die Bergbeamten.

Einen wesentlichen Teil der Funktionen der Bergbeamten, die richterlichen, haben wir bereits bei der Darstellung der Gerichtsverfassung [3]) kennen gelernt. Daneben waren diesen aber noch sehr umfangreiche Aufgaben der Bergwerksverwaltung übertragen. Denn wenn auch die Bergwerke zumeist nicht in eigner Regie des Staates bebaut wurden, so war doch bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaus, dem sich noch ein fiskalisches Interesse beigesellte [4]), eine sehr weitgehende Beaufsichtigung des Grubenbetriebs durch die landesherrlichen Organe angeordnet. Die Gewerke waren beim Betriebe an die Beobachtung detaillierter Vorschriften der Bergordnungen gebunden, welche die technische Ausübung des Bergbaues im Interesse einer rationellen Ausbeute von Mineralien beschränkten und den Raubbau verhindern sollten. Es war eine höchst intensive, sich auf die Details des Betriebs und der Verwaltung erstreckende Leitung, welche in die Eigentumsverhältnisse der Bergwerkseigentümer viel tiefer eingriff als heutzutage, wo der Staat, nachdem die Regalität verschwunden, vermöge seiner

1) Muffat S. 224.

2) Gemeiner IV, S. 155, 164, 177, 190.

3) S. 216 ff. (§ 10).

4) Die mit dem Bergwerkseigentum Beliehenen mußten eine feste Quote des jährlichen Ertrags an die herzogliche Kammer abführen, z. B. 1430 in Ammergau (Oefele, Rerum Boic. Scriptores II, p. 217), 1463 in Lam (Lori S. 65). Die Abgabe des 10. Kübels als Fron wurde als allgemeines Bergrecht aufgefaßt. Vgl. Karsten S. 208 ff.

Berghoheit nur die Beobachtung der im öffentlichen Interesse und durch die besondern Gefahren des Bergbaus bedingten polizeilichen Vorschriften fordert.

Dem Bergrichter war die Verwaltung des Bergregals nach jeder Richtung hin übertragen, ursprünglich für ein einzelnes Bergwerk und seit dem 16. Jahrhundert für das ganze Herzogtum.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bergrichters bildete die Verleihung des Bergwerkseigentums. Diese wurde auf die Mutung des Finders erteilt und war, seitdem ihrer im Schlädminger Bergbriefe zum ersten Male Erwähnung geschah, fast in allen deutschen Bergordnungen als Erfordernis für die Erwerbung des Bergwerkseigentums festgehalten worden. Der Bergrichter[1]) war durch seine Anstellung zur selbständigen Verleihung[2]) eines Bergwerks[3]), autorisiert und es ist als Ausnahme zu betrachten, wenn die Rattenberger Ordnung dem Bergrichter die Verleihung untersagt ohne des Herzogs[4]) besondere Erlaubnis[5]).

Als ein zweites wichtiges Organ der Bergbehörde begegnet der Bergschreiber. Der Geschäftskreis dieses Nebenbeamten wird bestimmt durch dasselbe Prinzip, auf welchem das Institut des Gegenschreibers[6]) bei allen Verwaltungsämtern beruht. In ihm ist ein Kontrollorgan für die ordnungsmäßige Erfüllung der Obliegenheiten des Hauptbeamten geschaffen, welches vorzüglich bei den mit Vereinnahmung von Gefällen betrauten Be-

1) Dies Recht der Verleihung steht auch in andern Ländern dem Bergrichter (resp. Bergmeister) zu. Vgl. Achenbach, Das gem. deutsche Bergrecht. Bonn 1871. I, S. 208, 371, 397, 399, 398; Lori S. 105, 164, 246.

2) Jede Veräußerung des Bergwerkeigentums mußte ebenfalls vor dem Bergrichter erfolgen.

3) Auch Wälder darf der Bergrichter hinleihen (Rattenberger O. § 53). Das Zusammenschlagen mehrerer Bergbauberechtigungen zu einer Grube durfte auch nur mit des Bergrichters Genehmigung erfolgen. Gleich der Verleihung war auch diese Konsolidation in das Bergrichterbuch einzutragen (§ 34).

4) Lori S. 57.

5) Schon 1485 und 1499 wird von dem Erfordernisse der herzoglichen Genehmigung abgesehen in den Bergfreiheiten in Niederbaiern und Bergfreiheitserklärung Albrechts IV. (Lori S. 122, 130).

6) Auch für den Bergschreiber wird die Bezeichnung Gegenschreiber gebraucht, z. B. Bergfreiheiten für Kitzbüchel etc. 1459 (Lori S. 53 § 9).

hörden seine volle Wirksamkeit entfalten kann. — Die Bedeutung einer Bergwerksverleihung macht seine Mitwirkung bei diesem Akte zur Notwendigkeit, ja die Eintragung derselben in das Bergbuch ist neben der Empfangung Voraussetzung der rechtswirksamen Bergbaugerechtigkeit [1]).

Sowohl der Richter, als der Schreiber hatten je ein Buch zu führen [2]), und jede Verleihung, sowie jede Veränderung im Grubenbesitze [3]) sollte vom Richter in des Schreibers Buch und von diesem in das des Richters eingetragen werden [4]). Genauigkeit und parteilose Richtigkeit der Einträge war streng eingeschärft, ebenso Geheimhaltung derselben. Nur mit Zustimmung beider Teile oder bei Prozessen cessierte diese Verpflichtung [5]). Am Ende eines jeden Jahres ist ein Verzeichnis aller Verleihungen „gen Hof" einzuschicken, damit für etwaige Appellationen eine geeignete Grundlage für die Entscheidung der Grubenstreitigkeiten vorhanden sei. Bei den Appellationen, welche vor Ablauf des Jahres erhoben wurden, war nur eine Abschrift des die streitige Grube betreffenden Eintrags dem Geding beizulegen [6]).

Außer den Verleihungsbüchern mußten Richter und Schreiber noch je ein Buch über sämtliche Urteils- und Schiedssprüche,

---

1) Rattenberger O. § 7 (Lori S. 58). Die bergrichterliche Genehmigung des Zusammenschlagens einer Grube mußte, wie die Verleihung, eingeschrieben werden (§ 34).

2) Das. § 5.

3) § 43. Die Namen der einzelnen Gewerke mußten bei gemeinschaftlichem Grubenbetriebe verzeichnet werden, wie jede Veräußerung eines Anteils — und damit so verkumbt man auch kunftige Irrsal, der zwischen den Gewerkhen Kauffens und Verkauffens halb ersteen möchten.

4) Das „Gegenbuch" kommt schon sehr frühe im deutschen Bergrechte vor. Ursprünglich nur eine Nachweisung der Zechen und der Teilnehmer an dem Bergwerkseigentum, entwickelte es sich allmählich zu einer das Bergwerkseigentum beweisenden Urkunde (Karsten S. 193). — Der Amtskreis des Bergschreibers umfaßt überall so ziemlich die nämlichen Geschäfte, unter denen die Eintragung der Verleihung eine Hauptrolle spielt.

5) Ratt. O. § 4, 45: Nyemandts darin ainicherlai lesen oder hören lassen, es bescheh dann nach baider Tail Verwilligung oder mit rechtlicher Erkanntnuß: dannoch so soll man nicht mehr hören lassen, dann den oder die Artikl, darum die Irrung ist.

6) § 40 — daz man sich mit Entledigung der Urtail darnach wiß zu richten.

welche von ihnen und den Geschwornen gefällt wurden, ebenfalls wechselseitig führen [1]).

Unter dem Bergrichter war ein reichgegliederter Organismus von technischen Bediensteten mit der Ausbeute des Bergwerks beschäftigt. An der Spitze des technischen Personals stand der Bergmeister[2]), welcher da, wo ein Bergrichter nicht bestellt war, vollständig dessen Posten versah und vorzüglich die Bergwerksverleihung vorzunehmen hatte. Ihm war neben dem Bergrichter die Aufsicht über die Thätigkeit aller Bergleute übertragen, insbesondere hatte er den Schmelzmeister zu überwachen, mit dem Bergschreiber das diesem zugewogene Erz zu verzeichnen und dem Schmelzen beizuwohnen.

Während für die Leitung der Arbeiten der Bergleute im allgemeinen nur der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit maßgebend blieb, waren für einzelne besonders wichtige Funktionen Spezialvorschriften erlassen. Die Teilung des gewonnenen Erzes durfte so nur in Gegenwart des Bergmeisters oder seines Vertreters, des Bergschreibers, oder des geschwornen Froners erfolgen; mindestens 2 dieser Bediensteten mußten einer solchen Teilung beiwohnen, um Unterschleife zu verhüten [3]).

Mit dem Bergbau, welcher die Gewinnung der Mineralien zum Gegenstande hat, geht Hand in Hand das Hüttenwesen, welches die Aufbereitung und chemische Verarbeitung derselben bezweckt. Von jeher wurden die Hüttenwerke als ein Annex der Bergwerke betrachtet, die Aufsicht und Jurisdiktion über diese, da auch die Bergbauprivilegien auf sie ausgedehnt waren, den Bergbeamten zugewiesen [4]).

Bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Edelmetalle waren für die Herrichtung des geförderten Silbers für den Verkehr Spezialvorschriften erlassen, um die Prüfung einer gleichmäßigen Beschaffenheit (Güte und Gewicht) der einzelnen Silber-

1) § 42. Die Namen der bei Fällung der einzelnen Urteile und Schiedssprüche beteiligten Geschworenen wurden in diesem Verhandlungsbuche aufgeführt, auf daß man sich kunftiglich, ob ainicherlai Irung der Sachen halben entstunde, darnach wisse zu richten (§ 44).

2) In Österreich ist der Bergmeister Richter in Weinbergsangelegenheiten (Luschin S. 188 f.).

3) § 52.

4) Achenbach S. 183, 191.

teile und deren Beglaubigung durch die staatliche Autorität zu sichern, wie auch wegen des finanziellen Ertrages der im herzoglichen Eigentum befindlichen Silberbergwerke eine scharfe Kontrolle beim Wiegen und Brennen des Silbers durchgeführt war. Der geschworne Versucher hatte für die Herrichtung des Silbers zu sorgen, wobei der sog. Schwazer Brand als Norm für die Qualität diente [1]) — daß sol also gemacht werden, damit ein Silber als das annder in gleicher Guett an Prannt ausgen.

Das Schmelzen des Silbers wurde von Geschwornen, „so uber den Prannt von uns gesezt seyn", vorgenommen, und erst wenn es von ihnen und dem Versucher für vorschriftsmäßig befunden war, wurde es durch des Eigentümers Zeichen und durch den herzoglichen Stempel, welchen der Bergmeister aufdrückte, als probehaltig anerkannt [2]).

Hervorragend qualifizierte Techniker wurden von auswärts [3]) nach Baiern berufen, ihnen ward auch die Verpflichtung auferlegt, andere Personen nach vorheriger Beeidigung in ihrer Kunst zu unterrichten. Jede Veruntreuung im Amte, z. B. Verringerung des Silbers beim Schmelzen, war mit dem Tode bedroht [4]).

---

1) Sie sollen darob sein, daß der Brand des Silbers in derselben Güte geschehe, wie ein Stück Silber, das 3mal mit unserm Zeichen Baierland gezeichnet ist, das si deshalb immer bei ihren Handen haben sollen (Instruktion, R. A.).

2) § 67 und 68.

3) Im allgemeinen wurde der Grundsatz festgehalten, daß die Bergbeamten keinen Anteil am Bergwerke haben durften (Lori S. 164, 246). In den Beschwerden der Landstände, welche der L.O. 1501 vorausgingen, wurde auch auf die Nichtbeachtung der Bestimmung hingewiesen, daß kein Amtmann selbst schmelzen oder Erz kaufen solle, weil dies dem gemeinen Bergwerke zum Nachteil käme (Krenner XIII, S. 183).

4) „Er soll dem Brand ordentlich nachgehen und ihn nicht geringer machen bei der Strafe des Brandes, die ihm ohne alle Gnade an seinem Leibe widerfahren würde."

§ 22.

Die Zollbeamten.

Eine hervorragende Finanzquelle bildeten die Einnahmen aus dem Zollregal, welches den bairischen Herzogen schon frühe zustand [1]). Wann dasselbe ihnen verliehen wurde, läßt sich nicht ermitteln, jedenfalls schon lange vor der goldnen Bulle, denn im 13. Jahrhundert ist in bairischen Urkunden vielfach von theloneum und muta die Rede [2]). In der die Regalien der Herzoge konfirmierenden Urkunde Karls IV.[3]) von 1376 wird auch das Zollregal aufgeführt [4]).

Ursprünglich wurde zwischen dem Zoll und der Maut unterschieden, indem man wahrscheinlich die Abgabe beim Import der Waren aus dem Auslande ins Inland Zoll, dagegen die Abgabe bei der Ausfuhr der Waren aus dem Inlande ins Ausland Maut nannte, doch hat sich diese Unterscheidung nicht erhalten, und im 15. Jahrhundert wurden Zoll und Maut unterschiedslos gebraucht [5]).

Der Zöllner (teleonarius)[6]) ist der herzogliche Beamte, welchem die Vereinnahmung des Zolls an einer bestimmten Zollstätte übertragen war. Nicht nur an den Grenzen wurden solche

1) Die Behauptung Albert's (Bayerns Zollwesen aus den ältesten Zeiten bis auf unsere Zeit. München 1829. S. 9), daß sich die Agilolfinger schon im 9. Jahrhundert der Zölle als Landeshoheitsrechte bedienten, ist unhaltbar, denn die Raffelstetter Zollverordnungen (M. G. Leg. III, p. 480), auf die er sich beruft, wollen nur das Herkommen in Bezug auf die Ausübung des Zollrechts feststellen, besagen aber nichts darüber, daß dasselbe den Herzögen und nicht dem Könige zustand.

2) z. B. Qu. u. Er. V, S. 192, 213, 301, 308 (1262 u. s. w.).

3) Kreittmayr, Anm. z. Cod. Bav. civ. II c. 8 § 11 n. 9.

4) Karl V. erteilte sodann 1534 (15. Dez.) den Herzogen Wilhelm IV. und Ludwig und ihren Erben in Erwägung ihrer dem Reiche und dem Hause Österreich geleisteten Dienste das Zollrecht auf ewige Zeiten (Albert a. a. O. S. 10).

5) Lang, Bayr. Jahrbücher S. 354; vgl. Schmeller-Frommann I, S. 1686. Doch heißt es schon 1199 in einer Bestätigungsurkunde K. Philipps II. telonia, quae a vulgo dicuntur muta. Das Wort Maut gehört dem bairischen Sprachgebiet an (Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1885. VI, S. 1885).

6) Dieser kommt im Laufe des 13. Jahrhunderts wiederholt vor. In der oben angeführten Rechnung des oberbairischen Vitztums von 1291—94 werden auch Einkünfte von Zollnern aufgeführt (v. Oefele a. a. O. S. 281 ff.).

Abgaben von den ins Ausland gehenden und aus demselben kommenden Gütern erhoben, sondern auch mitten im Lande errichtete man Zollstätten mit der Maßgabe, daß, so oft ein Warentransport zu Wasser oder zu Land dieselbe passierte[1]), die Pflicht zur Zollentrichtung existent wurde. Vom Warentransit[2]) wurde also diese Abgabe entrichtet (Transitzoll).

Ursprünglich mag wohl das Gebührenprinzip den Ausgangspunkt für solche Zollerhebung gebildet haben, indem man diesen als Äquivalent für die Einrichtung oder Unterhaltung von Verkehrsanstalten (Wege, Brücken, Häfen u. s. w.)[3]) betrachtete, bis dann diese Entstehung in Vergessenheit geraten war und die im Zollregal liegende Befugnis, den Verkehr als Einnahmequelle zu benutzen, hervortrat[4]). Das Streben nach rücksichtsloser finanzieller Ausbeute des Verkehrs führte zur Vervielfältigung der Zollstätten, und dann griff zuweilen eine gesunde Reaktion Platz, indem die Aufhebung der neuen Zollstätten angeordnet wurde[5]). Und auch bei solchen Maßnahmen war auf die Interessen der Gläubiger Rücksicht zu nehmen, indem die Durchführung derselben erst nach Befriedigung der Gläubiger, welchen solche Zollerträgnisse zur Befriedigung angewiesen waren, eintreten sollte. Denn wenn überhaupt zur Befriedigung landesherrlicher Bedürfnisse bei der rein privatrechtlichen Auffassung staatlicher Verhältnisse, wie sie noch dem ausgehenden Mittelalter eigen war, alle Hoheitsrechte, sogar die Gerichtsbarkeit zum Gegenstande von Privatrechtsgeschäften (Verkauf, Verpfändung) gemacht wurden, so war dies vornehmlich bei den Zöllen der Fall, und es scheint, daß man je nach dem Finanzbedarf ohne Rücksicht auf den Verkehr zur Anlegung solch neuer Zollstätten geschritten ist. Der Rechtstitel war, wie Vocke[6])

1) Vgl. Waitz VIII, S. 293.

2) Vgl. Seydel I, S. 97.

3) Darauf deutet auch die spätere Verpflichtung des Zollners zur Erhaltung und Reparatur von Brücken, Weg und Steg. Auch Landr. a. 77 statuiert eine solche Verpflichtung des Brückhays (wo pruck sint, die man zollen soll) zur Erhaltung der Brücke in gutem Stande event. zur Schadensersatzleistung.

4) Vgl. Vocke, Die Abgaben etc., S. 158 f., über die Entwicklung des Zollwesens.

5) z. B. Qu. u. Er. VI, S. 169, 227.

6) a. a. O. S. 159.

treffend sagt, das vorausgesetzte Hoheitsrecht, d. h. beim Lichte betrachtet: die Gewalt.

Bei dem nicht allzu stark entwickelten Verkehre konnte die Arbeitskraft einer Person nicht durch die Thätigkeit der Zollerhebung ausgefüllt werden. Deshalb wird das Amt des Zollners häufig mit einem andern verbunden, wie sich überhaupt eine Kumulierung mehrerer finanzieller Ämter in einer Person [1]) öfters findet [2]).

Das Kontrollcorgan, welches, wie erwähnt, in der Person des Gegenschreibers allen mit der Vereinnahmung von öffentlichen Gefällen betrauten Beamten beigesellt wurde, findet sich seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in der Zollverwaltung, jedenfalls bei solchen Zollämtern, die nicht „bestandweise" verliehen wurden. Der Zollgegenschreiber mußte im Zollhause anwesend sein, da alle Zollgeschäfte in seiner Gegenwart verrichtet werden sollten. Er hatte alle Zolleinnahmen und -ausgaben aufzuzeichnen, und seine Aufschreibungen mußten mit denen des Zollners übereinstimmen. Beide Beamte hatten einen Schlüssel zur Zollkasse, die sie also nur gemeinschaftlich öffnen konnten. Dem Mißbrauche, daß die Zollner ihre dienstlichen Obliegenheiten nicht selbst versahen, sondern dieselben durch ihre Gegenschreiber und andere Bedienstete verrichten ließen, sollte energisch begegnet werden.

Während einige Zollstätten gegen eine bestimmte Pachtsumme an den Zollner verpachtet waren [3]), wurden wieder andere in Selbstregie des Staates verwaltet. Hier bezog der Zollner nur seinen Gehalt [4]) mit Nebeneinkünften, war aber

1) z. B. 1526 ist Zollner in Traunstein zugleich Ungelter, Kastner und Förster, in Rosenheim, Aibling zugleich Kastner, in Schongau, Rietenburg zugleich Richter, Kastner und Ungelter, in Landsberg, Rain, Pfaffenhofen Kastner und Ungelter, in Friedberg zugleich Richter, in Schloß Dachau und Markt Kösching zugleich Gerichtsschreiber, in Neustadt zugleich Ungelter, Pfleger und Richter (Kr. A. M. — Gen.-Reg. n. 9).

2) Nach Albert, a. a. O. S. 11, gab es in Baiern schon in früher Zeit 27 Zollstätten zu Wasser und 89 zu Land.

3) 1572 wurde 2 Kammerräten der Auftrag erteilt, zu untersuchen, ob nicht die Zollämter am besten für je 3 Jahre mit allen Gefällen verpachtet würden, „damit wir ein Gewisses hätten und also aller Unkosten und jeden Abtrags überhoben blieben" (Kr. A. M.).

4) Besonders die kleinen Zollrechte, bestimmte Quote der Zollgebühr (gewöhnlich in natura).

verpflichtet, die gesamten vereinnahmten Beträge an die herzogliche Kammer abzuliefern und dem Rentmeister über Einnahmen und Ausgaben[1]) Rechnung zu stellen. Unter diesen Ausgaben figurierten, wie dies bei mangelnder Kassencentralisierung durchweg der Fall war, außer den für die Bestreitung der Personal- und Realexigenzen der Zollverwaltung erforderlichen, auch solche, welche mit dem Zollwesen in gar keinem Zusammenhange standen.

Die Zollgebühren, welche an den einzelnen Zollhäusern zur Hebung kamen, waren durch Herkommen fixiert; der betreffende Tarif wurde auch zuweilen beim Amtsantritt dem Bestandzettel einverleibt.

Die Kontrolle, welche die Verhütung von Veruntreuungen bezweckte, war eine zweifache. Nicht nur mußte der Zollgegenschreiber, wie erwähnt, alle Einnahmen verzeichnen, sondern es wurde dem Fuhrmann, der zollbares Gut führte, auch ein Zeichen als Beleg der vollzogenen Verzollung gegeben. Nur gegen Abgabe desselben durfte ihn der geschworne Thorwart das Stadtthor passieren lassen. Der Thorwart lieferte aber die unter Tags

1) Zu diesen gehörten namentlich die Reparaturkosten für Brücken und Straßen (Krenner VII, S. 247; XVIII, S. 333). Mit ihrer Wegebau- resp. Unterhaltungspflicht scheinen die Zollner es aber nicht ernst genommen zu haben, denn wiederholt wurden Klagen über die schlechten Wege laut. So beschwerten sich die niederbairischen Stände 1493 (Krenner IX, S. 236) hierwegen gegen die Zollbeamten mit der Begründung, daß dadurch die Zufahrten zu den Städten und Märkten gemieden würden und derhalben gemeiner Schaden erwächse. — Nachdrücklichst schärfte die L.O. 1553 (B. IV t. 14 a. 1, 2) den Zollnern die Erhaltungs- und Reparaturpflicht ein und gebot, damit die Straßen, wenn sie jetzt gebessert wären, nicht mehr in eine solch traurige Verfassung gerieten, den Zollnern, alle Straßen und Wege ihres Amtsbezirks zweimal jährlich zu bereiten. Als dann die Beschwerden über die bösen Wege immer noch nicht aufhörten, legte die L.O. 1578 den nachlässigen Beamten die Verpflichtung der Schadensersatzleistung für die durch den schlechten Zustand der Wege herbeigeführten Unfälle auf. Aber schon einige Jahre später war der Herzog genötigt, den Zollnern und Mautnern aufs neue einzuschärfen, die Wege statthaft zu machen, in gutem Wesen zu erhalten und keine Kosten dabei zu scheuen, da täglich Beschwerden der Fuhrleute in dieser Richtung einliefen. Denn dieser schlechte Zustand der Straßen bringe an dem Gewerbe und Kammergut (Zöllen) nicht kleine Verhinderung, dazu würden durch den übrigen Fuhrlohn, welcher der bösen Wege halber gegeben werden müsse, alle ins Land und aus dem Lande geführten Waren verteuert (Kr. A. M. — Gen. Reg. Rechnungswesen No. 2 F. 1).

empfangenen Zeichen nach Thorschluß im Zollhause ab, worauf dann die beiden Zollbeamten auf Grund der abgelieferten Zeichen das Register der Tageszolleinnahmen feststellten. Diese Geschäfte des Thorwarts wurden mitunter auch von Unterzollnern besorgt.

Im ganzen bildeten diese Grundsätze des zollamtlichen Verfahrens auch dle Grundlage der sehr ins Detail gehenden Zollordnungen des 16. Jahrhunderts [1]).

Nach der Zollordnung von 1536, welche sich als Ausführungsverordnung des kaiserlichen Zollprivilegs vom 15. Dezember 1534 darstellt und deshalb auf die einzelnen durch diese für zollpflichtig erklärten Warengattungen Rücksicht nimmt, wird dem Fuhrmann eine sog. Bolitte [2]) gegeben. Diese wird aber nicht als Kontrollemittel verwendet, sondern ist nur eine Zollquittung, welche dem Zollpflichtigen die Erlegung der Zollgebühr für eine bestimmte Quantität Waren bescheinigt, von diesem nicht an einer andern Stelle abgegeben, sondern zur Legitimation behalten wird, um ihn gegen weitere Zollanforderungen zu sichern [3]). Da, wo genügendes Personal vorhanden, wurden aber auch fernerhin Zollzettel zu Kontrollezwecken ausgefertigt, die, wie das beim Großzoll München [4]) der Fall war, von den Überreitern im Thore gesammelt und allabendlich dem Gegenschreiber eingehändigt wurden. Hier waren nämlich außer dem Großzollner und seinem Gegenschreiber noch ein Unterzollner und Überreiter bestellt, und 1571 wurde

1) Kopie einer Zollordnung für das ganze Herzogtum 1536 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Zollwesen F. 4/1); Instruktion für den Großzoll München 1559 und 1571 (R. A. — München Ger. I. 64. 69e).

2) Bolitte (ital. polizza, vgl. Schmeller-Frommann I, S. 386), unser Billet, ist zolltechnischer Ausdruck für Urkunde, Bescheinigung.

3) Um den Marktverkehr durch den Zoll auf wollene Tücher, Barchent, Leinwand nicht zu hemmen, durfte dieser nicht von allen diesen von Ausländern zu Markt gebrachten, sondern nur von den auf demselben verkauften erhoben werden. Zu diesem Behufe mußten die Zollbeamten bei Beginn des Markts ein Verzeichnis des ausländischen Warenbestandes eines jeden Kaufmanns anfertigen und nach Beendigung desselben auf Grund desselben unter Vernehmung der Verkäufer die Quantität der verkauften, also zollpflichtigen Waren feststellen. — Dagegen mußte Gold, Samt, Seide, die von In- oder Ausländern überhaupt im Inlande feilgehalten wurden, vor der Feilbietung verzollt und jedes verzollte Stück mit einem Zeichen verpetschiert und bezeichnet werden.

4) Ordnung 1559.

noch ein besonderer Salz- oder Stadelschreiber ernannt, der beim Salzstadel ein Register über die von den einzelnen Fuhrleuten geladenen Scheiben Salz führen mußte. Da diese Beschreibung mit den in der Zollstube ausgestellten Zollzeichen übereinstimmen mußte, so war damit eine neue, der Wichtigkeit der vom Salzhandel fälligen Abgaben angemessene Kontrolle geschaffen.

Den Beamten der Zollverwaltung war auch die Aufsicht über die Vollziehung[1]) des Geleites[2]) übertragen, also die Handhabung jenes der Landesherrschaft zustehenden Regals, welches in einer dem Reisenden zu ihrem Schutze[3]) (gegen entsprechende Vergütung) gewährte Begleitung durch Bewaffnete bestand[4]). Für diese Funktionen waren[5]) dem Zollner mehrere Geleitsbereiter (-knechte) untergeben, welche diese Beschirmung der Reisenden und ihrer Güter zu besorgen und die Gebühr auf Grund des Tarifs[6]) zu erheben und an den Zollner abzuliefern hatten unter Abrechnung des ihnen tarifmäßig zukommenden Anteils an den Gebühren[7]). Die Zollbeamten hatten nur für die Ver-

1) Die Erteilung desselben war Sache des Vitztums bezw. des Rentmeisters

2) Vgl. über dasselbe Kreittmayr, Anm. z. Cod. Bav. civ. II c. 8 § 11 n. 7.

3) Einen andern Charakter hatte das Geleit der Juden. Diese, welchen durch die L.O. 1553 (B. VI a. 1, 3) der Aufenthalt in Baiern untersagt war, waren gezwungen, wenn die Notdurft ihnen eine Reise durch Baiern auferlegte, bei der Grenzzoll- oder Mautstätte um Geleit zu ersuchen und sich bei jeder Zoll- oder Mautstätte, welche sie berührten, unter Erlegung des Geleitgeldes zu melden.

4) Jeder Bruch des vom Herzog oder einem höhern Beamten erteilten Geleites galt als Vitztumhandel (L. Fr. I a. 16 n. 6).

5) Selbst außerhalb der Landesgrenzen, z. B. in Passau, war ein herzoglich bairischer Einnehmer des Mautgelds und des Geleits, welcher dem Mautner zu Burghausen untergeben war, bestellt. „Er soll — wie die Bestallung 1470 besagt — von unsertwegen von Passau aus die Straßen belaiten, die von Alter her durch andre unsre Einnehmer der Maut belaitet worden sind. Doch wer ihn darum ersucht, dem soll er nicht anders geben, dann daß er belaite für uns und alle die Unsern, der wir ungebührlich mächtig sind, so weit und ferne unser Gelait währt" (R. A. — Verlaßne Pfleg.. ämter 1464–89).

6) Verschieden bemessen je nach der Qualität der Ware oder des Reisenden (z. B. Wagen beschlagner Güter, Karren, Reiter, Jude, Kaufmann).

7) z. B. ein Kaufmann 6 Groschen von Passau nach Straßkirchen, dem Knecht 2 Groschen Trinkgeld.

wirklichung des Schutzes der mit Geleitsbriefen versehenen Reisenden zu sorgen. Die Erteilung solcher war nicht ihres Amtes. Diese fiel den Vitztumen oder den Rentmeistern zu.

§ 23.

Die Ungelter.

Der stets wachsende Geldbedarf der Herzoge ließ auf neue Mittel zur Deckung desselben sinnen. Was lag näher als eine Ausdehnung der Zölle auf Gegenstände des inländischen Verkehrs, insbesondere auf die wegen des starken Verbrauchs reichen Ertrag verheißenden landesüblichen Getränke (Wein, Bier, Met)[1]). Man schritt daher auch in Baiern zur Einführung des Getränkeungelds[2]).

Ursprünglich wird die Befugnis zur Erhebung von Ungeld einzelnen Städten für bestimmte Zwecke verliehen. So erhalten die Münchner 1301 von Herzog Rudolf das Recht, Ungeld am obern und untern Thor zu erheben bis zur Vollendung ihrer Stadtmauer[3]). Es war das eines der vielen Privilegien, durch welche die Gnade der Herzoge das Aufblühen der Städte beförderte. Inzwischen hatten sich die landständischen Rechte der Städte immer mehr befestigt, und außer den herkömmlichen Steuern und Abgaben konnte der Landesherr von ihnen keinerlei Leistungen beanspruchen, außer solche, deren Entrichtung die Städte ausdrücklich bewilligten. Dann erteilen einzelne Städte den Herzogen das Recht der Ungeldserhebung für eine bestimmte Anzahl von Jahren[4]), gewöhnlich in der Weise, daß der Ertrag zwischen dem Herzog und der Stadt geteilt werden soll. Wegen dieser Teilung wurde vom Herzog und der Stadt je ein Ungelter ernannt[5]).

1) Vgl. Vocke, Die Abgaben etc. S. 165.

2) In der Bezeichnung Ungeld kommt nach Vocke, S. 166, die Auffassung dieser Auflage seitens der Unterthanen als einer nicht unter der herkömmlichen Ordnung stehenden, eigentlich zu Unrecht erhobenen (malum toltum) zum Ausdruck. Vgl. auch s. v. Ungelt Schmeller-Frommann I, S. 907 (telonia vestra injnsta i. e. ungelt).

3) M. B. XXXV, 1, p. 25, 54.

4) So München 1396, 1403 (l. c. p. 195, 293).

5) Von dem 1395 seitens der Stadt Ingolstadt bewilligten Ungeld bezog $^1/_3$ der Herzog (für die Küche), $^1/_3$ seine Gläubiger, die Bürger der Stadt,

Zur Einführung eines allgemeinen Ungeldes im ganzen Lande Herzog Georgs kam es erst 1488 [1]). Von jedem Landshuter Eimer waren 4 Maß eines jeden Getränkes in seinem Werte in Geld zu entrichten. Die Ungelter selbst wurden vom Herzog, die Gegenschreiber, Visierer und Eimerer in den Städten und Märkten von diesen ernannt, jedoch nicht nur diesen, sondern auch dem Herzog vereidigt [2]), ebenso wie dies auch mit den Ungeltern des Hofmarksherrn zu geschehen hatte [3]).

Über die Ungeldverwaltung in den Städten geben einige für München und Landshut erlassenen Instruktionen [4]) Aufschlüsse. Der herzogliche und der städtische Ungelter sollten nach diesen stets gemeinschaftlich handeln, um sich in ihrer Geschäftsführung gegenseitig zu kontrollieren [5]). Vierteljährlich findet die Abrechnung der beiden Ungelter statt, die betreffenden Quoten werden an den Rentmeister [6]) und an den Stadtkämmerer abgeführt, nachdem vorher die Besoldungen des Ungeldpersonals in Abzug gebracht worden sind.

Zum Hülfspersonal [7]) im Ungeldwesen [8]), das vom Stadt-

---

zur Tilgung ihrer Forderungen und $^1/_3$ die Stadt für den Bau der Stadtmauer. Vgl. den Ungelt-Brief bei Seyfried S. 410 ff.

1) v. Freyberg, Gesch. der bair. Landstände I, S. 559.

2) Ungeldsordnungen v. 2. Febr. 1489 (Krenner XII, S. 239 ff.).

3) Diesen wurde $^1/_3$ des Ungelds zugewiesen, der Rest an den herzoglichen Ungelter von dem des Hofmarksherrn abgeliefert und von ihm und, falls er nicht schreiben konnte, durch einen andern glaubhaften Schreiber in des ersteren Buch eingetragen, um jede Veruntreuung zu verhindern.

4) Ungeldordnung für München 1502, für Landshut 1519 (R. A. — I. 64, 69d; I. 51, 57).

5) Beide führten je ein Register über die von ihnen vereinnahmten Ungeldbeträge, welches sie ihrer Herrschaft abzuliefern hatten. Die Ungeldtruhe, zu welcher beide je einen Schlüssel hatten — außerdem noch der Rentmeister und ein Stadtrat — durften sie auch nur gemeinsam auf- und zusperren. Die mit der Zahlung ihrer Ungeldschuld rückständigen Wirte sollten quartaliter in einem Verzeichnisse zusammengestellt und zur Zahlung aufgefordert werden. Im Falle des Ungehorsams konnte ihnen bis zur Zahlung sogar der Ausschank eingestellt werden.

6) Der herzogliche Ungelter hat dem Rentmeister Rechnung zu legen.

7) Vgl. Rosenthal, Beiträge S. 33.

8) Über die Wirkung des Ungelds auf den Branntweinkonsum verbreitet sich eine Münchner Ungeldsordnung von 1552 in so charakteristischer Weise, daß die Worte ebenso gut in unsern Tagen bei Beratung eines Branntweinsteuergesetzes hätten gesprochen werden können (R. A. — I

rate bestellt wurde, gehörte noch der Ungeldschreiber, welcher beim Kaufe von Wein u. s. w. durch die Bürger die Fässer verpetschaften und beschreiben mußte. Er konnte zugleich Unterkäufer sein. Ferner der Visierer, welcher die Getränke zu eichen hatte, und der Aufreißer, welcher den Boden der zum Ausschank bestimmten Fässer im Keller anreißen mußte.

64, 65). „Wiewohl der Branntwein, wo der mit Überfluß getrunken dem Menschen an seinem Leib ein nachteilig Getränk und zu gächlicher Trunkenheit und daraus folgenden Lastern hoche Ursach ist, derowegen dann Herzog W. und die Stadt München einen stattlichen und großen Ungeld nemlich den 4. Teil daraus geschlagen aus Meinung, damit den gemeinem Anfall des überflüssigen Trinkens ermelten Branntweins, wo derselbe in hohem Wert sein würde, forzukommen, welches Wohlmeinen aber bisher mit wenigsten fruchtbarlich nit gesteuert noch des Branntweins weniger getrunken, sondern damit Ursache gegeben, daß etliche den großen Ungeld scheuen . . und daß der Branntwein heimlich in die Stadt gebracht werde. Dieweilen dann der Sach des übermäßigen unordentlichen Branntweintrinkens mit diesem hohen Ungeld nit geholfen, so soll mehr nicht als 8 Maß vom Eimer zum Ungeld gegeben werden".

FÜNFTES CAPITEL.

Die Steuerverwaltung.

§ 24.

Die Organe der landständischen Steuerverwaltung.

Schon wiederholt wurde betont [1]), von welch hervorragender Wichtigkeit für die Ausbildung der landständischen Verfassung das Steuerbewilligungsrecht derselben war, das auch in Baiern seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts infolge der stets wachsenden Finanznot der Herzoge immer häufiger von diesen in Anspruch genommen wurde. Nicht auf diese für die Geschichte der Verfassung und die Entwicklung unsres Steuerwesens gleich bedeutsame Materie kann hier eingegangen werden, sondern es soll nur der für die Geschichte der Finanzverwaltung nicht unwichtige Anteil der Stände an der Steuerverwaltung klargelegt werden. Denn die Macht der alten Stände war nicht wie die der modernen Landtage beschränkt lediglich auf die Bewilligung einer Steuer, deren Erhebung und Verwaltung dann nur durch herzogliche Beamte erfolgte, sondern ihr Recht erstreckte sich auch darauf, durch ihre eigenen Organe die Veranlagung, Erhebung und Verwendung der von ihnen bewilligten Steuer bewerkstelligen zu lassen. Namentlich in Rücksicht auf die Verwendung der Steuer war das ständische Recht von großem Werte. Denn da die Steuer ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck bewilligt wurde, waren die Stände in die Lage

1) Vgl. Rockinger, Einleitung S. 124 ff., 405 ff.

versetzt, jeden Mißbrauch anderweiter Verwendung zu verhindern, indem sie den Ertrag der Steuer direkt an den Bestimmungsort abführten, also z. B. den Gläubigern des Herzogs, deren Forderung getilgt werden sollte, die Schuldsumme bezahlten.

Zum ersten Mal wird in Baiern eine Steuer erwähnt 1215, eine zweite Steuer ward dann am Ende des 13. Jahrhunderts 1295 bewilligt, doch fehlen nähere Nachrichten über dieselben. Erst seit der auf dem oberbairischen Rittertage zu Schnaitpach 1302 bewilligten Vieh- und Klauensteuer besitzen wir eingehende Kunde über das Steuerwesen [1]).

Grundlegend für die Anteilnahme der Stände an der Steuerverwaltung war die Bewilligung einer Viehsteuer durch den Adel und die Bürgerschaft Oberbaierns 1356, indem Ludwig der Brandenburger den Ständen das Recht einräumte [2]), aus ihrer Mitte eine Steuerkommission von 8 Adligen und 8 Bürgern niederzusetzen [3]).

Der Herzog geht in der Beschränkung seiner Machtvollkommenheit den Ständen gegenüber so weit, daß er etwaige Steuerbefreiungen, sei es daß sie von ihm oder seiner Gemahlin herrühren, im voraus für kraftlos und die Stände, falls er sich eine Übertretung der vereinbarten Bestimmungen zu Schulden

---

1) Über die Entwicklung des bairischen Steuerwesens überhaupt vgl. L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. IV, Heft 5), Leipzig 1883, S. 6 ff., und Rockinger, Einleitung S. 405 ff.

2) Urkunde nach dem Original im R. A. abgedruckt bei Rockinger, Einleitung S. 204 ff.

3) und darumb haben wir in erlaubt versprochen und auch enpfolhen, daz si 16 zuo der stewer geben habent und auch benennet 8 ritter und knehtt von dem land und 8 burger von den steten und maergten, also daz dieselben 16 vollen gewalt haben suellen von unsern genaden, die selben stewer ze besorgen und ze besetzen in allen gerichten ueberal in unserr herschaft ze obern Beyern mit stewrern und mit schreibern als si bestt muegen von iren trewen. Es suellen auch die genanten 16 die selben stewr von unserm gewalt einnemen und behalten in steten und in vesten in unserm lande als si beste muegen one all unser irrung. Und die selben stewr suellen si geben nach rat unserr lieben getrewen ritter und knehte, stete und maergt in unserm land an unser gelter und pfender, und unser brief von den ledigen und bringen, und etleich unser satzung ledigen und loesen, ob die stewr als verre geraichen mag.

kommen ließ, der Steuer für los und ledig erklärte, ja sogar zusicherte, daß die bereits erhobenen Steuerbeträge ihren Erlegern zurückgegeben werden müssen.

Die durch dieses Privileg in die Geschichte der Steuerverwaltung als grundlegende Elemente eingeführten ständischen Rechte sind folgende:

1) Der Ständeausschuß ernennt selbst Organe zur Erhebung der Steuer in den Landgerichten — diese wird also nicht den landesherrlichen Beamten anvertraut — in den Hofmarken lassen die Stände selbst durch ihre mit der Gerichts- und Polizeiverwaltung betrauten Beamten auch diese Geschäfte der Steuereinziehung besorgen.

2) Alle vereinnahmten Steuern werden an den Ständeausschuß abgeliefert und von diesem verwahrt.

3) Dieser hat auch für die bestimmungsgemäße Verwendung zu sorgen, indem er unmittelbar des Herzogs Gläubiger, insbesondere seine Pfandgläubiger gegen Herausgabe der Schuldurkunden befriedigt.

Nicht so rein ständisch war die in Niederbaiern 1358[1]) von H. Stephan niedergesetzte 15-gliedrige Steuerkommission, indem der Herzog außer 4 Adligen und 7 Bürgern 4 seiner Räte zu Mitgliedern derselben ernannte, welchen er volle Gewalt zur Besorgung der Steuer gab. Ebenso hat die für die Steuergeschichte überhaupt bedeutsame oberbairische Steuerordnung von 1396[2]) in einer Steuerkommission von 21 Mann, in welche nun zum ersten Male auch 4 Prälaten[3]) Eingang gefunden hatten, dem Beamtenelement Vertretung gegönnt, indem der Vitztum als Vorsitzender der Kommission, welcher auch einige Räte angehörten, fungierte. Diese Kommission hatte nur die Leitung des Steuereinziehungsgeschäfts, dieses selbst wurde durch Steurer[4]) bethätigt, welche zwar von ihr nicht

1) v. Freyberg, Geschichte der Landstände I, S. 309.

2) Rockinger, Einleitung S. 227 ff.

3) Dazu 8 von den Räten, Rittern und Knechten und 8 von den Städten.

4) Die Städte und Märkte wählten Mitglieder des Rats oder der Gemeinde zu Steurern. Die Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit übertrug der Herzog 13 aus diesen Ständen und bestellte auch für jeden Landgerichtsbezirk besondere Steurer. Gleichmäßigkeit in der Steueranlegung (einem geleich als dem andern ân all vorteil und ungevärlich) ward den Steurern in dem Eide, den sie den 21 leisteten, besonders eingeschärft.

ernannt, aber doch vereidigt wurden. Diese hatten die von ihnen eingezogenen Steuerbeträge an die 21 abzuliefern[1]), welche durch Majorität über die Verwendung derselben zur Tilgung der Schulden zu beschließen und diese auch vorzunehmen hatten — die auch darumb unsers gantzen vollen gewalt und willen habent. Zu diesem Behufe sollten alle Gläubiger der Herzoge ihre Forderungen bei dieser Kommission anmelden, welche zur Prüfung der Rechtstitel derselben ermächtigt war. Es waren also richterliche Funktionen, welche der Kommission im Verfolge des Steuerverwendungsgeschäftes zugestanden wurden, denn sie konnten die auf Grund der vorgenommenen Prüfung für unbegründet befundene Forderungssumme streichen oder den Betrag ermäßigen [2]). Ausdrücklich wurden die Amtshandlungen der Kommission als dem Willen der Herzoge entsprechend im voraus anerkannt — und wie die vorgenannten 21 und all unser stewrär daz ausrichtend und besorgent, daz ist unser und unserer sün will und wort, und wellen in das trewlich halten und volrekken.

In dieser Steuerordnung[3]) kommt schon am Ende des 14. Jahrhunderts eine relativ hochentwickelte Steuertechnik zur Entfaltung. Es hat sich jetzt schon ein Instanzenzug der Steuerorgane ausgebildet, in welchem die Kommission als oberste Centralbehörde thätig erscheint.

Das 15. Jahrhundert weist im Landshutischen Gebiete eine Steigerung der ständischen Macht bei Erhebung der Steuern auf, insofern als sie ein Recht, welches die Steuerordnung von 1396 noch nicht anerkennt, einführt. Als nämlich 1474 hier für die Erhebung einer Heiratssteuer von der Landschaft 4 aus ihrer Mitte für jeden Rentmeisterbezirk ernannt wurden, hatten diese die Steuer nicht nur von den Ständen und ihren Leuten, sondern auch von den dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen herzoglichen Grundholden zu erheben[4]). Diese Kommissare

1) Ein Verzeichnis der die Steuerzahlung Weigernden wurde den Steurern von der Kommission übergeben, damit diese die Ungehorsamen zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalte. Bei fernerer Weigerung wurden die Namen der Unbotmäßigen dem Landesherrn zur Beitreibung gemeldet.

2) Rockinger, Einleitung S. 230.

3) Vgl. über dieselbe Hoffmann a. a. O. S. 14.

4) Vgl. Rudhart, Geschichte der Landstände I, S. 215.

der Landshuter Landschaft legten dem herzoglichen Kanzler [1]) und dem Rentmeister Rechnung. Die Landschaft hatte hier noch nicht das Recht, welches die oberbairische schon früher und eben (1463) [2]) wieder erworben hatte, den Steuerertrag selbständig zu verwenden.

Aus Anlaß der 1488 von Albrecht IV. an den Rentmeister zu Straubing erlassenen Steuerinstruktion, welche befahl, auch die den Adligen mit Vogtei oder Eigenschaft Verwandten durch die Steurer anlegen zu lassen, was die Ritterschaft als eine Verletzung ihrer Privilegien betrachtete, schlossen sich 24 Straubinger Ritter zum Löwlerbunde zusammen, welche ihre Opposition gegen den Herzog mit den Waffen durchfochten (1491). Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Phasen dieses heftigen Verfassungskampfes zu schildern [3]), der, wenn auch Albrecht im Felde über seine Gegner die Oberhand behielt, doch der Auffassung der ständischen Opposition zum Siege verhalf, indem der Herzog im Friedensvertrag verheißen mußte, „daß die gemeine Landesfreiheit, wie sie ist, in Würden bleiben soll". Der Friedensschluß hatte die Bewilligung einer Landessteuer (1493) zur Folge [4]). Ein ständischer Ausschuß von 64 Personen leitete das Steuergeschäft und bestellte je 4 oberste Steurer für das Ober- und für das Niederland und 3 für den Nordgau, welche die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, zu verantworten und darum Quittung zu geben und wieder von gemeines Landes wegen Quittung zu empfangen hatten. Diese obersten Steurer waren in ihren Sprengeln mit der Jurisdiktion in Steuersachen betraut [5]). Sie hatten auch die Höhe des Steuerbetrags, welchen jeder Stand von seinen armen Leuten aufzubringen hatte, festzusetzen. Die Steurer, welche auf Grund der in der Instruktion enthaltenen Normen die Steuer anzulegen und einzuziehen hatten, wurden für jeden

1) Krenner VII, S. 461 ff.

2) Der 44. Freibrief 1463 (v. Lerchenfeld S. 112) gab den landschaftlichen Verordneten wohl das Verwaltungs-, nicht aber das ausschließliche Verwendungsrecht.

3) Vgl. über denselben Rockinger, Einleitung S. 293 f. (Hoffmann S. 32), Krenner XI.

4) Die Steuerinstruktion ist abgedruckt bei Krenner IX, S. 247 ff.

5) Auch sollen dieselben oberste Steurer, ob Irrung in der Steuer begegnete, allwegen zu entledigen vollkommen Macht und Gewalt haben.

Landesteil aus der betreffenden Landschaft gewählt [1]). Alle herzoglichen Beamten aber, welche diese Funktionen bezüglich der dem Herzog unmittelbar unterworfenen Unterthanen wahrzunehmen hatten, wurden besonders verpflichtet, den ständischen Steurern auf Anfordern Schutz und Schirm zu gewähren.

Da die Landschaft dem Herzog feste Summen bewilligt hat, so wurde der diese übersteigende Überschuß der Steuereingänge von der Landschaft für künftige Bedürfnisfälle aufbewahrt. Damit war der sog. landschaftliche Vorrat eingeführt, also eine besondere landschaftliche Kasse begründet. Auch im 16. Jahrhundert wurde der Überschuß durch die Landschaft selbst verwahrt in landschaftlichen Geldtruhen, zu welchen nur bestimmte Mitglieder der Landschaft Schlüssel hatten, und zwar zur Hälfte in München, zur Hälfte in Landshut [2]), oder auch nur in München. Steuerregister und Bücher sollten ebenfalls von der Landschaft in Verwahrung genommen werden. Die Bedeutung dieser landschaftlichen Kassen stieg, als seit 1519 die Sitte aufkam, einen Vorrat für künftig auftretende Bedürfnisse zu schaffen [3]).

Auf die vielen Steuerbewilligungen des 16. Jahrhunderts im einzelnen einzugehen, erscheint nicht angezeigt, denn wenn es auch nicht zu einer bleibenden Organisation der ständischen Steuerverwaltung gekommen, sondern diese nur von Fall zu Fall geregelt worden war, so wurden doch die Grundzüge derselben, wie sie aus dem 15. Jahrhundert überkommen waren, beibehalten. Zwar wurde seitens der Landesfürsten der Versuch gemacht, die ausschließliche Verwahrung der Steuer durch die Stände als ungerechtfertigt zu bekämpfen [4]), und wenigstens ein

1) Es ward nun also auch für die Besteuerung der ständischen Unterthanen das Prinzip der Kontingentierung zur Anwendung gebracht, das für die Steuer der Städte und Märkte schon lange in Übung war (vgl. z. B. Kronner I, S. 205), indem der Rat die Repartition der von der Stadt zu entrichtenden Steuersumme unter die einzelnen Bürger vornehmen und durch einzelne Räte die Steuer erheben ließ.

2) z. B. 1519 (v. Freyberg, Geschichte der Landstände II, S. 220).

3) Vgl. Hoffmann S. 52.

4) Sie beschwerten sich über das in der landschaftlichen Verwahrung zu Tage tretende Mißtrauen und führten zur Begründung ihres Widerspruchs auch den Umstand an, daß auch ihre landgerichtischen Unterthanen mit-

Mitverwahrungsrecht in Anspruch genommen. Das Streben war wenigstens vorübergehend von Erfolg gekrönt, insofern als 1526[1]) den landschaftlichen Verordneten herzogliche Räte beigeordnet wurden[2]). Prinzipiell bekämpften die Herzoge 1529 die ständische Steuerverwaltung[3]), doch wurde die Streitfrage vorläufig durch einen Vergleich geschlichtet, dahin gehend, daß die Steuer dieses Mal in Anwesenheit der Pfleger und Landrichter angelegt und den Herzogen das Recht zuerkannt werden solle, bei der endlichen Steuerabrechnung den Obersteurern einen ihrer Räte beizuordnen[4]).

Zu einem Austrage kam die Sache auf dem Landtage 1535. Die Landschaft führte für ihr Recht nicht wie früher das Herkommen ins Feld, sondern sie bewilligte die verlangte Steuer nur unter der Bedingung, daß die Beschreibung, Anlegung, Einbringung und Überantwortung ausschließlich durch ständische Organe zu erfolgen habe. Gegenüber dem herzoglichen Verlangen, den Beweis für das von ihnen behauptete Herkommen zu erbringen, betonten sie den korrekten Rechtsstandpunkt, daß die Landschaft, welcher die Befugnis zustehe, eine Steuer zu bewilligen oder abzulehnen, auch die Bewilligung an eine Bedingung knüpfen könne. So glaubte die Landschaft die Wahl der Steuerorgane für sich um so eher in Anspruch nehmen zu

---

steuerten. Vgl. (Panzer) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798. II, S. 209.

1) In der Steuerordnung von 1526 wird gesagt, die Verordneten der Landschaft sollten im Beisein der fürstlichen Verordneten alle ihre Handlungen beschreiben, Einnehmen und Ausgeben halben von ihnen an unsrer Landschaft statt Rechnung samt Überantwortung alles Geldes, auch Register und Bücher gegen Quittung empfangen (Kr. A. M.).

2) Seitens der Herzoge wurde hervorgehoben, daß es sich nicht um eine gemeine Landsteuer, sondern um eine christliche, durchgehende Türkenhilfe handle. Die Landstände forderten einen Schadlosbrief, daß ihnen die bewilligte Zuordnung der fürstlichen Räte u. s. w. künftig an ihren Freiheiten und altem Herkommen nicht nachteilig sein sollte (Panzer a. a. O. II, S. 210).

3) Sie betonten aber auch die Höhe der ständischen Erhebungskosten, welche sich für die letzte Steuer auf 24000 fl. belaufen habe. Nach der Behauptung der Stände hätten aber die Unkosten die Summe von 16000 fl. nicht überstiegen — immerhin ein erklecklicher Posten! Vgl. Hoffmann S. 55.

4) Panzer II, S. 211 f.; v. Freyberg II, S. 220.

können, als „die Bewilligung ainer yeden Landsteur, auch derselben Maß und Ordnung on Mittl bey gmainer Lanndschafft stet, unnd nit aus schuldiger Gerechtigkeit, sonder aus gehorsamer unnderthenigen Liebung beschicht". Nur das vermochten die Herzoge zu erreichen, daß die Ober- und Untersteurer auch ihnen verpflichtet werden sollten [1]).

Der Organismus, welcher für die Steuererhebung und -verwaltung jetzt in Thätigkeit war, glich vollständig dem des 15. Jahrhunderts. Die Landschaft wählte die Untersteurer [2]) aus ihrer Mitte. Jedes Rentamt wurde in mehrere Distrikte eingeteilt, von welchen jeder 2 Steurern zur Amtshandlung überwiesen wurde [3]). Diese hielten einen Umritt durch die einzelnen Landgerichte ihres Distrikts, beschieden die Pfleger, Richter, Amtleute, sowie die Obleute oder Vierer der Dörfer zu sich [4]) und ließen von diesen das Vermögen der Unterthanen, nachdem diese selbst unter Gelöbnis, nichts zu verschweigen, fatiert hatten [5]), getreulich angeben. Auf Grund dieser Vermögensangaben erfolgte die Veranlagung der Unterthanen zur Steuer [6]). Über die Steuerpflichtigen und ihr Vermögen wurde ein Register geführt.

Bei einem zweiten Umritt erhoben die Steuerer die von den Unterthanen geschuldeten Steuerbeträge. Um die Kosten dieses zweiten Umritts zu sparen, ließ man die Einbringung der Steuer durch die herzoglichen Beamten bewerkstelligen, welchen zu diesem Behufe das Steuerregister übergeben wurde mit genauem Hinweise, welchen Steuerbetrag sie abzuliefern hätten.

1) Panzer II, S. 212 f.; Rockinger, Einleitung S. 409 f.

2) Jeder Steurer konnte sich im Bedarfsfalle einen besondern Schreiber bestellen. Für jedes Rentamt ward dann ein Obersteuerschreiber ernannt.

3) z. B. 1510 wurde das Rentamt München in 4, die übrigen 3 Rentämter in je 2 Distrikte geteilt (Krenner XVIII, S. 130 f., 150 f.).

4) Diese schwören oder geloben, daß sie Niemand gefährlich ansagen, darin weder Neid, Haß, Mieth, Gab brauchen wollen ohne Gefährde (a. a. O. S. 151).

5) Eine Reihe von Fragestücken war in den Instruktionen ausgearbeitet, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung ein genaues Bild des Vermögensstandes eines Unterthanen geliefert wurde. Solche detaillierte Fragestücke sind zu ersehen aus den Steuerinstruktionen 1543 (Landtag 1542/43 S. 196 f.) und 1554. Vgl. auch Hoffmann S. 180 f.

6) Jedem Steuerpflichtigen wurde ein Zettel über die Größe seines Steuerbetrags und die Zahlungszeit erteilt, damit er nicht weiteren Beschwerungen ausgesetzt war.

Eine Vereinfachung der Steuerverwaltung trat anfangs vorübergehend [1]), dann mit den dauernden Verwilligungen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts [2]) dauernd ein, indem man von einer neuen Veranlagung absah und die Steuer auf Grund der alten Steuerbücher und -register durch Pfleger und Richter [3]) einziehen ließ. Diese hatten diese Steuerbeträge an den ihnen bestimmten Rechentagen an die Untersteurer, welche am Sitz der Regierung zusammenkamen, nebst dem Steuerregister gegen Quittung zu überantworten.

Die Hofmarksherren hatten ihre Gerichts- und Vogtleute, Hintersassen und andre ihre Unterthanen selbst zu besteuern und die von diesen vereinnahmten Steuergelder an die Steurer abzuliefern [4]).

Die Untersteurer mußten alsdann in jedem Rentamt ihre Rechnung abschließen und an den bestimmten Tagen vor den Obersteurern erscheinen. Mit diesen [5]) (etwa 4 für das Ober- und 4 für das Niederland, doch war die Zahl schwankend) hatten die Untersteurer Abrechnung zu pflegen und ihnen mit den Steuerbüchern und -registern den Steuerertrag ihres Bezirks unter Abzug der Kosten abzuliefern, welchen Betrag die Obersteurer in der von der Landschaft bewilligten Höhe an an den Herzog abführten, einen etwaigen Überschuß aber in landschaftliche Verwahrung nahmen.

An diese Obersteurer als eine höhere Instanz hatten sich die Untersteurer zu wenden, falls sich aus ihrer Instruktion oder sonst für sie irgend ein Anstand ergab. Ihre Auslegung der Instruktion war für die Untersteurer zwingend. Als Vertrauensmänner der Landschaft waren sie auch ermächtigt, im

---

1) z. B. 1543.

2) Vgl. Hoffmann S. 71. Nur wenn es die landschaftlichen Verordneten für nötig hielten, sollten sie einen wiederholten Umritt behufs neuer Einschätzung vornehmen.

3) Diese hatten das Recht, eine neue Einschätzung vorzunehmen, falls sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben oder etwas bei der letzten Veranlagung übersehen worden war, mußten aber jede Änderung in einem besondern Nebenregister bemerken, in welchem auch Nachlässe wegen Schauers u. dgl. eingetragen wurden (Landtag 1543 S. 194).

4) z. B. Instruktion 1554 (Hoffmann S. 195).

5) Sie werden auch als „verordnete Kommissarien der Landschaft" bezeichnet.

Falle eines plötzlichen Angriffs gegen die Landesherren über die Landschaftskasse zu verfügen, d. h. in das Steuergeld zu greifen und Fürsten und Land Hülfe und Rettung zu thun. Diese Vollmacht, welche den Verordneten der Landschaft ursprünglich nur für den Fall gegeben war, daß es bei einer kriegerischen Verwicklung unmöglich war, diese selbst zu versammeln, war der Punkt, von welchem aus später das ganze Gebäude der ständischen Macht ins Wanken gebracht wurde, indem die Verordneten an Stelle der ganzen Landschaft handelten und Steuern bewilligten, und dadurch deren Berufung überflüssig machten.

Die Steuerjurisdiktion stand nicht diesen Verordneten, sondern einer besonders für diesen Zweck gewöhnlich aus 4 in München wohnenden Mitgliedern bestehenden Kommission zu [1]). Diese hatten alle Irrungen und Mißverständnisse, die sich bei Anlegung und Einbringung der Steuer ergaben, zu entscheiden, und ihre Entschließungen, die sie anstatt und von wegen der Landschaft zu fällen ermächtigt waren, verpflichteten Ober- und Untersteurer zum Gehorsam.

So hatten es die Stände verstanden, das Prinzip der Selbstverwaltung nach jeder Richtung hin für das große Gebiet des Steuerwesens zu bewahren und zur Durchführung zu bringen. Soweit dabei landesfürstliche Beamte zur Mitwirkung berufen wurden, erscheinen sie als kraft ständischer Delegation handelnd.

Wie für das Gebiet der direkten Steuern, so behielt die Landschaft auch für das der indirekten unbedingte Selbständigkeit der Verwaltung. Ein solcher Aufschlag [2]) auf Getränke (Bier, Wein, Met) wurde von der Landschaft zum ersten Mal 1543 bewilligt [3]), die Verwaltung desselben aber der Landschaft vorbehalten und acht Mitgliedern derselben und vier Kommissarien übertragen [4]). Diese acht ernannten und verpflich-

1) Vgl. z. B. Steuerinstruktionen 1538 und 1541 (Kr. A. M.).

2) Eine Konsumtionssteuer, „ein Aufschlag auf alles Getränk, so in und durch das Fürstentum Baiern geführt und gebracht wird“ (Landtag 1543 S. 106).

3) 600000 fl. zur Ablösung der beschwerlichsten Pfandschaften und Schulden. Sobald diese Summe durch den Ertrag des Aufschlags gedeckt, sollte von Stund an derselbe aufgehoben sein.

4) Gemeiner Landschaft in Baiern geordneter Commissarien und der acht über den Aufschlag Instruction (Landtag 1543 S. 105 ff).

teten alle Einnehmer des Aufschlags, welchen Gegenschreiber beigesellt wurden, an den Grenzen und im Land, hielten Rechentäge mit den Einnehmern des Oberlands in München, mit denen des Niederlands in Landshut ab und nahmen von einem jeden Rechnung und Bezahlung gegen Quittung ab. Alljährlich hatten die 8 den Kommissären Bericht über den Fortgang des Aufschlags zu erstatten, denselben Rechnung zu stellen und den Ertrag ihnen abzuliefern. Anstände, die sich ergaben, sollten die 8 nebst den Kommissären gemeinschaftlich heben und notwendige Änderungen beschließen, auch gemeinschaftlich Ablösungen vornehmen. — Diese Grundzüge der Organisation der ständischen Verwaltung des Aufschlags blieben mit wenigen Modifikationen auch für die noch im Laufe des 16. Jahrhunderts bewilligten Aufschläge in Kraft[1]).

1) Vgl. die Instruktionen der Untereinnehmer des Aufschlags von 1565, 1572, 1577, 1588 und 1594.

Drittes Buch.

Die Organisation der Central- und Mittelbehörden im 16. Jahrhundert.

ERSTES CAPITEL.

Die Kollegialbehörden.

§ 25.

Der Hofrat und die Regierungen.

Die tiefe Bewegung der Geister, welche, eingeleitet durch den Humanismus „mit seiner welterneuernden Kraft", den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit darstellt, hatte, wie in allen Sphären der Kultur auch auf dem Gebiete des Staatslebens eine nachhaltige Umgestaltung hervorgerufen, ja den modernen Staat erst begründet, nicht am wenigsten durch jene umfassende Behördenorganisation, welche das 16. Jahrhundert wie in der Mehrzahl deutscher Lande auch in Baiern ins Werk setzte.

Hier vollzieht sich zudem an der Schwelle dieses großen Säculums eine für die staatliche Entwicklung des Landes höchst segensreiche Neuerung, indem Albrecht IV. 1506 die Unteilbarkeit des Herzogtums mit der Primogeniturordnung einführte, eine Neuerung, deren Wert in dem durch die unheilvollen Teilungen so schwergeprüften Lande nach Albrechts Tod so wenig anerkannt wurde, daß Wilhelm IV. seinen von den Ständen unterstützten jüngern Bruder Ludwig nach heftigem

Streite als Mitregenten zulassen mußte. Die Staatseinheit wurde so wenigstens bewahrt und an dem Grundsatze der Primogenitur seitdem unentwegt festgehalten.

Die Wiedervereinigung bisher getrennter Landesteile erheischte eine erhöhte Regierungsthätigkeit in der Absicht der Förderung einer Verschmelzung der verschiedenen Bestandteile des Territoriums. Eine reiche gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie durch die veränderten Bedürfnisse des in neuen Bahnen sich fortbewegenden Lebens bedingt wurde, wurde auch in den Dienst dieser Idee gestellt.

Einen Hauptfaktor für diese Einheitspolitik bildet aber die Einrichtung von Centralbehörden und die Durchführung eines gleichmäßigen Verwaltungssystems. In den verschiedenen Ländern und Zeiten [1]) wird deshalb eine Organisation der Behörden in Angriff genommen da, wo es gilt, neuerworbene Länderkomplexe mit dem Stammlande auch innerlich zu einem einheitlichen Staatswesen zu verbinden.

Betrachten wir die Geschichte der obersten Centralstelle, des Hofrats während des 16. Jahrhunderts, so bestätigt sich uns die alte Erfahrung, daß die Geschichte sich nicht in Sprüngen fortbewegt, denn auch die mit Albrecht V. (1550) beginnende Epoche umfassender Reorganisation stellt sich dar als eine wahrhaft reformatorische, an das Bestehende anknüpfend, die überlieferten Elemente nur weiter fortbildend und die vorgefundenen Keime ausgestaltend.

Die Minderjährigkeit der Söhne Albrechts IV. bei dessen Ableben hatte wieder eine starke Einflußnahme der Stände auf die Regierungsgewalt zur Folge [2]). Wilhelm IV., welcher 1511 das 18. Lebensjahr zurückgelegt und als Volljähriger die Regierung übernommen, mußte sich 1514, als die Landschaft sich der Ansprüche seines, sich durch das väterliche Testament verletzt fühlenden Bruders Ludwig auf Teilung des Landes resp.

1) So in den Niederlanden, in Österreich unter Maximilian (Adler S. 17 f.; Rosenthal, Behördenorganisation S. 7), Brandenburg unter dem großen Kurfürsten (Stölzel, Brandenb. I, S. 363).

2) Eine aus 6 Landtagsmitgliedern bestehende vormundschaftliche Regierung mit Herzog Wolfgang an der Spitze wurde gebildet (Buchner VII, S. 4).

auf Mitregierung angenommen hatte, eine wesentliche Einschränkung seiner Herrscherbefugnisse gefallen lassen [1]). In Bekämpfung des von H. Wilhelm gegen eine gemeinschaftliche Regierung erhobenen Einwandes „zween Regierer möchten mit ainannder nit gleichhellig beleiben", schlug die Landschaft die Anordnung vor, daß sie oder ihre Verordneten das Recht haben sollten, die Räte der beiden Herzoge, bis dieselben das 24. Jahr erreicht hätten, jedoch mit ihrem Wissen zu ernennen und abzusetzen [2]). Die Herzoge sollten verpflichtet sein, nur mit Rat dieser Räte zu regieren, und die alten eigennützigen Räte abgeschafft werden [3]).

Nachdem H. Wilhelm den Antrag auf Mitregierung angenommen hatte, schritten die Landstände zur Anstellung neuer und zur Ausmusterung der untauglichen Räte am Hofe und bei den Regierungen [4]). Die Herzoge waren so unter Vormundschaft ihrer Räte gestellt [5]), die wohl Werkzeuge der sie erernennenden Landschaft gewesen waren. Wenn diese Maßregel auch nur für einige Jahre (von wegen ihrer Jugend) in Aussicht genommen war, so wurde damit doch ein für einen majorennen selbstbewußten Fürsten unerträglicher Zustand geschaffen, mag das Verfahren der Stände [6]) immerhin von dem besten

1) Über das Vorgehen der Stände vgl. Rudhart, Geschichte der Landstände S. 43 ff.

2) Auch alle Beamten sollten nur nach Rat der verordneten Räte bestellt werden.

3) Landtag 1514 S. 145, 168.

4) Das. S. 171 Eid und Verzeichnis der ein- und abgesetzten Räte.

5) Daß wir, so lautet der Passus in den Verschreibungen der beiden Brüder, füro miteinannder brüderlich und fruntlich unnser beeder Herzogthumb, doch nach Rat unns durch gemaine angeregte unnser Lanndschafft zuverordenter Rät regieren sollen, . . . und auf die zuverordennten Rät unser aufsehen haben und sovil das Regiment betrift, on Iren Rat wissen und willen oder des merern tails aus Inen nichts schaffen noch hanndln sollen und wellen . . . (Landtag 1514 S. 190, 198).

6) Zur Belohnung der Willfährigkeit der Herzoge bewilligten die Stände nun eine Hülfe von 150000 fl. — dieweil vormals ain gemaine Lanndschafft Irn Gdn. zugesagt haben, wo Sy Irs Rhats volgten, wolten Sy Inen hilfflich und rhätlich nach gelegenhait des Lannds und Irem vermögen sein, So dann baide Ire Gdn. sich genedigclichen ainer Lanndtschafft Rhate wie oben erlautt, zuvolgen bewilligt . . . (Landtag 1514 S. 170).

Geiste für Fürsten und Land hervorgerufen worden sein [1]). Daß dies der Fall war, und daß es recht trübe Erfahrungen waren, welche die Landschaft zu diesem Schritte bewogen, bezeugt des ständischen Ausschusses Ratschlag, welcher in den grellsten Farben die unleidlichen, durch den „unzüchtigen Haufen" schlechter, den Herzog verführender Räte verursachten Mißstände schildert [2]).

An der Schwelle der neuen Epoche begrüßt uns das schon von Albrecht IV. angebahnte, 1508 nach längeren Verhandlungen [3]) zwischen Landtag und Regierung vereinbarte Grundgesetz des Landes, die Erklärung der Landsfreyheit, welche zwar im wesentlichen als eine Zusammenfassung der in den alten ständischen Freiheitsbriefen zerstreuten Bestimmungen erscheint, aber doch auch manchen einschneidenden neuen Rechtssatz enthält [4]). Diese L. Fr. stellt, wie für das Beamtentum überhaupt, so auch für den Hofrat und die Regierungen grundlegende Normen auf.

Wir können in der Geschichte des Hofrats und der Regierungen im 16. Jahrhundert zwei Perioden unterscheiden, für welche ungefähr die Mitte des Jahrhunderts, der Regierungsantritt Albrechts V. die Grenze bildet. Mit diesem beginnt eine Epoche der Neubildung von Centralbehörden, während eine Reihe von Hofratsinstruktionen, wie erwähnt, nicht etwa eine Neugestaltung dieser Stelle und der Mittelbehörden bezwecken, sondern lediglich festere Organisation im Auge haben.

Was jetzt bei der Wiedervereinigung Baierns neu organisiert wird, das sind die Mittelbehörden, die Regierungen zu Burghausen, Landshut und Straubing, deren Wirkungskreis sich im großen und ganzen deckt mit dem des Hofrats zu München [5]),

---

1) Über solchen Eingriff der Landschaft in die fürstlichen Hoheitsrechte wurde bald bei K. Maximilian I. Klage geführt (Buchner VII, S. 12 ff.); das Aktenmaterial ist abgedruckt Landtag 1514 S. 242 ff.

2) Landtag 1514 S. 91 ff.

3) Über diese sowie über den Charakter der L. Fr. vgl. v. Freyberg, Rede über den historischen Gang der bayer. Landesgesetzgebung. München 1834. S. 18 ff.

4) Das. S. 21.

5) Aus zahlreichen Stellen geht dies hervor, z. B. L. Fr. I a. 3 on unser und unser hofräte auch unser vitzdomb und räthe heißen; I a. 14 für uns oder unser hofmaister oder vitzdomb und räthe; I a. 15; I a. 16 Z. 15; mit unserm und unserer hofräte und in unsern vitzdombambten mit unserer vitz-

wie denn auch die für letzteren ergangenen Instruktionen fast wörtlich übereinstimmen mit den für die Regierungen erlassenen.

Die Einteilung des Landes in 4 Rentämter, also die Schaffung von 3 Regierungsbehörden neben dem Hofrat zu München war eine durch die Ausdehnung des vereinigten Herzogtums gebotene Maßregel, denn es konnte den Unterthanen nicht zugemutet werden, in allen Fällen, wo sie sich bisher an den Herzog und seine Räte gewandt hatten, auch ferner die weite Reise nach München zurückzulegen. Das hätte namentlich die Kosten des Rechtsschutzes ganz unleidlich erhöht[1]), so daß es für viele einer Versagung desselben gleichgekommen wäre.

So nötigte schon die Rücksicht auf die Interessen der Bevölkerung, wie die Landschaft in ihren Vorschlägen mit Entschiedenheit betonte, dazu, in den verschiedenen Gegenden des Landes Stellvertreter des Herzogs aufzustellen, die statt seiner Recht sprachen und die Aufsicht über die Verwaltung der Provinz (Vitztumamts, Rentamts) führten. Wie aber der Herzog selbst im Centrum der Regierung nicht allein, sondern mit seinen Räten die Geschäfte führte und durch diese allein Hofgericht abhalten ließ, so schritt man nach dem Vorbilde des Hofrats zu einer kollegialen Organisation der Regierungen, indem man dem Vitztum, dem seit Jahrhunderten als Stellvertreter des Landesherrn bestellten Beamten, einige Räte zuordnete und dieses Kollegium, Vitztum und Räte, als das ordentliche Gericht höherer Instanz

domb und räthe willen, und ähnlich; II a. 4 unser vitzd. und räthe . . oder wo sölchs kain vitzdombamt beträff unser hofmaister und räthe. Vgl. noch II a. 12; IV a. 22, 23, 24, nach unser hofräthe und in unsern vitzdombambten nach unser vitzdomb und räthe mäßigung.

1) „Denn sollten die Partheyen, meinten die Stände, in der Nähe nicht ihren gütlichen oder rechtlichen Austrag haben, wäre zu Zeiten ihrer vielen unmöglich die Rechtfertigung zu suchen. Denn ihrer viele an solchen Orten und Gränzen sitzen, daß sie den fürstlichen Hof zu München ob den 20 Meilewegs hätten zu suchen; dahin müste einer, mit samt seinen Vorsprechern Advocaten und Beyständern mit schwerer Kostung, Zehrung und zu Zeiten Wagniß seines Leibes und Gutes den Austrag seiner Sachen suchen. Deshalben manchem aus Unvermögen seines Gutes oder Unsicherheit seines Leibes oder Mangel seines Beystandes, oder zu Zeiten Ungefährte der Wege und Wasser Gebruch geschehen würde, und wäre deshalb ohne Frucht, Vizedom und Räthe zu halten, die doch Land und Leuten zu gut, und Vermeidung willen angerührter schwerer Mühe und Kostung sind betrachtet und gesetzt" (Krenner XVI, S. 36 f.).

für die Insassen des betreffenden Sprengels einsetzte und als Grundrecht derselben gewährleistete, daß jeder in seinem Vitztumamt seines ordentlichen Gerichts bleiben soll (L. Fr. I a. 6). In der landschaftlichen Gegenschrift gegen den herzoglichen Entwurf der L. Fr. 1506 wurde zur Begründung dieses alle Stände berührenden Artikels angeführt[1]): „dieweil aber von Ungelegenheit wegen E. f. G. das Land in Vizedom-Ämter ausgetheilt und jedwedes Amt seinen Gezirk und Vergriff hat, darin E. f. G. Anwälde, als der Vizedom und seine zugeordnete Räthe den Unterthanen seines Gezirks im Recht und ausserhalb, von E. G. wegen Gerechtigkeit thun sollen, mit dem ist er derselbe Vizedom den Unterthanen für einen ordentlichen Richter angezeigt, den sie in Nähe mögen suchen und finden“[2]).

1) Krenner XVI, S. 36.

2) Neben dem Hofrat und den 3 Regierungen nimmt eine eigenartige Stellung ein das herzogliche Ratskollegium zu Ingolstadt. Die Anfänge desselben sind in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich hat man nach Einverleibung des früher selbständigen Herzogtums Baiern-Ingolstadt in Baiern-Landshut die am Ingolstädter Hofe angestellten Räte weiter amtieren lassen, so daß man mit Fug das Kollegium als eine Reliquia von der vorhin allda gewesten herzoglichen Regierung bezeichnen durfte (von dem churfürstlichen Ratskollegium handelt Ostermaier, Sammelblatt d. hist. Ver. f. Ingolstadt XIII, S. 82 ff.). An der Spitze des Kollegiums stand der Pfleger von Ingolstadt und seit 1546 der jeweilige Statthalter daselbst. Zu Mitgliedern desselben wurde eine größere Anzahl von Universitätsprofessoren und einige Beamte, z. B. der Oberrichter, Zollner und der Pfleger von Kösching bestellt. (Landt. 1514 S. 176 führen als „Täglich Rhät zu Ingolstadt“ auf: Pfleger soll ein Landmann sein, Dr. Jeronimus Croaria, Dr. Joh. Roß, Dr. Burckhart, Dr. Peyßer, Oberrichter Hemberger, Pfleger zu Kösching Grueber, Zoller Knöbel; Mitglieder seit 1525 führt auf Ostermaier XIII, S. 99). — Dem Oberrichter war bei seiner Doppelstellung in seiner Instruktion (Cod. Bav. 2614) ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er als fürstlicher Rat die Sitzungen verlassen soll bei allem, was vor Statthalter und Räten in Sachen wider die Stadt und ehrsamen Rat fürkommen sollte. Das Kollegium war sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörde. In letzter Beziehung, als Aufsichtsinstanz über die Stadt und den Bezirk des Pflegeamts Ingolstadt, nahm es für diesen territorialen Sprengel die sonst dem Münchner Hofrat obliegenden Befugnisse wahr, ist also in gewissem Sinne als eine Filiale desselben, als eine exponierte Abteilung desselben mit räumlich und sachlich beschränktem Wirkungskreise zu betrachten. Als Gericht scheint der „Pfleger (Statthalter) und andre verordnete Räte“ sowohl die Zuständigkeit der Landgerichte (vgl. die Spruch- und Gerichtsbriefe von 1534 und 1561 bei Ostermaier XIII, S. 84 f., von 1561, 1570 und 1597 in: Verh. des hist. Ver. der Ober-

Allerdings ist der Hofrat außerdem auch eine den drei Regierungen übergeordnete Centralstelle [1]); er hat dann also einen Doppelcharakter, indem er dann zugleich auch Mittelbehörde (Regierung) für den Rentamtsbezirk München [2]) ist, d. h. diejenigen Geschäfte für den Rentamtsbezirk München versieht, welche in den 3 andern Rentämtern durch Vitztum und Räte besorgt werden.

Die Stellung des Hofrats als höchster Centralbehörde des Landes, als das Gericht des Landesherrn, der noch als Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande betrachtet wird, zeigt sich darin, daß das Prinzip, jeder solle in dem Vitztumamte seines Gerichts Recht nehmen, durchbrochen wurde.

Die Aufstellung des erwähnten Prinzips der L. Fr., daß jeder in dem Vitztumamte seines Gerichts bleiben solle, hätte, falls es in dieser Uneingeschränktheit geblieben wäre, einen Verzicht des Herzogs auf die Ansübung wesentlicher Hoheitsrechte enthalten. Diese verfassungsmäßige Zusicherung hätte dann für die Einwohner der 3 Rentamtsbezirke eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit und Regierung des Herzogs bezw. seines Hofrats, wenigstens soweit die Kompetenz von Vitztum und Räten reichte, bedeutet. Allerdings hätte der Herzog durch das ihm zustehende Recht der Ernennung von Vitztum und Räten auch mittelbar seine Herrschergewalt durch diese seine Organe zur Ausübung gebracht, aber er wollte sich in seiner Machtstellung nicht so weit beschränken, um schlechtweg auf sein höchstes Richteramt in Bezug auf alle Insassen der 3 Rentämter zu verzichten. Erklärten doch selbst die Stände, daß sie durch ihren Vorschlag nicht etwa des Herzogs Obrigkeit zu mindern oder zu schmälern gedächten. So eifrig war man ständischerseits bemüht, den Charakter des Vitztums als eines Stellvertreters des Landesherrn mit aller Schärfe zu betonen, daß man auf den alten Grundsatz der deutschen Gerichtsver-

---

pfalz XXXVI, S. 239 f., 245) als des Hofrats als Appellationsinstanz vereinigt zu haben.

1) Hofratskanzlei-O. 1569: Höchstes und obristes Regiment; Hofrats-O. 1573: — bei unserm hiesigen hofgericht und rat als dem haubt aller anderer unserer regimenten.

2) Diese Doppelstellung hatte der Hofrat bis zu seinem Untergange. Vgl. Seydel I, S. 41.

fassung, daß die Anwesenheit des höheren Richters am Gerichtsorte die Thätigkeit des niederen Richters zu seinen Gunsten suspendiere, zurückgriff, indem man die Erklärung abgab, „wo E. f. Gn. in einem Vizedomamt persönlich Hof halten, so hört des Vizedoms Verwaltung daselbst auf", ein Prinzip, das man nicht mehr in Anwendung bringen konnte, weil es mit einer geordneten Verwaltungsorganisation, mit der Einrichtung permanenter Behörden unverträglich war. Ebenso wäre es sachgemäßer gewesen, wenn der Herzog auch den weiteren ständischen Vorschlag, daß er auch, wenn er in einem Vitztumamte nicht anwesend wäre, die Parteien aus demselben, wenn er und seine Hofräte dies für gut fänden, aus dem Vitztumamte zu sich erfordern solle, abgelehnt hätte. Das konnte unter Umständen die Thätigkeit der Regierungen auch lahm legen und durchlöcherte jedenfalls das oben statuierte (L. Fr. I a. 6) Grundrecht, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. In Wirklichkeit dürfte von diesem Evocationsrecht auch nicht reichlicher Gebrauch gemacht worden sein, und es bleibt immerhin verständlich, daß die sich immer mehr befestigende Landeshoheit eine Decentralisation der Rechtspflege nicht in dem Umfange durchführen wollte, daß dem Herzog überhaupt die Möglichkeit entzogen gewesen wäre, einen Rechtsstreit durch das an seinem Hofe konstituierte Hofgericht zur Entscheidung bringen zu lassen, denn der Herzog ward jetzt natürlich nicht weniger als früher als der höchste Richter des Landes betrachtet.

Eine vollständige, gegen jeden Einfluß gesicherte Kompetenzabgrenzung der Regierungen ließ sich erst dann erreichen, als auch Baiern durch kaiserliche Appellationsprivilegien dem Gerichtszwange des R.-Kammergerichts vollständig entzogen wurde, ein eignes (drittinstanzielles) Gericht, das sog. Revisorium, errichten konnte.

Die L. Fr. (I a. 6) erteilte dem Herzog die Befugnis, jeden Rechtsstreit aus den Vitztumämtern an den Hof zu ziehen, um ihn selbst oder durch seine Hofräte entscheiden zu lassen [1]).

1) Seitens der Landschaft wurde vorgeschlagen, daß, falls eine Partei außerhalb ihres Vitztumamtes kein Verhör annehmen wollte — so sehr hielt man an diesem Grundrechte fest, daß man es in das Belieben der Unterthanen stellen zu können meinte, ob sie der Ladung zum Hofrat Folge leisten wollten oder nicht — der Vitztum der Parteien Red und Widerred

Dieses Recht sollte allerdings nicht willkürlich zur Anwendung kommen, sondern nur, wenn eine oder mehr bewegliche Ursachen hierzu vorhanden wären. Es konnte dann, falls die Sache nicht auf gütlichem Wege beendigt, sondern auf den Prozeßweg geleitet wurde, das persönliche Erscheinen der Parteien verfügt werden.

Ebenso konnte aber der Vitztum eine Rechtssache, die noch nicht prozessual erledigt war, aus beweglichen Ursachen gen Hof weisen.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten war auch im Hofgerichte stets die Teilnahme von Urteilsfindern (Beisitzern) erforderlich, während die Vornahme von Regierungsakten und die Entscheidung der nicht im Prozeßwege zu entscheidenden Rechtssachen dem Landesherrn allein vorbehalten blieb, der zur Entscheidung auch einen seiner Räte delegieren konnte, während bei den Regierungen dem Vitztum allein die Entscheidungsgewalt zustand[1]). Deshalb mußte, auch nachdem diese herzoglichen Räte allein oder fast ausschließlich die Funktion der

aufzeichnen oder ihr schriftliches Vorbringen annehmen und an den Herzog einsenden sollte, damit dieser auf Grund dieser Prozeßakten entscheide. „Denn im päbstlichen Hofe und kgl. Kammergericht und anderswo an viel Gerichten beschehen große Prozesse alle durch Geschriften, daß einige Parthey derselben Ende persönlich nimmer kommt" (Krenner XVI, S. 37). Dem Vorschlage wurde nicht stattgegeben. Merkwürdig erscheint es, daß von den Ständen, die sich doch sonst gegen die fremden Gebräuche sehr ablehnend verhielten, ein Vorschlag zur Einführung des schriftlichen Verfahrens ausgehen konnte. Es war eben ein Notbehelf, um das erwähnte Grundrecht zu erhalten und in Einklang zu setzen mit den Forderungen der landesherrlichen Gewalt. Betreffs des Grundrechts selbst gab die Landschaft dem Herzog zu bedünken, daß eine jede Person und Sache ihr ordentliches Gericht haben, von dem sie in der ersten Instanz der Klage und Antwort mit Recht nicht gedrungen werden dürfe; denn Ordnung der Rechten, auch jüngst des Reichs Ordnung, gemeine Freiheit und Gebrauch dieses Landes bei Städten, Märkten und Landgerichten das auch anzeigten (Krenner XVI, S. 38). Man erkennt aus der Erwähnung der ersten Instanz, daß Prälaten und Adel, die einen privilegierten Gerichtsstand hatten, für ihr Grundrecht kämpften.

1) L. Fr. I a. 8: Warjnn aber wir oder unser nachgesetzt vitzdomb on sonnder gerichtsproceß oder rechtvertigung zwischen den partheyen aus ordenlichem gwallt zue schaffen haben, alls umb anhellig bekhenntlich schuld, offenwar frävel, enntsetzung, vergwelltigung, einsatzung und annders, ist in offenwären rechten ausgedruckht.

Urteiler und Beisitzer im Hofgerichte übernommen hatten, diese ihre gerichtliche Thätigkeit sich abheben von den Akten des Verwaltungsdecernats. Während sie bei diesen durch keinerlei formelle Schranken beengt waren und sich vielfach von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen durften, waren sie bei Wahrnehmung ihrer hofgerichtlichen Funktionen an die Formvorschriften des Prozeßrechts und auch materiell an die landrechtlichen Normen, an die Statuten und das Gewohnheitsrecht gebunden.

Auch nach vollständiger Organisation des Hofrats und der Regierungen wurden deshalb alle gerichtlichen Akte[1]) zusammengefaßt als solche des Hofgerichts[2]) und den übrigen Akten des Hofrats und der Regierung gegenübergestellt, und so auch äußerlich die historische Kontinuität nicht unterbrochen[3]). Denn die sich im 16. Jahrhundert folgenden Hof-

1) In einem Codex des Straubinger Vitztumamts von 1503 werden Akte dieses und des Hofgerichts zwar unter einander geschrieben, die letzteren aber als solche kenntlich gemacht durch Aufschriften, wie: Hofgericht, Rechttag zum hofrechten, Hofgeding (vgl. Das kgl. Hofgericht für d. Unterland Straubing. 1808, Beil. 142, S. 30 ff.). — Im Cod. Bav. 2519 f. 227° heißt es (1532): ist vor Herrn Vitzdomben als hofrichtern und andern reten alhie zu Straubing . . . ein rechtstag angesetzt.

2) Aber auch in Urteilsbriefen des Hofgerichts wird keineswegs immer die Bezeichnung Hofgericht gebraucht, z. B. in einem Appellationserkenntnis des Hofgerichts München 1587 heißt es: ist durch H. Wilhelms obersten Land- und Hofmeister, Hofratspräsident und andere Rät erkannt worden (R. A. — l. c.). — In einem Formelbuch aus der Zeit Albrechts V. (Cod. Bav. 2520) wird in einem hofgerichtlichen Urteilsbriefe gesagt, daß sich unser Hofrichter und Räte, in einem andern wieder, daß Landhofmeister und Räte sich eines Urteils entschlossen . . .

3) In der Ger.-O. 1520 haben verschiedne Artikel Titelüberschriften: fürstl. Hofgerichte (z. B. t. X a. 6, 7, 10; XI a. 3), während in einigen Artikeln von für die fürstl. Hofgerichte und in den Vitztumämtern für Vitztum und Räte (fürstl. Hofgericht und Vitztumamt), in andern nur vom fürstlichen Hofgericht und Hofrichter (z. B. t. X a. 16) die Rede ist. In andern wieder werden „die fürstlichen Hofrichter und Räte" (t. XI a. 2) oder nur „das Hofgericht" (t. XI a. 3, 4) erwähnt. t. I a. 8 heißt es: Bey den Fürstl. Hofgerichten und in den Vitzthomambten und regimenten des fürstenthumbs bairen, do man hofgericht hellt, sol bej yedem hofgericht zum wenigistn ain gesworner pot . . Fürstlichen, auch der Vitzthomb und Räte Citation, Ladung und ander des hofgerichtz notturft . . . . . Die unterscheidende Terminologie wird überhaupt nicht stets mit voller Schärfe festgehalten, sondern auch, wo von

rats- und Regimentsordnungen lassen deutlich erkennen, daß die Hofgerichtssachen von den übrigen geschieden bleiben [1]). So konstituiert sich auch jetzt noch zu bestimmten Zeiten [2]) der Hofrat bezw. jedes Regiment als Hofgericht zur Erledigung der im Prozeßwege zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten der Parteien. Daher Bestimmungen [3]) wie die, daß Beiurteile nach ihrer Gelegenheit und Größe von Hofgericht zu Hofgericht oder zum längsten auf das andere Hofgericht [4]) erledigt werden müssen, und daß der Landhofmeister oder Hofratspräsident zu allem die Register und Akten [5]) durchsehen soll [5]).

Nicht alle Rechtssachen wurden durch das Hofgericht entschieden, sondern nur diejenigen, welche im Wege Rechtens, also im ordentlichen Prozesse erledigt wurden. Dieser Unterschied wurde in voller Schärfe bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts beobachtet, denn es gab noch königlich baierische Hofgerichte [6]),

der hofgerichtlichen Thätigkeit die Rede ist, zuweilen Landhofmeister und Hofräte oder Vitztum und Räte allein oder abwechselnd mit Hofgericht genannt, z. B. Cod. Bav. 2522 S. 1: Nachdem am fürstlichen Hofgericht Rechtfertigung erholt . . der Gezeugen Sag dem Landhofmeister und Räten zu übersenden; ibid. S. 87: Eines Zeugen Aussage . . dem fürstlichen Regiment zu Burghausen zugeschickt; . . in der Rechtssachen, so sich in dem fürstlichen Hofgericht zu Burghausen . . — So wird auch in den Akten über eine beschlossene Hofgerichtssache von 1584 gesagt: ist . . dem M. ein Rechtstag für die fürstlichen Hofrichter und Räte hier angesetzt worden. In der Sache erkennen fürstliche Landhofmeister, Hofrichter und Räte. Die Klageschrift wendet sich an den Hofratspräsidenten, auch andre hochgelehrte Hofrichter und Räte (R. A. — Archivalien des bair. Ldr. no. 93).

1) Von der Verrichtung der Rats- und Hofgerichtssachen wird in den Instruktionen wiederholt gesprochen.

2) Vgl. Ger.-O. 1520 t. V a. 14.

3) Hofrats-O. 1551 (1573); Regiments-O. (für Straubing) 1551.

4) Hofrats-O. 1573.

5) In der Hofratskanzlei-O. 1569 (H. A. Lit. D n. 83) wird bestimmt, daß die Sekretäre auch zu jedem Hofgericht die Sachen, darin zu einem Bei- und Endurteil beschlossen werden, aufzeichnen, dieselben mit dem Protokoll so rasch als möglich fertigen und im Rat vortragen sollen, damit die bald erledigt werden. — Hier kommt also wieder die Identität des Hofgerichts- und des Hofratspersonals zur Erscheinung.

6) Vgl. z. B. die Dekrete Beil. I S. 19 ff. in der Schrift: Das kgl. Hofgericht für das Unterland, welche schätzenswerte Mitteilungen aus der Registratur dieses Gerichtshofs bringt.

bis dieselben 1808 in Appellationsgerichte umgewandelt wurden[1]).

Daß alle Aufgaben der Justizverwaltung zum Geschäftskreis des Hofrats und nicht des Hofgerichts gehörten, versteht sich von selbst. Schwieriger wird die Unterscheidung bei Rechtsstreitigkeiten, denn derselbe Rechtshandel konnte vor dem Hofgericht oder vor dem Hofrat (Regierung) verhandelt werden.

Schon nach den Grundsätzen des alten Rechts sollte nämlich zuerst der Richter einen Sühneversuch machen, also wo möglich einen Vergleich unter den Parteien herbeizuführen versuchen, und erst wenn die dahin gerichteten richterlichen Bemühungen ohne Ergebnis blieben, hatte die prozessuale Erledigung des Rechtshandels zu erfolgen. Man muß sich daran erinnern, daß ursprünglich das gerichtliche Verfahren nur bezweckte, an Stelle des Streits einen Vertrag, eine Sühne der Parteien zu setzen, und daß diese gerichtliche Sühne sich erst nach dem Vorbilde der außergerichtlichen gebildet hat[2]). Daß nun das Gericht neben seiner Aufgabe, einer Beendigung des Prozesses durch ein mit Zwangsgewalt ausgerüstetes Urteil, auch stets an seiner ursprünglichen Aufgabe festhielt, die Beendigung des Rechtsstreits durch Vertrag der Parteien herbeizuführen, um dessen Zustandekommen es sich bemühte, begreift sich leicht. So unterscheiden auch die Rechtsquellen gütliche billige Handlung und Verhör der Sachen von den Sachen, die „rechtlich fürgenommen mit Recht und Urteil erkannt" sind[3]). Während gütliche Verhöre und Verhandlungen von den Hofräten bezw. Vitztum und Räten[4]) vorgenommen wurden, mußte, sobald dieselbe Sache im Wege Rechtens zu Ende gebracht werden sollte, das Hofgericht die Sache prozessual verhandeln und entscheiden. Das Hofgericht wurde aus demselben Personal[5]), das vorher qua Hof-

1) Durch organ. Edikt v. 24. Juli 1808. Vgl. Seydel I, S. 257.

2) Brunner, R.-G. I, S. 179.

3) z. B. L. Fr. I a. 6. Vgl. noch Hofrats-Kanzlei-O. 1569.

4) In einer Instruktion für den Vitztum von Niederbaiern Nothaft wird so schon 1444 unterschieden: wann einer vor unseren Hofgericht oder Landgerichten mit Recht hinz dem anderen erlanget oder von den Räthen in der Gütlichkeit gesprochen (Krenner II, S. 102).

5) Die Einrichtung, daß die Hofgerichte keine andern Mitglieder als die der Kanzlei (des Hofrats) hatten, bezeichnet auch Stölzel I, S. 255 als vielfach vorkommend. Ich halte sie für die normale.

rat (bezw. Vitztum und Rat) die Verhandlung geführt hatte, gebildet. Der Unterschied bestand nur darin, daß dieselben als Hofgericht das Verfahren nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses durchzuführen und das Urteil nach Maßgabe der gesetzlichen Normen zu fällen hatten. Wurde von den Räten in der Gütlichkeit gesprochen, so war dagegen ihr Ausspruch nach billigem Ermessen und nicht nach strengem Rechte erlassen [1]), nichts anders wie ein Vorschlag, auf Grund dessen die Parteien einen Vergleich abschlossen, oder ein Schiedsspruch, für den Fall, daß die Parteien von vorn herein einem solchen Ausspruch der Räte wie einem Erkenntnis Anerkennung und Vollziehung versprochen hatten. Den Parteien bot solch gütliches Verfahren den Vorteil einer rascheren und wohlfeileren Justiz. Sie brauchten nicht bis zu den üblichen Terminen der Hofgerichtssessionen zu warten, wo allein Rechtstage abgehalten werden durften, sondern konnten, da gütliche Verhöre in jeder Ratssitzung vorgenommen wurden, täglich ihren Rechtsstreit zu Ende bringen. Daß das Moment der Kostenersparung es vor allem war, welches die Parteien bewog, anstatt des Rechtswegs den der Güte zu wählen, wird in Hofgerichtsurkunden des 15. Jahrhunderts mannigfach hervorgehoben [2]).

1) Auch der Richter (erster Instanz) sollte die Parteien in Bagatellsachen (unter 2 fl.) nicht rechten lassen, sondern sich unterstehen, die Sache zwischen ihnen in der Gütigkeit nach seinen Treuen zu entscheiden (Ref. Ldr. 1518 t. VII a. 6). Vgl. auch S. 424.

2) Damit sie mit ringerer Kostung, darein sie durch weitsuchende Recht . . verhütet und zur Entschließung solcher langwieriger Irrung desto förderlicher kommen möchten (M. B. XV, S. 223).

So bezeugt 1429 der Vitztum von Niederbaiern Gg. von Holfenstein gelegentlich eines Rechtsstreits des Regensburger Klosters zum h. Kreuz gegen C. v. Walbrunn: als sie die Spän vor uns und die andern des Fürsten Räte eingebracht, haben wir ihnen zugesprochen um gütlichen Entscheid bei uns zu bleiben, damit sie mit geringeren Kosten durchkommen.

Ferner bezeugt Albrecht IV. 1491 (Dollinger, Urkunden von Rietenburg, in Verhandlungen des hist. Ver. der Oberpfalz XXXVI, S. 223), daß in einer Irrung beide Parteien vor unserm Hofgericht erschienen seien und verhört wurden und sind sie derselben ihrer Irrungen durch unsre Räte gütlich Unterrede und um Vermeidung willen mehrerer Kostung, so beiden Parteien daraus erwachsen hätten mögen, mit ihrem guten Willen vertragen worden, wie folgt.

Daß seitens der Räte, die lieber ex aequo et bono die Parteien vertragen mochten, als sich in schwierigen Fällen mit der Abfassung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Urteils abzumühen, manchmal eine gelinde Pression auf die Parteien ausgeübt wurde, um sie zu einer Unterwerfung unter den Schiedsspruch der Räte [1]) zu veranlassen, ist erklärlich. In der Rats- und Kanzleiordnung von 1536 [2]) sagte nun H. Wilhelm IV., daß ihm berichtet worden, wie die Parteien aller Stände von den Räten gedrängt würden, „in ihren Sachen zu kompromittieren, zu Zeiten auch wider ihren Willen doch dergestalt angesucht, daß sie zur Verhütung besorgter Ungnade solchem Ansuchen statt geben müssen". Jedes derartige Drängen sollte künftighin vermieden und es der freien Willensentschließung der Parteien überlassen werden, ob Kompromiß, ob Rechtsweg [3]).

Nach diesen Darlegungen vermag ich diesem gütlichen Verfahren nicht jene große Bedeutung für die Reception des römischen Rechts beizumessen wie Stölzel [4]), welcher meint, daß auf der richtigen Würdigung des Gegensatzes der Entscheidung „im Wege Rechtens" (d. h. vor dem ordentlichen Gerichte) und „in der Güte" oder „durch Schiedsspruch" die richtige Erkenntnis der gesamten Entwicklung unsres Beamtenstandes beruhe. Dieser Gegensatz wird meiner Ansicht nach künstlich aufgebauscht.

Wie sich aus den angeführten Beispielen unwiderleglich ergibt, sind es nicht sowohl die Parteien, welche aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht mehr das Gericht, sondern den Landesherrn und seine Diener anrufen; es ist vielmehr das Gericht selbst, welches die Parteien überredet, ihren Rechtshandel nicht gerichtlich, d. h. nicht prozessual, sondern außergericht-

1) Wie allgemein dieser Übelstand verbreitet gewesen, ersieht man daraus, daß die Reichshofrats-O. von 1617 sich veranlaßt sieht, ausdrücklich hervorzuheben, „jedoch daß keine Parthey wieder ihren Willen zu einigem Vergleich gezwungen werde" (Uffenbach, Vom kays. R.-Hoff-Rath. Wien und Prag 1700. Mant. I, S. 25).

2) vom 4. Nov. 1536 (Kr. A. M. — Gen. Reg. Landesadministr., Fasc. 1 n. 1).

3) „Demnach wollen wir, daß hinfuran keiner Partei in ihren Sachen zu compromittieren zugemutet werde, ausgeschlossen die Parteien wollten aus freiem Willen compromittieren oder vorschlagen, das soll dannach bei jeder Partei zu thun und bei unsern Räten anzunehmen stehen."

4) Brandenburg I, S. 30.

lich, d. h. durch Güte entscheiden zu lassen, und zwar nicht etwa vor einer andern Behörde, sondern von denselben landesherrlichen Dienern, die sich sonst als Gericht konstituieren würden. Man ist also wohl berechtigt, zu sagen, daß der Güteversuch schon jetzt nicht vor dem Beamten, die Entscheidung vor dem gelehrten Richter, sondern daß schon im 15. und 16. Jahrhundert, nicht, wie Stölzel[1]) meint, erst in der neuern Zeit Güteversuch und Sühne vor der nämlichen Stelle erfolgte[2]). Denn es sind Hofmeister und Räte, die sonst im Rechten qua Hofgericht entscheiden, die nun den Handel „außerhalb Rechtens und ohne ordentlichen gerichtlichen Prozeß in der Güte summarie" erledigen. Diese Worte der Kanzlei-O. von 1569[3]) geben uns den Schlüssel zum Verständnis dieses Gegensatzes. Das Güteverfahren steht im Gegensatz zu dem ordentlichen gerichtlichen Prozeß und stellt sich dar als ein formloses, summarisches Verfahren — sine strepitu et figura iudicii — ist also nicht reine Verwaltungsthätigkeit, sondern gehört zu den gerichtlichen Funktionen, wird aber, wie es an derselben Stelle heißt, als Extrajudizialsache behandelt.

Das Resultat dieses formlosen Verfahrens, Schiedsspruch und Vergleich, bildet dann ebenfalls einen Gegensatz zu der Rechtssprechung des Gerichts. Daß aber dieselbe Stelle Güteversuch und Entscheidung zu fällen hatte, das bezeugt die Bestimmung der L.O. 1516[4]), welche den Pflegern und andern Obrigkeiten vorschreibt, Fleiß anzukehren, um die Partei auf ziemliche Mittel und Wege in der Gütigkeit zu vertragen. Wo aber bei denselben Parteien die Güte nit erhebt werden möchte, alsdann nach vermög der Landserklärung und Landsordnung darin zu handeln. Da aber Justiz und Verwaltung nicht getrennt waren und Pfleger und Richter Funktionen beider Zweige zu verrichten hatten, so ergibt sich hier jedenfalls die Unmöglichkeit der Annahme, daß der Güteversuch von dem Amte, das Erkenntnis von dem Gerichte gefällt wurde[5]).

1) Gelehrtes Richtertum S. 342.

2) Daß auch dies nicht etwa eine Eigentümlichkeit der bairischen Entwicklung ist, hoffe ich an andrer Stelle darthun zu können.

3) H. A. — D. n. 83.

4) f. 29°; gleichlautend L.O. 1553 B. II t. 1 a. 2.

5) Die Annahme, daß diese Güteverhandlung in erster Instanz nur vor dem Richter ohne Zuziehung von Schöffen stattgefunden, ist für unsre Pe-

Außer dem geschilderten Güteverfahren werden auch andere, in das gerichtliche Ressort einschlagenden Geschäfte „ohne sondern Gerichtsproceß oder Rechtfertigung zwischen den Parteien erledigt“. Es sind solche Thatbestände, welche notorisch, also keines Beweises bedürfen, bei welchen ein prozessuales Verfahren mit Urteilsfindung überflüssig, wo der Richter einfach zu gebieten hat, daß das dem Rechte Entsprechende geschehe [1]). Der Herzog als oberster Richter oder sein Stellvertreter ist ebenso wie der Vitztum befugt [2]), in solchen Rechtssachen, wie zugestandne Schuld [3]), notorische Frevel, Dejektion, Besitzeinweisung u. dgl., aus ordentlicher Gewalt zu schaffen. Einweisung in den Besitz des Nachlasses eines Verstorbenen durfte erst erfolgen nach vorausgegangenem Verhör und Erkenntnis der Sachen durch die Räte, da hier eine richterliche Prüfung der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung erforderlich war [4]). Diese Nachlaßregulierung [5]) war aber auch nicht an prozessuale Formen geknüpft, sondern spielte sich mehr als Verwaltungsakt ab.

Die Kompetenz des Hofgerichts, zu deren Erörterung wir uns nun wenden, war im wesentlichen nicht verschieden von der früherer Jahrhunderte, nur daß sie jetzt, nachdem das Herkommen gesetzlich fixiert worden, schärfer umschrieben ward.

---

riode jedenfalls nicht haltbar, denn die L.O. von 1516 gibt dem Richter auf, dem Beklagten des Klägers Klage vorzuhalten, seine Antwort darauf zu vernehmen und dann erst den Güteversuch einzuleiten. Da diese rein prozessualen Akte aber nur in der Gerichtssitzung, zu welcher die Parteien vorgeladen waren, vorgenommen wurden, so waren die Schöffen in solcher Gerichtsverhandlung natürlich auch zugegen, da wo solche überhaupt an der Urteilsfindung beteiligt waren.

1) Planck II, S. 403 f. (Nach sächsischem Rechte konnte im Mittelalter der Richter einfache Schuldsachen ohne Zuziehung der Urteilsfinder abmachen.)

2) L. Fr. I a. 8.

3) Nach Ref. Ldr. 1518 t. VII a. 7 hat der erstinstanzielle Richter wegen solcher liquiden Schuldforderungen Zahlungsbefehl mit 14tägiger Frist resp. 1tägiger (wenn Kläger Ausländer ist) zu erlassen und eventuell Zwangsvollstreckung durchzuführen.

4) L. Fr. I a. 9.

5) In Süddeutschland wurde diese schon früh von der Obrigkeit in die Hand genommen. Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts V, S. 27.

Hofgericht wurde aber nicht nur am Hofe des Herzogs abgehalten, sondern in gleicher Weise auch in den Vitztumämtern. Es wird so nur die gerichtliche Thätigkeit von Hofrat und Regierungen, wie sie, altem Herkommen gemäß, sich in bestimmten Zwischenräumen wiederholt, beibehalten.

Während diese Funktion von dem Vitztum und Räten (Regierungen) kraft allgemeiner Delegation des Landesherrn ausgeübt wird, zeigt sich die der Institution zu Grunde liegende Idee eines Gerichts des Landesherrn in einer gewissen Überordnung des vom Herzog selbst bezw. seinen Hofräten abgehaltenen Hofgerichts, indem die Prozesse aus den Regierungen nicht nur hierher gezogen werden, sondern auch vom Vitztum gen Hof gewiesen werden können. Es wird jetzt auch prinzipiell an dem Gedanken festgehalten, daß der Herzog als oberster Richter allein oder mit seinen Räten fungiere [1]). Fast regelmäßig wird der Herzog gewissermaßen als Präsident des Hofrats aufgeführt, so daß der Herzog und die Hofräte neben dem Vitztum und dessen Räten begegnen, während in Wirklichkeit auch vor Bestellung eines eignen Hofratspräsidenten dies gewöhnlich nicht vorkam [2]), sondern die Hofratssitzungen regelmäßig unter dem Vorsitze des Landhofmeisters stattfanden [3]). Der Herzog war keineswegs gesonnen, durch die festere Organisierung sich in der Weise zu beschränken, daß er nunmehr auf jede persönliche Ausübung seines obersten Richteramts verzichtete, wie dies die verschiedenen Stellen darthun [4]), welche eine persönliche Teilnahme des Landesherrn an

1) z. B. L. Fr. I a. 6: Ob aber beweglich ursach aino oder mer verhanden wären, dardurch wir vermainten ain sach selbs oder durch unser hofräthe zue hörn . . . Es mögen auch unser vitzdomb ain sach . . für uns gen hof weisen; I a. 7 vor uns oder unserm vitzdomb; für uns und unser hofräthe. Vgl. noch I a. 8, 12, 13, 14, 15; L.O. 1516 S. 19° an unns und unnser Hofräte; S. 66 nach unnser und unnserer Räte mäßigung (L.O. 1553 B. VI t. 13 a. 1, t. 14 a. 2); Ger.-O. 1520 t. X a. 15: Apostel an den Landesfürsten oder seinen Vitztum oder Statthalter.

2) In andern Fällen, wo es sich auch um richterliche Funktionen handelt, spricht dann auch L. Fr. wieder nur von den Hofräten, ohne den Herzog zu erwähnen, z. B. I a. 9, 11; IV a. 22, 23, 24.

3) Ausnahmsweise ist auch von Hofmeister und Räten die Rede, z. B. L. Fr. I a. 13; II. a. 4.

4) Vgl. Anm. 1.

der Rechtspflege zum Ausdruck bringen. Dieser Periode blieb der Begriff einer Kabinetsjustiz vollständig fremd.

Wie in früheren Perioden müssen wir auch jetzt bei einer Erörterung der Kompetenz des Hofgerichts dessen Funktionen als erstinstanzielles und als Appellationsgericht auseinanderhalten. In erster Richtung war das Hofgericht vor allem, wie auch in den früheren Jahrhunderten, Spezialforum für alle gegen Prälaten und Adlige erhobenen persönlichen Ansprüche [1]). Klagen um Grundstücke durften bei der Ausschließlichkeit, welche das ältere deutsche Recht für die Gerichtsgewalt des Richters über Grund und Boden seines Bezirks in Anspruch nahm [2]), nur bei dem Landgerichte des belegenen Grundstücks erhoben werden.

Alle Lehensstreitigkeiten gehörten ebenfalls vor das Forum des Hofgerichts. Von den Lehensprozessen wurde unterschieden die Verleihung von Lehen, welche nicht durch ein Gericht, sondern durch den Lehensprobst, später unter Mitwirkung der Hofkammer erfolgte [3]).

Daß der Geschäftsumfang des Hofgerichts ein sehr ausgedehnter war, erhellt, wenn man erwägt, daß nicht nur privatrechtliche Streitigkeiten, sondern auch solche rein öffentlichrechtlicher Natur vor das Forum des Hofgerichts gezogen wurden. Wo von 2 Parteien Ansprüche gegen einander erhoben wurden, wenn auch bei denselben das öffentliche und nicht das private Interesse ausschlaggebend war [4]), hielt man eine gerichtliche Entscheidung für zulässig, weil die scharfe Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht eben dieser Zeit noch fremd war.

Das Hofgericht war ferner zuständig zur Entscheidung aller Klagen gegen Beamte wegen jeder aus ihren Amtshandlungen

1) L. Fr. I a. 7.

2) Vgl. Planck, Lehrb. d. Civilproz. I, S. 64.

3) Vgl. Hofrats-O. 1573: was dann die strittige lehensachen belangt, sollen dieselben durch unsern hofrat gehandlt und decerniert, alsdann solche verleihung auf unser chamer remittirt werden und der lehenbrobst darinnen fur sich selbst nichts furnemmen.

4) So standen die Städte Burghausen und Wasserburg wegen eines Streites um den Vorrang (Session) auf den Landschaftstagen vor dem Hofgerichte zur Ausführung solchen Spannes und Irrung mit einander im Recht 1510 (Kremer XVIII, S. 204).

resultierenden Schädigung [1]) der Unterthanen. Auch die Landsassen hatten sich vor dieser Instanz wegen Übertretung der Vorschriften der Landesordnung, welche auch in den Hofmarken zur Anwendung kommen sollte, zu verantworten [2]). Eine Verurteilung hatte durch solche Räte, welche dem Kreise der Landleute und Adligen angehörten, zu erfolgen [3]). Diese Privilegierung, welche bei der Zusammensetzung des Gerichts eine Rücksichtnahme auf den Stand der Räte forderte, enthielt eine starke Durchbrechung des Prinzips der Behördenorganisation, welche alle Räte als Mitglieder des Kollegiums als gleichwertig betrachtete. Sie bildete aber eine Ausnahme, die in die weitere Entwicklung des Behördenwesens nicht störend eingriff.

Während die Kriminalgerichtsbarkeit bisher, sofern der Angeklagte nicht etwa Edelmann gewesen, dem Hofgericht entrückt war, mußte es sich jetzt, nachdem die Folter [4]) in das gerichtliche Verfahren eingedrungen war [5]), auch mit dieser befassen. Es handelte sich nun darum, Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, welche den Mißbrauch dieses entsetzlichen Pressionsmittels zur Herbeiführung eines Geständnisses zu verhindern geeignet waren. Man wollte deshalb die Anwendung der Tortur nicht einfach in das Ermessen [6]) eines jeden Landrichters stellen

1) L. Fr. I a. 12. Vgl. unten Staatsdienerrecht. Nach L. Fr. IV a. 22 hatte das Hofgericht auch den Betrag des Schadensersatzes festzusetzen, welchen ein Beamter wegen Verletzung der L. Fr. zu leisten verpflichtet war. Vgl. noch L. Fr. IV a. 23, 24.

2) Die Schuldigen hatten der klagenden Partei die Kosten zu ersetzen (nach unser und unsrer Räte Mäßigung). Wiederholte dolose Übertretung derselben zog Verurteilung zu einer Geldstrafe nach sich, deren Ertrag nach des Verbrechers Gefallen an eine Kirche oder an einen andern Ort um Gottes Willen gegeben werden sollte (L.O. 1516 S. 65° f.; L.O. 1553 B. VI t. 14 a. 2).

3) „nach erkanntnuß unnserer Räte, so lanndtleut und vom Adl sein".

4) Über das Auftauchen der Folter (im 14. Jahrhundert) namentlich im Süden Deutschlands (Augsburg, Wien) vgl. R. Löning in v. Liszt und v. Lilienthal, Zeitschr. f. Strafrechtswiss. (1886) Bd. V, S. 216.

5) Schon die L.O. 1474 kennt sie (Krenner VII, S. 493). Über mißbräuchliche Anwendung der Folter selbst gegen Edelleute beschwert sich die Ritterschaft 1497 zu Landshut: so einer im Läugnen steht, führen (sie ihn) an die Frage, und peinigen sie härtiglich wie einen Übelthäter (Krenner XIII, S. 30).

6) Die Rentmeister-Instruktion 1512 (Krenner XVIII, S. 322) statuiert schon dieses Verbot: Unsre ernstliche Meynung und Befehl ist auch, daß unsre Amtleute keinen mit strenger Frage fürnehmen und gichtigen, noch

und verbot bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade die peinliche Befragung eines Angeklagten ohne besondern Befehl des Hofgerichts [1]). Nur falls eine That so offenlich und unwidersprechlich vor Augen läge, so daß durch das gen Hof Schicken der Thäter gewarnt oder eine andere, die Klarstellung hemmende Verzögerung zu befürchten war, konnte der Pfleger oder Richter sofort zur peinlichen Frage schreiten, hatte aber unverzüglich dem Hofgerichte hierüber Bericht zu erstatten [2]). Das Geständnis, welches der peinlich Befragte abgelegt hatte, wurde aufgezeichnet und gen Hof geschickt.

Eine das Gebiet der peinlichen Gerichtsbarkeit berührende Thätigkeit hatten der Hofrat bezw. Vitztum und Räte [3]) seit 1512 [4]) in Bezug auf Vitztumwändel zu entfalten, indem Rentmeister und Landschreiber die Höhe derselben nicht mehr aus eigner Machtvollkommenheit auf ihren Umritten festsetzen durften, sondern die Abtädigung der Vitztumhändel nur mit Willen und Wissen dieses vorgesetzten Kollegiums [5]) und nach dessen Mäßigung vornehmen durften [6]).

Auch zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ist das Hofgericht zuständig. Wenn sich Zweifel erhoben, ob ein Delikt auf einer dem Landgericht oder der Hofmarksobrigkeit

---

einen zu der Frage führen noch die fürhalten, sie haben dann dessen von Uns oder unsern obersten Amtleuten, die es Macht haben, sonderen Befehl. Es würde dann ein Übelthäter an wahrer That begriffen, oder daß genugsame, offentliche und wissentliche, auch rechtmäßige und wahrhafte Ursachen und Bewegungen vor Augen wären, dadurch ein solcher Übelthäter der Nothdurft nach sollte oder müste in der Eile, ehe die Sachen gen Hof oder an unser Regiment gebracht, gefragt werden.

1) ohne unsern oder unserer Hofräte oder unsres Vitztums und Räte besondern Befehl (L.O. 1516).

2) L.O. 1516 S. 19ᵉ; L.O. 1553 B. VI t. 13 a. 1, 3; Ref. Ldr. 1518 t. 19 a. 1

3) L. Fr. I a. 15.

4) Rentmeister-Instruktion 1512 (Krenner XVIII, S. 341); L. Fr. von 1508 und 1514 hatten diesen I a. 15 noch nicht aufgenommen; er findet sich erst in der von 1516.

5) Siehe S. 307.

6) Noch in andrer Beziehung wurden diese Kollegien mit der Frage der Vitztumhändel befaßt, indem sie den Wert des gestohlenen Objekts abzuschätzen hatten, nach dem sich die Qualifizierung des schweren Diebstahls richtete, der nur dann vorlag, wenn der Wert des Gestohlenen 32 ß Reg. = 80 ß überstieg, als Vitztumhandel betrachtet wurde. L. Fr. I a. 16 Z. 15. Vgl. v. Lerchenfeld S. 225 Anm.

unterstellten Gemarkung begangen war und die vom Land- und Hofmarksrichter vorgenommene Kundschaft (Augenscheineinnahme) nicht zu einer Einigung geführt hatte, fiel die Entscheidung der Kompetenzfrage dem Hofgerichte zu [1]), das auch über die Zuständigkeit bei Civilstreitigkeiten zu erkennen hatte, falls dieselbe bestritten war.

Wie in der vorigen Periode war auch jetzt das Hofgericht hauptsächlich Appellationsinstanz. Gegen alle Urteile der Stadt-, Land- und Hofmarksgerichte [2]) ging der Rechtszug zum Hofgericht. Eine eingehende Reglung auf Grund des römischen und des kanonischen Rechts erfuhr das Verfahren in Appellationen durch die Gerichts-O. 1520 [3]), deren 10. Titel handelt „Von Appellationen und wie die beschwärten von bey unnd enntürteilln appellirn und dingen mögen, auch wie derhalben appostl und urkhünt begert unnd geben unnd was zuvollfürung der appellation gethan werden soll".

Nachdem sich stets aufs neue der alte Mißbrauch wiederholte, daß sich die Parteien sofort an das Hofgericht wandten, ohne vorher ihre zunächst vorgesetzte Gerichtsobrigkeit angegangen zu haben, untersagte die L.O. 1516 [4]) nochmals mit aller Entschiedenheit solchen Unfug, der nicht nur für die Parteien zeitraubend und kostspielig war, sondern auch die Hofgerichte ungebührlich mit Arbeit überlastete. Sie schrieb vor, daß den Parteien nur erlaubt sei, auf Grund eines vom Gerichte erster Instanz gefällten Urteils, durch das sie sich beschwert

1) L. Fr. II a. 4.

2) L. Fr. II a. 3.

3) t. X a. 1 enthält folgende Definition der Appellation: „Was Appellirn sey. Appellirn (das man imm Fürstennthumb Bairn nennt dingen) ist ain beruffung von dem unnttern Richter, für den obrern, die das erganngen urteyl und den gerichtzzwang des unnttern Richters (Soverr sollich beruefung formlich beschicht) in rue stellt, und fueret dieselb sach zu erkanntnuß des obrern Richters umb pesser gerechtigkait willen."

4) S. 29°: das maniger erstmals und unersuecht seines Pflegers, Richters, Hofmarch oder anderer Gerichtzherren von einer schlechten, geringschätzigen oder gar ungegründten sachen wegen an unnsern Fürstlichen hofe oder für unnser Vitzdomb geloffen und geclagt. Darauß dann nit allain desselbigen Clagern in vil wege merckhlicher uncossten, mue und versäumung, Sonnder auch unns unnd unnsern Räten in anndern treflichen und obligenden sachen zehanndlen mermals große verhinderung ervolgt hat. Vgl. noch L.O. 1553 B. II t. 1 a. 1.

erachteten, sich an das Hofgericht um Abänderung desselben zu wenden [1]). Über das erstinstanzielle Urteil war eine Urkunde (Unterricht) des untern Gerichts dem Hofgerichte vorzulegen bei Meidung der Zurückweisung der Klage oder der Supplikation durch dasselbe, denn diese Bestimmung galt, ebenso wie für Appellationen in Prozessen, auch für Beschwerden in Verwaltungssachen.

Diese Vorschrift erwies sich keineswegs als im Interesse der Parteien gelegen, denn wenn der Appellant von seiner nächstvorgesetzten Obrigkeit beschwert worden war, war es kein leichtes Stück Arbeit, den erforderlichen „Unterricht" überhaupt zu erhalten, und man kann sich vorstellen, von welcher Art derselbe oft war. Deshalb sollten nach der Rats- und Kanzlei-O. von 1536 [2]) solche Supplikationen von den höhern Instanzen angenommen und nicht wegen des fehlenden Unterrichts an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

Dem Verbote der Umgehung des Untergerichts war so wenig entsprochen worden, daß schon ein herzogliches Mandat vom 17. April 1520 die Beobachtung dieser Vorschrift der L.O. einschärfen mußte, um dem unleidlichen Über-

1) L.O. 1516 S. 30: Vermainet . . ainich parthey an solhem seiner gerichtzobrigkait fürnemen, geschäft oder enntschid hierüber beschwärt ze sein, Alsdann und nit ehe sol der beschwärten parthey erlaubt und zugeben sein, unns und unnser Hofräte und in unnsern Vitzdombambten unnser Vitzdomb und Räte umb hilff und gepürlich hanndlung zuersuechen, doch von seiner obrigkhait vorgeyebter sachen, ain schrifftlich anzaigen unnd unnterricht mitbringen. — Ähnlich L.O. 1553 B. II t. 1 a. 1.

2) Wiewol in unserer landsordnung gueter und gnediger mainung zugelassen ist, das in unsern reten kain supplicacion angenomen werden soll, der supplicant bringe denn zuvor sein anpringen seiner furgesetzten oberkait an, und von derselben unterricht . ., findet sich doch in gueter erfarung, das söllich ordnung in ainen mißprauch gezogen und dem gmainen armen mann in vil wege beschwerlich sein will und sonderlich so ain supplicant von seinem furgesetzten ambtman oder oberkait beschwert wirdet, ist wol zu achten, was unterricht sich der arm man zu besorgen habe und ehe seinen schaden zu gedulden, dann also hin und wider zu laufen, bedenkt daraus abermaln der arme man mer und höher oder one scheuch beschwert werden möchte. Demnach und aus andern mer ursachen wöllen wir als der landsfurst gedachte ordnung diser zeit einstellen und bevelchen euch, das ir all supplicaciones von dem clagenden annemen und nit wie bisher bescheen hinter sich umb unterricht weisen, sonder die pillichait von stund an fur nemen . . .

laufen der Hofgerichte durch die Parteien entgegenzutreten[1]). So wenig vermochten aber die wiederholten Verbote diesen Übelstand zu beseitigen, daß die Hofrats-O. 1573 ein solches nochmals entschieden wiederholen mußte[2]). In zutreffender Weise wird hier der Mißbrauch dahin erklärt, daß die unruhigen Leute ihre nachgesetzten Obrigkeiten, bei denen sie besser bekannt seien als beim Hofrate, scheuten. Da auch Pfleger und Richter den Parteien unnötige Kosten verursachten, indem sie dieselben 3 oder 4 Mal um Bericht schreiben ließen und dann diesen „schlechtlich genug" erstatteten, wurde angeordnet, daß künftig denselben auferlegt werden solle, Bericht innerhalb 14 Tagen zu erstatten. Verzögerten sie denselben ohne triftige Gründe, so wurde der Saumselige auf eigne Kosten zum Hofgericht erfordert und außerdem noch wegen Ungehorsams bestraft.

In Bezug auf die von den Gerichten erster Instanz ergangenen Strafurteile, sie mögen auf Todes- oder Leibesstrafe gelautet haben, stand dem Hofgericht ein Milderungsrecht zu. Hier sollte nicht der Prozeß vor der höheren Instanz wiederholt werden, denn die Partei hatte nicht wie in Civilprozessen das Rechtsmittel der Appellation, sondern das Hofgericht fungierte hier gewissermaßen als Begnadigungsinstanz, die eine Milderung der von dem Untergerichte erkannten Strafe anzuordnen befugt war[3]), indem der Herzog ihr sein Hoheitsrecht der Begnadigung zur Ausübung delegiert hatte.

Der Charakter dieser Kollegien als der den Untergerichten übergeordneten verleiht diesen auch Befugnisse der Oberaufsicht, überträgt ihnen also Geschäfte der Justizverwaltung. Sie hatten insbesondere auch die Unterthanen gegen Justiz-

1) Gleichzeitig wurde den Untergerichten auferlegt, mit ihrem Berichte alle in der Sache ergangenen Beschlüsse an das Hofgericht einzusenden.

2) nachdem auch vil unrhuebiger leut unsere nachgesetzte obrigkaiten, bei denen si etwas besser dann hie bekannt sind, scheuchen und mit supplicationen und clagen den nechsten unersuecht der nidergericht hieher lauffen, durch welches unsere ret auch vilmals lang und vergebenlich aufgehalten, sollen dieselben cleger den nechsten widerumb ab und an die nider obrigkait gewisen werden.

3) Ref. Ldr. 1518 t. 19 a. 6: So sollen dieselben pene des tods und leybstraff füran unns und unnsern Räten nach größe unnd gelegenhait des verprechenns zu mäßigen gepürn unnd zusteen.

verweigerung und -verzögerung seitens der Hofmarksherren zu schützen. Wollten oder konnten diese auf Antrag einer Partei kein Hofmarksgericht besetzen, so hatten sie den Rechtsstreit unverzüglich an das zuständige Land- oder Hofgericht zur Entscheidung zu überweisen. Zeigten sie sich hierin saumselig und lässig, so hatte das Hofgericht das Landgericht, in dessen Sprengel die Hofmark gelegen war, mit der Verbescheidung des Prozesses zu beauftragen [1]).

In Verbindung mit der Kriminalrechtspflege steht auch das Recht des Hofrats und der Regierungen zur Erteilung des Geleits [2]) (salvus conductus), also der polizeilichen Beschirmung [3]) der Reisenden auf den Straßen [4]) und der Landeshuld, der Begnadigung der aus dem Lande entwichenen Verbrecher, wofür eine bestimmte Gebühr zu entrichten war.

Mit diesen nicht dem Gebiet der Rechtspflege, sondern dem der Justizverwaltung angehörigen Aufgaben haben wir den Wirkungskreis der Hofgerichte bereits verlassen und so den Übergang zur Betrachtung des Wirkungskreises des Hofrats und der Regierungen auf dem Gebiete der Verwaltung gewonnen. Daß diese Behörden auch hier nicht nur in erster Instanz entschieden, sondern als höhere Instanz fungierten, an welche sich die Parteien, die sich durch Verwaltungsbeschlüsse der Pfleger und Richter beschwert fühlten, wandten, um eine Abänderung der erstinstanziellen Verfügung zu erlangen, wurde schon hervorgehoben. Während sie aber als Appellationsinstanzen in Prozessen (als Hofgericht) gebunden waren an die prozessualen Schranken, konnten sie solche Verwaltungsbeschwerden frei erledigen, ohne daß sie bei diesem Verfahren beengende Formvorschriften hätten beobachten müssen. Die Unterscheidung tritt ganz deutlich hervor in der L.O. 1553 (B. II t. 1 a. I), die von „Klag oder Beschwärung“ spricht.

1) L. Fr. II a. 12.

2) Bruch dieses Geleits war als Vitztumhandel qualifiziert (L. Fr. I a. 16 Z. 6).

3) Vgl. Rockinger, Einleitung bezw. Register S. 308.

4) Verbrechern oder den eines Verbrechens Verdächtigen wurde Geleit von und zum Verhöre erteilt. L.O. 1553 S. 91; L. Fr. (erst seit 1533) IV a. 9. Vgl. auch Krenner VII, S. 377.

Die durch jede Behördenorganisation bedingte Selbstbeschränkung des Herrschers blieb auch hier fortwirksam, indem die Kollegien in der Regel Entscheidungsgewalt besaßen, also selbständig die in ihr Ressort fallenden Geschäfte erledigen konnten, ohne für ihre einzelnen Beschlüsse eine besondere Genehmigung des Herzogs erholen zu müssen, denn der Herzog hatte die Mitglieder der Kollegien durch die Einrichtung derselben bezw. durch die Abgrenzung ihres Geschäftskreises generell zur Erledigung von Geschäften bestimmter Art in seinem Namen bevollmächtigt[1]). Gewisse Kategorien von Geschäften blieben aber nach wie vor der definitiven Entscheidung des Landesherrn vorbehalten, während die Behörden in Bezug auf diese sich nur gutachtlich zu äußern hatten, d. s. alle die wesentlichen Hoheitsrechte und das Kammergut berührenden Angelegenheiten, sowie alle diejenigen, über welche der Herzog bereits früher Anordnung erlassen hatte — was unnser aigen guet oder mercklich unnser obrigkait antrifft, oder darjnnen wir vorhin selbs geschafft hetten". Also mit den Worten der L.O. 1501[2]) — denn auch der übrige Teil der Stelle ist gleichlautend — sanktioniert die L.O. 1516[3]) und 1553[4]) den alten Zustand.

Die Kompetenz des Hofrats und der Regierungen war im wesentlichen gegen früher unverändert. Haben wir auch versucht, die einzelnen, diesen Stellen als Gerichten obliegenden jurisdiktionellen Funktionen zu erörtern, so muß doch der Versuch aufgegeben werden, eine Übersicht über den ihnen auf dem Gebiete der Verwaltung zugewiesenen Wirkungskreis zu liefern. Alle Gegenstände der gesamten äußern und innern Verwaltung sind ihnen zur Behandlung überwiesen, soweit diese nicht besondern Verwaltungsbehörden übertragen waren. Sie waren wie

1) In Brandenburg hatten die Ordnungen der neumärkischen Kammer- und Hofgerichtsräte und Kanzlei und die Ordnung der Räte des Kammergerichts von 1561 und 1562 die Scheidung so durchgeführt, daß in landesherrlichen und Amtssachen Kanzler und Räte nie selbst zu befehlen, sondern stets die Weisung des Kurfürsten einzuholen hätten. Die minderwichtigen sollten die Hofräte selbst erledigen und nur die wichtigen an den Kurfürsten übermitteln (Stölzel, Brandenburg I, S. 215 f.).

2) Vgl. S. 264 f.

3) S. 30°.

4) B. II t. 1 a. 5 und 6.

heute die Kreisregierungen [1]) die allgemeinen Verwaltungsstellen der Rentamtsbezirke, hatten nur noch eine größere Bedeutung, da sie überdies noch die heute auf die Oberlandesgerichte übertragene Kompetenz besaßen. Hier tritt aber auch der Charakter des Hofrats als einer den Regierungen vorgesetzten Centralstelle hervor. Denn der Hofrat ist eben, solange die übrigen Centralbehörden mit sachlich geschiedenem Wirkungskreise noch nicht aus seinem Schoße hervorgegangen sind, das Ministerium, d. h. alle staatlichen Aufgaben wurden von dieser einen Stelle erledigt, soweit sie notwendig einheitlich für das ganze Herzogtum von Einem Punkte aus zu behandeln [2]) waren; daneben waren dann freilich von derselben Behörde die auf das Rentamt München bezüglichen Verwaltungsgeschäfte zu verrichten.

Die 3 Vitztumämter sind also Gerichte und besonders die Vollzugsorgane des Hofrats und der neu errichteten übrigen Centralbehörden „für alle diejenigen Teile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise“ [3]) derselben gehören. Die Mannigfaltigkeit der Aufgaben bietet ein ebenso buntes Bild, wie der die verschiedenartigsten Sparten umfassende Geschäftskreis der jetzigen Kammern des Innern der Kreisregierungen [4]). So wurden sie, um nur weniges aus der Fülle hervorzuheben, gutachtlich gehört bei legislatorischen Arbeiten, um die Erfahrungen und Bedürfnisse ihres Bezirks zur Geltung zu bringen [5]). Von völkerrechtlichen

---

1) Vgl. Seydel I, S. 249; II, S. 398.

2) z. B. Gesetzgebungsarbeiten, Angelegenheiten der auswärtigen Politik, der Kirchenpolitik.

3) Verordnung über die Formation der Kreisregierungen von 1825 (Seydel II, S. 399).

4) Über diese vgl. die Aufzählung bei Pözl, Verf. S. 93 ff.

5) Als z. B. 1520 eine Revision der L.O. 1516 erforderlich wurde, verfügten die Herzoge, daß der von den Münchner verordneten Räten verfaßte Entwurf in die 3 Vitztumämter geschickt werden soll, damit „sie an jedem Ort insonderheit davor bedenken, erfahren und erwegen, was nach ihrer Landesart Gelegenheit darin leidenlich und annehmlich auch zu mehren, zu mindern oder zu bessern sich ihres Vermeinens fügen wolle“. Darauf sollten die Münchner Räte, welche den ersten Vergriff gemacht haben, an jedem der 3 Orte persönlich mit den dortigen Räten ratschlagen und einer den andern seines Gutbedünkens erinnern, damit hierüber ein fürweglicher Beschluß desto baß gemacht werden mag (R. A. — Bayr. Landr. S. 17).

Angelegenheiten war ihnen namentlich die Aufsicht über die Grenzen, die Wahrnehmung der landesfürstlichen Hoheitsrechte gegen die Ansprüche der anstoßenden Länder übertragen [1]). In den Grenzbezirken war seitens der Regierungen sorgsam auf alle verdächtigen Vorgänge in den benachbarten Ländern zu achten und bedrohliche Wahrnehmungen sofort an den Herzog zu melden [2]). Ebenso hatten sie auch den Unterthanen, welche auswandern wollten, Auswanderungserlaubnisbriefe zu erteilen.

Auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei werden Maßregeln zum Schutze der Bevölkerung gegen die die Ordnung und Rechtssicherheit bedrohenden Verbrecher, insbesondere gemeinschaftliche Streifen aus mehreren benachbarten Pflegen organisiert und die Durchführung der entsprechenden Anordnungen durch die äußern Beamten überwacht.

Die Regierungen fungierten sodann nach Errichtung des geistlichen Rats in Unterordnung unter diese Centralstelle und als Vollzugsbehörde derselben, als Organe des landesherrlichen Kirchenregiments. Posseßbriefe wurden von Regierungen erteilt, Anordnungen der Wahlen von Äbten mit diesen vereinbart [4]). Damit in Verbindung standen weitgehende Aufsichtsbefugnisse, welche die Regierungen bezüglich der Verwaltung der Kirchenämter wahrzunehmen hatten, Befugnisse, die bis zur Amtsentsetzung wegen ungeistlichen Lebens gingen und die Geistlichen zur Erfüllung kirchlicher Pflichten anhielten. An der Visitation des Klerus hatte die Regierung mitzuwirken, um dem geistlichen Visitator durch Beigesellung eines aus ihrer Mitte den weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen [5]).

---

1) Sie sollten ihr Augenmerk darauf richten, daß nichts den Landesherrn entzogen und seitens der äußern Ämter seinen Befugnissen nichts vergeben werde (Entwurf einer Hofrats-O., wahrscheinlich nach 1591 — H. A. — lit. 1 n. 2).

2) z. B. Landtag 1514 S. 663 ff.

3) Mandat 1533.

4) Vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 59 f.

5) Als z. B. 1593 der Bischof von Eichstädt eine visitationem generalem cleri anstellen wollte, erhielt der Vitztum den Befehl, eine weltliche Person aus der Mitte der Regierung abzuordnen, welcher auf der geistlichen Visitatoren Ersuchen die weltlichen Personen examiniere und den Visitatoren, was die Notdurft erfordere, communiciere, auch sonst alle gute Hülfe und Beistand leiste (R. A. — Decrete Bd. IV).

In der Abwehr des Protestantismus mußten die Regierungen ebenfalls mitwirken bei der Vollziehung der zum Schutze der alten Kirche getroffenen Anordnungen, z. B. Überwachung der bei sectischen Unterthanen sich aufhaltenden bairischen Unterthanen, Abstellung des Außerlandlaufens der Unterthanen zum Gottesdienste [1]). Die Regierungen hatten dem Herzog statistischen Bericht zu erstatten über die Zahl der Kommunikanten, die entweder sub una oder sub utraque specie communiciert oder die Kommunion gar eingestellt hätten [2]).

In das Ressort der Regierungen fiel auch die Überwachung der Buchführer, welchen sie die Konzession zum Verkauf und öffentlichen Feilhalten bestimmter Bücher zu erteilen hatten [3]). Diese Zensur bildete ein Glied in der großen Reihe kirchenpolitischer Maßnahmen, zu welchen die gegenreformatorische Bewegung die Staatsgewalt veranlaßte.

Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik wurde die Mitarbeit dieser Behörden ebenfalls stark in Anspruch genommen, wenn auch diese staatliche Wirtschaftspflege zum großen Teile der Hofkammer [4]) nach ihrer Organisation zufiel. So sollten, um nur einige Beispiele hier anzuführen, die Regierungen darauf bedacht sein und sich bemühen [5]), wie und durch welche Mittel mehrere Gewerb und Handtierungen ins Land zu bringen und anzurichten.

Fragen, welche die Reglung konkreter Verhältnisse betrafen, wechselten in bunter Reihenfolge mit solchen, welche allgemeine Maßnahmen von tiefgreifender Bedeutung für das Staatsleben berührten, in den Verhandlungen des Hofrats und der Regierungen ab. Nichts, was das weite Feld der Staatsverwaltung berührte, war dem Wirkungskreise dieser Behörden entrückt.

Der Hofrat als das Haupt aller Regimente führte die Aufsicht über diese, während diesen wieder alle äußern Beamten

---

1) Diese alte Anordnung wird mit dem wegen der verführerischen Traktätl und Büchl erlassenen der Landshuter Regierung in Erinnerung gebracht (Kluckhohn, Die Jesuiten in Baiern, in Sybel's Histor. Zeitschr. [1874] Bd. 31, S. 358 f.).

2) R. A. — Decrete Albrechts V.

3) z. B. Cod. Bav. 2522.

4) Die Regierungen waren Vollzugsorgane auch dieser Behörden.

5) Instruktion für die Rechenräte 1592.

ihres Sprengels untergeordnet waren. Als die Landstände beantragten (1593), zu einer Visitation der Regierungen einige Deputierte aus ihrer Mitte verordnen zu dürfen, schlug der Herzog diesen Antrag rundweg ab, obwohl die Landstände selbst erklärt hatten, daß sie damit keinen Eingriff in die fürstliche Souveränität anstrebten, nicht daß sie dadurch einer Visitation, als welche allein ihro f. Durchlaucht als regierenden Landesfürsten gebührt [1]), begehren, sondern damit nur die erfahrenen Landstände die meisten Beschwerden anzeigen könnten. Sie wünschten diese Zuziehung also nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, aber der Herzog verspürte keine Lust, eine solche ständische Einmischung in seine Amtshoheit zu begünstigen, die nur das Verlangen nach weiteren Übergriffen in die Sphäre der landesherrlichen Gewalt hervorgerufen haben würde.

Die Aufsichtsbefugnis der Regierungen forderte eine dauernde Überwachung des Geschäftsganges und der Verwaltungsthätigkeit der untergeordneten Ämter. Eine stete Kontrolle der Amtsführung wurde durch die jährlichen Inspektionen der Rentmeister gehandhabt, auf Grund deren dann die allgemeinen und speziellen Anordnungen der wahrgenommenen Gebrechen und Mängel zur Abstellung derselben an die Ämter ergingen.

Wenn wir uns nun zur 2. Periode der Geschichte des Hofrats wenden, welche mit dem Regierungsantritte Albrechts V. beginnt, so weist auch nach den umfassenden Organisationen dieses Herrschers das Bild der Kompetenz der 3 Regierungen keine Veränderung auf, das des Hofrats nur wenige durch die Errichtung anderer Centralbehörden, die dem Hofrat einen Teil seiner Funktionen entzogen haben, bedingte [2]).

So folgenreich die organisatorische Thätigkeit Albrechts V. und seines Nachfolgers im allgemeinen auch gewesen ist, für die Einrichtung des Hofrats und der Regierungen, die er durch mehrere Instruktionen ins Werk setzte [3]), war sie nicht von

1) Kr. A. M. — Landtagsverhandlungen (Manuskript).

2) Darum konnte auch in der vorhergehenden Darstellung der Kompetenz gleich dieser Zeitraum mit eingeschlossen werden.

3) Von Albrecht V. und Wilhelm V. wurden erlassen Hofratsordnungen 1551, 1573 und 1580; 1551 (17. April, Kopie in Kr. A. M. — Rep. 15, 30 Fasc. 1). Mit der Hofratsordnung stimmen fast wörtlich überein die Instruktionen für die Regierungen, z. B. Ratsordnung 1551, 2 Mai, für Regiment

jener grundlegenden Bedeutung, wie für die anderen Centralstellen, denen diese schöpferische Thätigkeit erst das Dasein verlieh. Beim Hofrat und den Regierungen handelt es sich nicht um die Zuweisung neuer staatlicher Aufgaben, um Erweiterung der Zuständigkeit, nicht um die Zuführung frischer Kräfte, sondern um ein strafferes Zusammenfassen der vorhandenen Elemente, um eine energischere Ausbildung der kollegialen Verfassung und um eine zweckentsprechendere Reglung des Geschäftsgangs.

Jetzt war, nachdem schon 1520 durch den Erlaß einer Gerichtsordnung das Prozeßrecht und zum Teile auch die Gerichtsverfassung einheitlich geregelt worden waren, durch übereinstimmende Instruktionen auch die Verfassung der höheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden gleichmäßig weiter ausgebaut und auf eine feste einheitliche Grundlage gestellt worden. Die Organisation stellt sich also im wesentlichen dar als eine Fortbildung vorhandener Einrichtungen.

Wie der Schwerpunkt der Thätigkeit des Hofrats mehr nach der gerichtlichen Seite als nach der der Verwaltung lag, so wurde die Reorganisation Albrechts V. auch veranlaßt durch die Wahrnehmung einer merklichen Zunahme der Prozesse, welche eine erhöhte Inanspruchnahme der Thätigkeit dieser Behörden zur Folge hatte. In allen Instruktionen Albrechts V. tritt der Gedanke an die Spitze, daß es eine der vornehmsten Pflichten seines ihm von Gott verliehenen Herrscheramtes sei, für eine gute Justiz zu sorgen [1]) und alle Veranstaltungen zu

---

Straubing. — Hofrats-O. 1573', 13. Juli, Org. R. A. — Justizverf. Fasc. 1 (übereinstimmend Regiments-O. Straubing 1575, 24. Februar — Kr. A. Landshut — Civil-Acten Fasc. 468 n. 24[c]). Hofrats-O. 1580, 13. Dezember, abgedruckt bei Mayer, Generalien-Sammlung VI, S. 1 ff. Entwurf einer Verbesserung der Hofrats-O. 1590 (Kr. A M.).

1) Eingang der Ordnungen von 1551: Wir haben bis anher die kurzverschinen zeit unserer furstlichen regierung vermerkt und in gewisser erfarung, das villeicht aus sonder verhenknus Gottes und der schweren jarleuff halb in unserm fürstenthumb zwischen unsern landsessen, auch inwonern und auslendern, die darein und daraus webern und handlen vil mehr irrungen, zwitrachten, clagen und beschwerungen, dann vor ettlichen jarn bescheen ist, entsteen, daraus dann ervolgt, das in unsern rentambten bei den verordneten regimenten und sonderlich allhie da unser hofhaltung ist die täglichen supplicationen, auch guetlich und rechtlich verhören und handlungen

treffen — „Fürsehung zu thun, damit in unserm Fürstentum mäniglich Reichen und Armen Rechtens und der Billigkeit unverzogenlich verholfen, auch ein Jeder bei Fried und Recht beschützt und gehandhabt werde".

Das Ziel einer schleunigen, allen Bedürfnissen der Rechtsuchenden entsprechenden Justiz wollte der Herzog durch seine Organisation vornehmlich erreichen, und ihm strebten eine Reihe von Vorschriften zu. Um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, bedurfte es neben allgemeinen [1]) Ordnungsvorschriften vor allem

sich vast meren und häuffen. Dieweil uns dann unsers von Gott bevolchnen ambts halben zuesteet und hoch eingepunden ist sovil uns müglich vleißige und guete fursehung zuthun . . . Eingang der Hofrats-O. von 1573: Wiewol wir gleich im antrit unserer landsfurstlichen regierung nit allein von Gott empfangenen bevelchs und unsers obligenden ambts halben, sonder auch aus der vaterlichen zuenaigung, die wir gegen unsern lieben und getreuen underthonen aller stende unserer furstenthumben und landen tragen allerlei heilsamer ordnungen, bevelch, mandaten, wie es sonderlich bei unserm hiesigen hofgericht und rat als dem haubt aller anderer unserer regimenten und der gemainen zueflucht armer und reicher, so unsere furstenthumb und lande mit steter inwhonung oder aber sonsten mit webern und gewerben, . . in handhabung der justitien und ertailung rechtens und aller billicheit gehalten werden solle, mit statlichem rate, bedenken und guetachten unserer furnembsten rete begreiffen und ins werch richten lassen, dadurch wir guets getrauen und hoffnung gehabt jeder meniglich des seinigen, was ime von recht und gebur zuesteet gleichmeßig und schleinig zu verhelfen, unser furstlich erb, land und leute bei wolhergebrachtem lob der gueten justitien auch seligen friden, rhue und aufnemen zu erhalten und also unserm christlichen gewissen gegen Gott dem allmechtigen ain schuldig genuegen zu thun, so befinden wir doch anitz im werch, das von wegen der unrhuebigen widerwertigen leuf und zeiten, so etliche jar her sich im reich teutscher nation sowol als anderer ort erregt haben und eingerissen sein, darinnen sich sowol der inlendischen und landseßen als frembder und auslender irrungen, zwitrachten, clag und beschwer, hendl teglich je lenger je mer allerlei unordnung gehauft und allerlai nachlessigkait bei unserm hofrat eingerissen ist, ain sondere notdurft sein vil gedachts unsers hofrats ordnung in etlichen puncten zu bößern, zu erleutern und auch nach glegenhait der zeit verendern, damit das, so teglich darin schriftlich und mündlich geclagt, furgebracht wirdet, unverzüglich und fürderlich erlediget und bei dem allem gleiche guete billicheit, ordnung, bedechtlicheit, vleis und ernst gebraucht werde. Vgl. noch Eingang der Hofrats-O. 1580.

1) z. B. Festsetzung der Sitzungsstunden, im Sommer (von Georgi bis Michaeli) von 6 Uhr, im Winter von 7 Uhr an mindestens 3 Stunden. Erforderlichen Falls sind auch nachmittags Sitzungen zu halten, in welchen namentlich die unerledigten geringschätzigen Sachen zu behandeln sind.

einer tüchtigen Leitung der Kollegien, welche ersteren die Vollziehung sicherte.

Anfangs war nun der Landhofmeister als der erste Beamte am Hofe mit dem Vorsitze betraut, während in den Regierungen der Vitztum [1]) das Präsidium führte. Man machte bald die Erfahrung, daß der Landhofmeister bei seinen vielen Obliegenheiten nicht regelmäßig seine Präsidialfunktionen versehen konnte. Deshalb erscheint seit 1573 ein eigner Hofratspräsident [2]) auf der Bildfläche.

Seines Amtes ist es, über die sorgsame Beobachtung der Instruktionen zu wachen, Mißbräuche abzustellen, die Räte zu fleißigem, regelmäßigem Besuch der Sitzungen, eventuell durch Disziplinarstrafen, anzuhalten [3]), sowie für eine unverzügliche, auf eine wohlbedächtige Beratschlagung gestützte Erledigung der Prozesse zu sorgen [4]).

---

1) In Burghausen führte dieser den Titel Hauptmann.

2) Die Hofrats-O. 1573 spricht noch vom Landhofmeister oder dem von Uns verordneten und nachgesetzten Verwalter und Ratspräsidenten, während 1580 nur von dem Hofratspräsidenten als dem Haupte in unserm Hofrat die Rede ist. — Als erster Hofratspräsident erscheint Dr. Wig. Hund, 1584 Freiherr zu Frauenhofen, 1587 Ad. Vetter von der Gilgen († 1595).

3) Hofrats-O. 1573: und nachdem an deme, wie unsere rete alle tag vleißig zusamen khomen und der furfallenden sachen erörterung gueten anfang machen vil gelegen ist, so wellen wir sonderlich, das jetziger und kunftige unsere landhofmaister oder deren von uns verordnete und nachgesetzte verwalter und ratspresidenten oder in irem abwesen derjenig, so wir an ir stat substituiren werden, mit ernst darob halten, damit si den rat vleißig besuechen und wo nit all, doch mer tail und nie under 6 oder 7 zum minsten beisamen seien, auch die ungehorsamen und nachlessigen ires unfleis halben zu red stellen und strafen, auch uns dieselben bei iren pflichten anmelden und zu erkennen geben, die notdurft gegen inen furzunemen. — Kein Rat durfte ohne Entschuldigung bezw. ohne Genehmigung des Präsidenten den Sitzungen fern bleiben. Diese sollte nicht allzu nachsichtig, sondern nie ohne sondere ahnsehnliche Ursachen und Leibesschwachheit erteilt werden.

4) Er hat die Abstimmungen zu leiten und mit seiner Autorität dafür einzutreten, „daß Jeder auf die Umfrage wohl merke, sein Gutbedünken mit der Kürze und verständiglich anzeige, auch andere vergebenliche zu der Sachen undienstliche Reden unterlasse, damit die Zeit des Rats nit unnützlich hingebracht werde; er soll auch in der Umfrage auf die Stimmen wohl merken, damit er wissen könnte, was der Mehreren Ratsbeschluß und ob derselbe dermaßen geschaffen sei, daß der Sachen Gelegenheit und Notdurft erfordere

Die Bedeutung eines stramm durchgreifenden Präsidiums für die Leistungen des Kollegiums würdigt namentlich die Hofrats-O. 1573, welche dem Präsidenten ans Herz legt, an seiner Person nichts mangeln zu lassen, sich im Rate fleißig und ohne Affection zu verhalten, sich nicht zu leise, noch zu häbig zu erzeigen, sondern stets mit entschiedenem Nachdrucke seines Amtes zu walten, dieweil von seinem als des Hauptes Vorgang, gutem Exempel, Fleiß und Ernst die rechte Vollziehung abhänge.

Leider scheinen die Präsidenten nicht mit der von ihnen erwarteten Energie ihres Amtes gewaltet zu haben, denn sonst wären die andauernden Klagen darüber unverständlich, daß sowohl die hohen und niedern Offiziere, welche dem Hofrat incorporiert und daselbst ihren Ratseid geschworen, als die Räte, so allein dazu bestellt, den Hofrat unfleißig besuchten. So schlecht war es mit der Erfüllung der Ratspflichten bestellt, daß Wilhelm V. 1586[1]) behaupten konnte, daß von den gedachten Offizieren schier keiner oder doch gar selten darein komme, welches dem fürstlichen consistorio verkleinerlich, der Justitia abbrüchig, ihr. f. Gn. bei dero Landschaft nachredlich und deshalb unleidlich wäre. Um sich zu überzeugen, ob seiner wiederholten Einschärfung eines regelmäßigen Ratsbesuchs entsprochen würde, ordnete er an, daß ihm allwöchentlich ein Verzeichnis der an jedem Tage anwesenden und ausbleibenden Räte eingereicht werde[2]). Um aber den einzelnen Räten die Be-

noch einmal umzufragen, oder ob es billig bei der ersten Umfrage und darauf erfolgten Ratsbeschlusse gelassen werde, wie dann zur Fürderung der Sachen desto fleißiger aufgemerkt und soviel möglich verhütet werden soll, daß ohne sondere gut notwendige Ursachen nit öfter dann einmal umgefragt werde, angesehen daß viel Zeit vergebenlich dadurch verschwendet werde". Hofrats-O. 1551 und in den folgenden wiederholt. Die von 1573 schärft dem Präsidenten noch ein, dafür zu sorgen, daß nicht nur die oben Sitzenden allein in ihren votis disputieren, die andern unten aber nicht gehört werden und auf die parteiischen Vota sein Augenmerk richten.

1) 24. Mai (R. A. — Decrete Bd. III).

2) Daß auch sonst die Strammheit des Präsidiums viel zu wünschen übrig ließ, ersehen wir aus manchen herzoglichen Erlassen. So rügt Wilhelm V. 1582, daß ihm über einige dem Hofrate zur Beratung überwiesene Sachen noch keine Relation geschehen. So Uns dann, sagt der Herzog, aus

sorgung ihrer eignen Angelegenheiten — nachdem .. je aines notdurft in sein sachen auch fursehung ervordern möchte — zu ermöglichen, wurde ihnen ein jährlicher Urlaub von 6 Wochen zugestanden, der nicht auf einmal beansprucht werden durfte [1]).

Eine hervorragende Stellung im Rate nimmt nächst dem Präsidenten der Kanzler ein, der als juristisch geschulter Beamter auf die materiellen Entscheidungen tiefgreifenden Einfluß ausübte, wärend dem Präsidenten mehr die formelle Leitung der Beratungen zustand. Neben seiner Thätigkeit im Kollegium, wo er Sitz und Stimme wie die übrigen Räte führte, hatte der Kanzler als Vorstand der Kanzlei die richtige Konzipierung der Ratsbeschlüsse und deren Ausfertigung durch die Kanzlei zu überwachen. Dieweil unser Kanzler das Herz unsres Hofrats, auch aller erkannten und beschlossenen Justitien Mund und Director, deshalb, sagt die Ordnung von 1573, sei seine persönliche Anwesenheit sowohl bei der Kanzlei als im Rat hoch vonnöten. Ihm liegt ob die Überwachung der strikten Befolgung der Vorschriften der Kanzlei-Ordnung, sowie deren Erläuterung und periodische Verbesserung, damit alle Rats- und Hofgerichtssachen jeder Zeit zu schleuniger Ausrichtung gefördert würden. Da aber der Kanzler durch des Herzogs Privat- und Geheimsachen vielfach in Anspruch genommen war [2]), so daß ihm wenig Zeit für die Rats- und Kanzleihandlungen und -expeditionen übrig blieb, wurde 1569 [3]) ein Vicekanzler beim

---

dem Verzuge nicht geringe Verkleinerung, sondern auch Schaden erfolgt, hätten wir Uns eines mehrern Fleißes und Gehorsams bei Unserm Hofratspräsidenten und Räten versehen (R. A — Decrete Bd. III).

1) Hofrats-O. 1573 — doch das solches zu der zeit geschehe, das er in unserm dienst nichts zu versaumen hab und das er aus der stat nit verraise, er hab denn dessen von uns, unserm landhofmeister oder hofratspresidenten lautere erlaubnus und schriftliche urkund fürzubringen, und welcher über erlaubte zeit wurde ausbleiben, dem solle solche zeit an seiner bsoldung pro rata abgezogen und hirinnen kaines verschont werden.

2) Da Wir solcher merklicher Sachen und Geschäft halber, die unsrer Person und bei diesen sorglichen und gefährlichen Läufen je länger je mehr aufwachsen, des jetzigen Kanzlers Dr. S. Eck soviel nicht entbehren können (Hofrats-O. 1573).

3) Kanzlei-O 1569.

Hofrat bestellt, welcher statt seiner in Rat und Kanzlei zu fungieren oder auch den Kanzler bei diesen Verrichtungen zu unterstützen hatte. Der Kanzler nahm den Titel Hofkanzler [1]) und seit 1586 den eines obersten Hofkanzlers an. Bei jeder Regierung war dann ebenfalls ein Kanzler bestellt, welcher die Rats- und Kanzleigeschäfte analog denen des Hofratskanzlers zu besorgen hatte.

In der weiteren Besetzung des Hofrats und der Regierungen wurden durch die Reorganisation unter Herzog Albrecht keine merklichen Veränderungen herbeigeführt. Im Hofrat saßen nach wie vor außer den vorgenannten Spitzen die Inhaber der höchsten Hofchargen („die höheren Officiere"), der Marschall, der Küchen-, Jäger-, Stall-, Zeugmeister, die Hofmeister der Herzogin und der Prinzen [2]).

Ferner erscheinen auch Rentmeister und Kastner von München als Mitglieder des Kollegiums, also eine ganze Reihe von Räten, welche den Ratsdienst nur nebenamtlich versehen. Dazu kommen dann noch eine Reihe von adligen und gelehrten Hofräten, die sich ausschließlich den Hofratsgeschäften zu widmen haben. Die Zahl der Mitglieder [3]) des Hofrats beläuft sich

1) Der Vizekanzler wurde dann gleichzeitig Hofkanzler.

2) In Bezug auf diejenigen, so Ämter haben und dem Rat ordinarie nit auswarten können, wurde häufig eingeschärft, daß sie den Rat so oft und viel deß ihre Amtsgeschäfte erleiden mögen, besuchen „und wiewol .. ettlich unsere rete mit andern iren ambtssachen und diensten zu thun haben, das si unsern hofrat nit teglichs oder stetigs wie andere besuechen mögen, so ist doch unser bevelch und mainung, wann si mit solchen iren ambts- und dienstgescheft nit sonder zethun haben, das sie dieselbig mueßig zeit und sonderlich, do sie dieselben ire ambts- und dienstgescheft nachmittag wol ausrichten mögen, solche dahin aufschieben und des morgens vor mittag in allwege auch in den rat geen und sich nichts dann allein irer ämbter und dienste notdurftige unverzügliche ausrichtung daran verhindern lassen" (Hofrats-O. 1573).

3) In dem Gutachten über die Aufstellung des Hofstaats wegen Erzielung von Ersparnissen 1573 hielt man dafür, daß im Hofrat 8 Personen auf der Ritterbank, die dem Rat continuo abwarteten, und 8 auf der Gelehrtenbank genug wären, doch sollten in diese nicht gerechnet werden die hohen Offiziere und diejenigen, die der Herzog mit über Land nimmt, wie der Marschall, Hofmeister der Herzogin, Hofmeister Herzog Ferdinands, Jäger-, Küchenmeister, Reiterhauptmann, Stall-, Zahlmeister, Kastner und Großzollner; diese, welche mit ihren Diensten übergenug zu thun haben, können den

auf ungefähr 16—27, darunter 8—11 Gelehrte[1]). In den Hofzahlamtsrechnungen werden seit 1567 „die gelehrten Herren Räte“ mit dem Kanzler an der Spitze in einer besondern Rubrik zusammengefaßt. Seit 1569 werden auch die übrigen Räte

---

Rat nur ausnahmsweise besuchen. Wenn man diese 11 auch nicht unter die Zahl der 8 setzt, bleiben auf der Ritterbank doch 9 Räte übrig. — Auf der Gelehrtenbank sollen auch nur 8 sein, deren aber sind es jetzt 11, darunter der Dechant von S. Peter, Dr. Halver, welcher auf den stäten Ratsitz nicht bestellt ist und die mehrere Zeit reist, und einer, der alle Zeit mit dem Fürsten verreist, so daß nicht mehr als 8 beim Rat bleiben (R. A. — Fürstensachen II, C, Fasc. 29). — Bei den Beratungen über den Hofstaat 1582 kam man zu dem gleichen Ergebnisse: den Offizieren sollte auferlegt werden, den Hofrat fleißig zu besuchen. Dieweil aber wegen der übrigen Amter, die sie bekleiden, hierauf nicht sicher zu rechnen u. i. f. Gn. dero von Gott befohlenen Amts halber fürnemlich obliegt, die justitiam zu erhalten, würde für nötig gehalten mindestens 8 Räte auf der Ritterbank zu haben, die dem Hofrat stets abwarten, darunter 4 erfahrene, eines ziemlichen Alters, ansehnliche und geschickte; die übrigen 4 aber möchten jung sein, solche Personen, so künftig zu einem mehrerem zu gebrauchen, die gering (100 fl.) besoldet werden und da sie zu mehrerer Erfahrung kommen anstatt der alten 4, da eine Lücke würde, zu gebrauchen und mit Ämtern zu versehen wären, damit sie sich erholen können. Jetzt sind auf der Ritterbank 22, darunter 2 Hofmeister und andere Hofbeamte, welche mit ihren Officien zu thun haben. Gelehrte Räte sind jetzt 12 außer L. Nun wollte man sich immer auf dieser Bank mit 8 begnügen, so daß jetzt 2 übrig bleiben (H. A. — E n. 1 S. 243).

1) Als die Ritterschaft sich auf dem Landtage 1583 über die geringe Besetzung der Regimente beklagte, erklärte der Herzog, daß ihm solche Beschwerde seltsam und fremd vorkomme, denn außer der Gelehrten oder Doctoren und Kammerräte besolde er hier zu München 18 Grafen, Herren vom Adel und sonst wohl herkommenn, geschickte und taugliche Personen, zu Landshut 17, zu Straubing 7, zu Burghausen 9, also daß ihre fürstl. Gnaden hoffen, daß an den Räten kein Mangel. „Daß aber dieselben nit jederman gnueg thun, noch eins jeden sein Kopf oder Einbilden nach in fürfallenden Sachen sprechen oder erkennen oder die Landesfreiheit, Ordnung und Recht verstehen, das ist zwar nit seltsam oder neu, sonder aller verlustigen Parteien Gebrauch, die dann gemeiniglich viel lieber dem Richter dann ihrer Eigensinnigkeit die Schuld geben, daran man sich aber nit zu kehren, dann solcher Gestalt kein Gericht bestehen kunnte und würde durch Ausländische von Bestellung der Justitien in diesem Land viel anders geredt und geurteilt“. Auf diese ungnädige Antwort replicierte die Ritterschaft, sie hätte sich nicht über die Anzahl, sondern darüber beschwert, daß an einigen Regimenten wenig vom Adel, dazu die zur Erledigung der anhängenden Sachen gehörige Anzahl selten vorhanden, wodurch die Parteien lange aufgehalten würden.

unter dem Titel „Auf der Ritterbank“ aufgeführt [1]). Die Verbindung von Rittern und Gelehrten findet sich, wie oben gezeigt wurde [2]), in Baiern schon vor Errichtung des R.-Kammer-Gerichts. Für eine strengere formelle Scheidung des adligen und gelehrten Elements wirkte aber die Einrichtung dieses Reichsgerichts vorbildlich.

Nicht anders verhält es sich mit den Regierungen, in welchen ebenfalls andere Beamte, die in der Regierungshauptstadt ihren dienstlichen Wohnsitz haben, als Räte fungieren, wie Rentmeister, Kastner, Mautner, Forstmeister, Stadtrichter. Neben diesen werden dann auch noch einige Juristen und Adlige als Räte bestellt [3]), deren ausschließlicher Beruf der Ratsdienst bildet.

Damit diese Räte aber auch durch ihre Ratspflichten nicht ihren übrigen amtlichen Funktionen entzogen würden, bestimmte man (1573), daß der gemeine vollige Rat außerhalb der gewöhnlichen Zeit verschont und die Räte ohne sondere wichtige fürfallende Ursachen nicht zusammen berufen werden, denn die täglich vorfallenden Sachen könnten in der ordentlichen Ratszeit erledigt werden [4]).

Das Schwergewicht namentlich der gerichtlichen Funktionen der Kollegien ruhte in den Mitgliedern der Gelehrtenbank. Den juristisch gebildeten Räten [5]) war die Aufgabe gestellt, alle wich-

1) Verzeichnis der Räte des Hofrats und der 3 Regierungen 1514 in Landt. 1514 S. 173 ff.

2) S. 136 ff.

3) Nach einer herzoglichen Erklärung 1591 sollten bei den Regierungen außer dem Vitztum und den Offizieren 3 vom Adel und sammt dem Kanzler 3 Doctores gehalten werden (R. A. — Fürstensachen . . n. 419).

4) Vor allem mußten immer die Prozesse zur Erledigung kommen — dann wir achten für bösser, man lasse ainen poten oder andern sollicitanten ainen tag verziehen, dann das hangenden parteien nach großen uncosten, muehe und arbait, die si auf den proceß gelegt, die sachen in die leng unerörtert stecken beleiben.

5) Damit namentlich die Doctores sich ihren Ratsfunktionen ausschließlich widmen könnten, sollten sie gewöhnlich von der Übernahme von Vormundschaften u. dgl. befreit sein — und damit unsere rete und sonderlich die gelerten an verrichtung unserer rats- und hofgerichtssachen dester weniger verhindert werden oder sich damit zu entschuldigen ursach haben, so soll man si on sonder beweglich ursachen mit andern purden als vormund-

tigen und zweifelhaften Fälle genau zu studieren und den Kollegen von der Ritterbank die Rechtsfragen klar zu stellen, sowie ein sachgemäßes Referat unter Begründung ihrer Anträge zu erstatten.

„Dieweil die gedachten unser gelerten räte", heißt es in der Hofr.-O. 1551, „sonderlich darumben bestellt sind, das si fur ander was recht ist, wissen und erkennen sollen, damit dann soliche erledigung der beschlossenen sachen dester furderlicher geschehen möge, so sollen die handlungen, sonderlich die gros, wichtig und zweifenlich sind, unter si ausgetailt werden, also das si dieselben, ee si im rat furgelegt und gelesen werden zuvor ersehen, auch sich was dem rechten und der pillichait nach darauf zu erkennen sei aus ihren puechern entschließen und dann solicher irer rechtgrund, ursachen und guetbedunken den andern unsern reten relation und anzaigen thuen, auf das ain jeder nach verlesung der acten dester bedechtlicher und mit merer erwegung des handls auf die anfrag der pillichait gemäß darzu ze reden und mit seiner stimm zu beschließen wisse."

Eine schriftliche und sehr ausführliche Berichterstattung wurde nur bei hochwichtigen Fragen oder bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten unter den Juristen verlangt. Die Bestellung zweier Referenten für alle wichtigen Sachen [1]) wird

---

schaften, curatoreien und andern sondern privathändeln nit beladen. si sollen sich auch selbs anderer frembder händl, die si on verhinderung unsers diensts nit wol ausrichten künden, nit unterfahen (1551). Die Hofrats-O. 1573 setzt nach frembder hendl hinzu: „als procureien, beistand zu thun oder den parteien zu raten, ainen fur den andern zu furdern, inen schriften zu stellen oder was dergleichen ist weder heimlich noch offenlich kains wegs nit underfahen, dieweil es zu dem, das es großen verdacht auf sich tregt, inen kains wegs gebürt.

1) Die Namen derselben mußten geheim gehalten werden, damit sie nicht von den Parteien überlaufen würden — demnach auch nit wenig in allen ratssachen an dem geheim und an der verschwigenhait gelegen und aber bisher ain böser gebrauch eingerissen, das die parteien als obgemeldt von stund an in erfarung gebracht, weme ire sachen zu referiren bevolhen worden, dardurch es dahin geraten, das si nit allein dem referenten nach und zu haus geloffen sich die für sich zu bewegen, sonder auch zu informiren, ja zu nötigen understanden, wann und zu was zeit, auch in welcher ret gegenwärtigkait ir sachen solle referiert werden, wie si auch solches bei andern reten zu erpracticieren furgenomen under dem schein als weren die

erst 1573 eingeführt. Der Referent, vom Kollegium bestellt, referiert in dessen Sitzung, der Korreferent, vom Präsidenten oder Kanzler ernannt, übergibt diesem seine Relation ad partem, und dieser läßt sie, falls beide Referate nicht übereinstimmen, in der Ratssitzung verlesen. Ergab sich beim Votieren Stimmengleichheit, oder wurde eine Sache vom Kollegium einer weiteren Erwägung bedürftig erachtet, dann wurden die Akten nochmals 2 oder 3 gelehrten Räten zum Studium und Referat[1]) überantwortet[2]).

---

andern unsere rete der sachen nit so stattlich als diser oder jener, den si bei der sach ires tails gern gesehen hetten, berichtet, dardurch dann die sachen dem gegentail zu nachtail aufgezogen und jar und tag verligen muessen, bis man eben die, so man gern bei der relation gehabt, zusammen gebracht hette, so ist unser ernstlicher bevelch, das hinfuron verhuett und in gröster geheim gehalten werde, wem jede sachen zu referieren bevolhen werden, damit solches an die parteien nit gelange und das in solchen fellen auf kainen rat gesehen werde, er sei vor der hand oder nit, sonder die sachen schleinig dem rechte nach werde gehandlet und darinnen wie sich gebürt, procedirt (1573).

1) do dann die sachen zwispeltig in dem votiren oder so wichtig sein wurden, das unsere rete gemainclich erkennen möchten, dieselben verrers bedachts und erwegens von nöten sein wurde, so mögen si die acta underschidlich zwaien oder dreien unsern gelerten abgesondert zuestellen, deren jeder sich in ainer benannten zeit darinnen zu ersehen und seine puecher darüber consulieren möge, alsdann daruber sein mainung und was er im rechten gegründt sein vermaint neben den andern im gemainen rat furbringen und referiern, auch schriftlich dabei ubergeben soll, auf das alsdann dester beweglicher und bedechtlicher durch si unsere rete in gemain darauf geschlossen werden mög (1573).

2) Im Anschlusse an die Hofrats-O. von 1573 und mit dieser auch äußerlich verbunden, wurde, um den täglichen und unaufhörlichen Klagen wegen rascherer Erledigung der Rechts- und anderer anhängiger Sachen zu entsprechen, eine Ordnung erlassen, „wie hinfüron in unserm Hofrat die strittigen und beschlossenen Sachen für Hand genommen und fürderlich erledigt werden sollen", deren Bestimmungen großen Teils in die Hofrats-O. 1580 aufgenommen wurden. Diese beschäftigten sich vornehmlich mit den Referenten, über welche ein Register geführt werden mußte. Die unerledigten Sachen sollten, damit eine Gleichheit unter den Referenten gehalten und keiner vor dem andern beschwert werde, doch steht es im Ermessen des Präsidenten, allein oder im Einverständnisse mit dem Kanzler eine Sache je nach ihrer Beschaffenheit den Referenten oder andern Räten auch extra ordinem zu befehlen und besonderes Maß und Ordnung vorzunehmen, wie dieselbe referiert und erledigt werden soll. Um durch die Referate keine Verzögerung des Prozesses herbeizuführen, war den Referenten die Einhaltung

So sehr auch eine rasche Justiz als ein erstrebenswertes Ziel ins Auge gefaßt ward[1]), so sollte doch jede Übereilung

---

bestimmter Fristen (z. B. für schlechte Bescheide und Beiurteile längstens in 1 Monat, Appellationen super interlocutoria aus den Landgerichten innerhalb 14 Tagen, andere wichtigere, zu einem Definitivurteil gereifte in 2—3 Monaten) zur Pflicht gemacht, Fristen, die nur aus triftigen Gründen erstreckt wurden. Der Präsident hatte wenigstens vor jedem Hofgerichtstermin sich aus den Registern von der rechtzeitigen Erstattung der Referate zu überzeugen und die etwa Nachlässigen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu mahnen. Nach Fertigstellung der Referate berichtete der Referent dem Präsidenten über Wichtigkeit und Rechtsgrund der Sache und begehrt von ihm, wenn es notwendig erscheint, die Bestellung eines Korreferenten. Diesem Zwecke dienten sodann noch folgende Vorschriften: 1. Die Supplikationen, welche mit Übergehung der Unterobrigkeit einliefen, werden an diese mit einer einfachen Signatur und nicht mit dem Befehl, die Billigkeit zu handeln, gewiesen. 2. Wenn der beschwerte Teil auf den Unterricht (Bericht der Unterobrigkeit) repliciert hat und sich der einen Partei „Unfug und Ungrund“ hieraus ergeben hat, so ist der Kläger a limine abzuweisen, ohne daß den Parteien unnötige Unkosten durch Anberaumung eines Termins zu gütlichem Verhör verursacht würden. 3. Sollte auf des beschwerten Teils Anhalten und aus beweglichen Ursachen ein Termin anberaumt worden sein, der wieder die Unbegründetheit des Anspruchs ergab, so soll zwischen den Parteien nicht weiter gethädingt, sondern Abschied erlassen werden, damit der Justitia ihr stracker Lauf gelassen und die befugten Parteien vor unbilligen Unkosten und Umtreiben verhütet würden. 4. Keine vor ein Untergericht gehörige summarische oder rechtliche Handlung darf ohne besondere wichtige Ursache vor das Regiment gezogen werden, denn sonst will jeder vor dem Regiment dahier rechten, um seinen Gegenteil desto müder zu machen. Auf diese Weise würde auch den Unteramtleuten nicht wenig entzogen. 5. Wenn appellationes ab interlocutoriis beim Hofgericht entschieden sind, ist die Hauptsache zur Entscheidung an das Untergericht zu verweisen (1573; vgl. auch Hofrats-O. 1580 bei Mayer, Generaliensammlung VI, S. 8 f.).

1) Hofrats-O. 1573: Wir wellen auch und ist unser ernstliche mainung, das furon sovil immer möglich ist, der vleis gebraucht werde, das ain jede sach darinn zu ainer endurtl oder entlichem entschid beschlossen wirdet, aber ain halb jar nit unerledigt beleib, aber die beiurtln nach irer gelegenhait und große von hofgerichten zu hofgerichten oder zum lengsten auf das ander hofgericht, das ist in 2 monaten erledigt werden, aber die appellationes von den interlocutoriis, so in landgerichten geschechen und ordenlicher weis in hofrat kommen, die sollen darinnen bei zeiten und inner 14 tagen erledigt werden, und so die endurtl geschöpft, solle förderlich decerniert und das lenger nit eingestellt, auch den parteien ein gewisser tag, nachdem si nahend oder verr gesessen zu eröffnung und anhörung des urtls angesetzt und benannt werden. also soll auch solch urtl wie andere alle bschaid nach verhör

in wichtigen und schwierigen Fällen ausgeschlossen bleiben und bei solchen, „wenn sie guten Bedacht und stattliches Erwägen bedürfen, die Vota auf ferner und besseres Bedenken auf den andern Tag verschoben werden, damit in ansehnlichen Sachen nichts Unbedächtigliches vorgehe oder präcipitiert werde, daß hernach in anderer Weise gerichtet werden muß".

Die Geschäftsüberhäufung veranlaßte den Hofrat, nicht alle Sachen, insbesondere nicht alle Prozesse in pleno zu behandeln, sondern das Kollegium in Abteilungen (Senate) zu teilen, von welchen jede einen Teil der anhängigen Sachen selbständig entschied. Schon die Ratsordnung von 1536 [1]) trat diesem Brauche entgegen und ordnete an, daß sich Landhofmeister und Räte füro in keiner Sachen, es seien rechtlich, gütlich oder Supplicationen nit trennen oder teilen, sondern sämtlich Alles, was für sie kommt, verrichten sollen.

Trotz dieses Verbotes führte das Anwachsen der Prozesse, die beim Festhalten an dem Grundsatze der Plenarberatung zu sehr langwierigen geworden wären, zu einer Erledigung in einzelnen Senaten. Die Hofrats-O. 1551 [2]) gestand deshalb die

---

der parteien vor ainem ganzen rat offentlich anzaigt und eröffnet und kains wegs durch verordnete rete hinaus für die thürn geben werden.

1) uns wirdet auch angezaigt, wie sich unsere rete zu vil maln, so etwo vil sachn verhanden, tailn und also getailt supplicationes, verhöre oder andere sachn verrichten, daraus auch zu zeiten widerwertige bevelch und handlungen ausgeen, und so nachmals soliche handlungen wider fur unsere rete wachsen, tregt sich zue, das die rete zum tail umb die sachn in getailtem rate abgevertigt nit wissen haben und also die parteien verzogn oder ir schaden gefurt werden, wöllichs uns auch nit gemaint ist . . Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn die Supplikationen Vormittag nicht abgerichtet werden möchten, ihre Erledigung nit auf den folgenden Tag verschoben, sondern noch an demselben Nachmittag erfolgen solle, und zu furdrung sölicher sachn aller, heißt es weiter, sollen unsere rete zu zeiten des rats nit vergebenliche gespräch halten noch in den stimmen, das so vor ainem jeden geratslagt worden, widerumben erzelen oder anzaigen, sonder wo sich ainer mit vorerzelten ratslegen vergleichen will, soll er allain melden, das ime dieselb vorangezaigt mainung gefalle, er hette dann guet ursach, dardurch er zu sölichem ratslag bewegt und vor ime nit erzelt werden, alsdann mugen soliche ursachn doch mit der kurz angezaigt werden.

2) nachdem sich auch die handlungen dermaßen teglichs haufen, das man die recht- und summarisachen auch geding oder appellationes und was also handlungen sind, darin vil schriften und acten zusammen kommen zu

Einrichtung zu Recht, Summarisachen, sowie Gedinge und Appellationen, kurz alle langwierigen Sachen, bei welchen sich viele Schriften und Akten anhäuften, die in den gewöhnlichen (Vormittags-) Ratsstunden nicht erledigt werden könnten, in einer besondern, aus 6—8 Räten gebildeten Abteilung (sunderen rat), in welcher namentlich alle juristischen Räte sitzen sollten, behandeln zu lassen. Gegen solche Teilung, daraus allerlei Irrtum und Nachteil samt mehrerlei Unordnungen und widerwärtigen Signaturen auch vieler Leute Klagen erfolgten, wandte sich die Hofrats-O. 1573 mit der Bestimmung, daß künftighin Rechts- und andere Sachen nur im wohlbesetzten Rate entschieden werden sollten [1]).

Eine Einteilung wurde jetzt nach der Richtung getroffen, daß 3 Wochentage für die Verhörssachen und 3 andre für die Rechtssachen bestimmt wurden. Erstere sollten in der Weise den Vorrang haben, daß, wenn die 3 Tage zur Erledigung der Verhörssachen nicht ausreichten, einfach die Rechtssachen um 1—2 Tage verschoben werden, denn gerade bei den ersteren (Zeugenverhör u. s. w.), wo die zu vernehmenden Personen auf Ladung erschienen waren, mußte ihr Verhör auch vorgenommen

---

gewondlicher ratzeit nit erledigen kan, sonder derselben erledigung etwan mit großem der parteien nachtail lang aufgezogen wirdet, so wellen wir und ist unser bevelch, das unser landhofmaister (vitzdomb) verordne, damit 6, 7 oder 8 rete, sovil man der jeder zeit fueglich hat, alle tag so lang bis soliche beschlossen recht und summarisachen auch geding oder appellationes erledigt werden, zwo stunden nachmittag zusammen kommen, die acten lesen und erledigen und in disem sundern rate und erledigung solcher sachen sollen unsere gelerten räte, sovil der sind allemal erscheinen und on sonder wissentlich eehaft verhinderung . . ir kainer außen beleiben.

1) und dieweil bis heer bei unserm rat gebreuchig gewest, das derselb in vil sachen getailt worden, daraus allerlai irrthumb und nachtl sambt merlei unordnungen und widerwertigen signaturn auch viler leut clag ervolgt, als hette man etwo die, so man bei etlichen sachen nit gern sehen wollte durch solch mittl aus gemainem rat geschoben, wir auch erachten könnden, das in allen sachen nichts fürtreglichers, unverdechtlichers noch fürstendigers sein khönde, dann das unsere rete sowol in recht als andern sachen alle in maister anzal beisamen seien, dieweil sich mermaln sonderlich in unserm von München absein begibt, das unsern räten, so mit ämbtern beladen . . . uns und unserer hofhaltung nachzuvolgen auferlegt wirdet, so wellen wir, das hinfüron unsere hofrete vorgemelter gestalt nit mer abgetailt werden, sonder in maister anzal beisamen bleiben.

werden, um nicht durch eine Verzögerung eine Erhöhung der Kosten zu verursachen, während diese Rücksicht bei den Rechtssachen wegfiel.

Eine Eingabe der Räte[1]) suchte diese Anordnung rückgängig zu machen durch den Hinweis darauf, daß nun sämtliche Hofräte mit der Abhörung der täglich in großer Zahl einlaufenden einschichtigen Zettel ihre Zeit verlören und von der Erledigung wichtiger Geschäfte abgehalten würden, während bei solchen Bagatellsachen oft nur ein Schreiben um Bericht oder bei Schuldsachen ein Zahlungsbefehl (solutio cum clausula) verfügt würde. Die Räte versprachen, wofern der Herzog eine Teilung des Hofrats wieder zulassen würde, selbst eine derartige Ordnung herzustellen, daß nur die erwähnten Kategorien von Rechtssachen im geteilten Rate, alle andern Sachen aber, so in jure vel in facto zweiflich, im großen Rate erledigt werden sollten. Auf dieses Gutachten erfolgte eine ablehnende herzogliche Resolution[2]).

Eine Beratung aller zum Hofrate ressortierenden Gegenstände in pleno erwies sich bei der ungeheuern Zunahme der Prozesse auf die Dauer als undurchführbar. Die Hofr.-O. 1580 ermächtigt deshalb den Präsidenten, „dieweil auch die Sachen nit allwegen so hoch wichtig, daß ein ganzer volliger Rat mit

---

1) Underthenig anbringen der f. Rethe von wegen zwaier in der Neuen Rathsordnung vergrifner Articul (Kr. A. M. — Hofrat Fasc. 1 n. 1).

2) Folgende Gründe wurden für die Ablehnung geltend gemacht: 1) Infolge der geringen Zahl der den Sitzungen gewöhnlich beiwohnenden Hofräte — fast $^3/_4$ der Räte sind in Kommissionen und andern Amtsgeschäften verreist — sind oft nicht mehr wie 3—4 Räte anwesend, welche wichtige Sachen auf Zusammenkunft ihrer Miträte verschöben. Dadurch entstünde eine Verschleppung der Justiz und, wie viele an den Herzog gerichtete Klagen beweisen, der Reputation des Herzogs Nachteil und den Parteien viele Kosten. 2) Es können widerspruchsvolle Bescheide erlassen werden, wenn ein Rat von den in seiner Abwesenheit erlassenen Dekreten keine Kenntnis hat, welche dem Landesherrn zum Schimpfe gereichen würden. 3) Die zum kleinen Rat Verordneten werden es als eine Zurücksetzung empfinden, daß sie nur schlechte Sachen versehen sollen in dem Glauben, daß man ihnen nur einen geringen Grad von Geschicklichkeit zutraue oder sie aus andern Gründen von der Beratung wichtiger Gegenstände fern halten wolle. Das möchte nicht kleine Amulation und Unwillen bei den Räten erwecken und allerlei Klagen gebären. 4) Wenn übrigens diese „abgesonderten" Räte auch zu wichtigen Angelegenheiten in die Plenarsitzung berufen würden,

denselbigen zu belästigen", dem Referenten eine Anzahl Räte, deren Majorität von der Ritterbank sein muß, beizuordnen, und zwar zu einem schlechten Bescheid oder Beiurteil 4, eventuell 6 und 8. Einer aus diesen Räten leitet als Präsident die Verhandlungen, und nur in ansehnlicheren Sachen wird der Hofratspräsident oder Kanzler beigezogen [1]). Diese verordneten Räte standen in einem gewissen Gegensatze zu dem ordentlichen Rat, dem Plenum.

Auch der „Entwurf einer Verbesserung der Hofr.-O." 1590[2]) bezeichnet eine Rückkehr zum früheren Zustand des geteilten Rats als notwendig, stellt aber die Teilung in die Diskretion des Präsidenten oder des Kanzlers und schärft den zum abgesonderten Rate Deputierten Aufmerksamkeit auf früher ergangene korrespondierende Dekrete zur Vermeidung widerwärtiger Bescheide ein. Und wirklich führt ein folgender Entwurf[3]) diese Teilung streng durch, stellt dem ordentlichen Hofrat einen Neben-(bisher tailten)Rat gegenüber und weist dem letzteren alle einschichtigen Supplicationes oder Berichte

---

hätten sie, die von Anfang an bei der Sache gesessen, Klage und Antwort gehört, ein Übergewicht über die andern Kollegen, welche nur beim Aktenschlusse gegenwärtig wären. Da sie in der Sache sorgfältiger informiert seien, besser über dieselbe disputieren und mit ihrer Meinung durchdringen könnten, so daß von einer Beratung im ganzen und volligen Rate nicht gesprochen werden könnte. 5) Ferner wird dafür gehalten, daß ein stattlicher und wohlbesetzter Rat den erscheinenden Parteien und deren Vertretern nicht zu kleiner Reputation und Ansehen gereichen werde, wie auch prozeßsüchtige davon abgehalten würden, ihre Streitigkeiten in der Hoffnung auf größere Förderung zu einer Zeit vorzubringen, wo sie den Rat in geringer Anzahl versammelt wähnen. Was endlich 6) die im Gutachten berührten Bagatellsachen betrifft, so könnten diese, da sie ja keine Diskussion erforderten, schleunigst erledigt, eventuell auf den Nachmittag verschoben werden. — Verdienen nun auch mehrere der in der Resulution gegen die Teilung vorgebrachten Argumente Beachtung, so können dieselben im ganzen nicht als stichhaltig gelten, denn bei einer scharfen Kompetenzabgrenzung des abgesonderten und ganzen Hofrats in sachlicher Beziehung, würde die im Gutachten der Räte mit Recht gerügte Kräfte- und Zeitvergeudung vermieden, bes. wenn man dem abgesonderten Hofrate die definitive Erledigung bestimmter Kategorien von Rechtsstreitigkeiten zugestanden hätte.

1) Mayr, Sammlung VI, S. 7.
2) Kr. A. M. — Hofrat n. 1.
3) H. A. Lit. D. n. 2 (Hofratsordn. wahrscheinlich nach 1591).

der Parteien, auch in schlechten Sachen Berichte und Replica zu; die Kanzlei hat diese Gegenstände sofort dem Nebenrat vorzulegen, damit das Plenum mit solchen Dingen sich gar nicht aufhalte und Wichtigerem seine Kräfte widmen könne.

Mit dieser Verweisung der Bagatellsachen an einen Nebenrat darf nicht verwechselt werden die allerdings durch den steigenden Geschäftsumfang hervorgerufene Anordnung eines sondern Rats durch die Hofr.-O. 1551 [1]). Hier wird nämlich nicht für die Bagatellsachen, sondern für die rechtlichen, Summarisachen und Appellationes, kurz für alle Prozesse, in welchen viele Producta und Acta zusammengekommen, die also in der gewöhnlichen Ratszeit nicht erledigt werden können, eine besondere Abteilung gebildet. Der Präsident soll zur Entscheidung solcher Prozesse 6—8 Räte, soviel man deren jeder Zeit füglich haben könne, darunter alle gelehrten, verordnen. Diese Verordneten haben dann in täglichen Nachmittagssitzungen diese Prozesse nach reiflichem Aktenstudium zu erledigen. Dieser sondere Rat stellt sich schon nach der großen Zahl seiner Glieder, im Gegensatze zu den ungefähr aus 3—4 Räten bestehenden Bagatellkommissionen, mehr als ein verkleinertes Plenum denn als eine Kommission dar, wie ja auch die ganze Einrichtung nur den Zweck hat, einer Verschleppung dieser großen Prozesse vorzubeugen. Nur die durch andere Geschäfte in Anspruch genommenen Hofräte waren von der Anteilnahme an diesen Beratungen dispensiert.

Die Klagen, welche die Landschaft im Laufe des 15. Jahrhunderts über die Gebrechen des Vorsprecherwesens an das Ohr der Landesherren brachten, waren trotz aller eine Abhülfe der gerügten Mißstände bezweckenden Anordnungen nicht verstummt und setzten [2]) auch die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts in Bewegung. Die L.O. 1516 und ihr folgend die L.O. 1553 gaben

1) wiederholt 1580 bei **Mayer VI, S. 3.**

2) L.O. 1516 S. 26 (L.O. 1553 B. II t. 7) — **Nachdem unns — klag fürkhomen sind, wie die partheyen durch sy mit abnemung uberflüssiger und unzimlicher belonung vast bedrangt, dardurch dann unnser unnterthan also wider die pilligkait beschwärt und yezuzeiten ain armer seins unvermögens halben ain gerechte guete sach nit anzefahen oder außzufüren vermag und also gedrungen wirdet die beligen zelassen.**

so ausführliche Vorschriften namentlich über die Pflichten der an den Hofgerichten [1]) thätigen Vorsprecher. Diese und die bei andern Gerichten praktizierenden Vorsprecher hatten beim Beginne ihrer Funktionen einen Eid zu leisten, in welchem sie Gehorsam den Landesherrn und dem Gerichte, bei welchem sie ihre Thätigkeit eröffneten, und treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten gelobten [2]). Der Gebührentarif stufte das rechtsuchende Publikum in zwei Klassen [3]), die vermöglichen Landleute und die armen gemeinen Bauersleute, welche gewöhnlich über die Hälfte der von der ersten Kategorie geschuldeten Gebühren zu zahlen hatten. Diejenigen Prokuratoren, welche sich dieser Ordnung nicht unterwerfen wollten oder der Gebührenordnung oder andern Bestimmungen zuwiderhandelten, werden mit Ausschließung von der Prokuratur im ganzen Gebiete des Herzogtums bestraft.

Mit dem fremden Rechte war zu dem Institut der Vorsprecher oder Redner, welche die Partei unmittelbar vertraten, noch das der Advokaten aufgekommen, welche der Partei juri-

---

1) „Ordnen —, das all Redner und Vorsprechen, so vor unns, unnserm Hofmaister, Marschalk, Vitzdomben, Räten und anndern unnsern Regimenten und Hofgerichten unnsers Fürstenthumbs bayren zehänndlen understeen ains erbern wesens und verstenndig sein" (a. a. O.).

2) L.O. 1516 S. 26 f.; L.O. 1553 B. II t. 7 a. 2.

3) Für schriftliche Prozesse hatten Prokuratoren und Redner für Abhaltung eines Termins von der ersten Kategorie höchstens 70, von der zweiten höchsten 32 ß zu beanspruchen. „Wo aber ain Redner in ainer sachen nit allain Procurator und Redner, sonnder darzu Advocat, d. i. Ratgeb und vergreiffer der sach", durfte er nicht über 1 bezw. ½ fl. fordern. Für mündliches Vorbringen an einem Termin wurde dem Redner gewöhnlich nicht über 1 bezw. ½ fl., nur wenn die Sache so groß und so gar viel Mühe mit Schreiben, Reden, Ratschlagen oder Andern bedurfte, konnte das Gericht eine höhere Gebühr festsetzen. Bei Reisen der Procuratoren wurde eine Reiscentschädigung von 1 Schill. Münchner Pfennig pro Meile und für Zehrung pro Tag und Nacht ½ fl. rh. bestimmt. L.O. 1516 S. 27 f.; L.O. 1553 B. II t. 7 a. 3–6, 11. Die auf diese Ordnung nicht verpflichteten Doctores sowie die ausländischen, an bairischen Gerichten thätigen Vorsprecher waren von Beobachtung derselben befreit. Nach L.O. 1553 B. II t. 7 a. 7 hatten die Procuratoren bei den Land-, Stadt- und Hofmarksgerichten für einen mündlichen Vortrag 6 Kreuzer, für Abhaltung eines Termins (von einem Rechtsstand) 32 ß und für die Abfassung einer Rechtsschrift 42 ß zu beanspruchen.

stischen Rat erteilten und ihre Schriftsätze verfaßten. Wie sich aus der unten citierten Stelle der Gebührenordnung ergibt, wurde auch schon die Thätigkeit beider in Einer Person vereinigt.

Wenn auf Grund der L.O. der Stand der Vorsprecher auch kein abgeschlossener war, die Aufnahme in denselben nicht durch Aufnahme seitens einer staatlichen Behörde bewirkt, sondern die Berufsausübung nur an die Voraussetzung der Ableistung eines Eides geknüpft war, so waren die Vorsprecher doch, wie ihre Rechtsverhältnisse durch staatliche Gesetze geregelt wurden, der Aufsicht und Disziplin der Regierungen (Hofrats) und der Gerichte unterstellt.

Einen Schritt weiter ging eine Ordnung des Regiments Landshut[1]), die Hofprokuratoren und Stuhlschreiber betreffend, von 1560[2]). Obwohl die L.O. 1553 vor unnötiger Länge der Schriftsätze und vor dem Hereinziehen überflüssiger, zur Sache nicht dienlicher Dinge gewarnt habe, machten sich Prokuratoren und Supplikationsschreiber doch großer Weitläufigkeit schuldig[3]), was die Sachen verdunkle und einer raschen Beförderung der täglichen Regimentssachen hinderlich wäre. Nun seien auch der fürstlichen Regierung mehrfach gar ungeschickte, unlautere und

1) Man darf wohl vermuten, daß diese Ordnung, welche nicht durch lokale Erscheinungen hervorgerufen war, auch auf die Prokuratoren der übrigen Hofgerichte Anwendung gefunden hat und daß durch einen Zufall nur die Landshuter Ordnung erhalten wurde.

2) Kr. A. L. (Kopie).

3) Das die Abfassung dieser Verordnung befehlende herzogliche Decret vom 19. Dez. 1559 spricht sich über die Notwendigkeit eines solchen also aus: Nachdem bei der fürstlichen Regierung der Prokuratoren auch Supplikationsschreiber dermaßen Mengel und Gebresten zutragen, das nit allein wohlgedachte Regierung mit ganz offenbarlich mutwilligen Handlungen belästigt, auch mit vielfältigem unnotwendigem verdrießlichem mündlichem und schriftlichem Fürbringen aufgehalten, dardurch die schleunige Expedition der Sachen über allem angewendtem Fleiß gehindert, sondern daß sich noch dazu ihrer Viele des Supplicierens unterfangen, dessen sie doch gar keine Erfahrung haben und derowegen die armen Parteien, so der Sache für sich selbs nit genug verständig durch ihr ungeschicktes, unförmliches und unbedächtiges Supplicieren, darin die Notdurft und rechte Hauptsache gar nit, wie sich gebührt fürgebracht und zu großem Schaden führen möge . . ist bedacht worden von Obrigkeit solches Einsehen zu haben, damit soviel möglich die beschwerliche Unordnung abgestellt werde . . .

unverständige Supplikationen und andre Schriften vorgebracht worden, daraus man abnehmen konnte, daß die Verfasser derselben weder der Schreiberei, noch viel weniger des Handels verständig gewesen, und daß auch die armen Parteien durch solch ungeschicktes und unordentliches Fürbringen in ihrer Notdurft gar groß verkürzt würden, wie auch allerlei Unordnung hieraus entstünde.

Zur Abschneidung dieser Mißstände sollte künftig eine bestimmte Anzahl von Hofprocuratoren [1]) und Supplikationsschreibern verordnet werden [2]), welche ausschließlich in diesem fürstlichen Regiment in fremden Sachen zu procurieren oder zu schreiben berechtigt sein sollten. Es ist also eine folgenschwere Neuerung, die man hier eingeführt hat, indem man das Prinzip der Freigabe der Procuratur verlassen und an seine Stelle das der Anstellung der Procuratoren durch die Regierung gesetzt hat.

Mit dem Vordringen der fremden Rechte hatte auch das Institut der öffentlichen Schreiber in Baiern Eingang gefunden, und wie die oben angeführte Verordnung auch die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Supplikationsschreibern befahl, so hatte sich schon vorher die L.O. 1516 S. 28 f. und 1553 B. II t. 8 [3])

1) Die jetzt vorhandenen, welche den Beruf noch künftig ausüben wollten, hatten ihre Namen bei der Kanzlei anzugeben und auf dem nächsten Hofgericht um ferneren Bescheid anzuhalten (Herzogliches Decret).

2) Vorübergehend hatte H. Wolfgang während seiner vormundschaftlichen Regierung 1509, um einem höchst fühlbaren Notstand abzuhelfen („nachdem an unsres Pflegsohns Hofgericht die Parteien, so daran ze richten und ze schicken haben, einige Zeit her viel Mangels der Vorsprechen halb erschienen ist, damit aber die Rechte am Hofgerichte gefördert und mit geschickten Rednern versehen sei"), 2 Personen als herzogliche Beamte, zu unsres Pflegsohns Diener von Haus aus, unter Aussetzung einer Besoldung bestellt, damit sie ihre Dienste als Vorsprecher den Rechtsuchenden zur Verfügung stellen sollten („den Parteien, die sein begehren um ziemliche Belohnung ire Notdurft nach seinem besten Verstandnus am genannten Hofgericht reden und fürbringen und sich ohne Erlaubnis eines Hofmeisters nicht davon thun"). Der Herzog behielt sich nur vor, dieselben zu andern Diensten auszuschicken (R. A. — Verschreibungen 1504–47).

3) Die Bürgermeister und Räte in Städten und Märkten sollten Gebührenordnungen für diese Schreiber erlassen. Den Schreiberlohn für eine Supplikation setzte die L.O. fest. Die L.O. 1553 (B. 2 t. 8 a. 3) befahl dann den Supplikationsschreibern, sich unnötiger Längen und ungebührlicher hitziger

mit der Reglung der Verhältnisse der Notarien, Stuhl- und anderer offenen und gemeinen Schreiber befaßt.

Das Arbeitsfeld des Münchner Hofratskollegiums ward durch die Errichtung der auf dem Realsystem fußenden Centralstellen, welche aus dessen Schoße hervorgingen, immer mehr beschränkt und so dessen Bedeutung als höchste Centralbehörde des Landes immer mehr herabgedrückt, namentlich nachdem durch die Organisation des Geheimen Rats die wichtigsten Angelegenheiten dem Hofrat entzogen und der Schwerpunkt der Staatsregierung in diese höchste Centralstelle verlegt worden war.

Anhang.

Die Anfänge des diplomatischen Dienstes.

Die Leitung der auswärtigen Politik fiel, soweit sie nicht in der Hand des Hofmeisters oder Kanzlers ausschließlich konzentriert war, in den Wirkungskreis des Hofrats und später in den des geheimen Rats.

Die Verhandlungen mit fremden Mächten — es handelte sich hier hauptsächlich um die mit andern deutschen Staaten — wurden gewöhnlich geführt durch Hofräte, mitunter aber auch durch äußere Beamte (Rentmeister, Pfleger, Mautner). Wenn die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten auch noch nicht als eine besondere Geschäftsgruppe organisiert war, so bildet sich doch stillschweigend eine Art von Arbeitsteilung heraus, indem diejenigen, welche durch ihre Gewandtheit und Geschäftserfahrung vorzugsweise zur Führung solcher Verhandlungen qualifiziert waren [1]), auch immer wieder hierzu gebraucht

Schmach- und Scheltworte zu enthalten. Sie mußten jede von ihnen verfaßte Schrift unterzeichnen, damit man sie sofort wegen einer Übertretung zur Verantwortung ziehen konnte. Bezüglich der Notare wurde bestimmt, daß niemand, der nicht vom Kaiser oder Papst als solcher zugelassen oder bestätigt würde, zur Ausübung des Notariats in Baiern zugelassen werden soll.

1) So empfehlen 1552 die Hof- und Kammerräte zu einer Gesandtschaft an den Kaiser und den Bischof von Arras den von Liechtenstein zu solcher Botschaft und Werben fürzunehmen als dergleichen Sachen in dem vorigen Schmalkaldischen Krieg, gleichwohl in anderer Herren Dienst im kaiserlichen

wurden. So kommt es, daß in den wichtigen politischen Verhandlungen des 16. Jahrhunderts immer wieder dieselben Räte[1]) als Unterhändler begegnen, obwohl sie von Fall zu Fall besonders ernannt und mit spezieller Instruktion versehen wurden.

Die Anfänge einer ständigen Diplomatie lassen sich in Baiern nicht vor dem 16. Jahrhundert nachweisen[2]), während der Herzog von Mailand und die Republik Venedig schon 1455 und 1495 ständige Gesandte bestellt hatten[3]).

Schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts unterhielt der Baiernherzog beim päpstlichen Stuhle einen Sollicitator (Procurator), der aber nicht bairischer Beamter war, sondern die Obliegenheiten der Berichterstattung und Vertretung nur nebenher besorgte, sogar selbst im Dienste des Papstes stehen konnte[4]).

Sodann erscheint erst am Ende des Jahrhunderts (1576) als ständiger diplomatischer Agent Baierns beim Kaiserhofe der

---

Gleger auch sollicitirt hat (v. Druffel, Briefe und Akten z. Gesch. des 16. Jahrhunderts. München 1873. I, S. 702, 44, 207).

1) Neben Liechtenstein begegnen im 16. Jahrhundert häufig als Gesandte z. B. Weissenfelder, der Kanzler Dr. L. Eck, der Sekretär Bonacorsi, Dr. Valtermaier, Dr. Stockhammer (v. Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse. Passau 1839. S. 63, 22, 42, 37; Buchner, Geschichte von Bayern VII, S. 79, 90, 95, 120, 122).

2) Denn daß M. Schmidl, welcher über die Behördenorganisation Maximilians I. an Herzog Albrecht IV. 1498 (d. d. Innsbruck, Freitag vor Invocavit) berichtete (siehe unten S. 263; Rosenthal, Behördenorganisation S. 174), ständiger diplomatischer Agent des Baiernherzogs an Maximilians Hof gewesen, ist nicht anzunehmen. Er war vermutlich zur Erledigung bestimmter Geschäfte an diesen geschickt worden.

3) Vgl. über die Anfänge der ständigen Diplomatie überhaupt Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. V, Heft 3). Leipzig 1885. S. 10 ff.

4) 1523 schrieb so Wilhelm IV. an den Domherrn Dr. Rosinen zu Passau: Uns hat angelangt, daß der Papst Euch gegen Rom bei ihrer Heiligkeit zu dienen erfordert hat; dieweil wir aber an den Pabstlichen Hof bis dahin und noch Sollicitatores gehabt und yzunder unser Procurator Dr. C. Wirth alt und schwach ist, ist an Euch unsre Bitte, daß Ihr fürohin an den Pabstl. Hoff unser Procurator sein, auf unser heundl zu richten Untersuchen und annehmen wollt (Wiedemann, Dr. Johann Eck. Regensburg 1865. S. 659).

Secretär L. Haberstock [1]) mit der Verpflichtung, „daß er demselben [2]) auf seine eigne Kosten und uns ohne Entgelt nachfolgen und beiwohnen, auch unsere Sachen, so wir ihm daselbst zu verrichten und zu sollicitieren befehlen werden, mit Fleiß obliegen und aufwarten und uns von denselben und andern Sachen, so er in Erfahrung bringt, guten Bericht und Relation zuschreiben, dies Alles in guter Still und Geheim behalten und daraus nichts, so uns zu Schaden oder Nachteil gereichen möcht, offenbaren, sondern bis in seine Grube verschweigen“ [3]) soll.

Aus dieser Bestallungsformel ergeben sich als die vorzüglichsten Aufgaben des diplomatischen Vertreters: Führung von Verhandlungen mit dem Empfangsstaat, mit welchen ihn sein Herrscher betraut, und außerdem regelmäßige Berichterstattung über alle wichtigen persönlichen und politischen Vorgänge bei demselben. Dieser Gesandtenposten am Kaiserhofe bleibt fortan [4]) eine dauernde staatliche Einrichtung, wie die „forma juramenti für den bayr. Agenten am kaiserlichen Hofe“ [5]) bezeugt.

Als ein zweiter stehender diplomatischer Posten folgt dann der eines bairischen Agenten bei der Republik Venedig [6]).

1) Über ihn vgl. Stieve, Briefe und Akten z. Gesch. des 30jährigen Kriegs. München 1883. V, S. 6.

2) R. A. — Bestallungen, Reverse bair. Beamten F. 1.

3) So lange er, heißt es in der Bestallung weiter, diesen Orts unser bestellter Diener ist, wollen Wir ihm für Besoldung, Lieferung, Hauszins, Zehrung, Kleidung, Diener, Sold, Verehrungen und alles Andere, wie das Namen haben mag, von unsrer Zahlstube geben lassen jeden Monat 60 fl., also jährlich 720 fl., davon soll H. alle Unkosten klein und groß abrichten, dem kaiserlichen Hof auf seine Unkosten nachreisen. 1580 wird H. als fürstlicher Rat mit 300 fl. Gehalt aufgeführt — der Betrag von 420 fl. ward also wohl früher als Repräsentationsgeld betrachtet (der Jahresgehalt anderer Hofräte belief sich 1576 durchschnittlich auf 400 und 300 fl.).

4) 1598 wird in der Hofzahlamtsrechnung unter der Rubrik: Secretäre, Ratschreiber der 3 Kanzleien, aufgeführt „Prändl für ihre Dlt. Agenten gen Prag aufgenommen 280 fl.“

5) H. A. — E n. 1 S. 292.

6) Eide desselben (H. A. — E n. 1 S. 313) . . „was Euch vertraut . . bis in Eure Grube verschweigen und keinem lebendigen Menschen, der nit unumgänglicher Notdurft nach darum wissen haben muß, vertrauen oder eröffnen, sondern Euch auch zu befleißen Alles, was ihre Durchlaucht (= Dt.) zu wissen notwendig und nützlich sein oder hergegen von andern Personen (dieselben seien gleich ihre Dt. eigne Diener oder Fremde) mit Reden, Schreiben oder mit der That selbst zu ihrer Dt. Verkleinerung und Nachteil

Außerdem hatten die Herzoge auch noch in Madrid ihre Agenten [1]), welche teilweise nicht ausschließlich im Dienste der Herzoge standen, sondern, von andern Landesherrn bestellt, jenen nur nebenher Bericht erstatteten [2]) und ihre Angelegenheiten vertraten.

Die Rangstufe solcher Agenten war aber keineswegs eine hohe, denn diese Agenten wurden dem Kreise der Secretäre entnommen und auch im Status der Hofkanzlei während der Dauer ihrer Funktionen außer Landes fortgeführt. Daß man Subalternbeamten solche Posten anvertraute, findet darin seine Erklärung, daß es doch nur minder wichtige Angelegenheiten waren, welche diesen Agenten überlassen waren [3]). Handelte es sich um bedeutsame politische Aufgaben, so wurden stets spezielle Gesandte aus dem Kreise der gewiegten und geschäftskundigen Hof- bezw. geheimen Räte zur Verhandlung mit den auswärtigen Regierungen bestellt [4]). Die Kostspieligkeit solcher Missionen hat wohl nicht am wenigsten die Ausbildung einer ständigen Diplomatie befördert.

---

gehandelt werden möchte, zu erkundigen und ihrer Dt. dies Alles förderlich berichten, also ihr auch sonder und insgemein als ein Agent habendem Befehl mit ihrer Dt. Vorwissen etwas zu tractieren und zu handeln haben werden, das sollen sie mit gebührlicher Autorität und Reputation angreifen und verrichten und alle Zeit dahin trachten, daß Alles, was Ihr handelt zu ihrer Dt. Ehr, Nutz und Frommen gereiche und hierin durch nichts verabsäumt oder übersehen, sondern vielmehr von Euch Allen Gott und ihrer Dt. also respektiert werde, auf alle mögliche Wege und in allen Sachen ihrer Dt. Nutz und Wohlfahrt . .

1) Stieve, Briefe und Acten V, S. 5.

2) z. B. am spanischen Hofe Hueter ein deutscher Secretär des Königs; in Prag war Manhart, ein kaiserlicher Beamter, von Wilhelm V. als Agent bestellt (Stieve S. 6).

3) Der Rang entspricht dem der brandenburgischen Agenten im Gegensatze zu den höher stehenden Residenten. In Brandenburg entwickelte sich übrigens die ständige Diplomatie später als in Baiern, erst im Laufe des 17. Jahrhunderts. Vgl. Isaacsohn II, S. 198 f.; Krauske S. 131 ff. (1594 ward nur ein Agent in Warschau bestellt).

4) Vgl. Stieve V, S. 8.

§ 26.

Die Hofkammer.

Die Finanzverwaltung Baierns, welcher schon seit langer Zeit in den Rentmeistern eine selbständige und sachgemäße provinzielle Organisation gegeben war, bedurfte auch an ihrer Spitze einer durchgreifenderen, energischeren Zusammenfassung, als sie bislang vorhanden war. Denn noch immer stellte sich, wie seit Jahrhunderten, in dem Kammermeister, welchem ein Kammerschreiber zur Seite stand, die Konzentrierung des gesamten Finanzwesens des Herzogtums dar, allerdings nur nach der kassenmäßigen und buchhalterischen Seite hin, denn an ihn lieferten die Rentmeister die Überschüsse der Gefälle ihres Rentamts ab, und er hatte aus diesen namentlich die Centralausgaben, den Aufwand für die Bedürfnisse des Herzogs, seines Hofs und seiner Centralbehörden zu leisten, sowie die Forderungen der Gläubiger des Herzogs nach seinen Anordnungen zu befriedigen. Dagegen wurden alle bedeutenden Aufgaben, deren Lösung die Leitung der Finanzverwaltung und der Finanzpolitik erheischte, von der Centralstelle, die alle wichtigen Regierungsangelegenheiten erledigte, beraten, nämlich vom Hofrat.

Die Finanzverwaltung war aber zu einer stets steigenden Bedeutung gelangt infolge der erhöhten Anforderungen, welche der sich immer mehr erweiternde Kreis von staatlichen Aufgaben, sowie die durch die Verhältnisse der äußeren Politik im Reformationszeitalter und durch die Stellung der Wittelsbacher zum Kaiser und den übrigen Reichsständen hervorgerufenen kriegerischen Verwicklungen bedingten, sowie infolge jenes wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, welcher auch im Staatshaushalte die naturalwirtschaftlichen Formen des Verkehrs immer mehr durch die geldwirtschaftlichen verdrängen ließ.

Die Not der Zeit, die Zerrüttung des Staatshaushalts legte das Streben nach Reformen nahe. Diese konnten in der Staatswirtschaft nur durchgeführt werden, wenn alle dieses wichtige Gebiet berührenden Fragen nicht nur nebenbei von einer mit vielen andern Aufgaben betrauten Behörde behandelt, sondern wenn das Prinzip der Arbeitsteilung auch hier zur Anwendung

gebracht und ein besonderes Organ geschaffen würde, welchem dieses Ressort zur ausschließlichen Pflege und Förderung anvertraut werden konnte.

Wie überall drückende Finanzkalamitäten den unmittelbaren Anstoß zur Schaffung oder Reorganisation der Finanzbehörden gaben, so nahm auch in Baiern Albrecht V. kurz nach seiner Thronbesteigung eine solche in Angriff in der ausgesprochenen Absicht, dadurch Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen und die stetig anwachsende Schuldenlast zu vermindern.

Indem Albrecht V. 1550 die Hofkammer[1]) ins Leben rief, hat er nicht nur die gesamte Leitung des Finanzwesens in Einer Hand konzentriert, sondern dadurch, daß er dieser Behörde eine kollegiale Verfassung verlieh, jene Stetigkeit und Tradition in der Behandlung der Geschäfte und die Möglichkeit einer bessern Kontrolle eröffnet, in welcher schon Melchior von Ossa (1556) eine der wichtigsten Verbesserungen des Finanzwesens erblickt[2]).

Der Baiernherzog folgte bei diesem umfassenden Reformwerk dem Beispiele K. Maximilians I. und führte nach dem Muster der von diesem begründeten, von dessen Enkel Ferdinand I. zu dauernder Wirksamkeit in den österreichischen Erblanden wiederhergestellten Hofkammer[3]) ebenfalls eine kollegiale Centralstelle für den gesamten Finanzdienst des bairischen Territoriums ein. Baiern ist schon als Nachbarstaat Österreichs und infolge der innigen persönlichen Bande, die seinen Herrscher als Schwiegersohn Ferdinands mit diesem verbanden, dasjenige Land, welches am ersten berufen war, den in planvoller Gliederung aufgeführten Bau des österreichischen Behördenorganismus[4]), welcher dann seinen Wanderzug auch durch die fernsten

1) Über die Bedeutung des Wortes Kammer auch im Sinne von Vorratsraum und Schatzkammer vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. I, S. 13 f.

2) Vgl. Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 1877. Bd. I, S. 44).

3) Rosenthal, Behördenorganisation S. 51 ff.; Adler, Centralverwaltung S. 71 ff.

4) Über die Geschichte derselben und ihre Anknüpfung an französisch-burgundische Institutionen habe ich an andrer Stelle (Rosenthal, Behördenorganisation S. 101 ff.) ausführlich gehandelt. Ich verweise hier auf diese Darlegung.

deutschen Territorien zurücklegte [1]), nachzubilden. Der Umfang des Herzogtums sicherte ja auch einer solchen Centralfinanzbehörde einen entsprechenden Wirkungskreis und steigerte das Bedürfnis nach einer derartigen formellen Ordnung der Staatswirtschaft.

Albrecht V. hat aber keineswegs das österreichische Vorbild einfach kopiert, sondern er hat nur die Grundgedanken der Maximilianeisch-Ferdinandeischen Verwaltungsreformen aufgenommen, diese selbst aber äußerst selbständig unter Berücksichtigung der durch die besonderen Verhältnisse des Landes gebotenen Modifikationen eingerichtet, ohne sich also sklavisch an sein Vorbild zu binden.

Diese Prinzipien waren: Durchführung des Realsystems durch Loslösung der Finanzverwaltung von der allgemeinen Landesverwaltung, also durch Ausscheidung aus dem Geschäftskreise des Hofrats als der Centralregierungsbehörde [2]), Centralisierung des so verselbständigten Geschäftszweiges durch Schaffung einer eignen Behörde, welche als höchste Instanz einheitlich und gleichförmig die ganze Finanzverwaltung des Landes leitete, indem alle Finanzbeamten ihr unterschiedslos untergeordnet waren und ihren Anordnungen unbedingten Gehorsam schuldeten. Endlich erhielt auch die neue Centralstelle eine kollegiale Verfassung, die sich schon bei andern Behörden bewährt hatte.

War man sich auch bei Errichtung der Hofkammer ganz klar über die Grundfragen der Organisation, so zeigt sich in der Praxis ein gewisses Schwanken über die Zweckmäßigkeit einzelner zur Anwendung gebrachter Grundsätze, so daß man sich an der Hand der Erfahrung zu mannigfachen Änderungen im einzelnen veranlaßt sah, die in verschiedenen, mehrfach von einander abweichenden Hofkammerordnungen zum Ausdruck kamen. Die Geschichte der Hofkammer bietet so in dem ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens, wenn auch an den organisatorischen Grundlagen im allgemeinen festgehalten wurde, ein wechselreiches Bild der verschiedenen Anschauungen über die beste formelle Gestaltung der Staatswirtschaft.

Es war jedenfalls von außerordentlichem Werte, daß nur ein fachmännisches Kollegium das Finanzwesen des ganzen

1) Vgl. Rosenthal S. 173 ff.

2) Über den Prozeß der allgemeinen Differenzierung der Behörden in andern Ländern vgl. Rosenthal S. 108.

Landes dirigierte und so eine kräftig zusammenfassende Leitung und Oberaufsicht dieses wichtigsten aller Staatsverwaltungszweige gewährleistete. Ausschließlich die Hofkammer sollte künftig mit den diesem Ressort angehörigen Geschäften befaßt werden. Das war das Programm, nach welchem die Stelle ihre Wirksamkeit entfalten sollte — und ist unser ernstlicher entlicher will und mainung, daz sunst niemand mit einnemen, ausgeben und anderer handlung unserer camergueter ze thun oder sich deß auf uns soll zu verthedingen haben, dann allein unsere camerräte inhalts diser unser instruction, sagt Albrecht V. in der ersten Hofkammerordnung (1550). Wenn dieses Programm vollständig verwirklicht werden sollte, mußte auch der Herzog selbst auf seine Machtvollkommenheit in gewissem Umfange verzichten, um nicht die Kreise der von ihm geschaffenen Behörde zu stören und den Erfolg ihrer Thätigkeit zu gefährden. In der That versprach er eine solche Selbstbeschränkung, indem er zusicherte, künftig nicht mehr von einem der Ämter Geld aufzunehmen, sondern sich solches nur mit Zustimmung der Kammer vom Zahlmeister auszahlen zu lassen [1]). Er unterwarf sich also aus freien Stücken der Kontrolle seiner Hofkammer, so daß in der That in ihren Händen alle Fäden der Finanzverwaltung zusammenliefen und sie allein die für die Ordnung und Hebung des Kammerwesens erforderlichen Maßnahmen treffen konnte, ohne eine Durchkreuzung ihrer Anordnungen fürchten zu müssen. Leider fehlte sowohl Albrecht wie seinem Nachfolger die Ausdauer, um selbst in Zeiten drückender Verlegenheiten dieser für die Blüthe des Finanzwesens unentbehrlichen Selbstbeschränkung treu zu bleiben.

Am 18. Oktober 1550 — unter diesem Datum ist auch die erste Hofkammerordnung erlassen [2]) — trat die Hofkammer ins

1) Hofkammerordnung (= H.K.O.) 1550: Damit auch soliches on ainiche verhinderung und eintrag beschehen möge, so wöllen wir in kainen weg aus ainichen unserm ambt oder sunst gelt ein oder aufnemen, sondern wann wir zu unsern handen gelts notturftig sein werden, wöllen wir dasselb gelt mit vorwissen ir der chamerrät von unserm verordenten zalmeister empfahen lassen.

2) Diese und die folgenden Hofkammerordnungen mit Ausnahme der von 1591 sind noch nicht veröffentlicht. Gute Abschriften derselben enthält Bd. I der Hofkammerprotokolle im Kr. A. M., und zwar S. 1 ff. die vom 18. Okt. 1550, S. 23 ff. die vom 28. Mai 1558, S. 41 ff. die vom 2. April 1565 und S. 111 ff. die vom

Leben. Die vier neuernannten Kammerräte[1]) leisteten an diesem Tage den Amtseid. Das Kammerkollegium trat so einerseits an die Stelle des Kammermeisters, in welchem bisher die Finanzverwaltung des Landes ihre leitende Spitze gehabt hatte, anderseits an die Stelle des Hofrats, von welchem die kollegialer Beratung und Beschlußfassung bedürftigen Kammersachen bisher mitbearbeitet worden waren. Der Herzog habe, so ließ er dem bisherigen Kammermeister C. Perndorfer durch seinen Kanzler verkünden[2]), im ersten Anfang seiner Regierung bedacht und erwogen, daß derselben fürnehmste und sondere hohe Notdurft erfordere einen Kammerrat stattlich zu verordnen, dem eingebunden werde, alles seiner fürstl. Gnaden Einnahmen und Ausgaben dermassen anzuschicken und in eine Ordnung zu bringen, damit seiner f. Gn. Staat möge unterhalten, die Schuldenlast mit der Zeit geringer und abgelegt werde. Weil er (Kammermeister) aber wohl erachten könne, daß Solches nit eines Mannes Werk, sondern etlicher ehrlicher, getreuer und erfahrener Personen mehr darzu von nöten sein werden, da er aber seines Alters halber selbst um Enthebung von seinem Platz nachgesucht, er auch mit den rückständigen Rechnungen noch hinreichend zu thun hätte, habe der Herzog etliche Personen fürgenommen, die er zu Kammerräten verordnen wolle — und ir kainer allain camermaister sein oder den namen haben, sunder ir aller namentlich und sunderlich ambt und bevelh sein soll mit allem einnemen und ausgeben obvermelter maßen zehandln.

Die in jeder Behördenbildung enthaltene Selbstbeschränkung des Landesherrn kommt auch hier zum Ausdruck in dem Decret des Herzogs an die 4 Regierungen[3]), in welchem er diesen die Einsetzung der Hofkammer anzeigt mit dem Befehl, der sich noch besonders an den Rentmeister richtet („welcher am meisten unter Euch mit den Kammergütern zu thun"), den Kammerräten, „dieweil wir ihnen mit allen unsern Kammergütern unsers Fürstentums stattlich zu handeln und demselben

4. Dezember 1572. Die vom 19. Mai 1591 ist herausgegeben von Stieve in den Sitzungsberichten der Münchner Akademie, phil.-hist. Kl. 1881, S. 32 ff.

1) Gg. Baumgartner zum Frauenstein, Eustach v. Liechtenstein, Pankraz v. Freyberg zu Aschau und K. Keck.

2) 12. Sept. 1550 (Kr. A. M. — Hofkammer-Ordnungen etc.).

3) 22. Okt. 1550 (Hofkammer-Prot. I, S. 8).

nachzusetzen befohlen, in Allem, was unser Kammergut betrifft, anstatt und von unsret wegen Bescheid bei ihnen zu nehmen. Auch sonst nahm der Herzog noch Anlaß, den Kammerräten ausdrücklich Vollmacht zu erteilen, statt seiner in minder wichtigen Dingen [1]) zu handeln, so daß er die von ihnen im Namen des Herzogs eingegangenen Verpflichtungen als die seinigen anerkannte unter der Zusicherung, in keiner Weise störend in ihre Transaktionen eingreifen zu wollen [2]). Die von ihnen erlassenen amtlichen Schriftstücke waren behufs Kennzeichnung als solche mit einem besondern Secret zu versehen.

Das Herauswachsen der Hofkammer aus der höchsten Landescentralstelle, dem Hofrat, brachte es mit sich, daß der Zusammenhang der neuen Behörde mit diesem nicht vollständig gelöst und den Kammerräten die Verpflichtung auferlegt ward, wenn sie nicht durch Kammergeschäfte besonders in Anspruch genommen waren, den Sitzungen des Hofrats beizuwohnen, namentlich dann, wenn hier Sachen zur Beratung standen, die eine ansehnliche und stattliche Besetzung erforderten [3]). Landhofmeister und Räte konnten überhaupt die Mitglieder der Hofkammer, sei es daß wichtige Sachen auf der Tagesordnung des Hofrats standen, oder daß die erforderliche Zahl von Hofräten fehlte, zur Teilnahme an den Hofratssitzungen entbieten, vorausgesetzt daß

1) Vgl. S. 473 f.

2) was si auch derhalb mit unserm vorwissen und willen in unserm namen oder fur sich selbs zuesagen, versprechen und verschreiben, darzu solle inen, damit si an unser stat trawn und glauben halten, durch uns oder sunst gar kain verhinderung beschehen, sonder wir sollen und wöllen si in dem allen schadlos halten, dasselb nit weniger getreulich laisten und volziehen, als ob wir dasselbs aigner person gehandlt, zuegesagt und versprochen hetten (H.K.O. 1550).

3) H.K.O. 1550: Wann sich je zu zeiten begibt, das si nichts sonders pei der camer zu thun haben und in unserm hofrath sachen vorhanden sind, deren notturft ervordert, daz derselb unser hofrath ansechlich und stattlich besetzt sei, alsdann sollen si die chamerräth denselben unseren hofrath zubesuechen auch schuldig sein und derhalb ir jeder die gewondlich ratspflicht thun. wann auch je zu zeiten so ansechlich verhör und handlungen in unserm hofrath furfielen oder aus redlichen ursachen oder verhinderungen an gepurlicher anzal der hofräthe mangel und abgang wäre, so mögen unser landhofmaister und rät die chamerräth auch in den hofrath zu inen ervordern und sollen auch dieselben erscheinen doch in allweg mit der maß und beschaidenhait, das an notturftiger verrichtung unserer chamerhendl nichts dardurch versaumbt werde. Ebenso H.K.O. 1558.

die Erledigung der Kammerhandlungen dadurch keine Störung erlitt. Die zugezogenen Kammerräte wurden dann für diese ihre Aushülfethätigkeit im Hofrate noch besonders in Pflicht genommen, sie hatten den Hofratseid zu leisten.

Diesen Standpunkt der ersten Organisation der Hofkammer verließ man bereits 1565 wieder [1]), indem Herzog Albrecht in diesem Jahre dem Kammermeister Z. und dem Haushofmeister T. mit einem Kammersekretär die laufende Verwaltung des Kammerguts übertrug. Der Unterschied gegenüber dem früheren Zustand (vor 1550) bestand nur darin, daß jetzt nicht nur ein Beamter (Kammermeister) allein, sondern 2 Beamte die Führung der Finanzgeschäfte übernehmen, und ferner darin, daß man jetzt, „weil das Thun groß, der Handlungen viel und die Sachen wichtig", den beiden, vorläufig für ein Jahr, 5 Hofräte beigesellte, welche alle wichtigen Fragen eventuell unter Zuziehung des Kanzlers gemeinschaftlich beraten sollten. Im Gewöhnlichen hatten sie ihren Obliegenheiten im Hofrat nachzukommen.

1) H.K.O. 1565: Unser von Gottes genaden Albrechten . . . instruction, wie es hinfuran mit verrichtung und abhandlung unserer chamersachen gehalten werden solle.

Erstlich bevelhen wir hiemit die verwaltung unserer chamergueter dem C. Zeller als unserm chamermaister, doch solle unser rath und haushofmaister Gg. Taufkircher, sein zuegebner und mit verorndter sein dergestalt das si beede ordinarie werchtaglich vor- und nachmittag auf der chamer ratstuben zusamen kommen und allda sambt und neben unserm chamersecretari R., der auch so oft not thuet umb bericht angefragt soll werden, die schreiben, welche unser camersachen antreffen und nit zu unsern aignen handen steen, erprechen, darauf auch unser notdurft handlen und betrachten. und was si jeder zeit in ainem und dem andern beschliessen werden, sollen si samentlich uns referiern und in allem unsers beschaids erwarten, wie wir inen dann, so oft noth thut audienz geben wollen. doch weil das thun groß, der handlungen vil und die sachen wichtig sind, wellen wir inen unsere räte W. Leschen, S. von Zillnhart, Gg. v. Gumppenperg, Dr. Perbingern und St. Trainer, diß sonsten wan si auf der chamer nichts zehandlen haben, unsern hofrath besuchen sollen, diß jars zueordnen und adjungiern, die auch unsern canzler, so oft es not thuet und er der hofrathsachen halben fueglich dabei sein kan, zue sich ervordern sollen, dergestalt do was wichtigs furfellt oder sonsten zu berathschlagen und stattlich zuerwegen vonnöten ist, das si alsdann dieselben unsere rete, sovil deren jeder zeit verhanden sein, auf unser chamer ervordern, sambt inen die notdurft bedengken und uns furbringen und entlich one derselben oder etlicher aus inen beisein nichts wichtigs beschliessen, noch uns referieren in kainen weeg.

Es wurden jetzt nur einige Hofräte bestimmt, die sich nebenbei auch mit Kammersachen zu befassen hatten, ohne daß diese mit den beiden Kammerbeamten zu einem ständigen Kollegium vereinigt worden wären. Durch eine solche halbe Maßregel war die Organisation von 1550, wenn auch nicht vollständig wieder aufgehoben, doch in ihrer Hauptwirkung wesentlich abgeschwächt. Gerade der richtige Gedanke, daß die Verwaltung des Kammerguts bei dem geradezu bedrohlichen Zustande der Finanzen eine eigene, mit hinreichenden Arbeitskräften besetzte Behörde erheischte, die sich einzig und allein der Pflege der ihr anvertrauten finanziellen Interessen des Landes zu widmen hätte, war aufgegeben. Sollten die zu den Kammersachen zugehörigen Hofräte diese ihre Funktionen gehörig erfüllen und nicht nur als nebenamtliche auffassen, was der Wichtigkeit der Aufgabe wahrlich wenig entsprach, so konnten sie ihre Pflichten im Hofrat, für welchen sie doch in erster Linie bestellt waren, nicht erfüllen. Und in der That der Erfolg des organisatorischen Experiments bestätigte nur die alte Wahrnehmung, daß niemand gleichzeitig zwei Herren dienen könne. Es kam dazu, daß einige Hofräte noch mit Hofchargen betraut waren, andere wieder in amtlichen Kommissionen vielfach nach auswärts verschickt wurden, so daß man sich der Thatsache nicht verschließen konnte, daß die Aufgaben des Hofrats nicht ordentlich gefördert und viele bei demselben anhängigen Sachen verschleppt wurden. Daß dann auch die Leitung der Finanzpolitik und die laufenden Verwaltungsgeschäfte nicht in wünschenswerter Weise gefördert wurden, läßt sich leicht begreifen [1]).

1) Verhandlungen über eine Reorganisation der Kammer schwebten schon bald nach 1565 zwischen dieser und dem Herzog. Es handelte sich namentlich um eine Minderung der Kosten, welche für das Kollegium, dessen Kanzlei und die Zahlstube bis jetzt aufgegangen waren. Die Kammerräte hielten nicht dafür, daß bei den vielen Handlungen und Geschäften weniger Personen zur Erledigung derselben ausreichen würden, und stellten es in einem sehr farblosen Gutachten (1567, 10. Nov.) dem Herzog anheim, ob er den Kammerrat in eine andere Form richten oder gar abgehen und auf einen solchen Weg, wie es unter des Herzogs Vater gewesen, anrichten lassen wolle. Sie betonten das Ersparnismoment bei dieser Maßregel, hatten aber nicht den Mut, die für die Erhaltung der Kammer sprechenden Gründe mit Entschiedenheit zur Geltung zu bringen (Kr. A. M. — Burgholzerscher Nachlaß).

Den fühlbaren Mißständen suchte die eine Reorganisation anstrebende H.K.O. von 1572 zu steuern, indem sie bestimmte, daß ein jeder bei seinem Thun und Beruf bleiben und Hofräte und Inhaber der Hofchargen bei diesen erhalten werden, nicht aber mit Kammersachen noch beladen werden sollen [1]). Jetzt

1) H.K.O. 1572 (Eingang). Nachdem wir hievor aus mererlei beweglichen ursachen unsere cammersachen unserm cammermaister und noch einem unserm ime zuegeordneten rat bevolhen, inen auch vile und wichtigkait der sachen halben etlich unserer furnembsten rethe zu inen zeziechen vergonnet und sich aber solche cammersachen mit der zeit dermaßen gemeret und gehauft, das wir zur förderung derselben verursacht worden, inen noch ain merere anzal rethe zuzeordnen, auf daz alle ding in schleinigen ordenlichen thuen und wesen erhalten und wolbedächtlich expedirt und volzogen werden mochten, so haben wir aber ain zeither in der erfarung befunden, das die anzal solcher unserer camerräth dahin erwachsen, das vast all unsere gehaime und fürnembste reth täglich in den camersachen bemüet, dardurch unser hofrath ser entblößt und doch daneben unser wolmainent vorhaben den begerten fürgang und tägliche förderung nit erraicht doch daz vorhaben, darauf es von uns angesehen worden, nit gewinnen mügen, sonder wol zum tail das widerspil daraus ervolgt ist, also daz solche unsere rethe unsern hofrath noch iren stattlichen ämbtern und bevelchen neben der cammer nit zugleich mögen abwarten und zu beratschlagung der wichtigen sachen nit jeder zeit auf der cammer anwesend und beisamen sein künnen, in ansechen daz gedachte unsere rethe zum tail mit iren ambtsgescheften beladen, verwandtnus oder freundschaft halber etlichen sachen nit beiwohnen, zum tail aus sonderbarem unserm bevelch in commission und andern unsern auch iren aignen sachen verraisen und dann etlich leibs notturft oder schwachhait halber nit bei der hand sein mögen, dardurch die anwesenden verursacht worden etwan auch wichtige sachen auf eine andere zeit und merere zesamenkonft sonderlich dern, so etwan solcher sachen am maisten wissen dragen und erfarnhait gehabt zu verschieben, daraus das notwendigist ist verhindert, etwan gar hinder sich gelegt und bei teglichen furfallenden sachen vergessen, die leut mit großer ungelegenhait und merklichem unkosten lang aufgehalten und zu zaiten one beschaid verruecken lassen oder auf verrer ervordern abgeschafft und also unser notturft unverricht und stecken bleiben muß, welches alles in unserm hofrath und andern unsern hochen ämbtern nit wenig versaumbnis bracht, sonder weil die fürnembsten personen und rethe der cammer aufgewartet haben, inen auch die andern sachen alle nachgevolgt, also das geistlich, kriegs, hofrats und justicienhändl fast alle auf die cammer erwachsen und gezogen werden, dardurch nit klaine zerrittung ervolgt, dann alle sachen auf der cammer expedirt je aine die ander gehindert, verschieben und hinder sich legen machen, daraus uns mit der zeit merklicher schaden und nachtail ervolgen mögen, wie die erfarung an ir selbs mitbringt.

Solchen zu begegnen und inkonftig zu fürkommen, haben wir erwogen, das nichts fürstendigers und dienstlichers sein möge oder könnde zu förderung

wurde endlich wieder ein besonderes Kammerkollegium aus 5 Mitgliedern errichtet, die ausschließlich für die Kammersachen bestellt waren, und dabei verblieb es auch fürderhin.

Als 1579 der Landtag den Versuch wagte, sich in die Besetzung des Kammerrats einzumischen, indem er darüber Beschwerde führte, daß derselbe zum Teil mit Ausländern und neuen Leuten besetzt sei, so daß zu besorgen, es möchte durch dergleichen Personen das ganze Land Geheimnis anderswohin eröffnet werden, wies der Herzog diesen Versuch der Einmischung in sein Ernennungsrecht kurzweg ab mit den Worten: Man vertraue das Kammergut demjenigen an, den man dazu für tauglich halte [1]).

Die Leitung der Hofkammer war anfangs in die Hände des Kammermeisters gelegt [2]), bis 1573 ein besonderer Präsident

---

unserer cammersachen und unsers hofraths wolfart, erhaltung gueter ordnungen, auch aller sachen fürderlicher expedition als daz ein jeder bei seinem thuen und beruef beleibe und seinem ambt und dienst mit getreuem vleiß abwarte, haben uns derwegen entschlossen unsere rethe und diener, so in unserm hofrath und ansechenlichen ämbtern seien, bei denselben hinfüro zu erhalten und beleiben zelassen und mit andern sonderlich unsern cammersachen nit zu beladen noch zu beschweren, auf daz ein jeder sein thuen desto vleißiger verrichte und dardurch guete ordnung in allem erhalten werden mög und also fürgenommen unsere cammersachen in andere weg zu bestellen und anzeordnen.

Und demnach der groß last derselben, wie wir wol erachten mögen ainem oder zwaien zutragen, ain merkliche beschwer, sie es auch der zeit, leibsmue und arbait halber nit erschwingen, sonder aus der purt aintweders träg und verdrossen werden und vil verlassen und versaumen oder dieselben eilen übereilen und nit stattlich noch heharlich verrichten könnden, wie dan die eil des unfleiß muetter ist, so haben wir darinnen einsechen zuthuen fürgenommen, doch nit dergestalt, daz nit wie man sagt, durch viel hueter übel gehuetet werde, derhalben mit zeitigem rath das mittl erwelt und angestellt, das wir zu unsern cammersachen fünf unserer rethe verorndt, deren die drei als nemblich C. Zeller, Th. Khumerstat und Gg. Prandtstetter stets und on underloß den täglich fürfallenden sachen abwarten, die zwen aber als C. Köckh und Gg. Ligsaltz anfangs jetzo allain auf den alten sachen und ordnungen sitzen, denselben one underloß auswarten und waz inen verrer von uns bevolchen und auferlegt wirdet, sowol als die andern drei mit vleiß verrichten sollen, in maß und gestalt disc unser instruction underschiedlich mit sich bringen und ausweisen wirdet.

1) Landtagsverhandlungen 1579 (Manuscr. — Kr. A. M.).

2) Die herzoglichen Dekrete waren an „Kammermeister und Räte" gerichtet.

ernannt wurde. Der erste Hofkammerpräsident ist der berühmte Verfasser des „Österreichischen Eerenwerks“, Hans Jacob Fugger [1]), zuerst kaiserlicher Rat und seit 1565 in bairischen Diensten. Mit kurzer Unterbrechung erhält sich der Präsident an der Spitze des Kollegiums [2]).

In Verbindung mit der Kammer wurde bei der Gründung derselben auch das Amt eines Kammerprokurators geschaffen. Wenn die Hofkammerordnungen sich über seine Funktionen nicht aussprechen, so dürfen wir doch annehmen, daß seine Stellung sich mit der seiner Amtsgenossen in andern Ländern und namentlich in Österreich [3]) gedeckt haben, und daß seine Hauptaufgabe in der prozessualen Vertretung des Landesherrn in allen seinen finanziellen Ansprüchen ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund bestanden haben wird [4]). Die Verwandtschaft dieses Amtes mit dem des den heutigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, beigegebenen Fiskals [5]), welcher zur rechtlichen Vertretung des Fiskus bestellt ist [6]), liegt auf der Hand.

Wie für jede Kollegialbehörde ward auch für die Hofkammer eine eigene Kanzlei ins Leben gerufen, die sich aus

---

1) Vgl. über ihn v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. 1885. S. 279 f.

2) 1573 wird Chr. v. Pientzenau als Präsident genannt. Von 1584 an versieht der Kammermeister Chr. Neuburger die Präsidialfunktionen. Seit 1592 erscheint dann wieder der Posten eines Hofkammerpräsidenten.

3) Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation S. 165 ff., bes. 169 ff.

4) 1550 wurde Dr. Rochius Freyman als Kammerprokurator vereidigt. Er schwur, dem Herzog und an seiner Statt seinen Kammerräten in allen Ihrer f. Gn. Sachen, darinnen er gebraucht wird, als ein Kammerprocurator gewärtig und gehorsam zu sein, in denselben schriftlich und mündlich nach seinem besten Verständnisse zu handeln, zu raten und zu reden und fürnemlich, wo ihm in einer oder mehr Sachen sondere Befehle und Instructionen gegeben würden, sich denselben gemäß zu halten, die Geheimnisse, die ihm anvertraut und die er in den Sachen erfahren würde, Niemandem zu offenbaren und sich von Schankung und Gabe wegen nicht bewegen zu lassen (Kr. A. M. — Hofkammerprotokolle I, S. 7).

5) Vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht S. 61.

6) Den geordneten Advocat der Kammer nennt den Kammerprokurator die H.K.O. 1591 (Stieve S. 35), er hat in allen vor dem Hofrat anhängigen Prozessen, welche die landesherrliche Obrigkeit, Eigentum, Renten u. s. w. berührten, die Vertretung zu übernehmen.

dem Kammersekretär und einer Anzahl von Schreibern zusammensetzte [1]).

Die vorzüglichste Neuerung war die kollegiale Verfassung der Kammer. Die gerade anwesenden Räte mußten alle vorliegenden Sachen gemeinschaftlich behandeln und entscheiden. Kein einzelnes Mitglied des Kollegiums durfte für sich und ohne die andern ein an die Kammer gerichtetes Schriftstück eröffnen oder irgend einen Bericht entgegennehmen [2]). Man hielt sich auch hier an das tres faciunt collegium, denn mindestens 3 Räte sollten stets bei der Kammer anwesend sein [3]). Wenn aber den

---

1) Jener hatte den Sitzungen der Kammer anzuwohnen. So wurde nicht nur viel Mühe, Versäumnis und Laufen abgeschnitten, sondern er konnte auch eingehend von den Verhandlungen Kenntnis nehmen und die einzelnen Ratschläge und Beschlüsse viel besser verstehen und konzipieren, als wenn man ihn erst nach der Beratschlagung erforderte und ihm in aller Kürze den Inhalt der von ihm zu fertigenden Schriftstücke angegeben hätte (H.K.O. 1558). Als nun 1565 die Parteisachen an den Hofrat verwiesen wurden, glaubte man einer besondern Kammerkanzlei entraten und mit einem Sekretär und zwei Schreibern auskommen zu können. Im Bedürfnisfalle konnte immer eine größere Anzahl von Schreibkräften durch den Kanzler aus der Hofkanzlei requiriert werden. Es handelt sich demnach also nicht um eine Aufhebung der Kammerkanzlei, wie die H.K.Ordnungen besagen, sondern um eine Verbindung des Personals der wesentlich verminderten Kammerkanzlei mit der Hofkanzlei (H.K.O. 1565, 1572). Der Kanzler hatte im voraus Einen aus der Hofkanzlei zu bestimmen, welchen die Kammerräte, falls sie seiner bedurften, jeder Zeit erfordern konnten. Dieser wurde also als Ersatzmann und Hülfsschreiber betrachtet und trat im Falle einer Vakanz als ein im Kammerfache schon Erfahrener an Stelle des ausscheidenden Kammerschreibers.

2) H.K.O. 1550. Doch wöllen wir . . ., das . . unsere chamerräth, sovil der jeder zeit anhaims sind, was sie inhalt unserer instruction und der notturft nach jeder zeit zu verrichten haben, dasselb samentlich mit einander handlen und soll ir kainer insonderhait und für sich selbs on und außerhalb der andern, so anhaims sind, ainichen brief nicht öffnen oder außer der verordenten chamer annemen, sonder was also kumt, daselbs hinweisen, noch auch von jemand, wer der sei, ainichen bericht oder handlung allain, ons andere seine mitgeordente und also außer der gewondlichen chamer anhören, sonder, wo ir ainem was zuekumbt mit schriftlicher oder muntlicher handlung, zu gewondlicher ratzeit an die chamer damit weisen. Und sollen also, was inen diser unser instruction nach furkhumbt, oder sunst on mittl unsere chamergueter betreffen wurdet, jeder zeit in ir aller peisein mit getreuem vleiß erwegen, beratschlagen und zu bestem unserm nutz bedenken . . . Ähnlich H.K.O. 1558 und 1572.

3) Nach H.K.O. 1558 wenigstens 2 Räte.

drei anwesenden Räten Fragen vorkamen, deren Entscheidung ihnen zu schwer fiel, so hatten sie hiervon dem Herzog Meldung zu erstatten, damit ihnen dieser noch andere Räte zuordne [1]). Nach der H.K.O. 1591 mußten solche zweifelhafte Sachen bis zu einer Plenarversammlung verschoben werden, also so lange, bis auch die abwesenden Räte wieder zurückgekehrt an den Sitzungen teilnehmen konnten [2]).

Im allgemeinen herrschte das Majoritätsprinzip. Bei Stimmengleichheit konnte aber jeder Votant über seine Meinung unter ausführlicher Begründung derselben dem Herzoge Bericht erstatten, namentlich dann, wenn der Referent seiner Ansicht nach seinen Vorschlag nicht hinreichend [3]) begründet hatte [4]).

Die Kammer war verpflichtet, in allen wichtigen Fragen, die ihrer Beratung unterstellt waren, an den Herzog zu be-

---

1) H.K.O. 1572.

2) H.K.O. 1591 (Stieve S. 47).

3) H.K.O. 1558. Zum andern sollen ir unserer camer räth jeder zeit 3 oder zum wenigsten 2 bei der camer alhie sein und bleiben, auch mit einander sovil ir verhanden und nit abgesondert (es betreff dann die sach ir selbs ainen) referiern. da sich auch zu zeiten gespaltene mainungen zuetruegen, mag, soll ain jeder sein mainung mit ausfuerung der ursachen, wo dieselben durch den referenten seins bedunkens nit genuegsam fürgebracht, gegen uns insonderhait melden. darzue die relationes, sonderlich in wichtigen sachen nit gar zu kurz oder summarie, sonder mit notwendiger ausfuerung der ursachen, auch fürzaigung der supplication und brieflichen urkunden, sovil zur sachen dienstlich, beschehen.

4) Die Dauer der Geschäfts-(Sitzungs-)Zeit war wenigstens den äußern Grenzen nach bestimmt, innerhalb welcher die Geschäftslast bestimmend einwirkte (im Winter vormittags von 7, im Sommer von 6—10 und nachmittags 1—5 Uhr). Diese Geschäftsstunden waren pünktlich einzuhalten. Keiner der Räte durfte ohne Genehmigung des Herzogs den Sitzungen fern bleiben, und auch im Erkrankungsfalle war dem Herzog alsbald Meldung zu machen. Die beiden andern Räte hatten in den Beratungen fortzufahren, durften aber keine Beschlüsse fassen, sondern hatten ihrem fehlenden Kollegen von einem Tage zum andern zu referieren. Die Räte sollten, um dem Kammerdienste desto emsiger obliegen zu können, aller Kommissionen in andern Angelegenheiten überhoben sein und bleiben. Jeder Rat hatte zur Besorgung seiner eignen Angelegenheiten Anspruch auf jährlich 6 Wochen Urlaub, den er aber nicht ununterbrochen, sondern in Partieen von 2—3 Wochen genießen sollte (H.K.O. 1572).

richten und dessen Entscheidung zu erwarten [1]). War der Herzog nicht zu Hause und duldete die Behandlung der vorliegenden Sache keine Verzögerung, so hatte die Kammer einige geheimen Räte [2]) beizuziehen und mit diesen den Definitivbeschluß zu fassen [3]). Sohin würde sich die Entscheidungsgewalt des Kollegiums nur auf minder wichtige Angelegenheiten erstreckt haben. Ein allgemeines Kriterium dafür, welche Aufgaben der Kammer als wichtige zu betrachten, gab es nicht. Man kann aber die Auffassung über den annähernden Umfang der Kategorie der wichtigen Sachen aus der exemplifikativen Aufzählung der H.K.O. 1565 [4]) entnehmen.

---

1) H.K.O. 1550: Was auch sie unsere camerräth also handlen und beschließen werden, sollen sie jeder zeit, sovil der wie obgemelt anhaims und pei der camer sein werden, samentlich und ungetailt an uns pringen und gelangen lassen und unsers beschaids erwarten, wie wir sie dann zu jeder zeit alspald gnedig fur uns lassen und mit irer relation anhören sollen und wöllen. Vgl. auch H.K.O. 1558.

2) So 1558. Nach der H.K.O. 1550 war nur der Rat Dr. Stockhamer beizuziehen, den sie überhaupt in allen besondern Sachen erfordern durften, um sich mit ihm ihres ratsamen Gutbedünkens zu entschließen, das dann an den Herzog gebracht wurde.

3) Nach H.K.O. 1572 behielt sich der Herzog seine Entscheidung darüber vor, ob noch einige Hofräte zur Kammer behufs Entscheidung einer vorliegenden Angelegenheit zugezogen werden sollten. Bei Abwesenheit des Herzogs war ihm ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten oder durch 1 oder 2 Räte mündlich zu referieren.

4) Damit sie ain beileufigs wissen empfahen, zu waserlei sachen sie die obbemelten zuegeordenten ervordern oder was sie außer ires beiseins erledigen und referieren sollen, darin thun wir nachvolgende erclerung, alles nemlich, was die ordenlichen und bestimbten gewissen einnam und ausgeben belangt, in dem sollen er der camermaister und sein zuegeordenter darob sein, damit jedes zu seiner zeit ordenlich verricht, also was auf die officia an unserm hove, sonsten im land hin und wider bei den ämbtern auf ausgaben . . sie sollen auch die rechnungen von den officieren am hove wie von alter herkomen . . aufnemen . . was auch bittzedl als do je ainer um besserung seiner besoldung, umb gnadengelt oder andere dergleichen sachen anhelt . . ., die sollen sie erwegen. was die gepeu belangt sollen sie die notdurft gleichfalls bedenken . . was sich auch sonsten mer von dergleichen teglichen hendlen zuetragen wirdet, die sollen sie gleichfalls verrichten . . . waserlei sachen auch zu erledigen sein oder hinfuran furfallen werden, die etwas wichtiges antreffen als unser hohait, regalien, landgrenzen, aufnemung der rechnungen von unsern rentmaistern im land, vom salzmair zu Reichenhall, von unser grafschaft Glatz, letslich von unserm zalmaister hie, also auch

Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben, also Schaffung und Erhaltung von Ordnung im Staatshaushalte war treibendes Motiv für die Begründung der Hofkammer und bildete die Hauptaufgabe, welche ihr bei ihrer Errichtung gestellt ward. Dieser Aufgabe vermochte sie nur gerecht zu werden, wenn sie die Oberaufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben erlangte, wenn ihrer Gewalt keine dem Finanzgebiete angehörige Maßnahme und Einrichtung entrückt blieb. Die erste H.K.O. (1550) verfügte denn auch: Erstlich sollen die obgenannten unsere verordente camerräth in dem ganzen unserm fürstenthumb und in allen unsern rentambten aller und jeder unserer camergueter, auch aller sachen dieselben unsere camergueter betreffend mit einnemen und ausgeben und in aller handlung ain volkumenliche verwaltung haben und dieselben dermaßen anstellen und in ain ordnung pringen, damit unser stat (den wir dann nach gestalt der sachen zimlich und erschwinglich furnemen wollen) mög unterhalten und der schuldenlast mit der zeit und sobald es immer möglich, kunde abgelegt werden [1]).

abgebung des traids, verlassung und reformierung der ämbter, verstiftung der casten, closter und kirchengueter, salzsieden, salzausgang, meut und zöll, pergwerch und was dergleichen sachen mer seind, daran uns furnemlich gelegen sein will.

1) Vgl. auch den Eingang der H.K.O. 1591 (Stieve S. 32): Anfangs und nachdem wir unserer unvermeidenlichen notturft nach je lenger und mer befinden, das alle und jede unsere camersachen zu gueter ordnung dirigiert und aller billicheit nach an keinem andern ort dan bei unser camer abgehandlt werden und verbleiben sollen, also ubergeben und vertrauen wir ir hiemit al unser vollig einkomen, jerlich intrada und ausgab dergestalt, das si in ganzem unserm furstenthumb und in allen unsern rentämbtern auch außerhalb lants mit allen und yeden unsern camerguetern und was denselben anhengig ein volkomene administration und verwaltung haben, dieselben von unsern wegen und in unserm namen gegen meniglich on ainichen respect getreulich versprechen, vertretten und inen daran ganz und gar nichts entziehen lassen, sonder wo inen darinnen gegenwertig oder kunftig diser unser instruction zugegen, von weme das were, einicher eintrag erzaigt werden wolt, dessen si sich mit fueg und billicheit nit selbsten entschiten und verwern kunden, so sollen si uns das umb wentung rucken und schutz, denen wir inen jederzeit genedigist halten wellen, gehorsamist fürbringen.

Inmaßen wir uns dan bei disem general artiel zu merer erleutterung weitter erclärn, das wir alle furneme geltsachen oder ausgaben furohin mit inen beratschlagen und was dahin nutzlich, das die ausgaben den empfang weitter nit uberlauffen, mit inen yederzeit vergleichen wellen.

Die Ordnungen betonen ausdrücklich, daß der Kammer die „vollkommene Verwaltung des Kammerwesens" zustehen soll, daß diese Generalklausel den Kreis aller ihrer Funktionen begreife. Die H.K.O. hält zwar eine Spezifikation derselben nicht für ersprießlich, sondern erblickt in derselben, als einer Ursache vieler Disputationen, eher eine Gefahr, glaubt aber doch einzelne Haupt- und Generalpunkte hervorheben zu sollen[1]).

Als Wilhelm V. (1591) sich zu einer unverhüllten Klarheit über den geradezu erschreckend trostlosen Zustand der Finanzen erhoben hatte und sich keiner Täuschung mehr darüber hingab, daß die aus seinen Reisen und der Verzinsung der Schuldenlast erwachsenden Ausgaben das fürstliche Jahreseinkommen bei weitem überstiegen, so daß es ganz unmöglich war, die Zahlungsaufträge zu vollziehen, faßte er den festen Entschluß, unter Aufgebot aller Kräfte aus diesem unerträglichen Zustande herauszukommen und durch gute Ordnung eine Balancierung des Budgets herbeizuführen. Er verhehlte sich nicht, daß zur Erreichung dieses Ziels nächst ihm die Kammer das meiste beitragen könne, legte ihr dringend ans Herz, keine Mühe und Arbeit in Verfolgung dieses Ziels zu scheuen, denn der Herzog verschloß sich auch nicht der Thatsache, daß doppelter Schaden entstehen müsse, wenn die Ausgaben künftig weiter so gespannt und nicht beschränkt würden — oder aber und das nit weniger unser camer deroselben nit von anfang an berichtet und mit irem rat gehandlet[2]) (würde). Dieses Anerkenntnis, welches eine Unterordnung der Wünsche und Bedürfnisse des Herzogs unter die pflichtgemäße einsichtige Anordnung der Kammer in sich schloß, kam zu der richtigen Folgerung, daß die einheitliche Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Kameralwesens durch die Kammer die notwendige Grundlage einer wirklich erfolgreichen Reform sein müsse.

Diese einheitliche Konzentrierung bedingte auch, daß der Kammer alle mit der Wahrnehmung finanzieller Geschäfte betrauten Beamten untergeordnet wurden und diese zur unbedingten Befol-

1) derowegen hetten wir wol ursachen diso unser aufgerichte und verfertigte instruction . . bei dem ainigen wort einer volkomen verwaltung unsers camerwesens verbleiben ze lassen (Stieve S. 33).

2) Stieve S. 45.

gung der von ihr erlassenen Befehle zu verpflichten wären [1]). In diesem Unterordnungsverhältnisse stehen namentlich auch die Rentmeister, welche die Provinzialfinanzverwaltung leiten, die, wie gezeigt wurde, in Baiern nicht wie in Österreich kollegialisch, sondern bureaukratisch organisiert ist [2]).

Wenn die Hofkammer die ihr gestellte Aufgabe einer Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte sollte erfüllen können, so mußte ihr außer der Direktion und Überwachung der laufenden Geschäfte der Finanzverwaltung wie unserm modernen Finanzministerium, dessen direkter Ahnherr ja die Hofkammer ist, auch die wichtigere einer Leitung der Finanzpolitik und Finanzgesetzgebung des Landes, wenigstens die Initiative auf letzterem Gebiete übertragen werden. Tilgung und Minderung der auf dem Kammergute ruhenden Schuldenlast vermochte sie nur herbeizuführen, wenn es ihr gelang, erstens die Ausgaben zu verringern und zweitens neue Einkommensquellen zu erschließen oder die vorhandenen nachhaltig auszubeuten [3]). Die H.K.O. 1591 betrachtet diese Aufgabe, welche sie an die Spitze stellt, als die vornehmste. Nach dieser [4]) hat die Kammer nicht

1) H.K.O. 1591 (Stieve S. 34).

2) H.K.O. 1550: Die gedachten unser rentmaister sollen auch aller und jeder irer handlung auf ervordern lautern bericht geben und auf diesen unsern camerrath ain aufsehen haben, dem auch in unserm namen gehorsam zu laisten schuldig sein.

3) H.K.O. 1550: und in allem, womit si unser aigne camergueter, gefell und einkommen zu mererm unserm nutz richten mögen, daz sollen si jeder zeit samentlich getreulich bedenken und furnemen.

4) (Stieve S. 33): Als fur das erst, so ist unserer camern zu nit der geringsten hauptstuck ainem fürnemblich obgelegen, das si nit allein alles dasjenige, so uns der almechtig got in unsern lanten genediglich geschickt und gegeben, auch noch alle stund geben und schicken thuet, in guetem esse und wirden volkomenlich erhalten sondern auch gegenwurtig und kunftig irem verstant und unserm genedigistem vertrauen nach ernstlich dahin trachten und nit underlassen sollen, wie auf zuelessige wege und mitl, deren uns vilerlai angedeut werden, unser camergut und jerlich intrada also gebessert und vermert werden möchten, das wir dardurch so wol aus unserm obligenden schuldenlast als zu ainem gueten statlichen vorrat komen könten.

Derowegen und obgleichwol aus allerhant ursachen neu ding anzestellen schwer und geferlich, so befinden wir doch dannocht, das solche nicht allemals zuverwerffen oder auszuschlagen. Darumben unser ernstlicher bevelch, das gedachte unser camer, wie wir zu noch weitterer verbesserung unsers

nur darüber zu wachen, daß die jetzigen Finanzquellen in gutem esse und würden erhalten werden, sondern auch dahin zu trachten, wie auf zulässigem Wege das Kammergut und die jährlichen intrada so gebessert und vermehrt werden, daß der Herzog nicht nur von seiner drückenden Schuldenlast befreit werde, sondern daß es sogar zur Ansammlung eines stattlichen Vorrats komme. Der Herzog verspricht seinen Kammerräten, in Anbetracht, daß jede Steuerung Haß und Widerwärtigkeiten hervorzurufen pflege, sie als seine Diener in seinen Schutz zu nehmen, und ermahnt sie deshalb ohne Rücksicht auf Personen und Verhältnisse nur der Billigkeit gemäß zu handeln. Für so bedeutsam hält er die Reform des Kammerguts, daß er auch alle hierauf gerichteten Vorschläge von Privaten der Kammer zur Begutachtung unterstellen will [1]).

Die Thätigkeit der Hofkammer bleibt aber nicht auf das finanzielle Gebiet beschränkt. Die neue Organisation beginnt auch in Baiern „den Gedanken zu vertreten, daß die Verwaltung der Einnahmen des Staats im Grunde auch mit den Quellen dieser Einnahmen, dem Volkswohlstande, zu thun haben müsse. Die ersten Elemente der Volkswirtschaftspflege verschmelzen sich mit der Finanzverwaltung“ [2]).

Die Hofkammer ist es, welche die Aufmerksamkeit des Herzogs auf den Garn- und Flachshandel, der viele andere Gewerbe nach sich ziehe, lenkt mit dem Vorschlage, Mittel suchen zu lassen, um diesen in das Land zu verpflanzen, eventuell durch Erteilung von Privilegien auf eine Anzahl von Jahren [3]).

---

camerguets gelangen mögen, vleißig, embsig und steif nachgedenken und zu erhaltung dessen ainicher gelegenheit nit aussezen wellen.

1) H.K.O. 1591 (Stieve S. 34).

2) L. v. Stein, Lehrb. der Finanzwissenschaft. Leipzig 1885. I, S. 373.

3) Stieve S. 51 n. 3. Fur das drit so ist offenlich kunt, was alle jar mit garn und flax wie fürnemblich auf dem gerner marckt, auch sonsten durch das ganze lant hin und wider umb ain ansehenliche suma gelts gehandlt. Wan dan dise handlung flachs, wol und garn vil andere gewerb nach ime zeucht und begreift, so wirdet ratsamlich geachtet, alle mitl zesuechen, wie dise handlung in das lant zebringen und darinnen zuerhalten. Were demnach vor der regierung Burkhausen ain tag anzesetzen, darzue die stet und märkt als jetztgemelt Burkhausen widerumben Scherding, Braunau, Öttingen, Ried, Pfarrkirchen und Eckenfelden zubeschreiben. Mit deren solle die gedachte regierung sambt ainem abgesanten von der camer aufs vleißigist handeln, sie zebewegen, das sie sich des gewerbs und hantierung unterflengen

Überhaupt sollte mit allem Fleiß dahin getrachtet werden, um mehrere Gewerb und Handtierung ins Land zu bringen, wobei namentlich auf den Messinghandel hingewiesen wird [1]).

Erst eine Einzelbetrachtung aller jener Hauptgruppen von Verwaltungsgeschäften, welche die Thätigkeit der Hofkammer ausfüllen, wird uns eine richtige Vorstellung von der Bedeutung dieser Behörde gewinnen lassen.

Wenden wir uns vor allem jener Kategorie von Aufgaben zu, welche der Hofkammer aus der Konzentrierung des gesamten Einnahmedienstes des Landes erwuchsen, so sehen wir die Kammer in erster Linie mit der Aufsicht über den Domanialbesitz des Herzogs beschäftigt. Vorzugsweise hat sie hier eine Aufsicht über die Kastner darüber zu führen, daß die Verstiftung und Verlassung der Stift- und Urbargüter treulich und zum Nutzen des Landesherrn erfolge, daß diese in seinem Interesse bewirtschaftet und alle geschuldeten Reichnisse ordentlich verzeichnet [2]) und verrechnet werden [3]).

Einen wichtigen Bestandteil des herzoglichen Grundbesitzes bildeten die Lehen [4]), die bei ihrer großen finanziellen Bedeu-

---

und wo gleich zu anrichtung und erhaltung desselben ain sonder privilegium, doch auf ain anzal jar, gegeben, so wurde damit nicht verlorn.

1) H.K.O. 1591 (Stieve S. 51).

2) H.K.O. 1550 — sollen si auch pei allen unsern castnern und verwaltern der castenämbter mit vleiß darob sein und solich ernstlich einsehen haben, auf daz mit verstiftung und verlassung unserer aigentumblichen stift- und urbarsgueter allenthalben getreulich und zu unserm nutz gehaust, all und jede zuestende, leib und anfall gelt mit vleiß beschriben und verrechnet werden. Ähnlich H.K.O. 1565 und 1572.

3) Ohne Wissen der Kammer darf kein Kastner eine Verstiftung oder Verleihung vornehmen. Gegen die Beamten wird der Vorwurf erhoben, daß sie auf den guten baulichen Zustand solcher Güter nicht genügend geachtet und der Kammer über die Baufälligkeit derselben erst berichteten, wenn sie vollständig ruiniert seien, so daß der Wiederaufbau auf einmal verschlinge, was viele Jahre aus diesen Gütern eingegangen. Dieweilen dies von unsern Beamten eine pure lautere Nachlässigkeit, soll die Kammer Mittel und Wege ausfindig machen, daß künftig solcher Schaden vermieden würde (H.K.O. 1591 bei Stieve S. 38 f.).

4) Dieweiln auch . . . unser lehenschaft nicht weniger unter unserm aigenthumb und fur unsere camergueter zuversteen, so solle unser camer neben und sambt unserm . . . verordneten lehenbrobst ganzer unser lehenschaft bei clein und groß guete acht geben (H.K.O. 1591 — Stieve S. 44).

tung auch der Obhut der Hofkammer unterstellt wurden. Während die erste H.K.O. sich damit begnügt hatte, dies nur im allgemeinen anzudeuten [1]), stellen die späteren eine Reihe von Direktiven für die Verwaltung der Lehen auf [2]). Sobald ein Lehen ledig wurde, hatte so die Kammer gutachtlich zu berichten, wie es damit gehalten werden sollte. Nur auf Mannslehen hat künftig die Verleihung zu erfolgen. In den einzelnen Rentämtern wurden Bücher über die im Bezirke gelegenen Lehen geführt, während die Kammer selbst ein Hauptbuch führte, in welchem der Stand aller Lehen des Herzogtums sorgfältig verzeichnet und auch die Lehengefälle im Verhältnisse zum Wert der Lehen von ihr verrechnet und eingetragen werden sollten. Da die Lehen nicht ausschließlich finanzielle Bedeutung hatten, war für die Verwaltung derselben auch die Zuziehung von Hofräten vorgesehen [3]).

Eine rationelle Ausnutzung der Einnahmequellen erheischte auch einen Verkauf des bei den Kastenämtern überschüssigen Getreides zu den höchsten erreichbaren Preisen, also unter Benutzung günstiger Konjunkturen. Ohne Genehmigung der Hofkammer durfte seitens der Rentmeister und Kastner keinerlei Getreide veräußert werden [4]). Diese war aber oft gar nicht in der Lage, die Chancen einer Getreidesteigerung abzuwarten, sondern mußte um jeden Preis losschlagen, weil die Ebbe in

1) H.K.O. 1550: soll si . . verordnen, daz jetzt in unser erster belehnung auch hinfuron mit einnemen und empfahung der lehengefell guete ordnung gehalten werde.

2) H.K.O. 1565: — sollen si mit sonderm vleis auf unsere lehen acht haben und kain Ritterlehen one vorwissen und guetachten unserer zugeordenten räte verleihen, uns auch jederzeit der nit entpfangnen veresessenen, verworchten und hainbgefallnen lehen bericht und anzaigung thun und ob wir die, so uns also apert worden, weiter zuverleihen mit genaden bewilligen wurden, dieselben jedoch anderst nit stellen als auf mannslehen. sollen auch verrer ordnung gehen, damit aller unserer ritter und peutl auch geistlichen lehen halben bei allen unserm rentambten ordenliche puecher aufgericht werden, do si anderst nit zuvor verhanden sein, also auch sollen si darob sein, damit in ervorderung der lehengefell ain gute gleichheit gehalten und nach gelegenheit der menig und hochgültigkeit der stuck die lehen rauch taxiern, und auch ordenlich und treulich verrechnen.

3) H.K.O. 1572.

4) H.K.O. 1550, 1558.

der Staatskasse den Verkauf notwendig machte und ein längeres Zuwarten gar nicht mehr gestattete.

Die H.K.O. 1565 und 1572 gingen weiter und verlangten, um der Notwendigkeit, immer wieder neue Anleihen aufnehmen zu müssen, zu begegnen, ein planmäßiges Eingreifen der Kammer in der Richtung, daß diese genau festsetzen sollte, wie viel Getreide jährlich veräußert werden müsse, durch welche Kastenämter und zu welcher Zeit dies zu geschehen habe, sodann welche Kästen das bei ihnen aufgespeicherte Getreide für die Bedürfnisse der Hofhaltung und für eine allgemeine Landesnot 1—4 Jahre bereit halten müssen und es erst dann verkaufen dürfen, wenn es in dieser Frist nicht durch Teuerung oder Hungersnot in Anspruch genommen worden sei. Der Verkauf war thunlichst vor Abschluß der Jahresrechnung zu bewerkstelligen, damit der Erlös noch unter den Einnahmeposten derselben vorgetragen werden konnte. Die Kammer hatte ferner anzuordnen, durch wen das Umschlagen der auf den Kästen aufgespeicherten Getreidevorräte vorzunehmen wäre, damit man sich überzeuge, daß diese Getreidereste nicht nur in den Rechnungsbüchern erscheinen, sondern in Wirklichkeit auch vorhanden wären [1]). Aus den Rechnungsbüchern war sodann die Herkunft der Getreidereste ersichtlich zu machen, damit man sich überzeugen konnte, ob es dabei auch mit rechten Dingen zuginge.

Unter den Einnahmequellen nahmen naturgemäß die dem Landesherrn zustehenden Regalien eine hervorragende Stellung ein. Die Aufsicht über ihre Verwaltung zählt zu den vornehmsten Aufgaben der Kammer. Auf die Erhaltung der Zölle in gutem Stande sollte sie ihr Augenmerk richten und die Möglichkeit einer Steigerung derselben in Erwägung ziehen, dabei sich aber nicht lediglich durch fiskalische, sondern auch durch volkswirtschaftliche Motive leiten lassen. Es war die schwierige Aufgabe gestellt bei diesen zollpolitischen Maßnahmen, welche eine Erhöhung der Zollerträgnisse herbeizuführen bestimmt waren, den Handel des Landes zu berücksichtigen, so daß sich nicht als Resultat derselben eine Verödung der Straßen und Schädigung der Gewerbe ergeben würde [2]).

1) H.K.O. 1565 und 1572.

2) H.K.O. 1550: Es sollen auch unsere camerrät mit allem vleiß acht haben, daz unsere zöll und meut in guetem wesen erhalten, daneben auch

Erfolgreich war die Thätigkeit, welche die Kammer auf diesem Gebiete in den ersten Dezennien ihres Bestehens entfaltete, wohl nicht, denn in einem Gutachten derselben wird 1591 hervorgehoben, daß die Zölle und Maut mehr ab- als zunehmen, weshalb in Erwägung gezogen werden sollte, wie solche durch den Kaiser und die Reichsstände erhöht werden könnten. Zu diesem Zwecke habe die Kammer alle Zollordnungen zum Studium eingefordert und sei willens, auf Grund desselben neue Vorschläge zu machen [2]).

---

betrachten, ob und wie dieselben zu mererm unserm nutz, doch on sonder nachred und beschwerlich neuerung oder verhinderung der gewerb und straßen in unserm fürstenthumb gepracht werden möchten. — So auch H.K.O. 1558 und 1572.

1) Stieve S. 51.

2) Mit warmem Nachdruck wird der Hofkammer das Reichenhaller Salzwesen ans Herz gelegt, „die ansehenliche gab Gottes und nit das wenigiste einkomen unsers fürstenthumbs"; daß sie den Salzsiedern in Reichenhall ihre Aufmerksamkeit schenken und die Rechnung derselben unter Vermeidung überflüssiger Unkosten regelmäßig erfordern soll, ist ein in allen Instruktionen wiederkehrender Punkt, da man kein Mittel unversucht ließ, um durch technische Verbesserungen eine Steigerung der Ertragsfähigkeit dieser ansehnlichen Gottesgabe zu erzielen. Die H.K.O. 1558 bestimmt so: nachdem verschinens jars der Gastaiger ain werk in den salzpronnen gemacht, welches etlich loben, etlich nit fur teuglich erachten wellen, sollen si unsere camerrät bedacht sein von Salzburg, dem Halle oder anderer ort unparteiisch werklait, so sich auf dem salzärzt versteen, gen Reichenhall sambt dem Gasteiger zu bringen, die sach statlich zu beratschlagen, wölh werk das alt oder new zu meerung unsers camerguets uns das nutzlicher sei . . Die Thätigkeit der Kammer wurde gerade auf solche Reformen, „dardurch unser jährlich Kammergut noch weiter zu verbessern", hingelenkt, da daran dem Herzog und dem Lande merklich viel gelegen. Die H.K.O. 1565 trug der Kammer auf, im Archiv und in der Kanzlei alle auf den Export und die Niederlage des Salzes bezüglichen Urkunden, Schriften, Verträge und Freiheiten einzusehen und Erkundigung einzuziehen, an welchen Orten diesen zuwider gehandelt und irgend welche unzulässige beschwerliche Neuerung mit Niederlegung, Fertigung, Sperrung oder Eindrängung fremden Salzes vorgenommen würden und auf Abstellung derselben sinnen. Insbesondere wurde der Kammer 1591 (Stieve S. 36 f.) die Direktive gegeben, über eine Erweiterung des Absatzgebiets des Reichenhaller Salzes, wie dasselbe im Lande weiter oder besser hinabgebracht, verführt und vertrieben werden möchte unter ausgiebiger Benutzung der Wasserstrassen, Erkundigung einzuziehen und über die Einführung des Salzmonopols nachzudenken, um das vom fiskalischen Standpunkte aus Vorteilhafte ins Werk zu setzen und im Zweifel gutachtlichen Bericht an den Herzog zu schicken. Bezüglich der Bediensteten, welche zu Reichenhall auf den drei Straßen durch das Land

Wenn auch nicht im unmittelbaren, so war es doch wenigstens im mittelbaren fiskalischen Interesse gelegen, dem Vermögensverfall der Klöster und geistlichen Stifter im Lande entgegenzutreten, denn der finanzielle Niedergang derselben würde zu einer Schwächung der Steuerfähigkeit derselben geführt haben und im Falle der Landesnot jene Hülfe, die man von den Klöstern zum Schutze von Land und Leuten zu erwarten hatte, unter Umständen vernichtet haben. Deshalb wiesen die H.K.O. 1550 und 1558 [1]) das Kammerkolleg an, auf Mittel und Wege

bei dem Salzwesen gebraucht werden, bedurfte es nach der H.K.O. 1591 großen Aufmerkens, Ernstes, Versicherung und guter Hut. Zu solcher Beaufsichtigung wurde die Kammer nachdrücklich angemahnt.

Schon wenige Tage nach Erlaß der H.K.O. 1591 (15. Sept. — Stieve S. 49) verbreitete sich die Kammer in einem Gutachten an den Herzog über die eine Verbesserung des Kammerguts betreffenden Artikel derselben eingehend auch über das Salzwesen, welches „bei dem löbl. Hause Bayern ein solch Kleinod, welches eigentlich vor allen andern Einkommen wohl wahrzunehmen", indem sie dem Herzog vorschlug, in Anbetracht, daß es dabei täglich und stündlich etwas stattlichs zu versäumen oder zu erhalten gebe, keine Kosten zu sparen, um das Salzwesen aller Orten in gutem Stande zu erhalten. Namentlich wurde auf die Konkurrenz des Innthaler und niederländischen Salzes hingewiesen, welche einen Preisrückgang des einheimischen zur Folge haben könnten. Es wurde deshalb ein Abkommen mit Erzherzog Ferdinand vorgeschlagen, also ein Salzkartell, welches für das Salz beider Länder nicht nur den Preisrückgang hintanhalten, sondern sogar eine Preissteigerung als Folge dieser Vereinbarung erwarten ließ.

Da dem Herzog von verschiedenen Seiten angedeutet worden war, daß in seinem Lande gute Gelegenheit, „allerlei Metall zu erfinden und Bergwerke anzubauen", so mahnte er die Kammer, auch nach dieser Richtung fördernd einzugreifen. Das Gutachten der Kammer von 1591 hält es auch für richtig, keine Kosten für das Suchen von Bergwerken zu scheuen, wenn man auch an und für sich nicht gerne dazu raten mochte, daß „ein gewiß an ein ungewiß gelegt werden soll" (Stieve S. 37, 52).

1) H.K.O. 1550 und 1558: dieweil wir auch teglichs erfarn und befinden, das die clöster in unserm fürstenthumb vast in abfal komen, dadurch die loblichen stiftungen, so zu der eer und dienst gottes verordnt sind, geschmelert und abgethan werden und darzue die hilf so man in der noth zu beschutzung und trost land und leut von den clöstern gehaben mag gar geschwecht und entzogen wirdet, so will hoch von nöten sein und ist unser ernstlicher bevelch und mainung, das unsere chamer rät auf weg und mittl bedacht seien und statlich beratschlagen, wie sölch der clöster abnemen und verderben möchte fürkomen und ain bestendige ordnung aufgericht werden, dardurch si in geistlichen und weltlichen sachen wider zu aufnemen gebracht und in ainem erbern gueten wesen mögen erhalten werden, auch uns den-

zu sinnen, welche einen solchen Verfall der Klöster aufhalten könnten und durch welche sie in geistlichen und weltlichen Sachen wieder zu Aufnehmen gebracht und in einem guten Wesen mögen erhalten werden. Das Ergebnis dieser Bewegung war die Abfassung einer Instruktion über die Erhaltung der Ordnung in den Klöstern.

Die H.K.O. 1565[1]) schärfte nun der Kammer ein, sorgsam darüber zu wachen, welches Kloster gute Wirtschaft führe und welches übel hause, und dann letztere mit Vorwissen des Herzogs einer Visitation zu unterziehen und Anordnungen zu treffen, welche dem Verderben der Klöster bei Zeiten zu steuern geeignet wären. Eine solche Visitation wird auch durch die H.K.O. 1572[2]) und 1591 festgehalten, nur daß diese eine An-

---

selben iren ratschlag und bedenken anzaigen, darauf dann verrer die notdurfft förderlich gehandlt werden soll.

1) Soll man ain sonders aufmerken auf die clöster haben, welche wol oder übel hausen und do sich ain unheuslicheit bei ainem oder mer befinden alsdann mit guetachten der zugeordenten räte und unserm vorwissen daselbshin ordnen und visitirn lassen und solch einsehung thun, damit dem verderben und abfall bei zeiten gesteurt und gewehrt werde. und nachdem hievor ain instruction gestellt worden, wie man bei unsern clöstern, so in geistlichem so in weltlichem guete ordnung erhalten, auch das ubelhausen und andere leichtfertigkeit abstellen, wellen wir, das dieselben instructiones ubersehen und noch merers erwegen und bedacht werden.

2) Nachdem auch gemains lands wolfart nit wenig an erhaltung und aufnemung der clöster und geistlichen guetern (dern ain guete anzal in unserm lande) gelegen ist, so sollen unsere camerrät ir guet aufmerken und kundschaft bestellen und haben, welcher ort man wol oder übel haushelt, die unheislichen förderlich mit unserm vorwissen visitirn und ein solch einsechen thuen lassen, damit dem verderben und abfal beizeit fürkomen und gewört werden mög, daneben auch einsehen haben, das diejenigen, denen ires übelhausen halber pfleger, richter oder andere aufsecher verordnt werden, von denselben unbeschwert seien und das solche aufsecher ordenlicherweise und gebuerlicher fürsehung one müet und gab daher komen, auch dermaßen geschaffen, das si dem gotshaus nit mer zu schaden und beschwerden als nutz und aufnemen dienlich sein. in albeg sollen si bei unserm clöstern die jerlichen schankungen so bisher unsern räten und hofgesind von allerlai sachen beschechen, abstellen und jedes jars stattliche kundschaft der ort allenthalben einziechen und wies dasselb jar damit geschaffen uns berichten und darinnen niemand verschonen noch übertragen. — Die H.K.O. 1591 (Stieve S. 44) bestimmt etwas abweichend: die unheuslichen furderlich bei den geistlichen räten anzaigen und da es ain notturft neben inen mit unserm vorwissen visitirn . . .

zeige der übelhausenden Klöster seitens der Kammer beim geistlichen Rat verlangt und auch die Visitationskommission neben Mitgliedern der Hofkammer aus solchen des geistlichen Rats zusammensetzt. Diese Kommission soll dann auch darauf achten, daß diejenigen Klöster, welchen ihres Übelhausens halber Pfleger, Richter oder andere als Aufseher bestellt waren, von diesen nicht beschwert, sondern daß diese pflichtgemäß und unbeschwerlich ihres Amtes zum Nutzen und nicht zum Schaden der Klöster walteten.

Der Aufsicht der Kammer waren auch die vacierenden Benefizien und Pfründen, sowie die Kirchengüter unterstellt[1]). Sie hatte insbesondere die jährliche Aufnahme der Kirchenrechnungen zu beaufsichtigen. Aus diesen konnte man ersehen, wie überall gewirtschaftet würde, was im Rest bleibe, wo derselbe angelegt und wie er versichert sei. Die Unkosten sollte man monatlich genau überschauen und prüfen, für welche Zwecke jeder Posten verwendet würde, damit die Kirchen nicht entgegen den Bestimmungen der Landesordnung mit Unkosten übermäßig beschwert würden[2]).

Die Beseitigung oder wenigstens Verminderung der kolossalen Schulden, eine der wesentlichsten Aufgaben der Kammer, hatte zur Voraussetzung eine genaue Kenntnis aller existierenden Schulden und Zinsverpflichtungen. Das Streben der Kammer mußte darauf gerichtet sein, eine solche zu gewinnen. Zu diesem Zwecke sollte sie die erforderlichen Recherchen anstellen und dann erwägen, auf welche Weise eine allmähliche Tilgung der Schulden durch sie und die äußeren Ämter vorgenommen werden könnte[3]).

1) H.K.O. 1565: Wellen wir, das die bericht, die hievor der vacierenden clöster und benefitien halben eingezogen worden sind, desgleichen die acta visitationis und decimationum ersehen und ain lauterer underschidlicher auszug gemacht und alsdann bedacht werden, wie man derselben einkommen, stift, rent und gült in ein weeg richten und anstellen welle, damit die wider ad pias causas zu befurderung der eer gottes, auf erziehung der jugent und erhaltung tauglicher briester, erhaltung der religion und in ander christlich und nutzlich weeg angewendt und also dieselben ausgaben einstails ab unserer chamer gebracht werden. dergleichen sollen si erkundigung einziehen wie mit den kirchenguetern gehaust und ob die nit zu besserm nutz gebracht mögen werden, was auch bei jeder kirchen uber die notwendig ausgab uberigs bleibt, ob dasselb nit gleichsfalls in ein einnemen zubringen und in dergleichen notwendigen christlichen ausgaben im land auch zubrauchen seie.

2) H.K.O. 1572 übereinstimmend mit H.K.O. 1591 (Stieve S 44 f.).

3) H.K.O. 1550: Dieweil wir auch mit ainem merklichen last der auslendigen schulden, so mit beschwerlichen verschreibungen und interesse auf

Auf die im fiskalischen Interesse wünschenswerten Konvertierungen von Schuldforderungen hatte sodann die Kammer gleichfalls ihr Augenmerk zu richten, um, falls sich hierzu Gelegenheit bot, Geld zum normalen Zinsfuß aufzubringen, mit welchem Betrage dann ein hochverzinsliches Darlehen oder unter andern drückenden Bedingungen aufgenommene Schuldverpflichtungen getilgt werden konnten. Der Kammer ward aufgegeben, solche Konvertierungschancen auszukundschaften und sie im Interesse und mit Zustimmung des Herzogs bei sich bietender Gelegenheit durchzuführen [1]).

Ein wesentliches Element des Finanzbedarfs bilden die Aufwendungen für die Beamten. Das ganze Ämterwesen wird deshalb der Kammer unterstellt, welche in dieser Beziehung eine weit über die finanzielle Sphäre hinausgreifende Wirksamkeit ausübt, bei welcher allerdings der finanzielle Ausgangspunkt nicht zu verkennen ist.

Bei Gründung der Hofkammer ward ihr zur Pflicht gemacht, die Bestallungen aller Beamten durchzusehen und zu bedenken [2]), wie die einzelnen Ämter mit den geringsten Kosten,

---

uns liegen, beladen sind, derhalb man teglichs pei uns umb bezalung der zins und haubtgueter anhelt, wiewol wir nun dero ains tails irer haubtsumma zubezalen versprochen, auch schon verordent und pisher die klain zeit unserer regierung etlich vil tausent gulden bezalt haben und teglich bezalen muessen und aber deren, den die bezalung nit beschehen oder versprochen noch ain guete anzal seien, so ist unser bevelch und mainung, wann um weiter derhalben angehalten wirdet, daz unser camerrät die handlung hören, statlich erfarung der verschreibungen und begerten zins halben furnehmen und dann bedenken, wie die beschwerlichsten schulden auch auf unsern ämbtern abgestellt und bezalt werden möchten. — H.K.O. 1558 n. 12: dieweil wir auch mit ainem zimlichen schuldenlast unangesehen unserer getreuen landschaft statlicher hilf noch beladen sind, so ist unser bevelch und mainung, das unser camerrät statlich erfarung der verschreibungen und begerten zins halben furnemen und dann bedenken, wie die schulden mit der zeit von unser camer alhie, darzue auch auf unsern ämbtern abgestellt und bezalt werden möchten. Ähnlich H.K.O. 1572.

1) H.K.O. 1550: wo si auch erfaren und finden mögen, daz auf gewondliche verzinsung und ablosung gelt aufzubringen wäre, mit dem ain beschwerliche ungewondliche verschreibung und interesse möchte erledigt und abgelegt werden, darauf sollen si doch mit unserm vorwissen kuntschaft ze machen, dasselb zu iren handen zepringen und unsern nutz damit zu schaffen macht haben.

2) H.K.O. 1550: Wan er auch jetzt die negst jarrechnung . . thuet, sollen sich unsere camerrät mit allem vleiß darin ersehen, die bestallungen aller

aber doch in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise am besten besetzt werden. Auf die Abstellung der bei dieser Prüfung konstatierten Mißstände sollten sie bedacht sein und erforderlichen Falls sogar mit Strafe und Amtsentsetzung gegen die Schuldigen vorgehen nach vorgängiger Benachrichtigung des Herzogs.

Die Anstellung aller Beamten legte der Herzog der Finanzcentralstelle auf, indem er sich zu der Konzession herbeiließ, zu versprechen, daß er kein Amt besetzen wolle, ohne vorher das Gutachten [1]) der Kammer erholt zu haben. Eine Beschränkung des fürstlichen Ernennungsrechts lag darin nicht, wie auch die H.K.O. 1572 anerkannte, daß die vom Herzog aus eigner Bewegung vollzogenen Ernennungen zu Recht bestehen bleiben, er müßte sich denn selbst zu einem Widerrufe der Ernennung veranlaßt sehen. Durch die Mitwirkung der Kammer bei der Ernennung von Beamten dachte man ein tüchtiges Beamtenpersonal zu schaffen und es zu erreichen, daß bei Anstellungen und Beförderungen einzig [2]) auf die Qualifikation Rücksicht ge-

und jeder unserer vitzdomben, haubtleut, rentmaister, pfleger, richter, castner, zollner, gegenschreiber, ungelter, auch aller anderer anhengiger ämbter, wie dieselben auch an jetzt besetzt seien, lauter erfarene und ihren gethanen pflichten nach stattlich erwegen und bedenken, wie und was maßen gemainclich alle unsere ämbter zu mererm unserm und unserer camergueter nutz, auch des uncostens halb zum geringsten, doch notwendig besetzt und verlassen werden möchten. was pillicher beschwerung und mangl si auch jedes orts befinden, sollen si gleichfalls, wie die am fueglichsten abzustellen seien bedenken und darin gepurlich und notturftig wendung thuen. wo auch solichs anderst nit dann mit ainer ansechlichen straff oder entsetzung der verprechenden ambtleut beschehen möcht, als dann die sach zuvor an uns gelangen lassen, damit auch unsere ämbter, wie es dann unser auch der unseren nutz und notturft höchlich erfordert, mit erbern, geschickten personen, die denselben ambten eerlich und wol vorsteen mögen besetzt und nit ungeschickt und unberichtsam leut, durch gunst darzue befurdert werden, so wöllen wir kain unser ambt, clein noch groß außerhalb vorgeender statlicher beratschlagung mit unsern camerräten verlassen, sonder in sölichem ir unterthenig ratsam guetbedunken jeder zeit gnediglich hören. — Ähnlich auch H.K.O. 1558.

1) Die H.K.O. 1565 kannte schon wieder die Ernennung durch den Herzog ohne Einschränkung, ließ aber doch die Geltendmachung von Bedenken gegen eine solche Ernennung durch die Kammer zu.

2) H.K.O. 1565: Was fur ambten hohe und nidere verlediget werden sollen si den zuegeordenten reten anzaigen und samb denselben beratschlagen und bedenken, wie die wider mit tauglichen und unsauemlichen getreuen und vleißigen dienern besetzt mügen werden, doch derselben kains verlassen, son-

nommen werde und keine Anstellung aus Gunst erfolge. Die Kammer hatte in ihrem Gutachten die einzelnen Bewerber anzuführen und die Gründe für ihre Vorschläge und die Ablehnung der übrigen Bewerber anzugeben; es war ihr aber ausdrücklich untersagt, ohne Vorwissen des Herzogs irgend ein Amt zu verleihen oder jemandem eine Zusage zu machen [1]). Bei den Ernennungen sollten alte ausgediente Hofdiener und Räte, die ihren Dienst Alters oder Krankheit halber aufgegeben hatten, vor andern Bewerbern bevorzugt werden, damit die von ihnen bezogene Besoldung, resp. das Liefer-, Gnaden- und Wartgeld erspart würde. Daß eine derartige Berücksichtigung des Ersparungsmomentes nur auf Kosten der Qualifikation erfolgen konnte und daß halb oder ganz invalide Räte und Hofbeamte

---

dern uns mit underschidlicher erzelung, wer darumben angehalten hab und warumben si vermainen, das wir den orten jenen und die andern nit aufnemen sollen, referieren und in solchem furnemlich auf unsere alte rat und hof und andere diener, item auf die, welche irer dienst bei uns am hove, alters und schwachheit oder anderer ursachen halben aus genaden erlassen seind und doch nichts weniger in besoldungen und lifergelt von uns haben, bedacht sein, damit si soverr und wohin si zugebrauchen tauchlich seind vor andern versehen und wir also der besoldungen, lifer-, genaden- und wartgelt uberhebt werden und die vile unserer rät und diener mit der zeit abschieben mügen do wir aber ainich ambt fur uns selbs und aus aigner bewegnus verlassen . . werden, dabei soll es beleiben, doch si uns nichts weniger ob si dessen halben bedenken hetten underthenigklich anbringen, damit wir uns darauf desto stattlicher wissen zu resolvieren.

1) H.K.O. 1572: Damit unsere ämbter, wie unser nutz und notturft erfordert, mit gueten eherlichen geschickten personen, so solchen ämbtern wol vorsteen mögen, besetzt und versechen werden und nit unberichtsamb ungeschickt leut durch gunst, freundschaft, müet oder gaben darzue komen, so wellen wir, das si unsere camer rät hinfüran on unser vorwissen kain ambt verleichen, sondern so deren ains ledig wirdet, es sei klain oder groß, sollen si one jemand in gemain oder je ainer für sich selbst, ichts davon zuvermelden oder ainiche andeutung oder vertröstung zu thuen, solches an uns förderlich gelangen lassen und referirn, neben vermeldens ires guetbedunkens, wie und was gestalt das mit ainem tauglichen getreuen und vleißigen diener besetzt werden müge, neben underschiedlicher erzelung, wer darumb angehalten, wie tauglich ain jeder und weme er under den unsern verwondt oder befreundt seie und warumb si vermainen ainen für den andern darzue zefürdern und zunemen und darüber unsers beschaids erwarten, wie wir dann gedenken kains derselben außer vorgeender beratschlagungi mit inen zuverlassen, sonder in solchem fal underthenige ratsam guetbedunken jederzeit genediglich anzehörn und zuvernemen.

nicht das geeignetste Material für die Besetzung der äußern Ämter geboten haben werden, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Die Verhandlungen mit einem neuanzustellenden Beamten wurden auch durch die Kammer geführt, welche dann die entsprechende Mitteilung über die vollzogene Ernennung an die Behörde, welcher er zugeteilt wurde, ergehen ließ. Eine Vereidigung durch die Kammer war nur für diejenigen vorgeschrieben, welche im Rentamte München verrechnete Ämter haben, und für deren Untergebenen [1]), also für die Finanzbeamten.

Daß die Kammer auf die Bildung des ganzen Behördenorganismus Einfluß nahm, indem sie beispielsweise die Kumulierung mehrerer Ämter vorschlagen konnte [2]), war durch ihren Geschäftskreis bedingt.

Ungeheure Summen verschlang die glänzende Hofhaltung, welche Albrechts V. verschwenderische Prachtliebe und Wilhelms V. schrankenlose Freigiebigkeit verschwenderisch ausgestattet hatten. Von einer Hebung der Finanzen konnte nur die Rede sein, sofern es gelang, durch Ordnung und Sparsamkeit die Ausgaben für den Hof zu beschränken. Die Versuche, die in dieser Richtung seit Gründung der Hofkammer von den verschiedensten Seiten unternommen wurden, namentlich als unter Wilhelm V. der finanzielle Ruin als drohendes Gespenst nahte, nahmen kein Ende. Vor allem war man bestrebt, durch Aufstellung eines Hofstaats und durch genaue Festsetzung der Pflichten der einzelnen Hofbeamten der Verschwendung und der Untreue Einzelner ein Ziel zu setzen und alle Ausgaben auf feste Grundlagen zu stellen. Die Kammer ward als Wächterin bestellt, daß der neuerrichtete Hofstaat von allen Hofbeamten beobachtet und nicht überschritten würde; sie hatte im Einvernehmen mit diesen alles für die Hofkammer Ersprießliche im Interesse des Herzogs anzuordnen [3]).

Die H.K.O. 1591 überträgt ausdrücklich der Hofkammer die ordentliche Inspektion [4]) über die verschiedenen Hofstäbe

1) Decret 1586, Dez. 3. (Kr. A. M.).

2) 1591 (Stieve S. 52) — das mer ämbter vor der hant, die nit sovil unterhaltens bedörften, sondern wol einziehens leiden möchten, also zuversteen, das aus zwaien ains gemacht wurde.

3) H.K.O. 1550 und 1558.

4) Stieve S. 40 ff.

(Stall-, Futter-, Jäger-, Kuchen-, Kellermeisteramt), indem sie dieselbe für die genaue Beobachtung der diesen Stäben erteilten Instruktionen, als ob sie hierein von Wort zu Wort geschrieben, verantwortlich macht. Insbesondere wurde das Kuchenmeisteramt, in Anbetracht daß „was merkliches uns jerlichen nicht von der notturft sonder allain dem uberfluß und ungetreu abtragen und dergleichen zuschreiben", an die Kammer verwiesen, um sich in allen zweifelhaften Fällen von ihr Bescheid zu erholen. Da gerade hier eine gute Hauswirtschaft von größtem Werte war und es unmöglich erschien, den täglich wechselnden Bedürfnissen durch Instruktionen gerecht zu werden, „wann auch zu gueter hauswirtschaft oft rechnen nicht das geringest", mußten die herkömmlichen Abrechnungen im Beisein des Hofmarschalls erfolgen.

Alle Hofbediensteten wurden der Kammer unterstellt und waren verpflichtet, auf Ladung vor derselben zu erscheinen, in allen vorfallenden Sachen Bericht zu erstatten und des Bescheids der Kammer gewärtig zu sein.

Das Hofbauwesen war gleichfalls der Respicienz der Kammer unterstellt. Ihr war überhaupt die Leitung des gesamten Bauwesens übertragen [1]).

Wenn die Leitung des gesamten Finanzwesens in der Hand der Hofkammer konzentriert werden sollte, so mußte sich diese Konzentrierung auch auf die baare und buchhalterische Geld-

---

1) Hierbei wurde ihr eine ganz kleinliche Kontrolle des Baumeisters zugemutet, die sich so weit erstreckte, daß der Baumeister ohne ihr Vorwissen keine Arbeit verdingen durfte, daß dieser ihr womöglich alles angeschaffte Baumaterial zeigen sollte. Es müssen recht trübe Erfahrungen gewesen sein, die eine solche Bevormundung des Baumeisters angezeigt erscheinen ließen, dem ja ohnehin im Gegenschreiber schon ein Kontrollorgan zur Seite gestellt worden war (H.K.O. 1565, 1572). Da sowohl das Land- als das Wasserbauwesen große Ansprüche an den Staatssäckel stellte, wurde der Kammer dringend ans Herz gelegt, sich dieses Verwaltungszweiges mit nachdrücklichem Ernste anzunehmen, wobei betont wurde, hierbei aber nicht lediglich fiskalische Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen, sondern, wo es die öffentliche Notdurft erfordere, nichts zu sparen und zu verschieben. Die Genehmigung zu einem Bau durfte nur mit Vorwissen des Herzogs erteilt werden. Jede Nachlässigkeit, wie sie namentlich beim Wasserbau konstatiert wurde, sollte die Kammer entschieden strafen. — Die Abfassung von Instruktionen für das Baupersonal und die unnachsichtliche Beaufsichtigung ihrer strikten Befolgung ward auch der Hofkammer übertragen (H.K.O. 1591 bei Stieve S. 40).

bewegung des ganzen Staatshaushalts erstrecken. Zwar brauchten und konnten diese technischen Kassengeschäfte nicht durch das Kammerkollegium, sie mußten aber, um diesem den vollen Überblick über den Finanzzustand zu ermöglichen, in enger Verbindung mit dieser besorgt werden.

Bei der Gründung der Hofkammer wurde deshalb gleichzeitig ein besonderes Kassenorgan, der Zahlmeister, bestellt, „der kein Kammerrat sein, aber auf der Kammerrät Befehl warten“ [1]) sollte. Es wurden also, wie dies auch bei der österreichischen Hofkammer (1537) der Fall war, die Kassengeschäfte unter Oberaufsicht der Hofkammer[2]) durch einen ausschließlich zu deren Erledigung bestellten, ihr untergeordneten Beamten[3]) besorgt. Ein Beamter vermochte die Kassengeschäfte nebst den mit diesen verbundenen buchhalterischen Arbeiten nicht allein zu bewältigen. Dem Zahlmeister ward deshalb bald[4]) ein Zahlgegenschreiber beigeordnet und so das Hofzahlamt („Zahlstube“) begründet, deren Personal 1592 durch Ernennung eines 3. Beamten, eines Kassiers, vergrößert wurde[5]).

Die Anfänge der heutigen bairischen Einrichtungen einer Centralstaatskasse, die als Hauptkasse des Landes unter unmittelbarer Leitung des Staatsministeriums der Finanzen, das ja durchweg in die Stellung und in den Geschäftskreis der früheren Hofkammer eingerückt ist, alle Staatseinnahmen in ihrer Rechnung zu vereinigen, alle Staatsausgaben zu bestreiten und in derselben ein vollständiges Bild sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Landes darzustellen hat[6]), lassen sich also bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen. Die stattliche Reihe von Bänden der Hofzahlamtsrechnungen,

1) H.K.O. 1550.

2) Rosenthal, Behördenorganisation S. 127.

3) Der Zahlmeister rangierte unter der Kammerkanzlei.

4) Seit 1557 nachweisbar.

5) Decret 1592, 10. Juni (Kr. A. M. — Errichtung der f. Hofkammer): die zalstuben belangend lassen I. Dlt. inen genedigist gefallen, das zusambt dem zalmaister der Peßwirt zu ainem caßier und an sein statt ain anderer zalgegenschreiber verordnet, damit umb sovil mehr die rechnungen befürdert, ordnung erhalten und an disem ort guete expedition seie.

6) Hock-Stokar v. Neuforn, Handb. d. ges. Finanzverwaltung im Königreich Bayern. Bamberg 1882. I, S. 94.

welche in fast ununterbrochener Folge seit 1550[1]) erhalten sind, gewährt ein solches Bild und zeigt uns das mit der Kammer verbundene Hofzahlamt als würdige Vorgängerin unsrer Centralstaatskasse.

Mit dem Gedanken der Staatseinheit gelangt auch das Prinzip einer Centralisation des Kassenwesens hier ebenso wie in Österreich[2]) schon im 16. Jahrhundert zum Siege. Von einer bis in das 17. und 18. Jahrhundert dauernden Zersplitterung des Kassenwesens nach Verwaltungszweigen[3]) findet sich in Baiern keine Spur. Alle Einnahmen des Territoriums sammelten sich hier, die Gefälle aus den einzelnen Rentämtern[4]), soweit sie nicht durch die Rentmeister direkt verausgabt wurden, also die Überschüsse der Provinzialfinanzverwaltung, flossen in dieses Sammelbecken, ebenso wie die von der Landschaft bewilligten Steuerbeträge hier zusammenströmten[5]). Der Zahlmeister hatte alle diese Einnahmen in Empfang zu nehmen, zu verwahren, zu verwalten und zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu bringen. Nach der H.K.O. 1550 wurden die Einnahmen nicht an den Zahlmeister, sondern an die Kammer ab-

---

1) Emil Roth gebührt das Verdienst, in seinem Aufsatze „Über die Hofzahlamtsrechnungen im k. Kreis-Archiv f. Oberbayern" (v. Löher, Archival. Zeitschr. II, S. 53) die Bedeutung dieser wertvollen Quelle für die verschiedensten Zweige vaterländischer Geschichte erkannt und auf sie die Aufmerksamkeit der Forscher gelenkt zu haben.

2) Vgl. Rosenthal S. 127 ff.

3) A. Wagner, Finanzwiss. I, S. 270.

4) Alle Finanzbeamten, bes. Zollner, Kastner und Ungelter, welche den Befehl hatten, die von ihnen zu vereinnahmenden Gefälle nicht ausstehen zu lassen, sondern förderlichst einzubringen, mußten mindestens quartaliter ihre Baareingänge im Rentamt München unmittelbar an die Kammer, in den 3 übrigen Rentämtern an die Rentmeister abliefern. Diese hatten die ihnen eingelieferten Beträge alsbald an die Kammer auszuantworten (H.K.O. 1572).

5) H.K.O. 1550: Si die camerrät sollen auch nit allain was wir in unsern rentambten fur gefell und einkomen haben, einnemen und in verwaltung haben, sonder alles anders, was uns an jetzt von gemainer unser landschaft irer gehorsamen bewilligung nach oder auch hinfuran volgen möchte. daz alles sollen si zu handen nemen und iren habenden bevelh auch diser instruction nach unsern nutz damit schaffen und furnemen. — H.K.O. 1558: Es soll auch alles ordenlichs und anders einnemen unserm darzue sonderlich verordnetem zalmaister auf järliche erbere rechnung in sein verwarung und verantwortung zugestellt und demselben eingepunden werden, das er außer . . unser camerrät vorwissen und signierte zetln nichts bezal, sonder mit dem ausgeben allezeit ires bevelchs gewarte.

geliefert, und diese füllte erst nach Bedarf die Kasse des Zahlmeisters [1]) gegen Quittung [2]).

Noch wichtiger als die Konzentrierung der Einnahmen war die der Ausgaben. Nur durch sie war die Möglichkeit gegeben, von Einem Punkte aus den ganzen Finanzbedarf des Staates zu überblicken und für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Der Herzog Albrecht V., die Notwendigkeit einer solchen Zusammenfassung anerkennend, versprach deshalb, künftighin auch für persönliche Bedürfnisse Geld nur von diesem einen Punkte, dem Zahlmeister, und nicht mehr von den äußern Ämtern oder sonstwo zu erheben [3]).

Die unter Wilhelm V. eingerichtete Kabinetskasse, „innere Kammer“[4]), durchbrach an und für sich das Prinzip der Kasseneinheit nicht. Sie war nur ein Hülfsorgan des Hofzahlamts und bezog von diesem in größeren Posten die für den persönlichen Aufwand des Herzogs erforderlichen Summen, um sie in Einzelbeträgen auszuzahlen und erleichterte so die Geschäftslast der Centralkasse[5]).

1) Es solle auch alles ordenlichs und anders einnemen inen unsern camerräten zugestellt werden, wann si ime auf ausgab gelt zuestellen, sollen si alle mal von ime ain bekanntnus darumb nemen, damit si dasselbe in den rechnungen ihrer ausgaben furzelegen haben.

2) 1550 war nämlich die Selbständigkeit des Hofzahlamts gegenüber der Kammer noch nicht durchgeführt. Diese selbst führte die Kassenverwaltung und ließ nur die Zahlungsgeschäfte durch den Zahlmeister vornehmen. Einen Schritt weiter ging die H.K.O. 1558; sie ließ zwar die Einnahmen unmittelbar an den Zahlmeister gehen, hielt diesen aber doch in Abhängigkeit von der Kammer, denn nur in ihrem Beisein sollte er Vereinnahmungen und Verausgabungen bewerkstelligen. Erst die H.K.O. 1572 gewährt dem Zahlmeister trotz seiner Verbindung mit der Kammer in seiner Sphäre vollständige Unabhängigkeit von derselben.

3) H.K.O. 1550 — so wöllen wir in kainen weg aus ainichen unserm ambt oder sunst gelt ein- oder aufnemen, sonder wann wir zu unsern handen gelts notturftig sein werden (darzu wir uns doch nach aller glegenhait maß zehalten zuerinnern wissen . .), wöllen wir dasselb gelt mit vorwissen ir der camerrät von unserm verordenten zalmaister empfahen lassen und ist unser ernstlicher entlicher will und mainung, daz sunst niemand mit einnemen, ausgeben und anderer handlung unserer camergueter zethun oder sich deß auf uns soll zuverthedingen haben, dann allain unser camerräte inhalt diser unser instruction, also daz alle einnam und ausgab vor inen und durch si in ordenliche richtige rechnung gebracht werde und nit sonst unordenlicher weis in mer händ kome.

4) Stieve S. 23.

5) Allerdings erlaubte sich dann später die innere Kammer manche Über-

Durch die Vereinheitlichung wenigstens der Centralausgaben war der Kammer ein Überblick über den jeweiligen Stand der Einnahmen und Ausgaben, die alle durch sie verrechnet werden mußten, ermöglicht, und es ward so einer nur die Unordnung fördernden Zersplitterung vorgebeugt — daz alle einnam und ausgab vor inen durch den zalmaister in ordenliche richtige rechnung gebracht, järlich verrechnet werde und nit sonst unordenlicher weis in mer händ komme [1]).

Der Zahlmeister war nur das vollziehende Hülfsorgan für die technischen Kassen- und Rechnungsgeschäfte und dieser in jeglicher Beziehung untergeordnet. Nichts durfte er außer Befehl der Kammer vornehmen. Er war, wenn auch nicht Mitglied, so doch in engster Verbindung mit der Kammer, welche ihn durch ihre Befehle erst in Bewegung setzte, sonst aber selbst als Stelle für die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben galt, denn der Zweck der Errichtung der Hofkammer war doch nur der, eine stramme Leitung des ganzen Finanzwesens, von dem die Kassenverwaltung einen Zweig bildete, von Einem Punkte aus herbeizuführen. Wenn für diese selbst ein eignes Hofzahlamt geschaffen wurde, so hatte das seinen Grund darin, daß das Prinzip der Trennung der anweisenden und auszahlenden Behörde verwirklicht werden sollte.

Das finanzielle Anweisungsrecht war eine Vorbedingung für die Schaffung und Erhaltung von Ordnung im Staatshaushalt. Das sah man wohl ein und nahm deshalb dieses Prinzip bei der Reorganisation des bairischen Finanzbehördenwesens an, nachdem dasselbe schon lange vorher K. Maximilian I. in das österreichische und Reichsfinanzrecht eingeführt hatte [2]).

Der Grundsatz des heutigen bairischen Finanzrechts: „Keine Kasse des Staats darf irgend eine Zahlung leisten, ohne dazu

griffe in die Geschäftssphäre des Hofzahlamts (vgl. Stieve, Briefe und Akten z. Gesch. d. 30jähr. Krieges V, S. 4 A. 1) und wirkte so auch an ihrem Teile mit bei jener unheilvollen Desorganisierung der Finanzverwaltung, welche im letzten Jahrzehnt der Regierung Wilhelms V. das Land dem finanziellen Ruine nahe brachte.

1) H.K.O. 1558 enthält die bemerkenswerte Abweichung — dan allein unser camerrät und derselben verordnter zalmaister. So auch H.K.O. 1572.

2) Der Grundsatz, daß eine Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung erfolgen dürfe, war schon lange vor Maximilian in England und Frankreich sowie in andern Ländern zur Anerkennung gebracht worden. Vgl. Rosenthal S. 131.

von der zuständigen vorgesetzten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein", sowie der: „Die Befugnis, Zahlungen anzuweisen, ist der obersten Finanzstelle übertragen" [1]), beherrschte auch schon, wenn auch mit Modifikationen, das Finanzrecht des 16. Jahrhunderts. Denn schon die H.K.O. 1550 stellt die Regel auf: und solle ime (dem Zahlmeister) in sein pflicht eingepunden werden, wem si die camerrät bezalung verschaffen, daz er dieselb getreulich und on verzug und abpruch thue, darzue auch jemand ainiche bezalung, wie die namen haben mag, außer sonders bevelchs und urkund des camerrats kainswegs thue, darob dann si die camerrät halten sollen, — eine Regel, welche die späteren Hofkammerordnungen übernahmen [2]).

Für die regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Zahlungen für Besoldung bedurfte es ebenso wie heute [3]) nicht immer wieder einer neuen Anweisung. Hierfür lag eine Generalermächtigung vor, und nur bei der Erhebung der ersten Besoldungsrate mußte der Zahlstube ein Ordonnanz- oder Anschaffschein des leitenden Ministers, des obersten Landhofmeisters vorgelegt werden [4]). Die Anweisungsbefugnis der Kammer wurde durch die H.K.O. 1572 zu Gunsten des Herzogs durchbrochen, welcher nun auch für die von ihm ausgestellten Zahlungsanweisungen die Honorierung befahl.

Dem Zahlmeister ward treue Erfüllung seiner Amtspflichten eingeschärft. Er sollte sich gegen jedermann bescheiden erweisen [5]),

1) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht S. 627.

2) z. B. H.K.O. 1558: — daß er (Zahlmeister) außer merernannter unser camerrät vorwissen und signierte zetln nichts bezal, sonder mit dem ausgeben allezeit ires bevelchs gewart.

3) Vgl. A. Wagner I, S. 265.

4) Ein herzogliches Decret von 1586 (18. Dez.) schärfte dies der Kammer aufs neue zur Beobachtung ein und verbot ihr ausdrücklich, eine Zahlung zu leisten, auch wenn die Anschaffung vom Herzog selbst oder einem Andern herrühre, wenn nicht zugleich eine Ordonnanz des Landhofmeisters vorgelegt würde, „sintemal solches allein zu Unordnung und Confusion diene" (R. A. — Decrete Wilhelms V. Bd. III).

5) H.K.O. 1572: Sonst solle zalmaister sich gegen meniglich aller freundlichait und guets beschaids gebrauchen und verhalten, dieweil mit zornigen worten nichts zuverrichten, in seiner verwaltung auch außer unsers cammerrats in ander weg nichts fürnemen. gemelter unser zalmaister sol auch nit allain dasjenig, so wir von unsern gefeln einkomen und rentambten haben

niemanden beschweren und für sich selbst keinerlei Abzüge [1]) machen [2]).

Aufgabe der Kammer war es, dafür Sorge zu tragen, daß nie Ebbe in der Zahlstube einträte, denn ihr war es auch zur Pflicht gemacht, Vorkehrungen zu treffen, daß die Gläubiger pünktlich befriedigt und diesen die Zinsen rechtzeitig ausbezahlt würden [3]). Um für die Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten stets die erforderlichen Geldsummen bereit zu haben, war es nötig, die Berechnung des Bedarfs der Zahlung vorangehen zu lassen, also einen Etat zu machen.

Die H.K.O. 1572 [4]) forderte deshalb, daß die Kammer mit

---

sondern auch alles anders, so uns jetz oder hinfüran von gemainer unserer landschaft bewilligung oder in ander weg zuestehen und volgen mochte einzenemen, zuverwalten und zuverraiten und unserer camerrät bevelch nach auszegeben haben.

1) H.K.O. 1572: zalmaister soll auch zu solchem unserm ambt einnamb und ausgab, insonderhait verpflicht, aber doch kain camerrat, sonder der camerrät bevelch gewertig und gehorsamb sein und ime in sein pflicht eingebunden werden, wenn die camer rät zalung verschaffen, das er dieselb getreulich und one verzug und abbruch thue und in solchem von gab oder schankung wegen niemand aufziech oder beschwer oder im selbs von zalung verzinsung, provision, genaden oder quottembergelt, ainiche gerettigkait von unserm oder andern gelt, es seie auf den gulden oder den cento ain genannts oder in ander weg, wie das namen oder erdacht werden mag, ichts selbst oder von altem brauch her zu aigene, schöpf, mach oder nemme, dann wir solches sowol gegen ime als andern on ernstliche straf nit gedenken hingehen zlassen, also sol er auch jemand ainiche bezalung außer bevelch und urkund der camerrät kaines wegs thuen, wir bevelchen ime dann solches insonderhait.

2) Noch in der H.K.O. von 1591 ward aber darüber Klage geführt, daß bei der Zahlstube in Verwechslung der Münzsorten oder im Ausleihen des Geldes allerlei verbotene und hochsträfliche Vorteile gebraucht würden. Die Kammer ward deshalb zur energischen Aufsicht gemahnt, damit das gute Geld nur in des Herzogs und nicht in eines Andern Nutzen verwechselt würde, widrigenfalls nicht nur gegen den Zahlmeister, sondern auch gegen die Kammer mit Strafen vorgegangen würde (Stieve S. 46).

3) H.K.O. 1550: si auch jeder zeit bedacht sein, damit die verzinsung auf unsern ambtern und sunst zu gepurlicher zeit sovil muglich bezalt und menigklich seiner verschreibung nach glauben erhalten werde. (So auch H.K.O. 1558, 1572.)

4) H.K.O. 1572: Damit nur solches desto ordenlicher und richtiger geschechen mög, so sollen si sambt dem zalmaister alle drei mond ainen gemainen überschlag machen, was si in solcher zeit zu empfahen und dagegen

dem Zahlmeister einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Quartals mache und dann dahin trachte, stets für den Notfall 20,000 fl. Barvorrat in der Kasse zu haben, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, damit man nicht gezwungen werde, in der Not des Augenblicks sich mit großen Opfern Geld zu verschaffen [1]). Nur durch die Einrichtung solcher planmäßiger Ausgabenvoranschläge, die einen großen Fortschritt in der Gestaltung der Staatswirtschaft darstellen, konnte im voraus Fürsorge getroffen werden für die Deckung des künftig erforderlichen Geldbedarfs.

Solche Etats wurden dann hauptsächlich, wie in Österreich [2]), für die Ausgaben des Hofs und der Centralbehörden aufgestellt, sog. Hofstaat. Derartige planmäßige Vorausberechnungen des erforderlichen Aufwandes bildeten dann, da im Staatshaushalt im Gegensatze zur Privatwirtschaft die Einnahmen in der Höhe der notwendigen Ausgaben beschafft werden müssen, die Grundlage für die Thätigkeit der Centralfinanzbehörde, die hier den Hebel ansetzen mußte, um die Bedarfssummen zu erlangen, welche unter Erzielung von Ersparnissen an einzelnen Posten des Etats sich als notwendig erwiesen hatten [3]).

Alljährlich hatte der Zahlmeister eine Gesamtrechnung (eine richtige, unterschiedliche Rechnung) über seine Einnahmen und Ausgaben zu stellen [4]) und der Kammer zur Prüfung zu unter-

anzegeben und sechen, das si alle zeit auf fürfallende not 20000 fl. in der truchen zu einem vorrat haben und da innen, was auflauffen wurde, alsbald trachten, wo si solches nemen und zur hand bringen wellen, auch mit vleiß darnach stellen auf die gelegneste bequemste weg, so sein kann und die sachen nit auf den not knopf einstellen, damit solches nit hernach mit schimpf und spott großen schaden, nachtail mit aufnemung neuer diener, verschreiben und provision, dienstgelt und toplm interes ainen weg als den andern geschechen muesse, sonder solchem allem zeitlich guete fürsechung zethuen trachten.

1) Auch die H.K.O. 1591 (Stieve S. 46) bestimmt in diesem Sinne.

2) Rosenthal S. 130.

3) Alle 8—14 Tage hatte der Zahlmeister einen summarischen Auszug der in diesem Zeitraume von ihm geleisteten Ausgaben unter Bezeichnung der Empfänger an die Kammer abzuliefern, damit diese jeder Zeit in der Lage war, über den Stand der Ausgaben dem Herzog Bericht zu erstatten (H.K.O. 1550, 1558, 1572).

4) H.K.O. 1558 . . . wellen wir auch järlich zu der gewondlichen gebürlichen zeit von unserm zalmaister einnemens und ausgebens rechnung und

breiten. Die einzelnen Posten dieser Rechnung waren mit genugsamen Urkunden zu belegen. Dies führt uns zur Darstellung eines wichtigen Geschäftszweigs der Hofkammer, nämlich der Rechnungsrevision.

Auf keinem Gebiete staatlicher Verwaltung ist die Kontrolle der Amtsführung, die in Baiern, wie die Erörterung über die rentmeisterlichen Umritte ergeben, bereits frühe sehr ausgebildet war [1]), wichtiger und nötiger als auf dem der Finanzverwaltung, wo die Möglichkeit von Unterschleifen gefährlich nahe lag. Durch die Kontrolle soll hier die Übereinstimmung der Zahlungsanweisungen, der Rechnungen und der Kassenbewegung mit den Vorschriften, welche hierüber erlassen sind, nachgewiesen oder konstatiert werden, inwieweit diese Übereinstimmung mangle. Zugleich dient die Kontrolle als Mittel, diese Übereinstimmung möglichst zu verbürgen, und wo sie fehlt, wieder herbeizuführen. Die Voraussetzung der Durchführung einer wirksamen Finanzkontrolle bildet ein zweckentsprechendes Rechnungswesen [2]).

Für die Rechnungskontrolle hatte man in Baiern das Decentralisationsprinzip angenommen; sie wurde nicht in der Hofkammer centralisiert, sondern war den Mittelstellen übertragen, wurde also durch die Rentmeister vorgenommen. Nur für den Rentamtsbezirk München wurde sie von der Hofkammer bethätigt.

Für eine solche Decentralisation, welche die Rechnungskontrolle der den verrechnenden Beamten nächstvorgesetzten Behörde (Mittelstelle) überträgt, wie solche auch im heutigen bairischen Finanzverwaltungsrecht zur Anerkennung gebracht ist [3]), spricht in der That eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen, wie ihre Vorzüge auch neuerdings wieder von sach-

von inen unsern chamerräthen iren bericht daruber aufnemen und dagegen ir jeden der gebür nach genediglich quittiern, darzue solch järlich aufnemen der rechnung kain jar ansteen lassen.

1) Siehe S. 292 ff., vgl. auch S. 284.

2) A. Wagner I, S. 302 f., 289.

3) Die primitive Revision der Finanzrechnungen steht in erster Instanz den Mittelstellen (Kreisregierungen) zu. Vgl. Hock-Stokar v. Neuforn I, S. 471.

kundiger Seite gerühmt werden [1]). Diese Rechnungskontrolle war höchst zweckentsprechend organisiert, indem der Rentmeister sie nicht allein abnahm, sondern in Verbindung mit einer Kommission, welche der Herzog jeweilig zusammensetzte und in welcher regelmäßig auch ein Mitglied der Hofkammer Platz fand. Hierdurch war eine sehr zweckmäßige Verbindung der so decentralisierten Kontrolle, die am Sitze der Regierung stattfand, mit der Centralfinanzstelle des Landes hergestellt, eine Einrichtung, die um so notwendiger erschien, als sich diese Kontrolle nicht in den engen Grenzen einer Rechnungsprüfung hielt, sondern im Anschlusse an diese zu einer allgemeinen Verwaltungskontrolle erweiterte und sich von dem Zustande der Verwaltung und der Geschäftsführung der Beamten in geeigneter Weise Kenntnis verschaffte, zugleich die Abstellung vorgefundener Mißbräuche ins Auge fassend. Über die Einrichtung einer derartigen Rechnungsaufnahme im einzelnen geben die der Kommission für ihre Revisionsthätigkeit erteilten Direktiven, wie sie noch in einigen uns erhaltenen, nicht wesentlich voneinander abweichenden Instruktionen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts enthalten sind, interessante Aufschlüsse. Es kann hier bezüglich der Rechnungsaufnahme einfach auf die Darstellung im Abschnitte über den Rentmeister verwiesen werden.

Trotz der erwähnten Decentralisation verblieb aber der Hofkammer noch eine umfangreiche Thätigkeit in Bezug auf die Rechnungsrevision [2]). Denn ihr lag außer der Revision der Rechnungen des Zahlmeisters und der aller Finanzbeamten des Rentamts München [3]) auch die aller Hofbeamten

1) Vgl. „Über den Rechnungshof mit bes. Rücksicht auf das Deutsche Reich“ (anonym), in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Bd. 32, S. 484 f.; Bd. 33, S. 70.

2) Die österreichische Hofkammer hatte auf diesem Gebiete ähnliche Kompetenzen. Vgl. Rosenthal S. 91.

3) H.K.O. 1565 — sollen si die ambtsrechnungen unsers rentambts Munchen furterhin auch aufnemen und mit ernst daran sein, damit die rest järlich zalt werden und nit von ainem jar in das ander ansteen bleiben. es sollen auch bei den ambtsrechnungen alle mengel, die bei den ambten so wol an den verwaltern als sonsten erscheinen mit vleis erkundiget und durch si die verordenten abgeschafft oder do der mangel so gros und unleidenlich ist rat der zuegeordenten uns angebracht werden, damit wir notdurftig einsehen thun mögen. Ähnlich auch H.K.O. 1550 und 1572.

ob [1]). Nach Gelegenheit des Amts und nach der Qualität des Dieners konnten sie Wochen-, Monats- und Quartalsrechnung abfordern [2]), wie es das Bedürfnis erheischte. Zu ihren Aufgaben gehörte dann auch die Prüfung der Jahresrechnungen der einzelnen Rentmeister, und da ihr die Oberaufsicht über das gesamte Rechnungswesen des Landes übertragen war, hatte sie auch darüber zu wachen, daß die Rentmeister zur richtigen Zeit die Rechnungsrevision in ihren Bezirken vornähmen [3]), und daß keinem [4]) Beamten die Unterlassung der Rechnungsablage länger als Jahresfrist nachgesehen würde. Die Rechnungsprüfung sollte nicht übereilt werden, damit die Beamten sich nicht etwa in Hoffnung auf solche Eile größerer Nachlässigkeit schuldig machten. Über die vorgefundenen Mängel wurden Verhöre mit den erschienenen Rechnungslegern gepflogen und ebenso über die von ihnen angezeigten Beschwerden so rasch als möglich Recherchen angestellt, damit denselben noch vor Ablauf des folgenden Semesters Abhülfe zu teil werden könnte [5]). Jedem Rechnungsleger wurde bei Richtigbefund seiner Rechnung Decharge erteilt.

Endlich fungierte dann die Hofkammer als oberste Instanz der Rechnungsrevision, denn die Möglichkeit eines Berufungs-

1) H.K.O. 1558 — sollen si von allen ambten unsers rentambts M., dergleichen und alspald darauf von allen unsern officiern und andern ambten unsers hofs daselbs järlich selbs und mit vleis rechnung aufnemen.

2) H.K.O. 1591.

3) H.K.O. 1550 — sollen si auch pei den andern dreien unsern rentambten soliche fursehung thun, damit unsere rentmaister ain jeder von den ambten seiner verwaltung zu gepurlicher zeit des jars ordenliche rechnung neme, wie dann solichs unsere chamerräte verordnen. So auch H.K.O. 1558.

4) H.K.O. 1591 (Stieve S. 47): mit unseren ambts und alle tag furfallenden rechnungen als nit das geringst werch unser camer, welche dan mit der zeit zuversteen nit den wenigern tail des jars hinwek nemen und bedörffen, könden wir unser camer nit wol underschietliche wege oder maß furschreiben, allein das si von unserntwegen niemant, wer der ist, uber das jar unverrechent sein und bleiben lassen, sunder unser mainung und bevelch nach sollen si in allen unsern rentämbtern von jar zu jar von allen diennern ordenliche rechnung abfordern, aufnemen und uns dabei das nuzlichist erhalten und anstellen, das beschwerlich aber nit gedulden, alles in der masz, art und aigenschaft, wie die derwegen von jar zu jar gefertigte instructiones, welche wir, als ob die von wort zu wort hierinnen begriffen, gemaint und verstanten haben wellen, mitbringen und ir unser camer ambt und bevelch ist.

5) H.K.O. 1572.

weges muß den rechnunglegenden Beamten offen gehalten werden, um eine Gefährdung ihrer Interessen hintanzuhalten. Alle wichtigen Fragen und Anstände, die sich den Kommissionen bei Prüfung der Rechnungen der äußeren Amter ergaben, wurden an die Hofkammer zur Entscheidung [1]) gebracht.

Daß der Centralfinanzbehörde auch Funktionen der Rechtsprechung in Finanzsachen übertragen werden, ist eine Erscheinung, die sich wie in andern Ländern [2]) auch in Baiern zeigt. Es ist eine nicht unbedeutende Gruppe von Geschäften der Hofkammer, welche hier durch die sog. Parteisachen gebildet wird. Dazu gehörten alle Klagen, welche in irgend einem Zusammenhange mit dem Kammergute standen, also vor allem alle Klagen, welche sich auf die Rechtsverhältnisse der Urbargüter bezogen. Ferner sind hierher zu rechnen die Beschwerden der Unterthanen gegen Beamte wegen Inanspruchnahme nicht geschuldeter oder höherer als der geschuldeten Leistungen, sowie alle Supplikationen der Unterthanen, welche eine Herabsetzung der von Beamten verhängten Geldstrafen bezweckten [3]), kurz all diejenigen Streitigkeiten finanzieller Natur, welche ihre Erledigung durch Abschied oder Erkenntnis finden mußten.

Diese Kategorie der Parteihandlungen, welche sowohl im schriftlichen als mündlichen Verfahren behandelt wurden, stand an Bedeutung hinter den eigenen und wichtigen Sachen des Herzogs (causae domini) zurück; sie sollten deshalb auch erst nach diesen zur Erledigung kommen, aber doch auch nicht allzu lange verschoben werden, damit die Parteien expediert, gefördert und nicht über die Billigkeit aufgehalten und jedes Mal der alte Einlauf vor dem jüngern entschieden würde [4]). Um eine beschleunigte Erledigung solcher Parteisachen zu sichern,

1) Nur in vollzähliger Besetzung sollte die Hofkammer die Rechnungsrevisionsgeschäfte erledigen (H.K.O. 1572).

2) In England und Frankreich wurde die Rechnungskammer aus einer Rechnungsrevisionsbehörde ein Gerichtshof für Finanzsachen. Vgl. E. Löning (in Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung Bd. V, S. 338). — Über die österreichische Hofkammer vgl. Rosenthal S. 92.

3) H.K.O. 1572 — und da sich jemand derhalben zu beklagen sollen die camerrät darinnen zu moterirn haben, es were dann die sach so strittig, das die für unsern hofrat zuerörtern gehört.

4) H.K.O. 1572.

wurden für die Beratung derselben bestimmte Tage oder einzelne Vor- oder Nachmittagsstunden festgesetzt.

Bei der Reorganisation von 1565 wurden diese Parteisachen der Kammer abgenommen — damit diese sich dann um so ungestörter mit den eigentlichen Kammergeschäften beschäftigen konnte — und dem Hofrat zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen [1]). Doch sollten zu den Hofratssitzungen, in welchen derartige Parteisachen zur Verhandlung standen, stets ein oder mehrere Kammerräte beigezogen werden, um als Sachverständige zu verhindern, daß etwa infolge eines schlechten Berichts eine unzutreffende und unbillige Entscheidung gefaßt würde, und um eventuell über derartige Fälle vorher an den Herzog zu berichten.

Eine prinzipielle Scheidung zwischen den privatrechtlichen Ansprüchen, wie sie z. B. in den Domänenstreitigkeiten vorlagen, und den dem öffentlichen Rechte angehörenden Verwaltungsbeschwerden finanzieller Art war nicht durchgeführt. In Wirklichkeit überwogen in dieser Gruppe die einer urteilsmäßigen Feststellung bedürfenden Leistungsverpflichtungen der Unterthanen gegenüber dem Kammergut, so daß man diese ganze Gruppe dem Hofrat übertrug, welcher überhaupt die im kontradiktorischen Verfahren zu behandelnden Streitigkeiten zu entscheiden hatte. Der Kombinierung der privatrechtlichen Streitigkeit und des herzoglichen (fiskalischen) Interesses wird durch die Beiziehung eines oder mehrerer Kammerräte zu den betreffen-

1) H.K.O. 1565: Zum andern damit si auch in solchem allem umb sovil weniger verhindert werden, und der chamer desto vleißiger aufwarten konnen, so wellen wir, das furterhin alle partheisachen, die werden in schriften oder mundlichen verhorn geuebt und entlich, was sich es sei zwischen unsern ambtleuten oder andern krieg, streit, darinnen abschiedliche erkanntnus beschehen, oder sonsten decret und beschaid zwischen den strittigen partheien ergeen muessen, item do sich jemand wider unserer ambtleut auferlegte strafen oder andern sachen halben beschweret, von der chamer in unsern hofrath verschafft, doselbst verhört, verabschidt, verrecessirt und hingeschriben werden, doch das albegen bei solchen handlungen, einer oder mer der hie obbemellten deputierten räte sitzen und da ir aufmerken haben, damit uns zu schaden, etwan aus bosem bericht, wider die gebur und billichheit nichts vergeben, und do es fur ain notdurfft angesehen wurde, dieselben hendl uns, vor der verabschiedung oder entlicher beschließung referiert werden.

den Hofratssitzungen Rechnung getragen. Letzteres scheint aber nicht immer beobachtet worden zu sein [1]).

Ganz allgemein, nicht nur in Bezug auf die Jurisdiktionssphäre wird die Wahrung der Kompetenz der Hofkammer eingeschärft durch die H.K.O. 1591: „wan aber diss niemaln unser mainung sonder wider alle hievor vorhero gefolgete instructiones und bevelch gewesen, also wellen wir zugleich wie die justitia unserm lanthofmeister, hofrat und presidenten bevolchen, unser camer auch dernselben darinnen ainichen einhalt oder verhinderung nit thuen sol, das auch ir hinwiderumb in dem anbevolnem vertrauten camerwesen weitter nit eingriffen werden, sunder alles das so unser landsfürstliche hoheit und nidere obrigkeit aigenthumb, vogtei, rent, gült und zins, grenczstreit und dergleichen beruert (welche nit durch mitl eines ordenlichen process und erkantnus erledigt werden muessen) das die von anfangs unser camer ubergeben, bei der camern beratschlagt und darauf daselbst die notturft furgenomen werden, ja und da je solche sachen vor unserm hofrat stritthengig, so sollen si doch durch unser camer oder dero geordneten advocaten geburlich vertretten und wie gebreuchig jedesmals daruber gehört werden".

Es stellt sich also auch in Baiern nicht anders wie in Österreich [2]) die Beteiligung der Kammer an der Rechtspflege nicht als eine besondere Art der Finanzjurisdiktion dar, sondern als eine Unterstützung des Hofrats, als des für die Handhabung der Rechtspflege berufenen Organs in allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen das Interesse des Kammerguts irgendwie in Frage kommt.

Von der emsigen, das Kleine und Große des Staatshaushalts mit gleicher Sorgfalt umfassenden Thätigkeit der Hofkammer legt die stattliche Bändereihe der Hofkammerprotokolle ein beredtes Zeugnis ab. Die Einrichtung der Centralfinanzstelle war eine treffliche, die Instruktionen, von gesunden volks- und staats-

1) Wenigstens spricht hierfür die Klage der H.K.O. 1591, daß „ein zeit lang eingerissen, das vil sachen darinnen unser interesse versirt, außer unser camer wissen abgehandlt oder inen doch erst angezeigt, da in solchen sachen schon erkantnus geschehen oder bevelch ausgeferttigt worden" (Stieve S. 35).

2) Vgl. Rosenthal S. 165.

wirtschaftlichen Prinzipien getragen, regelten rationell auch das Detail der Finanzverwaltung. Wenn nun die Hofkammer, in welcher manch tüchtige Kraft in treuer Pflichterfüllung sich vergebens abmühte, die ihr gestellte Hauptaufgabe, Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte herzustellen, so wenig lösen konnte, daß Wilhelm V. vor dem Staatsbankerotte stand, so dürfen wir für diesen Mißerfolg nicht das Kammerkollegium verantwortlich machen. Lediglich in der Individualität Albrechts V. und seines Sohnes Wilhelm liegt der Schlüssel zur Lösung dieses Rätsels. Die Prachtliebe des Vaters, dessen großartige Sinnesweise sich in die engen Grenzen der Leistungsfähigkeit seines Landes nicht zu schicken vermochte, thürmte durch seinen üppigen Hofhalt und durch seine Unsummen verschlingenden künstlerischen Pläne eine ungeheure Schuldenlast auf. Wilhelms verschwenderische Freigiebigkeit namentlich für Werke der Frömmigkeit steigerte dann die Zerrüttung des Finanzwesens bis zum Unerträglichen. Die redlichsten Absichten, Ordnung im Staatshaushalt zu schaffen, zeitigten mancherlei Versuche eines sparsameren Regiments, aber seine Energielosigkeit ließ es nicht zu einer Durchführung seiner guten Absichten kommen. Immer aufs neue stellte er maßlose Geldanforderungen an den erschöpften Säckel der Kammer, immer aufs neue ordnete er unbekümmert um die drückende Geldnot ohne Vorwissen der Kammer neue Ausgaben an [1]) für gänzlich überflüssige Aufwendungen, während die Kammer nicht wußte, wo sie das Geld hernehmen sollte zur Befriedigung der drängenden alten Gläubiger. Die ernsten pflichtgemäßen Vorstellungen [2]) der Hof-

1) Stieve S. 21.

2) Ein grelles Beispiel für ein derartiges Verfahren Wilhelms V. bieten einige von Stieve S 53, 54, 59 f. (n. IV, VI—VIII) veröffentlichten Aktenstücke. Wahrscheinlich auf eine Vorstellung der Kammer erklärte ihr der Herzog, daß es unangesehen der Hofkammerinstruktion nie seine Absicht gewesen, „das wir nitt, so offt es uns gefellig auch khunfftig ains und anders .. umb unser privatgeltt, so wir zu aigen handen nemen“ bezalen .. oder durch die Kammer bezahlen lassen wollte. Eines könne neben dem andern bestehen „und solle der khamer ain als den andern weg sovil sich geburtt und die notturfftt erfhordertt, ier unverhienderter lauff und vollige administration gelassen werden, dessen wir noch wie allwegen gesinnet“. Am 8. Okt. 1594 verlangt er binnen 14 Tagen 50000 fl., man nehme es, wo man wolle, und bis Weihnachten noch weitere 50000 fl. für die von ihm begonnenen Bauten

kammer fanden nur ein ungnädiges Ohr beim Herrscher, der nicht einsah, daß die besteingerichtete Finanzbehörde keine

---

(Collegium und Kirche für die Jesuiten etc.). Gegen solche Forderung erhob die Kammer einmütig Widerspruch (10. Okt.), indem sie sich auf die von ihnen beschworene Instruktion berief, welche sie verpflichtete, „kein specialausgab dergestalt zu befürdern, das dardurch dem ganzen general und cammerwesen, daran einmal E. Dt. fl. authorität und reputation gelegen, nachteil oder schaden ervolge". Nachdem man in den letzten Jahren die Anschaffungen des Herzogs vollzogen, sei nunmehr die Kammer so entblößt, daß es ganz unmöglich sei, solche Posten zu erschwingen, da man die unvermeidliche Notdurft kaum befriedigen könne: — „nachdem wir uns umb unsers aids und juraments willen vorgehörtermaßen E. Dt. general- und cammerwesen, darzue auch derselben jezig geschäft und bevelch wie nit weniger, allein was uns bewust und die vorstehende außgaben für augen stellen und einbilden, so sollen und muessen, als wir mit Gott, welcher in allen dingen die höchste warheit, gleichwol wider unsern willen mit bekomerten und betruebten herzen jezt als zuvor ainhelligclich bekennen und aussprechen, das diß alles zu beharren, auszestehen und guetzethuen, nicht allein über unsern verstand und das wir dabei die völlige gehorsam nit zeleisten wissen . . . das anjezt die leuf der welt so schwer, das man etwas ausgeben und spendiren soll, das man doch nit hat . . . Die Kammer berechnet den Bedarf für die nächste Zeit auf mehr denn 1 Mill. fl. — „und könden dise ding anderst nit als für ganz unmöglich erkennen" . . Noch folgende Sätze des Schreibens hebe ich hervor: „das vil mer an erhaltung des ganzen cammerwesens gelegen, dann das jedem specialbevelch nachgangen und gelebt werden solle . . . an dem ist wenig oder doch sovil nit gelegen durch dergleichen weg gelt zemachen oder zu bekommen, an dem aber hafft die sach, wie man solch gelt anlegt und gebraucht, dergestalt so lang und vil man, wie E. Dt. . . . alle ausgaben per pausch beharren, darinen keinen underschied machen, item das so vermeidlich oder doch wol aufzeschieben, nicht von dem unvermeidenlichen absöndern, ja die unentbörlichen außgaben abstellen und allein auf die specialfähl achtung gegeben, dagegen aber das generalwerk gleichsam es E. Dt. nit zugehörig, ansehen und verlassen wird, so ist der sachen damit mer entholfen als geholfen. Ein und allemal halten wir für beständig und ganz unzweiflich, seie je die zeit gewest, das nichts als was aus getrungener noth sein mueß und nicht entpört werden kann, auszegeben ist". Der Herzog möge, wenn er auch jetzt keine völlige Reformation anzustellen vermöge, sich gefallen lassen, „das alle und jede geltsachen, ee und zuvor man darinnen ainichen anfang gemacht, auf die wag gelegt, wol ponderiert und erwogen werden, ob solche geltsach nottwendig, alsobald sein mueß und anderem fürzeziehen seie, ob auch E. Dt. camer dieselb one verlezung aines noch wichtigern und E. Dt. vil nuzlicheren ersezen und beharren könt." — H. Maximilian schärfte am 15. Aug. 1597 der Kammer ein, seinem Vater Gehorsam zu leisten, ihn aber auch jedes Mal zu erinnern, „und zu gemiett füeren, wie die sachen bei der cammer beschaffen und wie hart man

Erfolge zu erzielen vermochte, wenn der Herrscher die Kreise der von ihm selbst gezogenen Wirkungssphäre verrückte und durch willkürliche, seinen eignen früheren Intentionen widersprechende, im Drange augenblicklicher Stimmungen erlassene Anordnungen die Finanzverwaltung in die unheilvollste Unordnung zu stürzen drohte. Wilhelm hörte auch, nachdem er seit 1. Januar 1595 seinem Sohne die laufenden Verwaltungsgeschäfte übertragen hatte, nicht auf, „rücksichtslos in die Geldverwaltung einzugreifen und die Staatseinkünfte in Anspruch zu nehmen, wenn seine Privatkasse geleert war“ [1]).

Seitdem Max Alleinherrscher geworden (1598), gelang es ihm durch weise Sparsamkeit und eine weitblickende Volks- und Finanzwirtschaftspolitik jene peinliche Ordnung des Finanzwesens herzustellen, welche ihm trotz des furchtbaren Krieges selbst die Erübrigung großer Summen ermöglichte. Im Dienste dieser weisen Politik konnte sich die Hofkammer als ein wertvolles Werkzeug bewähren. Dieses in solcher Brauchbarkeit hergestellt und entwickelt zu haben, bleibt das unvergängliche Verdienst Albrechts V. und Wilhelms V.

Die Hofkammer vereinigte in den folgenden Jahrhunderten in ihrer Hand die Verwaltung aller Staatswirtschaftszweige. Nur vorübergehend sonderten sich im 18. Jahrhundert einige Spezialbehörden aus ihr ab. Mit der Ministerialorganisation von 1799[2]) trat an die Stelle der kollegialen Hofkammer das bureaukratisch organisierte Finanzministerium, welches den Geschäftskreis der Vorgängerin in vollem Umfange in sich aufnahm.

§ 27.

Der geistliche Rat.

Die mächtige kirchliche Reformbewegung, welche von Wittenberg aus alle deutschen Lande durchzitterte, fand auch in

daselbs anstehe“. Einige Wochen später mußte er dies wiederholen mit dem Anfügen, die Kammer möge ihm ihre Not vorstellen, er wolle ihm auch schreiben. Dadurch werde er vielleicht zu bewegen sein, mit solchen neuen Anschaffungen, wie der Verehrung für Barvitius, die ihm viel zu hoch dünke, mehr an sich zu halten (Stieve S. 54, 59 ff., 69, 71).

1) Stieve S. 21, 69 ff. (u. XVI—XIX).

2) Seydel I, S. 222.

Baiern einen gewaltigen Wiederhall. Regierung[1]) und Volk waren hier über manche Mißbräuche des kirchlichen Lebens[2]) aufgebracht, und so war der Boden für die Aufnahme der Lehre Luther's wohl vorbereitet. Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig näherten sich seit 1521 wieder dem römischen Stuhle[3]) und traten seitdem als energische Bekämpfer der neuen Lehre auf. Gerade deshalb waren sie bestrebt, an eine Heilung der erkannten Gebrechen, insbesondere an eine Reform des Klerus Hand anzulegen. Und zwar suchten sie wohl im Gegensatze zum Episkopate, aber im Bunde mit der Kurie ihre reformatorische Kirchenpolitik durchzuführen. Schon 1521 hatte Leo X. eine Kommission von Prälaten, welche die Herzoge vorgeschlagen hatten, mit der Visitation der bairischen Klöster beauftragt[4]). Leo X. starb noch vor Ausfertigung dieser Bulle, aber der Grund war doch gelegt zu einer Politik, welche allerdings im Einvernehmen mit dem Papsttume einer von der weltlichen Gewalt eingesetzten Kommission geistliche Aufsichtsfunktionen ohne Rücksichtnahme auf die Bischöfe übertrug[5]). Der Ingolstädter Professor Dr. Joh. Eck erhielt, als er sich 1523 nach Rom begab, von den Herzogen den Auftrag, von Hadrian VI. die Ausfertigung der erwähnten Bulle und weitere wirksame Repressivmaßregeln zu verlangen[6]). Nach einer heftigen Anklage der Bischöfe, deren schlaffe Handhabung der kirchlichen Zucht als Ursache des Umsichgreifens der lutherischen Lehre hervorgehoben wird[7]), erbitten die herzoglichen Brüder vom

1) Über die Stellung der Wittelsbacher zur Reformation vgl. v. Döllinger, Akademische Vorträge. Nördlingen 1888. I, S. 35 f.

2) Vgl. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Baiern S. 13 f. und die daselbst Citierten.

3) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (5. A.) II, S. 104. Es trat eine Wendung in den Gesinnungen des Münchner Hofs ein, welche 1522 zur Erlassung des 1. Strafedikts gegen Luther führte (Winter, Geschichte der Schicksale d. evang. Lehre in und durch Baiern. Landshut 1809. I, S. 77).

4) Winter II, S. 325.

5) Ranke II, S. 104.

6) Wiedemann, Dr. Joh. Eck S. 688.

7) „dieweil khain Ernstlich straff bey der Pfaffheit sei unnd Alles malifitz Ubeles und Boßheit so man erdenckhen khann, Exempel tragen, So chann man Ine die Layen nit verargen, daß sy den Lutterischen Leren . . . anzuhangen bewegt werden (Friedberg, Die Gränzen I, S. 186).

Papste die Genehmigung zur Errichtung einer von den Bischöfen unabhängigen geistlichen Behörde, welche verbrecherische Geistliche degradieren und der weltlichen Behörde überliefern sollte[1]). Hadrian VI. gab die erbetene Erlaubnis, beschränkte aber die Wirksamkeit der Strafbehörde auf den Fall der Nachlässigkeit der Bischöfe. Auf erneute Vorstellung [2]) beseitigte Clemens VII. 1526 diese Einschränkung. Nicht von langer Dauer war aber die Existenz dieser geistlichen Strafkommission, und ihre Wirksamkeit erlosch allmählich [3]).

Hiermit begnügten sich aber die Herzoge nicht, sondern in ihrem Eifer für die Erhaltung der katholischen Religion hatten sie schon 1524 eine Zusammenkunft mit dem Legaten Campeggi, dem Erzherzog Ferdinand und benachbarten Bischöfen zu Regensburg veranstaltet zur Beratung weiterer gegen das Umsichgreifen der neuen Lehre wirksamer Maßregeln. Das Ergebnis dieser sog. Regensburger Reformation bildete ein Landpot wider die lutheranische Sekte, in welchem nicht nur Normen über die Anstellung tüchtiger Prediger und Ordnung bezüglich des züchtigen Wandels der Geistlichen, sondern auch kirchliche Vorschriften für die Unterthanen[4]) aufgestellt wurden. Zugleich war in dieser Regensburger Reformation die Aufstellung von Kommissarien [5]) verabredet, welchen in den einzelnen Ländern die Bestrafung der Übertreter der Reformation (Geistliche und Weltliche) aufgetragen wurde. Sie hatten auch darüber zu wachen, daß die wegen der neuen Lehre des Landes Verwiesenen nicht in der andern Fürsten Länder Aufnahme fanden. Außerdem erlangten die Herzöge vom Papste das Recht, die

1) Ranke II, S. 106; Friedberg I, S. 186.

2) Die Herzoge sprachen in einem Schreiben an Dr. Eck die Befürchtung aus, daß, falls die Bulle mit der Klausel in casu negligencie ordinariorum erlangt würde, die Bischöfe der Vollziehung große Hindernisse bereiten möchten (Wiedemann S. 667).

3) Vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 28 ff.

4) Winter II, S. 315 f.

5) Zu Kommissarien wurden ernannt: Graf Christ. v. Schwarzenberg, Dr. (Joh. Eck, der Kanzler A. Lösch Fr. Burkard und der Minorit Schaxger v. Freyberg, Gesch. III, S. 180). Über diese Kommission, welche nur gegen Häretiker eine richterliche Thätigkeit entfaltete vgl. E. Mayer S. 31.

bairischen Klöster durch einige Äbte unter Zuziehung von 2—3 herzoglichen Räten visitieren lassen zu dürfen [1]).

Die Visitationskommission war nicht ohne Bedeutung für die Entwicklung des bairischen Staatskirchenrechts [2]) wegen der durch sie geübten Kontrolle geistlicher Institute durch Organe der weltlichen Gewalt, denn die Landesherrn waren die zur Anordnung der Visitation berechtigten Subjekte [3]). In ihr zeigen sich die ersten Spuren, die Anfänge einer (landesfürstlichen) Behörde zur Wahrung der landesherrlichen Befugnisse in Kirchenangelegenheiten, welche nach mannigfachen Schicksalen später, nachdem die Äbte sich nicht mehr regelmäßig an den Visitationen beteiligten, als „geistlicher Rat" bis zum Beginn unsers Jahrhunderts als ein mächtiges Organ zur Ausübung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte berufen war [4]).

Einige Spuren des Kollegiums lassen sich allerdings noch weiter zurückverfolgen, indem schon Albrecht IV. besondere Räte in geistlichen Angelegenheiten aufgestellt hatte. Auf sein Ersuchen gestattete ihm nämlich Papst Sixtus IV. 1484, sich von den benachbarten Ordinariaten Regensburg, Augsburg und Freising Domherren zu wählen [5]), um dieselben als Räte in ec-

1) Wiedemann S. 688.

2) E. Mayer, S .32.

3) Übrigens wurden Klostervisitationen durch staatliche Kommissäre vereinzelt schon im 15. Jahrhundert abgehalten, z. B. 1474 Ludwig der Reiche ließ durch den Altöttinger Propst Dr. Mauekircher und den Braunauer Pfleger A. das Kloster Ranshofen besuchen in Meinung, sich daselbst zu erkunden des Wesens, so alldann in geistlichem und weltlichem Stand gehalten würde (M. B. III, p. 381). Albrecht IV. erwirkte von Papst Sixtus IV. die Erlaubnis zur Reformierung der Klöster. Die Abte von Tegernsee und Ebersberg wurden vom Papste zu Visitatoren ernannt. Vgl. über diese Visitation Silbernagel, Albrecht IV. S. 56.

4) Für die Darstellung im Texte konnten einige brauchbare Notizen aus dem im Kr. A. (Geistl. Rat n. 1) befindlichen Manuskripte: „Geschichtliche Deduction über die Entstehung des geistlichen Rats vom Secretär von Lipowsky" (1760) benützt werden.

5) Adlzreiter, Annales Boicae gentis P. 2 l. n. 39. Diese konnten das Einkommen ihrer Pfründen am herzoglichen Hofe verzehren. Vgl. über die Remonstrationen (Buchner VI, S. 349; Oefele II, S. 258) des Freisinger Domkapitels und die diese Einrichtung bestätigenden Bullen Innocenz VIII. Silbernagel S. 54.

clesiasticis zu gebrauchen [1]), und Clemens VII. erteilte 1530 den Herzogen aufs neue diese Befugnis [2]).

Diese Domherrn waren am Münchner Hofe zugleich als Geschäftsträger ihrer Ordinarien thätig. Eine Erneuerung dieser Einrichtung, welche Albrecht V. anstrebte, kam nicht zustande [3]).

Diese Visitationskommission hatte im allgemeinen die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie die in den protestantischen Ländern errichtete Behörde der Visitatoren, die auch aus einer außerordentlichen Visitationskommission zu einem ständigen Kollegium, zu einer organischen Einrichtung der Kirchenverfassung heranwuchs [4]).

Die Visitationen hatten hier wie dort auf Grund landesherrlicher Instruktionen den Zustand des kirchlichen Lebens, den Wandel der Geistlichkeit und die finanzielle Lage der einzelnen Pfarreien zu erforschen und alle erkundeten Mißstände nach Thunlichkeit abzustellen resp. behufs Besserung andern Behörden anzuzeigen. Während aber in Brandenburg auch nach Schaffung einer eignen geistlichen Exekutivbehörde, des Konsistoriums, das Visitatorenkollegium noch nebenbei in Thätigkeit blieb, wurden in Baiern die Visitationen zu einem Bestandteile des Geschäftskreises des geistlichen Rats.

Eine Betrachtung der Visitationsinstruktionen gewährt am besten einen Einblick in den Prozeß der Entwicklung der Visitationskommission zum Religionsrat.

Eine uns erhaltene Instruktion von 1541 [5]) bezeugt evident die wesentliche Übereinstimmung der Kompetenz der Visitatoren

1) Im Berichte der von Wilhelm V. 1582 eingesetzten Kommission zur Vereinbarung eines Konkordates (Friedberg II, S. 827: Beil. I bes. S. 855 n. XVIII) wurde diese Einrichtung als et principibus et ecclesiis honorata et utilis bezeichnet, aber doch erklärt nihil tale concedi amplius posse, quod idem postea expeterent principes catholici omnes praesertim majores, atque ita desolarentur ecclesiae canonicis residentibus etiam loquitur censura.

2) Oefele II, S. 266.

3) Die Ordinarien verlangten, daß diese Mitglieder ihrer Kapitel zugleich im geistlichen Rate Sitz und Stimme erhielten, Albrecht V. wollte aber nur eine beratende Stimme einräumen (Sugenheim S. 275), v. Aretin, Baierns ausw. Verh. S. 39 f. (1576).

4) z. B. in Brandenburg (Isaacsohn I, S. 241).

5) Die Instruktion von 1541, welche auf eine von 1539 Bezug nimmt findet sich im Kr. A. M. — Geistl. Rat n. 4.

mit der der nachmaligen geistlichen Ratsmitglieder. Die prinzipielle Grundlage des späteren Kollegiums findet schon ihren Ausdruck in der Generalklausel der Instruktion, welche die Kommission auffordert, „soviel uns von unsrer landesfürstlichen obrigkeit wegen gebühren mag das beste und nützlichste jedes orts zu handeln", welche sie als Hüterin der herzoglichen jura circa sacra kennzeichnet. Und auch in den einzelnen Punkten, welche die Instruktion aufführt, zeigt sich eine so weitgehende Einflußnahme auf das innere kirchliche Leben [1]), daß man nur mit Staunen eine Ausdehnung der staatlichen Machtsphäre, ein solches Hinübergreifen in das Oberaufsichtsrecht der Bischöfe wahrnimmt [2]), wie es in solchem Umfange den an eine schärfere Scheidung der Grenzen zwischen Staat gewöhnten späteren Generationen kaum faßbar erscheint. Man kann es daher verstehen, daß eine derartige Ausdehnung der herzoglichen Kirchenhoheitsrechte zu energischen Beschwerden des Klerus führte, welchen dann allerdings die herzoglichen Behörden durch eine systematische Begründung der herzoglichen Hoheitsrechte entgegenzutreten versuchten [3]).

Neben der Erforschung der Vermögenslage der einzelnen Pfarreien und der Anordnung von auf Besserung derselben zielenden Maßnahmen ward so den Kommissären, Räten und Gesandten aufgetragen, Verhalten und Tauglichkeit der Priester zu erforschen [4]). Wenn nun auch die herzoglichen Räte und

1) Schon in dem Religionsmandat von 1522 war den herzoglichen Beamten ein Beaufsichtigungsrecht über das religiöse Verhalten der Geistlichen eingeräumt, indem Vitztume, Statthalter, Pfleger und Rentmeister alle Personen, auch Geistliche, die Luther's Lehre beipflichteten, gefangen nehmen, verwahren und dem Herzoge hierüber berichten mußten, und auch das Religionsmandat 1524 bewegt sich in dieser Richtung, indem die Herzoge etliche Kommissarien verordnen, welche samt den Amtleuten die Religionsverbrecher erkundigen und den Regierungen zur Bestrafung anzeigen sollten (Winter II, S. 324 ff.).

2) Eine Fülle von Belegen für die von den bairischen Staatsbehörden ausgeübten Befugnisse auf kirchlichem Gebiete gibt Friedberg I, S. 188 ff.

3) Friedberg I, S. 200 ff.

4) ob er examinirt und zu der Seelsorg . . . treulich erfunden, ob er nicht concubine und kinder habe, ob er sich nicht rumorisch erzeige . . ., schwöre oder fluche, wie und welchen orten er den Gottesdienst verrichte, was jeder für buch habe, welche Lehrer er auf seine Predigt lese und ob er sich

Gesandten angewiesen waren, von allen in dieser Richtung vorgefundenen Mängeln den geistlichen Kommissären Anzeige zu erstatten mit dem Ersuchen um Abstellung derselben, so ward doch gleich die Warnung hinzugefügt, daß, wenn dies nicht geschehe, die Herzoge nicht umhin könnten, „von landesherrlicher Obrigkeit Einsehen vorzunehmen, dardurch der Priester ergerlich Leben abgewandelt oder doch in leidliche Besserung gebracht würde[1]), wie ihnen dann solches auf dem Tag zu Salzburg zu verstehen gegeben". Der Staat hielt also, wenn auch nur subsidiär, sein Recht zum Einschreiten in solchen dem rein kirchlichen Gebiete angehörigen Verhältnissen für zweifellos.

Eine Petition des Prälatenstandes auf dem Landtage von 1557, der Herzog möge ihnen 1—2 gelehrt verständige und der Religion wohlgemeinte Rät verordnen, durch welche sie ihre Beschwerden stets zu seiner Kenntnis bringen könnten, damit sie wüßten, an wen sie sich in solchen Fragen zu wenden hätten[2]), fand willfähriges Gehör bei Albrecht V. und bewog diesen zur Errichtung des sog. „Religionsrats"[3]).

Während bisher, wie alle wichtigen Regierungsangelegenheiten, auch die Religionssachen, insbesondere die auf Grund der von den herzoglichen Visitatoren, unter denen sich stets einige Hofräte befanden, erstatteten Berichte durchzuführenden

---

auch zu solcher der Regensburger Ordnung und Augsburger R.Abschied gemäß halte, . . . wie oft er in der Woche Meß halte, wie oft er in der Woche beichte und ob die Pfarrleute des Gottesdienstes halber nicht Beschwerung haben.

1) Auf der andern Seite sollten aber die Kommissäre darüber wachen, daß den Priestern der Vollgenuß ihrer Rechte nicht geschmälert werde und daß ihnen von den herzoglichen Beamten stets der gebührende Schutz zu teil würde. — Den Kommissären wurde sodann noch die Erforschung des religiösen Verhaltens der Beamten und Unterthanen zur Pflicht gemacht (wie sie sich mit Berichten, Meß- und Predigthören, auch anderm Gottesdienstlichem verhalten, ob sie nicht dieselben oft ohne Not unterließen und andern damit Argernis gäben oder sich hierin sonst verächtlich stellten).

2) Landtag 1557 S. 83.

3) So haben Wür berürte Religions Sachen und waß derselben anhenngig, in einen abgesönderten Rath zu Tractiren und zu erledigen fürgenumen und also zu demselben Religions-Rath [Verordnet: W. Lösch Hofmaister alls Presidente; Dr. W. Hund, Gg. v. Gumppenberg, Dr. Seld, Dr. O. Perbinger (Instr v. 3. Okt. 1557 bei Lipowsky, Argula v. Grumbach. München 1801. Beil. XII).

Maßregeln im Plenum des Hofrats behandelt wurden, bildete man also jetzt eine besondere Deputation von Hofräten, die nebenher sich auch andern Hofratsgeschäften zu widmen hatte, als eignes Kollegium. Diese Abtrennung der kirchlichen Angelegenheiten von den übrigen Regierungssachen durch die Bildung des Religionsrats wurde vom Herzog ins Werk gesetzt sowohl aus sachlichen, als auch aus persönlichen Motiven.

Bei der Ausführung des Gedankens, die kirchlichen Angelegenheiten des Landes in einer von ihm abhängigen staatlichen Behörde zu konzentrieren und eine solche zum Organ des landesherrlichen Kirchenregiments zu machen, dürfte dem Herzog das Vorbild der protestantischen Länder vorgeschwebt haben [1]), wo man nach dem Beispiele, welches Kursachsen mit der Errichtung des Konsistoriums zu Wittenberg gegeben hatte (1538) [2]), in den Konsistorien besondere Behörden zur Wahrnehmung der landesherrlichen jura circa sacra organisiert hatte.

Vor allem führte dazu die Wahrnehmung, daß die Religions- oder Glaubenssachen nicht mit gebührendem Fleiß gehandelt worden wären. Die Errichtung der Behörde wurde in der Instruktion von 1557 direkt auf die Absicht des Herzogs zurückgeführt, nicht nur selbst bei der „alten wahren allgemeinen christenlichen Religion“ zu bleiben, sondern auch, soviel immer möglich, diese im Fürstentum zu erhalten [3]).

Ferner war maßgebend der Umstand, daß nicht alle Hofräte zur Beratung der kirchlichen Fragen qualifiziert erschienen, sowie die Absicht, durch diese Trennung den überbürdeten Hofrat zu entlasten. So wurde einerseits die Abwicklung der täglichen Hofratsgeschäfte nicht aufgehalten und also die Unter-

1) Vgl. Reinhard S. 16.

2) Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888. S. 156.

3) Die Instr. von 1557 fährt fort: „Hierauf dan unser ernstlicher beveleh und Mainung ist, das die yetz ernannten unsere vertrauten Rethe und Diener über das, so sy als zuversichtlich gewissenhafft Christen dem allmechtigen ze laisten schuldig, sich der beruerten Glaubens oder Religionssachen mit rechten Ernst und Vleiß bey den Pflichten, damit sie uns zugethan . . . annemen sollten, auch als was ihnen darin angebracht und fürkomen wirdet nach allgem. Christlicher ordnung und gebrauch darmit auch unser jungst gegebne Declaration in nichte uberschritten werde, abhandlen und erledigen.

thanen zu Erledigungen ihrer Stritt und Irrungen befördert, und anderseits die vorgefallenen geistlichen Sachen nit verschoben und auf Erhaltung der wahren katholischen Religion allenthalben mit großem Fleiß gemerket [1]).

Albrecht V., welcher anfänglich die Anhänger der Lehre Luther's unter seinen Unterthanen mit großer Milde behandelte[2]), ging später, wenn auch nicht mit Feuer und Schwert, wie sein Vater, doch mit schonungsloser Rigorosität vor, um seine Lande von der Ketzerei zu säubern [3]).

Die Mehrzahl der zum Religionsrate Verordneten erschien dennoch täglich im Hofrate und haben so das Geistliche und Weltliche nebeneinander fürderlich ausgerichtet [4]). Aber nicht von allzu langer Dauer war die Existenz dieses Religionsrats, denn schon 1559 wurde er wieder aufgehoben [5]), sei es daß die übrigen Hofräte auf ihre durch die Deputierung zum Religionsrate bevorzugten Kollegen eifersüchtig waren und sich selbst die Erledigung dieses wichtigsten Zweiges der Regierungsthätigkeit nicht entziehen lassen wollten, also deren Beratung im Plenum des Hofrats wieder anstrebten, oder daß das Auftreten wichtiger politischer Angelegenheiten dem Herzoge eine anderweitige Verwendung der angesehensten Räte angezeigt erscheinen ließ, so daß diese also nicht mehr ihre Kräfte dem Religionsrate widmen konnten [6]).

Albrecht V. hielt aber, wie aus der angeführten Begründung der G.Rats-Instruktion von 1570 hervorgeht, die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten durch eine besondere Behörde für das Zweckmäßigste und stellte deshalb 1570 den status quo ante her durch Wiedererrichtung eines Kollegiums, des

1) Vgl. Eingang der Instruktion des geistlichen Rats von 1570 (5. Jan.) Kopie im Kr. A. M. — Geistl. Rat n. 4; auszugsweise abgedruckt bei v. Freyberg, Pragm. Gesch. d. bair. Gesetzg. III, S. 181.

2) Über seine und Wilhelms V. Stellung zur Reformation vgl. Sugenheim S. 46 ff.

3) Vgl. Kluckhohn, Jesuiten (Sybel's Histor. Zeitschrift Bd. 31, S. 355 ff.

4) Instruktion 1557.

5) Dies bezeugt eine Verordnung Albrechts V. (1559), daß geistliche Sachen in Zukunft nicht mehr bei der Deputation, sondern im versammelten Hofrat verhandelt werden, citiert bei Friedberg I, S. 188.

6) Geistl. Rats Instr. 1570.

geistlichen Rats („Religions- und geistlicher Lehensrat")[1]). Das Kollegium wurde auch jetzt zumeist aus Mitgliedern des Hofrats gebildet, die wir als ordentliche[2]) bezeichnen können, zu welchen als außerordentliche hinzutreten die Theologen (4 Hofprediger, von denen stets nur 1—2 zu den Sitzungen heranzuziehen waren)[3]). Nur in wichtigen Sachen mußte eine Plenarberatung stattfinden, bei Entscheidung gemeiner Lehenssachen, (Bewerbungen um Pfarreien, Pfründen oder Messen), sowie bei Abhaltung der Examina waren die 5 (unten) zuerst genannten Mitglieder vom Erscheinen in den Sitzungen dispensiert, damit sie von ihren sonstigen Amtsgeschäften nicht allzu sehr abgezogen würden. Dagegen sollten sowohl zu den Examinibus, als zu andern wichtigen Beratungsgegenständen 1—2 der Theologen erfordert werden, welche dann den übrigen Mitgliedern gleich geachtet wurden.

Die Behörde war in erster Linie als ein Bollwerk zum Schutze der katholischen Religion gegenüber der eindringenden neuen Lehre errichtet[4]) — damit auf alles das, so zu erhaltung unser waren christlichen religion und ausreitung alles eingesaeten übls immer dienstlich sein mag, allenthalben fleißig gesehen werde. Deshalb bezeichnete auch die Instruktion als eine Hauptaufgabe des Rats die Beratung von Schutzmaßregeln gegen den Übertritt der Unterthanen zu Sekten und gegen das Einschleichen ärgerlicher Leute aus benachbarten sektischen Orten und ähnliche den Abfall vom Katholizismus fördernde

1) Die Instruktion spricht nur einmal bei Aufzählung der Mitglieder des Kollegiums von „Religion- und geistlichen Lehenräten", gebraucht aber vereinzelt „Religionsrat", wiederholt dagegen den Ausdruck „geistl. Rat". Es ist also nicht richtig, wenn Lipowsky sagt, daß dieser Ausdruck zum 1. Male in der Instruktion von 1573 vorkomme, und Friedberg I, S. 188 von einer 1573 erfolgten Umwandlung des Religions- und geistlichen Lehensrats in einen geistlichen Rat spricht.

2) Ernannt wurden zu stäten Religions- und geistlichen Lehenräten: der Landhofmeister Graf zu Schwarzenberg, Kanzler Dr. Sim. Eck, Kammermeister Zeller, Dr. Perbinger, Dr. Elsenhaimer, der Dechant zu S. Peter Pfersfelder, Gg. Taufkirch, U. Eisenreich, der Kastner E. Fend und Gg. Ligsalz („all unsere Räte". Ständiger Sekretär: Mag. Strobl.

3) Dr. Jo. a Via, Jo. Adler, Gg. Lauther und mag. C. Frank.

4) Wie überhaupt alle Beamten in den Dienst dieser Politik der Gegenreformation gestellt wurden, ward schon mehrfach erwähnt, z. B. S. 315, 337 ff., 436.

Gefahren. Bei der hervorragenden Bedeutung solcher Fragen sollten bei Abfassung eines Gutachtens wenn möglich alle, jedenfalls aber der größte Teil der Räte und Theologen anwesend sein. Dem Rate war sodann die Überwachung der Vollziehung aller die Religion betreffenden herzoglichen Verordnungen[1]) anvertraut. Damit ging Hand in Hand eine strenge Beaufsichtigung des Klerus, welche sich durch eifrige Handhabung einer Disziplinarstrafgewalt geltend machte[2]). Von Zeit zu Zeit ward den Beamten die strenge Durchführung dieser Mandate einzuschärfen. Die in dieser Beziehung nachlässigen Beamten waren nach fruchtloser Erteilung eines Verweises dem Herzog zur Bestrafung anzuzeigen[3]).

Als das hervorragendste Mittel zur Besserung der religiösen Zustände des Landes und zur Abwehr der neuen Lehre erschien dem Herzog die Fernhaltung aller unlautern und untüchtigen Elemente vom Klerus. Das Ziel sollte erreicht werden durch Hülfe des geistlichen Rats. Derselbe (verkleinert, nur 4—5 Räte und 1—2 Theologen) hatte solche Bewerbungen um Pfarreien[4]) zu erledigen, über die Führung der Adspiranten bei der Obrigkeit ihres früheren Domizils Erkundigung einzuziehen, nachdem die Theologen dieselben einem Examen behufs Feststellung ihrer Qualifikation zur Seelsorge unterworfen hatten[5]). Nur im Falle

1) Wider das Auslaufen zu sectischen Predicanten, wider das Fleischspeisen an verbotenen Tagen, von Visitation der Buchläden, von Erforderung der ärgerlichen ungehorsamen Personen u. dgl. m.

2) Vgl. die Beispiele bei Friedberg I, S. 190 ff., 223.

3) Die Instr. 1573 bezeichnete es als eine sofort in Angriff zu nehmende Hauptaufgabe des geistlichen Rats, alle bisher im Drucke erschienenen, der Religion und Schulen halber ergangenen Befehle, Mandate und Ordnungen vorzunehmen, dieselben wieder abzuhören und über etwa erforderliche Verbesserungen Gutachten zu erstatten, sowie über die Ausführung derselben durch die Geistlichen und durch die Beamten Erkundigung einzuziehen, welche alljährlich zu wiederholen sei, weil man befindet, daß ohne fleißige Aufachtung und Nachforschung das Übel der Sekten alsbald wieder über Hand nehmen würde.

4) Auch Stipendiengesuche.

5) ob sie zu ausrichtung pfarrlicher rechten mit administration der hochw. sacramente, verkundigung hailsamer cathol. lehr und verrichtung des göttl. diensts genuegsam und tauglich seien, item was si für puecher lesen und was dergleichen notwendigen puncten mer. Das Erfordernis des Examens wiederholt in der Instr. 1573.

eines befriedigenden Ergebnisses des Examens und der Erkundigung erfolgt, wenn das Präsentationsrecht dem Landesherrn zusteht, die Präsentation an den Ordinarius und darauf die Verfügung des geistlichen Rats zur Posseßerteilung durch die herzogliche Kanzlei unter Fixierung der jeweils zu entrichtenden Taxe durch den geistlichen Rat [1]). Aber auch für die Pfarreien, bezüglich deren den Ordinarien selbst, den Prälaten, Edelleuten oder andern Unterthanen das Präsentationsrecht zustand, hatte der geistliche Rat das landesherrliche Aufsichtsrecht wahrzunehmen und streng darüber zu wachen, daß sich keine untauglichen Subjekte in die Pfarrstellen einschlichen, denn Albrecht V. lag die strikte Durchführung des Prinzips am Herzen, „daß keinem ungeschickten ergerlichen Manne eine Seelsorge, Pfarre, Beneficium oder Pfründe in unserem Fürstentum und Landen verliehen werde“ [2]). Hatte daher durch den Ordinarius eine solche ungeeignete Verleihung schon stattgefunden, so war die landesherrliche Posseßgebung zu verweigern. Schließlich wurde der geistliche Rat noch mit Einrichtung eines geistlichen Lehensbuchs beauftragt zur Abschneidung der zwischen dem Herzog und den Ordinarien wegen des Patronats über einige Pfarreien schwebenden Differenzen, so daß das Präsentationsrecht künftig feststand.

Eine Neubesetzung des Kollegiums ward durch die Instruction von 1573 angeordnet, der Landhofmeister schied ganz aus dem Verbande desselben, als dessen Superintendent nun der Kanzler Dr. S. Eck aufgestellt ward, der aber nur in hochwichtigen (fürnehmsten) Sachen, in welchen die übrigen Mitglieder verschiedener Meinung waren, zu den Sitzungen erfordert werden mußte, während die laufenden, täglich fürfallenden Geschäfte unter dem Vorsitze des Dechanten von S. Peter als „Oberen“ erledigt wurden, und zwar von 4 (3 Hof-, 1 Kammer-)

1) Die Räte sollten auf wohlhabende Pfarreien besonders achten, denselben wenigstens für einige Jahre die Entrichtung einer Abgabe auferlegen, deren Gesamtbetrag für die Erziehung junger Geistlichen verwendet werden sollte.

2) Den Pfarrern wurde daher eingeschärft, keinen Gesellpriester, Kaplan oder Helfer aufzunehmen, der nicht vorher das Examen beim geistlichen Rate bestanden hatte.

Räten [1]), welchen 1—2 Canonici oder gelehrte Priester [2]), die namentlich für Visitationen verwendbar waren, adjungiert werden sollten. Mindestens zweimal wöchentlich, bei Bedürfnis noch öfters wurden Sitzungen abgehalten [3]).

Während 1570 die regelmäßige Visitation der Pfarreien und Klöster noch nicht zu den Aufgaben des geistlichen Rats gehörte, sondern nur im allgemeinen sämtlichen Mitgliedern eingeschärft wurde, bei ihren gelegentlichen Reisen durch das Land auf Religion und Seelsorge ein wachsames Auge zu haben und die wahrgenommenen Mißstände behufs Abstellung zur Kenntnis des Kollegiums zu bringen, hatte die Instruction 1573 die jährliche Visitation als organische Einrichtung in den Amtskreis des geistlichen Rats eingefügt [4]). Überhaupt bringt sie den Gedanken des kirchlichen Polizeiregiments, welches den Glauben der Unterthanen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in der vorgezeichneten Bahn halten will und jede Grenzüberschreitung aufs ernsteste ahndet, zum schärfsten Ausdruck. Das Kollegium wird so zu einem Centralglaubensrat für das ganze Land, der durch viele Fäden den Zusammenhang mit allen Behörden des Herzogtums bewahrt und mit dem religiösen Zustande der gesamten Bevölkerung in steter Fühlung bleibt. „Sie sollen alle Religionssachen unsres Landes anstellen", das ist die Hauptdirektive, welche der Herzog seinen geistlichen Räten gibt, wie er ihnen zur Erfüllung dieser ihrer Aufgabe auch das Recht

1) Dr. Perbinger, Dr. Lauter, Dr. Nadler, Kammerrat Ligsalz (nebst dem Sekretär Strobl).

2) Diese gelobten, in allen Sachen nach Inhalt der h. Schrift im allgemeinen Verstand der christlichen Lehrer nach den Tridentinischen Kirchensatzungen und dem löblichen Herkommen und Gebrauch des Fürstentums Baiern raten zu wollen. Einige geistliche Räte, welche Bedenken hatten, nach dieser Formel zu schwören, wurden entlassen (Lipowsky).

3) Nach der Instr. 1570 hatte sich der geistliche Rat regelmäßig vormittags (in der alten Lehnstube) zu versammeln, eventuell auch nachmittags.

4) Die priester, so zu der seelsorg verordnet seind, sowol die ordensleut als laipriester, sowol die cooperatores als die prediger und pfarrer sollen durch ainen aus den religionsreten jerlich visitirt, die kirchenornat, die clinodia und anders mit vleiß besichtigt, die mengl gewendet und die haillosen, unnutzen oder sectischen priester, also die, so publice in scandalo leben, alsdann angezeigt, damit si mögen gestraft oder amoviert oder in ander weg castigirt werden.

einräumt, mit allen Landesbehörden in Korrespondenz zu treten und auch mit den Stiftern, Klöstern, Pfarreien und allen Lokalbehörden einen schriftlichen Verkehr über die zu treffenden Maßnahmen zu unterhalten [1]).

Die Regierungen haben auf Befehl des geistlichen Rats, wenn dieser nicht unmittelbar die Ungehorsamen vor sich laden und zur religiösen Rückkehr anhalten will, diese Ermahnungsversuche vorzunehmen und in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörde diejenigen Mittel, welche die Abtrünnigen von ihrem ketzerischen Treiben abzubringen geeignet scheinen, in Anwendung zu bringen [2]).

Eine Kompetenzabgrenzung für den geistlichen Rat war wegen der in Finanzfragen konkurrierenden Zuständigkeit der Hofkammer notwendig. Die Instruction von 1573 begnügte sich nicht durch Einreihung eines Kammerrats in den geistlichen Rat etwaigen Kompetenzstreitigkeiten vorzubeugen, sondern sie führte eine scharfe Trennung durch zwischen den religiösen und wirtschaftlichen Funktionen durch folgende Bestimmungen:

1) Bestätigt wurde die schon 1571 vollzogene Abtrennung der Verwaltung der vacierenden Klöster, Benefizien, Kirchen, Pfarreien u. s. w., welche schon vorher als „geistl. Gefäll-Verwaltung“ thätig war und nunmehr als eine besondere Kommission betrachtet werden konnte.

2) Bei den Visitationen der Klöster (und Wahlen) waren die geistlichen Geschäfte durch die geistlichen, die weltlichen (Temporalien) durch die Kammerräte zu erledigen [3]).

1) Die Zettel der Pfarrer, welche diese jährlich der sektischen Pfarrleute halber ihrer vorgesetzten Regierung übergeben, werden durch diese an den geistlichen Rat weiter befördert, um das Geeignete darauf zu verfügen.

2) was si auch fur ungehorsam, ergernus, auslaufen an sectische ort bei burgern und paurn, auch allen iren zugehorigen in erfarung bringen, die sollen si fur sich vordern und vleis haben si davon wendig zu machen und wider zur gehorsam zu bringen oder solches zu thun in die regiment schreiben.

3) das das geistlich und weltlich auf den clostern nit confundirt werde und also weder cammer noch religionsrat wisse, woran er sei und weil die closter unser cammerguet, so sollen darumben in temporalibus die camerret und die religionsret in ecclesiasticis disponieren und da si mengel in temporalibus finden, dasselb den camerreten anzaigen, das dieselben alsdann wendung furnemen et e contra.

3) Zur Prüfung der Rechnungen der Vermögensverwaltung der Kirchen wurde eine Kommission aus 2 Kammer- und 2 geistlichen Räten bestellt, welche beiden Teile gleichlautende Verzeichnisse des weltlichen Einkommens haben sollten.

Diese Aufsicht über das Kirchenvermögen wurde erst seit Ende des 15. Jahrhunderts vom Landesherrn im Interesse der Erhaltung des Vermögensstandes der Kirchen in Anspruch genommen. Das Organ, durch welches die bairischen Herzoge diese Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung [3]) ausüben ließen, wechselte mannigfach, bis es 1573 zur Schaffung der ebenerwähnten Kommission kam [1]). Aber auch diese wurde bald wieder aufgehoben, zuerst ein eigener Revisionsbeamter bestellt und dann 1583 die Rechnungsrevision der Hofkammer übertragen, bei welcher ohnehin alle Beamten des Landes zur Rechnungsablage sich einfinden mußten, nur daß bei Abhörung der Kirchenrechnungen 2 geistliche Räte hinzugezogen werden sollten, um sich bei dieser Gelegenheit über den Zustand des Kirchenvermögens zu informieren, doch durfte diese Revision auch beim geistlichen Rat unter Zuziehung eines Deputierten der Hofkammer geschehen [2]).

---

1) Albrecht V. betraute zuerst die Hofkammer mit dieser Aufgabe, welche sie gelegentlich der Amtsrechnungen der Pfleger und Landrichter erledigte, dann hielt man dafür, daß dieses nicht Kammerarbeit sei, sondern in den geistlichen Rat gehöre. Deshalb schob man es von der Kammer auf die Herren geistlichen Räte. Aber diese ließen dieser ihrer neuen Aufgabe wenig Förderung angedeihen, wenigstens klagt Fend, „daß keiner der geistlichen Räte den wenigsten Finger hat daran legen wollen, wie sie noch heute alleweil mit andern Geschäften, auch mit ihren Studiis und täglichem Gottesdienst beladen sind". Man mußte so die Arbeit Andern, wie dem Dechanten von S. Peter und einem aus dem Hofrate, aufladen. Solcher Modus führte zur Verschleppung der Revision, deshalb sah sich Albrecht veranlaßt, einen eignen Beamten aufzustellen. Dieser bethätigte die Rechnungsabnahme bis zu Albrechts Tod, wo er aus Ersparnisrücksichten entlassen wurde. Mit der Rechnungsrevision wurden dann einzelne Hofräte im Turnus betraut. Aber nur die Vermögensverwaltung der Kirchen im Rentamte München erfreute sich von dieser Seite emsiger Pflege, während die der drei übrigen Rentämter vernachlässigt wurden. Fend schlug deshalb die Ernennung eines Generalkirchpropstes vor, welcher die Kirchenrechnungen des ganzen Landes aufnehmen, Mängel ausziehen und deren Besserung überwachen sollte, aber der Vorschlag fand keine Billigung (Bericht Fend's l. c.).

2) Instr. 10. März 1584 (Kr. A. — Geistl. Rat n. 4): Quod si necesse fuerit de rei domesticae administratione tractare tum quoque aliquis

Einige Jahre später wurde sodann zur Verrechnung der auf das kirchliche Gebiet sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben ein Mitglied des geistlichen Rats als geistlicher Kammermeister aufgestellt, die geistliche Kammer als ein Annex des geistlichen Rats diesem untergeordnet, so daß Ausgaben nur auf Ratifikation dieser Behörde geleistet werden durften. 1595 wurde dem Rate und geistlichen Kammermeister Dr. Lichtenauer eine jährliche Rechnungsprüfung, und zwar rückwärts bis zum Beginne seiner Verwaltung zur Pflicht gemacht; es sollten stets 1—2 von der Hofkammer zu dieser Rechnungsrevision beigezogen werden, welche ihre und der Kammer Monita vorzubringen, Mißbräuche zu rügen und über Reformen sich gutachtlich zu äußern hatten [1]). Aber nicht lange währte dieser Zusiand, sondern man kehrte bald wieder zu der Einrichtung von 1583 zurück, wie die Instruction 1608 darthut [2]).

Die Aufgaben des geistlichen Rats zerfallen also in 4 Hauptkategorien:

1) Wahrnehmung aller auf die Erhaltung des katholischen Glaubens gerichteten landesherrlichen Anordnungen in Kultus und Lehre.

2) Mitwirkung bei Besetzung und Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenamts und als Ausfluß dieser Befugnis

3) Ausübung einer Straf- und Disziplinarjurisdiktion über den Klerus [3]).

4) Mitwirkung bei der Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung.

In der ersten Regierungszeit Wilhelms V. setzte der geistliche Rat seine Wirksamkeit unverändert fort. Erst als um 1580 zur Erledigung der von den bairischen Bischöfen erhobenen Be-

ex consilio camerae ducalis adhibeatur, cujus prae aliis major usus esse queat.

1) Decret vom 11. Okt. 1595 (Kr. A. M.). Es ist auffallend, daß Lipowsky von diesem Dekrete, welches die geistliche Kammer schon als bestehend voraussetzt, keine Notiz nimmt.

2) c. 11 (v. Freyberg, Pragm. Gesch. d. b. Gesetzg. III, S. 186).

3) Unter den gegen den geistlichen Rat gerichteten Beschwerden, welche der Nuntius 1579 und 1580 an Wilhelm V. übermittelte, figuriert auch der: Consiliarii Ecclesiastici absque Sedis Apostolicae aut Ordinariorum auctoritate Monachos aliosque Sacerdotes etiam Praelatos minores interdum per aliquot menses in aresto detinent (Sugenheim S. 276).

schwerden Konkordatsverhandlungen von dem von Gregor XIII. behufs Leitung derselben nach München geschickten Legaten Felician Ninguarda geführt wurden [1]), verstand man es, bei dem ängstlich frommen Fürsten Gewissensbedenken zu erregen über die Zulässigkeit der Wirksamkeit einer zumeist aus Laien bestehenden Behörde [2]) in kirchlichen Angelegenheiten. In seiner Gewissensnot wandte sich der Herzog an den Legaten, welchem er die Frage vorlegte: „An dux habere possit tuta conscientia conciliarios ecclesiasticos; et si possit — an etiam in hac civitate vel alibi tribunal ecclesiasticum institui liceat, coram quo tractentur causae ecclesiasticae“ [3]). Die Antwort fiel dahin aus, daß eine Verwendung der geistlichen Räte zulässig sei in allgemeinen Gewissensfragen, bei Ausübung des Präsentations- und Patronatsrechts, behufs Ermahnung der Prälaten zur guten Verwaltung ihrer Temporalien, zur Beiordnung weltlicher Kommissäre bei den Visitationen der Ordinarien, sowie in Streitigkeiten der Geistlichen mit Laien [4]). Dagegen wurde dem geistlichen Rate die Befugnis zur Entscheidung der unter den Geistlichen entstandenen Streitigkeiten vollständig aberkannt [5]). Der Bericht der Konkordatskommission (1582) dagegen sprach sich ganz uneingeschränkt zu Gunsten der Fortdauer einer eigenen Behörde zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten aus [6]). Durch

1) Friedberg I, S. 198; vgl. über die fortgesetzten gravamina der bairischen Diözesen (1582—3) und die 5jährigen Verhandlungen der Konkordatskommission, die 1583 zum Abschlusse des Konkordates führten, ibid. S. 200 ff., 213 f.

2) Der Herzog, welcher anfangs die ihm zustehenden Kirchenhoheitsrechte mit Energie vertrat, ließ sich durch den Nuntius bedenklich machen, ob die fest behaupteten Rechte nicht dereinst sein und der Unterthanen Seelenheil gefährden könnten (Friedberg I, S. 213).

3) v. Freyberg, Gesch. III, S. 182.

4) Über die durch den Nuntius vorgebrachten Klagen gegen den geistlichen Rat (1579 und 80) vgl. Sugenheim S. 276.

5) v. Freyberg, Gesch. III, S. 331.

6) Bericht (Friedberg II, S. 835) n. XIX: Longe vero efficacissimus modus, et rerum Ecclesiasticarum curandarum habitus est, et expertus, et jam re ipsa, ut Senatus instituatur ecclesiasticus proprius certus et ab omni reliquorum negotiorum strepitu sejunctus. Atque hic praeterea, quae peculiariter huc pertinent, utpote possessiones, sacerdotum examina, praelatorum et episcoporum, ubi ab officio cessaverint admonitiones, visitationes percurandas et instituendas et quidquid denique ad jus patronatus spectat, etiam in con-

eine Instruktion von 1584[1]) ordnete darauf der Herzog eine Reorganisation des geistlichen Rats an, vermehrte die Anzahl der Räte, damit nicht durch eine zu geringe Besetzung die Erledigung der Geschäfte verhindert würde. Neben 3 Theologen wurden auch jetzt der Kanzler und noch 3 juristische Räte[2]) in das Kollegium deputiert, damit alle juristischen Fragen von ihnen einer sachgemäßen Erörterung unterzogen würden. Eine Plenarsitzung sämtlicher Kollegialmitglieder sollte auch jetzt nur bei der Entscheidung hochwichtiger Angelegenheiten stattfinden — simul omnes nunquam vocabuntur nisi ad causas gravissimas. So wurden die Räte in ihren übrigen Funktionen nicht allzu häufig gestört. Zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte hatten sich aber einer der Juristen, die Theologen und der Sekretär wöchentlich 1—2mal zu regelmäßigen Sitzungen einzufinden, eventuell wurden außerordentliche Sitzungen anberaumt. Der Präsident des Kollegiums sollte jeweilig vom Herzog ernannt werden mit der Befugnis der Bestätigung der in des Herzogs Abwesenheit gefaßten Kollegialbeschlüsse. So ist allerdings die Behauptung von dem Zugeständnisse der Umbildung des geistlichen Rats insofern richtig, als die Erledigung der regelmäßigen Arbeiten einer Majorität von Theologen zugewiesen wurde, dagegen war keineswegs eingeräumt worden[3]), daß das Präsidium stets einem Geistlichen übertragen werden müsse.

Eine Erweiterung seiner Kompetenz erfuhr der geistliche Rat 1590, wo ihm alle Universitätssachen überwiesen, und 1592, wo ihm alle Kommissionen zu den Prälatenwahlen übertragen wurden, welche bislang vom Hofrate resp. in den 3 äußeren Rentämtern von den Regierungen besorgt worden waren, damit künftighin der geistliche Rat einen unmittelbaren Einblick gewänne in die Klosterzucht und den Vermögensstand der Klöster[4]).

scientiae casibus aderit principibus. — Nuntius Ap. ipsaque censura senatum ecclesiasticum admittunt, ex quo potissimum admoneantur ordinarii de officio, ipseque Dux subinde accipiat consilia.

1) Kr. A. M. — Geistl. Rat n. 4.

2) Theologen: Propst Dr. Lauther, Lic. Franz und Diether, Canonici uns l. Frau; Juristen: außer dem Kanzler Dr. Gailing, Dr. Eberlin und Dr. Grünberger, ferner Sekretär Haberstock.

3) So Sugenheim S. 279.

4) Lipowsky.

Aber nicht unangefochten konnte der geistliche Rat im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts seine Existenz fortsetzen. Der zerrüttete Stand der bairischen Finanzen machte Ersparnisse an allen Enden zur gebieterischen Pflicht. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde des Staates hatte von diesem Standpunkte aus die ganze Verwaltung des Landes zu kontrollieren, wie ja auch heute dem Finanzministerium in allen Ländern ein maßgebender Einfluß auf die gesamte Staatsverwaltung eingeräumt ist, der bei Aufstellung des Budgets zur Erscheinung kommt.

Die Hofkammer war es, welche die ganze bairische Behördenorganisation unter Wilhelm V. einer einschneidenden Kritik unterzog, Reformvorschläge dem Herzog unterbreitete und so über Sein und Nichtsein einzelner Organe ein begutachtendes, allerdings nicht entscheidendes Wort zu sprechen hatte. Diese sprach sich nun für eine Aufhebung des geistlichen Rats und für Überweisung seiner Geschäfte an den Hofrat aus[1]).

1) In dem Bedenken der Hofkammer (das Schriftstück ist nicht datiert, stammt aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1593 [R. A. — Fürstensachen II spec. lit. C fasc. 35 n. 419]) wird eine Aufhebung des geistlichen Ratskollegiums und eine Übertragung der Funktionen desselben an den Hofrat begutachtet. Wenn auch, heißt es in dem Berichte, beim geistlichen Rate nicht mehr als 6 besoldete und unbesoldete Mitglieder gehalten würden, erschiene es doch aus allerhand Ursachen nicht ratsam, viele absonderliche Rät zu halten. Dieweil dann der geistliche Rat erst bei wenig Jahren also in esse gekommen und derselbe außer Visitierung der Klöster und Examen der Priester keine sonderbare Verrichtung habe, sondern die allda einkommenden Sachen gemeiniglich also beschaffen, daß sie außer Zuthun des Hofrats nicht wohl könnten erledigt werden und vor Jahren die geistlichen Räte allda ihre Sessionen gehalten . ., so könnte es der Hofkammer Erachten nach wieder auf solche Weise dirigiert werden. Dieses Ziel, Wiedervereinigung des geistlichen Rats mit dem Hofrat, also Rückkehr zum früheren Zustande, wurde noch schärfer betont in einem andern Gutachten (R. A. — Fürstensachen Generalia fasc. I n. 19 [Gutachten wegen Reform des Hofstaats 1593]). Es wird darauf gehalten, wird in diesem ausgeführt, daß der geistliche Rat vom Hofrate nicht zu separieren, wie es denn von Alter her so gewesen und die Distractiones und Absonderungen der Räte nicht gut noch zur schleunigen Expedition der Sachen befürdersam, zudem die meisten Sachen, welche im geistlichen Rate vorkommen, so beschaffen seien, daß sie durch Mitte des Hofrats zu verrichten, so würden auch ohnedies außer den geistlichen noch die andern Räte außer dem Hofrate, zum geistlichen Rate gezogen . . . Es

Der Vorschlag fand aber nicht die Billigung des Herzogs. Die Resolution auf denselben lautet: „Der geistliche Rat bleibt wie bisher Herkommen". Wilhelm V. selbst legte auf die Beibehaltung des geistlichen Rats großes Gewicht und begleitete eigenhändig ein auf Abschaffung desselben lautendes Gutachten mit der Bemerkung: „Ist weitt fhell. d. geistl räth soll und müß bleiben, denen mag man wie bisher zuordnen" [1]). Diese Entscheidung muß auch als eine sachentsprechende bezeichnet werden. Denn die Wiederherstellung des früheren Zustandes hätte zweifellos einen unheilvollen Rückschritt bedeutet. Nichts wäre unrichtiger gewesen, als da fiskalische Gesichtspunkte als ausschlaggebend ins Gewicht fallen zu lassen, wo die wichtigsten Hoheitsrechte der Staatsgewalt in Frage waren. Hätte man dem Gutachten folgend einige Kategorien der zum Ressort des Kollegiums gehörigen Gegenstände lediglich den Geistlichen zur Beratung überwiesen, so würde man diese, welche doch auch ihren Ordinarien verpflichtet und untergeordnet blieben, in eine unhaltbare Zwangslage versetzt haben, da eine einseitige Beurteilung auch nicht im staatlichen Interesse gelegen wäre. Anderseits würde eine Verweisung der geistlichen Ratsgeschäfte an das Hofratsplenum den Geschäftsgang nicht beschleunigt, sondern im Gegenteil verzögert haben, denn für die Mehrheit der Mitglieder dieses Kollegiums wäre die Beratung der kirchlichen Angelegenheiten, die so nur eine geringe Zahl in Anspruch nahm, eine Zeitvergeudung gewesen sein, die sie nur an der Erledigung ihrer übrigen Amtsverrichtungen gehindert hätte. Bei der hohen Bedeutung, welche die jura circa sacra für die Entwicklung des Staatslebens hatten, war eine besondere Be-

könne ja alle Zeit, wenn solche Sachen vorfallen, die mere spirituales und die immediate und allein für Geistliche gehörten, das doch gar selten geschehe, ein sonderbarer Rat den Geistlichen allein angesagt werden und auch auf diese Weise neben Verhütung vieler Konfusion, Gewinnung der Zeit und Ersparung doppelter Arbeit alles in bessere Ordnung gesetzt und förderlich expediert werden. Den Geistlichen allein sollte in fürfallenden Sachen und, wenn nötig, im Hofrat angesagt werden, welches im Ermessen des Hofratspräsidenten oder Kanzlers stünde (R. A. — Fürstensachen Gen. fasc. I n. 19).

1) H. A. — E n. 1 S. 106 f. Der Gutachter meinte, weil doch ohnehin seculares zum geistlichen Rat gehörten, könnten die geistlichen Sachen im Hofrat expediert werden . . . und es sollte kein Hofrat vorhanden sein, der nicht zugleich im geistlichen Rat verwendet werden könnte.

hörde als Organ zur Wahrung derselben erforderlich. Ein solches besonderes Organ des landesherrlichen Kirchenregiments war auch am ehesten geeignet, Grenzüberschreitungen von beiden Seiten hintanzuhalten und ein friedliches und erfolgreiches Zusammenwirken beider Gewalten zu ermöglichen. Zugleich wurde die Gleichmäßigkeit in der Behandlung einschlägiger Fragen durch die Übung der sich regelmäßig mit denselben beschäftigenden sachkundigen Räte gewährleistet. So sprach das staatliche Interesse für eine Ablehnung des Vorschlags der Hofkammer.

Selbst ein so strenggläubiger Fürst wie Wilhelm V., der mit schonungsloser Energie für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens eintrat und sich stets als ein warmer Freund der Kirche bewährte, wachte über die ihm als Landesherrn, als Schutz- und Lehensherrn der Kirche zustehenden Befugnisse, bediente sich aber des geistlichen Rats nicht nur als eines Organs zur Verwaltung seiner Kirchenhoheitsrechte, sondern suchte in ihm einen treuen Beistand für seine auf Erhaltung des Katholizismus gerichteten Bestrebungen zu finden. Aber auch Übergriffen und Nachlässigkeiten dieser Behörde trat er mit scharfem Tadel entgegen, wofür das in der Anmerkung mitgeteilte Dekret einen charakteristischen Beleg bietet[1]), in welchem

1) Auf der Rückseite der undatierten, wahrscheinlich an den Landhofmeister gerichteten Schriftstücks (Kr. A. Geistl. Rat n. 3) steht Verzeichnus ettlicher Puncten, welche den herrn geistl. Reten sein fürgehalten worden, in denen inen ettliche ire unbeschaidenheiten verwisen, lestlich noch ettliche herrn sambt ainem der praesidire zuegeorndt, daneben auch ain andere instruction uber die erste zuegestellt worden. Herzog Wilhelm hat uns Befehl gegeben . . e. l. als ihren geordneten geistlichen Rat zu erfordern und denselben folgende Punkte vorzuhalten:

1. . . . Daß Ihr wisset, mit was großem Eifer und emsiger hochangelegener väterlicher Fürsorge und Fleiß Ihre fürstl. Gn. unter andern ihres Fürstentums schweren Obliegen und Sorgfältigkeiten sich aufs äußerste befleißen, damit in Ihren . . Landen nit allein die anerbte alleinseeligmachende cath. Religion erhalten, sondern daß auch künftig dahin getrachtet würde, daß auf die Einreißung aller ketzerischen Lehr, dadurch die vertreuliche Einträchtigkeit und Zusammensetzung in geistlichen und weltlichen Sachen bisher zertrennt gestanden, exstirpirt, zu Boden gestürzt und ausgetilgt werden möchte und entgegen aller christlichen Ehrbarkeit, Zucht und Wohlstand sowohl bei den Geistlichen als Weltlichen erbaut und an denen Orten im Lande, darin die geistlichen catholischen Ceremonien bisher schlechtlich und fahrlässig gehalten worden, wieder von neuem verbessert, verpflanzt und erzigelt, daß auch die scandala aller Möglichkeit nach bei den Geistlichen an Leben, Lehr und

er die geistlichen Räte in derb zurechtweisendem Tone an ihre Pflichten erinnert und zum Fleiße anspornt in den Dingen, von

---

Sitten, Thun und Lassen abgestellt und also durch den Segen des Allmächtigen in geistlichen und weltlichen Sachen gute und Gott wohlgefällige Zucht und Ehrbarkeit in dem Fürstentum erhalten und auf daß kein Mangel, was zur Fortsetzung eines so hoch nötigen Works immer ersprießlich, haben I. f. Gn. anfangs einen geistlichen Rat erkiest, durch welchen er treuen Beistand, Fürsichtigkeit und vernünftiges Aufsehen . . . und dadurch I. f. Gn. verhofft haben Alles desto beständiger zu continuiren, wie denn I. f. Gn. mit zeitlichem Rate eine Instruction für den geistlichen Rat haben verfassen und den Verordneten überantworten lassen.

2. Wie und was gestalt aber erstgemelter Instruction nachgesetzt und wie wenig I. f. Gn. mit ihrer so väterlichen wohlmeinenden äußersten Bemühungen ausgericht und erlangt und wie gering die Folge . . . und was maßen die Sachen schier je länger je mehr in allerlei Zerrüttigkeit geraten, das geben die exempla hin und wieder im Lande zu erkennen und ist aus vielen verloffenen Handlungen und sonderlich aus etlichen neulich Jahre her vorgefallener hochbesorglicher und schädlichem Beginnen offenbar, halten I. f. Gn. auch nit für das geringste Verursachen, daß entweder die anbefohlne Punkten gar nit angerührt noch in einigen effectum gezogen oder da etwan je ein Paar großer vorsehender Not halben nit umgangen mögen werden, daß man darmit so frigide und kaltsinnig fortgeschritten, daß es schier nützlicher gewesen, solchen gar nit zu attentieren dann also tepide mit den Sachen umzugehen. Und obwohl I. f. Gn. dergleichen begangenen Saumseligkeit in specie auch derselben nicht wenig benennen möchten, stellen I. f. Gn. doch dies Mal ein darum, dieweil I. f. Gn. verhoffen, nachdem derselbe dies Werk mit so väterlicher Sorgfältigkeit und hohem Eifer angelegen sein lassen, es werden die verordneten Räte billig auch in ihr Gewissen gehen, diese Sachen, daran ihr und ihrer Nächsten SeelenHeil fürnehmlich gelegen zu Herzen und Gemüt führen und nach dieser Erinnerung einen mehreren Fleiß erzeigen, wie dann I. f. G. dieselben darzu zum höchsten hiermit ermahnt will haben.

Es könnten I. f. G. nit umhin derselben bisher verordneten geistlichen Räten anmelden zu lassen, daß Sie sich zu berichten haben, was die geistlichen Räte vor wenig Monaten auf ein fürstliches Decret eines Pfarrers ärgerlichen Wandels halber an sie die Räte ausgangen, eine Schrift gelangen ließen, in welcher sie nit allein das Decret durch allerlei unnotwendige Spitzfindigkeit zurück wollen treiben, ja dasselbig also weitläufig und ganz unbescheiden disputieren, daß aus solchem Schreiben mehr ein Aufblasen ihnen selbs fürgenommene ungebührende Hochheit als geistlicher Leut erheischende Demut erscheint. Und weil denselben keineswegs gebührt I. f. G. mit dergleichen Schriften vermessenlich zu behelligen, viel weniger der Fürsten Decreta unziemlichermaßen derselben Autorität gegen ihren Landesfürsten, Patron und Schutzherrn, von welchem ihnen alle Gutthaten, Gnad und Wohlfahrt zugestanden zu erzeigen und noch über das also unbedächtlich dero

welchen ihr und ihrer Mitmenschen Seelenheil abhänge, und ihnen ihre Unbescheidenheit mit drastischer Schärfe vorhält.

An der Organisation des geistlichen Rats wurde auch in den ersten Regierungsjahren Maximilians nichts geändert, bis

---

Wort auf die Wag zu legen, die zu interpretieren und ihres Gefallens eine Declaration zu machen, ja an hochernanntem unserm gn. Herrn zu begehren, derselben mit eigner fürstl. Hand unterschriebne Decreta zu ändern, aufzuheben und gleichsam eine Abbitt zu thun und was dergleichen Unbescheidenheit mehr, welches Alles sich I. f. G. bei ihnen keineswegs versehen und also nicht unbillig ob solcher geübter Ungebühr ein ungnädiges Misfallen tragen. Dann ob man schon mit der Jurisdiction ordinariorum beschönen und Ausflucht suchen will, hält es doch den Stich nit, dann wissentlich, daß der überreichten Instruction nicht einverleibt, welches angezogner Jurisdiction zuwider und vermeinen I. f. G. gänzlich, wann derselben geistlichen Rät Acta und vor wenig Jahren ergangene Expeditiones durchsucht, es würde bald an Tag kommen, daß man wohl andere Sachen gebilligt, recht und gut geheißen als oftgemeldte Instruction mitbringt.

Gleichergestalt haben sich I. f. G. zu erinnern, daß gleichwohl derselben geistlichen Räte ander Orten sowohl als in ihrer Hauptstadt unser Stift allhie mit geistlichen Gottesgaben versehen, aber doch die Pflicht, damit sie unserm gnädigsten Herrn zugethan, dadurch nit aufgehebt wissen, auch daß sie mehrteils zu solchen Gottesgaben von I. f. G. hochverehrten Voreltern und dann I. f. G. selbst befürdert, darum I. f. G. desto weniger zu verhoffen, daß I. f. G. halben an andern Orten was Spöttlichs oder Schimpflichs, wie das unbedächtlich Schreiben mitbringt, ihnen begegne, sondern daß von I. f. G. wegen höher als vielleicht sonst Euern Personen beschehen, gehalten, wie wohl als geistlichen Leuten also auf ihre Autorität, hohes Ansehen und weiß nit was dergleichen weltliche Begierden Achtung zu haben gezieme? Das geben I. f. G. Euch selbst zu erwägen und wollen hierbei auch nit weitläufig ausführen, mit was Gnaden Ihr eine Zeit Herr samentlich bedacht worden, dann es männiglich bewußt, was I. f. G. zu Zierung und Bereicherung Eurer Personen immer thun möget, daß es nit unterlassen werde, wie dann I. f. G. fast alle derselben geistliche Lehen mehrerenteils auf Euch gnädigst gewendet, ob nun I. f. G. Beförderung keines andern unterthänigen Danks würdig als daß Ihr gleichsam dem gemeinen Sprüchworte nach I. f. G. den Strohsack für die Thüre sollte werfen, den Ratsdienst dazu Ihr obligiert Eures Gefallens schimpflich auf- und abkünden, das hat ein jeder Vernünftiger zu erkennen und möchten vielleicht I. f. G. nicht unzeitig bewegt werden etliche aus Euch ihres Gebiets doch zu I. f. G. Gelegenheit zu gewehren, damit si erführen, wasgestalt ihr Dienstherr von ihnen zu respektieren und Ursach gewinne hinfüran dergleichen Unbescheidenheit nit mehr zu gebrauchen, sondern da sie bei I. f. G., welches dann Niemand gewehrt, was Notdurft fürzubringen hätten, daß es solchermaßen geschehe als ihnen gegen ihren Landesfürsten, Patron und Schutzherrn wohl gebührt. — —

eine Geschäftsüberhäufung zu einer Vermehrung des Personals und zu einer neuen Instruktion 1608 Veranlassung bot [1]).

§ 28.

Die Anfänge des Kriegsrats.

Eine der jüngsten unter den Behördenschöpfungen des 16. Jahrhunderts ist die Centralstelle für die Militärverwaltung, der Kriegsrat, welcher 1583 [2]) ins Leben trat, und zwar nach dem Vorbilde des 1556 für die österreichischen Erblande von K. Ferdinand I. gegründeten Hofkriegsrats [3]), dessen Instruktion [4]) die Grundlage für die erste des bairischen Kriegsrats gebildet hat.

Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Leitung des Heerwesens machte sich bei den kriegerischen Gefahren der Zeit energisch geltend. Man mußte, um sich nicht durch drohende Vorkommnisse überraschen zu lassen, vorsorglich auf Organisierung aller Kräfte des Widerstands bedacht sein. Weil, wie Herzog Wilhelm in einem Decret (1582?) [5]) sagt, bei diesen geschwinden und gefährlichen Läufen unvorhergesehene Überfälle vorkommen können, wodurch großer unwiederbringlicher Schaden entstehen könnte, wolle er, daß man ehe die Not gleich vor der Thüre auf Mittel gedenke, wie Land und Leute gegen solchen unvorhergesehenen Überfall und Krieg geschützt werden könnten; deshalb befehle er dem Landhofmeister Graf zu Schwarzenberg, dem Hofmarschall Marquard Freiherr zu

1) Hervorzuheben ist noch, daß die Errichtung des bairischen Religionsrats vermutlich auch den Anstoß gab zur Gründung des österreichischen geistlichen Rats durch Maximilian II. 1564—76, welcher sowohl die res ecclesiasticas et religionem concernentes im Reiche als in den Erblanden zu bearbeiten hatte und zur Hälfte aus Geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Räten gebildet wurde (Status particularis regiminis Ferdinandi II. 1635 p. 82).

2) Er wurde nicht erst von Maximilian I. begründet. Der Erlaß von 1620, welchen Seydel I, S. 68, als Gründungsakt auffaßt, bezweckte nur eine Reorganisation des inzwischen wieder eingegangenen Kollegiums.

3) Vgl. über diesen Rosenthal, Behördenorg. S. 94 ff.

4) vom 17. November 1556, abgedruckt bei Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens (Archiv für österreichische Geschichtsquellen XXX, S. 129 ff., Beilage IX).

5) R. A. — Decrete Bd. III.

Königseck, dem Hofmeister seines Bruders Philipp von Laubenberg, dann dem Obristen und Guardihauptmann H. Amrain, dem Kriegsrat M. Scheller, dem obersten Zeugmeister Engelbarth, auch dem B. Schweickart Kriegskommissarien, ihren zu diesen Sachen Deputierten, daß sie alle auf des Herzogs Ferdinand von Baiern Erfordern zu diesem sich verfügen und im Beisein desselben nicht allein dasjenige, so ihnen proponiert, nach Inhalt ihrer Pflicht beratschlagen, sondern auch das, was Einem oder Mehreren für sich selbst einfalle, so dem Lande und desselben Inwohnern zu gut komme, auch Beförderung der väterlichen Intention des Herzogs reichen möchte, daß er dasselbe in allweg zu beratschlagen für sich selbst auf die Bahn bringe und schriftliches Gutachten einreiche. Während bei den andern Kollegialbehörden eine Benutzung des Wiener Vorbildes nur aus allgemeinen Gründen zu folgern ist, liegt eine Abschrift der österreichischen Hofkriegsratsinstruktion, welche von der Kommission bei der Gründung des bairischen Kriegsrats[1]) benutzt wurde, noch heute bei dem Akt über diese.

Es ward also eine Kommission zusammengesetzt, welche keine Verwaltungsbefugnisse hatte, sondern als eine Sachverständigendeputation fungieren sollte, welche ihr Gutachten in allen auf das Kriegswesen bezüglichen Fragen abzugeben hatte. Ihr war kein festumschriebener ständiger Wirkungskreis angewiesen, sondern sie wurde je nach Bedarf zusammenberufen, um ihre gewichtige Stimme für oder gegen eine im Interesse der Landesverteidigung erforderliche Maßnahme zu erheben. In dieser Kommission war der Anfang zur Ausbildung eines Kollegiums gemacht, dem die einheitliche Leitung des gesamten Kriegswesens übertragen werden konnte, das eine Reihe von Militärverwaltungsgeschäften regelmäßig in täglichen Sitzungen zu erledigen hatte[2]).

Die kollegiale Formierung dieser Centralstelle erfolgte in Anlehnung an dieses Decret in der erwähnten Instruktion von 1583[3]). Der Bruder des Landesherrn, Herzog Ferdinand, wurde

1) R. A. – Militaria 1526–99 Fasc. 1.

2) Die Sitzungen hatten täglich von 8—10 Uhr stattzufinden, in welchen alle an den Kriegsrat gerichteten Schreiben sofort verhandelt, über dieselben Bericht erstattet und auf erfolgte Resolution Bescheid erteilt werden mußte.

3) R. A. – a. a. O. Einen Auszug derselben teilt mit Heilmann, Kriegsgesch. von Bayern . . . 1506—1651. I, S. 377.

in derselben zum Präsidenten bestellt, auf ihn sollten die Räte ihr Aufsehen haben. Dagegen war die eigentliche Leitung des Kollegiums, das Direktorium, den Händen des Landhofmeisters anvertraut, welcher die Umfrage im Rate hielt. Zu Mitgliedern waren außer den 3 oben zuerst genannten Kriegskommissarien noch H. Anton Zinn ernannt.

Da die Thätigkeit des Kriegsrats sich auf die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung erstreckte, also auf Anordnung und Durchführung all dessen, was der Herstellung der Vorbedingungen und Mittel der militärischen Aktion [1]) diente, so fielen vor allem in seinen Wirkungskreis die Beschaffung des Kriegsvolks [2]), also Annehmung, Veränderung und Abschaffung der Mannschaften, Bestallung der Reiter und Knechte. Diese Anordnungen, sowie die Verordnung der Musterung, Austeilung des Solds konnten nur mit Genehmigung des Herzogs erlassen werden [3]).

Auch die Sorge für die Ausrüstung des Heeres fiel dem Kriegsrate zu, also die Aufsicht über alle Munitionsvorräte, Geschütze u. dgl. in den Zeughäusern, Besatzungen, Grenzen, Städten und Flecken. Die Inventare über den gegenwärtigen Bestand mußten ihm durch die Hofkammer auf Verlangen mitgeteilt werden. Besonders war dem Kriegsrat die Aufsicht über die Befestigungen und Gebäude von Ingolstadt und andern Orten übertragen. Auch die Sorge für die Naturalverpflegung des Heeres war dieser Behörde anvertraut. Auf ihre Anordnung wurde der Proviant beschafft und durch die ihr unterstellten Proviantmeister zur rechten Zeit und frisch unter das Heer verteilt.

Die Finanzgeschäfte der Militärverwaltung sollten auch ferner durch die Hofkammer besorgt, alle Ausgaben durch sie bestritten werden, oder es sollte dem Kriegsrat ein Mitglied der Hofkammer zur Erledigung derartiger Geldgeschäfte beigegeben werden.

1) G. Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 58.

2) auch sollen die herrn kriegsret alle bestallungen auf reiter und knecht, deßgleichen für die artilerey und proviant gehorig mit deren stat und articlsbriefen und andern sachen mer . . anordnen und besichtigen.

3) Überhaupt sollten sie über alle Sachen, die ihnen zu schwer fallen und die sie nicht ohne des Herzogs Zustimmung erledigen konnten, diesem gutachtlichen Bericht erstatten und dessen Entschließungen vollziehen.

Endlich waren dem Kollegium auch jurisdiktionelle Aufgaben zugewiesen, indem es Irrungen zwischen dem Herzog und dem Kriegsvolk, die sich nicht gütlich bereinigen ließen, durch ein offnes Kriegsrecht nach guter Vernunft und wohlgeübter Kriegserfahrenheit zu entscheiden hatten.

Die Instruktion enthielt noch eine Generalklausel, derzufolge die Kompetenz der Behörde eine Erweiterung in dem Sinne erfuhr, daß, was bei andern Potentaten herkömmlich durch ihre Kriegsräte verrichtet würde, auch wenn es in der Instruktion fehle, nichtsdestoweniger beobachtet werden sollte. Die einheitliche Leitung des gesamten Kriegswesens durch die Centralstelle erheischte unbedingte Unterordnung aller in der Heeresverwaltung angestellten Beamten unter diese, so daß sie als Organe derselben zu fungieren hatten.

Mit dem wichtigsten Zweige derselben, der Verwaltung der Waffen- und Munitionsvorräte, dem Zeugamt[1]), war die Verbindung hergestellt durch die Person des obersten Zeugmeisters Engelbarth[2]), welcher als Mitglied dem Kriegsrat angehörte. Nach dem Ableben Engelbarth's wurde Sprinzenstein 1589[3]) zum obersten Land- und Feldzeugmeister bestellt. Ihm wurde die Verpflichtung der Fürsorge für Bewaffnung und Festungen, der Aufrichtung und Ausrüstung der Miliz und der Abrichtung

1) Das Zeugamt stand vor 1583 unter der Hofkammer. Zum Zeughauspersonal (München und Ingolstadt) gehörten z. B. 1560 ein Zeugmeister, Zeugwart, Geschirrmeister, Zimmermann, Gießer, Pulvermacher, Freifechter, Wagner, Schlosser; 1589 Geschirrmeister, Zellschneider, 5 Büchsenmeister, Zeugwart, Gießer, Zeugwagner, Zeugschlosser, Schiffler, Tagwerker (Hofzahlamtsrechnungen).

2) Als oberster Zeugmeister wird 1566 E. von Liechtenstein, 1573 H. Neuchinger genannt. Engelbarth wird 1583 ernannt, hat mit 2 wohlgerüsteten Knechten zu dienen, bezieht 200 Thaler Wartegeld, Futter für 2 Pferde und hat freie Dienstwohnung im Münchner Zeughaus, außerdem Anspruch auf Schadloshaltung bei allen ihn treffenden Kriegsunfällen. Vgl. Heilmann I, S. 365.

3) Er war seit 1578 Hofkriegsrat des Erzherzogs Ferdinand von Tirol und ward dann 1582 zum Oberst des Landsberger Bundes über 1000 Reiter (Schützenpferde), die er zu werben hat, ernannt. 1584 übergab er dem Herzog eine Denkschrift, in welcher er auf Grund seiner in seiner früheren Stellung am Hofe des Cosmus von Medici zu Florenz gesammelten Erfahrung vorschlug, im Lande Baiern eine Miliz zu errichten und einzuüben (Würdinger, Frz. A. v. Sprinzenstein, in Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern XXIV, S. 332 ff.).

von 110 Musketieren und einer Anzahl Büchsenmeister auferlegt [1]).

Die Bedeutung des neugeschaffenen obersten Feldzeugmeisteramts war gerade in jener Epoche eine ungemein große, denn im 16. Jahrhundert wurden die Grundlagen der „Artolery" gelegt, die sich mit Modifikationen bis in unsre Zeit erhalten haben [2]). Seine Aufgabe war jetzt, wo der Staat den Betrieb der Artilleriewerkstätten selbst übernahm [3]), auch nach dieser Richtung ausgedehnt. Er hatte alle Zeughäuser, und was in denselben vorhanden, in notwendiger Ordnung, Bereitschaft, Sauberkeit und Sicherheit wohl verwahrt zu halten [4]), tiefstes Stillschweigen über Zeughäuser, Munition und andere Kriegssachen zu beobachten.

Mit Sprinzenstein war eine hervorragende militärische Kapazität an die Spitze des Defensionswerks Baierns gestellt, die mit organisatorischem Talent einen aus reicher Erfahrung gewonnenen praktischen Blick für die Gebrechen des Kriegswesens des Landes verband. Er wäre wie kein Anderer berufen gewesen, erfolgreich die Reform der militärischen Einrichtungen des Landes in Angriff zu nehmen und durchzuführen, insbesondere auf dem Gebiet der Kriegstechnik [5]). Bei der kurzen Amtsdauer, welche ihm in Baiern beschieden war, vermochte er aber nicht, weitgreifende Änderungen von nachhaltiger Wirkung ins Werk zu setzen, sondern nur mancherlei Wertvolles anzuregen, denn seine militärische Thätigkeit ward ohnehin noch verkürzt durch manche diplomatische Sendungen an fremde Höfe, mit welchen ihn Herzog Wilhelm betraut hatte. Nur diese häufige Abwesenheit und die Thatsache, daß seine Zeit vielfach

1) Würdinger S. 341 (Gehalt 1500 fl., er hatte mit 6 Reitern zu dienen).

2) Heilmann I, S. 353.

3) Würdinger S. 340.

4) Der Zeugmeister gelobte, Alles, was der Artolerey anhengig, Büchsen, Pulver und alles Andere nichts ausgenommen fleißig zu bewahren und davon Antwort zu gehen, ob dem Zeughause und desselben Dienern, Büchsenmeistern und andern zu sein und allenthalben gute Hauswirtschaft zu halten und zu bewahren, damit nichts entzogen werde, auch alle Sachen mit Einnehmen und Ausgaben treulich zu verrechnen und zu verwalten (R. A. — Pflichtbuch 1512–1678).

5) Vgl. Würdinger S. 342 ff.

durch Versuche und Erfindungen [1]) in Anspruch genommen war, welche teilweise für die Geschichte der bairischen Artillerie von großer Bedeutung waren, macht es erklärlich, daß die laufenden Verwaltungsgeschäfte von ihm nicht auf das pünktlichste besorgt wurden, bis er 1593 Hofkriegsrat und Direktor des Arsenals in Wien wurde [2]).

Wilhelm V. sprach es damals [3]) aus, daß nicht nur die Zeughäuser und derselben anhängigen Sachen in solcher Gefahr, Schaden und Verderben liegen, sondern auch die Zeit und Unkosten so übel angelegt und gleichsam umsonst ausgeben wäre, also daß es verkleinerlich wäre, länger zuzusehen, besonders nach Gelegenheit der Läufe und jetzigen Zeitungen, so schier täglich einkommen, weshalb er Ursache habe, dergleichen Sachen besser wahrzunehmen, um auf den Notfall besser versehen zu sein. Zu diesem Behufe wurde, da das Amt des obristen Zeugmeisters unbesetzt war [4]), das Werk bis auf weiteres der Hofkammer anvertraut in der Weise, daß ein Mitglied derselben, das um die Zeugsachen gut Wissen trage und in den Fragen, die es selbst nicht genügend verstünde, mit den Kriegsräten davon konversieren könnte, sich solcher Direktion unternehme und die Sache im Namen der Kammer verwaltet würde. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte die Hofkammer sich noch an demselben Tage gutachtlich äußern.

Doch kehren wir zum Kriegsrat zurück, dem der Land- und Feldzeugmeister als Mitglied angehörte und dessen Befehle er in seiner Amtsstellung zu vollziehen verpflichtet war. Daß dieses Kollegium nicht sehr lange funktioniert hat, ersieht man aus dem Programm, in welchem Sprinzenstein bei seinem Amtsantritte (1589) sagte [5]), „nachdem das Oberst Land- und Feldzeugmeisteramt bereits mit seiner geringverständigen Person

1) Vgl. über diese Erfindungen Würdinger S. 348 ff.

2) Würdinger S. 353.

3) 1593, 17. August — R. A. — Decrete Bd. IV.

4) Nach Sprinzenstein's Abschied wurde das Amt provisorisch von Viehbeck verwaltet bis zu der 1595 erfolgten Ernennung des aus trierischen Diensten übergetretenen C. Plankenmayer, welcher bis 1598 in der Stellung eines Obersten, Kriegs-, Statt- und obristen Feld- und Landzeugmeisters verblieb (Würdinger S. 353, 360; R. A. — Altbayr. Landschaft S XIV, R 2 n. 239).

5) Würdinger S. 341.

besetzt, sei ein wohlformirter Kriegsrat mit einem Präsidenten, ein Feldmarschall, der neben dem des Landsberger Bundes die Sachen im Lande ordne, dann ein unter der Hofkammer stehender Proviantmeister zum Schutz des lieben Vaterlandes nötig". Man that auch einen Schritt, um zu einem wohlformierten Kriegsrat zu kommen, indem man für einen ständigen Präsidenten sorgte durch die Verbindung dieses Amtes mit dem des obersten Hofmarschalls und außer Sprinzenstein noch Khulmar zum Hof- und Kriegsrat [1]) ernannte.

Die leidige Finanzmisere, welche immer von neuem zu Ersparungen im Staatshaushalte zwang, verhinderte aber eine solche Formierung des Kriegsrats, welche diese Behörde auf eine solide dauernde Grundlage gestellt haben würde [2]).

Von einer festen Gestaltung des Kriegsrats konnte also nach dem mitgeteilten Gutachten keine Rede sein, zumal wenn kein einziges Mitglied desselben ausschließlich für diesen bestellt war, sondern jeder Kriegsrat diese Funktion nur nebenamtlich verwaltete.

---

1) (1589) Kulmer zum Hohenstain zum diener, hof- und kriegsrat auch obersten zeugmaister . . . so oft wir seiner bedürfen, es sei zu einem feldzug, besatzung oder anderer verschickung, seinem verstande nach zu gebrauchen, bes. aber unser zeughaus hier und was dem zugehörig, das ime nach einem ordentlichen inventario eingeantwortet worden, alle zeugspersonen in guter zucht zu halten . ., auch bei den andern zeugheusern des landes zuzusehen. er soll auch unsern hofrat (da er anderst one sonderbare mengel und erhebliche ursachen seines ambts und dienst halben kann) täglich und unsern kriegsrat, so oft wir ime dazu ansagen besuchen und überall das beste raten (R. A. — Bestallungen . . fasc. 1).

2) Schon 1591 wurde bei der Beratung des Hofstaats zwar beantragt, den Kriegsrat mit einem Präsidenten und noch 4 tauglichen Personen zu besetzen, gleichzeitig aber hinzugefügt, daß man ihn in Friedenszeiten auch einziehen oder doch aus Ersparnisrücksichten mit ohnehin Bestellten besetzen könne. Einige Jahre später äußerte dann die Hofkammer (R. A. — Fürstensachen f. XXXV n. 419) in ihren Bedenken, daß die Kriegsräte bei jetzigen Läufen auch ihren Namen, Staat und Plan haben sollen, aber nicht sonderbar oder allein auf diesen Rat bestellt sein, sondern, wie dies im neuen Hofstaat (für 1594?) gemeldet wäre, ihre Nebenverrichtung haben sollten, inmaßen sie denn auch in den Hofrat gezogen werden oder andre Amter oder Dienste haben sollten, und würde es für eine Unnotdurft gehalten, daß dieses auch ein absonderlicher Rat sein soll, denn viele Räte erforderten viele Kanzlei- und andere Unkosten.

Es war nur ein Scheindasein, welches der Kriegsrat im Anfang der 90er Jahre führte; nicht als ein wohlformiertes Kollegium, sondern nur als eine Kommission des Hofrats zur Beratung von Militärsachen und auch als solche ist er nicht in der Lage, irgend eine Selbständigkeit zu bewähren. Bald haben die Kriegsräte irgend ein Gutachten in Gemeinschaft mit den geheimen Räten, bald wieder in Verbindung mit diesen und den Kammerräten zu erstatten [1]). Von Befugnissen einer Exekutivgewalt zeigt sich dann vollends keine Spur. Überhaupt war die Zahl der zu Kriegsräten Bestellten eine so geringe — neben dem häufig abwesenden Sprinzenstein wird seit 1590 nur Khulmar, welcher zugleich Hofoberrichter, als solcher aufgeführt —, daß sie zur Bildung einer lebensfähigen Behörde kaum ausreichten.

Der Nachfolger Sprinzenstein's, Obrist Planckenmayer, sollte ordinarie den Hofrat besuchen und die fürfallenden Kriegssachen daselbst tractieren [2]). Regelmäßig sollten also die ursprünglich dem Kriegsrat überwiesenen Geschäfte durch den Hofrat erledigt werden und in diesem der obriste Zeugmeister als Sachverständiger stets als Referent fungieren. Ausnahmsweise nach Beschaffenheit der fürfallenden Sachen, und wenn es die Notdurft erheischt, sollte man etliche Räte deputieren und einen abgesonderten Rat halten. Wann dies erforderlich sei, hatte der Herzog oder der oberste Hofmeister oder oberste Kanzler zu bestimmen. Die Expeditionen sollten auch in diesem Falle bei der Hofkanzlei bleiben. Es war also wieder eine vollkommene Rückbildung eingetreten, der Hofrat hatte wieder die Geschäfte des Kriegsrats übernommen, und auch der erwähnte „abgesonderte Rat" ist nichts anderes wie ein Ausschuß des Hofrats für Kriegssachen.

Eine Reform im Sinne einer Organisation des Kriegsrats

1) z. B. 1591 (23. Dez.) befiehlt H. Wilhelm den geheimen, Kammer- und Kriegsräten, zu tractieren und zu ratschlagen, wie die große Zahl der Guardi in der Festung Ingolstadt, die so stark, daß sie schier zu Feindszeiten um ein Schlechteres zu stärken wäre, zu vermindern wäre. Am 20. Mai 1592 befiehlt sodann der Herzog dero geheimen und Kriegsräten, sich zusammen zu verfügen und sich eines Gutachtens entschließen, ob man einigen Kriegsobersten Werbung im Lande Baiern gestatten soll oder nicht (R. A. — Decrete Bd. IV).

2) R. A. — Fürstensachen Gen. f. I n. 19[3].

als einer selbständigen Behörde war auch nach den angeführten Gutachten der Hofkammer gar nicht geplant.

So blieb es dem Organisationstalente Maximilians vorbehalten, die alten abgerissenen Fäden zu einem dauernden Gewebe zu vereinigen und den Hofkriegsrat nach den Intentionen, die ihn 1582 ins Dasein riefen, zu neuem Leben zu erwecken als den Vorläufer unsres Kriegsministeriums [1]).

§ 29.

Die Anfänge des geheimen Rats.

Nur in aller Kürze sollen hier die Anfangsstadien des Geheimratskollegiums noch geschildert werden, denn wenn dasselbe auch in den letzten Dezennien der in diesem Bande zu erörternden Periode begründet wurde, so gelangt es doch erst seit Max I. zu einer intensiveren regelmäßigen Entfaltung seiner Wirksamkeit. Erst im 2. Bande wird daher einer zusammenfassenden Darstellung desselben Raum zu gönnen sein.

Der Entwicklungsprozeß des bairischen Geheimrats gleicht in seinen einzelnen Phasen dem des österreichischen und dem der andern deutschen Territorien [2]). Die weltbewegenden Fragen des gewaltigen Zeitalters der Reformation zogen auch das Territorialfürstentum in ihre Kreise und riefen überall, bald früher, bald später, das Bedürfnis hervor, namentlich für die bedeutsamen Fragen der interstaatlichen Beziehungen die Beratung durch ein Kollegium sachverständiger Räte zu ermöglichen.

Daß schon unter K. Ludwig die „Heimlichen" als die das besondere Vertrauen des Herrschers genießenden Räte sich von der Menge derselben abhoben, wurde bereits oben (S. 258) hervorgehoben. Dieses Verhältnis dürfte sich dauernd erhalten haben [3]), denn es gab zu allen Zeiten Staatsangelegenheiten, die ihrer Natur nach sich für eine Erörterung in einer großen Ratsversammlung nicht eigneten und die, wie die die auswärtige

1) Erst 1799 trat an die Stelle des Hofkriegsrats das Oberkriegskollegium. Dieses verwandelte sich in einen Kriegsjustiz- und Kriegsökonomierat, 1804 wurde sodann ein geheimes Kriegsbureau gebildet, welches 1808 durch ein Kriegsministerium abgelöst wurde (vgl. Seydel I, S. 223, 244 f.).

2) Vgl. Rosenthal, Behördenorg. S. 30 ff., 37 ff.

3) Geheime Räte werden namentlich unter Albrecht V. mehrfach erwähnt, z. B. 1559 wird während seiner Reise nach England 1 Statthalter und

Politik und das fürstliche Haus berührenden Fragen, da ihre Geheimhaltung geboten war, nur im engen Kreise der vertrauenswürdigsten Räte behandelt wurden. Allerdings verstrichen mehr denn 2 Jahrhunderte bis zur Formierung eines Geheimratskollegiums. Das Jahr der Errichtung desselben läßt sich nicht feststellen, da das Organisationsstatut nicht erhalten ist.

Eine Zusammenfassung dieser geheimen Räte zu einer ordentlichen Behörde mit regelmäßigen Sitzungen und abgegrenzter Kompetenz dürfte ungefähr 1582[1]) erfolgt sein[2]), kurz nach Ernennung des Grafen Ottheinrich von Schwarzenberg zum Landhofmeister[3]). Dieser hat wohl nach seinem Übertritt vom kaiserlichen in den herzoglichen Dienst (1581) die Einführung der Institution des geheimen Rats, die er in Wien kennen gelernt hatte, bei seinem neuen Herrn durchgesetzt.

Noch fester erscheint die kollegiale Organisation 1585, in welchem Jahre Dr. K. als des geheimen Rats Secretari[4]) ver-

---

einige geheime, vertraute stattliche Räte als Regentschaft eingesetzt. Die Hofkammer-O. 1558 bestimmt dann, daß wichtige Sachen mit Bericht an den Herzog zu bringen, und wenn er nicht zu Hause, dann seien einige geheime Räte zu erfordern. Ebenso erwähnt auch H.K.O. 1572 (S. 469) die gehaime und furnembste reth.

1) 1582 wird dem V., der sich um eine Ratsstelle in Straubing bewirbt, von einem Sekretär mitgeteilt, daß seine Sache „in dem f. gehaimen Rat" beratschlagt werde (R. A. — Bestallungen f. 2). In demselben Jahre wird auch der Vitztum von Landshut aufgefordert, wegen des geheimen Ratsdienstes . . . Bestallung nach M. kommen soll.

2) 1572 nimmt als Gründungsjahr an Neudegger (Gesch. d. b. Arch. in v. Löher, Archiv. Zeitschr. VI, S. 4).

3) Dieser (vgl. S. 242) ist auch der Erste der Räte, welcher den Titel „geh. Rat" seit seiner Bestallung führt, seit 1583 wird dann noch Rud. v. Haßlang als geheimer Rat aufgeführt, und seit 1586 führt auch der Hofkanzler Dr. Elsenhaimer diesen Titel. Zu diesen 3 kommt 1589 noch der Kammermeister Chr. Neuburger als 4. geheimer Rat hinzu. Nach Schwarzenberg's Tode (1589) wird der ob. Kanzler Dr. Hörwart geheimer Rat, 1593 erst der eben zum Landhofmeister ernannte Graf R. v. Helfenstein und der Hofmarschall v. Königseck, 1594 wird Ad. Wolf, genannt Metternich, Domcustos zu Speier, als geheimer Rat angeschafft, 1595 der ob. Hofmeister Polweil, 1596 der ob. Hofmarschall Guidebon und der Hofkanzler Dr. Gailkirch und endlich 1597 Rud. Graf zu Sulz (Hofzahlamtsrechnungen).

4) dem gehaimen rat als zu demselben geordneter secretari, so oft ir darzue erfordert werdet, außer desselben aber dem hofrat, wie jetzt getreulich, vleißig und aufmerkig beizewohnen . . . (H. A. — E n. 1 S. 291).

eidigt wird. Der Zusammenhang des geheimen Rats mit dem Hofrat, aus dessen Schoße er hervorgegangen, bleibt aber immer noch gewahrt, denn auch dieser Sekretär soll neben seinen Funktionen im geheimen Rat auch fernerhin wie bisher dem Hofrate seine Dienste widmen. Der geheime Rat erscheint also auch jetzt noch als Deputation des Hofrats, die nur als selbständiges Kolleg zur Beratung der geheimen Sachen zusammentritt; sonst sind die Mitglieder desselben wie der Sekretär in den Verhandlungen des Hofrats thätig. Auch das bairische Geheimratskollegium ist daher nichts anderes als ein „Ausbruch" aus dem Hofrat[1]), aus welchem er sich herauskrystallisiert hat[2]). Den Hauptkern dieser Gruppe der geheimen Sachen, die schon lange vor Errichtung des Geheimratskollegium als eine besondere Kategorie von Staatsangelegenheiten behandelt wurden[3]), bildeten die Angelegenheiten der auswärtigen Politik, die Beziehungen zum Reich und zu den auswärtigen Staaten (Reichs-, Kreis-, Kriegs- oder Landessachen), sowie die die landesherrliche Familie berührenden Gegenstände[4]). Zu den zum geheimen Rat ressortierenden Materien kamen hinzu alle wichtigen Regierungs-

1) Rosenthal S. 32, 37.

2) Diese meine Ansicht über die Entstehung des geheimen Rats muß ich dem Widerspruch Bornhak's (in Laband und Störk, Archiv für öff. Recht III, S. 473 f.) gegenüber, obwohl er sie für theoretisch wie praktisch gleich falsch erklärt, voll und ganz aufrecht erhalten. Bornhak hat es versäumt, das von mir (S. 37 ff.) beigebrachte, bisher ungedruckte Beweismaterial zu würdigen. Sollte neben diesem meine Ansicht nach einer weiteren Unterstützung bedürfen, so dürfte vielleicht den Ausführungen eines Zeitgenossen überzeugende Kraft nicht abgesprochen werden. D. Melchior v. Osse sagt in seinem Testament gegen Hertzog Augusto, Churf. zu Sachsen 1556 (herausgegeben von Thomasius, Halle 1717, S. 170), nachdem er vom Hofrat gehandelt, bezüglich des geheimen Rats: „Es können aber gleichwohl Sachen vorfallen, die eine solche Verschwiegenheit erfordern, daß die in einem weitern Rat und mit vielen Leuten nicht zu beratschlagen. Darum ist ein Herr nicht zu verdenken, daß er aus dem gemeinen weiten Rat 3 4 Personen erwähle, mit denen er von allen Sachen anfänglich ratschlage und schließe, was über die ordentlichen Sachen in gemeinem oder engem Rat soll verrichtet werden". Endlich verweise ich noch auf den Schluß der Anm. 2 S. 540.

3) Dr. W. Hund erzählt in seiner Selbstbiographie, daß er 1552 zum Hofratsdienst angenommen, doch daneben „s. f. Gnaden geheimen Sachen und Geschäften abzuwarten" habe (v. Freyberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden III, S. 183).

4) Vgl. Rosenthal S. 33, 38, 41.

angelegenheiten [1]), indem er sich immer mehr zu einem vollständig selbständigen Kollegium ausbildete und den Zusammenhang mit dem Hofrat verlor. Der geheime Rat wurde allmählich zur höchsten Centralstelle des Landes, in welcher alle Fäden der Regierung des ganzen Landes zusammenliefen; sie wurde die dem Hofrat (und den Regierungen), der Hofkammer, dem Kriegs- und dem geistlichen Rate vorgesetzte Behörde, welche in den Geschäftskreis dieser Stellen eingreifen konnte und in wichtigen, zu diesen zuständigen Sachen deren Gutachten einer nochmaligen Prüfung unterzog und auf Grund derselben Annahme oder Ablehnung desselben vorschlug. Eine selbständige Entscheidungsgewalt stand dem geheimen Rat nicht zu, er war nur zur Erstattung eines Gutachtens bezw. Superarbitriums berechtigt, während der Herzog selbst sich den Entscheid vorbehielt. Den Vorsitz im geheimen Rat [2]) führte der Landhofmeister, wenn nicht Herzog Maximilian selbst präsidierte. Der geheime Rat war die angesehenste Centralstelle des Landes welche wie in allen andern größeren Territorien auch hier den hierarchischen Bau des Behördensystems krönte [3]).

---

1) Namentlich die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten wurden vom geheimen Rat behandelt.

2) Derselbe bestand gewöhnlich aus 4 Mitgliedern. In den verschiedenen Gutachten wegen Erzielungen von Ersparnissen im Hofstaate wurde stets betont, daß dahin zu sehen wäre, damit derselbe jeder Zeit mit den hohen Officieren besetzt — der Landhofmeister, ob. Hofmarschall, ob. Kanzler und Hofkanzler waren schon infolge ihrer Charge regelmäßig geheime Räte — wäre, damit keine besonderen Ausgaben für denselben erwüchsen. Darum sollte auch der geheime Rat kein eignes Secret haben, sondern sein Auslauf mit der innern Kanzlei Secret weiter gefertigt werden, weil man fürchtete, daß man sonst mehr Leute dazu gebrauchen müßte als bisher geschehen und nötig wäre. Gelegentlich wurde dann auch die Aufhebung des geheimen Rats, sowie des geistlichen und Kriegsrats vorgeschlagen, so daß nur der Hof- und Kammerrat angestellt und also besetzt werden solle, daß ihre Dt. ihre gehaimbde, auch zu den geistlichen und Kriegssachen die Rät und Kanzleipersonen daraus nehmen und gebrauchen könnten. Ferner sprach sich die Hofkammer etwa 1593 dahin aus: Bey deme ist die unterhaltung und der seckl wol in acht ze nemen, dann ob sie wohl auch ir nebenverrichtung haben oder zum teil andere offitia haben sollen, kann doch dieser rat one sonderbare unkosten nicht abgehen, weren demnach um inners ansehen und authoritet willen des hofrats obgedachte gehaime rät wie vor jaren auch gewest, dahin zeziehen (R. A. — Fürstensachen Wilhelm V. 1. u. 2. F.).

3) Wenn Bornhak a. a O. S. 474 gegen meine oben wiederholte Be-

Auch von dem bairischen geheimen Rat läßt sich wie vom österreichischen [1]) sagen, daß er der Vorläufer unsres Staatsrats und des Gesamtstaatsministeriums gewesen, daneben aber vorzugsweise die heute dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses übertragenen Funktionen zu versehen gehabt habe.

§ 30.

Die Kanzleien.

Mit der Neu- und Fortbildung des Behördenwesens seit Albrecht V. war auch eine Ausgestaltung des Kanzleiwesens verbunden, dessen Organisation unter Vermeidung des Eingehens auf technische Einzelheiten, über welche sich die verschiedenen Kanzleiordnungen ausführlich verbreiten, in aller Kürze dargestellt werden soll.

Am Sitze der Regierung in München war unter dem Oberbefehl des Kanzlers [2]) die Hofkanzlei, welche alle vom Herzoge ausgehenden Schreiben, Decrete u. s. w.[3]) nach Angabe ihres

hauptung polemisierend meint: „Die Gründung eines Geh. Raths, weit davon entfernt, die Krönung des hierarchischen Behördensystems zu sein, ist im Gegentheil einer der ersten Schritte zur Herstellung eines solchen", so verweise ich einfach auf den Inhalt dieses Buches. Dieser thut unwiderleglich die Unrichtigkeit der Ansicht Bornhak's dar, daß im Gegensatze zu England auf dem Kontinent alle Reformen in der Centralstelle ihren Anfang nehmen und erst allmählich nach unten eine breitere Basis gewinnen. Selbst in Brandenburg ging der Gründung des geheimen Rats die Errichtung der kur- und neumärkischen Regierung und Kammer vor.

1) Rosenthal S. 43.

2) Über ihn vgl. S. 265 ff. und 442.

3) Von der Mannigfaltigkeit der in der Hofkanzlei zu bewältigenden Arbeiten gewinnt man eine Vorstellung aus der Kanzleiordnung Wilhelms V. von 1587 (Kr. A. M.), welche unter Angabe der Taxen folgende Gattungen von Schriftstücken aufzählt: Gemeine Unterrichte und Geschäfte, Kommissions-, Kompaßbriefe, Zeugen-, Kundschaftsverhöre, Geleits-, Landeshuldbriefe, offne Generaledicte, Paßbriefe, Bestallungen, Dienst-, Pfand-, Verkauf- und Willbriefe, Schutz- und Schirm-, Bräubriefe, Leibgeding- und Erbrechtverschreibungen, Quittungen und andere unter herzoglichem Titel und Secret ausgehende Urkunden, Zinsverschreibungen, Beamtenernennungsdecrete, Freiheiten, Confirmationen von Burgfrieden- und Handwerksordnungen, Wappenbriefe, gemeine Recesse, Gerichtshändel, Appellationen, Possessbriefe für geistliche Pfründen, Einsatz in weltliche Güter und gemeine Abschriften.

Vorstands zu verfassen und zu schreiben und ebenso auch alle Beschlüsse des Hofrats bezw. des Hofgerichts zu fertigen hatte. Das Kanzleipersonal bestand wie früher aus Sekretären [1]) und Kanzleischreibern. Die Reorganisation des Hofrats blieb, ganz abgesehen davon, daß die Hofratsordnungen Vorschriften enthielten über die Anwesenheit der Sekretäre und Schreiber in den Sitzungen des Kollegiums, damit die Ratsbeschlüsse richtig verzeichnet und begriffen, im Rate verlesen und in der Kanzlei unverzüglich gefertigt würden, sofern von Einfluß auf die Organisation der Kanzlei, als Herzog Albrecht in der ersten Hofratsordnung von 1551 dem Kanzler den Befehl erteilte, ehestens eine Kanzleiordnung zu entwerfen [2]), die er beratschlagen lassen wolle, damit bei der Kanzlei allerlei Mängel abgestellt und zur Beförderung der Rats- und Hofgerichtssachen gereformiert werde.

Eine Arbeitserleichterung für den Vorstand der Kanzlei trat 1569 ein, indem er nun seine Thätigkeit auf die Konzipierung der durch die Privat- und geheimen Sachen des Herzogs hervorgerufenen Bescheide beschränken konnte, während ein neubestellter Vicekanzler ihn im Hofrate und in der Beaufsichtigung der Kanzlei ersetzen und ihn in allen seinen Obliegenheiten unterstützen mußte. Der Kanzler verwandelte sich seit 1586 in einen „obersten Kanzler", während der 2. (Vice-) Kanzler fortan den Titel Hofkanzler führte.

Nachdem im Hofrat dadurch, daß die Schriften und Berichte, die billig bei einander sein sollten und deren man zur Erledigung vorfallender Streitigkeiten bedurfte, nicht beisammen waren, eine Verzögerung in der Geschäftserledigung herbeige-

1) Diese hatten die Beschlüsse auf die Supplicationen, Unterrichte Repliken und Verhöre zu entwerfen, welche die Schreiber dann einfach kopieren mußten. Um in den Hofgerichtssachen gute Ordnung zu haben, sollte für jede Rechtssache ein besonderes Protokoll angelegt und in dasselbe, was an jedem Gerichtstage angebracht, gehandelt, interloquendo oder diffinitive erkannt, eingetragen werden.

2) Die im Vollzuge dieses Befehls verfaßte Kanzleiordnung von 1553 konnte ich nicht finden, dagegen lag mir vor eine Kanzleiordnung vom 20 März 1569 (H. A. — lit. D n. 83, Orig.). Dieselbe regelt hauptsächlich die Obliegenheiten der Kanzleibediensteten in Bezug auf die Hofrats- und Hofgerichtsbeschlüsse. Es wird ein Decretenbuch geführt, in welchem diese verzeichnet werden.

führt wurde, erging (1566) eine Instruktion für den Registrator[1]), die eine höchst detaillierte Reglung des Registraturwesens vornimmt und jene nicht sehr von unsern heutigen abweichenden Bestimmungen aufstellt, welche durch Herstellung strengster Ordnung im Geschäftsgang der Kanzlei eine rasche Förderung der causae domini sowohl, als der Parteisachen erzielen sollten[2]).

Für sorgsame Aufbewahrung des Sekrets waren Kanzler und Sekretär verantwortlich. Die Hofkanzlei hatte, wie sie das Bureau für das oberste Regiment, den Hofrat, bildete, auch alle schriftlichen Ausfertigungen der aus dem Hofrat sich abzweigenden Centralstellen zu besorgen, soweit für solche nicht eine eigene Kanzlei eingerichtet ward. Dies war der Fall bezüglich der Hofkammer, für welche gleich bei der Errichtung eine eigene Kammerkanzlei[3]) zur Erledigung aller in deren Geschäftskreis fallenden Schreibereien organisiert ward[4]).

Die innere oder geheime Kanzlei wurde etwa 1572[5]) von der allgemeinen Hofkanzlei losgelöst und als selbständige Kanzlei organisiert. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Organisation als eine Nachwirkung der Schaffung des Vicekanzlerpostens (1569) auffaßt. Durch diese war der Kanzler in die Lage versetzt, seine Thätigkeit fast ausschließlich auf die Privat- und geheimen Sachen des Herzogs zu beschränken. Diese sonderten sich also gewissermaßen zu einer eignen Geschäftsgruppe ab, und so lag es nahe, daß der Kanzler bei der Wichtigkeit und der Notwendigkeit strenger Geheimhaltung derselben die aus diesem Ressort erwachsenen Schreibgeschäfte der Hofkanzlei entziehen und einer aus dieser gebildeten, selbständig gemachten Abteilung derselben, d. i. der innern oder geheimen

1) Kr. A. — Hofratscollegium Fasc. 1.

2) Neben dem Registrator ist dann noch unter dem Kanzleipersonal der Taxator hervorzuheben, welcher für alle taxpflichtigen, aus der Kanzlei ausgehenden Schriftstücke die Taxe auf Grund der Taxordnung zu erheben hatte.

3) Diese führt auch den Titel „äußere Kammerkanzlei" zur Unterscheidung von der inneren, welche auch nur als „innere oder geheime Kanzlei" bezeichnet wird.

4) Siehe über diese und die 1565 erfolgte Verbindung der Kammerkanzlei mit der Hofkanzlei S. 471 und 472 A. 1.

5) Neudegger, Gesch. der bayerischen Archive (S.-A. aus v. Löher's Archiv. Zeitschr. Bd. VI, 1881, S. 4).

Kanzlei, übertrug. Diese hatte im großen und ganzen die Stellung des heutigen Cabinetssekretariats.

Alle Einläufe der geheimen Kanzlei waren sofort mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen und in ein Register einzutragen [1]). Außerdem wurden sie noch in dem halbbrüchigen Tageszettel verzeichnet, der mit dem Einlaufe des Tages allabendlich dem Herzog vorgelegt wurde. Dieser schrieb oder ließ durch den obersten Landhofmeister, der ihm Vortrag erstattete, in aller Kürze seine Resolution [2]) auf den unbeschriebenen Rand des Tageszettels notieren. Aufgabe des ersten (geheimen Kammer-) Sekretärs war es dann, nach Maßgabe dieser Notiz den Entschluß zu konzipieren und ausfertigen zu lassen [3]).

In den Hofzahlamtsrechnungen erscheint das Kanzleipersonal unter folgenden 4 Rubriken: 1) Sekretarien und Ratschreiber der drei Kanzleien [4]); 2) Geheime Kammerkanzleischreiber; 3) Hofkanzlisten; 4) Hofkammerkanzlei samt der Bibliothek [5]).

Die sub 1) Verzeichneten, welche, da ihnen die eigentlich geistige Thätigkeit in der Kanzlei zufiel, indem sie nach Angabe des Kanzlers, einzelne auch selbständig die erteilten Bescheide zu redigieren hatten, standen in viel höherem Range als die übrigen 3 Kategorien, welchen der mechanische Teil des Schreibewerks oblag. Von ersteren wird teilweise eine umfassende Bildung verlangt, und in dieser Kategorie rangieren ja auch, wie hervorgehoben wurde [6]), die ersten ständigen Organe des diplomatischen Dienstes. Unter diesen erhalten einige den

1) Entwurf zu der geh. Kanzleiordnung — H. A. lit. D n. 3: insonderheit soll acht gegeben werden, wann sich eine partei beklagt, daß man ihr die billigkeit nicht handeln will, so soll in dem auszug daselbst nur mit zwei worten ausdrücklich gemeldet werden, über was nachgesetzte obrigkeit diese clag gee.

2) Diese ging oft dahin, daß die geheime Kanzlei die Sache einer der Ratskollegien zur Berichterstattung zu übermitteln habe.

3) Damit keine widerwärtigen (sich widersprechenden) Bescheide aus der Kanzlei ausgingen, sollten alle Bescheide, Schreiben, Befehle, Decrete, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Hauptinhalte nach in ein besonderes Buch eingetragen werden.

4) Es fand auch hier ein Avancement statt. So wird Bronner, der bis 1582 unter Z. 4 erscheint, seit dieser Zeit unter Z. 1 als bibliothecarius aufgeführt.

5) 1549 besteht z. B. die Kanzlei aus 7 Sekretären (darunter 1 Lehenprobst), 2 Ratschreibern, 10 Gesellen in der Kanzlei und 1 Kammerschreiber.

6) S. 460.

Ratstitel und sogar Doctores [1]) tauchen im Sekretariatsdienste auf. Daß der Gehalt der tüchtigeren dieser Sekretäre dem der Hof- und Kammerräte nicht viel nachsteht, ihn sogar teilweise übersteigt [2]), kann nicht wundernehmen.

Ursprünglich sollte die Kanzlei aus den bei ihr eingegangenen Taxgefällen erhalten werden. Als sich 1526 die Landschaft über die Höhe derselben beschwerte, erhielt sie die Antwort, der Herzog vermöge die Kanzlei nicht von ihren Gefällen zu unterhalten, sondern müsse oft hinzugeben. Man betrachtete dies also als einen anormalen Zustand.

Wie der Hofrat die Hofkanzlei, so hatte auch jede der 3 Regierungen ihre besondere Kanzlei zur Erledigung der schriftlichen Ausfertigungen aller von der Regierung ergangenen Beschlüsse bezw. der hofgerichtlichen Erkenntnisse. Zur Leitung und Beaufsichtigung der Kanzlei hatte jede Regierung ihren eigenen Kanzler, welcher dieselbe Stellung im Kollegium einnahm, wie der Kanzler im Hofrat.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß die bairischen Kanzleien [3]) nicht Regierungsbehörden [4]), sondern nur Bureaus solcher waren. Es fehlte ihnen die Möglichkeit einer sachlichen Einwirkung auf die Erledigung von Staatsgeschäften, da sie weder Beratungs- noch Entscheidungsgewalt hatten. Ihre Aufgabe bestand einzig und allein in der formell technischen Fertigung der vom Landesherrn oder den Kollegialbehörden gefaßten Beschlüsse. Sie waren nichts anders als das Schreiborgan des Monarchen [5]), des Hofrats (geheimen Rats, geistlichen Rats, Kriegsrats) und der Hofkammer, also Kabinetssekretariat und Kanzleien dieser Centralstellen.

1) z. B. 1578 Dr. Lind, C. Rat und Secretär, 1587 Dr. Rank, fürstl. Rat und oberster Hofsecretari (wird später Kanzler zu Regensburg), 1589 Hofratssecretär Dr. Gewold.

2) Mehrere Sekretäre beziehen so 300 fl. jährlich, während viele Räte nur 400, manche 300 und einige 250 fl. erhalten.

3) Ebensowenig wie die österreichische Hofkanzlei unter Ferdinand I. (vgl. Rosenthal, Behördenorganisation K. Ferdinands I. S. 48 f.).

4) Die Auffassung, daß Kanzlei und Ministerium dasselbe sei (Neudegger, Beiträge z. Gesch. der Behördenorganisation I, S. 12) ist daher in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Archiv [1]).

Im Beginne des 16. Jahrhunderts[2]) veranstaltete der oberste Sekretär A. Kölner eine Repertorisierung und Ordnung des Münchner Archivs[3]). Kölner sowohl, wie sein Nachfolger im Kanzleramt, Dr. Schwapach, ordneten das Archiv[4]) nach einem festen System[5]). Bei den vielseitigen Anforderungen, wie sie an die Arbeitskraft eines Kanzlers gestellt wurden, scheint aber dem Archivwesen nicht immer die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein, denn Wilhelm V. beauftragt 1575, nachdem bei unsern Brief- oder Kanzleigewölb unsre darin verwahrte geheime Sachen und briefliche Urkunden, an denen uns hoch und viel gelegen, etwas in Unordnung und Zerrüttung kamen[6]), den Rat und Kastner Fend, solch Werk unter die Hand zu nehmen, mit sonderm Fleiß zu registrieren und in Ordnung zu bringen[7]).

Nach Fend's Tod wurde die Aufsicht über das Archiv dem

1) S. oben S. 272.

2) Über die Gesch. d. bair. Archive seit dem Ende des 16. Jahrh. vgl. Neudegger, v. Löhers Zeitschr. VI u. VII.

3) Dieses Repertorium — teilweise wurden die Urkunden wörtlich, teilweise nur im Auszuge mitgeteilt — erschien etwa im 17. Jahrhundert im Druck und ist als das älteste dieser Art von hervorragender Bedeutung (Muffat a. a. O. S. 94 f.).

4) v. Löher a. a. O. S. 85.

5) Über die Vereinbarung Wilhelms IV. und Ludwigs (1514) betreffs des ungetrennten Fortbestandes aller das Fürstentum Baiern betreffenden Urkunden etc. vgl. Landtag 1515 S. 72.

6) Fends Bestallung (1575) ist abgedruckt bei v. Löher, Arch. Zeitschr. XI, S. 66.

7) Er sollte diese Arbeit in 4 Jahren zu Ende führen (R. A. — Bestallungsbriefe), aber 1580 entbindet ihn der Herzog, da er voraussichtlich noch 3 Jahre durch diese Arbeit in Anspruch genommen würde, während dieser Zeit von seinen Ratsfunktionen (R. A. — Decrete III). Allzu groß scheint das Vertrauen, das man in Fend's Diensteifer gesetzt, nicht gewesen zu sein, denn 1582 wird unter andern Vorschlägen für die Reformierung des Beamtentums dem Herzog geraten, dieweil schier niemand wissen kann, was seine Verrichtung, durch einige Räte nachforschen zu lassen, was er seit seiner Bestallung geleistet habe. Man hielte es für unnötig, heißt es in dem Gutachten, eine neue Registratur zu machen, dieweil die alte so beschaffen, daß sie nicht wohl zu verbessern; man solle einfach dieselbe durch Aufführung der seither neu errichteten Urkunden ergänzen und fortsetzen, was nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehme, so daß Fend dann wieder im Hofrat verwendet werden könne (Hofstatänderung: H. A. 1712 E. n. 1 S. 241).

Hofkanzler Dr. Gailing übertragen, welchem 2 Schreiber für Erledigung des Archivdienstes beigegeben[1]). Tiefes Verständnis für die Bedeutung des Archivs verrät die 1586[2]) erlassene Archivordnung[3]).

In der Instruktion finden wir in nuce alle diejenigen organisatorischen Bestimmungen, welche zum großen Teil auch noch heute als Hauptgrundzüge einer geordneten Archivverwaltung betrachtet werden können[4]). Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Schriften zu verwenden, welche für die Regenten, Land und Leute ersprießlichen Nutzen versprechen; derartige Punkte sind vor andern Sachen zu notieren und Memorialia darüber zu machen. Hier tritt also die Auffassung, welche die Archive als Hüter und Wächter landesfürstlicher und staatlicher Interessen schätzt, scharf hervor. Ebenso in dem Artikel, welcher dem Archivar auferlegt, sein Augenmerk auf die des Herzogs Person, Recht und Gerechtigkeiten oder das Kammergut berührenden Prozesse, sowohl im Rat als an andern Orten zu richten und darauf fleißig nachzuforschen, ob nicht im Archiv zweckdienliche Schriften, Urkunden und Dokumente vorhanden wären, welche dann mit des Herzogs oder der geheimen Räte Wissen im Original oder abschriftlich den Räten oder Advokaten mitzuteilen und nötigenfalls auch auf einige Tage zu überlassen sind. Für den Archivar bildet neben der Ordnung die Erhaltung

1) Neudegger (Archiv. Zeitschr. VI, S. 8).

2) Cod. Bav. 2614 S. 168, abgedruckt bei v. Löher, Archiv. Zeitschr. IX, S. 90.

3) Nachdem wir die zeit her unserer regierung vilmals zu gemüet gefürt, darneben oftermals von unsern fürnemen räthen underthenig und treuherzig vermont worden, das wir unser furstlich archivum als den furnembsten schatz dises lands, daran uns und unsern nachkommen land und leuten nit die minste wolfart gelegen, in höchster achtung, gueter ordnung und registratur, fürnemblich aber in sicherer verwarung halten, und darob sein sollen, damit alle desselben vielfeltige hochwichtige ansehenliche schriften und acten, wie die namen haben mögen und bisheer yederzeit alda verwart haben, vleißig ersehen und in ein guete ordnung oder registratur, und sovil muglich zu nutz gebracht wurden.

4) Die von Kölner und Dr. Schwapach verfaßten Registraturen bilden die Grundlage der Ordnung der Archivalien, welche, wie hier angegeben, zusammengelegt werden sollen; die später neu hinzugekommenen Archivalien sind nach denselben leitenden Gesichtspunkten zu ordnen, wenn kein besserer Modus gefunden wird, und zu registrieren — er soll ordenliche protocolla und indices darüber machen.

des vorhandenen Materials einen Hauptfaktor seiner Amtspflichten [1]).

Eine Scheidung zwischen der Kanzleiregistratur, welche die für die laufenden Verwaltungs- und Justizgeschäfte erforderlichen Akten zu verwahren hatte, und dem Archive wurde durchgeführt. Dem obersten Kanzler bleibt die summaria inspectio archivii wie bisher übertragen, von ihm wird auch der Archivar in Pflicht genommen.

Große Verdienste um die Ordnung des Archivs erwarb sich noch Arroden [2]), welcher an den bairischen Hof berufen worden war, um Aventin's Annalen, deren Verbreitung aus kirchlichen Rücksichten bedenklich erschien [3]), zu überarbeiten, und 1590 zum Archivar bestellt ward [4]), wobei ihm eine ordentliche Registrierung des Briefgewölbes zur Pflicht gemacht wurde, eine Aufgabe, der er sich mit staunenswerter Raschheit erledigte [5]). Der neuen Archivverwaltung gedachte auch die H.K.O. 1591 [6]), indem sie es als eine Hauptaufgabe des neuen Archivars betrachtete, die ihm anvertrauten Schätze unmittelbar für die Regierung des Landes verwerten zu lassen. Er sollte namentlich nach solchen Archivalien Nachforschung anstellen, welche

---

1) Vor allem soll er deshalb die aus dem Archiv herausgekommenen Schriften aufspüren und demselben wieder einzuverleiben suchen, ebenso aber auch Abschriften der wegen ihres hohen Alters zerfallenden Urkunden besorgen. Gleichzeitig wurde dem Archivar Sorgfalt im Ausleihedienst anempfohlen, so daß wo möglich Kopien statt der Originale bei Requisition von Archivalien gegeben würden, daß aber jedenfalls eine Verzeichnung des ausgeliehenen Materials und eine Rückforderung zur geeigneten Zeit stattzufinden hätte.

2) Über ihn vgl. Häutle, Dr. Michael Arrodenius (Oberb. Arch. XXXIV, S. 190 ff.)

3) Stieve, Zur Entstehung der Münchner Archive (Beil. z. Augsburger Allgem. Zeitung 1876 n. 89).

4) In einem herzoglichen Dekret 1590 (28. Juni) wird der Archivar A. beauftragt, die für die Geschäftsführung des Hofrats und der Hofkammer notwendigen Urkunden und Schriften, welche durch einen der Räte oder Sekretäre und den Kanzler gefordert würden, abzugeben, aber nur gegen eine das entliehene Stück und die entleihende Behörde bezeichnende Empfangsbescheinigung. Zur Kontrolle hatte der Archivar noch ein Ausleihbuch zu führen (R. A. — Decrete Wilhelms V. Bd. III).

5) Über diese Arbeit (Archivum Monachense) vgl. Häutle S. 231 ff.

6) Stieve S. 36.

für die Erhaltung der Grenzen des Landes und der Hoheitsrechte des Herzogs[1]) von Belang wären[2]). Nachdem Arroden aus unbekannten Gründen bei Hofe in Ungnade gefallen war[3]), ernannte Herzog Maximilian 1595 den Dr. Gewold zum Sekretär des geheimen Rats und zum Registrator des Archivs.

Aus diesen[4]) wenigen Bemerkungen läßt sich der erfreuliche Zustand des bairischen Archivwesens entnehmen in einer Zeit, in welcher in andern Ländern Archive noch nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Der historische Sinn des bajuvarischen Stammes zeigt sich in jener konservativen Fürsorge für die Urkunden, in welcher sich die Geschichte des bairischen Staatswesens abspiegelte. So war der Grund zur heutigen Blüte der bairischen Archive schon in früher Zeit gelegt durch die erfolgreiche Thätigkeit pflichttreuer Archivare und durch die Schaffung von Verwaltungsnormen, welche noch heute in ihren Grundzügen als höchst verständig und zweckentsprechend anerkannt werden müssen. Jene frühe vortreffliche Entwicklung muß aber um so höher geschätzt werden, wenn man erwägt, daß in Preußen des Archivs zum ersten Male in der Geheimrats-Ordnung von 1613 Erwähnung geschah, und daß in einer Verfügung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm's von 1651 wegen Verteilung der Geschäfte zum ersten Male ein archivarius vorkommt[5]).

1) Was in dieser Beziehung für die Geltendmachung von Ansprüchen von Nutzen sein könnte, sollte der Archivar der Hofkammer abschriftlich mitteilen, damit diese in Gemeinschaft mit dem Hofrat solche Archivalien zur Wahrung und Geltendmachung der herzoglichen Interessen verwerten könnten.

2) Daß man übrigens schon frühe verstand, die Archivverwaltung zum Nutzen konkreter staatlicher Interessen heranzuziehen, beweist, um nur ein Beispiel anzuführen, die H.K.O 1565, welche dem Kammerkollegium auftrug, im Archive und in der Kanzlei nach alten Urkunden über den Export und die Niederlagen von Salz zu forschen, um auf Grund des Studiums derselben ungerechtfertigte schädliche Neuerungen abstellen zu können (vgl. S. 482 A. 2

3) Hautle S. 216.

4) Vgl. auch oben S. 272 ff.

5) Cosmar und Clapproth, Der kgl preuß. geh. Staatsrath. Berlin 1805. S. 118 f.

Bibliothek.

Als ein Annex der Kanzlei erscheint auch die herzogliche Bibliothek[1]), deren Gründung ein unverwelkliches Blatt im Ruhmeskranze Albrechts V. bildet. Durch seine Schöpfung hat er den Grund gelegt zu jenem vielbewunderten Institut, das heute als kgl. Hof- und Staatsbibliothek unter den Büchersammlungen der Kulturwelt mit den ersten Rang behauptet.

Die Oberleitung über die Bücherei war dem Hofkanzler anvertraut, der sich aber bei seinen vielen Amtsgeschäften nicht persönlich mit der Verwaltung derselben befassen konnte. Die Verwaltung selbst wurde anfangs durch einen, später durch mehrere Kanzleisekretäre geführt, die unter den Hofkammersekretären aufgeführt werden und die Funktionen eines Bibliothekars[2]) bezw. die seiner Hilfsbeamten versahen. Zu diesen gehörte die Katalogisierung und Verwahrung der vorhandenen Bücher, nebst der Sorge für die Rücklieferung der ausgeliehenen Werke. Ferner hatte er den Neuerwerbungen

1) Über ihre Geschichte vgl. Steigenberger, Hist.-lit. Versuch von Entstehung und Aufnahme d. churf. Bibliothek in München (Festrede in d. Akademie 1784); Muffat, Die kgl. Hof- u. Staatsbibliothek in München (Bayer. Blätter f. Gesch., Statistik etc. 1852), S. 74 ff.

2) Die älteste Bestallung eines Bibliothekars ist die des Örtl von 1561. Da sie m. W. bisher noch nicht bekannt ist, lasse ich sie hier im Wortlaut folgen: „Wir Albrecht ... den Egid Örtl von Nürnberg zu unserm Diener und Secretari auf 10 Jahre, daß er sich in allen Sachen, es sei mit lateinischem oder deutschem Schreiben, Transferieren der italienischen und französischen Brief und Schriften, auch Hin- und Wiederschicken in- und außerhalb Landes ..; sonderlich aber und nachdem wir ihm unsere Liberei zu verwalten unter Handen geben lassen, soll er dieselbe mit allem Fleiß, wie wir ihm die durch ein ordenlich Inventarium ein- und überantwort haben, registrieren und verwahren und was davon ausgelichen wär worden, wieder zu Handen bringen oder doch jeder Zeit solche Achtung haben, damit nichts davon verloren werde. Er soll auch sein fleißig Aufmerken haben, wann er etwas von guten probierten Büchern, es wär gleich in Theologia, Historiis, Facultäten oder Künsten erführe, so neulich ausgangen und zuvor in unser Liberei nit vorhanden wären, daß dieselben mit Rat unsres Kanzlers (ohne dessen Vorwissen er auch Niemands Nichts aus der Liberei leihen soll) erkauft und in ihre gehörige Classes eingeteilt werden". Örtl's Besoldung und Kostgeld beträgt 250 fl. jährlich (R. A. — Bestallungen .. b. Beamten, Fasc. 2). — Nach Günthner (Gesch. d. litter. Anstalten in Baiern. München 1810 II, S. 185) erscheint um 1558 der Niederländer Samuel Quichelberger als Bibliothekar, dann Rueshammer (Hofstaat 1573).

seine Aufmerksamkeit zu schenken, die Gelegenheit zur Anschaffung der auf der Bibliothek noch fehlenden neuerschienenen Bücher zu erspähen und solche mit Genehmigung des Kanzlers, ohne welche er auch kein Buch ausleihen durfte, anzukaufen. — Dem Bibliothekar wird ein Schreiber zur Anfertigung eines Katalogs beigegeben, welcher nach Beendigung der Katalogisierungsarbeiten wieder ausschließlich im Kanzleidienst Verwendung finden solle [1]).

Albrecht V. hatte noch testamentarisch für die dauernde Erhaltung seiner Schöpfungen gesorgt durch die Bestimmung, daß die Liberei und die Kunstkammer [2]) ungeteilt beisammen bleiben sollen. Diese, sowie das von Albrecht angelegte Antiquarium (nebst Münzkabinet) und Gemäldesammlung waren das Saatkorn, welches dieser kunstsinnige Wittelsbacher im 16. Jahrhundert ausgestreut, aus welchem jene vielbewunderten Museen hervorsproßten, die München zu einer Kunststadt ersten Ranges erhoben, ihrem fürstlichen Schöpfer für alle Zeiten ein monumentum aere perennius.

1 Auf Örtl folgt Bronner (1578–1598) als Bibliothekar, dem seit 1590 eine zweite Hilfskraft (coadjutor bibliothecarii) in der Person eines Dr. Ritter beigeordnet wurde. Diese Vermehrung des Personals hängt mit einem erklecklichen Zuwachs an Büchern zusammen, denn 1590 ist „ein gewalt Buecher zur liberei kauft worden" Muffat S. 189, 191).

2) Nach einer Eidesformel für den Bibliothecarius 1582 (H. A. E n. 1, S. 311 war diesem auch die Verwaltung der Kunstkammer anvertraut. Diese ward ihm auf Grund eines Inventariums überantwortet, er hatte sie in guter Sorg, fleißiger Verwahrung und sauber zu erhalten, die Inventaria darüber zu continuieren, dasjenige, so jeder Zeit dazu kommt, was es sei, woher es kommt, von wem es geschenkt oder wie teuer es erkauft worden, gleichwie das, so daraus kommt, zu verzeichnen. Die Kunstkammer stand unter Respicienz des obersten Kämmerers, welchem auch Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu stellen war.

ZWEITES CAPITEL.

Staatsdienerrecht und Charakter des Beamtentums.

§ 31.

Das Staatsdienerrecht.

In unserer publizistischen Litteratur ist die Ansicht allgemein verbreitet, daß eine gesetzliche Reglung des Staatsdienerrechts in Deutschland erst durch das preußische Landrecht erfolgt sei, wie auch erst Friedrich Wilhelm I. als der Schöpfer eines berufsmäßigen Beamtenstandes zu betrachten sei.

Diese Ansicht erweist sich eindringlicher Spezialforschung gegenüber als unhaltbar. Wenn wir auch für den in diesem Bande behandelten Zeitabschnitt eine spezielle systematische Kodifikation des bairischen Staatsdienerrechts nicht aufweisen können, so enthält doch die L. Fr. (1508 und die späteren Fassungen) ebenso wie die andern Gesetze und die für die Kollegialbehörden erlassenen Instruktionen des 16. Jahrhunderts eine Reihe für die Rechtsverhältnisse der Beamten wichtiger Bestimmungen, die unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian I. noch wertvolle Ergänzung finden.

Es ist daher unzutreffend, wenn man in den Beamtenbestallungen die einzige Erkenntnisquelle erblickt für den Rechtszustand (der Beamten) vom 13. bis tief in das 18. Jahrhundert[1]).

1) So Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes (Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1884), S. 574.

Allerdings muß zugegeben werden, daß solche Bestallungsurkunden, als Niederschlag der gewohnheitsrechtlichen Bildungen des Staatsdienerrechts, von unschätzbarem Werte sind für unsre Kenntnis der Entwicklung des Beamtenrechts.

Die Beamten sind Diener des Landesherrn. Das Beamtenverhältnis wird begründet durch einen privatrechtlichen Vertrag [1]) zwischen diesem und dem Beamten [2]). Eine Normierung der Rechte und Pflichten der Kontrahenten erfolgte zunächst durch den Dienstmietevertrag [3]). Dieser regelte aber nur einige Punkte des Beamtenverhältnisses (Dauer desselben, Gehalt, Zahl der zu stellenden Pferde etc.), während für andere Rechtsverhältnisse die allgemeinen gesetzlichen Normen bezw. gewohnheitsrechtliche Übung maßgebend war [4]).

Die Willensübereinstimmung der beiden Kontrahenten kam zum Ausdruck sowohl in der Bestallungsurkunde, welche der Herzog dem Beamten ausfertigen ließ, als auch in dem Reverse, welchen letzterer ausstellte, in welchem alle in der Bestallung enthaltenen Vereinbarungen wiederholt wurden und in welchem der Beamte treue Erfüllung seiner Amtspflichten versprach.

Anwartschaften auf noch nicht erledigte Ämter wurden vielfach erteilt, erst 1579 verweigerte der Herzog die fernere Erteilung [5]).

Die Anstellung erfolgte ursprünglich auf 1 Jahr, doch wurde das Amtsverhältnis, wenn keine Kündigung erfolgte [6]),

1) Eine Dogmengeschichte der privatrechtlichen Vertragstheorien gibt Rehm S 582 ff.

2) G. Meyer, Staatsrecht S. 402.

3) Vgl. E. Löning, Verwaltungsrecht S. 109.

4) Häufig finden sich in den Bestallungen Verweisungen auf das Herkommen, z. B. halten wie mit andern unsern Pflegern und Amtleuten (S. 325 A. 4, S. 327 A. 2), wie andere unsre Hofräte, wie unsers Hofs Gebrauch etc.

5) z. B. 1579 wird dem G. Chr. v. Rorbach, Rat zu Straubing, auf seine Supplication um das Pflegeamt M. der Bescheid: „gedenken I. f. Gn. ire ämbter, die nit erledigt sein, niemand vor entlicher erledigung zu verlassen noch exspectanzen zu geben. Im Fall der Erledigung soll er Gesuch erneuern.

6) Häufig heißt es in den Bestallungen: auf 1 Jahr und dann auf Widerruf. Beiden Kontrahenten wird dann eine halbjährige Kündigungsfrist vor Ausgang des Jahres gegeben. (So in einigen Bestallungen am Ende des 16. Jahrhunderts, während im 15. Jahrhundert Kündigung 14 Tag vor oder

stillschweigend fortgesetzt [1]). Seit dem 16. Jahrhundert mehren sich dann die Ernennungen auf Lebenszeit.

Das Beamtenernennungsrecht steht dem Landesherrn zu [2]). Nur in einzelnen Perioden, wo durch besondere politische Konjunkturen die Macht der Landstände aufs höchste gestiegen war, war er in Ausübung dieses Hoheitsrechts beschränkt durch eine den Ständen oder ständischen Verordneten zugebilligte Mitwirkung bei der Anstellung gewisser Kategorien von Beamten. In Bezug auf die Auswahl der zum Staats- d. h. landesherrlichen Dienste zu berufenden Personen ist der Herrscher nicht ganz frei, sondern an verfassungsmäßige Schranken gebunden.

So wird der Indigenat schon im 14. Jahrhundert als eine Vorbedingung für die Anstellung durchgesetzt. Der Kampf gegen die Gäste durchzieht die landständischen Verhandlungen durch mehrere Jahrhunderte. Zu den Freiheitsrechten, deren Einräumung sie von den Fürsten erlangen, zählt auch das Versprechen des Herzogs, das Land mit keinem Gaste besetzen zu wollen, das, seitdem es K. Ludwig zum ersten Male 1339 [3]) gegeben hatte, in allen möglichen Variationen wiederkehrt. Bald erscheint es unter besonderer Aufzählung der einzelnen Ämter, welche Fremden verschlossen werden [4]), bald in der

nach Michaeli vereinbart wird, so daß der Beamte dann Lichtmeß aufstehen, d. i. den Dienst verlassen soll.)

1) Eine Reihe von Dienstverträgen, namentlich mit „Räten vom Hause aus", werden gleich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen.

2) Diese Befugnis bildet einen Hauptbestandteil der Landesherrlichkeit. Als Albrecht II. 1397 die Regierung Niederbaierns seinem Sohne Johann überträgt, erklärt er in der Abdicationsurkunde ausdrücklich: „Er sol und mag auch alle ambtlewte in dem lannd verschriben setzen und entsetzen, als offt und als dick, als er wil, nach seinem wolgefallen, und widersagen mit dem brief alle pfleg brief und ander brief, die wir ... oder unser l. sun sailiger möchten gegeben haben vortzeiten von diensten, von pflegen, von gerichten ... (Qu. u. Er. VI, S. 588).

3) Besonder gehaißen wir, das wir das land mit kainem gaste besetzen söllen in kaine weise (4. Freibrief — v. Lerchenfeld S. 15).

4) 6. Freibrief 1347 (Ludwig d. Brandenb.). Wir gehaißen auch in bey unsern gnaden und treuen, das wir sy mit kainem gast, mit rat, mit pflegern noch mit ander yemant übersetzen sullen, dann mit den landleuten die zu dem nidern land gehören (v. Lerchenfeld S. 17). Vgl. auch 13., 16., 23., 42., 44. Freibr. 1392, 1393, 1402, 1458, 1463 (ib. S. 32, 37, 53, 105, 111).

Form, daß die angestellten Ausländer entlassen werden sollen[1]), zugleich manchmal in so schroff partikularistischer Exklusivität, daß bei den Teilungen die Angehörigen des einen baierischen Landesteils in dem andern als Fremde betrachtet werden, also Oberbaiern nicht im niederbaierischen Herzogtum angestellt werden dürfen, und umgekehrt[2]). Sodann begnügt man sich auch manchmal nicht mit der Landesangehörigkeit, sondern fordert noch ein weiteres Requisit, das der Ansässigkeit im Lande[3]).

Trotz wiederholter Zusicherung stellten aber die Herzoge doch auch Ausländer an, denn die Landschaft sieht sich des öftern veranlaßt, mahnend die Beobachtung dieser Zusage zu verlangen[4]), und darauf finden dann dieselben Verheißungen immer aufs neue Aufnahme in die Freibriefe. Wurde nun in der Praxis des 15. Jahrhunderts bereits das Prinzip des Ausschlusses der Ausländer von den Ämtern vielfach durchbrochen, so konnten die Stände selbst, als man am Anfange des 16. Jahrhunderts über die Fassung der L. Fr. beratschlagte, sich dem Geiste der neuen Zeit nicht verschließen. Sie verlangten jetzt selbst nicht mehr Ausschließung schlechthin, sondern begnügten sich, nur die wichtigsten Ämter den Fremden vorzuenthalten, wie sie auch eine teilweise Besetzung des Hofgerichts und Hofrats[5]) mit Ausländern zugegeben hatten. Als der Herzog auf den landschaftlichen Entwurf der L. Fr. eine unbestimmte Antwort gegeben hatte, beriefen sich die Stände darauf, obwohl die früheren Herrscher der Landschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen hätten, weder den Rat noch die Ämter mit einem Gaste zu besetzen, hatten sie den Mittelweg eingeschlagen und gebeten, nur die hohen Ämter und die trefflichen Städte und Schlösser, auch den mehreren Teil der

1 7 u. 9. Freibrief 1355 u. 1358 (v. Lerchenfeld S. 18, 22).

2 23 Freibr. 1402 H. Stephan, Ernst und Wilhelm), ib. S. 53).

3 10 Freibrief 1363 (Stephan II.): Wir sullen auch alle ambt und alle vest und pfleg ze obern Bairn besetzen mit landherren und mit landleuten die ze dem obern land gehörent und die darin gesessen sind und mit niemand anders (v. Lerchenfeld S. 24). Vgl. auch Anm. 2. 20, 23 Freibr. 1396, 1402 (ib. S. 45, 53.)

4 Z. B. Krenner II, 89, 178, 54; VII, S. 66, 104, 269; XI. S. 78.

5 Vgl. S. 142 ff., 145.

Räte mit Landleuten zu besetzen. Eingehend begründen [1]) sie ihr Verlangen und zeigen, warum Eingeborne den Ausländern im Staatsdienste vorzuziehen seien. Sie weisen auf das Beispiel anderer Länder hin, wo der von ihnen gewünschte Grundsatz des Staatsdienerrechts eingeführt wäre — und sie konnten das mit Fug und Recht [2]) —, sie hatten offenbar das Bedürfnis,

1) „Denn es hat keinen Fall, ein frommer Landmann muß von Natur seinem natürlichen rechten Herrn und gemeinem Nutzen des Fürstenthums, seines Vatterlandes, mehr geneigt seyn, dann ein Gast. Er hat auch mehr Furcht und Aufsehen auf seinen Erbherrn, dann ein Gast; der Herr ist seiner auch mächtiger zu aller Billigkeit, dann eines Gastes Der Gast mag einen mißfälligen Abschied nehmen, daraus der Fürst, Land und Leute Unraths gewarten, als sich oft nicht allein in dem, sondern auch in andern Landen erscheint hat. Der Gast, wessen er sich seiner Dienste gebessert, entzieht er dem Lande; verordnet das in sein Heimath. Er ruckt davon, wenn seine Zeit ist. Bessert sich aber der Landmann, bleibt in gemeinen Nutzen des Fürsten des Landes. Das Beyspiel haben Wir täglich vor Augen. Zum Beschluß, der Gast dient nicht mit seinem Schaden, der Landmann hat mehr Mitleiden. Es ist auch nicht eine besondere Betrachtung in diesem Lande, sondern auch in viel andern Königreichen und Landen wird die Ordnung gehalten, daß kein Gast dermassen zu treffentlicher Verwaltung wird zugelassen. Die und andere viel mehrere Ursachen mögen die löbl. Fürsten Ew. G. Vorvordern auch die Landleute, unsere Voraltern zu solchem Fürnehmen dieser Freyheit bewegt haben; und dieweil es so oft und so tapfer in den Freyheiten gesetzt ist, bitten Wir Ew. Gnaden um eine gnädige, lautere und verständige Antwort". Schließlich versichern sie ihres vollen Zutrauens — „als einen löblichen, hochvernünftigen Fürsten, der besser dann Wir die Dinge erwägen kann", sie bitten aber doch um Aufnahme des beantragten Passus, damit die Nachfolger auf dem Throne, falls sie die Dinge nicht so gründlich betrachteten, nicht dafür hielten, die Landschaft habe sich dieser Freiheit begeben. „Und wenn ein Fürst", so schließen sie, „sich derhalb gnädiglich gegen seine Unterthanen hält, so muß die Liebe von Noth wegen der Unterthanen gegen ihn wachsen, und sich mehren" (Kronner XVI, S. 33 f.).

2) Denselben Kampf der Stände gegen das Ausländertum in den Ämtern können wir auch in Österreich verfolgen. Sogar die Räte aus einem andern österreichischen Lande werden als Fremde betrachtet. Unter Friedrich III. kommt es hier wegen des Einflusses der steyerischen fremden Räte zum Aufstand. „Promiserat" (Fridericus), sagt Aen. Sylvius, „terram Austriae ex consilio incolarum regere." (Vgl. Adler S. 167, 486, 489.) So oft mit den Ständen über die Einrichtung von Behörden verhandelt wird, wiederholt sich auch hier das Verlangen nach Besetzung der Amter mit Einheimischen. So 1510 vor dem „sog. Augsburger Libell" und 1518 auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag, welcher das Reformwerk Maximilians krönen soll. Der Kaiser will zwar das niederösterreichische Regiment zum größten Teil aus Landleuten

den Vorwurf eines besonders bösartigen bajuvarischen Partikularismus von sich abzuweisen. Daß, wenn auch einige der ständischerseits ins Treffen geführten Argumente als vollwichtig anerkannt werden müssen, für sie auch höchst gewichtige Sonderinteressen ins Spiel kommen, kann wohl nicht in Abrede gezogen werden, denn der Jahrhunderte hindurch mit zäher Hartnäckigkeit fortgeführte Kampf gegen die Gäste ist allerdings ein Kampf pro domo. Da die Ämter zumeist mit Ritterbürtigen besetzt werden, so ist es eine Lebensfrage für die im Landtage sitzenden Adligen, sich selbst und ihre Familienangehörigen nicht durch Ausländer von den einflußreichsten und teilweise gut dotierten Stellen verdrängen zu lassen.

Die Landschaft setzte ihre Ansprüche, die man auf Grund der ihnen früher gemachten Zusicherungen als vollberechtigt und auch als maßvoll bezeichnen darf, durch. Man einigte sich auf folgende Fassung der L. Fr. (I a. 1): „Wir sollen füran unsere ambt, nemlich vitzdomb,hofmaister, marschalckh, camermaister, khuchen-

ernennen, doch sei notwendig und gut, daß auch einige Ausländer darin aufgenommen würden, schließlich verspricht er alle Regimente dem größten Teil nach mit Landleuten nach dem Rate der Ausschüsse zu besetzen. Vgl. Zeibig, Der Ausschußlandtag der ges. österr Erblande 1518 (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIII, S. 278, 278, 283, 285, 288, 297 u. Adler S. 478). Auch unter Ferdinand I. werden die n. ö. Stände nicht müde, die Besetzung der Regierungs-, Hofratsstellen mit österr. Landleuten zu verlangen. Ferdinand, nicht gewillt, sich irgend einen Eingriff der Stände in seine Herrscherrechte gefallen zu lassen, betont mit aller Entschiedenheit, daß ihm als Herrn und Landesfürsten das Beamtenernennungsrecht allein zustehe, und daß er durch kein Privileg gehalten sei, nur Landleute zu solchen Stellen zu befördern (Rosenthal, Behörden, S. 121 f.). In Preußen muß noch der große Kurfürst dem Indigenatsprivileg der Stände der einzelnen Länder nachgeben. Unter Fr. Wilhelm I. war die Macht des Königtums schon so weit erstarkt, daß das Bollwerk ständischer Freiheit beseitigt und das entgegengesetzte Prinzip, daß keiner als Rat in der Provinz seiner Heimat fungieren solle, zur Anwendung gebracht wurde: der Rheinländer amtierte in Preußen, der Kurmärker in Pommern u. s. f. Vgl. Isaacsohn II, S. 139 f., III, S. 124, 128. — Die Kammergerichtsordnung 1709 erkennt nur einen Vorzug der Einheimischen (Märker) vor den Ausländern (Stölzel, Brandenb. II, S. 18). Der Begriff des Ausländers erstreckte sich hier also noch im Anfange des 18. Jahrhunderts auf die Angehörigen desselben Staates, sofern sie ihre Heimat in einer andern Provinz hatten. — Auch in Braunschweig-Lüneburg 1495 die Anstellung von Inländern zugesichert (Gierke I, S. 568).

maister, jägermaister [1]) ambt, auch die pfleg unser ort und namhaffter stet und schloß mit dapffern edln und geschickhten landleuten so Bairn oder die mit schlossen oder sitzen im land ze Bairn beerbt sind, und nit mit auslendern fürsehen und besetzen". Auch für den Rentmeisterposten wird (I a. 2) Indigenat verlangt, nicht dagegen für die Inhaber der äußern Gerichts- und Verwaltungsämter, für welche I a. 4 folgende Anstellungsbedingungen vorschreibt: „Wir sollen auch hinfüran unsere gericht, cässtn, zöl und mautambt allenthalben in unsern landen mit leuten besetzen, die edl oder erber, redlich, eelicher geburdt und verstenndig sind und angeborne sigl haben" [2]).

Kaum waren einige Jahre seit der letzten Redaktion der L. Fr. (1553) verstrichen, als der Adel auf dem Landtage 1557 [3]) das alte Klagelied einer Verletzung derselben anstimmte und bat, die geborenen Landleute aus ihnen, so dann der Gebräuch des Fürstentums für andre erfahren seien, in größerer Anzahl in die Regierungen aufzunehmen [4]).

Zu heftigen Auseinandersetzungen kam es unter Wilhelm V. auf dem Landtage 1583 [5]), wo die Ritterschaft ganz ungescheut auch die Rücksicht auf ihre persönlichen, wirtschaftlichen Interessen geltend machte [6]).

---

1) Landtag 1514, S. 188: K.Jägermeister soll in Jahresfrist ein Landmann werden oder das Amt soll mit einem andern Landmann besetzt werden.

2) Über die Richter siehe S. 58.

3) Schon auf dem Landtage 1543 war eine gleiche Beschwerde erhoben worden (Landtag 1543, S. 51).

4) Albrecht V. bestritt die Berechtigung der Beschwerde, da er die tauglichen Landleute, die dazu geneigt waren, vor Andern angestellt und die Mehrheit der Mitglieder der Regierungen dem Ritterstande angehörten (Landtag 1557, S. 88, 110).

5) Landtag 1583 (Kr. A. M.).

6) Sie beschwerte sich darüber, daß Pflegen und andre Ämter nicht mit angesessenen Landleuten der L. Fr entsprechend besetzt und so die Inländischen vom Adel, welche doch sonst mit williger Darstreckung ihres und ihrer Unterthanen Vermögens und Leibes in allen Obliegen des Landes gewärtig seien, hiervon gedrungen würden. Sie baten, die Landsassen zu Ratsdienst und Amtern vor den Fremden zu befördern, damit sie ihren adligen Stand erhalten und mit der Rüstung ihrer f. Gn. desto stattlicher aufwarten mögen, auch Ursache hätten, sich in allen Landesnöten desto williger zu zeigen. Replicando fügte die Ritterschaft noch bei, es erfolge ihnen auch viele unerträgliche Eingriffe durch diejenigen, so der Landgebräuche nicht erfahren, aber alles gerne nach ausländischen Sitten regulieren wollten.

In der Antwort des Herzogs wird mit schonungsloser Offenheit von dem geistigen Streben des Adels des Landes ein wenig schmeichelhaftes Bild entworfen. Dem Herzoge, heißt es, könnte ja nichts lieber sein, als wenn er für alle Stellen geeignete Inländer fände, aber bald fehle es an der Geneigtheit überhaupt, bald an der Genügsamkeit mit einer leidenlichen Besoldung, bald an andern Qualitäten[1]), weshalb die Ritterschaft viel mehr sich selbst als den Herzog zu beschuldigen habe[2]).

1) „Daß denen von der Ritterschaft und ihren Söhnen, ob sie gleich zu Diensten wohl qualificiert, was gesehen und erfahren, darzu fremde Sprachen erlernt, wenig Beförderung erwiesen werden sollte, könne sich s. f. Gn. nicht erinnern, daß dergleichen qualificierte Personen um Dienst angehalten hätten, dann ihre f. Gn. wollte nichts lieber, dann daß sie von ihren eignen Landleuten sowohl an dero Hof als sonst bei den Regierungen und Ämtern wie sich gebührt, bedient werden möchten. Es will aber etwa an der Religion, Geschicklichkeit, auch an ihnen selbst, daß sie viel lieber daheim müßig gehen, dann sich zu ehrlichen Diensten begeben, eines Teils aber um kein Gleiches dienen, sondern gleich anfangs, ehe sie zu brauchen, übersoldet sein wollen, Mangel erscheinen. Dessen allen aber ungeachtet, da alle vornehmen Ämter und Dienste durchlaufen und bedacht werden, würde sich befinden, daß die durchaus, wenig ausgenommen mit Landsässen besetzt und werden sich diejenigen aus der Ritterschaft, so unsern Räten beiwohnen, zu erinnern wissen, wie oft Wir nach tauglichen Landleuten, so zu Ratsdiensten und Ämtern gezogen werden möchten, Nachforsch haben, wie vielmalen wir uns, daß die tauglichen sich nit wollen gebrauchen lassen, auch ihre Söhne und Kinder zu Kriegs- und andern Sachen, so sich ihrem Stande geziemt, etwas zu erlernen nit halten, beklagen; auch wie begierig und geneigt wir seien, unsre Landleute zu solchem Allem zu befördern, also daß der Stand der Ritterschaft, da hierin Mangel sein soll, die Schuld Niemand Anderem dann ihnen selbst zu geben hat." Vgl. noch Hofrat, S. 92. Ferner versprach der Herzog, daß, wenn unter den Ständen mehrere Personen sich gebrauchen lassen wollen, sie sich melden oder die Stände sie vorschlagen sollen. Wenn sie der Religion und anders halber so beschaffen, daß man sie zu Räten gebrauchen mag, sollte mit ihnen gehandelt werden.

2) Er wolle sie darum ermahnt haben, sie möchten ihre Söhne „bei katholischen Schulen in oder außer Landes studieren und nit anheim verliegen lassen, auch sonst zu adligen ehrlichen Künsten, Sitten und Tugenden halten, damit sie nicht allein bei ihren f. Gn., sondern auch bei andern katholischen Potentaten, Kur- und Fürsten zu ansehnlichen Ämtern und Diensten kommen und daselbst nicht allein ihnen selbst und ihren Freunden, sondern auch dem ganzen Vaterlande ehrlich, rühmlich und nutz sein mögen, inmassen von ihren Uralten beschehen. Dieser Stand soll alsdann von s. f. Gn. versichert sein, daß sie und ihre Kinder vor andern Ausländischen nicht allein zu ihren vornehmen Diensten und Ämtern gerne vor andern Ausländischen gebrauchen,

Dem hielt die Ritterschaft entgegen, daß der Adel, je länger, je mehr seine Söhne zum Studium anhalte, und daß, wenn der Herzog sein Auge auf solche Landleute werfe, er sie wohl bekommen würde und nicht Ursache hätte, ihnen die Fremden vorzuziehen.

Noch einmal erschallte das alte Lamento auf dem Landtage 1593 [1]), und wiederum vermochte der Herzog der Ritterschaft nichts anderes zu entgegnen, als daß er geneigt sei, die qualifizierten Landstände den Ausländern vorzuziehen.

Betrachten wir diese landständischen Beschwerden vom juristischen Gesichtspunkte aus, so muss man ihre Berechtigung ohne weiteres zugeben, denn die Landesherren waren nach Maßgabe der L. Fr. I a. 1 und 2 verpflichtet, die hier benannten Stellen mit Eingeborenen oder mit solchen Personen zu besetzen, die im Lande Baiern begütert waren, und zwar infolge Erbgangs. Jede Ernennung eines Ausländers zu einem solchen Amte stellte sich also dar als eine Verletzung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sie war eine Verfassungsverletzung. Allerdings verlangt auch die L. Fr. für die Ernennung von Inländern das Vorhandensein gewisser Eigenschaften („tapfer, edel, geschickt"), doch durften die Herzoge, die namentlich durch das Fehlen der letzten Qualifikationsbedingung bei den Einheimischen die Anstellung von Ausländern rechtfertigen wollten, sich nicht einseitig von den einmal statuierten Anstellungsprinzipien lossagen, sondern mußten mit der Landschaft eine Abänderung derselben vereinbaren, wenn wirklich die Unmöglichkeit strikter Befolgung derselben vorlag, was ja die Stände mit Entschiedenheit bestritten.

Der Besitz des bairischen Indigenats war auch noch bis auf unsre Tage Vorbedingung für die Anstellung im Hof- und

---

sondern zu mehr Ruhm und Nutzen dieses Landes in andern Wegen mit Gnaden befördern wolle und soll hierzu diesen Stand auch bewegen und reizen, daß dem Adel nichts gemäßer, dann ehrlichen, freien Künsten obzuliegen, wie das bei andern Nationen als Franken, Schwaben, Sachsen und Österreich üblich, als die ihre Söhne zu den studiis mehr dann andere halten, an ausländische Ort zur Erlernung fremder Gebräuche und Sitten schicken und darin keine Unkosten sparen, weshalb dort viel ansehnliche Gelehrte vom Adel gefunden werden, welche hernach in Regierung von Land und Leuten Andern billig vorgezogen werden".

1) Landtagshandlungen 1579—1637 (Manuscript im Kr.A.M.).

Staatsdienste, bis durch die Reichsverfassung diese Vorschrift zu Gunsten der Angehörigen anderer deutscher Staaten durchbrochen wurde [1]).

Wenn wir den Anstellungsvertrag auch als ein Privatrechtsverhältnis auffaßten, so muß doch betont werden, daß die Funktionen, zu welchen sich der Beamte verpflichtet, öffentlichrechtlicher Natur waren. Das öffentlichrechtliche Element trat schon früh im Diensteide [2]) des Beamten hervor.

Für das Richterpersonal hatte, wie oben erwähnt [3]), schon K. Ludwigs Landrecht die Ableistung eines solchen Amtseids vor dem Amtsantritte vorgeschrieben.

Häufig wiederholten Freibriefe [4]) und andere Urkunden [5]) diese Vorschrift für alle Beamten. Von den Freibriefen ist es zuerst der 6., in welchem Ludwig der Brandenburger 1347 ausspricht: „Und wen auch wir ze vitzdom oder ze richter setzen, und dem wir unser ambt empfelhen, das die sweren ee sy an die ambt steen, das sy uns unser recht behaltn, und land und leuten ire recht, als die brief sagent die sy daruber habent von uns und unsern vorfordern“ [6]). Nicht nur als Diener des Landesherrn, sondern auch als Diener des Landes, dessen Rechte sie ebenso wie die ihres Herrn zu wahren verpflichtet sind, erscheinen die Beamten nach diesem Eide. Auch hierin zeigt sich eine für das 14. Jahrhundert merkwürdige Überwindung des privatrechtlichen Elements im Beamtenrechte Baierns.

Auf dieser Linie hält sich natürlich L. Fr. IV a. 20 („Wie alle ambtsverweser zue diser erclärung schwörn söllen“), wo für alle Staatsbeamten [7]) unterschiedlos die Ableistung des Amtseides beim Dienstantritt vorgeschrieben wird [8]). Hier wird sogar die Amtsführung im Sinne eines Schutzes der Rechte und

1) Vgl. Seydel I, S. 536; III, S. 337 f.
2) Vgl. E. Löning, Verw.-R. S. 109.
3) Vgl. S. 58, 62 A. 4.
4) So der 6., 9 (v. Lerchenfeld S. 17, 91).
5) z. B. Qu. u. Er. VI, S. 238, 499.
6) v. Lerchenfeld, S. 17.
7) Eidesformeln für verschiedene Beamte sind abgedruckt Landtag 1514, S. 151, 609 ff., 617.
8) Beim Regierungswechsel war der Amtseid von neuem zu leisten. Vgl. Landtag 1514, S. 231 f.

Freiheiten von Land und Leuten und der Unterthanen den landesherrlichen Rechten vorangestellt [1]).

Im Gegensatze zur modernen Auffassung, wo unabhängig von der Vereidigung die Rechtswirkungen des Beamtenverhältnisses eintreten [2]), war nach L. Fr. [3]) die Leistung des Dienstcides notwendige Voraussetzung rechtsgültiger Amtshandlungen. Ein vor derselben erlassener Befehl galt nicht als in rechtmäßiger Amtsausübung ergangen, weshalb niemand zum Gehorsam gegen denselben verpflichtet war. Handlungen eines nichtbeeidigten Richters [4]) galten [5]) als nichtig.

Jeder Beamte hat nach der Vereidigung eine mit dem Secret des Landesherrn versehene Urkunde mit in das Amt zu bringen [6]). Das Anstellungsdecret des heutigen bairischen Verfassungsrechts [7]) ist somit eine alte Institution. Allerdings hat sich der Charakter derselben geändert. Während es heute einen Teil des Anstellungsaktes bildet, das Staatsdienerverhältnis erst durch die Ausfertigung der Urkunden erworben wird [8]), wollte es früher die vollzogene Anstellung bezeugen — der Beamte soll sie „mit jme in das ambt bringen", sie soll also zu seiner Le-

1) „Es sollen .... im anfang alls sy an die ambt oder jre dienst steen uns selbs und unsern nachkhomen oder wem wir oder sy sölch pflicht aufzenemen bevelhen offenlich schwörn, das sy so wol land und leuten und in sonnderhait den undterthanen jrer ämbter und dienst zue jren rechten, freyhaitn, gerechtigkaitn und diser erclärung alls zue unsern rechtn richtn und handdln, und dawider bey vermeidung nachbemellter straff nit thuen noch jren undterambtleutn und dienern gestatten wellen (v. Lerchenfeld S. 261).

2) G. Meyer, Staatsr. S. 419.

3) Wo sy aber nit schwörn, das jnen doch in khainem wege nachgelassen werden, so soll niemand schuldig sein, auf jr vorderung guetlich oder rechtlich zue erscheinen. Wo auch darüber ainicherlay rechtvertigung vor jnen geschech, das soll ain nichtigkait und ganz unkrefftig sein, auch khainen pinden (L. Fr. IV a. 20).

4) oder eines solchen, welcher sein Bestallungsdecret nicht in die erste Gerichtssitzung mitgebracht hatte. Vgl. S. 58.

5) Eine besondere Verpflichtung der Beamten fand beim Erlasse wichtiger Gesetze in Bezug auf Beobachtung derselben unter Verweisung auf den allgemeinen Diensteid statt. Eine solche spezielle Verpflichtung der Amtleute schrieb vor z. B. eine Verordnung der vier Münchner Herzoge 1369 (Qu. u. Er. VI, S. 499), die L.O. 1501 (Krenner XIII, 312). Ref. Ldr. 1518 t. I a. 1.

6) L. Fr. IV a. 21.

7) Verf. Beil. IX § 1; Seydel III, S. 340 f.

8) Rehm a. a. O. 1885, S. 140.

gitimation dienen, ihn als berechtigten Träger des Amts ausweisen. Darum ist für die Richter, damit die Gültigkeit ihrer Amtshandlungen jedem Zweifel entrückt wird, noch eine besondere Publikation des Bestallungsdekrets, nämlich Verlesung desselben in der ersten Gerichtsverhandlung, in welcher sie ihre Amtswirksamkeit beginnen, vorgeschrieben.

Unter den Rechten der Beamten erscheint als das wesentlichste der Anspruch auf die im Dienstvertrage vereinbarte Besoldung. Dieser besteht gewöhnlich in einem festen, quartaliter in barem Gelde zu zahlenden Gehalt, sowie in Naturalreichnissen höchst verschiedener Art [1]). Dazu kommt dann für einzelne Beamtenklassen eine Reihe von Sporteln für einzelne Amtshandlungen [2]).

Die Einrichtung, daß den Richtern (Rentmeistern, Landschreibern etc.) ein Anspruch auf eine Quote der Geldbußen zustand, wurde, da sie zu Bedrückungen der Unterthanen mißbraucht worden war, durch L. Fr. aufgehoben [3]). Nur den Fronboten etc. sollte da, wo ihnen nach altem Gebrauch Nachrechte an einigen Wändeln zuständen, solche in der Höhe von 10% erhalten bleiben, damit dieser Ansporn zur Aufspürung und Anzeige von Delikten nicht verschwände.

Ein Ruhegehalt für die Zeit, in welcher die Beamten ihre dienstlichen Verrichtungen nicht mehr versehen können, wird im 16. Jahrhundert einzelnen verdienten Beamten zugesichert [4]). Auch beginnt man jetzt den Witwen der Beamten eine Pension

1) Da jeder Beamter zum Halten einer bestimmten Anzahl von Pferden und Knechten verpflichtet ist, so wird für diese „Futter und Mahl“ resp. eine besondere Entschädigung (Liefergeld) für diese gewährt, wenn nicht statt ihrer der Jahressold gleich entsprechend erhöht wird. Die Hofbeamten und viele Räte haben Verköstigung bei Hof für sich und ihre Knechte (teilweise auch nur für letztere) und ebenso Fütterung ihrer Pferde vom Hofe (Futtermeister) zu beanspruchen. Nach dem Hofstaat 1568 hat der Landhofmeister 6 Knechte, 8 Pferde, Marschall 4 (6), die übrigen 3, 2, die meisten 1 Knecht (3 bezw. 2 Pferde). Häufig wird dann noch die jährliche Lieferung eines Hofkleides, mitunter auch Verabreichung eines Schlaftrunks zugesichert.

2) Vgl. namentlich S. 95 ff., 83.

3) L. Fr. I a. 4, 17.

4) z. B. 1553 dem Lehensekretär R. „und wenn er dem Amt nicht mehr vor sein könnte, wollen Wir ihm zu Ergetzung seiner Dienste seine Besoldung als ein Leibgeding sein Leben lang aus der Kanzlei geben lassen“.

zu gewähren. Doch haben wir es nur mit den schüchternen Anfängen dieser Institutionen zu thun, deren allgemeine Durchführung erst in die nächste Periode fällt.

Endlich steht den Beamten auch ein Anspruch auf Ersatz der in Ausübung des Amtes gemachten Auslagen und Verwendungen zu [1]).

Einige Vorrechte genossen nur die Mitglieder der Kollegialbehörden (Räte und Sekretäre), sowie die adligen Hofbeamten, die nicht Landstände sind. Diesen war Steuerfreiheit für ihre Besoldungen und Dienstgelder eingeräumt, während sie ihr übriges Einkommen versteuern mußten [2]). Auch von der Entrichtung des Ungeldes sind die Räte und das Kanzleipersonal befreit [3]). Die übrigen Beamten hatten auch von ihrer Besoldung Steuer zu entrichten [4]).

Auch in jurisdiktioneller Beziehung erfreuten sich Räte, Sekretäre und Hofgesinde einer Sonderstellung, indem sie von der städtischen Gerichtsgewalt eximiert, also nicht dem Stadt-

1) In den Bestallungen heißt es: Wenn Wir ihn ausschicken in Botschaften, zu Tagen oder in andern Sachen Schaden ersetzen wie andern unsern Hofräten oder „Wo Wir ihn auch unsrer Notturft halben in Botschaften, zu Tagen oder in anderm Wege ausschicken und brauchen, soll er Solches auf unsere Kosten und Schaden thuen und wollen ihm alsdann für redlichen Schaden stehen wie andern unsern gelehrten Räten". Regelmäßig wird der Ersatz von Kosten und Schäden zugesichert, namentlich den Räten von Haus aus: „Ihm soll auch, wann er zu uns beschrieben oder erfordert würde, auf seine Person, Diener und Pferde, wie andern unsern Räten allhie das Liefergeld gereicht und sonsten außer Hofs, wann er von unsern wegen verschickt würde, mit ziemlicher Zehrung versehen, desgleichen soll ihm, wenn ihm in unsern Diensten an seinen Pferden einiger redlicher Schaden widerführe unsern Hofgebrauch nach gnädige Widerkehrung und Erstattung gethan werden (R. A. — Bestallungen 16. Jahrh.). Vgl. noch S. 459 A. 3. — Auch Diäten Zehrung und Reiseentschädigung werden den außerhalb ihres Amtssitzes Amtierenden zuerkannt, z. B. 1470 (Krenner VII, S. 254 ; die gebührende Zehrung wird häufig Kommissären zugebilligt.

2) Steuerinstruktionen 1547, 1554, 1563, 1576, 1588, 1594 (Hoffmann S. 57, 60, 75; Seyfried S. 428 f., 456, 454); 1594 wurde die Steuerfreiheit auch auf die Mitgliedern dieser Beamtenkategorie geschuldeten Zinse und Gülten ausgedehnt.

3 Krenner XII, S. 244.

4 Einspännige, Reisige, Provisoren, die 1563 steuerfrei sind, werden 1594 zur Steuer herangezogen (Hoffmann S. 75).

gericht[1]), sondern dem Hofgericht bezw. der Jurisdiktion des Hofmarschalls[1]) unterworfen waren. Für die aus dem Dienstvertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gewöhnlich in diesem die Kompetenz des Hofgerichts (forum prorogatum) anerkannt[3]).

Die Pflichten[4]), welche der Beamte mit dem Diensteintritt übernimmt, sind: 1) die zur gewissenhaften sorgsamen Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten. Nicht gemessene, fixierte Dienste werden von ihm gefordert, sondern er hat seine ganze Arbeitskraft für seine amtliche Wirksamkeit einzusetzen. Nach bestem Können[5]) hat er unter strenger Beobachtung der Gesetze und Instruktionen seines Amtes zu walten und dabei sowohl die Hoheitsrechte seines Herrschers wie die Rechtssphäre der Unterthanen zu schützen[4]).

1) Siehe oben S. 162.

2) Siehe oben S. 230 ff.

3) Streit aus dieser Dienerschaft und Bestallung sollen Hofmeister und Hofräte entscheiden.

4) Sie kommen sowohl im Diensteide als in den Instruktionen zum Ausdruck, z. B. typisch in folgendem Eid (Ratseid) des Landhofmeisters und Hofratspräsidenten: Ir sollet schwören zu Got ainen aid unserm genedigsten fürsten, getrew, gewer und gehorsam zesein, seiner f. gn. auch irer land und leut fromen zu furdern und schaden zuwenden, dem hofrat und hofgericht mit allem vleiß vor ze sein und auszewarten, ob der ratsordnung ze halten und in allen sachen seinen furstl. gnaden zu iren rechten, landen und leuten diß furstenthumbs zu iren gerechtigkaiten, freihaiten und erklärungen, darzue nach des reichs gemainen rechten auch nach redlichen, erbern und leidenlichen ordnungen, statuten und gewonhaiten gemelts furstenthumbs dem minnsten als dem maisten getreulich ze raten und ze richten, das treuest und beste als euch auf die zeit so man rats pflegt eur gwissen, pflicht und verständnus weiset und kainerlai aus dem rat zu sagen, davon schaden kommen mag, sonder den rat und was darinnen beschlossen wirdet zu verschweigen bis in eurn tod, auch kainer sondern parthei in gericht anzuhangen oder ir zu guet zufäll in urtlen zusuechen oder zumachen, auch die sachen aus boser mainung nit aufhalten oder verziehen zu helfen. und was ir also ausricht oder ausrichten helfet, si seien geistlich oder weltlich, das ir das treulichen und ungevärlichen thuen und in allen sachen nit ansechen wellet weder lieb, freundschaft, feindschaft, forcht, neid, noch kain ander ursach oder bewegung, sonder allain Got und die gerechtigkait vor augen haben, auch umb das alles von kainer parthei noch jemand anderm weder muet, gab, schankung, gehaiß noch ichts anders nemen wellet in ainich weis alles treulich on geverde R. A. — Pflichtbuch.

5) z. B. Forst-O. 1568 S. 52°: Die Förster schwören, „daß sie unsern nutz und frommen mit trewisten fleiß befürdern, unsern nachthail und scha-

2) Die Pflicht des Gehorsams[1]) gegenüber dem Landesherrn und den Befehlen der Vorgesetzten, denn nicht nur die moderne Amtsorganisation[2]), sondern schon die unsrer Periode beruhte auf dem Prinzip der Über- und Unterordnung der Behörden, welche die Einheit der Verwaltung gewährleistet.

3) Die Pflicht zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses[3]).

Jede Verletzung der Dienstpflichten eines Beamten[4]) hat für ihn Strafen im Gefolge. Die Androhung solcher gilt als das zweckdienlichste Vorbeugungsmittel derartiger Pflichtverletzungen. Die angedrohten Strafen waren solche an Leib und Gut[5]), Gefängnis[6]) und Amtsentsetzung[7]); die Strafart wurde auch überhaupt in das Ermessen der Vorgesetzten oder des Gerichts gestellt[8]). Vereinzelt kommt auch Geldstrafe[9]) oder Verweis vor[10]). Häufiger wird eine Kumulierung einer Strafe mit Amtsentsetzung[11]) angedroht.

---

den wenden und warnen ... auch nichts underlassen, was getrewen dienern zuthun gebürt und wol ansteht.

1) (Anfang des Ratseides): Ir sollet schwören zu Gott ainen aid ... herzog A. in Bayrn ... als regierenden fürsten getrew, gewer und gehorsam ze sein.

2) H. Schulze, Deutsches Staatsrecht I, S. 325.

3) Eine Beschränkung legt den Beamten schon auf L.O. 1501, indem sie den Amtleuten untersagt, „einige bürgerliche Händel mehr zu treiben" (Krenner XIII, S. 290 f., 175). Das Verbot wiederholt, aber mit der Einschränkung „wider der Städte und Märkte willen bei ihnen", L. O. 1516, S. 53° u. L. O. 1553 B. V. t. 4 a. 1.

4) Ungehorsam, Untreue, Eigennützigkeit, Unfleiß, Fahrlässigkeit werden in Forst-O. 1568 aufgeführt.

5) z. B. Ldr. a. 139; Krenner XII, S. 343 (1491); XVIII, S. 327 (1512).

6) z. B. Forst-O. 1568: Die (ungehorsamen .. Förster) sollen mit dem Falckhenthurn, Auch nach gelegenheit jrer ungehorsam und verbrechens, in ander weg ernstlich gestrafft werden.

7) z. B. Krenner XIII, S. 291 (1501) L.O. 1516 S. 40°, 64°, 65°; L.O. 1553 B. IV t. 21 a. 3; B. VI t. 9 a. 13.

8) z. B. ungestraft nicht lassen (L.O. 1474 — Krenner VII, S. 251). Bei Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade (1512 — Krenner XVIII, S. 338); „nach Ungnaden gestraft werden" z. B. Ref. Ldr. I a. 5, L. Fr. 1508, 1514 (v. Lerchenfeld S. 262).

9) z. B. 2. Freibr. 1322 (v. Lerchenfeld S. 10); siehe oben noch S. 331.

10) Decrete (R. A. — Bd. III) Wilhelms V. 1586, daß die unfleißigen Hofräte unausbleiblich Verweis zu gewärtigen haben.

11) z. B. Krenner VII, S. 250; XVII, S. 178; XVIII, S. 331, 340; L.Fr II a. 36; Forst-O. 1568 S. 4°.

Einige der Amtsentsetzung androhenden Bestimmungen [1]) erregen unser besonderes Interesse, weil ihre Fassung darthut daß dem Herzog ein willkürliches Entlassungsrecht der Beamten nicht zustand, sondern daß er zu einer solchen einseitigen Lösung des Dienstverhältnisses nur berechtigt war auf Grund einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung. Das bairische Staatsdienerrecht zeigt auch in dieser Beziehung eine hohe Stufe der Ausbildung, indem es im Anfang des 16. Jahrhunderts das Prinzip der administrativen Willkür in der Lösung des Dienstverhältnisses seitens des Fürsten, das in andern Ländern noch Jahrhunderte hindurch die Regel [2]) bildet [3]), nicht anerkennt.

So hatte die reichentwickelte Gesetzgebung Baierns auch auf diesem Punkte schon früh den Rechtsstaat verbereitet und den Beamten eine gegen fürstliche Willkür gesicherte Rechtsstellung gegeben.

1) So droht L.O. 1516 (S. 65°) und L.O. 1553 Bd. VI t. 14 a. 1 den diese übertretenden Amtleuten Entsetzung an — jrer ämbter vorstundan zu was zeitten das im jar beschicht, von unns enntsetzt werden. Und ob denselben ambtleuten sölhe ämbter jr lebenlang oder auf jar verschriben wärn, so sollen sy doch solh jr verschreibung in disem fall dawider nit fürtragen. Vgl. auch Krenner XVIII, S. 331. — Die die L.Fr. übertretenden Amtleute traf auch die Strafe der Entlassung, sie waren aber auch unfähig zur Bekleidung eines Amtes. L. Fr. IV a. 22 — der soll allsdann seins ambts zue was zeiten das im jar beschicht ze stund an enntsetzt und jme füran sein lebenlang khain ambt mer gelassen werden. — Und ob demselben ambtman sölch ambt sein leben lang oder auf jar verschriben war, so soll jne doch sölche verschreibung in disem fall dawider nit fürtragen. — Es wurde also durch eine solche justa causa der Anstellungsvertrag aufgehoben; weder die vereinbarte Kündigungsfrist, noch die Anstellungszeit kam ihr gegenüber in Betracht. — Daß in dem zwischen H. Albrecht IV. und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Anteil abgeschlossenen Vertrag (1506, 24. Juni — Krenner XV, S. 365) vereinbart wurde: „Auch mag unser Bruder H. Wolfgang die Ämter, so er Laut dieses Vertrags inn hat, seinen Dienern und Verwandten wohl verschreiben, ihr Lebenlang; doch, wo sie nicht geschickt, auch Uns, oder nach Uns unserm regierenden Erben nicht gefällig wären, so sollen Wir und unser regierender Erbe Macht haben, die nach unsers Bruders Tode von den Ämtern zu entsetzen", ist eine Folge der außerordentlichen Regierungssuccession. Diese Klausel bezeugt gerade, daß regelmäßig ein willkürliches Entlassungsrecht des Herzogs nicht bestand.

2) Rehm (1884) S. 577.

3) Vgl. E. Löning S. 112.

Ist durch die Pflichtverletzung eines Beamten dem Herzog [1]) oder einem Unterthanen [2]) ein Vermögensnachteil zugefügt worden, so ist der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet. Da die germanische Rechtsanschauung, welche die Organe des Staats dem Rechte und Gerichte unterstellte, Jedermann, der sich durch den Beamten in seinem Rechte verletzt glaubte, einen vor dem Gerichte zu verfolgenden Rechtsanspruch [3]) gegen diesen einräumte, so finden wir in Anwendung dieses Prinzips in Baiern die Zuständigkeit des Hofgerichts gegeben für alle Klagen der Unterthanen gegen Beamte wegen ihrer Amtshandlungen.

So fand in die L. O. 1474 die Bestimmung Eingang [4]), „welcher mit unseren Pfleger (Richter) oder andern Amtleuten von Sachen wegen ihr Amt berührend zu thun hätte oder gewänne, der möchte die gen Hof fürnehmen“ [5]). Dieser den Unterthanen gewährte Rechtsschutz scheint aber nicht ausreichend gewesen zu sein, denn 1501 machten die Verordneten der Landschaft gerade diesen Punkt zum Gegenstand eingehender Beschwerden [6]), denen gegenüber sich H. Georg ablehnend verhielt — laß ich's bleiben, wie das bey meinem Vatter auch mir herkommen ist. Auch die Replikausführungen der Verordneten, welche betonten, daß der Landschaft an diesem Artikel

1) z. B. Landgebot von Statthalter und Räten H. Georgs an alle Pfleger und Landrichter (1498) wegen Streifen etc.: Ob du aber in solchem allen oder etlichen ungehorsam oder säumig seyn würdest, darauf Wir dann unsre Kundschaft haben, werden Wir dich darum ungestraft nicht lassen, und dazu deines Amtes entsetzen, zusamt dem, daß du und die Amtknechte dazu gehalten werden, daß ihr allen Schaden, der durch solchen eueren Ungehorsam, Verachtung oder Saumniß entstünde, bezahlen müstet. Darnach wisse dich zu richten und vor Schaden zu warnen (Krenner XIII, S. 68 f.; vgl. noch ib. XVIII, S. 329, 345, und oben S. 392). — Vgl. noch S. 331.

2) z. B. M. B. XV, p. 135 (1480) Klage gegen einen Richter und Bauern, die ihn in Vencknuß gebracht hätten ohne verschuldeter sach.

3) E. Löning, Verw.R. S. 771.

4) Krenner VII, S. 501 (vgl. ib. S. 287, 435).

5) Auf diese Bestimmung verweist H. Georg 1489 die Landstände (Krenner XII, S. 280).

6) Sie führten aus, daß den Unterthanen von den Amtleuten Eingriff und Irrung geschehen, und nachdem dieselben Amtleute alsdann fürgeben, daß sie solche ihre Handlung Amtshalben thun und die Sachen E. f. Gn. betreffen, dadurch dann ettliche über Rechtgebote möchten betrübt werden, ist

sonderlich groß und merklich gelegen [1]), hatte keinen andern Erfolg als den, daß L. O. 1501 [2]) die Bestimmung der L. O. 1474 mit unwesentlichen Modifikationen wiederholte [3]). Und auch L. Fr. I a. 12 [4]) erkannte die Zuständigkeit des Hofgerichts für solche Klagen an und gestattete nur den Parteien gegen die Entscheidungen der Hofgerichte in den Vitztumämtern den Herzog selbst anzurufen; es erscheint also für solche Klagen das Münchner Hofgericht als die höchste Instanz.

In Baiern begegnet also schon seit dem Ende des 15.

---

unser Bitten, soferne solche Sachen E. Gn. berührend nach Verhörung gütlich nicht vertragen werden möchten und sich einer darüber Rechtens erböte oder begehrte, daß dann E. f. G. deshalb Räte von Landleuten und andern niedersetze, sie auch derselben Zeit derselben Sachen halben ihrer Pflicht ledig zähle, darin auf das, so im Recht für sie gebracht wird, rechtlich zu erkennen, damit E. f. G. Unterthanen als je durch Geschäft oder eigene Handlung der Amtleute geschehen möchte, ohne Recht nicht entsetzt noch beschwert, noch zu unbilligen Schaden gebracht werden (Krenner XIII, S. 231).

1) Es wird zur Begründung der Bitte noch auf die Reglung in den andern Territorien hingewiesen — dieweil man auch solcher ziemlicher Begehrung Rechtens bey andern Fürsten des Reichs ohne Zweifel und billig unverziehen ist, als dann das Recht niemand versagt seyn soll (ib. S. 237 f.).

2) Durch eine Beschwerde der Ritterschaft 1499 wurde die Aufmerksamkeit des Herzogs auf den Übelstand gelenkt, daß es den Parteien bei Klagen gegen Beamte schwer falle, einen Redner zu finden — sprechen, der Handel berühre E. Gn., was E. Gn. Pfleger und Amtleute antrifft und ob es gleich übel gehandelt und vor den Räthen unrecht erkannt wird, so rede doch der Redner mit Sorgen und subtilen Worten nicht nach der Sachen Nothdurft und nimmt doch nicht weniger sein Geld darum. Daraufhin ordnete L.O. 1501 an, daß kein Redner in solchem Falle aus Furcht seine Pflicht vernachlässigen dürfe. Bekäme aber eine Partei aus Armut oder wegen anderer Ursachen keinen Redner, so könne sie ihre Klage beim Hofgericht schriftlich einlegen, oder es soll ihr durch dieses ein Redner gestellt werden, damit niemand in Fürbringung seiner Sache Mangels habe oder versäumt werde (Krenner XIII, S. 9, 162, 257 f.).

3) Eine Verhandlung und eventuell Entscheidung durch delegierte Kommissäre wurde gestattet (Krenner XIII, S. 270).

4) Ob yemand zue unsern pflegern, richtern, dienern und anndern ambtleuten die ainen von jrer ambt oder dienst wegen an seinem leib, ehrn oder guet uberfarn, beschedigt oder zue schaden bracht ichts zue sprechen hette, derselb clager mag dieselben unser ambtleut oder diener vor uns oder in unserm vitzdombambt vor unsern vitzdomb und räthen darumb wol beclagen und rechtvertigen.

Jahrhunderts der Grundsatz des Partikularstaatsrechts, den man im allgemeinen nicht vor dem 17. Jahrhundert konstatieren kann [1]), daß der Beamte wegen der in Ausübung seines Amtes mit den Unterthanen entstandenen Streitigkeiten vor dem Gericht zur Verantwortung gezogen werden kann [2]).

Am frühesten war das Prinzip der Haftbarkeit der Beamten anerkannt bei pflichtwidriger Verletzung der Landfrieden [3]) und der ständischen Freibriefe [4]). Hier handelte es sich gewissermaßen um Nichtbeachtung von Verfassungsbestimmungen, weshalb L. Fr. IV a. 22 und 23 sogar durch besondere Vorschriften das hier einzuschlagende Verfahren regelt — wie gegen den ambtman so umb uberfarung diser erclärung beclagt wirdt soll procedirt und gehanndelt werden [5]).

Räte von Haus aus.

Außer den ausschließlich und vollständig im Dienst des Landesherrn stehenden, zu stetem Aufenthalt am Amtssitz verpflichteten Beamten fand in Baiern gleich den andern Ländern [6]) das Institut „der Räte und Diener von Hause aus" zur Ergän-

---

1) H. Schulze, Staatsr. I, S. 637.

2) Daß die Ersatzklagen gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse vor die Gerichte gehörten, wurde später durch die gemeinrechtliche Praxis anerkannt (Gneist, Der Rechtsstaat. Berlin 1879. S. 241, „weil die Handlung extra officium in der That nur Handlung eines Privaten ist").

3) Landfrieden 1281 a. 33, 1293 a. 28, 1300 a. 23 (Qu. u. Er. V, S. 344; VI, S. 32, 115).

4) z. B. 2., 8., 9. Freibrief 1322, 1355, 1358 (v. Lerchenfeld S. 10, 19, 21).

5) Siehe S. 567 A. 2. L. Fr. IV a. 22 verlangt ein vorhergehendes Ersuchen der Stände oder ehrbarer ansässiger Männer um Abstellung. In Bezug auf die Zusammensetzung des Hofgerichts fordert L. Fr. IV a. 23 die Anwesenheit von wenigstens 7 (und der merer tail layen und vom adl) Räten. Falls eine Verurteilung nicht erfolgt, hat die klagende Partei (a. 24) dem Beamten vollständigen Schadensersatz zu leisten — cosst, zerung und schmach (vgl. Kronner VII, S. 435).

6) So in Österreich (Adler, Organisation d. Centralverw. unter K. Maximilian I, S. 229), Brandenburg (Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverw. I, S. 128, 151), Kursachsen (Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsquellen II S. 57), Hessen (Stölzel, Gel. Richtert. I, S. 412, 414), Oberpfalz (Neudegger, Beiträge I, S. 14).

zung des Beamtentums und des Heers seine Anwendung. Solche Räte und Diener von Haus wurden in großer Anzahl während des 15. und 16. Jahrhunderts bestellt sowohl aus dem Kreise des Adels wie aus dem der gelehrten Juristen. Berühmte Rechtsgelehrte[1]) standen oft zu 3 und 4 Fürsten in dem gleichen Dienstverhältnisse. Auf Grund des auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (3—10) abgeschlossenen Dienstvertrags waren diese Räte verpflichtet, von ihrem Wohnsitz aus dem Herzog auf Erfordern Rat zu erteilen, ihm „mit Raten und Reden" zu dienen, nur nicht gegen diejenigen Fürsten, welchen sie sich schon früher als Räte verpflichtet hatten und die im Dienstvertrage ausdrücklich ausgenommen wurden[2]). Auch zu diplomatischen Sendungen mußten sie sich gebrauchen lassen und auf Verlangen ihres Dienstherrn zur mündlichen Konsultation an seinen Hof kommen. Sie waren zu allen Dienstleistungen eines treuen Rats verpflichtet. Während der Rat von Haus aus den vereinbarten Jahressold bezog, auch wenn seine Dienste nicht beansprucht worden waren, empfing er, sobald er in des Herzogs Dienst aus dem Hause zog, Lieferung (Diäten). In den juristischen Räten von Haus aus tritt uns gewissermaßen ein gelehrtes Landsknechtstum entgegen, das jedem, der einen vollen Beutel hatte, mit seinem Wissen und Können zur Verfügung stand, allerdings doch so anständig, um nicht zweien Gegnern zugleich als Rat beistehen zu wollen. Diese eigenartige Institution liefert einen anschaulichen Beweis von der Schätzung gelehrter juristischer Bildung für das Staatsleben. Je mehr es gelang, tüchtige Juristen in den ausschließlichen Dienst eines Herrschers zu ziehen, um so mehr schwand das Bedürfnis nach einer solchen Beratung von Fall zu Fall. Denn wenn die so gemieteten Doctores auch Ratspflicht leisteten, so

1) z. B. der berühmte Dr. Martin Mair, Rat Ludwigs des Reichen, stand zugleich im Dienste der Stadt Nürnberg, des Pfalzgrafen und des Königs von Böhmen (Kluckhohn, Ludwig d. R. S. 157).

2) So verpflichtete sich der Tübinger Ordinarius Dr. Lupfdich 1507 gegen jeden, ausgenommen den Herzog Ulrich von Württemberg, auf 7 Jahre zu dienen; Dr. Gregor Lamparter von Biberach verspricht 1503, lebenslänglich dem H. Albrecht IV. in seinem Hause, wenn er das durch Botschaft oder Brief von ihm verlangt, in seinen eignen Sachen zu raten, doch nicht gegen den König, das Haus Österreich, den Herzog Ulrich von Württemberg und den Markgrafen Friedrich v. Brandenburg (200 fl. Jahressold).

war doch das Band, welches sie mit dem betreffenden Herrscher verband, nur ein sehr loses. Es fehlte ihnen nicht nur die eindringende Kenntnis localer Verhältnisse, sondern auch jenes tiefe Interesse für das Land, dem sie nur nebenbei dienten, und jenes Eindringen in die Eigenart desselben, welche die Voraussetzung eines guten, alle Faktoren in Betracht ziehenden Ratschlags bildeten [1]). Auf der andern Seite stand ihnen allerdings eine reiche, durch ihre vielfachen Verbindungen gewonnene Erfahrung auf politischem Gebiete zur Seite.

Die zweite Kategorie der Diener von Haus aus umfaßt diejenigen, welche bei drohender Kriegsgefahr das herzogliche Heer zu verstärken hatten. Entweder sind es Bürgerliche, die nur für ihre Person als Einspännige, oder Adlige, die mit einer bestimmten Anzahl von Reitern [2]) auf Erfordern des Herzogs oder einer seiner höheren Beamten bewaffnet an dem ihnen bestimmten Platze zu erscheinen und Kriegsdienste zu leisten haben. In diesen Dienstverträgen wird gleichfalls die Verpflichtung, gegen einige bestimmte Fürsten zu Felde zu ziehen, ausdrücklich abgelehnt [3]). Für Irrungen, die sich aus dem Dienstvertrage ergeben und deren gütliche Beilegung nicht gelingt, unterwerfen sich die Kontra-

1) Zweckmäßig war es dagegen, wenn man alte, für die regelmäßigen dienstlichen Obliegenheiten nicht mehr fähige Beamte zu Räten von Haus aus ernannte, um sich ihrer infolge einer langen Praxis wertvollen Ratschläge in wichtigen Fragen zu versichern. So entläßt z. B. Wilhelm IV. den früheren Straubinger Rentmeister S. auf sein Ansuchen wegen Alters von diesem Amt, bestellt ihn aber wegen seiner getreuen Dienste „und umb das er in unsern ambten vil erfarung und wissens habe, deshalben er uns für andere zu gebrauchen ist, zu unserm Rat und Diener von Haus aus (R. A. — Verschreibungen, Leibgedinge 1504—1547 enthält viele Bestallungen von Räten v. H. a.)

2) 1443 stellten so die „Diener von Haus aus" 151, davon Jacob Truchseß von Waldburg 100 Reisige Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern . . von 1347—1506. München 1868. II, S. 302). Gewöhnlich stellte Einer nicht mehr als 4—8 Pferde.

3) Dies war schon dadurch bedingt, daß eine Reihe höherer Beamten anderer Staaten solche Dienstverträge mit dem baierischen Herzoge abschlossen, z. B. 1510 der Großhofmeister der Pfalz, Ritter Joh. v. Morsheim, der selbstredend Kurfürsten, Pfalzgrafen Ludwig und seinen Bruder Friedrich, 1510 Erbmarschall von Österreich J. v. Sch., der K. Maximilian ausnahm, v. Sch., K. Ludwigs von Ungarn und Böhmen Hofmeister. 1513 J. v. Pappenheim, des Reichs Erbmarschall, gegen Jeden mit Ausnahme des Kaisers, Herzog Friedrichs zu Sachsen, des Bischofs zu Eichstädt, des Abts zu Kempten R. A. — a. a. O.).

henten im voraus der Entscheidung des Hofgerichts — als forum prorogatum [1]).

§ 32.
Der Charakter des Beamtentums.

Nicht eine erschöpfende Schilderung des Wesens des bairischen Beamtentums ist hier beabsichtigt, sondern es sollen nur einige Beiträge zur Charakterisierung desselben geliefert werden. — Unter der Kollektivbezeichnung „Amtleute“ [2]) werden alle Beamtenkategorien zusammengefaßt. Aus der Reihenfolge der aufgeführten Beamten gewinnt man ein allerdings nicht immer treffendes Bild der Rangordnung [3]). Dabei wird im 16. Jahrhundert der Unterschied zwischen den (ausschließlichen) Hof- und den Staatsbeamten schon scharf betont [4]). Von der Privilegierung der Hofbeamten und Kollegialmitglieder (Räte) gegenüber den übrigen Beamten wurde bereits gehandelt.

Das Beamtentum rekrutierte sich zumeist aus den Ministerialen [5]), und der niedere Adel erhielt sich dauernd im Besitze der meisten Hof- und Landesämter, und nur ein kleiner Teil derselben kam in die Hände von Bürgerlichen [6]). In den Rat der Herzoge drang das bürgerliche Element ein, erst als man anfing den Vorteil wissenschaftlicher Bildung für die Erledigung von Regierungsgeschäften zu schätzen. Mit dem Überhandnehmen des Schreibewerks in der Regierung tritt der Kleriker als Kanzler [7]) am Hofe auf; der höchst einflußreiche Kanzlerposten wird

1) Ein Liefergeld (Futter und Mahl) nach Anzahl der zu stellenden Pferde wird vereinbart und Vergütung eines etwaigen Schadens zugesichert.

2) Daneben werden auch speciell Schergen als Amtleute bezeichnet.

3) z. B. 1288 vicedominis, iudicibus, preconibus, cunctis officialibus, 1315 (K. Ludwig) vicedominis, iudicibus, officialibus; 1345 Amtleute: Vitztume, Pfleger, Richter, Schergen u. A.; 1481 (H. Georg) Vitzt., Hauptleute, Rentmeister, Pfleger, Landschreiber, Jägermeister, Kastner und andre Amtleute (M. B. IV, S. 353: III, S. 200, 370, 381). L.O. 1516 S. 65: Hofmeister, Marschall, Vitztum, Hauptmann, Kanzler, Räte, Pfleger, Rentmeister, Jägermeister, Landrichter, Kastner, Mautner, Zollner, Kanzlei- und Rentschreiber, Gegenschreiber, Förster, Überreiter, Ungelter und alle andre Amtleute, auch Amtsdiener, „die mit verwalltung unnsers lands Regiment umbgeen“.

4) Siehe S. 238.

5) Vgl. Riezler II, S. 190.

6) z. B. Rentmeister (S. 289), Kastner, Mautner etc.

7) Siehe S. 265.

auch Nichtklerikern, weltlichen Juristen zugänglich. Nun tauchen Bürgerliche, welche sich an italienischen, später auch an deutschen Hochschulen den juristischen Doktorhut (oder die Licentiatenwürde) geholt hatten, in immer steigender Zahl als Räte am herzoglichen Hofe auf, gleichberechtigt mit den adligen Räten, mit welchen sie im Hofgericht[1]) und im Hofrat in gemeinsamer Arbeit zusammenwirken. Der lebhaften Opposition der Stände gelang es nicht, die Juristen zu verdrängen. Die feinere Entwicklung der Politik machte dem Fürsten wissenschaftlich gebildete Ratgeber unentbehrlich, wenn sie nicht in den diplomatischen Verhandlungen von den durch ihre reichere wissenschaftliche Bildung und methodische Schulung gewandteren Gegnern überwunden werden wollten. Und da die Räte überhaupt als Beisitzer im Hofgerichte verwendet wurden, so war dies auch mit den juristischen Räten der Fall. Also das Eindringen der Juristen in die Gerichte ergab sich meiner Meinung nach als eine Folge der Thatsache, dass Doctores als landesherrliche Räte bestellt wurden. Als Ratgeber der Herzoge erlangten sie auch maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung, und das ref. Ldr. von 1518 und die Ger.-O. von 1520 weisen so eine stark romanistische Färbung auf, welche den Doctoribus eine steigende Bedeutung in den höheren Instanzen verschafften. Sie waren jetzt unentbehrlich geworden, und nach dem Vorbild des R.Kammergerichts gab es im Hofrat und in den Regierungen neben der adligen Bank eine gelehrte Bank, wie auch die Doctores auf Grund der für diese Stellen erlassenen Instruktionen für bestimmte Funktionen ausschließlich Verwendung finden sollten.

Glänzende Repräsentanten jener Periode der Renaissance, in welcher in der Wiederbelebung des klassischen Altertums ein neues Bildungsideal erstand, ein geistiger Aufschwung ohne gleichen sich vollzog, finden wir unter dem höheren bairischen Beamtentum, eine stattliche Reihe hochgebildeter Männer, von denen einige noch unter der Last der Staatsgeschäfte Muße fanden zur wissenschaftlichen Produktion, während andere sich begnügten, die Waffen, welche ihnen ihre wissenschaftlichen Studien, ihre Gelehrsamkeit geliefert, in den Dienst der von ihnen geleiteten inneren und äußeren Politik zu stellen.

Als einer der ersten humanistisch gebildeten Staatsmänner

1) Siehe S. 141 ff.

in Deutschland begegnet uns Dr. Martin Mair, der Freund von Aeneas Silvius, als Rat Herzog Heinrichs d. R. von Landshut, als die Seele seiner Regierung[1]). Auch Dr. Leonhard v. Eck, der Lehrer und (seit 1519) Kanzler Wilhelms IV., in Ingolstadt und Siena gebildet, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, Klugheit und Geschäftsgewandtheit erscheint 3 Dezennien hindurch als der allmächtige Leiter der Geschicke Baierns[2]). Er ist auch die Seele jener mit zäher Härte unter Wilhelm IV. festgehaltenen Verfolgungspolitik der Anhänger des Protestantismus[3]). Mit Konsequenz war er bestrebt, die Macht des Herzoges zu mehren, sein Gebiet zu vergrößern und eine hervorragende Stellung im Reiche zu gründen[4]). Er war nicht selbst litterarisch thätig, ließ sich aber gern als Beschützer der Gelehrten preisen[4]).

Dem deutschen Humanistenkreise gehörte durch seine litterarische Thätigkeit an der bairische Rat Dr. Dietr. v. Plieningen († 1520). Er, der seine liebste Erholung bei den Klassikern fand, vermittelte ihre Kenntnis durch Übersetzungen und Auszüge[5]) seinen Landsleuten, um sie moralisch zu heben.

Als Verfasser der „Wahrhaftigen Beschreibung des österreichischen und habsburgischen Nahmens, Herkommens, Geschlecht etc.“[6]) wurde bereits genannt der Hofkammerpräsident J. J. Fugger.

Auch ein Präsident der anderen Centralstelle, des Hofrats, Dr. Wiguleus Hund[7]) (von Sulzenmos), fand neben der um-

1) Riezler in A. D. Biographie XX, S. 113, 116: „Er erscheint hier (bei einer Verhandlung, die er im Auftrage des Böhmenkönigs in Mailand 1460 führte) als einer der ersten Vertreter des Humanismus in der Politik, als einer der ersten, welche formelle Eleganz, Schwung, Prunk und Wohllaut der Rede auch in das Bereich diplomatischer Verhandlungen einführen.“ — Die von M. bei Eröffnung der Ingolstädter Universität gehaltene Rede bei Prantl II n. 2 (S. 7 ff.).

2) Kluckhohn in A. D. Biographie V, S. 685.

3) Vgl. W. Vogt, Die bayr. Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. L. v. Eck S. 10, 6.

4) Er stand im Rufe eines bestechlichen, unzuverlässigen Intriganten. Karl V. nennt ihn einen Verräter, „der in Verrat und ehrlosen Künsten Judas noch übertreffe und für Geld Christus, Vaterland, das Reich und die ganze Welt verkaufen würde“ (a. a. O.).

5) Plinius, Sallust, Seneca, Lucian, Poggius (Schott in A. D. Biogr. XXVI, S. 298.

6) Der sog. „Ehrenspiegel“ (v. Birckens) ist nur ein Auszug dieses Werks. Vgl. Chr. Meyer in A. D. Biogr. VIII, S. 183.

7) Er studierte in Ingolstadt und Bologna, wurde mit 23 Jahren Pro-

fassendsten politischen Thätigkeit — kaum eine wichtige Regierungsangelegenheit wurde ohne seine Mitwirkung erledigt — noch Muße zur wissenschaftlichen Arbeit, aus welcher bei seinen Lebzeiten zwei sehr geschätzte Werke an die Öffentlichkeit kamen, nämlich eine Geschichte des Fürstentums Salzburg (Metropolis Salisburgensis) und das „Bayrisch Stammbuch“ [1]). Ferner hat der ob. Kanzler und geh. Rat Hörwart [2]) sich nicht nur durch Anfertigung eines Katalogs griechischer Handschriften, sondern auch durch Abfassung mathematischer und physikalischer Schriften hervorgethan.

Durch seine juristischen Schriften hat der Münchner Unterrichter (1518), später Sekretär und Hofrat Andreas Perneder [3]) in der Geschichte der Rechtswissenschaft dauerndes Ansehen errungen. Er bearbeitete alle Zweige des geltenden Rechts unter Berücksichtigung des bairischen Rechts und der bairischen Gewohnheiten für die Praxis. Der gelehrte Praktiker, den ein früher Tod an der Herausgabe hinderte, beabsichtigte wohl durch sein Werk den Layenspiegel zu ersetzen. Seine vier Werke Institutionen, gerichtlicher Prozeß, Halsgerichts-Ordnung, Lehenrecht, zu denen noch die sog. Summa Rolandina [4]) hinzukamen, wurden nach seinem Tode von dem Ingolstädter Professor Hunger herausgegeben und fanden eine ungeheuere Verbreitung [5]).

---

fessor in I. und 1540 zum Hofrat ernannt, 1548 zum Assessor am R.-Kammer., 1551 wurde er Kanzler der Landshuter Regierung. 1552 Hofratspräsident. Das Pflegeamt Dachau und Menzing wurde ihm übertragen. Vgl. Hund's Autobiographie im 3. Teil seines Stammbuchs bei v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden III, S. 182 f., und Eisenhart, A. D. Biogr. XIII, S. 393.

1) Vgl. über diese und den handschriftlichen Nachlaß Hund's Eisenhart a. a. O. S. 396 f.

2) Alle wichtigen politischen Aktenstücke sind von ihm gefertigt, auch das Memorandum über die Finanzlage (1597), welches zur Abdankung Wilhelms V. führte. Vgl. über ihn Eisenhart, A. D. Biogr. XIII, S 170 ff.

3) Über seine Schriften vgl. besonders Stintzing, Gesch. d deutschen Rechtswissenschaft I, S. 573 ff., und Eisenhart, A. D. Biogr. XXV, S. 384 f.

4 Die Hunger'sche Ausgabe wurde von 1545–67 mindestens 10mal neu aufgelegt. Mindestens 3 Auflagen unter vollständiger Umarbeitung der Halsgerichts-O. besorgte der Straubinger Regimentsrat Dr. Schroneck (1573–81) Vgl. Stintzing S. 573 f.

5 d. i. kurzer Bericht von allerhand Contracten und Testamenten.

Der Bildungsstand und die Tüchtigkeit des höheren Beamtentums erscheint nach diesen Beispielen als ein sehr hoher, und auch die früheren Jahrhunderte zeigen einzelne Staatsmänner von hervorragender Bedeutung im Dienste der Herrscher Baierns. Diese waren ernstlich bemüht, bedeutende Kräfte, wo sie dieselben fanden, für ihr Territorium zu gewinnen [1]), und der nie ruhende Kampf der Landstände gegen die Gäste beweist aufs schlagendste, daß die Herzoge nicht gewillt waren, partikularistischer Engherzigkeit die Interessen des Staatswohls unterzuordnen. Die Herzoge, welche keineswegs gesonnen waren, die Ausländer den brauchbaren Inländern vorzuziehen [2]), verstanden es, manch schätzenswerte Kraft aus der Beamtenwelt des Auslandes ihrer Regierung zuzuführen und festzuhalten.

Eine bei den leitenden Staatsmännern des Reformationszeitalters häufig beklagte Eigenschaft, die unersättliche Habsucht und Bestechlichkeit, kommt auch bei einigen der höchsten

1) So finden wir Dr. Martin Mair (geb. zu Heidelberg, wo er auch seinen Studien oblag) anfänglich (1449) als Stadtschreiber der Stadt Nürnberg. Da der Ruf seiner Klugheit und Geschäftsgewandtheit sich rasch verbreitete, wurden seine Dienste vielseitig begehrt. Er schrieb für Friedrich III. und die verbündeten Städte, war für ersteren und die Ulmer wiederholt thätig. H. Wilhelm von Sachsen suchte ihn vergebens von den Nürnbergern zu „entleihen". 1455 wurde er Kanzler des Erzbischofs von Mainz, ohne sein Dienstverhältnis zu Nürnberg ganz zu lösen. Auch mit dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Bischof von Würzburg und dem König Georg von Böhmen knüpfte er neue dienstliche Beziehungen an. 1459 wird er dann endlich auch Rat des Landshuter Herzogs Heinrich d. R., in welchem Dienstverhältnisse er bis zu seinem Lebensende blieb (Kluckhohn, A. D. Biogr. XX, S. 114 ff.). — Dr. Dietr. v. Plieningen (studierte in Pavia) tritt 1482 als Rat des Kurfürsten Philipp von der Pfalz auf, 1493 als Vicarius des Wormser Bischofs von Dalberg, 1495 Assessor am R.Kammerger. und wird dann Rat Albrechts IV. von Baiern (Schott, A. D. Biogr. XXVI, S. 297). Und noch viele Andere wären hier zu nennen.

2) Auch Baiern finden wir öfters im Dienste benachbarter Fürsten, aus welchem sie dann später in den Dienst des Heimatsstaates übertraten, z. B. Dr. L. v. Eck (studierte in Ingolstadt und Siena) war zuerst Rat beim Markgrafen Georg von Brandenburg in Ansbach; Dr. S. Thaddäus Eck (Stiefbruder des berühmten Theologen; studierte in Ingolstadt) fungierte in Wien als Official des Bischofs von Passau, wurde in Salzburg Assessor des erzbischöflichen Gerichts und dann Consiliarius des Bischofs zu Eichstädt, bis er 1545 Kanzler in Burghausen und später in München wurde (das ihm angetragene Amt eines kaiserlichen Vicekanzlers lehnte er ab und nahm nur den Titel kaiserl. Rat an). Vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 604, 606.

Beamten Baierns zur Erscheinung[1]), doch gehören hier solche Persönlichkeiten, deren sittlicher Charakter nicht auf der Höhe ihrer geistigen Befähigung[2]) steht, immerhin zu den Ausnahmen.

Von dem niedrigen Bildungsgrad der Pfleger (Richter) wurde schon gesprochen[3]). Daß es auch mit der sittlichen Führung dieser und der ihnen gleichstehenden und untergebenen Beamtenklassen nicht gut bestellt war, erhellt aus den zahllosen, sich stets wiederholenden Beschwerden über die von ihnen verübten Bedrückungen der Unterthanen, welche immer wieder aufs neue gesetzliche Abhilfemaßregeln veranlaßten[4]). Der Schluß, daß es sich hier um besondere, dem bairischen Beamtentum eigentümliche Mängel handelte, wäre aber ganz irrig, denn derartige Erscheinungen treten in dieser und der folgenden Periode auch in anderen Ländern in gleicher Weise hervor. Daß trotz dieser Gebrechen die Verwaltung und Rechtspflege sich in erträglichem Zustande befanden, ist nur den ausgezeichneten, in relativer Vollkommenheit entwickelten Kontrolleinrichtungen zu danken, durch welche sich die bairische Administration rühmlich hervorthat, sowie dem wohlgeordneten Instanzenzug, welche den Unterthanen einen Rechtsschutz gegen Bedrückung und Ausbeutung durch pflichtvergessene Beamte zu bieten bestimmt waren. Dazu kamen die steten Bemühungen der Fürsten, durch Justizreformen ihrem Lande den Ruhm einer guten Rechtspflege zu wahren.

Ein höchst wirksames Mittel der Kontrolle des Beamtentums bildete noch die Kritik der Landstände, welche, ähnlich wie dies heutzutage in den Landtagen gelegentlich der Etatsberatungen zu geschehen pflegt, alle Gebrechen, die sie in Justiz und Verwaltung wahrgenommen, Abhilfe fordernd vorbrachten.

1) z. B. bei L. v. Eck (S. 575), Dr. Lamparter (v. Alberti, A. D. Biogr. XVII, S. 579). Auch Wilhelms IV. Hofmeister Hier. von Stauf wäre hier zu nennen, welcher die Zwietracht seines Herrn mit seinem Bruder H. Ludwig durch niederträchtige Hetzereien geschürt hatte, prozessiert und 1516 zu Ingolstadt enthauptet wurde (Buchner VII, S. 26 ff.).

2) Es ist selten ein Minister gewesen, der dem Stauffer an Verstand und Schlechtigkeit gleich, sagt Rudhart II, S. 104.

3) Vgl. S. 78.

4) Vgl. S. 96 ff., 585.

Solche ständische Beschwerden gaben den Impuls zu vielen segensreichen reformatorischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung und führten die Beseitigung mancher schweren Mißstände in der Amtsführung der Beamten herbei.

Daß der Landschaft hie und da auch eine Ernennung besonders der Räte eingeräumt und so dem herzoglichen Ernennungsrecht eine verfassungsmäßige Schranke gezogen wurde, ist bereits mehrfach betont worden. Die Landstände wußten die Minderjährigkeit der Herrscher oder schwebende Streitigkeiten in der fürstlichen Familie zu einer Erhöhung ihrer Macht zu benutzen, und so auch 1514, wo des weisen Albrecht Primogeniturordnung von dem durch sie benachteiligten jüngern Sohne Ludwig angefochten und eine Teilung des Herzogtums angestrebt wurde. Die Landschaft brachte eine Vereinbarung zwischen Ludwig und dem älteren Bruder Wilhelm zu Stande, derzufolge die Brüder auf die Zerstückelung des Landes verzichteten und sich zu einer gemeinschaftlichen Regierung herbeiließen und zugleich einwilligten, daß, bis beide das 24. Jahr erreicht hätten, die Landschaft Räte und Amter besetzen und die eigennützigen alten Räte entfernen dürfe. Die an diese Vereinbarung sich anreihenden Vorgänge [1]) werfen so helle Schlaglichter auf das Verhältnis der Stände zum Beamtentum, daß wir auf dieselben etwas näher eingehen wollen.

Kaiser Maximilian I. ließ durch eine Gesandtschaft dies Vorgehen der Landschaft [2]) für eine Schwächung und Verletzung der Fürstenrechte erklären, die er nicht nur im Interesse der Baiernherzoge, sondern auch in seinem eigenen und der aller regierenden Fürsten nicht dulden werde [3]).

1) Über diese vgl. Rudhardt, Gesch. d. Landstände II, S. 54 ff.; die Verhandlungen finden sich ausführlich in Landtag 1514, S. 29 ff.

2) daß sie Regiment setzen, sich der fürstlichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Verwaltung annehmen, darein dringen und also mitherrschen wollten als wider altes Herkommen, gute Sitten, menschliche Vernunft, Recht und Billigkeit verstoßend (Landtag 1514, S. 246 f.)

3) Zur Rechtfertigung ihres Vorgehens berief sich der Ständeausschuß dem Kaiser gegenüber darauf, daß in H. Wilhelms Regierung „durch ettlich aigennüzige Rät, die sich in Gewalt eingetrungen, ubel und zu grossen Nachtail und Verderben der Fürsten auch Land und Leuten geregiert worden ist, dieselben Räte hetten den jungen frumen Fürsten also besetzt und umb-

Die vielfach durch kaiserliche Kommissäre geführten Verhandlungen konnten die Differenzen der beiden Brüder so wenig heben, daß ein Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Doch bevor der von Maximilian anberaumte Innsbrucker Rechtstag herangenaht war, wurde eine Versöhnung [1]) der beiden Herzoge herbeigeführt.

Wie sehr die Landschaft von der Bedeutung der Räte für das Wohl des Landes durchdrungen war, das bezeugt ihr entschiedenes mannhaftes Eintreten für dieselben gegenüber H. Wilhelm. Der Ausschuß ließ diesem, welcher sich in sehr ungnädigen Worten über einige seiner Räte ausgelassen hatte, durch Dr. von Plienningen sehr energische Vorstellungen hierwegen machen, mit eindringlicher Vermahnung, solches künftig zu unterlassen [2]).

---

fangen, wo noch 1 Jahr oder 2 eine Landschaft denselben Regierern zugesehen, die Fürsten und sie wären auf grünen Zweig langsam wieder kommen. Dann Allergnedigister Kaiser soll jungen Fürsten das Ir durch aigennützig Rhäte verthan, unnd wo nichts mehr verhannden, sollen sy allweeg ain Lanndschafft umb steur und hilff, wie yezt geschehen, anstrenngen, unnd von ainer Lanndschafft nit solt fürkhommen werden, unnd darob sein, weeg zesuechen dardurch der Fürsten unnd des Lannds verderben verhuet, unnd böse Regiment in guett verwenndt wurden? das wäre allergnedigister Herr der menschlichen vernunfft widerwerttig, die Lanndleuth wären es weder dem Lanndsfürsten noch In selbs zuzesehen unnd zugedulden nit schuldig, sy seind diejenigen allergnedigister Kaiser die das so sy rathen auch helffen unnd thun, unnd niemandts billicher sieht darein, dann ain Lanndschafft als auch in disem fall yezt geschehen ist (Landtag 1514, S. 258 f.; vgl. bes. noch S. 314, 351).

1) Vgl. über den Vertrag Rockinger, Einleitung S. 349 f.

2) Ist deshalb eines Ausschusses auch der Räte Begehren und Meinung, E. Gn. wollten fürohin von solchen ungeschickten und ungnädigen Worten sich verhüten, den Räten, auch dem Ausschuß zu sagen Solches nit mehr zu thun, dann es nit zu gedulden oder zu leiden, wäre keinem Regiment gleich, und wo E. Gn. darauf beharren würden, so müßte man es an die K. Maj. und an eine Landschaft langen lassen, was Nutz oder Ehren daraus erwachsen würde, ist gut zu bedenken. „Solch trowortt", sagen die Stände, „soll man gegen jungen unverstendigen khindern oder unvernünfftigen leutten gebrauchen. Aber gnediger Herr gegen Rhäten, die verstenndig und E. Gdn. lernen sollten, will es sich nit füegen, solch Rhät, die der mehrer tail bey E. Gdn. Herrn und Vatter gediennt haben, werden geacht, und billich selbs fürsichtig, und vermuett, daß sy handlen wie from leutt, und sy Ire Pflichten nach zethun schuldig seind, Sy seind auch bißher nit annderst erfunden. Es hette auch khain Rhat von E. Gdn. Herrn und Vatter solche wortt für guett aufgenom-

So sehr man auch die in diesem freimütigen und mannhaften Eintreten der Stände für die übel behandelten pflichtgetreuen Räte sich bekundende ehrenwerte Gesinnung schätzen muß, so sehr wird man doch über die heftige Keckheit der Sprache erstaunen, welche die Grenze der dem Landesherrn geschuldeten Ehrerbietung weit überstieg. Wie grell sticht solch übermütig schulmeisterliche Rede ab von der Rücksicht, mit welcher in unserm konstitutionellen Zeitalter im Allgemeinen selbst die Anhänger der Oppositionsparteien die Person des Monarchen behandeln, um dann allerdings um so schärfer den verantwortlichen Minister aufs Korn zu nehmen. Es ist sicherlich ein großer Erfolg, daß solche Mahnungen trotz der Zügellosigkeit der Form, die den Monarchen verletzen und erbittern mußte, sein Ohr offen fanden. Es ehrt den Herzog in hohem Grade, daß er seine Rede als unbedächtlich geschehen bezeichnet und erklärt, daß keiner sich einer Ungnade zu versehen hätte. Er hatte wohl durch die bittere Schale den gesunden Kern herausgefühlt, wenn der ständische Vertreter ihm treuherzig zuruft: „Ain Rat ist eines Fürsten Schatz und Herz, der muß menschlich gehalten werden, damit die in guter Lust bleiben."

Eine Verbindung zwischen Landschaft und Beamtentum ergab sich aus dem Umstande, daß die herzoglichen Räte zumeist dem Ritterstande angehörten und vielfach zugleich adlige Mitglieder der Landschaft waren. Das erzeugte oder konnte erzeugen eine Kollision der Pflichten, wenn die Interessen des Fürsten, welchem sie doch als Räte eidlich verpflichtet waren, denen der Landschaft, für deren Nutzen und Notdurft zu handeln sie gleichfalls gelobt hatten, nicht übereinstimmten. Der einzige Weg, welcher aus diesem Zwiespalte herausführte, war der, daß die Landesherren für eine Landtagssession oder für eine einzelne

men, noch vil minder gezimen solche zornige wortt E. Frtl. Gdn. als einem jungen Fürsten zeueben, der noch der erfahrung oder der geschickhligkait nit ist, wie E F. Gn. Vatter gewesen ist, oder zugebrauchen. E. Gdn. Vatter hat Ire Rhäte von verrem herzu mit gnedigen und guetten wortten auch guetter belohnung gebracht, dieselben yezt von E. Gdn. mit dergleichen wortten zu übergeen, haben E. G. wol zuermessen, daß es nit zugedulden ist, wo es E. Gn. Herr und Vatter gethan, die Rhäte wären Im alle wie schneiderkhnecht aufgestannden (Landtag 1514, S. 466 f.).

Handlung solche Beamte ihres Amtseides [1]) entbanden [2]). Solche Eidesentbindung entsprach einem alten Herkommen. Als nun in den oben geschilderten Verhandlungen eine Botschaft der bairischen Stände zum Kaiser abgeordnet werden sollte, beantragte der Ausschuß bei den Fürsten eine solche Ledigzählung der beamteten ständischen Deputationsmitglieder [3]). H. Wilhelm wollte jedoch diesem Antrage nicht willfahren, was unter den Ständen große Erbitterung hervorrief, da dies gegen altes Herkommen verstieß [4]).

Zu welcher Höhe idealen Freimuts sich auch das abhängige Beamtentum seinem Landesfürsten gegenüber aufzuschwingen vermochte, dafür haben wir ein beredtes Zeugnis in einer Eingabe der Räte der Hofkammer sowie einiger verordneter Hofräte (Hofmarschall Pankraz v. Freyberg, Hofmeister Lösch und Dr. W. Hund) wahrscheinlich aus dem Jahre 1557 an Herzog Albrecht V., in welchem sie diesen ehrerbietig, aber im Tone rücksichtslosester Offenheit Vorstellungen machen, über seine Lebensführung, welche den Niedergang des Staatswesens zur Folge haben müsse. Sie knüpfen daran eindringliche Mahnungen und Vorschläge über Verbesserungen, indem sie namentlich den außerordentlichen Vorteil anschaulich schildern, den eine persönliche Anteilnahme des Herzogs an den Verhandlungen der Kollegialbehörden für die ganze Verwaltung mit sich bringe. Das Schriftstück ist so außerordentlich interessant nicht nur

---

1) ... hat ain Landschaft alter gewohnhait nach begeert, daß S. f. Gdn. die Lanndsleuth, wo sy mit ainichen Pflichten verwohnnt wären, deren so lang diser Lanndtag unnd sein Ausschuß weren wurd, ledig zelen, damit des Fürstenthumbs unnd der Lanndleuth notturfft unnd anligen dest bas bedacht möchten werden, das ist auch alsbaldt allso von H. Wilhelmen personlich geschehen, unnd sind gelübdte begeerter maßen ledig gezelt worden (Landtag 1514, S. 26).

2) Auch auf Vasallen wurde solche Entbindung ausgedehnt, z. B. Landtag 1514, S. 288.

3) So aber die (Mitglieder der Deputation) aus der Lanndschafft genommen müssen werden, und unnder den ettlich Ire Gdn. mit Pflichten verwandt wären, so es von alter herkhommen und gewonhait gewest, wann man mit den Fürsten des Lands notturfft hat geübt, daß allzeit die Fürsten die Land-Leuth Irer Pflicht in Rue bis zu End der hanndlung gestellt haben.. (Landtag 1514, S. 463).

4) Die Stände warnten den Herzog vor der üblen Nachrede, die ihm aus solchem Verhalten entstehen möchte, er aber gab nicht nach, sondern erklärte, sich hierüber erst mit dem Kaiser beraten zu müssen .. (ib. S. 569).

für die hochentwickelte Pflichttreue des Beamtentums, sondern für den Zustand der Landesverwaltung überhaupt, daß wir unten einige charakteristische Auszüge aus demselben geben wollen. Über einige derbe und scharfe Wendungen der Räte muß man billig staunen, und namentlich kann man die bis ins Kleinste gehenden schulmeisterlichen Ratschläge einem regierenden Fürsten gegenüber, der schon Vater mehrerer Kinder, nicht gerade für geziemend halten, wenn auch sie von väterlich wohlmeinendem Geiste durchweht sind. Verraten manche Ausführungen eine kleinliche, engherzige und philiströse Anschauungsweise, die dem hohen künstlerischen Flug ihres Herrschers nicht zu folgen vermochte, so ist man doch der Bewunderung voll für ein Beamtentum, welches mit einer Wärme, die von den ganz unabhängigen Ständen nicht in Schatten gestellt werden kann, die wahren Interessen des Landes und des Fürsten selbst diesem zu Gemüte führten, ohne die Ungnade desselben zu fürchten. Aus jedem Wort tönt uns entgegen die Sprache des Gewissens, das in unerschütterlicher Treue sich gezwungen sieht, nichts zu verhüllen, und nur das eine Ziel vor Augen hat: das Wohl des Fürsten und des Landes, und also Abwendung der diesem drohenden Gefahren. Jetzt kommt in den Räten das Gefühl der Verantwortung für das Geschick des Landes, an dessen Regierung sie mitzuwirken berufen sind, ein energisches sittliches Pflichtgefühl zur Erscheinung[1]). Von diesem Beamtentum läßt sich jedenfalls nicht behaupten, „daß es versumpft in trägem Schlendrian oder vergiftet durch die Servilität nach oben" war. Diese Beamten fühlen sich eins mit dem Staate, dessen Dienst sie sich gewidmet haben. Solche Zeugnisse eines mutigen pflichtbewußten Eintretens der Räte für ihre Überzeugung finden sich nicht vereinzelt, und auch oben (S. 504 f.) wurde schon eine solche rückhaltlose Offenheit bietende Eingabe der Hofkammer an den Herzog mitgeteilt.

1) Bedenken welcher Gestalt unser gn. Fürst und Herr [illegible] Hülfe des Allmächtigen zu einer besseren ordentlichen Hof- und Haushaltung kommen, dardurch weitere Schuld, Schaden und Verderben, auch jetzt obliegender Schuldenlast [illegible] verhütet und mit der Zeit gar abgestellt werden [illegible] recht ungefähr auf 3 Hauptpunkten (Kopie im Kr. A. M. Hofsachen-Ordnungen etc. betr. 1551—1821). I. an s. f. G. (= seine fürst-

Schluſs.

Durch mehr als 4 Jahrhunderte hindurch haben wir die Entwicklung des zweitgrößten deutschen Staates verfolgt, dessen

---

liche Gnaden) selbst eigner Person, Thun und Wesen, II. an Ringerung des Ausgebens, III. an Mehrung des Einnehmens und Kammerguts. I. ist wohl der 1. und Hauptpunkt, denn wo s. f. G. selbst Thun und Wesen in guter christlicher und fürstl. Ordnung kann daraus anders nichts denn alles Gute nämlich eine löbliche, christliche und fürstliche Regierung, auch gute Hauswirtschaft erfolgen, wo nicht, so sind die andern Punkte und alle andern Ratschläge, Mittel, Wege und Hülfe ganz vergebens, denn es ist Alles am Haupt gelegen; nach demselben richten sich alle Glieder und der ganze Leib.

Nachdem Alles, was wir haben, von Gott kommt, auch alle wichtigen Sachen und Handlungen mit Gott anzufangen, wiewohl die Räte sich versehen, unser Fürst sei als ein christlicher Fürst dessen, was nachfolgt, im Gebrauch, nichts desto weniger zu mehr Erinnerung und Anreizung werde bedacht, daß f. G. vor allen Dingen Gott vor Augen habe, fürchte, liebe, für die vielen Gaben dankbar sein soll. Empfohlen wird nun die Anstellung eines besonderen Kaplans neben dem Hofprediger. Aus diesem Allem würde dann folgen, wie es bei diesen letzten gefährlichen Zeiten und großen Spaltungen die höchste Notdurft, daß f. G. dero Fürstentum, Land und Leute, zeitliche und ewige Wohlfahrt desto mehr betrachten und bes. in Kraft obliegenden Fürstenamts, dieweil bei den geistlichen Oberhäuptern dieses Falls der wesentliche Mangel und Nachlässigkeit vorhanden, auf eine ehrbare christl. Visitation, Reformation und Kirchenordnung in ihrem Fürstentum bedacht sein würde, dieselbe bei ihren Geistlichen, deren sie mächtig in das Werk zu richten und darob zu halten, dann, was man sich auf das künftige colloquium oder auch nachfolgenden Reichsversammlungen derohalben zu getrösten, das geben vorige colloquia und Reichstag wohl zu erkennen und wäre demnach auch ratsam jetzt alsobald auf solch wichtige Handlung auch taugliche Personen hierzu zu gebrauchen, bedacht zu sein mit dem Anhang, daß dieses Werk der Visitation .. vor der Publication und allem andern an die geistl. Obrigkeit gelangt, ihr Bedenken darüber gehört, wo möglich mit ihnen verglichen werden sollte. Wo sich aber eine solche christliche ehrbare Vergleichung, wie zu besorgen, bisher etwa beschehen sein möchte, an dem Geiz, Hoffahrt oder Eigennutz stoßen wollte, dann durch unsern Herrn mit gutem Rat verfahren und darzu Niemand angesehen noch verschont würde. Dardurch viele 1000 Menschen noch in dem alten wahren und catholischen Glauben erhalten, ferner Spaltung, Irrtum, Ketzereien verhüt, einigen Anstößern Ursache gegeben werden möchte dergleichen auch fürzunehmen, das, achten die Räte, soll unserm Herrn zum höchsten angelegen sein. Daß auch s. f. G. das zu thun schuldig, darum von Gott dem Allmächtigen einem solch großen Fürstentum fürgesetzt, mit solch hohem Verstand und Gnaden begabt, daß sie Land und Leute erstlich in dem rechten cathol. Glauben,

damaliger Länderbestand noch heute einen wesentlichen Bestandteil des stark vergrößerten Territoriums bildet, der noch

christl. Zucht und Wesen, nachmalen in guter justitia, zum 3. in Frieden und Ruhe an und außer aller unziemlicher Beschwer regiere.

„Für das andre Mittel unsres Fürsten Person betreffend werde bedacht, daß s. f. G. nach dem Gottesdienst die übrige Zeit in ein ordentliches Thun und Wesen austeilen soll, denn da wo keine Ordnung, da ist confusion: daß f. G. alle Morgen nach dem Gottesdienst zu Rat gingen, wären Privat- oder geheime Sachen vorhanden, als Reichs-, Kreis-, Bundes-, Landschaft oder andre dergleichen Handlungen, so in gemeinen Hof- oder Kammerrat sonst nicht gehörig und bes. was jetzt die Religion betrifft, daß auf Ansagen des Marschalls die dazu verordneten Räte zu s. f. G. beschieden, in ihrem Beisein die Sachen beratschlagt und verrichtet würden. Soferne aber dergleichen Sachen nicht vorhanden, s. f. G. dann, wo nicht täglich, doch einige gewisse und benannte Tag in ihren Hof- und Kammerrat abgewechselt gingen, auf welche Tage die wichtigsten und fürnehmsten Sachen und Verhöre verschoben. Dadurch würde s. f. G. gewahr, wie die Justitia allenthalben in dem ganzen Fürstentum administriert, daneben wie bei seinen Amtern gehaust, mit seinen armen Unterthanen, auch dem Kammergut umgegangen werde. Daraus würde s. f. G. einen großen Ruhm, Autorität und Reputation bei männiglich erlangen und bes. bei Landschaft und Unterthanen ein sondere Lieb und Affection. Dies würde nicht allein am Hof, sondern auch bei allen andern Amtern und Regimenten treue, fleißige und ehrbare Diener machen, damit unzählbar viele Beschwerungen der Armen, item der Diener Untreue, Eigennützigkeit und Hinlässigkeit abgestellt, die Rät in ihren Ratschlägen, dergleichen andere Diener in ihrem Thun desto paß erkannt, um soviel fleißiger und williger zu allem dem, was s. f. G. ihnen auflegen. Es würde damit auch viel Zeit, so sonst mit dem Referieren verzehrt, erspart alle Sachen desto stattlicher verricht und die Leute schleuniger abgefertigt, vielfältige, unnotdürftige und übermäßige Ausgaben abgeschnitten. Dann durch fleißige Besuchung des Kammerrats würde s. f. G. täglich erinnert, daß solch Gut und Geld, so daselbst ausgeben würde, s. f. G. eigen wäre, dafür es bisher schier nicht gehalten will werden und würde s. f. G. gewiß an die Hand brennen, ihr zu Herzen gehen, wann sie den täglichen Last und Überlauf daneben sähen und hörten, wie sauer und beschwerlich es den gemeinen Bauersmann ankommt, bis er die jährliche Gült und Steuer ohne andre obliegende Beschwerung mit seiner harten Arbeit zusammen krazt, wie beschwerlich auch das Geld auf- und zusammen zu bringen, das man vielmals so liederlich acht und ausgibt. Damit würde auch s. f. G. von jetzigem müßiggehendem Thun und Wesen, damit s. f. G. soviel edler Zeit und beste Jugend einen guten Teil hinbringt, abgezogen, in kurzem in eine solche fürstl. ordentliche löbliche Gewohnheit und Arbeit gebracht, welches s. f. G. hernach für alles Andere lieben und gefallen würde, sonderlich da s. f. G. das gewisse Aufnehmen und Gedeihen an aller Wohlfahrt dabei augenscheinlich spüren würde, denn es ist ein heilig und wahrhaftig Sprüchwort „des

heute unter dem Scepter jener ruhmreichen Dynastie steht, die mit Otto I. die Herrschaft in Baiern angetreten hat.

Herren Aug macht glatte Pferd". Daneben wollten die Räte s. f. G. ihre ehrliche Kurzweil und Freude mit Waidwerk, Fischereien, mit Musik, Spazieren, Ladschaften nicht widerraten, sondern empfehlen Maß zu halten". Sodann wird eine Verminderung der Cantorei empfohlen und der intime Umgang mit den Sängern gerügt, „in summa daß s. f. G. ungeachtet dieser jetzigen geschwinden und ungefährlichen Läuf in allen Dingen allein Ruhe, Kurzweil und Lust suchen, die Arbeit und Geschäfte je länger, je mehr fliehe .. dessen haben die Räte mit s. f. G. Mitleid. S. f. G. wollen die heidnischen und christlichen Exempel, deren sie vor gelesen haben, vor Augen nehmen, so werden sie sich des Endes und Ausgangs dergleichen Wesens bald erinnern, nämlich daß daraus nichts anderes erfolgt als endliches Verderben, Spott und Schande, der Seele zu „geschweigen, aber daß s. f. G. in bes. Bedenkung der Neiglichkeit zur Musik eine eingezogene Kapelle von guten Leuten habe .. würde Niemand widerraten".

Für das 3. Mittel bei diesem 1. Hauptpunkt des Herrn Person betreffend wird bedacht, daß f. G. sich allenthalben stattlicher, ehrlicher, frommer Diener vom höchsten bis zum niedrigsten, item täglicher ehrlicher Gesellschaft befleißen wolle, darum bedacht sein solle, daß 1) s. f. G. Regiment und hohen Amter stattlich besetzt werden, wie gleichwohl der Rät Wissens allhier beim Hof- und Kammerrat kain Mangel, dergleichen auch zu Straubing und Burghausen, aber zu Landshut dannoch etwa bessere Einsehung vonnöten, damit man geschickter, erfahrener, tapferer Leut, sonderlich von der Landschaft dahin gesetzt, dabei etliche der Jungen lernen und aufgezogen werden möchten.

2) Item es werde bedacht, daß unser gn. Herr ob allen Amtern zu Hof, sonderlich den obristen Officieren als Marschall, Hof- und Kuchenmeister ernstlich halten, einen Jeden bei seinem Befehl lassen, die andern Diener um Bescheid an sie weisen soll, damit ein Jeder seinen Befehl verrichten, Keiner dem Andern eingreifen, sich auf den andern verlassen oder entschuldigen möchte, daraus die Mehrung unsres gn. Herrn Reputation und Kammerguts, auch eine ordentliche Hofhaltung durchaus gewißlich zu verhoffen;

3) werde bedacht, daß andre Amter im Land auch nicht nach Gunst oder Berühmung der Vorderen, sondern nach Geschicklichkeit, Ehrbarkeit und Verdienst mit edlen, redlichen und wohlgerüsteten Leuten auch Rat s. f. G. Kammerrät besetzt, denn daran will nicht allein unserm gn. Herrn zu Handhabung seiner Gerechtigkeit und seines Kammerguts, sondern auch dem ganzen Land und fürnemlich den armen Unterthanen hoch gelegen sein. Wann auch die Amter wohl besetzt, haben die Regiment desto weniger Beschwernis und Anlaufs;

4) sollten s. f. G. umb und bei sich am Hof soviel immer möglich, tapfere, ansechliche und stattliche vom Adel haben und sich deren sonderlich befleißen, die ehrlichen guten Herkommens ihren Pfenig selbst zu zehren, ihre guten Pferde und Rüstung s. f. G. zu Ehren, halten ...". Solche Adlige,

In der Periode, welche unsre Darstellung behandelt, wurde die Landeshoheit begründet (S. 50 f.); indem die auf den verschiedensten

meinten die Räte, beanspruchten oft nur Futter und Mahl, man fände sie aber wenig mehr am Hofe;

5) warnen die Räte vor den fremden liederlich hergekommenen Leuten, die der Herzog an seinen Hof ziehe, er möge ansehnliche, tapfere inländische Kammerdiener bestellen;

6) der Herzog soll es nicht dahin kommen lassen, daß er über Langeweile zu klagen habe, sondern „etlich wahrhafte Historien und Chroniken, sonderlich von bair. und deutschen Geschichten für sich nehmen".

Und dies vom 1. Hauptpunkt, davon gleichwohl mehr zu schreiben, aber dasselbe soll billig unserm gn. Fürsten nach derselben hohen Verstand in Discretion gestellt werden, denn was hier getreue Meinung vermeldet, ist auch nicht darum beschehen s. f. G. damit erst bes. gen Schul zu führen, zu lernen, dero Ordnung oder Maß zu geben, die s. f. G. nicht wüßten oder nicht besser denn ihre Räte selbst wohl verstünden, allein aus Befehl, ihrer f. G. auch zu einer kleinen Anmahnung und Anreizung, deren alle Menschen, sie seien so hohen Verstandes als sie wollen, dennoch zu Zeiten bedürfen.

Den andern 2. Hauptpunkt betr. ist offenbar, daß solche unerträgliche und verderbliche Ausgaben mehren teils aus der großen Unordnung und Nachlässigkeit, vornemlich aus dem Überfluß und Wollust erfolge. Zu helfen ist nur durch Abstellung der Unordnung und der Überflüssigkeit. Alles zu kaufen, wozu man Lust hat, ist so eingerissen, daß man fast nicht weiß, wo mit der Wendung anzufangen. S. f. G. möge sich erinnern, wieviel seit seiner Regierung ausgegeben wurde für Edelsteine, Sammt, Seide etc., Bankette, Ladschaften, Gebäude etc., für die Kapelle mit ihrer übermäßigen Besoldung, unnötige Reisen, Überfluß bei Regiment, Kanzlei, Küche, Keller, Jägerei ... Zur Abstellung werden folgende 2 Mittel vorgeschlagen: 1) S. f. G. soll Geld nicht so gering achten und hinwerfen, auf Vorrat trachten, wie einige Vereltern gethan, dadurch sie zu Reputation gekommen, denn diese besteht nicht in Kleidern, Kleinodien .., sondern nach christlichem Leben und Tugend in guter Hauswirtschaft. S. f. G. habe selbst zu bedenken, daß sie nicht mit Gemahl und Kindern in der Not von Land und Leuten zu ziehen oder daß sie von ihrem Übelhausen wegen dahin gedrungen werden müßte, wie verkleinerlich zusamt dem unwiderbringlichen Schaden, das s. f. G. selbst, auch Land und Leuten wäre, das haben s. f. G. zu bedenken, bes auch daß sie mit Kleinodien und Kleidern nicht lange aufhalten, viel weniger daß sie Land und Leuten anders als mit einer ansehnlichen Barschaft wieder erobern könnten; so bekomme ein solch ansehnliches Fürstentum bald einen andern Herrn, aber entgegen geht es nicht so leicht zu. Darum sollen s. f. G. das Geld wohl umkehren, denn man spricht, es sei viel eher erspart als gewonnen.

Das 2. Mittel ist, daß s. f. G. in all dem, was Geld kostet nicht allein für ihre Person wohl bedacht handle, sondern auch jeder Zeit mit Rat und Vorwissen ihrer Kammerrät, welche darum von s. f. G. bestellt sind und wiewohl es nicht weniger in s. f. G. Macht denselben zu folgen oder nicht,

Rechtstiteln fußenden Befugnisse der Herzoge zu einer einheitlichen staatlichen Gewalt verschmolzen, vollzog sich die Umwandlung des Feudalstaates in den modernen Beamtenstaat.

---

so bringt es s. f. G. großen Nutzen, Ersparung vieler Mühe und Unkosten, zudem s. f. G. den Unlust des Abbrechens oder Abweichens von sich auf die Kammerrät legen. Denn was gestalt jetzt durch s. f. G. selbst und etliche neben den Kammerräten mit den Leuten abgethädingt, weiß Jedermann, deshalb müssen sie solche Leute abschaffen oder ihnen weniger Gehör geben, sondern alle solche Sachen selbst mit gutem Rat handeln oder an den rechten Ort d. i. für den ordentlichen Kammerrat weisen und sich nicht bereden lassen, daß s. f. G. damit verkleinert, ihr die Hand gesperrt und den Kammerräten zu viel Gewalt gegeben werde . ., dieweil das Widerspiel die Wahrheit. Es ist zu besorgen, man findet Leute genug, die .. zu allem Überfluß und Verderben raten und helfen, Tag und Nacht nicht anders trachten, wenig danach fragen, wo man nehme, wie man hause . . seien jetzt da, wenn man ansteht, ziehen sie anderswo, die mögen den Kammerrat und einige gute Ordnung nicht wohl leiden, ist ihnen ein Spieß in Augen; um desto mehr soll s. f. G. bedacht sein denselben in guten Würden und gebührlicher Autorität zu erhalten, auch durch sie mit ihrem Rat und Vorwissen alles das zu handeln, das der Kammer zugehörig, damit wird s. f. G. wiederum in Aufnehmen, hohe Reputation, auch Trauen und Glauben kommen, wie es anfangs ihrer Regierung gewesen, dass mäniglich sein Vermögen s. f. G. selbst antragen und um ein ziemliches leihen wird, so man jetzt um großes Interesse gehaben und die Aufkündigung oder Aufschreibung alter Schulden wir fürkommen. Und soll gn. Fürst die Kammerrät hierin nicht verdenken als ob sie solches von ihret wegen vermelden und mehr Gewalt begehrten, denn sie wissen wohl, dass solches Alles ihre Person nicht betrifft, sondern s. f. G., dero Nachkommen, daß sie bei der Kammer alle Diener und des Kammerguts bloß Verwalter, so lange sie s. f. G. dazu gefällig, daß es auch bei s. f. G. steht, sie jeder Zeit zu erfordern und den Kammerrat gar abzuthun. könnten auch wohl ermessen, daß ihnen obgehörter Gestalt, mit mehreren Befehl mehr Mühe, Unlust aufgeladen würde, bes. die andern verordneten Räte haben solches samt ihnen wahrlich getreuer Meinung vermelden wollen, denn sie bedenken, daß diesen oder andern Kammerräten, ja auch s. f. G. selbst beschwerlich sein würde ihrer soviel mit solchen Unkosten allein zu den bloßen Ausgaben zu gebrauchen und zu unterhalten, welches sonderlich bei jetzigem Vorrat auf der Kammer durch einen Zahlmeister allein wohl zu verrichten und andre Unkosten zu ersparen.

Dabei können die Verordneten nicht in Abrede stellen, daß bei vielen Dienern auch nicht kleiner Mangel sei, mit Amtssachen und -handlungen genauer gehaust, etwas erspart, besser zugesehen werden möchte. Solcher Mangel kommt aber mehren teils von f. G. als dem Haupte her. Denn dieweil sie ihrer Sachen, Ämter und Kammergüter so wenig achten, folgt daraus, wie im 1. Art. ausgeführt, daß die Diener auch desto hinlässiger, unachtsamer und verdrossener werden, bes. da bei s. f. G. der Diener sowohl

Schon der 2. Wittelsbacher, Ludwig I. († 1231) hatte jene planmäßige Eintheilung des Herzogtums in eine Anzahl von

als des Verdienstes kleine Erkenntnis, Einer für den Andern wenig gehalten oder bedacht werde, ja Gott will, daß nicht zu Zeiten die, so zu allem Überfluß, Übelhausen und Verderben raten . . in mehr Gnade, Thun und Wesen seien, als andre treue Diener, die sich um s. f. G. Wohlfahrt, Ehr und Aufnehmen Tag und Nacht bekümmerten, rissen und krazten, dessen sie nicht viel mehr Dank, denn daß sie zu Zeiten hören müssen, daß es weder unsres Herrn Befehl, thuen aus ihnen selbst, wollen so wohl hausen, s. f. G. reich machen, s. f. G. könnten bedenken, welche Lust . . das Einem machen. Einige lassen Hände und Füße fallen, Andere trachten von solchem verderblichen Haus zu kommen, an deren statt Andere kommen, die sich zu s. f. G. Thun und Gefallen vielleicht besser accomodieren möchten; wie lang das aber währe, haben sie aus den obigen Anzeigen und den Kammerrechnungen abzunehmen.

Darum ist Alles an s. f. G. als dem Haupt gelegen; so das seinem Amt ein genügen thut, so folgen auch die Glieder, jedes in seinem Thun und Befehl und wird gar leicht zu bessern sein."

3. Hauptpunkt a) von der Landschaft Weinaufschlag zu bekommen und zu perpetuieren b) mit Rat der Landschaft wegen der vacierenden Messen, Pfründen, Klöster . . . zu bessern; c) sind vor einiger Zeit einige Mittel zur Verbesserung des Kammerguts schriftlich übergeben worden.

„Das Alles zeigen die Rät auf empfangenen Befehl und in Kraft ihrer Pflicht s. f. G dieses Mal ganz unterthäniger, gehorsamer und treuer Meinung an, wollen nichtsweniger hinfüran und noch weiter besten Fleißes darauf bedacht sein, wie s. f. G. mit dero Zuthun in ander Weg mehr zu helfen. Die Verordneten bitten, ob hierin etwas gesetzt, das s. f. G. anfangs beleidigen oder schirzen möchte, welches die Verordneten doch mit höchstem Fleiß, wo und soviel immer möglich gewest, umgangen, s. f. G. wollen das Alles aus ihrem angebornem hohen Verstand mit Gnaden von ihnen aufnehmen und nicht anders verstehen (also als mit der höchsten Wahrheit möchten bezeugen) gegen s. f. G., dero Gemahl und Kinder treulich und gutherzig meinen, darunter anders nichts dann s. f. G. und Nachkommen Reputation, Ehr, Aufnehmen, ewige und zeitliche Wohlfahrt suchen. S. f. G. wollen in sich selbst und ihren hohen Verstand gehen, ihr bisheriges unfürstliches Regiment wohl bedenken, so werden sie des jetzigen Anstands genugsam Ursach befinden und daß der Sachen anders nicht dann obgehörter Gestalt kann oder mag geholfen werden; ob dann s. f. G. hierunter einiger Verkleinerung besorgten, wie doch an ihm selbst gar nicht ist, sollen sie ja billig bedenken — dieweil das Verderben nun zunächst vor der Thür und dies Regiment, da keine Wendung beschehe über 2 oder 3 Jahr zum allerlängsten nicht bestehen kann, obgleich s. f. G. ihre Kasten, Mäute, Zölle und anderes zum äußersten angreifen."

Die Räte weisen auf andere Exempel solcher Hauswirtschaft hin und darauf, welches Frohlocken des Herzogs Verderben in und außer dem Reiche hervorrufen würde „zum Teil von wegen der Religion, zum Teil auch daß s. f. G. dem löbl. Hause Österreich also zugethan und anhängig". Schließ-

Gerichten oder Ämtern durchgeführt, durch welche die Grundlage für jede künftige territoriale Gliederung gegeben war.

Diese Organisation erinnert lebhaft an jene administrative Einteilung der fränkischen Monarchie unter Karl d. Gr. in Grafschaften. Diese territoriale Organisation ist um so bedeutungsvoller, als mit ihr Hand in Hand geht ein Aufgeben des Lehensprinzips. Nicht mehr zu erblichem Lehen wird das Amt (Gericht) übertragen, also nicht zu erblicher Nutznießung an eine Familie,

lich wird noch des Herzogs Sinn gelenkt auf die Herzogin und die Zukunft der heranwachsenden Prinzen, sowie endlich auch auf das Gelöbnis, das er bei der Aufnahme in die Ordensgesellschaft des goldenen Vließes geleistet.

„Wann", schließen die Räte, „dann s. f. G., als sie zu Gott hoffen, auch von Herzen darum bitten, diese schwere, wichtige Sachen, daran alle s. f. G. dero geliebte Gemahl, Kinder und Nachkommen zeitliche Wohlfahrt gelegen, für Hand nehmen selbsteigner Person mit und samt ihnen darüber sitzen ohne allen längeren Aufzug weiter beratschlagen, soviel nach Gelegenheit immer möglich vollziehen und ins Werk richten helfen, verhoffen sie, daß s. f. G. mit der Gnade Gottes noch zu helfen und erbieten sich als die getreuen gutherzigen Diener mit allem ihrem Verstand und Vermögen, Leib, Gut und Blut zu s. f. G. als ihrem angebornen Erbherrn zu setzen nachmalen wie bisher das Beste zu thun, zu raten und zu helfen. Wo aber nicht und s. f. G. in jetzigem Thun und Wesen also beharrlich fürfahren wollte, so thun sich die Verordneten hiermit vor Gott dem Allmächtigen s. f. G. und männiglich bezeugen, daß sie das Ihrige gethan, was sie als verpflichtete Diener auch sonst als die getreuen Landleute von Dienstpflicht und ihres Gewissens zu thun schuldig und länger nicht umgehen mögen, also daß an ihnen nicht gemangelt, viel weniger daß sie solchen vorstehenden Verderbens Ursacher oder selbst Schuldner gewest und wollen diesen unterthänigen, gutherzigen und notwendigen Anzeigen hiemit semel pro semper gethan, s. f. G. hinfüran weder samt noch sonders mit dergleichen weiter nicht beladen, sondern daß Alles Gott den Allmächtigen und sich ihren f. G. unterthänig befehlen."

Daß solch mehr als eindringliche Mahnung beim Herzog Ärgernis erregen mußte, konnten sich die Räte füglich vorstellen, doch scheinen sie durch die ungnädige Aufnahme ihres Schreibens furchtbar betroffen worden zu sein. In einer erneuten Eingabe vom 14. Juli 1557 suchen sich „die über den Staaten verordnete Räte" zu rechtfertigen, wie folgt: sie hätten mit Kümmernis aus dem Schreiben des Herzogs verstanden, daß er über ihre gutherzige wohlmeinende Bedenken, bes. über die Hauptschrift „durchaus einen einzigen Artikel ausgenommen mit solchem Unwillen und Ungnaden von uns an und aufgenommen, da wir es doch als wir nochmals mit Gott dem Allmächtigen bezeugen anders nicht dann unterthäniglich, getreulich und gut gemeint, dabei auch anders nichts gesucht, dann daß E. f. G., derselben Kinder und Nachkommen und also des löbl. Hauses Bayern, auch des ganzen Fürstentums Ehre, Reputation, Aufnehmen" erhalten bleibe u. s. w.

sondern eine bestimmte Person wird vom Herzog zum Richter bestellt, die er auch wieder vom Amte entfernen kann. Es ist also ein Schritt von ungeheurer Folgenschwere gemacht in der Richtung zum modernen Staat. Das karolingische Beamtenernennungsrecht ist zu neuem Leben erweckt. Dieser Fortschritt erfolgt durch die Ministerialität. Indem der Herzog seine Beamten aus dem Kreise der unfreien ministeriales wählt, die durch die Bekleidung des Amtes zu höherem Ansehen gelangen, hat er Werkzeuge für die Ausführung seiner Befehle, die vollständig von ihm abhängig sind, weil ihnen nur auf Zeit das Amt übertragen wird und weil die Verlängerung oder Erneuerung des Dienstvertrags im Belieben des Fürsten steht. Dieser braucht nun nicht mehr mit übermächtigen freien Herren und widerwilligen Vasallen zu rechnen, denen ein erblicher Anspruch auf das Amt zusteht, in den Ministerialen gewinnt er Beamte, die sich ganz und voll seiner Politik widmen und die durch sie geforderten Maßnahmen vollziehen müssen, weil der Herrscher sie eben durch gefügigere und brauchbarere Organe ersetzen kann.

„Die Ministerialen wurden im Gegensatze zum feudalen Adel die zuverlässigen Offiziere und Generäle, die geheimsten Räte und Minister der Fürsten. Sie sind gleichsam die Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes, sie sind das Verjüngungsmittel für den deutschen Staat des Mittelalters wenigstens auf einige Zeit gewesen“ [1]).

Von noch größerer Bedeutung als für die Lokalverwaltung, mit deren Einrichtung in Baiern die allgemeine Verwaltungsorganisation ihren Anfang nahm, an welche sich die Einsetzung von Vitztumen, der Organe der Provinzialverwaltung, anschloß, waren die Ministerialen für das Hofbeamtentum und die aus diesem neben Andern gebildete Centralverwaltung. Diese, der Rat, trat uns ja schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts als fertige Institution entgegen. Während die Beamten (Vitztume, Richter, Pfleger) in ihren räumlich abgegrenzten Bezirken als Stellvertreter des Landesherrn alle seine Regierungsrechte delegationsweise ausübten, hatten die Räte kein imperium. Sie waren, ohne daß ihr Wirkungskreis fest umgrenzt gewesen, ver-

1) Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. Straßburg 1875. S. 10.

pflichtet, den Herzog in allen Angelegenheiten, für welche er ihren Rat wünschte, zu beraten und alle Geschäfte zu erledigen, die er ihnen auftrug.

Die Bestallung der Beamten erfolgt auf eine Reihe von Jahren, und zwar in der Form des Dienstvertrags. Dieser ist zugleich Kriegsdienstvertrag [1]), indem die Beamten sich verpflichten, mit einer bestimmten Anzahl von Pferden und Reisigen dem Herzog Kriegsdienst zu leisten.

Daß des Reiches in der Darstellung so selten Erwähnung geschah, hat seinen Grund in der Thatsache, daß die Einwirkung des Reiches auf die Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation Baierns eben eine minimale war. Die Justizhoheit des Reiches wich immer mehr zurück vor der sich ausbreitenden des Territorialstaats. Die Organisation der Landesverwaltungsbehörden wurde auch nur unbedeutend durch die Reichsgewalt berührt [2]). Nur einzelne Räte [3]) wurden für die Beteiligung Baierns an der Reichspolitik thätig, indem sie auf Reichs- und Kreistagen die Interessen ihres Landesherrn vertraten. Sonst gehörten die Reichs- und Kreissachen wie die Angelegenheiten der auswärtigen Politik zum Geschäftskreis des Hofrats bezw. des geheimen Rats.

Als Ludwig der Baier zugleich Träger der Kaiserkrone und der bairischen Herzogswürde war, blieben die Hofbeamten des Reichs von jenen Baierns doch im ganzen geschieden [4]).

K. Ludwig ist übrigens auch derjenige unter Baierns Fürsten (vor der Wiedervereinigung des Landes), der die nachhaltigsten Spuren im Rechtszustande seines Landes zurückgelassen hat. Vor ihm wäre nur Herzog Ludwig I. zu erwähnen [5]), von welchem die grundlegende Organisation des Territoriums herrührt. K. Lud-

1) Vgl. über diesen Lamprecht I, 2 S. 1298.

2) z. B. auf dem Gebiete der Münzverwaltung S. 381.

3) Einzelne bairische Räte werden auch zu Assessoren des Reichskammergerichts bestellt.

4) Riezler II, S. 531 ff., 536 (auch bairische Angelegenheiten wurden im kgl. Rate behandelt).

5) Höchstens wäre des niederbairischen Herzogs (und Ungarnkönigs) Otto III. trauriges Preisgeben wichtiger Hoheitsrechte zu gedenken. Er hat durch Ausdehnung und Befestigung der Patrimonialgerichtsbarkeit (1. Freibrief 1311) die staatliche Entwicklung aufs tiefste dauernd geschädigt. Vgl. S. 188 ff..

wig hat aber durch sein großartiges Gesetzgebungswerk nicht nur das Gerichtswesen Oberbaierns auf eine völlig neue Basis gestellt, sondern auch in Niederbaiern durch die mehrfach erwähnte Instruktion von 1340 den Richtern ideale Ziele ihres Wirkens gesteckt.

Die unglückseligen blutigen Familienzwiste, durch welche die Wittelsbacher im 13. und 14. Jahrhundert in mörderischen Kämpfen sich zerfleischten, ihre Macht selbst schwächten und ihre Länder zerstückelten, ließen im diesrheinischen Baiern nur wenige Herrscher Muße finden zur Förderung der Landeskultur. Erst der Landshuter Heinrich d. R. [1]) ragt wieder hervor durch eine tiefgreifende segensreiche Fürsorge für die innere Verwaltung des Landes [2]); durch die L. O. 1474, auf deren Erlassung die Stände großen Einfluß ausübten, hat er viele Gebrechen derselben beseitigt und auch die Justizorganisation reformatorisch fortentwickelt. Strenge unparteiische Rechtspflege und energische Handhabung des Landfriedens machten Niederbaiern zu einem wegen seiner Sicherheit berühmten Lande [3]).

Unvergänglichen Ruhm hat er sich durch die Gründung der Universität zu Ingolstadt errungen. Nun war auch in bairischen Landen eine Pflanzstätte der Wissenschaften geschaffen, durch deren Studium „Gott verherrlicht, die Religion gefördert, der Mensch veredelt und sein Glück vermehrt würde“ [4]). Diese Landeshochschule sollte dem Mangel an juristisch geschulten Beamten abhelfen und viele treffliche Räte gingen in der Folgezeit aus dieser Pflanzstätte hervor.

Heinrichs Sohn, Georg, wandelte die Wege seines Vaters. Eine seiner ersten Verordnungen untersagte allen Beamten die

1) Sein Vater Ludwig der Reiche soll sich durch gute Verwaltung, besonders durch sparsame Finanzwirtschaft ausgezeichnet haben. Vgl. Kluckhohn, Heinrich d. R. S. 328, 19. — In Bezug auf seine Beamtenpolitik hebt Ulrich Fütrer (Oberb. Arch. V, S. 63) hervor: „Er nam auch zu allen seinen ambten vermügent leut, die gut wart hetten, sie wären edel oder nit, gab in guet sold und sprach, die sind mir gutt umb mein vordrung.“

2) Vgl. Kluckhohn S. 329 ff.

3) Vgl. Riezler, A. D. Biogr. XI, S. 474.

4) Mederer, Annales Ingolstadensis Academiae IV, S. 40; Kluckhohn S. 338.

Annahme von Geschenken [1]). Wie er durch die Ausgestaltung eines permanenten Hofrats das moderne Behördenwesen anbahnte, haben wir schon gesehen (S. 261 ff.) [2]). Seine Landgebote und namentlich die L. O. 1501 bekunden rastlose Bemühungen um die Hebung des Volkswohlstandes [3]). Man geht wohl nicht fehl, wenn man Georgs klugen und gerechten Kanzler, den Domherrn Dr. Mauerkircher (später Bischof von Passau), für den Urheber derselben erklärt [4]).

Im Münchner Anteil hatte sich unterdessen Albrecht IV. [5]), welcher in Rom, Siena und Pavia studiert hatte, zum Alleinherrscher aufgeschwungen, ein Fürst von wahrhaft staatsmännischer Begabung. Als schönsten Erfolg derselben hinterließ er seinem Volk die dauernd gesicherte Staatseinheit. Nachdem unter seinem Scepter ganz Baiern wieder vereinigt war, setzte er unter mit seinem Bruder Herzog Wolfgang durch eine pragmatische Sanktion [6]) vom 8. Juli 1506 die Unteilbarkeit Ober- und Niederbaierns fest unter Einführung der Primogeniturordnung [7]), bei deren Abfassung der Kanzler Dr. Neuhauser [8]) mitgewirkt haben wird. Dieser spielte unter Albrecht und in der folgenden Regentschaftsperiode die größte Rolle im bairischen Staatswesen. Bei der Feststellung des Inhalts des Staatsgrundgesetzes, der L. Fr. von 1508 tritt seine Mitarbeit gleichfalls hervor [9]). Ihm wurde auch die Umarbeitung der L. O.

---

1) Buchner VI, S. 480.

2) Auch das Heerwesen hat er aus mittelalterlichen Zuständen in moderne übergeleitet (Riezler, A. D. Biogr. VIII, S. 601).

3) 1487 traten auch Räte der Herzoge Georg und Albrecht IV. zu Erding zusammen, um das Landrecht K. Ludwigs zu reformieren und dasselbe auch in Niederbaiern einzuführen. Die erstrebte Rechtseinheit wurde aber nicht durchgeführt (Krenner VIII, S. 505 ff.; XII, S. 57 ff.).

4) Buchner VI, S. 480 ff.

5) Über ihn vgl. v. Oefele, A. D. B. I, S. 233.

6) Krenner XV, S. 355 ff.

7) Über die Bekämpfung derselben durch H. Ludwig Landtag 1514 S. 30 ff.

8) Früher Domdechant zu Regensburg, dann (seit 1496) Kanzler Albrechts IV. und Propst an der Frauenkirche zu München, † 1516, (v. Oefele, A. D. Biogr. XIII, S. 507).

9) Vgl. v. Freyberg, Rede über d. histor. Gang der bayer. Landes-Gesetzgebung. München 1834. S. 21.

1474 und 1501, also die erste Vorarbeit für die L. O. 1516 übertragen [1]).

Unter Wilhelm IV. [2]) kam dann die Gesetzgebung zu erhöhter Bedeutung. Eine reiche legislatorische Thätigkeit wurde jetzt auf Anregung der Landstände entfaltet [3]). Der Geist der neuen Zeit regte sich, und die Doctores, welche bei diesem Werke mitwirkten, verschlossen den fremden Rechten den Zugang in die bairische Landesgesetzgebung, nicht die L. O. 1516, aber das ref. Ldr. 1518 und die Ger.O. 1520 [4]). Daß und inwieweit diese legislativen Erzeugnisse die Gerichtsverfassung und die formelle Einrichtung der Verwaltung berührten, wurde häufig betont.

Eine Periode ungeheuren Aufschwungs des bairischen Kulturlebens beginnt mit dem Regierungsantritt Albrechts V. Mit welch zäher Beharrlichkeit er allen widerstrebenden Elementen gegenüber die Künste und Wissenschaften schirmte und förderte [5]), und wie er zielbewußt den Grund zur Kunststadt München legte, das predigen in eindrucksvoller Sprache heute jene prächtigen Kunstsammlungen, welche Tausende alljährlich aus weiter Ferne herbeilocken, die dank eifriger Pflege seiner kunstsinnigen Nachfolger aus kleinen Anfängen zu solch stolzer Größe erwachsen sind [6]). Wenn auch die Kehrseite eines hochfliegenden idealen Strebens, die Unfähigkeit, sich mit den Beachtung heischenden materiellen Faktoren in Einklang zu setzen, nicht fehlte, so bleibt sein Ruhm als Begründer der Größe von Isar-Athen ungeschmälert.

Weniger gewürdigt ist aber die Bedeutung seiner Regierung für die innere Verwaltung. Durch die Reformierung des Hofrats und der Regierungen, durch die Einrichtung der Hofkammer und des geistlichen Rats wurde ein folgenschwerer Schritt in der Richtung zum modernen Staat gemacht, denn aus diesen

1) v. Freyberg a. a. O. S. 33.

2) Sein Bruder H. Ludwig überließ diesem den Hauptanteil an den Regierungsgeschäften.

3) Vgl. v. Freyberg S. 25 f. über das Drängen des Ausschusses auf Fertigstellung.

4) Vgl. über die Wilhelminische Gesetzgebung Gengler, Quellengesch. u. System des im Königreich Bayern geltenden Privatrechts. Erlangen 1846. I, S. 32 ff.

5) Vgl. Heigel, Die Wittelsbacher S. 35.

6) Gemäldesammlungen, Antiquarium und die Bibliothek.

Centralstellen führt der Weg mittelbar und unmittelbar zu den unsrigen, zu den Ministerien des konstitutionellen Staates. Welche seiner Räte bei diesem Reformwerke vornehmlich mitgewirkt haben, läßt sich leider im Einzelnen nicht feststellen. Wahrscheinlich ist im Anfange der Landhofmeister Wolf Wilhelm von Schwarzenberg die treibende Kraft [1]), dessen jüngerer Bruder Otto Heinrich dann unter Wilhelm V. auf alle Staatsangelegenheiten und besonders auf die Organisation der Behörden den tiefgreifendsten Einfluß ausübte.

Sein Sohn Wilhelm V. hat dann das Behördensystem weiter ausgebaut und vervollkommnet durch die Gründung des Kriegsrats und die Formierung des Geheimratskollegiums.

Am Ende des 16. Jahrhunderts erhebt sich so der planvoll gegliederte Bau des bairischen Behördenwesens in einer für diese Zeit staunenswerten Vollkommenheit. Wurden auch, besonders unter Wilhelm V., manche Um- und Rückbildungsversuche gemacht, die Umrisse waren so feste, das Fundament so solide, daß auch das energische Organisationstalent Maximilians I. nur innerhalb der vorgefundenen Linien weiterbauend sich zu bethätigen und den Ausbau zielbewußt zu vollenden vermochte. So kraftvoll war dieser Quaderbau gefügt, daß auch die tiefeinschneidende Reformbewegung am Anfang unseres Jahrhunderts die Umfassungsmauern unberührt ließ und die Grundzüge der alten Verwaltungsorganisation trotz eindringender Reformen im Einzelnen durch die Stürme der reichbewegten Zeit dem modernen Verfassungsstaate überliefern und den Umbau auf der altbewährten Grundlage vollziehen konnte.

Es war also die Neuordnung des bairischen Staates schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angebahnt und die ganze Verwaltung zu einer seltenen Vollkommenheit durch Maximilian erhoben worden, etwa $1^1/_2$—1 Säculum bevor in Brandenburg der große Kurfürst seine Reformthätigkeit begonnen und Friedrich Wilhelm I. die berühmte Verwaltungsorganisation in seinem Lande durchgeführt hatte.

So hat der Süden und der Norden in jahrhundertelangem emsigen Schaffen an dem Aufbau des Staates der Gegenwart

1) Bald gewinnen dann namentlich der treffliche Hofmarschall Pankraz v. Freiberg und Dr. W. Hund maßgebende Bedeutung.

mitgearbeitet. In den verschiedenen Perioden der Geschichte schreitet zuerst der bairische, dann der preußische voran, bis in unserem Jahrhundert beide in verschiedener Weise der Reform ihrer Verwaltungsordnung zu einem befriedigenden Abschluß bringen.

Wollen wir uns nun nochmals vergegenwärtigen, inwiefern die Reformen Kaiser Maximilians und Ferdinands I. den bairischen als Vorbild dienen, so müssen wir daran festhalten, daß der Hofrat im Münchner Teil schon 1466, im Landshuter schon 1489[1]) eingerichtet war, und daß hier die Maximilianeschen Reformen nur im allgemeinen den Anstoß zu der Organisation des Hofrats 1501[1]) gegeben haben dürften. Eine direkte Verwertung des österreichischen Vorbildes zeigt sich dann erst in der Einrichtung der Regierungen (Mittelbehörden) sowie in den Organisationen seit Albrecht V., also namentlich bei der Bildung der Hofkammer, des Kriegsrats und des geheimen Rats. Nicht um eine sklavische Nachahmung österreichischer Institutionen handelt es sich jetzt, wie schon erwähnt wurde, sondern nur darum, daß die in dem Staate des Kaisers bewährten Formen der Verwaltungsordnung ihren Grundzügen nach adoptiert wurden, während man im Einzelnen frei und selbständig an die Ausfüllung der Formen herantrat. Man nahm den systematischen Aufbau der Centralbehörden der österreichischen Erblande, die erprobte Konstruktion, behielt sich bei der inneren Einrichtung der einzelnen Stockwerke aber freie Hand, um die konkreten Bedürfnisse befriedigen zu können. Nicht nur durch die verwandtschaftlichen Beziehungen des Herrschers (Albrechts V.), sondern auch durch einzelne bairische Räte, die aus kaiserlichem Dienste kamen, wurde die genaue Kenntnis und Wertschätzung der Organisationen des Nachbarreichs vermittelt.

In diesen werden hauptsächlich 3 Prinzipien verwirklicht[2]). Vor allem das Prinzip der Centralisation, das auch in Baiern von großer politischer Tragweite war. Namentlich kurz nach der Wiedervereinigung konnte die Centralstelle, der Hofrat, sich als ein wirksames Mittel im Dienste der Einheitspolitik bewähren. Durch die einheitliche Verwaltung wurden die Ver-

1) S. 259 f., 261 ff.

2) Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation S. 7.

schiedenheiten der einzelnen früher getrennten Teile des Territoriums ausgeglichen und der Verschmelzungsprozeß wesentlich befördert.

Sodann wurde nach dem Vorbilde der Gerichte das Prinzip der Ständigkeit und Kollegialität bei der Verfassung der Central- und Mittelbehörden zur Anwendung gebracht bezw. weiter ausgebildet. In dem Kollegialsystem erblickte man eine Bürgschaft des Rechtsschutzes, einer Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit der Verwaltung [1]), wie ja auch durch dasselbe eine gewisse Stetigkeit und Tradition der Geschäftsführung und eine starke Kontrolle ermöglicht wurde [2]).

Sodann wurde der Finanzdienst als selbständiger Verwaltungszweig organisiert und aus dem Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung losgelöst.

Dieser Grundsatz der Arbeitsteilung, einmal in das Behördensystem eingeführt, erwies sich als so erfolgreich, daß daraus eine fortschreitende Differenzierung wurde. Immer mehr Verwaltungszweige sonderten sich zu selbständigen Ressorts mit eigenen Behörden ab. So entstand der geistliche Rat und der Kriegsrat — in gewissem Sinne ist auch der geheime Rat hier zu nennen.

Wollen wir nun schließlich die schon berührten, solchen Behördenorganisationen zu Grunde liegenden Ursachen zusammenfassen, so ergiebt sich, daß auch in Baiern die Organisation, namentlich die des 13. Jahrhunderts, wie in anderen Territorien — auch an die Einführung der Grafschaftsverfassung durch Karl den Großen ist zu erinnern — vornehmlich als Folge einer Gebietsvergrößerung eintritt. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Gestaltung des ganzen Länderkomplexes macht sich geltend, und die Errichtung von Central- und Mittelstellen erweist sich als erfolgreichster Faktor der Verschmelzung von Land und Leuten zu einem einheitlichen Staatsganzen. Sodann ist für die Organisation des 13. Jahrhunderts bestimmend die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, welche für die Ausübung der stattlich erweiterten Befug-

1) H. Schulze, Staatsrecht I, S. 292.

2) Schmoller, Epochen d. preuß. Finanzpolitik (Holtzendorff-Brentano, Jahrb. d. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1877. I, S. 44).

nisse eines ausreichenden Beamtenapparates bedarf, und auch die wirtschaftliche Revolution dieser Zeit fällt als bestimmender Faktor ins Gewicht [1]).

Nicht am wenigsten wirkte mit der geistige Aufschwung, den der Humanismus auch in staatlichen Dingen bewirkte. Die in den Rat aufgenommenen Juristen hatten durch ihre Studien und Reisen Kenntnis der Institutionen der verschiedensten Länder. Was Wunder, daß sie, durch diese angeregt, ihre Herren zu ähnlichen Formationen veranlaßten, denn der Kreis der Staatsaufgaben war im 16. Jahrhundert ins Ungeheuerliche gestiegen. Nicht nur auf Friedensbewahrung und Rechtsschutz beschränkte er sich wie früher, sondern die Förderung der verschiedenen Seiten menschlicher Kultur hat er sich zum Ziele gesetzt. Dieser verlangte gebieterisch andere Formen und Organe, als wie sie früher ausreichten. Dann welche Fülle weltbewegender Fragen drängten im Jahrhundert der Reformation an das Territorialfürstentum heran. Wie wurde Baiern durch seine Lage und Bedeutung und die Stellung seiner Fürsten in all die vielverschlungenen Wirren und Händel dieser Epoche hereingezogen. Hier drängte alles zu einer systematischen sachentsprechenden Einrichtung des Behördenwesens, wenn die Fülle der einstürmenden Aufgaben bewilligt werden sollte. Die gelehrten Räte suchten durch systematisch eingerichtete Behörden Hilfe zu schaffen.

Es ist also vorzugsweise die Organisation der Centralverwaltung, zu welcher die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts hindrängen [2]), da die Lokalverwaltung, wie sie im 13. Jahrhundert eingerichtet wurde, sich auch den gesteigerten Anforderungen der neuern Zeit gewachsen zeigt.

Die Religionspolitik, wie sie durch die neue Lehre in unaufhörliche Bewegung gekommen war, die Notwendigkeit beständiger Verhandlungen mit den kirchlichen Organen und die einer straffen, einheitlichen Leitung der Gegenreformation führten zur Errichtung des geistlichen Rats.

Die immerwährenden kriegerischen Gefahren, die eine mög-

1) S. 322.

2) Vgl. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in d. deutschen Territorien des 16. Jahrh. (Maurenbrecher, Histor. Taschenbuch 1887 S. 309).

lichst vollkommene Gestaltung aller Landesverteidigungsanstalten, eine sachgemäße Beratung aller diese betreffenden Angelegenheiten und eine einheitliche Direktion aller militärischen Einrichtungen wünschenswert erscheinen ließen, veranlaßten die Gründung des Kriegsrats nach österreichischem Muster.

Die unaufhörlich quälende Finanznot, gesteigert insbesondere durch die kriegerischen Verwicklungen, die politische Lage (viele kostspielige Gesandtschaften zu Fürsten, Reichstagen u. s. w.), verlangte strengste Kontrolle, unablässiges Bemühen um Hebung des Kammerguts, lauter Verrichtungen, die nicht nebenbei von einer Behörde besorgt werden konnten, sondern welche die rationelle Behandlung durch ein sich ausschließlich oder hauptsächlich diesen Aufgaben widmendes Centralorgan forderten, sie veranlaßte die Schaffung der Hofkammer.

Wie dann namentlich die Behandlung der in steigender Fülle auftauchenden, strengste Geheimhaltung heischenden hochpolitischen Fragen zur Bildung des Geheimratskollegiums drängte, wurde schon hervorgehoben. Bei dessen Formierung war auch mitbestimmend das Moment, daß es notwendig erschien, bei der Zersplitterung des Behördenwesens in sachlicher Beziehung eine höchste, die Person des Monarchen unmittelbar beratende Centralstelle zu schaffen, welche die Staatseinheit gegenüber dem Ressortstandpunkt zur Geltung zu bringen berufen war.

Daß die hier erwähnten Momente aber nicht nur in Baiern gegeben waren, ist klar. Darum entfaltete sich das Behördenwesen besonders im 16. Jahrhundert auch anderwärts, wo die gleichen Voraussetzungen vorlagen, in gleicher oder ähnlicher Weise [1]). Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen.

Daß hier die Individualität einzelner Fürsten und einiger leitender Staatsmänner und konkrete Verhältnisse des Landes für den Zeitpunkt solcher Formationen und für die Art derselben maßgebend waren, leuchtet ein.

Wenn auch zu dem Rechtsschutze eine stattliche Reihe neuer Aufgaben der Staatsgewalt zuwuchsen, so sehen wir doch, daß die Herzoge nach wie vor die Rechtspflege als die vornehmste und wichtigste Aufgabe ihres Herrscheramtes auf-

1) Vgl. z. B. Rosenthal S. 174 ff.

faßten. Wo wir auch die Blätter der Geschichte des bairischen Gerichtswesens aufschlagen, so begegnen uns auf jeder Seite Zeugnisse rastlos fortgesetzter Bemühungen der Landesfürsten, dem Volke den Segen einer prompten und unparteiischen Rechtspflege zu schaffen. Unablässig sind sie bemüht, die bessernde Hand an die Einrichtungen des Gerichtswesens zu legen, um durch Abstellung von Mißbräuchen und Einführung zweckmäßiger Reformen den Rechtszustand in ihrem Lande zu einer festen Grundlage des Volkswohls zu gestalten. Es ist ihr freudiger Stolz, daß die Justiz Baierns von alters her in hohem Ansehen steht, und mit unermüdlichem Eifer trachten sie diesen Ruhm zu bewahren.

Von dem ersten Wittelsbacher, von K. Ludwig [1]), und von allen Herrschern, von deren innerer Regierung uns eingehende Kunde erhalten ist, wissen wir, daß sie entweder persönlich ihres obersten Richteramts eifrigst gewaltet oder daß sie in idealer Auffassung ihres landesväterlichen Berufes nichts versäumten, um die Justiz des Landes auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu erheben. In allen Gesetzen und Verordnungen gelangt diese hohe Auffassung zum Ausdruck [2]), und mit ernstem Nachdruck stellt sie, wie wir gesehen haben [3]), namentlich Albrecht V. gleichsam als den Angelpunkt seines großen Reformwerks hin.

So konnte er mit Fug im Eingang zur Hofratskanzleiordnung von 1569 [4]) hinweisen lassen „auf seines höchsten und obristen Regiments (des Hofrats) Reputation und Ehr und von Alter- hergebrachte gute Lob, das namlich dieses Land für andere von Erhaltung guter Justitien je und allemal gehabt".

1 Vgl. z. B. S. 109, 61 f.

2 z. B. LO. 1516, S. 19: „Wir als Lanndsfürsten wollen alls gnädig beschutzer und beschirmer unnser lannde und lewte sollich Maleficisch Rechtvertigung angesehen das der brauch in ettlichen Gerichten bißhere anndert gewest ist) aus Lanndsfürstlicher obrigkait auff unnser selbs Costung thun".

3) S. 439.

4) H. A.

BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.

Seite 9 Anmerkung 6. Das Datum der Urkunde ist richtig.
„ 13 Zeile 1 lies vor „bekannte“ „erste“.
„ 13 „ 4 „ habentes statt habentibus.
„ 36 „ 4 von unten lies Polling statt Pollingen.
„ 55 Anm. 3 lies Prunoe statt Pruroe.
„ 58 „ 4 ergänze S. 554 ff.
„ 132 Zeile 15 v. ob. lies Oberbaiern und Straubing statt „und Niederbaiern“.
„ 141 Anm. 1 lies Stain statt Stamm.
„ 142 „ 1. Es ist Thomas P. gemeint, der öfters als Rat vorkommt.
„ 142 Zeile 14 v. ob. lies nach 1463 „für ihr Straubinger Land“.
„ 157 Anm. 5 ergänze S. 193 f.
„ 191 Zeile 10 v. ob. lies nach Niederbaiern „-Straubing“.
„ 203 „ 4 „ „ ergänze nach Albrechts „d. i. die Konzession der Gerichtsbarkeit“
„ 211 Zeile 10 v. ob. ist „unbedingten“ zu streichen.
„ 238 „ 10 ist „aber“ zu streichen.
„ 270 „ 15 lies 1466 statt 1464.
„ 287 „ 7 ergänze nach „weilen“ -- „insbesondere wenn sie über Nebenländer herrschten“.
„ 287 Anm. 4 Zeile 3 ergänze nach „Oberbaiern“ -Ingolstadt.
„ 309 Zeile 14 lies „enger“ statt reger.
„ 537 letzte Zeile ergänze als Anm. 3 z. B. Heimliche Herzogs Stephan 1394, Johann 1423, 1424 (R. B. XI, 4; XIII, 4, 28).
„ 538 wurde irrtümlich folgende Anmerkung (2a) ausgelassen: In einer Hofstaatänderung . . anno 1582 (H. A. — E n. 1 S. 237 findet sich folgendes „Gutbedünken“ der Räte: „Dieweil unser gn. fürst und herr bedacht gehaime rat zehalten, wie es dann bei andern s. f. gn. loblichen voreltern auch im gebrauch gewesen und nit wol anderst sein kan, dieweil sich nit alle sachen in gemainem und velligen rat tractiern und rathschlagen lassen, bleibt es gleichwol dabei, jedoch würdet darfür gehalten, das dero über 4 nit sein sollen. Erstlich darumb, das bei menig der ret die gehaim schwerlicher zuerhalten und dieselb sonst allerhand weitleufigkeit und purden gebiert, dieweil auch vermuetlich nit teglich gehaimer rat, sollen die geheimen räth, da si es anderer unsers gn. f. und herrn geschefft halber thuen können, den hofrat nicht weniger besuechen, damit derselb desto sterker besezt und die anzal derjenigen hofrät, so den rat teglich und ordinarie abwarten, zu ersparung mehrern uncostens umb sovil mehr eingezogen werden mög, so können die greniz- und dergleichen sachen mit auslendischen benachbarten fürsten und stenden, viler ursachen willen aus dem hofrat nit genommen, sonder sollen billich daselbs wie allzeit gebreüchig gewesen, tractiert werden, dabei dann die gehaimen rät, dieweil unsern gn. fürsten und herrn merklich und vil daran gelegen, sein sollen.“

Schließlich wird vorgeschlagen, H. von Hasslang das Marschallamt, welches bisher Schwarzenberg neben seinem Landhofmeisteramt versehen hatte, zu übertragen. Dieser, heißt es weiter, könne nichts desto weniger geheimer Rat bleiben, also den beiden Aemtern vorstehen, da „der geh. Rat nit täglich oder doch allein Vormittag besucht würde“.

3 2044 035 989 722

This book sl
the Library on
stamped below.
A fine of five
by retaining it y
time.
Please return promptly.

~~DUE JAN~~

~~DUE APR~~

BOOK DUE WID
6749566
APR 19 1980

CANCELLED
APR 1980